This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 08187858 3

Sachau

16,—

378341

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt
von
EDUARD SACHAU.

Erster Band.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1907.

GEORG REIMER VERLAG BERLIN

Muhammedanisches Recht

nach Schafiitischer Lehre
von
Professor Dr. EDUARD SACHAU.
Preis M. 24.—.

Lexicon Syropalaestinum

Adiuvante Academia Litterarum Regia Borussica.
Edidit FRIDERICUS SCHULTHESS.
Geheftet M. 10.—, gebunden M. 12.—.

Die sieben Mu‘allakât

Text, vollständiges Wörterverzeichnis, deutscher und arabischer Kommentar.
Bearbeitet von LUDWIG ABEL.
Preis M. 18.—.

Keilschrift-Texte

zum Gebrauch bei Vorlesungen
herausgegeben von
LUDWIG ABEL und HUGO WINCKLER.
Preis M. 15.—.

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt
von
EDUARD SACHAU.

Erster Band.

W YORK
BLIC
RARY

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1907.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
378341
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1907 L

Syrische Rechtsbücher.

Erster Band.

Leges
Constantini Theodosii Leonis.

Aus der römischen Handschrift

herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1907.

Dem Direktor
und Oberbibliothekar
des Britischen Museums
Sir EDWARD MAUNDE-THOMPSON
in alter Freundschaft
gewidmet.

Einleitung.

Im Jahre 1894, vierzehn Jahre nach dem Erscheinen des Syrisch-römischen Rechtsbuches aus dem 5. Jahrhundert von K. G. Bruns und mir, wurde durch einen Aufsatz in der Zeitschrift für Assyriologie[1] bekannt, daß sich unter den jüngsten Erwerbungen syrischer Handschriften für die Bibliothek der Propaganda in Rom auch eine solche befinde, welche das Syrisch-römische Rechtsbuch in drei verschiedenen neuen Redaktionen enthalte. Diese sämtlichen Handschriften sind seitdem aus der Bibliothek der Propaganda, dem Museo Borgiano, in die vatikanische Bibliothek übertragen, und die Handschrift unseres Rechtsbuches wird dort jetzt unter der Signatur Siriaco Borgiano Nr. 81 aufbewahrt. Nach Photographien, welche mein verehrter Freund Prof. Ignazio Guidi in vielbewährter Güte mir verschafft hat, sind die syrischen Texte dieser neuen Bearbeitungen des alten Rechtsspiegels, denen ich eine deutsche Übersetzung beigebe, von mir bearbeitet und nunmehr zum Abdruck gebracht, und zwar gemäß der Reihenfolge der römischen Handschrift unter der Bezeichnung R(omanus) I, R II und R III.

Unter dem Titel Leges Constantini Theodosii Leonis ist das Gesetzbuch in der ganzen orientalischen Christenheit vom Kaukasus bis Ägypten und Abessinien, von Babylonien, Susiana und der Persis bis an das Mittelmeer bekannt und verbreitet. Wenn in der ältesten Bezeichnung dieser Gesetze, am Schluß des Textes von L und in der Schreibernotiz daselbst, wie Ferrini meint[2], zwischen Jura und Leges ܢܡܘܣ̈ܐ ܘܦܘܩܕ̈ܢܐ unterschieden wird, so ist in der orientalischen Überlieferung das Verständnis für diese Unterscheidung verloren gegangen, und unterschiedslos wechseln in den Überschriften die Bezeichnungen ܢܡܘܣ̈ܐ *νόμοι* Gesetze, ܩܢܘܢ̈ܐ Canones, ܕܝܢ̈ܐ richterliche Urteile. Der Gebrauch von *δικαιώματα* im Titel von R II (danach in P) geht auf die Unkenntnis eines Syrers von der Bedeutung des Wortes zurück;

---

[1] Bd. 9, Weimar 1894, S. 361 ff.: Les manuscrits orientaux de Monseigneur David au Musée Borgia de Rome. Par Pierre Cersoy. Siehe speziell S. 366. Die Handschriften sind 1869 nach Rom gekommen und kurz vorher in Mosul oder Umgegend kopiert, vielleicht aus der Handschrift, welche neuerdings von Addai Scher im Journal Asiatique 1906, VIII, S. 55 ff beschrieben ist.

[2] Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 23, 1902, S. 102.

er gebrauchte es fälschlich als ein Synonym von Leges, Canones, Sententiae und übertrug es ebenso fälschlich aus dem § 158, wo es in der richtigen Bedeutung »Rechtsurkunden« vorkommt, in den Titel. Ob die Bezeichnung, deren sich der syrische Kopist von L bedient: »Weltliche Gesetze und Befehle, gegeben von Constantin, Theodosius und Leo den Königen usw.« eine Erfindung des Syrers ist oder ob dieser Ausdruck aus der griechischen Vorlage, aus welcher der erste syrische Übersetzer schöpfte, einfach herübergenommen worden ist, wüßte ich nicht zu entscheiden; dagegen ist sicher, daß dieser Titel dem Inhalte des Buches nicht entspricht und nur dadurch entstanden ist, daß diese drei römischen Kaiser und von den christlich-römischen Kaisern eben nur sie in der Sammlung genannt werden. Von den heidnischen Kaisern wird außerdem Diokletian erwähnt.

In R II ist bemerkenswert das Datum am Ende, nach dem das Gesetz, welches den Schluß von § 158[1] bildet, von Kaiser Leo (457—474) um (!) das Jahr 517 der Aera Antiochena = 468 n. Chr. Geb. erlassen worden ist. Allzuviel freilich lernen wir aus dieser Notiz nicht. Die Sammlung ist demnach innerhalb des nicht sehr großen Verbreitungsgebietes der Aera Antiochena geschrieben, was mit der von mir ausgesprochenen Vermutung, daß L in Mabbogh-Hierapolis geschrieben sein könne[2], sehr wohl harmoniert. Ferner steht das Datum nicht der Annahme entgegen, daß etwa noch jüngere Bestandteile in der Sammlung als solche aus der Zeit des Kaisers Leo vorhanden seien. Die Leges, sowohl das griechische Original wie die syrische Übersetzung, waren nach meiner Ansicht ein lediglich praktischen Zwecken dienendes Rechtsbuch, das in den Kanzleien der Patriarchen und Bischöfe wie in den kleineren Gemeinden von den Priestern als Rechtsnorm gebraucht wurde. Ursprünglich angelegt von einem nicht sehr rechtskundigen Kleriker, ist es von Gemeinde zu Gemeinde gewandert und überall, da eine bestimmte Buchausgabe nie stattgefunden hat, mit großer Willkür behandelt worden; man hat je nach Zeit und Ort Zusätze oder Auslassungen gemacht und die Ordnung beliebig geändert. Der älteste Bestandteil scheint mir einer Zeit anzugehören, in der das offizielle Christentum an den bürgerlichen Verhältnissen der Reichsangehörigen noch nichts Wesentliches geändert hatte. Diejenigen Paragraphen, in denen klerikale Interessen, z. B. die Befreiung der Kleriker von der Steuer und von der patria potestas mit einer gewissen Betonung zum Ausdruck gelangen, machen auf mich den Eindruck, als gehörten sie einer Zeit an, wo diese Institutionen noch verhältnismäßig jung waren. Der späteste Terminus ad quem, bis zu dem man das Alter der Sammlung herabrücken darf, ist das nur paläographisch zu bestimmende Alter der Londoner Handschrift, d. i. etwa 510—520 n. Chr. Geb. Eins haben die Leges Constantini Theodosii Leonis mit der alten syrischen Bibel, der sogenannten Pešîṭtâ, gemeinsam, den Umstand, daß sie die gleiche Autorität genießen im Westen wie im Osten, im Römerreich wie im Sasanidenreich, bei Jakobiten wie bei Nestorianern[1], was ganz unmöglich wäre, wenn sie nicht ein Erbstück aus jener alten Zeit wären, da der unselige Kampf um die Natur Christi die Aramäisch redende Bevölkerung des semitischen Orients noch nicht in zwei feindliche Brudervölker zerrissen hatte. Diese Spaltung erreichte vor dem Ende des 5. Jahrhunderts ihre definitive Gestalt. Ich nehme daher an, daß z. B. Barṣaumâ und Narses, als sie die Schule in Nisibis errichteten[2], bereits unsere Leges vor sich hatten, was nicht ausschließt, daß sie damals schon längst in Gebrauch gewesen sein können und daß sie seitdem noch vielfache Veränderungen erfahren haben.

---

[1] Dieser Paragraph ist in allen übrigen Redaktionen nicht vorhanden. In der Cambridger Handschrift (W. Wright, Notulae Syriacae S. 10) findet sich eine ähnliche Notiz am Schluß eines Paragraphen, der dem § 155 in R II entspricht. Ich nehme an, daß man die Notiz vom Ende von R II irrtümlich auf das Ende der Cambridger Redaktion, welche ein Auszug aus R II ist, übertragen hat.

[2] BS (Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch) II, S. 195.

Was indessen den ältesten Kern der Sammlung, nicht die vorliegenden Redaktionen derselben, betrifft, so möchte ich immerhin noch einen Schritt weitergehen. Das Christentum der Euphrat- und Tigrisländer stammt aus Antiochien und ist vorkonstantinisch. Von dort sind alle kanonischen Satzungen der Kirche gekommen, als höchste Autorität befolgt und verbreitet worden. Und zusammen mit diesen Canones sind gewiß auch unsere Leges in ihrem ältesten Kern dem Laufe der christlichen Mission gefolgt und überall als entscheidend in allen Fragen des bürgerlichen Rechts aufgenommen worden. Es war eine farrago einzelner Rechtssätze, das wenig geordnete Ganze, in der Hauptsache Sätze über Erbrecht, Eherecht, patria potestas und Freilassung, ohne jedes literarische Verdienst; wenn sie aber dennoch überall angenommen und als höchste Autorität befolgt wurde, so kann sich das nicht aus ihrem eigenen Wesen, sondern nur aus äußeren Begleitumständen erklären, eben daraus, daß sie wie alle christlichen Einrichtungen aus Antiochien, dem Sitz des Patriarchen, herstammte.

L. Mitteis[3] weist mit Recht darauf hin, daß ein Teil der Leges schon im 4. Jahrhundert vorhanden gewesen sein müsse. Ich meinerseits glaube annehmen zu sollen, daß ihr ältester Bestandteil schon in vorkonstantinischen Zeiten in der Patriarchatskanzlei zu Antiochien vorhanden gewesen ist und daß man sich ihrer bediente, um den Mitgliedern der Kirche in ihren Beziehungen zu den heidnischen Reichsbehörden in solchen Angelegenheiten, die sie am nächsten gingen, Fragen des Familienrechts, der Ehe, der Erbschaft, der Kinder und Sklaven, Rat zu erteilen. Nur so erklärt sich der unliterarische Charakter des ältesten Kerns der Sammlung. Wäre ein reichsrechtlich gebildeter Jurist nachkonstantinischer Zeit mit der Arbeit befaßt worden, hätte sie niemals so laienhaft ausfallen können, wie sie tatsächlich ist, und wäre sie nicht zugleich mit allen Satzungen und Einrichtungen der christlichen Kirche aus Antiochien gekommen, hätte sie niemals die unbedingte Autorität erlangt, die ihr bis in späte Zeiten und zum Teil noch gegenwärtig innewohnt.[1] Alle Versuche, mehr Ordnung in die Sammlung zu bringen und die einzelnen Sätze verständlicher zu machen, gehören einer späteren Zeit an. Die Redaktion L und derjenige Teil von R II, der sich mit L deckt, sind älter als Justinian; in den jüngeren Bearbeitungen[2] finden sich Spuren seines Corpus juris, aber nur sehr geringe. Nichts deutet darauf hin, daß das Corpus juris je in das Syrische übersetzt worden sei. Die führenden Geister der Syrer hatten gewiß wenig Neigung zu einer solchen Arbeit, denn unter Justinian, seinem Vorgänger und seinen Nachfolgern haben sie meist nur Not und Elend, Verfolgung um ihres Glaubens willen (ich erinnere an den großen Severus von Antiochien und Philoxenos von Mabbôgh) von Byzanz erfahren.[3] Und ein Jahrhundert nach der Publikation des Corpus juris war die Herrlichkeit des Römischen Reiches vom Boden Syriens weggefegt.

---

[1] Die Handschriften L, F, P und Ar entstammen dem monophysitischen, R I, II, III dem nestorianischen Lager. Ibn Alṭajjib, der Patriarch Elias' I. aus Geddân, Elias Bar Schînâ, Ebedjesu Bar Berîkhâ waren Nestorianer, Barhebräus, Ibn Al'assâl und Macarius (s. BS II, S. 179) Jakobiten. Die beiden Berliner Handschriften, in denen sich Bruchstücke der Leges finden (s. weiter unten S. XIX), sind jakobitisch. Daß auch die Melkiten die Leges annahmen, berichtet Ibn Al'assâl (s. BS II, S. 179). Wie in den Syrerkirchen hatten sie auch in den Kirchen der Armenier und Georgier Geltung (s. R. v. Hube, Zur Beleuchtung der Schicksale des sogenannten Syrisch-römischen Rechtsbuches in der Zeitschrift der Savignystiftung, Romanistische Abteilung III (1882), S. 17.)

[2] Im letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts, s. Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse, Paris 1904, S. 141.

[3] Über drei neue Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbuchs in den Abhandlungen der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften 1905, S. 18.

Merkwürdig ist der Titel von R III: »Leges laïcae Romanorum factae ab Ambrosio confessore quum jussus esset a rege Valentiniano ut ordinaret τὸν ἡγεμόνα atque quomodo judicaret omnemquemque in (justitia) et in timore dei«, was doch wohl nur besagen kann, daß ein Ambrosius Confessor auf Veranlassung eines Kaisers Valentinian diese Gesetzsammlung zum Zwecke der Information eines hohen Reichsbeamten gemacht, d. h. zusammengeschrieben habe. Es mag hier gleich angefügt werden, daß R III auch eine eigentümliche Schlußnotiz bietet, welche ebenfalls die Kritik herausfordert. Sie lautet: »Zu Ende sind die Canones der illustren Könige Constantin, Theodosius und Leo nach dem ersten (alten) Gesetz der Römer.« Der syrische Wortlaut ist schlecht, doch liegt kein Anzeichen einer Textverderbnis vor. Der syrische Leser konnte diese Worte nur so verstehen, daß diese Sammlung die Gesetze der christlichen Kaiser gebe und daß ihnen in älterer Zeit andere Gesetze der heidnischen Kaiser vorangegangen seien.

---

[1] Ich kenne zur Zeit in der syrischen Literatur nur zwei Fälle der Opposition gegen die Leges, nämlich bei Barhebräus (im 13. Jahrhundert). Er will nicht, daß der Pflichtteil der Erbschaft nur ein Viertel sei, wie die Leges bestimmen, sondern dekretiert, daß er zwei Drittel der Erbschaft betrage, IX, I, S. 83, und er protestiert gegen das Zinsnehmen, wie es in R II, 147 geregelt ist. Siehe Nomocanon, Mai IX, I, S. 83 und IX, V, S. 108.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 31.

[3] Der syrische Historiker Michael Syrus fertigt das Corpus juris mit einer kurzen Notiz ab, s. Ausgabe von Chabot II, II, S. 193, Kol. 1 (Paris 1902).

Die Notiz über Ambrosius Confessor hat auch Ebedjesu vorgelegen, er hat aber aus dem gänzlich unbekannten Ambrosius Confessor den berühmten Ambrosius episcopus Mediolanensium gemacht.[1] Er modelt den Text auch sonst nach Belieben und nimmt an, daß die Gesetze des Ambrosius verschieden seien von den Gesetzen der Könige Constantin, Theodosius und Leo, hat also nicht bemerkt, daß die Ambrosiusgesetze weiter nichts sind als eine Epitome aus den Königsgesetzen. Weiter unten (S. XVIII) habe ich wahrscheinlich zu machen gesucht, daß dem Ebedjesu ein Kodex wie der römische, der alle drei Redaktionen R I, II und III enthielt, vorgelegen hat.

Zu dieser merkwürdigen Ambrosiusnotiz ist meinerseits zu bemerken, daß ein Ambrosius Confessor in der syrischen Literatur unbekannt ist, daß der Name Ambrosius zu den seltensten Namen der syrischen Christenheit gehört und daß irgendwelche Beziehungen eines der drei Kaiser des Namens Valentinian zur Literatur aus den syrischen Quellen nicht zu entnehmen sind. Wollte man annehmen, daß diese Notiz aus irgendeinem anderen Literaturwerk zu Unrecht an diese Stelle versetzt worden sei, so wüßte ich nach syrischen Quellen keine Schrift anzugeben, wo die Notiz mit einiger Wahrscheinlichkeit ihre ursprüngliche Stelle gehabt haben könnte. Die Notiz bleibt ein Rätsel, seine Lösung muß auf griechischem Literaturgebiet gesucht werden, denn Ambrosius von Mailand[2], falls er gemeint sein sollte, und Valentinian sind beide dem syrischen Orient fast vollständig fremd. Wie die betreffenden Worte überliefert sind, kann ein syrischer Leser ihnen keinen anderen Sinn entnehmen als denjenigen, daß ein Kaiser Valentinian durch einen Ambrosius Confessor einen Auszug aus dem alten Spiegel habe anfertigen lassen. Dieser Auszug müßte dann ebenso wie das Original in das Syrische übersetzt worden sein.[3]

Für alle weiteren, diese römischen Redaktionen betreffenden Fragen verweise ich auf die in den Abhandlungen der Berliner Akademie vom Jahre 1905 veröffentlichte Schrift von Ludwig Mitteis »Über drei neue Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbuchs«, und gebe im folgenden eine Untersuchung über das Verhältnis der drei Redaktionen zueinander und zu L. Wenn die Kritik der bis 1880 bekannten Redaktionen und Versionen mich zu der Annahme geführt hatte (s. BS II, S. 172), daß es neben L eine etwas davon verschiedene Redaktion der Leges gegeben habe und daß sie zu einer Zeit vorhanden gewesen sei, als P, Ar und Arm abgefaßt wurden, so wird diese Vermutung durch die neuen Funde bestätigt. Diese Bearbeitung ist R II.

---

[1] Mai, Scriptorum veterum nova collectio tom. X, 220, 24; praef. S. X Anm. 1; Übersetzung S. 54.

[2] Er wird zuweilen in nestorianischen Synodalakten zitiert, s. Chabot, Synodicon orientale S. 511. 596.

[3] Ich halte dies für ausgeschlossen. R III ist aus dem syrischen Wortlaut von L nach einer anderen Handschrift als der Londoner ausgezogen und ist ein syrisches Original, nicht eine Übersetzung.

R III und L.

Was das Verhältnis der drei römischen Redaktionen R I, R II und R III zueinander und zu L betrifft, so ist zunächst die nahe Verwandtschaft zwischen R III und L zu besprechen. In beiden Redaktionen ist eine Paragraphenzählung nicht vorhanden; zählt man aber die einzelnen Absätze, so ergibt sich für L die Zahl 127, für R III 128. Diese Differenz erklärt sich durch die Lücke in L zwischen § 91 (Aufhebung der Verlobung) und 92 (Dotalrecht). R III füllt diese Lücke aus durch den Schluß des § 91, einen neuen Paragraphen (über das Findelkind), hier also § 92, sowie durch den Anfang von § 92 in L, der in R III als § 93 zu zählen ist. L hatte daher nicht wie in der Londoner Handschrift 127, sondern ursprünglich 128 Paragraphen. Die Reihenfolge der Paragraphen in L und R III ist dieselbe. R III ist eine Epitome aus L mit Auslassung der griechischen und gräzisierten lateinischen Termini technici. Die Vorlage des Epitomators war nicht die Londoner Handschrift, sondern ein anderes Exemplar derselben Redaktion. Er war unkundig des Griechischen und ist von gelegentlichen groben Mißverständnissen und Auslassungen nicht freizusprechen. Für das einzelne vgl. die Anmerkungen zu R III.

R I und R II.

Ähnlich ist das Verhältnis zwischen R I mit 75 Paragraphen und R II mit 158 Paragraphen. R I ist eine verkürzte Ausgabe von R II, nicht aber aus der römischen Handschrift abgeleitet, sondern aus einem anderen Exemplar derselben Redaktion, entstellt durch mehrfache Mißverständnisse und Flüchtigkeiten des Epitomators. Außerdem läßt er die aus dem griechischen Original herstammenden Fremdwörter, deren Sinn er nicht mehr versteht, aus. Aus »den Beamten des Staatsschatzes« οἱ τοῦ ταμείου macht er »die Söhne Timons des Königs«. Die fremden Wörter, welche der erste Übersetzer beizubehalten, d. h. in syrische Schrift zu transliterieren für gut gefunden hatte, waren für alle folgenden Generationen von Lesern und Abschreibern ein Stein des Anstoßes, der die Quelle zahlreicher Verderbnisse in der handschriftlichen Überlieferung geworden ist.

Zu beachten ist, daß R I sieben Paragraphen enthält, die in R II nicht vorhanden sind, nämlich die §§ 53 (über den gesetzlichen Zinsfuß), 54 (über den Finderlohn), 55a (Haftung des Vaters für die Schulden des Kindes), 55b (über falschen Eid im Prozeß), 55c (über den Anteil mehrerer Finder an dem Fundobjekt), 55d (Haftung für ein Depot), 64 (über den abwesenden Ehemann). Von diesen ist § 55a auch in P als § 79 vorhanden. Es ist nun die Frage: Hat R I diese Paragraphen aus einem Exemplar von R II entlehnt, das vollständiger war als das römische, oder hat er sie aus anderen Quellen entnommen und dem Auszuge aus seiner Vorlage hinzugefügt? — Zwei dieser Paragraphen (54 und 55c) finden sich auch in der Collectio canonum synodicorum von Ebedjesu IV. 15, Text S. 242. 243.

In der Reihenfolge der Paragraphen bilden die §§ 1—52 den entsprechenden Auszug aus den §§ 1—145 in R II. Alsdann folgen in R I die in der Vorlage nicht vorhandenen Gesetze und sodann noch eine Nachlese aus R §§ 53—146 und 73—83. Dies legt die Vermutung nahe, daß R I ursprünglich nur aus 52 Paragraphen bestand, dann aber aus einer anderen Quelle sowie durch eine Nachlese aus derselben Vorlage (R II) zu dem gegenwärtigen Umfange ergänzt wurde.

Zu R I ist zu bemerken, daß diese Redaktion auch noch in arabischer Sprache existiert, in einer Übersetzung des durch seine juristischen Arbeiten bekannten nestorianischen Gelehrten Abulfarağ Ibn Alṭajjib, der 1043 gestorben ist. Sie findet sich in einer von Guidi in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Bd. 43, S. 388ff. beschriebenen Handschrift der Bibliothek des Vatikans Cod. Arab. 153, Blatt 75—80.[1] Die arabisch vorhandenen Paragraphen entsprechen den §§ 1—61 in R I, während der Schluß, enthaltend § 61 (Ende) bis § 75 R I durch irgendeinen Zufall verloren gegangen ist.

Die Vergleichung der einzelnen arabischen Paragraphen mit dem syrischen Original lehrt, daß das Urteil, das mein verehrter Freund Guidi a. a. O. S. 390. 393 über den Wert von Ibn Alṭajjibs arabischer Bearbeitung des nestorianischen Synodicons abgegeben hat, in gleicher Weise auch von seiner Bearbeitung der Leges Constantini et Leonis gilt. Er gibt im allgemeinen nur einen Auszug, und diesem Auszug haften vielerlei Fehler an, die aus Unkenntnis, Mißverständnis oder Flüchtigkeit hervorgegangen sind. Derjenige syrische Text, welcher dem Ibn Alṭajjib vorlag, ist mit allen Fehlern derselbe wie der uns in der vatikanischen Kopie vorliegende, und für die Interpretation der einzelnen Gesetze gewinnt man aus seiner Übersetzung nichts, oder jedenfalls kaum mehr als einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Irrungen. Der Grund der Erscheinung, daß im 11. christlichen Jahrhundert selbst bei einem der kenntnisreichsten Vertreter des nestorianischen Christentums von der Kenntnis des römischen Privatrechts keine Spur mehr vorhanden ist, muß meines Erachtens darin gesehen werden, daß die ältesten Übersetzer und Bearbeiter der Leges, die noch im römischen Reich oder nahe seinen Grenzen lebten, es versäumt haben ihren Arbeiten ausführliche Kommentare beizugeben, in denen sie ihren Lesern z. B. über den Unterschied von manumissio und emancipatio, über die Bedeutung der einzelnen Termini technici und andere Dinge die nötigen Aufklärungen gaben. Ibn Alṭajjib hat mancherlei literarische Spuren hinterlassen, welche in einer Monographie untersucht zu werden verdienen. Er soll aus Bagdad gebürtig sein. Vgl. Dr. Georg Graf, Die christlich-arabische Literatur bis zur fränkischen Zeit. Freiburg im Br., S. 55—59.[2]

R II und L.

RII, die Quelle von R I, ist die umfangreichste Redaktion der Leges, die wir zur Zeit kennen. Sie hat Paragraphenzählung und zählt 158 Paragraphen, während L nur 127 Paragraphen (ursprünglich 128 Paragraphen) enthält. Die größere Zahl in R II ist zum Teil daraus entstanden, daß einem einzigen Paragraphen in L je zwei Paragraphen in R II entsprechen, und außerdem daraus, daß R II die folgenden Gesetze enthält, die in L fehlen:

---

[1] Vgl. Mai, Scriptorum veterum nova collectio IV, S. 286.

[2] In derselben römischen Handschrift findet sich auf Bl. 158a und b eine arabische Wiedergabe der Bestimmungen, die bei Ebedjesu S. 242, Kol. 1. 2 und S. 244, Kol. 2 bis S. 245, Kol. 1 überliefert sind, außerdem zwei aus Synodalakten entnommene Verfügungen über die Verwaltung von Gefängnissen und Krankenhäusern.

§ 34. Verbot der Selbsthülfe.
§ 35.
§ 36. Freilassung mit Bedingung.
§ 42. Erbrecht des Patrons gegen den Sklaven.
§ 43. Die Form der Freilassung.
§ 44. Dotalrecht.
§ 57. Aufhebung der Verlobung.
§ 85. Verfügung über die Kinder bei Ehescheidung.
§ 86. Dotalrecht bei Ehescheidung.
§ 87. Ehescheidung ohne Rückgabe des Dos.
§ 88. Wann die Frau die Scheidung verlangen kann.
§ 102.
§ 105. Vom Amt des ἐπίτροπος.
§ 107. Verbot der Selbsthülfe und Blutrache.
§ 116. Anklagerecht.
§ 117. Gegenklage.
§ 133. Findelkind.
§ 147. Zinsfuß.
§ 148. Fundrecht.
§ 149. Haftung des Gastwirtes.
§ 152. Ansprüche des Vormundes.
§ 153. Erbrecht der Mutter.
§ 154. Forderungen gegen Waisen.
§ 155. Haftung des Vaters für die Schulden des Sohnes.
§ 156. Diebstahl der Kinder gegen den Vater.
§ 157. Geschenke an Kinder.
§ 158. Gerichtsurkunden.

Der gesamte Inhalt von L findet sich in R II wieder, ausgenommen die folgenden fünf Paragraphen:

§ 55.
§ 56. Gemeinsame Schulden der Ehegatten.
§ 57. Vom ἑκατοστόν.
§ 94. Behandlung des Testamentes.
§ 95. Testamentseröffnung.

Diese Paragraphen hat R II nicht aufgenommen. Sein Werk besteht also in der Hauptsache aus L und dem eben aufgezählten Plus, und es erhebt sich nun die Frage: Hat er L zugrunde gelegt und dieses Plus aus anderen, uns unbekannten Quellen hinzugefügt? oder hat er etwa eine ältere, größere, vollständigere Redaktion von L benutzt? In letzterem Falle wären beide, R II und L, Reproduktionen eines und desselben Originals, jenes erheblich vollständiger als dieses.

Bei der Betrachtung des Plus in R II, d. h. derjenigen seiner Paragraphen, die in L fehlen, ergibt sich mir eine Art Zweiteilung.

Die Mehrzahl der Paragraphen sind solche, die L gegenüber vollkommen neu sind und sich mit keinen Gesetzen in L decken oder des näheren berühren, die also nicht aus L in seiner heutigen Gestalt, sondern sicher aus einer anderweitigen Quelle entnommen sind. Zu dieser Kategorie gehören die §§ 34. 35. 36. 42. 44. 57. 85. 87. 88. 102. 105. 117. 133. 147. 148. 149. 152—158. Dagegen ist eine kleinere Anzahl von Paragraphen von solcher Art, daß sie keineswegs die Annahme der Ableitung aus einer anderen Quelle als L notwendig machen, vielmehr sehr wohl aus einzelnen Paragraphen von L durch eine gewisse selbständige Rechtsbildung abgeleitet worden sein können. Einige der hier in Betracht kommenden Paragraphen sind folgende:

L 21a und R II. 23 sind ein und dasselbe Gesetz über die Form der Freilassung. Außerdem behandelt R II denselben Gegenstand aber noch einmal in § 43, einer Erweiterung des Gesetzes um Nebensächliches und um zwei Zahlen, zugleich mit einem Stich in das Klerikale. Ich bin sehr geneigt, diesen § 43 nicht für ein neues, selbständiges Gesetz zu halten, sondern für eine Umarbeitung jenes kürzeren Gesetzes L 21a und R II. 23.

L 71 (ob man einen Menschen wegen eines Vergehens oder Verbrechens verklagen darf) und R II. 114 sind ein und dasselbe Gesetz. Denselben Gegenstand behandelt aber R II dann noch einmal in § 108, nur weniger exakt und weniger konzis.

L 123 und R II. 91 geben ein und dasselbe Gesetz über das Verfahren bei der Ehescheidung nach dem Dotalrecht. Daneben gibt R II die inhaltlich identischen Bestimmungen noch einmal in einem anderen Paragraphen, § 86. Wenn der letztere Paragraph inhaltlich noch etwas mehr bietet als L 123, so ist mit der Möglichkeit zu rechnen, entweder daß in L etwas ausgefallen ist oder aber daß in R II. 86 eine Weiterentwickelung, eine größere Spezialisierung des Gesetzes vorliegt.

L 60 = R II. 106 bestimmen, daß man den Räuber dem Richter zur Bestrafung übergeben soll. Inhaltlich dasselbe bestimmt aber auch R II. 107, erweitert durch eine vollkommen entbehrliche, weil nach § 106 selbstverständliche Anwendung auf die Blutrache.

Doppelte Bearbeitung derselben Gesetze.

Wenn also in dem Plus von Paragraphen, welche R II mehr hat als L, einige solche begegnen, welche innerhalb des Syrischen durch Umarbeitung einer vorhandenen Vorlage entstanden sein können und nicht notwendig je eine besondere griechische Vorlage zur Voraussetzung haben, so können wir diese Beobachtung zu dem Satze erweitern, daß schon in den ältesten Formen der Leges, in denen sie uns entgegentreten, mehrfach Doppelbearbeitungen eines und desselben Gesetzes nachzuweisen sind, in L und häufiger in R II. Die erste spröde Übersetzung aus dem Griechischen, in welcher zahlreiche Fremdwörter beibehalten waren, wurde wieder und wieder umredigiert, die griechischen Wörter wurden durch syrische übersetzt, und der Wortlaut dem Verständnis des syrischen Lesers etwas näher gebracht. Dabei laufen natürlich Irrtümer unter und die technisch-konzise Diction des griechischen Originals und der ersten Übersetzung wird mehr und mehr diffus. So geben in

L die §§ 47 und 85 dasselbe Gesetz über die διάλυσις in zwei wenig verschiedenen Formen, ebenso die §§ 98 in L und 129 in R II, und es ist schwer zu begreifen, warum die Verfasser von L und R II eine solche Wiederholung für notwendig erachtet haben. Nach meiner Ansicht ist der Text in L 85. R II. 129 (mit dem Fremdworte πρόστιμον) der ältere, dagegen L 47. R II. 98, wo πρόστιμον durch das syrische Wort Verlust wiedergegeben ist, eine jüngere Umarbeitung:

Das Gesetz, daß die Witwe nicht vor dem Ablauf von 10 Monaten nach dem Tode ihres Mannes eine neue Ehe eingehen darf, findet sich zweimal, sowohl in L § 16 und 61 wie in R II § 67 und 78.

R II gibt das Gesetz betreffend die Frage, wie jemand, der sich als Sklave verkauft hat, wieder frei werden kann, zweimal, in § 37 und 118. Ebenso scheinen mir die §§ 12 und 84 in L = den §§ 6 und 128 in R II verschiedene Bearbeitungen desselben Gesetzes zu sein, eine ältere und eine jüngere, und zwar halte ich diejenige, in der die Fremdwörter παραχώρησις, *legatarii*, *legata* vorkommen, L 84 und R II. 128, für die ältere.

Weitere Fälle der Doppelbearbeitung liegen vor in R II. 18 und 74, 32 und 99, 38 und 79, 23 und 43, 86 und 91, 90 und 153.

R II.
Unkenntnis des Griechischen.

Zur weiteren Charakterisierung von R II ist noch zweierlei zu erwähnen, seine mangelhafte Kenntnis des Griechischen sowie seine Tendenz, das Interesse des christlichen Klerus zu akzentuieren. Das am Ende von L 82 vorkommende Wort ܙܐܡܝܐ ζημία erkannte er nicht und machte daraus ein gänzlich sinnloses ܪ̈ܡܝܐ »Verleumder« (R II. 125). Aus dem Worte δαπάναι ܕܦܢܣ in L 98 macht er ein in diesem Zusammenhange sinnloses ܟܕܡܦܣ (»als wissend«) R II. 136. Das Wort ἐναπόγραφον in L 50 gibt er wieder durch ܒܗ ܦܘܠܓܪܦܐ, d.h.: Er wußte, daß ἐν etwas wie »in« ܒܗ bedeutet, und mit dem Rest απογράφον wußte er nichts anzufangen (R II. 31). Was in solchen und ähnlichen Fällen aus Unwissenheit, was aus Flüchtigkeit hervorgegangen, ist wohl nicht zu unterscheiden.

R II.
Klerikale Tendenz.

Das klerikale Interesse von R II tritt besonders deutlich in § 49 hervor. Der ganze Paragraph ist nach meiner Überzeugung weiter nichts als eine breitspurige Auslegung des dürren, aber konzisen Wortlauts von L 117 (Befreiung der Kleriker von der Kopfsteuer und der patria potestas). Das gleiche gilt von R II. 50 im Vergleich mit L 118 (Leo's Gesetz betreffend die Heiligung des Sonntags). Auffallend ist die Erwähnung des Nestorius als eines Häretikers in dieser spezifisch nestorianischen Überlieferung. Ich nehme an, daß dies eine Fälschung eines späten Kopisten ist und daß ursprünglich an dieser Stelle nicht Nestorius, sondern — wie in Ar 50 — Mânî erwähnt war.

Bestandteile von R II.

Alles zusammengefaßt, glaube ich über R II, diese größte und wichtigste der neuen Redaktionen, die folgende Ansicht aussprechen zu sollen: R II setzt sich aus zwei Teilen zusammen.

Der eine Teil A ist identisch mit L, repräsentiert aber eine ältere und gelegentlich bessere Überlieferung als die in der Londoner Handschrift vorliegende.

Wir müssen ferner annehmen, entweder daß L früher in einer wesentlich umfangreicheren Ausgabe vorhanden gewesen ist, oder daß es eine anderweitige Sammlung oder sonstige Quellen gegeben hat, aus denen man einzelne Gesetze entnehmen konnte.

L steht von allen vorhandenen Redaktionen dem Werk des ersten Übersetzers des griechischen Originals am nächsten. Aus dem Umstande, daß in L Doppelbearbeitungen einzelner Gesetze vorkommen, die innerhalb des syrischen Kulturgebiets entstanden sein können, nehme ich an, daß L nicht das Werk des ersten Übersetzers ist, und daß seit der ersten Übersetzung schon eine Umarbeitung mit Weglassung der Fremdwörter, auf die wir die vereinfachten Formen einzelner Gesetze zurückführen müssen, stattgefunden hat.

Der zweite Bestandteil von R II, den ich als B bezeichne, enthält einerseits eine Anzahl von Gesetzen, die aus unbekannter Quelle fließen und mit L nichts gemein haben, andrerseits aber auch viele Gesetze, welche einer erleichternden Umarbeitung der Vorlage von L ihren Ursprung verdanken.

R II ist seinerseits die Quelle der meisten jüngeren Redaktionen geworden, der kürzeren: R I und P sowie der ausführlicheren: Ar und Arm.

Ich halte L für älter als R II[1], und halte L und denjenigen Teil von R II, der identisch ist mit L, für die älteste Überlieferung unserer Leges, die aber immerhin noch durch eine gewisse Spanne Zeit von der ersten Übersetzung des griechischen Originals getrennt sein muß.

Zitate der Leges bei späteren Schriftstellern.

Der nestorianische Patriarch Timotheos I. (gest. 819) zitiert in einem seiner Briefe aus unseren Leges zwei Paragraphen Eherecht, welche in der Hauptsache L 108 und 109 entsprechen. Der Patriarch scheint mir frei zu zitieren, außerdem aber differierte die ihm vorliegende Rezension von allen bisher bekannten, denn er zitiert das erstere Gesetz L 108 als Gesetz Nr. 14, und unter dieser Nummer kommt es in keiner der mir bekannten Editionen vor. Siehe Oriens Christianus II, S. 31. 32. (Briefe des Katholikos Timotheos I. Veröffentlicht von Prof. Oskar Braun.)

Benutzung der Leges bei Ebedjesu.

In BS II, S. 176 habe ich diejenigen Stellen verzeichnet, in denen Ebedjesu die Leges zitiert, und es ist nun die Frage, wie sich diese Zitate zu den römischen Redaktionen verhalten. Die meisten Stellen sind wörtlich aus R I zitiert.[2] Wo er sowohl Ambrosius wie die Leges regum zitiert (S. 47 und 48), scheint er Bezug zu nehmen auf R III. 93 und 61, und in den Bemerkungen auf S. 79. 80 exzerpiert er die §§ 142. 49. 50. 143 von R II. Wir werden also wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß er einen ähnlichen Kodex wie den römischen, der alle drei Redaktionen — R I, II, III — neben einander enthielt, vor sich hatte.

---

[1] Nach L. Mitteis a. a. O. S. 48 ist R II nachjustinianisch.

[2] S. 67, Kol. 2 = R I. 21.
» 70, » 1 = R I. 52.
» 72, » 1 = R I. 51.
» 74, » 1 = R I. 68.
» 75, » 1 = R I. 22.
» 77, » 2 = R I. 55c und 54.
» 49, » 2 ist wahrscheinlich aus R I. 40 entnommen.

Der Benutzung der Leges durch Jesubarnun (s. BS II S. 177) scheint R II zugrunde zu liegen. Das Gesetz, betreffend die Strafe für eine dolose Anklage (Ebedjesu S. 67, Kol. 2) ist eine Paraphrase von R II. 114. Das Gesetz über Hausreparatur von Jesubocht (das. S. 76, Kol. 2) ist wörtlich aus R II. 136 mit einer Kürzung im zweiten Teil herübergenommen, und die Bestimmungen über Baupolizei (S. 77, Kol. 1) sind aus R III. 151 abgeleitet.

Bei Barhebräus.

Die Benutzung der Leges bei Barhebräus (s. BS II S. 178)[1] beweist, daß es noch andere syrische Redaktionen im Orient gab als alle bisher bekannten; denn seine Paragraphenzahlen stimmen mit keiner derselben überein. Nach dem Inhalt zu urteilen, hat ihm die Redaktion R II vorgelegen. Denn der Paragraph über den gesetzlichen Zinsfuß (Barhebräus S. 108) findet sich nur in R II. 147, und die von Barhebräus als § 85 und 86 (auf S. 74)[2] erwähnten Gesetze über die Gründe der Ehescheidung bei Frau und Mann entsprechen den §§ 87 und 88 in R II (R I. 40. 41), welche in den anderen Redaktionen (L, P, Ar, Arm) nicht vorkommen.

Reste in einer Cambridger Handschrift.

Was seit der Publikation des Syrisch-Römischen Rechtsbuches im Jahre 1880 von einzelnen Spuren der Leges in syrischen Handschriften zutage gefördert worden, ist gering an Umfang. Im Jahre 1887 veröffentlichte W. Wright in einer kleinen Schrift *Notulae Syriacae* aus einer Cambridger Handschrift des 13. Jahrhunderts (Nr. 26 der Handschriften der Society for promoting Christian knowledge in the University Library of Cambridge) vier von unseren Leges als die §§ 92. 93. 94. 95 in einem sehr verwilderten Text. Sie sind identisch mit R II, §§ 151. 152. 154. 155. Diese wenigen Paragraphen beweisen, daß R II auch noch in einer anderen Redaktion existierte, welche in Anordnung und Umfang verschieden war. Merkwürdiger sind sie aber noch dadurch, daß am Ende von § 95 (R II. 155) die folgende Notiz auftritt:

»Herausgekommen ist dieser Befehl zur Zeit des Königs Leo ungefähr um das Jahr 517 nach der Zählung der Antiochenischen Ära.«[3] Diese Notiz hat abgesehen von unwesentlichen Kleinigkeiten denselben Wortlaut wie diejenige, die sich am Ende von R II findet, steht aber hier in syntaktischer Verbindung mit dem unmittelbar vorhergehenden Gesetze des Königs Leo betreffend die φερνή-Urkunden.

---

[1] Zu den dort angeführten Stellen ist noch S. 32, Kol. 2 (Leo über die Sonntagsheiligung) = R II. 50 hinzuzufügen.

[2] Vgl. Nomocanon Gregorii Barhebraei ed. P. Bedjan, Paris 1898, S. 142. 143.

[3] Vgl. oben S. VIII.

In zwei Berliner Handschriften.

Zwei weitere Reste der Leges haben sich in Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin gefunden (s. mein Verzeichnis der Syrischen Handschriften der Königlichen Bibliothek, Berlin 1899, II, S. 680 und 786). Ein jakobitischer Sammelband aus dem 18. Jahrhundert enthält das Gesetz Leos über die Sonntagsheiligung, und zwar mit einigen Kürzungen ausgezogen aus R II. 50 (s. II, S. 680). Eine andere jakobitische Handschrift aus dem vorigen Jahrhundert (s. Verzeichnis II, 786) hat einen Einband, der aus abgerissenen Blättern einer Leges-Handschrift zusammengestampft ist. Was auf dem linksseitigen Bindeblatt gelesen werden kann, ist das Ende von § 8 und der Anfang von § 9 (ausdrücklich bezeichnet als ܕܦܣܩܐ) von R II.

Die zwei arabischen Versionen der Vatikanischen Bibliothek.

In der Vatikanischen Bibliothek finden sich zwei arabische Versionen unserer Leges in syrischer Schrift, die eine in Cod. Syr. CXXXIII, Bl. 260b—293b (vgl. Mai, Catalogus codicum Bibliothecae Vaticanicae Arabicorum usw. III, S. 206), die andere in Cod. Syr. CXXX, Bl. 186b bis 201b (vgl. Mai, a. a. O. III, S. 195). Beide Handschriften sind jung und nachlässig geschrieben, jene stammt vielleicht aus dem 16., diese aus dem 17. Jahrhundert. Kodex 133 zählt 130 Paragraphen, von denen aber die §§ 104 (Anfang) bis 126 (Ende) fehlen. Der Kodex 130 zählt 82 Paragraphen, hatte aber ursprünglich auch 130 Paragraphen. Sein letzter § 82 entspricht dem § 130 in Ar. Die übrigen Paragraphen hat der Schreiber ausgelassen, weil er, wie er in einer Notiz am Ende selbst sagt, gefürchtet habe, daß die Schrift zu lang werde und dem Leser zu viel Mühe mache.[1]

Von diesen beiden Versionen gilt dasselbe, was ich BS II, S. 160 von den arabischen Versionen im allgemeinen gesagt habe. Beide sind Abschriften von Ar, Kod. 133 abgesehen von der Lücke vollständig und etwas besser, doch aber sehr fehlerhaft, Kod. 130 voll von Fehlern und durchweg ganz willkürlich verkürzt. Für die Interpretation des rechtlichen Inhalts der Leges sind sie wertlos.

Für den Kommentar der einzelnen Paragraphen verweise ich auf das Werk meines früheren Mitarbeiters K. G. Bruns gesegneten Andenkens in unserem Syrisch-römischen Rechtsbuch II, S. 181 ff.; auf die Behandlung einzelner Paragraphen bei L. Mitteis in *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches*, Leipzig 1891 (s. Index S. 558), sowie auf Ferrini, Beiträge zur Kenntnis des sogenannten Syrisch-römischen Rechtsbuches in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 23, S. 101—143.

Von Abkürzungen sind die folgenden angewendet worden:

BS = Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert, Leipzig 1880.

L = Die syrische Version aus der Londoner Handschrift in BS I, 3; II, 3.

---

[1] ܚܘܦܐ ܡܢ ܐܠܬܛܘܝܠ ܘܐܠܡܠܠ.

F = Fragment derselben Version aus einer anderen Handschrift in BS I, 37; II, 41.
P = Die syrische Version aus der Pariser Handschrift in BS I, 39; II, 44.
Ar = Die arabische Version in BS I, 67; II, 75.
Arm = Die armenische Version in BS I, 95; II, 115.

Die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften hat durch eine Drucksubvention das Erscheinen dieser Arbeit in der vorliegenden Gestalt ermöglicht. Ihr gebührt mein Dank wie auch meinem verehrten Kollegen Ludwig Mitteis in Leipzig, der sich der Mühe der Revision der Druckbogen unterzogen hat, und Herrn Dr. Stephan Braßloff, Privatdozent in der juristischen Fakultät der Wiener Universität, dem Verfasser des Sachindexes.

Berlin, 14. Januar 1907.

Eduard Sachau.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in L mit denjenigen in R I und R II.

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
1	1. vgl. 73	1
2		1b
3		21
4	14. 15	22
5	2	2
6	3	3
7		4
8	4	4b
9	5	5
10		63
11		92
12		6. vgl. 127
13		64
14		65
15		66
16	36	67
17		68
18	57b	69
19	6	7
20		70
21	16. 18	23. 24
22	7	8
23	17	25
24		9
25	58a	71
26		26
27		10
28		11
29	58b	72
30	8	12
31	69	13. 73
32	9	14

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
33	10	15
34	11	16
35		17
36		18. 74
37	12	19
38	13	20
39	19. 20. vgl. 28	27. 28
40	61	93
41	21	29
42	61	94
43		60. 61
44		95
45		96
46		97
47		98
48	70. 71	75
49	23	30
50		31
51	22	32. 99
52		100
53	24	33
54		101
55		—
56		—
57		—
58	63	103
59		104
60	vgl. 25	106. vgl. 34
61		78
62	34	62
63	72	76
64		109
65		110
66	30	48
67	35	77. 81
68		111
69		112
70		113
71		114. vgl. 108
72	62	115
73	26	37. 118
74		38. 79
75		47

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
76		46
77	44	119
78		120. 122
79	27	39
80	vgl. 66	vgl. 121. 123
81	44	124
82		125
83	45	126
84	46	128
85		129
86	47	130
87		131
88		59
89		132
90	74	80
91	32	56
92		51
93		52
94		—
95		—
96	49	134
97		135
98	50	136
99	51	137
100		138
101		139
102	60	89
103	42	90. 153
104		90
105	37	82
106		150
107		45
108	56	53
109	56	54
110	57a	55
111	51b	140
112	28	141
113		40. 41
114	114	83
115	59	84
116	67	142
117		49
118		50

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
119		151
120		151
121		151
122		143
123	39. 43	91
124		144
125	52	145
126		58
127	68	146

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Romanus (R) I, Text und Übersetzung 1

Tabelle der Paragraphen von R I und R II. S. 3.

Romanus (R) II, Text und Übersetzung 41

Tabelle der Paragraphen von R II und R I. S. 43. 44.

Romanus (R) III, Text und Übersetzung 142

Tabelle der Paragraphen von L und R III. S. 145. 146.

Anmerkungen zu R I 185

Anmerkungen zu R II 189

Anmerkungen zu R III 202

Register 210

Leges
Constantini et Leonis.

R I.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 151—171).

75 Paragraphen.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in R I mit denjenigen von R II.

R I	R II	R I	R II	R I	R II
1	1	28	41	55a	0
2	2	29	42	55b	0
3	3. 4	30	48	55c	0
4	4	31	51	55d	0
5	5	32	56	56	53
6	7	33	57	57a	55
7	8	34	62	57b	69. 70
8	12	35	81	58a	71
9	14	36	67. 78	58b	72
10	15	37	82	59	84
11	16	38	85a	60	89
12	19	39	86	61	93. 94
13	20	40	87	62	115
14	22	41	88	63	103
15	22	42	90a	64	0
16	23	43	91	65	114
17	25	44	119	66	121. 122. 123. 125
18	24	45	126		
19	27	46	128	67	142
20	28	47	130	68	146
21	29	48	133	69	73
22	32	49	134	70 71	75
23	31	50	136		
24	33	51	137. 140a	72	76
25	34	52	145	73	0
26	37. 38	53	0	74	80
27	39	54	0	75	83

ܬܘܒ ܦܣܩܝܢ ܢܡ̈ܘܣܐ ܘܕ̈ܝܢܐ ܕܣܡܘ ܠܡܠܟ̈ܐ ܡܗܝ̈ܡܢܐ ܩܘܣܛܢܛܝܢܘܣ ܘܠܐܘܢ.

§ 1. ܕܝܢܐ ܕܡܠܟܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܡܝܬ ܓܒܪܐ ܘܠܐ ܐܪܦ ܕܝܬܩܝ. ܘܐܪܦ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܡܕܡ ܟܠܗܘܢ ܝܪܬܝܢ. ܘܐܢ ܚܕܐ ܘܝܚܝܕ: ܡܘܕܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܐܝܟ ܙܕܩܗ. ܘܠܒܢ̈ܬܗ ܣܘܕ ܠܟܠܚܕܐ ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ ܦܪܣܗ̇. ܘܠܟܠܚܕܐ ܡܢܗܘܢ[1] ܐܘܡܢܘܬܗ ܕܐܚܘܗܝ. ܗܠܝܢ ܒܪ ܗܠܝܢ ܐܘܡܢܘܬ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܓܒܪܐ ܡܫܬܦܠܝܢ. ܘܒܟܠܗܝܢ ܗܟܢ ܡܬܦܣܩ ܡܕܡ ܡܕܗܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܢܒܥܐ. ܘܐܢ ܡܬܝܪܐ ܢܦܠ ܠܝܬܘܬ ܠܒܢ̈ܝܗ. ܫܠܝܛܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܒܢ̈ܝ ܐܘ ܒܢ̈ܬ ܒܢ̈ܝܐ ܡܕܝܢ ܠܝܬ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ. ܡܕܡ ܠܝܬ ܠܗ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܐܢ ܩܝܡܝܢ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܒܗ̈ܐ. ܡܕܡ ܠܝܬ ܠܗ ܐܚܘܗܝ ܘܐܚ̈ܘܬܗ ܝܪܬܝܢ. ܘܐܢ ܩܪܝܒܐ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܐܦ ܗܘ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ ܡܬܡܢܝܢ ܒܪܬܘܬܐ ܕܒܪܬܗ.

§ 2. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܦܛܪ̈ܘܦܐ ܒܡܕ̈ܝܢܬܐ ܕܗܘܐ ܒܬܪ ܫܬܬܥܣܪ̈ ܫܢ̈ܝܢ. ܗܢܝܢ ܐܢܫܐ ܗܘ̇ ܕܐܦܛܪ̈ܘܦܐ.[2] ܘܡܢ ܗܢܐ ܘܒܢܐ ܘܠܗܠ. ܫܠܝܛܝܢ[3] ܠܡܥܒܕ ܕܡܢܐ ܒܡܕܒܪ ܕܝܠܗܘܢ.[4]

§ 3. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢܬܬܐ ܕܡܝܬ ܒܥܠܗ̇. ܗܕܐ ܡܢ ܐܒܘܗ̇ ܕܝܬܒܐ ܠܒܢ̈ܝܗ̇. ܡܢ ܕܝܗܒ ܫܢܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܒܐ ܠܓܒܪܐ ܘܝܠܕܐ ܡܢܗ ܒܢܝܐ: ܘܢܣܒܐ ܕܡܢܗ ܗܘܝܢ ܒܗ̇ ܐܦܛܪ̈ܘܦܐ ܥܠ ܒܢ̈ܝܗܘܢ: ܗ̇ܘ ܕܐܦܛܪܘܦܐ ܗܘ ܢܦܪܢܣ ܠܗܘܢ ܠܡܘܬܒܐ. ܥܡ ܠܐ ܡܬܚܫܒܐ ܫܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܒܐ ܕܡܘܬܐ ܠܓܒܪܐ ܘܢܣܒܐ: ܘܝܠܕܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܬ ܒܗܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܗܘܐ ܒܪ ܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ ܫܢ̈ܝܢ. ܗܘ ܢܦܪܢܣ ܠܐܚܘܗܝ ܕܠܐ ܫܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܠܬܐ ܫܠܝܢ. ܘܕܡܘܬܐ ܠܐ ܐܬܡܟܟ. ܥܡ ܡܢ ܐܚܘܗܝ ܕܗܘ ܕܡܝܬ:[5] ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܝܬ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܒܪ ܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ ܫܢ̈ܝܢ.

§ 4. ܕܐܦܛܪ̈ܘܦܐ ܐܦ ܗܘ ܕܗܘܐ ܡܦܪܢܣܢܐ. ܠܒܢ̈ܝ[6] ܐܚܐ ܕܒܥܠܗ̇. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܡܘܬ ܓܒܪܐ ܘܢܫܒܘܩ ܒܢ̈ܝܐ ܕܛܠܝܢ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܘܠܐ ܢܣܒܐ ܕܡܘܬܐ: ܘܐܢܫ ܠܝܬ ܠܗ̇. ܘܫܒܩܐ ܐܢܬܬܗ ܐܡܗܘܢ ܕܐܦܛܪܘܦܐ ܢܗܘܢ: ܐܠܐ ܠܗ̇ ܕܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܕܐܬܐ. ܘܬܦܣܘܩ ܢܦܫܐ ܡܒܝܬܗܘܢ. ܕܠܓܒܪܐ ܠܐ ܗܘܝܐ. ܒܓܒܪܐ ܕܗܘܝܢ

---

[1] ܘܠܟܠܚܕܐ ܡܢܗܘܢ ist zu streichen und ܡܢ ܗܠܝܢ an die Stelle zu setzen. [2] leg. ܕܐܦܛܪܘܦܐ. [3] leg. ܫܠܝܛܐ. [4] leg. ܕܝܠܗ̇. [5] Lücke. [6] add. ܐܘ ܐܚܘ̈ܗܝ.

Ferner schreiben wir die Gesetze und Urteile, welche von den christlichen Königen Konstantin und Leo aufgestellt worden sind.

§ 1. L 1. R II. 1.

Der Richter des Königs spricht nach dem Befehl des Königs:

Wenn ein Mann ohne Hinterlassung eines Testamentes stirbt, aber Söhne und Töchter hinterläßt, erben sie alle gleich.

Wenn er (ein Testament) schreiben will, läßt er seine Kinder (Söhne) erben, wie er will. Und seinen Töchtern gibt er einer jeden von ihnen ihre φερνή (aus den drei) Unzien seiner Habe. Denn diese drei Unzien werden über alle Kinder (Söhne) des Mannes verteilt. Und mit diesen neun Unzien konstituiert er die Erbschaft, wie er will. Und wenn er seinen Töchtern etwas mehr geben will, darf er es.

Wenn er keine Söhne hat, beerben ihn seine Töchter oder Tochtertöchter.

Und wenn er keine Söhne oder Töchter hat, beerben ihn, falls sie noch leben, seine Väter (d. i. Vater und Großvater?).[1]

Und wenn keine Väter mehr da sind, beerben ihn gleichmäßig seine Brüder und Schwestern. Und falls seine Mutter noch lebt, wird sie bei der Erbschaft ihres Sohnes wie eines ihrer Kinder (Söhne) gerechnet (*s. Anm.*).

§ 2. L 5. R II. 2.

Ferner spricht der Richter:

Bis ein Mädchen zwölf Jahre alt wird, ist sie unter der Hand des ἐπίτροπος. Von dieser Zeit an ist sie berechtigt, über ihre Habe durch Testament zu verfügen (*s. Anm.*).

§ 3. L 6. 7. R II. 3. 4.

Ferner spricht der Richter:

Wenn der Gemahl einer Frau stirbt, kann ihr Vater die Vormundschaft über ihre Kinder (Söhne) führen, sobald er einen Bürgen stellt.

Wenn ein Mann stirbt mit Hinterlassung von Kindern und eines Testamentes, und in diesem einen ἐπίτροπος für seine Kinder bestimmt, so führt der Beauftragte die Vormundschaft über die Waisen, ohne daß ein Bürge von ihm verlangt wird.

Wenn ein Mann ein Testament macht, stirbt und Kinder hinterläßt, und sich unter seinen Söhnen ein fünfundzwanzigjähriger befindet, so führt er die Vormundschaft über seine Geschwister (Brüder), ohne einen Bürgen zu stellen.

Wenn aber die Kinder noch unmündig sind und ein Testament nicht geschrieben ist, dann wird einer der Brüder des Verstorbenen (oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist) ein Brudersohn, wenn er 25 Jahre alt ist, mit der Vormundschaft über die Kinder seines (Bruders oder) Onkels beauftragt.[2]

§ 4. L 8. R II. 4.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder und seiner Frau, nicht aber mit Hinterlassung eines Testamentes und eines Bruders stirbt, und nun seine Witwe, die Mutter der Kinder, die Vormundschaft über die Kinder führen will, muß sie den Richter des Ortes (der Gegend) benachrichtigen und vor ihm sich verpflichten, daß sie sich nicht eher wiederverheiratet, als bis die Waisen erwachsen sind und sie ihnen die ihr anvertraute Erbschaft übergeben hat.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, Über drei neue Handschriften des Syrisch-Römischen Rechtsbuches S. 52.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 53.

ܩܝܡܐ ܡܫܬܠܛܢܐ ܒܡܘܡܬܐ. ܘܡܫܠܡܐ ܠܗܘܢ ܡܘܗܒܬܐ
ܕܐܬܗܝܡܢܝ. ܐܢ ܕܝܢ[1] ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܕܚܘܒ ܚܒܝܒ ܕܒܢ̈ܝܗ ܡܘ̈ܗܒܬܐ:
ܦܣܩ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ ܠܕ̈ܝܢܐ ܕܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܕܗܢܘܢ ܢܦܩܘܢ
ܠܗܘܢ ܠܩܝܡܐ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ. ܡܦܩܢܘܬܐ ܥܠ ܝܬܡ̈ܐ.
ܘܡܕܒܪ ܢܗܘܐ ܚܘܒ. ܕܢܗܒ ܒܟܠ ܦܘܪ̈ܣܝܢ ܒܚܝ̈ܝܗܘܢ ܕܩܝܡܐ.
§ 5. ܘܫܠܛ ܠܗܘܢ ܡܐ ܕܗܘܝܢ ܠܚܐܪ̈ܐ ܡܫܬܠܛܢܐ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܐܡܪ.
ܐܢ ܐܢܫ ܠܚܐܪܐ ܕܐܢܫ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܗܘܘ ܐܒ̈ܗܐ ܡܫܬܠܛܢܐ: ܘܠܐ
ܡܫܬܡܥܝܢ ܠܗ: ܐܠܐ ܗܘܝܢ ܫܡܘܥܐ ܠܦܐܛܪܘܢܘܬܗ. ܘܐܦ
ܡܬܚܒܪܘ ܡܬܚܒܪܝܢ ܠܗ: ܘܢܦܠ ܐܢܫ ܠܚܐܪܐ ܕܢܫܒܐ[2] ܢܣܒܘܢ ܡܢ
ܝܪܬܘܬܗ. ܫܠܝܛ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܒܡܫܡܫ ܐܘܢܣܝܗ
ܕܡܢܝܢܗ ܘܕܒܢܝܘܬܗܘܢ[3] ܕܐܚܘܗܝ ܚܕ ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܡܢܝܢܐ
§ 6. ܕܐܒܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܫܡܫܢܗܘܢ ܐܢ ܕܥܒܕ̈ܝ ܘܐܢ ܢܦܩ̈ܬܐ. ܗܟܢ ܕܝܢ
ܐܡܪ. ܕܝܬܡ̈ܐ ܡܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܩܝܡܐ: ܕܡܝܬܝܢ ܡܢ ܒܢ̈ܝܢܫܐ
ܕܩܝܡܐ ܕܡܫܠܛ ܒܢܟ̈ܣܝܗܘܢ ܘܡܦܪܢܣ ܣܘܥܪ̈ܢܝܗܘܢ ܡܕܐܬܐ
ܕܡܗܝܡܢ ܠܩ̈ܠܝܠܐ. ܐܘ ܫܘܪܟ ܕܝܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܗܢ ܕܡܕܒܪܘ
ܘܐܡܪܘ[4] ܠܢܡܘܣܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܒܝܬ ܦܘܠܛܝܩܐ ܕܢܡܘ̈ܣܐ. ܡܘܕܥܝܢ[5]
§ 7. ܡܫܡܫ ܫܘܪܐ ܡܢ ܬܫܥܐ ܕܩܝܡܐ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܐܢܫ
ܐܰܢܫ ܕܫܩܠ ܝܬܡܘܬܐ ܠܐܢܫ: ܘܡܚܒܪ ܡܕܪܗ ܕܝܬܡܘܬܐ ܒܕܪܐ[6]
ܒܝܬܡܘܬܐ ܘܫܩܠ ܠܡܪܬܗ ܕܝܬܡܘܬܐ[7]: ܘܡܫܠܡ ܠܗ ܣܘܡܐ[8]
ܕܝܠܗ: ܘܡܬܒܥܝܢ ܗܦܟ ܘܢܣܒ ܠܗ ܠܝܬܡܘܬܐ: ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܫܩܠܗ̇
ܗܢܝܐ ܦܣܩ ܢܡܘܣܐ ܕܝ̈ܬܡܐ. ܕܐܢ ܐܒܘܗܘܢ ܒܪܗ ܐܘ ܒܪܬܗ.
ܡܢ ܗܘ ܒܢ̈ܝܢܘܗܝ ܢܫܟܚܘܢ ܕܢܦܘܩܘܢ ܡܢܗܘܢ[9] ܠܡܕܝܢܬܐ
ܕܡܛܐ ܠܗ ܒܚܘܪܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܒܚܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܬܟܚܢ ܗܘ.
ܠܐ ܡܢ ܕܢܦܩܘܢ ܘܫܒܩ ܡܢܗ ܡܛܐ ܕܡܛܐ ܘܟܕ ܢܣܒ ܠܗ:
§ 8. ܗܟܢ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܒܢ̈ܝܢ ܠܚܒܪܐ ܠܡܒܥܝܘ ܫܠܝܛܐ ܒܢܟܣܝܗ.
ܐܘ ܐܦܛܪܘܦܐ ܥܠ ܝܬܡܘܬܐ ܕܝܬܡܐ ܕܒܫܘܠܛܢܐ ܐܢܫ. ܫܘܒ ܗܘ
§ 9. ܠܗ ܢܡܘܣܗ. ܫܠܝܛܢܐ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܐܢܫ ܠܚܒܪܐ
ܕܐܢܫ ܟܠܗܘܢ ܐܘܪܚܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܠܟ̈ܐ. ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ
ܥܠ ܢܟ̈ܣܐ ܕܒܢ̈ܝ ܐܢܫܘܬܗ ܐܘ ܢܘܟܪ̈ܝܐ: ܘܗܘܐ ܡܫܬܐܠ ܡܢ ܗܕܐ.

---

[1] add. ܠܐ. [2] leg. ܕܢܫ̈ܒܐ. [3] Lücke.
[4] leg. ܕܡܕܒܪ ܘܐܡܪ. [5] leg. ܡܘܕܝܢ. [6] leg. ܕܘܪܐܐ statt ܒܕܪܐ.
[7] verderbt. [8] leg. ܫܘܡܐ. [9] leg. ܡܢܗ.

Wenn aber die Frau die Last der Vormundschaft über ihre, des Vaters beraubten Kinder nicht übernehmen will, dann befiehlt das Gesetz der Richter den Ersten (principes) der Stadt, daß sie einen besonderen ἐπίτροπος d. i. Waisenverwalter bestimmen, und daß dieser durch Bürgenstellung sich verpflichtet, das Vermögen der Waisen mit allen Mitteln zu behüten und es ihnen nach erreichter Großjährigkeit zu übergeben.[1]

§ 5. L 9. R II. 5.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann erwachsene Kinder hat, die ihm nicht gehorchen, sondern sich seinem Willen widersetzen und ihm Schande bereiten, und er sie von seiner Erbschaft ausschließen (loslösen) will, ist er dazu berechtigt.

Er hat dies Recht mit Bezug auf 9 Unzien seiner Habe und seiner Schätze (dagegen soll er durch Testament seinen Kindern vermachen 3 Unzien), d. i. ein Viertel der Habe ihres Vaters, so viele ihrer sind, männliche oder weibliche (*s. Anm.*).

§ 6. L 19. R II. 7.

Ferner spricht der Richter:

In solcher Weise kann der ἐπίτροπος von Waisen, da er berechtigt ist, für sie die Steuer an den König oder eine von ihren Eltern kontrahierte Schuld zu zahlen, etwas von der Habe der Waisen verkaufen, daß er zum Richter des Ortes (der Gegend) geht und ihn benachrichtigt; und gemäß der Verfügung des Richters verkauft er dann soviel von der Habe der Waisen, als für die (Bezahlung der) Schuld genügt.

§ 7. L 22. R II. 8.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann jemand eine Sache als δωρεά gibt (*s. Anm.*) und ihm die νομή derselben übergibt, und sie darauf dem Beschenkten wieder abnehmen will, so befiehlt das Gesetz der Richter also: Wenn der Beschenkte sein Sohn oder seine Tochter ist, kann er, solange er lebt, das als δωρεά ihnen Verschriebene ihnen wieder abnehmen; ist es aber ein Fremder, kann er ihm das, was er ihm einmal geschenkt hat, nicht wieder abnehmen.

§ 8. L 30. R II. 12.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann seinen Sklaven zum Bevollmächtigten über seine Habe oder zum ἐπίτροπος über Dinge, die er ihn tun lassen will, macht, so gibt ihm dazu das Gesetz die Ermächtigung.[2]

§ 9. L 32. R II. 14.

Ferner spricht der Richter:

Wenn für einen Mann nach dem Gesetz der Richter die Verpflichtung besteht, ἐπίτροπος für die Waisen seines Bruders oder für fremde Waisen zu werden, und er sich dessen weigert, so ist es mit seiner Weigerung folgendermaßen bestellt:

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 53.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 54.

ܗܳܟܢܐ ܡܚܝܐ ܠܡܫܬܐܠܘ ܡܢ ܗܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥ ܘܐܝܬ ܠܗ
ܚܡܫܐ ܒܢ̈ܝܢ ܕܟܪ̈ܐ ܘܢܩ̈ܒܬܐ: ܡܫܬܒܩ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ:
ܡܢ ܗܳܢܐ ܥܡܠܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ. ܘܦܣܩܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܕ̈ܝܢܐ.
ܕܢܫܡܫ ܘܢܬܪܣܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܢܦܫܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܨܝܪ ܡܢ ܚܡܫܐ
ܒܢ̈ܝܢ. ܝܗܒ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܝܬ̈ܡܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ.
§ 10. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ[1] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ
ܚܒܪܐ ܡܠܟ ܒܫܬܐ ܐܘ ܘܒܢ ܒܗܦܟܐ: ܘܦܠܓܐ ܕܝܪܬܘܬܗ:
ܘܢܟܬܘܒ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܘܢܫܡܫܘܢܝܗܝ ܡܪܬܐ. ܦܣܩ ܠܗ ܢܡܘ̈ܣܐ
§ 11. ܕܝܬ̈ܡܐ. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܓܒܪܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܕܥܒܕ ܕܡܕܝܢܬܐ:
ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܛܠܝܢ: ܘܟܬܒ ܠܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܡܬܒܥܐ ܕܝܢ
ܚܕ ܡܢ ܚܒܪ̈ܘܗܝ ܒܗ ܒܡܕܝܢܬܐ: ܘܦܠܓܐ ܕܢܫܡܫܘܢܝܗܝ ܐܦܛܪܘܦܐ
ܥܠ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܢܬܠܝܗܒ ܠܗ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܬܒܥܘܢܝܗܝ ܒܡܕܝܢܬܐ.
ܘܢܬܠܝܗܒ ܡܢܬܗ ܕܢܫܡܫܘܢܝܗܝ ܡܦܪܢܣܢܘܬܐ ܥܠ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܟܕ ܗܝ
§ 12. ܗܕܐ ܗܦܘܬܩܐ ܕܫܪܝܪܬܐ ܐܝܬ ܒܗ ܒܟܬܒܐ. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ.
ܕܐܢ ܢܗܘܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܢܟܬܘܒܘܢ ܒܢܘ̈ܗܝ ܡܢ ܩܕܡܘܗܝ:
ܟܕ ܠܒܢܘ̈ܗܝ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒ̈ܢܬܐ ܕܐܬܟܠܠ
ܐܢܫ ܠܓܒܪܐ: ܘܗܘܘ ܠܗܝܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܦ ܗܢ̈ܝ ܡܝܬ̈ܝ: ܘܒܢ̈ܝܗܝܢ
ܚܝܝܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܢܬܗ[2] ܘܒܢ̈ܝ ܕܢܐܪܬܘܢܝܗܝ ܐܝܟ ܝܪ̈ܬܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ
ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒ̈ܢܬܐ. ܝܪܬܝܢ ܐܚܘ̈ܗܝ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܚ̈ܐ.
§ 13. ܝܪܬܝܢ ܠܗ ܕܕ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܕ̈ܘܗܝ. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ
ܦܪܥ ܓܒܪܐ ܠܡܘܗܒ ܦܪ̈ܢܐ ܕܒܪ̄ܬܐ ܐܘ ܕܐ̈ܚܬܐ ܐܘ ܒܒܪܬܐ. ܐܘ ܟܠ
ܢܫܒ. ܘܗܘܝܢ ܡܫܟܚܝܢ ܒܝܬ ܡܘܗܒܬܐ ܠܡܘܗܒܬܐ: ܘܡܫܠܡܝܢ
ܠܦܪ̈ܢܐ ܕܗ̈ܘܝܢ ܒܝܬܗܘܢ: ܫܪܝܬܐ ܕܡܘܗܒܬܐ: ܘܪܗܘܢܐ
ܠܐ ܐܬܝܗܒ: ܘܦܪܢܐ ܒܕܘܟܬܐ ܠܐ ܢܬܒܥܘܢ: ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ
ܗܝܐ ܕܦܪܢܐ. ܗܘܘ ܦܣܩ ܢܡܘܣܐ ܕܕ̈ܝܢܐ. ܕܠܐܢܫ ܐܚܪܢ
ܠܐ ܢܬܒܥ: ܕܢܘܗܒ ܡܘܗܒܬܐ[3] ܕܢܬܒܥ ܦܪܢܐ ܕܝܠܗ. ܘܢܫܠܡ
§ 14. ܠܡܘܗܒܐ ܫܪܝܬܐ ܕܗܘܝܢ ܠܗ ܕܒܝܬܗ. ܐܡܪ ܕܝܢܐ ܬܘܒ. ܕܐܢ
ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܕܢܟܣܐ ܕܡܘܗܒܬܐ ܡܢ ܡܪܝܬܗ: ܐܘ ܟܕ ܫܠܝܛܐ: ܘܦܠܓܐ
ܕܝܪܬܐ ܚܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ: ܗܢܘܢ ܦܣܩ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ
ܕܝܪܬܐ. ܐܢ ܚܕ ܗܘ ܚܒܪܐ ܐܘ ܬܪܝܢ. ܡܢܐ ܗܘ ܡܣܬܒܪ ܠܗܘܢ
ܕܡܬܠܬܐ[4] ܕܝܠܗ. ܡܢ ܬܠܬܐ ܕܝܢ. ܬܪܝܢ. ܘܠܐ ܠܗ ܕܝܪܬܐ. ܡܢ

---

[1] leg. ܕܠܝܬ. [2] leg. ܒܢܬ̈ܗ. [3] Lücke. [4] leg. ܒܡܬܠܬܐ.

Wenn er fünf Kinder hat, Söhne und Töchter, befreien ihn die Gesetze von dieser Mühewaltung für Fremde, und gestatten ihm, sich um den Unterhalt seiner eigenen Kinder zu bemühen.

Wenn er aber weniger als fünf Kinder hat, zwingt ihn das Gesetz, ἐπίτροπος für fremde Waisen zu werden.

§ 10. L 33. R II. 15.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann keine Kinder (Söhne) hat, wohl aber einen in seinem Hause geborenen oder mit Geld gekauften Sklaven, und er diesen freilassen und durch Testament zum Erben einsetzen will, so erlauben (iubent) ihm das die Gesetze der Richter.

§ 11. L 34. R II. 16.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Sterbender ein Testament machen will, unmündige Kinder (Söhne) hat und diesen seine Erbschaft vermacht; wenn er ferner in demselben Testament einen seiner Sklaven freiläßt und ihn zum ἐπίτροπος für seine Kinder (Söhne) ernennt, so ist er dazu befugt. Und selbst wenn er ihn nicht durch sein Testament freiläßt, darf er ihn zum Administrator für seine Kinder (Söhne) ernennen, indem diese Ernennung für diesen Sklaven ein Zeugnis der Freiheit ist.

§ 12. L 37. R II. 19.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann Söhne hat und diese, ohne ihrerseits Söhne zu hinterlassen, vor ihm sterben; wenn er ferner verheiratete Töchter hatte, die gestorben sind, während ihre Söhne noch leben, so sollen die Söhne seiner Töchter (*Text:* seines Hauses) ihn gemäß seinem Willen beerben.

Wenn er aber keine Tochtersöhne mehr hat, beerben ihn seine Brüder, und falls er keine Brüder hat, seines Vatersbrüder oder deren Söhne (*s. Anm.*).

§ 13. L 38. R II. 20.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann Häuser oder Höfe oder Vieh oder sonst etwas kaufen will, und Mittelsmänner (*sic! s. Anm.*) zwischen dem Verkäufer und Käufer vermitteln; wenn die Parteien sich über die τιμή des Kaufobjekts geeinigt haben; wenn keine Arrha gegeben ist; wenn ferner die τιμή noch nicht gezahlt ist, sondern nur die Abmachung betreffend die τιμή vorhanden ist, dann darf — so befiehlt das Gesetz der Richter — der Verkäufer das Objekt nicht mehr an einen anderen verkaufen. Er soll die vereinbarte τιμή verlangen und dann dem Käufer die Sache, die er auf reine Weise (sic!) gekauft hat, übergeben.[1]

§ 14. L 4. R II. 22.

Ferner spricht der Richter:

Wenn jemand ein Testament macht, sei er krank oder gesund, und seine Sklaven freizulassen wünscht, befiehlt ihm das Gesetz der Richter, in folgender Weise freizulassen:

Wenn er einen oder zwei Sklaven hat, darf er sie durch Testament freilassen.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 56.

ܡܢܝܢܐ ܕܡܫܟܚܐ ܥܕܡܐ ܠܥܣܪܐ. ܡܨܐ ܕܢܚܪܪ ܦܠܓܗܘܢ. ܘܡܢ ܥܣܪܐ ܥܕܡܐ ܠܬܠܬܝܢ. ܚܕܐ ܡܢ ܬܠܬ ܡܢܗܘܢ. ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܬܠܬܝܢ ܥܕܡܐ ܠܡܐܐ ܡܨܐ ܕܢܚܪܪ ܠܪܒܥܐ. ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܕܗܘܝܢ ܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܥܠ ܕܢܚܪܪ ܠܡܐܐ. ܡܨܐ ܡܢ ܚܡܫܐ ܕܦܣܩܝܢ ܕܡܐܐ:[1] ܡܚܪܪܝܢ ܡܢܝܢܐ ܚܕܐ ܕܠܟܠ ܡܢ ܦܣܩܝܢܐ ܕܚܡܫܐ. ܘܦܫܝܢ ܐܢܘܢ ܕܠܚܐܪܘܬܐ. ܒܗ ܒܥܒܕܘܬܐ.

§ 15. ~~~~~~~
ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܓܒܪ ܘܦܩܕ ܠܥܒܕܐ ܕܢܗܘܐ: ܘܢܟܬܘܒ ܒܗ: ܕܟܠܗܘܢ ܥܒܕܘܗܝ ܡܚܪܪܝܢ ܐܢܘܢ. ܟܠܗܘܢ ܥܒܕܐ ܒܥܒܕܘܬܐ ܦܫܝܢ ܠܝܪ̈ܘܬܗ.

§ 16. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܐܢܫ ܡܬܚܪܪ ܥܒܕܐ ܕܡܚܪܪ ܠܗ ܡܪܗ: ܡܛܠ ܗܘܕܝܐ. ܚܙܐ ܕܝܢ ܐܢܫ ܕܚܪܪ ܠܥܒܕܐ ܠܒܪܗ ܐܘ ܐܡܬܗ ܡܛܠ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܐܘ ܡܛܠ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܐܦܣܩܘܦܐ. ܡܛܠ ܟܘܪ ܐܦܣܩܘܦܐ. ܐܘ ܗܡܘܪܐ. ܘܡܫܡܫܢܐ ܩܫܝܫܐ ܕܥܕܬܐ.

§ 17. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܐܢܫ ܠܥܒܕܐ ܕܡܚܪܪ ܒܥܕܬܗ: ܘܟܬܒܝܢ ܗܦܟ ܡܫܡܫܢܝܢ ܠܗ. ܥܠܝܗ ܠܡܫܡܫܢ ܗܘܐ. ܢܗܘܐ ܕܝܢ ܕܝܢܐ. ܗܟܢܐ ܦܫܛ ܠܗ ܕܢܫܡܫܘܢܗ. ܐܢ ܢܫܟܚ ܢܬܠܒܘܢ ܒܫܢܬܗܘܢ. ܕܡܢܚܕܘ[2] ܐܢܚܕܪ ܡܢܝܗ. ܐܘ ܐܬܬܥܝܩ ܡܢܝܗ: ܐܘ ܡܫܚܠܦܗ ܘܡܢܚܕܪܗ ܒܥܕܪܐ ܡܫܬܥܒܕ ܠܗ ܥܒܕܐ ܠܡܪܗ ܩܕܡܝܐ.

§ 18. ܬܘܒ ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܬܝܗܒ ܠܥܒܕܐ ܥܒܕܐ ܕܡܚܪܪ: ܗܘ ܥܒܕܐ ܕܡܫܬܚܪܪ: ܐܦ ܩܢܝܢܗ ܘܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ: ܡܚܪܪ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܝܗܒ ܘܡܚܪܪ ܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ[3] ܕܐܬܚܪܪ. ܡܛܠ ܕܐܝܬ ܗܘ ܕܡܚܪܪ ܫܒܩܝܢ ܠܗ ܩܢܘܡܗܘܢ ܕܗܘ ܕܡܚܪܪ ܠܩܢܝܢܗ ܕܗܘ ܥܒܕܐ ܕܐܬܚܪܪ.

§ 19. ܢܡܘܣܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܣܒ ܠܡܪܬܐ ܥܒܕܐ ܚܡܫܐ ܕܥܒܕܐ ܗܘ ܡܢܗ: ܘܠܗ ܥܒܕܘܬܐ ܗܘ. ܘܟܕ ܢܦܩ ܠܗ ܕܢܫܒܩܘܗܝ[4] ܥܠܬܐ ܡܕܡ ܠܥܒܕܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܫܒܩ ܠܗ ܡܛܠ ܕܢܬܚܪܪ ܘܟܕ ܕܥܠܬܐ ܡܕܡ ܥܠܝܗ ܠܗ ܠܥܒܕܐ ܡܢ ܦܣܩܝܢܐ ܕܡܪܗ. ܕܢܫܠܛ ܥܒܕܐ ܠܡܪܗ ܩܕܡܝܐ. ܘܢܬܒܥ ܒܚܒܠܐ ܕܢܗܘܐ ܚܐܪܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܪܘܢ ܚܠܦܐ ܕܘܟܝܢ ܒܥܒܕ ܥܒܕܐ ܚܠܦܐ: ܡܛܠ ܘܟܕ ܕܢܫܬܠܛܘܢ ܡܕܡ ܥܒܕ. ܒܗܘܐ ܡܫܬܥܒܕܝ[5] ܘܦܠܓܐ

---

[1] Besser ܚܕ ܡܢ ܕܦܣܩܝܢ ܚܡܫܐ ܕܡܐܐ.

[2] leg. ܡܢܚܕܕܘ. [3] delendum ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ.

[4] leg. ܕܫܒܩܘܗܝ. [5] Lücke.

Von dreien darf er zwei freilassen. Von fünf bis zehn darf er die Hälfte freilassen, von zehn bis dreißig ein Drittel, von dreißig bis hundert ein Viertel, d. i. fünfundzwanzig.

Wenn er aber mehr freiläßt, als die Gesetze der Richter erlauben, wird die Zahl, welche über das Gesetz hinausgeht, gezählt und diese verbleiben den Erben als Sklaven.

§ 15. L 4. R II. 22.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Testament macht und darin bestimmt, daß seine sämtlichen Sklaven frei sein sollen, dann verbleiben sie alle als Sklaven seinen Erben.

§ 16. L 21. R II. 23.

Der Richter spricht:

In schöner Weise wird ein Sklave freigelassen, den sein Herr vor Zeugen freiläßt. Es ist aber noch schöner, wenn ein Herr seinen Sklaven oder seine Sklavin vor dem Bischof der Stadt oder dem Bischof des Landes, oder wenn kein Bischof vorhanden ist, vor dem Chorbischof oder dem Visitator und fünf Priestern der Kirche freiläßt (*s. Anm.*).

§ 17. L 23. R II. 25.

Der Richter spricht:

Ob jemand berechtigt ist, einen Sklaven, den er freigelassen hat, wieder zu seinem Sklaven zu machen? — Das Gesetz der Richter gestattet ihm, unter folgenden Umständen den Freigelassenen wieder zu seinem Sklaven zu machen: Wenn er zu seinen Lebzeiten in die Lage kommt, den Freigelassenen zu beschuldigen, daß er ihm (dem früheren Herrn) einen Schimpf angetan oder ihm Verachtung bezeugt habe, oder wenn er ihn (den früheren Herrn) wegen schimpflicher Dinge verklagt hat, dann wird der Freigelassene tatsächlich wieder Sklave seines früheren Herrn.

§ 18. L 21. R II. 24.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann einen Sklaven durch eine schriftliche Erklärung freiläßt, dann ist auch die gesamte Habe des Freigelassenen frei. Wenn aber der Herr ihn nicht durch schriftliche Erklärung freiläßt, dann können nach dem Tode des Freilassers seine Erben die gesamte Habe des Freigelassenen ihm abnehmen.

§ 19. L 39. R II. 27.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven auf die Versicherung des Verkäufers hin, daß es ein guter Sklave und nicht ein Ausreißer sei, kauft, so gestattet ihm der Kauf, den Sklaven 6 Monate zu prüfen, und wenn er ihm nicht gefällt, vor Ablauf der 6 Monate gemäß der Verfügung des Richters seinem früheren Herrn zurückzugeben und die bezahlte τιμή zurückzubekommen. Wenn aber der als angeblich guter Sklave gekaufte Knabe (!) vor Ablauf der 6 Monate flieht, soll er (der Käufer) umhergehen (*Lücke, fehlt:* und ihn suchen, festnehmen und dem Verkäufer wieder übergeben) und von seinem früheren Herrn das Geld, das er für ihn gezahlt hat, zurückverlangen.

§ 20. ܡܳܪܶܗ ܕܒܙܒܢܐ ܩܘܕܡܝܐ[1] ܕܡܚܕ ܗܠܟ ܥܒܕܐ. ܕܺܝܢܳܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ
ܗܘ ܕܙܒܢ ܠܐܡܬܐ ܥܒܕܐ ܦܫܝܛܐܝܬ. ܐܢ ܚܕ ܘܐܢ ܬܪܝܢ:
ܒܬܪܟܢ: ܠܐ ܐܝܬ ܫܘܠܛܢܐ. ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܗܘ ܕܙܒܢ ܥܒܕܐ
ܕܢܦܩܘܗܝ.[2] ܐܢ ܐܫܟܚ ܠܥܒܕܐ ܕܐܝܟ ܕܝܠܗ ܫܠܛܐ. ܐܢ ܕܝܢ
ܐܘܕܥܘܗܝ ܥܠ ܗܕܐ ܡܢ ܩܕܡ ܕܢܙܒܢܝܘܗܝ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ
§ 21. ܕܢܦܩܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܓܒܪܐ ܠܐܡܬܐ ܕܢܦܩܘܕ ܠܥܒܕܗ:
ܘܕܢܐܡܪ[3] ܕܢܐ ܫܠܝܛܘܗܝ. ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܘܠܐ ܫܠܝܛ
ܠܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܙܕܩ ܕܥܒܕܐ ܘܥܒܕ ܚܐܪ̈ܐ ܢܐܡܪܘܢ ܕܢܐ ܥܡ
§ 22. ܚܕ̈ܕܐ. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܣܒ ܠܐܢܬܬܐ ܚܐܪܬܐ: ܘܝܠܕܬ
ܒ̈ܢܝܐ ܡܡܝܢܐ[4] ܕܥܒܕܐ: ܘܐܬܦܢܝ ܡܘܬܪܢܐ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ
ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܢܗܘܘܢ ܚܐܪ̈ܘܬܐ ܕܥܒܕܐ ܐܝܟ ܡܢܝܢܗ ܕܥܒܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ
ܗܘ ܥܒܕܐ ܕܢܣܒ ܚܐܪܘܬܐ ܠܐ ܓܒܪܐ ܕܢܣܒ. ܡܛܠ ܚܐܪܘܬܐ
§ 23. ܗܘ ܩܘܕܡܝܐ ܕܢܣܒ. ܬܘܒ ܕܝܢ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܩܒܠ ܠܚܕܐ[5]
ܕܠܐ ܕܡܠܟܗ: ܥܠ ܕܡܘܬ ܕܥܒܕܐ ܗܘ ܘܐܬܦܨܚܬ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ
§ 24. ܕܒ̈ܢܝܐ. ܕܝܠܗ[6] ܠܡܪܘܬܗ ܢܦܛܪ.[7] ܗܘ ܕܡܩܒܠ[8] ܠܗ. ܕܝܢܐ
ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܣܒ ܥܒܕܐ ܚܐܪܬܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܠܡܙܒܢ.
ܡܛܠ ܠܗ ܕܙܒܢ ܥܒܕܐ. ܕܡܪܗ ܐܝܬܘܗܝ ܘܫܠܝܛ ܗܘ ܠܡܙܒܢ.
§ 25. ܬܘܒ ܕܢܐ ܦܩܕ. ܕܠܐ ܢܗܘܢ ܢܡܘܣܐ ܕܒ̈ܢܝܐ ܫܘܠܛܢܐ: ܠܥܒܕܐ
ܕܐܡܪܘܗܝ ܢܦܛܘܪ ܠܡܪܘܬܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܗܢܐ ܠܗ ܠܥܒܕܐ
ܗܘܦܟܐ ܕܢܦܩ ܠܡܪܗ. ܫܠܝܛܝܢ ܠܐܝܢܐ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܢ̈ܝܐ:
ܕܗܢܘܢ ܢܬܒܥܘܢܗ ܐܝܟ ܗܘܦܟܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܚܪܪ
ܥܒܕܐ: ܘܩܕ ܠܐ ܐܝܬ ܫܘܠܛܢܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ: ܢܦܛܘܪ
ܠܚܪܘܪܐ ܐܘ ܠܡܦܛܪܐ: ܐܘ ܠܠܚܡܢܐ: ܐܘ ܠܐܝܢܐ ܕܢܒܥܐ
ܡܘܬܐ ܡܢ ܐܢܫ ܕܗܘ ܚܘܪܪܐ. ܚܕ ܡܘܬ ܠܥܒܕܐ ܗܘ. ܕܡܢ
§ 26. ܠܗ ܗܘܐ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܡܛܠ ܡܛܠܠ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܢܫ
ܚܠܦܐ ܐܘ ܚܠܦܗ. ܕܢܐܡܪܘܢ ܥܠ ܢܦܫܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܢܘܢ:
ܘܢܦܫܗܘܢ[9] ܘܢܘܕܥܘܢ ܐܘ ܢܚܫܒܘܢ ܒܦܪܣܘܦܐ ܕܐܢܫܐ: ܐܢ
ܐܢܫܘܢ ܥܠܝܗܘܢ ܡܢ ܒܣܪܗܘܢ ܫܢܝ. ܡܦܣܝܢ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ.
ܘܡܦܣ ܡܪܝܗܘܢ ܡܢ ܥܒܕܘܬܐ. ܘܦܩܕ ܠܚܪܘܪܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܠܦܝܢ

---

[1] Statt ܡܪܗ ܕܒܙܒܢܐ ܩܘܕܡܝܐ leg. ܡܪܗ ܩܘܕܡܝܐ ܒܙܒܢܐ.

[2] Lücke. [3] leg. ܕܢܐܡܪ. [4] leg. ܡܢܝܢܐ. [5] add. ܥܒܕܐ.

[6] leg. ܕܠܗ̇. [7] leg. ܢܦܠܛ. [8] Besser ܕܩܒܠ. [9] ܘܢܦܫܗܘܢ?

§ 20. L 39. R II. 28.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven kauft durch einfachen Kauf (*wörtlich:* simpliciter), ob er gut ist oder schlecht, mit der Bedingung: »keiner soll ein Regreßrecht haben«, und wenn nun der Käufer den Sklaven zurückgeben will (*Lücke:* so erlaubt es ihm das Gesetz nicht, außer[1]), falls er gefunden hat, daß dem Sklaven ein Dämon innewohnt. Hatte man ihm aber davon vor dem Kauf Kenntnis gegeben, dann darf er ihn nicht zurückgeben.

§ 21. L 41. R II. 29. Ebedjesu S. 67, Col. 2.

Der Richter spricht:

Wenn jemand seinem Sklaven befehlen will, daß er für ihn einen Prozeß führe, so gibt ihm das Gesetz dazu nicht die Erlaubnis und Ermächtigung, denn der Sklave und der Freie dürfen nicht miteinander prozessieren.

§ 22. L 51. R II. 32. Ebedjesu S. 75, Col. 1.

Ferner spricht der Richter:

Wenn jemand eine Sache kauft und als Arrha eine Summe Geldes gibt, und nun der Verkäufer von dem Geschäft zurücktritt, dann befiehlt das Gesetz, daß er (dem Käufer) den doppelten Betrag der erhaltenen Arrha zahlen soll.

Wenn dagegen der Käufer, der die Arrha gegeben hat, von dem Kauf zurücktritt, verliert er jene Arrha, die er zu Anfang gegeben hat (*s. Anm.*).

§ 23. L 49. R II. 31.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann (einen Sklaven) aufnimmt, der ihm nicht gehört, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und infolgedessen verklagt wird, soll nach dem Gesetz der Richter der, der ihn (den fremden Sklaven) aufgenommen hat, selbst in die Sklaverei gezogen werden.

§ 24. L 53. R II. 33.

Der Richter spricht:

Wenn ein Sklave etwas kauft, ist er dazu berechtigt. Denn was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und er ist kaufberechtigt.

§ 25. P 29. Vgl. L 60. R 34.

Ferner spricht der Richter:

Die Gesetze der Richter geben niemand die Vollmacht, mit eigenen Händen seinen Sklaven zu töten. Wenn der Sklave eine den Tod verdienende Tat begangen hat, soll er ihn den weltlichen Machthabern übergeben, daß sie ihn nach seinen Missetaten bestrafen. Wenn sich aber jemand, ohne Machthaber von seiten des Reichs zu sein, erfrecht, den Missetäter oder Mörder oder Räuber oder irgend jemand, der wegen irgendeiner Tat den Tod verdient hat, zu töten, ist er selbst todesschuldig, da er eine Tötung begangen hat, ohne dazu berechtigt zu sein.

§ 26. L 73. 74. R II. 37. 38.

Der Richter spricht:

Wenn ein Knabe oder ein Mädchen von sich aussagen, daß sie Sklaven seien, und auf eigenes Betreiben verkauft oder in der φερνή einer Frau verschenkt werden und sie noch nicht 20 Jahre alt sind, dann

---

[1] ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܐܠܐ.

ܫܢ̈ܝܐ ܕܡܠܟܘ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܒܥܣܪܝܢ ܫܢ̈ܝܢ. ܐܝܟܢܐ ܠܝܪܬܘܬܗܘܢ
ܘܦܣܩܘ ܚܝ̈ܘܬܐ ܠܗܘ̇ ܕܝܢ ܐܢܘܢ ܐܘ ܠܗܘ̇ ܕܝܗܒ ܐܢܘܢ ܒܦܪܨܘܦܐ
§ 27. ܕܐܬܝܬܗ. ܕܢܝܐܝܠ ܐܡܪ. ܐܝܠܝܢ ܐܪ̈ܒܥܐ ܕܡܫܬܒܠܘܢ ܡܢ ܚܝ̈ܘܬܐ
ܡܠܟ̈ܘܬܐ ܠܚܝ̈ܘܬܐ: ܐܪ̈ܒܥ ܐܪ̈ܘܚܐ ܦܫܛ ܫܡܫܐ ܕܡ̈ܢܝܢ ܕܢܦܩܘܢ
§ 28. ܠܡܪ̈ܘܡܗܘܢ. ܕܢܝܐܝܠ ܐܡܪ. ܕܐܝܟ ܢܡܪ ܚܝܘܬܐ ܬܠܝܬܝܬܐ. ܘܐܦ ܐܬܝܗܒ:
ܘܫܠܛܢܐ ܘܐܬܚܝܠܘܢ ܒܪ̈ܘܚܐ ܡܢ ܟܠ ܡܪ̈ܘܡܗܘܢ ܥܠ ܡܕܝܢ̈ܬܐ:
ܐܘ ܠܝܘܢܝ̈ܐ. ܡܛܠ ܕܗܘܐ ܕܢܬܦܠܓ ܐܢܘܢ ܠܐܪ̈ܒܥܐ ܠܡܪ̈ܘܡܗܘܢ
ܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܠܐ ܡܛܠ ܕܐܬܦܠܓ ܡܠܟܘܬܗ ܐܦ
ܫܘܠܛܢܐ ܕܡܩܕܘܢ ܕܡܠܟܐ ܢܬܠܝܠ. ܐܘ ܕܐܝܟ ܒܚܘܠܢܐ ܘܒܢܨܚܢܗܘܢ
ܦܘܫܩܐ ܘܒܢܝܢܐ ܘܡܘܒܕܢܐ.[1] ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܢܫ ܕܢܣܒܘܟ ܒܟܠ ܚܕܢܘܗ
ܡܢ ܡܘܡܐ ܗܘ ܘܠܗܠ. ܠܐ ܠܡܬܚܦܟܘ. ܠܚܝܘܬܐ ܫܠܝܛ ܘܒܢܝܢ.
ܘܠܐ ܡܪ̈ܘܡܘܗܝ ܡܕܝܢܬܐ ܚܕ ܕܢܦܪܘܫ ܡܢ ܕܡܬܝܠܕ ܡܢ
§ 29. ܗܘ ܐܣܪܢܐ. ܕܢܝܐܝܠ ܦܩܕ ܕܐܝܟ ܢܡܪܐ ܚܝܘܬܐ ܡܢ ܡܪ̈ܘܡܘܗܝ:
ܘܢܗܘܐ ܒܪ ܚܪܘܐ: ܐܝܟ ܢܡܪܐ ܗܘ ܚܝܘܬܐ ܕܐܬܚܪܝܐ ܘܝܗܒ ܠܗ
ܐܬܬܗܐ. ܐܡܪ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܚܪܘܬܐ[2] ܘܢܗܘܘܢ ܠܗ ܡܠܟܘ ܒܒܝܬܐ.
ܦܩܕܢ ܢܡܘܣܐ ܕܟܝܢܐ: ܕܠܐ ܢܬܪܚܩܘܢ ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܡܢ ܐܡܗ.
ܘܠܐ ܡܪ̈ܘܡܗ ܕܐܡܗ. ܐܠܐ ܢܬܪܚܩܘܢ ܡܪ̈ܘܡܘܗܝ ܗܢܘܢ
§ 30. ܕܢܪܘܗܝ. ܕܢܝܐܝܠ ܕܝܢ ܦܩܕ: ܕܐܝܟ ܢܡܪ ܠܚܝܘܬܐ ܦܪܝܫܐ ܐܘ ܒܗ̇:
ܐܘ ܕܐܬܐ: ܘܐܬܚܝܠܬ ܒܐܡܪ̈ܘܗܝ ܒܚܝ̈ܘܬܐ ܫܢ̈ܝܐ ܒܬܪ: ܘܠܐ ܐܢܫ
ܢܫܟܚܗ ܠܐܦܝܢܐ: ܘܐܬܚܘܝܘܗܝ ܒܚܝܘܬܐ ܐܘ ܦܪܝܫܐ ܐܘ ܕܐܬܐ:
ܡܫܬܟܚܢܐ[3] ܠܗܘ ܗܘ ܕܗܘܐ ܐܝܟ ܐܢܘܢ. ܘܐܦ ܫܠܝܛ ܘܐܬܐ ܗܘ ܕܡܬܟܢܫ
ܕܢܬܚܒܠ ܡܢ ܗܘ ܕܗܘܐ. ܘܒܗ ܒܐܬܪܐ ܐܬܚܙܝܘܗܝ ܡܢ ܡܘܡܐ
ܦܘܡܗ̇ ܕܘܪܫܘܬܐ ܒܕܡܐ ܠܥܣܪܝܢ[4] ܫܢ̈ܝܢ: ܘܡܢ ܕܒܬܪ ܒܥܣܪ
ܫܢ̈ܝܢ. ܫܠܝܛ ܗܘ̣ ܠܗ ܕܢܚܪܐ ܠܗܘ̇ ܕܗܘܐ. ܒܟܠ ܕܠܐ ܐܢܫ
ܦܪܟܠܗ ܡܢ ܗܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܬܚܝܠܐ ܒܐܬܪܐ ܗܘ̇ ܪܘܝܐ: ܐܝ
ܐܬܠܪܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܪܙܠܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܠܚܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܐܬܐ ܡܢ
ܐܬܪܐ ܪܘܝܐ: ܚܘܪ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܟܝܢܐ ܐܬܪܐ: ܒܕܡܐ ܠܥܣܪ[5]
ܫܢ̈ܝܢ: ܕܢܬܒܥ ܡܢ ܕܡܠܟܗ: ܕܐܝܟ ܗܘ̇ܐ ܠܗ ܡܫܟܚܢܐ ܡܢ ܡܢ
ܕܡܫܟܚܢܗ ܠܗܬܗ. ܘܐܦ ܠܐ ܐܝܟ ܗܘ ܕܗܘܐ: ܢܬܒܥ ܡܢ ܘܒܢܝܢ.
ܐܝ ܕܝܢ ܫܒܒܪ ܘܒܢܝܢ ܘܠܐ ܢܬܒܥ. ܒܫܠܠܗ ܠܗ̇ ܐܘܪܚܐ

---

[1] Lücke. [2] ܕܐܬܚܪܪ? [3] leg. ܡܫܬܟܚܢܐ. [4] leg. ܠܥܣܪ.
[5] leg. ܠܥܣܪܝܢ.

helfen ihnen die Gesetze; sie können sich von der Sklaverei befreien und zur Freiheit zurückkehren. Wenn sie aber mehr als 20 Jahre alt sind, haben sie ihre Freiheit verloren und verbleiben als Sklaven demjenigen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

§ 27. L 79. R II. 39.

Der Richter spricht:

Wenn Leute irgendwelche von Sklaven gestohlene Sachen annehmen, so befiehlt das Gesetz der Richter, daß sie den Besitzern derselben das Vierfache ersetzen.

§ 28. Vgl. L 39. 113. R II. 41.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin kauft, und sich nun herausstellt, daß sie aus dem Hause ihrer früheren Herren zu fliehen pflegten oder Diebe sind, darf der Käufer sie ihren früheren Herren zurückschicken, und nicht allein das, sondern er ist auch berechtigt, die τιμή der von den Sklaven geraubten Sachen von dem Verkäufer zu fordern.

Wenn aber Käufer und Verkäufer zu Anfang ihres Handels abgemacht haben (*Lücke:* daß nach Abschluß des Geschäfts jeder Regreß ausgeschlossen sein solle), dann kann der Käufer von dem Tage (des Handelsabschlusses) ab keinen Regreß gegen den Käufer nehmen, er kann die Sklaven nicht zurückgeben, noch ist ihr früherer Herr verpflichtet, dasjenige, was dem Käufer gestohlen worden ist, zu ersetzen (*s. Anm.*).

§ 29. P 33. R II. 42.

Der Richter befiehlt:

Wenn ein Sklave von seinen Herren die Freiheit erlangt und frei wird; wenn nun der Servus libertus die Neigung hat und nach der Freilassung sich verheiratet mit einer Sklavin, und von ihr Kinder (Söhne) bekommt, so befehlen die Gesetze der Richter, daß nicht seine von der Sklavin ihm geborenen Kinder ihn beerben, auch nicht die Herren der Sklavin, sondern es beerben ihn seine eigenen (früheren) Herren, die ihm die Freiheit gegeben haben (*s. Anm.*).

§ 30. L 66. R II. 48.

Der Richter befiehlt:

Wenn jemand ein Dorf oder Haus oder Höfe kauft, und dieses Objekt 10 Jahre in seinen Händen ist, ohne daß jemand ihn, den Käufer bedrängt (d. h. sein Besitzrecht anficht); wenn aber das Haus oder Dorf oder die Höfe (ursprünglich) dem Verkäufer als Pfänder gegeben waren, und nun der Pfandgeber kommt, um von dem Verkäufer (sein Pfand) zurückzufordern, und er in demselben Orte lebt, darf er (innerhalb des Zeitraumes) vom ersten Tage des Kaufes bis zu 10 (*Text:* 20) Jahren und was über 10 Jahre hinausgeht (sic!), gegen den Verkäufer seine Forderung erheben, weil niemand ihn davon durch παραγγελία benachrichtigt hatte.

Wenn dagegen der Forderer (der Pfandgeber) als Kaufmann oder Reiter oder Soldat des Reiches in einem fernen Lande lebt, und nun aus der Ferne kommt (um sein Recht zu fordern), gibt ihm das Gesetz der Richter die Möglichkeit, bis zum Ablauf von 20 (*Text:* 10) Jahren seine verpfändete Habe von dem Pfandnehmer zurückzufordern. Wenn aber der Verkäufer nicht mehr lebt, erhebt er seine Forderung gegen den Käufer.

Wenn dagegen der Pfandgeber die Zeit verstreichen läßt, ohne seine Forderung zu erheben, ist ihm nach dem Befehl des Gesetzes der Richter der Weg der Forderung verschlossen (*wörtlich:* hinfällig, nichtig).

§ 31. ܕܬܒܒܠ. ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܢܡܘܣܐ ܕܕ̈ܝܢܐ. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܒܐܬܪܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ ܗ̇ܢܘ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܕ̈ܝܢܐ. ܕܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܡܟܬܒܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ: ܠܓܘܪ̈ܐ ܕܒܥܠܐ ܐܘ ܒܫܩ̈ܠܐ ܕܬܘܪ̈ܐ: ܐܘ ܕܗܒܐ ܐܘ ܠܩ̈ܛܠܐ. ܐܘ ܕܡ̈ܣܘܢܐ ܐܘ ܕܚܝܘ̈ܬܐ: ܗܘܝܘܬ ܚܝܒ ܓܒܪܐ ܠܡܬܠ ܠܗ̇. ܐܦ ܗܘ̣ ܡܠܝܘܬܗ̇. ܠܡܩܒܠ ܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܐܝܬܝܗ̇. ܕܗܘ̣ ܗܘܐ ܡܕܡ ܕܝܗ݁ܒ ܓܒܪܐ ܠܐܢ̄ܬܬܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܕܘܪ̈ܐܐ. ܦܪܘܦܐܬܐ ܕܝܢ ܡܢ ܡܓܝܪܢܐ ܕܓܒܪܐ: ܗܘܕܐܝܬ ܘܒܟܠ ܐܘ ܡܗܘܪܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܐܬܦܠܓܘ ܕܡܙܘܓܝܢ: ܢܛܪ̈ܐ ܗܘ̣ ܐܢ̈ܫܪܐ ܕܐܢ ܡܩܒܠܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܠܐ ܕܡܥܠ̈ܝܢ. ܠܓܒܪܐ. ܦܠܓܐ ܡܩܒܠܐ. ܘܐܢܫ ܕܡܩܒܠܐ ܗܠܝܢ ܡܢ ܕܐܢ̄ܬܬܐ. ܘܐܢܫ ܕܠܐ ܚܘܒ ܡܕܡ. ܘܐܦ ܐܢ̄ܬܬܐ ܐܝܟ ܕܠܐ ܡܣܝܡܐ ܒܡܗܘ ܡܕܡ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܠܐ ܐܢ̄ܬܬܗ ܕܠܐ ܫܠܡܘܬܐ: ܗ̇ܝ ܕܒܗ̇ ܡܬܡܪܢܐ ܐܢ̄ܬܬܐ. ܢܬܠ ܠܗ̇ ܟܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܟܠܗ ܕܘܪܐܐ ܕܡܬܠ ܠܗ̇. ܐܝܟ ܡܕܡ ܕܟܬܝܒ ܒܢܡܘܣܝܗܘܢ ܒܡܠܟܐ. ܒܦܪܢܝܬܐ ܐܘ ܒܕܘܪܐܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܬܘܒ ܗ̇ܝ ܐܢ̄ܬܬܐ ܫܒܩܬܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇: ܟܕ ܠܐ ܐܫܟܚ ܒܗ̇ ܫܠܡܘܬܐ ܕܡܢܟܦܘܬܐ ܠܡܫܘܫܒ. ܠܐ ܢܬܠ ܠܗ̇ ܓܒܪܐ ܟܠ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܘܟܠ ܕܘܪܐܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܒܡܣܘܬܗ ܕܓܒܪܐ ܡܬܦܪܫܐ ܐܢ̄ܬܬܗ̇. ܬܗܘܐ ܫܩܠܐ ܦܪܢܝܬܐ ܕܦܪ̈ܢܝܗ̇. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܐܐ ܕܝܗܒ ܠܗ̇ ܒܥܠܗ̇. ܘܐܢ ܒܡܘܬܗ ܕܐܢ̄ܬܬܐ ܡܬܦܪܫܐ ܒܡܦܩܬܗܘܢ. ܐܢ ܐܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ. ܢܗܘܐ ܫܩܠ ܓܒܪܐ ܦܠܓܗ ܕܕܘܪܐܐ ܕܝܗܒ ܠܐܢ̄ܬܬܗ. ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܕܝܗܒܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܗ. ܘܗܘ ܦܠܓܐ ܐܚܪܢܐ. ܢܗܦܘܟ ܠܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܕܐܢ̄ܬܬܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܐܒܘܗ̇. ܢܗܦܘܟ ܠܗ̇ ܠܐܢ̄ܬܬܐ. ܘܡܠܝܟ ܠܗ̇ ܕܬܗܘܒ ܘܬܬܠ ܠܕܘ̈ܟܝܗ̇. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ:[1] ܠܘܬ ܕܒܥܠܐ.

§ 32. ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܡܩܒܠܐ ܦܠܓܘܬܐ ܠܓܒܪܐ ܕܗܘܼܐ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ: ܘܢܩܒܠܘܢ ܐܢ̈ܫܘܗ̇ ܐܘ ܗܝ ܦܠܓܘܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܢܘܩܒܐ ܕܥܒܕܐ ܐܘ ܣܬܪ̈ܬܐ ܕܕܗܒܐ: ܐܘ ܫܒܘܩܝܬܐ ܕܡܢܩܦܐ ܐܣܪ̈ܝܬܐ: ܘܫܡܫܐ ܗ̇ܘ ܓܒܪܐ ܕܝܗܒܗ̇. ܐܢ ܡܬܬܒܥܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢ̈ܫܘܗ̇ ܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܡܩܒܠܐ ܡܢ ܗ̇ܘ ܕܢܗܒܗ̇[2] ܐܘ ܡܢ ܐܢ̈ܫܘܗܝ. ܦܣܩܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ ܕܐܢ ܚܘܒ ܡܩܒܠܗ̇ ܘܢܣܒܗ̇. ܦܠܓܗ ܕܡܕܡ ܕܡܩܒܠܝܢ ܡܗܘܠ. ܐܢ ܕܝܢ̈ܐ ܐܝܢܘܢ ܘܐܢ ܡܠܬ̈ܐ. ܡܕܡ ܕܡܩܒܠܝ ܡܢ ܡܩܒܠܗ̇. ܗܦܟܐ ܦܠܓܐ ܒܠܚܘܕ ܠܐܢ̈ܫܘܗܝ.

---

[1] Lücke. [2] leg. ܕܝܗܒܗ̇.

§ 31. P 40. R II. 51.

Ferner spricht der Richter:

Im Lande der Römer (Romäer) ist dies die Ordnung der Gesetze:

Wenn ein Mann sich verheiratet und seine Frau aus ihrem Vaterhause als φερνή Herden von Schafen, Rindvieh, Pferden oder Kamelen oder Dareiken oder Denare mitbringt, dann ist ihr Ehemann verpflichtet, ihr seinerseits von allem, was sie mitgebracht hat, den gleichen Betrag zu geben.

Was der Mann der Frau gibt, heißt δωρεά. Auf Persisch sagt man *dastîr*, auf Syrisch *zabhdâ* oder *mahrâ*.

Im Lande der Herrschaft des Ostens besteht eine andere Gewohnheit. Wenn die Frau 100 Denare bringt, bringt der Mann die Hälfte. Zuweilen bringt der Mann mehr als die Frau bringt, zuweilen bringt er nichts und zuweilen bringt auch die Frau nichts.

L 92. P 41 a.

Wenn er seine Frau entläßt, ohne daß sie ein Vergehen begangen hat, wegen dessen eine Frau entlassen (geschieden) werden kann, gibt er ihr ihre ganze φερνή und die ganze δωρεά, die er ihr gebracht hat, gemäß ihrem schriftlichen Ehevertrage betreffend φερνή und δωρεά.

Wenn andererseits die Frau ihren Mann verläßt, ohne daß er gegen sie ein im Gesetz bekanntes Vergehen begangen hat, braucht der Mann ihr weder ihre φερνή noch die δωρεά zu geben.

Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes gelöst wird, soll sie ihre φερνή bekommen und die Hälfte der δωρεά, die er ihr gebracht hat.

Wenn ihre Gemeinschaft durch den Tod der Frau gelöst wird, so bekommt der Mann, einerlei ob sie Kinder haben oder nicht, die ganze δωρεά, die er seiner Frau gebracht, und die Hälfte der φερνή, die sie ihrem Manne gebracht hat. Die andere Hälfte wird ihrem Vater zugewendet, und wenn sie keine Eltern (*wörtlich:* Väter. *Ob gemeint:* Vater und Großvater?) mehr hat, steht sie zur Verfügung der Frau, die sie schriftlich ihren Erben, wenn sie Kinder hat, vermachen kann (*Lücke:* oder falls sie keine Kinder hat), wem sie will.

§ 32. L 91. R II. 56.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mädchen einen Mann empfängt, um seine Frau zu werden, und ihre Eltern oder sie selbst von dem Manne als Arrha einen Ring oder goldenes Geschmeide oder etwas reichliches von anderen Dingen annehmen, und nun der Mann, der sie beschenkt hat, stirbt; wenn nun von dem Mädchen oder ihren Eltern dasjenige, was sie von ihm oder seinen Eltern empfangen hat, zurückverlangt wird, so befehlen die Gesetze der Richter (wie folgt):

Wenn der Bräutigam sie gesehen und geküßt hat, muß sie die Hälfte der Geschenke zurückgeben, seien es Denare oder Kleider. Was sie auch von ihrem Bräutigam erhalten hat, nur die Hälfte davon gibt sie an seine Eltern zurück.

Wenn er aber keine Eltern, Brüder oder Blutsverwandte mehr hat, dann ist sie als Braut ihm eine Verwandte, und dann soll sie nach dem Befehl der Gesetze der Richter alles haben, was er ihr geschenkt hat.

ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܟܠ ܕܝܠܗ ܐܒܗ̈ܬܐ. ܐܘ ܐܚ̈ܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܥܡܗ. ܐܝܟ ܡܟܝܪܘܬܗ ܡܟܝܪܐ ܠܗ. ܘܠܐ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܕܬܗܘܐ ܠܡܟܝܪܬ ܕܐܒܘܗ̇ ܠܡܣܒܗ̇ ܡܢ ܡܟܝܪܗ̇. ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܟܝܪ ܗܘ̣ ܡܟܝܪܗ̇ ܒܠܚܘܕ ܚܠܦ ܠܗܝܠܬܐ ܕܡܢ ܐܚܪ̈ܢܐ : ܠܐ ܕܝܢ ܗܘ̣ܐ ܠܚܘܒܐ ܠܗܝܠܬܐ : ܘܠܐ ܚܙܗ̇ ܘܠܐ ܢܫܩܗ̇. ܟܠ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܠܗ̇ ܐܘ ܗܘ̣ ܐܘ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܢܣܒ. ܘܐܢ ܢܫܩܗ̇ ܚܠܝܠܬܐ : ܗ̇ܦܟ ܦܠܓ ܡܢ ܐܪܗܒܘ̈ܢܗ̇ ܐܘ ܡܢ ܐܢܫ̈ܗ̇ ܟܠ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܠܗ̇. ܗܦܟ ܡܢ ܡܕܡ ܕܡܬܐܟܠ ܘܡܬܚܫܚ.

§ 33. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܡܟܘܪ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗ̇ ܐܘ ܡܢ ܐܢܫ̈ܘܗ̇ ܘܝܗܒ ܪ̈ܗܒܘܢܐ ܚܘܒܠܐ ܐܘ ܣܛܠ̈ܝܬܐ : ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܕܣܐܡܐ : ܐܘ ܕܡܐܢ̈ܐ ܐܘ ܦ̈ܘܐ : ܘܠܐ ܨܒܐ ܗܘ̣ ܓܒܪܐ ܕܡܟܪܗ̇ ܕܢܣܒܝܗ̇ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ : ܡܘܒܕ ܪ̈ܗܒܘܢܗ̇. ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܠܗ̇ ܐܝܟ ܕܠܡܟܝܪ̈ܬܗ[1] : ܐܠܐ ܕܝܢ ܐܢܫ̈ܘܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ ܨܒܝܢ ܕܢܫܒܩܘܢ ܡܟܪܘܬܐ ܘܠܐ ܢܬܠܘܢܗ̇ ܚܠܝܠܬܐ ܠܡܟܝܪܗ̇. ܚܝܒܝܢ ܡܕܡ ܕܢܣܒܘ ܘܒܚܘܡܐ[2] ܡܦܪܥܝܢ. ܐܥܦܐ. ܘܡܢܝܢܐ ܕܡܕܡ ܕܢܣܒܘ ܒܬܪ ܚܘܡܐ[3] ܐܦܪܢܐ ܕܚܠܝܠܬܐ ܕܐܬܦܪܫ ܠܗ̇ ܡܢ ܡܟܝܪܗ̇. ܐܒܗ̈ܘܗܝ[4] ܟܠ ܡܕܡ. ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܡܕܡ ܕܢܣܒܘ ܒܚܘܡܐ ܡܦܪܥܝܢ ܡܥܦܝܢ ܐܥܦܐ.

§ 34. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܚܛܘܦ ܓܒܪܐ ܒܬܘܠܬܐ ܐܘ ܐܪܡܠܬܐ : ܚܝܒ ܗܘ ܡܘܬܐ ܥܠ ܕܚܛܦ.

§ 35. ܘܐܢ[5] ܓܒܪܐ ܢܬܬܒܥ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܢܡܘ̈ܣܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ. ܠܐ ܦܣܩܝܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܢܕ̈ܝܢܘܢ. ܘܠܐ ܒܣܝܦܐ ܓܒܪܗ : ܘܩܘܪܒܐ ܒܩܘܪܒܢ̈ܘܗܝ ܠܐ ܢܗܦܟ : ܐܢܫܐ ܕܠܗܘܢ ܟܕ ܡܗܕܝܢ ܘܡܩܒܠ ܥܢܫ̈ܐ.

§ 36. ܕܝܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܦܣܩ ܢܡܘܣܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ : ܕܟܕ ܡܝܬ ܒܥܠܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ ܡܬܐܒܠܐ ܥܠ ܒܥܠܗ̇. ܫܢܬܐ ܚܕܐ. ܘܟܕ ܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܬܬܡܟܪ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܒܥܠܗ̇ : ܘܠܐ ܬܫܠܡ ܫܢܬܐ ܚܕܐ. ܘܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ. ܗܕܐ ܓܚܝܪܬܐ ܗ̇ܝ ܠܢܡܘܣܐ. ܘܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܡܢ ܐܦܪܢܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܚܕ̈ܬܐ. ܘܐܢ ܐܦܪܢܐ ܐܘ ܡܟܪܘܬܐ ܡܕܡ. ܝܗܒ ܠܗ̇ ܓܒܪܐ ܡܢ ܦܠܓܗ ܒܩܢܝܢܐ :

§ 37. ܠܟܠ ܠܗ̇ ܢܡܘܣܐ ܡܟܪܗ̇. ܕܝܢܐ ܗܟܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܡܟܘܪ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ : ܘܝܗܒ ܠܗ̇ ܒܡܟܘܪܘܬܗ̇ ܐܩܪ̈ܘܛܐ ܐܘ ܠܒ̈ܘܫܐ ܕܢܫ̈ܐ ܐܘ ܒܡܕܝܐ ܕܗܘܕ̈ܐ[6] : ܡܛܠ ܕܠܐ ܐܚܝܢܐ ܕܢܣܒ ܕܐܢܬܬܐ ܐܝܟܘܬܗܘܢ ܢܣܒܐ ܕܒܢ̈ܝ ܐܢܫ̈ܐ. ܡܟܝܪܐ ܐܢ ܢܦܠܓܝ ܢ̈ܫܐ ܐܩܪ̈ܘܛܝܬܐ ܒܢ̈ܝ ܗܠܝܢ

---

[1] leg. ܕܠܡܟܝܪܬܐ. [2] leg. ܒܚܘܡܐ. [3] add. ܘܗ̄?

[4] leg. ܐܒܘܗ̇. [5] ܘܐܝܢ? [6] add. ܐܘ ܝܩܪ̈ܬܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ.

Wenn ferner der Knabe das Mädchen nur durch andere hat werben lassen, ihr aber nicht ein Brautgemach geworden ist und er sie weder gesehen noch geküßt hat, dann gibt sie alles (zurück), was er oder seine Eltern ihr gegeben haben.

Und wenn das Mädchen stirbt, bekommt er von ihren Eltern oder Brüdern alles zurück, was er ihr gegeben hat, abgesehen vom Essen und Trinken.

§ 33. P 46. R II. 57.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann um ein Weib bei ihren Eltern oder Brüdern wirbt und als Arrha einen Ring oder goldenes oder silbernes Geschmeide oder Denare oder Kleingeld gibt, und dann der Verlobte sie nicht heiraten will, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als einer Braut gegeben hat.

Wenn aber die Familie der Verlobten die Verlobung aufheben und nicht das Mädchen ihrem Verlobten übergeben will, dann gibt sie ihm alles, was sie am ersten Tage von ihm empfangen hat, doppelt zurück; dagegen alles, was sie nach jenem Tage als ein dem Mädchen von ihrem Verlobten dargebrachtes Geschenk erhalten hat, gibt sie so, wie es ist (d. i. *einfach*), zurück. Nur das am ersten Tage erhaltene gibt sie doppelt zurück.

§ 34. L 62. R II. 62.

Der Richter spricht:

Wenn jemand eine Jungfrau oder Witwe raubt, ist er todesschuldig, weil er geraubt hat, und wird verurteilt wie ein Ehebrecher.

§ 35. L 67. R II. 81. Vgl. L 106, R II. 150.

Der Richter spricht:

Die Gesetze der Richter gestatten den Weibern nicht, für irgend etwas Bürgschaft zu leisten.

Das Zeugnis eines Mannes, der noch nicht 25 Jahre alt ist, wird nicht angenommen (*s. Anm.*).

§ 36. L 16. 61. R II. 67. 78.

Der Richter aber spricht:

Das Gesetz der Richter befiehlt: Wenn der Mann einer Frau stirbt, soll sie 10 Monate um ihn trauern und darf sich dann wieder verheiraten. Wenn sie aber sich erfrecht, nach dem Tode ihres Gemahls nicht 10 Monate zu warten, sondern sich (vorher) wieder verheiratet, ist sie infam nach dem Gesetze, und man beraubt sie der Ehre freier Frauen. Und wenn der Mann ihr sterbend durch Testament ein Geschenk oder eine Erbschaft (*s. Anm.*) vermacht hat, beraubt sie dessen das Gesetz.

§ 37. L 105. R II. 82.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heimführt und sie ihm in ihrer φερνή Sklavinnen oder Herden von Schafen oder Rindvieh (*Lücke:* oder andere Dinge) bringt, so (gelten), weil der Besitz von Grund und Boden nicht ist wie der Besitz von Menschen, Sklaven, (die folgenden Bestimmungen):

ܕܡܬܡܣܪܢ ܒܦܪܝܫܘܬܐ: ܐܘ ܠܘܬ̈ܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܡܕܒܪܐ ܕܬܚܘ̈ܡܐ. ܐܘ ܠܛܘ̈ܪܐ ܐܰܚܪ̈ܢܐ ܘܡܢܗܘܢ ܒܟܦܢܐ ܡܝܬܝܢ ܕܡܠܟܝܢ: ܐܢ ܥܡܗܘܢ ܦܪܣ̈ܝܐ ܥܡܗ ܠܡܕܝܢܬܐ ܠܐܢܫܐ: ܦܠܓܐ[1] ܕܝܠܗ ܠܚܝܠܗ ܕܡܕܒܪܢܗ ܐܢܫܐ ܒܦܪܝܫܘܬܐ. ܕܡܠܟܗ ܢܗܘܐ. ܘܡܠܟܗ ܣܓܝ ܕܡܕܒܪܢܗ. ܘܦܠܓܐ ܐܰܚܪܝܢ ——[2] ܠܡܕܝܢܬܐ ܕܐܢܫܐ ܢܗܘܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ.[3]

§ 38. ܕܫܢ̄ܬ ܐܡܪܐ. ܕܐܢ ܐܢܫܐ ܕܗܘܢ ܠܡܕܝܢܬܐ ——[4] ܒܟܦܢܐ: ܘܟܦܢܐ ܕܣܓܝ ܡܢ ܥܠܠܬ̈ܐ ܗܦܟܘ ܡܢ ܠܘܬ ܡܕܝܢܬܐ: ܘܥܡܠܐ ܕܗܫܒ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܒܡܚܬܗ̇ ܡܢ ܕܒܝܬܐ: ܘܕܬܦܪܢܣܝܘܗܝ ܐܝܟ ܕܚܡܬܗ̇: ܦܠܓ ܙܘܙܐ ܕܢܦܩܐ: ܕܢܗܘܐ ܚܝܠܐ ܡܥܡܝܐ ܕܬܗܘܐ

§ 39. ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ̇. ܗܫܘܒܐ. ܕܒܪ ܠܘܬܐ ܗܘ. ܕܫܢ̄ܬ ܕܝܢ ܐܡܪܐ. ܐܢ ܢܦܩܘ ܘܢܗܘܐ ܦܘܪܥܢܐ ܒܗ ܠܡܕܝܢܬܐ ܠܐܢܫܘܬܗ: ܐܘ ܒܟܕ ܡܘܬܐ ܐܘ ܒܟܕ ܡܠܟܐ ܐܢܫܐ. ܐܡܪܐ ܕܐܝܬ ܒܗ ܐܘܪܚܐ ܕܬܫܒ ܐܢܫܐ ܦܪܢܣܗ̇: ܗܘܒܢܐ ܦܠܓܐ ܕܬܗܘܐ ܢܦܩܐ. ܐܢ ܡܢܝܢ ܡܠܝ̈ܢܐ ܕܦܪܢܣܗ̇ ܟܕ[5] ܠܐ ܐܬܦܣܣܘ[5] ܡܢܗܘܢ ܡܕܡ: ܬܗܘܐ ܢܦܩܐ ܐܢܫܐ ܠܗܘܢ ܠܡܠ̈ܝܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܠܒܢܘ ܘܐܬܦܣܣܘ. ܬܗܘܐ ܟܕܢܐ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܢܫܐ ܐܢܫܐ ܕܬܠܒܢ ܗܘܘ ܒܣܒܪܬܗܘܢ. ܡܥܡܝܢ[6] ܠܚܕ ܒܠܒܘ̈ܫܐ ܕܡܠܝ̈ܢܐ ܘܒܠܒܘ̈ܫܐ ܕܡܠܟܘܢ ܠܬܠܬܐ ܕܝܠ ܐܬܪ ܘܡܕܝܢܐ: ܘܗܘܢܐ ܬܗܘܐ ܢܦܩܐ ܒܠܒܘ̈ܫܐ ܕܡܠܝ̈ܢܐ ܕܦܪܢܣܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܐܡܝܢ ܠܡܕܝܢܬܐ ܒܦܪܢܣܗ̇ ܬܫܘܐ ܘܠܟܠܐ ܘܡܠܝ̈ܢܐ. ܘܐܙܕܒܢ ܠܗ[7] ܚܕ ܚܕ ܡܢ ܠܒܘ̈ܫܐ ܕܢܦܘܫܐ: ܡܛܠ ܕܐܙܕܒܢ: ܬܗܘܐ ܢܦܩܐ ܐܝܟ ܠܒܘ̈ܫܐ ܕܐܙܕܒܢܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܝܢ. ܬܗܘܐ ܢܦܩܐ ܗܢܘܢ ܡܠ̈ܝܢܐ[8] ܕܐܡܝܢ ܘܦܠܓܐ[9] ܕܝܠܗ ܠܚܝܠܗ ܘܦܠܓܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܠܘܬ. ܕܒܡܕܒܪܐ ܕܡܢ ܒܢ̈ܝܢ. ܢܦܘܩ ܠܡܕܝܢܬܐ ܕܐܢܫܐ ܚܠܦ ܬܘܪܥܢܐ ܕܡܠܟܝܢ ܕܣܘ̈ܩܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܡܠܟܗ ܡܬܬܪܣܢܐ ܗܘܐ[10]. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܬܡܬܬ ܬܡܢܬܐ: ܡܢ ܣܘ̈ܩܐ ܠܐ ܡܬܬܠܚܝܢ ܠܗ ܕܬܗܘܐ ܚܠܦܘܗܝ ܘܐܢ ܐܢܫܐ ܒܦܪܢܣܗ̇ ܒܥܒܕܐ ܘܡܥܡܝܢܐ. ܬܗܘܐ ܢܦܩܐ ܠܗܘܢ ܠܒܥܒܕܐ. ܘܐܢ ܡܥܡܝܢ. ܐܙܕܒܢܘ. ܐܢ ܠܒܘ̈ܫܐ ܕܐܙܕܒܢܘ. ܗܘܢܐ ܡܦܣܢܐ ܠܗ ܒܟܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܠܡܥܕܪܘ. ܬܗܘܐ ܢܦܩܐ ܦܠܓܐ ܕܒܢ̈ܝܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܬ ܚܕ ܡܢ ܒܥܒܕܐ. ܠܐ ܚܕ ܠܡܦܣܢܘ.

---

[1] add. ܕܡܠܟܐ.
[2] add. ܕܡܠܟܐ.
[3] add. ܐܬܬܪܡܝܘ.
[4] add. ܘܗܘܢ ܠܗ̇.
[5] leg. ܐܬܦܣܣܘ.
[6] leg. ܡܥܡܝܢ.
[7] leg. ܠܗ.
[8] leg. ܫܘ̈ܩܐ.
[9] add. ܕܡܠܟܐ.
[10] leg. ܡܬܬܪ̈ܣܝܢ ܗܘܘ.

Wenn die in der φερνή mitgebrachten Sklavenweiber Kinder gebären, oder die Herden von Schafen oder Rindvieh oder andere (Tier)arten (Junge werfen) und zahlreiche Geburten haben und nun eine Trennung zwischen Mann und Frau stattfindet, dann bekommt die Frau die Hälfte der Geburten von allen Lebewesen, die sie in der φερνή gebracht hat, und den ganzen Besitzstand, den sie mitgebracht hat. Dagegen die andere Hälfte der Geburten gehört dem Mann, weil sie aus dem Seinigen ernährt worden ist.

§ 38. P 62 b. R II. 85 a.

Der Richter spricht:

Wenn eine verheiratete Frau, die Kinder hat, aus irgendeinem Grunde ihren Mann zu verlassen und eines ihrer Kinder mitzunehmen wünscht, damit sie nach ihrem Ermessen für dasselbe sorge, so befiehlt das Gesetz, daß sie mit solcher Vollmacht eins ihrer Kinder mitnehmen darf, indem sie bekennt, daß es ein Kind des Ehebruchs ist.

§ 39. Vgl. L 123. R II. 86.

Der Richter aber spricht:

Wenn Mann und Frau von einander geschieden werden, entweder durch den Tod oder durch irgendeine andere Ursache, welche ihr die Möglichkeit, ihre φερνή zurückzubekommen, gewährt, so soll letzteres in folgender Weise geschehen:

Wenn die Kleider ihrer φερνή noch vorhanden sind, ohne abgenutzt zu sein, bekommt sie eben diese Kleider. Wenn sie aber getragen worden und abgenutzt sind, verlangt sie den Preis derselben, wie er war, als sie neu waren. Sind doch die Preise der verschiedenen Sorten von Kleidern den Kaufleuten allerorten bekannt. Auf solche Weise soll sie den Preis der Kleider ihrer φερνή bekommen.

Wenn sie in ihrer φερνή ihrem Manne Rindvieh, Kamele und Schafe gebracht und er einzelnes von diesen Tiergattungen verkauft hat, so bekommt sie für das Verkaufte den Preis, zu dem es verkauft worden ist. Wenn aber diese Tiere noch vorhanden sind, bekommt sie die einzelnen Tiere, die sie gebracht hat, ferner die Hälfte der Geburten jeder Tiergattung, während die andere Hälfte der Geburten sowie die durch die Schafschur erzielte Wolle dem Manne als Entgelt für den Unterhalt der Tiere verbleibt, weil sie aus seinen Mitteln unterhalten worden sind. Wenn aber ein Teil des Viehs stirbt, schuldet der Mann ihr nicht einen Ersatz dafür.

Wenn sie in ihrer φερνή Sklaven und Sklavinnen gebracht hat, so bekommt sie ebendiese zurück, und falls sie verkauft worden sind, erstattet ihr der Mann den Preis, zu dem sie verkauft worden sind. Wenn die Sklavinnen Kinder geboren haben, bekommt sie die Hälfte derselben. Wenn aber ein Sklave gestorben ist, braucht ihr der Mann denselben nicht zu ersetzen.

§ 40. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܠܐ ܡܨܐ ܓܒܪܐ ܕܢܫܪܐ ܐܢܬܬܗ ܟܕ ܡܫܬܪ ܠܗ̇
ܡܕܡ ܡܢ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܐܠܐ ܐܢ ܐܢܫ ܘܣܘܐ ܒܗ̇ ܝܒܘ̈ܬܐ ܗܠܝܢ
ܕܬܚܡܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪܬܗ.[1] ܒܐܣܬܪܐ: ܘܡܟܣܢܬܐ
ܕܠܐ ܕܡܠܟܗ̇ ܐܘ̈ܠܝܐ ܕܟܠ ܦܘܩܕܢܐ ܕܓܒܪܗ̇: ܐܘ ܐܘ̈ܠܝܐ ܠܡܫܬܪܝܘܢ
ܕܢܣܘܐ ܝܩܘ̈ܦܝܬܐ ܗܠܝܢ. ܕܠܐ ܘܠܝܢ: ܥܡ ܡܟܝܢ ܒܓܒܪܗ̇ ܚܕܐ ܡܢ
§ 41. ܚܠܠܬ̈ܐ ܗܠܝܢ. ܘܡܨܐ[2] ܗܘ ܕܢܙܒܢܝܗ̇ —[3] ܢܦܠܐ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܬܘܒ
ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܒܗܠܝܢ ܚܠܠܬ̈ܐ ܡܨܝܐ ܕܬܦܪܘܫ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇.
ܘܬܦܘܩ ܒܟܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬܝܗ̇
ܗܘܕܝܐ ܬܗܘܐ ܠܓܒܪ̈ܐ ܐܘ ܬܠܬܐ ܕܗܘܕܝܢ ܘܡܦܩܝܢ: ܕܗܒܝܢ ܠܟܬܒܗ̇
ܠܓܒܪܗ̇ ܗܡܕܒ̈ܪܢܐ ܕܣܪܩܘܬܐ ܘܕܠܗܝܡܢܘܬܐ: ܐܘ ܐܟܠ ܠܒܝܬܗ
ܘܣܡܬ ܥܠ ܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܐܒܕܬ ܚܠܠܝܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ. ܒܗܘܢ ܚܠܠܐ
§ 42. ܡܨܝܐ ܕܬܣܒ ܒܟܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܬܦܘܩ. ܕܝܢܐ ܬܘܒ ܐܡܪ. ܐܢ
ܕܝܢ ܢܫܒܘܩ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܕܣܟܠܘܬܐ: ܘܢܦܩ ܒܪܐ ܡܣܟܢܐ ܐܘ ܒܪܬܐ
ܡܣܟܢܬܐ. ܐܢ ܢܫܒܘܩ ܘܢܡܘܬ ܒܪܐ ܡܣܟܢܬܐ: ܥܡ ܚܕ ܐܡܗ̇. ܐܢ
ܠܝܬ[4] ܠܗ ܕܒܪܐ ܐܘ ܒܢܝ̈ ܕܒܪܐ. ܢܐܪܬ ܕܒܪܗ ܐܘ ܒܢܝ̈ ܕܒܪܘܗܝ. ܚܕܐ
ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܬܘܢ ܕܝܪܬܘܬܗ ܕܗܘ ܕܡܝܬ. ܚܕܐ ܡܢܬܐ ܠܟܠܗܘܢ.
§ 43. ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢܘ̈ܢ ܢܪܬܐ ܐܡܗ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܡܘܬ ܓܒܪܐ
ܐܢܬܬܐ ܘܢܫܒܘܩ: ܘܠܐ ܗܘܘ ܠܗ ܡܢܗ̇ ܒܢܝ̈ܐ. ܬܗܘܐ ܢܦܠܐ
ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܡܢܗ̇. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܝܐ ܕܝܗܒ ܠܗ̇ ܒܥܠܗ̇.
ܕܡܬܐܡܪܐ ܦܪܘܐܝܩܣ ܕܗܘܠܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܙܟܢ ܗܓܡܘܢܐ ܗܘܝ ܒܝܬ
ܒܥܠܗ̇: ܘܐܦܩܘܗ ܡܐ̈ܢܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܬܗܘܐ ܢܦܠܐ ܚܘܫܒܢܐ
ܕܝܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܟܬܝܒ ܗܘܐ ܒܡܟܬܒܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܫܟܚܝܢ
ܡܐ̈ܢܐ: ܘܡܕܡ ܡܢ ܦܪܢܝܬܐ ܐܝܟܢ ܡܐ̈ܢܐ ܐܘ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܡܕܝܢ̈ܬܐ:
ܘܡܠܝܢ[5] ܝܗܒܘܢ ܒܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ ܠܗ ܡܕܡ[6] ܐܝܢ ܚܫܒܢܝܗܘܢ
ܕܡܐ̈ܢܐ ܡܢ ܬܠܬ̈ܐ ܘܐܦ ܡܢ ܐܣ̈ܪܢܐ: ܘܐܢ ܣܟܠܬܐ ܗܝ ܕܕܗܒܐ
ܘܐܢ ܡܐ̈ܢܐ ܕܟܣܦܐ.[7] ܐܢ ܫܡܝܢ. ܘܐܢ ܠܐ ܚܫܒܢܝܗܘܢ. ܘܐܢ
ܐܪ̈ܥܬܐ ܡܕܡ ܐܚܪܢ. ܘܐܢ ܒܥܝܪ̈ܐ ܐܝܢ. ܘܐܢ ܐܩܘ̈ܡܐ. ܠܚܘܫܒܢܝܗܘܢ
ܫܩܠܐ. ܘܐܢ ܐܘܕܒܝܗ. ܫܩܠܐ ܚܫܒܢܝܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܡܘܬܗܘܢ.
ܡܬܚܫܒܢ̈ܐ[8] ܐܢܬܬܐ ܡܚܫܒܐ ܕܡܫܩܠܬܐ ܐܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܬܩܠܘܢ
ܒܢܝ̈ ܐܩܘ̈ܡܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܒܦܪܢܝܬܗ̇. ܦܠܓܗ ܫܩܠܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܦܠܓܗ

---

[1] leg. ܠܒܪܬܗ̇. [2] leg. ܡܨܐ. [3] add. ܥܕ ܠܐ. [4] leg. ܐܝܬ. [5] ܘܚܫܒܝܢ?
[6] leg. ܡܢܕܡ statt ܠܗ ܡܕܡ. [7] add. ܫܩܠܐ ܐܝܢ. [8] ܡܬܡܫܚܢܐ?

§ 40. P 64. R II. 87. Vgl. Ebedjesu S. 49, Kol. 2.

Der Richter spricht:

Ein Mann kann seine Frau unter Zurückbehaltung eines Teils ihrer φερνή nur dann entlassen, wenn er solche Dinge an ihr gefunden und gesehen hat, welche von den Gesetzen der Richter bestraft werden. Wenn sie mit andern Unzucht getrieben hat und ohne Erlaubnis ihres Mannes in ein fremdes Haus oder in das Theater gegangen ist, um unpassende Dinge zu sehen; wenn er etwas derartiges ihr nachweisen kann, darf er sie entlassen, ohne daß sie ihre φερνή zurückbekommt.

§ 41. P 65. R II. 88.

Ferner spricht der Richter:

Aus folgenden Gründen kann die Frau sich von ihrem Manne scheiden und die φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause gebracht hat, mit sich nehmen: Wenn sie zwei oder drei Männer als Zeugen bringt, welche bezeugen und beschwören, daß ihr Mann irgend etwas von Zauberei oder Raub gegen sie begangen, oder eine Hure in das Haus, in dem sie war, eingeführt, oder ein eisernes Instrument wider sie erhoben hat; aus einem solchen Grunde kann sie fortgehen und ihre φερνή mitnehmen.

§ 42. L 103. R II. 90a.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und einen Sohn oder eine Tochter hinterläßt; wenn auch das einzige Kind (Sohn) stirbt, während die Mutter des Erblassers noch lebt; wenn ferner ein Onkel (Vatersbruder) oder dessen Söhne vorhanden sind, dann erbt der Onkel oder dessen Söhne insgesamt ein Drittel der Erbschaft des Verstorbenen, während seine Mutter zwei Drittel erbt.

§ 43. L 123. R II. 91.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und stirbt, ohne Kinder von ihr zu haben, bekommt sie die φερνή, die sie mitgebracht und die Hälfte der δωρεά, die ihr ihr Gemahl gegeben, die persisch *dastîr* (vgl. § 31) genannt wird. Wenn sie lange mit ihm verheiratet war und die Kleider ihrer φερνή abgenutzt sind, bekommt sie den Preis, den die Kleider hatten, als sie neu waren, ersetzt. Wenn die Kleider nicht mehr existieren und sie aus demselben Orte oder aus einer anderen Stadt herstammen und in der (Urkunde über die) φερνή der Frau verzeichnet sind, dann erfährt man den Preis der Kleider von den Kaufleuten oder anderen Personen.

Wenn die φερνή aus goldenen oder silbernen Geräten besteht (bekommt sie dieselben), wenn sie noch vorhanden sind, sonst ihren Wert.

Wenn die φερνή aus Ländereien besteht, so sind sie bekannt (*das soll wohl heißen:* dann bekommt sie die Ländereien, so wie sie sind, zurück).

Wenn die φερνή aus Sklaven oder Sklavinnen besteht, bekommt sie die betreffenden Individuen zurück oder, wenn sie verkauft worden sind, den erzielten Kaufpreis. Wenn sie aber gestorben sind, hat die Frau den Verlust zu tragen, weil Sklaven eben sterblich sind. Wenn aber die Sklavinnen, die sie in ihrer φερνή mitgebracht hat, Kinder hinterlassen, bekommt sie die eine Hälfte derselben und die Erben ihres Gemahls die andere.

Dasselbe gilt auch von den Herden von Schafen oder Rindvieh oder Pferden, den weiblichen Tieren, die sie ihrem Manne in der φερνή

ܡܪ̈ܬܘܗܝ ܕܒܟܠܗ̇. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܕܡܘܬܐ ܐܝܟ ܗ̇ܘܐ ܠܐܣܛܘܟܣܐ
ܠܘܬ̈ܐ ܕܒܚ̈ܝܐ ܐܘ ܥܘܪ̈ܐ ܐܘ ܪ̈ܚܡܐ: ܢܩܦ̈ܬܐ ܕܡܪܟܒ ܠܒܟܠܗ̇. ܐܝܟ
ܕܝܢ ܩܢܘܡ ܒܢ̈ܝܫܐ: ܠܗܘܢ ܩܢܘܡܗܘܢ ܥܡܠܐ ܐ̱ܢܬ̈ܬܐ. ܘܦܠܓܐ
ܕܡܠܟܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܡܬܬܣܝܡ[1] ܠܐܣܛܘܟܣܐ ܘܐܦ ܒܡܕ̈ܐ ܕܒܡܕ̈ܐ
ܐܝܟ ܡܕܒܪܢܗ. ܕܪܫܐ ܐܡܪ. ܠܘ ܟܠ ܝܘ̈ܡܬܐ ܫܘ̈ܝܢ ܡܫܘܚܬܐ ܐܢܘܢ. § 44.
ܝܘ̈ܡܬܐ ܕܝܢ ܕܠܠܝܐ. ܡܬܡܕܐܝܬ ܐܠܝܢ —[2] ܫܘ̈ܝܢ ܡܫܘܚܬܐ ܐܢܘܢ.
ܐܝܟ ܕܝܢ ܝܘ̈ܡܬܐ ܐܢܘܢ ܕܐܬܡܥܒ. ܒܡܘܕ̈ܝܢܐ[3] ܒܠܚܘܕ ܢܬܕܒܪܘܢ.
ܝܘ̈ܡܬܐ ܦܠܓ̈ܝ ܦܠܓܘܬܗ̇. ܣܓܝ̈ܐ ܡܢܗܝܢ ܐܢܘܢ ܠܐܢܫܘܬܐ ܕܒܢܝܐ.
ܕܪܫܐ ܐܡܪ. ܕܐܝܬ ܠܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܢܦܩܐ ܡܪܗܘܬ ܒܚܘܠܡܢܐ: ܐܝܟ § 45.
ܐܬܦܪܫ ܠܗ ܠܡܪܗܘܬܐ: ܕܐܬܚܘܒܗ ܠܗ ܐܝܟ ܡܪܗܘܬ: ܘܗܘ
ܕܡܢܗ ܚܕ ܚܘܒܐ ܡܕܡ. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܕܢܦܪܘܫ
ܗ̇ܘ ܕܡܦܪܫ ܡܪܗܘܬ: ܟܠ ܡܕܡ ܕܚܕ ܗ̇ܘ ܕܡܢܗ. ܕܪܫܐ ܐܡܪ. § 46.
ܐܝܟ ܢܦܩܐ ܠܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܕܡܬܚܘܒ: ܘܡܕܠܐ ܢܬܦܪܫ ܠܗ̇ ܗ̇ܘ ܘܗ̇ܘ
ܕܢܬܦܪܘܩ ܠܗ ܥܡܗ ܠܒܪܢܫܐ. ܘܚܕ ܗ̇ܘ ܕܕܝܢܐ ܚܒܝܒ ܚܘܒܐ
ܡܕܡ. ܗܘ ܗ̇ܘ: ܡܪܗܘܬܐ ܕܐܬܚܒܒܬ ܕܡܠܟܘܬܐ ܠܡܬܗ̇. ܗܘ
ܢܦܪܘܫ —[4] ܕܗܘ ܥܒܕܗ̇ ܒܝܕܝܢܗ. ܠܡܪܗܘܬܗ ܕܗ̇ܘ ܕܡܢܗ
ܠܐܢܫܝܢ. ܘܗܘ ܢܦܪܘܫ. ܕܪܫܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܝܬ ܚܝܘܬܐ ܠܒܪܐ § 47.
ܕܢܚܘܒ ܐܢܫܐ ܚܕ ܠܒܪܐ: ܐܢ̈ܫܐ[5] ܕܝܢ[6] ܐ̈ܢܫܐ ܥܡܗܘܢ ܘܟܠ
ܕܚܝܝܢ: ܘܟܠ ܕܦܫܝܢ ܕܡܠܗܘܢ ܕܐܬܚܡܝܢ ܥܘܠܐܬܐ: ܦܠܚܝܢ ܠܗܘܢ
ܢܡܘܣ̈ܐ. ܘܠܐ ܥܒܕܐ ܡܕܡ ܕܦܠܚܝܢ ܠܣܦܪܐ: ܠܐ ܗܟܢ ܢܦܪ̈ܘܗܝ
ܐܝܬܘܗܝ ܕܝܠܗ. ܘܠܐ ܒܫܬܗܘܢ ܕܡܠܐ. ܕܪܫܐ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܦܫ § 48.
ܠܒܪܐ ܦܠܓܐ ܐܘ ܦܠܓܗ̇ ܒܪ ܠܘ̈ܬܐ ܐܘ ܒܪ ܡܦܩ̈ܢܐ ܕܠܐ ܡܕܡ
ܠܗ ܐܝܬܘܗܝ: ܡܢ ܒܝܬܐ ܐܘ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ[7] ܘܢܕܒܪܘܗܝ ܒܫܠܒܐ
ܘܡܬܦܪܢܣܘܗܝ: ܒܬܪܡ ܐܬܢܦܠܓ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ: ܕܐܝܟ ܒܟܢ̈ܫܐ ܐܢܘܢ
ܦܠܓܝܢ ܐܘ ܠܐ: ܢܡܘܣܐ ܕܡܢ ܕܕܝܢܐ ܦܩܕ. ܕܐܝܟ ܒܕܝܢܗ ܒܢ̈ܝ[8]
ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܐܢܘܢ. ܕܪܫܐ ܐܡܪ. ܕܐܝܟ ܢܡܘܣ ܠܒܪܐ ܠܓܒܪܐ: § 49.
ܡܫܠܡܝܢ ܕܡܫܠܡ. ܘܢܦܩܠܗ ܡܕܝܢܗ ܡܥܡܕܐ: ܫܒܠܬܐ ܕܕܗܒܐ ܐܘ
ܡܠܬܐ ܕܡܢܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܐ: ܢܡܘܣܐ ܕܡܢ ܡܕܪ ܣܘܓܐ ܚܕ ܕܝܠܗ:
ܘܡܕܡܪ ܠܣܘܓܐ ܘܟܢܫܐ ܕܐܬܥܒܕܢ ܘܠܗܝܢ. ܕܝܢܗ ܡܥܡܕܢܘܬܗ
ܘܢܦܪܘܫ ܡܢ ܕܚܕ: ܘܡܚܘܢܐ ܣܘܓܐ ܡܕܝܢܘܬܗ ܕܡܫܡܫܢܐ ܡܢ

---

[1] leg. ܡܬܬܣܝܡܝܢ. [2] add. ܕܡܘܬܗܝܢ. [3] ܒܡܘܕܥܢܐ? [4] add. ܡܛܠ.
[5] leg. ܠܒܪܐ ܐܢܫܐ ܐܢ. [6] leg. ܕܐܝܟ statt ܕܝܢ. [7] leg. ܒܢ̈ܝܐ. [8] ܒܢ̈ܝ zu tilgen.

mitgebracht hat. Wenn die von denselben geborenen Tiere noch vorhanden sind, bekommt die Frau die sämtlichen mitgebrachten Tiere samt der Hälfte der Geburten.

Denselben Anspruch hat die Frau auch auf Bienenstöcke, falls sie solche mitgebracht hat (d. h. sie bekommt den mitgebrachten Bestand ganz und die Hälfte der Vermehrung).

§ 44. L 77. 81. R II. 119. 124.

Der Richter spricht:

Nicht alle Diebe sind todesschuldig, Nachtdiebe aber, besonders die bewaffneten, sind todesschuldig. Tagesdiebe dagegen werden mit Geldbußen bestraft. Diebe, welche Mauern durchbrechen, sind nach dem Gesetze der Richter todesschuldig.

§ 45. L 83. R II. 126.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft vermacht, dieser dieselbe als Erbe angetreten hat und nun sich herausstellt, daß der Erblasser Schulden hatte, so befehlen die Gesetze der Richter, daß derjenige, der die Erbschaft des Verstorbenen übernommen hat, alle Schulden des Verstorbenen bezahlt.

§ 46. L 84. R II. 128.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einem anderen durch Testament (sein Vermögen) hinterläßt und dieser, bevor er die Erbschaft antritt, sie einem anderen schenkt; wenn nun der Erblasser Schulden hinterlassen hat, so muß der Erbe, für den das Testament geschrieben worden ist, die Schulden zahlen. Weil er die Erbschaft des Verstorbenen aus freiem Willen einem anderen geschenkt hat, muß er auch die Schulden (des Erblassers) zahlen.

§ 47. L 86. R II. 130.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann Brüderschaft schreiben will mit einem anderen, daß sie wie Brüder seien und alles, was sie besitzen und erwerben, ihnen gleichmäßig gehöre, so verbieten ihnen das die Gesetze, und das, was sie für einander schreiben, ist ungültig. Denn ihre Frauen und Kinder sind nicht gemeinsam.

§ 48.[1] Arm 129. R II. 133.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einen Knaben oder ein Mädchen, ein Kind des Ehebruchs oder ein Armenkind, dessen Eltern man nicht kennt, aus der Kirche oder aus dem Bade (*s. Anm.*) aufnimmt und es mit Milch aufzieht und ernährt, für diesen Fall ist das Gesetz der Richter befragt worden, ob sie Sklaven sind oder nicht. Das Gesetz der Richter befiehlt: Nach seinem Willen (d. h. wenn er es wünscht) sind sie Freie.

§ 49. L 96. R II. 134.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und von ihm als Pfand goldenes Geschmeide oder silberne Geräte oder Kleider empfängt; wenn nun der Leihgeber das Seinige benötigt und den Schuldner zum zweiten- und drittenmal mahnt, daß er sein Pfand wieder

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

ܗܕܐ: ܥܠܝܟ ܠܗ ܠܡܕܪܐ ܚܘܒܐ ܕܢܘܟܚܘܬܗ ܠܡܡܟܒ. ܒܡܫܩ̈ܠܐ ܕܡܠܗ. ܐܝܟ ܕܟܬܒܐ ܡܕܡ ܗܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܚܫܒ[1] ܡܕܪܐ ܚܘܒܐ. ܡܬܦܪܫ ܥܪܩܐ ܕܡܕܡ ܕܚܫܒ ܠܗ ܡܢ ܚܕܐ. ܘܐ ܡܬܐܡܪܝܢ ܒܬܚ̈ܡܐ ܕܡܥܒܕܢܐ ܡܢ ܣܘ̈ܟܠܐ ܢܦܫܘܗܝ ܠܣܟܐ.

§ 50. ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܐܝܟ ܠܓܒܪ ܒܝܬ ܬܚܡܐ: ܘܠܐܣܪܝܐ ܒܝܬ ܚܠܡܐ: ܘܢܬܡܣܟ ܒܬܚܐ ܚܠܡܐ: ܘܢܐܡܪ ܡܕܪܗ ܕܒܬܐ ܬܚܡܐ ܠܡܕܪܗ ܕܒܬܐ ܚܠܝܡܐ ܕܢܐܬܐ ܡܫܠܡܘܬܐ ܕܒܬܗ: ܩܢܘܡܐ ܡܕܪܗ ܕܢܚܠܡܐ ܘܠܐ ܢܚܒܒ. ܥܠܝܟ ܠܗ ܠܡܕܪܗ ܕܗܘ ܬܚܡܐ ܕܒܗ ܐܘܡܢܝܐ. ܘܢܒܥܐ ܢܩ̈ܦܬܐ ܕܡܬܦܢܝܢ ܠܒܣܡܐܗ ܕܒܗ ܗܘ ܚܠܡܐ. ܘܐܦ ܡܦܩܐ ܘܢܣܒܘܗܝ: ܚܕ[2] ܥܠܡܐ ܦܪܗܘܡܣܐ ܕܡܢܝܐ ܐܪܒܥܐ: ܕܡܢܐ ܕܡܬܚܙܐ ܡܫܠܡܘܬܗ ܕܒܬ ܗܘ ܚܠܡܐ. ܠܐ ܝܗܒ ܡܕܪܗ ܕܒܗܐ ܚܠܡܐ ܠܡܕܪܗ ܕܒܗܐ ܬܚܡܐ ܢܩ̈ܦܬܐ ܕܐܦ ܥܠ ܗܘ ܒܗܐ ܚܠܡܐ: ܒܐܡܟܐ ܥܠ ܡܕܡ ܢܗܘܐ[3] ܠܗ[4] ܒܗܐ ܚܠܡܐ ܠܡܕܪܗ ܕܒܗܐ ܗܘ ܬܚܡܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܬ ܬܚܡܐ ܢܬܡܣܟ ܒܗ ܒܕܡܘܬܐ[5]. ܒܕܪ ܕܝܢ: ܐܦ ܚܕ ܡܕܡܪܐ ܚܠܝܡܐ. ܕܢܚܫܒ ܠܡܫܠܡܘܬܗ ܕܒܗܐ ܬܚܡܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܚܕ ܗܘ ܡܕܡܪܐ ܠܝܬ ܩܢܘܡܗ: ܦܠܓܐ ܕܢܩ̈ܦܬܐ ܢܦܩ ܥܠ ܬܚܡܐ. ܘܐܦ ܬܪܝܢ ܡܕܡܪ̈ܝܢ: ܬܪ̈ܝܢ ܡܢܩ̈ܝ ܘܐܦ ܬܠܬ ܡܕܡܪܝܢ. ܬܠܬ ܡܢܩ̈ܝ. ܬ̈ܠܬܐ ܠܚܕ ܬܫܡܫܬܐ. ܚܫܬܡ[6] ܟܠܗܘܢ ܡܕܡܪ̈ܐ.

§ 51. ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܗܘܐ ܠܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܡܢܣܝܢܐ ܕܒܣܦܪܐ. ܘܡܫܡܫܢ[7] ܠܩ̈ܝ ܡܬܘܦܢܐ ܚܕܪܐ ܢܬܚܒܬ. ܐܘ ܗܡܘܬܐ ܐܘ ܬܘܪ̈ܓܐ. ܐܝܟ ܕܬܗܘܐ ܒܒܪܐ ܦܠܚܐ ܚܠܦ ܪܒܬܐ ܕܒܗܦܟܐ: ܥܪܡܪ ܗܘ ܡܠܒܐ[8] ܒܒܪܐ ܕܡܡܥܒܕܢܐ. ܕܡܕܪܗ ܐܝܬܘܗܝ ܕܗܘ ܕܡܥܒܕܢܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܡܥܒܕ ܠܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܠܓܘܪܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܕܒܢܬܐ ܘܬܗܘܐ ܩܢܘܗܝ ܒܗ ܡܬܘܦܢܐ ܠܣܘܦܐ. ܕܒܠܠܬܐ ܕܓܘܪܐ ܕܒܢ̈ܝܐ: ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܡܕܪܐ ܘܗܕܪܐ ܘܒܠܒܐ[9] ܘܡܠ ܕܒܢܐܠ ܒܡܕܗܘܢ ܚܠܦ ܪܒܬܐ ܕܒܗܦܟܐ ܬܗܘܐ ܥܪܡܪ ܗܘ. ܘܡܠܒܐ ܕܓܘܪܗ. ܩܢܘܡܗ ܐܠܪܐ ܘܬܘܪܥܐ ܕܐܠܕܪܐ ܘܩ̈ܠܒܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܡܣܒܐ ܕܓܘܪܗ ܘܡܣܒܐ ܕܓܘܪܐ[10] ܠܡܕܪܗ ܗܘܐ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܐܡܬ ܡܡܥܒܕ ܠܒܪܐ. ܦܠܣܝܦܐ ܪܒܬ ܗܘ. ܘܡܕܪܐ ܕܡܠܒܐ ܠܡܕܪܗ ܗܘ ܕܡܥܒܕܢܗ. ܐܦ

---

[1] leg. ܚ̇ܫܒ.
[2] ܘܡܕ?
[3] add. ܡܢܗ.
[4] add. ܡܕܪܗ.
[5] Lücke.
[6] leg. ܚܫ̈ܬܡ.
[7] add. ܡܘܦܐ?
[8] leg. ܘܡܠܒܐ.
[9] leg. ܘܡܠܒܐ.
[10] Zu tilgen ܘܡܣܒܐ ܕܓܘܪܐ.

in Empfang nehmen und seine Schuld bezahlen solle; wenn darauf der Schuldner, dem das Pfand gehört, sich nicht darum kümmert, dann ist der Gläubiger berechtigt, das Pfand zu dem Preise, den es im Verkehr hat, zu verkaufen. Reicht der Erlös (zur Bezahlung der Schuld) nicht aus, läßt sich der Gläubiger den fehlenden Rest von dem Schuldner bezahlen. Ist dagegen der Erlös mehr als die Schuld, dann gibt der Gläubiger dem Schuldner dies Plus zurück.

§ 50. L 98. R II. 136.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein unteres Stockwerk (*wörtlich:* Haus), ein anderer ein oberes Stockwerk besitzt; wenn das obere baufällig wird und der Besitzer des unteren Stockwerks ihn auffordert, sein Stockwerk zu reparieren, dieser aber sich nicht darum kümmert und nichts machen läßt, dann ist der Besitzer des unteren Stockwerks berechtigt, Handwerker kommen zu lassen und die für die Reparatur des oberen Stockwerks notwendigen Kosten auszulegen. Wenn dieser nun das Geld auslegt und die Reparatur ausführen läßt, (und) bis zur προθεσμία von 4 Monaten nach Vollendung der Reparatur der Besitzer des oberen Stockwerks nicht dem Besitzer des unteren die von ihm ausgelegten Kosten ersetzt, soll er (der Besitzer des oberen Stockwerks) ihm einmal soviel zurückerstatten, als er ausgelegt hat.

Wenn dagegen in ähnlicher Weise das untere Stockwerk baufällig wird, (mahnt der Herr des oberen den Herrn des unteren zu reparieren). Es ist aber der Besitzer des oberen verpflichtet zur Reparatur des unteren beizutragen. Wenn ein Stockwerk über dem Erdgeschoß vorhanden ist, zahlt der Besitzer desselben dem Besitzer des Erdgeschosses die Hälfte der Reparaturkosten; sind es zwei Stockwerke, so zahlen ihre Besitzer zwei Drittel, und wenn es drei Stockwerke sind, zahlen ihre Besitzer drei Viertel der Reparaturkosten. Denn die unteren Füße (d. i. das Erdgeschoß) tragen alle Stockwerke.

§ 51. L 99. R II. 137. Ebedjesu S. 72, Kol. 1.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und der Leihnehmer dem Leihgeber eine Eselin, Stute oder Kühe verpfändet, damit die Arbeit des Tieres an Zinses Statt sei, so gehört das Junge, welches das Tier gebiert, dem Eigentümer des Pfandes (dem Schuldner).

Wenn ein Mann einem anderen eine Herde von Schafen oder Ziegen verpfändet und sie miteinander abmachen, daß die Einkünfte aus den Schafen, d. i. die Wolle, die Haare, die Milch usw. an Zinses Statt sei, so ist das gültig. (In dem Fall) wird aus dem Zuwachs der Herde der Lohn und die Nahrung der Dienstleute und der Herdenhunde bestritten, aber die Zahl der Tiere (welche der Leihnehmer als Pfand gegeben hat) gehört ihm.

Wenn jemand eine Sklavin verpfändet, ist ihre Arbeit an Zinses Statt, aber das Kind, das sie gebiert, gehört ihrem Herrn, der sie verpfändet hat.

Wenn jemand einem anderen ein Weinfeld oder anderes Land verpfändet und sie miteinander abmachen, daß die Erträgnisse aus demselben dem Leihgeber an Zinses Statt sein sollen, so ist das für den letzteren rechtskräftig.

ܕܡܢ ܢܣܒܝܢ ܓܒܪܐ ܟܪܡܐ ܐܘ ܐܪܥܐ: ܘܐܬܗܘܝ ܗܝܡܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ
ܕܢܠܠܟܐ ܕܐܪܥܐ ܢܣܒ ܡܘܦܩܝܢ ܚܠܦ ܪܒܝܬܐ ܕܡܠܟܗ. ܫܪܝܪ
ܠܗ ܠܡܘܦܩܢܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܢܦܘܩ ܓܒܪܐ ܒܗܦܟܐ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܗܟܢܐ:
ܘܢܚܠܘܒ ܠܟܠ ܓܒܪܐ ܫܢܙܒܐ ܕܡܥܢܐ ܕܡܠܟܗ: ܘܢܡܗܘܬ
ܓܒܪܐ ܟܕ ܠܐ ܦܪܥ ܠܡܘܦܩܢ̈ܘܗܝ. ܘܠܐ ܗܦܟ ܢܦܫܗ ܘܟܠ
ܕܒܝܗ ܠܗ ܠܦܘܪܥܢܘܬܐ. ܦܩܕ ܢܦܘܩܐ ܕܒܢܝܐ ܕܝܠܗ. ܡܪܐ ܚܘܒܐ
ܡܕܡ ܢܝܫܐ ܝܬܦܪܥ. ܘܡܢ ܗܠܝܢ ܕܒܥܪܗ ܡܪ̈ܝ ܚܘܒ̈ܐ. ܗܪܝܢܐ
ܘܗܠܡܐ ܘܪܚܝܫܐ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝܟ ܢܘܦ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ § 52.
ܡܢܝܢܐ ܕܡܫܟܐ: ܘܢܚܙܐ ܠܗ ܫܢܙܒܐ ܘܢܠܒܘܫ ܠܗ ܘܟܠܐ:
ܕܠܦܠܢ ܡܪܢܐ ܦܪܕ ܠܗ ܠܣܘܟܐ ܠܗ.[1] ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ
ܕܢܟܝܢ[2] ܚܘܒܗ. ܡܕܡ ܘܟܢܐ ܕܠܟܝ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܢܡܪܚ ܘܢܟܝܢ[3]
ܒܫܢܙܒܐ ܡܕܡ ܘܟܢܐ: ܦܩܕ ܢܦܩܘܬܐ ܕܕܡ̈ܢܐ. ܕܐܦ ܡܢ ܡܪܢܐ
ܢܬܠܠܘ. ܐܦܢ ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܗܢܘ ܫܟܡܐ ܕܕܡ̈ܢܐ ܕܡ̈ܠܟܐ § 53.
ܒܪ̈ܫܝܢܐ. ܕܐܢܐ ܕܡܘܦ ܕܡܢ̈ܐ ܘܡܛܠ ܪܒܝܬܐ. ܗܘܢܐ ܢܣܒ.
ܠܡܐܐ ܕܡܢܬܐ ܚܕ ܕܡܢܐ ܒܪܢܫܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܐܒܝܗ ܕܡܡܪܚ ܘܐܬܒܕ
ܡܢܗ. ܢܗܘܐ ܡܦܬܟܝܢ[4] ܠܗ ܡܢ ܡܪܢܐ. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܐܢܫ § 54.
ܓܒܪܐ ܫܒܝܬܐ ܕܡܢܬܐ ܐܘ ܘܥܕܐ: ܘܒܢܝܪܘܬܗ ܢܩܠܘܗܝ
ܠܡܪ̈ܘܗܝ: ܐܘ ܒܫܘܒܠܐ ܕܠܐ ܒܫܢܙܒܐ ܢܫܘܕܐ ܥܠ ܫܒܝܬܐ:
ܦܩܕ ܢܦܘܩܐ ܕܕܡ̈ܢܐ ܕܢܣܒ ܗܘ ܕܐܫܒܝ ܚܙܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܡܢܟ:
ܕܡܘܬܐ ܕܐܫܒܝ. ܘܡܪܗ ܡܕܡܢܐ ܗܠܝܢ ܡܢܟ ܢܣܒ. ܕܡܢܐ § 55a.
ܐܡܪ. ܕܐܝܟ ܐܒܝ ܠܓܒܪܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܢܐܘܦ ܚܕ ܡܢ ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܗܦܟܐ
ܡܢ ܓܒܪܐ ܐ̱ܚܪܢܐ: ܒܫܘܫܒܝܢܐ ܕܦܐܓܘܪܬܐ ܐܘ ܒܝ̈ܬܘܬܐ
ܕܡܠܒܒܝܢ ܠܫܘܫܝܗ. ܘܢܫܘܬ ܒܪܗ ܕܓܒܪܐ ܕܢܘܦ ܚܘܒܬܐ: ܐܘ
ܢܒܪܘܫ ܠܐܬܪܐ ܐ̱ܚܪܢܐ: ܠܐ ܡܢܐ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܕܢܫܒܘܩ ܠܐܒܐ
ܐܘ ܠܐܚ̈ܐ ܡܕܡ ܡܢ ܚܘܒܬܐ: ܐܠܐ ܐܝܟ ܐܢܫ ܚܘܝ ܕܢܦܘܩ ܐܒܐ
ܐܘ ܐܚ̈ܐ ܡܢ ܗܘ ܡܕܡ ܚܘܒܐ.[5] ܐܝܟ ܕܡܢ ܢܗܘܐ ܠܦܘܬ ܐܒܘܗܝ
ܕܚܘܒܐ: ܐܘ ܠܦܘܬ ܐܚܘܗܝ ܡܕܡ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ ܘܡܢ ܬܐܓܘܪܬܗ.
ܢܗܘܐ ܫܩܠ ܐܦ ܡܘܦܩܢܐ: ܡܢ ܐܘܚܕܢܐ ܕܚܘܒܐ ܕܐܒܘܗܝ
ܢܟܣܘܗܝ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܠܐ ܢܫܒܘܩ ܗܘ ܕܚܘܒ ܡܕܡ: ܐܘ ܡܪܬܗ ܐܘ ܢܟܣܝܢ
ܒܢܝܫܐ ܗܘ ܕܡܘܦܩ ܠܓܒܠܢܐ: ܠܐ ܠܓܒܪ ܐܚܪ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܕܦܬܓܡܐ.

---

[1] add. ܠܐ. [2] ܕܢܟܝܢܐ? [3] ܘܢܟܝܢܐ? [4] leg. ܡܦܬܟܝܢ
[5] leg. ܡܢ ܡܕܡ ܡܢ ܗܘ ܚܘܒܐ statt ܡܢ ܗܘ ܡܕܡ ܚܘܒܐ.

L 111. R II. 140 a.

Wenn ein Mann von mehreren Personen Geld leiht, jedem einzelnen einen Schuldschein über den erhaltenen Betrag ausstellt und nun stirbt, ohne seine Gläubiger zu bezahlen und ohne daß seine Hinterlassenschaft für die Bezahlung sämtlicher Schulden ausreicht, dann befiehlt das Gesetz der Richter, daß zunächst der erste Gläubiger bezahlt werde und dann die folgenden der Reihe nach.

§ 52. L 125. R II. 145. Ebedjesu S. 70, Kol. 1.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und letzterer ihm einen Schuldschein ausstellt und einen Termin fixiert (*wörtlich:* faßt), bis zu dem er ihm seine Schuld bezahlen wolle, ist der Gläubiger nicht berechtigt, vor diesem Termin die Schuld wieder an sich zu nehmen. Wenn er sich aber erfrecht und sie vor dem Termin mit Gewalt wieder an sich nimmt, dann befehlen die Gesetze der Richter, daß er auch des Kapitals beraubt werde.

§ 53.[1]

Ferner spricht der Richter:

Dies ist die Ordnung der Gerichte (Urteile?) der christlichen Könige, daß, wer Denare ausleiht und Zins nimmt, also nehmen soll: Für 100 Denare einen Denar im Monat. Wenn sich aber einer erfrecht und verlangt mehr, soll es ihm abgerechnet werden vom Kapital.

§ 54.[2] Ebedjesu S. 77, Kol. 2.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Fund von Denaren oder Drachmen macht und freiwillig den Fund seinem Besitzer zurückgibt oder auf Befragen ohne Zwang bekennt ihn gefunden zu haben, dann befiehlt das Gesetz der Richter, daß der Finder ein Viertel des gefundenen Objekts bekommen soll, während der ursprüngliche Besitzer drei Viertel bekommt.

§ 55 a. P 79.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann Söhne (Kinder?) hat und wenn einer von ihnen von einem anderen Manne, sei es für ein Handelsgeschäft, sei es für einen Gegenstand seines Gebrauches Geld borgt und darauf stirbt oder in ein anderes Land flieht, so darf der Gläubiger von dem Vater oder den Brüdern seines Schuldners nichts fordern, ausgenommen in dem Fall, daß er nachweisen kann, daß der Vater oder die Brüder etwas von der Habe des Schuldners an sich genommen haben. Denn wenn etwas von der Habe des Schuldners oder von seinen Handelsobjekten als im Besitz seines Vaters oder seiner Brüder befindlich nachgewiesen wird, dann soll der Gläubiger von der *οὐσία*, d. h. der Habe des Schuldners, (was ihm zukommt) nehmen.

Wenn aber der Schuldner (falls er gestorben oder geflohen ist) nichts hinterläßt, weder eine Erbschaft noch (sonstige) Habe, hat derjenige, der dem Knaben Geld geliehen hat, den Verlust, denn er hat keine Möglichkeit (*wörtlich:* keinen Weg) der Forderung gegen seinen Vater noch gegen seine Erben.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 39.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.

§ 55b. ܠܘܬ ܐܒܘܗܝ ܕܠܒܪܬܐ ܐܘ ܠܘܬ ܚܬܢܘܬܗܘܢ ܀ ܕܝܢܐ ܥܠ ܐܢܫܐ
ܕܗܘ ܕܫܠܝܛ ܒܗ ܘܥܠ ܢܟܣܘܗܝ ܗܘܐ܃ ܕܒܬܘܠܘܬܗ̈ ܢܫܬܪܐ܃
ܐܢ ܢܥܒܕ ܒܗܿ ܙܢܝ ܗܘ ܕܡܟܪܐ[1] ܕܒܬܘܠܬܗ ܘܡܬܘܠܬܗ ܡܟܪܐ[2]܃
ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܟܣܢܐ ܠܗ ܗܘܐ ܠܡܬܡܟܪ ܒܗ ܒܡܟܝܪܐ ܗܘ ܡܢܕܡ ܀
§ 55c. ܐܢ ܕܝܢ ܐܘܟܝܬ ܒܬܘܪܢܐ ܗܕܐ ܐ̈ܢܫܝ ܐܘ ܗܠܝ̈ܢܐ܃ ܘܢܥܒܕ ܗܘ
ܡܕܡ ܡܢ ܢܟܣܝܗ̈ ܕܗܒܐ܃ ܐܘ ܦܪܙܠܐ܃ ܐܘ ܢܚܫܐ ܐܘ ܠܒܘܫܐ܃
ܐܘ ܥܠ ܝܕܗ ܐܚܪܬܐ ܕܗܝ. ܠܥܠܡܘܢ ܕܥܡܗܘܢ ܕܢܫܐ ܕܬܗܘܐ.
ܘܗܘܐ ܗܘ ܕܐܢܬܬܗ ܐܝܟ ܣܓܝ ܡܢܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܡܬܚܝܒܢܐ
ܐܢܫܝܢ. ܬܗܘܐ ܠܗ. ܘܠܝܕܝܢ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܠܡܦܩܢܐ ܕܝܢ. ܠܗ ܠܗ
§ 55d. ܒܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܚܪܢܐ ܐܢܫ ܢܦܩ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܒܥܠܕܒܒܗ ܀ ܐܢ
ܕܝܢ ܢܦܩ ܠܒܪܬܐ ܠܘܬ ܚܬܢܗ ܠܡܫܠܡܘ ܐܘ ܡܬܝܗܒܐ[3] ܠܡܦܪܥ܃
ܘܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܡܬܬܚܝܒ ܠܗܘܢ܃ ܘܢܬܒܥ ܐܢܫ
ܕܢܬܡܪܘܢ ܒܥܠܗ ܐܢ̈ܫܐ ܗܢܘܢ ܕܡܫܠܡ ܠܗܘ ܠܡܫܠܡܘ ܕܠܗ
ܠܚܡ ܡܬܝ̈ܒܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܪܗܘܢ ܕܡܬܝ̈ܒܢ ܕܢܬܚܝܒܘܢ. ܠܗܘ
ܕܐܡܪܝܢ ܒܥܠܗܘܢ ܕܠܒܝܬ ܘܫܠܝܛܘܬܗܘܢ[4]. ܐܘ ܕܢܦܩ ܡܢܗ ܡܕܡ
ܕܝܠܗ. ܐܠܐ ܢܬܠ ܢܦܩ ܡܬܢܦܩܢܐ. ܡܢ ܗܘ ܕܐܬܠܝܛ ܐܢܘܢ
ܠܗ. ܘܗܘ ܕܡܒܥܠ ܠܡܫܠܡܘ ܢܦܪܘܥ ܡܢ ܥܠ ܐܢܫܐ[5] ܕܦܪܥܐ.
§ 56. ܕܢܫܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܢܫ ܠܐܢܬܬܗ ܐܚܘܗܝ ܠܐ ܢܦܩ ܐܢܬܬܐ. ܐܘ ܐܢܬܬܐ
ܕܡܪܡܠܐ ܠܐ ܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܠܐܚܘܗܝ ܕܒܥܠܗ. ܘܐܦ ܠܒܪܬܐ
ܕܡܢܗ ܐܢܬܬܐ ܐܚܘܗܝ. ܠܐ ܢܦܩ ܐܢܬܬܐ ܠܐܚܘܗ ܕܐܢܬܬܗ. ܐܝܟ ܐܢܫ
ܕܐܡܪ. ܗܕ̈ܝܢ ܐܚܐ ܗܠܝܢ ܠܒܪ ܗܢܘܢ ܢܡܘܣܐ ܡܛܠ ܠܒ̈ܢܝܐ
ܕܠܒܝܬ ܠܚ̈ܬܢܐ. ܗܠܝܢ ܕܗܝܟ ܐܢܬܘܪܐ ܒܪܠܐ. ܒܠܝܢ ܕܝܢ
ܬܘܒ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܦܩ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܠܒܪܬ ܐܚܘܗܝ ܘܠܐ
ܠܒܪܬ ܚܬܗ. ܘܠܐ ܠܚܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܚܬܗ ܕܐܡܗ. ܘܠܐ
ܢܦܩ ܐܢܫ ܘܒܪܬ ܐܚܘܗܝ ܐܚܪܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܬܬ ܐܒܘܗܝ.
ܘܐܦܠܐ ܠܚܡܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܐܦ ܡܬܬܪܝܡ ܥܠ ܢܡܘܣܐ ܗܢܐ
ܕܦܣܩ. ܕܢܫܐ ܟܠܐ ܠܗܘܢ ܕܢܬܪܒܘܢ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܘܒܢ̈ܬܗܘܢ܃
ܐܘ ܐܢܫ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܗܘܢ ܕܐܬܪܒܝܘ ܒܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܠܒܪ
ܢܡ̈ܘܣܐ ܦܣܝܩܝܢ ܡܢܝܢ. ܠܐ[6] ܕܡܫܬܪܝܢ ܗܘܘ ܡܢ ܩܕܝܡ.
ܘܐܦܠܐ[7] ܕܢܬܩ̈ܘܡܘܢ ܢܟܣܝܗܘܢ. ܕܢܣܒܘܢ ܡܬܚܬ ܥܠ ܕܝܢܐ.

---

[1] ܕܡܟܝܪܐ? [2] ܡܟܝܪܐ? [3] ܡܬܝ̈ܒܐ? [4] Am Rande dazu ܘܫܠܝܛܘܬܗܘܢ. [5] ܐܢܫܐ? [6] leg. ܠܐܝܠܝܢ. [7] ܕܐܦܠܐ?

§ 55b.[1]

Wenn in einem beliebigen Prozeß über eine Sache oder Handlung, der durch Eidschwur entschieden wird, derjenige, der geschworen hat, nach einiger Zeit findet, daß er falsch und unrecht geschworen hat, so kann, nachdem er einmal geschworen hat, in demselben Prozesse nicht wieder verhandelt werden (*s. Anm.*).

§ 55c.[2]

Wenn zwei Menschen oder mehr auf der Straße gehen und der vorderste von ihnen etwas findet, Gold oder Eisen oder Bronze oder ein Gewand oder irgend etwas anderes, so soll es allen, die bei ihm waren, mitgehören, und der Finder ist (nur) wie einer von ihnen. Wenn aber der mittlere es gefunden hat, soll es ihm gehören und denen, die hinter ihm gingen, während der vordere nichts davon bekommt. Wenn schließlich der Zuletztgehende es gefunden hat, gehört es ihm allein.

§ 55d.[3]

Wenn jemand einem anderen ein Depositum oder Geräte zum Aufbewahren übergibt, und die Dinge nun bei den Leuten, bei denen sie deponiert sind, gestohlen werden; wenn dann Leute gefunden werden, welche von den Depositaren des Diebstahls beschuldigt werden, so ist der Eigentümer des Depositums nicht berechtigt, die des Diebstahls angeschuldigte Person zu fassen und zu mißhandeln oder ihr das Seinige abzunehmen, sondern er soll gehen und sich seine Geräte von demjenigen, dem er sie übergeben hat, zurückgeben lassen, und derjenige, der das Depositum angenommen hat, soll Entschädigung leisten für alles, was er (der Deponent von ihm) verlangt.

§ 56. L 108. 109. R II. 53.

Der Richter spricht:

Ein Mann soll nicht das Weib seines Bruders, die Witwe eines Mannes nicht den Bruder ihres Gemahls, ein Mann, dessen Frau gestorben ist, nicht die Schwester seiner Frau, sozusagen zwei Schwestern, heiraten. Die Gesetze haben dies bestimmt wegen Ereignisse, welche vielen, die in Leidenschaft entbrannt waren, zugestoßen sind.

Ferner verbieten die Gesetze die Heirat eines Mannes mit der Tochter seines Bruders, der Tochter seiner Schwester, der Schwester seines Vaters, der Schwester seiner Mutter. Vater und Sohn sollen nicht zugleich zwei Schwestern heiraten.

Ein Mann soll nicht das Weib seines Vaters und nicht die Geliebte seines Vaters heiraten. Wenn er aber gegen dies Gesetz rebelliert, so verbietet das Gesetz, daß er von seinen Söhnen und Töchtern oder sonstigen Verwandten, die von seinem Tun unterrichtet waren, beerbt werde. Denn die Gesetze bestimmen in richtiger (*wörtlich:* schöner) Weise für diejenigen, die sich in Frechheit (d. h. in frecher Mißachtung des Gesetzes) verheiraten, daß sie nicht, um Personen ihrer Wahl zu Erben einzusetzen, ein Testament machen und nicht über ihre Schätze und Habe (d. h. über ihr Geld und sonstiges Vermögen) verfügen dürfen.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 44.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.

[3] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 45.

ܘܠܝܬ ܠܗܘܢ ܫܘܠܛܢܐ ܥܠ ܫܘܒܩ̈ܢܗܘܢ ܘܥܠ ܦܘܢܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܝܟ ܐ̈ܢܫܐ ܒܥܒ̈ܕܝܗܘܢ ܕܠܐ ܫܠܝܛܘ ܠܘܩܒܠܗܘܢ ܚܢܦܐ. ܐܘ ܠܐ ܐܪ̈ܦܝܘ ܒܡܪܕܘܬܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܫܪܝܘܢ ܐܢܘܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܗ ܡܢ ܥܒ̈ܕܝܗܘܢ. ܫܪܝܘܢ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܡܠܟܐ.

§ 57. ܕܡ̇ܢܐ ܐܡ̇ܪ. ܐܝܟ ܗܘ̤ ܕܝܢ ܕܡܕܡܪ ܠܓܒܪܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܢܡܘܣܐܝܬ: ܘܫܪܘܘܢ ܠܗ ܡܗܪܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܡܗܬ ܐܢ̄ܬܬܐ. ܘܫܡܥ ܠܗ ܬܘܒ ܐܢ̄ܬܬܐ ܚܡܬܗ ܕܐܢ̄ܬܬܗ: ܐܘ ܐܢ̄ܬܬ ܐܚܘܗܝ: ܐܘ ܚܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܘ ܠܚܬܗ ܕܐܡܗ: ܐܘ ܠܟܢܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܫܪܘܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܢܫ̈ܐ. ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܐܪܬܘܢܝܗܝ ܗܠܝܢ. ܐܠܐ ܒܢܘ̈ܗܝ ܗܠܝܢ ܕܗ̤ܘܘ ܢܡܘܣܐܝܬ. ܡܢ ܐܢ̄ܬܬܗ ܦܪܝܫܬܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܗ̄ܘܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܢܫܠܡܘܢ[1] ܠܐܒܘܗܘܢ. ܕܠܐ ܢܡܘܣ ∴ ܐܢ̄ܬܬܐ ܒܚܕܐ ܕܝܢ ܐܒܘܗ̇ ܐܘ ܐܒܘܗܝ ܕܐܒܘܗ̇. ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܕܬܩܒܠܘܢ ܕܚܡܘܬܐ. ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܚܡܘܬܐ ܒܦܪܢܝܬܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܡܘܣܘܢ ܗܠܝܢ. ܗܝܕܝܢ ܫܠܝܛܐ ܒܠܒܢܝ ܕܦܣܝܩܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇.

§ 58. ܕܠܦܢ ܕܝ̣ܢܐ ܣܘܒܐ: ܘܐܬܟܠܘܒ ܕܚܘܒܐ. ܕܡ̇ܢܐ ܐܡ̇ܪ. ܒܫܪܝܪܐ ܠܐ ܠܥܒ̈ܕܐ. ܠܐ ܡܦܩ ܢܡܘܣܐ ܕܢܫܥܒܕ ܠܚܐܪ̈ܘܬܗܘܢ. ܒܫܢܝܢ ܕܫܒܥ ܕܡܫܥܒܕ ܠܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܚܐ ܕܢܫܥܒܕ ܠܐܚܘܗܝ. ܕܫܒܥ ܫܘܥܒܕ̈ܐ ܒܫ̈ܢܐ. ܐܦܠܐ ܠܥܒܕ̈ܐ ܕܢܫܥܒܕܘܢ ܠܡܪ̈ܝܗܘܢ ܕܫܒܥ ܠܗܘܢ ܫܘܥܒܕ̈ܐ ܒܫ̈ܢܐ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܫܘܚܐ ܥܠ ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ: ܕܐܪ̈ܟܘܢܐ ܕܦܠܚܐ ܠܟ ܐܝܟ ܠܗܘܢ: ܐܘ ܒܐܓܪܐ ܗܠܝܢ ܡܦܪܫ ܕܡ̈ܢܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܒܢ̈ܝܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܠܡܦܩܐ ܐܢܬ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܠܦܠܚܐ ܒܠܚܘܕ. ܥܠ ܥܒܕܐ ܕܝܢ ܠܐ ܚܝܒ ܠܗܘܢ ܕܢܫܥܒܕܘܢ ܡܪ̈ܝܗܘܢ ܒܗ ܕܡܢܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܡܚܝܒ ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ[2] ܥܠܐ ܠܡܥܒܕ ܐܦܠܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܢܫܥܒܕܘܢ ܠܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܒܫܘܥܒܕ̈ܐ ܒܫ̈ܢܐ ܕܫܒܥ ܠܗܘܢ. ܐܝܟ ܗܕܐ ܐܢ̄ܬܬܗ ܕܓܒܪܐ ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܬܐ: ܡܪܐ ܗܘ̤ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܠܓܒܪܗ̇ ܒܢܡܘܣܐ ܦܩܘܕܐ. ܒܫܘܕܪܐ ܕܝܢ ܕܦܣܩ ܡܠ̈ܟܐ ܫܡܝܢ ܠܗܘܢ: ܐܝܟ ܗܢܐ ܐܒܘܗ̇ ܕܫܡܗ̇ ܕܐܢ̄ܬܬܐ. ܢܣܒ ܦܠܓܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܘܦܠܓܐ ܒܒܢ̈ܬܗ̇ ܕܐܢ̄ܬܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܐܒܘܗ̇. ܟܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܕܒܢܬܗ̇ ܗ̇ܝ. ܥܠ ܥܡܗ ܕܒܢ̈ܬܗ̇ ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܫܒܘܩ ܕܝܠܗ̇ ܠܦܢ ܕܝ̣ܢܐ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܐ. ܘܦܠܓܗ̇ ܢܣܒ ܠܒܥܠܗ̇ ܕܐܢ̄ܬܬܐ.

---

[1] leg. ܕܢܫܠܡܘܢ.

[2] leg. ܢܡܘܣܐ statt ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ.

Wenn aber in ihrer Verwandtschaft Leute sind, die nicht mit ihrer unreinen Ehe einverstanden waren oder von ihrer Frechheit nichts wußten, so sollen diese sie beerben.

Wenn es aber solche Verwandte von ihnen nicht gibt, dann sollen die vom ταμιεῖον des Königs sie beerben (Konjektur; *wörtlich:* die Söhne Timons des Königs oder: die Söhne des ṭîmôn des Königs) (*s. Anm.*).

§ 57a. L 110. R II. 55.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein gesetzmäßiges Weib (d. h. ein Weib, das er nach den Gesetzen heiraten darf) mit φερνή heiratet und von ihr Kinder (Söhne) hat; wenn nun diese Frau stirbt und er in zweiter Ehe ihre Schwester oder die Frau seines Bruders oder die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter oder die Geliebte seines Vaters heiratet und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen, dann können ihn diese Kinder nicht beerben, sondern nur die Kinder aus der ersten gesetzmäßigen Ehe, denn sie konnten ihren Vater von seinem gesetzwidrigen Vorgehen nicht abhalten.

§ 57b. L 18. R II. 69. 70.

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder Vatersvater lebt, nicht ein Testament machen und ihre φερνή als Erbschaft (jemandem) hinterlassen. Wenn aber diese nicht mehr leben, ist sie berechtigt, gemäß der Stipulation des φερνή-Vertrages dieselbe zu geben, wem sie will und (darüber) ein Testament aufzusetzen.

§ 58a. L 25. R II. 71.

Der Richter spricht:

Das Gesetz gestattet den Frauen nicht, daß sie ihre Männer wegen einer bösen Tat verklagen; nicht dem Bruder, daß er seinen Bruder wegen böser Taten verklage; nicht den Sklaven, daß sie ihre Herren wegen böser Taten verklagen, ausgenommen in dem Fall, daß diese letzteren wider ihre Herren nachweisen können, daß sie königliche Purpurgewänder oder solche kostbaren Steine haben, welche die Untertanen (*wörtlich:* die Menschen) nicht besitzen dürfen, sondern nur die Könige. Wegen anderer Dinge dürfen sie ihre Herren nicht vor dem Gericht verklagen, denn das Gesetz gibt dem Sklaven nicht das Wort. Auch dürfen Söhne nicht ihre Eltern wegen böser Handlungen verklagen.

§ 58b. L 29. R II. 72.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder (Söhne) hinterläßt, so ist nach dem alten Gesetz der Mann Herr ihrer φερνή. Jedoch nach dem Befehl des gepriesenen Königs Leo erbt der Vater der Frau, falls er noch lebt, die Hälfte ihrer φερνή und ihr Mann die andere Hälfte. Wenn aber ihr Vater nicht mehr lebt, gehört ihre ganze φερνή ihrem Manne im Namen ihrer Kinder (Söhne). Wenn sie aber kinderlos ist, kann sie durch Testament die Hälfte ihrer φερνή vermachen, wem sie will, während die andere Hälfte ihrem Manne verbleibt.

§ 59. ܕܡܢܓ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ: ܘܢܦܩ ܠܗ ܒܥܘܪܗܢܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܣܒܗ̇ ܘܫܒܩܗ̇ ܒܦܓܪܗ̇. ܘܐܝܟ[1] ܒܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ ܫܟܢܐ ܗܘ̣ ܕܡܦܩܕܐ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ: ܘܟܕ ܕܢܬܪܥܝܗ̇ ܘܢܣܒ ܐܚܪܬܐ. ܣܒ ܠܗ̇ ܦܪܢܣܗ̇ ܘܐܦ ܕܘܪܐܐ ܕܒܝܬܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܢ ܣܘܟܠܐ[2] ܡܕܡܝܐ ܗܘ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܘܠܐ[3] ܢܛܪ ܕܢܦܩܕܝܗ̇. ܣܒ ܠܗ̇ ܕܢܦܪܘܫ ܠܗ̇ ܒܡܕܝܢܬܐ ܘܢܬܕܒܪܝܗ̇. ܐܝܟ ܣܠܩܗ. ܡܛܠ ܕܠܘ ܒܝܫܬܗ̇ ܠܓܒܪ ܐܘܠܝܢܐ ܠܐܢܬܬܐ.

§ 60. ܬܘܒ ܕܡܢܓ ܐܡܪ. ܒܟܠܗ ܕܓܒܪܐ ܐܝܟ ܢܝܚܘܬ. ܕܠܐ ܕܢܬܪܐ ܡܬ̈ܬܝ ܥܡ ܐܚܝ̈ܗܘܢ ܠܐܒܗܘܢ. ܘܐܝܟ ܕܝܢ ܐܡܗܘܢ ܒܗ ܒܥܬܐ ܡܢܐ ܕܠܐ ܕܢܬܪܐ. ܡܬ̈ܬܝ ܐܦ ܠܐܡܗܘܢ ܥܡ ܐܚܐ ܢܦܫܬܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܢܝ̈ ܐܒܗܘܢ ܗܘ̈ܝܢ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܘܢܦܩܝܢ ܦܪܢܣܗܘܢ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ. ܡܢܗܘܢ ܦܪܢܣܗܘܢ ܠܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܣܠܩܝܢ.[4] ܘܡܬ̈ܬܝ ܥܡ ܐܢܫ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܚܢܐ ܐܡܗܘܢ ܘܢܦܩܬ ܚܕ ܡܢ ܐܚܝܗܘܢ ܕܠܐ ܕܢܬܦܩܐ ܘܠܗ ܠܗ ܒܢܝ̈ܢ. ܡܬ̈ܬܝ[5] ܠܐܚܘܗܘܢ ܥܡ ܐܚܝܗܘܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܥܡ ܐܡܗܘܢ ܗܘ. ܕܝܢ ܐܡܢ ܥܡ ܒܢܝ̈ܐ ܡܬܠܟܐ[6] ܒܪܬܗܘܢ. ܘܡܪܬܐ ܐܦ ܠܗܘ ܕܢܛܪܗ.

§ 61. ܕܡܢܓ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܢܣܒ ܠܓܒܪܐ ܒܒܝܬܐ[7] ܐܘ ܐܡܬܐ[8] ܘܥܒܕ ܣܘܕ̈ܐ ܢܫܒܩܘܗܝ ܡܢ ܗܘܢܗ ܥܘܠܝܗܘ: ܐܝܟ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܬܣܪܒ. ܠܐ ܥܠܝܟ ܡܕܐ ܕܢܣܒ ܠܒܒܝܬܐ[9] ܘܠܒܢܘ̈ܗܝ. ܒܠ ܒܢܝ̈ܐ ܕܐܬܡܠܟܘ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܣܒܗ. ܢܠܐ ܡܣܒܪܝܢ ܐܢܘܢ ܒܢܝ̈ܐ ܡܢ ܥܘܒܕܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܗܘܐ: ܗܘ ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܢܫ ܠܓܒܪܐ ܕܢܛܪ ܕܢܣܒ ܒܒܝܬܗ[10] ܒܪ ܗܘ ܫܠܝܐ ܘܢܫܒܩܘܗܝ ܡܢܗ.

§ 62. ܥܠܝܟ ܠܗ ܕܢܫܒܩܘܗܝ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ. ܕܡܢܓ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܢܟܬܘܒ ܠܗ ܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܢܟܣܝܢܐ ܢܟܣܘܗܝ: ܘܟܕ ܕܢܫܒܩܘܗܝ ܡܢ ܡܪܬܗ: ܗܘܝܐ ܫܪܐ ܠܗ ܡܢ ܕܢܐ. ܟܕ ܢܡܘܬ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܗܘ — ܐܘ ܕܢܫܒܩ ܘܢܣܒܪ ܠܗ. ܐܝܟ ܕܠܓܒܪܐ ܒܪ ܚܝܐ.

§ 63. ܕܡܢܓ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܢܫ ܢܟܬܘܒ ܠܗ ܒܪܐ ܡܕܡ ܕܢܦ̈ܫܐ ܐܝܟ ܗܘ ܕܛܪ ܕܢܬܪܕܝܘܗܝ. ܠܐ ܫܘܚܢ ܠܗ ܢܟܣܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܗ ܒܪ ܚܝܐ ܫܘܚܢ ܢܟܣܐ ܕܢܬܪܕܝܘܗܝ ܡܦܩܬܐ.[11] ܐܝܟ ܕܝܢ ܛܪ ܕܢܣܒ ܐܢܫ ܠܒܢܘ̈ܗܝ: ܘܢܟܬܘܒ ܐܢܫ ܡܢ ܗܢܐ

---

[1] leg. ܐܘ statt ܘܐܝܟ. [2] leg. ܣܘܟܠ ܡܢ statt ܣܘܟܠܐ. [3] leg. ܠܐ statt ܘܠܐ. [4] ܘܡܬܠܟܝܢ? [5] leg. ܡܬ̈ܬܝ. [6] leg. ܡܬܡܠܟܐ. [7] leg. ܒܪܐ. [8] leg. ܒܪܬܐ. [9] leg. ܠܒܪܐ. [10] leg. ܒܪܗ. [11] leg. ܡܦܩܬܐ.

§ 59. L 115. R II. 84.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie nach der Heirat krank wird und einen Schaden an ihrem Körper erleidet, oder ein anderes verborgenes Leiden, das den Mann von der Frau trennt, sie trifft und er sich nun von ihr scheiden und ein anderes Weib heiraten will, dann schuldet er ihr ihre φερνή und ihre δωρεά. Wenn er aber aus alter Liebe sich nicht von ihr scheiden will, muß er ihr nach seinen Verhältnissen Wohnung und Lebensunterhalt gewähren, weil die Frau wider ihren Willen von dieser Not betroffen worden ist.

§ 60. L 102. R II. 89.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Töchter neben ihren Brüdern.

Ebenso wenn ihre Mutter ohne Testament stirbt, beerben sie auch ihre Mutter neben ihren Brüdern zu gleichen Teilen.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiraten und ihre φερναί von ihrem Vater bekommen, bringen sie ihre φερναί ihren Brüdern, vermischen sie (d. h. vereinigen sie mit dem Nachlaß der Eltern zu einer Gesamterbmasse) und erben zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn ihre Mutter noch lebt und einer ihrer Brüder ohne Testament und kinderlos stirbt, beerben sie ihren Bruder neben ihren übrigen Brüdern und neben ihrer Mutter. Die Mutter wird nämlich bei der Erbschaft neben ihren Kindern gezählt, so daß sie ebenfalls den Verstorbenen beerbt.

§ 61. L 40. 42. R II. 93. 94.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin (*muß heißen:* einen Sohn oder eine Tochter) freiläßt und als frei aus seiner Macht entläßt, und nun der Befreite nach der Befreiung Kinder bekommt, so hat der Herr, der den Sklaven und seine Kinder freigelassen hat (*muß heißen:* der Vater, der seinen Sohn und dessen Kinder emanzipiert hat) über die nach der Befreiung geborenen Kinder keine Macht; vielmehr sind sie frei von dem Joch ihres greisen Vaters, d. i. ihres Großvaters.

Wenn ein Mann seinen minderjährigen Sklaven (*muß heißen:* Sohn) befreien und von sich loslösen will, so darf er das tun nach dem Gesetze (*s. Anm.*).

§ 62. L 72. R II. 115.

Der Richter spricht:

Wenn jemand sich einen Fremden in gesetzmäßiger Form als Sohn zuschreibt (d. h. ihn durch eine schriftliche Urkunde adoptiert) und ihn von seiner Erbschaft ausschließen (loslösen) will, so schließt er ihn also vor dem Richter aus (löst ihn los), daß er ihm macht (*Lücke:* einen Freibrief?) oder Testament und ihn freiläßt (emanzipiert) wie seinen leiblichen Sohn (*s. Anm.*).

§ 63. L 58. R II. 103.

Der Richter aber spricht:

Wenn jemand sich einen Sohn vor dem Richter zuschreibt (d. h. ihn durch schriftliche Urkunde adoptiert) und ihn dann verstoßen will, erlauben ihm die Gesetze das nicht. Auch erlauben ihm die Gesetze nicht, seinen eigenen Sohn ohne Grund zu verstoßen. Wenn er aber seine Söhne freilassen und aus seiner Macht entlassen will, darf er das vor dem Richter tun.

§ 64. ܫܘܠܛܢܗ. ܩܕܡ ܕܡܢܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܡܢܐ ܗܟܝܠ ܦܩܕ. ܕܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܘܢܪܒܝܗ̇ ܘܒܢܝܐ ܡܕܝܢܬܐ: ܘܬܘܪܥܘܬܐ ܘܡܕܒܪܢܘܬܐ ܠܡܠܟܐ ܠܐ ܐܫܬܒܩ ܡܢܗ. ܘܕܡ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܫܒܩ ܠܗ. ܥܒܕ ܥܡܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪ ܘܡܢ ܒܠܒܒܘܬܐ ܐܬܠܝܗ: ܐܘ ܒܥܒܕܐ ܐܘܠ. ܦܩܕ ܢܬܘܒ ܠܡܫܬܪ: ܒܗܪ ܥܡܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܘܡܠܐ ܟܠ ܡܕܡ ܡܠܠ ܠܗ: ܒܕܡܘܬܐ ܠܡܫܬܡܗܘܬܐ ܥܡܗ: ܐܢ ܐܝܟ ܠܗ ܒܢܝܐ: ܐܢ ܕܝܢ ܒܢܝܐ ܠܝܬ. ܒܕܡܘܬܐ ܠܥܒܕ ܥܡܗ. ܘܡܢ ܒܣܝܣܗ ܡܣܬܪܐ ܡܢ ܢܦܫܐ ܕܕܡܢܐ. ܐܢ ܡܪܬܘܬܗ ܕܓܒܪܐ ܒܐܝܕܗ ܗܝ.

§ 65. ܟܠ ܡܕܡ ܕܡܠܟܐ. ܓܒܠ ܠܒܢܝ̈ ܢܫܗ ܘܐܚܝ̈ܗܘܢ. ܕܡܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܢ ܡܫܬܪܪ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܚܕܪܗ ܕܫܒܝܠ ܫܒܝܠܐ. ܘܠܐ ܢܣܒܐ ܡܕܡ ܕܫܒܝܠܐ ——[1] ܡܬܫܒܠܘ ܒܫܒܝܠܐ[2] ܓܒܪܐ ܠܚܒܪܗ ܕܫܒܪ ܒܚܢܝܐ ܘܠܐ ܢܣܒ. ܐܝܟܘܬܗ ܢܬܒܥ ܗܘ ܦܡ ܕܐܝܬܘܗܝ: ܒܟܠ ܕܡܫܬܪܪ ܕܠܠܐܡܐ.

§ 66. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܒܢܝ̈ܢܫܐ ܕܓܢܒܝܢ ܒܢܝ̈ ܐܢܫ̈ܐ ܚܪ̈ܡܝܗܘܢ: ܐܢ ܒܓܒ̈ܪܐ ܐܢܘܢ ܐܘ ܒܢܝ̈ ܚܐܪ̈ܐ. ܚܝ̈ܠܐ ܡܬܐ ܐܚܝ̈ܗܘܢ. ܐܢܫ̈ܐ ܪ̈ܡܐ[3] ܐܝܟ ܕܒܥܝܢ ܪܡܬܗܘܢ[4]. ܗܟܢܐ ܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܕܡܢܐ. ܡܚܝܗܘܢ ܠܐܚܘܪܢܐ ܢܬܟܠܘܢ. ܘܡܚܝܗܘܢ ܠܡܘܬܐ ܢܬܩܠܣܘܢ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܢ ܕܒܥܝܢ ܚܘܒܬܐ ܐܘ ܒܚܪܐ ܐܘ ܪ̈ܘܚܐ. ܚܝ̈ܠܐ ܡܬܐ ܐܢܘܢ. ܘܗ̇ܢܘܢ ܕܒܥܝܢ. ܚܝܢ ܦܘܪܢܣܘܬܐ.

§ 67. ܘܐܝܟ ܗܟܠܡܬܗܘܢ: ܗܟܢܐ ܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܕܡܢܐ. ܡܛܠܟ ܐܦܘܣܬܐ ܘܡܠܟܘܬܐ. ܦܩܕܝܢ ܢܦܩܘܢ ܡܛܠܟ ܐܦܘܣܬܐ ܘܡܠܟܘܬܐ ܕܒܟܠ ܐܬܪ. ܕܢܗܘܘܢ ܡܣܬܪܩܝܢ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܒܥܘܠ ܪܢܝܐ. ܘܡܢ ܒܪܫܪܐܠܡܘܢ. ܘܠܐ ܢܬܟܠܒ ܥܡ ܡܢܗܘܢ ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܠܐ ܦܪܛܘܪ. ܡܛܠ ܕܡܣܬܪܩܝܢ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܦܩܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܦܘܣܬ̈ܐ. ܡܚܝܢ ܦܠܓ̈ܐ. ܘܡܠܟܢܐ ܗܟܢ̈ܐ. ܡܚܝܢ ܢܦܩ̈ܬܐ.

§ 68. ܕܡܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܗܘܐ ܓܒܪܐ ܚܝܪ ܚܕܪܗ ܝܕܘܥ ܡܕܡ. ܘܢܬܒܥ ܚܕܝܐ ܘܬܐܒ ܝܕܘܥܬܐ. ܒܗ ܐܦ ܡܬܚܝܒܐ ܕܒܥܕܪܐ ܢܦܠܘܢ ܢܗܪܐ ܒܒܥܬܐ. ܠܐ ܢܦܪܘܫ ܓܒܪܐ ܝܕܘܥܬܐ ܗ̇ܝ ܕܫܡܥܐ ܗ̇ܘܝܘ ܠܦܘܡܗ. ܡܛܠ ܕܒܥܬܐ[5] ܗ̇ܘ ܢܗܪܐ ܐܒܠܗܗ ܗܟܢܐ ܘܐܢ ܐܬܬܥܝܩ ܝܕܘܥܬܐ: ܘܐܢ ܠܩܛܝܢܐ ܢܫܠܡܘܗܝ. ܠܐ ܢܬܬܥܒܕ

---

[1] add. ܒܡܗ̈ܘܕܐ ܐܘ ܒܡܗܝ̈ܡܢܐ? [2] add. ܡܫܬܪܕ ܐܘܢ.

[3] ܪ̈ܡܐ? [4] ܪܡܬܗܘܢ? [5] del. das eine ܕܒܥܬܐ.

§ 64.[1]

Der Richter befiehlt also:

Wenn jemand eine Frau heiratet und sie eine bestimmte Zeit lang verläßt, ohne daß er (für sie) den Unterhalt und für den König die Steuer schickt, dann soll die Frau 7 Jahre auf ihn warten. Wenn er aber von Feinden ergriffen oder (sonst auf irgendeine Weise) in Gefangenschaft geraten ist, dann befiehlt (ihr) das Gesetz, 10 Jahre zu warten; dagegen 15 Jahre, falls er alle seine Pflichten (gegen sie und den König bis dahin) erfüllt hat und falls sie Söhne (Kinder) hat. Wenn sie aber keine Kinder hat, soll sie 7 Jahre warten und wird dann durch das Gesetz der Richter, falls sie es wünscht, befreit (von der Pflicht gegen ihren abwesenden Mann). Und wenn das Erbtum ihres Mannes in ihrer Hand ist, gibt sie alles Seinige den Söhnen (Kindern) seines Geschlechts und seinen Brüdern.

§ 65. Vgl. Ar 108. P 75. R II. 114.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann seinen Nächsten wegen Mord verklagt, ohne es (*Lücke:* durch Zeugen oder Schriftstücke) beweisen zu können, soll er getötet werden. Und wenn ein Mann seinen Nächsten wegen einer bösen Tat verklagt, ohne sie beweisen zu können, so soll er gemäß demjenigen, dessen er den anderen verklagt hat, was es auch sei, bestraft werden, weil er in lügnerischer Weise die Klage erhoben hat.

§ 66. Vgl. L 80. R II. 121—123. 125.

Der Richter spricht:

Menschen, welche Menschen, seien es Sklaven oder Freie, stehlen, sind todesschuldig.

Verleumder werden nach dem Maße ihrer Verleumdung von dem Richter bestraft, einige mit Verbannung, andere mit Tod.

Diejenigen, welche Vieh, Lasttiere oder Pferde rauben, sind todesschuldig und müssen (außerdem) Schadenersatz für den Raub (das Geraubte) leisten. Nach ihrem Verbrechen werden sie von dem Richter bestraft.

§ 67. L 116. R II. 142.

Über Ärzte und Lehrer.

Die Gesetze befehlen mit Bezug auf die Ärzte und Lehrer aller Arten, daß sie von jeder Abgabe, Kopfsteuer und χρυσάργυρον befreit seien und daß keiner von ihnen gezwungen werden könne, ἐπίτροπος oder curator zu sein. Denn sie sind frei nach den Gesetzen, weil die Ärzte den Leib heilen und die Lehrer, die Gelehrten die Seele.

§ 68. L 127. R II. 146. Ebedjesu S. 240. Kol. 2.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann bei einem anderen irgendeine Sache hinstellt und nun Feuer ausbricht und diese Sache verbrennt, indem bekannt ist, daß wirklich ein Feuer im Hause ausgebrochen (und nicht von ihm angelegt worden) ist, dann haftet er nicht für die Sache, die bei ihm hingestellt worden ist, weil das Feuer das Haus verzehrt hat.

Ebenfalls haftet er nicht für die Sache, die bei ihm hingestellt war, wenn sie (von Feinden) fortgeschleppt oder von Räubern geraubt worden ist.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 46.

§ 69. ܠܒܪܐ ܗܘ ܩܕܡ ܕܡܫܚ ܠܘܬܗ. ܕܝܢܢ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܬܬܐ ܒܪܗ ܚܝ̈ܐ: ܫܠܝܛ ܠܗ̇[1] ܢܡܘܣܐ. ܕܬܬܠ ܫܘܠܛܢܐ ܠܒܥܠܗ̇

§ 70. ܕܡܦܪܢܣ ܐܢܘܢ ܠܒܢܝ̈ܗ̇ ܘܠܒܢ̈ܬܗ̇. ܕܝܢܢ ܐܡܪ. ܐܢ ܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܒܪܗ ܚܝ̈ܐ ܠܒܥܠܗ̇. ܘܡܝܬܐ ܐܦ ܕܬܬܡܥܒܪ ܢܟܣ̈ܝܗ̇ ܒܗ̇ ܡܪ̈ܘܗܝ. ܐܡܬܐ ܬܗܘܐ ܚܕ ܐܢܫ ܕܢܬܡܠܟܢ ܢܟܣ̈ܗ̇ ܒܗ ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܒܢܝ̈ܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܬܬܚܘܒ ܕܡܫܠܛܐ ܒܒܢܝܘܬܐ: ܘܝܗܒ ܠܡܦܩ. ܢܟܣܐ ܗܝ ܒܠܚܘܕ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܢ ܕܡܢܗ̇ ܡܬܝܠܕܝܢ ܠܝܪܘܬܐ.

§ 71. ܕܝܢܢ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܢܝ̈ܐ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܒܪܗ ܚܝ̈ܐ: ܘܬܫܬܠܛܘܢ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܠܒܢܝ̈ܐ ܒܢܟܣܝ̈ܗ̇: ܘܢܬܒܥ ܒܗ ܡܪ̈ܗ: ܘܢܗܘܐ ܡܫܥܒܕ ܠܘܬܗ̇ ܡܪ̈ܗ ܕܒܢܝ̈ܐ ܕܠܐ ܬܫܬܠܛܘܢ: ܠܒܢܝ̈ܐ ܗܠܝܢ ܘܒܢ̈ܝ:[2] ܐܢܬܬܐ ܬܫܬܠܛܘܢ ܠܒܢܝ̈ܐ: ܫܠܝܛ ܡܪ̈ܗ ܡܪ̈ܗ ܕܒܢܝ̈ܐ ܗܘ: ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܝܠܝܕܘܬܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܠܝܪܘܬܐ.

§ 72. ܕܝܢܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܡܢ ܠܒܪܐ ܕܡܫܬܠܛܘܢ ܡܪܘܬܗ ܠܐܢܬܬܗ: ܟܕ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܐܚ̈ܐ: ܐܘ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܚ̈ܐ: ܢܬܬܚܕܘܢ ܒܡܫܩܠܐ ܕܐܬܐܡܪ ܒܗܘܢ. ܐܘ ܢܦܩܐ ܠܗ[3] ܒܬܪ ܦܪܢܣܬܗ.

§ 73. ܕܝܢܢ ܐܡܪ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܒܪܐ ܕܢܬܒܥ ܕܡܗܪܐ ܐܝܢ ܕܢܣܒ.

§ 74. ܕܡܫܚ ܡܪܘܬܐ ܘܐܝܟ[4] ܥܠܝܡܘܬܗ. ܐܡܪ ܕܝܢܢ. ܕܐܢ ܬܬܒܥ ܐܢܬܬܐ ܕܡܗܪܐ: ܘܬܗܘܐ ܡܪܘܬܐ ܒܢ̈ܝ[5] ܒܢܝ̈ܗ̇: ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܩܝܡ. ܥܠܝܗܘܢ ܐܦܝܛܪܘܦܐ. ܕܡܦܪܢܣ ܐܢܘܢ. ܡܛܠ ܕܐܒܘܗܘܢ ܫܠܝܛ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܩܢܐ ܐܢܘܢ: ܘܠܝܬ ܠܗܘܢ ܐܦܝܛܪܘܦܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܦܪܢܣ ܠܒܢܝ̈ܗ̇ ܒܠܚܘܕ.

§ 75. ܕܝܢܢ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܡܘܬ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ: ܘܢܫܒܘܩ ܒܗ̇ ܫܠܕܐ ܘܢܟܣܐ ܕܢܫܕܝܢܗ̇. ܡܛܠ ܫܠܕܐ: ܐܢ ܕܝܢ ܐܫܬܠܛ ܥܠܘܗܝ ܘܐܬܚܣܢܬ: ܕܡܢ ܡܢܝܢ ܕܡܫܡܫܢܘܬܗ̇ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܗܘܝ ܠܐܢܬܬܐ. ܚܠܦ ܠܗ̇ ܟܠܗ̇ ܦܪܢܣܬܗ̇ ܕܡܕܒܪܐ ܠܗ. ܐܦ ܕܘܒܪܐ ܕܡܕܒܪ ܠܗ̇ ܗܘܐ. ܫܠܡܘ ܢܡ̈ܘܣܐ ܘܕܝܢ̈ܐ ܫܦܝܪ̈ܐ ܕܗܡܢ ܠܩܠܝܠܐ ܘܒܢ̈ܝ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܘܗܢ̈ܐ ܕܒܗ ܡܫܬܠܛܝܢ ܘܠܐܘ.

---

[1] add. ܡܢ. [2] add. ܘܗܝ. [3] leg. ܠܗ̇. [4] leg. ܐܝܟ. [5] leg. ܠܒܢ̈ܝ.

§ 69. L 31. R II. 73.

Der Richter spricht:

Eine freie Frau ist nach dem Gesetze befugt, ihrem Gemahl Vollmacht zu geben, daß er ihre Habe und ihr Geld verwalte.

§ 70. L 48. R II. 75.

Der Richter spricht:

Wenn ein freies Weib einen Sklaven heiratet und mit ihm im Hause seines Herrn wohnen will, ist sie Sklavin samt den Kindern, die sie im Hause seines Herrn gebärt. Wenn sie aber nicht eine διαθήκη (sic) mit Sklaverei schreibt (d. h. wenn sie sich nicht durch eine schriftliche Erklärung zu seiner Sklavin macht) und fortgehen will, kann sie allein fortgehen, aber ihre Kinder werden als Sklaven zurückbehalten.

§ 71. L 48. R II. 75.

Der Richter spricht:

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt und sie ihn in ihrem Hause empfängt; wenn der Herr des Sklaven davon weiß und nun dreimal die Freie auffordern läßt, daß sie den Sklaven nicht empfangen soll und sie ihn dennoch empfängt, ist er nach dem Gesetze berechtigt, das Weib in die Sklaverei zu ziehen.

§ 72. L 63. R II. 76.

Der Richter spricht:

Ob ein Mann seiner Frau seine Erbschaft vermachen darf? — Ob er keine Kinder (Söhne) oder Brüder (Geschwister) hat oder ob er Kinder und Brüder hat; er bestimmt durch Testament, daß sie mit ihnen erben soll, oder er hinterläßt ihr (ein Legat) nach ihrer φερνή (d. h. zahlbar, nachdem ihr vorher ihre φερνή zurückerstattet worden ist).

§ 73. Vgl. L 1. Vgl. R II. 76.

Der Richter spricht:

Ein Mann kann sein Testament schreiben, wie er will, um Erben nach seinem Belieben aufzustellen.

§ 74. L 90. R II. 80.

Der Richter spricht:

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und ihre Erbschaft ihren Sohnessöhnen (Kindeskindern) hinterläßt, darf sie nicht einen ἐπίτροπος zur Fürsorge für dieselben bestellen, weil ihr Vater die Macht (über sie) hat. Wenn es aber Waisen sind (d. h. ihr Vater oder Großvater nicht mehr lebt) und sie keinen ἐπίτροπος haben, ist sie allein befugt, für ihre Söhne (genauer: Sohnessöhne oder Kindeskinder) einen ἐπίτροπος zu bestellen (*s. Anm.*).

§ 75. L 114. R II. 83.

Der Richter spricht:

Wenn jemand eine Frau heiratet, dann in ihr einen Dämon findet und sich nun deswegen von ihr scheiden will; wenn nun die Sache untersucht und gefunden wird, daß sie den Dämon schon vor ihrer Verheiratung hatte, schuldet er ihr ihre ganze φερνή und ihre δωρεά.

Zu Ende sind die schönen Gesetze und Urteile, die gegeben worden sind von den siegreichen, christlichen, illustren Königen vom Hause des Constantin und des Leo.

Leges
Constantini Theodosii Leonis.

R II.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 171—224).

158 Paragraphen.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in R II mit denjenigen in R I.

R II	R I	R II	R I	R II	R I
1	1	33	24	65	
2	2	34	25	66	
3	3. 4	35		67	36
4		36		68	
5	5	37	26	69	57b
6		38		70	
7	8	39	27	71	58a
8	7	40		72	58b
9		41	28	73	69
10		42	29	74	
11		43		75	70. 71
12	8	44		76	72
13		45		77	
14	9	46		78	36
15	10	47		79	
16	11	48	30	80	74
17		49		81	35
18		50		82	37
19	12	51	31	83	75
20	13	52		84	59
21		53	56	85a	38
22	14. 15	54		86	39
23	16	55	57a	87	40
24	18	56	32	88	41
25	17	57	33	89	60
26		58		90a	42
27	19	59		91	43
28	20	60		92	
29	21	61		93	61
30		62	34	94	
31	23	63		95	
32	22	64		96	

R II	R I	R II	R I	R II	R I
97		118		139	
98		119	44	140	51 b
99		120		141	
100		121		142	67
101		122	66	143	
102		123		144	44 b
103	63	124	44	145	52
104		125	66	146	68
105		126	45	147	
106		127		148	
107		128	46	149	
108		129		150	
109		130	47	151	
110		131		152	
111		132		153	
112		133	48	154	
113		134	49	155	
114	65	135		156	
115	62	136	50	157	
116		137	51	158	
117		138			

ܬܘܒ. ܕܗܘ ܒܡܘܕܥܢܘܬܐ ܢܠܦܘܢ ܒܡܦܩܢ ܫܢܝܢ ܕܫܢ̈ܝܐ ܕܡܫܝܚܐ
ܐܘܪܚܗ ܕܡ̈ܠܟܐ ܡܦܩܬܐ ܐܣܟܡܐ ܗܟܢ ܡܢ ܗܘ ܕܡܫܒܚܐ ܡܢ
ܠܥܠ. ܘܐܦ ܫܢ̈ܝܐ ܕܐܬܒܪܝ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡ̈ܠܟܐ ܘܕܝ̈ܢܐ
ܘܟܗ̈ܢܐ ܡܫܝ̈ܚܐ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܫܢ̈ܝܐ ܘܡܢܝ̈ܢ ܠܥܘܒܕܢܐ
ܫܢ̈ܝܐ ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܕܟܠܗ ܘܡܫܝܚܐ. ܘܡܕܘܚܝܢ ܘܠܗܘܢ
ܗܠܝܢ ܕܫܡܗ ܡܫܘܚܬܐ ܫܒ̈ܥܐ ܒܟܠܗ ܐܘܪܚܐ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ
ܘܦܪ̈ܫܘ ܘܫܡܫܘ ܒܗ ܐܘܪܚܗ ܕܗܘܘ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ. ܕܟܠ ܐܬܪ
ܐܝܟ ܡܫܘܚܬܗ ܡܫܘܚܬܐ ܫܒ̈ܥܐ ܘܦܫܛ ܟܠܗܝܢ ܡܢܝ ܘܐܠܗܘܢ ܡܢ
ܒܪܢܫܐ. ܘܗܘ ܦܩܕ ܘܫܡܫ ܠܒܢܝ̈ܢܫܐ. ܐܝܟܢܐ ܠܒܪ ———[1]
ܫܝܬ ܠܡ ܕܐܕܡ ܐܘܠܕ ܠܐܢܘܫ. ܘܐܢܘܫ ܐܘܠܕ ܠܩܝܢܢ. ܘܡܢܝܢܐ
ܕܫܢ̈ܝܐ ܕܐܒܗ̈ܬܐ. ܥܕܡܐ ܠܛܘܦܢܐ ܡܩ̈ܦܬܗ ܕܫܝܬ. ܘܡܢ ܒܬܪ
ܛܘܦܢܐ. ܢܘܚ ܠܡ. ܐܘܠܕ ܠܫܝܡ. ܘܫܝܡ ܐܘܠܕ ܠܐܪܦܟܫܕ
———[2] ܫܠ̈ܒܐ[3] ܕܪ̈ܐ ܕܐܒܗ̈ܬܐ ܥܕܡܐ ܠܐܒܘܗܘܢ ܐܒܪܗܡ.
ܐܒܪܗܡ ܠܡ ܐܘܠܕ ܠܐܝܣܚܩ. ܘܐܝܣܚܩ ܐܘܠܕ ܠܝܥܩܘܒ.
ܘܝܥܩܘܒ ܐܘܠܕ ܠܫܪ̈ܒܬܗ ܬܪ̈ܥܣܪ. ܘܗܢܐ ܡܢܝܢܐ ܡܫܘܚܬܐ
ܘܡܬܬܪܐ ܐܬܚܝܕ ܡܢ ܐܠܗܐ ܡܪܐ ܟܠ. ܕܗܘܪܐ ܟܠܝܢ ܫܢ̈ܝܗܘܢ.
ܠܫܢ̈ܝܗܘܢ. ܘܡܢ ܗܕܐ ܫܢܝܬܐ[4] ܫܢܝܐ ܡܢܝܢܐ ܟܠܗܘܢ ܗܢܐ
ܡܫܘܚܬܐ : ܕܟܠ ܐܢܫ ܫܢܘܗܝ ܠܫܢ̈ܝܗܘܢ ܫܢܬܐ. ܘܗܘ ܕܝܢ[5] ܐܢ
ܠܗ ܠܗ ܒܫܢ̈ܝܢ. ܫܢܬܐ ܫܢ̈ܝܗܘܢ ܠܦܘܡ ܕܢܒܝܐ. ܘܟܠ[6] ܟܠܗܘܢ
ܡܫܘܚܬܐ ܕܡܢܝܢܐ ܒܡܦܩܬܐ ܐܣܛܪ̈ܢܐ ܡܫܬܠܡܝܢ. ܗܢܐ ܡܫܘܚܬܐ
ܕܒܪܝܬܐ. ܘܠܐ ܚܕ ܡܢ ܡܢ̈ܝܢܐ ܐܫܬܠܡ ܘܩܕܡ ܘܐܬܐ ܡܢܝܢܐ
ܠܡܪܝ ܡܫܡܫܢܐ : ܘܐܬܐ ܘܫܡܫ ܦܠܓܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬ ܒܝܘܠܕܬܐ
ܡܫܝܚܐ. ܘܗܘܐ ܒܪܢܫܐ ܐܝܟ ܝܚܝܕܝܐ. ܘܫܪܝ ܡܢ ܟܠܗ ܡܫܘܚܝܢ
ܠܟܠܗܘܢ ܒܫܢ̈ܝܐ ܐܝܠܝܢ ܕܝܗܒ. ܘܦܩܕ ܡܫܘܚܬܐ ܫܒ̈ܥܐ. ܒܗ
ܟܠܗܝܢ ܬܫܥ̈ܐ ܫܒ̈ܥܬܐ ܠܝܘܡܗ ܡܫܝܚܐ ܡܫܬܠܡܢܐ ܦܪܘܩܢ
ܒܝܘܡܗ ܫܒܥܐ ܘܡܫܬܡܠܐ ܒܪܐܙܐ ܡܫܝܚܐ ܒܡܫܝܚܘܬܗ. ܘܡܢ ܒܬܪܗ
ܦܩܕ ܡܫܘܚܬܐ ܕܡܫܝܚܘܬܗ ܠܡ̈ܠܟܐ ܒܟܗ̈ܢܐ ܕܒܫܡܐ ܕܪ̈ܘܡܐ.
ܘܦܩܕ ܠܗܘܢ ܡܫܝܚܐ ܕܡܫܝܚܘܬܐ ܕܫܢ̈ܝܐ. ܘܫܡܫܘ ܠܗܘܢ ܒܗ
ܒܡܫܘܚܬܗ ܡܫܝܚܐ ܠܟܠܗܘܢ ܟܗ̈ܢܐ ܕܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܫܢ̈ܝܐ ܕܡܫܝܚܐ

---

[1] add. ܕܒܡܫܦܪܐ ܡܫܝܚܐ ܕܐܘܪܫܠܡ. [2] add. ܘܡܢ ܒܗ.
[3] leg. ܫܠܒܬܐ. [4] leg. ܟܠܗ̇ ܫܢܝܬܐ. [5] leg. ܘܗܘܕܝܢ statt ܘܗܘ ܕܝܢ. [6] leg. ܘܒܗ statt ܘܟܠ.

Ferner schreiben wir mit der gleichen göttlichen Hilfe den Kanon der Urteile, δικαιώματα, nämlich der Könige, eine andere Übersetzung als die oben geschriebene (R I), und auch Canones, welche über diese hinausgehen (d. h. die in R I nicht vorhanden sind).

Die siegreichen und christlichen Könige, glorreich durch den wahren Glauben und würdig guten Angedenkens, der erwählte und heilige Constantin, Theodosius und Leo, diese sind es, welche schöne Gesetze im ganzen Umfang ihrer Herrschaft gegeben, (danach) regiert und (wieder) gegeben haben, indem sie durch diese ihre Gesetze bekannt machten, daß jeder Ort nach seinem Gesetze (leben solle), dem schönen Gesetze.

Und gerecht ist unser Herr und Gott von Anfang an, und er gab (die Gesetze) und lehrte (sie) die Menschen. Denn wie er im 1. Buch des Gesetzes uns gelehrt hat, daß Adam den Seth gezeugt, Seth den Henoch, und so weiter die Reihe der Patriarchen bis zur Flut, der Zeit Noahs, und daß nach der Flut Noah den Sem gezeugt, Sem den Arpachschad, und so weiter in dem Buche die Geschlechter der Patriarchen fortführt bis auf unseren Vater Abraham, indem Abraham den Isaak zeugte, Isaak den Jakob, Jakob die zwölf Väter, ebenso ist auch dies gepriesene, herrliche Gesetz uns von dem allmächtigen Gott gegeben worden, daß jedermann sein Geld und Gut auf seine Kinder vererben soll. Und aus diesem schönen Grunde haben alle Völker dies Gesetz herübergenommen, daß jedermann sein Geld und Gut auf seine Kinder vererben soll, und ferner, wenn er keine Kinder hat, sein Geld und Gut vererben kann, auf wen er will. Alle Gesetze der Völker differieren in anderen Dingen, aber dies Gesetz der Erbschaft hat auch nicht bei einem einzigen Volke eine Änderung erfahren und hat sich erhalten bis zu den Tagen unseres Herrn Jesus Messias.

Er ist gekommen, hat den Leib von der heiligen Jungfrau Maria empfangen, ist freiwillig Mensch geworden, hat uns von allem Irrtum befreit, alle Menschen, welche wollten, und hat außer allen anderen Segnungen schöne Gesetze seiner heiligen katholischen Kirche gegeben, die erlöst ist durch sein heiliges Blut und in den heiligen Sakramenten durch seinen Tod das Siegel erhalten hat. Durch seine Kirche hat er sein Gnadengeschenk den christlichen Königen des Volkes der Römer gegeben, hat ihnen Kenntnis des wahren Glaubens gegeben und hat durch seine heilige Kirche ihnen alle Völker unterworfen, damit sie nach der Ordnung des Gesetzes des Messias die Menschen regieren, nach den Gesetzen, welche diese Könige von der Kirche, dem Geschenke Gottes, empfangen haben. Haben doch alle Menschen oder Völker, welche nach einem Gesetz regiert werden wollten, aus dem Gesetz des Moses den Anlaß genommen und Gesetze in ihrem Volke gegeben, und haben Israels Beispiel befolgt, das nach den Gesetzen Gottes regiert wurde. Denn vor Moses hatte kein Volk eine Schrift oder ein Buch, sondern Moses und seine von Gott gegebenen Gesetze sind älter als alle Weisen der Griechen, Athener, Römer und Ägypter, wie wir oben gesagt haben,[1] und als die Weisen aller Völker. Und Israels wegen ist diese Gabe, nach dem Gesetz regiert zu werden, auch den anderen

---

[1] Bei einem exakten Schriftsteller müßte man aus dieser Stelle schließen, daß diese Einleitung aus einem größeren Werke genommen sei, in dem vorher das höhere Altertum des Moses gegenüber den Weisen der Griechen usw. nachgewiesen war. In dem vorliegenden Falle halte ich es aber für wahrscheinlicher, daß der Verfasser mit diesen Worten in einer konfusen Weise auf die zu Anfang der Einleitung angedeutete Zurückführung aller Succession bis auf Adam hinweisen will. Wenn die Gesetze des Moses auf Adam zurückgehen, sind sie allerdings älter als Lykurg, Numa Pompilius usw.; damit ist aber freilich nicht erwiesen, daß auch Moses älter war als diese.

ܢܦܪܫܘܢ ܠܒܢܝ̈ܢܫܐ ܒܢܡܘ̈ܣܐ ܕܢܦܫܗ ܗ̇ܢܘܢ ܕܝܢ[1] ܩ̈ܠܝܠܐ ܡܢ ܣܓܝܐܬ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܘܗܒܬ ܕܐܠܗܐ. ܠܟܠܗܘܢ[2] ܓܝܪ ܒܢܝ̈ܢܫܐ ܐܘ ܠܩ̈ܕܡܝܐ ܕܝ̣ܠܗ ܕܒܢܡܘܣܐ ܢܬܪܕܘܢ: ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܘܫܐ ܫܒܩܘ ܟܠܗ̇: ܘܢܡܘܣܐ ܢܡܘ̈ܣܐ ܒܕܝܠܗܘܢ. ܘܐܬܕܝܢܘ ܒܫܪܒܐ ܕܡܬܕܒܪ ܗ̱ܘܐ ܒܢܡܘܣܘܗܝ ܕܐܠܗܐ. ܐܦܠܐ ܓܝܪ ܗܟܢܐ ܐܘ ܚܕܒܐ ܐܢܫ ܗ̱ܘܐ ܠܗ ܡܢ ܫܢ̈ܝܐ ܩܕܝܡ ܡܘܫܐ. ܐܠܐ ܩܕܝܡ ܗ̱ܘܐ ܡܘܫܐ ܘܢܡܘܣܘܗܝ ܗ̇ܠܝܢ ܕܝܗ̣ܒ ܐܠܗܐ. ܡܢ ܩܕܝܡ ܟܠܗܘܢ ܚ̈ܟܡܐ ܕܝܘ̈ܢܝܐ ܘܕܐܬܘ̈ܪܝܐ ܘܕܪ̈ܗܘܡܝܐ. ܘܕܡܨܪ̈ܝܐ ܐܝܟܢܐ ܕܡܢ ܠܟܠ ܐܬܪܝܢ. ܘܡܢ ܕܟܠ ܚ̈ܟܝܡܝܢ. ܘܡܢ ܕܗܘܐ[3] ܫܠܝ̈ܛܐ ܕܝܘܢܝܐ ܐܬܝܕܥܬ ܐܦ ܠܚ̈ܟܝܡܐ ܗܕܐ ܡܘܗܒܬܐ ܕܒܢܡܘܣܐ ܢܬܕܒܪܘܢ. ܒܝܠܗ ܕܝܢ ܕܟܠ ܢܡܘ̈ܣܝܢ ܒܡܐܬܝܬܗ ܕܡܪܢ. ܘܐܬܝܗܒܘ[4] ܒܟܠܗܘܢ ܚ̈ܟܝܡܐ. ܗܢܘ ܢܡܘܣܐ ܕܡܫܝܚܐ: ܕܒܗ ܩ̈ܠܝܠܐ ܒܪ̈ܢܫܐ ܘܡܗܝܡ̈ܢܐ ܕܥܒܪܝ[5] ܡܢ ܡܠܟܐ ܫܒܝܚܐ ܘܡܩܕܫܐ ܢܛܪܝܢ ܢܡܘܣܗ ܓܢܣܗ ܕܐܠܗܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܗܠܝܢ.[6] ܕܒ̈ܪܐ ܡܕܡ̈ܝܢ ܕܡܬܕܟܪܢ ∴ ܐ ∴

§ 1. ܐܢ ܡܝܬ ܓܒܪܐ ܘܠܐ ܟܬܒ ܕܝܬܝܩܐ: ܘܫܒܩ ܒܢ̈ܝܐ ܕܟܪ̈ܐ ܘܢܩ̈ܒܬܐ. ܝܪܬܝܢ ܢܟܣܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܨܒܐ ܘܢܟܬܘܒ ܕܝܬܝܩܐ: ܡܟܬܒ ܐܝܟ ܨܒܝܢܗ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܠܒܢ̈ܬܗ ܝܗܒ ܠܐܝܢܐ ܡܢܗܘܢ ܦܪܣܘܬܗ. ܡܢ[7] ܕܐܬܐ ܠܐܝܢܐ ܕܨܒܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܐܢܫܝܢ.[8] ܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ ܡܬܦܠܓܝܢ. ܘܟܠܗܝܢ ܫܩܠ ܡܫܘܚܬ ܝܪܘܬܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܝܟ ܕܢܓܒܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܡܠܝܐ ܡܕܒܪ ܓܒܪܐ ܕܢܦܠ ܠܒܢ̈ܝܗ. ܫܠܝܛ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܢܬܐ ܝܪ̈ܬܝ ܠܗ ܠܓܒܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ[9] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܫܠܝܛ ܗ̣ܘ ܠܗ ܕܢܬܠ ܠܟܠ ܕܨܒܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܫܠܝܐ ܢܡܘܬ. ܟܕ ܒܢ̈ܝܐ ܠܝܬ ܠܗ. ܘܠܐ ܢܟܬܘܒ ܕܝܬܝܩܐ. ܝܪܬܝܢ[10] ܠܗ. ܐܢ ܚܝ ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ. ܐܒܘܗܝ[11] ܕܝܢ ܠܐ ܚܝ ܐܒܘܗܝ. ܝܪܬܝܢ ܠܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܐܚܘ̈ܬܗ. ܫܘܝܐܝܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܝܐ ܐܦ ܐܡܗ. ܐܦ ܗܝ ܡܬܡܢܝܐ ܒܝܪ̈ܘܬܐ

---

[1] leg. ܡ̇ܢ. [2] leg. ܒܟܠܗܘܢ statt ܠܟܠܗܘܢ. [3] leg. ܗܕܐ.
[4] leg. ܘܐܬܝܗܒ. [5] ܕܥܒܪܘ? [6] del. ܗܠܝܢ ܕܐܝܬܝܗܘܢ.
[7] scrib. ܡ̇ܢ. [8] add. ܕܒܝܬܗ ܗܠܝܢ ܓܝܪ ܗܠܝܢ ܐܢ̈ܫܝܢ.
[9] leg. ܠܝܬ. [10] leg. ܝܪܬܐ statt ܝܪܬܝܢ. [11] leg. ܐܢ statt ܐܒܘܗܝ.

Völkern gegeben. Es sind aber durch die Ankunft unseres Herrn (des Messias) alle Gesetze aufgehoben worden, und unter allen Völkern ist das eine Gesetz des Messias gegeben worden durch die christlichen und gläubigen Könige, welche beginnen mit dem gepriesenen und seligen Könige Constantin, dem Erwählten Gottes. Diese (Gesetze) sind folgende:

Erster Grad. § 1. L 1. R I. 1.

Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und Kinder, männliche und weibliche, hinterläßt, erben sie gleichmäßig.

Wenn er aber ein Testament schreiben will, läßt er seine Kinder nach seinem Belieben erben. Und seinen Töchtern gibt er, einer jeden von ihnen ihre *φερνή*, was der einzelnen zukommt, aus drei Unzien (seiner Habe. Denn diese drei Unzien) werden nach dem Gesetze über alle seine Kinder verteilt. Und für (wörtlich: in, mit) diese (übrig bleibenden) neun (Unzien) stellt er seine Kinder (*wörtlich:* Söhne) als Erben auf, wie er will. Wenn er aber seinen Töchtern etwas mehr geben will (d. h. ihnen *φερναί* geben will, deren Wert über drei Unzien seiner Habe hinausgehen), steht es ihm frei.

Wenn er keine männlichen Kinder hat, beerben ihn seine Töchter oder seine Tochter.

Wenn er keine Kinder hat, läßt er erben, wen er will.

Wenn er unerwartet kinderlos und ohne Testament stirbt, beerbt ihn sein Vater, falls er noch lebt. Wenn aber sein Vater nicht mehr lebt, beerben ihn seine Brüder und Schwestern gleichmäßig, und wenn seine Mutter noch lebt, wird sie mit zu den Erben ihres Sohnes gerechnet, ganz ebenso wie eines ihrer Kinder.

Wenn ein Mann unerwartet stirbt, ohne Testament und ohne Vater, Mutter oder Kinder zu hinterlassen, er aber Vatersbrüder hinterläßt, so erben diese und, in Ermangelung von Vatersbrüdern, deren Söhne.

Wenn aber das Geschlecht des Vaters und der Vatersbrüder erloschen ist, wird das Geschlecht der Söhne der Schwester oder der Schwestern zur Erbschaft berufen.

ܕܒܢܝ̈ܗ̇[1] ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝ̈ܗ̇ ܢܡܘܣܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܠܒܪܐ ܡܢ
ܥܠܡܐ: ܟܕ ܠܐ ܢܟܬܘܒ ܕܝܬܝܩܐ: ܘܠܐ ܐܢܫ ܠܐ ܐܒܐ ܘܠܐ ܐܡܐ:
ܘܠܐ ܒܢܝ̈ܐ: ܘܐܢܫ ܠܗ ܕܒܪܐ ܕܐܚܘ̈ܗܝ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܢܘܢ ܝܪܬܝܢ ܠܗ.
ܘܐܦ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܕܒܪܐ. ܝܪܬܝܢ ܒܢܝ̈ ܕܒܪܐ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܠܒܪܬܗ ܠܗ̇
ܝܪܬܐ ܕܐܒܐ ܘܕܒܪܐ. ܡܬܦܠܓܝܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܒܢܝ̈ ܚܕܐ ܘܕܒܢܝ̈[2]
ܐܚܬܐ. ܘܐܦ ܠܒܪܬܗ ܐܦ ܝܪܬܘܬܐ ܗ̇ܘܝܐ. ܡܬܦܠܓܐ ܗܝ ܕܒܢ̈ܬܡܬܐ
ܕܒܢܝ̈ܗܘܢ[3] ܕܒܪܬܐ. ܘܐܦ ܕܝܢ[4] ܠܗܝܢ ܕܒܪ̈ܬܐ. ܗܝܕܝܢ ܒܐܟܠ ܢܦ̈ܩܬܐ.
ܘܡܢ ܗܘܐ ܡܘܒܠܐ ܕܡܪ̈ܬܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝ ܕܒܢ̈ܝܢ. ܒܕܪܬܐ ܕܝܢ ܦܘܩܕܢܐ
ܒܠܚܘܕ ܡܬܗܘܝܢ ܕܢܪܬܘܢ[5] ܢܦܩܬܐ ܒܗ ܕܒܪ̈ܬܐ. ܡܢ ܕܝܢ ܕܬܪܝܢ
ܐܘ ܕܬܠܬܐ ܘܕܐܪܒܥܐ ܕܡܬܝܢ̈. ܡܬܦܠܓܝܢ ܠܗܘܢ ܒܢܝ̈ܐ ܘܒܢܝ̈ܗܘܢ.
ܕܠܐ ܢܪ̈ܬܘܢ ܥܡ ܐܚ̈ܝܗܘܢ: ܐܘ ܥܡ ܒܢܝ̈ ܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܐܢܫ ܠܗܘܢ
ܠܒܪ ܡܢ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܕܢܪ̈ܬܘܢ ܥܡ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܥܡ ܐܚ̈ܘܬܗܘܢ:
ܐܢ ܢܟܬܒܘܢ ܕܠܐ ܕܝܬܝܩܝ. ܠܐ ܢܟܬܒܘܢ ܘܠܐܚ̈ܝܗܘܢ
ܘܠܐܚ̈ܘܬܗܘܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ: ܕܒܪ̈ܬܐ ܦܘܩܕܢܐ ܕܢܡ̈ܘܣܐ[6] ܠܒܪ.
ܘܪܒܐ ܕܒܝܬ ܡܕܒܪܝܢ. ܘܐܢܫ ܕܡܕܒܪ. ܠܗܢܐ ܡܦܩܕܝܢ ܠܡܬܠܬ.
ܕܡܬܦܪܢܣܢ[7] ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܠܩܘܪܛܘܪܐ. ܕܡܬܬܠܡ ܠܗܢܐ
ܡܕܒܪܢܐ. ܐܦ ܠܡܥܕ ܕܝܢ ܠܗܢܐ ܡܕܒܪܢܐ. ܡܬܦܩܕ ܠܗܢܐ ܕܝܬ̈ܡܐ:
ܕܐܝܬܘܗܝ ܒܕܡܘܬ ܐܒܐ. ܕܡܬܦܩܕܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܡܕܒܪܢܘܬܗܘܢ.
ܕܡܬܬܪܥܐ ܕܒܬܪ ܠܗܢܐ ܡܕܒܪܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܢܗ ܐܒܘܗܝ
ܕܠܒܪܐ ܟܕ ܦܠܓ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܕܢܟܬܘܒ ܕܝܬܝܩܐ:
ܟܕ ܐܒܘܗܝ ܚܝ. ܐܦ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܬܚܝܬ ܫܘܠܛܢܐ ܐܢܘܢ.
ܕܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܘܡܕܡ ܕܩܢܝܢ ܒܢܝ̈ܐ ܒܐܝܕܐ ܦܘܪܢܐ ܕܢܫ̈ܝܗܘܢ
ܒܡܘܗ̈ܒܬ ܚܡ̈ܘܗܝ ܕܐܒܘܗܘܢ ܐܘ ܕܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܡܫܬܒܩ ܗܘ
§ 2. ܐܒܘܗܘܢ[8]. ܕܬܪܝܢ ⁘ ܒ ⁘ ܐܢܫ̈ܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܐܦ ܐܝܠܝܢ ܕܡܢܝܢ
ܒܫܢ̈ܝ ܕܡܠܟܝܢ ܒܬܪܝܢ ܕܡܬܦܣܩ. ܘܒܢܝ̈ ܟܡܐ ܫܢ̈ܝܢ ܡܠܟܝܢ
ܕܡܬܒܥܝܢ. ܡܛܠܬܐ ܕܟܡܐ ܕܐܢܫ̈ܝܢ ܒܬܪ ܬܪ̈ܬܥܣܪܐ ܫܢ̈ܝܢ:
ܬܫܥ ܐܢܫܐ ܕܐܦܛܪܘܦܐ ܗܘܐ. ܗܢܐ ܕܡܬܬܪܥܐ ܦܩܘܕܐ. ܘܠܐ
ܡܬܠܐ[9] ܡܢ ܕܡܫܠܡ ܕܝܢ ܬܪ̈ܬܥܣܪܐ ܫܢ̈ܝܢ. ܒܬܪܐ ܠܗ̇ ܡܢ ܬܫܥ

---

[1] leg. ܕܒܪܗ̇ statt ܕܒܢܝ̈ܗ̇. [2] leg. ܕܒܢܝ̈ ܐܘ statt ܘܕܒܢܝ̈.
[3] leg. ܘܒܢܝ̈ܗܘܢ statt ܕܒܢܝ̈ܗܘܢ. [4] add. ܠܝܬ. [5] leg. ܕܢܪ̈ܬܘܢ.
[6] leg. ܢܡ̈ܘܣܐ statt ܕܢܡ̈ܘܣܐ. [7] leg. ܕܡܬܦܪܢܣܐ. [8] leg. ܠܐܒܘܗܘܢ.
[9] add. ܦܬܓܡܐ ܕܢܡܘܣܐ.

Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, wird das Geschlecht der Tanten (Vatersschwestern) und ihrer männlichen Kinder berufen; wenn sie aber männliche Kinder nicht haben, dann treten die weiblichen ein.

Also geschieht die Überlieferung der Erbschaft von Geschlecht zu Geschlecht. Nur im ersten Grade werden die weiblichen Wesen gewürdigt, neben den männlichen zu erben. Dagegen in zweiten, dritten und ferneren Graden sind die Weiber und ihre Kinder ausgeschlossen davon, neben ihren Brüdern oder Bruderssöhnen zu erben. Haben doch die Weiber das Erbrecht, daß sie zusammen mit ihren Brüdern und Schwestern ihre Eltern, Brüder und Schwestern, wenn diese ohne Testament sterben, beerben. Das aber ist der erste Grad (im Erbrecht). Denn die Gesetze forschen nach dem reinen Samen, und wer nahe ist, den berufen sie zur Erbschaft. Er[1] wird Agnatus genannt, d. i. das nahe Geschlecht. Wenn aber das nahe Geschlecht erloschen ist, kommt das Geschlecht der Weiber, welches der Erde vergleichbar ist und römisch Cognatus heißt, d. i. was nach dem nahen Geschlecht ist, heran.

L 2.

Wenn ein Mann zu sterben kommt, während sein Vater noch lebt, kann er nicht ein Testament machen. Und wenn er Söhne hat, stehen sie unter der Macht ihres Großvaters und alles, was sie erwerben, auf welche Weise sie es auch erwerben mögen, steht unter der Macht ihres Vaters (ev. Großvaters), solange dieser oder jener lebt.

§ 2. L 5. Ar 2. R I. 2.

Das Gesetz ist befragt worden, ob Minderjährige ein Testament machen können, und in welchem Alter sie es machen können.

Das Mädchen ist bis zum vollendeten zwölften Jahr unter der Hand des ἐπίτροπος, d. i. des Befehlshabers, und kann nicht ein Testament machen. Hat sie aber das zwölfte Jahr überschritten, untersteht sie nicht mehr dem ἐπίτροπος, sondern dem Kurator, d. i. Inquisitor, und kann von der Zeit an ein Testament machen.

---

[1] Die syrische Überlieferung (ebenso in L F) hat hier ein Femininum »sie«, als wenn dieser Satz sich auf Erbschaft ܝܳܪܬܘܬܐ bezöge (»sie, die Erbschaft, wird Agnatus genannt«). Ich halte ܡܬܩܪܐ (statt ܡܬܩܪܝܐ) für einen alten Fehler, der sich fortgepflanzt hat, weil die Schreiber von dem Sinne des Wortes Agnatus keine Kenntnis hatten.

ܐܝܟ ܕܐܦܝܛܪܘܦܐ. ܘܗܘܐ ܠܗ̇ ܚܣܐ ܡܫܡܫܢܐ ܕܩܘܪܛܘܪ. ܕܡܬܬܪܝܨ ܒܝܘܡܐ. ܘܡܢ ܙܒܢܐ ܕܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܚܣܐ ܐܝܟ ܕܩܘܪܛܘܪ. ܡܫܠܛ ܠܗ̇ ܕܢܬܒܥ ܕܝܠܗ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܫܠܝܛ. ܥܕܡܐ ܠܐܪ̈ܒܥܐ ܥܣܪܝܢ. ܚܣܐ ܡܫܠܛܢܘܬܗ ܕܐܦܝܛܪܘܦܐ. ܘܠܐ ܡܝܬ ܦܩܕ ܕܝܬܡܐ. ܡܢ ܐܪ̈ܒܥܐ ܥܣܪܝܢ ܘܠܥܠ. ܗܘܐ ܠܗ̇ ܚܣܐ ܡܫܠܛܢܐ ܕܩܘܪܛܘܪ ܘܦܩܕ ܗܘ̇ ܕܝܬܡܐ ܐܢ ܨܒܐ. ܐܬܚܫܝܒ[1] ܕܝܢ ܚܣܐ ܡܫܠܛܢܝܗ̇ ܕܩܘܪܛܘܪ. ܗܠܝܢ ܕܫܠܝܛܝܢ. ܥܕܡܐ ܠܘܩܒܠ ܕܫܢ̈ܝܐ ܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ. ܘܡܢ ܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ. ܗܘܐ ܠܗ̇ ܫܠܝܛܐ ܠܒܪ̈ܐ ܫܠܡܐ. ܘܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ ܡܫܠܡܬܐ.[2] ܕܬܠܬ̈ ∴ ܓ ∴ § 3.

ܐܢ ܡܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ ܕܦܩܕ ܠܒܥܠܗ̇ ܡܦܪܢܣ ܠܒܢܝ̈ܗ̇ ܐܢ ܡܘܬܒ ܒܥܕ̈ܢܐ ܡܝܬ ܗܘ̇. ܕܐܪ̈ܒܥܐ ∴ ܕ ∴ ܐܢ ܢܣܒܗ ܠܒܪܬܐ § 4.

ܘܫܟܒܬ ܒܢ̈ܬܐ ܡܩܕ̈ܡܬܐ. ܘܫܒܩܬ ܕܝܠܗ̇ ܘܫܟܒܬ ܒܗ̇ ܟܠ ܒܢܝ̈ܗ̇[3] ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ. ܘܡܦܪܢܣܝܢ[4] ܠܗ̇ ܠܡܩܕ̈ܡܬܐ ܥܕ ܠܐ ܡܬܩܢܝܢ ܒܥܕ̈ܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܒܩܬ ܕܝܠܗ̇ ܠܒܪ̈ܐ ܘܢܣܒܗ: ܘܫܟܒܬ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܐܝܬ ܒܢܝ̈ܗ̇ ܕܗܘܘ ܐܚ̈ܐ ܒܪ̈[5] ܥܕܡܐ ܘܡܢ ܥܣܪܝܢ. ܢܦܪܢܣܘܢ ܠܐܚ̈ܘܗܝ. ܥܕ ܠܐ ܡܬܩܢܝܢ ܒܥܕ̈ܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܒܗ ܠܒܪܐ ܥܕ ܠܐ ܫܟܒܬ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܫܒܩܬ ܒܢ̈ܝܐ ܕܠܐ ܩܘܝܡ ܘܐܝܬ ܠܗ̇ ܐܚܐ[6] ܐܘ ܒܢܝ̈ ܐܚ̈ܐ: ܠܐܝܟ ܡܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܦܩܕ ܢܫܡܘܬܐ: ܕܢܗܘܐ ܗܘ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܕܢܦܪܢܣ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܗܝ ܥܕ ܟܠ ܐܝܟܢ ܢܫܡܘܬܐ ܘܕܡܬܩܢܝܢ ܕܒܥܕܢ[7] ܥܠܡܐ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܘܡܦܪܢܣ ܒܥܠܡܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܐܚܐ. ܘܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܪ ܐܚܐ ܡܫܠܡܢܐ: ܐܘ ܒܪ ܐܚܐ ܕܝܢ ܕܐܒܘܗ̇: ܒܪ ܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ ܫܢ̈ܝܢ ܢܗܘܐ ܗܘ̇ ܒܢܘܡܘܣܐ ܕܐܦܝܛܪܘܦܐ[8] ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܠܒܢ̈ܝ ܐܚܘܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܡܗ ܠܒܪܐ: ܘܫܒܩܬ ܒܢ̈ܝܐ ܕܫܠܝܛܝܢ. ܘܐܝܬ ܠܗ̇ ܐܢܬܬܐ: ܘܠܐ ܫܒܩܬ ܕܝܬܩܐ: ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܐܚܐ. ܘܢܛܪܢ ܐܢܬܬܗ ܐܡܗܘܢ ܕܝܬܡ̈ܐ ܕܡܦܪܢܣ ܐܢܘܢ. ܘܠܐ ܠܗ̇ ܕܬܘܕܥ ܠܕܝܢܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܬܫܟܚ ܫܘܡܠܐ ܫܘܡܠܝܐ. ܕܠܒܪܐ ܝܗܒܐ ܠܐ ܗܘܐ. ܥܕܡܐ ܕܡܫܠܡܐ ܡܪܬܘܬܐ ܠܒ̈ܢܘܗܝ ܝܬܡ̈ܐ ܕܐܬܗܝܡܢܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܛܪܐ ܐܢܬܬܐ ܕܬܫܒܘܩ ܫܒܝܢ ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܝܬܡ̈ܐ. ܦܩܕ ܢܫܡܘܬܐ ܠܐܦܝܛܪܘܦܐ ܕܡܕܝܢܬܐ.

---

[1] leg. ܐܬܚܫܒܘܢ. [2] leg. ܫܠܡܬܐ? [3] add. ܐܦܝܛܪܘܦܐ.
[4] leg. ܡܦܪܢܣܝܢ. [5] leg. ܒܢ̈ܝ. [6] leg. ܐܚ̈ܐ. [7] leg. ܐܢ̈ܫܝܢ ܡܬܒܥܢܐ
ܐܢ̈ܫܝܢ ܢܫܡܘܬܐ ܘܡܬܒܥܢܐ ܕܒܥܕܢ statt ܦܩܕ. [8] leg. ܐܦܝܛܪܘܦܐ.

Ebenso untersteht ein Knabe bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr dem ἐπίτροπος und kann nicht ein Testament machen. Danach aber untersteht er dem Kurator und kann ein Testament machen, wenn er will.

Die Minderjährigen unterstehen dem Kurator bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahre. Von da an ist der Knabe ein vollkommener Mann, das Mädchen ein vollkommenes Weib.

§ 3. L 6. Ar 3a. R I. 3.

Ob der Vater einer Frau, deren Ehemann tot ist, die Vormundschaft über ihre Kinder führen darf? — Er darf es, wenn er Bürgen (einen Bürgen?) stellt.

§ 4. L 7. Ar 3b. R I. 4.

Wenn ein Mann stirbt, Kinder und ein Testament hinterläßt und in demselben (einen ἐπίτροπος) oder Kurator ernannt hat, so führen sie die Vormundschaft über die Waisen, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn er aber, ohne ein Testament zu hinterlassen, stirbt und sich unter seinen Söhnen solche von 25 Jahren befinden, so führen diese die Vormundschaft über ihre Geschwister, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn jemand ohne Testament stirbt und minderjährige Kinder hinterläßt, und wenn er Brüder oder Bruderssöhne hat, so muß einer seiner Brüder nach dem Gesetze als ἐπίτροπος oder Kurator für seine Bruderskinder fungieren, indem er durch den Schreiber die Habe der Waisen aufschreiben läßt und die Vormundschaft gebührend führt.

Wenn der Verstorbene keine Brüder hat, wohl aber einen erwachsenen Brudersohn, d. h. einen, der 25 Jahre alt ist, so soll er in gleicher Weise ἐπίτροπος oder Kurator für die Kinder seines Onkels sein.

L 8.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und unmündige Kinder und seine Frau, dagegen keinen Bruder hinterläßt, und wenn nun seine Frau, die Mutter der Waisen, die Vormundschaft über sie führen will, soll sie den Richter des Ortes benachrichtigen und vor ihm die Verpflichtung eingehen, daß sie nicht eher sich wieder verheiraten will, als bis sie seinen Erben, den Waisen, die Erbschaft, die ihr anvertraut worden ist, übergeben haben wird.

Wenn aber die Frau die Last (der Vormundschaft) ihrer verwaisten Kinder nicht übernehmen will, dann befiehlt das Gesetz den Strategen, d. i. Principes des Ortes, daß sie für die Waisen einen ἐπίτροπος oder Kurator ernennen, indem sie ihnen ein bestimmtes, der Besitzmasse entsprechendes Honorar beilegen.

ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܙܥܘܪ̈ܐ. ܕܗܢܘܢ ܢܣܝܡܘܢ ܠܗܘܢ ܠܝܬ̈ܡܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ
ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ. ܟܕ ܡܝܬܝܢ ܠܗܘܢ ܐܒ̈ܗܐ ܡܛܠ ܠܡܩܒܠ ܚܝܠܐ
ܕܢܟ̈ܣܐ. ܢܡܘܣܐ ܕܝܢ ܦܩܕ. ܕܟܠܢܫ ܕܗܘܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܘ
ܩܘܪܛܘܪ. ܟܠ ܡܩ̈ܢܝ. ܟܬܒܐ ܢܗܘܐ ܡܟܬܒ. ܕܝܗܒ ܚܫܒܢ ܦܘܪ̈ܣܝܢ
ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܝܬ̈ܡܐ ܘܡܫܬܠܡ ܠܗ. ܡܐ ܕܗܘܘ ܐܢܫ̈ܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܢ
ܕܒܝܫܘܬܗ ܡܬܚܫܚܝܢ. ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ
ܕܠܐ ܢܫܠܡܘܢ ܚܫܒܢܐ. ܡܛܠ ܕܡܪ̈ܝܗܘܢ ܕܩܢܝܢܐ ܗܢܘܢ ܘܐܚܝܕܝܢ
§ 5. ܐܢܘܢ ܡܦܩ̈ܢܢܐ. ܕܝܬܡܘ̈ܬܐ ∻ ܗ ∻ ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ
ܕܗܘܘ ܐܢܫ̈ܐ ܘܠܐ ܡܫܬܡܥܝܢ ܠܗ. ܐܠܐ ܗܘܝܢ ܣܩܘܒܠܐ
ܠܦܘܩܕ̈ܢܘܗܝ. ܐܘ ܡܨܥܪܘ ܡܨܥܪܝܢ ܠܗ. ܘܨܒܐ ܓܒܪܐ ܕܢܫܕܐ
ܐܢܘܢ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܫܠܝܛ ܠܗ.
ܒܡܫܟܢ ܐܘܢܫܝ̈ܗ ܕܢܟܣ̈ܘܗܝ ܘܕܒܚܫܚܬܗܘܢ. ——[1] ܕܐܝܬܘܗܝ
ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܕܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܢܦܠ. ܟܕ ܟܬܒ ܕܢܐܬܐ ܠܟܠܗܘܢ
ܕܒܢܘ̈ܗܝ[2]. ܕܢܣܒܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܝܚܕ̈ܢܐ ܡܬܠܬܗܘܢ ܡܢ ܗܘ ܚܕܐ
ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܢܟ̈ܣܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܢܝܢܗܘܢ. ܐܘ ܕܝܢ[3] ܕܒܪ̈ܬܐ
ܐܘ ܢܩܒ̈ܬܐ. ܓܒܪܐ ܕܝܢ ܕܥܒܕ ܕܝܬܩܐ: ܘܡܪ̈ܘܬܐ ܢܡܕ̈ܢܐ ܡܕܦܝ.
ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܢܪܦܐ ܡܪ̈ܘܬܐ ܕܟܠ ܢܟܣ̈ܘܗܝ
ܕܡܝܬܐ ܟܕ ܢܡܘܣܐ: ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܝܚܕ̈ܢܐ. ܐܚܝܗܘܢ ܕܝܢ ܝܚܝ̈ܕܐ
ܘܢܘܟܪ̈ܝܐ. ܘܐܢܫܐ ܐܝܠܝܢ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܠܡܬܝܪܬܘ ܐܢܘܢ. ܗܢܘܢ
ܕܡܫܡܫܝܢ ܐܬܝܗܘܢ. ܘܐܦܣܘܣ ܘܐܬܬܟܪܝܢ. ܐܢ̈ܫܐ ܡܣܟ̈ܢܐ
ܘܙܢܐ ܕܫܡܫܘܢ ܘܗܢܘܢ ܘܠܡܕܒܪܐ. ܘܡܛܠ ܗܠܝܢ. ܘܐܝܠܝܢ
ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ ܒܦܠܚܘܬܐ. ܐܘ ܐܢܫܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܫܪܝܐ ܕܠܗܠܝܢ
ܕܩܢܐ. ܠܗܠܝܢ ܐܢܫ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ: ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܡܬܝܪܬܘ ܐܢܘܢ.
ܘܐܢ ܕܝܢ ܠܐ. ܡܫܬܒܩܐ ܠܗ̇ ܕܝܬܩܐ. ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܝܚܕ̈ܢܐ. ܘܡܢ
§ 6. ܫܪ̈ܒܬܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܪ̈ܝܢ. ܘܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܒܬܪܗܘܢ. ܕܒܥܐ ∻ ܘ ∻ ܐܢ
ܐܬܒܥ ܐܢܫ ܡܢ[4] ܡܪܘܬܐ ܡܢ ܐܢܫ: ܘܢܦܠ ܕܠܐ ܢܫܒܘܩ ܠܗ̇
ܠܡܪܘܬܐ. ܡܫܬܟܚ ܗܘ ܕܠܐ ܢܫܒܘܩ ܠܗ̇: ܕܢܫܬܩܘܠ[5] ܒܗ̇
ܡܢܗ̇. ܠܐ ܡܨܐ ܕܢܫܬܐܠ ܡܢܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܟܕ ܠܐ ܢܫܒܘܩ ܠܗ̇.
ܢܦܠ ܕܠܐܚܪܢܐ ܓܒܪܐ ܢܫܒܘܩ ܐܘ ܢܙܒܢܝܗ̇ ܠܡܪܘܬܗ. ܫܠܝܛ
§ 7. ܠܗ̇. ܕܡܦܩܢܐ ∻ ܙ ∻ ܐܢ ܡܢܐ ܐܢܫ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܕܝܬܡܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ

---

[1] Lücke. [2] leg. ܒܢܘ̈ܗܝ statt ܕܒܢܘ̈ܗܝ. [3] del. ܕܝܢ.

[4] ܡܢ del. [5] leg. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܒܘܩ ܘܢܫܬܩܘܠ statt ܕܢܫܬܩܘܠ.

Ferner befehlen die Gesetze, daß jeder, der ἐπίτροπος oder Kurator für Waisen wird, einen Bürgen stellen soll (zur Gewährleistung dafür), daß er die Habe der Waisen auf jede mögliche Weise behüten und ihnen, sobald sie mündig geworden, übergeben wird.

Über solche Personen, welche durch Testament zum ἐπίτροπος oder Kurator ernannt werden, bestimmt das Gesetz, daß sie nicht Bürgen zu stellen brauchen, weil die Eigentümer der betreffenden Habe sie auserwählt und zu Verwaltern derselben gemacht haben.

§ 5. L 9. Ar 4. R I. 5.

Wenn ein Mann erwachsene Kinder hat, die nicht botmäßig gegen ihn sind und seinen Befehlen nicht gehorchen; wenn sie ihm Schande bereiten und er sie nun von seiner Erbschaft loslösen will, so darf er das in bezug auf 9 Unzien seiner gesamten Habe tun. (Er soll aber drei Unzien) d. i. ein Viertel seiner gesamten Habe durch Testament seinen sämtlichen Kindern geben, so daß aus diesem Viertel auch die Infames, seien sie männlich oder weiblich, ihren Anteil als ihr Eigentum erhalten.

Wenn ein Mann ein Testament macht und fremde Erben hinterläßt, so befiehlt ihm das Gesetz, Freie als Erben zu hinterlassen, damit nicht die Liberi infames mit Hilfe des Gesetzes das Testament anfechten können.

Es sind aber infam Weiber und Männer, die man nicht zu Erben einsetzen darf, solche Personen, welchen das θέατρον, ἱππικά und das στάδιον bedienen, μῖμοι und die Huren bei ihnen, ἡνίοχοι und Ludarii, und außerdem auch solche Personen, Männer oder Weiber, die wegen Ehebruch verklagt werden, oder ähnliche Leute. Kein Freier darf solche Personen zu Erben einsetzen. Sonst kann das Testament von den Liberi infames sowie von den Agnaten und Cognaten angefochten werden.

§ 6. L 12. R I fehlt.

Wenn jemand von einem anderen schriftlich zum Erben eingesetzt wird, aber die Erbschaft nicht antreten will, so ist er dazu berechtigt. (Wenn er sie aber antritt) und irgendwie darüber verfügt, darf er die Annahme nicht mehr verweigern. Wenn er vor der Annahme der Erbschaft sie einem anderen verehren oder schenken will, ist er dazu berechtigt (*s. Anm.*).

§ 7. L 19. R I. 8.

Ob ein ἐπίτροπος oder Kurator von Waisen von der Habe der Waisen, über die er Vollmacht hat, etwas verkaufen und (damit) für sie die Steuer an den König zahlen oder eine Schuld ihres Vaters bezahlen

ܕܢܘܟܪ ܡܢ ܚܛܗܐ ܕܩܕܡܝܐ ܕܡܫܬܠܛ ܒܟܠܗܘܢ. ܘܡܫܥܒܕ
ܫܠܛܢܗܘܢ ܡܛܠ ܕܡܘܬܐ ܕܡܚܣܢ ܠܡܠܟܬܐ: ܐܘ ܣܘܟܠܐ ܕܚܣܒ ܐܒܘܗܘܢ.
ܠܐ ܡܚܝܒܝܢ[1] ܒܥܘܠܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ[2]. ܡܟܐ ܕܝܢ ܒܟܠ ܗܘܝܐ.[3]
ܘܡܦܘܪܫܢܐ ܕܒܝܢ ܡܘܒܠܢ[4] ܦܫܝܛ ܣܘܟܠܐ ܡܢ ܚܛܗܐ ܕܩܕܡܝܐ.

§ 8. ܕܐܡܝܢܐ ÷ ܚ ÷ ܐܢ ܡܟܐ ܗܘ ܕܡܚܫܒ ܕܒܪܐ ܕܡܘܗܒܬܐ ܠܐܢܫ
ܘܡܥܠܡ ܠܗ̇ ܡܩܕܡ[5] ܢܦܫܐ ܢܦܫܗ̇ ܡܢܗ̇. ܐܝܟ ܐܒܘܗܝ ܒܪܗ ܐܘ
ܒܪܬܗ. ܐܘ ܒܢܝ̈ ܒܪܬܗ[6]. ܡܟܐ ܗܘ ܒܢܦ̈ܫܗܘܢ ܢܦܫܐ ܢܦܫܬܗܘܢ
ܡܢܗܘܢ ܠܡܩܕܡ ܕܦܬܚ ܠܗܘܢ ܒܟܘܪܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܦܫܐ ܗܘ.

§ 9. ܠܐ ܡܟܐ ܢܦܫܐ ܢܦܫ ܡܢܗ. ܕܦܓܥܐ ÷ ܛ ÷ ܐܢ ܢܦܫܐ ܠܦܓܪܐ
ܕܘܒܪܐ ܠܐܢܫ ܐܘ ܒܡܬܦܪܢܘܬܐ[7] ܕܐܝܬܘܗܝ ܢܦܫ ܠܦܓܪܐ ܘܢܘܟܪܝܐ ܕܝܢ
ܠܐ ܢܦܫܬ: ܒܗ ܕܘܒܪܐ ܐܘ ܒܗ ܡܬܦܪܢܘܬܐ ܕܡܬܬܡܠܐ ܠܗ. ܗܘ
ܟܠ ܟܕ ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܐ ܢܦܫܐ. ܐܝܟ[8] ܠܦܓܪܗ ܐܘ ܠܦܓܪܗ ܢܦܫܐ
ܠܦܓܪܐ ܕܘܒܪܐ. ܘܢܘܡܐ ܠܐ ܢܦܠܛ ܠܦܓܪܗ[9] ܟܡܐ ܕܡܬܡܠܝ ܗܘܝܢ.

§ 10. ܢܦܫܐ ܗܘ ܠܡܘܦܪܫܘ ܕܝܢ ܠܐ ܢܦܫܐ. ܕܝܚܝܕܐ. ÷ ܝ ÷ ܐܢ ܦܣܩ
ܢܦܘܩܐ ܕܩܘܠܐܐ ܕܡܫܝܚܐ ܕܡܢܝܢ ܠܦܓܪܐ. ܢܦܫܐ ܒܡܬܚܫܒܢܐ
ܠܚܝܠܘܗܝ ܦܩܕ ܢܦܘܩ[10] ܕܢܦܫܐ ܒܓܘܫܡܐ ܠܡܥܒܕ ܐܘܢܣܝܐ
ܕܡܢܗ. ܕܢܦܩܬ ܗܠܝܢ ܐܘܢܣܝܐ ܠܐܪ̈ܘܚܬܐ. ܕܐܝܬܝܗ̇ ܗܘܝܐ.
ܗܠܝܢ ܡܢܝ̈ܢ ܡܢ ܡܢܗܘܢ. ܢܦܫܐ ܠܦܓܪܐ. ܘܚܕܐ ܠܦܓܪܘܬܐ.

§ 11. ܕܚܕܝܘܬܐ ÷ ܝܐ ÷ ܐܢ ܥܠܝܗ ܠܗܘ ܕܒܪܒܝ ܕܡܘܬܐ: ܕܢܦܫܐ
ܠܡܘܬܐ[11] ܕܐܬܐ ܠܗ ܦܠܚܘܬܐ ܕܡܪܘܬܐ: ܐܘ ܠܦܓܪܗܘܢ ܢܦܫܐ
ܠܗ: ܥܠܝܗ ܠܗ ܠܦܓܪܐ ܕܢܬܝܗܒ ܐܘ ܒܐܪܥܐ. ܐܘ ܒܢܝ ܒܬܘܠܐ
ܐܢܫ ܕܗܘ. ܐܝܟ ܠܐ ܡܢܗ ܗܟܢܐ: ܘܢܦܫܐ ܥܡܗ ܕܢܘܡܘܣܐ:
ܘܕܐܬܐ ܠܗ ܠܦܓܪܗܘܢ ܘܗܘ ܡܛܠ ܕܐܬܐ ܠܗ ܒܥܡܗ. ܕܐܝܬܘܗܝ

§ 12. ÷ ܝܒ ÷ ܐܢ ܥܠܝܗܐ ܠܦܓܪܐ ܕܢܦܫ[12] ܥܠܝܗܐ ܒܢܦܫܗ ܐܘ
ܐܦܪܘܫܐ: ܐܘ ܐܝܠܝܢ[13] ܕܡܬܦܪܫܝܢ ܦܘܪܫܢܐ ܐܘ ܥܠܝܗܐ.
ܟܠ ܐܢܫ ܥܕܬܐ ܕܝܠܗ ܡܢܗ ܕܢܦܫܗ ܐܝܬ. ܐܢܬ ܠܗ ܕܝܢ
ܢܦܘܩ ܟܠ ܥܠܝܗܬ ܕܐܝܟ ܠܗ ܕܢܦܩܘܢ ܠܟܠܗ ܕܢܦܫܗ

§ 13. ܐܝܟ. ܕܐܠܗܝܘܬܐ ÷ ܝܓ ÷ ܠܦܓܪܐ ܕܝܢ ܡܦܩܝܢ ܐܝܟ ܠܗ

---

[1] leg. ܡܚܝܒܢ. [2] leg. ܕܐܒܘܗ. [3] add. ܕܢܦܪܘܩ ܟܠܗ ܠܦܓܪܐ ܕܐܬܐ. [4] leg. ܡܘܒܠܢ. [5] leg. ܢܩܕܡ. [6] leg. ܒܪܗ. [7] leg. ܡܬܦܪܢܘܬܐ. [8] add. ܕܝܢ. [9] add. ܐܘ ܠܦܓܪܗ. [10] leg. ܢܦܘܩܐ. [11] leg. ܠܡܘܬܐ. [12] add. ܠܦܓܪܗ. [13] add. ܥܠ ܠܗ.

darf? — Er darf es nicht aus eigner Machtvollkommenheit, wohl aber in der Weise, (daß er den Richter des Ortes aufsucht und benachrichtigt), und auf dessen Geheiß so viel von der Habe der Waisen verkauft, als zur Zahlung der Schuld erforderlich ist.

§ 8. L 22. R I. 7. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 786.

Ob jemand, der die δωρεά einer Sache jemandem macht und ihm zur νομή übergibt, sie wieder von ihm nehmen kann? — Ist es sein Sohn oder seine Tochter oder die Söhne (Kinder?) seiner Tochter (sic — Kinder seines Sohnes?), so kann er, solange er lebt, ihnen die Sache, die er ihnen durch δωρεά verschrieben hat, wieder nehmen; ist es aber ein Fremder, so kann er sie ihm nicht wieder nehmen (*s. Anm.*).

§ 9. L 24. R I fehlt. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 786.

Wenn jemand einem anderen eine δωρεά schreibt oder ein Mann die καταγραφή einer Sache macht, er (der andere) aber nicht zugleich mit der ihm geschriebenen δωρεά oder καταγραφή die νομή erhält, so ist alles, was es auch sei, ungültig.

Wenn aber jemand seinem Sohn oder seiner Tochter eine δωρεά schreibt, ohne seinem Kinde die νομή zu übergeben, so ist es für das Kind, solange es bei ihm (dem Vater) ist, gültig; für den Fremden ist es aber nicht gültig.

§ 10. L 27. R I fehlt.

Ob das Gesetz erlaubt, das Jemand die Menge seiner Habe durch Testament als λεγατόν hinterlasse? —

Das Gesetz befiehlt (erlaubt), daß er bis zu 9 Unzien seiner Habe hinterlasse, damit 3 Unzien für die Erben übrig bleiben, d. h. daß er drei Teile seiner Habe als λεγατά hinterlasse und einen als Erbschaft.

§ 11. L 28. R I fehlt.

Ob derjenige, der ein Testament macht, dem νομικός, der für ihn schreibt, einen Teil der Erbschaft oder ein Legat hinterlassen darf? — Er darf (es) schreiben entweder mit eigener Hand oder, falls er nicht schreiben kann, durch die Hand irgendeines Schreibers; er gibt den Namen des νομικός an, und daß er ihm ein Legat gibt, und dasjenige, was er ihm gibt, mit genauer Bezeichnung.

§ 12. L 30. R I. 8.

Ob ein Mann seinen Sklaven als Bevollmächtigten über seine Habe oder als ἐπίτροπος aufstellen oder ihm ein ἐντολικόν, d. i. Befehl oder Vollmacht über solche Dinge, welche sein Herr durch ihn besorgen lassen will, geben darf? —

Das Gesetz erlaubt ihm alle Machtbefugnisse, die er selbst hat, durch seinen Sklaven ausüben zu lassen.

§ 13. L 31 b. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten dem Manne, daß er seinem Sohne die Vollmacht gebe, Bevollmächtigter oder ἐπίτροπος über sein Geld und Gut zu sein.

ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܢܬܠ ܐܦ ܗ̇ܘ[1] ܠܒܪܗ ܕܢܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܐܘ ܐܦܛܪܘܦܐ
§ 14. ܥܠ ܢܟܣܘ̈ܗܝ ܒܝܬܡܘܬܗ[2]. ܕܐܦܛܪܘܦܘܬܐ ⁘ ܡܒ ⁘ ܠܒܪܐ ܐܢܫ ܡܢܐ
ܕܢܦܩܕܘܢ ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܚܡ̈ܫܐ ܒܢ̈ܝ ܐܚܘ̈ܗܝ ܐܘ
ܠܡܘܒ̈ܠܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܕܝܢܐ ܕܐܬܪܐ. ܐܢ ܢܦܩܕ ܘܐܝܬ ܠܗ
ܠܒܪܐ ܚܡܫܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܚ̈ܝܝܢ ܘܡܫ̈ܬܟܚܝܢ. ܡܫܪܐ ܠܗ ܢܡܘܣܐ:
ܡܢ ܗܢܐ ܚܫܚܬܐ ܢܘܟܪܝܬܐ. ܘܡܦܩ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܫܬܥܠ ܘܢܬܪܥܐ
ܒܢܝܢܐ[3] ܕܢܦܩܕܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܝܬܝܪ ܡܢ ܚܡܫܐ ܒܢ̈ܝܐ ܐܝܬ ܠܗ.
ܡܬܦܛܪ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܠܢܟ̈ܣܐ
§ 15. ܝܬܡ̈ܐ. ܕܢܝܩܝܛܘܬܐ ⁘ ܡܓ ⁘ ܐܢ ܐܝܬ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ[4] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ.
ܘܐܦ ܠܒܢ̈ܝܐ ܡܠܟ ܒܟܠ̈ܐ ܐܘ ܘܚܢ ܒܗܦܟܐ: ܘܚܘܒܐ ܕܢܣܬܪܘܢܗܝ
ܘܡܬܕܒܪ ܕܝܬܡܐ ܘܢܩܝܡܘܢܗܝ ܡܪܘܬܐ. ܦܛܝܪ ܐܢܘܢ ܠܗ
§ 16. ܢܡܘܣܐ. ܕܐܬܠܝܛܘܬܐ ⁘ ܡܕ ⁘ ܠܒܪܐ ܕܣܓܝܬ ܘܚܘܒܐ ܕܒܬܝܒ
ܕܝܬܡܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܚܠܝܢ: ܘܦܩܕ ܠܗܘܢ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܡܫܪܐ
— —[5] ܠܒܝܬܗܘܢ ܒܗ̇ ܒܕܝܬܡܐ: ܘܚܘܒܐ ܕܒܫܡܫܘܢܗܝ ܐܦܛܪܘܦܐ
ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܥܠ ܒܢܘ̈ܗܝ[6]. ܐܦ ܗܢܝ ܗܕܐ ܬܗܕܘܬܐ ܕܗܢܝ ܚܐܪܘܬܐ
§ 17. ܐܝܬ ܒܗ ܒܟܬܒܐ. ܕܣܛܪܛܝܘܛܘܬܐ ⁘ ܡܗ ⁘ ܐܢ ܐܝܬ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܕܒܥܠܗ ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ. ܘܚܘܒܐ ܕܢܗܘܐ ܕܝܬܡܐ
ܘܢܬܪܐ ܠܒܢܘ̈ܗܝ ܕܡܢ ܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܡܦܩܕ ܗ̇ܘ ܠܗ
§ 18. ܢܡܘܣܐ: ܐܝܟܢܐ ܕܚܘܒܐ ܢܟܣܘܗܝ. ܕܐܦܝܣܩܘܦܘܬܐ ⁘ ܡܘ ⁘ ܐܢ ܗܘ̈ܝܢ
ܠܒܪܐ ܟܗ̈ܢܝܢ ܢܫ̈ܝ: ܡܢ ܡܩܕܫܬܐ ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ: ܘܗܘܝܢ ܠܗ̇
ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ̇: ܘܗܘܐ ܠܗ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܢܡܘܣܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܬܐ:
ܘܗܘ̇ܐ ܠܗ ܐܦ ܡܢ ܗܕܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܢ ܢܡܘܣܐ ܡܦܩ ܒܠܗܘܢ
ܒܢܘ̈ܗܝ. ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ ܠܗ ܠܒܪܐ ܕܢܘܪܬ ܐܢܘܢ ܢܡܘܣܐ. ܒܪ
ܦܢܐ ܠܗܘܢ ܠܟܠܗ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܕܡܢ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܢܡܘܣܐ
ܡܪܘܬܐ. ܘܠܐ ܦܢܐ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܠܐ ܕܚܘܒܐ[7] ܕܒܚܝܒ ܐܢܘܢ
ܡܪܘܬܐ ܥܡ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܚܝܒ ܕܝܬܡܐ: ܡܦܩܝܢ ܗ̇ܠܝܢ
§ 19. ܕܡܢ ܦܪܝܫܬܐ. ܕܫܡܫܘܬܐ ⁘ ܡܙ ⁘ ܐܢ ܢܗܘܐ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܒܢ̈ܝܐ: ܘܢܡܘܣܘܢ ܒܢܘ̈ܗܝ ܦܩܘܕܘܗܝ ܒܗ ܠܒܢܘ̈ܗܝ ܠܐ ܐܝܬ ܒܢ̈ܝܐ:
ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܬܐ ܕܐܬܝܠܕ ܢ̈ܫܝ ܠܒܪܐ: ܘܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ:

---

[1] leg. ܫܘܠܛܢܐ statt ܐܦ ܗܘ. [2] leg. ܘܡܣܒܪܗ. [3] leg. ܒܢ̈ܝܐ statt ܒܢܝܢܐ. [4] leg. ܕܠܝܬ. [5] add. ܢܣܒ ܡܢ. [6] Lücke.
[7] leg. ܚܘܒܐ statt ܕܚܘܒܐ?

§ 14. L 32. R I. 9.

Wie kann ein Mann sich freimachen davon, nach dem Befehl des Richters des Ortes ἐπίτροπος für Waisen, die Kinder seiner Brüder (Geschwister), oder für fremde Waisen zu sein? — Wenn er etwa 5 Kinder hat, Söhne und Töchter, befreien ihn die Gesetze von dieser fremden Last und gestatten ihm, sich um die Ernährung seiner eigenen Kinder zu bemühen. Wenn er aber weniger Kinder hat, wird er von dem Gesetze gezwungen, ἐπίτροπος oder Kurator für fremde Waisen zu sein.

§ 15. L 33. R I. 10.

Wenn ein Mann (keine) Kinder hat, wohl aber einen im Hause geborenen oder mit Geld gekauften Sklaven; wenn er ihn freilassen und in seinem Testament zu seinem Erben aufstellen will, erlauben ihm das die Gesetze.

§ 16. L 34. P 14. R I. 11.

Wenn ein Mann, der unmündige Kinder hat, zu sterben kommt, ein Testament machen und die Kinder als Erben einsetzen will, einen seiner Sklaven durch dasselbe Testament freiläßt und ihn zum ἐπίτροπος oder Kurator für seine Kinder machen will, (so gibt ihm das Gesetz dazu das Recht. Aber auch wenn er ihn nicht durch das Testament freiläßt, darf er ihn dazu machen), denn diese Tatsache allein ist für den Sklaven ein Freibrief (*s. Anm.*).

§ 17. L 35. R I fehlt.

Wenn ein Mann von einer Frau, die er ohne φερνή heimgeführt hat, Kinder hat, ein Testament machen und diese Kinder erben lassen will, so gestattet ihm das Gesetz, sein Testament zu machen, wie er will.

§ 18. L 36. Ar 73. R I fehlt.

Wenn ein Mann zwei Frauen gehabt hat, eine erste ohne φερνή und von ihr Kinder hat; ferner eine zweite, dem Gesetz gemäß mit φερνή, und auch von dieser Kinder hat, ob dann alle seine Kinder ihn gleichmäßig beerben? —

Er darf sie alle gleichmäßig erben lassen, indem er seine Kinder von der Frau ohne φερνή fremde Erben nennt, indem er sie nicht Kinder nennt, wohl aber (ἀλλά)[1] sie neben seinen Kindern zu Erben einzusetzen wünscht.

Wenn er aber nicht ein Testament macht, beerben ihn seine Kinder von der Frau mit der φερνή.

§ 19. L 37. R I. 12.

Wenn ein Mann Söhne hat und diese kinderlos vor ihm sterben;

wenn er verheiratete Töchter hat, welche Kinder haben, dann aber diese Töchter sterben, während ihre Kinder leben;

wenn ferner der Mann Brüder oder Brudersöhne hat;

---

[1] Ar 73 بل انّما.

ܘܐܦ ܗܢ̈ܝܢ ܡܢܗܘ[1] ܘܣܓܝ̈ܐܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ : ܘܐܝܟ ܠܐܒܗ̈ܬܐ ܐܢ̈ܫܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ : ܐܝܟ ܕܒܢܐ ܕܡܫܡܫܢ ܕܡܫܝܚܐ : ܘܡܘܕܐ ܠܗܠܝܢ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗ. ܡܛܠ ܐܝܟ ܕܟܝܢܗ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܘ ܕܠܐ ܕܡܫܝܚ. ܡܛܠ ܐܢܫܝ̈ܗܝܢ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܚܘ̈ܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܫܐ. ܡܛܠ ܠܗ ܕܕܘ̈ܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܦ ܠܗ ܠܝܬ ܕܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗ. ܗܟܝܢ ܢܦܠ ܝܪܬܘܬܐ[2] ܕܒܢ̈ܬܐ ܕܐܚܘ̈ܗܝ. ܡܢ ܟܠ ܝܪ̈ܬܐ ܕܝܢ ܕܒܪܐ ܡܬܝܠܕܝܢ ܠܕܪ̈ܘܬܐ. ܘܢܩ̈ܦܢ ܬܡܠܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܘܦܐ ܕܒܪܐ ܡܢ ܒܬܪܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܒܪܐ : ܗܟܝܢ ܢܦܠ ܢܩ̈ܦܬܐ. ܕܝܬܡ̈ܐ ܀ ܟ ܀ ܐܢ

§ 20. ܐܢܫ ܘܥܒܕ ܘܨܒܐ ܕܢܙܒܢ ܐܘ ܕܢܬܠ ܐܘ ܕܢܣܒ ܐܘ ܕܟܠ ܡܕܡ ܡܢ ܝܬܡ̈ܐ ܕܗܘܝܢ ܒܝܕ ܡܕܒܪܢܐ ܠܕܝܢܐ : ܘܡܫܠܡܝܢ ܠܡܦܩܐ ܕܗܘܝܢ ܒܝܕܗܘܢ ܠܝܬܡܘܬܐ ܕܡܕܒܪܢܐ : ܘܕܡܗܝܡܢܐ[3] ܠܐ ܡܫܬܪܪ : ܘܡܫܩܠܐ ܕܥܒܕܬ ܠܐ ܐܫܬܪܪ : ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܝܬܡܘܬܐ ܗܘܝܘ : ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ̈ܝܟ ܐ̈ܢܫܝܢ. ܠܐ ܡܫܒܩ ܕܢܙܒܢ ܡܕܒܪܢܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܗܘ ܡܕܡܐ ܕܩܢܝ[4] ܕܠܝܬܗ ܕܝܬܡܘܬܐ. ܐܢ[5] ܕܠܡܐ ܐܢܫ ܐܝܬ ܕܠܐ ܢܘܓܝ ܡܕܡܐ ܡܢ ܝܬܡܐ. ܐܠܐ ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܕܒܪܢܐ. ܕܢܫܩܘܠ ܡܦܪܢܣܢܐ[6] ܟܠ ܨܒܝܢܗ ܕܡܕܡܐ. ܘܡܛܠܘܬܗ ܕܝܬܡܐ ܕܢܙܒܢ[7] ܒܝܗ ܦܪ̈ܣܘܗܝ. ܘܢܫܠܡ ܠܕܝܢܐ ܝܬܡܘܬܐ ܕܢܗܘܐ ܠܗ ܕܚܠܝܐ. ܕܝܬܡܐ ܘܢܗܘܐ ܀ ܟܐ ܀ ܐܢ

§ 21. ܥܒܕܐ ܠܒܪܐ ܕܢܣܒ ܒܪܗ ܐܘ ܒܢ̈ܬܗ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܘܗܝ ܦܠܓ ܠܗܘܢ ܡܪܘ̈ܬܐ ܡܕܡ ܕܢܫܐ. ܟܕ ܡܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܕܒܟܠ ܡܕܡ ܢܦܪܘܗܝ. ܘܒܟܠ ܝܬܡܘܬܐ ܕܢܫܬܡܫܘܢ ܠܗ. ܐܦ ܗܘ ܢܠܦ ܗܢܐ ܐܢܫܐ. ܦܪܥ ܠܗܘܢ ܡܢ ܫܡܫܬܐ ܕܥܒܕ ܐܚܘ̈ܗܝ ܡܕܡ ܕܢܫܐ. ܟܕ ܡܫܬܪܐ ܡܢ ܟܠ ܫܡܫܬܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܕܫܒܩ ܡܘܗܒܬܐ ܢܗܠ ܠܗܘܢ ܡܕܡ ܕܢܫܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܐܚܝܕܢܘܬܗ ܕܐܚ̈ܝܗܘܢ ܡܣܬܪܐ. ܠܐ ܡܬܦܣܩܝܢ ܠܚܐܘܬܐ ܕܥܡܐ ܕܐܒ̈ܗܝܗܘܢ ܐܘ ܕܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܡܬܥܒܕܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܥܒ̈ܕܐ. ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܡܛܒܘܬܐ ܕܐܝܬ ܠܚܐܘܬܐ ܡܢ ܡܘܬܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܡܝܬܝܢ. ܘܕܫܘܫܛ ܠܐ ܢܗܘܐ. ܡܢ ܗܘ ܩܢܝܢܐ ܕܐܬܥܒܕܘ ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ ܡܕܡ ܕܢܫܐ : ܕܡܬܦܣܩܝܢ ܐܚܝܕܘܬܗ. ܐܦܠܐ ܠܗܘܢ ܐܢ ܢܫܬܘܘܢ ܕܠܐ ܕܢܦܩܘܢ ܡܢ ܥܒܕ ܕܡܫܬܪܝܢ ܠܗܘܢ : ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝ

---

[1] leg. ܡܢ̈ܗܝܢ. [2] Lücke. [3] leg. ܘܕܗܘܡܢܐ.

[4] leg. ܕܩܢܝ ܝܬܡܗ ܚܘ̈ܡܬܐ statt ܕܩܢܝ. [5] leg. ܐܢ ܕܝܢ statt ܐܢ?

[6] leg. ܡܦܪܢܣܐ. [7] leg. ܕܢܙܒܬ.

wenn er nun ein Testament machen und diese Kinder seiner Töchter zu Erben einsetzen will, so beerben sie ihn, wie er bestimmt. Wenn er dagegen ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Brüder oder Bruderssöhne, oder falls solche nicht vorhanden sind, seine Onkel (Vatersbrüder) oder deren Söhne.

Ist das Geschlecht der Söhne seines Hauses erloschen, dann wird das Geschlecht (der Söhne seiner Töchter, und wenn auch dies ausgestorben ist, das Geschlecht) der Söhne seiner Schwestern zur Erbschaft berufen. Von allen Geschlechtern werden aber die männlichen Individuen für die Erbschaft ausgewählt, während die weiblichen leer ausgehen. Erst wenn in allen Geschlechtern des Mannes die männlichen Individuen ausgestorben sind, werden die weiblichen zur Erbschaft berufen.

§ 20. L 38. R I. 13.

Ob gültig ist der Kauf einer Habe, Häuser, Vieh oder einer anderen Sache auf Grund eines Vertrages zwischen Verkäufer und Käufer, wenn sie sich über den Preis des Verkaufsobjektes geeinigt haben; wenn (ferner) eine Arrha nicht gegeben wird und der vereinbarte Preis nicht gezahlt worden ist, sondern nur der Vertrag vorliegt? —

Das Gesetz befiehlt, daß der Verkäufer das Objekt nicht an einen anderen verkaufen darf als an jenen ersten, mit dem er den Preis der Sache vereinbart hat.

Wenn etwa dieser erste Käufer sich weigert, den Kauf freiwillig zu vollziehen, (steht) dem Verkäufer ein zweites Verkaufsrecht (? *ἄλλα ὠνεακά* ?) (zu), daß er eine *καταγραφή* auf den Namen des ersten Käufers schreiben, sich dann den Preis, der zwischen den beiden (dem Verkäufer und dem zweiten Käufer) verabredet ist, voll auszahlen lassen und dem Käufer die Sache, die dieser puro modo gekauft hat, übergeben darf.

§ 21. L 3. R I fehlt.

Wenn ein Mann seinen Sohn oder seine Söhne oder Sohnessöhne freilassen will, schreibt er ihnen die Freilassung vor dem Richter, indem er ihnen zugesteht, daß sie in allem ihn geehrt haben und in jeder Sache ihm untertänig gewesen sind, daß er sie daher für solche Ehrerweisung von der Botmäßigkeit gegen ihn vor dem Richter loslöst, so daß sie von jeder Botmäßigkeit frei sind. Und wenn er will, gibt er ihnen ein Geschenk vor dem Richter.

Diese Emancipati, d. i. Befreiten, werden nicht zur Erbschaft der Familie ihrer Eltern oder Verwandten berufen, sondern sind ihnen entfremdet und stehen als Fremde denjenigen Erbschaften gegenüber, welche nach dem Tage, da ihr Freibrief vor dem Richter geschrieben worden ist, dem Geschlecht (ihrer Eltern) durch den Tod von Personen, welche ohne Testament sterben, zufallen.

Die Emancipati werden auch, wenn sie selbst nach der Emanzipation ohne Testament sterben, nicht von den Mitgliedern ihrer Familie, die sie vor der Emanzipation hatten, beerbt, sondern es beerben sie ihre Söhne und Töchter und ihre Verwandten, die sie nach der Emanzipation bekommen haben, nach dem Grade ihrer Verwandtschaft.

ܫܪܒܬܗܘܢ. ܐܝܠܝܢ ܕܡܩܝܡܝܢ ܠܣܪܘܪ̈ܗܘܢ. ܫܪܟܝܢ ܠܗܘܢ ܕܝܢ. ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܘܒܢ̈ܬܗܘܢ ܘܫܪܒܬܗܘܢ. ܕܐܝܠܝܢ[1] ܕܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܣܪܘܪ̈ܗܘܢ. ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܪܫܘܬܐ ܕܫܘܠܛܢܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܕܝܢ ܒܡܩܕܡ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܐܢ ܨܒܝܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܢ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܚܪܪܘܢ ܐܝܟ ܕܨܒܝܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܠܐ ܡܟܝܐ.[2] ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܕܢܥܒܕܘܢ ܕܚܐܪ̈ܐ ܐܝܟ ܕܝ̈ܬܡܝܢ ܕܢܦܪܢܣܘܢ[3] ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܡܛܠ ܕܐܬܚܪܪܘ ܠܗܘܢ ܡܢ ܚܫܐ ܐܡܪܐ ܕܡܫܬܥܒܕܐ ܗܘܐ ܠܗܘܢ.

§ 22. ܕܝܬܩܝ ܘܦܫܝܩܬܐ ÷ ܟܒ ÷ ܐܢ ܢܦܠ ܠܥܒ̈ܕܐ ܕܒܝܬܗ ܕܡܚܪܪ: ܐܘ ܡܢ ܡܪܬܗ ܐܘ ܡܢ ܚܠܝܡܘܬܐ: ܘܢܦܩ ܕܚܐܪ̈ܐ ܢܗܘܘܢ ܕܐܡܪ ܠܗ: ܒܡܘܬܐ ——[4] ܕܡܟܝܐ ܕܚܐܪ̈ܐ: ܐܢ ܚܕ ܗܘ ܥܒܕܐ ܐܘ ܬܪܝܢ ܥܒ̈ܕܐ. ܡܟܝܐ ܗܘ ܡܚܪܪ ܠܗܘܢ ܒܡܘܬܗ ܕܝܠܗ: ܡܢ ܬܠܬܐ ܕܝܢ ܥܕܡܐ ——[5] ܠܗ ܕܚܐܪ̈ܐ. ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܬܠܬܐ ܥܕܡܐ ܠܥܣܪܐ. ܘܦܠܓܐ ܠܗ ܕܚܐܪ̈ܐ ܦܠܓܗܘܢ. ܡܢ ܥܣܪܐ ܕܝܢ ܥܕܡܐ ܠܬܠܬܝܢ. ܚܕ ܡܢ ܬܠܬܐ. ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܬܠܬܝܢ ܥܕܡܐ ܠܡܐܐ. ܡܟܝܐ ܕܚܐܪ̈ܐ ܠܥܒ̈ܕܐ. ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܕܗܘܝܢ ܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܝܢ: ܘܚܐܪ̈ܐ ܠܥܒ̈ܕܐ ܝܬܝܪ ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ. ܢܫܬܪܐ ܗܘ ܡܢܝܢܐ ܕܝܬܝܪ ܥܠ ܗܢܐ ܦܩܕܝܢ ܕܚܐܪ̈ܘܢ. ܘܫܪܟܐ ܕܚܐܪ̈ܘܗܝ ܥܒ̈ܕܐ. ܦܪܝܫ ܠܚܐܪ̈ܘܬܐ ܥܒ̈ܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܟܬܝܒ ܕܡܚܪܪ: ܘܫܟܝܚ ܠܗ: ܕܟܠܗܘܢ ܥܒ̈ܕܐ ܡܚܐܪ̈ܝܢ. ܟܠܗܘܢ ܥܒ̈ܕܐ ܦܪܝܫ ܠܚܐܪ̈ܘܬܐ.

§ 23. ܕܝܬܩܝ ܘܦܠܓ̈ܘܬܐ ÷ ܟܓ ÷ ܐܢ ܫܟܝܚ ܡܚܪܪ ܥܒܕܐ ܕܚܐܪ ܠܗ ܡܪܗ ܒܥܕܬܐ ܠܥܒ̈ܕܐ ܗܘܬ: ܗܟܢ ܫܟܝܚ ܕܚܐܪ ܠܥܒܕܐ ܥܒܕܗ ܐܘ ܐܡܬܗ. ܒܥܕܬܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܩܫܝ̈ܫܐ ܐܘ̈ ܒܥܘܬܐ ܐܝܬܘܗܝ ܒܥܕܬ ܦܪܘܩܘܦܐ ܘܩܫܝ̈ܫܐ ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܥܒܣܢܐ ܘܦܬܓܡܐ ܒܥܕܬ ܩܘܣܛܢܛܝܢܘܣ ܡܠܟܐ. ܕܝܬܩܝ ܘܦܪܝܣܬܐ ÷ ܟܕ ÷

§ 24. ܐܢ ܢܫܬܘܕ ܠܥܒܕܐ ܕܡܚܪܪ ܗܘ ܥܒܕܐ ܕܡܫܬܚܪܪ ܘܐܦܣܘܠܝܢ ܕܝܠܗ ܡܚܪܪ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܫܬܘܕ ܫܘܐ ܕܐܦܣܘܠܝ. ܡܠܐ ܕܡܚܐ ܗܘ ܕܡܚܪܪ ܫܠܝܚܝܢ ܠܗ ܡܪ̈ܘܬܗ ܕܗܘ ܕܡܚܪܪ ܐܦܣܘܠܝ. ܕܗܘ ܠܥܒܕܐ ܕܡܫܬܚܪܪ. ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܦܣܘܠܝ ܕܡܩܕܡ[6]

§ 25. ܕܫܩܠ ܥܒܕܐ. ܕܝܬܩܝ ܘܡܫܟܢܬܐ ÷ ܟܗ ÷ ܐܢ ܡܟܝܐ ܗܘ ܕܡܚܪܪ ܥܒܕܐ ܕܢܦܘܩ ܚܐܪܐ ܒܡܘܬܗ. ܘܡܟܝܐ[7] ܗܘ ܐܢ ܒܢܦܫܗ ܡܫܠܡܢܘܬܗ

---

[1] leg. ܐܝܠܝܢ. [2] leg. ܡܟܝܢ. [3] leg. ܘܢܦܪܢܣܘܢ.
[4] add. ܡܚܪܪܐ. [5] add. ܘܠܐ. [6] leg. ܡܩܕܡ. [7] ܡܟܝܐ statt ܘܡܟܝܐ.

Auch sind sie (die Emancipati) zu nichts verpflichtet, falls ihre Eltern Schulden haben, und wenn sie zu Lebzeiten ihrer Eltern sterben, können diese sie nicht verhindern, nach Belieben Testament zu machen und über ihre Habe zu verfügen, da sie von der Hand, welche sie in Unterwerfung hielt, befreit sind.

§ 22. L 4. R I. 14. 15.

Wenn ein Mann, sei er krank oder gesund, ein Testament machen und seine Sklaven freilassen will, wie viele darf er freilassen? —

Wenn er 1 oder 2 Sklaven hat, darf er sie durch sein Testament freilassen, von dreien zwei, von 5 bis 10 die Hälfte, von 10 bis 30 ein Drittel, von 30 bis 100 ein Viertel, d. i. (bis zu) 25.

Wenn er aber mehr befreit, als die Gesetze gestatten, so wird die Zahl derer, die nach dem Gesetz freigelassen werden dürfen, festgestellt, und diejenigen, die über diese Zahl hinaus befreit worden sind, verbleiben als Sklaven den Erben.

Wenn aber jemand in seinem Testament verfügt, daß seine sämtlichen Sklaven frei sein sollen, dann verbleiben sie alle als Sklaven den Erben.

§ 23. L 21 a. R I. 16.

Ob ein Sklave, den sein Herr vor Zeugen freiläßt, auf schöne Weise freigelassen wird? —

Schöner ist es, daß ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin vor Bischöfen oder Priestern freiläßt, oder wenn er auf dem Lande ist, vor dem περιοδεύτης und den Priestern, gemäß dem Befehl des gepriesenen glückseligen Königs Constantin.

§ 24. L 21 b. R I. 18.

Wenn ein Mann, der einen Sklaven freiläßt, schriftlich verfügt, daß auch sein Peculium freigelassen werde, ist es frei. Wenn er aber das Peculium nicht ausdrücklich erwähnt, nehmen nach dem Tode des Freilassers seine Erben dem Libertus dasselbe wieder ab.

Peculium ist die Habe des Sklaven.

§ 25. L 23. R I. 17.

Ob der Freilasser eines Sklaven ihn wieder zum Sklaven machen kann? —

Er kann es, wenn er zu seinen Lebzeiten ihm den Vorwurf macht, daß er von ihm verunehrt oder mißachtet worden sei (*s. Anm.*).

ܕܡܓܢܒܪܘ ܐܓܢܒܪ ܡܢܗ ܐܘ ܐܬܚܛܦ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܓܢܒܪ ܠܗ
ܕܓܢܒܪܗ̇.[1] ܗܝܕܝܢ ܡܫܬܥܒܕ ܠܗ ܥܒ̈ܕܐ ܠܡܪܗ ܩܕܡܝܐ.
§ 26. ܕܝܩܝܢ ܦܥܡܐ ÷ ܟܘ ÷ ܐܢ ܡܓܐ ܗܘ ܕܡܫܕܪ ܠܗ ܠܥܒܕܗ ܕܢܪܕܐ
ܠܥܒܕܗ. ܠܓܡܪ ܠܒܢܘܗܝ ܕܡܪܗ ܕܥܒܕܐ ܕܡܫܡܫ ܡܢ ܐܡܬܐ.
§ 27. ܦܩܘܕ ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܕܬܗܘܐ. ܕܝܩܝܢ ܘܡܓܒܠܐ ÷ ܟܙ ÷ ܐܢ ܢܬܠ
ܠܡܪܐ ܠܥܒܕܐ ܚܕܐ ܕܠܐ ܗܘܐ ܒܪܘܬܐ ܘܟܕ ܡܩܪܒ ܠܗ
ܕܢܦܩܘܢ ܠܥܒܕܐ. ܥܒܕ ܡܪ̈ܝܢ. ܐܢ ܠܐ ܫܒܩ ܠܗ ܩܕܡ
ܕܢܡܠܐ ܘܟܕ ܕܡܪ̈ܝܢ ܥܒܕ. ܫܠܝܛ ܠܗ ———
——— [2] ܠܡܪܗ ܩܕܡܝܐ ܕܘܟܝܗ ܘܢܬܒܥ ܡܢܗ ܒܥܠܐ ܕܚܐܪܘܬ
ܚܐܪܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܠܗ ܚܠܦ ܕܘܟܝܢ ܠܥܒܕܐ ܚܕܐ:
ܩܕܡ ܘܟܕ ܕܚܐܪܘܬܐ ܡܪ̈ܝܢ ܥܒܕ. ܢܗܘܐ ܚܕܐ ܠܗ ܗܘ ܕܘܟܝܗ.[3]
ܘܗܝܕܝܢ ܢܬܒܥ ܡܢܗ ܒܥܠܐ ܕܚܐܪܘܬ ܠܗ ܫܠܝܛ ܗܘ ܥܒܕܐ.
§ 28. ܕܝܩܝܢ ܦܛܪܘܢܘܬܐ ÷ ܟܚ ÷ ܐܢ ܢܬܠ ܠܡܪܐ ܥܒܕܐ ܦܢܝܬܐ ܐܢ
ܕܢܚܕ ܥܠܝ ܕܢܣܒ ܒܥܒܘܕܐ ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܦܩܘܗܝ ܠܗ ܚܐܪܘܗ
ܕܦܛܪܘܢܐ ܘܟܠܗ ܐܦܠܝܡܘܢ. ܘܐܝܟܢܐ ܗܘ ܕܢܦܩܘܗܝ ܠܗܘ
ܕܘܟܝܗ. ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܦܩܘܗܝ ܘܠܐ ܕܢܦܩܘܗܝ
ܐܠܐ ܐܢ ܐܚܕ ܒܗ ܒܥܒܕܐ ܕܡܦܩܢ ܒܗ ܥܠܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܚܘܐ
ܒܗ ܕܡܘܬܐ: ܘܐܝܟܢܐ ܡܦܩܢܐ ܠܗ ܠܗܘ ܕܘܟܝܗ ܢܦܩܢܐ. ܕܝܩܝܢ
§ 29. ܘܡܓܒܠܐ ÷ ܟܛ ÷ ܐܢ ܐܝܟܢܐ ܠܡܪܐ ܕܢܦܩܘܕ ܠܥܒܕܗ ܕܢܐܡܪ ܕܡܢܐ
ܫܠܝܛܘܗܝ ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܠܐ ܡܢܝܢܐ
ܕܥܒܕܐ ܘܡܪ ܚܐܪ̈ܐ ܢܐܡܪܘܢ ܕܢܦܠ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܐܝܬ ܫܠܝܛ ܒܐܡܪܬܐ.
§ 30. ܦܩܘܠܝܢ ÷ ܠ ÷ ܐܢ ܐܢܫ ܢܫܒܘܩ ܥܒܕܐ ܕܠܐ ܦܩܘܠܝܢ ܗܘ: ܗܘ ܠܐ
ܡܬܒܥ[4] ܕܥܒܕܐ ܗܘ ܘܦܩܘܠܝܢܗ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܠܗ ܠܥܒܕܘܬܐ
§ 31. ܦܩܘܠܝܢ ܗܘ ܡܢ ܕܡܬܩܢܐ ܠܗ. ܕܦܩܘܠܝܢ ܘܡܢܟܣ ÷ ܠܐ ÷ ܐܢ ܕܝܢ
ܢܫܒܘܩ ܠܡܪܐ ܦܠܚܐ ܕܠܐ ܕܝܠܗ ܒܡܢܐ ܒܗ ܦܩܘܠܝܢܐ ܒܡ ܡܢܒܝܐ
ܕܦܠܚܐ ܕܦܠܚܐ. ܗܘ. ܘܐܢܫܝܢ[5] ܗܘ ܕܡܫܠܡ ܠܗ ܐܝܟ ܦܠܚܐ ܦܩܘܠܝܢ
§ 32. ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ. ܕܦܩܘܠܝܢ ܘܦܪ̈ܝܢ ÷ ܠܒ ÷ ܐܢ ܢܬܠ ܠܡܪܐ ܦܛܪܘܢܐ
ܘܫܒܩ ܚܐܪܘܬܐ ܡܢܟܣܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܘܦܩܘܠܝܢ ܡܘܕܝܢܐ. ܦܩܕ

---

[1] ܘܓܢܒܪܗ̇ mit R I. 17?

[2] add. ܠܘܟܝܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܦܩܘܠܝܘܗܝ ܠܥܒܕܐ ܘܫܠܝܛܘܬܗ.

[3] add. ܫܠܝܛ ܘܫܠܝܛܘܬܗ ܠܗܘ ܕܘܟܝܗ.

[4] leg. ܗܘ ܡܬܒܥ statt ܗܘ ܠܐ ܡܬܒܥ.

[5] leg. ܕܐܢܫܝܢ ܗܘ ܕܦܠܚܐ statt ܘܐܢܫܝܢ ܗܘ ܕܦܠܚܐ ܕܦܠܚܐ.

Wenn andererseits der Freigelassene seinen früheren Herrn wegen schimpflicher Dinge verklagt, wird er (ebenfalls wieder) Sklave seines früheren Herrn (*s. Anm.*).

§ 26. L 26. R I fehlt.

Ob der Freilasser eines Sklaven ihm Legate hinterlassen darf? —

Das Gesetz erlaubt, daß dies geschehe den Söhnen dieses Sklaven, die von einer Sklavin geboren sind (*s. Anm.*).

§ 27. L 39 a. R I. 19.

Wenn ein Mann den (angeblich) guten Sklaven, der kein Ausreißer ist, kauft, so gestattet ihm der Kauf, den Sklaven sechs Monate lang zu prüfen. Wenn er ihm vor Ablauf dieser sechs Monate nicht gefällt, darf er den Sklaven zurückschicken, ihn wieder seinem früheren Herrn übergeben und sich das als Kaufpreis gezahlte Geld von dem Verkäufer zurückgeben lassen.

Wenn aber der Knabe, der als guter Sklave gekauft ist, vor Ablauf der sechs Monate flieht, muß ihn der Käufer suchen (wieder seinem früheren Herrn übergeben), und fordert dann von ihm das Geld, das er ihm für den Sklaven gezahlt hat, zurück.

§ 28. L 39 b. R I. 20.

Wenn ein Mann einem anderen einen Sklaven verkauft, simpliciter, ob er gut ist oder schlecht, mit der Bedingung, daß keiner von ihnen gegen den anderen Regreß ergreifen dürfe, was Griechisch ἀπλῆ ὠνή genannt wird, und wenn nun (trotzdem) (der Käufer) ihn dem Verkäufer zurückgeben will, so erlaubt ihm das Gesetz nicht, daß er ihn fortschicke, zurückschicke (*s. Anm.*), außer wenn er gefunden hat, daß ein Dämon in ihm wohnt. Wenn ein Dämon in ihm nachgewiesen wird und er ihn nun dem Verkäufer zurückgeben will, darf er es.

§ 29. L 41. R I. 21.

Wenn ein Mann seinen Sklaven beauftragen will, für ihn einen Prozeß zu führen, erlaubt ihm das Gesetz es nicht. Er ist dazu nicht berechtigt, denn ein Sklave und ein Freier können nicht (miteinander) prozessieren, weil sie an Ehre nicht gleich sind.

§ 30. L 49. R I fehlt.

Wenn jemand einen fremden Sklaven aufnimmt, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und er nun verklagt wird, dann befiehlt das Gesetz, daß derjenige, der ihn aufgenommen hat, in dieselbe Sklaverei gezogen wird (d. i. Sklave des Klägers wird).

§ 31. L 50. R I. 23.

Wenn ein Mann einen fremden Arbeiter ἐναπόγραφον (*Text verderbt*) aufnimmt, wohl wissend, daß es der Arbeiter eines Fremden ist, dann wird derjenige, der ihn aufgenommen hat, von dem Kläger fortgeführt.

§ 32. L 51. R I. 22.

Wenn ein Mann eine Sache kauft und als Arrha eine Summe Geldes gibt, und nun der Verkäufer zurücktritt, dann befiehlt das Gesetz,

ܢܡܘܣܐ ܕܒܬܘܟ ܪ̈ܗܘܡܝܐ ܕܫܒܩ ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ ܕܫܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ
ܗܘ ܙܒܢܐ ܕܡܝܬ ܪ̈ܗܘܡܝܐ ܠܐ ܝܗܒ ܕܝܬܩܝ: ܡܩܝܡ ܗܘ
ܪ̈ܗܘܡܝܐ. —— ܕܝܬܡܐ ܘܝܬܡܬܐ ܀ ܠܓ ܀ ܐܢ ܡܝܬ ܡܟܝܪܬܐ §33.
ܓܒܪܐ. ܫܠܝܛ ܗ̄ܘ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܠܒܪ ܕܡܝܬ ܡܟܝܪܬܐ. ܕܡܟܪܗ̇
ܐܒܘܗ̇ ܘܡܟܪ ܗ̄ܘ ܠܗ̇ ܕܡܝܬ. ܕܝܬܡܐ ܘܐܪ̈ܡܠܬܐ ܀ ܠܕ ܀ ܠܐ §34.
ܫܠܝܛ ܢܡܘܣܐ ܠܓܒܪܐ ܕܢܫܟܘܠ ܒܡܕܘܗܝ ܠܛܠܝܬܗ. ܐܠܐ ܐܢ
ܗܘܝܐ ܠܗ ܠܛܠܝܬܗ ܡܕܡ ܕܢܬܠ ܠܡܐܟܠ. ܫܠܝܛܝܢܗܘܢ ܠܐܚܝ̈ܗ̇
ܫܘܠܛܢܐ. ܕܗܢܘܢ ܢܬܒܥܘܢܗ ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܝܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܩܠܝ
ܠܓܒܪܐ ܕܠܐ ܐܚܕ ܫܘܠܛܢܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ[1] ܐܘ ܠܫܠܝܛܐ ܐܘ
ܠܡܫܡܠܐ ܐܘ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪ[2] ܡܕܡ. ܡܬܦܣܩܐ ܡܬܦܣܩܐ: ܡܢ
ܢܡܘܣܐ ܗܘ ܕܡܟܪܝܢ ܘܫܒܩ ܒܗ ܠܐ ܐܚܕ ܫܘܠܛܢܐ. ܕܝܬܡܐ
ܘܝܬܡܬܐ ܀ ܠܗ ܀ ܐܢ ܢܘܚܐ ܠܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܡܟܝܪܬܗ ܥܠ ܗܕܡܝ §35.
ܕܗܘܢܐ ܒܥܠ ܒܢܝ̈ܐ ܐܘ ܒܥܕ̈ܢܐ ܡܢ ܬܠܬ ܫܢ̈ܝܢ ܫܢ̈ܝܐ
ܡܬܒܥܐ ܒܕܝܢܐ. ܘܟܕ ܗܘ ܒܪ ܫܢ̈ܝܐ ܢܦܠܘܢ ܒܥܕ ܫܢ̈ܝܐ.
ܦܩܕ ܗ̄ܘ[3] ܫܠܝܛܐ[4] ܗ̄ܘ ܠܗ. ܕܝܬܡܐ ܘܚܟܡܐ ܀ ܠܘ ܀ ܐܢ ܡܢ §36.
ܓܒܪܐ ܥܠ ܢܦܩܬܗ ܕܡܟܝܪܬܗ ܐܘ ܒܗ ܫܢ̈ܝܐ[5] ܐܘ ܢܦܩܐ
ܡܫܒܐ ܐܘ ܒܥܕ ܕܝܢܐ. ܘܡܫܡܫܢܐ[6] ܡܢ ܗ̄ܘ ܡܫܥܒܕ ܒܗ ܒܥܠ
ܠܗ ܐܢܫܐ ܒܫܢ̈ܝܐ. ܕܝܬܡܐ ܘܝܬܡܬܐ ܀ ܠܙ ܀ ܐܢ ܓܒܪܐ ܒܪ §37.
ܫܢ̈ܝܐ ܢܐܡܪ ܥܠ ܢܦܩܬܗ ܕܡܟܝܪܬܗ ܗ̄ܘ ܒܗ ܡܫܥܒܕ. ܘܫܠܝܛ ܒܗ
ܗ̄ܘ ܕܡܝܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܕܐܡܗ̇ ܓܒܪܐ ܕܐܡܪ ܥܠ ܢܦܩܬܗ ܕܡܟܝܪܬܗ
ܗ̄ܘ. ܒܪ ܫܢ̈ܝܐ ܫܒܥ. ܡܫܥܒܕ ܠܗ ܠܝܪܬܘܬܗ. ܘܠܐ ܡܢ ܡܫܥܒܕ
ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܡܫܟܚܐ ܕܝܢ. ܐܢ ܦܠܓܗ ܕܡܟܝܪܬܐ ܢܫܒ ܘܦܠܓܗ
ܕܡܟܝܪܬܐ ܕܢܦܩܬܗ ܢܣܒ. ܐܘ ܟܠܗ ܐܘ[7] ܒܥܕ ܗ̄ܘ ܐܚܪܢܐ ܕܝܪܬܗ.
ܦܪܢ ܡܟܝܪܬܐ ܠܗܘ ܕܝܪܬܗ. ܕܝܬܡܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܀ ܠܚ ܀ ܐܢ ܐܢܬܬܐ §38.
ܐܢ̈ܬܬܐ ܬܐܡܪ ܥܠ ܢܦܩܬܗ̇ ܕܐܡܗ̇ ܗ̄ܝ: ܘܬܬܒܥܐ ܘܬܬܝܪܬ: ܐܘ
ܗ̄ܝ ܡܫܠܡܐ ܒܡܟܬܒܢܘܬܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܐܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܒܫܢܬܐ ܡܢ ܒܨܪܝ
ܫܢ̈ܝܢ. ܡܫܬܟܚ ܠܗ̇ ܢܡܘܣܐ. ܘܡܢ ܗ̄ܝ ܡܫܥܒܕܐ ܗ̄ܝ[8] ܒܫܢ̈ܝܐ:
ܘܦܫܩܐ ܠܝܪܬܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܩܛܠܝ ܫܢ̈ܝܐ ܡܢ ܒܨܪܝ ܫܢ̈ܝܢ.
ܡܫܬܟܚ ܝܪܬܘܬܗ̇. ܘܦܫܩܐ ܐܢܫܐ ܠܗܘ ܕܝܪܬܗ̇. ܐܘ ܠܗܘ ܕܢܡܘܣܗ̇

---

[1] add. ܕܢܫܩܘܠ. [2] leg. ܣܒ. [3] add. ܢܡܘܣܐ.
[4] leg. ܘܫܠܝܛ. [5] leg. ܢܦܩ ܗܘ̈ܕܝܐ statt ܒܗ ܫܢ̈ܝܐ. [6] leg. ܐܘ
ܒܡܫܡܫܢܐ statt ܘܡܫܡܫܢܐ. [7] del. ܐܘ. [8] add. ܡܢ.

daß die Geldsumme, die er als Arrha bekommen hat (von ihm, dem Verkäufer), verdoppelt werde.

Wenn aber der Käufer, der das Pfand gegeben hat, zurücktritt, verliert er seine Arrha.

§ 33. L 53. R I. 24.

Wenn ein Sklave eine Sache kauft, ist er dazu berechtigt. Denn was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und er ist kaufberechtigt.

§ 34. P 29. R I. 25.

Die Gesetze gestatten dem Manne nicht, mit eigenen Händen seinen Sklaven zu töten, sondern wenn der Sklave etwas Todeswürdiges begangen hat, soll er ihn den Machthabern übergeben, damit diese ihn nach seinen Missetaten bestrafen.

Wenn sich aber jemand, der nicht die Macht vom Reiche hat, erfrecht, einen Räuber oder Mörder oder einen todeswürdigen Menschen zu töten, soll nach den Gesetzen derjenige, der sich erfrecht (dies zu tun), ohne die Vollmacht dafür zu haben, selbst getötet werden.

§ 35. P 30 a. R I fehlt.

Wenn ein Mann seinen Sklaven freilassen will unter der Bedingung, daß er eine bestimmte Anzahl von Jahren nach seiner Freilassung bei dem Sohne des Freilassers oder bei den Kindern seiner Erben sei (bleibe) und, obwohl er frei ist, bei den Erben (für die Erben?) arbeite, so ist er nach dem Gesetze dazu berechtigt.

§ 36. P 30 b. R I fehlt.

Ob jemand seinen Sklaven bedingungsweise freilassen kann? —

Er darf es entweder vor Zeugen oder vor der Kirche oder vor dem Richter oder durch sein Testament, indem er die ihm gestellte Bedingung in dem Freibrief angibt.

§ 37. L 73. R I. 26.

Wenn ein freier Mann auf Befragen von sich selbst sagt, daß er Sklave sei, und sich verkaufen läßt (*wörtlich:* und übereinstimmt mit dem, der verkauft); wenn er 20 Jahre alt ist, verliert er seine Freiheit und kann nicht mehr die Gesetze um Hilfe (zur Wiedererlangung der Freiheit) angehen. Besonders wenn er die Hälfte der τιμή bekommen hat und die andere Hälfte der τιμή oder auch die ganze τιμή bei dem Betrüger (*s. Anm.*), der ihn verkauft hat, läßt (stehen läßt, ihm überläßt), bleibt er Sklave desjenigen, der ihn gekauft hat.

§ 38. L 74. R I. 26.

Wenn eine freie Frau von sich selbst sagt, daß sie Sklavin sei, und nun gepackt und verkauft oder als Teil der φερνή einer Frau verschenkt wird, dann helfen ihr, wenn sie weniger als 20 Jahre alt ist, die Gesetze; sie kann sich gegen die Sklaverei auflehnen und zur Freiheit zurückkehren.

Ist sie aber mehr als 20 Jahre, so hat sie ihre Freiheit verloren und bleibt Sklavin dessen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

§ 39. ܢܬ̈ܐ ܐܝܠܝܢ ⁘ ܠܗܕ ⁘ ܘܦܥܢܐ ܕܦܠܓܝܢ. ——— . ܕܐܢܫܘܬܗ ܒܦܪܢܣܐ ܘܐ ܐܢ̈ܫܐ ܕܢܫܟܠܘܢ ܡܢ ܥܒܕ̈ܐ ܝܬ̈ܝܪܐ[1] ܐܪܒܥܐ ܐܢܫܝܢ ܦܩܕ

§ 40. ܢܡܘܣܐ ܕܢܦܫܘܗܝ ܠܡܕ̈ܝܢܬܗ. ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ⁘ ܛ ⁘ ܐܝܟ ܚܘܪܢ ܠܚܕ̈ܕܐ ܥܒܕ̈ܐ ܡܛܠ ܐܪܥܝ ܕܡܫܬܘܬ̈ܦܢ ܗܢܘܢ ܬܠܬܐ ܡܬܚܙܝܢ ܒܗ. ܕܝܗܒ ܕܢܫܬܠܛ ܡܕ̈ܝܢ ܬܪܬܝܢ ܕܐܚ̈ܘܗܝ ܦܪܘܬܘܘܡܣܝܬܐ ܕܡܫܡܫܐ ܠܢܡܘܣܐ ܕܩ̈ܠܝܬܐ ܘܡܫܬܥܒܕܢܐ ܡܢ ܗܘܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܕܥܒܕ̈ܐ ܓܒܪܐ ܓܒܪܐ[2] ܘܐ ܥܡܠܐ[3] ܦܩܕ ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܕܗܘܒ ܢܦܫܘܗܝ ܠܥܒܕ̈ܐ ܠܡܕ̈ܒܪܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܢܡܘܣ ܒܗܦܟܗ ܡܢܕܡ ܕܡܘܬܒ ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܡܘܣܘܗܝ ܥܠ ܡܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܡܘܣܗ: ܘܟܠ ܚܕܐ ܒܗ ܒܐܒܐ ܓܒܪܐ. ܠܐ ܥܠܝܗ ܠܗ ܕܢܦܫܘܗܝ ܗܘ ܕܐܒܘܗܝ ܠܗܘ ܡܢ ܕܐܒܘܗܝ.

§ 41. ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܘܡܢܕ ⁘ ܡܐ ⁘ ܗܘܐ ܒܗ ܒܢܡܘܣܐ ܕܥܒܕܐ ܘܕܐܡܬܐ ܕܡܪܐ ܗܘ ܐܒܘܗܝ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܚܘܪܢ ܠܚܕ̈ܐ ܥܒܕ̈ܐ ܘܐ ܐܡܬܐ ܒܐܪܥܐ ܘܗܦܠܘܣܐ ܕܡܫܬܪ̈ܟܢ ܗܦܠܘܣܐ[4] ܗܢܘܢ ܒܥܒܕ̈ܐ ܘܒܥܘܢܐ ܦܪܝܫܐ ܕܠܐ ܢܛܪܦ. ܘܡܛܠ ܠܚܕܐ ܕܘܒ ܕܢܫܬܦܩܘܢ ܠܥܒܕ̈ܐ ܘܐ ܠܐܡܬܐ. ܠܐ[5] ܡܛܠ ܕܒܫܘܒܚܐ ܒܫܘܐ ܘܟܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܥܠܡ ܒܗ ܒܥܒܕ̈ܐ ܘܐ ܒܐܡܬܐ ܥܒܕ̈ܐ. ܥܠܝܗ ܠܗ ܕܢܫܬܦܩܘܢ ܠܗܘ ܕܐܒܘܗܝ ܘܢܡܘܣ ܒܗܦܟܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܥܒܕ ܕܒܬܪܘܢܐ ܗܘ ܓܒܪܐ ܘܐ ܐܡܬܐ ܒܗ[6] ܡܕ̈ܝܢܬܗ ܡܒܕ̈ܩܐ. ܘܐ ܠܥܒܕ.[7] ܘܐ ܡܟܢܐ. ܐܝܟ ܠܗܘ ܕܐܒܘܗܝ ܠܥܒܕ̈ܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܘܒܘܢܐ ܕܢܫܬܦܩ ܐܢܘܢ ܠܓܒܪܐ. ܘܐ ܠܐܡܬܐ. ܘܐ ܒܠܝܠܝܐ ܗܕܐ ܡܟܐ ܠܚܕܐ ܠܗܘ ܕܐܒܘܗܝ ܠܥܒܕ̈ܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܐܦ ܓܒܪ̈ܐ ܕܡܕܡ ܕܢܠܒܫ ܒܠܝܠܝܐ. ܐܝܟ ——— ܐܢܫ ܘܒܘܢܗ ܠܥܒܕ̈ܐ. ܠܐ ܡܟܐ. ܠܐ ܕܢܫܬܦܩܘܢ ܘܟܠ ܕܢܥܒܕ ܡܕܡ ܕܠܝܒ.

§ 42. ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܘܦܪ̈ܣܝܢ ⁘ ܡܬ ⁘ ܐܝܟ ܢܫܬܪܐ ܥܒܕ̈ܐ ܡܢ ܡܪܗ: ܘܢܗܘܐ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܢܫܬܪܐ[8] ܗܘ ܥܒܕ̈ܐ ܕܢܗܒ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܐܡܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܫܬܪܐ: ܘܢܗܘܘܢ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܦܠܓܝܢ ܢܡܘܣ̈ܝܐ. ܕܟܠ ܚܐܪܬܗܘܢ ܒܒ̈ܢܝܗ ܕܡܢ ܐܡܬܐ. ܐܠܐ ܕܢܐܪܬܘܢܗ ܡܪ̈ܘܗܝ ܡܦܩܬܐ ܗܢܘܢ ܕܡܪܘܗܝ.

§ 43. ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܘܦܠܓ̈ܐ ⁘ ܡܛ ⁘ ܗܘ ܡܐ[9] ܕܡܟܐ ܕܢܫܪܐ ܥܒܕ̈ܐ ܗܘܢܐ ܟܠ ܕܢܫܪܐ. ܐܝܟ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܗܘܝܢ

---

[1] add. ܠܟܠܗ̈ܝܢ. [2] leg. ܓܒܪܐ ܒܐܒܐ statt ܓܒܪܐ ܓܒܪܐ.

[3] leg. ܥܒܕܐ. [4] del. ܗܦܠܘܣܐ. [5] add. ܡܟܐ. [6] leg. ܠܒܗ.

[7] Von hier bis zum Ende des Paragraphen ist der Text verderbt. [8] leg. ܘܢܫܬܪܐ. [9] leg. ܡܢ.

§ 39. L 79. R I. 27.

Weiber oder Männer, welche (gestohlene) Sachen von Sklaven annehmen, sollen nach dem Gesetze den Eigentümern derselben das Vierfache erstatten.

§ 40. L 113. R I fehlt.

Wenn ein Mann einen Sklaven kauft MLא אRSIN[1], d. i. schöne Bedingung, und an ihm vor Ablauf der sechs Monate, welche die vom Gesetz der Könige aufgestellte und vom Verkaufstage an gerechnete *προθεσμία* sind, eine verborgene Krankheit oder einen Dämon bemerkt, gestattet ihm das Gesetz, daß er den Sklaven dem Verkäufer zurückgibt und das ihm gezahlte Geld zurückbekommt. Wenn aber die 6 Monate nach Entgegennahme des Sklaven verflossen sind, ohne daß er eine verborgene Krankheit an ihm bemerkt hat, darf der Käufer den Sklaven nicht mehr dem Verkäufer zurückgeben.

§ 41. L 113. R I. 28.

Also ist in demselben Gesetz über den Sklaven und die Sklavin die Bestimmung:

Wenn dagegen ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin Ḳ א RSI[2] und HPWLIWNא[3], d. h. schlechter Pakt und einfacher, regreßloser Kauf, kauft und der Käufer ihn oder sie zurückgeben will, so kann er das nicht, weil er mit schlechtem Pakt gekauft hat. Nur dann, wenn er in dem Sklaven oder in der Sklavin einen Dämon findet, kann er ihn oder sie dem Verkäufer zurückgeben und sein Geld zurückverlangen.

Wenn aber der Sklave oder die Sklavin immer nach dem Hause ihrer früheren Herren fliehen, oder wenn er oder sie stiehlt, kann der Käufer ihn oder sie zurückgeben, und nicht allein das, sondern er kann auch von dem Verkäufer den Wert des Gestohlenen fordern. Nur (wenn er mit *καλὴ πρᾶσις* gekauft hat, kann er dies fordern). Wenn er aber mit *κακὴ πρᾶσις* gekauft hat, kann er den Sklaven weder zurückgeben noch den Wert des Gestohlenen fordern (*Text verderbt, s. Anm.*).

§ 42. P 33. R I. 29.

Wenn ein Sklave von seinem Herrn freigelassen wird und frei (libertus) wird; wenn er nach seiner Freilassung eine Sklavin zu seinem Weibe zu nehmen wünscht und von ihr Kinder bekommt, dann — befehlen die Gesetze — sollen nicht seine von der Sklavin ihm geborenen Kinder ihn beerben, sondern seine früheren Herren, die ihm die Freiheit gegeben haben.

§ 43. Ar 43. R I fehlt.

Wer einen Sklaven freilassen will, soll ihn also freilassen:

Ist die Freilassung in der Stadt, vor dem Bischof und sechs Priestern von seinem Klerus;

---

[1] *καλῇ πράσει?*

[2] *κακῇ πράσει?*

[3] *ἀπλῇ ὠνῇ?*

ܚܪܘܪ̈ܗ̇: ܕܥܒܓܐ. ܩܕܡ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܩܕܡ ܟܠ ܩܫܝ̈ܫܐ ܡܢ
ܩܠܪܘܣ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܩܪܝܬܐ ܗ̇ܘܝܢ ܚܪܘܪ̈ܐ ܕܥܒܓܐ. ܩܕܡ
ܦܪ̈ܨܘܦܐ.[1] ܘܩܕܡ ܩܫܝ̈ܫܐ ܡܢ ܩܠܪܘܣ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ
ܒܩܪܝܬܐ ܕܠܝܬ ܒܗ̇ ܟܘܪ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܩܕܡ ܩܫܝ̈ܫܐ ܕܩܪܝܬܐ: ܟܕ
ܡܫܬܩܠܝܢ ܚܒܪ̈ܘܗܝ: ܚܡܫܐ ܩܫܝ̈ܫܝܢ ܐܚܪ̈ܢܝܢ. ܘܩܕܡ ܟܠ̈
ܩܪ̈ܝܐ. ܟܕ ܗܘܝܢ ܪܡܝܢ ܐܝܟܢܐ. ܒܩܪܝܬܐ ܕܥܒܓܐ. ܘܟܕ ܢܬܚܙܐ
ܥܒܓܐ ܗ̄ܘ. ܡܫܡܫܝܢ ܢ̈ܫܐ ܩܪ̈ܘܒܝܗܘܢ. ܘܟܕ ܚܙ̈ܐ ܥܒܓܐ ܗ̄ܘܐ. ܐܝܟ
ܕܝܢ ܩܕܡ ܩܠܪܘܣ ܠܐ ܢܗܘܘܢ ܩܪ̈ܝܐ: ܐܝܟ ܕܩܢܘܢܐ ܓܢܝܙܐ.
ܠܐ ܥܒܕܝܢ ܩܪ̈ܘܒܝܗܘܢ ܕܥܒܓܐ. ܐܠܐ ܡܥܒܥܒܐ ܢܗ̇ܘܐ ܡܢܗ ܐܢܫܐ
ܕܩܪ̈ܘܒܝܗܘܢ ܩܕܝ̈ܫܐ. ܟܕ ܦܠܚ ܠܥܒܕܘܬܐ ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܢܡܘܣܐ.
§ 44. ܕܐܪ̈ܡܠܬܐ ܘܝܬ̈ܡܐ. ܀ ܡܛܠ ܀ ܢܟܣ̈ܐ ܕܝܢ ܩܕܝ̈ܫܐ ܕܩܕܝ̈ܫܝܢ
ܠܡܠܟܐ ܘܠܐ ܡܫܟܚܐ. ܠܐܘ ܕܗܘ ܡܠܟܐ ܗܕܝܘܬ ܡܗܝܠܢ
ܦܪ̈ܢܣܬܐ[2] ܕܢܫ̈ܐ ܐܡܗ̈ܬܐ ܐܢܝܢ. ܐܝܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܓܒܪܐ ܕܢܦܪܘܫ
ܡܢ ܚܬܢܗ̇: ܐܘ ܠܒܪܬܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ: ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܠܒܪܬܐ:
ܡܥܒܕ ܗ̄ܘ ܕܢܓܕܐ ܕܢܦܪܘܫ ܐܠܝܬܐ ܕܕܘܟܬܐ.[3] ܕܡܬܬܪܠܡܬܐ
ܕܢܦܘܩ. ܘܡܢܗ̇ ܡܢ ܕܢܦܘܩ ܡܓܒܓܐ ܗܠܟܬܐ. ܘܐܝܟ ܠܒܪܬܐ
ܢܦܠ ܒܐܢ̈ܬܬܐ. ܡܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܦܪܢܣܘܬܗ̇ ܘܕܘܪܐ ܕܝܠܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܢ
ܐܢ̈ܬܬܐ ܗܦܟܐ ܠܒܪܬܐ. ܡܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܦܪܢܣܘܬܗ̇ ܒܠܚܘܕ. ܘܕܘܪܐ
ܕܝܠܗ̇ ܠܒܢܝ ܠܗܬܗ ܢܦܠ ܗܠܟܬܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܢܘܢܐ ܐܝܬܝܗܘܢ
ܠܒܪܬܐ ܘܐܢ̈ܬܬܐ: ܘܒܢܘܗܬܗ ܕܠܒܪܬܐ ܗܢܬܪܐ ܗ̄ܝ ܢܬܦܬܗܘܢ.
ܠܒܢܝܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܦܪܢܣܘܬܗ̇ ܘܕܘܪܐ ܕܝܠܗ̇. ܐܝܟ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܢ. ܘܐܝܟ
ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܢ[4] ܗܢܬܪܐ ܢܬܦܬܗܘܢ. ܠܒܢ ܠܒܪܬܐ ܦܪܢܣܘܬܗ̇
ܘܕܘܪܐ ܕܝܠܗ̇ ܒܟܠ ܫܢܬܐ ܕܚܝ̈ܝܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗܦܟܐ ܕܗܘ̈ܝܢ ܠܗ̇
ܒܢ̈ܝܐ: ܘܩܝܡܝܢ ܠܗܘܢ ܡܢܘܬܗ̇: ܘܡܝܬܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܬܪܗܘܢ.
ܠܒܢ ܒܟܠܗ̇ ܕܘܪܐ ܟܠܗ. ܘܠܒܢ ܠܒܪܬܐ ܕܡܝܬܐ ܠܗ ܒܢܝܬܐ
ܠܗܠܝܢ ܒܢ̈ܝ ܒܟܠ ܫܢܬܐ ܕܚܝܝܢ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܗ̇ܝ ܦܪܢܣܐ ܕܡܬܝܗܒ
ܠܒܢܝܗ̇. ܚܕܐ ܡܢ ܬܠܬ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗܦܟܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܩܕܡ ܒܟܠܗ̇:
ܘܗܘܐ ܒܢܝܗ ܗܠܝܢ ܬܠܬ̈. ܠܒܢ ܠܗܬܗ ܒܠܗ ܕܘܪܐ. ܘܚܕܐ ܡܢ
ܐܪܒܥ ܕܦܪܢܣܘܬܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܚܡܫܐ ܒܢ̈ܝܐ ܗܘܝܢ: ܟܕ ܠܐ ܗܘܘ ܠܗ̇
ܒܢ̈ܝܐ: ܘܩܝܡܐ ܠܒܢܝܢ. ܢܦܠܘܢ ܠܒܪ̈ܬܐ ܟܠܗ ܕܘܪܐ. ܘܚܕܐ ܡܢ

---

[1] leg. ܦܪ̈ܨܘܦܐ. [2] leg. ܦܪ̈ܢܣܘܬܐ. [3] leg. ܕܕܘܠܠܐ.

[4] Lücke.

ist sie im Dorfe, vor dem Periodeutes und den Priestern aus seinem Klerus;

ist sie in einem Dorfe, wo ein Chorbischof nicht vorhanden, vor den Priestern des Dorfes, wenn etwa noch fünf andere Priester bei ihnen sind, und vor den Dorfbewohnern, indem sie als Zeugen den Freibrief des Sklaven unterschreiben. Wenn ein Sklave also freigelassen wird, ist seine Freilassung gültig und wird er ein Freier (libertus).[1]

Wenn aber die Freilassung nicht vor dem Klerus stattfindet (in der Weise), wie ich soeben beschrieben habe, ist die Freilassung nicht gültig, sondern er bleibt unterworfen seinen bisherigen Herren, indem er als Sklave dient, wie das Gesetz verlangt.

§ 44. P 38. 39. R I fehlt.

Alte Gesetze, welche älter sind als der siegreiche und gepriesene König Leo, welche König Theodosius über die Art der φερναί gegeben hat:

Wenn (in der Ehe) der Mann sich von der Frau oder die Frau sich vom Manne trennen will, schickt die betreffende Person, welche die Scheidung will, (der anderen) einen Scheidebrief, d. i. Repudium. Und aus diesem Repudium wird das Vergehen ersichtlich, (wegen dessen der Verfasser desselben die Scheidung verlangt).

Wenn der Mann sich vergeht gegen die Frau, gibt er ihr ihre ganze φερνή und δωρεά.

Vergeht sich die Frau gegen den Mann, bekommt sie nur ihre ganze φερνή, dagegen behält der Mann ihre δωρεά bei sich zurück (zur Strafe) für ihr Vergehen.

Wenn aber Mann und Frau einander lieben und durch den Tod des Mannes ihre Gemeinschaft gelöst wird, bekommt sie ihre φερνή und δωρεά, einerlei ob sie Kinder hat oder nicht.

(Wenn Mann und Frau einander lieben und durch den Tod der Frau, welche Kinder hinterläßt,) ihre Gemeinschaft gelöst wird, bekommt der Mann ihre φερνή und ihre δωρεά namens ihrer Kinder.

Wenn eine Frau, die Kinder hat, stirbt; wenn die Kinder zuerst sterben und sie hinterher, dann bekommt der Mann ihre ganze δωρεά und er bekommt (außerdem), wenn ihm ein, zwei oder drei Kinder gestorben sind, für jedes einzelne von ihnen je ein Sechstel von der φερνή, welche sie (die Mutter der Kinder) ihm gebracht hat.

Wenn die Frau vor ihrem Gemahl nach dreijähriger Ehe stirbt, bekommt er ihre ganze δωρεά und ein Viertel ihrer φερνή. Nach fünf- bis siebenjähriger kinderloser Ehe bekommt der Mann ihre δωρεά und ein Drittel ihrer φερνή. Über die übrigen zwei Drittel schlägt er ihr, wenn sie zu sterben kommt, vor, durch Testament zu verfügen und sie zu hinterlassen, wem sie will.

Wenn aber die Frau 12 Jahre mit ihrem Manne gelebt hat oder noch mehr, soviel Gott will, und nun vor ihrem Manne stirbt, dann bekommt der Mann ihre δωρεά und die Hälfte ihrer φερνή, während er

---

[1] Das Syrische hat nur ein Wort für liber und libertus.

ܗܠܐ ܕܦܪܝܫܘܬܗ̇. ܘܡܕܪܐ ܗܕ̈ܡܝܢ ܡܬܘܟ ܢܦܩ ܠܗ ܡܢ ܕܡܟܐ. ܕܡܬܝܕܥ ܕܡܠܬܐ. ܘܡܦܩܐ ܗܘܐ ܡܕܡ ܠܟܠ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗܢܐ ܚܕ ܒܒܠܗ̇ ܥܡ̈ܐ ܗܕ̈ܡܝܢܐ: ܐܘ ܒܡܠܐ ܕܝܢܐ ܐܠܗܐ ܕܗܢܐ. ܘܡܘܡܐ ܡܕܡ ܒܒܠܗ̇. ܢܗܘܐ ܠܟܢ ܠܒܪܐ ܕܘܟ̈ܝܐ ܕܠܗ ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܝܫܘܬܗ̇. ܘܡܕܪܐ ܦܠܓܘܬܗ ܐ̱ܚܪܢܐ ܢܦܩ ܠܐܒܘܗܝ ܐܝܟ ܦܬܚ. ܘܐܝܟ ܠܐ ܦܬܚ. ܢܦܩ ܠܗ ܠܐܒܘܗܝ ܗܘ ܗܘ̇ ܦܠܓܐ ܕܦܪܝܫܘܬܗ̇. ܕܡܬܝܕܥ ܕܡܠܬܐ. ܘܡܦܩܐ ܗܘܐ ܡܕܡ ܠܟܠ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗܡܘܡܐ ܐܢܬܬܐ ܚܕ ܠܗ ܠܗ̇ ܐܒܐ: ܘܠܐ ܗܘܝܕ ܕܡܦܩ. ܗ̇ܝ ܡܟܘܬܐ ܕܐܬܐ ܗ̇ܘܝܘ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܗܕ ܥܡ̈ܐ ܕܦܬܚ ܚܕ ܒܒܠܗ̇. ܐܝܢܐ ܗ̇ܝ ܗ̇ܝ ܡܪܘܗܬܐ ܠܐܚܝܗ̇[1] ܘܠܥܒܪܬܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܐܝܠܝܢ ܕܦܪܝܫܝܢ. ܟܠ ܥܒܘܪܐ ܕܝܢ ܕܐܢܬܬܐ ܡܬܡܥܒܪܢܐ[2] ܒܡܠܗ̇. ܦܬܚܝܢ. ܢܡܘ̈ܣܐ. ܕܟܠܗܝܢ ܐܝܟ ܐܢܠܘܓܝܐ[3] ܕܝܬܪܐ. ܢܗܘܐ ܚܕ ܡܢ ܚܡܫܐ ܕܥܒܘܪܐ.

§ 45. ܕܦܬ̈ܚܝܢ ܘܡܫܚܠ̈ܦܐ ⁘ ܡܪܗ ⁘ ܗ̇ܘܝܢ ܚܘܬܡܐ ܘܥܒܘܪܐ ܗܕܗܝܐ ܢܗܘܐ ܕܘܒܪܢܗ ܠܒܘܪܟܐ ܡܬܟܠ ܒܠܠܬ̈ܐ ܕܓܒܪܐ[4] ܒܫܘ̈ܚܠܦܗ ܕܐܢܫܐ ܦܠܓܘ̈ܬܐ[5] ܚܕ ܚܠܘܦ ܥܦܝܪ̈ܬܐ ܕܗܢܐ ܚܕ ܒܒ̈ܢܝܐ. ܐܦ ܗ̇ܕܐ ܥܦܫ̈ܪܬܐ ܐܘܗܦ ܠܟܠܗܘܢ ܒܒ̈ܢܝܐ ܕܡܬܚܒܪܝܢ ܗܢܐ ܥܠܗܝܢܐ ܕܡܠܟܘܬܗ. ܕܐܝܟ ܐܢܫ ܒܪܗܛܝܢܐ ܕܢܣܒ ܠܒܪܐ ܠܣܒܪܗ. ܡܣܝܐ ܡܬܚܐ ܕܒܗܦܐ: ܘܠܐ ܐܬܬܥܒܕ ܒܕܡܐ ܕܡܠܟ ܗܠܝܢ ܥܒ̈ܕܝ. ܠܐ ܗ̇ܘܐ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܠܡܘܫܦܐ. ܕܢܗܘܐ ܠܗ̇ܘ ܠܒܪܐ ܕܢܣܒ. ܘܠܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܟܠ ܕܢܒܥܐ[6] ܗ̇ܠܝܢ ܗܠܝܢ ܥܒ̈ܕܝ ܗ̇ܟܢܐ ܐܦܠܐ ܠܒ̈ܪܝܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܡܢܐ ܕܢܣܒ. ܐܠܐ ܗ̇ܕܐ ܒܠܫܢܐ ܐܝܟ ܗܢܐ ܠܗ ܡܫܟܚܐ: ܨܒܘܬܐ ܕܦܪܝܫܐ ܘܡܝܬܪܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ. ܐܘ ܣܠܩܐ ܐܘ ܒܪܡܐ ܐܘ ܢܒܓܪܐ ܐܘ ܒܝܬܐ: ܐܘ ܡܕܡ ܐ̱ܚܪܢ ܕܠܗܠܝܢ ܕܦܝܢ.[7] ܘܠܐ ܐܬܡܥܒܕܢ ܗ̇ܝ ܨܒܘܬܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܗ̇ܘܝܐ ܠܗ ܠܡܘܫܦܐ ܥܒܘܕܐ ܠܦܪܨܘܦܐ ܐ̱ܚܪܢܐ ܡܢ ܒܬܪܗ. ܐܘ ܐܘܕܒܝܬܐ ܕܘܪ̈ܐ[8] ܐܬܟܘܢܝ ܨܒܘܬܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܗ̇ܘܝܐ ܠܗ̇. ܐܘ ܒܦܪܝܫܘܬܐ ܐܬܟܘܢܝ. ܐܘ ܡܪܘܬ ܣܠܩܬ ܒܐܝܢܐ ܦܘܪܫܐ ܕܗܘ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܨܒܘܬܐ ܕܫܡܥܐ ܗ̇ܘܝܐ ܡܫܟܚܐ ܐܝܟ[9] ܟܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܠܗ̇

---

[1] leg. ܠܐܚ̈ܝܗ̇. [2] leg. ܟܠ ܥܒܘܪܐ ܕܝܢ ܕܓܒܪܐ ܘܕܐܢܬܬܐ ܘܡܬܡܥܒܪܢܐ. [3] ܐܢܠܘܓܝܐ analogia? [4] leg. ܕܓܒ̈ܪܐ. [5] ܕܐܢܫܐ ܦܠܓܘ̈ܬܐ delendum. [6] leg. ܕܢܒܥ̈ܘܢ. [7] leg. ܕܦܝܐ. [8] leg. ܒܕܘܪ̈ܐ ܐܘ statt ܕܘܪ̈ܐ. [9] leg. ܘܐܝܟ ܡܦܪܫܐ statt ܐܝܟ.

die andere Hälfte ihrem Vater übergibt, falls er noch lebt. Wenn er aber nicht mehr lebt, schlägt er ihr (wenn sie zu sterben kommt) vor, durch Testament sie zu vermachen, wem sie will.

Wenn aber zur Zeit, da die Frau stirbt, ihr Vater nicht mehr lebt und sie ohne Testament stirbt, dann fällt derjenige Teil, der ihr gemäß der Zahl der Jahre ihrer Ehe zusteht, als Erbschaft ihren Verwandten und dem Geschlecht ihres Vaters, den Agnaten, zu (s. *Anm.*).

P 39.

In betreff der Beerdigung (des Mannes und) der Frau und dessen, was mit ihm (oder ihr) beerdigt wird, befehlen die Gesetze, daß jeder gemäß dem, was er erbt, zu den Kosten der Beerdigung beisteuern soll.

§ 45. L 107. R I fehlt.

Der selige und gepriesene Theodosius — sein Andenken gereiche zum Segen! — hat aus Ursachen, die in seinen Tagen hervorgetreten sind, außer allen anderen schönen Dingen, die er den Menschen angetan, auch noch das folgende schöne für alle Menschen, welche unter der Macht seiner Herrschaft ihren Geschäften nachgehen, hinzugefügt:

Wenn ein Christ seinem Nächsten eine bestimmte Summe Geldes schuldet und diese Schuld ihm 30 Jahre lang nicht abgefordert worden ist, so hat der Gläubiger kein Mittel mehr, die Schuld von dem Schuldner oder dessen Kindern (*wörtlich:* Söhnen) zurückzufordern, weil diese 30 Jahre verstrichen sind.

Auch von Bürgen oder ihren Kindern (*wörtlich:* Söhnen) kann der Gläubiger (dann) nicht mehr (die Schuld) zurückfordern.

Ausgenommen ist nur folgender Fall: Wenn ihm (dem Gläubiger) eine genau bezeichnete und bekannte Sache als Pfand gegeben worden ist, z. B. ein Acker oder Weinfeld oder Sklave oder Haus oder etwas dem ähnliches, und wenn der Schuldner das dem ersten Gläubiger verpfändete Objekt nicht hinterher an einen anderen Gläubiger weiterverpfändet oder verkauft oder als δωρεά oder als φερνή weggegeben hat, noch auf irgendeine andere Weise das Objekt den Inhaber gewechselt hat — sei es, daß das Pfand ein einzelnes, separates Objekt ist, sei es, daß es alles ist, was der Schuldner besitzt und was ihm zukommt, vorausgesetzt, daß es nicht den Inhaber gewechselt hat —, dann darf der Gläubiger, auch wenn sein Schuldschein älter ist als 30 Jahre, das Pfand für seine Schuld in Besitz nehmen.

Hat dagegen das verpfändete Objekt seinen Inhaber gewechselt, dann ist der Gläubiger, dessen Schuldschein älter ist als 30 Jahre, auf keine Weise mehr berechtigt, das ihm verpfändete Objekt in Besitz zu

ܠܓܒܪܐ ܗ̇ܘܐ[1] ܠܗ. ܢܫܬܡܥ ܠܗ: ܘܠܐ ܚܠܦܗ ܡܪܘܬܐ: ܐܠܐ ܐܦ ܒܥܒܕ[2] ܢܘܗܪܐ ܠܥܝ̈ܢܐ ܚܠܝܡܢ. ܢܠܒܫ ܠܡܘܦܩܐ ܢܠܚܡܘܢ ܚܠܦ ܚܘܒܗ ܡܟܝܟܘܬܐ[3] ܡܪܘܬܐ ܐܣܝܪܬܐ. ܦܢܝ ܡܢ ܦܘܪ̈ܩܢ. ܠܐ ܢܠܒܫ ܠܗ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܕܒܥܒܕ[4] ܢܘܗܪܗ ܠܚܠܝܡܢ ܥܝ̈ܢܐ. ܐܦ ܠܐ ܡܟܝܟܘܬܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܠܗ ܢܠܚܡܘܢ. ܡܛܠ ܕܢܦܠ ܟܠ ܝܘܡ ܕܢܦܩ ܒܝܬܗ ܢܬܠܬܐ ܕܫܒܬܐ: ܘܠܐ ܥܒܕ ܒܝܬܗ ܡܕܡ ܥܣܩܐ ܚܠܝܡܢ: ܡܢ ܒܬܪ ܥܣ̈ܩܐ ܕܝܢ ܕܡܫܡܫܢ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܠܡܘܕܝܢܐ ܘܡܫܡܫܢ ܕܐܣܗܕܢ ܚܠܝܡܢ ܒܫܠܡܐ ܠܗ ܦܪܐܠܘܢܐ[5] ܕܦܬܘܪܠܘܬܐ ܟܠ ܐܘܪܚܐ ܕܟܠ ܟܠ ܝܘܡ. ܐܝܟ ܒܟܠ ܚܘܒܬܐ ܘܐܝܟ ܒܟܠ ܡܪܘܬܐ ܘܐܝܟ ܒܟܠ ܒܥܠܬܐ ܕܫܘܩܐ. ܐܝܟ ܒܟܠ ܥܒܘܕܘܬܐ ܘܐܝܟ ܒܟܠ ܚܠܘܦܐ ܕܥܢܝ̈ܢܐ ܘܐܝܟ ܒܟܠ ܒܫܘܡܐ ܕܪܘܚܐ. ܘܐܝܟ ܒܟܠ ܢܡܘܣ[6] ܕܡܢ̈ܐ ܗܠܟܐ ܕܠܒ̈ܐ ܕܥܒܠܡ[7]. ܘܐܝܟ ܒܟܠ ܡܢ̈ܐ ܕܡܥܒܠܡ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܘܪܡܝܢ ܒܕܪ̈ܐ ܕܐܢܫ ܐܢܫ ܒܡܕܝܢܬܐ. ܐܝܟ ܢܛܪܥ ܘܡܬܚܙܐ ܐܢܫ ܡܢ ܢܫܡܐ ܕܒܝܬܗ ܚܠܝܡܢ ܥܝ̈ܢܐ. ܒܫܠܡܐ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܠܐ ܡܢ ܐܚܪܢܐ. ܡܛܠ ܕܐܬܚܙܝ ܚܠܝܡܢ ܢܡܘܣܐ.

§ 46. ܕܐܪܝܟܐ ܝܘܡܬܐ ܆ ܡܢ ܆ ܡܢ̈ܐ ܘܕܝܢ ܕܢܒܝܐ ܗܘ ܕܡܬܦܪܐ ܕܒܝܬܗ ܒܫܠܡܐ ܕܦܪܘܘܣܬܐ ܡܢ ܕܥܠܡܐ ܦܪܘܘܣܬܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܠܐܚܪܐ ܕܡܢܗܒܠ[8] ܠܡܢܐ ܕܥܒܕ ܦܪܘܦܠܐ[9] ܠܟܠܒ ܕܒܝܬܗ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܦܪܘܦܠܐ[9] ܢܦܩ ܡܢܝܢ ܐܪܒܥܐ. ܐܝܟ ܠܐ ܢܒܥ ܕܢܗܘܐ ܥܕܡ ܕܢܦܩ. ܚܙܝܬ ܠܗ ܕܡܢܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܠܡܫܡܫܢܐ ܕܡܢ ܒܪܥܫܐ ܥܫܒܘܬ ܠܡܢܝܢ. ܘܡܦܩ ܢܦܫܗ ܠܟܠܒ ܕܒܝܬܗ ܠܡܢܝܢ. ܐܝܟ ܕܐܝܟ ܫܪ̈ܝܢ ܘܒܢ̈ܝ ܒܗ ܒܝܫܘܬܐ ܒܫܠܡܐ ܕܦܪܘܘܣܬܐ ܢܬܚܠܨܘܢ ܠܒܝܬܗ ܢܦܩ ܕܒܘܪ̈ܟܐ ܥܕܡܐ ܐܘܒܕܗ ܠܡܢܝܗ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܡܕܡ ܥܡ ܟܠܒ ܕܡܢܗ ܡܛܠ ܕܗܘ ܒܥܠ ܕܡܢܗ ܘܝܘܬܪܗ. ܫܪ̈ܝܢ ܘܒܢ̈ܝ. ܕܫܠܡ ܕܝܢ ܕܢܦܩܠ ܠܐ ܚܙܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܗܢܐ ܢܡܘܣܐ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܕܠܐ ܩܪܒ ܕܦܪܘܘܣܬܐ ܡܬܐܡܪܝܢ

§ 47. ܥܕܡ ܕܢ̈ܫܐ ܫܠܡ. ܕܐܪܝܟܐ ܘܒܕܝܢܐ ܆ ܡܢ ܆ ܒܫܢܐ ܘܫܢܐ ܕܝܠܗܝܢ

---

[1] leg. ܘܕܗ̇ܘܐ statt ܗ̇ܘܐ. [2] leg. ܒܥܒܪ statt ܒܥܒܕ.

[3] add. ܕܫܡܥܐ ܠܗ ܐܝܟ ܕܡܢ ܚܠܦܗ ܠܗ ܡܟܝܟܘܬܐ. [4] leg. ܕܒܥܒܪ statt ܕܒܥܒܕ.

[5] leg. ܦܪܐܠܘܠܐ. [6] leg. ܢܡܘܣܐ statt ܢܡܘܣ?

[7] leg. ܕܠܒ̈ܐ ܕܥܒܠܐ statt ܕܠܒ̈ܐ ܕܥܒܠܡ. [8] leg. ܕܢܗܒܠ statt ܕܡܢܗܒܠ?

[9] leg. ܦܪܢܦܠܐ.

nehmen. Denn wenn auf einer Sache eine Forderung ruht und diese Forderung 30 Jahre lang nicht erhoben worden ist, dann ist nach Ablauf der vom Gesetz, vom seligen Theodosius bestimmten Frist von 30 Jahren die *παραγωγή*, d. i. der Weg gegen jede beliebige Sache, wirkungslos, sei es gegen eine Schuld, gegen eine Erbschaft, gegen gesetzliche Forderungen (Forderungen, welche jemandem von Gesetzes wegen zugesprochen sind?), gegen ein Kompagniegeschäft, gegen den Raub von Vieh, gegen Ackergrenzen, gegen die *νομαί* (*νομή*? Nießbrauch?) von fließendem Wasser zur Bewässerung der Gärten, gegen Wasser, die aus dem *ἀγωγός* genommen werden und in den Häusern der einzelnen Stadtbewohner fließen. Wenn jemand 30 Jahre lang seine *νομή* vernachlässigt, ist seine *ἀγωγή* wirkungslos, und er kann nicht mehr eine Forderung erheben, denn also verlangen es die Gesetze.

§ 46. L 76. R I fehlt.

Was soll derjenige tun, dessen Prozeß causâ prothesmiae angefangen wird, sobald die Prothesmia vollendet ist? —

Es soll der Mann, der in das Gericht gezogen wird (der in das Gericht zieht?), die *παραγγελία* seinem Gegner schicken, und nach der *παραγγελία* darf er 4 Monate warten. Ist (bis dahin) der Prozeß nicht vor den Richter gekommen, so ist er hinfällig.

Der Forderer (Petitor) soll von neuem das Gericht angehen und wiederum seinen Gegner in das Gericht ziehen. Wenn er nun aber zum zweitenmal durch seine List causâ prothesmiae seinen Prozeß hinfällig macht, wie das erstemal, dann hat er seinen Prozeß verloren und kann nichts mehr mit seinem Gegner machen, weil er zweimal seinen Prozeß und seine Sache hinfällig gemacht hat. Daß er dies dreimal tue, gestatten ihm die Gesetze nicht.

Dies Gesetz ist wegen solcher *δίκαι* (*Text: διαθήκαι*) gegeben worden, welche mit *προθεσμία* vor den Richtern verhandelt werden.

§ 47. L 75. R I fehlt.

Wie lange wird verlangt, daß gewartet werde nach der *παραγγελία*, damit dann der Prozeß stattfinde? und welches ist die Art der Sachen? und von wo nimmt die Zeit den Anfang? —

ܕܡܬܝܠܕ ܒܬܪ ܦܪܬܘܙܡܝܐ[1] ܦܪܒܝܠܓܐ[2] ܘܗܝ ܒܓܘܐ ܕܝܠܗ. ܘܐܡܪܐ ܗܿܝ ܕܡܬܩܪܝܐ ܕܝܬܩܐ ܘܡܶܢ ܐܝܟܐ ܢܬܟܝܢ[3] ܘܟܠܐ. ܫܘܪܐ ܡܢ ܒܬܪ ܩܛܘܠܐ ܕܡܢ ܦܪܒܝܠܓܐ. ܗܘ ܕܐܫܬܕܪܗ ܦܪܒܝܠܓܐ ܐܪܒܥܐ ܡܐ̈ܬܝܢ ܡܬܬܟܒܢ ܢܬܬܠܘܢ. ܐܢ ܠܐ ܡܫܬܟܚ ܡܢܝܢܗ ܫ̈ܢܝܐ ܡܪܢܐ ܒܚܒܠܐ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܬܡܢܙ ܐܘ ܬܫܥܐ ܩܕܡܝ. ܢܦܩܝܢ ܢܦ̈ܩܢ ܠܒܪ ܗܠܝܢ ܬ̈ܠܬܝܢ ܡܪ̈ܝܢ ܬܚܒܠܐ: ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܐܪܒܥܐ ܡܪ̈ܝܢ. ܡܫܠܡܘܢ ܕܐܝܬܘܗܝ ܬܡܢܙ. ܘܬܫܥܐ ܩܕܡܝ[4] ܐܬܚܙܝܘ ܕܝܢ ܘܒܬ̈ܪ ܗܘܢܝܢ[5] ܡܢ ܢܬܬܩܠܐ. ܡܪ̈ܝܢܐ ܬܠܬܐ. ܘܒܬܪܗܘܢ ܬܫܥܐ. ܡܛܠ ܢܝܠܦܐ ܕܬܒܥܝܢ ܕܡܢܐ. ܡܛܠ ܫܛܪܬܐ ܕܡܩ̈ܦܠܐ. ܡܛܠ[6] ܗܘ̈ܠܝܦܬܐ. ܐܝܟ ܕܪܩܝܢ ܢܬܒ̈ܪܦܠܐ. ܘܐܢ ܒܗ ܐܬܬܘܗܝ ܒܥܘܠܡܢܐ ܕܗܠܡܢܝܘܬܐ. ܐܘ ܕܕܝܢܐ ܕܐܬܪ̈ܐ ܡܬܗܘܝܢ ܒܦܪܬܘܙܡܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܘܠܡܢܐ ܐܢܫܝܢ ܐܢܫܘ ܒܢܘܦܬܐ ܕܡܬܒܒܝܢ. ܬܫܥܐ ܡܪ̈ܝܢ ܡܬܗܘܝܢ ܦܪܬܘܙܡܝܐ: ܗܿܢ ܕܡܬܩܪܝܐ ܕܢܦܩܝܬܘܗ. ܕܢܪ̈ܦܝܢ ܦܘܩ̈ܕܢܐ ܀ ܡܛܠ ܀ ܦܠܓܝܢ ܢܡܘܣܐ ܐܢ ܢܘܚܝܢ ܠܒܪ̈ܐ ܩܪܝܬܐ §48.

ܐܘ ܒܐܬܐ ܐܘ ܢܡܘ̈ܣܐ ܐܘ ܕܪ̈ܐ: ܘܢܗܘܐ ܒܢܡܘܣܐ[7] ܕܬܒܥܬܐ ܫܢ̈ܝܐ ܒܬܪ ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܕܐܫܬܠܡܘܗܝ. ܐܢ[8] ܗܝܡܢܐ ܠܗ ܕܬܒܥܬܐ ܕܙܒܢ ܗܘ ܠܒܪ̈ܐ ܡܫܟܚܐ ܐܘ ܡܢ ܒܠܚܘܕ ܐܢܫܝܢ. ܐܢܫܐ ܠܗ ܡܕܪܫܬܐ ܕܢܫܘܢ[9] ܕܬܒܥܬܐ: ܘܠܐ ܐܝܟ ܫܪܪ ܦܪܒܝܠܓܐ ܒܬܫܒ̈ܘܚܬܐ. ܐܢ ܡܬܬܦܩܕ ܗܘ ܗܘܐ ܬܒܥܬܐ ܒܗ ܒܐܬܪܐ ܗܘ. ܫܪܝܪ ܠܗ ܘܒܢܐ ܕܙܒܢ. ܒܟܠ ܕܠܐ ܐܝܟ ܫܘܠܡܗ ܘܠܐ ܦܪܒܝܠܓܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܒܥܬܐ ܒܐܬܪܐ ܗܘܐ ܕܢܫܬܐ: ܐܘ ܢܝܫ ܬܠܕܐ ܐܘ ܐܝܟ ܕܗܘܡܢܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܬܫܬܕܪܢܐ: ܘܐܚܝܢ ܡܢ ܗܘ ܐܬܪܐ ܕܢܫܬܐ. ܡܛܠ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܐܬܪܐ ܒܕܡܘܬܐ ܠܒܬܪܝܢ ܫܢ̈ܝܢ: ܕܬܒܥܘܬ. ܐܠܗ̈ܘܬܐ ܕܠܗ. ܐܘ ܡܛܠ ܕܬܒܥ ܠܗ ܡܫܟܚܐ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܙܒܢ ܘܠܒܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܟܠ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܪ̈ܦܝܢ ܘܡܫܟܚܐ ܀ ܡܛܠ ܀

§49. ܦܘܩ̈ܕܢܐ ܫܒܝܩܐ ܒܬܫܬܪܝܬܗ ܢܗܘܐ ܕܒܥܕܢܗ ܠܒܬܪܝܢ ܐܬܪܝܢ. ܕܐܬܒܥܐ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܢܘܚܝܗ ܠܡܪܢܝܬܘܬܡܫܝܚܘܬܐ[10]: ܢܦܩܐ[11] ܐܦ ܗܘ ܡܠܟܐ ܒܦܘܪܢܣܐ ܗܠܝܢܐ ܠܥܕܬܐ ܩܕܝܫܬܐ ܩܬܘܠܝܩܐ

---

[1] del. ܦܪܬܘܙܡܝܐ. [2] leg. ܦܪܝܒܝܠܓܐ passim. [3] leg. ܢܬܟ.
[4] Lücke. [5] leg. ܕܗܘܢܝܢ. [6] leg. ܘܡܛܠ. [7] leg. ܒܢܘܡܣܐ statt ܒܢܡܘܣܐ. [8] leg. ܐܝܟ statt ܐܢ. [9] leg. ܕܗܘܢ.
[10] leg. ܠܡܪܢܝܬܘܬܡܫܝܚܘܬܐ. [11] leg. ܢܦܩ statt ܢܦܩܐ.

Nach dem Erheben der Anklage auf Grund einer προθεσμία müssen, nachdem die παραγγελία geschickt worden ist, vier volle Monate vergehen, vorausgesetzt, daß nicht ein leerer Monat unter ihnen ist, d. i. Tammûz oder Tešrî Ḳedêm. Denn diese beiden scheiden als leere aus der Zahl der vier Monate aus. Tammûz ist Julius und Tešrî Ḳedêm (Oktober).

Folgende Zeiten werden von den Gesetzen gegeben: drei Monate und danach neun Monate wegen der Dinge, welche die Richter verlangen, für (die Beschaffung) eines Schuldscheins oder für (die Beschaffung) von Zeugnissen, je nachdem die Orte (woher diese Dinge beschafft werden sollen) fern (oder nah) sind. Wenn (diese Dinge gesucht werden) im Bereich der Hegemonie oder des Ortsgerichtes, werden sie (die drei Monate) als προθεσμία gegeben. Wenn aber die zu beschaffende Sache sich in einem anderen Reich befindet, werden neun Monate als προθεσμία gegeben, welche διαπόντιος genannt wird (*s. Anm.*).

§ 48. L 66. R I. 30.

Die Gesetze befehlen:

Wenn ein Mann ein Gut, Haus, νομή oder Höfe (sic!) kauft und 10 Jahre lang in der νομή der Sache ist, ohne daß ihn jemand bedrängt unter dem Vorgeben, daß das Kaufobjekt ihm verpfändet worden sei oder daß er aus irgendeinem anderen Grunde die Verfügung über dasselbe habe und ohne daß ihm jemand schriftlich eine παραγγελία geschickt hat; wenn dann in demselben Orte ein Forderer (Petitor) auftritt, so ist jener Kauf rechtskräftig, weil niemand ihn bedrängt noch ihm eine παραγγελία geschickt hat.

Wenn aber der Forderer an einem fernen Orte ist, entweder als Kaufmann oder als Römer oder als militärischer Arbeiter, und er nun von dem fernen Orte herkommt, gibt ihm das Gesetz Raum (Gelegenheit) bis zu 20 Jahren, daß er seine ἀγωγαί oder dasjenige Objekt, das ihm (seiner Zeit) von dem Verkäufer verpfändet war und dessen νομή ohne gesetzliche Genehmigung ein Dritter gekauft und sich angeeignet hat, fordere.

§ 49. L 117. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2.

Der glückselige, gepriesene Constantinus — sein Andenken gereiche zum Segen, Amen! — den unser Herr Jesus Messias für das Königtum seines Volkes auserwählt hat, auch er ehrte als König die heilige, katholische Kirche des Messias durch viele Geschenke und die ganze

ܕܡܫܝܚܐ: ܘܠܗ̇ ܬܫܒܘܚܬܐ ܠܥ̈ܠܡܝܢ ܕܥ̈ܠܡܝܢ. ܒܗ ܒܙܒܢܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܐ ܡܕܝ̈ܢܬܐ ܘܩܘܪ̈ܝܐ: ܐܦܝܣ̈ܩܘܦܐ ܘܟܘܪ ܐܦܝܣ̈ܩܘܦܐ: ܘܩܫܝ̈ܫܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܗܘܦܕ̈ܝܩܢܐ ܘܩܪ̈ܘܝܐ. ܘܟܠܗ̈ܕܝܘܛܐ ܗܓܡ̈ܢܐ ܕܐܡܪ̈ܐ ܐܝܟ ܕܢܕܥܘܢ ܐܡܪܝ ܠܟܠܗܘܢ ܕܥ̈ܠܬܐ ܕܢܒܥܬ̇ ܗܕܐ ܐܒܝܫܘܬܐ. ܘܡܛܘܠ ܠܟܠ ܫܠܕܘܣ ܕܢܦܩ ܒܡܕܝ̈ܢܬܐ ܟܠܗܝܢ. ܚܙܐ ܗܘ̣ ܡܠܟܐ ܡܢ ܚܟܝܡܘܬܗ ܦܪܘܫܐ[1] ܠܟܠܢܫ ܐܝܟ ܕܪܓܠܗ ܦܪܫܗ. ܘܐܒܝܫܘܬܐ ܕܝܠܗ. ܘܫܕܪ ܐܢܘܢ ܠܫܠܕܘܣ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝ̈ܢܬܐ ܕܠܐ ܒܥܠ ܕܒܪ ܢܦܫܗܘܢ. ܘܠܐܢܫ[2] ܒܫܪܝܪܘܬܗܘܢ ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܠܗܠܝܢ ܕܩܕܡ[3]. ܚܙܪ ܐܢܘܢ ܕܝܢ ܠܫܠܕܘܣ. ܐܦ ܡܢ ܥܘܒܕܢܐ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ: ܘܦܠܛ ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܙܐ ܕܥܘܒܕܢܐ ܕܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܘܣܦ ܗܘ ܓܡܘܪܐ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ ܘܚܙܐ ܡܗܘܢ̈ܬܐ ܠܥܕܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܕܒܟܠ ܡܕܝ̈ܢܬܐ ܢܬܬܕܪܫܘܢ ܡܢܗܘܢ ܐܢ̈ܫܐ ܘܐܣܝ̈ܬܐ ܘܐܪ̈ܡܠܬܐ. ܘܟܠܗ ܥܡܐ ܕܥܕܬܐ. ܘܢܗܘܘܢ ܡܓܠܝܢ ܟܠܗܘܢ ܐܟܚܕܐ. ܕܢܫܡܫ ܟܠܗ̇ ܡܠܟܘܬܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܘܫܠܝܢ

§ 50. ܠܫܠܡܘܬܐ ܘܡܬܗܕܝܢ ܒܐܘܪܚܬܐ ܕܟܝܢܘܬܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ⁖ ܢ : ܓܡܘܪܐ ܠܐܘ ܡܠܟܐ ܡܗܝܡܢܐ ܐܦ ܗܘ ܒܘܟܪܐ. ܚܙܐ ܒܥܕܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܘܚܫܒ ܠܦܘܪ̈ܣܢܐ. ܫܪܝܗ ܕܝܢ. ܠܟܠܗ̇ ܗܪ̈ܣܝܣ ܕܡܬܚܪ̈ܝܢ ܥܡ ܗܘܢܐ. ܘܐܘܪܚܬܐ ܕܟܝܢܐ ܠܡܫܝܚܝܘܬܐ ܕܫܠܡܘܬܐ ܢܣܒ ܘܐܫܟܚ ܫܪܪ ܠܝܡܢܐ ܕܢܨܒܘܬܗ ܕܩܕܡܝ ܕܐܬܘܗܝ ܣܘܢܗܕܘܣ. ܘܣܡ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܘܡܛܠ[4] ܕܟ̈ܢܫܐ ܕܐܪܥܗܘܢ ܘܫܠܝܛܢ̈ܐ ܕܠܐ ܢܫܬܠܛܘܢ ܒܫܘܠܛܢܗܘܢ. ܐܠܐ ܟܠ ܐܢܫ ܒܡܫܡܫܘܬܐ ܘܒܬܫܡܫܬܐ ܢܫܡܫܘܢ ܠܥܕܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܒܗ ܡܫܪܝܢ ܒܥܕܬܐ ܠܫܠܝܡܘܬܐ ܘܝܬ̈ܡܐ ܘܡܣ̈ܟܢܬܐ. ܘܢܣܒܝܢ ܒܐܪܥܐ ܫܝܢܐ ܕܫܠܝܡܘܬܐ. ܘܐ. ܕܐܠܗܘܬܐ. ܒܫܝܢܘܬܐ ܘܒܫܝܢܘܬܐ. ܘܒܬܪܝܨܘܬܐ ܕܠܒܗܘܢ. ܘܢܬܒܢܝܢ ܥܕ̈ܬܗܘܢ. ܘܒܗ ܒܫܢܬܐ ܬܫܥܐ ܕܗܘ ܦܝܠܝܦ: ܕܠܐ ܐܡܪ ܢܡܘܣܐ ܒܡܕܝܢܬܐ. ܘܠܟܠܗܘܢ ܠܡܕܝܢܬܐ ܘܢܬܚܡܘܢ ܗܟܢܐ ܕܢܦܩ ܡܢ ܢ̈ܡܘܣܐ ܕܫܠܡܐ. ܕܠܐ ܕܫܡܥܬ. ܘܠܐ ܕܩ̈ܫܝܫܐ ܕܡܫܡ̈ܫܢܐ ܒܫܢ̈ܝܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܕܡܢ ܫܢܝܢ ܐܡܪ̇ܕ. ܒܗ ܟܠܢܫ ܐܢܬܬܗ ܥܡܝܩܐ ܘܡܫܟܢܘܬܐ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܒܢܡ̈ܘܣܐ. ܟܠܢܫ ܒܐܬܪܗ ܘܒܥܕܬܗ[5] ܕܡܫܝܚܐ. ܠܝܠܘܬܐ.

---

[1] ܦܪܘܫܬܐ? [2] ܐܢܫ del. [3] leg. ܕܩܕܡ. [4] ܘܡܛܠ?

[5] ܒܥܕܬܗ?

Priesterschaft in verschiedenen Graden, anfangend mit den heiligen glückseligen Vätern, den Bischöfen, den Chorbischöfen, den Priestern, Diakonen, Hypodiakonen und Vorlesern. Durch viele Ehrengeschenke an alle Grade der Kirche, wie wir gesagt haben, machte er ehrenvoll das *ἀξίωμα* und den Unterhalt für den ganzen Klerus in allen Städten. Der König hat aus dem *ταμεῖον* jedem nach seinem Grade sein Brodmaß und sein *ἀξίωμα* gegeben und hat den Klerus von jeder Abgabe befreit, so daß sie nicht Kopfsteuer noch *χρυσάργυρον* noch etwas dem Ähnliches zahlen.

Er hat den Klerus auch von der Unterwürfigkeit gegen ihre Eltern befreit und sie erlöst von dem Joch der Unterwürfigkeit gegen ihre Familie.

Ferner hat aber der glückselige König Constantinus noch weitere Geschenke seiner Kirche gegeben, von denen in jeder Stadt die Brüder und Schwestern und Witwen und der ganze *κανών* der Kirche genährt werden sollen. Und sie sollen alle zusammen beten, daß (Gott) das ganze Reich der Römer bestehen lasse, die Dreieinigkeit anbeten und die orthodoxe Lehre bekennen.

§ 50.

L 118. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 680.

Der glückselige Leo, der gläubige König, auch er hat in seiner Zeit die Kirche des Messias geehrt und hat durch Einsicht (sic!) die Häresioten zu Boden gestürzt, ganz besonders die Häresis des Nestorius, hat die Orthodoxie zum Preise der Dreieinigkeit aufgerichtet und hat den Tag der Auferstehung unseres Herrn, d. i. den Sonntag, sehr geehrt. Er hat Gesetze gegeben und die Entscheidungen der *ἀρχαί* und Behörden aufgehoben, also, daß sie sich (am Sonntag) nicht ihrer Amtsgewalt bedienen, sondern sich in Demut und Unschuld zur Kirche des Messias versammeln sollen, Bitten, Gebete und Flehen der Dreieinigkeit darbringend, an das heilige Tor der Dreieinigkeit oder der Gottheit anklopfend in Reinheit, Heiligkeit und Rechtschaffenheit des Herzens, und so (von Gott) verlangen, was sie erbitten (*s. Anm.*).

In demselben gepriesenen Gesetz, das er gegeben, hat er (Leo) verfügt, daß niemand sich am Sonntag erfrechen soll, einen Menschen zu ergreifen und eine Forderung wegen irgendeines weltlichen Anlasses gegen ihn zu erheben, nicht wegen einer Schuld, noch wegen der Anklage einer bösen Tat, sondern, wie eben gesagt, sollen sich die Völker, ein jeder Mensch in Frieden und Eifer, jedermann an seinem Ort, zu der Kirche des Messias versammeln zu Gebet und Bitte, ein jeder ohne Furcht vor einem Gläubiger oder dem Richter oder ihren Dienern, welche die *τάξεις* der איפליקא (?) sind.

ܘܠܒܝܘܬܐ. ܟܕ ܠܐ ܐܝܬ ܕܢܣܒ. ܠܐ ܡܢ ܡܕܪܐ ܣܘܟܐ ܘܠܐ ܡܢ ܕܝܪܐ ܘܠܐ ܡܢ ܡܫܡܫܢܝܗܘܢ. ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܚܒܘܫܝܐ ܕܡܠܟܗܘܢ ܕܐܘܦܠܝܩܝܐ. ܘܗܢܘ ܗܘܐ ܡܠܟܐ ܚܡܝܪ. ܢܫܪ ܠܒܝܢܘܬ ܘܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܥܕܬܐ. ܘܠܐܪ̈ܡܠܬܐ ܕܣ̈ܗܕܐ. ܕܐܢ ܐܢܫ ܢܚܪܣ ܒܣܘܡܟܐ ܥܒܕܐ ܕܠܐ ܚܒ ܒܥܒܕܐ. ܘܢܫܠܡ ܠܐܢܫ ܡܢ ܒܪ̈ܗܛܢܐ ܥܠ ܣܘܟܠ: ܐܝܟ ܥܠ ܗܕܐ ܢܫܠܡ ܘܐܦ ܥܠ ܦܠܓܐ ܗܦܟ ܠܗܘܢ ܠܐܘܦܠܝܩܝܢ. ܐܣܦܪ̈ܓܘܠܘ ܕܡܠܟܗܘܢ ܐܝܟ ܕܢܫܟܘܢ ܡܢ ܒܪ̈ܗܛܢܐ ܕܡܫܠܡ ܕܐܬܚܙܝܘ ܦܬܓܡܐ ܦܠܓܗ ܕܢܝܣܢܐ: ܐܝ ܕܝܢ ܢܚܕܘܢ ܐܦܝܣܩ̈ܘܦܐ ܘܟܗ̈ܢܐ. ܚܢܢ ܡܢ ܟܠ ܕܟܬܒܢ.

§ 51. ܦܣܩܐ ⁘ ܢܐ ⁘ ܘܡܢܕ ܕܢܡܘܣܝܢ ܕܥܡܠܝܢ ܡ̈ܢ ܥܠ ܐܟܦܐ ܐܬܚܒܫܘ ܕܝܢ ܗ̈ܢܘ ܚܡ̈ܝܪܝܐ ܕܘܒܪ̈ܝܗ ܠܒܝܘܪ̈ܬܐ ܘܠܡܫܡܫܢܘܬܐ ܡܠܟܐ ܠܘܬ ܘܐܫܬ ܢܦܘܫܐ ܕܦܪܢܣܬܐ[1] ܕܗܘܘ ܡܢ ܘܗܒܐ ܕܐܫܬ ܘܡܕܒܪܐ ܠܟܠܗ ܕܒܠܝܘܢܝܐ ܢܗܘܘܢ. ܘܗܫܐ ܐܝܟ ܠܚܝܘܬܐ ܗܘܝܢ. ܕܡܢ ܕܡܫܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ ܢܫܬܘܩ ܒܦܪ̈ܢܣܬܐ. ܘܓܒܪܐ ܕܝܢ ܕܡܫܒܪ ܕܘܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܐܫܡܥ ܕܢܫܠܡ ܒܗ ܗܕܡܝܗܘܢ ܠܓܒܪܐ. ܘܗܘܝܢ ܚܝܘ̈ܬܐ ܕܗܟܢܐ. ܐܘ ܥܦܪ̈ܐ ܐܘ ܠܒܩ̈ܪܐ ܐܘ ܒܣܝܦܐ ܐܘ ܒܢܘܪܐ ܐܘ ܒܡ̈ܝܐ. ܐܘ ܕܘ̈ܒܐ ܐܘ ܠܚ̈ܝܘܬܐ. ܐܘ ܠܦܘܡܐ ܕܟܠܒ̈ܐ. ܘܥܠ ܐܬܪܐ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܐܝܬ ܒܗ ܕܡܫܒܪܝܢ[2] ܢܦܫܐ ܒܦܪ̈ܢܣܬܐ. ܘܐܢܫܐ ܕܡܫܒܪܝܢ ܕܘܒܪܐ ܠܡܫܒܠ ܗܘ ܕܡܫܒ̈ܪܝܢ ܠܗܘܢ ܢܦܫ̈ܬܗܘܢ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܘܒܟܠܗ ܐܬܪܐ ܕܡܫܒܪܢܐ. ܐܝ ܡܫܒܪܢܐ ܐܢܬܬܐ ܒܥܠܐ ܕܡܫܒܪܢ. ܒܟܠ ܒܢ̈ܝ ܘܒܟܠ ܠܒܘܫܝܢ ܘܒܟܠ ܙܒ̈ܢܝ. ܗܟܢܐ ܡܫܒܪ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܗ ܒܕܘܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ. ܐܝ ܕܡܠܐ ܕܢܦܩܝܢ ܗܘܒܪ ܐܢܬܬܐ ܙܒܢܬ. ܕܡܠܐ ܕܢܦܩܝܢ ܒܐܝܬ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܙܒܢܬܐ ܒܕܘܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ. ܘܐܝ ܕܡܠܐܬܝܢ ܕܢܦܩܝܢ ܗܘܒܪ ܐܢܬܬܐ. ܕܡܠܐܬܝܢ ܡܫܒܪ ܐܦ ܠܓܒܪܐ. ܘܡܫܬܐܠܐ ܡܫܒܪܢܝܢ ܠܚܙܪ̈ܐ. ܐܢܬܬܐ ܘܠܓܒܪܐ. ܒܕܘܒܪ̈ܐ ܘܒܦܪ̈ܢܣܬܐ. ܒܐܬܪܐ ܕܝܢ ܕܒܘܠܛܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܐܢܕܪܝܣ ܗܘ ܚܕܝܐ. ܐܝܬܘܗܝ ܕܝܢ ܚܕܝܐ ܗܘܝܐ ܕܡܠܟܗ ܡܕܝܢܬܐ. ܕܐܝܟ ܡܫܒܪܢܐ ܐܢܬܬܐ ܒܦܪ̈ܢܣܬܐ ܕܡܠܐ ܕܢܦܩܝܢ: ܙܒܢ̈ܬܐ ܠܗܪ ܠܓܒܪܐ ܦܠܓܗ ܗܘ ܡܫܒܪ. ܕܒܟܒܝܢ ܣܡܟܝܢ ܚܘܪ̈ܝܐ ܕܦܣܩܐ ܡܠܟܐ ܘܐܫܬ. ܗܘܝܢ ܙܒܢ̈ܝ. ܕܐܝ ܢܫܪܐ ܠܓܒܪܐ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܗܡܠܦܢܐ. ܢܗܘܐ ܚܙܐ ܠܗ ܒܟܠܗ ܦܪ̈ܢܣܬܗ ܘܡܠܟܗ ܕܘܒܪܐ ܕܡܠܟܗ.

---

[1] leg. ܕܦܪ̈ܢܣܬܐ.

[2] leg. ܕܡܫܒܪ̈ܝܢ.

Auch hat dieser glückselige König das Priestertum geehrt und alle Mitglieder der Kirche und die Büßer, die Mönche, (indem er bestimmte), daß, wenn sich jemand an einem angemessenen Tage, der nicht ein Sonntag ist, erfrecht, einen Christen wegen einer Schuld, sei sie groß oder klein, (den Behörden) zu überliefern, für die אופליקא ihre Sportel (*σπόρτουλον?*) genügt, die sie von jedem Christen, der (den Behörden) überliefert wird, bekommen, die auf $^1/_2$ Denar normiert ist; daß aber, wenn sich die אפקליא erfrechen, mehr zu erheben als (im Gesetz) geschrieben steht, sie mit dem Doppelten dessen, was sie nehmen, bestraft werden sollen.

§ 51. L 92 (Anfang fehlt). R I. 31.

Befohlen hat der glückselige, dessen Andenken zu Segen und Preis gereiche, König Leo, und das Gesetz gegeben, daß die *φερναί* vom Datum seines Gesetzes ab bis in Ewigkeit durch Vertrag geregelt werden sollten, und hat den Vertrag in folgender Weise bestimmt:

Was die Frau dem Manne bringt, schreibt er auf in der *φερνή* (d. h. in der *φερνή*-Urkunde).

Der Mann bringt der Frau die *δωρεά*, wie sie zwischen beiden Teilen verabredet und durch Vertrag festgesetzt ist, Gold, Besitztümer (Äcker? Häuser?), Kleider, Silber, Sklaven, Rindvieh, Pferde, Kamele oder Schafherden.

An jedem Ort (richtet es sich) nach dem lokalen Gesetz, was die Weiber als *φερνή* und die Männer als *δωρεά* bringen, (letztere) nämlich entsprechend dem, was die Weiber bringen in der Hauptstadt des Reiches und im ganzen Westen. Was die Frau bringt, soviel sie auch bringt, welcher Natur oder Art die Sache auch ist, das bringt der Mann der Frau als *δωρεά*, die er ihr mit schriftlichem Verzeichnis übergibt. Gibt die Frau einen Wert von 100 Denaren, so gibt er ihr als *δωρεά* ebenfalls Objekte, schriftlich verzeichnet, im Werte von 100 Denaren. Gibt die Frau 200 Denare, gibt der Mann dasselbe. Sie bringen einander Gleichwertiges dar, die Frau in der *φερνή*, der Mann in der *δωρεά*.

Dagegen besteht im Ostreiche ein anderer Brauch. Dies ist die Sitte des ganzen Ostens, daß, wenn die Frau eine *φερνή* von 100 Denaren bringt, der Mann nur die Hälfte, d. i. 50 Denare, bringt.

Der Vertrag, den der König befohlen und aufgestellt hat, ist folgender:

Wenn ein Mann seine Frau ohne ein Vergehen ihrerseits entläßt, soll er ihr ihre ganze *φερνή* und ihre ganze *δωρεά*, wie sie unter einander in dem Vertrag über die *φερνή* und *δωρεά* schriftlich bestimmt haben, geben.

ܐܝܟܢܐ ܕܒܡܫܚ ܒܡܠܟܐ ܒܒܝܬܗܘܢ: ܘܒܦܪ̈ܚܬܐ ܘܒܕܘܪ̈ܐ. ܘܗ̈ܘ
ܬܘܒ ܗܟܢܐ. ܐܢ ܬܗܘܐ ܢܦܫܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܢ ܠܒܪܗ̇ ܟܕ ܠܐ
ܡܫܟܠ ܠܗ ܒܗ̇ ܫܟܠܘܬܐ ܕܝܕܥܐ ܠܡܫܡܫܘ. ܬܗܘܐ ܢܦܫܐ
ܟܕ ܠܐ ܢܫܒܐ ܦܪܝܫܐ ܘܠܐ ܕܘܟܬܐ ܕܝܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܘܬܗ
ܕܠܒܪ̈ܝܬܐ ܡܥܬܪܢܐ ܒܫܘܬܦܘܬܗܘܢ ܕܬܪ̈ܝܗܘܢ. ܬܗܘܐ ܥܡܠܐ
ܦܪܝܫܐ ܕܡܕܒܪܢ. ܘܦܠܓܐ ܕܕܘܟܬܐ ܕܡܕܒܪ ܠܗ̇ ܒܟܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ
ܒܡܘܬܗ̇ ܕܐܢ̄ܬܬܗ ܕܠܒܪ̈ܝܬܐ ܡܥܬܪܢܐ ܒܫܘܬܦܘܬܗܘܢ. ܘܐܢ
ܐܢܬ ܒܢ̈ܝܐ ܘܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܢ. ܬܗܘܐ ܥܡܠ ܠܒܪ̈ܬܐ ܘܠܒܢ ܠܦܓܪܗ.
ܟܠܗ ܕܘܟܬܐ ܕܡܕܒܪ ܠܐܢ̄ܬܬܗ. ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܕܡܕܒܪ ܠܗ
ܐܢ̄ܬܬܗ. ܘܗ̇ܘ ܦܠܓܐ. ܬܗܘܐ ܡܠܠܐ[1] ܠܒܝܬܗ ܕܐܢ̄ܬܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ
ܠܗ ܠܗ̇ ܐܒܐ ܠܐܢ̄ܬܬܗ. ܬܗܘܐ ܡܟܦܢܐ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܝܫܘܬܐ ܠܗ̇
ܠܐܢ̄ܬܬܗ. ܘܡܠܡܕ ܠܗ̇ ܕܬܫܡܫ ܠܒܥܠܗ̇. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ
ܠܒܢ̈ܝܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ̇[2] ܒܢ̈ܝܐ. ܠܟܠ ܕܒܝܬܐ. ܒܦܪܢܣܬܐ
ܕܝܢ ܕܡܕܒܪ̈ܝܢ ܠܡܫܡܫܘ ܠܗܘܢ. ܡܠܟܐ ܐܝܟ ܬܫܡܫܬܐ ܡܕܒܪܢܐ.
ܘܐܝܟ ܗܢܘܢ ܘܫܘܩ̈ܠܐ ܕܡܫܡ̈ܫܢ ܟܠܗܝܢ ܒܦܪ̈ܢܣܘܬܐ.[3] ܠܒܢ̈ܝܐ
ܕܠܒܢ̈ܝܢ ܠܐܢ̈ܫܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܕܡܢ ܕܐܣܩܘܕ̈ܝܐ[4] ܕܡܬܬܪܒܝܢܐ
ܐܠܦܐ ܕܘܠܠܐ. ܐܘ ܡܢ[5] ܠܒܢ̈ܝܐ[6] ܕܠܒܪ̈ܝܬܐ ܐܘ ܕܐܢ̄ܬܬܐ. ܬܗܘܐ
ܦܘܪܫܢܐ. ܦܠܓܝܢ ܡܫܡ̈ܫܢ. ܕܢܗܘܘܢ ܕܢܗܘܢ ܕܡ̈ܢܐ ܟܠ ܚܕܚܕ
§ 52. ܒܟܝܢܗ. ܕܢܫܡܫܢ ܘܬܬܕܒܪܢ. ∴ ܫܠ ∴ ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܗܘܘܠܐ ܕܒܢ̈ܝܢܫܐ
ܕܦܪ̈ܢܣܬܐ ܘܕܘܪ̈ܐ ܠܐ ܫܠܡܢ ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܠܒܪ̈ܝܬܐ ܒܢܝܐ ܬܫܡ̈ܫܘܢ.
ܐܝܟ ܗ̇ܘ ܒܡܫܡ̈ܫܢܐ ܫܘܢ̈ܝܐ ܕܟܠ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܢܫܕܐ ܕܒܡܫܡ̈ܫܐ ܕܡܫܦܪܐ
ܡܫܡܫܢ: ܒܡܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܠܒܪ̈ܬܐ. ܕܡܬܦܪܫܢܐ[7] ܕܦܪ̈ܢܣܬܐ.[8] ܠܐ[9]
ܫܡܫܐ ܠܗܘܢ ܗܕܐ ܒܠܚܘܕ. ܕܒܦܪܢܣܐ ܢܫܡܫܘܢ ܠܗܘܢ
ܬܪ̈ܝܢ. ܘܡܫܠܡܢ ܒܟܠܟܠ: ܠܡܫܡܫܘܬܐ ܕܒܝܬܘܬܐ: ܘܡܟܘܢܐ
ܘܡܣܒܪܘܬܐ ܘܡܥܕܪܢܐ: ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܢܫ̈ܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܒܡܐ ܐܢܬ̈ܬܗܘܢ
ܠܒܥܠ̈ܝܗܝܢ[10]. ܘܗܕܐ ܦܪܢܣܐ ܡܫܟܚܢ ܠܡܫܡܫܘ. ܐܝܟ ܦܪ̈ܢܣܬܐ
ܕܡܬܦܠܓܢ ܒܡܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܠܒܪ̈ܬܐ. ܘܗܟܢ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܐ
ܕܗ̇ܘܝܢ ܕܠܐ ܦܪ̈ܢܣܬܐ ܠܒܪ̈ܬܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܢ ܒܦܪܢܣܐ ܗ̇ܘܝܢ

---

[1] leg. ܡܟܦܢܐ statt ܡܠܠܐ. [2] add. ܒܢ̈ܝܐ. [3] add. ܐܢ ܕܡܢ.
[4] leg. ܕ̈ܐܣܩܘܕܢܐ. [5] leg. ܕܡܢ statt ܡܢ. [6] add. ܕܡܫܘܬܐ.
[7] leg. ܕܡܬܦܪܫܝܢ. [8] leg. ܦܪ̈ܢܣܬܐ. [9] leg. ܐܠܐ.
[10] leg. ܠܒܥܠ̈ܝܗܘܢ.

Ebenfalls wenn die Frau den Mann verläßt, ohne daß er irgendein den Gesetzen bekanntes Vergehen gegen sie begangen hat, soll sie fortgehen, ohne ihre φερνή und ihre δωρεά zu bekommen.

Wenn aber durch den Tod des Mannes die Gemeinschaft der beiden aufgelöst wird, soll sie die φερνή, die sie gebracht hat, bekommen und die Hälfte der δωρεά, welche ihr ihr Mann gebracht hat.

Wenn dagegen durch den Tod der Frau ihre Gemeinschaft gelöst wird, einerlei ob sie Kinder hinterläßt oder nicht, soll der Mann die ganze δωρεά, die er ihr gebracht hat, bekommen und behalten sowie die Hälfte der φερνή, die ihm seine Frau gebracht hat. Die andere Hälfte dagegen gibt er ihrem Vater zurück.[1] Wenn sie aber keinen Vater mehr hat, soll er ihr diese Hälfte (zu ihren Lebzeiten) zur Verfügung stellen, und sie darf sie ihren Erben vermachen, falls sie Kindeskinder hinterläßt, oder jedem, dem sie will, falls sie keine Kindeskinder hinterläßt.

Bei φερναί aus der Zeit vor dem glückseligen König Leo gemäß den alten Gesetzen und gemäß den Stipulationen, welche in den φερνή-Verträgen verzeichnet sind, sollen die Richter — so befehlen die Gesetze — jede Sache ihrer Zeit gemäß entscheiden, falls eine Trennung der Ehe stattfindet, sei es infolge von Ereignissen, welche den Männern oder Weibern zustoßen (z. B. Krankheiten?), sei es infolge von Repudia, d. i. Scheidungsbriefen, sei es infolge des Todes von Mann oder Frau.

§ 52. L 93. R I fehlt.

Über die eheliche Verbindung der Menschen (in der Form), daß Mann und Frau nicht miteinander φερνή- und δωρεά-Verträge schreiben.

Es gibt viele Völker, welche nicht die Sitte haben, sich schriftlicher Urkunden zwischen Mann und Frau, welche φερναί genannt werden, zu bedienen, sondern es genügt ihnen, mündlich um die Weiber zu werben, sie zu krönen mit Kronen zum Preise der Jungfrauschaft, und sie mit Scherz, Freude und Gesang von dem Hause ihrer Eltern in ihre eigenen Häuser zu geleiten.

Die Gesetze erkennen diese mündliche Vereinbarung an gleichwie die schriftlichen φερνή-Verträge zwischen Frau und Mann, und sie werden beerbt von ihren Kindern, den Kindern der Frauen, welche ohne φερναί heiraten, sofern sie nur auf Grund mündlicher Vereinbarung heiraten, gemäß dem Gesetze des (betreffenden) Landes. Die Frauen aber gehen leer aus (*wörtlich:* verlieren), wenn gewisse Dinge passieren (d. h. wenn die Ehe durch Repudium oder Tod gelöst wird), wenn sie

---

[1] Das heißt: nur, wenn sie keine Kinder hinterläßt.

ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ. ܕܟܠ ܐܬܪܐ. ܘܢܫ̈ܐ ܕܝܢ ܒܢ̈ܬ ܚܐܪ̈ܐ ܡܢ ܓܒܪ̈ܐ ܕܓܒܝܢ. ܐܢ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗܝܢ ܦܪ̈ܢܣܘܬܐ. ܘܕܘܪܐܐ ܡܢ ܒܥܠܝ̈ܗܝܢ. ܒܢ̈ܝܢ ܠܚܕ ܡܫܬܠܡܝܢ[1] ܡܢ ܢܫ̈ܐ ܗܠܝܢ ܕܒܦܪܗܣܝܐ ܗܘܝܢ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܐܦ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗܝܢ ܦܪ̈ܢܣܘܬܐ. ܒܢ̈ܝܗܝܢ ܡܕ̈ܘܬܐ ܐܢܫܝ̈ܗܘܢ ܕܐܒ̈ܗܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܐܢܫ ܠܐܡܗܘܢ ܦܪܝܫܬܐ.

§ 53. ܕܚܡܫܝܢ ܘܬܠܬܐ ⁘ ܢܓ ⁘ ܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܐܢܫ ܠܐ ܬܗܘܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܠܐ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ. ܘܐܢܬܬܐ ܕܡܬܬܪܡܠܐ. ܠܐ ܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܢܣܒܐ ܠܐܢܫ ܕܒܟܠܗ̇ ܥܕܢܐ. ܘܠܐ[2] ܐܢܬܬܐ ܠܐܢܫ[3] ܕܐܢܬܬܗ ܐܝܟ ܐܢܫ ܢܐܡܪ ܠܡܦܩ ܐܢܫܝ̈. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܦܣܩܘ ܢܡܘ̈ܣܐ ܡܛܠ ܠܓܒܪܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܠܓܒܪܝܢ ܠܡܢ̈ܬܐ. ܕܐܬܦܪܫܘ ܒܕܠܝܐ. ܐܢܬܐ ܐܢܫ ܕܝܢ ܕܪܚܡ ܠܒܥܠܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܘܗܘܝܢ ܝܪ̈ܬܝܗܘܢ ܡܡܘܬܠܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܡܬܦܠܓܝܢ ܒܫܘܝܐ ܕܡܘܬܐ. ܦܪܝܫ ܗܘܐ ܠܒܥܠܐ ܠܚܬܗ ܕܐܢܬܬܗ ܘܗܘܝܢ ܝܪ̈ܬܝܗܘܢ ܡܡܘܬܠܐ ܘܡܬܦܠܓܝܢ ܠܐܢܬܬܗ ܕܒܥܠܐ ܒܫܘܝܐ ܕܡܘܬܐ. ܦܪܝܫ ܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܠܒܥܠܐ ܕܚܬܗ. ܘܗܘܝܢ ܝܪ̈ܬܝܗܘܢ ܡܡܘܬܠܐ ܘܡܬܦܠܓܝܢ ܠܚܬܗ ܒܫܘܝܐ ܕܡܘܬܐ. ܡܛܠ ܗܕܐ ܒܢܡܘܣܐ ܕܡܘܬܒ̈ܝܐ ܕܪܘܡܝ̈ܐ. ܗܠܝܢ ܢܡܘܣܐ: ܕܠܐܘܢ[4] ܕܗܘܐ. ܘܦܣܩܘ ܢܡܘܣܐ ܐܚܪܢܐ ܕܡܬܟܪܟܝܢ ܘܗܘܝܢ ܡܘܕܥܝܢ ܒܝܘܠܝܢ. ܕܗܘܝܢ ܗܘ ܡܢ ܒܠܘܒܟܐ ܕܡܠܟܐ. ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܠܐ ܢܣܒܘܢ ܢܫܘܢ. ܘܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܥܒ̈ܕܝܗܘܢ ܡܢ ܐܠܝܢ ܕܡܠܟܘ ܗܘܘ ܒܥܕܢܝܗܘܢ: ܒܝܘܠܝܢ ܕܒܢܝܗܘܢ. ܕܗܘܐ ܕܠܐ ܒܦܘܠܚܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܡܟܠܐ ܘܪܘܫܡܐ ܡܟܝܠ ܝܠܕܐ ܕܗܘܝܢ. ܘܐܠܗܐ ܗܘ. ܕܬܗܘܐ ܢܟܣܐ. ܢܗܘܐ ܡܦܝܣ ܠܡܠܟܐ ܒܟܬܒܐ ܠܡܠܟܐ. ܢܗܘܐ ܕܝܢ ܐܢܬܬ ܐܚܘܗܝ ܕܗܘܐ ܡܢ ܩܕܡ ܠܐܚܘܗܝ. ܘܗܘ ܗܟܢܐ. ܐܠܐ ܕܬܗܘܐ ܬܘܒ ܒܟܬܒܐ ܘܒܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܢܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܠܚܬܐ ܕܐܢܬܬܗ. ܘܟܢܗ ܒܫܘܝܐ ܕܡܬܬܪܟܒ ܦܘܠܓܐ ܕܦܠܓ ܡܠܟܐ ܠܝܪ̈ܬܘܗܝ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ.

§ 54. ܕܚܡܫܝܢ ܘܐܪܒܥܐ ⁘ ܢܕ ⁘ ܦܩܕ ܬܘܒ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܣܒ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܐܠܐ[5] ܠܒܪܬ ܐܚܘܗܝ. ܐܦ ܠܐ ܠܒܪܬ ܚܬܗ. ܘܠܐ ܠܚܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܚܬܗ ܕܐܡܗ. ܘܠܐ ܠܐܢܬܬ ܐܚܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܟܠܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܐܢ ܐܢܫ ܢܡܪܚ

---

[1] leg. ܕܝܢ ܕܡܫܬܠܡܝܢ statt ܠܚܕ ܡܫܬܠܡܝܢ.

[2] Lücke.

[3] leg. ܠܫܢܬܐ statt ܠܐܢܫ.

[4] leg. ܠܐܘܘܘ.

[5] leg. ܠܐ.

weder φερναί (von ihren Eltern) noch δωρεά von ihren Männern haben. Dagegen die Kinder der Frauen, welche auf Grund mündlicher Vereinbarung heiraten, sind, auch wenn die Mutter keine φερναί haben, die Erben ihrer Eltern, ebenso wie die Kinder secundum legem, deren Mutter eine φερνή hat.

§ 53. L 108. R I. 56.

Die Gesetze befehlen, daß niemand das Weib seines Bruders heiraten soll, noch eine Witwe den Bruder ihres früheren Mannes, noch (ein Witwer) die Schwester seiner verstorbenen Frau, sozusagen zwei Schwestern.

Dies haben die Gesetze bestimmt wegen böser Dinge, welche vielen, in Leidenschaft entbrannten Personen passiert sind. Zum Beispiel es liebte ein Mann das Weib seines Bruders, die beiden wurden Gegner ihres Gemahls und töteten ihn durch Gift. Ferner: ein Mann liebte die Schwester seiner Frau, die beiden wurden Gegner seiner Gemahlin und töteten sie durch Gift. Ferner: Ein Weib liebte den Gemahl ihrer Schwester, die beiden wurden Gegner der letzteren und töteten sie durch Gift.

Wegen solcher Niedertracht haben die Gesetze eine solche Ehe verboten und bestimmen, daß diejenigen, welche aus Feindschaft gegen den König eine solche Ehe einzugehen sich erfrechen, von ihren Kindern nicht beerbt werden sollen, noch von denjenigen ihrer Verwandten, die mit einer solchen ungebührlichen Ehe übereinstimmten. Wenn aber weder List noch Frevel in einer solchen Sache vorliegt und sie in gebührender Weise zur Ausführung gelangen kann, dann soll der Mann dem Könige seine Bitte unterbreiten, und dann darf er das Weib heiraten, die vorher die Gemahlin seines Bruders war. Und auf gleiche Weise durch Gesuch an den König und mit Erlaubnis des Königs darf jemand die Schwester seiner (verstorbenen) Frau heiraten. Und infolge desselben σάκρον, d. i. der königlichen Erlaubnis, vererben solche Eheleute ihr Vermögen auf ihre Kinder.

§ 54. L 109. R I fehlt.

Ferner verbieten die Gesetze dem Mann zu heiraten die Tochter seines Bruders, die Tochter seiner Schwester, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter, die Frau seines Vaters, das Kebsweib seines Vaters.

Und wenn sich jemand erfrecht etwas Derartiges zu tun, was verboten ist, so bestimmen die Gesetze, daß sie nicht beerbt werden sollen

ܕܢܗܘܪ ܐܢܫ ܗܘܢܐ ܗܘܡܕܢܐ. ܕܦܫܩ ܕܝܢ ܢܗܡܕܪ: ܟܠܗ
ܢܡܘ̈ܣܐ. ܕܝܢ ܢܙܕܗܘܢ ܐܝܬܝ ܒܝ̈ܬܗܘܢ ܐܘ ܒܢܩ̈ܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܝܟ
ܡܢ ܥܒ̈ܕܝܗܘܢ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܐܪ̈ܝܟܘ ܒܗܘܡܪ̈ܢܐ ܕܐܠܗܘܢ ܗܠܝܢ
ܕܗܡܪܘ ܕܝܢ ܒܗܠܝܢ̈. ܝܕ ܕܐܬܝܠܝܡܘ[1] ܠܗܘ̈ܢ. ܘܠܐ ܟܠܗ ܐܝܬܝ
ܡܢ ܡܕܝܢܬܗܘܢ. ܗ̇ܝܢܝ ܠܒܪ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܡܢܪ ܥܦܝܪ ܗܘܡܫ (?)
ܐܝܠܝܢ ܕܡܕܝܢܬ̈ܐ ܡܘܕܘܠܝܢ. ܟܠܗ ܐܝܬܝ ܕܐܦܠܐ ܕܡܬܩܘܡ
ܢܡܘܣܝ: ܕܢܩܡܘܢ ܠܟܠ ܕܝܢܝܢ. ܘܠܐ ܡܗܝܡܢ ܠܗܘܢ ܥܡܠܝܢܐ
ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܒܦܬܟܪ̈ܗܘܢ ܘܒܚܡܫܝ̈ܗܘܢ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܫ ܡܢ
ܥܒ̈ܕܝܗܘܢ ܕܝܢ ܥܝܠܡܘ ܠܘܘܠܗܘܢ: ܘܠܐ ܦܩ̈ܕܐ[2] ܐܢܫܕ̈ܐ
ܠܡܥܡܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܪ̈ܟܘ ܒܡܕܝܢܬܗܘܢ. ܗ̇ܝܢܝ ܢܙܕܬܘܢ
ܐܝܬܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܢܩܐ[3] ܠܗܘܢ ܥܪܒܐ ܕܝܢ ܥܝܠܡܘ ܠܡܕܝܢܬܗܘܢ.
ܢܪ̈ܬܐ ܓ̰ܢܘܢ ܕܐܬܘܗܘܢ ܒܢܝ ܠܘܐ ܕܡܠܟܐ. ܕܡܨܥܝܢ ܘܡܨܥܬܐ

§ 55. ܗܘ ⁘ ܐ̄ܢ̄ ܕܝܢ ܥܕܟܪ ܠܒܪ̈ܐ ܐܬ̈ܪܘܬܐ ܢܡܘܣܐܝܬ ܒܦܪܢܣܐ
ܘܢܗܘܘܢ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܬܡܠܟ. ܐܬܪ̈ܘܬܗ: ܘܢܩܒ ܐܬ̈ܪܘܬܐ ܐܢܫ̈ܐ
ܕܗܘܦܬ ܐܬ̈ܪܘܬ ܐܢܫܘܗܝ ܐܘ ܠܢܫܐ ܕܐܬ̈ܪܘܬܗ ܐܘ ܐܢܫܐ ܕܐܒܘܗܝ.
ܐܘ ܠܢܫܐ ܕܐܡܗ ܐܘ ܠܦܠܛܢܐ ܕܐܒܘܗܝ ܐܘ ܠܐܬ̈ܪܘܬ ܐܒܘܗܝ.
ܘܢܗܘܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܥܡ̈ܐ. ܠܐ ܢܪ̈ܬܘܢܗ. ܗ̇ܠܝܢ
ܒܢ̈ܝܐ ܢܟܪ̈ܝܐ ܕܡܢ ܘܘܠܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܐܠܐ ܢܪ̈ܬܘܢܗ ܒܢ̈ܝܗܘܢ
ܗܠܝܢ ܕܗܘܘ ܠܗ ܡܢ ܐܬ̈ܪܘܬܗ ܦܪܢܣܬܐ ܕܢܡܘܣ ܢܡܘܣܐܝܬ.
ܡܛܠ ܕܝܢ ܥܠܝܡܐ ܗ̇ܘܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܝܟܠܘܢ ܠܐܒܗ̈ܬܗܘܢ[4]

§ 56. ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܨܥܝܢ ܘܥܡܗ ⁘ ܗܘ ⁘ ܐ̄ܢ̄ ܡܥܒܕܠܐ[5] ܦܠܛܢܐ ܠܒܪ̈ܐ
ܕܐܬܗܘܐ ܠܗ ܐܬ̈ܪܘܬܐ: ܘܢܩܒܠܘܢ ܐܢܫ̈ܘܗ: ܐܘ ܗ̇ܝ ܐܬ̈ܪܘܬܐ ܡܘܦܩܬܐ
ܪ̈ܗܡܘܢܐ ܐܘ ܫܠܝܛܐ ܕܕܗܒܐ: ܐܘ ܗܦܟܠܘܢܐ ܕܒܝ̈ܬܐ ܐܢܫ̈ܝܬܐ:
ܘܢܩܘܡ ܗ̇ܘ ܕܥܒܕܗ̇. ܐܢ ܡܬܡܦܩܢܐ ܦܠܛܢܐ ܐܘ ܐܢܫ̈ܝܗ̇ ܗ̇ܘ
ܡܛܠ ܕܡܫܟܚ ܐܘ ܗ̇ܝ ܐܘ ܐܢܫ̈ܝܗ̇ ܡܢ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܕܗ̇ܘ ܕܥܒܕܗ̇.
ܐܘ ܡܢ ܐܢ̈ܫܘܗܝ[6] ܐܘ ܡܢ ܥܒܕܗ ܡܢ ܗ̇ܠܝܢ ܕܩܪ̈ܝܒܝܢ ܠܗ̇.
ܦܩܘܕ ܢܡܘܣܐ ܕܐܝܢ ܗ̇ܘܐ ܠܒܢܝܐ ܠܦܠܛܢܐ: ܘܣܘܦ ܡܕܝܢܬܗ
ܘܢܩܒܠ. ܦܠܛܗ ܕܡܛܠ ܕܡܫܟܚ ܡܗܘܢܐ.[7] ܐܢ ܕܢܬܪ̈ܐ ܐܝܬܝ ܘܐܝܢ
ܡܠܟ̈ܐ. ܡܛܠ ܕܗ̇ܘ ܕܡܫܟܚ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ.
ܐܘ ܡܢ ܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܗܦܟܐ ܠܐܢܫ̈ܘܗܝ ܕܗ̇ܘ ܡܕܝܢܬܐ ܕܡܢܗ. ܘܐܝܢ

---

[1] leg. ܕܫܠܡܘ. [2] leg. ܦܩܕܘ. [3] leg. ܠܗ. [4] leg. ܠܐܒܗ̈ܬܗܘܢ.
[5] leg. ܡܫܬܒܩܐ. [6] ܐܢ̈ܫܘܗܝ? [7] leg. ܪ̈ܗܡܘܢܐ statt ܡܗܘܢܐ.

von ihren Söhnen oder Töchtern oder solchen Verwandten, welche um ihre ungebührliche Tat wußten, weil sie mit ihnen übereingestimmt und sie nicht von ihrer Frechheit abgehalten haben.

Diese Gesetze sind besonders schön gegeben (*s. Anm.*); sie verhindern solche, die sich in Frechheit verheiraten, Testament zu machen und eine ihnen genehme Person als Erben einzusetzen; auch gestatten sie ihnen nicht, untereinander über ihr Geld und Gut zu verfügen.

Wenn einer ihrer Verwandten nicht mit ihrer Verbindung übereingestimmt, ihnen nicht zur Hochzeit ein Geschenk dargebracht und nichts von ihrer Frechheit gewußt hat, dann ist dieser ihr Erbe.

Wenn es aber unter ihren Verwandten niemanden gibt, der nicht mit ihrer Verbindung einverstanden war, so beerbt sie der Staatsschatz (*wörtlich:* was ist das Schatzhaus des Königs).

§ 55. L 110. R I. 57 a.

Wenn jemand in gesetzlicher Weise durch φερνή-Vertrag eine Frau heiratet, die Frau Kinder gebärt und dann stirbt; wenn der Witwer nun eine andere Frau heiratet, entweder die (frühere) Frau seines Bruders oder die Schwester seiner Frau oder die Schwester seines Vaters oder die Schwester seiner Mutter oder das Kebsweib seines Vaters oder die Frau seines Vaters, und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen, so beerben ihn diese Kinder aus der gesetzwidrigen Ehe nicht, sondern es beerben ihn nur die Kinder von der ersten, gesetzmäßig geheirateten Frau. Denn die Kinder konnten ihren Vater nicht von Gesetzwidrigkeit zurückhalten (selbst wenn sie darum wußten).

§ 56. L 91. R I. 32.

Wenn ein Mann um ein Mädchen wirbt, daß sie ihn heirate, und ihre Eltern oder sie selbst (von ihm) einen Ring als Arrha oder goldenes Geschmeide oder Geschenke anderer Art empfangen und nun der Bräutigam stirbt; wenn darauf die Eltern des Bräutigams oder seine Geschwister oder seine Agnaten von der Braut oder ihren Eltern die erhaltenen Geschenke zurückverlangen, so befehlen die Gesetze (wie folgt):

Wenn der Braut ein Brautgemach geworden ist und ihr Bräutigam sie gesehen und geküßt hat, so gibt sie die Hälfte des Erhaltenen, seien es Denare oder Geräte, was sie von ihrem Herrn, d. i. von ihrem Bräutigam oder seinen Eltern bekommen hat, an die Eltern ihres verstorbenen Bräutigams zurück.

Wenn er aber keine Eltern noch auch nahe Verwandte hat, dann ist ihm seine Braut nahe, und ihr gibt daher das Gesetz alles, was sie von ihrem Bräutigam oder dessen Familie erhalten hat.

ܠܗ ܠܗ̇ ܐܰܝܟ ܐܘ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܡܕܒܪܝܢ ܠܗ̇. ܡܕܒܪܢܐ ܗ̄ܘ ܠܗ̇ ܡܕܒܪܢܘܬܗ̇. ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܠܘܬܗ̇ ܡܢ ܡܕܒܪܢܘܬܗ̇ ܘܡܢ ܐܰܬܪ̈ܘܗܝ ܠܐ ܡܬܚܡ ܠܗ̇ ܢܡܘܣܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܕܒܪ ܗ̄ܘ ܡܕܒܪܢܘܬܗ̇ ܚܠܝܡܐ ܠܚܠܝܡܘܬܐ. ܚܕ ܦܣܩ. ܒܝܕ ܐܰܣ̈ܝܐ ܐܘ ܒܝܕ ܐܰܬܪ̈ܘܗܝ ܐܘ ܒܝܕ ܐܣܘ̈ܗܝ. ܠܐ ܕܝܢ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܟܠܗ ܠܚܠܝܡܘܬܐ ܘܠܐ ܣܘܪܐ ܡܕܒܪܢܘܬܗ̇ ܡܢ ܕܡܕܒܪܢܘܬܗ̇ ܘܠܐ ܢܦܫܗ̇: ܟܠ ܡܕܡ ܕܒܪܗ̇ ܐܘ ܗ̱ܘ ܐܘ ܐܰܬܪ̈ܘܗܝ: ܐܠܐ ܡܫܡܫ ܚܠܝܡܐ. ܗܦܟ ܥܒܕ ܡܕܡ ܘܡܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܫܠܝܛ ܡܢ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܘܡܫܡܫܢܐ. ܕܢܬܡܠܠܢ ܘܢܬܓܠܐ ∴ ܢܘ ∴ ܐܠܐ ܢܡܕܒܪ ܠܒܪܐ

§ 57. ܐܢܫܐ ܡܢ ܐܝܬܝܘ̈ܬܗ ܐܘ ܡܢ ܐܚܪ̈ܢܝܘܬܗ ܐܘ ܡܢ ܐܝܟ ܐܣܟܝܡ ܕܡܕܒܪ ܠܗ̇ ܠܐܢܫܘܬܐ: ܘܡܛܠ ܕܡܕܒܪܢ ܚܘܠܫܢܐ ܐܘ ܚܝܠܬܢܘܬܐ ܐܣܟܝ̈ܡܐ ܕܕܗܒܐ: ܐܘ ܕܣܡ̈ܐ ܢܦܩܢ ܒܦܓܪܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܠܐ ܢܦܩ ܗ̇ܘ ܠܒܪܐ ܕܡܕܒܪܢܐ ܢܣܒ ܠܗ̇ ܐܢܫܐ: ܡܛܠ ܕܡܕܒܪܢܗ̇ ܘܟܠ ܡܐ ܕܡܕܒܪ ܠܗ̇ ܐܝܟ ܕܠܡܕܒܪܢܘܬܗ̇. ܐܠܐ ܕܝܢ ܐܢܫܐ ܕܚܠܝܡܐ ܢܦܫ ܕܢܬܚܠܡܘܢ ܡܬܡܨܝܐ. ܘܠܐ ܢܫܬܠܡܘܢܗ̇ ܠܚܠܝܡܘܬܐ ܠܡܕܒܪܢܗ̇. ܡܘܬܪ ܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܡܫܠܡ ܠܚܘܒܢܐ ܒܣܘܥܪܢܐ ܡܕܡ ܐܚܪܢܐ. ܘܢܬܕܥ ܡܕܡ ܕܡܫܠܡ ܒܗܕܐ ܡܘܡܐ. ܐܡܪܐ ܕܚܠܝܡܘܬܐ ܐܬܩܪܒ[1] ܠܗ̇ ܡܢ ܡܕܒܪܢܗ̇. ܐܟܘܬܗܘܢ[2] ܟܠ ܝܗܒ ܒܠܚܘܕ ܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܡܫܠܡ ܒܣܘܥܪܢܐ ܡܕܡ ܢܦܝܫ ܐܚܪܢܐ. ܕܢܬܡܠܠܢ ܦܬܓܡ̈ܐ ∴ ܢܙ ∴

§ 58. ܐܠܐ ܢܫܠܡ ܠܒܪܐ ܒܪܬܗ ܘܢܦܩ ܠܗ̇ ܦܪܢܣܬܗ̇ ܡܣܝܢ ܕܒܗܟܠ ܐܘ ܒܘܩܝܐ ܐܣ̈ܝܘܬܐ: ܘܦܬܓܡ̈ܝ ܦܪܢܣܬܗ̇: ܘܟܘܪܗܢܐ ܕܓܘܫܡܐ ܐܘ ܕܫܡܝܐ ܠܐ ܢܬܡܠܝܐ ܠܒܪܗ̇ ܕܐܣܝܘܬܐ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܦܪܢܣܬܐ. ܢܗܘܐ ܗܟܢ ܒܗܘܢ ܒܦܬܓܡ̈ܐ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܦܪܢܣܬܐ. ܢܗܘܐ ܗܟܢ ܒܗܘܢ ܒܦܬܓܡ̈ܐ ܡܕܡ ܕܡܬܝܗܒ ܡܢ ܦܪܢܣܬܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܫܠܡܘܢ ܠܗ̇ ܐܰܝܬܝܬܗ̇ ܕܐܣܝܘܬܐ ܦܢܩܠܘܢܣܘܗܝ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܒܦܪܢܣܬܐ. ܢܗܘܘܢ ܒܒܕܝܢ ܫܠܝܛܐ ܠܡܕܒܪܢܘܬܗ̇ ܕܐܣܝܘܬܐ ܕܗܘ ܡܕܡ ܕܡܬܕܒܪ ܕܐܬܝܗܒ ܕܒܗ[3] ܦܪܢܣܘܬܐ ܡܣܬܟܠܐ ܢܗܘܘܢ. ܦܪܢܣ ܡܕܡ ܕܢܣܒ[4] ܡܢ ܦܪܢܣܬܐ ܕܒܪܬܗܘܢ. ܘܢܗܘܘܢ[5] ܫܠܝܡܝܢ ܡܢ ܠܒܪܗ̇ ܕܐܣܝܘܬܐ ܐܝܬܝܬܗ̇ ܕܐܣܝܘܬܐ ܘܐܫܬܝܬܗ̇[6] ܫܠܝܛܐ ܐܚܪܢܐ. ܚܕ ܒܠܚܘܕ ܒܗ ܕܡܫܠܡ. ܘܡܛܠ ܗ̇ܢܐ ܡܬܩܪܐ. ܐܦܘܠܡܬܘܣ.

---

[1] leg. ܕܐܬܩܪܒ. [2] leg. ܐܟܘܬܗ̇ statt ܐܟܘܬܗܘܢ

[3] leg. ܕܒܗ̇. [4] leg. ܕܢܣܒܘ. [5] leg. ܘܡܢ ܒܗܕ ܕܦܪܢܣܘ ܢܗܘܘܢ statt ܘܢܗܘܘܢ? [6] leg. ܐܫܬܝܬܗ̇ ܐܘ statt ܘܐܫܬܝܬܗ̇.

P 45 b.

Wenn dagegen ein junger Mann aus der Ferne um ein Mädchen durch Andere, durch seine Eltern oder Verwandten freit, dem Mädchen aber nicht ein Brautgemach geworden ist und der Bräutigam sie nach der Verlobung weder gesehen noch geküßt hat, dann wird alles, was er oder seine Eltern der Braut dargebracht haben, nach dem Tode der Braut von ihr oder ihren Verwandten zurückgegeben, abgesehen von Essen und Trinken.

§ 57. P 46 a. R I. 30.

Wenn ein Mann um ein Weib wirbt bei ihren Eltern, Geschwistern oder einem Agnaten und ihr als Arrha einen Ring oder ein anderes goldenes Geschmeide oder mit dem Gepräge des Königs versehene Denare gibt, dann aber sich weigert sie zu heiraten, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als seiner Braut dargebracht hat.

Wenn aber die Eltern der Braut die Verlobung aufzuheben wünschen und sie nicht dem Bräutigam übergeben, dann geben sie das, was sie am ersten Tage als Arrha empfangen haben, doppelt zurück; und das übrige, was sie seit jenem Tage erhalten haben, was der Braut als Geschenk von ihrem Bräutigam dargebracht worden ist (diese Dinge geben sie zurück), so wie sie sind (nicht doppelt). Doppelt gibt man nur dasjenige zurück, was die Braut oder ihre Eltern am ersten Tage erhalten haben.

§ 58. L 126. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen seine Tochter zur Frau übergibt, wenn er ihr als φερνή eine Summe Geldes oder andere Dinge gibt und ihr φερνή-Vertrag geschrieben wird; wenn darauf der Mann der Frau (d. i. der junge Ehemann) nicht am dritten oder fünften Tage (nach dem φερνή-Vertrage) alles in dem Vertrage Verzeichnete vollständig ausgezahlt (oder ausgeliefert) erhält, soll er an den genannten Tagen dasjenige, was man ihm an φερνή schuldet, fordern. Und wenn die Eltern der Frau ihm nicht geben und voll auszahlen oder übergeben, was in dem φερνή-Vertrage verzeichnet ist, dann sollen sie (die Eltern) dem Manne der Frau (ihrem Schwiegersohne) einen Schuldschein über dasjenige, das als schuldig geblieben bezeichnet wird, des Inhalts, daß sie bis zu einer bestimmten προθεσμία ihm dasjenige, was sie ihm von der φερνή ihrer Tochter schulden, zahlen wollen, ausstellen, wogegen die Eltern oder Verwandten der jungen Frau (nach erfolgter Zahlung, s. *Anm.*) von ihrem Manne ein anderes Schreiben erhalten, in dem geschrieben steht: »Ich habe erhalten.« Dies Schreiben wird genannt ἀπόλυσις (?).

ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܡܬܚܝܒ ܠܡܥܒܕܗ ܡܕܡ ܡܢ ܦܪܨܘܦܗ ܕܐܢܬܬܗ ܘܠܐ
ܢܬܒܥ ܒܗ ܡܫܟܚ ܥܒ̈ܕܐ ܘܡܥܒܪ ܘܟܠܐ ܐܬܬܚܝܒ ܠܗ ܐܠܘܠܐ
ܡܢ ܦܘܩܕܢܘܗܝ ܕܠܐ ܢܥܒܕ ܡܕܡ ܕܐܬܬܚܝܒ ܠܗ ܐܝܟ ܥܒܕܐ
§ 59. ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ. ܕܢܬܡܨܐ ܘܢܥܒܕ ܀ ܚܒܪ ܀ ܐܝܟ̄ ܥܠܝܗ ܠܚܒܪܬܐ
ܡܬܚܡܠܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܕܐܝܟ ܠܗ ܐܡܪ ܘܐܡܪ̈ܐ: ܕܬܗܘܐ ܠܚܒܪܬܐ ܕܠܐ
ܡܠܬܗܘܢ ܕܐܡܪܗ ܘܕܐܚܪ̈ܢܐ ܐܝܟ ܐܝܬ ܠܗ ܦܘܪܫܢܐ. ܥܠܝܗ ܗܘ
ܠܗ ܕܬܗܘܐ ܠܟܠ ܕܢܦܫܐ ܒܡܠܬܗ ܕܦܘܪܫܢܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܢܬܬܐ
ܗܝ ܕܡܠܟܬܐ ܥܠܝܗ ܗܘ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܘܕܠܐ ܡܠܬܗ ܕܐܡܪܗ
§ 60. ܘܕܐܚܪ̈ܢܐ ܕܬܗܘܐ ܠܚܒܪܐ ܕܢܦܫܐ. ܕܐܡܪܝܢ ܀ ܗ ܀ ܐܝܟ̄ ܕܝܢ ܥܒܕܐ
ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܐܪܡܠܬܐ ܘܡܘܬܢ ܝܬܡܬܐ ܥܠ ܥܡܪܗ ܐܘ ܦܪܢܣܬܐ ܐܘ
ܡܕܡ ܐܚܪܢ ܐܝܟ ܢܦܩ ܠܗ ܡܘܬܪܐ ܕܗܝ ܝܬܡܬܐ ܕܘܬܝ ܥܠ
ܥܡܪܗ ܗܝ ܢܡܘ[1] ܥܒܕܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ.[2] ܡܪܬܗ ܕܝܬܡܬܐ ܕܐܘܕܥܬ
§ 61. ܥܠ ܥܡܪܗ. ܕܥܠܝܢ ܘܡܢܕ ܀ ܗܐ ܀ ܐܝܟ̄ ܢܘܟܪ ܠܒܪܐ ܝܬܡܬܐ ܐܘ
ܦܪܢܣܬܐ ܐܘ ܥܒܕܐ ܥܠ ܥܡܪܐ ܕܐܢܬܬܐ ܚܠܘܬܐ ܕܢܣܒܗ ܡܢ
ܒܥܠܘܬܗ. ܐܝܟ ܥܒܪܐ ܗܘ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܘܟܠܐ ܕܘܟܝ ܠܗ ܠܒܪܗ
ܥܠ ܥܡܪܗ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܥܒܪܐ. ܐܝܟ ܡܢ ܢܡܘܣ̈ܐ ܕܢܦܩܗ
ܕܘܟܝ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܢܣܬܐ ܕܐܚܝܕ ܠܗ ܐܢܬܬܗ ܡܪܬܘܬܐ
ܐܬܝܐ ܠܗ ܡܢ ܕܐܢܫܘܬܐ. ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܠܒܢ̈ܝ ܕܥܪܒܬܗ. ܘܡܢܗܘܢ
§ 62. ܡܢ ܢܘܩܦܐ ܕܝ ܝܬܡܬܐ ܥܠ ܥܡܪܗ.[3] ܕܥܠܝܢ ܘܐܬܦܢܝ ܀ ܗܒ ܀ ܐܝܟ̄
ܢܦܩܘܬ ܠܒܪܐ ܒܥܘܠܬܐ ܐܘ ܐܪܡܠܬܐ: ܚܕܐ[4] ܠܗܘܬܐ ܗܘ ܥܠ
§ 63. ܕܢܦܩܘܬ ܐܝܟ[5] ܠܒܪܐ ܡܬܬܕܝܢ ܕܥܠܝܢ ܘܦܘܠܓܐ ܀ ܗܒ ܀ ܐܫܬܥܠܝܘ[6]
ܢܡܘܣܐ. ܕܐܡܪ ܒܢ̈ܝ ܚܘܒܝܢ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܘܒܪܐ[7] ܕܒܢ̈ܝܐ: ܠܐܚܪܐ
ܕܡܢ ܚܢܢܗ ܒܢ̈ܬܗ ܚܠܦ̈ܐ ܐܬܚܠܦܘ. ܘܠܐܚܪ̈ܢܐ ܕܡܢ ܒܢ̈ܝ ܦܘܠܓܐ
ܐܬܦܪܫ. ܘܦܩܕ ܕܐܚܪ̈ܐ ܕܡܢ ܚܢܢܗ ܒܢ̈ܬܗ ܚܠܦ̈ܐ ܐܢܫܝܢ. ܒܬܪ
ܗܠܝܢ ܒܢ̈ܝ ܡܬܚܫܒ ܠܗ ܘܕܒܪܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܘܠܐܚܪ̈ܢܐ ܕܡܬܦܪܫܘ
ܐܬܦܪܫ: ܒܗ ܐܪܒܥܐ ܒܢ̈ܝ: ܡܬܚܫܒ ܠܗ ܘܕܒܪܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܕܥܠܝܢ
§ 64. ܘܦܪܦܪܐ ܀ ܗܒ ܀ ܐܝܟ̄ ܡܟܝܠ ܐܢܬܬܐ ܡܬܚܫܒܐ ܥܠ ܦܪܢܣܬܗ ܡܢ
ܒܬܪ ܕܗܘܝ ܠܒܪܐ. ܐܝܟ ܕܐܬܘܢ ܠܗ ܢܘܩܦܐ ܐܘ ܦܘܠܚܢܐ ܡܢ
ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܢܫܘܬܗ ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܕܒ̈ܝܬܐ ܕܥܪ̈ܒܬܗ ܐܘ ܡܢ ܕܘܪܐܐ

---

[1] leg. ܢܡܘܣܐ. [2] leg. ܠܐ ܥܒܕܬܐ. [3] add. ܥܒܪܐ ܗܘ ܠܗ ܠܐ ܥܒܕܬܐ ܘܕܒܪܐ. [4] leg. ܚܕܐ. [5] leg. ܐܝܢ statt ܐܝܟ. [6] leg. ܐܫܬܐܠ [7] leg. ܘܕܒܪܐ.

Wenn aber die Eltern der Frau ihrem Manne etwas von ihrer φερνή schuldig blieben und er fünf Jahre vergehen läßt, ohne seine Forderung geltend zu machen, dann ist ihm die ἀγωγή verschlossen, so daß er nicht mehr die Schuld einfordern kann, wenn er nicht einen Schuldschein hat.

§ 59. L 88. R I fehlt.

Ob ein Waisenmädchen, die keinen Vater mehr hat, wohl aber eine Mutter und Brüder, sich verheiraten kann ohne Einwilligung ihrer Mutter und Brüder? —

Wenn sie einen Kurator hat, kann sie mit Zustimmung ihres Kurators heiraten, wen sie will.

Wenn sie aber erwachsen ist, kann sie nach dem Gesetze auch ohne Zustimmung ihrer Mutter und ihrer Brüder heiraten, wen sie will.

§ 60. L 43 b. R I fehlt.

Wenn ein Mann eine Witwe heiratet und in ihrem Namen ein Landgut oder etwas anderes kauft; wenn er dann ihr die νομή der in ihrem Namen gekauften Sache übergibt, so macht die νομή sie zur Herrin (Eigentümerin) der in ihrem Namen gekauften Sache.

§ 61. L 43. R I fehlt.

Wenn jemand eine Sache, ein Landgut oder einen Sklaven im Namen seiner Frau, die er als Jungfrau geheiratet hat, kauft, ist dann dieser, vom Manne im Namen seiner Frau gemachte Kauf für die Frau rechtskräftig? —

Das Gesetz bestimmt, daß dieser Kauf nicht rechtskräftig ist, wenn er das Objekt aus eigenem Vermögen gekauft hat.

Wenn aber seine Frau, nachdem sie ihm ihre φερνή gebracht hat, von ihren Eltern oder einem Verwandten eine Erbschaft erhalten hat, und ihr Mann mit diesem Vermögen das Objekt in ihrem Namen gekauft hat, (ist der Kauf für sie rechtskräftig.)

§ 62. L 62. R I. 34.

Wenn jemand eine Jungfrau oder eine Witwe raubt, ist er todesschuldig. Weil er geraubt hat, wird er wie ein Ehebrecher abgeurteilt.

§ 63. L 10. R I fehlt.

Man hat die Gesetze befragt, wie viele Kinder der Frau das Jus liberorum geben, derjenigen, die als Freie geboren, sowie der Freigelassenen? —

Das Gesetz bestimmt, daß die freie Frau nach drei Kindern das Jus liberorum erhält, dagegen die Freigelassene nach vier.

§ 64. L 13. R I fehlt.

Ob die Ehefrau nach ihrer Verheiratung ihrer φερνή noch etwas hinzufügen darf, wenn ihr Geld oder Gut aus der Erbschaft ihrer Eltern oder eines Verwandten oder aus der δωρεά jemandes von ihnen zufließt? —

Dies kann geschehen. Sie bringt das Geld oder Gut, das ihr zugefallen ist, ihrem Gemahl und fügt es ihrer φερνή hinzu. Oder aber

ܕܐܢܫ ܡܢܗܘܢ. ܡܛܠ ܗܿܢ ܗܘܐ ܠܡܗܘܐ. ܘܡܫܕܪܢܐ ܠܗܘܢ ܠܥܒ̈ܕܐ ܐܘ ܠܡܫܡܫܢ̈ܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܒܥܠܗ̇. ܘܡܫܡܫܐ ܠܗܘܢ ܥܠ ܦܪܢܣܗ̇ ܐܘ ܗܒܒܐ ܠܒܥܠܕܒܒܗ̇ ܚܡܕܐ ܢܡܘܣܝܐ. ܐܢ ܢܚܙܐ ܐܢܫ ܐܘ ܡܫܬܥܒܕ. ܚܫܝܒ[1] ܕܢܣܒ ܠܗ ܗܠܝܢ ܢܚܙܐ ܥܡ ܕܚܫܒܗܘܢ.

§ 65. ܘܡܫܬܥܒܕ ܥܡ ܥܠܠܬܗܘܢ. ܕܚܙܝܢ ܘܫܡܥܐ ⁘ ܣܗ ⁘ ܠܚܡܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܒܗܕ ܕܡܬܕܘܟܝܢ. ܠܐ ܡܛܠ ܐܝܬ ܡܢܗܘܢ ܠܚܒܪܗ[2]. ܚܡܪܐ ܕܚܡܪ ܡܬܦܬܐ ܢܦܫܐ. ܘܫܠܡܬܐ[3] ܕܡܬܦܬܦܬܗܘܢ : ܕܚܫܘܒ ܕܘܒܪܐ ܠܚܒܪܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܚܫܘܒ ܐܝܬ ܦܠܓܘܬܗ ܠܚܒܪܗ ܘܢܥܒܕܝܗ̇ ܒܡܬܦܬܗ̇. ܒܕܝܠܗܘܢ ܢܥܒܕܐ ܗܿܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܒܒܐ ܠܐ ܢܗܘܐ

§ 66. ܒܦܠܓܘ ܗܿܝ. ܕܚܙܝܢ ܘܫܡܥܐ ⁘ ܣܘ ⁘ ܐܢ ܡܛܐ ܠܚܡܪܐ ܡܢ ܓܢܒܐ ܢܬܦܬܦܗ[4] ܥܡ ܐܢܬܬܗ. ܕܢܫܬܒܩ ܠܐܢܬܬܐ ܒܓܘܒܪܐ ܐܘ ܒܡܬܒܪܢܐ ܗܢܝܢ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܐܢ ܡܬܚܡܠ ܕܢܘܒ. ܡܛܠ ܗܿܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥܐ ܒܚܡܪܗ[5] ܒܡܢ ܐܠܦܬܐ ܕܕܘܟܠܬܐ : ܕܐܝܟܢܐ ܕܢܬܦܬܝܢ. ܗܘܒ ܡܢ ܒܗܕ ܕܬܒܥܐ ܚܡܪܐ[6] ܒܕܘܒܪܐ ܠܗܕܝܢ ܡܕܝܢ. ܐܢ ܡܬܚܡܠ ܕܢܫܬܒܩ.[7] ܡܛܠ ܗܿܘ ܕܢܫܬܒܩ ܘܗܢܐ ܒܠܗ ܡܛܠ ܕܢܣܒܪܝܗ̇ ܡܢ ܦܪܢܣܗ̇. ܐܚܡܪܐ ܕܡܛܠ ܗܿܘ : ܒܕܠܐ ܢܬܒܥܐ ܒܚܡܪܗ̇. ܕܐܬܚܙܝ

§ 67. ܘܫܡܥܐ ⁘ ܣܙ ⁘ ܐܢܫܐ ܢܒܥܐ ܡܛܒܥܐ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܢ ܡܢܗ ܒܒܠܬܗ̇[8] ܗܡܪܝܢ ܕܗܘܝܐ ܠܒܒܠܐ ܐܚܪܝܐ : ܗܕܡ ܕܢܥܠܡܘܢ ܠܗ̇ ܐܪܒܥܐ[9] ܡܕܝܢ ܡܢ ܒܗܕ ܡܘܬܗ ܕܒܒܠܗ̇. ܢܣܒܬܐ ܗܿܝ. ܘܡܪܝܡܝܢ ܠܗ̇ ܐܢܫܘܗ̇ ܕܢܡܘܬܐ. ܘܐܢ ܦܓܕ ܐܢܫܝܢ ܢܬܒܥ ܠܗ ܠܢܛܠܡܘܢ ܒܒܠܗ̇ ܒܕܢܫܒܥ ܕܝܠܗ̇. ܠܠܘܝ ܠܗ̇ ܢܫܬܩܒܠ. ܥܠ ܕܠܐ ܐܘܢܩ[10]

§ 68. ܠܒܒܠܗ̇ ܡܕܝܢ ܒܫܢܐ. ܕܚܙܝܢ ܘܦܬܚܢܐ ⁘ ܣܚ ⁘ ܡܢ ܐܢܫ ܐܢܫ ܐܡܫܒܪܐ ܡܬܠܠܘܝ ܐܢܫܐ ܕܗܘܝܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܢܟܪ̈ܝܐ ܠܐ ܗܘܝܢ ܐܝܟ ܕܒܐ : ܠܐ ܗܘܝܢ ܡܫܬܠܛܢܝܢ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܒܢܝܐ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܒܢܝ̈ ܡܠܟܐ ܕܡܠܟܐ : ܘܐܦ ܠܐ ܒܢܝ̈ ܡܗܝܡܢܐ. ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܕܒܢܐ ܒܒܬܘ̈ܠܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܕܥܢܐ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܘܠܐ ܡܦܩܢܘܬܐ ܕܥܒܕܬܐ ܕܡܠܟܐ ܐܘ ܕܡܕܝܢ̈ܬܐ ܐܘ[11] ܡܢ ܟܠ ܐܢܫܝ̈ܢ ܕܡܠܟܘܬܐ

§ 69. ܠܠܘܝ ܐܢܘܢ. ܕܚܙܝܢ ܘܦܬܚܢܐ ⁘ ܣܛ ⁘ ܐܢܬܬܐ ܚܙܬܐ ܕܚܝ

---

[1] leg. ܚܫܝܒ ܕܒܗ statt ܚܫܝܒ.
[2] del. ܠܚܒܪܗ.
[3] leg. ܘܫܠܡܬܐ.
[4] leg. ܢܬܦܬܦܗ.
[5] leg. ܚܡܪܗ̇.
[6] leg. ܚܡܪܗ̇.
[7] leg. ܕܢܣܒܐ statt ܕܢܫܬܒܩ.
[8] add. ܐܢ.
[9] leg. ܐܪܒܥܐ.
[10] ܐܘܦܝܩ?
[11] leg. ܐܠܐ statt ܐܘ.

sie verlangt von ihm eine Schrift nach den gesetzlichen Vorschriften, einerlei ob der Zuwachs Geld oder andere Habe ist, in dem geschrieben steht, daß er ihr diese Gelder samt ihren Zinsen und diese Habe samt den Erträgnissen schuldet.

§ 65. L 14. R I fehlt.

Mann und Frau können nicht nach ihrer Verheiratung, solange sie miteinander verheiratet sind und ihre Gemeinschaft besteht, einander eine δωρεά schreiben. Wenn aber einer von ihnen dem anderen eine δωρεά schreibt und sie sterbend durch Testament bestätigt, ist sie rechtskräftig. Anderenfalls ist sie nichtig.

§ 66. L 15. R I fehlt.

Ob ein Mann seine Frau, solange ihre Gemeinschaft besteht, wegen Ehebruchs oder anderer Missetaten verklagen darf? —

Er darf es, wenn er den Beweis liefern kann. Wenn er sich durch einen Scheidungsbrief, d. i. Repudium von ihr trennt, darf er sie auch bis zu zwei Monaten nach der Scheidung verklagen, wenn er den Beweis liefern kann. Und dies alles kann sie (etwas) von ihrer φερνή verlieren lassen, sowohl vor wie nach der Scheidung.

§ 67. L 16. R I. 36.

Welche Sache macht die Frau ehrlos? —

Wenn sie nach dem Tode ihres Gemahls eine neue Ehe einzugehen sich erfrecht, bevor noch 10 (*Text:* 4) Monate verflossen sind, ist sie ehrlos, und man nimmt ihr die Ehre des Gesetzes. Und wenn ihr Gemahl (der erste?) ihr in seinem Testament irgend etwas als Legat verschreibt, entziehen ihr die Gesetze dasselbe, weil sie nicht 10 Monate um ihres Mannes willen hat voll werden lassen.

§ 68. L 17. R I fehlt.

Welcher Ehre die gesetzlich Infamen beraubt sind?

Sie werden nicht Gesandte, nicht συγκλητικοί, nicht Priester, nicht Räte des Königs, nicht Konseilgenossen des Königs, nicht Richter in den Ländern, nicht Principes in den Städten, nicht Verwalter von Angelegenheiten des Königs oder der Städte. Alle Ehren des Reiches sind ihnen verschlossen.

§ 69. L 18. R I. 57b.

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder Vatersvater lebt, nicht ein Testament schreiben und Erben ihrer φερνή einsetzen. Wenn dagegen

ܐܒܘܗ̇ ܐܘ ܐܚܐ ܕܐܒܘܗ̇. ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܒܥ ܕܝܬܡܘܬܐ: ܘܬܬܦܪܥ ܒܦܪܢܝܬܗ̇ ܚܬ̈ܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܬܚܠܦܘܢ ܗ̇ܠܝܢ: ܘܬܬܦܪܕ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܒܘܗ̈ܝ. ܗܝܕܝܢ ܫܠܝܛܐ ܒܢܦܫܗ̇ ܕܬܬܒܥ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܕܠܗ̇ ܕܨܒܝܐ ܬܬܒܥ ܘܬܫܩܘܠ ܒܕܝܢܐ. ܗܘܝܐ ܘܐܦ ܠܒܪܬܐ. ܒܗܕܐ ܕܝܢ ܐܒܘܗܝ ܘܐܚܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܠܐ ܡܨܐ ܠܡܬܒܥ ܕܝܬܡܘܬܐ.

§ 70. ܕܩܢܘܢ ∵ ܢ ∵ ܐܡܬܝ ܡܫܬܠܛܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܗܘܝܐ ܡܪܬܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܐܡܬܝ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗ̇[1]. ܘܟܕ ܗ̇ܠܝܢ ܐܝܬ ܡܢܗ ܒܒܥܠܗ̇. ܘܗܝܕܝܢ[2] ܡܫܬܠܛܐ ܒܦܪܢܝܬܗ̇.

§ 71. ܕܩܢܘܢ ܘܣܓ ∵ ܢܐ ∵ ܠܒܢ̈ܬܐ. ܠܐ ܡܦܩ ܢܡܘܣܐ: ܕܢܫܬܪ̈ܟܢ ܒܒܠܚܘܕܝܗ̈ܝܢ: ܕܡܕܡ ܕܒܢܝ ܗܒܐ ܠܗܘܢ: ܗܘ ܗܒܝ. ܐܦܠܐ ܠܐܚܐ ܡܦܩ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐܚܘܗܝ ܢܫܬܪܟ. ܕܦܪܢ ܘܡܦܪ̈ܢܢ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܦܠܐ ܠܐܚ̈ܘܬܐ ܡܦܩ ܢܡܘܣܐ: ܕܢܫܬܪܟܘܢ ܠܦܪ̈ܢܝܬܗܘܢ ܕܡܒܪܢ ܘܡܦܪ̈ܢܢ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܨܝܢ ܕܢܣܒܘܢ ܡܢ ܦܪ̈ܢܝܬܗܘܢ ܕܠܦܘܬ ܐܪ̈ܡܠܘܬܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡܢ̈ܬܐ:[3] ܐܘ ܡܢ̈ܬܐ[4] ܡܦܪܢܬ ܕܡܢ̈ܬܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܬܢܢ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ̇ ܕܢܦܣܩܘܢ ܒܗܘܢ: ܐܠܐ ܐܢ ܩܠܝܠܐ ܒܠܚܘܕ. ܟܠ ܫܪܟܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܦܩ ܠܗܘܢ ܠܐܚ̈ܘܬܐ ܢܡܘܣܐ ܒܗ ܕܡܢܐ: ܕܢܫܬܪܟܘܢ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ. ܐܦܠܐ ܠܐܚ̈ܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܠܐ ܓܝܪ ܡܦܩ ܢܡܘܣܐ ܐܦܠܐ ܠܐܚ̈ܘܬܐ. ܠܐ ܡܦܩ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܐܦܠܐ[5] ܕܢܫܬܪܟܘܢ ܠܐܢ̈ܫܝܗܘܢ: ܕܡܦܪ̈ܢܢ ܒܢ̈ܬܐ ܡܦܪܢܝܢ.

§ 72. ܕܩܢܘܢ ܦܘܠܣ ∵ ܢܒ ∵ ܐܢ ܬܒܥܬ ܐܢ̄ܬܬܗ ܕܠܒܪܗ̇ ܘܡܫܬܘܫܬ ܒܢ̈ܝܐ ܡܪܬܗ̇ ܗ̇ܘ ܕܦܪܢܝܬܐ ܠܒܪܗ̇ ܒܢܡܘܣܐ ܕܡܕܡܐ ܒܦܘܠܚܢܐ ܠܒܪ[6] ܕܦܘܩ ܫܒܩܐ ܘܡܬܒܥܢܐ ܠܐܘܢ ܡܠܟܐ. ܐܢ ܚܣܪ ܐܒܘܗ̇ ܕܝܗܒܠܬܐ[7] ܡܢܗ ܐܒܘܗ̇ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܐ: ܘܒܠܚܘܕ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܐ ܕܐܢ̄ܬܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܘܬ ܐܒܘܗ̇ ܕܐܢ̄ܬܬܐ. ܘܬܬܦܪܥ ܒܠܘܗܝ.[8] ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܝܕܗ ܕܐܒܘܗ̇. ܗ̇ܝܕܝܢ ܡ̇ܢܗ ܠܗ̇. ܟܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܠܒܪܗ̇ ܥܠ ܫܡܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܫܒܝܩ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ[9] ܫܠܝܛܐ ܠܗ̇ ܕܬܬܒܥ ܕܝܬܡܘܬܐ: ܘܬܦܪܘܥ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܢܝܬܗ̇ ܠܗ̇ ܕܨܒܝܐ. ܕܩܢܘܢ ܦܘܠܣ ∵ ܢܓ ∵

---

[1] add. ܘܐܒܘܗܝ ܕܐܒܘܗ̇. [2] leg. ܗܝܕܝܢ. [3] leg. ܐܪ̈ܡܠܘܬܐ ܕܩ̈ܠܝܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ statt ܐܪ̈ܡܠܘܬܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡܢ̈ܬܐ. [4] leg. ܒܢ̈ܬܐ statt ܡܢ̈ܬܐ. [5] add. ܠܒܢ̈ܬܐ. [6] leg. ܕܝܢ statt ܠܒܪ. [7] leg. ܕܐܬܝܗܒܬ statt ܕܝܗܒܠܬܐ. [8] leg. ܠܗ̇ ܡܢ statt ܒܠܘܗܝ. [9] del. ܠܐ.

ihr Vater und Großvater sterben und sie von der Macht ihrer Väter frei wird, dann kann sie gemäß den Stipulationen ihres φερνή-Vertrages durch Testament zum Erben einsetzen, wen sie will.

Ebenfalls kann ein Mann, solange sein Vater oder Vatersvater lebt, kein Testament machen.

§ 70. L 20. R I. 57b.

Wann bekommt die Frau die Verfügung über ihre φερνή und wird Herrin derselben? —

Wenn ihr Vater (und Vatersvater) gestorben sind und außer diesen auch ihr Gemahl, dann bekommt sie die Verfügung über ihre φερνή.

§ 71. L 25. R I. 58a.

Das Gesetz gestattet den Weibern nicht, ihre Ehemänner anzuklagen, daß sie etwas Böses getan hätten.

Ebenso gestattet das Gesetz einem Manne nicht, seinen Bruder zu verklagen, daß er etwas Böses getan.

Das Gesetz gestattet auch den Sklaven nicht, ihre Herren zu verklagen, daß sie etwas Böses getan, außer wenn sie etwa beweisen können, daß ihre Herren königliche Purpurstoffe oder kostbare Steine haben, derengleichen sich niemand bedienen darf als die Könige allein. Wegen irgendeiner anderen Sache dürfen Sklaven weder Freie noch Sklaven ihresgleichen vor Gericht verklagen. Denn das Gesetz gibt dem Sklaven nicht das Wort.

Das Gesetz gestattet auch Söhnen nicht, ihre Eltern zu verklagen, daß sie etwas Böses getan.

§ 72. L 29. R I. 58b.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder (*wörtlich:* Söhne) hinterläßt, so ist nach dem alten Gesetze ihr Mann Herr ihrer φερνή. Indessen nach dem Befehl des gepriesenen glückseligen Königs Leo (ist es so):

Wenn der Vater der Frau (*Text*: des Mädchens) noch lebt, erbt der Vater der verstorbenen Frau die eine Hälfte der φερνή und ihr Gemahl die andere.

Wenn aber der Vater der Frau tot und sie von der Patria potestas frei ist, dann erbt ihr Gemahl ihre ganze φερνή im Namen der lebenden Kinder.

Wenn dagegen die Verstorbene keine Kinder hinterläßt, kann sie ein Testament machen und die Hälfte ihrer φερνή vermachen, wem sie will.

§ 73. ܐܢ̄ܬܬܐ ܚܐܪܬܐ ܠܥܒܕܗ̇[1] ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܬܬܠ ܫܘܠܛܢܐ ܠܥܒܕܗ̇ ܒܐܢܛܘܠܝܩܘܢ ܕܦܪܥܘ[2] ܚܘܒܗ̇ ܘܡܬܒܥܗ̇.

§ 74. ܕܝܢܝܢ ܘܦܘܪܥܢܐ ⁘ ܥܕ ⁘ ܐ̄ܢ ܗܘܝ̈[3] ܠܥܒ̈ܕܐ ܬܓ̈ܪܐ ܚܝ̈ܒܝܢ: ܡܢ ܦܩܘܕܬܐ ܐܘ ܐܡܝܪܬܐ[4] ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܕܗܘܘ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝ ܡܪܗ̇. ܘܗܘܝܢ ܐܡܝܪܬܐ ܡܫܬܥܒܕܢܝܬܐ: ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܐ: ܘܗܘܘ ܠܗ̇ ܐܦ ܡܢ ܗܕܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܫܡܥܝܢ ܡܪܗܘܢ ܠܗܘܢ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܠܥܒܕܐ ܕܢܗܘܐ ܐܒܘܗܝ ܫܡܥܝܢ. ܥܡ ܗܕܐ ܠܒܢܘ̈ܗܝ ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܡܢ ܗܝ ܐܢܬܬܐ. ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܡܫܥܒܕܢܐ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܘܠܐ ܗܕܐ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܠܐ ܕܢܦܠ[5] ܕܡܫܬܥܒܕ ܐܝܟܢ ܡܪ̈ܘܬܐ ܥܡ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܥܒܕ ܕܡܫܒܩ. ܡܪܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܡܢ ܦܪܝܫܬܐ.

§ 75. ܕܝܢܝܢ ܘܡܫܟܢܐ ⁘ ܥܗ ⁘ ܐ̄ܢ ܗܘܝܐ ܐܢܬܬܐ ܒܪ̄ܬ ܚܐܪ̈ܐ ܠܥܒܕܐ ܥܒܕܐ. ܐܢܬܬܐ: ܘܡܫܬܥܒܕ ܠܡܪܗ ܥܡ ܡܪ̈ܘܗܝ. ܐܡܬܐ ܗܘܝܐ ܥܡ ܥܠܡ ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ ܥܡ ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܥܒܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܬܫܡܥ ܡܫܡܥܗ̇ ܠܡܫܬܥܒܕܘܬܐ. ܘܢܦܩܝܢ ܠܝܠܝܕܐ[6] ܐܝܟ ܕܚܐܪܘܬܗ̇. ܒܢܝ̈ܗ̇ ܕܝܢ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܠܡܫܬܥܒܕܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕܐ ܫܡܥ ܠܐܢܬܬܐ ܒܪ̄ܬ ܚܐܪ̈ܐ: ܘܡܫܬܥܒܕܝܢ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܒܥܒܕܗ̇. ܘܫܡܥ ܡܪܗ. ܬܗܘܐ ܡܫܡܥܐ ܡܪܗ ܕܡܫܬܥܒܕܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܡܫܥܒܕ ܠܡܫܬܥܒܕܘ. ܗܠܝܢ ܦܪܝܫܠܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܝܫܠܝܢ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܡܫܬܥܒܕܘܗܝ ܠܥܒܕܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܪܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܫܥܒܕܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܠܡܫܬܥܒܕܘܬܐ.

§ 76. ܕܝܢܝܢ ܘܥܒ̈ܕܐ ⁘ ܥܘ ⁘ ܐܢܬܬܐ̄ ܡܫܡܥܬ. ܕܠܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܡܫܬܥܒܕܐ ܡܫܬܥܒܕܗ ܠܐܢܬܬܗ: ܥܡ ܕܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܡܫܬܥܒܕ ܒܢܡܘܣܐ ܕܐܬܪܐ ܕܥܠܝܗܘܢ: ܐܘ ܡܪܦܐ ܠܦܠܓܘܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܝܫܘܬܗ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܒܥܠܐ ܕܢܣܒ ܕܢܦܠ ܕܡܫܬܥܒܕ ܠܐܢܬܬܗ ܕܡܫܬܢܐ: ܘܢܫܩܘܠ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ

§ 77. ܘܡܫܬܥܒܕܐ ⁘ ܥܙ ⁘ ܦܪ̄ܝܫܝܢ ܢܡܘܣܐ ܠܒܢ̈ܝ ܠܒܥܠ̈ܝܗܝܢ ܫܘܠܛܢܐ ܒܐܢܛܘܠܝܩܘܢ ܕܢܦܪܥܘܢ ܚܘܒ̈ܝܗܘܢ ܘܢܬܒܥܘܢܗܘܢ. ܘܐܦ ܐܢ ܠܝܬ[7] ܠܗܝܢ ܒܥܠܐ. ܠܐܚܐ ܒܥܠܐ ܕܢܦܠܝܢ ܕܢܬܠܠ ܐܢܛܘܠܝܩܘܢ ܕܢܗܘܐ ܠܗܝܢ ܡܫܬܥܒܕ ܫܠܝܛܢܐ.

§ 78. ܕܝܢܝܢ ܘܡܫܬܥܒܕܢܐ ⁘ ܥܚ ⁘ ܥ̄ܒܕܐ ܘܥܒܕܐ ܘܠܐ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܐܬܬܪܡܠܬ ܡܢ ܒܥܠܗ̇: ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܦܠ ܥܡܗ ܡܢ ܒܥܠܗ̇. ܘܥܡ ܗܘܝܐ ܠܥܒܕܐ ܐܢܬܬܐ. ܐܢ

---

[1] del. ܠܥܒܕܗ̇. [2] leg. ܕܢܦܪܥܘܢ. [3] ܗܘ̈ܝܢ? [4] leg. ܐܡܝܪܘܬܐ [5] ܢܦܠ statt ܕܢܦܠ? [6] add. ܢܦܫܐ. [7] leg. ܠܝܬ.

§ 73. L 31. R I. 63.

Die freie Frau ist nach den Gesetzen berechtigt, ihrem Mann durch ein ἐντολικόν Vollmacht für die Verwaltung ihrer Habe und Schätze zu geben.

§ 74. L 36. R I fehlt.

Wenn ein Mann zwei Frauen hatte, eine — sei es die erste oder letzte — ohne φερνή, von der er Kinder hat, und eine andere, die er in gesetzmäßiger Weise, d. h. mit φερνή geheiratet hatte, von der er ebenfalls Kinder hat, ob nun alle seine Kinder ihn gleichmäßig beerben? —

Er darf sie alle gleichmäßig erben lassen, indem er die Kinder von der Frau ohne φερνή fremde Erben, nicht Kinder, nennt, sie aber zu Erben neben seinen Kindern einsetzen will.

Wenn er dagegen ohne Testament stirbt, beerben ihn (nur) die Kinder der Frau mit einer φερνή.

§ 75. L 48. R I. 70. 71.

Wenn eine freie Frau einen Sklaven heiratet und bei ihm im Hause seines Herrn wohnt, ist sie Sklavin samt den Kindern, welche sie im Hause seines Herrn gebärt. Wenn sie aber sich nicht schriftlich als Sklavin erklärt und fortgehen will, so kann sie allein fortgehen, ihre Kinder werden dagegen als Sklaven zurückbehalten.

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt und sie ihn in ihrem Hause empfängt, und nun sein Herr (es) erfährt, soll letzterer drei παραγγελίαι an die Frau schicken. Wenn dann nach diesen παραγγελίαι die Frau den Sklaven (dennoch weiter) empfängt, kann der Herr des Sklaven diese Frau in die Sklaverei ziehen.

§ 76. L 63. R I. 72.

Das Gesetz ist befragt worden, ob ein Mann, wenn er Kinder hat oder nicht, seine Erbschaft seiner Frau verschreiben kann? —

Er kann in seinem Testament bestimmen, daß sie neben den Kindern erben soll, oder er hinterläßt ihr ein Legat nach ihrer φερνή (d. h. ein Legat, daß ihr ausgezahlt wird, nachdem ihr ihre φερνή ausgezahlt worden sein wird). Der Mann kann nach seinem Belieben ein Testament für die Frau schreiben und Erben einsetzen.

§ 77. L 67. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten den Frauen, daß sie ihren Männern durch ἐντολικόν die Vollmacht geben, Hab und Gut und anderes für sie einzufordern. Und wenn die Frauen keine Männer haben, sind sie berechtigt, jedem, den sie wollen, das ἐντολικόν geben, daß er für sie Forderer sei.

§ 78. L 61. R I. 36.

Wie lange soll eine Witwe trauern um ihren Mann? —

Das Gesetz befiehlt: 10 Monate soll sie ihren Mann betrauern, und dann darf sie sich wieder verheiraten. Wenn sie aber nach dem Tode

ܕܝܢ ܚܪܒܡܬ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܒܥܠܗ̇. ܘܠܐ ܢܣܒܬ ܒܥܠ
ܡܘܬܗ ܕܒܥܠܗ̇ ܡ̈ܪܝܐ ܠܡܬܪ̈ܝ. ܗܕܐ ܡܚܣܪܬܐ ܗ̄ܝ ܠܡܫܘ̈ܚܬܐ.
ܘܠܠܘܡ ܠܗ̇ ܡܢ ܐܢܫܪܐ ܕܒܬ̈ܐ ܚܕܬܐ. ܘܐܢ ܡܢܝܢ ܐܢܫܪܐ ܦܬܟ
ܠܗ̇ ܒܢܠܗ̇ ܚܕ ܦܪܬ ܒܢܦܫܬܐ ܠܝܠܕܗܘܢ ܠܟܠ ܠܗ ܢܚܘܫܬܐ
ܡܢܗ ܕܠܝܠܕܗܘܢ ܐܘ ܡܢ[1] ܡܪܘܬܐ. ܕܫܒܒܝܢ ܘܡܫܟܚܐ ܀ ܥܛ ܀

§ 79. ܐܢ ܐܢܬܬܐ ܚܙܬܐ ܗܐܡܪ ܢܦܫܗ̇ ܕܐܡܬܐ ܗ̄ܝ. ܘܬܘܕܝܢ
ܘܬܬܚܙܐ[2] ܒܦܪܢܐ ܕܐܢܬܬܐ: ܐܢ ܐܢܫܗ̇ ܒܥܕܢ ܡܢ ܢܬܪܝܢ
ܫܢ̈ܝܢ. ܡܬܬܚܝܢ ܠܗ̇ ܢܚܘܫܬܐ. ܘܡܢܝܢ ܡܕܪܐ ܡܢ ܐܡܗܘܬܐ:
ܘܦܫܐ ܠܚܕܪܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܦܝܟܢ ܫܢܝ̈ܗ̇ ܡܢ ܢܬܪܝܢ ܫܢ̈ܝܢ.
ܢܬܪܝܢ ܚܕܪܘܬܗ̇. ܘܦܫܐ ܐܡܬܐ ܠܗܘ ܕܘܒܝܗ̇. ܐܘ ܠܗܘ ܕܢܬܒܥܝܗ̇

§ 80. ܒܦܪܢܐ ܕܐܢܬܬܗ̇. ܕܡܬܩܪܝܐ: ܦ: ܐܢ ܬܚܘܒ ܐܢܬܬܐ ܕܢܬܒܥ
ܘܬܪܦܐ ܠܒܢ̈ܝ ܒܪܗ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܗܦܟ ܠܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ
ܐܘ ܡܦܪܢܣܢܐ ܕܒܢܝ̈ܗ ܙܥܘܪ̈ܐ. ܡܛܠ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ ܫܠܝܛ ܒܗܘܢ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܩܢܝܢ ܙܥܘܪ̈ܐ ܘܐܦܛܪܘ̈ܦܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܘ ܡܦܪܢܣܢܐ.
ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܗܦܟ ܠܢܩܘܫܐ ܡܪ̈ܘܬܐ ܒܗܘ ܡܐ ܕܡܪܦܝܢ ܠܗܘܢ

§ 81. ܗ̄ܝ ܒܠܚܘܕ. ܕܡܬܩܪܝܐ ܘܣܒ ÷ ܦܐ ÷ ܢܚܘܫܬܐ ܠܐ ܦܩܕܝܢ ܠܢܫ̈ܐ

§ 82. ܕܢܬܪ̈ܡܘܢ. ܘܠܐ ܒܣܓܝ ܙܒܢܐ. ܕܡܬܩܪܝܐ ܘܬܐܡܝܢ ÷ ܦܒ ÷ ܐܢ ܢܬܪܒܐ
ܠܒܪܐ ܠܐ ܐܢܬܬܐ ܘܡܢܗ̇ ܠܗ̇ ܦܪܢܐ ܐܝܟ ܕܙܕܩܐ ܘܠܘܬܐ ܕܢܬܠ̈ܐ ܐܘ
ܒܡܪܐ ܕܡܘܬܐ. ܠܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܕܦܪܢܣܐ ܕܐܪܒܐ ܐܝܟܘܬܗ ܦܫܝܐ
ܕܒܫ̈ܢܝܐ ܒܚܕܝܘ. ܐܠܐ. ܐܢ ܢܬܠܝ ܢ̈ܫܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܒܢܫ̈ܐ ܗ̄ܝ
ܕܡܬܦܪܢܣ[3] ܒܦܪܢܐ. ܐܘ ܠܘܬܐ ܕܢܫ̈ܐ. ܐܘ ܒܡܪ̈ܐ ܕܡܘܬܐ.
ܐܘ ܕܠܝܬܗ ܐܚܪܬܐ. ܬܬܠܝ ܒܢܝܫܢܐ ܡܢ ܒܢ̈ܬܐ ܕܠܐܒܘܗ̇ ܐܢ
ܬܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܒܗ ܠܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ: ܦܠܓܗ ܕܡܠܟܐ ܕܒܠ ܠܒܗ
ܕܦܪܢܐ. ܐܢܬܬܐ ܒܦܪܢܐ ܕܐܢܬܬܗ. ܕܡܠܟܗ ܢܗܘܐ. ܘܒܠܗ
ܡܢܫܢܐ ܕܦܪܢܐ. ܘܦܠܓܗ ܐܚܪܢܐ ܕܡܠܟܐ. ܠܒܪܬܗ ܕܐܢܬܬܐ

§ 83. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܡܠܟܗ ܐܬܬܪܣܝܘ. ܕܡܬܩܪܝܐ ܘܬܠܬܐ ÷ ܦܓ ÷ ܐܢ
ܢܫܒ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܢܬܒܥ ܒܗ ܙܘܓܐ. ܐܢ ܝܗܒ ܕܢܫܒܩܝܗ
ܡܛܠ ܙܘܓܗ. ܐܢ ܐܫܬܠܛ ܙܒܢܐ ܘܐܬܥܘܩ. ܕܡܢ[4] ܕܢܬܒܥܗ
ܢܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܗܘܝܐ ܠܗ̇ ܙܘܓܐ. ܐܝܟ ܢܗܘܐ ܒܠܒܗ ܦܪܢܐ ܕܦܪܢܣ
ܠܗ. ܘܒܠܗ ܕܘܪܫܐ ܕܢܬܒܥ ܠܗ̇: ܐܢ ܕܝܢ ܐܚܪ ܠܐ ܢܬܒܥܝܗ ܢܗܘܐ

---

[1] leg. ܘܡܢ statt ܐܘ ܡܢ. [2] leg. ܐܘ ܬܬܚܙܐ statt ܘܬܬܚܙܐ.

[3] leg. ܕܡܬܦܪܢܣ. [4] leg. ܕܡܢ statt ܕܡܢܐ.

ihres Mannes frech wird und nicht bis zu 10 Monaten nach seinem Tode (mit der Wiederverheiratung) wartet, ist sie infam für die Gesetze und die Gesetze berauben sie der Ehre freier Frauen, und wenn ihr Mann sterbend in seinem Testament ihr ein Legat vermacht hat, dann entzieht ihr das Gesetz dies Legat wie auch die Erbschaft.

§ 79. L 74. R I fehlt.

Wenn eine freie Frau sich für eine Sklavin ausgibt und sich verkaufen oder als Bestandteil der φερνή einer Frau vergeben läßt, dann helfen ihr, falls sie noch nicht 20 Jahre alt ist, die Gesetze; sie kann frei werden von der Sklaverei und zur Freiheit zurückkehren.

Wenn sie aber älter ist als 20 Jahre, hat sie die Freiheit verloren und verbleibt als Sklavin demjenigen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

§ 80. L 90. R I. 74.

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und den Kindern (*wörtlich:* Söhnen) ihres Sohnes etwas hinterläßt, ist sie nicht berechtigt einen ἐπίτροπος oder Kurator für sie zu ernennen, weil sie unter der Potestas ihres Vaters stehen. Wenn sie aber Waisen sind und (auch schon) einen ἐπίτροπος oder Kurator haben, so darf sie (trotzdem) für ihre Waisenerben (einen ἐπίτροπος oder Kurator) bestellen, aber nur für dasjenige, was sie ihnen hinterläßt.

§ 81. L 67. R I. 35.

Die Gesetze gestatten den Weibern nicht, daß sie für irgendeine Sache Bürgschaft leisten.

§ 82. L 105. R I. 37.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie als φερνή Sklavinnen und Herden von Schafen oder Rindvieh mitbringt, so ist der Besitz von Land nicht gleich dem Besitz von Menschen, Sklaven. Sondern wenn die Sklavinnen der φερνή Kinder gebären, oder die Herden von Schafen oder Rindvieh oder sonstigen Besitzarten sich durch Zuwachs vermehren, und dann eine Scheidung zwischen den Eheleuten stattfindet, bekommt die Frau die Hälfte des Zuwachses von allen Besitzarten, die sie in ihrer φερνή mitgebracht hat, sowie die ganze Zahl des ursprünglichen Bestandes. Dagegen die andere Hälfte des Zuwachses bekommt ihr (geschiedener) Mann, weil diese Wesen aus seinem Vermögen unterhalten worden sind.

§ 83. L 114. R I. 75.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und nun in ihr ein Dämon gefunden wird; wenn er darauf des Dämons wegen sie entlassen will (so ist zu unterscheiden):

Wenn die Sache untersucht wird und sich ergibt, daß der Dämon über sie gekommen ist, seitdem er sie heiratete, schuldet er ihr die

378341

ܐܢ̄ܬܬܐ: ܐܝܟ ܗ̇ܘ̣ܐ ܠܗ̇ ܠܐܢ̄ܬܬܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܟܠ ܕܡܝܬ ܗܘ̣ܐ ܒܗ ܒܢ̈ܝܐ ܗ̇ܘ ܠܒܥܠܐ ܕܝܗܒܗ̇. ܐܠܐ ܡܬܦܪܥܝܢ ܐܦܪܘܟܣ. ܘܦܠܓܐ ܕܡܥܪܝܗ̇. ܡܛܠ ܠܗ̇ ܠܐܢ̄ܬܬܐ. ܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܡܣܪܗ ܒܦܪܢܝܬܗ̇. ܕܘܪ̈ܐܐ ܕܝܢ ܕܝܗܒ ܠܗ̇ ܗ̇ܘ ܠܐ ܡܛܐ ܠܗ̇ ܕܬܫܩܠܝܢ ܘܐܪܒܥܐ

§ 84. ܦܕ ÷ ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢ̄ܬܬܐ: ܘܝܗܒܗ̇ ܐܘܠܝܢܐ ܕܦܠܓܐ ܡܢ ܟܠ ܕܝܗܒܗ̇. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܠܒܥܠ ܕܬܬܚܫܒ ܒܦܠܓܗ̇: ܐܘ ܒܠܒܐ ܐ̄ܚܪܢܐ ܚܒܝܫܐ ܐܢܫܐ ܕܦܪܥ ܠܒܥܠܐ ܡܢ ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܦܠܓܐ ܕܡܥܪܝܗ̇ ܘܝܗܒ ܐ̄ܚܪܬܐ: ܡܛܠ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܕܘܪܐܐ ܕܝܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܚܘܒܐ —[1] ܕܗܘ̣ܐ ܠܗܘܢ ܠܐ ܡܛܐ ܕܡܥܪܝܗ̇. ܡܛܠ ܠܗ̇ ܕܦܪܘܥ ܠܗ ܒܢܡܘܣܐ ܘܒܦܪܢܝܬܗ̇ ܐܝܟ ܡܥܡܕܢܘܬܗ̇. ܡܛܠ ܕܠܘ ܒܚܘܒܗܘܢ[2] ܠܒܥܠܗ̇ ܠܗ̇ ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܐܘܠܝܢܐ. ܕܬܫܩܘܠ ܘܬܣܒܪ

§ 85. ܦܗ ÷ ܐܢ ܡܫܟܚܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܬܗܘܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܘܗ̇ܘܝܐ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ ܘܦܠܓܐ ܕܒܣܓܝ ܡܢ ܫܠܝܛܘܬܗ ܘܡܦܪܥ ܡܢ ܒܥܠܗ̇: ܐܢ ܒܦܪܢܝܬܐ ܘܐܢ ܕܠܐ ܦܪܢܝܬܐ. ܐܫܬܟܚ ܢܡܘܣܐ ܕܐܢ ܡܝܬܐ ܕܬܗܘܐ ܠܗ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ ܡܢ ܕܦܪܥ ܘܬܦܪܢܝܬܗܘܢ ܐܝܟ ܝܗܒܗ̇. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܒܗܘܢ ܚܠܦ ܡܫܟܚܐ ܗ̇ܝ ܕܬܫܒ ܠܗ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܒܕ ܬܫܘܒܐ ܕܒܪ ܠܒܥܠܐ ܗ̇ܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܠܦܘܬܐ ܦܪܥܐ ܕܬܦܩܘܕ ܒܕ ܠܐ ܡܫܟܚ —[3] ܫܠܝܛܘܬܐ ܒܗܪܗ[4]: ܐܝܟܢ ܕܡܣܬܒܪ ܣܒܪܗ̇ ܕܟܠ ܦܪܢܝܬܐ: ܒܕ ܟܠ ܦܪܢ ܐ̄ܢܫܝܗ̇: ܘܟܠ ܗ̇ܘ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ. ܡܫܟܚܐ ܗ̇ܝ ܕܬܒܥܐ ܢܟܪܝܗ̇. ܐܝܟ ܚܠܦ ܕܡܫܟܚܐ ܗ̇ܘܐ ܐܒܘܗ̇ ܝܗܒ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ. ܘܡܐ ܕܡܘܕܝܢ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇: ܗ̇ܒܐ ܕܝܢ ܡܢܗ̇. ܐܝܟܢ ܕܡܦܩ ܠܗ̇ ܒܕ ܠܐ ܒܢܝܐ. ܕܬܬܒܥܐ ܘܬܫ ÷ ܦܘ ÷

§ 86. ܐܢ ܢܣܒ ܘܝܗܒ ܦܘܪܢܝܐ: ܟܕ ܒܥܠܐ ܠܐܢ̄ܬܬܐ ܐܘ ܒܝܕ ܡܘܬܐ ܐܘ ܒܕ ܫܠܝܛܬܐ ܐ̄ܚܪ̈ܢܝܐ ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܗܘܢ ܐܘܪܚܐ ܕܬܗܒ ܐܢ̄ܬܬܐ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܗܟܢܐ ܟܠ ܕܬܗܘܐ ܫܩܠܐ. ܐܢ ܦܘܫܢ ܡܢ̈ܝܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܒܕ ܠܐ ܬܦܘܫ[5] ܡܢܗܘܢ ܡܕܡ. ܬܗܘܐ ܫܩܠܐ ܠܗܘܢ ܐܢ̄ܬܬܐ. ܠܗܘܢ ܠܡܢ̈ܝܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܐܬܬܠܒܟܘ[6] ܐܘ ܢܬܦܩܘܢ ܬܗܘܐ ܡܬܬܫܡܫܐ ܠܗܘܢ ܒܫܢ̈ܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܢܦܩܘܢ ܗ̇ܘ ܒܣܘܒܬܗܘܢ. ܡܛܠ ܐܝܟܢ ܠܒܪ ܒܫܢ̈ܐ ܘܡܢ̈ܝܐ[7]

---

[1] add. ܒܡܘܬܐ.

[2] ܒܚܘܒܗ̇?

[3] add. ܠܒܥܠܗ̇.

[4] add. ܠܐ.

[5] leg. ܐܬܦܘܫܘ

[6] leg. ܐܬܠܒܟܘ.

[7] leg. ܕܡܢ̈ܝܐ.

ganze φερνή, die sie mitgebracht, und die ganze δωρεά, die er ihr verschrieben hat.

Wenn dagegen die Frau den Dämon schon vor ihrer Verheiratung hatte, der Mann aber das nicht bemerkte, sondern betrogen wurde, und er nun die Frau entlassen will, so schuldet er ihr zwar dasjenige, was sie in ihrer φερνή gebracht hat, nicht dagegen die δωρεά, die er ihr zugeschrieben hat.

§ 84. L 115. R I. 59.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie nach ihrer Heirat von einem körperlichen Leiden, das ihren Körper verdirbt, oder von einer geheimen Krankheit, welche den Mann vom Weibe trennt, getroffen wird; wenn er sie nun entlassen und eine andere heiraten will, schuldet er ihr ihre φερνή und δωρεά.

Wenn er sich aber aus alter Liebe nicht von ihr scheiden will, muß er ihr eine besondere Wohnung gewähren und sie standesgemäß unterhalten. War es doch nicht von ihrem Willen abhängig, daß die Frau von solcher Not betroffen wurde.

§ 85. Ar 83. R I. 38.

Für den Fall, daß eine Frau, die mit einem Manne verheiratet ist und von ihm Kinder hat, sich aus irgendeinem Grunde von ihm trennen will, sei es, daß sie ihrem Manne eine φερνή gebracht hat oder nicht, hat man das Gesetz gefragt, ob sie, wenn sie fortgeht, eines ihrer Kinder mitnehmen und nach ihrem Willen über dasselbe verfügen kann? —

Das Gesetz bestimmt, daß sie mit dem Argument, daß sie bekennt: eines ihrer Kinder sei ein Kind des Ehebruchs, es mitnehmen kann. Wenn sie aber in Ehren fortgehen will, während der Mann ihr nichts vorwerfen kann, (kann sie es nicht).

Wenn der Mann sie gewaltsam, ohne φερνή-Vertrag und wider den Willen ihrer Eltern zu seiner Frau gemacht und sie keine φερνή (von ihren Eltern) bekommen hat, kann sie von ihm (eine Entschädigung für) ihre Schande fordern, und zwar einen solchen Betrag, der demjenigen entspricht, den ihr ihr Vater als φερνή hätte geben können und was ihr Mann ihr (als δωρεά?) gekauft haben würde.

Das gleiche Verfahren (d. h. eine ähnliche Abfindung) kann stattfinden, wenn er die Frau wider ihren Willen fortschicken will.

§ 86. Vgl. P 63. Ar 84. R I. 39.

Wenn zwischen Mann und Frau eine Scheidung eintritt, sei es durch Tod, sei es aus irgendeinem anderen Grunde, der ihn den Anspruch auf ihre φερνή wahrt, so soll sie das folgende bekommen:

Wenn die Kleider ihrer φερνή noch existieren, ohne daß irgend etwas davon verschlissen ist, nimmt sie dieselben mit fort. Wenn sie aber getragen und verschlissen sind, dann wird der Preis festgestellt, wie er war, als die Kleider neu waren. Sind doch die Arten der Kleider den Kaufleuten aller Orten bekannt. Diesen Preis der Kleider ihrer φερνή nimmt die Frau mit fort.

ܕܝܠܗܘܢ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܥܠ ܐܬܪ ܘܥܠ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܗܟܢܐ ܬܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܠܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܒܚܫ̈ܚܬܐ ܕܡܬ̈ܪܐ ܕܦܪܢܣܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܕܗܘܝܐ ܢܣܝܒ ܒܦܪܢܣܘܬܗ̇: ܐܘ ܕܥ̈ܒܕܐ ܐܘ ܐܪܥܐ. ܬܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܠܗ ܠܗܘ ܡܕܡ ܕܐܢܫܝܢ. ܡܢ ܒܝܬܗ ܐܬܥܫܢܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫܝܢ ܠܓܒܪܗ̇ ܒܦܪܢܣܘܬܗ̇ ܬܗܘܐ ܐܘ ܠܩܛܠܐ ܐܘ ܠܣܬܪ. ܘܐܘܕܝܢ ܠܗ ܚܕ ܚܕ ܡܢ ܠܒܥܠܐ ܕܝܗ̈ܒܬܐ: ܕܡܕܡ ܕܐܘܕܝܢ ܬܗܘܐ ܫܠܝܛܐ. ܐܝܟ ܕܚܫ̈ܚܬܐ ܕܐܘܕܝܢ ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܡܫ. ܬܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܗܝ ܗܘ ● ܡܢܝܢܐ ܕܐܢܫܝܢ. ܘܦܠܛܐ ܕܝܠܗ̇ ܕܥܠ ܠܒܥܠܗ̇: ܘܦܠܛܐ ܕܝܠܗ̇ ● ܠܘܬܪܐ ܕܥܒܕ. ܢܩܘܫ ܠܒܥܠܐ ܕܐܢܬܬܗ. ܣܠܩ ܬܘܪܥܐ ܕܝܠܗܘܢ ——[1] ܘܕܝܠܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ̇ ܡܬܬܪܥܐ ܗܘܬ[2]. ܕܘܪܐ ܕܦܪܥ ܠܗ̇ ܠܒܥܠܗ̇ ܒܦܪܢܣܘܬܗ ܐܝܟ ܡܐ ܕܫܩܠܬ ܣܡܟܢܐ ܕܕܘܪܐ. ܗܟܢܐ ܬܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܕܗܟܝ. ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ ܕܡܫܟܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܡܬ ܬܡܘܬ ܚܕܐ ܡܢ ܚ̈ܘܬܐ. ܠܐ ܡܬܬܣܒ ܠܗ̇ ܕܬܗܒ ܚܠܦܝܗ̇. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܢܫܝܢ ܒܦܪܢܣܘܬܗ̇ ܒܒܝ̈ܬܐ ܐܘ ܐܡܗ̈ܬܐ ܬܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܘܕܝܢܢ ܐܘܕܝܢܘ. ܚܫܚܐ ܕܐܘܕܝܢ ܢܗܘܐ ܡܦܫܪܐ ܠܗ̇ ܠܒܥܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܠܐ ܡܫܡܫܢ. ܬܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܦܠܛܐ ܕܒܢ̈ܝܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܡܡܬ ܬܡܘܬ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ̇. ܠܐ[3]. ܕܡܬܬܣܝܡ ● ܦܘܪܫܢܐ ∴ ܦܘ ∴ ܐܢ ܡܛܐ ܠܒܥܠܐ ܕܢܣܒܐ

§ 87. ܐܢܬܬܗ ܟܕ ܡܣܬܒܪ ܠܗ̇ ܒܦܪܢܣܘܬܐ ܟܕ ܠܐ ܡܥܒܕ ܒܗܕܪܗ̇ ܐܠܗܠܗ ܗܠܝܢ ܕܡܣܬܒܪܢ ܡܕܡ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܠܐ ܡܛܐ ܠܒܥܠܐ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܐܢܬܘܢ ܚܙܘ ܣܒܪ̈ܬܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܒܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܐܫܬܡܗܝ ܗܠܝܢ. ܕܐܢ ܒܥܝܢ ܠܡܥܒܕ. ܐܢ ܥܠܝܗ ܒܢܫܐ ܕܟܠ ܕܝܠܗ̇. ܕܟܠ ܒܢܫܘܬܐ ܕܒܥܠܗ̇. ܐܘ ܐܘܠܝܢ ܠܡܬܦܪܥܘ. ܕܗܫܐ ܣܒܪ̈ܬܐ ܗܠܝܢ ܕܟܠ ܘܟܬܒ. ܘܥܠ ܕܠܗܠܝܢ ܕܡܬܝ. ܘܟܕ ܢܥܒܕ ܒܥܠܗ̇ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܣܒܪ̈ܬܐ ܡܛܐ ܗܘ ܕܢܥܒܕܝܗ̇ ܟܕ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܦܪܢܣܬܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܟܠܠܗܝܢ ܣܒܪ̈ܐ ܕܢܥܒܕܝܗ̇. ܟܕ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܠܐ ܡܫܬܒܩ. ܠܐ ܥܒܪܐ ܠܗ̇ ܕܟܠ ܦܪܢܣܬܐ. ܐܦܠܐ ܕܢܬܦܪܘܫ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܡܢ ܦܪܢܣܬܗ̇. ܕܡܬܬܣܝܡ

§ 88. ܘܡܬܬܣܝܡܐ ∴ ܦܢ ∴ ܐܢ ܡܥܒܕܐ ܐܢܬܬܐ ܕܬܗܘܐ ܕܢܦܘܩܕܝܢ[4] ܕܦܘܪܫܢܐ ܠܚܕܘܬܗ ܐܘ ● ܠܒܥܠܗ̇ ܕܬܗܒ ܦܪܢܣܬܗ̇ ܟܕ ܠܐ ܡܬܚܫܒܐ ܗܕܟܠܘܬܐ

---

[1] add. ܕܚܘ̈ܒܬܐ. [2] ܡܬܬܪܥܝܢ ܗܘܘ statt ܡܬܬܪܥܐ ܗܘܬ?

[3] add. ܡܬܬܣܒ ܠܗ̇ ܕܬܗܒ ܚܠܦܝܗܘܢ.

[4] leg. ܪܦܘܩܕܝܢ.

Wenn sie in ihrer φερνή Gold oder Dareiken oder Land gebracht hat, soll sie das, was sie aus ihrem Elternhaus gebracht hat, wieder mit fortnehmen.

Wenn sie ihrem Manne in der φερνή Rinder oder Kamele oder Schafe gebracht hat und von den Tierarten einiges verkauft worden ist, soll sie anstatt der verkauften Tiere den (erzielten) Verkaufspreis bekommen. Wenn dagegen die Tiere noch alle vorhanden sind, soll sie die volle Zahl der Tiere, die sie gebracht hat, bekommen und außerdem die Hälfte des Zuwachses, während die andere Hälfte sowie die geschorene Wolle dem Manne als Entschädigung für den Unterhalt der Tiere und der Frau verbleiben, weil sie aus seinem Vermögen unterhalten worden sind.

Die δωρεά, welche ihr ihr Mann in (gemäß?) ihrem φερνή-Vertrage dargebracht hat, bekommt sie in dem ganzen Wert, den die Berechnung derselben ergibt, das Gold in dem Betrage, der (in der Urkunde) verzeichnet ist (d. h. ohne Vermehrung durch Zinsen).

Wenn eines von den Tieren gestorben ist, kann sie nicht einen Ersatz dafür beanspruchen.

Ebenso wenn sie Sklaven oder Sklavinnen in ihrer φερνή gebracht hat, bekommt sie dieselben (soviele noch da sind). Sind sie aber verkauft, so soll ihr Mann ihr den Preis, zu dem sie verkauft worden sind, zurückerstatten. Und wenn Kinder von den Sklavinnen da sind, bekommt sie die Hälfte der Kinder. Wenn aber ein Sklave gestorben ist, (kann sie) nicht (einen Ersatz dafür fordern).

§ 87[1]. P 64. R I. 40. Vgl. Barhebräus S. 74, Kol. 1.

Ob ein Mann seine Frau mit Verlust ihrer φερνή entlassen kann, wenn er sie nicht wegen solcher Dinge verklagen kann, die nach den Gesetzen einen Verlust zur Folge haben? —

Er kann es nur dann, wenn er ihr folgende, vom Gesetz bestrafte Dinge nachweisen kann:

Wenn sie mit einem anderen Mann Ehebruch getrieben hat; wenn sie in einem fremden Hause, nicht im Ehegemach ihres Gemahls übernachtet hat; wenn sie in das Theater gegangen ist, um unpassende Dinge zu sehen, und ähnliches mehr. Wenn er ihr eines von diesen Dingen nachweisen kann, kann er sie entlassen, ohne daß sie ihre φερνή zurückbekommt.

Wenn er sie aber aus (anderen) Gründen entlassen will, ohne etwas derartiges beweisen zu können, darf er sie ohne Rückgabe ihrer φερνή nicht entlassen, noch ihr etwas von derselben abziehen.

§ 88. Ar 87. R I. 41. Vgl. Barhebräus S. 74, Kol. 1.

Ob eine Frau ihrem Schwiegervater oder ihrem Gemahl einen Scheidebrief schicken und ihre φερνή zurückbekommen kann, wenn sie nicht imstande ist, ihrem Gemahl ein Vergehen gegen sie nachzuweisen? —

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.

ܕܐܬܟܒ ܒܗ̇ ܕܐܢܫܘܬܗ̇ ܐܚܪܬܐ ܕܕܘܠܠܐ.[1] ܠܐ ܡܨܝܐ ܐܰܢ̄ܬܬܐ ܕܬܒ̈ܝܒ ܦܘܪܫܢܐ: ܘܡܬܒ ܦܪܝܫܘܬܗ ܕܟܠ ܫܠܡܘܬܐ ܕܟܠܟܠܗ̇ ܐܘ ܕܢܡܘܬܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܗܒܝܐ ܐܢܫ ܠܗ̇ ܣܗܕܘܬܐ ܕܬܪܝܢ ܠܓܒܪ̈ܝܢ ܐܘ ܕܬܠܬܐ ܕܣܗܕܝܢ ܘܡܬܝܢ: ܕܡܢܗ̇ ܠܓܒܪܐ ܕܐܰܢ̄ܬܬܐ ܕܟܠ ܒܫܡܡܘܬܐ: ܐܘ ܣܒܪ ܐܕܡ̈ܬܗ ܣܡܟ̈ܪܢܐ ܗܠܝܢ ܕܫܡܝܢ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܐܢܫܗܘܢ ܗܠܝܢ: ܢܪܬܘܓܐ[2] ܠܬܫܡܫܬܐ. ܐܘ ܠܒܪܐ ܐܘ ܕܐܒܒ ܠܒܢܝܗ ܘܢܣܒ ܥܠ ܐܰܢ̄ܬܬܐ ܐܘ ܕܦܩ[3] ܠܗ ܦܠܚܐ ܒܕܘܟܬܗ ܐܰܢ̄ܬܬܗ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܠܚܘܕ ܓܠܐ ܐܦ ܡܢܗ ܒܡܣܟܪܐ ܐܘ ܒܬܡܗܒܐ ܐܘ ܒܦܪܓܠܐ ܐܝܟ ܒܓܢܒ. ܐܘ ܐܪܝܡ ܥܠܝܗ̇ ܦܪܓܠܐ. ܘܗܟܢܐ ܡܟܝܠ. ܘܟܠܗܝܢ ܚܝ̈ܠܐ. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܓܒܠ ܕܢܦܩܘܢ[4] ܡܢ ܗܕܐ ܦܪܝܫܘܬܗ ܕܟܠ ܒܡܘܟܐ. ܠܡܐ ܢܡܘܣܗ̇ ܠܐ ܡܫܒܚ ܐܠܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܢ ܫܠܡ ܒܦܪܝܫܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܦܘܩܕܗ ܗܘܐ ܦܪܝܫܬܐ. ܡܢ ܪܫܡ ܒܗ ܐܢܫܐ ܒܗܕܐ ܐܠܘܗܝ ܐܦ ܠܡܐ ܢܡܘܣܗ̇ ܡܨܝܐ ܗ̄ܘ ܕܡܬܒܥ ܦܪܝܫܘܬܗ. ܕܡܫܬܠܡܝܢ ܘܫܒܩܐ ∵ ܦܫܛ ∵

§ 89. ܒܢ̈ܬܗ ܕܠܓܒܪܐ ܐܢ ܢܬܒܥܢ ܕܟܠ ܕܡܬܩܒ. ܡܪ̈ܬܗܢ ܠܐܒܘܗܝܢ ܚܕ ܐܚ̈ܘܗܝܢ ܕܓܒܪܐ. ܘܐܢ ܐܡܗܝܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗܝܢ ܬܡܘܬ ܕܠܐ ܕܡܦܩܕ. ܐܦ ܠܐܡܗܝܢ ܚܕ ܐܚ̈ܘܗܝܢ ܡܪ̈ܬܗܢ ܒܬܢܐܝܬ. ܒܪܬ ܕܝܢ ܐܢ ܒܢ̈ܬܗ ܕܐܒܘܗܝܢ ܗ̄ܘܝ ܠܓܒܪ̈ܐ: ܘܢܣܒ[5] ܦܪܝܫܬܐ ܡܢ ܐܒܘܗܝܢ: ܡܢܗܝܢ ܦܪ̈ܝܫܬܗܝܢ ܠܓܒܐ ܕܐܚ̈ܘܗܝܢ. ܘܡܪ̈ܬܗܢ ܒܬܢܐܝܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܓܥ ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗܝܢ ܘܚܝܐ ܐܡܗܝܢ ܘܢܣܒ ܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܘܗܝܢ ܡܢ ܠܐ ܓܒܪ ܕܡܬܩܒ ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܢ. ܡܪ̈ܬܗܢ ܠܐܒܘܗܝܢ[6] ܚܕ ܐܚ̈ܘܗܝܢ ܐܰܚܪ̈ܢܐ ܘܡܢ ܐܒܘܗܝܢ.[7] ܗܝ ܠܚܕ ܐܡܗܝܢ ܚܕ ܒܢ̈ܬܗ ܡܬܡܢܝܢ ܒܪܡܘܬܐ. ܐܝܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܠܗܘ ܕܡܝܬ. ܕܬܫܒܩܝܢ ∵ ܝ ∵

§ 90. ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܬܡ ܠܓܒܪܐ ܕܟܠ ܕܡܬܩܒ ܘܡܪܦܐ ܒܪ̈ܐ ܡܢܓܕܐ[8] ܡܢ ܚܕ ܐܡܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ[9] ܠܗ ܕܒܪܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝܢ ܕܒܪ̈ܐ. ܢܪܬ ܕܒܪܗ ܐܘ ܒܢ̈ܝܢ ܕܒܢ̈ܬܗ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢ̈ܝܢ ܕܡܪܬܘܬܗ. ܚܕܐ ܡܢܬܐ ܠܢܪܬܘܗܘܢ. ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢ̈ܘܢ ܢܪܬܐ ܐܡܗ. ܡܢ ܢܦܩܬܐ ܕܝܢ ܡܬܦܠܓܢ ܠܗ ܡܪܬܘܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܪ̈ܓܠܐ ܩܕܡܝܐ ܕܟܠ ܢܐܪܬ

---

[1] ܕܐܢܫܘܬܗ̇ ܐܚܪܬܐ ܕܕܘܠܠܐ steht hier an verkehrter Stelle, einzufügen hinter ܕܢܦܩܘܢ ܕܦܘܪܫܢܐ S. 102, 28. [2] add. ܐܘ. [3] leg. ܕܐܦܩ.

[4] leg. ܕܢܦܩܘܢ. [5] leg. ܘܢܣܒ̈ܢ. [6] leg. ܠܐܚܘܗܝܢ.

[7] leg. ܐܡܗܝܢ. [8] Lücke, vgl. L 103. [9] leg. ܐܝܬ.

Eine Frau kann nicht die Scheidung vollziehen noch ihre φερνή zurückbekommen ohne die Einwilligung ihres Gemahls oder ihres Schwiegervaters, ausgenommen in dem Falle, wenn sie durch den Eidschwur zweier oder dreier Männer beweisen kann, daß ihr Mann sie widerrechtlich geschlagen oder solche Dinge begangen hat, welche die Scheidung rechtfertigen, nämlich Zauberei, Raub, Ehebruch, oder daß er in das Haus, in dem seine Frau wohnte, eine Hure hineingenommen hat, oder daß er sich an Stelle seiner Frau ein Kebsweib gehalten hat, und ferner auch, daß er sie mit einem Stock oder einem Fußtritt oder einer Geißel wie einen Sklaven mißhandelt hat, oder ein eisernes Instrument gegen sie erhoben hat. Unter solchen Umständen kann sie es (d. h. Scheidung und Rückgabe der φερνή verlangen). Wenn solche Argumente vorhanden sind, befehlen die Gesetze, daß sie unbeanstandet den Scheidungsbrief unter Rückforderung ihrer φερνή (ihrem Manne) schicken darf.

Gegen ihren Schwiegervater kann sie den Rechtsweg nur dann betreten, wenn er sich mit ihrer φερνή einverstanden erklärt hat. Wenn mit seiner Erlaubnis der φερνή-Vertrag abgeschlossen worden ist, indem er ihn untersiegelte, dann steht der Frau auch der Rechtsweg gegen ihren Schwiegervater zur Wiedererlangung ihrer φερνή zur Verfügung.

§ 89. L 102. R I. 60.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Töchter neben ihren Brüdern.

Und wenn ihre Mutter ohne Testament nach ihrem Vater stirbt, beerben sie dieselbe neben ihren Brüdern zu gleichen Teilen.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiraten und von ihrem Vater eine φερνή bekommen haben, vereinigen sie ihre φερναί mit der Erbmasse ihres Vaters und erben die Gesamtmasse zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn nach dem Tode des Vaters, aber während die Mutter noch lebt, einer der Söhne ohne Testament kinderlos stirbt, dann beerben die Schwestern mitsamt den noch übrigen Brüdern und mit ihrer Mutter den Bruder. Denn die Mutter wird im Erbrecht neben ihren Kindern wie eines derselben als Erbe des Verstorbenen (d. i. ihres verstorbenen Sohnes) gezählt.

§ 90. L 103. 104. R I. 42.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und einen einzigen Sohn hinterläßt (und auch dieser stirbt), während die Mutter dieses Sohnes noch lebt; wenn er (der Verstorbene) außerdem einen Vaterbruder oder Söhne eines Vaterbruders hinterläßt, so erbt der Vaterbruder oder dessen Söhne zusammen ein Drittel, dagegen die Mutter zwei Drittel der Hinterlassenschaft.

Weibliche Personen werden über den ersten Verwandtschaftsgrad hinaus zur Erbschaft neben männlichen nicht zugelassen, d. h. in der

ܒܗ ܕܒܪܐ. ܐܡܪ ܐܒܐ ܕܝܢ ܠܐ ܒܢ̈ܝ ܐܚܘ̈ܗܝ. ܘܠܐ ܒܢ̈ܝ ܚܡܘ̈ܬܗ.
ܘܠܐ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪ̈ܐ[1]. ܐܢ ܕܝܢ ܐܘܦ ܠܗ ܘܪܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܕܐܝܬܘܗ̇:
ܘܪܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪ̈ܬܗ. ܗܢܝܢ ܡܛܠ ܠܫܪܒܬܗ. ܠܓܢܣܐ ܕܐܒܐ ܕܡܢ
ܫܪܒܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܠܐ ܠܓܢܣܐ ܕܫܪ̈ܒܬܐ ܕܡܢ ܐܡܐ. ܗܢܝܢ
ܡܬܦܢܝܐ ܠܫܪܒܬܗ. ܠܓܢܣܐ ܕܐܡܗ ܕܠܒܪܐ. ܘܡܬܥܒܪܐ ܡܢ
§ 91. ܫܪܒܬܗ. ܕܡܢܗ ܢܦܩܬ. ܘܗܘ̣ ܢܟ̇ܪ̇ܐ. ܕܦܫܝܛܝܢ ܘܚܕ ⁘ ܨ̱ܐ ⁘ ܐܢ
ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܡܝܬ ܗܘ ܓܒܪܐ ܟܕ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ.
ܬܗܘܐ ܫܩܠܐ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܝܐ ܕܡܠܟܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܘܪܬܐ
ܫܒܩܐ ܗܘ̤ܐ ܒܗ ܠܓܒܪܗ̇ ܘܠܓܒܪܗ ܘܐܬܦܩܕܘ ܡܐܢ̈ܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇.
ܬܗܘܐ ܫܩܠܐ ܓܢ̈ܣܐ ܕܡܠܟܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܓܠܝܢ ܗ̄ܘܘ ܒܢܝܡܘܣܗܘܢ.
ܐܢ ܕܝܢ ܦܐܫܝܢ ܕ̈ܘܟܬܐ ܡܢܗܘܢ. ܘܡܢܗ ܕܦܪܢܝܬ ܐܢܘܢ ܡܐܢ̈ܐ.
ܐܘ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܚܫܝܒܝܢ ܐܢܘܢ ܒܗ̇ ܒܦܪܢܝܬܐ ܕܐܢܬܬܐ.
ܕܡܢ ܐܝܟ ܐܝܬܝܗܘܢ ܡܐܢ̈ܐ. ܘܡܢ̈ܝܢܐ[2] ܗܿܘ ܦܣܩ̈ܐ ܕܡܐܢ̈ܐ ܕܟܠ
ܡܕܝܢܐ ܘܕܟܠ ܦܪܢ̈ܝܬ. ܕܗܕܐ ܡܢܝܢܐ ܗܿܘ ܦܣܩ̈ܐ ܠܗ̈ܠܟܬܐ. ܘܐܢ
ܫܟܠ̈ܬܐ ܕܕܗܒ ܐܘ ܡܐܢ̈ܐ ܕܟܣܦܐ. ܡܢ̈ܝܢܐ[2] ܗܿܘ ܦܣܩ̈ܐ ܕܡܠܟܗܘܢ.
ܘܐܢ ܐܪ̈ܟܒܬܐ ܐܢܫ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒ̈ܕܐ ܐܢܘܢ ܐܘ ܐܡܗ̈ܬܐ ܐܢܫ
ܘܦܝܫܝܢ. ܠܦܪܢܘܣܝܗܘܢ[3] ܫܩܠܐ ܐܢܬܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܘܬܘܢ.
ܫܦܪ ܐܢܬܬܐ ܕܡܘ̈ܬܬܐ ܐܢܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܬܟܚܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܡܗ̈ܬܐ
ܕܐܝܟ ܒܦܪܢܝܬܗ̇. ܦܠܓܐ ܫܩܠܐ ܐܢܬܬܐ ܘܦܠܓܐ ܝܪ̈ܬܘܗܝ
ܕܒܥܠܗ̇. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܕܡܘܬܐ ܗܘ̈ܐ ܠܐܢܬܬܐ ܐܦ ܠܝܪ̈ܬܐ
ܕܒܢ̈ܝܐ ܦܪܢܝ̈ܗ ܐܘ ܕܚܘ̈ܐ. ܐܘ ܕܒܥܫܕܐ[4] ܕܛܘܪ̈ܐ. ܐܘ
ܕܟܪ̈ܐ ܢܩ̈ܒܬܐ. ܐܘ ܕ̈ܟܪܐ ܢܩ̈ܒܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܦܐܫܝܢ ܒܢ̈ܝܐ.
ܦܢ̈ܘܡܝܗܘܢ ܫܩܠܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܦܠܓܐ ܕܡܠܟܗܘܢ[5] ܕܝܢ ܠܐ ܦܐܫܝܢ
ܒܢ̈ܝܐ. ܦܠܓܐ ܕܡܠܟܗܘܢ[6]. ܗܟܢܐ ܡܬܦܠܓ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܘ[7] ܒܡܘ̈ܪܐ[8]
§ 92. ܕܒܡܘ̈ܬܗ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܕܦܫܝܛܝܢ ܘܗܘܢ ⁘ ܨ̱ܒ ⁘ ܢܡܘܣܐ ܦܩܕ ܠܐܢܫ
ܕܦܠܣܝܢ ܕ̈ܘܡܠܝܗ. ܐܘ ܒܟܬܒ̈ܝܗ ܐܣ̈ܪܬܐ ܕܡܬܟܬܒܐ
ܠܡܠܟܘܬܐ. ܕܠܐ ܢܗܘܘܢ ܕܠܐ[9] ܐܦܛܪܘܦܐ. ܘܠܐ ܩܘܪܛܘܪ
ܕܝܬܡ̈ܐ. ܘܠܐ ܗܘ̣ܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܢܫܬܠܡܘܢ ܘܢܬܡܪܘܢ ܕܝܬܡܐ[10]

---

[1] ܚܠ̈ܬܐ statt ܕܒܪ̈ܐ? und Lücke, vgl. L 104. [2] leg. ܡܢܝܢܐ.
[3] ܠܦܢܘ̈ܡܝܗܘܢ? [4] leg. ܒܫܕܐ. [5] leg. ܐܢ ܕܡܠ̄ܟܝܗܘܢ statt
ܕܡܠܟܗܘܢ. [6] leg. ܕܡܠ̄ܟܝܗܘܢ statt ܕܡܠܟܗܘܢ. [7] leg. ܐܢ statt ܐܘ.
[8] leg. ܒܡܘ̈ܬܐ. [9] leg. ܠܐ. [10] leg. ܕܝܬܡ̈ܐ.

Generation der Kinder der Schwestern und Tanten, Vater- und Mutterschwestern (werden die Schwestern nicht neben den Brüdern zur Erbschaft berufen).

Wenn aber der Vaterssame, d. i. seine männliche Deszendenz ausgestorben ist, dann wird seine weibliche Deszendenz zur Erbschaft berufen.

Wenn aber auch seine weibliche Deszendenz ausgestorben ist, dann wird die (anderweitige) Deszendenz der Mutter des Erblassers zur Erbschaft berufen. Von Gesetzes wegen wird geforscht, wer der nächste Verwandte ist, und der wird zur Erbschaft berufen.

§ 91. L 123. R I. 43.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und er dann kinderlos stirbt, bekommt die Frau ihre φερνή und die Hälfte der δωρεά.

Wenn sie lange Zeit verheiratet waren und die Kleider ihrer φερνή verschlissen sind, soll sie den Preis derselben, den sie hatten, als sie neu waren, bekommen. Wenn noch Lappen von den Kleidern vorhanden und sie in demselben Ort oder anderswo verfertigt sind — es ist nämlich in dem φερνή-Vertrag angegeben, woher sie stammen —, dann erfährt man den Preis von Kleidern jeder Stadt und jedes Ortes, weil er den Kaufleuten bekannt ist.

Hat die Frau goldenes Geschmeide oder silberne Geräte mitgebracht, so kennt man den Wert derselben; ebenfalls wenn sie Ländereien mitgebracht hat.

Wenn es aber Sklaven oder Sklavinnen sind und sie noch leben, so bekommt die Frau dieselben, soviele ihrer sind. Wenn sie aber tot sind, so trägt die Frau den Verlust, weil sie sterblich sind.

Wenn die Sklavinnen, welche die Frau in ihrer φερνή mitgebracht hat, Kinder hinterlassen, bekommt die Frau die eine Hälfte derselben und die Erben ihres Gemahls die andere.

Ebenso ist es, wenn sie in ihrer φερνή Herden von Schafen, Ziegen, Lasttiere und Rindvieh, weibliche Last- und Reittiere mitgebracht hat (d. h. sie bekommt alle Tiere, die von den mitgebrachten zur Zeit der Scheidung noch vorhanden sind). Wenn aber Nachwuchs vorhanden ist, bekommt sie außer den Muttertieren auch noch die Hälfte des Nachwuchses. Wenn aber die Muttertiere nicht mehr vorhanden sind, bekommt sie nur die Hälfte des Nachwuchses.

Dasselbe Anrecht hat die Frau, wenn sie Bienenstöcke mitgebracht hat (*s. Anm.*).

§ 92. L 11. R I fehlt.

Das Gesetz bestimmt für diejenigen, welche Römisch oder in irgendeinem anderen Reichsdienst dienen, daß sie nicht verpflichtet sind, als ἐπίτροπος oder Kurator für Waisen zu fungieren, noch ein ἐντολικόν

ܣܠܩ ܐܰܢܫ. ܣܠܩ ܢܦܫܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܕܢܐܡܪܘܢ
ܕܡܬܩܒܠ.[1] ܒܕܡܬܐ ܕܡܬܚܙܝܢ ܒܗ ܡܬܡܠܟܝܢ ܕܘܟܝ̈ܬܗܘܢ[2] ܗ̇ܝ
§ 93. ܕܟܘܟܒܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܕܫܡܝܢ ܘܫܠܡܬܐ ⁘ ܨܓ ⁘ ܐܢ ܢܣܕܪ
ܠܒܪܐ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܕܡ ܕܝܠܕ: ܘܢܪܒܘܗܝ ܒܪ ܚܕ̈ܐ: ܡܢ
ܚܫܒ ܥܘܠܝܗ: ܐܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܡܢ ܟܬܒ ܕܐܬܚܪܪܘ.[3]
ܠܐ ܫܠܝܛ ܗ̇ܘܐ[4] ܐܒܐ ܕܢܣܒ[5] ܠܒܪܗ ܒܒܢ̈ܝܐ ܕܐܬܝܠܕܘ ܠܒܪܗ
ܟܬܒ ܚܪܘܪܘܗܝ. ܐܠܐ ܡܣܒܪܝܢ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܡܢ ܥܘܡܩܐ
ܕܐܒܘܗܘܢ ܗܒܠ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܕܫܡܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ
§ 94. ⁘ ܨܕ ⁘ ܐܢ ܐܝܟ ܠܒܪ̈ܬܐ ܕܢܦܠ ܕܢܣܒ ܒܪܗ ܒܗ ܒܫܠܝܐ ܘܢܪܒܘܗܝ
ܡܢ ܚܣܡ ܥܘܠܝܐ ܕܐܒܘܗ. ܦܩܕ ܗ̇ܘ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܪܒܘܗܝ
ܐܢ ܕܝܢ ܐܦ ܗܟܢܐ ܢܦܠ ܕܢܪܒܘܗܝ. ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ. ܕܫܡܥܝܢ
§ 95. ܘܢܥܡܠ ⁘ ܨܗ ⁘ ܐܢ ܡܫܒܩܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܠܒܪ̈ܬܐ[6]
ܕܐܝܬܘܗܝ ———[7] ܒܢ̈ܝ ܒܪܗ. ܡܫܒܩܝܢ ܐܢܘܢ ܠܗ. ܒܢ̈ܝ
———[8] ܡܫܒܩܝܢ ܠܗܒܪܘܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܠܐܒܘܗ̇ ܕܐܡܗܘܢ.
ܒܒܪܗ ܕܝܢ[9] ܫܠܝܛ ܗ̇ܘ ܒܠܚܘܕ. ܘܒܪܐ ܕܒܪܗ. ܕܫܡܥܝܢ ܦܬܐ
§ 96. ⁘ ܨܘ ⁘ ܐܢ ܢܦܠ ܠܒܪ̈ܬܐ ܕܡܬܚܙܝܐ ܘܠܐ ܫܬܡܠܟ ܒܗ̇ ܐܢ ܥܠܝܡܬܐ
ܗ̇ܝ ܕܫܩܠ ܒܗ̇. ———[10] ܕܐܝܢܐ[11] ܕܡܬܚܙܝܐ. ܐܬܬܪܝܐ
ܕܝܢܐ. ܠܐ ܥܠܝܡܬܐ ܗ̇ܝ ܕܐܝܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܟܬܒ ܕܐܝܢܐ ܐܬܬܚܡܬ
ܠܗ ܡܢ ܡܘܬܐ ܘܠܐ ܐܢܫ ܟܬܒ ܒܗ̇.[12] ܢܗܘܘܢ ܚܠܬܐ ܗܕ̈ܐ
ܒܫܡ ܗ̇ܘ ܢܡܘܣܐ ܕܒܬܘܠܘܬܐ. ܢܗܘܘܢ ܡܬܗܕܝܢ ܩܕܡ ܐܠܗܘܬܗ
ܕܢܣܒܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܒܗ ܢܦܫ. ܕܡܢ ܦܘܡܗ ܕܗܘ ܠܒܪ̈ܬܐ ܕܡܢܗ.
ܥܡܟܝܢ ܦܩܕ ܕܫܠܝܛ ܒܗܕܐ ܕܡܬܚܙܝܐ. ܘܦܩܕ ܒܗ̇ ܠܐ ܐܬܥܣܩ.
ܘܢܗܘܐ ܡܟܪܐ ܠܗ̇ ܠܡܬܚܙܝܐ. ܐܠܡܬܚܙܝܢ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܒܗ ܒܗ̇
ܟܬܒ ܒܗ̇ ܒܘܗܕܢܐ ܕܡܬܬܪܠܝܢ ܗܦܘܟܝܬܐ ܘܗܘܝܐ ܥܠܝܡܬܐ
ܕܡܬܚܙܝܐ. ܐܝܟ ܗܠܝܢ[13] ܕܪܡܝܢ ܒܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܗܠܝܢ ܕܡܢܝܢ. ܕܫܒܩܝܢ
§ 97. ܘܢܒܥܠ ⁘ ܨܙ ⁘ ܐܢ ܢܬܡܠܟ ܠܒܪ̈ܬܐ ܕܦܠܢܬܐ ܕܡܬܚܙܝܐ ܘܢܪܦܐ ܠܥܠܝܡܬܐ
ܠܡܬܝ̈ܪܐ ܘܠܐ ܢܬܡܠܟ ܠܒܪ̈ܬܐ ܕܢܣܒܐ[14] ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܒܠܗ ܫܢܝܗ

---

[1] leg. ܕܡܬܩܢܐ. [2] leg. ܕܘܟܝܬܗܘܢ. [3] ܕܐܬܚܪܪ? [4] leg. ܗܘ statt ܗܘܐ. [5] leg. ܕܢܣܒ. [6] add. ܠܒܪܗܘܢ ܕܐܒܘܗܘܢ. [7] add. ܗܒܪܘܢ. [8] add. ܠܐ ܕܝܢ ܒܪܬܗ. [9] leg. ܠܒܪ statt ܕܝܢ. [10] add. ܘܒܬܪ ܗ̇ܘ ܐܢܬܬܐ ܢܣܒ ܫܠܝܛܐ. [11] add. ܕܐܬܚܙܝܬ. [12] Lücke? fehlt ܗܝ ܕܫܠܝܛܐ? [13] leg. ܗ̇ܝ statt ܗܠܝܢ. [14] leg. ܢܣܒܐ.

anzunehmen und vor Gericht zu plädieren — nur für sich selbst dürfen sie vor Gericht plädieren —, bis sie (vom Dienst) befreit sind, indem sie (bis dahin) ihre Ämter im Reichsdienst verwalten.

§ 93. L 40. R I. 61.

Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter vor den Richtern freiläßt und ihn als emanzipiert aus seiner Potestas entläßt, und nun das emanzipierte Kind nach der Emanzipation Kinder bekommt, so hat der Vater, der sein Kind emanzipiert hat, keine Macht über die Kinder desselben, die nach der Emanzipation geboren sind; sie sind frei von der Macht ihres Großvaters.

§ 94. L 42. R I. 61.

Wenn ein Mann seinen noch unmündigen Sohn emanzipieren und aus seiner Potestas entlassen will, so gestattet ihm dies das Gesetz.

Wenn auch der Großvater (falls der Vater nicht mehr vorhanden?) ihn emanzipieren will, ist er dazu berechtigt.

§ 95. L 44. R I fehlt.

Ob die Gesetze die Sohnessöhne (dem Vater ihres Vaters), d. i. ihrem Großvater unterwerfen? —

Die Sohnessöhne sind ihrem Großvater unterworfen. Dagegen sind die Söhne der Tochter eines Mannes nicht ihrem Großvater, d. i. dem Vater ihrer Mutter, unterworfen, denn ein Mann hat Verfügung nur über seinen Sohn und Sohnessohn (*s. Anm.*).

§ 96. L 45. R I fehlt.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt, aber nicht darin angibt ob das Geschriebene definitiv sei, und er nun nach einer Weile die Absicht kundgibt, ein anderes Testament schreiben zu wollen, so ist jenes Testament, das er geschrieben hat, nicht rechtskräftig.

Wenn er aber, nachdem er (ein zweites Testament?) geschrieben hat, der Tod ihm zuvorkommt, so daß er nicht mehr darin schreiben konnte (daß dieses Testament definitiv sei), dann sollen drei Zeugen samt dem *νομικός*, der das Testament für ihn geschrieben, vor dem *ἔκδικος* einer der Städte unter ihrem Eid bezeugen, was folgt:

»Wir haben aus dem Munde des Verstorbenen gehört, was in diesem Testament geschrieben steht, und nichts ist daran geändert.«

Der *ἔκδικος* der Stadt soll dieses Testament bestätigen, indem er *ὑπομνήματα* darin schreibt. Dann ist das Testament ebenso rechtskräftig, wie ein solches, das von den Sterbenden untersiegelt wird (*s. Anm.*).

§ 97. L 46. R I fehlt.

Wenn ein Sterbender ein Testament schreibt, vielen Leuten Legate hinterläßt, und nun für seine Erben nicht mehr ein Viertel seines gesamten Vermögens übrig bleibt, soll den Legataren von ihren Legaten

ܘܕܠܗܘܢ ܒܢܡܘ̈ܣܘܗܝ. ܢܗܘܐ ܡܬܕܒܪ ܡܢ ܐܩܠܝܡܐ[1] ܡܢ ܐܩܠܝܡܗܘܢ
ܕܝܠܗܘܢ ܘܡܬܗܦܟ ܠܦܘܬܗ̇. ܒܕܡܝܐ ܕܡܫܬܚܠܦܐ ܣܓܝ̈ܐ ܡܢ
ܐܪ̈ܥܐ ܕܗܘܝ ܐܘܚܕܢܐ ܕܐܠܗܘܬܐ ܕܩܪܝܬܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܐܢܐ ܠܡܢܘܬܐ[2]
ܐܢ ܣܒܪ ܐܘܚܕܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܝܢܘܬܐ ܐܘ ܣܘܟܠܐ ܐ̄ܢܫܘܬܐ. ܢܣܒ ܡܢ
ܐܘܚܕܢܐ. ܘܗܟܢ ܢܒܛܠ ܫܘܥܒܕܐ ܒܗ ܠܐܩܠܝܡ̈ܐ ܘܢܦܘܩ[3]
ܠܢܦܫܗ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ. ܘܢܦܠܓ ܠܗܘܢ ܕܢܪܒܐ. ܐܝܟ ܕܐܡܪ
§ 98. ܠܗܘܢ. ܕܫܒܝܢ ܘܫܠܡܝܢ ÷ ܝܫ ÷ ܐܢ̄ ܢܐܡܪ ܐܢܫ ܟܠ[4] ܣܒܪܗ
ܐܬܪ ܘܫܘܒܚ ܕܫܘܠܛܢܗ ܘܐܝܬܪܘܗܝ ܒܫܘܬܦܘܬܐ ܗܕ̈ܡܝܗܘܢ
ܐܠܐ ܘܪܫܝܢ ܒܗ ܒܫܘܠܛܢܗ ܕܐܢܫܐ ܕܗܦܟ: ܒܟܠ ܡܢܪܗ:
ܢܗܘܐ ܡܚܪ ܐܘܚܕܢܐ ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܟܣܦܐ ܕܢܦܩ ܠܗܕ̈ܡܝܗܘܢ ܐܠܐ
ܕܢܬܒܥܘܢ ܒܗ ܒܫܘܠܛܢܗ. ܘܗܘ ܐܠܐ ܕܠܐ ܓܠܐ ܠܣܒܪܗ.
ܢܬܒܪܐ. ܗܝ ܢܗܘܐ ܡܬܒܪܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܘܫܘܪ ܡܢ ܕܦܣܩܝܢ
ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܫܘܪܝܗܘܢ. ܕܐܠܐ ܐܬܝܗܘܢ[5] ܫܘܠܛܢܐ. ܕܦܣܩܝܢ
§ 99. ܘܦܣܩܐ ÷ ܝܬ ÷ ܐܢ̄ ܢܬܒܥ ܐܠܗܐ ܦܘܠܚܢܐ ܘܦܬܓܡ ܕܗܘܢܝܐ ܡܫܚܠܐ
ܕܒܗܠܐ ܘܢܗܦܘܟ ܡܫܝܚܐ[6]. ܦܠܓ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܗܘܐ ܪܗܒܘܢܐ
ܕܢܦܩ ܐܝܟ ܡܫܝܚܐ ܕܒܗܠܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ——— [7] ܕܡܛܠ ܪܗܒܘܢܐ:
ܠܐ ܢܦܠ ܕܢܬܒܥ ܐܘܒܕ ܪܗܒܘܢܗ ܗܘ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܛܠ. ܕܡܢܐ
§ 100. ÷ ܫ ÷ ܐܢ̄ ܢܐܡܪ ܠܐܠܗܐ ܕܢܦܩܘܢ ܠܗ ܒܪܐ ܠܐܢܫܐ ܕܢܛܠܘܡ
ܠܢܦܫܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܢܬܒܥ ܢܦܫܗ ܦܪܥ ܕܢܬܒܥ. ܠܐ ܢܐܡܪ. ܐܢ
ܕܝܢ ܢܦܫܗ ܐܠܗܐ ܠܡܒܪܝܗ ܕܢܬܠ ܠܗ ܒܪܐ ܠܡܐ ܡܢ ܒܢܘܗܝ.
ܘܠܐ ܠܗ ܕܦܪܥ ܗܠܡܢܐ ܢܬܠܘܢܝ ܠܒܪܗ. ܡܢ ܓܝܪ ܠܗ
ܡܢ ܬܚܝܬ ܐܝܕܗ. ܘܡܫܬܥܒܕ ܠܗ ܠܢܡܘܣܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܗܘ ܡܢ
ܕܡܛܠ ܠܗ. ܘܡܬܚܫܒܝܢ ܒܗܘܢܝ̈ܐ ܕܡܬܦܢܝܢ ܗܘܦܟܝ̈ܗܝܢ.
ܘܗܟܢ ܢܐܡܪܝܢ ܒܠܚܘܕ ܐܠܐ ܠܗܕ̈ܡܝܗܘܢ ܒܠܚܘܕ[8] ܡܠܟܐ ܐܘ ܕܝܢܐ.
§ 101. ܠܐ ܢܐܡܪ̈ܝܢ ܒܠܚܘܕ ܕܡܛܠ ܗܕܐ ܢܬܒܥܐ. ܕܡܢܐ ܘܣܡ ÷ ܫܐ ÷ ܐܢ̄
ܢܪܦܐ ܐܠܗܐ ܒܕܝܢܐ ܠܐܢܫ ܕܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܢܐܡܪܬܐ ܠܗܕ̈ܡܝܗܘܢ
ܠܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܐܘ ܐܡܐ ܐܘ ܚܒܪ. ܠܐ ܢܗܘܐ ܡܫܬܥܒܕ
ܠܗܕ̈ܡܝܗܘܢ ܠܐܒܘܗܝ ܐܘ ܠܐܡܗ ܐܘ ܠܚܒܪܗ. ܐܠܐ ܒܡܕܡ ܠܗܘܐ
ܒܠܚܘܕ ܐܢ ܦܠܓܐ ܗܘ ܒܢܝ̈ܢܐ ܕܗܕ̈ܡܝܗܘܢ ܗܘ ܦܠܓܐ ܕܐܬܦܪܫ

---

[1] leg. ܐܩܠܝܡ̈ܐ. [2] leg. ܠܡܪܘܬܐ. [3] ܘܢܦܘܩ? oder ܘܢܦܪܘܩ? [4] leg. ܚܕ. [5] leg. ܕܐܝܠܝܢ ܐܬܝܗܘܢ. [6] leg. ܡܘܒܠܢܐ. [7] add. ܪܗܒܘܢܐ. [8] add. ܕܝܢ.

soviel abgezogen und der Erbmasse hinzugefügt werden, bis daß sie gleich einem Viertel des Vermögens des Verstorbenen ist.

Der Erbe muß aber, wenn auf dem Vermögen, das er erbt, Annonae oder eine andere Schuld lastet, (zunächst) diese aus dem Nachlaß bezahlen. Dann erst macht er die Rechnung mit den Legataren, setzt für sich ein Viertel der Erbmasse beiseite und verteilt das übrige über die Legatare in den ihnen zukommenden Portionen.

§ 98. (§ 129) L 47. Vgl. L 85. R I fehlt.

Wenn ein Mann eine Sozietät, die zwischen ihm und einem anderen besteht, löst; wenn sie nun eine *διάλυσις*-Urkunde schreiben und beide Parteien darin die eidliche Erklärung abgeben, daß derjenige, der gegen den früheren Sozius Regreß ergreift, eine Unze Goldes oder was sie sonst für eine Summe in der *διάλυσις*-Urkunde nennen wollen, zahlen und diejenige Partei, welche den Pakt nicht hält, infam werden solle, dann soll er gesetzlich infam werden und soll bezahlen, was nach den Gesetzen die Eidbrüchigen zahlen müssen, d. i. Buße.

§ 99. L 51. R I fehlt.

Wenn jemand eine Sache kauft, eine Summe Geldes als Arrha gibt und nun der Verkäufer (von dem Geschäft) zurücktritt, dann soll er — so befiehlt das Gesetz — die erhaltene Arrha verdoppelt zurückzahlen. Wenn dagegen der Käufer zurücktritt, hat er seine Arrha, die er zu Anfang gegeben hatte, verloren.

§ 100. L 52. R I fehlt.

Ob jemand eine Person, welche freie Verfügung über sich hat, als Sohn annehmen darf? —

Das ist nur gültig, wenn diese Person sich schriftlich vor dem Richter zum Sohn jenes Mannes erklärt.

Wenn ein Mann einen anderen beredet, daß er ihm einen von seinen Söhnen als Sohn gebe, dann soll er (der Vater desselben) ihn ihm vor dem *ἡγεμών* übergeben, indem er ihn von seiner Potestas befreit und ihn dem Gesetze der Söhne gegenüber dem Adoptivvater unterwirft. Darüber wird eine Urkunde geschrieben, genannt *ὑπομνήματα*. Diese Urkunde gilt für beide Parteien. Indessen ohne den König oder Richter sind Urkunden über diese Angelegenheit nicht gültig.

§ 101. L 54. R I fehlt.

Wenn ein Mann durch sein Testament einer anderen Person, die ihm nicht verwandt ist, ein Legat hinterläßt und dieser Legatar Vater oder Mutter oder Großvater hat, steht das Legat, falls der Legatar noch unmündig ist, nur insoweit unter der Verfügung des Vaters oder der Mutter oder des Großvaters, daß sie das Legat für den Legatar einfordern und für ihn bis zu seiner Großjährigkeit aufbewahren. Wenn aber der Legatar großjährig ist, darf er (selbst) das Legat übernehmen (*s. Anm.*).

ܘܢܬܒܥܘܢܗ ܠܗ ܒܕܝܢܐ ܕܗܘܐ ܠܥܒܕܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܥܒܕܐ ܗܘ ܡܫܠܡܢܘ. ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܗܘ ܢܫܟܚܘܗܝ. ܠܝܠܝܕܝܗܘܢ ܐܘ[1] ܢܘܟܪܝܐ ܠܐܒܘܗܝ ܐܘ ܠܐܡܗ ܕܥܒܕܐ ܗܘܐ. ܕܢܣܒ ܠܝܠܝܕܝܗܘܢ ܕܐܪܦܐ ܠܡܪܗ ܐܘ ܠܥܒܕܬܗ. ܢܗܘܐ ܡܫܘܕܥ ܠܥܒܕܐ ܠܕܝܢܐ. ܘܡܣܘܐ ܕܫܡܫܐ ܗܘ ܘܡܢܐ ܕܡܥܒܕ ܠܗ ܕܢܐ ܫܘܠܛܢܐ. ܗܝܕܝܢ ܡܫܬܠܛ ܥܠ ܥܒܕܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ.

§ 102. ܕܡܛܠ ܦܪ̈ܝܩܝܢ ⁘ ܒܥܐ ⁘ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܕܝܬ̈ܡܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܦܪܥ ܝܬܡܘܬܐ ܕܝܬܡܐ ܕܐܬܗܝܡܢ. ܐܝܟ ܢܩܒܐ ܕܢܫܬܐܠ ܠܐ ܡܢܗ.

§ 103. ܕܡܛܠ ܘܬܠܝܬܐ ⁘ ܒܥܐ ⁘ ܐܝܟ ܐܢܫ ܢܫܒܘܩ ܠܗ ܒܪܐ ܩܕܝܡ ܕܢܐ ܘܩܪܒ ܕܢܬܒܪܘܢܘܗܝ ܠܐ ܕܡܛܐ.[2] ܠܐ ܡܘܗܒ ܠܗ ܝܬܡܘܬܐ. ܐܦܠܐ ܠܡܪܗ ܒܪ ܚܐܪܗ ܡܘܗܒܝܢ ܝܬܡܘܬܐ ܕܢܬܒܪܘܢ ܐܢܫ ܗܦܩܐܝܬ[3]. ܐܝܟ ܝܬܒܐ ܕܡܢ ܕܢܣܒܪ ܐܢܫ. ܘܢܣܒܪ ܐܢܫ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܢܦܫܗ ܐܡܪܗ ܗܕܡ ܕܢܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܡܛܠ ܘܐܪܒܥܐ

§ 104. ⁘ ܒܥܐ ⁘ ܐܒܐ ܡܠܟ ܒܪܗ. ܠܐ ܡܬܡܠܟܝܢ ܕܢܦܪܘܩ ܡܕܡ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܠܡܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܐܒܘܗܝ ܦܪܥ ܝܬܡܘܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܡܠܟ ܙܡܢܗ ܡܬܡܠܟܝܢ ܠܒܪܐ. ܘܠܐ ܡܠܟ ܡܕܡܘܢ. ܘܠܐ ܡܠܟ ܐܒܘܗܝ.[4] ܐܠܐ ܐܝܟ ܒܪܝ ܒܠܚܘܕܘܗܝ ܒܪܘܬܐ.[5] ܕܡܛܠ ܘܚܡܫܐ ⁘ ܒܥܐ ⁘ ܐܦܝܛܪܘܦܐ

§ 105. ܕܝܬܡܐ: ܡܢܐ ܗܘ ܡܘܒܠ ܐܦܝܛܪܘܦܘܬܐ ܠܡܪܗ ܐܣܝܪܐ. ܦܪ ܡܦܩ ܒܗ ܕܢܦܩ ܝܬܡܘܬܐ ܕܝܬܡܐ. ܦܠܓ ܕܝܢ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܐܘ ܕܕܝܢܐ ܢܦܠ. ܕܡܛܠ ܘܫܬܐ ⁘ ܒܥܐ ⁘ ܟܠ ܡܘܗܒ ܝܬܡܘܬܐ ܠܡܪܗ

§ 106. ܕܢܫܬܘܠ ܠܠܗܝܢܐ: ܐܠܐ ܕܫܠܡܘܗܝ ܠܐܚܪܢܐ ܫܘܠܛܢܐ ܘܠܗܘܢܐ ܕܗܢܘܢ ܐܝܟ ܗܘܦܟܢܘܗܝ ܢܗܪܘܢܝܘܗܝ. ܕܡܛܠ

§ 107. ܘܫܒܥܐ ⁘ ܒܥܐ ⁘ ܐܝܟ ܢܦܩܝܢ ܠܡܪܐ ܗܕܐ ܘܢܩܒܠ ܒܡܛܐ ܐܘ ܒܢܒܠܐ:[6] ܘܢܫܬܘܠ ܠܡܪܐ ܫܘܠܛܐ: ܘܢܗܘܐ ܠܗܘ ܕܫܩܝܠ ܐܢܐ: ܐܘ ܐܢܫ ܐܚܪܝܢ ܕܫܪܝܪ ܠܗ ܕܢܒܥܐ ܕܡܢܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܬܡܘܢܐ ܕܗܘ ܒܐܝܕܘܗܝ ܢܫܬܠܛܘܗܝ. ܐܠܐ ܕܢܥܠܡ ܠܡܪܐ ܕܫܬܠ ܒܐܝܕܘܗܝ ܗܢܘܢ ܕܐܚܪܢ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܐܝܟ ܗܘܦܟܢܘܗܝ

§ 108. ܒܕܘܢܘܗܝ[7] ܘܢܬܒܥܘܢܗ. ܕܡܛܠ ܘܬܡܢܝܐ ⁘ ܒܥܐ ⁘ ܒܟܢܝܐ ܡܬܪܕܐ ܫܠܘܡܐ ܕܒܝܬܐ ܠܡܒܪܗ ܐܝܟ ܗܘ ܡܕܡ ܕܫܠܡ: ܘܢܒܝܬܐ ܐܡܬܗ. ܕܢܗܘܐ ܦܩܕܝܢ ܝܬܡܘܬܐ. ܘܐܝܟ ܡܫܬܪܪܐ ܠܡܪܐ ܠܡܪܐ

---

[1] leg. ܠܠܝܠܝܕܝܗ ܐܝܟ ܕܡܢ statt ܠܝܠܝܕܝܗܘܢ ܐܘ. [2] ܠܐ ܕܡܛܐ del.
[3] ܗܦܩܬܐܝܬ? [4] ܐܡܘܗܝ? [5] leg. ܒܝܬܘܬܐ. [6] leg. ܒܢܘܠܐ statt ܒܢܒܠܐ. [7] leg. ܒܕܘܢܘܗܝ.

Wenn der Vater oder Großvater des Legatars den Wunsch hegt, das Legat, das er (jener) seinem Sohn oder seiner Tochter hinterlassen hat, zu bekommen, soll er den Richter benachrichtigen und nachweisen, daß er ein Bedürftiger ist, und wenn ihm der Richter dann die Erlaubnis gibt, soll er über das Legat seiner Kinder verfügen dürfen.

§ 102[1]. Ar 101. R I fehlt.

Wenn ein ἐπίτροπος von Waisen sich mit den ihm anvertrauten Waisengeschäften befaßt hat, darf er nicht mehr von diesem Amte zurücktreten.

§ 103. L 58. R I. 63.

Wenn jemand durch ein Schreiben vor dem Richter einen Menschen als Sohn adoptiert und ihn dann verstoßen will, erlauben ihm die Gesetze das nicht.

Die Gesetze erlauben ihm auch nicht, seinen eigenen Sohn ohne Grund zu verstoßen.

Wenn er seine Söhne emanzipieren und aus seiner Patria potestas entlassen will, soll er das vor dem Richter tun.

§ 104. L 59. R I fehlt.

Ein Vater ist nicht gehalten, für seinen Sohn etwas zu zahlen, außer wenn der Sohn im Auftrage des Vaters gehandelt hat.

Ein Mann ist auch nicht verpflichtet, etwas für seine Mutter, für seinen Schwiegervater, noch für seinen Bruder (*Text:* Vater) zu zahlen, außer wenn er für sie in einer Sache Bürgschaft geleistet hat.

§ 105[2]. Ar 104. R I fehlt.

Ein ἐπίτροπος von Waisen darf einem anderen Mann ein ἐντολικόν geben, worin er ihn ermächtigt, etwas den Waisen Gehöriges einzufordern. Er darf diesen Auftrag aber nur mit Erlaubnis des Königs oder des Richters geben.

§ 106. L 60. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten dem Manne nicht, einen Räuber zu töten, sondern er soll ihn den Machthabern und dem Forderer (sic!) übergeben, damit sie ihn bestrafen nach seinen Taten.

§ 107. P 74. R I fehlt.

Wenn ein Mann einen Streit anfängt, einen Hinterhalt oder sonst eine List bereitet und nun einen anderen tötet; wenn der Getötete einen Vater oder einen anderen Verwandten hinterläßt, der sein Blut fordert, dann soll der Forderer nicht mit eigener Hand den Mörder töten, sondern soll ihn den Behörden übergeben, damit sie ihn nach seinen Taten richten und bestrafen.

§ 108. P 75. Ar 107. 108. Vgl. L 71. R I fehlt.

Womit soll der Übeltäter, der gegen seine Nächsten ein Unrecht begeht, bestraft werden?

Die Gesetze befehlen, daß er gemäß dem Unrecht, das er begangen hat, büßen soll.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.

ܕܡܛܠ ܡܛܠܠ : ܘܠܐ ܡܢ ܡܕܡ ܕܢܒܪ. ܡܛܘܡܛܠܘ ܡܛܘܡܛܠ.
ܘܐܢܬܐ ܝܗܒܐ ܕܢܫܬܟܚ ܠܒܪ̈ܬܐ ܠܒܪ̈ܬܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܡܘܗܒܬܐ
ܕܫܥܬܐ : ܘܠܐ ܡܢ ܐܒܘܗ̇ ܢܣܒ. ܕܝܢܐ ܘܫܪܝܐ ܀ ܡܛܠ ܀

§ 109. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܡܗܝܡܢܬܐ ܐܘ ܚܒܝܒܬܐ ܐܘ ܝܗܘܕܝܬܐ ܐܪܡܠܬܐ. ܕܟܠ[1]
ܐܢܫ ܕܠܒܪܬܐ ܐܪܡܠܬܐ. ܢܣܒ ܕܝܢ ܕܡܪܝܐ ܗܘ ܕܝܢ. ܐܘ ܚܒܝܒܬܐ
ܐܘ ܝܗܘܕܝܬܐ ܐܪܡܠܬܐ. ܟܠܗܘܢ ܐܢܫܝܢ ܘܗܘ ܡܫܝܚܐ ܒܗ. ܠܗ
ܠܗ ܡܢ ܗܕܐ ܡܫܬܪܝܐ. ܕܠܐ ܢܦܩ ܠܗ ܡܫܬܪܝܐ : ܕܙܒܢܐ[2] ܟܠ
ܐܢܫܗ. ܒܟܠ ܕܘܟܐ ܠܒܪ. ܐܢܫܐ ܡܫܒܚܢܐ. ܘܡܟܐܬܐ[3] ܕܡܠܟܐ
ܡܫܝܚܝܐ. ܕܐܫܬܘܕܝ ܐܢܫܐ ܡܫܪܝܐ. ܐܢ ܫܢܝܐ ܕܫܘܦܐ

§ 110. ܕܝܬܩܐ ܡܢ ܕܝܠܗ ܐܚܪܢܐ. ܕܝܢܐ ܘܦܘܣܩܢܐ ܀ ܗܘ ܀ ܦܣܩܝܢ
ܢܡܘܣܐ ܕܠܒܪܬܐ ܕܡܘܣܦܝܢ ܦܘܪܢܝܐ ܕܡܫܝܚܝܬܐ ܡܢ ܐܚܪܢܝܢ
ܕܡܫܬܟܚܝܢ ܠܗ ܘܠܗܠܝܢ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܗܝ ܡܗܝܡܢ ܡܢܟ. ܠܐ ܢܣܒ
ܡܢܗܘܢ[4] ܠܒܪܬܐ ܡܘܙܒܢܐ. ܕܠܐ ܢܣܒ ܡܢ ܫܟܢܗ ܠܐ ܡܫܟܚ ܘܠܐ
ܒܢܝ̈ܢ. ܒܕܡܢܐ ܕܢܦܩܪܐ. ܕܝܢܐ ܘܡܦܣܩܢܐ ܀ ܡܠܐ ܀ ܐܢ ܠܒܪܬܐ

§ 111. ܢܬܒܪܐ ܡܢ ܒܪܗ ܐܘ ܡܢ ܒܢܝ̈ܗܝ : ܐܘ ܗܘܡܟܪ̈ܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܢܡܟܪܘܢ
ܒܢܝ̈ܗܝ ܟܠ ܝܟܪܐ ܕܝܟܪܘܗܝ ܠܐܒܘܗܘܢ. ܢܫܬܠܛ ܠܗ ܠܒܪܬܐ
ܕܢܟܒܐ[5] ܐܢܘܢ ܠܒܢܝ̈ܗܝ ܡܕܡ ܐܚܪܢ ܢܫܬܠܛܢܐ. ܟܠ ܗܘܡܟܪ̈ܢܐ
ܕܝܢ ܒܢ̈ܝܐ[6] ܐܢ ܗܟܢܐ ܠܗܘܢ ܠܗܝ ܢܘܟܪ̈ܝܐ. ܠܐ ܡܦܩܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ :
ܕܢܫܬܟܚ ܐܢܘܢ ܠܒܢܝ̈ܗܝ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܢ ܟܠܗ ܐܒܘܗ̈ܘܢ. ܠܐ
ܢܫܬܠܛ ܠܗܘܢ : ܕܟܡܐ ܕܝܢܐ ܢܫܬܠܡܘܢ. ܀ ܀ ܕܝܢܐ ܘܦܪܥܬܐ

§ 112. ܀ ܡܠܐ ܀ ܐܢ ܢܟܣܘܒ ܠܒܪܬܐ ܠܐܚܪܢ ܐܢܫܪܐ ܕܡܬܩܪܝܐ ܕܘܪܐ :
ܡܪܝܡܬܐ ܐܘ ܡܫܝܚܝܐ ܐܘ ܚܒܝܒܬܐ : ܘܠܐ[7] ܢܬܠ ܠܗ ܒܗ ܒܟܬܒܐ
ܕܘܪܐ : ܢܫܬܠܛܢܐ ܕܡܪܘܬܐ ܕܗܘܝ ܝܗܒܬܐ ܕܐܬܬܦܝܪ — —[8] ܠܗ
ܠܠܠܬܐ ܕܝܪ̈ܬܘܬܐ : ܕܢܗܘܐ ܡܬܬܪܝܐ ܡܢ ܠܠܠܬܐ. ܦܩܕ ܗܘ ܠܗ
ܢܡܘܣܐ ܘܢܫܬܠܛ ܠܗ ܡܢ ܙܒܢܐ : ܕܟܬܒ ܒܗ ܒܕܘܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ
ܢܬܒܪ ܕܐܦ ܠܠܠܬܐ ܢܦܫܐ ܐܢܫ ܠܗܘ ܕܟܬܒ ܠܗ ܕܘܪܐ ܒܟܬܒܐ
ܐܪܡܠܬܐ ܕܟܬܒ. ܢܫܬܠܡ ܐܢܫ ܠܠܠܬܐ : ܠܗܘ ܦܢ ܕܟܬܒܐ ܠܗ

§ 113. ܕܘܪܐ ܕܕܡܪܘܬܐ[9]. ܕܝܢܐ ܘܦܠܓܘܬܐ ܀ ܡܛܠ ܀ ܐܢ ܦܘܠܚܢܐ
ܢܗܘܐ ܒܟܠ ܐܢܫܐ ܕܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ : ܐܘ ܠܐܚܪܢܐ ܢܬܦܩܕ ܒܟܠ

---

[1] leg. ܟܠ. [2] ܕܙܒܢܐ? [3] ܘܡܟܐܬܐ? [4] add. ܘܗܟܢܐ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘܣܐ. [5] ܕܢܟܒܐ? [6] scrib. ܗܘܡܟܪ̈ܢܐ ܕܝܢ ܒܢ̈ܝܐ. [7] leg. ܘ statt ܘܠܐ. [8] add. ܕܝܢ ܢܣܡܘܟ. [9] leg. ܕܡܪܘܬܐ.

Wenn einer den anderen wegen Mordes verklagt und seine Klage vor dem Richter nicht beweisen kann, wird er getötet. Wenn einer den anderen wegen einer Missetat verklagt, ohne sie beweisen zu können, soll er demgemäß (d. h. mit der Strafe für diejenige Missetat, wegen deren er den anderen verklagt hat) bestraft werden.

§ 109. L 64. R I fehlt.

Wenn ein Mann im Namen eines anderen ein Landgut oder einen Sklaven oder etwas anderes kauft, er selbst aber die *νομή* der Sache hat und davon Gebrauch macht, so entsteht ihm kein Nachteil, falls er sich keine Kaufs-*καταγραφή* auf seinen (eigenen) Namen hat ausstellen lassen. Denn unter allen Umständen fragt man nur danach, wer die *νομή* der Sache hat, und (von dem Inhaber der *νομή*) wird der Teil (die Steuer?) des Königs, d. i. annonae, gezahlt, besonders wenn er den Kaufpreis aus eigenem Vermögen bezahlt hat.

§ 110. L 65. R I fehlt.

Die Gesetze befehlen, daß ein Mann, der mit der Verwaltung einer Stadt beauftragt ist, nichts kaufen soll von denjenigen, die ihm und denjenigen Dingen (sic! Ämtern?), mit denen er beauftragt ist, unterworfen sind.

(Ebenfalls befehlen die Gesetze,) daß der Gläubiger von seinem Schuldner nicht eher etwas kaufen darf, weder bewegliche noch unbewegliche Habe, als bis der Schuldner ihm seine Schuld bezahlt hat.

§ 111. L 68. R I fehlt.

Wenn ein Mann von seinem Sohn oder seinen Söhnen schimpflich behandelt wird oder sie Missetaten verüben, so darf er, weil sie ihrem Vater Schimpf angetan, sie vor den Machthabern verklagen.

Wenn sie aber eine Missetat gegen Fremde verübt haben, erlauben ihm die Gesetze nicht, seine eigenen Kinder zu verklagen, denn Söhne (Kinder) dürfen nicht mit ihren Vätern (Eltern) in das Gericht treten.

§ 112. L 69. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen durch schriftliche Urkunde als Geschenk, d. i. *δωρεά*, ein Landgut oder Vieh oder einen Sklaven überweist; wenn er ihm in der *δωρεά*-Urkunde die Verfügung der Herrschaft über das geschenkte Objekt gibt, sich aber die Revenuen, um sich davon zu ernähren, reserviert, so ist das gesetzlich erlaubt, und er darf vom Datum der *δωρεά*-Urkunde ab entsprechend verfahren.

Wenn er denn auch die Revenuen dem Beschenkten zuwenden will, muß er durch eine neue Urkunde die Revenuen demjenigen übergeben, dem er die *δωρεά* der Herrschaft (über das Objekt) verschrieben hat.

§ 113. L 70. R I fehlt.

Wenn eine Teilung einer väterlichen Erbschaft unter Brüdern (Geschwistern) oder eine Teilung gemeinsamer Habe unter Kompagnons

ܚܕ̈ܐ ܥܠ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ: ܘܡܫ̈ܚܬܐ ܠܐ ܢܗܘܘܢ: ܐܠܐ ܠܚܡ
ܗܘܝܐ ܬܬܦܠܓ ܙܒ̈ܢܬܐ. ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܒܪܢܫܐ ܗ̇ܘ ܦܘܠܓܐ.
§ 114. ܕܡܐܐ ܘܐܪܒܥܬܥܣܪ ⁘ ܩܝܕ ⁘ ܐܢ ܓܒܪ ܠܚܕ̈ܐ ܕܡܩܕܫܐ ܐܚܪܢܐ
ܥܠ ܗܘܡܢ̈ܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ ܡܘܕܚ ܠܗ ܢܩܘ̈ܕܐ ܥܠܝܬܐ: ܐܠܐ
ܐܢ ܥܡܠ ܒܪܟܐ: ܕܦܬܐ ܘܡܩܕܫܐ ܘܡܩܝܡ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܢܩܝܦ. ܢܣܒ ܐܝܟ ܗ̇ܘ ܩܘܪܒܢܐ. ܕܡܩܕܫܐ ܗ̇ܘ ܠܗ ܠܗ̇ܘ
ܠܚܕܐ ܕܗܢܘ ܠܗ ܗܘܡܢ̈ܐ ܒܢ̈ܝܐ[1]. ܕܡܐܐ ܘܚܡܫܬܥܣܪ ⁘ ܩܝܗ ⁘
§ 115. ܐܢ ܐܢܫ ܢܫܒܘܩ ܠܗ ܒܪܬܐ ܠܓܒܪܐ ܢܘܟܪܝܐ. ܢܣܒܘܗ̇. ܘܦܪܢܐ
ܕܝܗܒܘܗܝ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ̇. ܗܘܝܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܠܗ ܩܕܡ ܕܡܝܬܐ
ܕܢܣܒ ܠܗ ܘܕܡܣܪ ܠܗ ܐܝܟ ܒܪܐ ܒܪ ܒܝܬܗ.
§ 116. ܕܡܐܐ ܘܫܬܬܥܣܪ ⁘ ܩܝܘ ⁘ ܐܢ ܡܢ ܐܢܫ ܡܩܕܫܐ ܠܒܪܬܐ ܒܪ
ܘܠܗ ܕܠܐ ܡܫܬܘܕܝܢܘܬ[2] ܐܠܐ ܐܢ ܒܠܚܘܕ ܐܒܘܗܝ ܕܠܒܪܬܐ
ܐܘ ܐܚܘܗ̇ ܕܗ̇ܘ ܕܡܬܩܕܫ. ܢܡܕܝܢܐ ܕܝܢ ܕܠܐ ܒܪ̈ܒ. ܥܠ
§ 117. ܢܫܬܠܛ ܠܐ ܡܢܐ ܡܩܕܫܢܐ. ܕܡܐܐ ܘܫܒܥܬܥܣܪ ⁘ ܩܝܙ ⁘ ܐܢ
ܡܩܕܫܢܐ ܠܒܪܬܐ ܠܓܒܪܐ ܥܠ ܡܟܝܪܐ ܕܫܢ̈ܐ: ܡܢܐ ܗ̇ܘ ܕܡܩܕܫܢܐ
ܕܢܗܦܘܟ ܡܩܕܫܢܐ ܠܗ̇ܘ ܕܡܩܕܫܢܐ ܠܗ ܩܕܡ ܕܬܫܪܐ[3]
ܡܬܗܠܟܢܐ ܕܗ̇ܘ ܩܕܡܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗ̇ܘ ܒܢܝܬܐ ܕܡܩܕܫܢܐ ܗ̇ܘ
ܠܒܪܬܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܬܩܕܫ ܗ̇ܘ. ܡܢܐ ܗ̇ܘ ܕܢܬܗܘܐ ܡܫܬܢܝܢ
§ 118. ܕܡܫܬܪܝܢ ܡܢ ܕܝܢܐ. ܕܡܐܐ ܘܬܡܢܬܥܣܪ ⁘ ܩܝܚ ⁘ ܐܢ ܒܪܬܐ ܒܪ
ܫܢ̈ܝܐ ܥܣܪ ܥܠ ܢܦܫܗ̇ ܕܡܕܒܪܐ ܗ̇ܘ ܡܢ ܕܡܩܢܝܐ: ܘܥܠܡܐ[4]
ܗ̇ܘ ܕܡܩܕܫ ܠܗ: ܐܢ ܕܝܢ ܗ̇ܘ ܠܒܪܬܐ ܐܬܬܘܗܝ ܕܐܡܪ ܥܠ ܢܦܫܗ̇
ܕܡܕܒܪܐ ܗ̇ܘ ܒܪ ܫܢܝܢ ܥܣܪ. ܡܬܚܝܒ ܠܗ ܠܡܦܪܥܘܬܗ ܘܠܐ ܡܢܐ
ܡܬܚܝܒ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܡܬܚܝܒ ܕܝܢ. ܐܝܟܢܐ ܕܥܒܕ ܦܠܓܗ
ܕܡܩܕܫܢܐ ܗ̇ܘ ܗ̇ܘ ܒܪ ܫܢ̈ܝܐ ܕܐܡܪ ܥܠ ܢܦܫܗ̇ ܕܡܕܒܪܐ ܗ̇ܘ:
ܘܦܠܓܗ ܕܡܩܕܫܢܐ ܥܒܕ ܗ̇ܘ ܦܡ ܕܡܩܕܫ ܠܗ ܐܘ ܐܝܟܢܐ ܕܒܠܥܗ̇[5]
ܒܬ ܗ̇ܘ ܠܒܪܬܐ ܪܡܝܐ ܕܘܒܪܗ ܦܐܝܬ ܒܒܪܬܐ ܠܗ̇ܘ ܕܘܒܪܗ. ܕܡܐܐ
§ 119. ܘܬܫܥܬܥܣܪ ⁘ ܩܝܛ ⁘ ܐܢ ܥܠ ܠܒܪܬܐ ܚܕ ܡܢܬܐ ܗ̇ܘ: ܠܚܢ̈ܬܐ
ܕܠܠܝܢ ܡܫܬܪܝܐ ܐܠܗܝܐ ܕܡܘܫܐ. ܚܝ̈ܠܐ ܡܢܬܐ ܐܚܝ ܐܢ ܕܝܢ
ܠܝܬܐ ܐܚܝ ܕܐܡܝܡܐ. ܒܫܘܒܫܐ ܡܫܬܡܪܝܢ. ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ
§ 120. ⁘ ܩܟ ⁘ ܐܢܟܝܢ ܕܡܘܫܐ ܒܒܪܬܐ. ܚܝ̈ܠܐ ܡܢܬܐ ܐܚܝ ܡܢ ܢܡܘܣܐ.

---

[1] scrib. ܗܘܡܢ̈ܐ ܒܢܝܐ. [2] add. ܠܐ ܡܢܐ? [3] ܕܬܫܬܪܐ?
[4] add. ܥܡܗ. [5] ܕܐܒܠܥܗ̇?

stattfindet; wenn darüber keine schriftlichen Urkunden aufgesetzt werden, sondern die Teilung vor Zeugen stattfindet, so bestimmen die Gesetze, daß eine solche Teilung rechtskräftig ist.

§ 114. L 71. R I 65. Vgl. Ebedjesu S. 67, Kol. 2 (Jesubarnun).

Wenn ein Mann einen anderen wegen einer Missetat verklagen will, so gestatten ihm die Gesetze das nur dann, wenn er einen Bürgen dafür stellt, daß er bei der Klage beharren und sie beweisen wird.

Wenn er aber den Beweis nicht liefert, wird er bestraft mit der Strafe für dieselbe Missetat, wegen deren er den anderen verklagt hatte.

§ 115. L 72. R I. 62.

Wenn jemand schriftlich einen Fremden auf gesetzliche Weise adoptiert, ihn dann aber von seiner Erbschaft auszuschließen wünscht, so kann er das in der Weise tun, daß er ihn vor den Richtern emanzipiert und (von der Patria potestas) befreit wie einen leiblichen Sohn.

§ 116. Vgl. §§ 111. 114 und Ar 116. R I fehlt.

Ob ein Mann seinesgleichen ohne Gefahr (*wörtlich:* ohne κίνδυνος) verklagen darf? (*s. Anm.*) —

(Er darf es nicht.) Nur der Vater oder Verwandte eines Getöteten darf es.

Ein Fremder (d. h. Nicht-Verwandter) darf nicht ohne Bürgenstellung einen anderen Menschen wegen Mordes verklagen.

§ 117. Ar 117. R I fehlt.

Wenn A den B wegen Missetaten verklagt, kann B seinerseits gegen A eine Klage erheben, bevor noch die Klage (κατηγορία) des A erledigt ist.

Wenn die Missetat, wegen deren B den A verklagt, etwas Bedeutendes ist, können die beiden Sachen (zugleich) von dem Richter untersucht werden.

§ 118. (§ 37.) L 73. R I fehlt.

Wenn ein freier Mann auf Befragen sich selbst für einen Sklaven ausgibt und sich freiwillig verkaufen läßt; wenn er 20 Jahre alt ist, verliert er seine Freiheit (definitiv) und das Gesetz kann ihm nicht mehr helfen, ganz besonders, wenn er die eine Hälfte des Verkaufspreises bekommen hat, während die andere Hälfte dem Verkäufer zugefallen ist, oder falls er den ganzen Betrag bei dem betrügerischen Verkäufer verzehrt hat. Er verbleibt als Sklave demjenigen, der ihn gekauft hat.

§ 119. L 77. R I. 44.

Ob jeder Dieb todesschuldig ist?

Nachtdiebe, besonders bewaffnete, sind todesschuldig.

Tagesdiebe werden mit Geldbuße bestraft.

§ 120. L 78 a. R I fehlt.

Päderasten sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 121. ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ ܘܚܕ ܀ ܩܟܐ ܀ ܓܢ̈ܒܝ ܒܢܝ̈ܢܫܐ ܐܢ ܥܒ̈ܕܐ ܐܢܘܢ
ܘܐܢ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ. ܚܝܒ̈ܝ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ

§ 122. ܘܬܪܝܢ ܀ ܩܟܒ ܀ ܐ̈ܢܫܐ ܕܡܛܐ ܐܝܟ ܕܒܥܝܢܐ ܪܡܘܬܗܘܢ ܗܟܢܐ
ܡܬܬܟܒܝܢ ܡܢ ܕܝܢܐ. ܘܢܦܩܘܢ ܠܐܘܪܚܐ ܡܥܬܕܝܢ ܠܓܝܣܘܬܐ
ܒܪܫܐ ܘܡܚܝܢܗܘܢ ܠܡܘܬܐ[1] ܡܬܬܠܝܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ

§ 123. ܘܬܠܬܐ ܀ ܩܟܓ ܀ ܐܝܠܝܢ ܕܓܢܒܝܢ ܣܘ̈ܣܘܬܐ ܐܘ ܚܡܪ̈ܐ ܐܘ ܬܘܪ̈ܐ ܐܘ
ܒܥܝܪ̈ܐ ܚܝܒ̈ܝ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܡܚܝܢܗܘܢ[2] ܡܢ ܥܕܡܐ
ܣܓܝ ܐܚܕܘܪܐ ܕܢܬܟܪܘܢ ܠܐܬܪ̈ܘܬܐ ܒܪ̈ܬܐ. ܘܐܝܟ ܕܚܣܝܢ ܕ̈ܒܪܐ
ܒܪܘܟܐ ܣܗܕܘܬܗܘܢ ܠܦܣܩܐ ܦܠܓܘܬܗܘܢ. ܡܩܛܥ ܒܪܝܫܐ

§ 124. ܡܚܕܝܢ ܠܗܘܢ. ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ ܘܐܪܒܥܐ ܀ ܩܟܕ ܀ ܠܒ̈ܕܐ ܦܠܚ̈ܐ
ܦܠܚܬ̈ܐ. ܚܝܒ̈ܝ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ

§ 125. ܘܚܡܫܐ ܀ ܩܟܗ ܀ ܐܝܠܝܢ ܕܗܦܟܝܢ ܗܡܟܪ̈ܢܐ ܒܢܟܠܐ. ܐܝܟ
ܗܡܟܪ̈ܢܘܢ ܡܚܝܢ ܠܗܘܢ ܢܩ̈ܘܫܐ. ܠܦܠܛܘܢ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ.
ܘܦܘܪܫܢ ܡܕܝܢ ܕܚܘܐ ܠܐܚܕܝܗ. ܐܚܕܝܗ. ܘܕܚܘ̈ܐ ܡܚܕܐ

§ 126. ܠܕ̈ܡܚܐ[3] ܕ̈ܡܚܐ[4]. ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ ܘܫܬܐ ܀ ܩܟܘ ܀ ܐܢ ܠܚܒܪܐ
ܠܚܒܪ̈ܐ ܢܦܩ ܡܪܘܬܐ ܒܡܬܩܠܐ. ܐܢ ܐܬܦܩܕ ܠܗ ܠܡܪܘܬܐ ܐܝܟ
ܡܪܘܬܗ̇. ܘܚܣܪ ܗܘ ܕܐܬܦܩܕ ܠܗ ܗܘ ܡܪܘܬܐ.[5] ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܢܬܦܪܥ ܠܡܪܘܬܗ̇. ܦܩܕܝܢ ܢܩ̈ܘܫܐ. ܕܠܐ ܢܬܦܪܥ ܚܘܒܬܐ.

§ 127. ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ ܘܫܒܥܐ ܀ ܩܟܙ ܀ ܐܢ ܢܦܩ ܠܒܪܐ ܠܚܒܪ̈ܐ
ܡܪܘܬܐ ܒܡܬܩܠܐ. ܡܕܡܐ ܕܢܦܩ ܡܚܝܢ ܠܗ ܢܩ̈ܘܫܐ ܠܡܪܘܬܐ
ܐܝܟ ܕܢܫܬܠܡ ܠܦܘܬ ܟܡܐ ܕܡܠܗ ܕܐܦܩܗ ܐܘ ܠܗ. ܘܐܢ ܥܒܕ
ܕܢܦܩܗ. ܘܠܐ ܢܐܬܐ ܥܠܝܗ ܠܗ. ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ ܘܬܡܢܝܐ

§ 128. ܀ ܩܟܚ ܀ ܐܢ ܢܦܩ ܠܚܒܪܗ ܡܪܘܬܐ ܒܡܬܩܠܐ : ܘܠܐ ܢܬܦܪܥ
ܠܗ ܗܘ : ܘܡܬܚܝܒ ܠܐܝܕܐ : ܐܘ ܦܪܘܣ̈ܐ ܚܕܕܗ ܘܐܦܩ ܗܘ
ܕܚܕܕ ܕܢܦܩ ܠܚܒܪܗ : ܘܚܕ ܢܦܩܬܐ ܗܘ̇. ܦܪܥ ܗܘ ܗܘ
ܡܪܘܬܐ ܗܘ ܕܐܬܦܪܥ ܠܗ ܡܪܘܬܐ. ܡܬܚܝܒ ܕܗܘ ܡܚܝܒ ܐܘ
ܦܪܘܣ̈ܐ ܚܕܕܗ ܠܐܝܕܐ. ܗܘ ܢܦܩ ܠܚܒܪܐ ܘܗܘ ܦܪܥ. ܕܡܐܐ

§ 129. ܘܥܣܪܝܢ ܘܬܫܥܐ ܀ ܩܟܛ ܀ ܐܢ ܢܚܒܐ ܠܚܒܪܐ ܚܕ[6] ܕܠܗܘܢ
ܕܡܬܬܕܠܗ ܦܘܪܥܢܐ ܕܝܬܩܬܐ ܐܘ ܡܗܒܐ ܐܚܪܢܐ ܢܣܒܘܢ ܒܢܝ̈ܐ

---

[1] leg. ܠܡܣܘ̈ܬܐ statt ܠܡܘܬܐ. [2] ܐܘ ܡܚܝܢܗܘܢ statt ܘܡܚܝܢܗܘܢ? Vgl. Ar 122. [3] leg. ܠܡܩܒܠ ܘܐܡܢܐ statt ܡܚܕܐ ܠܕ̈ܡܚܐ. [4] leg. ܘܐܡܢܐ statt ܕ̈ܡܚܐ. [5] Lücke. [6] add. ܠܚܒܪܐ.

§ 121. Vgl. L 80. R I. 66.

Diejenigen, welche Menschen stehlen, seien sie (die Stehlenden) Sklaven, seien sie Freie, sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 122. L 78 b. R I. 66.

Betrüger werden nach dem Maße ihrer Betrügerei von dem Gesetze bestraft; einige werden nach einem fernen Orte verbannt, andere werden mit Schlägen bestraft.

§ 123. L 80. Ar 122. R I. 66.

Diejenigen, welche lebende Wesen rauben, Lasttiere, Reittiere oder Menschen, sind todesschuldig, oder es werden einige dieser Räuber in fremde Länder verbannt. Die Richter bestrafen sie, je nachdem sie über die Größe ihrer Missetaten im Verhältnis zu ihrer Torheit (verbrecherischen Absicht?) urteilen.

§ 124. L 81. R I. 44.

Diejenigen (Diebe), welche (in Hausmauern) Löcher brechen, sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 125. L 82. R I. 66.

Die Gesetze verurteilen diejenigen, welche Taten mit List (sic!) begehen, gemäß ihren Taten, den Mörder mit Todesstrafe; den, der etwas die Verbannung Verdienendes begangen hat, mit Verbannung, und den, der etwas mit Schadenersatz zu Bestrafendes begangen hat, mit Schadenersatz (*s. Anm.*).

§ 126. L 83. R I. 45.

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt; wenn dieser die Erbschaft antritt und der Erblasser Schulden hinterläßt, (muß er nach dem Gesetze alle seine Schulden bezahlen). Wenn er aber die Erbschaft nicht antritt, kann man nicht nach dem Gesetze die Zahlung der Schulden von ihm verlangen.

§ 127[1]. Vgl. L 12. R I fehlt.

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt, geben ihm die Gesetze 11 Monate, nach seinen Verhältnissen zu überlegen, ob er die Erbschaft annehmen will oder nicht. Wenn er will, kann er die Annahme verweigern.

§ 128. (§ 6.) L 84. R I. 46.

Wenn ein Mann einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt, dieser sie aber nicht antritt, sondern einem Dritten schenkt oder zur παραχώρησις macht; wenn nun der Erblasser Legate gemacht hat und Schulden hinterläßt, so zahlt (d. h. erfüllt alle aus dem Testament hervorgehenden Pflichten) der Erbe, dem die Erbschaft hinterlassen worden ist. Weil er die Erbschaft verschenkt oder zur παραχώρησις für einen Dritten gemacht hat, muß er die Legate des Erblassers sowie dessen Schulden zahlen.

§ 129. (§ 98.) L 85. 47. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit einem anderen διάλυσις, d. i. eine Urkunde über Sachentrennung macht, oder wenn Menschen untereinander über

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 48.

ܟܕ ܚܒܪ̈ܝܗܘܢ ܥܠ ܓܒܘ̈ܬܐ ܐܣܝܪ̈ܬܐ܆ ܕܢܫܪܘܢܗܘܢ ܒܟܫܦܐ ܕܒܫܡܗܘܢ ܡܫܡܫܬܐ ܐܘ ܡܫܝܚܐ ܕܕܗܒܐ. ܢܗܘܐ ܗܘܐ ܚܙܪ ܗܘ ܠܡܕܐ ܕܠܐ ܢܫܠܛ ܠܡܚ̈ܒܐ ܕܐܬܡܚܒܘ ܓܒܝܐ ܗܕ̈ܡܝܗܘܢ ܠܚܒܪ. ܠܗܘ ܠܚܕ ܕܠܐ ܢܫܠܛ ܦܘܩܕܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܕܢܗܘܐ ܡܬܒܪܝܐ ܡܢ ܡܗܘܡܢܬܐ[1] ܕܡܢܐ ܘܕܠܟ ܘܢܗܘܐ ܡܬܬܟܠ ܗܘ ܦܪܫܘܬܗܘܢ ܡܚܣܢܐ ܕܕܗܪ̈ܐ ܕܚܡܝܢ ܒܫܡܗܘܢ. ܕܡܪܐ ܘܐܠܗܢ ܀ ܥܠ ܀ ܐܢ

§ 130. ܓܒܪܐ ܠܚܒܪ̈ܗ ܕܢܚܘܒ ܐܣܘܬܐ ܟܕ ܠܚܒܪ̈ܗ ܐܣܝܪ. ܐܝܟ[2] ܐܢܫܐ ܢܗܘܘܢ ܘܟܠ[3] ܕܦܓܪ ܕܝܠܗܘܢ ܗܘ ܥܘܠܝܐ ܕܐܬܡܗܘܢ. ܦܠܚ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܠܐ ܥܒܕܐ ܡܕܡ ܕܡܚܡܝ ܠܣܘܕܪܐ. ܠܐ ܠܚܕ ܥܒܕ̈ܝܗܘܢ ܐܡܬܚܝܢ ܕܠܗܘܢ. ܘܠܐ ܒܚܝܠܗܘܢ ܕܠܗܘܢ. ܕܡܪܐ ܘܐܠܗܢ ܘܐܦ ܀ ܥܠܐ ܀ ܒܢܝ̈ ܒܪܬܗ ܕܠܚܒܪܗ. ܠܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܠܗ ܒܢܡܘܣܐ.

§ 131. ܠܐ ܕܚܒܪ̈ܐ ܘܠܐ ܢܫܝ̈ܬܐ. ܕܡܪܐ ܘܐܠܗܢ ܘܐܡܪ ܀ ܥܠܬ ܀ ܦܘܠܚܢܐ

§ 132. ܕܗܘܐ ܒܝܬ ܐܢܫܐ ܕܡܫܬܠܛܝܢ[4]. ܘܒܝܬ ܐܢܫܐ ܡܬܪܡܣܝܢ[5] ܐܣܝܪ̈ܐ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܡܘܪܛܘܪܐ[6]. ܐܢ ܒܥܠܬܐ ܢܗܘܘܢ ܦܘܠܚܢܐ ܐܘ ܕܠܐ ܥܡܠܐ. ܥܕܡܐ ܐܝܟܢ[7] ܢܡܘܣܐ. ܐܢ ܒܥܠܬܐ ܐܘ ܒܦܘܠܚܢܐ ܐܘ ܠܚܒܪܬܐ ܘܠܐ[8] ܡܫܬܡܥܐ ܒܫܡܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܫܬܟܚ[9] ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܬܚܝܠܝܢ ܠܗܘܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܠܦܘܠܚܢܐ ܡܝܘܬܐ ܥܒܕܐ ܘܡܠܟܢܐ[10] ܕܗܘ[11] ܕܡܫܬܥܒܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܚܕ ܕܡܫܠܛ[12] ܡܢ ܗܠܝܢ ܐܢܫܐ ܕܦܘܠܚܢܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܠܗܠܝܢ. ܗܘ ܕܗܘܐ ܥܘܡܪܐ. ܡܫܬܠܛܢܐ[13] ܕܐܝܟ ܐܡܪܐ[14] ܕܗܘܐ ܐܒܐ ܒܪ ܒܚܕܝܢ ܥܒܕ̈ܐ ܘܐܡܗܬܐ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܬܦܠܓ ܕܝܠܗ ܘܢܬܝܗܒ[15] ܥܒܕܗ. ܒܕܡܐ ܕܗܘܐ ܒܪ ܒܚܕܝܢ ܘܐܡܗܬܐ ܥܒܕ̈ܐ.[16] ܡܬܚܝܠܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐ ܢܫܒܘܩ ܥܡܝܢܐ. ܡܐ ܕܦܠܓ ܠܗ ܠܚܒܪܗ ܡܢ ܐܒܘܗܝ. ܒܦܘܠܚܢܗ ܒܠܘܬ ܥܒܕܐ. ܕܡܪܐ ܘܐܠܗܢ ܀ ܥܠܬ ܀ ܐܢ ܢܗܘܐ

§ 133. ܠܚܒܪܐ ܦܘܠܚܢܐ ܐܘ ܦܘܠܚܢܬܐ ܒܪ ܠܚܘܪܐ ܐܘ ܒܪ ܡܫܬܥܒܕܢܐ ܕܠܐ ܡܬܚܝܢ ܠܗ. ܡܬܚܝܢ ܠܗ ܐܒܐ[17] ܡܢ ܒܪܬܐ ܐܘ ܡܢ ܒܒܥܠܐ[18]܆

---

[1] leg. ܡܗܘܡܬܐ. [2] leg. ܕܐܝܟ. [3] add. ܕܦܓܪ ܐܘ?
[4] L 89 ܕܡܫܬܠܠܝܢ. [5] ܡܬܪܡܣܝܢܐ delendum. [6] leg. ܡܘܪܛܘܪܐ ܐܘ.
[7] add. ܡܢ. [8] leg. ܠܐ. [9] leg. ܐܫܬܟܚܬ. [10] leg. ܘܡܠܟܢܐ.
[11] ܕܗܘ delendum. [12] leg. ܕܐܫܬܠܛ. [13] leg. ܡܫܬܠܛܢܐ.
[14] ܐܡܪܐ delendum. [15] ܘܥܒܕܐ? [16] add. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕܐ ܠܒܚܕܝܢ ܘܐܡܗܬܐ. [17] leg. ܐܒܘܗܝ statt ܡܬܚܝܢ ܠܗ ܐܒܐ. [18] leg. ܒܥܠܐ.

andere Dinge eine Urkunde aufsetzen derart, daß sie in die Urkunde einen Schwur (d. h. einen von jeder Partei zu schwörenden Schwur, daß sie den Pakt halten wolle) oder die Bestimmung, daß derjenige, der den schriftlich fixierten Pakt nicht hält, eine gewisse Summe Goldes zahlen solle, aufnehmen, befehlen die Gesetze, daß derjenige, der den Pakt nicht hält, infam werde wegen des Eides, den er geschworen und dann gebrochen hat, und daß er angehalten werde, als *πρόστιμον* die kontraktlich festgesetzte Goldsumme zu zahlen.

§ 130. L 86. R I. 47.

Wenn ein Mann durch eine Urkunde Brüderschaft mit einem anderen machen will, daß sie wie Brüder seien und alles, was sie besitzen oder erwerben, ihnen beiden gemeinsam gehöre, so verbieten ihnen das die Gesetze und ihre Urkunde ist ungültig. Denn ihre Frauen und Kinder können nicht gemeinsam sein.

§ 131. L 87. R I fehlt.

Die Kinder der Tochter eines Mannes sind nach dem Gesetze ihm nicht unterworfen, weder die männlichen noch die weiblichen.

§ 132. L 89. R I fehlt.

Teilungen unter erwachsenen Brüdern (Geschwistern) wie unter solchen, die einen *ἐπίτροπος* oder Kurator haben, einerlei ob sie mündlich oder schriftlich verhandelt werden, sind gültig nach den Gesetzen, wenn nicht gefunden wird, daß Betrug, Vergewaltigung oder Diebstahl dabei stattgefunden hat.

Wenn man aber findet, daß etwas derartiges stattgefunden hat, annullieren die Gesetze die Teilungen wegen der in der Angelegenheit begangenen List und Vergewaltigung.

Wenn bei der Teilung eines der unmündigen Geschwister vergewaltigt worden ist, so gestatten die Gesetze dieser Person, nachdem sie mündig, d. i. 25 Jahre alt, geworden ist und von da an bis zum 28. Lebensjahr Klage zu erheben und das Ihrige zu verlangen.

Nachdem diese Person aber das 28. Jahr überschritten hat, gestatten ihr die Gesetze nicht mehr, eine auf die ursprüngliche Teilung bezügliche Forderung zu erheben.

Denn sobald jemand mit seinen Geschwistern (definitiv) aufgeteilt hat, verfügt er (nur noch) über seinen Teil.

§ 133. Fehlt in L.[1] R I. 48.

Wenn jemand einen Knaben oder Mädchen, ein Kind des Ehebruchs oder Armenkind, dessen Angehörige man nicht kennt, von der Kirche oder aus dem Balneum annimmt, es mit Milch aufzieht und weiter-

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

ܘܡܪܕܘܬܗ ܒܫܠܝܐ ܘܡܬܪܕܘܬܗ ܒܬܪ ܫܠܝܐ. ܐܢ[1] ܐܬܚܝܠ
ܢܡܘܣܐ ܐܢ ܒܒܝܬܐ ܗܘ̣ ܗܘܐ. ܐܘ. ܗܘܐ. ܡܢ ܕܗܘܘ ܐܢ̈ܫܐ
ܘܦܩܕܝܢ[2] ܐܝܟ ܝܚܝܕܝܗ ܕܗܘ̈ܘ ܕܪܫ ܐܢܘܢ. ܘܐܢ ܒܒܝܬܐ ܬܪܬܝܢ
ܐܢܘܢ. ܘܐܢ ܒܒ̈ܝܬܐ ܥܒܕܐ ܐܢܘܢ. ܘܥܡܗ ܒܒ̈ܝܬܐ ܗ̈ܢܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ
ܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܙܒܢ ܐܢܘܢ ܘܕܒܪ ܐܢܘܢ ܘܡܫܚܗ. ܠܒܢ̈ܝ[3] ܚܐܪ̈ܐ
§ 134. ܐܢܘܢ. ܕܡܐܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܐܪܒܥܐ ⁘ ܦܠܓ ⁘ ܐܢ ܢܗܘܐ ܠܓܒܪܐ
ܠܓܒܪܐ ܡܫܟܢܐ ܕܒܝܬܐ : ܢܫܟܚ ܕܝܢ ܡܢܗ ܡܐ̈ܢܝ[4] ܣܝܡܬܐ ܕܕܗܒܐ
ܐܘ ܡܐܢ̈ܐ ܕܟܣܦܐ : ܐܘ ܠܒܘ̈ܫܐ : ܡܬܬܒܥ ܕܝܢ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܥܠ
ܕܝܠܗ ܘܐܡܪ ܠܚܘܒܐ ܕܢܣܒ ܡܫܟܢܗ : ܘܢܦܪܘܥ ܟܠ ܕܚܝܒ :
ܐܢܘܢ ܕܝܢ ܕܢܘܩܪ ܚܘܒܐ ܕܢܦܪܘܥ. ܢܫܒܘܩ ܠܗ ܡܪܐ ܚܘܒܐ
ܦܪܓܠܘܣ ܗܠܝܢ ܒܗܠܝܢ ܘܚܙ̈ܝ. ܡܢ ܒܬܪ ܕܝܢ[5] ܗܘܐ ܢܘܩܪܐ
ܚܘܒܐ : ܘܠܐ ܢܦܪܘܩ ܡܫܟܢܗ ܘܢܦܪܘܥ ܗܘ ܕܚܝܒ. ܢܫܠܘܛ ܗܘ̣
ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ ܕܢܙܒܢܝܘܗܝ ܠܡܫܟܢܐ ܒܣܝܡܬܗܘܢ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ
ܕܢܡܐ ܘܐܢ ܢܗܒ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ ܡܢ ܫܘܒܗ ܕܢܬܦܪܥ ܥܕܡܐ
ܡܢܕܡ ܕܫܩܠ ܠܗ ܡܢ ܚܘܒܐ. ܘܐܢ ܡܬܝܬܪܐ ܗܝ ܛܝܡܬܐ ܡܢ ܫܘܒܬܗ.
§ 135. ܢܦܝܫ ܠܗ ܠܚܘܒܐ. ܕܡܐܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܚܡܫܐ ܐܢ ܢܗܘܐ ܠܓܒܪܐ
ܠܓܒܪܐ ܕܪܚܡܐ ܘܡܫܟܢܐ ܠܐ ܢܣܒ ܠܗ ܘܡܫܬܟܚܐ ܠܐ
ܢܟܬܘܒ ܠܗ ܕܡܘܕܝܢܘܬܐ ܕܚܘܒܐ : ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܥܠ ܦܬܓܡܗ
ܕܝܠܗ ܡܗܝܡܢ ܠܗ. ܠܐ ܢܫܠܘܛ ܠܗ ܠܗܘ ܡܘܙܦܢܐ : ܕܢܣܒ ܡܫܟܢܐ
ܡܢ ܝܪ̈ܬܘܗܝ ܕܗܘ ܚܘܒܐ[6] ܡܢ ܢܟܣ̈ܘܗܝ. ܡܐ ܕܥܢܕ ܕܝܢ ܡܢ
ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܡܥܢܕ. ܢܦܪܥܘܢܗܝ ܠܚܘܒܐ. ܘܗܠܝܢ ܐܝܟ ܢܡܘܣܗ.
ܘܦܬܪܡ ܐܡܐ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܠܡܘܙܦܢܐ. ܕܢܟܬܘܒ ܡܢܕܡ ܕܡܗܝܡܢ
§ 136. ܠܗ. ܕܡܐܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܫܬܐ. ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܒܢ̈ܬܐ ܬܠܬܐ
ܘܠܐܢܫܐ ܝܗܒ̣ : ܘܢܡܘܬ ܗܘ ܓܒܪܐ : ܘܢܫܒܘܩ ܡܪܟܗ ܕܗܘ
ܒܒܪܐ ܬܠܬܐ ܠܡܪܝܗ ܕܒܪܬܐ ܚܕܐ : ܕܢܫܒܘܩ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܒܪܬܗ :
ܘܢܗܘܐ ܘܠܐ ܢܫܒܘܩ. ܢܫܠܘܛ ܠܗ ܠܡܪܝܗ ܕܒܪܬܐ ܬܠܬܐ : ܕܬܗܘܐ
ܐܘܡܢܐ ܘܢܗܘܐ ܢܦܫܗ ܕܡܬܬܝܗܒܐ ܠܚܘ̈ܒܬܗ[7] ܕܒܪܬܐ ܗܝ. ܐܢ
ܢܦܫ ܘܢܚܝܘܗ̈ܝ ——[8] ܥܠ ܦܪܘܬܘܡܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܪܥܝܐ. ܡܢ

---

[1] leg. ܘܡܬܪܕܝܢ statt ܒܬܪ ܫܠܝܐ. ܐܢ. [2] leg. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ statt ܘܦܩܕܝܢ. [3] leg. ܒܢ̈ܝ. [4] ܡܐ̈ܢܝ delendum. [5] add. ܐܢ. [6] add. ܐܘ. [7] leg. ܠܚܘܒܬܗ statt ܠܚܘ̈ܒܬܗ. [8] Lücke in der Hds. angezeigt. ܘܡܪܐ ܦܪܘܬܘܡܐ (statt ܥܠ) ܢܦܩ ܡܢ?

hin ernährt, und nun das Gesetz gefragt wird, ob er oder sie Sklave oder frei ist, nachdem sie (Knabe und Mädchen) mündig geworden, so befehlen die Gesetze:

Maßgebend ist der Wille desjenigen, der die Kinder erzogen hat. Wenn er sie als Sklaven erzogen, als Sklaven belassen hat und dann stirbt, sind sie Sklaven. Wenn er sie aber wie Freie erzogen, ihren Lebenswandel wie denjenigen freier Personen gestaltet hat und dann stirbt, sind sie frei.

§ 134. L 96. R I. 49.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und dafür von ihm goldenes Geschmeide oder silberne Geräte oder Kleider bekommt; wenn nun der Gläubiger selbst des Seinigen bedarf und daher den Schuldner mahnt, sein Pfand zurückzunehmen und seine Schuld zu bezahlen, und nun der Schuldner nicht darauf achtet und nicht zahlt, dann schickt ihm der Gläubiger drei *παραγγελίαι* zu drei verschiedenen Zeiten.

Wenn nun der Schuldner sich nicht darum kümmert, sein Pfand nicht zurücknimmt und seine Schuld nicht bezahlt, dann ist der Gläubiger berechtigt, das Pfand zu dem Preise, den es wert ist, zu verkaufen. Ist der Erlös geringer als die Schuld, so muß der Schuldner ihm das fehlende zahlen. Ist dagegen der Erlös mehr als die Schuld, dann gibt der Gläubiger dem Schuldner diese Differenz zurück.

§ 135. L 97. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen eine Dareike leiht, ohne ein Pfand und ohne einen Schuldschein als Anerkennung der Schuld zu bekommen, indem er ihm denselben einfach auf Treu und Glauben (*πίστις*) gibt, dann ist der Gläubiger nicht berechtigt, aus der Habe oder von dem Gelde seines Schuldners ein Pfand zu nehmen.

Wenn er ihm aber ein Pfand abnimmt, soll er ihm dasselbe und noch dreimal soviel zurückerstatten (poena quadrupli). Erst dann steht dem Gläubiger der Weg offen, dasjenige, was der Schuldner ihm schuldet, zurückzufordern.

§ 136. L 98. R I. 50. Vgl. Ebedjesu S. 76, Kol. 2.

Wenn ein Mann das untere Stockwerk eines Hauses besitzt und ein anderer das obere; wenn der obere Stock baufällig wird und der Besitzer des unteren Stocks denjenigen des oberen mahnt, seinen Stock reparieren zu lassen, dieser aber sich nicht darum kümmert und es nicht tut, dann darf der Besitzer des unteren Stockwerks Handwerker kommen lassen und die zur Reparatur notwendigen Kosten auslegen. Wenn er das Geld auslegt und die Reparatur machen läßt, (wartet er) bis zur

ܕܐܬܗܝܡܢ ܡܫܠܡܢܘܬܗ ܕܒܝܬܐ. ܐܢ ܠܐ ܢܬܠ ܠܗ ܡܪܗ[1] ܕܒܝܬܐ
ܟܗܢܐ. ܢܦܩ̈ܬܐ ܕܐܦܣ ܥܠ ܗܘ ܒܝܬܐ ܥܠܡܐ: ܐܝܟ ܕܒܝܬܐ
ܐܚܪܢܐ ܢܗܘܐ ܠܗ ܒܥܘܬܐ[2] ܥܠܡܐ ܠܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܟܗܢܐ ܗܘ ܕܢܣܒ
ܡܫܠܡܢܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܟܗܢܐ ܢܩܒܠ ܒܗ ܒܦܘܩܕܢܐ ܢܦܩܕ ܡܪܗ
ܕܒܝܬܐ ܥܠܡܐ ܠܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܟܗܢܐ ܕܢܒܒܒ ܐܦ̈ܩܘܗܝ ܕܒܝܬܐ
ܟܗܢܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܚܕ ܗܘ ܡܥܝܕܐ ܥܠܡܐ ܕܢܣܒ ܒܦܘܩܕܢܗ
ܒܡܫܠܡܢܘܬܗ[3] ܕܒܝܬܐ ܟܗܢܐ. ܐܢ ܚܕ ܗܘ ܡܥܝܕܐ ܠܟܠ ܓܒܝܗ.
ܦܠܓܐ ܕܢܦܩ̈ܬܐ. ܘܐܢ ܗܘ ܕܐܬܝܢ ܡܥܝܕܝܢ. ܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢܘ̈ܢ ܘܐܢ
ܬܠܬ ܡܥܝܕܝܢ. ܬܠܬ ܡܢܘ̈ܢ. ܩ̈ܠܠ ܓܒܪ ܕܟܗܢܝ. ܓܒܪ̈ܝܢ
ܠܟܠܗܘܢ ܡܥܝܕܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܦ̈ܝܐ ܡܬܚܫ̈ܚܢܐ ܕܒܝܬܐ ܡܢ ܬܪ̈ܝܗܘܢ

§ 137. ܓܒܪ̈ܐ ܕܒܢ̈ܝ ܩܠܐ ܕܝܬܩ̈ܐ ܕܡܪܝܐ ܘܬܠܬܝܢ ܡܫܒܚܐ ܐܢ ܢܫܬܥܒܕ
ܠܚܕܐ ܠܚܕܐ ܐܚܪܢܐ ܡܫܥܒܕܐ: ܘܬܗܘܐ ܬܫܡܫ ܒܒܝܬ ܬܪ̈ܝܗܘܢ:
ܕܒܥܠܠܬܐ ܕܐܚܪܢܐ ܢܣܒ ܡܘܦܩܢܐ ܣܠܩ ܕܒܝܬܐ ܕܟܗܢܘ. ܥܒܕܐ
ܗܘ ܡܘܦܩܢܐ[4]. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܬܥܒܕ ܠܓܒܪܐ ܚܕܪܐ ܢܟܣܐ ܐܘ ܫܘܫܛܐ
ܐܘ ܢܟܣܐ[5] ܐܘ ܬܘܕܬܐ ܘܢܣܒ ܡܘܦܩܢܐ ܥܠ[6] ܚܘܦܐ ܕܬܗܘܐ
ܦܠܓܐ. ܒܟܢܫܐ ܓܒܪ ܡܘܦܩܢܐ ܚܒܪ[7] ܕܒܝܬܗ ܕܟܗܢܝ. ܥܒܕܐ ܗܘ
ܒܠܟܐ[8] ܕܝܢ ܕܡܠܟܐ ܒܟܢܫܐ ܗܘ ܕܡܫܬܥܒܕ. ܕܡܪܗ ܐܬܩܘܡܘܗܝ ܗܘ
ܕܡܫܬܥܒܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܬܥܒܕ ܠܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܕܚܘܪܐ[9] ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܘ
ܕܒܢ̈ܬܐ: ܘܬܗܘܐ ܬܫܡܫ ܒܒܝܬ ܚܘܦܐ ܠܡܘܦܩܢܐ: ܕܒܠܠܬܐ ܕܚܘܪܐ
ܣܠܩ ܕܒܝܬܐ ܕܟܗܢܝ ܘܡܠܟܐ ܕܚܘܪܐ[10] ܓܒܪ ܕܚܘܪܐ ܣܠܩ ܕܒܝܬܐ
ܕܟܗܢܐ ܘܡܠܟܐ ܕܚܘܪܐ. ܡܛܠ ܣܠܩ ܐܓܪܐ ܘܬܘܕܝܬܐ ܕܐܓܒܪܐ
ܘܕܒܠܬ̈ܐ ܕܒܢ̈ܐ. ܘܡܬܠܝܢ ܕܡܢܝܢܗ ܕܚܘܪܐ ܠܡܪܗ. ܗܟܢܐ ܐܦ
ܢܫܬܥܒܕ ܠܓܒܪܐ ܡܫܥܒܕܐ ܕܐܡܬܐ ܒܪܬ ܐܢܫܐ: ܘܢܬܠ ܠܗ ܢܟܣܐ
ܕܦܠܚܝܢ ܒܡܪܗ ܦܘܠܚܢܗ: ܢܗܘܐ ܣܠܩ ܕܒܝܬܐ ܕܟܗܢܝ. ܕܚܘܟ
ܡܪܗ: ܐܢ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܕܡܪܗ ܢܣܒ ܕܗܘ ܕܝܠܗ.
ܠܗ ܓܒܪ ܠܐܚܪܢܐ ܕܡܢ ܒܪܬ ܐܢܫܐ. ܓܒܪܬܗ ܓܒܪ ܕܐܠܗܐ ܡܬܬܠ

§ 138. ܒܝܬ̈ܢܝܐ ܡܘܡܢܐ ܦܓܪܐ. ܕܡܪܐ ܘܦܠܓܝܢ ܘܡܫܡܫܢܐ. ܐܢ ܢܫܘܚ

---

[1] leg. ܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܥܠܡܐ ܠܡܪܗ statt ܠܗ ܡܪܗ. [2] leg. ܚܘܒ ܡܪܗ ܕܒܝܬܐ statt ܠܗ ܒܥܘܬܐ. [3] leg. ܒܦܘܩܕܢܗ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܫܠܡܢܘܬܗ statt ܒܦܘܩܕܢܗ ܒܡܫܠܡܢܘܬܗ. [4] leg. ܠܡܘܦܩܢܐ statt ܡܘܦܩܢܐ. [5] leg. ܢܟܣܐ. [6] leg. ܚܒܪ? [7] leg. ܣܠܩ statt ܚܒܪ. [8] leg. ܡܠܟܐ statt ܒܠܟܐ. [9] leg. ܚܘܪܐ. [10] leg. ܥܒܕܐ. ܚܘܪ̈ܐ statt ܘܡܠܟܐ ܕܚܘܪܐ.

προθεσμία von 4 Monaten, nachdem die Reparatur ausgeführt ist. Wenn bis dahin der Herr des oberen Stocks dem Herrn des unteren die Kosten, die er auf die Reparatur des oberen verwendet hat, nicht ersetzt, soll der erstere dem letzteren, der die Reparatur hat machen lassen, die doppelten Kosten samt Zinsen ersetzen.

Wenn dagegen in ähnlicher Weise der untere Stock baufällig ist, soll der Herr des oberen Stocks den Herrn des unteren Stocks mahnen, daß er die Mauern des unteren Stocks reparieren läßt; (bei der Tragung der Kosten) muß aber der Herr des oberen Stocks dem Herrn des unteren Stocks bei der Heilung der Baufälligkeit des unteren Stocks helfen (*s. Anm.*). Wenn über dem Erdgeschoß ein Obergeschoß vorhanden ist, muß es die Hälfte der Kosten beisteuern; sind zwei oder drei Obergeschosse vorhanden, so müssen sie resp. $^2/_3$ und $^3/_4$ der Kosten beisteuern. Denn die Füße des Erdgeschosses tragen alle Obergeschosse.

Ebenso müssen die gemeinsamen Mauern eines Hauses von den beiden Bauparteien repariert werden.

§ 137. L 99. R I. 51.

Wenn ein Mann einem anderen ein Feld verpfändet, und sie untereinander abmachen, daß der Gläubiger die Erträgnisse desselben anstatt Zinsen für sein Kapital bekommen soll, so ist dies für den Gläubiger rechtmäßig (d. h. eine rechtmäßige Abmachung).

Wenn ein Mann einem anderen eine Eselin verpfändet oder eine Stute oder ein Schaf oder eine Kuh, und der Gläubiger mit dem Schuldner vereinbart, daß das Tier anstatt Zinszahlung für den Gläubiger arbeiten soll, so ist das rechtskräftig. Jedoch die Jungen, die das Tier wirft, gehören dem Schuldner.

Wenn ein Mann einem anderen eine Herde Schafe oder Ziegen verpfändet, und sie miteinander vereinbaren, daß die Erträgnisse aus der Herde die Stelle von Zinsen vertreten sollen, so ist das rechtskräftig. Die Wolle und Haare sollen die Zinsen ersetzen, und der Zuwachs der Herde soll den Lohn und die Kosten der Unterhaltung von Hirten und Hirtenhunden decken. Die volle Zahl der Herde (zur Zeit, als sie verpfändet wurde) gehört ihrem Eigentümer.

Ebenso wenn ein Mann einem anderen eine Sklavin verpfändet und ihm die *νομή* gibt, daß sie bei ihm arbeiten soll, so soll dies dem Gläubiger die Zinsen seines Kapitals ersetzen. Wenn sie aber (während der Verpfändung) Kinder gebärt, gehören sie dem Schuldner. Denn ein Weib gleicht nicht der Erde, denn die Güte Gottes läßt für die Menschen Früchte wachsen.

§ 138. L 100. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und von ihm Bürgen und Pfand bekommt; wenn dann der Schuldner nicht

ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܡܢܝܢܐ ܕܟܣܦܐ : ܘܢܣܒ ܡܢܗ ܫܛܪ̈ܐ ܘܡܫܟܢܐ :
ܐܢ ܠܐ ܢܦܪܘܥ ܗ̇ܘ ܕܝܙܦ ܠܗ̇ܘ ܕܐܘܙܦ : ܘܡܬܬܢܝܚ ܡܘܥܕܢܐ
ܒܝܕ ܕܝܠܗ : ܘܢܙܒܢ ܡܫܟ̈ܢܐ ܕܣܡܢ ܠܗ : ܐܢ ܢܬܒܥ ܘܢܙܒܢ
ܐܢܘܢ ܠܡܫܟ̈ܢܐ. ܒܬܪܐ ܗ̇ܘ[1] ܕܝܙܦ : ܘܢܐܬܐ ܠܗ ܙܒܢܐ ܕܢܦܪܘܥ.
ܗܠܝܢ ܡܫܟ̈ܢܐ ܕܙܒܢ ܒܕܡܝܗ̇. ܫܠܝܛ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܓܒܪܐ ܢܘܟܪܝܐ
ܙܒܢ ܐܢܘܢ ܠܡܫܟ̈ܢܐ ܡܢ ܡܘܥܕܢܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܪܗܘܢ
§ 139. ܕܡܫܟ̈ܢܐ ܕܢܦܪܘܩ ܐܢܘܢ. ܕܡܢܐ ܘܐܬܠܚܡ ܘܐܬܕܒܪ. ܐܢ ܢܦܩܘܕ[2]
ܟܕ ܢܬܬܠܡܘܢ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ : ܘܢܙܦ[3] ܟܣܦܐ ܠܐܝܢ : ܢܬܦܪܥ[4]
ܠܗ ܐܢܫ ܒܕܝܢ. ܡܛܠ ܗ̇ܘ ܕܐܬܠܒܟ ܡܢ ܡܘܥܕܢܐ ܘܥܒܪ ܘܐܬܚܝܒ.
§ 140. ܕܡܢܐ ܘܐܬܪܫܡ. ܐܢ ܢܦܘܩ ܓܒܪ̈ܐ ܒܫܦܐ ܡܢ ܐ̈ܢܫܐ ܡܫܬܒܝܢܐ.
ܘܢܬܒܥ ܠܟܠ ܓܒܪܐ ܫܒܝܐ ܕܒܫܒܝ. ܘܢܦܩ ܓܒܪܐ ܒܗ ܠܐ
ܦܪܥ ܠܡܘܦܪܥܢܘܬܗ. ܘܠܐ ܫܩܠܐ ܐܘܣܦ ܕܠܗ ܕܐܬܬܪܚܡ
ܡܢܝܢܗ ܐܘ ܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ. ܡܛܠ ܓܒܪܐ ܚܕܐ ܡܬܦܩ̈ܕ ܘܡܢ
ܗܠܝܢ ܕܒܫܒܝܗ. ܡܟܐ ܣܘܓܐ ܐܬܓܢܝܐ. ܘܗܦܟܐ ܘܐܬܠܡܐ ܘܕܒܪܬܐ
ܘܡܕܒܪܐ. ܘܐܦ ܦܪ̈ܢܝܬܐ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܘܕܘܪ̈ܝܐ ܘܕܝܠܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ[5]
ܐܝܬ ܠܗ ܚܠܒ. ܒܗ̇ ܒܡܫܘܚܬܐ ܕܡܫܟ̈ܢܐ ܡܫܬܟܚܝܢ. ܘܐܢ ܡܫܒܩ
§ 141. ܝ̈ܬܝܪ ܦܪ̈ܝܣܬܐ ܗܠܝܢ. ܗ̇ܢܝܢ ܡܬܡܠܟܢ ܡܬܡܢܐ ܕܡܢܐ ܘܐܬܪܫܡ
ܘܢܒܕ. ܐܢ ܢܦܘܩ ܓܒܪܐ ܡܫܒܝܐ ܕܫܒܝܐ ܡܢ ܓܒܪܐ : ܘܢܬܒܥ
ܠܗ ܫܒܝܐ ܕܡܫܒܐ ܕܫܒܝܗ : ܘܢܣܒ ܠܗ ܡܫܟܢܐ ܡܢܝܢ
ܕܦܝܣܐ : ܘܡܢ ܕܐܬܐ ܢܗܘܐ ܠܗ ܘܢܬܒܥ. ܘܐܝܬ ܬܘܪܐ ܐܘ ܬܘܪܬܐ :
ܠܐ ܫܩܠ. ܡܛܠ ܕܒܡܕܝܢܬܐ ܐܢܘܢ ܕܐܪܥܐ ܘܦܠܚܝܢ ܐܝܟ ܐܢܘܢ
§ 142. ܠܒܪ ܠܒܘܪܐ[6] ܠܒܪ ܡܢ ܡܫܟ̈ܢܐ ܢܗܘܘܢ. ܕܡܢܐ ܘܐܬܪܫܡ ܘܐܬܕܪ
ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܡܛܠ ܐܦܛܪ̈ܘܦܐ ܘܡܠܦ̈ܢܐ ܕܟܠ ܫܢ̈ܝܢ ܕܐܝܬ
ܠܝܬܡ̈ܐ. ܘܡܚܘܪܐ ܕܢܗܘܘܢ ܡܫܪܝܢ ܡܢ ܟܠ ܡܕܐܬܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ
ܕܝܢ ܕܠܐ ܢܬܠܘܢ ܒܫܘܩ ܕܝܢܐ. ܘܠܐ ܡܟܣܐ ܘܠܐ ܒܪܫܓܠܬܐ.
ܕܠܐ[7] ܢܬܒܛܠܘܢ ܕܢܗܘܘܢ ܐܦܛܪ̈ܘܦܐ ܠܝܬܡ̈ܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪܐ.
ܡܛܠ ܕܢܒܪ ܝܢܩܝܢ ܢܡܘܣܐ ܡܛܠ ܕܐܫܩ̈ܠܬܐ ܡܠܐܢ ܦܠܛ̈ܐ :
§ 143. ܘܫ̇ܦܝܪܐ ܡܠܐܢ ܢܟܣ̈ܐ. ܕܡܢܐ ܘܐܬܪܫܡ ܘܐܬܕܒܪ ܐܢ ܢܗܘܐ
ܐܘܠܝ̈ܬܐ ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܕܢܦܫܐ ܐܘ ܕܡܣܘܬܐ ܐܘ ܕܟܠ ܐܘܠܝ̈ܬܐ
ܕܐܝܬ ܘܢܣܒ ܓܒܝܬܗ ܐܢܫܐ ܘܦܪܣܘܕܘܣ ܢܬܒܥܘܢܗܝ

---

[1] leg. ܕܗ̇ܘ. [2] add. ܠܓܒܪܐ. [3] leg. ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܙܦ.
[4] ܐܬܦܪܥ? [5] ܕܝܢ del. [6] leg. ܠܬܘܪ̈ܐ statt ܠܒܘܪܐ. [7] leg. ܘܠܐ.

zahlt und der Gläubiger des Seinigen bedarf und nun das Pfand verkauft; wenn etwa der Bürge des Schuldners das Pfand kauft, und nun für den Schuldner die Zeit kommt, daß er das von seinem Bürgen gekaufte Pfand auslösen kann, dann ist er berechtigt dazu.

Wenn jedoch ein fremder Mann das Pfand dem Gläubiger abgekauft hat, dann ist der Pfandeigentümer (der Schuldner) nicht berechtigt, das Pfand auszulösen.

§ 139. L 101. R I fehlt.

Wenn ein Mann A einem anderen B durch ἐντολικόν den Auftrag gibt, an einen Dritten C Geld zu verleihen, so ist A als der Bürge (des Schuldners C) anzusehen. Er kann von dem Gläubiger B zur Zahlung von Kapital und Zinsen angehalten werden (falls der Schuldner nicht zahlt).

§ 140. L 111. R I. 51 b.

Wenn ein Mann von Vielen Geld borgt, jedem einen Schuldschein schreibt und dann stirbt, ohne seine Gläubiger bezahlt zu haben und indem seine οὐσία, d. i. seine gesamte Habe nicht ausreicht (zur Bezahlung seiner Schulden), so wird zunächst der erste Gläubiger befriedigt, dann der zweite, dritte, vierte usw.

Die φερνή der Ehefrau und ihre δωρέα, und was er zu zahlen hat, falls er eine Braut hat (vgl. § 56), sind wie Schuldverschreibungen anzusehen. Wenn diese φερνή-Urkunden (nicht auch die δωρέα- und Brautgeschenksurkunden?) die ältesten sind, werden sie zuerst ausgezahlt.

§ 141. L 112. R I fehlt.

Wenn ein Mann von einem anderen eine Summe Geldes entleiht, ihm den Schuldschein ausstellt und ihm verpfändet, was er besitzt und was ihm noch zukommen wird; wenn sich darunter etwa ein Stier oder eine Kuh befindet, so können diese nicht verpfändet werden, denn sie sind die Bearbeiter und Diener des Bodens. Diese Tiere hat das Gesetz von der Verpfändung ausgeschlossen.

§ 142. L 116. R I. 67. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2.

Die Gesetze befehlen in betreff der Ärzte und Lehrer aller Schriften in den Städten wie in der χώρα, daß sie von jeder Steuer befreit sein sollen, d. h. daß sie nicht Kopfsteuer, nicht Zoll und nicht χρυσάργυρον zahlen sollen, ferner daß sie nicht gezwungen werden können, ἐπίτροποι oder Kuratoren für Waisen zu sein, weil das Gesetz sie (davon) befreit hat. Denn die Ärzte heilen die Leiber und die Gelehrten die Seelen.

§ 143. L 122. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2. S. 80, Kol. 1.

Wenn ein Mann ein Leiden hat entweder von einem Geschwür, oder einer Wunde oder irgendeiner anderen Art; wenn der Arzt seine Behandlung übernimmt und ihn besucht (περίοδος macht) und der Kranke

ܢܦܘܠ[1] ܗܘ ܕܒܥܠܗ̇ ܐܓܪܐ ܠܡܫܒܩ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܗܘ ܕܒܥܠܗ̇
ܐܫܬܒܩܗ̇ ܡܛܠ ܥܠ ܐܢܫܐ. ܘܢܣܒ ܡܢܗ ܕܝܢܐ ܠܗ. ܘܐܢ
ܘܠܐ ܐܢ ܒܐܢܘܣܝܬܐ[2]: ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܡܢ ܕܝܠܗ̇ ܢܡܘܣܬܐ ܐܝܬܝܗܘܢ
ܗܡܠܡܢܬܐ ܘܙܢܝܘܬܗ̇. ܗ̇ܢܝܢ ܠܐ ܐܫܬܒܩܘ ܡܟܝܠ ܡܢ ܕܢܦܘܩ

§ 144. ܠܗܘܢ: ܕܒܫܘܠܡܗܘܢ ܗܘ ܡܢܗ ܕܢܦܘܩ. ܕܡܠܟܐ ܘܐܪܟܕܝܣ
ܐܢ ܢܦܘܩ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܒܫܒܬܐ ܕܠܐ ܒܡܫܬܝܬܐ: ܘܢܦܠ ܠܗ̇
ܦܓܥܐ ܘܒܡܫܒܩ ܢܦܠ ܕܢܛܪܗ: ܘܠܐ ܢܣܒ ܚܝܒܐ ܕܢܦܪܩܝܘܗܝ
ܦܓܥܗ: ܒܡܘܕܝܬܗ: ܡܕܪܐ ܚܘܒܐ ܠܚܝܒ. ܟܕ ܐܡܪ ܠܗ ܗܘܢܐ.
ܗܒ ܡܡܘܢ ܘܦܘܩ ܠܟ ܕܝܠܟ. ܐܢ ܠܐ ܢܦܩܝܘܗܝ. ܫܠܝܛ ܠܗ

§ 145. ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ: ܕܢܣܒ ܡܡܘܢܗ: ܘܢܦܪܘܥ ܡܢ ܢܦܫܗ. ܕܡܠܟܐ
ܘܐܪܟܕܝܣ ܘܚܝܒܐ. ܐܢ ܢܦܘܩ ܓܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܐܝܢܐ ܕܦܠܚܐ
ܘܡܟܝܢ ܠܗ ܒܥܒܕܐ ܕܢܬܒ ܦܪܘܣܘܦܐ ܕܒܬܐ ܡܢ ܢܟܣ̈ܘܗܝ.
ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ: ܕܢܦܪܘܥ ܚܘܒܗ ܡܢ ܦܪܘܣܘܦܐ[3].

§ 146. ܦܘܠܚܢ ܒܫܘܩܐ. ܕܪܝܫ ܡܢ ܡܪܝܐ ܢܫܠܠܘ. ܕܡܠܟܐ ܘܐܪܟܕܝܣ ܘܢܟܝ
ܐܢ ܢܦܩ ܓܒܪܐ ܦܪܘܣܐ ܢܟܝܬܐ. ܘܢܓܕܫ ܘܢܗܘܐ ܚܣܝܪܐ
ܘܬܐܣܒ[4] ܗܘ ܢܩܘܬܐ ܟܕ ܡܬܚܘܝܐ ܕܒܢܝ̈ܢܫܐ ܢܦܠܓ ܢܘܪܐ
ܒܒܝܬܐ ܗܘ. ܠܐ ܢܦܪܘܥ ܗܘ ܓܒܪܐ: ܦܪܘܣܐ ܕܢܬܬܪܫܝܢ
ܠܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܒܢܝܐ ܢܘܪܐ ܐܒܠܬܗ. ܗܘܝܐ ܐܦܠܐ ܐܢ ܥܒܕܐ
ܢܥܒܕ ܦܪܘܣܐ. ܠܐ ܢܦܪܘܥ ܓܒܪܐ ܡܛܠ ܕܢܬܬܫܝܡ ܠܗܘܢ.
ܐܦܠܐ ܐܢ ܠܡܬܒܥܘ ܢܥܒܕ ܦܪܘܣܐ. ܠܐ ܢܦܪܘܥ ܓܒܪܐ:

§ 147. ܦܪܘܣܐ ܕܐܬܬܫܝܡ. ܕܡܠܟܐ ܘܐܪܟܕܝܣ ܘܗܘܢܪܝܣ. ܐܢ ܢܦܘܩ ܓܒܪܐ
ܠܓܒܪܐ ܒܚܘܒܐ. ܘܢܣܡܘܟ ܒܢܟܣܘܗܝ ܕܢܬܒ ܕܡܘܟܢܐ. ܒܥܕ̈ܢܐ ܕܢܦܪܘܥ
ܕܡܘܟܢܐ ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ. ܢܗܘܐ ܦܪܥ. ܗܘܝܐ ܐܦ ܡܟܝܠ: ܐܢ ܕܝܢ
ܕܗܘܐ ܢܦܘܩ ܚܘܒܐ ܒܫܘܩܐ ܕܡܠܟܐ. ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ
ܢܦܪܘܥ. ܚܕܐ ܪܒܥܬܐ ܕܦܐܝܐ ܒܫܢܬ. ܟܕ ܠܡܬܐ ܕܝܘܡܝܢ. ܟܕ
ܕܦܘܩܕܢܐ[5] ܕܡܬܩܪܐ ܗܘܦܬܢܟܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥ ܒܬܪܗ. ܢܗܘܐ

§ 148. ܡܦܢܝ ܠܗ ܡܢ ܦܪܐ. ܕܡܠܟܐ ܘܐܪܟܕܝܣ ܘܬܐܘܕܘܣܝܣ. ܐܢ ܢܥܒܕ
ܓܒܪܐ ܟܬܒܬܐ ܐܘ ܕܡܟܣܢܐ ܐܘ ܡܘܕܥܢܐ ܐܘ ܡܛܠ ܐܚܪܢ:
ܘܐܫܬܪܪ ܢܟܣܘܗܝ ܠܡܪܗ: ܐܘ ܒܥܘܠܐ ܕܠܐ ܒܫܒܩܢܐ

---

[1] leg. ܘܢܦܠ.

[2] (?) ܘܐܢ ܘܠܐ ܐܢ ܒܐܢܘܣܝܬܐ verderbt und lückenhaft. Das ܘܐܢ ist getilgt. Vollständig in L 122.

[3] Lücke.

[4] leg. ܬܐܣܒ.

[5] ܕܡܬܩܪܐ delendum.

ihm das Honorar zahlt, ist der Kranke nicht berechtigt, eine ἀνατροπή (?אטריבדכ) gegen den Arzt zu erheben und das gezahlte Honorar zurückzubekommen, weder (*Lücke:* wenn er geheilt ist, noch wenn er nicht geheilt ist).

Ebenso kann derjenige, der den σχολαστικοί oder Huren ihren Lohn gegeben hat, nicht eine ἀνατροπή gegen dieselben erheben, um das Gezahlte zurückzubekommen.

§ 144. (Vgl. § 134). L 124. R I fehlt.

Wenn ein Mann A einem anderen B Geld leiht ohne schriftlichen Vertrag und dieser ihm ein Pfand gibt; wenn nun A sein Geld braucht, der Schuldner aber nicht sein Pfand einlösen will, dann mahnt ihn A mit folgenden Worten: »Nimm Dein Pfand zurück und gib mir mein Geld.« Wenn dann der Schuldner keine Notiz davon nimmt, darf der Gläubiger das Pfand verkaufen und sich bezahlt machen aus dem Verkaufspreis.

§ 145. L 125. R I. 52.

Wenn ein Mann A einem anderen B eine Summe Geldes leiht und dieser dem A einen Schuldschein des Inhalts schreibt, daß er bis zur προθεσμία von 6 Monaten ihm seine Schuld bezahlen werde, darf der Gläubiger nicht vor diesem Datum sein Darlehn zurückfordern. (Wenn er sich aber erfrecht, vor dem Termin es zurückzufordern), befehlen die Gesetze, soll er auch des Kapitals beraubt werden.

§ 146. L 127. R I. 68.

Wenn ein Mann eine Sache als παραθήκη setzt, dann Feuer ausbricht und die Sache verbrennt, indem bekannt ist, daß das Feuer in dem Hause des Depositars ohne sein Verschulden entstanden ist, dann braucht dieser die παραθήκη, die bei ihm deponiert worden ist, nicht zu ersetzen, weil das Feuer das Haus verzehrt hat.

Ebenfalls wenn Feinde die παραθήκη rauben, braucht er sie nicht zu ersetzen, sowie auch nicht, wenn Räuber sie nehmen.

§ 147.[1] R I fehlt. Vgl. Barhebräus S. 108, Kol. 1.

Wenn ein Mann einem anderen Getreide leiht und mit ihm als Zins des Modius $1/4$ Modius im Jahr verabredet, soll er zahlen gemäß der Verabredung. Ebenfalls bei Öl.

Wenn aber jemand mit dem Bildnis des Königs geprägtes Geld entleiht, soll er zahlen gemäß dem Befehl des Königs. Der schuldige Zins, der für einen Monat stipuliert wird, ist 1 für 100 Denare, die Eins, die genannt wird ἑκατοστή. Wenn aber der Gläubiger mehr verlangt, soll es ihm vom Kapital abgezogen werden (*s. Anm.*).

§ 148.[2] R I fehlt. Ebedjesu IV, 15, S. 242/243.

Wenn ein Mann einen Fund macht, Dareiken oder Geräte oder etwas anderes, und ihn freiwillig dem Eigentümer zurückgibt, oder wenn er auf Befragen ohne Zwang ein Geständnis in betreff des Fundes

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 40.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.

ܢܦܘܩܐ ܡܛܠ ܢܟܣ̈ܝܢ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܟܣ[1] ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܐܝ[2] ܒܟܣ̈ܦܐ ܐܝܟ ܕܐܝܬܝܗ̇. ܘܡܪܗ ܦܘܩܕܢܐ ܢܦܩ ܗܠܝܢ ܡܢܗ̈ܝ.

§ 149. ܕܡܐܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܬܫܥ ܐܢ ܢܦܩܕ ܐܢܫ ܠܚܒܪܗ ܒܦܘܩܕܢܐ ܟܕ ܐܝܬ ܒܗ ܚܡܪܐ ܠܩܛܠܐ ܐܘ ܣܡ̈ܕܐ ܐܘ ܦܘܪ̈ܐ ܟܕ ܡܘܕ ܐܝܟܢܐ ܕܒܝܬܐ ܕܒܥܒܕܐ: ܘܚܝܐ ܠܡܪܗ ܕܦܘܩܕܢܐ: ܟܕ ܡܫܠܛ ܠܗ ܒܡܨܥܝܢܘܬܐ: ܘܡܬܬܒܥ ܘܦܐܪܥ ܚܕܐ ܡܢ ܣܘ̈ܩܬܐ: ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܦܩܢ ܚܘܠܦ̈ܐ ܕܒܝܬܗ ܡܪܗ ܕܦܘܩܕܢܐ ܠܡܪܗ̇ ܕܒܥܒܕܐ ܐܝܟ ܕܡܫܟܚ ܕܘܒܝܬܐ ܗܘܝ ܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܢ ܘܒܬܪ ܗܟܢܐ ܐܢܐ ܗܘܐ ܠܗ ܡܫܠܡܢܘܬܐ[3] ܕܒܗܬܐ: ܘܡܫܠܛ ܚܘܬܗ ܠܡܠܟܐ ܘܒܘܪܐ ܟܕ ܠܐ ܡܬܡܫܟܢ ܐܒܘ̈ܗܝ ܘܡܬܬܒܥ ܘܦܐܪܥ ܚܕܐ ܡܢ ܣܘ̈ܩܬܐ ܘܢܗܘܐ[4] ܥܡܗ ܦܠܓܐ ܕܒܝܬܐ ܕܡܠܟܗ. ܟܕ ܡܫܟܚ ܕܟܠ ܡܬܚܫܒܝܢ ܐܘ ܦܣܩܝܢ ܠܗ[5]. ܟܕ ܡܗܝܡܢ ܒܠܗܘܢ ܐܢܫ̈ܝܢ ܕܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܗܘܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܗܘܐ ܠܥܒܕܐ ܚܘܬܗ ܒܡܘܬܒܐ ܒܦܘܠܚܢܐ ܕܢܦܫܗ: ܟܕ ܠܐ ܡܗܝܡܢ[6] ܐܘ ܡܫܠܛ ܠܗ̇ ܠܐܢܫ ܡܢ ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܒܗܬܐ: ܘܡܬܬܒܥ ܘܦܐܪܥ. ܠܐ ܢܣܒ. ܡܪܗ ܕܒܗܬܐ ܡܕܡ. ܐܘ[7] ܢܣܒ ܡܪܗ ܕܚܘܒܬܐ ܟܠܗ ܦܠܓܐ ܕܡܠܟܗ̇.

§ 150. ܡܛܠ ܕܠܐ ܦܪܥ. ܕܡܐܐ ܘܚܡܫܝܢ. ܐܝ ܢܗܘܐ ܕܝܢܐ ܠܥܒ̈ܕܐ ܒܗܢ ܣܒܪܗ: —— [8] ܒܝܬ ܚܪ̈ܘܪܐ ܠܐ ܐܝܬ ܕܡܥܒܕܝܢ[9] ܠܗ ܠܥܒܕܘܬܐ: ܠܥܒܕ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܡܢ ܠܒܪ ܐܡܪ ܕܚܘܪܐ ܐܝܬ ܠܗ: ܗܘܝܘ ܕܝܢ ܕܡܫܬܠܛ ܠܗܝܢ[10] ܢܡܘܣ̈ܐ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܗ̇ܠܝܢ ܗܕܝܢ ܐܘ ܗܠܟܬܐ ܠܥܒ̈ܕܐ ܕܗܢܘܢ ܡܗܝܡܢܝܢ ܒܝܬ ܚܐܪ̈ܐ ܕܠܐ ܐܫܬܥܒܕܝܢ[11] ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܗܢܘܢ ܒܡܫܬܥܒܕܢܘܬܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܒܫܛܝܩܘܬܐ ܐܘ ܒܠܡܫܡܫܘܬܐ ܐܘ ܒܣܘܪܚܢܐ ܐܘ ܒܟܠ ܡܕܡ ܗܠܝܢ ܡܫܬܥܒ̈ܕܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܕܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܒܝܫܘܬܐ ܘܕܠܐ ܫܘܒ ܐܢܫܘܢ ܥܒܕܗ ܕܥܒܕܐ ܐܘ ܕ̈ܡܘܬܗܘܢ: ܐܘ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܢܗܘܝܢ ܘܡܫܠܛܝܢ ܢܦܩܘܗ ܒܝܬ ܚܐܪ̈ܐ ܕܒܗܠܝܢ[12] ܕܠܐ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ. ܠܗܠܝܢ ܡܫܬܠܛܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ ܕܢܗܘܘܢ ܒܟܠ ܕܟܠ ܝܘܡ ܕܡܕܝܢ. ܟܕ ܠܒܢܝܢ ܢܡܘܣܐ ܥܒܝܕܐ ܘܕܫܠܛܐ ܕܚܐܪ̈ܘܬܐ. ܘܡܢ ܕܥܒܕܐ ܐܫܬܘܕܝ ܦܠܓܝܢ ܗܠܝܢ ܡܫܬܠܛܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ ܒܚܘܕܪܗܘܢ ܗܘܝܢ ܐܢܫ̈ܐ ܡܫܠܡܢ̈ܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ. ܕܡܬܒܪܝܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܘܡܫܒ

---

[1] leg. ܕܢܦܩ. [2] leg. ܕܗܘ̈ܝ. [3] ? [4] leg. ܢܗܘܐ. [5] ?

[6] leg. ܡܗܘܕ. [7] leg. ܐܠܐ statt ܐܘ. [8] add. ܘܒܗܬ̈ܐ.

[9] leg. ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ. [10] leg. ܠܗܘܢ. [11] leg. ܐܫܬܥܒܕܘ. [12] Lücke.

ablegt, so befiehlt das Gesetz, daß er ein Viertel von dem Funde, was es auch sei, bekomme, während der Eigentümer die drei Viertel bekommt.

§ 149. Arm 149. 150. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit Kamelen oder Eseln oder Stieren in eine Herberge einkehrt, indem er die Kosten für das Nachtquartier der Tiere zahlt und dem Besitzer der Herberge bei dem Übergeben der Tiere die Zahl derselben genau angibt, und nun eines der Tiere zugrunde geht, dann soll — so befiehlt das Gesetz — der Besitzer der Herberge dem Besitzer der Tiere den Preis des Tieres in dem Betrage, zu dem der Besitzer es gekauft zu haben nachweisen kann, erstatten.

Wenn aber der Besitzer des Viehes seit langem die Gewohnheit[1] hatte, in dieser Herberge des Nachtquartiers wegen zu verkehren (*konjekturale Übersetzung und Ergänzung nach Arm 149*) und er nun sein Vieh einem unmündigen Kinde des Wirtes in Abwesenheit seiner Eltern übergibt, und dann eines derselben zugrunde geht, dann soll der Viehbesitzer die Hälfte des Preises erstattet bekommen, indem er nachweist, daß es (?) nicht zu ihm gekommen ist oder zu ihm kommt(?), während andere bezeugen, daß er ein freier Mann ist (*s. Anm.*).

Wenn ein Mann vertrauensvoll sein Vieh in eine Herberge einstellt ohne Zeugen oder ohne es jemand von den Besitzern der Herberge zu übergeben, und es nun zugrunde geht, hat der Besitzer der Herberge keinen Verlust, sondern der Besitzer des Tieres verliert den ganzen Wert desselben, weil er (bei der Einstellung des Tieres) sich keinen Zeugen genommen hat.

§ 150. L 106. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit einem anderen einen Prozeß hat, sie aber keine Schriftstücke haben, welche die Sache darlegen; wenn nun die eine Partei erklärt Zeugen zu haben — von den Gesetzen angenommene Zeugen sind nämlich zwei oder drei vertrauenswürdige freie Männer, die niemals bei bösen Dingen betroffen worden sind, bei Diebstahl, Raub, Zauberei oder ähnlichen Missetaten; denen nicht ist ἐξωμοσία (?); ferner solche Personen, die nicht Verwandte oder Freunde des Mannes sind, oder mit ihm in Handelsverkehr stehen, (die nicht Sklaven), sondern Freie sind —, solchen Personen gestatten die Gesetze Zeugnis abzulegen über alles, was sie wissen, wobei sie das gepriesene, gewaltige Gesetzbuch Gottes anfassen und schwören, daß sie die Wahrheit bezeugt haben.

Von solchen Zeugen lassen die Gesetze nur Personen zu, die großjährig, d. i. 25 Jahre alt sind. Wenn nun über eine Prozeßsache zwischen zwei Parteien verhandelt wird, von der die Richter sagen, daß

---

[1] ܡܟܠܢܘܬܐ (?) Ob ܡܬܬܟܠܢܘܬܐ?

ܙܢ̈ܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܨܘܪܬܐ ܡܫܬܐܠܐ ܒܗܘ ܦܠܝܓ ܗܕܝܢ ܠܬܪ̈ܬܐ ܕܐܡܪܝܢ
ܕܙܢ̈ܐ : ܘܙܒܢܐ[1] ܠܗ ܗܟܢܐ ܡܫܬܐܠܝܢ ܗܘܕ̈ܐ ܦܠܝܓ ܕܡܫܬܪܪ
ܒܟܠ ܕܝܢܗ ܕܠܒܪ̈ܐ. ܒܢ̈ܝ ܚܘܪܐ ܙܢ̈ܝܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܡܢ ܕܡܫܬܘܕܝܢ
ܘܗ̇ܢܐ ܕܐܘܕܝܗ ܡܢ ܦܘܡܗܘܢ ܣܕܪ ܙܒܢܝܩܘܬܗܘܢ ܕܒܙܒܢܐ ܕܡܠܝܘܬܐ
ܕܨܘܪܬܐ. ܕܒܢ̈ܝ ܚܘܪܐ ܙܢ̈ܝܢ ܐܝܬܝܗܘܢ : [2]ܘܗ̈ܘ ܘܙܒܢܐ ܕܡܫܬܘܕܝܢ
ܒܬܪ ܨܘܪܬܐ[2]: ܒܗ̇ܢܐ ܘܙܒܢܐ ܐܝܟ ܕܗ : ܘܐܢ ܐܫܬܟܚܘ ܗ̇ܘܝܘ ܗܘܕ̈ܐ
ܦܠܝܓ ܕܒܪܘ ܘܙܒܢܐ ܐܒܢ̈ܐ ܗܘܝܘ ܡܫܬܠܡܢܐ : ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܡܢܕ ܡܢ
ܒܢ̈ܝ ܒܗܪܝܢ ܘܡܫܟܚ ܙܢ̈ܝܢ. ܐܬܡܫܚܠ ܗܘܕܐܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ
ܢܫܬܡܫ ܙܢ̈ܝܐ ܕܒܨܝܪ̈ܐ ܡܢ ܒܗܕܝܢ ܘܢܣܝܟ ܙܢ̈ܝܢ. ܕܠܐ ܐܬܡܫܚܠ
§ 151. ܗܘܕܐܬܗܘܢ: ܦܣܩܝܢ ܫܡܗܬܐ. ܕܡܢܐ ܘܡܫܡܫܝܢ ܘܫܘ. ܒܙܘ̈ܢܐ
ܡܕܡܝܐ ܗܕ ܫܒ ܗܟܢܐ ܗ̇ܘܝܘ ܫܒܚܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܠܒܢܝ̈ܢܫܐ :
ܒܚܠܘܦ ܒܕ̈ܫܩܘܗܝ ܗܟܢ̈ܐ : ܕܢܗܘܐ[3] ܦܘܪܫܢܐ ܘܝܕܥܬܐ ܠܒܢ̈ܝ
ܐܢܫ̈ܐ : ܕܢܒܥܘܢ ܡܕܡܝܬܐ ܘܢܣܠܠܘܢ ܐܝܟ ܫܘܦܪܐ ܘܢܫܩܘܢ ܢܛܪ
ܒܡܫܬܪܟܢ : ܘܢܛܪܘܢ ܠܗܘܢ ܫܘܦܪܐ : ܘܢܫܬܘܣܘܢ ܠܗܘܢ ܦܠܛܘܬܐ :
ܘܐܦ ܗܟܘܬ ܢܬܒܥܘܢ ܒܗܘܢ ܒܗ ܡܠܟܐ ܘܢܥܒܕܘܢ ܒܗܘܢ ܒܪ̈ܬܐ :
ܘܢܫܠܠܘܢ ܠܗܘܢ ܐܠܗܐ ܕܡܢܗ : ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܪ̈ܥܬܐ ܦܠܛܐ
ܒܡܫܡܫܬܐ : ܘܗܢܘܢ ܗܘܦܟܐ ܒܗܘ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܘܒܢܝܢ
ܦܪܙܢ ܠܦܪܙܢ ܘܒܢܘ ܦܠܛܘܬܐ ܠܦܠܛܘܬܐ. ܘܡܫܘ ܐܘܪ̈ܚܬܐ
ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܘܫܡܘ ܢܛܪ ܒܡܫܬܪܟܢܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܦܬܚܘ
ܡܠܟܐ ܒܐܘܪ̈ܚܬܐ. ܘܢܛܪܘ ܠܡܠܟܐ ܐܠܦ ܦܩܕܝܢ. ܕܒܟܠܗܝܢ ܢܛܪܘ
ܡܠܐܐ ܫܠܝܢ. ܫܒܚܐ ܕܝܢ ܕܡܫܬܘܕܥܐ ܐܝܟ ܒܗ ܗܫܐ ܐܡܝܢ. ܘܐܦ
ܠܒܝܬܐ[4] ܕܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܦܫܘ ܢܫܘܢ ܒܢܡܘܣܐ. ܘܢܛܪܘ ܦܓܪܐ
ܢܓܕܐ ܒܡܫܬܘܚܐ ܠܢܣܩܐ : ܡܛܠ ܫܠܕܐ ܕܡܢܐ. ܘܡܛܠ ܢܘܗܪܐ
ܕܟܐ. ܢܣܩܐ ܕܝܢ ܘܦܠܛܘܬܐ ܘܐܫܬܟܚܘ ܕܡܫܝܚ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ
ܕܢܦܩܐ ܒܠܗܘ ܢܫܘܢ. ܘܐܡܠܝܢ ܐܢܘܢ ܕܦܝܫ[5] ܟܠܐ ܕܕܒܝܫܝܢ
ܠܢܣܩܐ. ܫܠܝܚܝܢ ܕܢܦܩܘܢ ܒܢܣܩܐ ܗܕ̈ܒܐ ܘܒܣ̈ܐ ܘܫܠܕ̈ܐ. ܗܟܢܐ
ܘܒܐܫܬܝܐ ܘܒܦܠܛܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܟܝܢܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢܒܠ ܒܢܫܐ
ܢܡܘܣܐ ܕܐܣܓܝܐ ܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܘܐܢ ܫܠܕܐ ܡܕܦܩܐ ܘܒܣ̈ܐ ܐܢ ܡܛܠܐ
ܐܡܛܐ ܒܠܘܬ[6] ܐܝܟ ܒܣ̈ܐ. ܢܦܩܢܐ ܠܗ ܫܕܦܐ ܢܡܘܣܐ ܒܬܪ ܒܠܗ
ܒܢܫܘ. ܗܕ̈ܝܢ ܐܡܝܢ ܦܘܬܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܣ̈ܐ ܪ̈ܘܚܬܐ ܐܢܫ ܘܦܫܝ

---

[1] leg. ܕܙܒܢܐ. [2-2] leg. ܘܗ̈ܘ ܘܙܒܢܐ ܡܫܬܠܡ ܒܬܪ ܨܘܪܬܐ ܕܡܫܬܘܕܝܢ? [3] leg. ܢܗܘܐ. [4] leg. ܠܒܢܝܢܫܐ. [5] leg. ܕܦܝܫ [6] add. ܦܘܬܐ.

sie schon alt sei, dann werden die Zeugen, welche die Gegenpartei beibringt, gefragt, wie alt sie seien im Moment ihres Schwörens. Und nachdem sie mündlich vor den Hörern ihres Prozesses bekannt haben, werden sie auch in betreff der Sache, die sie bezeugen, gefragt, wie alt sie sei. Wenn sich dann herausstellt, daß die Zeugen damals schon großjährig, d. h. mehr als 25 Jahre alt waren, wird ihr Zeugnis angenommen.

Wenn dagegen die Berechnung der Jahre ergibt, daß sie damals noch nicht 25 Jahre alt waren, dann soll — so befehlen die Gesetze — ihr Zeugnis nicht angenommen werden.

§ 151.

L 119. 120. 121. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 77, Kol. 1. Wright, Notulae S. 4.

In alten Zeiten hat die Güte Gottes, obwohl sie zu jeder Zeit nach seiner vielen Gnade für die Menschen tätig war, den Menschen die Einsicht und Weisheit gegeben, Städte zu bauen, mit Mauern zu umgeben und mit Türmen zu befestigen, Straßen darin zu ziehen und Plätze auszumessen, ein Königshaus darin anzulegen, Burgen darin zu bauen und Wasserleitungen hineinzuführen.

Ebenfalls haben sie die Ländereien durch das Maß eingeteilt und Grenzen zwischen Stadt und Stadt, Dorf und Dorf, Reich und Reich gesetzt. Sie haben die Landstraßen gezogen von Stadt zu Stadt, haben sie in gleiche Teile geteilt durch das Maß der Meile und an den Straßen Meilensteine aufgestellt.

Der Meile gaben sie 1000 Schritt = 500 Ruten[1].

Die Rute hat 8 Ellen.

Auch den Bau der Städte haben sie nach dem Gesetze bestimmt. Sie haben den Zwischenräumen (διαστήματα?) eine durch Maß bestimmte

---

[1] Das Wort ܩܢܝܐ *ḳanjâ*, das ich mit Rute übersetze, heißt Rohr.

ܘܐܫܬܘܝܐ[1] ܘܒܗܘܢܐ ܫܪܝܪ ܒܗܘ ܦܪ̈ܨܘܦܝܢ ܕܡܬܘܡܐ ܕܐܣܛܘܟܣܝܗܘܢ
ܗܕ̈ܡܝܢ[2] ܐܡܪ̈ܝ ܘܠܐ ܠܡܒܪܐ ܚܘܒܐ[3] ܕܝܠܢܐ ܕܢܦܫܐ ܢܘܩܕܐ ܘܡܒܪ̈ܝܐ
ܘܠܒܪ̈ܘܐ[4]. ܐܢ ܕܝܢ ܒܣܒܪܐ ܢܫܡܥܐ[5] ܒܗܘܢܐ. ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܢܘܡܐ
ܒܐܪܥܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܠܚܘܕ ܒܣܒܪܐ ܢܫܘܦ ܠܡܒܪܐ[6] ܕܠܐ ܒܗܘܢܐ. ܗܕ̈ܡܝܢ
ܐܡܝܢ ܦܠܐ ܠܗ ܕܢܫܡܥܐ[7] ܠܡܒܪܐ[8]. ܐܪ̈ܟܐ ܕܝܢ. ܗܟܢܐ ܡܟܣܘ ܡܠܟ̈ܐ
ܕ̈ܪܗܘܡܝܐ ܒܢܡܘܣܘܬܗܘܢ. ܟܠ ܡܢܡܘܣܐ ܕܒܢܝܐ ܡܕܐ ܢܥܡ ܦܠܐܛܘܪܐ
ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܡܬܐܬܐܪܠܡܠܟܐ[9] ܦܪܢܘܣܐ ܒܡܘܩܕܗ ܕܦܘܠܝܛܝܘܬܗ
ܡܠܟܐ ܐܢܛܝܟܣ[10] ܐܪ̈ܟܐ ܦܢܘܐ ܣܡܟ ܢܘܓܪ̈ܝܢ[11] ܕܟܒܪ̈ܢ ܢܝܡܪܐ
ܦܠܐܛ̈ܘܪܝܢ ܒܪܡܫܐ ܐܬܬܘܣܡܘ. ܣܒܐ ܢܘܠܗܝ ܘܢܨܡܕ̈ܝܢ ܢܘܓܪ̈ܝܢ
ܐܪܒ ܘܪܒܐ. ܕܒܒܪ̈ܢ ܦܠܐ̈ܛܘܪܐ ܐܪ̈ܒܥܝܢ. ܚܙܝܗܝ ܐܢܛܝܟܣ ܢܘܠܗܝ[12]
ܣܒܐ ܡܠܐܝܢ ܘܡܢܗܪܝܢ[13] ——— [14] ܦܩܘܪ̈ܐ ܚܙܝܗܝ ܐܢܛܝܟܣ.
ܢܘܠܗܝ ܣܓܝ ܐܪ̈ܒܡܐܐ ܘܡܢܥܝܢ ܒܢܬ. ܕܘܟܪܐ ܚܙܝܗܝ ܐܢܛܝܟܣ
ܢܘܠܗܝ ܣܓܝ: ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܪܒܝ. ܐܢ ܐܪ̈ܒܥܐ ܗܘ ܕܒܝܡܪܐ ܘܡܢܡܐ
ܕܘܟܪܐ ܐܪ̈ܒܥܝܢ ܢܘܠܪ̈ܐ[15] ܕܒܒܪ̈ܝܢ ܦܠܐܛܘܪ̈ܐ. ܬܡܢܝܢ ܚܙܝܗܝ
ܢܘܠܗܝ ܣܓܝ: ܐܢ ܕܝܢ ܒܪ̈ܚܡܐ ܗܡܢܐ ܐܘ ܒܠܝܒܐ ܥܬܝܢ ܢܘܠܪ̈ܐ[15]
ܕܒܒܪ̈ܝܢ ܦܠܐ̈ܛܘܪܐ ܡܕܐ ܘܡܢܗܪܝܢ ܘܚܙܝܗܝ ܐܢܛܝܟܣ ܢܘܠܗܝ ܣܓܝ.
ܒܘܪ̈ܐ ܕܝܢ ܡܬܒܕܒܝܢ. ܗܟܢܐ [16] ܕܒܒܗ ܢܨܘܢ ܒܪܘܗܘ
ܘܒܢܐ ܕܡܒܒܒܘܬܐ ܐܢܬܐ ܕܐܝܟ ܠܗܘ̇ܢ ܥܘܠܒܢܐ ܡܢ
ܡܠܟܘܬܐ: ܘܦܩܕܘ[17] ܠܐ̈ܢܫܐ ܒܘܪܐ ܦܠܚܐ ܡܢ ܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ.
ܘܡܒܘܩܣܡܩܝܐ ܕܝܠܗܘܢ ܢܬܒܝܒܘ[18]. ܕܓܒܪܐ ܠܟܝ ܐܬܪܐ ܡܢܕܪܐ
ܕܢܗܒܐ ܐܘ ܕܡܒܒܪܐ ܒܘܪ̈ܐ: ܗܟܢܐ ܬܘܒ ܐܬܒܒܘܢ ܐܦ ܐܪܒܐ
ܐܣܓܝ ܕܠܐ ܡܘܕܪܝܐ ܒܝܬܐ[19] ܢܒܢܐ ܠܒܢ̈ܐ ܕܡܠܐܘܗ ܘܢܬܠܚܘܗ[20]
ܬܗܘܐ ܒܒܕܐ ܠܢܣܒܝܢ. ܘܐܝܟ ܦܪܢܐ ܣܠܩ ܐܬܪܐ ܕܒܝܬ ܪܒܢܐ
ܕܢܗܒܐ ܒܢܣܡܘܢ ܒܟܠ ܥܒܢܐ ܕܢܥܒܪܐ ܣܒ: ܘܐܝܟ ܕܬܪܝܢ ܘܐܝܟ
ܕܬܠܬܐ. ܘܐܝܟ ܕܣܡܢܪ. ܘܦܘܠܐ ܡܕܐܬܐ ܕܒܝܬ ܪܒܢܐ ܥܡܠܝܢ

---

[1] leg. ܘܐܫܬܘܝܐ. [2] leg. ܐܪ̈ܒܥ. [3] ܚܘܒܐ delendum. [4] leg. ܠܡܒܪܝܐ ܘܠܒܪ̈ܘܐ statt ܘܡܒܪ̈ܝܐ ܘܠܒܪ̈ܘܐ. [5] leg. ܒܥܒܕܐ ܢܕܘܦܐ statt ܒܣܒܪܐ ܢܫܡܥܐ. [6] leg. ܠܡܒܪܐ. [7] leg. ܕܢܕܘܦܐ. [8] leg. ܠܡܒܪܐ? [9] ܕܡܬܐܬܐܪ ܠܡܠܟܐ ist in der Hds. getilgt. [10] leg. ܐܢܛܝܘܟ̈ܣ. [11] leg. ܡܘܓܪ̈ܝܢ. [12] leg. ܢܘܠܗܝ. [13] add. ܘܡܢܗܪ. [14] add. ܚܝ̈ܢ ܘܡܝܬܐ. [15] leg. ܢܘܠܪ̈ܐ. [16] Lücke. add. ܒܗ ܡܕܪܘܬܐ? [17] leg. ܘܦܩܕܘ. [18] leg. ܐܬܒܒܘ. [19] leg. ܒܝܬ. [20] leg. ܕܡܢܐ ܢܬܠܚܘܗ statt ܕܡܠܐܘܗ ܘܢܬܠܚܘܗ.

Breite gegeben wegen der Wasserausgüsse und der Beleuchtung der Häuser.

Die Zwischenräume, Straßen (πλατεῖαι) und στοαί, welche durch die Städte gezogen sind, gehören dem ganzen Volke.

Diejenigen, welche an die Zwischenräume angrenzende Häuser bauen, dürfen in den Zwischenräumen die Türen, Fenster und Wasserausgüsse (κρουνοί) lassen. Ebenso in den στοαί und Straßen (πλατεῖαι).

Wenn Gebäude gegen Gebäude steht, die νομή einer anderen Herrschaft, und wenn er (der Besitzer) einen Wasserausguß und Fenster läßt, wenn die Fenster nur 1 Elle breit sind, muß er als νομή für seinen ganzen Bau zwei Ellen Breite lassen.

Wenn aber die Fenster groß und breit sind, und eine kleine Säule, die genannt wird ܕܩܘܡܒܠܘܢ zwischen je zwei von ihnen ist, so muß der Herr des Gebäudes 4 Ellen[1] lassen als νομή für den Wasserausguß und die Fenster.

Wenn er aber auf dem Dach (in dem Giebel?) ein Fenster läßt, hat er keine νομή auf der Erde.

Wenn der Mann aber nur einen Wasserausguß ohne Fenster läßt, muß er für den (?) Wasserausguß 2 Ellen lassen.

Die römischen Könige haben ebenfalls die Länder gemessen nach ihren Gesetzen über das Maß der Rute: 100 Ruten = πλέθρον; ἰοῦγον heißt Joch. In den Tagen des Diokletian sind die Länder vermessen worden.

Bestimmung: 5 ἰούγερα, welche machen 10 πλέθρα Weinfeld, sind gesetzt gleich 1 Jugum. 20 Jugera Saatland, welche machen 40 πλέθρα, geben die Annonae eines ἰοῦγον.

220 (225?) Stämme Oliven, erste (Klasse), geben die Annonae eines ἰοῦγον; 450 Stämme δευτέρα geben die Annonae eines ἰοῦγον.

Ebenso auch Land (*Saatland?*), das geringer ist und als δευτέρα angesetzt ist: 40 ἰούγερα, welche 80 πλέθρα ausmachen, geben (die Annonae eines) ἰοῦγον.

Wenn es (das Land) aber als τρίτη angesetzt oder verzeichnet ist, geben 60 ἰούγερα, welche 120 πλέθρα ausmachen, die Annonae eines ἰοῦγον.

Die Berge werden also verzeichnet: In der Herrschaft (Dynastie, Regierung), welche sie verzeichnet haben, ließen zur Zeit der Abfassung (des Katasters) königliche Beamte Bergbewohner, Bauern aus einem anderen Gebiet herbeirufen, und nach ihrer δοκιμασία ist niedergeschrieben worden, wieviel Land im Gebirge einen Modius Weizen oder Gerste gibt.

Ebenso haben sie auch das Land verzeichnet, das nicht besäet wird, Weideland für Schafe, welche συντέλεια es für das ταμεῖον trägt. Das eine Dorf zahlt jährlich für Weideland an das ταμεῖον einen Denar, ein anderes zwei, ein anderes drei Denare und auch mehr.

---

[1] *Text:* 2 Ellen, *L richtig:* 4 Ellen.

ܪ̈ܗܘܡܝܐ ܒܢܡܘܣ ܡܪܩܝܢ ܠܒܪܢܐ ܕܫܘܫܩ̈ܬܗܘܢ. ܘܕܒܢܫ ܡܕܡ ܠܐ
§ 152. ܠܣܘ̈ܩܬܗܘܢ. ܕܗܢܐ ܘܫܡܥܝܢ ܘܐܬܦܝܢ. ܐܢ ܡܨܐ ܩܘܪܐܛܘܪ ܕܗܘܐ
ܟܠ ܡܬܩ̈ܢܐ ܕܥܠܝܡ: ܕܝܗܒܐ ܐܦܛܪ̈ܘܦܘܬܗܘܢ ܡܢ ܕܗܘܘ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ:
ܐܢ ܠܝܬ ܒܡܕܒܪܢܘܬܗܘܢ ܕܐܦܛܪ̈ܘܦܐ ܡܨܝܐ. ܠܐ ܡܨܐ ܩܘܪܐܛܘܪ
ܐܚܪܢ ܡܢ ܡܬܩ̈ܢܐ ܐܦܛܪ̈ܘܦܘܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܐܘܦܝܕ ܩܘܪܐܛܘܪ ܠܥܠܝܡܐ
ܕܐܬܪ̈ܐ. ܘܒܦܘܩܕܢܗ ܢܬܕܒܪܘܢ ܡܬܩ̈ܢܐ ܥܡ ܢܬܒܥ ܐܦܛܪ̈ܘܦܘܬܗܘܢ
ܩܘܪܐܛܘܪ ܡܢ ܕܗܘܘ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܒܢܝܩܘܢܐ: ܘܗܟܢܐ ܒܦܘܩܕܢܗ
§ 153. ܕܐܬܪ̈ܐ: ܡܨܐ ܗܘ̣ ܐܚܪܢ ܠܡܬܩ̈ܢܐ ܐܦܛܪ̈ܘܦܘܬܗܘܢ. ܕܗܢܐ ܘܫܡܥܝܢ
ܦܘܠܓܐ. ܐܢ ܢܡܘܬ ܓܒܪܐ[1] ܕܝܬܝܩܐ: ܘܢܫܒܘܩ ܡܢ̈ܘܬܐ ܒܢ̈ܝܐ:
ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܢܬܒܥ ܘܢܡܘܬ ܚܕ ܡܢܗܘܢ: ܝܪܬ ܠܗ ܐܒܘܗܝ.
ܘܐܢ ܚܝܐ ܐܡܗܘܢ. ܝܪܬܐ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܫܘܝܐܝܬ. ܐܢ ܕܝܢ
ܢܫܒܘܩ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܝܠܕ̈ܐ: ܘܐܦ ܚܕ[2] ܢܡܘܬ. ܦܠܓܝܢ
ܢܡܘ̈ܣܐ. ܕܗܘܝܐ ܝܪܬܐ ܐܡܗܘܢ ܕܡܬܩ̈ܢܐ[3] ܒܢ̈ܝܗ̇ ܡܢ̈ܘܬܐ ܕܝܪܬܘܬܐ.
ܘܐܚ̈ܘܗܝ ܕܡܢ ܐܒܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܐܚ̈ܘܗܝ ܚܕܐ ܡܢܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ
ܕܒܢ̈ܝ. ܗܘ̣ܝܐ ܝܪܬܐ ܠܗܘܢ ܐܡܗܘܢ. ܬܠܬ ܕܝܢ ܐܘ ܚܠܩ̈ܬܐ[4] ܐܘ
ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܠܐ ܡܬܪܚܩܝܢ ܠܝܪܬܘܬܐ: ܡܛܠ ܕܡܬܩܪܒܝܢ ܘܚܝܝܢ ܕܐܒܐ
ܕܡܢ[5] ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܐܘ ܐܚܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܕܒ̈ܪܐ
ܐܘ ܐܚ̈ܐ. ܗܢܘܢ ܡܬܩܪܒܝܢ ܠܝܪܬܘܬܐ: ܐܝܟ ܐܚ̈ܐ ܕܡܢ ܐܒܐ: ܐܘ
ܚܠܩ̈ܬܐ[4]: ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܥܒܕܐ ܕܕܘܒܪ̈ܐ ܕܝܪ̈ܬܘܬܐ.[6] ܐܡܗܬܐ[7]
ܕܝܢ ܗܟܢܐ[8] ܝܪܬܐ: ܐܢ ܗܘ̣ܝܐ ܠܝܪܬܘܬܐ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܢܗܘܐ
ܒܢ̈ܬܗ ܘܐܚܐ ܕܒ̈ܪܐ ܕܒܢ̈ܬܗ ܐܝܟ ܕܡܢܝܢܐ ܒܡܢܝܢ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦ
ܐܡܗܬܐ ܝܪ̈ܬܐ ܠܐܒܘܗ̈ܝ: ܐܝܟ ܐܚܘܗ̈ܝ. ܐܢ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܕܐܒܘܗ̈ܝ
ܠܐ ܗܘ̈ܝ ܠܝܪ̈ܬܐ. ܘܢܡܘܣ[9] ܦܣܩ̈ܢܐ. ܘܡܗܝܡܢ ܟܠ ܡܢ ܕܢܡܘܣܐ.[10]
ܘܝܪ̈ܬܝܢ[11] ܐܝܟ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܫܘܝܐܝܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥ ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ
ܐܒܘܗܝܢ ܘܚܝܐ ܐܡܗܝܢ ܘܢܡܘܬ ܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܬܝܩܐ
ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܝܪܬܝܢ[11] ܠܐܚܘܗܝܢ ܥܡ ܐܡܗܬܐ ܐܚ̈ܝܗ ܘܥܡ
ܐܡܗܝܢ. ܗܝ ܥܡ ܐܡܗܝܢ. ܥܡ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܡܫܬܘܬܦܝܢ ܒܝܪܬܘܬܐ.
ܘܝܪܬܐ ܠܗܘ ܕܡܝܬ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܘܐܢ ܐܡܗܝܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗܝܢ
ܬܡܘܬ ܕܠܐ ܕܝܬܝܩܐ. ܐܦ ܠܐܡܗܝܢ ܥܡ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܝܪ̈ܬܢ ܫܘܝܐܝܬ.

---

[1] add. ܕܠܐ. [2] leg. ܗܘ statt ܚܕ. [3] ܕܡܬܩ̈ܢܐ del. [4] leg. ܬ̈ܠܬܐ. [5] add. ܐܚܐ. [6] Lücke. [7] ܐܡܗܐ? [8] leg. ܠܐ statt ܗܟܢܐ. [9] leg. ܢܡܘ̈ܣܐ. [10] leg. ܕܢܡܘ̈ܣܐ. [11] leg. ܝܪ̈ܬܢ.

Diese Weideabgabe erheben die Römer im Monat Nisan für das Futter ihrer Pferde und kaufen dafür Futter für ihre Tiere (*s. Anm.*).

§ 152. Arm 141. R I fehlt. Wright, Notulae S. 7.

Ob der Kurator minderjähriger Waisen, falls ihre Erbschaft für ihre Erziehung nicht ausreicht, sich von ihnen, sobald sie großjährig geworden, die Kosten für ihre Erziehung wiedergeben lassen darf? —

Der Kurator darf diese Kosten nicht von den Waisen fordern. Wenn aber der Kurator den Richter des Ortes benachrichtigt hat und nun die Waisen auf dessen Geheiß von ihm unter der Bedingung erzogen werden, daß er nach den Gesetzen die Erziehungskosten von den Waisen nach ihrer Großjährigkeit zurückfordern darf, dann kann er in dieser Weise kraft des Befehls des Richters die Kosten für ihre Erziehung von den Waisen zurückfordern (*s. Anm.*).

§ 153. Arm 142. 143. R I fehlt.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und als Erben Söhne oder Töchter hinterläßt, und nun einer der Erben stirbt, so beerben ihn seine Geschwister, und wenn ihre Mutter noch lebt, erbt sie ebenso wie jeder einzelne der Geschwister.

Wenn von den Kindern eines Mannes nur eins übrig bleibt und dann auch dies stirbt, dann befehlen die Gesetze, daß die Mutter der Kinder zwei Drittel der Erbschaft bekommen soll und die Vaterbrüder oder deren Söhne ein Drittel (*vgl. L 103*).

Wenn ein Vaterbruder nicht vorhanden ist, so ist die Mutter die (einzige) Erbin der Kinder.

Mutterbrüder oder Mutterschwestern oder ihre Söhne (sic!) werden nicht zur Erbschaft berufen, solange noch Vaterbrüder oder deren Söhne oder Sohnessöhne und die Mutter vorhanden sind.

Wenn aber Vaterbrüder oder Mutter nicht vorhanden sind, dann werden zur Erbschaft berufen Personen wie die Mutterbrüder oder Mutterschwestern oder ihre Söhne (sic!) nach der Ordnung des Erbrechts.

Die Mutter aber erbt nicht (?), wenn sie wieder verheiratet ist. Bleibt sie aber ledig, so erbt sie neben ihren Kindern und den Vaterbrüdern ihrer Kinder, wie oben geschrieben ist.

Ebenso beerben die Schwestern ihren Vater neben ihren Brüdern, wenn sie sich nicht zu Lebzeiten des Vaters verheiratet und ihre *φερναί* bekommen haben. Sie bringen alles, was sie bekommen haben, herbei und erben dann (die Gesamtmasse) zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn nach dem Tode des Vaters von Mädchen ihre Mutter noch lebt und einer ihrer Brüder ohne Testament und kinderlos stirbt, so beerben sie ihn neben ihren übrigen Brüdern und ihrer Mutter. Denn die Mutter wird im Erbrecht gerechnet wie eines ihrer Kinder und beerbt ein verstorbenes Kind, einerlei ob Sohn oder Tochter.

Wenn die Mutter von Mädchen nach ihrem Vater ohne Testament stirbt, dann beerben die Töchter neben den Söhnen ihre Mutter zu gleichen Teilen.

§ 154. ܕܡܐܐ ܘܚܡܫܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܡܢ ܥܒܕܐ ܗܘ ܕܡܬܝܗܒ ܐܠܗܐ ܡܕܒܪܐ ܠܡܩ̈ܢܐ. ܐܘ ܠܐ ܡܕܒܪܐ[1] ܓܘܪܓܘܪܬܐ ܢܡܘܣܐܝܬ: ܕܢܫܥܒܕ[2] ܚܘܒܬ. ܚܠܦ ܡܩܡܢܐ. ܐܘ ܝܗܒܬܐ ܕܝܗܒܐ: ܩܕܡ ܕܢܗܘܘܢ ܕܝܢ̈ܝܗܘܢ ܢܡܘܣܐܝܬ: ܠܐ ܡܫܬܥܒܕ ܚܠܦ ܡܩ̈ܢܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܗܘܝܐ: ܕܢܗܦܘܢ[3] ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܡܒܥܐ ܡܢ ܐܘܣܝܐ ܕܡܩ̈ܢܐ ܗܝ ܕܡܫܥܒܕܐ ܠܗ ܒܥܒܕܘܬܐ ܒܗ ܒܥܒܕ ܕܗܢܐ ܩܕܡ ܩܢ̈ܝܢܐ ܘܐܬܝܗܒ ܕܩܪ̈ܝܬܐ. ܗܟܢܐ. ܝܢܐ ܦܠܓ ܠܥܠܗ ܡܢ ܐܘܣܝܐ ܕܦܠܓ ܗܝ ܕܡܫܥܒܕܐ ܗܘܬ ܠܗ ܒܥܒܕܘܬܐ. ܕܢܬܪܘܒ ܘܐܬܒܥܠ[4] ܒܠܠܘܗ ܘܢܦܩ ܕܢܦܠ ܢܦܪܘܩ. ܡܢ ܐܦܝܠܘ[5] ܣܒܪ ܐܢܘܫ ܕܠܗ. ܐܢ ܐܪܥܐ ܗܝ ܐܘ ܦܪܕܝܣܐ ܐܘ ܒܝܬܐ ܐܘ ܦܠܛܝܘܣܐ (?) ܡܢ ܢܦܩܬ ܠܗ ܠܗܘܢ ܠܡܩ̈ܢܐ ܠܓܡܪ ܕܗܘܝܢ ܕܝܢ̈ܝܗܘܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܬܪܢ ܘܚܡܪ ܥܢ̈ܝ. ܐܢ ܢܗܘܘܢ ܡܩ̈ܢܐ ܘܢܥܒܕܘܢ ܡܪܗܝܢ. ܘܡܪܗܝܢ ܠܒܪܬܐ ܕܗܝ ܚܘܒܬܐ[6] ܡܬܦܠܓܐ ܠܡܩ̈ܢܐ. ܘܐܢ ܚܘܒܐ ܢܫܠܡܘܢ ܠܡܘܦܩܢܐ.

§ 155. ܕܡܐܐ ܘܚܡܫܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܠܐܢܬܬܐ ܒܢ̈ܝ: ܘܢܙܘܦ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ ܙܘܙ̈ܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ: ܐܘ ܒܡܫܟܢܐ[7] ܕܬܚܠܘܦܬܐ ܐܘ ܒܝ̈ܬܘܬܐ ܕܡܬܒܥ̈ܝܢ ܠܡܥܢܗ: ܘܢܥܒܕ ܒܪܗ ܕܐܢܬܬܐ ܗܘ ܕܙܘܦ ܚܘܒܬܐ: ܐܘ ܢܥܒܪܘܢ ܠܐܚܪܢܐ ܐܢܬܬܐ: ܡܥܒܕ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܕܢܣܒ ܠܒܪܐ ܐܘ ܠܐܢ̈ܫܐ ܡܢܕܡ ܡܢ ܚܘܒܬ.[8] ܝܬܝܪ ܐܢ ܐܫܟܚ. ܚܘܝ ܕܫܩܠ ܐܒܐ ܐܘ ܐܚܐ: ܡܢܕܡ ܡܢ ܦܘܪܥܢܐ ܕܚܘܒܬ ܐܘ ܡܢ ܬܚܠܘܦܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܚܘܐ ܐܒܘܗܝ ܕܥܒܕܐ: ܕܐܝܟ ܗܘ ܒܬܚܠܘܦܬܐ ܐܘ ܒܐܘܣܝܐ ܕܒܪܗ ܡܢ ܕܝܠܗ.[9] ܢܗܘܐ ܫܦܝܪ ܐܦ ܡܘܦܩܢܐ. ܘܡܬܦܪܥ ܡܢ ܐܘܣܝܐ ܕܙܘܦܐ ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܦܩܐ ܗܘ ܕܙܘܦ ܡܢ ܡܪܗܘܢܐ ܐܘ ܡܢ ܩܢܝܢܐ ܢܚܣܪ ܗܘ ܕܐܘܙܦ ܠܚܝܠܗ. ܠܐ ܓܝܪ ܐܢܫ ܠܗ ܐܠܘܠܐ ܕܐܫܬܥܒܕܬ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܕܥܒܕܐ ܐܘ ܠܗܘ ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ.

§ 156. ܕܡܐܐ ܘܚܡܫܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܠܥܒܕܐ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ: ܘܫܒܩ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܒܠܒܒ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܒܬܪ ܒܡܕܡ ܒܡܕܡܗ ܡܕܡ. ܐܘ ܦܪܝܫܐ ܡܫܬܚܫܒ [10]ܡܬܦܪܫ ܡܢ ܚܝܐ ܦܪܝܫܘܬܗ.[10] ܐܘ ܝܗܒܬܐ ܢܣܒ ܒܥܒܕܐ ܠܥܒܕܐ ܐܚܪܢܐ ܘܢܫܒ ܚܝܘܬܗ. ܐܢ ܡܫܬܚܫ ܐܒܘܗܝ ܕܥܒܕܐ ܕܢܫܒܘܩ ܕܝܠܗ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܡܫܬܐ̈ܠܢ ܣܒܪ ܒܗ

---

[1] leg. ܘܠܐ ܡܫܬܥܒܕ statt ܐܘ ܠܐ ܡܕܒܪܐ. [2] leg. ܕܢܫܬܥܒܕ. [3] leg. ܕܢܫܠܡܘܢ statt ܕܢܗܦܘܢ. [4] leg. ܘܕܢܘܪܘܒ ܘܢܬܒܥܠ. [5] ? [6] Lücke. [7] leg. ܒܡܫܟܘܢܐ. [8] Lücke. [9] Lücke. [10–10] Text verderbt.

§ 154. P 78. Arm 144. R I fehlt. Wright, Notulae S. 8.

Ob ein Mann, der um Gottes Willen Waisen erzieht und nicht als ein vom Gesetz bestellter Kurator, gehalten werden kann (?) für die Waisen eine Schuld oder eine gerichtliche Sache (z. B. ein gegen sie gefälltes Urteil auf Zahlung einer Schuld) zu zahlen hat, bevor die Waisen großjährig geworden sind? —

Er kann nicht verpflichtet werden für die Waisen zu zahlen, außer in folgender Weise:

Der Gläubiger nimmt von der *οὐσία* der Waisen dasjenige, was ihm durch Urkunde verpfändet ist, indem er vor den Priestern und den *αὐθένται* des Ortes folgende Schrift ausstellt: »Ich N. N. habe von der *οὐσία* des N. N. dasjenige genommen, was mir durch Urkunde verpfändet war«; er besäet (das Land) und verzehrt seine Ernten und verwaltet es nach Belieben, indem er alle (?) Annonae dafür zahlt, sei es ein Acker, ein Landgut, ein Haus oder eine *κατασκευή* (?), und indem er das Objekt aufbewahrt für die Waisen, bis sie mit 25 Jahren großjährig geworden sind.

Wenn dann die Erben die Sache zurückfordern, treten sie wieder in den Besitz derselben sowie auch in den Besitz des Zuwachses. (Und der Zuwachs wird berechnet. Beträgt er mehr als die Verzinsung der Schuld, so wird der Plus) den Waisen zugewendet.

Wenn aber der Zuwachs dazu nicht ausreicht, müssen sie dem Gläubiger das Fehlende noch hinzuzahlen (*s. Anm.*).

§ 155. P 79. Arm 145. R I fehlt. Wright, Notulae S. 9.

Wenn ein Mann Söhne hat und einer derselben von einem anderen Manne Geld entleiht, entweder für Handelsgeschäfte oder Sachen des eigenen Gebrauches; wenn nun dieser Sohn stirbt oder in ein anderes Land flieht, kann dann der Gläubiger von dem Vater oder den Brüdern seines Schuldners etwas von der Schuld einfordern?

(Er kann es nicht), außer wenn er nachweisen kann, daß der Vater oder Bruder des Schuldners etwas von der *παραθήκη* der Schuld oder von den Handelsobjekten erhalten hat.

Wenn der Vater des Schuldners nachweisen kann, daß in dem Handel oder der *οὐσία* seines Sohnes (des Schuldners) auch etwas von seinem eigenen Vermögen enthalten ist, (dann soll er das Seinige zurückbekommen und) auch der Gläubiger soll davon bekommen und sich aus der *οὐσία* des Schuldners bezahlt machen.

Wenn aber der Schuldner nicht Erbschaft oder Habe hinterläßt, verliert der Gläubiger, der einem Unmündigen geliehen hat, sein Gut, denn er hat keine Möglichkeit der Forderung gegen seinen Vater oder seine Erben (*s. Anm.*).

§ 156. P 80. Arm 146. R I fehlt.

Text verderbt (s. Anm.).

ܒܪܗ ܒܟܠ ܙܒܢ[1]. ܐܠܐ ܐܢ ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܐܠܗܘܬܐ ܒܪܗ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܘܐܩ̈ܢܘܡܐ ܕܡܫܝܚܐ: ܕܢܦܫ ܠܚܕܐ ܥܒܕ ܠܗܘܢ ܠܬܪ̈ܝܢ ܟܝ̈ܢܬܐ ܒܚܕ ܩܢܘܡ ܠܗܘܢ ܐܠܗܘܬܐ ܟܠ ܒܪܗ. ܐܝܟ ܕܦܣܩܝܢ ܢܣܛܘܪ̈ܝܐ. ܘܗܟܢܐ ܡܫܟܚ ܗ̄ܘ. ܕܡܢܐ ܘܡܫܟܚܝܢ ܘܡܬܚܙܐ.

§ 157. ܐܢ ܬܐܡܪ ܠܟܝܢܐ ܒܩ̈ܢܘܡܐ[2] ܒܕܘܟܬܐ ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܥܕ̈ܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܡܫܬܟܚ ܠܗ ܡܚܘܐ ܕܝܠܗ. ܘܡܚܘܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܡܢ ܕܘܟܬܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܢ ܢܐܡܪ ܡܚܘܐ. ܐܘ ܢܘܟܪܝ ܐܘ ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܦܘܪ̈ܫܝܢ ܢܐܡܪ. ܘܟܢܐ ܕܟܢ .ܕܟܢ[3] ܘܡܫܟܚܐ ܕܐܝܬܝܗ. ܘܡܬܡܪܢܐ[4] ܕܡܢܗ. ܕܐܒܘܗܝ ܐܦܝ̈ܗܘܢ. ܐܘ[5] ܕܝܢ ܢܦܫܗ ܘܡܢܗܘܢ ܠܗ ܒܕܘܟܬܐ ܐܘ ܒܕܘܟܬܐ. ܐܘ[6] ܐܢܫܐ. ܐܢܫ̈ܝܐ ܐܘ ܐܢܫ̈ܐ. ܐܘ ܐܢܫ ܡܢ ܥܕ̈ܬܐ ܕܐܡܗ. ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ. ܡܛܠ ܠܐܒܘܗܝ ܕܢܬܐܡܪ ܐܢܫ ܠܒܪܗ. ܟܕ ܡܦܪܫ ܠܗܘܢ ܠܙܒ̈ܢܬܐ ܒܟܠܗ ܟܕ ܠܐ ܡܬܝܠܕ ܠܗ ܕܒܣܪ ܡܢܗܘܢ ܦܘܪܫ ܘܠܐ ܒܚܕ ܡܢ ܦܘܪ̈ܫܝܢ. ܐܠܐ ܒܟܠ ܡܬܚܙܐ ܕܒܪܗ ܐܘ ܕܒܪܬܗ ܐܢܫܝܢ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܐܢܫ̈ܝܢ ܕܐܡܗܘܢ ܐܘ ܕܡܢ ܕܐܢܫ̈ܝܢ ܐܢܫܝܢ ܙܒ̈ܢܬܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܙܒ̈ܢܬܐ ܕܐܝܬ ܠܒܪܐ ܐܘ ܒܕܘܟܬܐ ܐܘ ܒܕܘܟܬܐ ܐܘ ܡܢ ܘܒܢ̈ܐ ܕܟܢ. ܐܘ ܡܢ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܘ ܡܢ ܥܕ̈ܬܗ ܡܬܝܕܥܝܢ ܐܢܫ ܠܐܒܘܗܝ ܒܟܠ ܦܘܪ̈ܫܢ ܕܐܝܬ[7] ܠܒܪܐ[7]. ܐܢ ܕܝܢ ܙܒܢ ܐܒܘܗܝ ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܠܗ ܐܘ ܒܕܘܟܬܐ ܐܘ ܒܕܘܟܬܐ. ܕܡܢܐ ܘܡܫܟܚܝܢ ܘܡܬܚܙܐ.

§ 158. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܢܣܒܘܬܐ ܕܗܢܘܢ ܩ̈ܠܝܐ ܘܐܘܣ̈ܝܐ ܣܘܦܣܛܝܩܘܬܐ ܘܐܣܛܘܟܣܐ ܘܟܠܗܝܢ: ܗܘܘ ܡܦܣܩܢܐ ܕܡܩܛܪܓ ܕܡܬܥܩ̈ܒܢܐ ܩܕܡ ܗܘ ܓܝܪ ܕܡܛܠ ܠܗܘܢ ܡܠܬܐ ܕܡܫܡܥܐ ܐܘ ܥܒܕ ܕܐܢܫܐ ܘܟܠ ܡܬܝܕܥܢܘܬܐ ܕܗܘܦܟܐ ܕܡܬܦܫܩܢ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ. ܕܐܢ ܓܝܪ ܕܢܫܟܚ ܕܝܢܐ ܘܦܘܫܩ ܕܝܢܐ ܘܟܠ ܚܕ ܡܢ ܡܠ̈ܬܐ ܐܝܟ ܦܘܫܩܐ ܘܡܬܬܪܓܡܢܘܬܐ ܕܥܡ[8] ܒܥܘܠܡܢܐ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ ܥܒܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܬܠܡ ܗܘ ܓܝܪ ܕܟܬܒ ܘܕܝܢܐ ܐܘ ܦܘܫܩܐ: ܘܡܫܬܠܡ ܘܕܝܢܐ ܐܘ ܦܘܫܩܐ ܒܟܬܒܐ ܕܠܐ ܕܝܠܗ: ܠܐ ܥܒܕ ܗܘ ܓܝܪ ܕܐܬܟܬܒ: ܒܡܦܩܢܬܐ ܕܝܢ ܒܟܠ ܘܕܝܢܐ ܐܝܟ ܦܘܫܩܐ ܡܠ̈ܬܐ[9] ܥܒܝܕܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܒܥܠ. ܒܥܒܕ ܡܫܡܫܢܐ ܘܡܬܚܫܒܢ̈ܐ ܒܡܫܝܢܐ ܕܡܫܒܚܢܐ ܕܐܬܚܙܝܘ. ܥܠܡܐ ܕܝܢ ܐܘܪܚ ܫܘܒܚܐ ܕܩܘܕܫܐ ܣܘܦܝܣܛܝܩܘܬܐ ܘܐܣܛܘܟܣܐ ܘܠܐܘ. ܟܠ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܓܒ ܚܕ ܒܦܝܠܘܣܘܦܘܬܗ. ܕܐܝܟ ܒܝܕܥܬܐ ܗܕܐ ܘܡܟܝܢ ܦܝܠܘܣܘ̈ܦܐ ܀

---

[1] Lücke und das folgende verderbt. [2] add. ܐܘ. [3] ܕܟܢ del. [4] leg. ܡܬܡܪܢܐ. [5] leg. ܐܢ st. ܐܘ. [6] ܐܘ del. [7–7] del. [8] ܕܥܡ? [9] leg. ܕܡܠܬܐ.

§ 157. P 81. Arm 147. R I fehlt.

Wenn jemandem durch Testament oder durch δωρεά von einem Verwandten seines Vaters etwas zugewendet wird, so ist es seinem Vater unterworfen, sowohl was er erbt und was er durch δωρεά bekommt, wie auch dasjenige, was er findet oder was er kauft, oder sonst auf irgendeine Weise erwirbt. Sein Kauf, sein Fund, seine Erbschaft gehören seinem Vater.

Wenn ihm aber zu Lebzeiten seines Vaters die Eltern oder Verwandten seiner Mutter durch Testament oder δωρεά geschenkweise etwas zuwenden, gibt er es seinem Vater zur Aufbewahrung, der es gut verwalten muß und auf keine Weise irgend etwas davon wegnehmen darf. Nach dem Tode des Vaters gehört das Objekt seinem Sohn oder seiner Tochter, weil es von den Eltern oder Verwandten der Mutter herstammt.

Denn solche Dinge, die jemandem zufließen, entweder durch Testament oder δωρεά oder Kauf oder von seiten der Eltern seines Vaters oder dessen Verwandten, sind seinem Vater unterworfen. Wenn aber der Vater will, kann er sie seinem Kinde durch Testament oder δωρεά zuwenden.

§ 158[1]. R I fehlt. Vgl. Wright, Notulae S. 10 für das Datum.

Wegen des Gesetzes, welches die glückseligen Könige Constantin, Theodosius und Leo gegeben haben, sollen die δικαιώματα der Untertanen erläutert werden vor demjenigen, der ihnen das Wort der Beruhigung gibt oder vor dem Richter, und jede Verkündigung des ὕπατος der Christen (*s. Anm.*). Demgemäß soll jeder, der den Prozeß anhört und entscheidet und jeder von den Königen nach der Vollmacht und dem Amte, das ihm übertragen ist, richten; also soll es rechtskräftig sein. Wenn aber der Schreiber der Urkunde das Datum oder die Verfügung anders als gewöhnlich macht, und das Datum oder die Verfügung mit einem ungehörigen Datum vermengt, ist die Urkunde ungültig. Jedoch in Sachen der φερνή (ist die Urkunde) mit jedem Datum (gültig) nach der Verfügung des gepriesenen Königs Leo ungefähr im Jahre 517 nach der Zahl der Rechnung von Antiochien.

Zu Ende sind die Urteile, d. i. Canones, welche Constantin, Theodosius und Leo, ein jeder von ihnen zu seinen Lebzeiten während seiner Regierung, gegeben haben, 158 an der Zahl.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 50.

Leges
Constantini Theodosii Leonis

sive

Laicae Romanorum leges jussu Valentiniani ab
Ambrosio confessore conscriptae.

R III.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 224—243).

128 Paragraphen.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in L mit denjenigen in R III.

L	R III	L	R III	L	R III
1	1	33	33	65	65
2	2	34	34	66	66
3	3	35	35	67	67
4	4	36	36	68	68
5	5	37	37	69	69
6	6	38	38	70	70
7	7	39	39	71	71
8	8	40	40	72	72
9	9	41	41	73	73
10	10	42	42	74	74
11	11	43	43	75	75
12	12	44	44	76	76
13	13	45	45	77	77
14	14	46	46	78	78
15	15	47	47	79	79
16	16	48	48	80	80
17	17	49	49	81	81
18	18	50	50	82	82
19	19	51	51	83	83
20	20	52	52	84	84
21	21	53	53	85	85
22	22	54	54	86	86
23	23	55	55	87	87
24	24	56	56	88	88
25	25	57	57	89	89
26	26	58	58	90	90
27	27	59	59	91	91
28	28	60	60	92	93
29	29	61	61		
30	30	62	62	93	94
31	31	63	63	94	95
32	32	64	64	95	96

L	R III	L	R III	L	R III
96	97	107	108	118	119
97	98	108	109	119	120
98	99	109	110	120	121
99	100	110	111	121	122
100	101	111	112	122	123
101	102	112	113	123	124
102	103	113	114	124	125
103	104	114	115	125	126
104	105	115	116	126	127
105	106	116	117	127	128
106	107	117	118		

ܬܘܒ ܢܡܘܣ̈ܐ ܫܠܝܛ̈ܢܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܕܟܬܝܒܝܢ ܠܐܡܦܪܛܘܪܘܣ ܡܘܕܥܢܐ ܟܕ ܐܬܦܩܕ ܡܢ ܘܠܢܛܝܢܝܢܘܣ ܡܠܟܐ ܕܢܬܟܬܒܘܢ ܠܗܘܢ ܒܡܦܩܢܐ ܘܐܝܟ ܢܥܒܕܘܢ[1] ܠܚܠܝܨ ....ܬ[2] ܘܒܕܚܠܬ ܐܠܗܐ.

§ 1. ܐܢ ܡܪܥ ܓܒܪܐ ܘܠܐ ܟܬܒ ܕܝܬܝܩܐ ܘܐܪܦܝ ܒܢ̈ܝܐ ܕܟܪ̈ܐ ܘܢܩ̈ܒܬܐ ܢܪܬܘܢ ܢܟܣ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܟܬܒ ܡܘܪܬܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܐܝܟ ܨܒܝܢܗ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܡܢܘ̈ܢ ܡܢ ܢܟܣ̈ܘܗܝ ܠܢܦ̈ܩܬܐ. ܘܬܠܬ[3] ܡ̈ܢ ܕܦܫ̈ܝܢ ܡܬܦܠܓܢ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܫܘܝܐܝܬ. ܘܐܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܟܪ̈ܐ ܠܝܬ ܠܗ: ܝܪ̈ܬܢ ܠܗ ܒܢ̈ܬܗ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܬܐ. ܫܠܝܛ ܡܘܪܬܐ ܠܟܠ ܕܨܒܐ ܀ ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܥܠܡܐ ܢܦܩ ܘܠܐ ܥܒܕ ܕܝܬܝܩܐ. ܗ̇ܕܐ ܝܪܬܗ ܐܒܘܗܝ ܐܢ ܩܝܡ. ܘܐܢ ܠܐ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܐܚܘܬܗ ܥܡܗ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܚ̈ܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܐܦܠܐ ܒܢ̈ܝ ܐܚܘܬܗ[4] ܘܐܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܟܪ̈ܐ ܕܒܢ̈ܝܬܗ. ܘܐܢ ܕܟܪ̈ܐ ܠܝܬ ܠܗ ܒܓܢܣܐ ܕܐܒܘܗܝ

§ 2. ܢܐܪ̈ܬܝ ܡܬܒ ܝܢܩ̈ܬܐ ܕܓܢܣܗ ܗܘ ܢܕܪܐ ܒܓܠ ܕܩܡ ܀ ܐܢ ܡܝܬ ܐܒܐ ܕܓܒܪܐ ܕܡܪܥ: ܠܐ ܗܘ ܘܠܐ ܒܢ̈ܘܗܝ ܫܠܝܛ[5] ܠܡܟܬܒ ܕܝܬܝܩܐ. ܘܠܐ ܟܠ ܡܕܡ ܕܩܢܝܢ ܕܝܠܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܢܣܒܘܬ

§ 3. ܥܘܠܛܢܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ ܗܘ. ܐܢ ܓܒܪܐ ܠܒܪܗ ܕܝܠܗ ܒܥܘܠܐ ܐܘ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܦܩܕ ܕܢܐܠ ܟܕ ܡܘܕܐ ܕܢܗܠܟ ܕܢܦܪܘܩܝܘܗܝ ܒܟܠܒ. ܥܒܘܕ ܚܕܐ ܙܒܢܝ. ܘܐܢ ܢܛܠ ܠܗܘܢ. ܡܦܩܕ ܦܩܕ ܕܢܐܠ ܝܗܒ. ܘܟܕ ܡܫܬܪܝܢ ܗܟܢܐ ܡܢ ܥܒܕܘܬܐ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ. ܥܬܝܕܝܢ ܐܦ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܓܢܣܐ ܕܐܒܗܘܗܝ. ܟܕ ܐܦܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܓܢܣܗܘܢ ܢܪܬܐ ܢܐܦܝ ܐܢ ܡܬܡܢ ܡܪܝܡ ܠܗܘܢ ܕܝܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܘܕܠܐ

§ 4. ܗܠܝܢ ܚܝܒܝܢ ܕܝܬܝܩܐ ܕܢܟܬܒܘܢ.. ܘܐܢ ܢܦܩܐ ܐܢܫ ܕܒܕܝܬܝܩܐ ܐܢ ܟܕ ܚܠܝܡ ܘܐܢ ܟܕ ܡܪܥ: ܢܦܩ ܒܒܪ̈ܬܐ[6] ܕܡܝܬ. ܒܕܝܬܝܩܐ ܠܗܠܝܢ ܒܒܪ̈ܬܐ ܫܠܝܛ ܐܢ ܠܡܫܩܠ ܠܗܘܢ ܡܢܗ. ܡܢ ܬܠܬܐ ܕܝܢ ܬܪܝܢ ܘܡܢ ܡܚܟܡܐ ܒܕܝܬܝܩܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܡܢ ܒܢ̈ܬܐ ܠܬܠܬܝܢ. ܚܕܐ ܡܢ ܬܠܬ ܡܢܘ̈ܢ. ܘܡܢ ܬܠܬܝܢ ܠܡܐܐ. ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܚܪ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܗܢܐ ܢܣܒܪ ܒܠܗܘܢ. ܒܒܪ̈ܬܐ ܢܟܬܒܘܢ ܀

§ 5. ܘܐܢܫ ܒܪ ܒܗܕܝܢ ܘܡܟܝܟ ܥܒܝܕ ܐܢ ܕܟܪܐ ܗܘ ܘܐܦ ܢܡܟܒ. ܫܠܝܛ ܒܟܠ ܕܝܬܝܩܐ ܟܠ ܕܟܬܒ ܢܡܘܣܐ. ܟܠ ܕܢܡܘܣܐ ܡܢ ܡܠܟܘ̈ܬܐ ܒܕܝܬܝܩܐ

---

[1] ܢܥܒܕ, verbessert zu ܢܥܒܕܘܢ.

[2] Nur untere Zeichenreste vorhanden (ܒܟܐܢܘܬ?).

[3] ܘܬܠܬܐ.

[4] ܐܚܘܗܝ.

[5] Besser ܠܗܘܢ ܫܠܝܛ oder ܫܠܝܛܝܢ.

[6] ܒܒܪ̈ܬܐ.

Porro
Leges laïcae Romaeorum factae ab Ambrosio confessore quum jussus esset a rege Valentiniano ut ordinaret τὸν ἡγεμόνα atque quomodo judicaret omnemquemque (in justitia) et in timore dei.

§ 1. L 1.

1. Wenn ein Mann, ohne ein Testament geschrieben zu haben, stirbt und Kinder, männliche und weibliche, hinterläßt, erben sie gleich.

2. Wenn er aber durch Testament seine Kinder nach seinem Belieben ein Viertel von seiner Habe zu wohltätigen Zwecken erben läßt und die übrigbleibenden drei Viertel seinen Kindern übergibt, ist er dazu berechtigt.

3. Wenn er keine Söhne hat, beerben ihn seine Töchter. Und wenn er keine Töchter hat, kann er erben lassen, wen er will.

4. Wenn er aber plötzlich stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben, beerbt ihn sein Vater, falls er noch lebt; andernfalls seine Brüder und Schwestern gleichmäßig, und wenn er keine Geschwister (wörtlich: Brüder) hat, seine Onkel, und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Onkel, und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Schwestern (*Text:* seines Bruders), und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Tanten. Und wenn männliche Personen in dem Geschlecht des Vaters nicht mehr vorhanden sind, erben die weiblichen Personen seines Geschlechts. So wandern wir durch alle Generationen.

§ 2. L 2.

Wenn der Vater eines Mannes, der im Begriff ist zu sterben, noch lebt, kann weder der letztere noch seine Söhne ein Testament machen. Was sie auch immer besitzen mögen, gehört nicht ihnen, weil es unter der Macht ihrer Väter ist.

§ 3. L 3.

Wenn er nämlich seine Söhne oder einen von seinen Söhnen vor dem Richter freilassen (emanzipieren) will, indem er bekennt, daß es deshalb geschieht, weil sie ihn in allem geehrt haben, läßt er sie frei durch eine Schrift.

Und wenn er ihnen etwas gibt, gibt er es ihnen vor dem Richter.

Indem sie also von dem Joch (Unterwerfung) ihrer Väter freigelassen werden, werden sie auch der Erbschaft des Geschlechtes ihres Vaters entfremdet, indem auch niemand von ihrem (der Emanzipierten) Geschlecht sie (das Geschlecht des emanzipierenden Vaters), wenn sie sterben, beerbt. Sie (die Emancipati) werden nur von ihren Kindern beerbt, und ohne irgendeine Hinderung machen sie ihr eigenes Testament.

§ 4. L 4.

Wenn ein Mann, sei er gesund oder sei er sterbend, Sklaven, die er besitzt, durch Testament freilassen will, darf er bis zu 2 Sklaven, wenn er nur diese besitzt, freilassen; von dreien 2, von 5—10 die Hälfte, von 10—30 ein Drittel und von 30—100 ein Viertel.

Wenn er aber mehr, als dies Gesetz erlaubt, freiläßt, bleiben sie alle Sklaven.

§ 5. L 5.

Ein Mensch, sei es Mann oder Weib, kann mit 25 Jahren ein Testament machen, weil er erwachsen ist, sintemal nämlich das Mädchen von der Geburt bis zum 12. Jahr, der Knabe bis zum 14. Jahr dem ἐπίτροπος

ܠܬܪ̈ܬܥܣܪܐ ܫܢ̈ܝܢ. ܘܕܟܪ̈ܐ ܥܕܡܐ ܠܐܪ̈ܒܥܣܪܐ ܫܢ̈ܝܢ ܬܚܝܬ
ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܦܩܘܕܐ ܡܬܕܒܪܝܢ. ܘܗܘ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥܣܪܐ ܫܢ̈ܝܢ. ܘܗܝ
ܡܢ ܬܪ̈ܬܥܣܪܐ ܥܕܡܐ ܠܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ[1] ܬܚܝܬ ܩܝܘܡܐ.
ܘܗܟܢ ܕܢܗܘܐ ܠܡܣܒܒ ܐܦ ܒܢܡܘܣܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ. ܐܢ ܐܠܗܐ ∴

§ 6. ܐܢ ܐܒܐ ܕܐܢ̄ܬܬܐ ܡܝܬ ܘܒܥܠܗ̇[2] ܚܝܐ ܡܦܪܢܣ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪܬܗ̇.

§ 7. ܢܦܠ ܒܕܪܐ ܘܡܦܪܢܣ ∴ ܡܦܪܢܣܢܐ ܕܝܢ ܕܒܝܬܘܬܐ ܕܝܠܕ̈ܐ
ܗܘܝܐ. ܠܐ ܢܦܠ ܒܕܪܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܡܦܩܐ
ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܝܬܡܐ ܠܐ ܐܝܬ. ܒܬܪ ܕܕܠܐ ܕܝܬܡܐ ܡܢܗ ܐܒܘܗܝ[3]
ܡܦܪܢܣ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܕܟܠ ܚܕܐ. ܐܢ ܒܪ ܒܡܫܪܝ ܘܡܫܡܫ ܫܢ̈ܝܢ
ܐܝܬܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܐ ܚܕ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܝܠܕ̈ܐ ܕܡܝܬ. ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝ
ܐܢ̈ܫܐ. ܗܢܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܓܒ ܦܩܕ ܟܠ ܝܬܡ̈ܐ

§ 8. ܕܐܒܗ̈ܬܐ ܡܦܪܢܣ. ܐܢ[4] ܠܡܦܪܢܣ ܢܟܣܘܗܝ ܗܘ ܠܝܬܡ̈ܐ[5] ܘܐܢ
ܡܛܠ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܠܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܫܐ ܘܡܝܬ ܐܒܘܗܘܢ
ܕܢܦܪܢܣ[6] ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܒܥܠܗ̇ ܒܬܪ ܕܡܝܬ. ܗܫܐ ܗܢܘܢ ܕܒܕܡܐ
ܕܗܢܘܢ ܝܬܡ̈ܐ ܘܡܫܠܡܐ ܠܗܘܢ ܢܟܣ̈ܐ. ܕܐܒܘܗܘܢ ܠܝܬܡ̈ܐ ܠܐ
ܗܘܝܐ[7] ܘܡܦܪܢܣ. ܘܐܢ ܠܐ ܢܦܩܐ[8]. ܕ̈ܥܒܕ ܢܦܩܘܗܝ ܥܠ ܝܬܡ̈ܐ.
ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܩܘܪܛܘܪ ܟܕ ܡܗܝܡܢ ܒܕܒܪܐ ܕܢܟܣܘܗܝ ܢܛܪܝܢ

§ 9. ܢܟܣ̈ܐ ܕܒܢܝܐ ܕܦܩܕܢ ܝܬܡ̈ܐ ∴ ܐܢ ܐܝܬ ܕܢܦܠ ܒܢܝܢܐ ܡܕ̈ܘܕܐ.
ܫܠܝܛ ܓܒܪܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ. ܟܕ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ ܡܢܘ̈ܬܐ
ܢܦܠ ܠܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܡܐ ܕܫܒܩ ܠܟܠ ܚܕ ܐܢ ܕܒܢܐ ܘܐܢ
ܢܟܣ̈ܐ ∴ ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܫܠܝܛ ܠܡܦܪܢܣܘ ܕܒܢܝܢܐ ܡܕܘܬܐ ܙܒܢܐ.
ܙܒܢܐ ܕܝܢ ܟܠ[9] ܕܡܦܪܢܣܘܬܐ ܒܡܠܝܐ ܦܘܕܐ ܡܕܝܢܬܐ.[10] ܠܐ
ܫܠܝܛ[11] ܕܠܐ ܬܬܡܟܠ ܕܢܗܘܐ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܢ ܠܝܬܡ̈ܐ ܕ̈ܒܢܝ

§ 10. ܚܪ̈ܐ ∴ ܐܢ̄ܬܬܐ ܒܬܪ ܚܪ̈ܐ ܗܠܝܢ ܒܢ̈ܝܢ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܘܕܪܫܐ

§ 11. ܕܒܢ̈ܝܐ. ܘܠܒܪܘܬܗ̇ ܒܢܒ ܐܪܒܥܐ ܦܠܓ ܕܡܫܡܫܢ ܒܒܝܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ.
ܐܚܪܢܐ ܕܡܦܪܫ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܝܘܡܐ ܠܝܬܡ̈ܐ.
ܘܠܐ ܗܢܝܠܐ ܕܒܥܝܐ ܚܠܦ ܐܢܫ ܐܠܐ ܢܦܫܗܘܢ ܕܒܢܝܐ

§ 12. ܕܡܫܬܪܝܢ ∴ ܐܢ ܢܟܣ̈ܐ ܐ̄ܢܫ ܡܕܘܬܐ ܘܠܐ ܚܝܐ ܫܠܝܛ. ܐܢ

---

[1] ܠܥܣܪܝܢ ohne ܘܚܡܫ. [2] Ob ܕܡܝܬ ܒܥܠܗ̇? [3] ܐܒܘܗܝ
[4] ܐܢ ܕܝܢ statt ܐܢ. [5] ܠܝܬܡܐ. [6] ܕܡܦܪܢܣ. [7] ܕܠܐ ܗܘܝܐ
statt ܠܐ ܗܘܝܐ. [8] ܢܦܩܐ ܕ̈ܥܒܕ. statt ܢܦܩܐ. [9] ܠܟܠ.
[10] ܡܕܝܢܬܐ. [11] ܠܐ ܫܠܝܛ ergänzt.

und Befehlshaber unterworfen ist, und dieser vom 14. Jahr, jene vom 12. Jahr bis zum 25.[1] Jahr dem Untersucher unterworfen ist.

Sie können aber auch zur Zeit der Untersucher (d. h. solange sie den Untersuchern unterworfen sind) Testament machen, wenn es notwendig ist.

§ 6. L 6.

Wenn der Vater eines Weibes gestorben ist und ihr Gemahl die Kinder seiner Tochter bevormunden (verwalten) will, stellt er einen Bürgen und bevormundet sie (*s. Anm.*).

§ 7. L 7.

Ein Verwalter nämlich, der durch das Testament eines Mannes es geworden ist, braucht nicht einen Bürgen zu stellen. Dies ist nämlich der ἐπίτροπος.

Wenn aber Waisen nicht durch Testament einen ἐπίτροπος haben, weil ihr Vater ohne Testament gestorben ist, dann bevormundet (verwaltet) sie einer von ihnen, ohne einen Bürgen zu stellen, wenn er 25 Jahre alt ist.

Anderenfalls bevormundet einer von den Brüdern des verstorbenen Mannes oder einer von den Söhnen seiner Brüder die Kinder als ἐπίτροπος oder Curator, indem er schreibt (ein Inventar) über die Habe der Waisen, vorausgesetzt, daß er erwachsen ist.

§ 8. L 8.

Wenn ein Mann, der Kinder hat, stirbt und keine Brüder hat, und nun die Mutter derselben die Kinder ihres Gemahls bevormunden (verwalten) will, so übernimmt sie vor dem Richter die Verpflichtung, daß sie, bis die Kinder groß sind und sie ihnen die Habe ihres Vaters übergibt, sich nicht (wieder) verheiratet und die Vormundschaft führt.

Wenn sie aber nicht will, bestellen die Behörden (Principes) für die Kinder einen ἐπίτροπος und Curator unter der Bedingung, daß diese Bürgen stellen (sich dadurch verpflichtend), daß sie die Habe behüten, bis daß die Kinder großjährig werden.

§ 9. L 9.

1. Wer rebellische Kinder besitzt, darf sie von seiner Erbschaft loslösen, indem er ihnen aus einem Viertel nur dasjenige gibt, was jedem einzelnen von ihnen, Mann oder Weib, zukommt.
2. Ob ein Mann durch Testament einen ehrlosen Erben aufstellen darf. Ehrlos ist nämlich jeder, der wegen einer bestimmten Sünde angeklagt wird. [Er darf es nicht], damit nicht das Testament von den Kindern und vom Geschlecht der Freien angefochten werde.

§ 10. L 10.

Die freie Frau hat nach 3 Kindern die Gerechtsame der Kinder, das Kebsweib nach 4.

§ 11. L 11.

Jeder, der dem Werk des Königthums unterworfen ist, wie der Soldat (*wörtlich:* Reiter) kann nicht ἐπίτροπος oder Untersucher (= Curator) für Kinder sein noch auch Verteidiger vor Gericht für irgend jemand außer für sich selbst, (solange) bis daß sie (vom Werk des Königtums) befreit sind.

§ 12. L 12.

Wenn jemand schriftlich zum Erben eingesetzt wird, aber nicht (Erbe sein) will, ist er dazu berechtigt.

Wenn er aber, nachdem er Erbe geworden und gehandelt (d. h. irgendwie über die Erbschaft verfügt) hat, sich entfernt (*s. Anm.*), ist er dazu nicht berechtigt.

Wenn er aber, bevor er an die Erbschaft herantritt, sie an seiner Stelle einem anderen geben will, ist er dazu berechtigt.

---

[1] Hds. bis 20, ein Schreibfehler für bis 25.

ܕܡܢ ܒܬܪ ܕܗܘܐ ܘܥܒܪ[1] ܢܪܣܒ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܢ ܕܡܢ ܒܥܠܐ.
ܫܘܕܪ ܠܥܒܕܘܬܐ ܚܝܠܐ ܕܫܘܠܛܢܗ ܠܐܢܫ ܚܠܦܘܗܝ ܫܠܝܛ..
ܐܢ ܡܛܠ ܚܪ̈ܝܢܐ ܡܢ ܐܢܫ ܠܐܢܬܬܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܫܒܘܩ ܘܬܦܘܩ § 13.
ܟܕ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܬܫܠܡ ܠܓܒܪܗ̇ ܒܟܬܒܐ ܕܫܘܒܩܐ ܢܗܒ ܠܗ̇
ܡܢܝܢܗ̇ ܢܦܩ ܒܠܠܗ ܀ ܠܓܒܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܟܕ ܐܘܢ. ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ § 14.
ܠܡܬܠ ܠܚ̈ܕܕܐ ܡܘܗܒܬܐ ܡܢ ܩܢܝܢܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܒܝܘܡ ܡܘܬܢܐ
ܕܡܘܬܐ ܀ ܘܐܠܐ ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܚܒܠ ܠܐܢܬܬܗ ܒܡܕܡ § 15.
ܕܟܐܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܚܐ ܡܢܗ. ܘܒܬܪ ܕܢܬܪܐ ܠܗ̇ ܒܡܠܬܐ ܕܘܠܠܒ.
ܒܡܢܐ ܠܬܪܝܢ ܡ̈ܪܝܢ ܫܠܝܛ ܡܫܕܪ ܠܗ̇[2] ܐܦ ܡܣܦܪ ܠܗ̇[3]
ܡܢ ܦܪܫܝܬܐ[4]. ܘܐܢ ܗܘ ܦܠܓܐ ܒܒܠܝܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ ܡܕܡ ܕܦܠܚ § 16.
ܒܬܪܐ ܡ̈ܪܝܢ ܗܘܐ ܠܓܒܪܐ. ܡܬܦܠܓ ܡܢ ܟܠ ܡܘܗܒܬ ܕܡܢܗ
ܡܢ ܒܒܠܗ. ܟܠ ܕܐܠܐ ܡܦܪܫܗ ܘܐܠܐ ܫܠܝܛܐ[5] ܕܗܘܐ ܠܓܒܪܐ.
ܝܚܒܕ ܡܢ ܡܫܩ̈ܘܬܐ[6] ܐܣܦܪܐ ܡܕܡ ܠܐ ܢܗܘܐ ܐܝܠܝܢ. ܘܐܠܐ § 17.
ܗܘܢܫܠܝܛܘܗ. ܘܐܠܐ ܚܘܪܐ ܘܐܠܐ ܡܠܘܟܐ ܠܡܠܟܐ. ܘܐܠܐ ܕܡܢܐ
ܘܐܠܐ ܦܪܐ ܀ ܘܐܢܬܬܐ ܒ̈ܢܝܐ ܐܒܘܗ̇ ܘܐܒܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܠܐ ܫܠܝܛܐ § 18.
ܕܬܬܒܥ ܕܢܬܒܐ ܐܘ ܬܫܒܘܩ ܡܪ̈ܘܬܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܐܢ ܕܡܢ ܡܬܬܡܢ
ܫܠܝܛܐ. ܗܝ ܐܦ ܠܓܒܪܐ ܒܥܠܐ ܕܝܢ ܐܒܘܗܝ ܘܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝ
ܘܐܠܐ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܘܐܠܐ ܩܘܪܛܘܪ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܫܒܩܘܢ ܡܢ ܚܪ̈ܝܢܐ § 19.
ܕܡܬܩ̈ܢܐ ܡܕܡ. ܐܦ ܡܛܠ ܦܪܢܝܬ ܚܘܒܐ ܐܘ ܡܕܐܬܐ.[7] ܐܠܐ ܐܢ
ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܡܦܩ ܚܘܒܐ ܀ ܡܫܬܠܛܢܐ ܐܢܬܬܐ ܒܦܪܢܝܬܗ̇ § 20.
ܡܫܡܫܐ ܐܢ ܡܢܗ ܐܒܘܗ̇. ܘܒܬܪܟܢ ܐܢ ܐܦ ܒܒܠܗ ܘܠܗ ܐܚܘܢ ܀
ܫܠܝܛ ܓܒܪܐ ܡܣܪ ܒܒܢܐ ܡܕܡ ܗܘ̈ܢܕܐ ܕܡܫܡ ܡܕܡ ܒܗ̈ܘܢܐ. § 21.
ܒܡܟܬܒܐ[8] ܐܢ ܒܠܒܒ ܝܗ̈ܝܒܐ ܕܡܢܐ ܘܐܢ ܢܫܒܘܩ ܙܒܢ ܕܢܬܩܝܡ
ܝܠܕܗ. ܡܛܠ ܕܐܢ ܠܐ ܦܬܚ ܡܢܝܢܗ ܢܬܒܥܗ ܫܠܝܛ ܡܪ̈ܘܬܐ
ܕܢܫܩܘܠ ܡܢܗ.. ܐܦ ܕܒܟܬܒܐ ܡܫܪܪ[9] ܀ ܫܠܝܛ ܐܒܐ ܕܢܗܒ § 22.
ܠܒܪܗ ܡܢܝܢܐ ܒܢ̈ܘܗܝ ܒܟܬܒܐ ܕܕܝܬܝܩܝ ܢܟܬܘܒ. ܐܢ ܕܡܢ
ܠܡܦܪܫܘ ܢܗܒ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܫܒܘܩ ܀ ܘܫܠܝܛ ܕܡܫܪܪ ܒܟܬܒܐ § 23.

---

[1] ܘܦܫܪ.
[2] ܠܗ̇.
[3] ܠܗ̇.
[4] ܡܪܫܝܬܐ.
[5] ܫܠܝܛ.
[6] Nach ܡܫܩ̈ܘܬܐ fehlt etwas wie ܠܐ ܗܘܐ ܠܗ.
[7] ܡܢ ܐܬܐ statt ܡܕܐܬܐ.
[8] ܘܒܡܟܬܒܐ?
[9] ܒܟܬܒܐ ܕܡܫܪܪ.

§ 13. L 13.

Wenn einer Frau von irgend jemand eine Habe zufließt, ist sie berechtigt dieselbe anzunehmen, ihrer φερνή hinzuzufügen und ihrem Gemahl durch eine Urkunde zu übergeben, damit er ihr ihre Habe samt Wachstum behüte.

§ 14. L 14.

Mann und Frau können nicht, solange sie (in der Ehe) harmonieren, aus ihrer Habe einander ein Geschenk machen, außer, wenn sie zu sterben kommen, durch ein Testament.

§ 15. L 15.

Ein Mann kann nicht seine Frau wegen etwas Böses verklagen, es sei denn, daß er es beweisen kann.

Wenn er sie aber durch Scheidungsbrief entläßt, so kann er bis (zum Ablauf von) zwei Monaten (danach) sie verklagen, sie auch an der φερνή einen Verlust erleiden lassen.

§ 16. L 16.

Wenn nach dem Tode des Gemahls einer Frau, bevor noch 10 Monate voll werden, sie sich (wieder) verheiratet, wird sie aller Geschenke, die sie von ihrem Gemahl erworben hat, beraubt, weil sie ihn nicht geehrt hat. Und sie ist nicht berechtigt, sich (wieder) zu verheiraten.

§ 17. L 17.

Dem nach den Gesetzen Ehrlosen (kommt nicht) irgendwelche Ehre (zu). Er wird nicht Gesandter, nicht σύγκλητος (sic!), nicht Priester, nicht Ratgeber des Königs, nicht Richter und nicht Oberhaupt.

§ 18. L 18.

Die Frau kann nicht zu Lebzeiten ihres Vaters oder Vatersvaters ein Testament machen oder Erben ihrer φερνή bestimmen. Wenn jene aber gestorben sind, kann sie es.

Ebenso auch ein Mann, solange sein Vater oder Vatersvater lebt.

§ 19. L 19.

Weder ἐπίτροπος noch Curator dürfen von der Habe der Waisen etwas verkaufen, auch dann nicht, wenn es zur Zahlung einer Schuld oder Steuer geschieht. Nur auf Befehl des Richters (dürfen sie verkaufen) soviel, als für die Zahlung der Schuld genügt.

§ 20. L 20.

Die Frau bekommt die Verfügung über ihre φερνή zuerst, wenn ihr Vater gestorben ist, und dann, wenn auch ihr Gemahl (gestorben ist) und sie nicht mehr sind.

§ 21. L 21.

Ein Mann kann einen Sklaven freilassen vor Zeugen, besser: vor Priestern. In dem Schreiben muß er genau angeben, ob ohne die Habe, die er (der Sklave) erworben hat, oder mit ihr. Denn wenn er seine Habe neben ihm (seiner Person) nicht erwähnt, ist der Erbe (des Freilassers) berechtigt, seine Habe (an sich) zu nehmen, wenn auch der Sklave freigelassen ist.

§ 22. L 22.

Der Vater, der zu seinen Lebzeiten durch eine schriftliche Verfügung seinem Sohn eine Habe gibt, kann sie ihm wieder abnehmen. Wenn er sie aber einem Fremden gibt, kann er sie ihm nicht wieder abnehmen.

§ 23. L 23.

Der Freilasser eines Sklaven kann, solange er lebt, ihn wieder zum Sklaven machen, wenn er sieht, daß er (der Sklave) ihm durch irgendeine Schande Kummer (Bedrängnis) macht.

§ 24. ܟܕ ܚܝ ܕܝܬܝܩܝ ܢܟܬܒܝܗ̇: ܐܢ ܚܘܪܐ ܕܡܫܟܚ ܠܗ ܒܝܬܝܐ ܡܕܡ ܀
ܐܢ ܢܬܠ ܐܢܫ ܡܕܡ ܠܐܢܫ ܒܚܘܒܐ. ܘܠܐ ܡܘܕܐ ܠܗ̇ ܫܘܠܛܢܐ
ܥܠܘܗܝ ܠܐ ܫܪܝܪܐ ܗܘ ܡܐ ܕܡܘܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪܗ ܡܘܕܐ ܫܪܝܪܐ ܀

§ 25. ܐܢܬܬܐ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܦܩܘܕ ܒܟܠܗ̇ ܒܡܕܡ ܕܚܝܐ. ܘܠܐ ܐܚܐ
ܠܐܚܘܗܝ. ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܠܐܡܗ̇. ܘܠܐ ܒܪܐ ܠܐܒܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܢ

§ 26. ܒܡܕܡ ܕܡܠܟܐ. ܐܢ ܒܐܦܛܠܡܘܣ. ܘܐܢ ܒܥܠܐܩ̈ܐ[1] ܚܕ̈ܢܐ ܀ ܠܐ
ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܬܠ ܡܢ ܢܟܣܘܗ̇ ܡܕܡ ܠܒܝܬܐ ܐܚܪܢܐ ܕܡܚܣܪܐ

§ 27. ܡܢܗ̇. ܠܒܝܬܐ ܕܝܢ ܡܫܬܟܚܬܐ ܕܒܥܠܗ̇: ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܠ ܀ ܠܐ
ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܬܠ ܟܠܗ ܢܟܣܘܗ̇ ܠܐܢܫ ܢܘܟܪܝ̈ܐ[2]. ܐܠܐ ܕܢܦܩܐ
ܡܪܘܬܐ ܗܠܝܢ ܡܕ̈ܡܝܢ. ܘܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܢܦܠܝܢ ܠܒܢ̈ܝܗ ܀

§ 28. ܕܢܬܠ ܠܓܒܪܐ ܠܢܘܡܘܣܐ ܕܝܗܒ ܠܗ ܕܡܗܪܐ ܡܢ ܢܟܣܘܗ̇ ܫܠܝܛ.

§ 29. ܟܕ ܒܡܗܪܐ ܟܬܒ: ܡܐ ܕܡܘܕܐ ܠܗ. ܡܢ ܦܪܢܝܬ ܟܕ ܡܝܬܐ ܗܘܝܐ
ܐܢܬܬܐ ܕܫܒܩܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܒܟܠܗ̇ ܢܟܣܝ̈ܗ ܗܘܐ ܦܪܢܝܬܗ̇: ܗܟܢܐ ܕܝܢ
ܦܣܩ ܢܡܘܣܐ: ܕܐܢ ܚܕ ܐܒܘܗ̇[3] ܠܐ ܩܢܐ ܟܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ
ܕܟܠܗ̇ ܡܛܠ ܒܢ̈ܝܗ̇. ܘܐܢ ܒܢ̈ܝܐ ܠܝܬ. ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܠ ܦܠܓܗ̇

§ 30. ܕܦܪܢܝܬܐ ܒܡܗܪܐ ܠܟܠ ܕܨܒܝܐ. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܫܠܛ
ܠܡܟܒܗ ܟܠ ܟܠ ܨܒܘ ܡܢ ܢܟܣܘܗ̇. ܠܡܙܒܢ ܘܠܡܬܠ ܀

§ 31. ܘܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ ܚܪܬܐ ܕܬܬܠ ܫܘܠܛܢܐ ܒܡܕܡ ܠܒܢ̈ܝܗ̇.
ܕܦܪܢܝܬܗ ܩܢܝܐ ܕܦܠܓܐ ܡܐ[4] ܕܗܝ. ܘܠܓܒܪܐ ܫܠܝܛ ܕܢܫܠܛ
ܠܒܪܗ ܠܡܦܪܢܣܘ ܀ ܒܟܬܒܐ ܕܦܫܝܛܐ. ܐܘ ܩܢܝܐ ܡܐ ܕܗܝ ܀

§ 32. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܒܥܐ ܠܗ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܒܢ̈ܝ ܩܪܝܒܘܗܝ ܕܢܫܬܐܠ
ܡܕܡ ܕܝܢ. ܡܐ ܕܝܬܡܐ ܒܢ̈ܝܢ[5] ܐܘ ܚܕ ܩܢܐ ܕܢܦܩ ܠܒܢ̈ܘܗܝ

§ 33. ܘܐܢ ܒܝܬܐ ܩܢܝ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܠܐ ܢܦܪܢܣ ܀ ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ
ܕܠܐ ܩܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܢܬܠ ܢܟܣܐ[6] ܕܩܢܐ. ܘܢܟܣܘܗܝ ܗܘܝ ܡܪܘܬܐ

§ 34. ܠܩܪܝܒܘܗܝ. ܘܕܐܢ ܩܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܕܢܟܣܘܗܝ ܐܦ ܠܐ ܡܪܘܬܐ ܠܗ
ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܪܐ ܒܟܠ ܒܢ̈ܝܗܝ ܐܝܬ. ܗܝ ܠܡܐ ܕܦܩܘܕܝܗ̇

---

[1] ܒܥܠܐܩ̈ܐ ohne ܘܐܢ.

[2] ܢܘܟܪ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝܐ statt ܢܘܟܪ̈ܝܐ.

[3] Lücke zwischen ܐܒܘܗ̇ und ܠܐ.

[4] ܡܐܐ.

[5] ܩܢܝܢ.

[6] ܢܟܣܐ zweimal.

§ 24. L 24.

Wenn jemand durch eine Urkunde einem anderen etwas gibt, ihm aber nicht die Vollmacht darüber gibt, so ist nicht gültig, was er auch gegeben hat. Wenn er es aber seinem Sohn gegeben hat, ist es gültig.

§ 25. L 25.

Eine Frau darf nicht ihren Gemahl wegen etwas Odioses verklagen, noch ein Bruder seinen Bruder, noch ein Sklave seinen Herrn, noch ein Sohn seinen Vater, außer wegen einer Sache des Königs, sei es wegen Purpurs oder wegen edler Steine.

§ 26. L 26.

Ein Mann darf nicht einem Sklaven, der von ihm freigelassen wird, etwas von seiner Habe geben; dem Sklaven aber, dem unterworfenen seines Hauses (sic!) darf er geben (*s. Anm.*).

§ 27. L 27.

Ein Mann darf nicht seine ganze Habe einem fremden Menschen geben, sondern er darf die Erbschaft zu drei Vierteln hinterlassen (als Legat), und ein Viertel verteilt er über seine Kinder.

§ 28. L 28.

Ein Mann darf dem νομικός, der ihm das Testament schreibt, von seiner Habe (etwas) geben, indem er im Testament angibt, was er ihm gegeben hat.

§ 29. L 29.

Früher pflegte, wenn eine Frau, die Kinder besaß, starb, ihr Gemahl ihre φερνή zu erben. Jetzt aber befiehlt das Gesetz, daß, wenn ihr Vater noch lebt, (dieser die eine Hälfte der φερνή bekommt und ihr Gemahl die andere; wenn aber ihr Vater) nicht mehr lebt, die ganze φερνή ihrem Gemahl gehört wegen ihrer Kinder. Und wenn Kinder nicht da sind, kann sie die Hälfte der φερνή durch Testament vermachen, wem sie will.

§ 30. L 30.

Ein Mann darf seinem Sklaven über jede Sache seiner Habe, daß er damit schalte und walte und sie behüte, Vollmacht geben.

§ 31. L 31.

Eine freie Frau kann durch schriftliche Verfügung ihrem Gemahl Vollmacht geben, daß er die Habe, die sie besitzt, was es auch sei, verwalte.

Und ein Mann darf seinen Sohn bevollmächtigen, das Geld, das er besitzt, oder die Habe, was es auch sei, zu verwalten.

§ 32. L 32.

Ein Mann, den man zum ἐπίτροπος über die Kinder seines Verwandten macht, darf sich vor dem Richter weigern (die Vormundschaft anzunehmen), falls er fünf Kinder oder mehr besitzt, damit er sich ganz seinen Kindern widmen könne. Wenn er aber weniger besitzt, kann er die Vormundschaft nicht ablehnen.

§ 33. L 33.

Ein Mann, der nicht Söhne besitzt, darf einen Sklaven, den er besitzt, freilassen und ihn zum Erben für seine Habe machen.

§ 34. L 34.

Und wenn er kleine Kinder besitzt, darf er ihn (seinen Sklaven), wenn er ihn auch nicht freiläßt, zum ἐπίτροπος oder Curator über seine Kinder machen. Denn das ist ein Zeichen der Rechtschaffenheit des Sklaven (*s. Anm.*).

§ 35. ܕܡܫܒܩ̈ܢ. ܫܠܝܛ ܠܒܪܐ ܕܩܢܝܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ. ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܢܣܬܐ: ܕܚܟܡ ܢܫܘܢ ܒܓܡܠܐ: ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܪ̈ܘܬܐ. ܐܘ ܡܪ̈ܘܬܐ ܝܘܪ̈ܬܢܐ.

§ 36. ܫܠܝܛ ܠܒܪܐ ܕܢܦܩ ܐܢܬܬܐ ܕܠܝܬ ܦܪܢܣܬܐ ܘܢܣܒܗ̇ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܢܣܬܐ ܡܢ ܕܩܢܝܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܗܕ̈ܡܝܗܘܢ ܕܒܓܡܠܐ ܢܣܒ ܡܪ̈ܘܬܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ⁖ ܕܗܝ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܢܣ ܐܝܟ ܝܘܪ̈ܬܢܐ ܢܦܠ ܒܢ̈ܝܐ ܕܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܠܬ ܕܠܐ ܕܢܣܒ. ܒܢ̈ܝ ܗܘ ܕܦܪܢܣܬܐ

§ 37. ܒܠܚܘܕ ܡܪܬܝܢ ܠܗ̇ ⁖ ܫܠܝܛ ܠܒܪܐ ܕܢܣܝܡ ܒܢ̈ܝܗܝ ܕܗܘܝܘ ܒܢܬܐ ܘܡܫܡܫܘ.[1] ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ[2] ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܓܡܠܐ ܢܦܠ ܢܟܣ̈ܐ ܠܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܕܠܐ ܕܒܓܡܠܐ ܢܦܠܘ. ܐܚ̈ܘܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܪܬܝܢ ܠܗ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܕܕ̈ܘܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܡܪܬܝܢ ܠܗ. ܘܐܢ ܗܠܝܢ ܠܝܬ. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܗ[3] ܢܦܠ ܕܡܢ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܪܐ ܡܫܬܠܛܝܢ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܦܘܡ

§ 38. ܕܒܪ̈ܐ. ܗܘܝܢ ܢܟܣ̈ܝܗ ܕܐܪ̈ܥܬܐ ⁖ ܐܢ ܕܝܢ ܢܘܟܪܝ ܡܕܡ ܠܐܢܫ ܘܐܢܘܢ ܢܟܣܐ ܕܡܫܟܚ̈ܐ. ܐܢ ܫܩܠ ܠܗ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܐܘ ܪܘܫܢܐ ܫܪܝܪܐ ܘܟܣܗ̇: ܘܐܢ ܠܐ ܫܩܠ ܠܗ ܡܕܡ ܒܕܝܢܐ ܕܝܗܒ ܠܗ ܫܘܠܛܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܘܟܪܝܐ ܠܐܝܬܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܢ ܒܕܝܢܐ ܡܫܬܐܠ

§ 39. ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܢܟܣ̈ܐ ܕܝܠܗ ⁖ ܐܢ ܢܘܟܪܝ[4] ܐܢܫ ܠܒܪܐ ܫܠܝܛ ܕܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܡܕܡ. ܘܐܢ ܠܐ ܫܩܠ ܠܗ. ܫܠܝܛ ܕܢܫܬܩܠܗ ܠܒܪܗ ܒܕܝܢܐ. ܘܢܣܒ ܫܘܠܛܢܐ ܕܝܗܒ. ܡܢ ܕܝܢ ܥܠ ܡܕܡ ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܫܬܩܠܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܪܘܝܐ ܗܘ ⁖ ܐܢ ܢܘܟܪܝ ܐܢܫ ܡܢ ܒܪܐ ܒܗܢܘܢ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܡܫܬܩܠ ܠܗ ܒܠܚܘܕ ܗܘܐ ܕܢܫܬܩܠܗ ܠܐ ܫܠܝܛ ⁖

§ 40. ܐܢ ܢܣܒ ܠܒܪܐ ܒܢܐ ܡܢ ܫܘܠܛܢܗ ܡܕܡ ܕܝܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܟܠ ܒܗܘܢ ܘܟܠ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ⁖

§ 41. ܟܠ ܫܠܝܛ ܠܒܪܐ ܕܢܦܩܘܕ ܠܒܢܘܗ[5] ܕܢܫܒܘܩ ܒܡ ܐܢܫ ܒܓܡܠܐ[6] ܡܕܡ ܕܝܢܐ

§ 42. ܡܫܬܠܛ ܗܘܐ ܡܕܡ ܐܢ ܢܣܒ ܒܪܐ ܕܢܫܬܥܒܕ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܒܘܗܝ ܐܘ ܕܐܚܘܗ[7] ܡܕܡ ܕܝܢܐ ܫܠܝܛ ܗܘ ⁖

§ 43. ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܐܢܬܬܐ ܥܠ ܡܘܗܒܬܐ ܕܢܘܢ ܒܒܠܗ̇ ܥܠ ܫܠܡܗ̇. ܐܠܐ ܐܢ ܒܢܘܗܝ

---

[1] Zu ergänzen nach ܘܡܫܡܫܘ: ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܟܕ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ.

[2] Zu ergänzen ܘܐܦ ܗܠܝܢ ܡܫܡܫ̈ܢ.

[3] ܐܚ̈ܘܗܝ. [4] ܢܘܟܪܝܢ. [5] ܠܒܪܗ.

[6] Zu lesen ܒܓܡܠܐ? [7] ܕܢܬܒܥܗ.

§ 35. L 35.

Ein Mann, der Kinder hat von einer Frau, die keine φερνή hat, darf sie (die Kinder) durch Testament zu Kindern und Erben oder zu fremden Erben machen.

§ 36. L 36.

Ein Mann, der eine Frau ohne φερνή und eine andere mit φερνή hat, darf, nachdem er von ihnen beiden Kinder (Söhne) bekommen hat, durch Testament neben den Kindern der Frau mit φερνή auch die Kinder der Frau ohne φερνή als Fremde zu Erben einsetzen. Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn nur die Söhne der Frau mit φερνή.

§ 37. L 37.

Wenn eines Mannes eigene (*wörtlich:* zum Hause gehörige) Söhne tot sind, und (auch deren Söhne, ohne Söhne zu hinterlasssen,) gestorben sind; wenn diese Töchter hatten, (die ebenfalls verstorben sind), von ihnen aber Söhne vorhanden sind, so darf er durch Testament die Söhne der Töchter seiner Söhne zu Erben einsetzen (s. *Anm.*).

Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Brüder oder Brudersöhne.

Wenn er keine Brüder hat, beerben ihn seine Oheime (Vaterbrüder) oder ihre Söhne.

Und wenn auch diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Töchter (*Text:* seiner Brüder), weil von allen Graden (der Verwandtschaft) die männlichen Individuen als Erben ausgewählt werden. Wenn es aber überhaupt keine männlichen Individuen mehr gibt, dann erben die weiblichen.

§ 38. L 38.

Wenn er (sic!) jemandem etwas verkauft und einen schriftlichen Kontrakt macht; wenn er dann (etwas) von der τιμή oder eine Arrha bekommen hat, ist sein Verkauf rechtskräftig. Und wenn er (auch) nichts bekommen hat, darf er, bis der Käufer ihm die τιμή zahlt, die Sache nicht an einen anderen verkaufen, außer wenn der erste Käufer freiwillig von dem abgeschlossenen Vertrage zurücktritt.

§ 39. L 39.

Wenn jemand einen Sklaven kauft, darf er ihn sechs Monate lang prüfen. Und wenn er ihm nicht gefällt, darf er ihn seinem ersten Herrn zurückgeben und die bezahlte τιμή zurückbekommen.

Nach sechs Monaten aber darf er ihn nicht mehr zurückgeben, ausgenommen (sic) wenn er ein Ausreißer ist.

Wenn jemand einen Sklaven kauft unter der Bedingung, daß er ihn nicht zurückgeben darf, so kann er mit Umgehung dieser Bestimmung ihn nicht mehr zurückgeben.

§ 40. L 40.

Wenn ein Mann vor dem Richter Söhne aus seiner Macht freiläßt, hat er hinterher weder über sie noch über ihre Kinder ein Verfügungsrecht.

§ 41. L 41.

Ein Mann darf nicht seinen Sklaven beauftragen, daß er mit jemand vor dem Richter wegen irgendeiner Schuld Prozeß führe.

§ 42. L 42.

Wenn ein Sohn wünscht, daß er von der Macht seines Vaters oder seines Großvaters befreit werde, ist er berechtigt vor dem Richter (befreit zu werden) (s. *Anm.*).

§ 43. L 43.

Eine Frau kann nicht über eine Sache, welche ihr Gemahl in ihrem Namen gekauft hat, verfügen, außer in dem Fall, daß er die Sache mit Geld aus ihrer φερνή gekauft hat (s. *Anm.*).

ܕܡܢ ܦܪܝܕܐ ܘܚܝܐ ܠܗ. ܘܐܦ ܐܝܟ ܗܝ ܝܗܒ ܐܢܬܬܐ ܐܪܡܠܬܐ
ܕܝܗܒܬ ܬܪܝܢ ܡ̈ܥܐ ܘܒܗܘܢ ܫܠܡܬܗ ܚܝܠܗ̇ ܕܡܠܬܗ̇ ܐܡܝܢܘܬܗ̇ ܀
ܐܒܐ ܢܛܠ ܒܪܗ ܘܥܠ[1] ܒܢ̈ܝ ܒܪܗ ܫܠܝܚܐ. ܗܠ ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ ܕܡܢ § 44.
ܠܐ ܫܠܝܚܐ. ܐܠܐ ܐܦ ܐܒܗܘܗܝ ܐܘ ܐܒܐ ܕܐܒܗܘܗܝ ܀ ܐܦ ܝܗܘܒ § 45.
ܐܝܟ ܕܢܗܘܐ ܘܒܬܪܟܢ ܢܬܚܠܦܢ ܘܢܗܘܘܢ ܐܣܬܪܐ ܒܢܦܫܬܐ
ܒܕܡܘܬܐ ܀ ܐܦ ܚܢܢ ܕܢܗܘܐ ܢܕܥ ܗܘܕܐ ܘܠܒܝܐ ܘܢܕܥ
ܕܢܬܚܠܦ ܘܢܬܬܚܒ ܘܢܬܬܪܪ ܢܦܘܬ ܒܗ ܗܘܕܘܬܗ ܕܢܗܘܢܐ
ܒܗ ܗܠܝܢ ܗܘܕܐ ܕܢܕܥ ܕܝܠܐ. ܒܗ ܢܡܢ ܕܢܪܢܐ ܗܘ ܚܢܢܐ
ܘܡܢܝܪ ܒܢܘܗܪܢܝܬܐ ܐܝܟ ܒܢܗܝܪܐ ܗܘܝܐ ܡܢ ܚܪܬܐ ܡܢ ܕܢܗܘܐ
ܕܢܗܘܢܐ ܠܗܘ ܕܡܢܗ ܒܢܕܥ ܀ ܐܦ ܕܝܢ ܢܬܚܠܦ ܐܝܟ ܕܢܗܘܐ § 46.
ܒܗ ܡܦܠܓ ܠܚܠ ܕܡܢܐ ܘܠܢܘܪܐ ܠܐ ܢܦܠܐ. ܐܦܠܐ ܚܕܐ
ܡܢ ܐܪܒܥ ܡܢ̈ܘܬܐ ܕܘܟܝܐ ܠܗ. ܢܬܦܠܓ ܡܢ̈ܘܬܐ ܡܢ ܚܠ ܕܦܠܓ
ܒܪܘܚܐ ܕܡܠܟܐ ܠܪܘܬܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܘܐܦ ܚܘܫܒܐ ܗܘܒ ܐܝܟ
ܠܗܘ ܕܡܢܗ ܙܕܩ ܕܢܬܦܪܫܢ ܫܠܝܚܐ ܪܘܚܐ ܕܝܗܒ ܡܢ ܚܠܝܢ[2]
ܕܦܠܓ ܗܘ ܕܢܩܒ ܘܡܢ ܡܢܗ ܒܪܘܚܐ ܕܦܪܝܫ ܦܠ ܘܢܬܚܘܒ
ܗܘ ܡܠܐ ܕܦܫ. ܘܐܝܟ ܡܐ ܕܦܠܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܢܦܫ ܀ ܐܦ ܢܬܪܐ § 47.
ܚܕ ܢܛܒ ܚܒܪܗ ܝܗܒ. ܘܢܬܚܠܦܢ ܗܢܘܢ ܕܐܚܪܢܐ ܕܢܦܩܝܢ ܡܢܐ
ܕܢܗܘܐ ܢܗܘܐ ܚܕܐ ܕܗܠܐ. ܗܟܢ ܠܚܒܪܗ ܫܠܝܚܐ ܗܘ ܕܡܢܗ[3]
ܒܗܢܘܢ ܕܝܗܒ ܚܘܦܪܢܐ ܡܢ ܗܘ ܕܓܠܠ ܐܝܟ ܕܒܢܝܢ ܀ ܐܦ § 48.
ܬܗܘܐ ܒܪܟܬ ܚܙܬܐ ܐܬܬܐ ܠܐܝܟ ܒܥܕܐ ܘܬܬܡܬܪ ܒܡܬܗ ܒܗ
ܡܪ̈ܘܗܝ ܘܬܬܡܢܥܢ ܒܗ ܡܠܟܘܬܗ ܕܡܢ ܒܥܕܐ ܠܡܪ̈ܘܗܝ ܐܦ ܠܐ
ܚܕܐ ܢܦܫܗ ܐܬܬܐ ܫܠܝܚܐ ܠܡܦܩ. ܒܢ̈ܝܗ ܕܝܢ ܡܬܬܡܢܥܝܢ ܀
ܐܦ ܒܥܕܐ ܢܦܩ ܠܒܪܬܗ ܚܙܬܐ. ܘܗܝ ܡܬܬܡܪܐ ܠܗ ܒܡܬܗ ܒܒܢ̈ܝܗ.
ܘܒܗ ܡܦܪܓܠ ܠܗ ܡܪܗ ܕܒܥܕܐ ܠܐ ܫܡܥܬ. ܘܠܒܢܐ ܠܒܥܕܐ
ܒܒܢ̈ܝܗ. ܫܠܝܚܐ ܡܪܗ ܕܒܥܕܐ ܕܒܥܕܢܗ ܒܒܥܕܘܬܐ ܀ ܐܦ ܐܝܟ § 49.
ܢܬܚܠ ܒܥܕܐ ܕܠܐ ܕܡܠܬܗ ܒܗ ܢܕܥ ܕܒܥܕܐ ܘܢܬܦܪܫ ܘܢܗܘܐ.
ܫܠܝܚܐ ܡܪܗ ܕܒܥܕܐ ܕܢܬܚܠܦ ܠܒܥܕܘܬܐ ܀ ܐܦ ܢܬܚܠ ܐܝܟ § 50.
ܦܪܝܫܐ ܕܡܢ ܦܠܓܘܬܐ ܗܘ ܐܣܬܪܐ ܘܢܬܦܫܢ ܕܢܕܥ ܘܐܡܪܢ
ܘܠܒܥܕܗ ܢܦܩ ܦܪܝܫܐ ܢܬܦܠܓ ܡܢ ܦܘܠܓܐ ܀ ܘܐܦ ܐܝܟ ܚܘܒ ܝܗܘ § 51.

---

[1] ܕܢܛܠ. [2] Besser ܚܠ.
[3] = ܕܡܢܐ.

Und wenn ein Mann im Namen einer Frau, einer Witwe, die er geheiratet hat, eine Sache kauft und er ihr durch eine Urkunde die Verfügung darüber übergibt, gehört sie ihr.

§ 44. L 44.

Ein Vater verfügt über seinen Sohn und die Söhne seines Sohnes; aber über die Söhne seiner Tochter verfügt er nicht, sondern ihr Vater oder der Vater ihres Vaters.

§ 45. L 45.

Wenn jemand ein Testament schreibt und darauf es annulliert und ein anderes schreibt, so ist das erste ungültig.

Wenn er vor Zeugen ein Testament aufzeichnet und es sich nun trifft, daß er stirbt, bevor noch das Testament hingebracht (wohin?), geschrieben (mundiert?) und (durch Beisetzen der Siegel) bestätigt wird, so ist ein solches Testament, wenn der νομικός und 3 Zeugen vor dem Richter Zeugnis ablegen, indem sie schwören, daß das Exemplar richtig ist und durch die Erzählung (des νομικός und der Zeugen?) bestätigt wird, dennoch, auch wenn es untersiegelt wird, von etwas geringerem Wert als ein Testament, welches der Verstorbene selbst untersiegelt hat.

§ 46. L 46.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt, indem er seine ganze Habe verteilt (als Legate) und für seine Erbschaft nicht einmal das Pflichtviertel übrigläßt, dann werden von allem, was er verteilt hat, Teile weggenommen, bis daß für den Erben ein volles Viertel herauskommt.

Wenn ferner der Verstorbene Schulden hat, müssen sie bezahlt werden. Der Erbe muß von allem, was der Verstorbene verteilt hat, und von seinem eigenen Erbteil soviel abnehmen, daß er die ganze Schuld bezahlen kann. Den Rest verrechnet er und nimmt sich, wie es sich gebührt, ein Viertel davon.

§ 47. L 47.

Wenn jemand mit seinem Genossen eine Sache (ein Geschäft) löst, und sie den schriftlichen Pakt machen, daß, wer das Geschriebene nicht hält (*wörtlich:* umdreht), Gold verlieren soll, demgemäß darf sein Genosse, der an dem Pakt festhält, von dem Treulosen gemäß dem geschriebenen (Pakt) die Buße nehmen.

§ 48. L 48.

Wenn eine Freie einen Sklaven heiratet, mit ihm im Hause seiner Herren wohnt und nun sie samt ihren Kindern, die sie von dem Sklaven gebärt, Sklavin seiner Herren wird, kann zwar sie, wenn sie sich nicht durch Urkunde als Sklavin verschreibt, fortgehen, aber ihre Kinder sind Sklaven.

Wenn ein Sklave eine Freie liebt (*wörtlich:* ihr anhängt) und sie ihn bei sich im Hause wohnen läßt; wenn dann, nachdem der Herr des Sklaven die παραγγελία geschickt hat, sie nicht hört und den Sklaven in ihrem Hause behält, dann ist der Herr des Sklaven berechtigt, die Frau in die Sklaverei zu spannen.

§ 49. L 49.

Wenn jemand einen Sklaven aufnimmt, der nicht ihm gehört, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und er verklagt und verurteilt wird, so darf der Herr des Sklaven ihn in die Sklaverei ziehen.

§ 50. L 50.

Wenn jemand einen Reiter (sic!) der von einem anderen τάγμα ist, aufnimmt und sich herausstellt, daß er wissentlich sich erfrecht hat ihn zu behalten, wird er von dem Kläger als Reiter fortgeschleppt.

§ 51. L 51.

Wenn jemand eine Sache verkauft, aber nachdem er die Arrha empfangen hat, von dem Pakt zurücktritt, muß er die Arrha im doppelten Betrage bezahlen.

ܘܟܬܒ ܕܝܗܒ ܪ̈ܗܘܡܝܐ ܢܘܡܘܣ ܡܢ ܗܟܢ. ܒܐܝܟܐ ܡܦܪܢܣܢܘܬܗ
ܠܪ̈ܗܘܡܝܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܝܘܢܝܐ ܢܘܡܘܣ ܡܬܘܒ ܪ̈ܗܘܡܝܐ ܕܡܠܟ ܀

§ 52. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܟܬܒ ܐܝܟ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܒܪܐ ܒܡܘܕܘܬܐ ܕܕܝܢܐ ܀
ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܟܬܒ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܠܒܪ ܚܒܪܗ ܒܪܐ ܗܘ ܕܗܘܐ
ܕܒܢܐ[1] ܥܒܕܐ ܠܗ. ܐܒܘܗܝ ܡܢ ܫܠܝܛܢܘܬܗ. ܘܝܗܒ ܠܗ ܒܪܐ ܠܗܘ
ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܒܟܬܒܐ ܗܢܐ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܝܢܐ ܐܘ ܕܝܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܀

§ 53. ܐܦ ܝܘܡܢ ܚܕܒܪܐ ܝܒܘܬܐ ܫܠܝܛ. ܕܡܒܪܗ ܠܒܪ ܐܚܘܗܝ ܡܫܒܩܗ ܀

§ 54. ܐܦ ܐܝܟ ܢܡܘܣ ܡܪܘܬܐ ܠܢܘܟܪܝܐ ܒܝܘܡܢܐ ܕܦܠܓܐ ܐܒܐ ܐܘ ܐܡܐ.
ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܐܡܗ ܒܝܪܬܘܬܐ ܕܐܫܬܒܩ. ܫܠܝܛܝܢ ܕܝܢ
ܕܢܛܪܘܢܝܗ[2] ܐܘ ܢܫܒܩܘܢܝܗ[3] ܠܝܪܬܘܬܐ ܠܒܢܝܗܘܢ. ܐܦ ܡܠܟܐ ܗܘ
ܒܠܚܘܕ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܓܒܪܐ ܫܠܝܛ ܒܝܪܬܘܬܐ ܕܒܪܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܝܪ̈ܬܐ
ܡܪܘܬܐ ܗܕܐ ܠܒܢܘܗܝ ܐܘ ܠܒܪܬܗ. ܒܠܚܘܕ ܕܝܢ ܐܘ ܐܒܘܗܝ ܝܬܝܪ
ܕܢܦܫܗ ܢܘܕܥ ܠܓܒܪܐ ܕܠܒܪܐ ܗܘ ܦܫܝܛܐ. ܘܟܠ ܕܡܚܣܢ[4] ܠܗ
ܫܠܝܛ ܒܝܪܬܘܬܐ ܀

§ 55. ܐܦ ܦܐܘܣ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܝܬ ܒܒܢ̈ܝܗ ܘܡܬܒܥ
ܝܪܬܐ ܐܦ ܚܠܦܝܗ ܐܘ ܚܠܦ ܦܣܢܐ ܕܐܬܐ ܠܗ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗ ܗܝ

§ 56. ܦܪܘܣ ܐܦ[5] ܚܠܦ ܒܒܢ̈ܝܗ ܠܐ ܦܪܘܣ ܀ ܐܦ[6] ܦܐܘܣ ܗܝ
ܘܒܒܢ̈ܝܗ ܘܡܫܟܚܢܐ ܕܝܠܗ ܗܘ ܘܡܫܚܢܐ ܕܒܒܢ̈ܝܗ ܢܦܪܘܣ.

§ 57. ܘܗܝ ܢܫܟܚ ܡܫܟܚܢܐ. ܒܡܪܫܘܬܐ[7] ܫܠܝܛ ܐܝܟ ܕܢܪܫܐ ܐܢܫ
ܕܗܘ. ܒܕܝܢܐ ܠܐܢܬܬܐ ܚܕܐ ܦܬܓܡ ܕܡܢܐ ܥܡ ܡܫܘܐ ܦܠܣܝܪܗ
ܘܒܕܝܢܐ ܕܡܠܟܐ ܣܡܟ ܢܫ̈ܐ ܢܦܘܩ ܒܝܬܘܬܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܫܬܘܩ
ܘܡܫܒܩܝ ܣܡܟ ܢܫ̈ܐ: ܠܐ ܡܢܐ ܡܫܬܒܩ ܐܠܐ ܐܦ ܗܘ ܕܪܫܐ
ܦܠܓܐ ܗܘ ܐܘ[8] ܦܪܫܐ ܕܦܠܓܐ ܒܗ ܒܡܦܪܫܐ[9] ܗܘ ܕܝܗܒ ܢܫ̈ܐ
ܐܝܬܘ[10]. ܦܠܓ ܗܘ ܒܕܝܢܐ ܕܡܫܬܟܚ ܘܗܢܐ ܒܕܝܢܐ ܕܗܘܐ
ܠܡܦܪܐ ܀

§ 58. ܠܐ ܐܝܟ ܫܠܝܛ ܕܢܬܦܪܩ ܒܪܐ ܕܒܢܐ ܘܕܡܦܠܓܘܬܐ

§ 59. ܡܢ ܒܬܪ ܕܠܟܠ ܕܒܢܐ ܕܐܬܪܐ ܦܪܢܣܝܬܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܬܬܒ
ܐܒܐ ܚܠܦ ܒܪܗ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܚܠܦ ܐܡܗ. ܐܘ ܚܠܦ ܚܡܘܗܝ.

---

[1] ܕܒܢܐ.
[2] ܕܢܛܪܘܢܗ?
[3] ܢܫܒܩܘܢܗ?
[4] ܕܡܫܠܛ?
[5] ܐܦ ܕܝܢ?
[6] ܐܦ doppelt.
[7] ܡܫܟܚܢܐ ܒܡܪܫܘܬܐ. statt ܡܫܟܚܢܐ. ܒܡܪܫܘܬܐ.
[8] ܐܘ ergänzt.
[9] ܒܡܦܪܢܐ.
[10] ܡܦܩ.

Wenn aber der Käufer zurücktritt, verliert er die Arrha, die er gegeben hat.

§ 52. L 52.

Ein Mann darf einen Freien durch das Zeugnis des Richters zum Sohn machen.

Ein Mann darf einen Freien, den Sohn eines anderen zum Sohne machen, wenn sein Vater ihn vor dem Richter aus seiner Gewalt entläßt (löst) und durch schriftliche Urkunde ihm denjenigen, um den er gebeten hat, als Sohn gibt. Jedoch ohne den König oder den Richter dürfen sie es nicht.

§ 53. L 53.

Wenn ein Sklave etwas kauft, ist er berechtigt dazu, denn was er erwirbt, gehört seinem Herrn.

§ 54. L 54.

Wenn ein Mann durch Testament einen Fremden, der Vater oder Großvater hat, zum Erben macht, so haben Vater und Großvater nicht die Verfügung über die Erbschaft, die er bekommen (*wörtlich:* gefunden) hat; wohl aber sind sie berechtigt, für ihren Sohn die Erbschaft zu behüten oder ihre Rechte zu wahren, solange er minderjährig ist. Ist er aber volljährig, verfügt er (selbst) über die Erbschaft, die er bekommen hat.

Wenn er (der Testator) aber diese Erbschaft dem Sohn oder der Tochter des genannten Vaters oder Großvaters hinterläßt, und nun der Großvater oder Vater sie zu erhalten wünscht, so benachrichtigt er den Richter, daß er ein bedürftiger Mann ist, und wenn der ihn bevollmächtigt (?), darf er über die Erbschaft verfügen (*s. Anm.*).

§ 55. L 55.

Wenn eine Frau zusammen mit ihrem Gemahl ein Darlehn aufnimmt und einen Schuldschein ausstellt, hat sie die Rückzahlung zu leisten, wenn das Darlehn für sie oder für die Habe, die sie von ihrer Familie bekommen hat, aufgenommen wird; dagegen ist sie nicht zur Rückzahlung verpflichtet, falls es für ihren Gemahl aufgenommen wird.

§ 56. L 56.

Wenn eine Frau und ihr Gemahl ein Darlehn aufnehmen, wenn das (gegebene) Pfand ihr gehört und das (entliehene) Geld ihrem Gemahl zukommt, ist ihr Gemahl zur Rückzahlung verpflichtet, und sie bekommt ihr Pfand (zurück).

§ 57. L 57.

Mit einem Tadel (μέμψις) darf der Mann tadeln, wann es auch sei, bis zum Ablauf eines Jahres vor dem Richter, indem er darlegt seinen Zwang (das ist den Zwang, unter dem er sich befindet). Und bis zum Ablauf von 5 Jahren kann er mit der Sache hervortreten.

Wenn er aber schweigt und 5 Jahre vergehen, kann nicht mehr eine Forderung erhoben werden.

Indessen wenn der, der den Tadel erhoben hat, ein Kind ist oder ein Reiter (sic!), der etwa in einem langjährigen Kriege ist, dann kann er (der Reiter) seine Forderung erheben, bis daß er entlassen (?) ist, und dieses (das Kind), bis es großjährig geworden ist (*s. Anm.*).

§ 58. L 58.

Kein Mensch darf grundlos (und) ohne den Richter, einen Sohn der Natur und der Güte (sic!) aus seinem Hause verstoßen (*s. Anm.*).

§ 59. L 59.

Ein Vater ist nicht zahlungspflichtig für seinen Sohn und dieser nicht für seine Mutter, oder für seinen Schwiegervater oder für seine Brüder, außer wenn er für einen von ihnen in einer Sache Bürgschaft geleistet hat oder sie auf sein Geheiß gehandelt haben.

ܐܘ ܚܠܦ ܐܣܘ̈ܬܗܝ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܕܪ ܟܠ ܢܒܥ ܡܢܗܘܢ ܒܥܒܝܘܬܐ ܐܘ
§ 60. ܒܟܘܒܕܗ̇[1] ܗܕܐ ∴ ܘܐܡܪ ܠܐ ܥܠܝܠܬܐ ܫܪܐ ܠܚܘܠܡܢܐ[2]
§ 61. ܒܠܒܒ ܕܚܝܐ ܐܘ ܒܡܥܝܐ ܕܐܬܬܪܐ ∴ ܐܬܬ̈ܪܐ ܒܗܕ ܡܘܬܐ ܕܒܠܒܠܗ̇
ܬܒܗܪ ܒܚܡܪܐ ܡܪ̈ܝܣܝ. ܘܟܕ ܬܗܘܐ ܠܚܒܪ̈ܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܕܡ ܒܚܡܪܐ
ܡܪ̈ܝܣܝ ܬܗܘܐ. ܬܬܥܒܕ ܠܚܪܘܬܐ ܘܠܐܣܝܘܬܐ ܕܦܘܩܕ ܠܗ̇
§ 62. ܒܒܠܗ̇ ∴ ܕܡܚܘܟ ܐܪܥܠܝܬܐ ܐܘ ܒܬܘܠܬܐ ܐܝܟ ܠܥܕܐ ܠܡܘܬܐ
§ 63. ܣܒ ∴ ܥܠܝܠܐ ܠܚܕܐ ܕܒܗܕ ܦܪܣܘܬܗ̇ ܕܐܬܬ̈ܪܗ ܚܝܘܒ ܠܗ̇
ܡܪܬܘܬܐ ܐܘ ܐܠܣܪܐ ܡܕܡ ܐܘ ܡܥܝܢ ܚܕ ܒܟܘܢ̈ܘܗܝ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇
§ 64. ܚܣܐ ܡܚܝܗ ܘܐܢ ܠܗ ∴ ܐܢ ܢܘܚ ܐܢܫ ܡܕܡ ܢܓܠ ܥܕܡ ܐܢܫ ܘܡܚܠ
ܗܘ ܡܕܡ ܠܐ ܡܥܠܝܐ ܠܗ. ܠܡܐ ܡܢܝܚܐ ܡܕܡ ܐܦ ܠܐ ܒܗܡܒ
ܠܗ ܕܠܐ ܦܪܥ ܠܗ. ܘܡܕܡ ܕܢܓܠ ܥܡܗ ܚܕ ܥܡܡܐ ܘܐܥܘܥܘܢ
ܕܗܘ ܡܕܡ ܥܒܝܕ. ܡܬܕܪܐܝܬ ܕܝܢ ܐܢ ܚܣܝܢܐ ܕܗܘ ܡܕܡ[3] ܗܘ
§ 65. ܡܗ̇ܒ ∴ ܡܦܪܢܣܢܐ ܕܡܕܝܢܚܬܐ ܠܐ ܘܟܝ ܡܕܡ ܡܢ ܩܠܝܠ ܕܡܣܡܐ
ܥܘܠܝܢܗ. ܘܠܐ ܡܬܦܩܕܢܐ ܥܠܝܠܐ ܘܟܝ ܡܕܡ ܠܚܕܪܗ ܒܕܡܢܐ
§ 66. ܕܡܦܩ̈ܪܢ ∴ ܐܢ ܢܘܚ ܐܢܫ ܒܛܘܪܐ ܘܡܕܡܢܐ ܠܚܡܪ ܚܢ̈ܢ ܠܡܐ
ܕܐܢ ܒܡܕܗ ܡܬܠܠܬܗ̇. ܥܒܪܐ ܘܟܝܡܬܗ. ܘܡܬܕܪܐܝܬ ܐܢܬܗ̤ܘ
ܕܐܢ ܦܪܝܥ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܘܚܢܐ ܢܦܩ ܬܠܬܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܪܥܢܐ
ܒܕܡܢܐ ܠܚܡܪܝܢ ܚܢܝܢ ܒܠܚܘܕ ܥܠܝܠܐ ܕܢܦܪܥ. ܘܡܕܡ ܠܐ ∴
§ 67. ܐܬܬܐ ܠܐ ܥܠܝܠܬܐ ܕܡܬܒܪܘܝ ܒܝܘܡܗ. ܕܡܬܝܕܥ ܕܝܢ ܬܘܡܣܐ
§ 68. ܕܒܝܘܡܬܗ̇ ܠܒܒܠܗ̇. ܐܘ ܠܐܣܪܝܢ ܥܠܝܠܐ ∴ ܠܚܕܪܐ ܕܝܢ ܥܠܝܠܐ
ܕܢܦܪܥ ܡܕܡ ܕܚܕܐ ܠܚܕܪܗ. ܐܢ ܒܢܚܬܗ ܘܐܢ[4] ܚܕܒ ܒܗ ܒܚܝܠ.
ܕܢܦܪܥܠܗ ܕܝܢ ܢܓܠ ܐܦ̈ܐ ܗܒܠܘܬܗ ܕܒܝܘܡܪܢܐ ܠܐ ܥܠܝܠܐ.
§ 69. ܒܢ̈ܐ ܢܓܡ ܐܒܘ̈ܬܐ ܕܢܦܠܐ ܠܒܝܬ ܐܚܝܕ ܠܐ ܥܠܝܠܝܢ ܠܡܚܒܠ ∴ ܐܢ
ܢܬܒܘܒ ܠܚܕܪܐ ܡܕܡ ܦܝܫܐ ܠܐܢܫ ܘܢܥܠܝܠܗ ܚܠܘܗܝ ܘܢܓܠ
ܚܠܠܬܐ ܕܡܢܗ ܥܠܝܠܐ ܕܢܐ ܚܕ ܡܬܡܢܗ ܠܐ ܢܝܚܐ ܕܗܘ ܢܬܒܠ
§ 70. ܚܠܠܬܗ̤.[5] ܥܠܝܠܝܢܐ ܕܚܠܠܬܐ. ܐܢ ܢܦܠܓܘܢ ܐܢ̈ܫܐ ܐܘ ܥܘܬܪ̈ܐ
ܒܬ̈ܪܬܐ ܒܡܐ ܚܕ̈ܪܐ ܠܚܕܝ ܗܘܕܪܐ ܕܠܐ ܒܗܒܢ. ܥܒܝܕ ܗܘ ܦܘܠܓܢ ∴

---

[1] ܒܟܘܒܕܗܘܢ. [2] ܠܚܘܡܢ.

[3] ܡܕܡ ܠܗ.

[4] ܕܝܢ statt ܘܐܢ.

[5] Zu ergänzen ܢܬܒܠ?

§ 60. L 60.

Niemand darf ohne den Richter oder den Rächer (die Strafbehörde?) des Ortes einen λῃστής töten.

§ 61. L 61. Vgl. Ebedjesu S. 48, Kol. 2.

Eine Frau muß nach dem Tode ihres Gemahls 10 Monate warten und kann sich dann (wieder) verheiraten. Wenn sie sich aber vor 10 Monaten (wieder) verheiratet, wird sie der Erbschaft und dem Geschenk, welche ihr Gemahl ihr bestimmt, entfremdet (deren beraubt) (*s. Anm.*).

§ 62. L 62.

Wer eine Witwe oder eine Jungfrau raubt, ist wie ein Ehebrecher des Todes schuldig.

§ 63. L 63.

Ein Mann darf nach der φερνή (d. h. nachdem die φερνή der Frau aus der Habe ihres Mannes ausgesondert und ihr zurückgegeben ist) seiner Frau die Erbschaft oder ein Geschenk (Legat), oder einen Anteil (an der Erbschaft) neben seinen Kindern verschreiben, ob sie Kinder von ihm hat oder nicht (*s. Anm.*).

§ 64. L 64.

Wenn jemand (A) eine Sache im Namen eines anderen (B) kauft, ihm aber die Verfügung über diese Sache nicht übergibt, ist keine Gefahr (für A), wenn er auch nicht geschrieben hat, daß er (B) ihm nicht nahe (verwandt) ist (sic!). Und alles was unter seinem (des A) Namen steht, dessen νομή und annonae ist gültig, besonders wenn er die τιμή jener Sache gezahlt hat (*s. Anm.*).

§ 65. L 65.

Der Verwalter einer Stadt kauft nichts von denjenigen, die seiner Gewalt unterstellt sind.

Und der Gläubiger darf nicht eher etwas seinem Schuldner gehöriges kaufen, als bis er bezahlt wird.

§ 66. L 66.

Wenn ein Mann eine Sache kauft und bis zum Ablauf von 10 Jahren niemand wegen derselben mit ihm prozessiert, ist sein Kauf gültig, ganz besonders wenn der (etwa) Prozessierende in der Nähe ist.

Ist er aber in der Ferne wie ein Kaufmann oder wie ein Reiter, so kann er bis zum Ablauf von 20 Jahren seine Forderung erheben, später nicht mehr.

§ 67. L 67.

Die Frau ist nicht berechtigt für irgendeine Sache Bürgschaft zu leisten, wohl aber ihren Gemahl oder einen anderen zum Forderer (Rechtsvertreter) ihrer Sache zu machen.

§ 68. L 68.

Ein Mann kann vor dem Richter seinen Sohn tadeln (verklagen), wenn er ihn verunehrt und etwas Böses gegen ihn begangen hat. Ihn aber wegen eines Vergehens gegen einen Fremden verklagen darf er nicht. Kinder dürfen nicht zusammen mit ihren Eltern in das Gericht gehen.

§ 69. L 69.

Wenn jemand einem anderen eine Habe verschreibt und ihm die Verfügung über die Habe und die Erträgnisse daraus übergibt, ist er berechtigt, daß er, wenn er, nachdem er das Schriftstück geschrieben, nicht (mehr) will, daß er (jener) die Erträgnisse derselben genieße, die Verfügung über die Erträgnisse (zurückziehe) (sic).

§ 70. L 70.

Wenn Brüder oder Kompagnons untereinander Dinge vor Zeugen ohne schriftliche Urkunde teilen, ist die Teilung gültig.

§ 71. ܐܢ̄ ܐ̄ܢܫ ܢܡܫܟܢ ܠܐ̄ܢܫ ܡܫܟܢ ܡܕܡ ܕܝܢܗ. ܕܟ̇ܠ ܡܕܪܢ ܠܐ ܢܡܚܟ ܡܘܫܟܢܗ[1]. ܡܫܟܢ ܕܐܝܬ ܠܐ ܡܡܫܟ ܡܘܫܟܢܗ

§ 72. ܡܬܬܒܥ ܒܦܣܩܐ ܕܗ̇ܘ ܕܐܬܡܫܟܢ ܡܢ ܕܡܬܬܚܝܒ ܆ ܐܢ̄ ܕܝܢ ܢܒܬܘܒ ܒܪܐ ܢܡܒܪܢ ܠܢܦܫܗ ܢܬܡܗܝܡܢ ܕܟ̇ܠ ܕܝܢܐ ܕܐܬܪ̈ܐ

§ 73. ܕܢܫܬܡܥܘܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܝܟ ܕܠܒܪܐ ܚܢܢܐ ܆ ܐܢ̄ ܢܬܠ ܐ̄ܢܫ ܢܦܫܗ ܠܐ̄ܚܪܝܢ ܕܢܗܘܘܢ ܐܝܟ ܥܒܕܘܗܝ. ܘܗܘ ܡܫܬܐܠ ܡܗܘܐ ܕܥܒܕܐ ܗ̄ܘ. ܐܢ̄ ܒܪ ܚܐܪܐ ܫܢܝܐ ܗ̄ܘ. ܥܒܕܐ ܥܒܕ ܢܦܫܗ. ܘܚܘܪ ܐܢ̄ ܦܠܛ ܚܘܦܫܐ ܢܦܫ ܡܢܘܬܗ. ܠܐ ܓܪ

§ 74. ܡܚܪܪ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܘܦܐܝܫ ܥܒܕܐ. ܗ̄ܢܘܢ ܐܦ ܒܢ̈ܬ ܚܐܪ̈ܐ ܬܗܘܐ ܘܬܘܕܝܢ ܐܘ ܢܬܒܥܘܢ ܒܦܪܣܐ. ܡܢ ܒܢ̈ܬ ܚܐܪܐ ܥܒܕ̈ܝܢ ܢܬܡܚܐ[2] ܘܡܠܟܐ ܘܠܐ ܫܠܝܛܐ ܒܗ ܢܦܫܗ ܘܢܡܘܣܐ ܡܚܪܪ

§ 75. ܠܗ̇ ܆ ܕܝܢܐ ܕܦܘܪܥܢܐ ܗܝܢ ܒܗ̇ ܕܡܦܪܥܢܝܢ ܢܡܘܣܐ ܐܪ̈ܒܥܐ ܡܕ̈ܝܢܐ ܗܟܢ ܡܢ ܗ̇ܝ ܕܐܝ̈ܟ ܠܒܝܬ ܡܕ̈ܝܢܐ ܒܬܫܥܐ ܘܬܫܥܝܢ ܡܕܡ ܒܡܥܒܕܢܐ: ܘܗܘ ܢܗܘܐ ܒܕܝܢܐ. ܒܕܝܢܐ ܕܝܢ ܢܗܘܐ ܡܬܚܝܒܢܐ ܐܘ ܬܠܬܐ ܡܕ̈ܝܢܐ ܠܝܘܡ. ܐܘ ܫܬܐ ܡܕ̈ܝܢܐ ܐܘ ܬܫܥܐ. ܡܫܬܠܡ ܢܠܬܐ ܕܬܒܥܝܢ ܕܒ̈ܢܝܐ[3]. ܘܡܫܬܠܡ ܫܢܬܐ ܐܘ ܝܪ̈ܚܐ. ܐܘ̄ ܐܝܟ ܐܘ̄ ܕܒܪܐ ܒܗ̇ ܕܝܢܐ ܐܘ ܒܝܘܡܬܐ ܗ̄ܘ ܠܕܝܢܐ ܕܐܬܪ̈ܐ ܐܘ ܡܫܬܠܡ ܬܠܬܐ ܡܕ̈ܝܢܐ

§ 76. ܠܝܘܡ ܢܦܘܩ ܠܗ ܘܕܝܢܐ ܒܕܝܢܐ. ܘܕܡ ܠܗ ܕܝܢ ܠܗ̇ܘ ܘܕܝܢܐ ܚܕܐ ܘܡܫܬܠܡ ܕܝܢܐ ܒܡܕܝ ܕܒܥܠܕ ܘܕܝܢܐ. ܢܥܒܕ[4] ܦܘܪܥܢܐ ܠܕܝܢܐ ܕܝܢܗ. ܘܢܥܒܕ ܐܢ̄ ܟܠ ܚܕ ܕܝܢܗܘܢ ܡܕܡ ܕܝܢܐ ܐܪ̈ܒܥܐ ܡܕ̈ܝܢܐ. ܘܬܘܒ ܢܬܒ ܠܕܝܢܐ ܕܝܢܗ ܠܕܝܢܐ. ܐܢ̄ ܕܝܢ ܬܘܒ ܠܥܠܡ ܘܕܝܢܐ ܢܬܠܝܬ ܚܕܐ ܕܢܬܚܝܒ ܠܕܝܢܐ. ܐܬܚܝܒ ܠܗ ܕܡܫܬܠܡ ܕܝܢܗ. ܗܘ ܬܪ̈ܬܝܢ ܘܬܫܥ.

§ 77. ܕܬܠܬ ܕܝܢ ܕܢܬܚܝܒ ܠܐ ܫܠܝܛ ܆ ܠܥܒܕܐ ܕܠܐܠܗܐ ܘܡܚܕ ܐܢ̄ ܡܘܕܝܢ ܚܕ ܡܘܬܐ ܗ̄ܘ. ܕܐܡܡܐ ܕܝܢ ܒܝܘܡܕܝܢܐ

§ 78. ܡܬܐܪܐ ܆ ܐܢܠܝܢ ܕܡܘܕܝܢ ܒܕܡܪܐ ܐܘ ܡܡܫܟܢܢܐ ܐܢ̄ ܠܐ ܡܡܫܟܢ ܡܘܕܐ ܐܝܟ ܦܡ ܕܡܫܟܢ ܡܘܫܟܢܗܘܢ. ܚܕ̈ܐ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ. ܐܘ ܢܬܒܥܘܢ ܠܐܚܘܪܢܐ ܠܐܬܪ̈ܐ ܚܝܘܬܐ. ܐܘ ܠܡܫܘ̈ܬܐ[5]

§ 79. ܐܢ̄ ܠܐ ܚܫܚܐ ܡܠܬܗܘܢ ܆ ܐܝܠܝܢ ܕܡܡܫܟܢܝܢ ܠܥܘܕܪܢܐ ܡܢ

---

[1] ܡܘܫܟ̈ܢܗ.

[2] Lücke.

[3] Ursprünglich ܕܒ̈ܢܝܐ, dann die Punkte getilgt.

[4] ܢܥܒܕ.

[5] Zu ergänzen ܡܫܬܠܡܝܢ?

§ 71. L 71.

Wenn ein Mann einen anderen wegen etwas Böses verklagt, wird ohne Bürgen seine Klage nicht angenommen. Denn (sic) wenn er seine Klage nicht beweisen kann, wird er bestraft ebenso, wie der von ihm Angeklagte im Fall der Verurteilung (bestraft worden wäre).

§ 72. L 72.

Wenn jemand auf gesetzliche Weise sich einen Fremden als Sohn zuschreibt (durch Urkunde adoptiert), darf er ihn nicht ohne den Richter des Ortes von seiner Erbschaft loslösen (ausschließen), (so wenig) wie einen leiblichen Sohn.

§ 73. L 73.

Wenn ein Mensch sich von einem anderen als Sklaven kaufen läßt und auf Befragen bekennt, er sei Sklave; wenn er 20 Jahre alt ist, hat er sich zum Sklaven gemacht, ganz besonders wenn er die τιμή mit seinem Verkäufer geteilt hat. Denn die Gesetze befreien ihn nicht, er bleibt Sklave.

§ 74. L 74.

Ebenso, wenn es eine Freie ist und sie verkauft oder in der φερνή vergeben wird; wenn sie 20 Jahre alt ist (bleibt sie Sklavin; dagegen kann sie zur Freiheit zurückkehren, wenn sie will, wenn sie noch nicht 20 Jahre alt) und Kind ist und noch nicht über sich selbst verfügt; das Gesetz macht sie frei (*s. Anm.*).

§ 75. L 75.

Das Gericht (der Prozeß?) der παραγγελία ist also:

Nach der παραγγελία wartet er 4 Monate, ausgenommen wenn etwa die leeren Monate, Tammuz (Juli) und Tešrî I. (Oktober) dazwischen liegen, und dann ist (erscheint) er im Gericht.

Im Gericht aber sind die Fristen entweder nur 3 Monate oder 6 oder 9 von wegen Argumenten, welche die Richter fordern, und wegen eines Schuldscheins oder wegen Zeugen, je nachdem die Untersuchung in der Ferne oder in der Nähe des Ortsgerichtes geführt wird.

Wenn sie aber in der Nähe geführt wird, werden ihm nur 3 Monate gegeben als Zeit (Termin) im Gericht (oder: im Prozeß) (*s. Anm.*).

§ 76. L 76.

Er muß einen solchen Termin fordern, und der Prozeß wird entschieden, sobald der Termin abgelaufen ist. Er schickt (wiederum?) die παραγγελία seinem Gegner und wartet 4 Monate, ob nicht ihr Prozeß vor dem Richter eingebracht ist, und wiederum zieht er seinen Gegner in das Gericht.

Wenn er aber listigerweise wieder einen Termin gefaßt hat (sic), um das Gericht unmöglich zu machen, hat er verloren, weil er seinen Prozeß nun schon zweimal hinfällig gemacht hat.

Ihn zum dritten Mal hinfällig machen darf er nicht (*s. Anm.*).

§ 77. L 77.

Der nächtliche Dieb, besonders wenn er bewaffnet ist, ist todesschuldig. Der Tagesdieb aber wird mit Buße (Verlust) bestraft.

§ 78. L 78.

Diejenigen, welche mit männlichen Wesen Unzucht treiben, oder Ankläger werden, wenn sie nicht Zeugen aufstellen können, gemäß der Schwere ihrer Anklage entweder zum Tode verurteilt oder an einen fernen Ort verbannnt oder mit Schlägen bestraft, wenn ihre Aussage ungenau ist (*s. Anm.*).

§ 79. L 79.

Diejenigen, welche gestohlene Sachen von Sklaven annehmen, sollen den Herren der Sklaven das Vierfache erstatten.

§ 80. ܒܚܕܐ. ܐܪܒܥܐ ܐܝܠܝܢ ܦܪܝܫܝܢ ܠܡܪ̈ܟܒܘܗܝ ܀ ܐܝܠܝܢ ܕܩܕܡܝܢ ܒܒܡܕܐ
ܐܘ ܐ̱ܢ̈ܫܐ ܚܝ̈ܘܬܐ ܡܘܬܐ ܐܝܟܢ. ܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܡܘܪܝܐ ܢܬܚܕܘܢ
§ 81. ܠܪܘܚܐ ܐܘ ܦܫܝܛܐ ܢܬܚܒܠܘܢ ܐܝܟ ܕܡܬܚܘܝܐ ܠܓܘܫܡܐ ܀ ܠܒܪܐ
§ 82. ܦܠܝܓ ܦܘܠܓ̈ܐ. ܚܕ ܗ̄ܘ ܡܘܬܐ ܀ ܗܠ̈ܝܢ ܢܒܠܐ ܕܝܢ ܐܒܘܢܐ
ܕܢܒܠܝܗܘܢ ܗܒܢܐ ܣܒܝܢ. ܕܡܟܒܪ ܡܬܠ̈ܟܢ ܡܬܠܐ. ܘܕܩܘܐ[1]
§ 83. ܠܐܒܘܗܐ ܐܘ ܠܡܘܪܝܐ ܗܟܢ ܢܬܪܕܐ ܕܗ̄ܘܐ ܡܪܘܬܐ ܒܓܘܫܡܐ.
ܘܡܪܐ ܠܪܘܬܐ ܢܦܠ ܒܗ ܕܚܒ ܡܘܪܬܢܘܗ. ܘܠܐ ܕܢܦܪܘܩ
ܐܦ ܡܟܝܠܐ ܡܢ ܡܪܘܬܐ. ܐܘ ܕܝܢ ܗܘ ܠܐ ܦܪܩ ܠܐ ܢܦܪܘܩ ܀
§ 84. ܕܗ̄ܘܐ ܡܪܘܬܐ ܒܓܘܫܡܐ ܘܢܒܪܐ ܦܪܩ ܠܗ ܢܬܠܗ ܐܘ ܢܬܝܒܫܘܗ
ܠܐ̱ܣܪܝܢ. ܟܠ ܚܘܒܐ ܕܐܪܦܐ ܗ̄ܘ ܕܡܢܗ ܢܦܪܘܩ. ܘܠܡܪܘܬܐ
ܢܦܠ ܡ̇ܢ ܕܦܪܘܩ ܗ̄ܘ ܕܠܗ ܐܫܬܒܩ ܡܪܘܬܐ. ܐܦ ܠܐ̱ܣܪܝܢ
§ 85. ܐܠܗܘܬܗ ܀ ܐܘ ܦܘܠܓ ܢܬܦܪܫ̈ܐ ܐܘ ܗܘܢܐ ܡܕܝܢ ܒܡܬܠܐ ܐܘ
ܡܘܩܕܬܐ ܢܬܚܒܠܘܢ. ܐ̱ܢܫ̈ܐ ܕܣܓܝ[2] ܒܐܪܥ ܡܢ ܗܘܢܐ ܒܗ ܗ̄ܘ
§ 86. ܕܡܬܐܪܐ ܡܬܚܠܠ ܚܒܪ ܡܘܩܕܬܐ. ܟܠ ܐܝܟ ܗܘܢܐ ܢܦܪܘܩ ܀ ܐܘ
ܗܘܢܐ ܢܬܚܒܠ ܐ̱ܢܫ̈ܐ ܒܗ ܣܓ̈ܝܐ ܕܐܝܟ ܐܢܫ̈ܐ ܟܠ ܕܦܢܘ ܘܕܦܩܝܢ
ܕܠܗܐ ܢܗ̄ܘܐ. ܢܬܚܒܠ ܒܡܬܠܗܘܢ ܒܠ ܕܠܐ ܡܢܝܢ ܢܬܚܙܘܢ ܐܘ
§ 87. ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܠܡܘܬܐ ܕܠܗܐ ܀ ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ ܕܠܒܪܐ ܠܐ ܡܬܚܒܒܝܢ
§ 88. ܠܗ̇. ܒܠ ܕܐܬܒܗܘܢ ܢܦܫܗܘܢ ܀ ܠܐܠܗܘܬܐ ܕܠܗܐ[3] ܠܗ̇ ܐܒܐ.
ܕܒܦܘܫܩܐ ܕܐܡܪܗ̇ ܘܕܐܣܝܘܬܗ̇[4] ܒܚܠܠܗ ܕܦܘܪܩܢܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝܢ
§ 89. ܢܦܫܗ. ܐܘ ܡܬܚܠܠܬܐ ܗ̄ܝ ܕܗ̄ܘܐ ܠܒܪܐ. ܢܦܫܐ ܦܘܠܓܐ.
ܕܒܡܬܐ ܐܘ ܕܠܐ ܚܡܬܐ ܕܗ̄ܘܐ ܒܗ ܐܢܫ̈ܐ ܡܬܚܠܠ̈ܬܐ ܠܒܪ̈ܝܬܐ
ܕܩܕܡܝܢ ܐܦܪܘܦܐ ܐܘ ܦܘܪܩܢܐ. ܐܘ ܢܒܠܐ ܐܘ ܚܘܠܩܢܐ ܐܘ
ܠܚܘܒܐ ܒܗܘܢ ܠܗ. ܐܘ ܕܝܢ ܐܝܟ. ܒܢܒܠܐ ܗ̄ܘ ܒܡܬܠܐ ܘܒܠ̈ܬܐ
ܕܐܬܒܠܒܗ ܢܬܚܒܠܝܢ ܡ̇ܢ ܕܗ̄ܘܘ ܒܢ̈ܝ[5] ܒܗܘܪܝܢ ܘܚܡܫܐ ܢܒܢ̈ܝܢ
ܢܬܒܒܘܢ ܡܚܝܗܘܢ ܒܕܡܐ ܕܗ̄ܘܝܢ ܒܢ̈ܝ ܒܗܘܪܝܢ ܘܬܡܢܐ ܢܒܢܝܢ
ܒܚܘܒ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܠܐ. ܘܡܢ ܕܦܠܓ ܠܒܪܐ ܡܢ ܐܚܘܗܝ ܒܠ
§ 90. ܦܠܓܘܬܗ ܢܬܚܠܦ ܒܚܘܒ ܀ ܢܘܟܪܝܐ ܕܐ̱ܢܫ̈ܐ ܐܘ ܡܪܦܐ ܐܢܬܬܐ
ܢܬܦܬܐ ܠܒܢ̈ܝܗ ܒܓܘܫܡܐ ܐܒܗܘܢ ܠܚܘܒ ܢܬܚܠܦ ܕܢܦܪܘܩ
ܐܢܘܢ. ܐܘ ܕܝܢ ܡܬܩܛܠ ܢܓܘܢ ܢܬܚܠܦ ܐܒܗܘܢ ܕܬܦܫܘܛ ܠܗܘܢ

---

[1] ܘܕܩܘܢܐ.

[2] ?

[3] ܕܐܠܗܐ.

[4] Lücke.

[5] ܒܪ̈.

§ 80. L 80.

Diejenigen, welche Vieh oder Menschen rauben (*wörtlich:* gefangen nehmen, in die Gefangenschaft führen) sind todesschuldig. Einige aber von ihnen werden, wenn ihre Sache nach dem Ermessen des Richters eine leichtere ist, in die Ferne verbannt.

§ 81. L 81.

Ein Mann, der Bresche bricht (in Mauern), ist todesschuldig.

§ 82. L 82.

Diejenigen, welche eine dolose Handlung begehen, werden gemäß derselben bestraft. Wer Tod verursacht, wird mit Tod bestraft, und wer Verbannung oder Geldstrafe (Verlust) verdient, wird demgemäß bestraft.

§ 83. L 83.

Wer durch Testament Erbe geworden ist und die Erbschaft angetreten hat, muß alle Schulden des Erblassers bezahlen, auch wenn sie mehr betragen als die Erbschaft. Wenn er sie aber überhaupt nicht angetreten hat, hat er nichts zu zahlen.

§ 84. L 84.

Wer durch Testament Erbe geworden ist und, bevor er (die Erbschaft) antritt, sie an einen anderen schenkt oder verpfändet (!), hat alle Schuld, die der Verstorbene hinterlassen hat, zu zahlen. Und die vom Erblasser verfügte Erbschaft (Legat?) bezahlt derjenige, dem die Erbschaft hinterlassen ist und sie nun einem anderen übergeben hat (*s. Anm.*).

§ 85. L 85.

Wenn Menschen eine Teilung von Dingen oder irgendeinen Pakt durch Urkunde oder Eidschwur (mit einander) machen, wenn danach einer von ihnen von dem Pakt zurücktritt (?), muß er, abgesehen davon, daß er wegen Eidesverletzung getadelt (verklagt?) wird, alles gemäß dem Pakte zahlen (*s. Anm.*).

§ 86. L 86.

Wenn Menschen miteinander einen Pakt schreiben, daß alles, was sie besitzen und erwerben, ihnen wie Brüdern gemeinsam sein soll, ist eine solche Urkunde ungültig, weil ihre Weiber und Kinder nicht gemeinsam sein können.

§ 87. L 87.

Die Kinder der Töchter eines Mannes sind ihm nicht unterworfen, weil sie ihrem Vater gehören.

§ 88. L 88.

Ein Mädchen, das keinen Vater mehr hat, darf sich nicht auf Geheiß ihrer Mutter und ihrer Brüder verheiraten, wohl aber auf das Wort des Kurators, oder, wenn sie großjährig ist, nach ihrem eigenen Willen (*s. Anm.*).

§ 89. L 89.

Gültig ist eine Teilung auf Grund einer schriftlichen Urkunde oder ohne eine solche zwischen erwachsenen Geschwistern einerseits und Kindern, welche einen ἐπίτροπος oder Kurator brauchen, andrerseits, wenn List oder Vergewaltigung oder Diebstahl unter ihnen nicht vorhanden ist.

Ist das aber der Fall, dann ist die Urkunde nichtig, und die vergewaltigten Kinder können, nachdem sie 25 Jahre alt geworden und bis sie 28 Jahre alt werden, ihre Habe fordern, länger aber nicht.

Und wenn jemand mit seinem Bruder aufgeteilt hat, verfügt er nur noch über seinen Teil.

§ 90. L 90.

Hinterlassenschaft der Weiber.

Wenn eine Frau durch Testament ihren Kindern etwas hinterläßt, so ist ihr (der Kinder) Vater allein berechtigt sie zu regieren (d. h. zu bevormunden).

§ 91. ܐܦܛܪܘܦܐ ܒܝܬܡܘܬܐ ܠܗ̇ ܕܐܪܥܐ ܠܗܘܢ ܀ ܐܢ̄ ܡܫܬܘܕܥܐ
ܐܢܫܐ ܠܓܡܪܐ ܕܗܘܝܐ ܠܗ ܐܢܫܐ. ܘܬܘܒ ܐܦ ܘܐܢܫ̈ܘܗ̇
ܡܢ ܠܓܡܪ̈ܐ ܒܘܨܒܐ ܕܥܘܒܕܢܐ ܐܘ ܫܠܡܬܐ ܐܘ ܡܕܡ. ܐܢ ܚܘܗ̇
ܗ̇ܘ ܕܡܕܒܪܢܘܬܗ̇ ܕܝܬܡܐ ܘܢܟܣܗ̇ ܘܡܢܗ̇. ܦܠܓܐ ܕܡܕܡ ܕܢܣܒ
ܗ̇ܘܐ ܠܐܝ̈ܬܡܘܗܝ ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇. ܗܝ ܕܐܬܬ ܥܠܘܗܝ. ܡܚܕܪܬܗ
ܗ̇ܝ ܠܗ̇. ܘܐܢ ܫܒܩ ܠܝܬܡܐ ܡܢܗ̇. ܦܠܓܗܘܢ ܡܢܟܣܐ ܠܐܝ̈ܬܡܘܗܝ
ܢܣܒ ܡܢ ܡܐܬܘܠܬܐ ܘܡܫܬܒܩܐ. ܘܐܢ ܗܝ ܡܝܬܐ ܫܒܩ ܠܝܬܡ̈ܐ.
§ 92. ܗ̇ܘ ܡܟܣܢܐ ܀ ܐܢ̄ ܫܟܚ ܠܥܒܕܐ ܦܠܓܐ ܕܫܒܩܐ ܡܢ ܐܢܫ ܫܕܪܗ
ܐܘ ܠܚܪܐ. ܘܫܕܪܘܗܝ ܒܫܠܡܐ ܐܝܟ ܕܠܥܒܕܐ ܐܘ ܐܝܟ ܕܠܚܪܐ
ܐܝܟ ܕܢܦܩܐ ܫܠܝܛ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܠܚܪ ܗ̇ܘ ܕܗܘܝܐ ܠܥܒܕܐ ܐܘ ܚܒܪܐ
§ 93. ܐܘ ܚܕܪܐ. ܘܐܢ ܐܝܟ ܚܕ ܐܚ̈ܪܐ ܪܚܡܘ. ܚܕ ܐܚ̈ܪܐ ܢܗܘܐ ܀ ܦܪ̈ܢܝܬܐ
ܒܥܢܝ̈ܢܐ ܢܗܘ̈ܢ. ܘܒܦܣܝܩܐ ܕ݁ܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܢܦܠ. ܐܘ
ܡܚܘܪܗ ܒܓܠܝܐ. ܐܦ ܒܡܕܝܢܐ. ܦܠܓܐ ܢܣܒ ܠܓܒܪܐ. ܘܐܢ ܫܒܩ
ܠܓܒܪܐ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܡܟܠܘܢܐ. ܢܗܘܐ ܢܣܒ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܟܠܗ̇
ܕܘܪܐ. ܘܕܘܪܐ[1] ܘܟܠܐ ܕܢܣܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܡܚܪܬܗ̇. ܘܐܢܬܬܐ ܗܘܝ.
ܐܢ ܢܦܩܐ ܕܠܐ ܡܟܠܘܢܐ ܕܡܓܒ̈ܪܢܐ ܒܢܡܘܣܐ. ܢܫܒܘܩ ܠܗ
ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܟܠ ܕܢܣܒ ܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܘܠܗ ܕܓܒܪܐ ܡܫܬܪܝܐ.
ܬܗܘܐ ܫܒܩܐ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܟܠ ܕܢܣܒ ܠܗ̇. ܘܐܢ ܐܢܬܬܐ ܡܝܬܐ
ܢܗܘܐ ܫܩܠ ܗ̣ܘ ܟܠܗ ܕܘܪܐ ܕܢܣܒ ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇.
ܘܦܠܓܐ ܫܒܩ ܠܐܝܬܡܗ̇[2]. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܠܗ̇. ܢܫܩܠܗ ܠܦܠܓܐ
ܗ̇ܘ ܠܐܢܫܐ ܕܒܦܣܩܗ ܠܗܢ ܕܢܦܩܐ ܒܓܠܝܐ. ܕܝܢܐ[3] ܕܝܢ
ܒܗܢܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܐܘ ܕܕܘܪܐ. ܘܠܓܒܪܐ[4] ܕܠܓܒܪܗ ܫܢ̈ܝܢ ܚܡܫܐ
§ 94. ܕܢܡܘܣܐ. ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܫܢܝܢ ܢܫܠܡܘܢ ܐܢܝ̈ ܀ ܫܢ̈ܝܐ
ܠܐ ܡܬܒܥܝܢ ܗܘܘ ܐܝܟ ܕܢܡܘܣܐ ܒܠܐ ܕܦܪ̈ܢܝܬܐ ܠܡܬܒܥܘ ܒܗ̇
ܠܚܪܐ ܠܐܢܫܐ. ܒܠܚܘܕ ܒܦܪܗܣܝܐ ܢܬܒܥܘܢ ܫܢ̈ܐ ܘܢܫܬܠܡܘܢ
ܐܝܟ ܒܡܫܠܡ ܕܒܗܘܠܘܬܐ ܘܒܥܢܝܢܐ ܘܒܣܕܘܪ ܢܬܒܥܘܢ ܐܢܝ̈
ܠܥܒܕ̈ܐ ܡܢ ܒܗ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܠܒܢܝ̈ܗܘܢ. ܘܐܢ ܒܗܢܐ ܡܕܡ ܗܘ
ܡܫܬܠܡ ܗ̇ܘ ܢܡܘܣܐ[5] ܠܗܘܢ ܦܪܗܣܝܐ ܕܡܬܒܠܗ. ܐܦ
ܠܥܒ̈ܕܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܕܠܗ. ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܡܪܘܬܐ ܒܥܒܕܝܢ. ܫܢ̈ܐ ܕܝܢ ܡܢ
ܠܥܒܕܐ ܒܠܚܘܕ ܢܫܬܠܡ. ܟܠ ܕܦܪܗܣܝܐ ܒܠܚܘܕ. ܕܢܡܘܣܐ

---

[1] ܕܘܪܐ. ܐܘ ܕܘܪ̈ܐ. statt ܕܘܪܐ ܘܕܘܪܐ. [2] ܠܐܝܬܡܘ̈ܗܝ.
[3] ܕܝܢ̈ܐ? [4] ܘܠܓܒܪܐ. [5] ܢܡܘܣܐ.

Wenn sie aber Waisen sind, ist ihre Mutter berechtigt ihnen einen *ἐπίτροπος* in der Erbschaft für dasjenige, was sie ihnen hinterlassen hat, aufzustellen.

§ 91. L 91.

Wenn ein Weib verspricht einen Mann zu heiraten und sie und ihre Familie von dem Mann (der sie heiraten will) einen Ring als Arrha oder ein Geschmeide oder irgendetwas (anderes) empfangen; wenn der Bräutigam sie im Brautgemach gesehen und geküßt hat und dann gestorben ist, gehört die Hälfte dessen, was er (seiner Braut und ihrer Familie) gegeben hat, seiner Familie. Und wenn er keine Familie hat, erbt sie alles, denn sie war seine Verlobte.

Wenn aber der Bräutigam gestorben ist vor dem Brautgemach (d. h. bevor er sie darin gesehen und geküßt hat), dann gibt sie alles (alle Geschenke des verstorbenen Bräutigams) an seine Familie zurück, ausgenommen Essen und Trinken.

Und wenn sie vor dem Brautgemach stirbt, gibt sie (d. h. ihr Rechtsnachfolger) ebenso zurück (*s. Anm.*).

§ 92. Fehlt in L[1].

Wenn jemand ein Kind findet, das von irgendeinem Menschen, einem Armen oder Ehebrecher fortgeworfen (ausgesetzt) ist, und er es mit Milch aufzieht wie zu einem Sklaven oder wie zu einem Sohn, kann er tun wie er will. Denn wenn es großjährig geworden, ist es ihm entweder Sklave oder Kind. Und wenn er es wie einen Freigelassenen aufgezogen hat, ist es ein Freigelassener (*s. Anm.*).

§ 93. L 92. Vgl. Ebedjesu, S. 47, Kol. 2.

Die *φερναί* beruhen auf Verträgen. Soviel die Frau gibt, (soviel) gibt er oder sein Brautwerber durch eine schriftliche Urkunde, wenn auch im Osten der Mann (nur) die Hälfte gibt (von dem, was die Frau gibt oder mitbringt).

Wenn ein Mann seine Frau ohne ein Vergehen ihrerseits entläßt, soll er ihr ihre *φερνή* und die ganze *δωρεά* geben. *Δωρεά* ist ein Geschenk, das er ihr gegeben hatte, als er sie freite (sic).

Und ebenso läßt die Frau, wenn sie (von ihrem Gemahl) fortgeht, ohne daß er ein im Gesetz bekanntes Vergehen begangen hat, ihm ihre *φερνή* und alles, was er ihr gegeben hat.

Wenn aber durch den Tod des Mannes sie (seine Gemahlin) entlassen (gelöst) wird, soll sie ihre *φερνή* und alles, was er ihr gegeben hat, bekommen.

Und wenn die Frau stirbt, soll er die ganze *δωρεά*, die er (ihr) gegeben und die eine Hälfte ihrer *φερνή* bekommen, und die andere Hälfte gibt er ihrem Vater. Wenn ihr Vater aber nicht mehr lebt, stellt er diese Hälfte der (sterbenden) Frau zur Verfügung, damit sie dieselbe durch Testament vermache, wem sie will.

Die Richter aber nehmen die Urkunde der *φερνή* oder der Scheidung, und die Ereignisse (wie z. B. Tod), welche vor der Aufstellung des Gesetzes sich ereignet haben, diese (Dinge) gemäß dem alten Gesetz an (d. h. lassen sie gelten).

§ 94. L 93.

Die Alten waren nicht gewöhnt, wie es heutigen Tages Sitte ist, eine *φερνή*-Urkunde zwischen Mann und Frau aufzustellen, sondern mündlich auf Treu und Glauben warben sie um die Mädchen, krönten sie mit den Kronen der Jungfernschaft, und in Friede und Freude führten sie dieselben aus dem Hause ihrer Eltern in ihre eigenen Häuser.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

ܐܘ ܕܡܠܟܐ ܬܒܥܝܢ ܘܡܥܩܝܢ. ܠܟܠܗ[1] ܠܗ ܦܪܝܫܬܐ ܚܣܡ ܗ̈ܝ
§ 95. ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ⁘ ܐܢ̄ ܢܗܘܐ ܐܢܫ ܕܡܫܚܐ ܒܟܘܪܗ ܘܢܥܒܪܗ̇ ܢ̇ܦܩ
ܢܗܘܐ. ܒܫܡܐ ܕܥܒܕܐ ܬܘܕܝܬܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܡܫܡܫܢܐ ܡܕܘܬܐ
ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܦܩܝܕ ܠܗܘܢ ܡܕܡ ܡܕܡ ܕܢܥܒܕܐ ܠܗܘܢ ܕܡܫܝܚܐ:
ܕܢܥܒܕܘܢ ܡ̇ܢ ܦܘܩܕܢ ܠܗܘܢ. ܘܐܦ ܠܟܗܢܘܬܐ ܕܢܒܝܐ ܬܪܝܢ
ܐܘ ܗܠܝܢ ܕܡܬܬܚܠܦܝܢ ܡܢ ܬܘܕܝܬܐ ܕܟܗܢܘܬܐ ܠܗܝ ܕܝܢܐ ܐܘ
ܠܗܝ ܕܢܐ ܘܠܟܠܗܘܢ ܐܢ ܥܒܕܝܢ ܣܬܪܐ ܢܥܒܕܘܢ ܕܡܫܝܚܐ.
ܘܢܬܒܥܘܢ ܒܗ̇ ܬܠܬܗܘܢ ܕܝܢ ܦܠܓ ܘܦܠܓ ܒܢ̈ܝ ܦܠܓ ܘܡܢ ܦܠܓ
ܒܥܒ̈ܕܐ ܘܡܪܝܐ ܘܡܘܡܐ ܗܘܐ. ܚܘܝ ܕܡܫܝܚܐ ܘܣܬܪ̈ܐ[2] ܕܣܡܝܟܝܢ
ܘܥܒܕܝܢ ܘܡܬܒܥܝܢ ܐܢܘܢ. ܘܥܒܕܝܢ ܕܡܫܝܚܐ ܐܝܟ[3] ܦܘܩܕܢܐ
ܕܢܡܘ̈ܣܐ. ܗ ܢܦܠ ܡܪܘܬܐ ܦܫܛܐ ܕܕܡܫܝܚܐ. ܠܥܒܕܐ. ܘܟܕ
ܕܝܢ ܦܠܓ ܡܪܘܬܗ ܕܦܠܓ ܡܬܝܒܗ ܗܘܐ ܥܒܕܐ ܕܢܬܝܒܪ ܒܗ ܐܪ̈ܒܐ
ܒܫܡܐ ܘܡܪܝܐ ܘܥܒ̈ܕܐ ܗܘܐ. ܘܕܢܝܐ ܒܗܕ. ܕܡܬܒܠܥ ܗܘܐ ܦܫܛܐ
ܕܕܡܫܝܚܐ ܕܦܠܓ ܘܢܫܡܐ ܕܢܬܝܒܪ ܕܒܠ ܕܢܩܫܘ ܢܩܒ ܦܫܛܗ
ܒܗ ܒܘܪܐ[4] ܘܦܫܛܐ ܘܩܒܠ ܐܢܫ ܒܪܘܚܫܐ ܡܢ ܐܬܪܗ ܐܡܬܘܗܝ
ܡ̇ܢܗ. ܘܟܕ ܐܝܟ ܢܗܘܘܐ ܕܡܫܝܚܐ ܘܡܫܡܫ ܡܪܘܬܐ ܘܡܥܒܪ
ܒܥܒܕܐ ܬܘܕܝܬܐ ܘܢܬܚܪܝܢ[5]. ܡܢܗܝܢ ܕܡܫܝܚܐ ܠܟܗܢܘܬܐ ܕܟܠܐܬܪ̈ܐ
ܐܚܪ̈ܢܐ. ܘܐܢ ܢܝܚܐ ܕܢܥܒܪܐ ܘܢܣܒ ܡ̇ܢ ܒܗܢܐ ܘܐܦ ܠܟܗܢܘܬܐ
ܕܢܦܪܘܩ ܠܥܠܡܐ ܐܝܟ ܕܐܝܬܘ̄: ܘܦܘܩܕܢܗ ܬܥܒܪ ܠܟܢ ܥܒܕܐ
ܬܘܕܝܬܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܡ̇ܢ ܕܢܣܒ ܒܗ̇ ܒܗܒܝܢ ܬܘܕܝܬܐ ܣܝܡ ܦܠܓ ܘܦܠܓ
ܚܘܝ ܕܡܫܝܚܐ ܕܦܠܓ ܕܒܬܚܒܐ ܒܕܘܟܬ ܦܠܓܗ ܘܡܥܒܪܐ. ܘܥܒܕܢܗ
ܡܕܡ ܦܠܓ ܕܢܣܒ ܘܐܬܦܪܫܘ. ܘܢܩܒ ܦܫܛܐ ܕܢܗܘܐ ܒܗ ܐܪ̈ܒܐ.
ܗܢ ܐܦ ܡܪܘܬ ܦܠܓ. ܕܐܢܫ ܦܠܓ ܡܪܘܬܐ ܡܗܒܗ ܗܘܐ. ܘܕܢܝܐ
§ 96. ܒܗܕ ܕܡܬܒܠܥ ܘܫܦܩܗ ⁘ ܗܢ̄ ܐܘ ܒܥܒܪܐ ܡ̇ܢܗ ܐܝܟ ܘܒܗܕ
ܕܡܫܝܚܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܒܒܠܐ ܗܘܢ̈ܐ. ܕܐܦ ܕܢܥܒܕܘܢ
ܡܕܡ ܡܫ̈ܝܚܐ ܘܫ̈ܒܐ ܬܫܡܫܬܐ. ܘܦܫܛܗ ܒܟܒܪܐ ܬܬܢܝܒܪ ܒܢܘܪܐ
§ 97. ܗ̇ܘ. ܕܠܥܠܡ ܐܡܪܝܢ ⁘ ܐܢ̄ ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܠܐܢܫ ܒܫܦܠܐ ܘܢܬܒܥ[6]
ܡܥܒܕܐ ܕܗܘܐ ܐܘ ܡܐܟ̈ܐ ܘܢܫܬܘܕܐ ܡܫܘܦܐ ܘܐܡܪܐ ܠܟܗܢܐ
ܕܢܦܪܘܩ ܘܢܥܒܕܘܢ ܡܥܒܕܝܢܗ ܡܗܘܡܐ. ܒܬܪ ܗܠܝܢ ܘܒܢ̈ܝ ܕܟܒܐ
ܠܗ ܐܢ ܠܐ ܦܪܩ ܥܠܝܗ ܠܗ ܠܡܫܘܦܐ ܕܢܘܒܝܗ ܠܡܥܒܕܐ ܢ̇ܦܩ

---

[1] ܠܟܠ. [2] ܘܣܬܡܬܐ. [3] ܐܝܟ zweimal. [4] ܒܘܪܟܐ statt ܒܘܪܐ. [5] sic. [6] ܕܢܬܒܥ.

Wie eine Art Urkunde nahmen die Gesetze diese Ehe auf Treu und Glauben an, infolgedessen sie auch die Kinder der Frau, die keine φερνή hat, zu Erben machten.

Die Frauen gehen aber nur infolge gewisser Vorkommnisse (z. B. infolge von Ehebruch, nicht aber infolge der kontraktlosen Eheschließung gewisser Rechte) verlustig, weil sie (die Alten) nur die mündliche Vereinbarung auf Treu und Glauben für die (eheliche) Verbindung wie für die Geburt (der Kinder) fordern, und die Frau ohne φερνή der Frau mit φερνή gleichstellen.

§ 95. L 94.

Wenn ein Mann sterbend ein Testament schreibt und es gemäß dem Gesetze bestätigt durch die Untersiegelung von 7 Zeugen; wenn dann der Erbe von den Legataren gedrängt wird, das Testament ihnen zu öffnen (*wörtlich:* zu lösen), indem sie zu erfahren wünschen, was ihnen vermacht ist, dann soll der Erbe zwei oder drei von den zufällig vorhandenen Testamentszeugen zum Richter oder zum Vorstand (Magistrat) führen; und vor ihm eröffnen sie das Testament, wenn die Siegel in Ordnung sind. Und die drei (sic!) schreiben in das Testament (wie folgt):

»Wir NN die Söhne des NN aus N haben in dem und dem Jahr, Monat und Tag das Testament und die Siegel gesehen, daß sie (richtig) gesiegelt, gültig und bekannt waren, und haben das Testament eröffnet nach dem Gebot der Gesetze.«

Alsdann gibt der Erbe dem Richter eine Abschrift des Testaments und schreibt (auf diese Abschrift):

»Ich N, der Erbe des N, habe diese Urkunde hergebracht, damit sie im Archiv aufbewahrt werde, an dem und dem Tage, Monat, Jahr.«

Und der Richter schreibt (auf dieselbe Abschrift):

»Ich habe diese Abschrift des Testaments des N erhalten und sie zur Aufbewahrung hergelegt, damit jeder, der es braucht, eine Abschrift davon nehme.«

In gleicher Weise wenn jemand fern von seiner Heimat ist, stirbt und gemäß dem Gesetze ein Testament schreibt, einen Erben ernennt, es bestätigt durch 7 Zeugen, und das Testament aufbewahrt wird (*s. Anm.*), bringt man es dem Erben an dem anderen Orte. Wenn er es dann lösen und sehen will, was (darin) geschrieben steht, muß er dort, wo er ist, zum Richter gehen; und vor diesem wird das Testament gelöst in Gegenwart von 7 anderen Zeugen. Und nachdem sie es in Augenschein genommen, schreiben die Zeugen (auf das Testament):

»Wir N und N haben das Testament des N, das in dem und dem Ort geschrieben worden und gültig ist, in Augenschein genommen, haben es vor dem Richter N geöffnet, und es ist verlesen worden. Und er (der Erbe) hat eine Abschrift geliefert, damit sie im Archiv aufbewahrt werde.«

Ebenso schreibt auch der Erbe (auf das Testament): »Ich N, der Erbe, habe dies gegeben.« Und der Richter schreibt: »Ich habe es empfangen und deponiert.«

§ 96. L 95.

Ebenso wenn jemand in einem Dorfe stirbt und ein Testament schreibt, und danach nun an den Erben das Verlangen gestellt wird, daß man (die Legatare) wissen möchte, (was in dem Testament steht), wird es vor den Priestern und Ältesten geöffnet, und die Abschrift davon mit der oben angegebenen Datierung in der Kirche aufbewahrt.

§ 97. L 96.

Wenn jemand einem anderen Geld leiht und als Pfand Gold oder Geräte (Kleider) bekommt; wenn nun der Gläubiger bedürftig wird und zu seinem Schuldner spricht, er möge ihm seine Schuld zahlen, dieser aber sein Pfand nachlässigerweise stehen läßt, darf der Gläubiger, nachdem er ihn dreimal aufgefordert hat, falls er nicht zurückzahlt, sein

ܕܓܡܐ ܘܢܣܒ ܘܙܘܥ̈ܗܝ. ܘܐܢ ܡܫܡܪ ܢܦܠ ܠܚܕܐ. ܘܐܢ ܟܝܪ
§ 98. ܢܬܒ ܕܝܢܗ ܕܡܪ̈ܐ ∴ ܐܢ ܢܡܘܬ ܐܢܫ ܠܐܢܫ ܕܡܕ̈ܪܐ ܕܠܐ ܡܫܡܫܢܐ
ܘܕܠܐ ܚܡܪܐ. ܢܦܠ ܗܟܢܐ ܐܢ ܠܒܡܪܝܢ ܐܬܝܗܒ ܡܢܗ ܡܫܡܫܢܐ
ܚܕ ܒܡܠܟܐ ܢܩܪܘܒ ܡܬܡܚܣܗ ܠܗ ܗܢܐ ܕܫܒܩ ܟܠܐ ܢܬܡܘܣ
ܠܚܕܐ. ܘܗܝܕܝܢ ܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܢܬܒܥܘܗ ܕܡܪܐ ܕܚܕܐ ܠܗ.
§ 99. ܟܠ ܕܠܘ ܒܢܡܘܣ ܕܡܫܡܫܢܐ ܢܘܦ ܡܢܗ ܡܘܦܐ ∴ ܐܢ ܐܝܬ ܠܚܕܐ
ܕܢܦܕ[1] ܒܟܠܝܗ[2] ܕܒܡܬܐ ܘܐܚܪܢܐ ܒܚܝܘܗܝ. ܘܠܒܪܐ ܕܝܛܡܣܒ
ܒܠܚܐ. ܘܡܚܡܝܢ ܢܐܡܪ ܠܟܠܝܢ ܕܝܬܡܝܢ ܒܬܡܗ ܘܢܩܡܬܐ ܘܟܠ
ܢܟܟܣ. ܥܠܝܗܝ ܡܫܡܢܐ ܕܢܡܐ ܐܘܡܢܝܢ. ܘܢܬܠܐ ܠܟܠܝܢ. ܘܐܢ
ܒܡܪ ܐܪܒܥܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܪܗ ܕܟܠܝܢ ܠܐ ܢܬܠ ܠܡܪܗ ܕܡܫܡܢܐ
ܢܟܣ̈ܐ ܕܒܢܝܢܐ ܘܒ̈ܢܬܗ̇. ܟܠܝܢ ܢܟܣܘܢ. ܗܡ ܘܐܦ ܒܬܐ
ܡܫܡܢܐ ܐܢ ܢܬܚܫܒ. ܘܡܢ ܡܘܗܒ ܠܗ ܟܠܝܢ ܢܬܡܠܐ ܘܠܐ
ܕܢܘܐ[3] ܒܪܗ ܓܠܝܐ ܚܕ ܕܢܬܒܪ ܠܡܫܡܢܐ ܦܠܓܐ ܕܢܟܣ̈ܘܗܝ.
ܘܐܢ ܒܒܠܝܢ[4] ܗܪܝܢ ܐܘ ܗܠܝܢ ܡܪ̈ܝܢ. ܟܠ ܢܫ ܕܡܫܠܡ ܠܚܕ
ܠܥܠܡ ܡܢ ܦܠܓܐ ܕܢܟܣ̈ܐ ܢܬܠܘܢ. ܒܠ ܕܬܠܬܐ ܗܫܩܢ
ܠܥܠܡܘܢ ܡܕܒܪ̈ܐ ܓܒܪ̈ܝܢ. ܗܟܘܬ ܐܦ ܐܦ̈ܐ ܡܢ ܚܘܠܩܐ ܕܒܬܐ.
§ 100. ܡܢ ܗܪܡܘܢ ܓܒܪ̈ܐ ܗܠܝܢ ܕܒܢܬܐܗܘܢ[5] ∴ ܐܢ ܢܡܫܟܚ ܐܢܫ ܐܪܒܥܐ
ܘܗܢܘܢ ܗܢܘܢ ܒܬܗ ܠܗ ܠܡܘܗܒܬܐ: ܕܬܠܬܠܬܐ ܕܐܪܒܥܐ ܢܗܒ
ܪܒܥܐ ܚܠܦ ܒܡܦܩܗ ܥܠܝܗܝ ∴ ܐܢ ܢܡܫܟܚ ܐܢܫ ܠܐܢܫ ܚܡܪܐ
ܢܡܟܪ ܐܘ ܡܘܡܢܐ ܒܬܢܝܢ ܕܒܗܘܢ ܦܠܚ ܠܗ ܚܠܦ ܪܒܥܐ.
ܒܠ ܦܘܠܚܢܗ ܡܢ ܠܒܪܗ ܠܣܘܦ ܥܠܝܗܝ ∴ ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪܐ
ܕܒܢܝ̈ܐ ܢܡܫܟܚ ܒܬܢܝܢ ܕܟܠܠܬܐ ܕܡܢܗ. ܚܠܦ ܪܒܥܐ ܢܗܒ
ܠܒܪܐ ܚܠܦ ܪܒܥܐ. ܘܠܒܪܐ ܚܠܦ ܐܠܦܐ ܘܡܘܪܫܐ ܕܐܠܦܐ
ܘܠܒܢ̈ܝܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܢܘܐ. ܠܒܪܐ ܕܝܢ ܒܡܟܣܝܢ ܒܠܚܘܕ ܢܦܫܐ ܠܣܘܦܐ.
ܘܐܢ ܠܒܪܐ ܘܡܚܡܝܢ ܐܘ ܡܬܡܒܪܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ∴ ܐܢ ܐܡܬܐ ܢܡܫܟܚ.
§ 101. ܦܘܠܚܢܗ ܚܠܦ ܪܒܥܐ ܢܘܒܠܐ. ܠܒܪܐ ܕܝܢ ܕܡܪܗ ∴ ܐܢ ܢܡܘܬ
ܐܢܫ ܒܡܦܩܐ ܘܢܫܒܘܩ ܡܫܡܫܢܐ ܐܦ ܒܪ̈ܬܐ. ܘܢܗܘܘܢ ܕܟܠ ܝܪܬܘܬܗ
ܒܘܟܢܐ ܡܫܠܝ ܒܪ̈ܬܐ ܕܢܘܟܪ ܡܫܡܫܢܐ ܘܢܦܪܘܩ ܒܬܪܡ ܕܝܢ
ܢܫܟܚ ܡܘܦܐ ܕܢܦܪܘܩ ܡܫܡܫܢܗ. ܥܠܝܗܝ ܕܢܬܚܠ ܡܢ ܒܪܬܗ.
ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܬܐ ܠܡܦܪܢܐ ܡܘܬܝܢ ܠܗ. ܠܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܡܘܗܒܬܐ[6] ܠܐ

---

[1] ܕܓܒܕ. [2] ܒܟܠܝܗ. [3] ܢܟܝܢܐ statt ܕܢܘܐ?
[4] ܒܒܠܝܢ. [5] ܕܢܬܐܗܘܢ. [6] ܠܡܘܗܒܬܐ.

Pfand zu dem Preis, den es hat, verkaufen und sein Geld einnehmen. Ist der Erlös größer (als die Schuld), gibt er (das Plus) dem Schuldner; ist der Erlös geringer (als die Schuld), verlangt er von ihm auch noch den Rest seiner Forderung.

§ 98. L 97.

Wenn jemand einem anderen Denare leiht ohne Pfand und ohne schriftliche Urkunde auf Treu und Glauben; wenn nun hinterher dem Schuldner (von dem Gläubiger) ein Pfand abgenommen worden ist, muß er (der Gläubiger) zunächst dreifach dem Schuldner zurückzahlen, was er ihm ungesetzlich abgenommen hat. Alsdann erst erlauben ihm die Gesetze die Denare, die jener ihm schuldet, zurückzufordern. Denn der Schuldner hat nicht von ihm das Darlehn genommen mit der Bedingung des Pfandes (d. h. nicht mit der Bedingung, daß er zur Lieferung eines Pfandes verpflichtet sei).

§ 99. L 98.

Wenn jemand in dem oberen Teil eines Hauses wohnt, und ein anderer in dem unteren, und nun der obere Hausteil baufällig wird; wenn dann der Untenwohnende zu dem Obenwohnenden spricht, er möchte seine Wohnung restaurieren, dieser es aber vernachlässigt und nicht tut, dann darf der Untenwohnende Handwerker kommen und den oberen Hausteil bauen lassen. Und wenn der Besitzer des oberen Teils nicht nach 4 Monaten dem Besitzer des unteren Teils die Baukosten samt Zinsen erstattet, wird der Obenwohnende exmittiert (*s. Anm.*).

Ebenso wenn der untere Hausteil baufällig wird, und der Obenwohnende dem Untenwohnenden Nachricht gibt, der Untenwohnende aber nachlässig ist und nicht (restauriert). In dem Falle aber ist der Obenwohnende verpflichtet, dem Untenwohnenden (der die Restauration hat ausführen lassen) mit Zahlung der Hälfte seiner Auslagen zu helfen. Wenn in dem oberen Hausteil zwei oder drei Besitzer sind, müssen sie alle die entsprechende Rate von der Hälfte der Auslagen zahlen, weil die unteren Füße alle Stockwerke tragen.

Ebenso müssen die Zwischenräume des Hauses von beiden Parteien restauriert werden.

§ 100. L 99.

Wenn jemand sein Land verpfändet und mit dem Gläubiger den Pakt macht, daß dieser die Erträgnisse des Landes als Zins für sein Geld bekommen soll, ist er dazu berechtigt.

Wenn jemand einem anderen eine Eselin oder Stute verpfändet unter der Bedingung, daß ihre Arbeit ihm an Zinses Statt gehören soll, dann verfügt der Gläubiger nur über ihre Arbeit, nicht aber über das Junge, das sie wirft.

Wenn er eine Herde von Kleinvieh verpfändet unter der Bedingung, daß die Einkünfte aus derselben an Zinses Statt sein sollen, dann soll dem Gläubiger die Wolle Zins, die Jungen, die geworfen werden, Lohn und Unterhaltungskosten für die Lohnarbeiter und die Herdenhunde sein. Die Herde muß aber nur in ihrer Zahl (sic) dem Schuldner zurückgegeben werden, wenn auch vielleicht einige Tiere sterben oder (von wilden Tieren) zerrissen werden.

Wenn er eine Sklavin verpfändet, soll ihre Arbeit an Zinses Statt sein, aber was sie gebärt, gehört ihrem Herrn.

§ 101. L 100.

Wenn jemand Geld ausleiht und sowohl ein Pfand als auch einen Bürgen bekommt; wenn nun, indem die Schuld nicht zum Termin zurückgezahlt wird, der Bürge (von dem Gläubiger) gedrängt wird, ihm das Pfand abzukaufen und auf diese Weise die Schuld (für die der Bürge sich verbürgt hat) zu zahlen, und nun danach der Schuldner

§ 102. ܥܠܝܗ̇. ܝܘܙܦܐ ܕܢܦܪܥܘܗ̇ ⁘ ܐܢ̄ ܢܦܩܘܕ ܐܢܫ ܠܐܢܫ ܕܢܘܙܦ ܒܝܘܙܦܐ ܠܐܢܫ: ܐܚܪܢܐ ܒܚܒܪܘܬܐ. ܘܡܢܝܐ[1] ܡܦܩܕ ܒܝܘܙܦܐ ܘܦܪ̈ܥܗ..

§ 103. ܒܢ̈ܝܗ̄ ܕܓܒܪ̈ܐ ܐܢ ܢܡܘܬ ܕܟܠ ܕܡܫܒܩ ܡܕ̈ܡܝ ܚܙ ܐܒ̈ܗܝܗܘܢ ܘܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܘܐܦ ܐܒܗܝܗܘܢ ܒܚܝ̈ܐ ܕܟܠ ܕܡܫܒܩ ܢܣܒܘܢ. ܡܕ̈ܡܝ ܐܦ ܠܐܡܗܝܢ ܥܡ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܫܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܟܕ ܚܝ ܐܒܘܗܝܢ ܗܘ̈ܘ ܠܓܒܪܐ ܘܢܚܬܘ[2] ܦܪ̈ܝܫܝܢ ܡܢܗ̈ܝܢ ܦܪ̈ܢܝܬܗܝܢ ܠܓܒܪܐ ܘܡܕ̈ܡܝ ܥܡܗ. ܘܐܢ ܢܓܒܪܢ ܘܡܢ ܦܪܢܝܬܐ ܐܒܘܗܝܢ ܘܐܡܗܝܢ ܚܢ. ܦܪܢܝܬܐ ܡܢ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܕܟܠ ܕܡܫܒܩ ܘܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ ܡܕ̈ܡܝ ܠܐܚܘܗܝܢ ܥܡ ܐܡܗܝܢ ܘܐܚ̈ܝܗܝܢ. ܐܡܪ ܓܝܪ ܥܡ ܒܢ̈ܝܗ ܡܬܡܢܝܢ ܘܡܕ̈ܡܝ ܠܗܘ ܕܡܢܗ ⁘

§ 104. ܐܢ̄ ܢܡܘܬ ܓܒܪܐ ܕܟܠ ܕܡܫܒܩ: ܘܡܪܟܒܐ ܒܪ̈ܐ ܐܘ ܒܪ̈ܬܐ ܚܕܢܝܗ. ܘܦܠܓܐ ܒܪ̈ܐ ܡܢ ܚܕ ܐܡܗ. ܕܕܗ ܐܘ ܒܪ ܕܕܗ ܢܪܬ

§ 105. ܣܓܝ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢܝܢ ܕܡܬܗܘܐ. ܘܐܚ̈ܝܢ ܕܐܒܘܗ. ܒܢܝ̈ܬܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܝܗ ܘܒܢܝ̈ܬܗܘܢ ܘܡܬܡܢܝܢ. ܕܡܢ̈ܐ ܠܗܘܢ ܡܢܗܘܢ. ܘܡܢ ܡܘܙܦܐ ܠܓܒܪܐ ܕܐܒܐ ܘܐܢܫܘܗܝ ܕܡܢܗ. ܒܠܐ[3] ܠܓܒܪܐ ܕܐܒܐ ܕܡܢ ܢܡܬܚܠ. ܘܐܢ ܐܘܦ ܗܢܐ ܒܠܐ[3] ܠܓܒܪܐ ܕܐܡܗ. ܕܓܒܪ̈ܐ.

§ 106. ܘܡܬܡܢܝܢ[4] ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܢܗ ܥܕܡܐ. ܘܗܘ ܡܢܗ ⁘ ܐܢ̄ ܡܚܡܢܐ ܐܢܬܬܐ ܒܦܪܢܝܬܐ ܠܓܒܪܐ[5] ܐܡܪܐ ܐܘ ܓܘܪܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܓܒܪܐ[6] ܘܦܪܢܝ. ܥܠ ܕܐܬܡܗ ܢܡܘܣܐ ܘܦܠܓܐ ܕܐܡܬܐ ܘܕܓܘܪܐ ܘܦܠܓܐ ܠܓܒܪܐ ܢܬܠ ܕܡܢܗ ܐܬܬܪܗܒܘ ⁘

§ 107. ܐܢ̄ ܢܗܘܐ ܕܡܝܬܐ ܠܓܒܪܐ ܒܬܪ ܚܕܪܗ ܡܬܝܗܒ ܟܠܗ ܘܡܠܟܐ ܕܡܢܗ ܥܒܪܐ ܠܗ ܠܗܘܢ. ܡܬܘܕܐ[7] ܕܝܢ ܐܢܫ. ܡܬܘܕܐ ܗܠܝܢ ܒܡܫܡܠܝܘܬ ܡܪܝ ܐܘ ܗܠܝܢ ܒܢ̈ܝ ܚܕܪ̈ܐ ܥܒ̈ܕܪܐ ܕܟܠ ܐܬܪܚܡܘ ܡܠܘܐ ܒܡܘܡܪܢܐ ܒܚܝܠܐ ܕܓܒܪܘܬܐ ܐܘ ܒܡܘܗܒܬܐ ܘܡܪܚܡܢ ܘܕܐܝܟ ܗܠܝܢ. ܘܠܗ ܠܗܘܢ ܐܒܘܡܘܗܒܬܐ ܘܠܐ ܡܬܚܒܘܬܐ ܘܠܐ ܡܘܡܒܐ ܐܘ ܥܘܬܦܘܬܐ ܕܒܢܘܗ ܡܢܝܢ ܒܚܕ ܓܒܪܐ. ܡܢ ܠܓܒܝܢ ܡܠܟܐ ܕܐܠܗܐ ܘܡܢܝܢ ܕܥܒܪܐ ܐܬܗܕܘ. ܡܢ ܐܦ ܡܥܡܠܝܢ ܒܡܘܡܬܐ ܕܒܗܬܝܢ ܘܡܢܥ ܥܡܢ. ܘܕܐܢ[8] ܒܗܘ ܘܚܕܐ ܕܣܘܘ ܒܒܢܬܐ ܕܗܘܝܢ ܡܠܟܘ ܠܡܒܪܐ ܗܘ ܘܡܬܡܢܝܐ ܒܒܢܬܐ ܒܓܒܪܐ ܕܡܢܐ ܠܗ ܥܒܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܢܝܗ

---

[1] ܘܠܐ ܡܢܝܐ statt ܘܡܢܝܐ. [2] ܢܚܬܘ. [3] ܐܠܐ.

[4] ܘܡܬܡܢܝܢ? [5] ܕܓܒܪܐ.

[6] ܐܘ ܠܓܒܪܐ statt ܘܠܓܒܪܐ. [7] ܡܬܘܕܐ?

[8] ܘܐܬܫܠܝܢ ܐܢ statt ܘܕܐܢ?

selbst die Mittel bekommt sein Pfand auszulösen, alsdann kann er sein Pfand von seinem Bürgen zurücknehmen.

Wenn aber der Bürge oder der Gläubiger das Pfand an einen Fremden verkauft hat, kann der Schuldner es nicht wieder auslösen.

§ 102. L 101.

Wenn A den B beauftragt, daß er dem C Geld borge, so ist er (A) vinkuliert durch die Bürgenpflicht, und es kann Kapital und Zins von ihm gefordert werden.

§ 103. L 102.

Die Töchter eines Mannes beerben ihn, wenn er ohne Testament stirbt, neben ihrer Mutter und ihren Brüdern.

Danach stirbt auch ihre Mutter ohne Testament. Dann beerben sie (die Töchter) auch ihre Mutter zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiratet und ihre φερναί bekommen haben, bringen sie ihre φερναί zu dem Allgemeinen (d. i. zur Gesamtmasse der Erbschaft) und erben nun gleich (z. h. zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern und ihrer Mutter, falls sie noch lebt).

Wenn etwa nach dem Tode ihres Vaters, während ihre Mutter noch lebt, einer von ihren Brüdern ohne Testament und kinderlos stirbt, dann beerben sie ihren Bruder neben ihrer Mutter und ihren anderen Brüdern. Denn die Mutter wird neben ihren Kindern gezählt, und sie (Mutter und Töchter) beerben den Verstorbenen (natürlich, wie eben gesagt, neben den Brüdern.)

§ 104. L 103.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und ein einziges Kind, einen Sohn oder eine Tochter hinterläßt, und wenn dann das Kind stirbt, während die Mutter des Kindes noch lebt, in dem Fall erbt der Onkel oder Onkelsohn (des Erblassers) ein Drittel seiner Erbschaft, und zwei Drittel gehören seiner Mutter.

§ 105. L 104.

Nach dem Erbrecht erben von den Kindern der Schwestern, der Tanten von väterlicher und mütterlicher Seite nur die männlichen.

Wenn die männliche Verwandtschaft des Vaters erloschen ist, kommt seine weibliche Verwandtschaft herein, und wenn auch diese erloschen ist, kommt das Geschlecht der Mutter des Erblassers herein. Es wird von Gesetzeswegen geforscht, wer der nächste ist, und der erbt.

§ 106. L 105.

Wenn eine Frau in der φερνή ihrem Manne eine Sklavin oder eine Herde Kleinvieh bringt, und sie dann sich von einander trennen, so bekommt die Frau alles, was sie mitgebracht hat, und die Hälfte der Geburten der Sklavin und der Herde, während die andere Hälfte dem Manne zufällt, weil jene (die Sklavin und die Herde) von ihm unterhalten worden sind.

§ 107. L 106.

Wenn ein Mann mit einem anderen wegen irgendeiner Sache einen Prozeß hat und sie eine Urkunde, welche die Wahrheit kundtut, nicht haben, wohl aber Zeugen, dann werden als Zeugen zugelassen zwei oder drei Männer, freie, glaubwürdige, die niemals bei irgendwelchem bösen Tun, Diebstahl, Raub, Zauberei und ähnlichem befunden worden sind; denen nicht ist ἐξωμοσία (?), und die nicht Verwandtschaft oder Freundschaft oder Genossenschaft in irgendeiner Sache mit dem Manne (der ihr Zeugnis anruft) haben; indem sie das Buch Gottes anfassen und schwören, daß sie die Wahrheit bezeugt haben, und indem sie außerdem großjährig, d. i. 25 Jahre alt sind.

Und sie werden gefragt, ob sie zu der Zeit, als sie die Sache, die sie bezeugen, sahen, erwachsen waren, und im Gericht wird untersucht, vor wie vielen Jahren die Sache passiert ist.

ܡܢ ܒܬܪܝܢ ܘܫܒܥ ܫܢ̈ܝܢ ܒܪܗ ܘܫܒܩ. ܠܐ ܬܬܩܒܠ ܡܗܝܡܢܘܬܗܘܢ. ܘܗܢ ܫܛܪܐ ܓܢܘܢܐ ܡܦܪܫ. ܐܝ ܐܦ ܡܢ ܫܘܪܝ ܓܢܘܢܐ ܠܡܫܪ̈ܐ

§ 108. ܗܘܘ ܀ ܥܠ̄ ܣܥܪܐ ܐܘ ܡܠܬܐ ܕܢܝܫܐ ܕܢܦܠ ܥܠ ܓܢܘ ܕܡܟܪܬܐ ܠܗܠܝܢ ܫܢ̈ܝܢ ܠܐ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܬܬܬܒܥ[1]. ܬܘܒ[2] ܡܢ ܕܒܟܠܗ ܗܢܐ ܘܫܢܐ ܠܐ ܐܬܬܒܥܬ ܢܓܠܐ ܐܝ ܐܝܟ ܕܗܘ ܡܫܟܚܢܐ ܐܘ ܣܡܠܐ ܐܘ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܀ ܘܐܦ ܡܫܟܚܢܐ ܡܫܬܟܚ ܕܠܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܒܬܪܝܢ ܠܡܪ̈ܘܗܝ ܠܐܢܫ ܐܚܪܝܢ. ܐܘ ܡܘܬܐ ܐܘ ܡܗܝܡܢ[3] ܒܦܪܢܣܬܐ ܐܘ ܒܐܝܡܢܐ[4] ܠܡܪܘܬܐ ܐܚܪܢܝܬܐ. ܘܐܠܐ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܕܐܢ ܡܫܠܛ ܠܗ. ܒܬܪ

§ 109. ܗܠܝܢ ܫܢ̈ܝܢ ܀ ܢܣܒ̄ ܘܫܒܩ ܘܓܠܐ ܀ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܐܢ ܐܢܬܬܐ ܐܢܫ ܠܐ ܢܣܒ ܒܢ̈ܝܐ ܘܠܐ ܐܢܬܬܗ ܐܢܫ ܕܢܣܒ. ܬܗܘܐ ܠܐܢܫ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܠܐ ܠܒܪܬܐ ܕܢܣܒܬ ܐܢܬܬܗ ܢܣܒ ܚܡܘܗ̇ ܕܐܢܬܬܗ. ܥܠ ܕܒܘܬ ܠܒܪ ܘܪܚܡ ܠܒܪܬܐ ܐܢܬܬܐ ܐܚܘܗܝ ܘܗܘܘ ܡܬܚܫܠܐ ܘܡܬܚܠܠ ܠܒܥܠܗ̇. ܘܢܣܒܗ ܒܬܪ ܡܘܬ ܐܢܬܬܐ ܠܐܢܫ ܕܒܥܠܗ̇ ܘܐܬܦܪܫܘ ܘܡܬܚܠܠܘܗܝ ܘܢܣܒ ܠܒܪܬܐ ܠܣܡܗ̇ ܕܐܢܬܬܗ ܘܗܘܢ ܒܒܢܘ ܘܡܬܚܠܠ ܠܐܢܬܬܗ. ܐܝܠܝܢ ܕܒܠܚܘܕ ܦܣܩܝܢܗ ܕܡܠܟܐ ܢܩܒܠ ܗܠܝܢ ܠܐ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܘܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܫܪܒܬܗܘܢ ܕܪܚܡܝ ܘܫܠܡ ܠܢܦܫܗܘܢ ܫܠܝܛ ܕܢܐܪܬ ܢܟܣܝ ܕܠܐ ܚܣܪܐ. ܕܡܠܟܐ

§ 110. ܘܠܐ̄ ܐܢܫ ܢܣܒ ܒܪܬ ܚܬܗ ܐܘ ܒܪܬ ܐܚܘܗܝ ܒܢܟܣܐ. ܘܠܐ ܠܚܬܗ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ. ܘܠܐ ܠܐܢܬܬ ܐܒܘܗܝ ܘܠܐ ܠܟܪܘܒܗ ܘܕܡܬܪܒܝܢ ܠܐ ܒܢܘܗܝ ܘܠܐ ܒܪ̈ܬܗܘܢ ܕܫܠܡܘ ܠܗ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܪܬܘܢ ܠܗ. ܘܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܣܒ ܕܡܐܘܬܐ ܀ ܡܪܬ ܒܝܬܗ ܕܝܢ ܐܘ ܦܪܝܡܘ. ܕܠܐ ܪܫܝܬ ܗܘܝܐ ܒܣܗܝܬܗ ܐܘ ܕܚܢܦܘܬܗ.

§ 111. ܘܐܢ ܠܒܟܪܐ ܕܡܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܢܡܘܣܐܝܬ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܐܢܬܬܗ ܢܣܒ ܚܪ̄ܝܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܡܦܩ̈ܕܝܢ. ܘܗܘܝܢ ܠܗ ܡܢܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܪܬܘܢ ܠܗ ܢܟܠܐ ܐܝ ܒܢ̈ܝܐ ܡܦܘܪܫܢܐ. ܠܐ ܓܒܪ ܗܦܟܐ ܟܠܗ ܗܘܘ ܠܐܒܗܘܢ

§ 112. ܕܠܐ ܢܡܪܚ ܀ ܐܝ̄ ܚܘܦ ܐܢܫ ܡܢ ܗܝܡܢܘܬܐ ܒܬܟܠܐ ܘܢܣܒ ܠܚܠ ܡܢ ܥܒܕܬܐ. ܘܢܣܒܪ ܕܦܪܥ ܦܪܐ ܡܢ ܡܐ ܕܡܫܬܟܚ ܠܗ. ܡܪܐ ܣܘܟܠܐ ܡܕܡܝܐ ܢܬܦܪܥ. ܘܒܬܪ ܗܘ ܕܒܬܪܗ. ܘܗܢ ܕܐܪܥܐ. ܘܐܝ ܠܝܬ ܠܗ ܢܦܪܘܥ ܡܢ ܦܪܢܣܬܐ ܕܐܢܬܬܗ ܘܕܪܐܐ ܕܝܠܗ ܘܕܒܠܬܗ ܐܝ ܐܝܬ ܠܗ. ܘܒܘܢܐ ܕܥܒܕܬܐ ܢܣܬܟܢܘܢ

---

[1] ܬܬܒܥ. [2] ܬܘܒ delendum? [3] ܡܗܝܢ. [4] ܘܒܐܝܡܢܐ statt ܐܘ ܒܐܝܡܢܐ.

Wenn sie aber damals weniger als 25 Jahre alt waren, wird ihr Zeugnis nicht angenommen.

Und so (d. h. gemäß den Aussagen dieser Zeugen) wird eine bestimmte Sache entschieden, wenn die Zeugen schon von Anfang der Sache an großjährig waren.

§ 108. L 107.

Die Gesetze erlauben nicht, daß eine Schuld oder Gerichtssache (*wörtlich:* Gerichtswort) betreffend irgendetwas nach Verlauf von 30 Jahren noch eingefordert (eingeklagt) werde, wenn die Sache in dieser ganzen Zeit nicht zurückgefordert worden ist, ausgenommen den Fall, daß darauf (auf der Schuld) ein Pfand ruht (d. h. daß zur Sicherstellung der Schuld ein Pfand gegeben worden ist), wie ein Acker oder etwas anderes, und wenn die Inhaber desselben es nicht an einen anderen weiter verpfändet oder verkauft oder in der φερνή (einer Tochter) oder als Geschenk einer anderen Herrschaft vergeben haben. Sonst (d. h. wenn das Pfand veräußert worden ist) darf er (der Pfandgeber) nicht nach 30 Jahren wegen (Wiederlangung) des Pfandes einen Prozeß anfangen.

§ 109. L 108.

Mutter, Schwester und Braut.

Die Gesetze befehlen, daß ein Mann nicht das Weib seines Bruders heirate.

Auch soll das Weib des verstorbenen Bruders nicht den Bruder ihres Gemahls heiraten.

Ein Mann, dessen Frau gestorben ist, soll nicht die Schwester seiner Frau heiraten, weil es zuweilen vorgekommen ist, daß ein Mann seine Schwägerin liebte, sie beide ihrem Gatten feind wurden und ihn töteten; ein anderes Mal, daß ein Weib ihren Schwager liebte, sie sich mit einander verschwuren und ihn töteten; daß ein Mann die Schwester seiner Frau liebte, und sie ebenso taten und seine Frau töteten.

Wenn Leute wider den Befehl des Königs solche Ehen eingehen, so können weder ihre Kinder noch irgend jemand von ihrer Familie, der von ihrer Verbindung weiß und damit übereinstimmt, sie beerben, ausgenommen auf Grund einer σάκρα des Königs.

§ 110. L 109.

Niemand soll die Tochter seiner Schwester oder die Tochter seines Bruders heiraten, noch die Schwester seines Vaters noch die Schwester seiner Mutter, weder die Gemahlin seines Vaters noch sein Kebsweib. Wenn sich jemand dessen erfrecht, dürfen weder seine Kinder noch seine Verwandten, die mit ihm übereingestimmt haben, ihn beerben, und er darf kein Testament machen. Es beerbt ihn entweder ein Verwandter, der von seiner Sünde nichts wußte, oder (die) des ταμιεῖον.

§ 111. L 110.

Wenn ein Mann, der auf gesetzmäßige Weise Kinder hat, nach dem Tode seiner Frau eine von diesen (in § 109 und 110) verkündigten Frauen heiratet und von ihr Kinder bekommt, können sie ihn nicht beerben, sondern (es beerben ihn) nur die Kinder aus erster Ehe. Denn sie waren nicht imstande ihren Vater von der Sittenlosigkeit abzuhalten.

§ 112. L 111.

1. Wenn jemand sich von vielen Geld borgt und jedem einzelnen einen Schuldschein ausstellt und stirbt, bevor er noch zurückgezahlt hat, dann wird aus seiner Hinterlassenschaft der erste Gläubiger zuerst bezahlt, dann der folgende und so weiter.

2. Und wenn er (der Verstorbene) nichts hat, bezahlt er aus der φερνή seiner Frau und aus der δωρεά seiner Frau und seiner Braut, wenn er eine hat (*s. Anm.*).

§ 113. ܦܪ̈ܢܝܬܐ. ܐܢ ܩܕ̈ܝܡܢ ܗ̈ܘܝܢ ܩܕܡܝܗ̇ ܢܬ̈ܩܒܠܢ ܀ ܐܢ̄ ܢܙܘܦ ܐ̄ܢܫ
ܒܡܦ̈ܩܐ ܘܢܟܬܘܒ ܫܛܪܐ ܘܢܚܬܘܡ ܡܫܟܢܘܬܐ ܡܢ ܕܩܢܝܢܐ ܘܡܢ
ܕܒܗܝܢ ܕܢܩܢܐ ܚܘܪ̈ܬܐ ܐܘ ܚܘܪ̈ܐ ܐܢ ܩܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܙܒܢ.

§ 114. ܣܒܪ ܐܢܘܢ ܠܒܪ ܢܡܘܣܐ. ܡܛܠ ܕܦܠܓ̈ ܐܪܒܥܐ ܐܢܘܢ ܀ ܐܢ̄
ܢܣܒ ܠܒܪܬܐ ܚܒܪܬܐ ܒܥܠܡܐ ܕܢܡܘܣܗ̇[1]. ܘܩܕܡ ܕܫܠܡܝܢ ܫܢ̈ܐ
ܡܬܝܠ ܕܬܫܪܝ ܢܡܘܣܐ ܢܬܒܥ ܒܗ. ܚܝܐ ܠܒܪܬܐ ܐܘ ܫܢܝܐ.
ܫܠܝܛ ܡܩܒܠܢ ܠܗ ܘܢܗܒ ܙܘܙ̈ܐ. ܒܬܪ ܗܠܝܢ ܡܬܝܠ ܐܢ
ܢܥܒܕ ܟܕ ܗܕܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܫܬܐܠܘ ܠܗ. ܗܢܐ ܐܦ ܐܡܪܐ
ܒܗ ܒܢܝܢܐ ܀ ܐܢ ܢܣܒ[2] ܕܝܢ ܐܢܫ ܐܚܪܬܐ ܒܠܒܘܫ ܕܠܐ ܡܬܦܠܓ.
ܘܩܕܡ ܕܢܦܩ ܠܡܫܬܘܬܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܠܡܬ ܢܬܬܣܒ
ܒܗ. ܐܘ ܢܬܡܣܟܢ ܐܘ ܠܚܒܘܫܝܐ ܫܠܝܛ ܡܫܬܐܠ. ܐܦ ܠܡܐܟܠ
ܡܢ ܡܕܡ. ܠܒܘܫܐ ܕܠܗܒ. ܗܟ ܕܕܠܐ[3] ܒܝܬܐ ܙܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܦ
ܒܢܝܢ ܒܢܝܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܫܬܐܠ. ܘܠܐ ܠܡܐܟܠ ܠܒܘܫܐ ܀

§ 115. ܐܢ̄ ܢܣܒ ܐ̄ܢܫ ܐܢܬܬܐ ܘܡܫܬܟܚ ܒܗ̇ ܫܐܕܐ. ܐܢ ܡܢ ܩܕܡ
ܕܢܣܒܝܗ̇ ܗܘܐ ܒܗ̇ ܘܠܐ ܝܕܥ ܘܫܪܐ ܕܢܫܒܩܝܗ̇. ܢܦܘܩ ܠܗ̇
ܦܪ̈ܢܝܬܗ̇ ܕܢܣܒ ܠܗ̇. ܘܐܣܛܪ̈ܢܐ ܕܗܘ̣ ܝܗܒ[4] ܠܗ̇ ܢܣܒ ܘܢܫܒܩܝܗ̇.
ܐܢ ܕܝܢ ܒܬܪ ܕܢܣܒܗ̇ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܫܐܕܐ. ܐܢ ܫܪܐ ܠܗ̇ ܡܠܟܐ
ܕܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܥܡ ܦܪ̈ܢܝܬܗ̇ ܢܣܒ ܠܗ̇ ܘܢܫܒܩܝܗ̇ ܀

§ 116. ܐܢ̄ ܢܣܒ[5] ܐ̄ܢܫ ܐܢܬܬܐ ܘܩܕܡ ܠܒܝܬܐ ܠܗ̇ ܥܘܠܐ ܒܝܬܐ. ܕܢܦܫ ܠܗ̇ ܡܢ
ܙܘܙ̈ܐ ܘܢܬܒ ܕܫܪܐ ܠܗ̇. ܘܢܣܒ ܐܚܪܬܐ. ܢܬܠ ܠܗ̇ ܟܠ ܕܝܗܒ
ܠܗ̇ ܥܡ ܦܪ̈ܢܝܬܗ̇ ܘܢܫܒܩܝܗ̇. ܘܐܢ ܠܝܬ ܕܢܫܬܩܠ ܠܡܬܘ ܘܠܐ
ܦܪܥ ܠܗ̇ ܒܡܕܡܐ ܢܬܟܠ ܠܗ̇ ܘܐܬܦܪܥܢܘܬܐ ܕܟܠ ܘܡܬܦܠܓܐ.

§ 117. ܠܐ ܓܒܪ ܕܒ̈ܝܬܗ̇[6] ܗܘܐ. ܡܛܪܗ̇ ܀ ܐܢܬܬܐ ܘܡܠܟ̈ܘܬܐ ܕܦܪ̈ܘܛܝܩܝܐ
ܠܐ ܡܬܟܬܒܐ ܘܠܐ ܒܬܪ ܡܠܟܐ ܘܠܐ ܒܝܘܡܝ. ܐܦܛܪܘܦܘܣ
ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ[7] ܠܡܗܘܐ ܠܚܝ̈ܐ. ܡܛܠ ܕܗܠܝܢ ܠܦܛܪܐ ܡܬܒܥܝܢ.

§ 118. ܘܗܢܘܢ ܢܡ̈ܘܣܐ. ܩܘܣܛܢܛܝܢܘܣ ܕܝܢ ܚܕܐ ܠܡܠܟ̈ܘܬܗ. ܡܢ

§ 119. ܚܕܟ ܐܢܫ ܘܡܢ ܡܕܝܢ̈ܬܐ ܐܦ ܡܢ ܩܘܪ̈ܝܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ. ܘܠܐ
ܡܠܟܐ ܣܒܪ ܠܫܠܝܛ̈ܢܐ ܡܢ ܟܠ ܙܢܐ ܕܕܝܢܐ. ܡܛܠ ܕܗܘ ܟܠ
ܐܢܫ ܢܗܝܪܐ ܒܥܠܡܐ. ܘܕܝܢ ܐܢܫ ܢܫܘܐ ܠܡܠܟܘܬܐ ܒܚܝܠܐ
ܒܫܘܟܢܐ. ܐܦ ܟܠ ܡܠܟܐ ܫܘܚܐ ܡܛܠ ܢܦܠ ܕܫܘܚܗ ܫܘܟ

---

[1] ܕܢܡܘܣܘܗܝ. [2] ܢܣܒܘܢ. [3] ܕܠܐ. [4] ܕܗܘ̣ ohne ܝܗܒ. [5] ܢܣܒ. [6] ܕܒ̈ܝܬܗ̇. [7] ܩܘܪܛܘܪܘܣ?

3. Die φερναί werden gerechnet wie Schuldscheine. Wenn sie älter sind (als die Schuldscheine der Gläubiger), werden sie zuerst bezahlt.

§ 113. L 112.

Wenn jemand sich Geld borgt, einen Schuldschein ausstellt und als Pfand dasjenige, was er besitzt oder besitzen wird, gibt; wenn er nun Kühe oder Stiere besitzt, ist er nicht berechtigt diese zu verpfänden, denn das Gesetz hat sie ausgenommen, weil sie die Bearbeiter des Bodens sind.

§ 114. L 113.

Wenn jemand einen Sklaven unter der Bedingung, daß er ihn prüfen darf, kauft, und nun vor Ablauf der 6 Monate der gesetzlichen Prüfung findet, daß er eine verborgene Krankheit oder einen Dämon hat, kann er ihn zurückschicken und sein Geld zurückbekommen.

Wenn er aber nach diesen Monaten derartiges an ihm findet, kann er ihn nicht mehr zurückgeben.

Dasselbe gilt von einer Sklavin.

Wenn jemand dagegen einen Sklaven unter der Bedingung kauft, daß er ihn nicht zurückgeben kann und ihn dann (trotzdem) zurückgeben will, ist er dazu nicht berechtigt. Jedoch aber wenn er findet, daß der Sklave einen Dämon hat oder ein Ausreißer oder ein Dieb ist, darf er ihn zurückgeben und von seinem früheren Herrn auch den Wert des gestohlenen Gegenstandes einfordern, weil er ihn ohne Untersuchung verkauft hat (*s. Anm.*). Hat er ihn aber mit schlechtem Vertrage gekauft, kann er ihn weder zurückgeben, noch den Wert des Gestohlenen fordern.

§ 115. L 114.

Wenn jemand eine Frau nimmt und dann in ihr einen Dämon findet; wenn der Dämon schon vor der Heirat in ihr war, ohne daß er es wußte, und er nun sie zu entlassen wünscht, gibt er ihr ihre φερνή, die sie ihm gebracht hat, zurück, aber die δωρεά, die er ihr zugeschrieben hat, nimmt er zurück und entläßt sie.

Wenn dagegen der Dämon erst nach der Heirat in ihr aufgetreten ist, und er sie nun entlassen will, so gibt er ihr die δωρεά (*wörtlich:* alles, was er ihr gegeben hat) samt ihrer φερνή zurück und dann entläßt er sie.

§ 116. L 115.

Wenn jemand eine Frau nimmt nnd dann eine böse Krankheit sie trifft, welche ihr den ehelichen Umgang unmöglich macht, und er sie nun entlassen und eine andere heiraten will, so gibt er ihr alles, was er ihr zugeschrieben hat (an δωρεά) samt ihrer φερνή, und entläßt sie.

Wenn er aber wünscht, daß sie bei ihm bleibt, und sich nicht von ihr trennen will, behält sie gebührende Wohnung und Unterhalt und bleibt. Denn es war nicht ihr Wille, daß sie krank wurde.

§ 117. L 116.

Ärzte und Lehrer der Schriftweisheit zahlen weder Steuer noch Kopfgeld, noch werden sie gezwungen ἐπίτροποι oder curatores für Waisen zu sein. Denn jene heilen den Körper, diese die Seelen.

§ 118. L 117.

Constantinus befreite die κληρικοί von Kopfgeld und Steuer, sowie von der Botmäßigkeit gegen ihre Eltern.

§ 119. L 118.

Der König Leo machte den Sonntag frei von jeder Art Gericht, sodaß jedermann sich mit dem Gebet beschäftigen könne. Und wenn jemand am Sonntag die Kleriker mit einer Gerichtssache belästige, sei es auch nur wegen einer geringen Schuld, so solle er wegen dieser Belästigung einen halben Denar zahlen. Wenn er sie aber wegen einer großen Summe belästige, solle er das Doppelte zahlen.

§ 120. ܦܠܓܗ ܕܝܪܬܐ. ܘܐܢ ܟܠ ܗܠܝܢ ܒܐܢܫܐ ܢܣܒ ⁘ ܢܡܘܣܐ
ܕܝܢ ܦܪܥܝܢ ܚܘܒܝܗܘܢ ܘܟܬܒܐ ܘܡܘܬܒܐ ܐܦ ܐܘܪܚܬܐ. ܘܡܣܒܗ[1]
ܠܡܠܟܐ ܐܠܐ ܦܩܕ ܕܢܬܒܥܘܢ ܣܗܕܘܬܐ ܩܕܡ. ܟܕ ܩܢܐ ܗܟܢܐ
§ 121. ܐܡܝܢ. ܐܘܣܦܬܐ ܘܫܘܩܐ[2] ܕܡܕܝܢܬܐ ܕܝܡܐ ܒܠܗ. ܘܟܕ ܫܠܝܛܝܢ
ܦܫܝܢ ܒܗܘܢ ܗܕܝܐ ܘܒܬܐ ܘܡܕܝܢܬܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܠܗܘܢ ܒܗ̈
ܕܫܘܩܐ. ܐܢ ܢܚܒܐ ܐܢܫ ܠܡܫܦܘܟܘ ܒܬܐ ܘܡܕܝܢܬܐ ܢܫܦܐ. ܫܒܝܩ
§ 122. ܐܬܪܐ ܣܓܝ[3] ܒܢܗܐ ܒܐܪܥܐ ܐܝܟ ܗܕܡܝܢ ܐܘ ܐܪܒܥ ܐܡܝܢ. ܡܥܫܘ[4]
§ 123. ܕܝܢ ܐܦ ܐܪܒܥܬܐ ܘܦܠܓܗ ܡܕܐܬܐ ܒܝܘܡܐ ܕܟܠ ܫܢܬܐ[5]. ܒܪܫܝܬܐ
ܕܝܬܝܩܝ ܠܐܢܫܐ ܕܢܡܠܟ ܒܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܗܦܘܟ
ܢܡܘܣܗ. ܐܦ ܠܐ ܡܫܠܛ. ܘܠܐ ܠܡܥܒܕ ܕܢܣܒ ܐܢܫ ܠܡܦܪܥ
§ 124. ܐܘ ܠܘܬܗ ܫܠܝܛ ܕܢܗܦܘܟ ܢܡܘܣܗ ⁘ ܐܢ ܐܢܫ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ
ܘܦܪܐ ܕܠܐ ܒܢܝܐ. ܗܢܐ ܐܢܬܬܐ ܦܪܢܝܬܗ ܘܦܠܓܐ ܕܡܘܪܐ
ܢܣܒ ܠܗ. ܘܐܢ ܟܠ ܕܢܘܟܪܝܐ ܗܘܝ ܒܝܬܗ. ܡܐܬܐ ܕܦܪܢܝܬܗ
ܐܬܦܣܩܘ ܘܟܠܗ ܢܟܣܝܗܘܢ. ܟܠ ܡܐܬܐ ܘܚܡܫܝܢ ܚܘܠܒ
ܡܢ ܕܘܟܬܐ ܠܒܪ ܡܢ ܐܘܡܢܐ ܠܡܥܒܕ ܕܐܝܟ ܗܘܐ. ܘܡܢ
ܐܚܪ̈ ܘܕܡܐ ܢܣܒ ܠܒܢ̈ܝܐ[6] ܩܢܘܡܗܘܢ ܫܩܠܐ ܘܡܒܢܝܗܘܢ[7].
ܦܠܓܐ ܠܗ ܘܦܠܓܐ ܠܒܪܬܐ. ܘܐܢ ܡܢܗ ܘܐܘܠܕ ܘܐܢ ܐܘܪܟܝܢ[8]
ܡܢܗܘܢ. ܗܘܝ ܐܦ ܒܝܬܐ ܘܡܐܬܐ ܩܢܘܡܗܘܢ. ܘܦܠܓܐ[9]
ܕܒܢܝܗܘܢ ܢܣܒ. ܒܕܡܐ ܠܡܕܝܢܬܐ ܕܕܒܘܪܝܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ[10] ܠܗ
§ 125. ܠܒܢܠܗ ⁘ ܐܢ[11] ܢܫܘܩ ܐܢܫ ܒܡܥܡܕܢܐ ܕܠܐ ܫܒܝܩܐ. ܘܡܢ ܕܡܬܒܥ
ܠܗܢܐ ܕܢܦܪܥܝܗ ܘܒܗ ܡܫܘܕܪ[12] ܒܠܗܘܢ ܠܐ ܚܝܐ ܠܗ. ܫܠܝܛ
§ 126. ܒܠܗܘܢ ܕܢܦܩ ܡܥܡܕܢܐ ܘܢܬܦܪܥ ⁘ ܐܢ ܢܫܘܩ ܐܢܫ ܒܡܫܐ
ܘܡܫܒܩܢܐ ܢܦܪܥ ܘܒܢܐ ܕܒܗ ܦܪܥ ܠܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܛܘܦܢܐ
ܕܢܡܚܒܗ ܩܕܡ ܕܢܠܒܫ ܘܒܢܐ ܕܬܩܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܚܪ ܢܬܠܠܘ
§ 127. ܐܦ ܡܢ ܩܕܡܐ ⁘ ܐܢ ܐܢܫ ܢܣܒ ܒܪܬܗ ܕܐܢܫ ܒܢܝܐ ܘܐܬܬܣܝܡ
ܦܪܢܝܬܗ ܐܝܟ ܕܩܝܡ ܐܢܫܐ[13] ܠܡܬܠ. ܒܬܪ ܗܠܝܢ ܣܡܝܢ ܢܬܠܘܢ
ܒܠܗܝܢ ܕܩܝܡ ܠܡܬܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܠܘܢ ܢܬܒܥܘܢ[14] ܫܒܝܩܐ
ܕܬܢܝܢ ܕܠܐܡܢ ܢܬܠܘܢ ܐܦܪܢܘ[15] ܢܬܠ ܠܗܘܢ ܫܒܝܩܐ ܕܢܣܒܗ

---

[1] ܘܡܣܒ. [2] ܘܐܘܣܦܬܐ ܘܫܘܩܐ. [3] ܣܓܝ. [4] ܡܥܫܢ.
[5] ܕܒܠ ܢܗܘܐ ܒܝܘܡܐ? [6] ܠܒܢ̈ܝܐ. [7] ܘܡܒܢܝܗܘܢ. [8] ܐܘܪܟܝ.
[9] ܐܘ ܦܠܓܐ ܐܘ ܩܢܘܡܗܘܢ statt ܘܦܠܓܐ ܩܢܘܡܗܘܢ. [10] ܐܢܫ. [11] ܐܘ.
[12] ܘܡܫܘܕܪ ohne ܒܗ. [13] ܐܢܫܘܗ? [14] ܢܬܒܥܘܢ. [15] ܐܦ ܗܘ?

§ 120. L 119.

Die Gesetze unterscheiden Ortschaften, Gebäude, Straßen und Wege. Sie haben der Meile 1000 Schritt gegeben, das macht 500 Ruten, jede Rute zu 8 Ellen (*s. Anm.*).

§ 121. L 120.

Die στοαί und Straßen der Stadt gehören dem ganzen Volk.

In den Häusern kann man Türen, Fenster und Ausgußrohre anbringen (öffnen). Und in den Häusern einander gegenüber kann jemand, wenn er Fenster und Ausgußrohre lassen (anbringen) will, sie lassen (anbringen). Demgemäß beträgt der Raum um sein Haus auf dem Boden soviel wie 2 oder 4 Ellen (*s. Anm.*).

§ 122. L 121.

Man hat auch die Länder gemessen und die Steuer verteilt, damit alles in Ordnung verlaufe.

§ 123. L 122.

Wenn ein Kranker dem Arzt, der ihn behandelt hat, etwas gibt, darf er es ihm nicht wieder abnehmen, auch dann nicht, wenn er nicht wieder gesund wird.

Was jemand dem Schreiber und der Hure gegeben hat, darf er auch ihnen nicht wieder abnehmen.

§ 124. L 123.

Wenn jemand eine Frau nimmt und ohne Kinder stirbt, bekommt seine Witwe ihre φερνή und es wird ihr die Hälfte der δωρεά gegeben. Und wenn, da sie lange Zeit mit ihm verheiratet war, die Kleider (Geräte?) ihrer φερνή abgenutzt und verschlissen sind, soll man untersuchen, was die Kleider wert waren, und sie soll die τιμαί derselben bekommen. Können doch Handwerker aus Lappen erkennen, wie die Kleider waren (als sie neu waren), woher sie waren und wieviel sie wert sind.

Die Sklaven nimmt sie in dem vorhandenen Bestande. Und deren Kinder fallen zur Hälfte ihr, zur anderen Hälfte dem Erben zu. Wenn sie aber gestorben sind, wenn sie davongegangen (geflohen?) sind, wenn sie verkauft sind, (bekommt sie) die τιμαί derselben (*s. Anm.*).

Ebenso Groß- und Kleinvieh. Sie bekommt die Tiere in dem vorhandenen Bestande und die Hälfte ihrer Jungen.

Dasselbe gilt auch von den Bienenstöcken, wenn sie solche ihrem Manne gebracht hatte.

§ 125. L 124.

Wenn jemand ein Darlehn gegen Pfand gibt, ohne einen Schuldschein zu bekommen, er dann den Schuldner zur Rückzahlung auffordert und dieser, obwohl er (der Gläubiger) ihn daran erinnert, ihm nicht antwortet, ist er berechtigt das Pfand zu verkaufen und sich daraus bezahlt zu machen.

§ 126. L 125. Ebedjesu IV, 7.

Wenn jemand Geld entleiht und in dem Schuldschein den Termin angibt, zu dem er zurückzahlen will, darf der Gläubiger ihm nicht eher das Geld abfordern, als bis der kontraktmäßige Termin abgelaufen ist. Wenn er sich aber dennoch erfrecht (das Geld früher zu fordern), geht er auch des Kapitals verlustig.

§ 127. L 126.

Wenn jemand die Tochter eines Mannes heiratet und ihre φερνή schriftlich angegeben wird, wie ihre Eltern abgemacht hatten sie zu geben, dann leisten sie nach 3 Tagen alles, was sie versprochen hatten zu geben.

Wenn sie es aber nicht leisten, machen sie (für ihn, den jungen Ehemann) eine Kontrakturkunde (darüber), bis wann sie geben wollen ܐܦܪܢܗ (?). Er gibt ihnen (dann) einen Schein (des Inhalts): »Ich habe alles bekommen« (*s. Anm.*).

ܟܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܢܗܘܐ ܘܠܐ ܢܬܒܥ ܦܪܝܫܬܐ ܕܐܢܫܘܬܗ ܡܬܝܕܥܐ
ܒܚܒܪ̈ܝ ܥ̈ܒܕܐ ܚܕܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܗܟܢ: ܐܢ ܫܒܪܐ ܠܡ ܠܗ.

§ 128. ܝ̄ܢ ܫܡܫ ܐܝܟ ܡܕܡ ܠܡܫܠܡܢܐ ܚܕ ܐܢܫ. ܘܠܒܫܐ ܘܢܦܠܐ
ܢܗܪܐ ܘܢܣܒ ܠܡܫܠܡܢܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܒܥܒܪܐ ܗܘܢ ܗܘܝܐ. ܠܐ
ܢܦܪܘܫ. ܗܢܘܢ ܘܐܢ ܡܫܡܫܢܐ. ܫܠܡܘ ܦܘ̈ܩܕܢܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ:
ܘܐܬܕܡܫ ܘܠܐܘܢ ܦܟܠܝܐ ܢܝܫܢܐ ܫܒܪ ܢܡܘܫܐ ܦܪܘܡܢܐ
ܕ̈ܪܗܘܡܝܐ. ܗܕܝܢ ܥܝܢ ܦܠܗܕܪܐ. ܡܘܠܝ ܚܕ ܦܠܗܕܪܐ. ܚܕܡܐ ܗܕܝܢ
ܡܘܠܕܝܢ ܡܘܕܝܢ ܐܢܘܢ ܡܘܠܝ ܚܕ. ܫܠܡܬ ܫܠܡܬ ܀

Ende.

Wenn der Mann (der junge Ehemann) aber nachlässig ist und die φερνή seiner Frau vor dem Ablauf von 5 Jahren nicht fordert, darf er sie nicht mehr fordern, wenn er keinen Schuldschein hat.

§ 128. L 127.

Wenn ein Mann einem anderen eine Sache in Depot gibt, und nun Feuer entsteht und das Depot verbrennt, und bekannt ist, daß also in Wahrheit geschehen, dann ist er (der letztere) nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn das Depot (vom Feinde) fortgeschleppt wird.

Vollendet sind die Canones der illustren Könige Constantin, Theodosius und Leo nach dem ersten (alten) Gesetz der Römer.

2 Ruten sind 1 πλέθρον, 1 *jugum* ist 1 πλέθρον. Weinfeld 2 *jugera* geben die annonae eines jugum (*s. Anm.*).

Explicit.

Anmerkungen zu R I.

Der syrische Text dieser Redaktion ist ein Abdruck der vatikanischen Handschrift mit allen ihren Mängeln. Was ich zur Emendation desselben beibringen kann, habe ich in der Form von Fußnoten gegeben. Eine kritische Textausgabe zu versuchen erschien mir nicht zeitgemäß, denn eine einzige fehlerreiche moderne Kopie ist dafür keine genügende Grundlage, und mit Hilfe der übrigen Versionen die Textgestalt im einzelnen bestimmen zu wollen setzt den Herausgeber der Gefahr aus, kleine und nicht immer an der Oberfläche erkennbare Besonderheiten der Materie gerade dieser einen Redaktion zu verwischen, um so mehr, wenn der Herausgeber nicht von Profession Jurist und Rechtshistoriker ist. Das Hauptinteresse, welches das Werk der Wissenschaft unserer Tage bietet, ist das Interesse an der Materie, nicht dasjenige an der sprachlichen Form, denn letztere ist kein literarisches Kunstwerk, sondern die ungepflegte, ungefeilte, hier und da holprige, wenig präzise Diktion eines syrischen Klerikers, der nach meinen Eindrücken mit der Sache selbst wenig vertraut war; sonst hätte er mit geringer Mühe einen viel präziseren Text herstellen können. Seine Sprache ist für die Grammatik und das Lexikon, abgesehen von einigen Fremdwörtern, ohne Belang. Wenn ich daher eine kritische Textausgabe der Zukunft überlasse, und meine Fußnoten als Beiträge dafür anzusehen bitte, hoffe ich im Interesse derjenigen, welche die Arbeit an diesem merkwürdigen Denkmal des römisch-orientalischen Altertums fortsetzen wollen, zu handeln, indem ich es genau in derjenigen Gestalt veröffentliche, in der es in der römischen Handschrift überliefert ist. Wie ich für meinen Teil den Text auffasse, ersehen sie, abgesehen von den Fußnoten, aus meiner Übersetzung und meinen Anmerkungen.

Die Punktation und Interpunktion ist die in den modernen nestorianischen Abschriften allgemein übliche. Sie ist vielfach falsch; ich habe sie nicht überall berichtigt, wohl aber in einigen Stellen von besonderer Bedeutung, und überall anderswo ersieht der sprachkundige Leser aus meiner Übersetzung, was ich von der Punktation der Handschrift halte. Von kritischer Bedeutung ist nur das Konsonantengerippe.

Was hier von dem Texte von R I gesagt ist, gilt in gleicher Weise von dem Texte von R II.

Titel. Hier wie in der Nachschrift werden nur Constantin und Leo erwähnt, nicht dagegen Theodosius, während der gewöhnliche Titel lautet *Leges Constantini Theodosii Leonis.* Im Zusammenhang der größeren Redaktionen werden alle drei Kaiser erwähnt, hier in R I nur Leo in § 58b.

§ 1. Im Erbrecht ist es besonders störend, daß die syrische Diktion das Wort ܒܢ̈ܝܐ, wörtlich »Söhne«, auch in dem Sinne Söhne und Töchter = Kinder anwendet, ebenso das Wort ܐܚ̈ܐ Brüder in dem Sinne von Brüder und Schwestern = Geschwister. Zu den weiteren Mängeln der syrischen Ausdrucksweise gehört es, daß das Wort ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ sowohl vir liber wie servus libertus, daß ܚܪܪ sowohl *manumittere* wie *emancipare* bedeutet, daß das Wort ܝܪܬܘܬܐ Erbschaft zugleich auch das Legat bezeichnet, wenn nicht das aus legatum gräzisierte ܠܓܛܘܢ λεγάτον gesetzt wird, daß ܦܩܕ sowohl befehlen wie erlauben bedeutet u. a. m.

Al. 4. 5. Ich halte es für möglich, daß »seine Väter« ܐܒܗ̈ܘܗܝ durch Unachtsamkeit des Schreibers aus ܐܒܘܗܝ »sein Vater« entstanden und dadurch der Text entstellt worden ist. Will man aber an der Lesart der Handschrift festhalten, kann man nur übersetzen, wie ich getan habe. Das Wort bedeutet außerdem seine Eltern.

§ 2. Die Lehre vom curator ist hier ganz ausgefallen. Schon die sprachlichen Formen des Originals weisen darauf hin, daß in dem Paragraphen etwas ausgefallen ist, daß neben dem Mädchen auch der Knabe erwähnt und daher im Schlußsatz das Subjekt ein pluralisches war. Wörtliche Übersetzung: Von dieser Zeit an sind sie (*plur. masc. gen.*) berechtigt, über ihre (*plur. masc. gen.*) Habe usw.
Ibn Alṭajjib hat 14 Jahre (nicht 12) für Mädchen und Knaben.

§ 5. Der lückenhafte Text stammt aus irgendeiner Kopie des ebenfalls lückenhaften R II. 5.

§ 7. Die Verderbnis, die in den Worten ܒܕܪܐ ܒܨܒܘܬܐ ܘܡܗ̇ܒ ܠܡܪܬܗ̇ ܕܨܒܘܬܐ liegt, ist aus der Unkenntnis des Schreibers von R I über die Bedeutung des Wortes δωρεά, das sich in ܒܕܪܐ (anstatt ܒܕܘܪܐܐ) verbirgt, abzuleiten. Es ist etwa zu lesen ܘܢܗܒ ܡܪܗ̇ ܕܨܒܘܬܐ ܕܘܪܐܐ ܒܨܒܘܬܐ, und die folgenden Worte ܘܡܗ̇ܒ ܠܡܪܬܗ̇ ܕܨܒܘܬܐ sind zu streichen. R II. 8 ist von dieser Verderbnis frei.

§ 12. In diesem Auszug aus R II. 19 fehlt die Bestimmung, daß der Erblasser, wenn er sein Vermögen auf seine Tochtersöhne vererben will, dies durch Testament verfügen muß, da sie nach dem Intestaterbrecht leer ausgehen, solange noch männliche Agnaten vorhanden sind.

§ 13. Die Mittelsmänner (bei Ibn Alṭajjib وسائط) sind nach meiner Ansicht ein Produkt der Flüchtigkeit. Aus ܡܢ ܦܣܩ̈ܝܐ ܕܗ̇ܘܢ (infolge einer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer) in R II. 20 hat der Verfasser von R I gemacht ܘܗ̇ܘܢ ܡܨܥ̈ܝܐ (und es sind Mittelsmänner) und dabei vielleicht an die βεβαιωτῆρες (L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 70) gedacht.

§ 16. Die fünf Priester finden sich nur in Ar 43 und Arm 38.

§ 22. Die überflüssige Breite am Ende dieses Paragraphen ist darauf zurückzuführen, daß R I am Ende die Worte ܗܘ ܦܬܓܡܐ ܕܡܗܒ hinzugefügt hat, während L und R II mit dem vorhergehenden ܪܗܒܘܢܐ, ܪܗܒܘܢܗ den Paragraphen schließen.

§ 29. »Nach der Freilassung.« Die wörtliche Übersetzung lautet: »Nachdem sie (die Sklavin) freigelassen worden ist.« Der Zusammenhang scheint mir aber die durch meine Übersetzung wiedergegebene Lesart zu erfordern, d. h. die Änderung von ܕܐܬܚܪܪܬ zu ܕܐܬܚܪܪ (= بعد العتق Ar 42).

§ 30. Bei Ibn Alṭajjib ist jeder der beiden Fristen 10 Jahre.

§ 31. »Im Lande der Römer.« Dem steht gegenüber »Im Lande der Herrschaft des Ostens«, d. i. im Sassanidenreich. Die Grenze zwischen beiden Reichen lag seit dem Frieden Jovians von 363 zwischen Edessa und Nisibis. Jenes war römisch, dieses persisch.

Barhebräus (Nomocanon VIII, 4, Seite 71) versteht unter dem Westen das Patriarchatsgebiet von Konstantinopel, unter dem Osten dasjenige von Antiochien. Bedeutete der Ausdruck West und Ost, falls er schon in den griechischen Archetypus vorkam, das weströmische Reich im Gegensatz zum oströmischen? —

Ein Wort dastîr دستير (auch in § 43) ist mir in dieser Bedeutung im Persischen nicht bekannt. Vielleicht darf man es mit dastâr in dem Ausdruck دستارچه ساختن = Geschenk geben kombinieren. Die Anführung dieses persischen Wortes deutet vielleicht darauf hin, daß R I innerhalb des Sassanidenreichs oder nicht fern von der persischen Sprachgrenze wie in Babylonien verfaßt worden ist.

Der Schluß des letzten Absatzes dieses Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib: »und die andere Hälfte wird dem Vater der Frau gegeben. Und wenn die Frau keinen Vater noch Kinder hat, kann sie dieselbe verschreiben, wem sie will.«

§ 35. Das Al. 2 dieses Paragraphen kann wohl nur durch ein Versehen an diese Stelle geraten sein. Im richtigen Zusammenhange steht diese Bestimmung in R II. 150.

§ 36. Bei der Beurteilung des Ausdrucks Erbschaft ist zu beachten, daß er nach syrischem Sprachgebrauch sowohl Erbschaft wie Legat bedeuten kann. Siehe Anmerkung zu § 1.

§ 48. Die gewöhnliche syrische Form für *βαλανεῖον* balneum ist ܒܠܢܐ. Indessen ist auch ܒܢܐ überliefert und בני, בניה, wie hier ܒܢܝܐ, im jüdischen Aramäisch. Die richtige Überlieferung hat sich im Armenischen Arm 129 erhalten.

§ 55b. Die wörtliche Übersetzung des Nachsatzes ist folgende: »nach dem Schwur ist nicht (gibt es nicht) wieder (ferner) zu sprechen in demselben Prozeß (Gerichtssache) etwas.« Es ist durch nichts angedeutet, wer derjenige ist, der nicht wieder sprechen soll. Ich kann in dem Paragraphen nichts sehen als die rein formale Vorschrift, daß ein Prozeß, der durch einen Eid, der sich hinterher als irrtümlich erweist, entschieden worden ist, trotzdem als erledigt anzusehen ist; daß daher, wenn das auf solche Weise entstandene Unrecht aus der Welt geschafft werden soll, es dazu eines neuen Prozesses bedarf. Bei Ibn Alṭajjib lautet der Paragraph: »Wenn ein Prozeß durch einen Eid entschieden wird, und demjenigen, der den Eid geschworen hat, das Gegenteil von dem, was er geschworen hat, klar wird (sich herausstellt), dann hat der Prozeß sein volles Recht bekommen.«

§ 56. Ibn Alṭajjib lautet am Schluß: »Und wenn sie keine Verwandte haben, beerbt sie der König يرثهم الملك.« Hier ist also von dem *ταμιεῖον* des griechischen Originals jede Spur verschwunden.

§ 61. Die Konfusion in diesem Paragraphen ist dadurch entstanden, daß der Verfasser von dem Worte ܚܪܪ nur die Bedeutung manumisit beachtete, nicht die andere emancipavit, und daher der Meinung war, daß bei der Freilassung nur von Sklaven die Rede sein könne.

§ 62. Der Text dieses Paragraphen ist dem Verfasser von R I in die Brüche gegangen, weil ihm das Wort emancipatus (s. L § 72) begegnete und er in seiner Unwissenheit über die Bedeutung desselben darauf losriet, daß es etwas sein müsse, was mit einem Testamente ܕܝܬܩܐ zusammenhänge. Wenn der Text, der in der römischen Handschrift eine Lücke aufweist, je vollständig gewesen ist, mag er gelautet haben: ܟܕ ܥܒܕ ܠܗ ܓܒܪܐ ܗܘ [ܚܐܪܘܬܐ] ܐܘ ܕܝܬܩܐ »indem dieser Mann für ihn [einen Freibrief] oder ein Testament macht« und ihn freiläßt (emanzipiert) wie seinen leiblichen Sohn.

§ 73. Dieser Paragraph ist wahrscheinlich durch eine Nachlässigkeit aus dem Schlußsatze des vorhergehenden Paragraphen (R II. 76) abgetrennt und zu einem besonderen Paragraphen gemacht worden. Der Epitomator R I hat aber das wesentlichste ܠܐܢܬܬܗ »seiner Frau« weggelassen und daher einen sinnlosen Satz geschrieben.

§ 74. Dieser Auszug aus R II. 80 ist vollständig mißraten. Denn R II. 80 besagt, daß, wenn die Waisenkinder auch schon einen ἐπίτροπος oder Curator haben, ihre Großmutter (in L: ihre Mutter) trotzdem berechtigt ist, noch einen anderen ἐπίτροπος oder Curator für sie zu ernennen, indessen nur für dasjenige Vermögen, das *sie* ihren Kindeskindern (in L: ihren Kindern) hinterläßt.

Anmerkungen zu R II.

Über den syrischen Text dieser Ausgabe verweise ich auf meine Darlegung am Anfang der Anmerkungen zu R I oben S. 185.

Titel. Das Wort δικαιώματα findet sich hier noch in § 158 und im Titel von P sowie in L 95, die ganze Einleitung mit der charakteristischen Betonung des Erbrechts ebenso in F und P (s. BS I, S. 37 ff. und II, S. 41 ff.). Der Text derselben ist sehr verwildert.

§ 1 ist hier abgesehen von einigen leicht zu emendierenden kleineren Verderbnissen besser und vollständiger überliefert als in allen anderen syrischen Redaktionen und steht dem griechischen Original am nächsten.

In meiner Übersetzung von L § 1 (bei BS II, S. 3. 4) habe ich F zur Ergänzung der in L vorhandenen Lücken herangezogen (s. BS II, 159, 13. 14), leider aber versäumt das Ergänzte äußerlich kenntlich zu machen. Um auch dem Nichtkenner des Syrischen eine Vergleichung zu ermöglichen, gebe ich hier eine möglichst wörtliche Übersetzung von L § 1:

»Wenn ein Mann stirbt ohne ein Testament zu schreiben und Söhne (Kinder) hinterlassen hat, männliche und weibliche, erben sie gleichmäßig.

Wenn er aber ein Testament schreiben will, läßt er seine Söhne (Kinder?) erben, wie er will, und seinen Töchtern gibt er, einer jeden von ihnen,[1] was einer jeden von ihnen gebührt, aus den drei Unzien seiner Habe. Denn diese drei Unzien werden über alle Söhne (Kinder) des Mannes verteilt. Und in diesen neun stellt er seine Söhne (Kinder?) als Erben auf, wie er will. Wenn er aber etwas mehr seinen Töchtern zu geben wünscht, ist er dazu berechtigt.

Wenn er aber nicht männliche Söhne (sic) hat, beerben den Mann seine Töchter.

Wenn er aber (überhaupt) keine Söhne (gemeint: Kinder) hat, kann er erben lassen, wen er will.

Wenn er aber plötzlich stirbt ohne ein Testament zu machen, so beerbt ihn sein Vater, wenn er noch lebt. Wenn aber sein Vater nicht (mehr) lebt, beerben ihn seine Brüder und Schwestern gleichmäßig.

Wenn aber der Mann plötzlich stirbt ohne ein Testament zu schreiben, indem er nicht hat Vater noch Mutter[2] noch Söhne (Kinder), wohl aber Onkel d. i. Vatersbrüder hat, so beerben ihn diese. Wenn er keine Onkel hat, beerben ihn die Onkelssöhne.

Und wenn das Geschlecht des Vaters und der Onkel erloschen ist, wird das Geschlecht der Söhne der Schwester oder der Söhne der Schwestern berufen.

---

[1] Hier ist ausgefallen ihre φερνή.

[2] Aus der Erwähnung der Mutter an dieser Stelle ergibt sich, daß vorher etwas ausgefallen ist: die Erwähnung des Erbrechts der Mutter.

Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, wird das Geschlecht der Tanten (der Vatersschwestern) und ihrer männlichen Söhne (sic) berufen. Und wenn sie keine männlichen (Kinder) haben, dann kommen herein die weiblichen.

Also geschieht die Übertragung von Geschlecht zu Geschlecht. Im ersten Grade werden die Weiber gleich geachtet und erben mit den Männern. Aber vom zweiten oder dritten Grade der Geschlechter der Zählung (sic) ab werden die Weiber und ihre Söhne ferngehalten und erben nicht mit ihren Brüdern.

——[1] wenn sie (Subjekt im männlichen Plural) sterben ohne Testament, ihre Eltern und ihre Brüder und ihre Schwestern. Das ist der erste Grad.

Denn die Gesetze erforschen den reinen Samen, und den nahen bringen sie heran zur Erbschaft, und sie (Fehler statt er) wird römisch genannt agnatus, was verdolmetscht wird »das nahe Geschlecht«.

Wenn aber das nahe Geschlecht erloschen ist, wird berufen das Geschlecht der Weiber, das ähnlich der Erde ist, welche (Fehler für welches) römisch genannt wird cognatus, was verdolmetscht wird: das Geschlecht nach dem nahen Geschlecht.«

§ 2. Die Übersetzungen Befehlshaber und Inquisitor sind so ungenau, daß sie wohl nicht dem ersten Übersetzer der Leges zur Last gelegt werden dürfen. Sie dürften von einem späteren Leser oder Bearbeiter, der keine genaue Kenntnis des Griechischen mehr hatte, in den Text eingefügt worden sein.

§ 6. Mit diesem Paragraphen sind die §§ 127. 128 über die Länge der Deliberationsfrist und die Wirkung der *παραχώρησις* zu vergleichen.

§ 8. ܒܢܝ̈ ܒܪܬܗ (so auch L) »Söhne seiner Tochter« anstatt »Söhne (d. i. Kinder) seines Sohnes« halte ich für einen alten Schreibfehler, der schon in der Vorlage von L und R II stand und dann gedankenlos fortgepflanzt wurde (ausgenommen in Ar 8). Das Fragment dieses Paragraphen in meinem Verzeichnis der Syrischen Handschriften II, 786 beginnt: »seine Tochter oder der Sohn seiner Tochter, so kann er, solange er lebt usw.«

§ 10. In dem Text von L 27 ist zwischen ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ und ܝܪܬܘܬܐ eine Lücke, die durch R II (wie durch P 9) ergänzt wird.

§ 16. Dieser Paragraph wie L 34 sind beide lückenhaft überliefert. Die Ergänzung ergibt sich aus R I. 11, P 14 und R III. 34.

§ 20. In dem Text von L 38 liegt eine arge Verwirrung vor. Ich empfehle bei Annahme mehrerer Dittographien den folgenden Rekonstruktionsversuch (vgl. BS I, S. 12):

ܐܢ ܡܝܬ ܘܡܦܩܕ ܘܒܢܝ̈ܐ ܕܒ̈ܢܬܐ ܐܘ ܕܩ̈ܫܝܫܐ ܐܘ ܕܒܢ̈ܬܐ ܐܘ
ܕܟܠ ܓܒܗ ܡܢ ܣܛܪ̈ܐ ܕܗܘܐ ܒܢܝܗ ܡܘܒܢܢܐ ܠܘܒܡܢܐ. ܘܡܫܠܡܝܢ
ܠܓܢܣܐ ܕܗܘܝܐ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܕܒܢ̈ܬܐ ܕܡܘܕܒܢܐ. ܘܡܩܪܒܢܐ ܠܐ[2]
ܡܬܚܫܒ. ܘܓܢܣܐ ܕܢܫ̈ܐ ܠܐ ܐܬܚܫܒ.

---

[1] Die hier klaffende Lücke ist in der Londoner Handschrift nicht angedeutet.

[2] ܠܐ von mir ergänzt.

(Fortsetzung in Z. 15.)

ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܫܝܚܐ ܗܘܐ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐܢܫ ܐܚܪ̈ܢܐ
ܠܐ ܢܫܟܚ ܕܢܘܪ̈ܬ ܡܘܗ̈ܒܬܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܗܘ ܡܕܡܐ ܕܡܢ ܒ̈ܢܝܡܗ
ܕܝܠܗ. ܐܢ ܕܠܡܐ ܐܢܬܐܠ ܡܕܡܐ ܕܠܐ ܢܘ̈ܪܬ ܡܢ ܝܕܥܬܗ. ܐܠܐ
ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܘܪ̈ܬܢܐ ܕܢܬܠ ܡܫܬܟܚܐ ܥܠ ܫܡܗ ܕܡܕܡܐ
ܘܢܫܬܠܛ ܥܠܝܗ ܘܢܫܠܛ [ܠܡܘܪ̈ܬܢܐ ܝܬܝܪܬܐ ܕܝܗܒ ܠܗ ܕܢܬܠܐ][1]

In diesem Falle wäre der Passus von Z. 12 bis 15 Dittographie:

ܐܠܐ ܐܢ ܕܠܡܐ ܐܢܬܐܠ ܡܕܡܐ ܕܠܐ ܢܘܒ ܡܢ ܝܕܥܬܗ. ܐܠܐ
ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܘܪ̈ܬܢܐ ܕܢܬܠ ܡܫܬܟܚܐ ܥܠ ܫܡܗ ܕܡܕܡܐ
ܘܢܫܬܠܛ ܥܠܝܗ ܘܢܫܠܛ ܘܗܘܝܬܐ ܠܐ ܡܫܬܟܚ ܘܢܫܠܛ ܕܢܬܠܐ
ܠܐ ܐܫܬܟܚܬ

Das Wort ܡܫܘ̈ܚܐ in R II (= ܡܫܝ̈ܚܐ in L) ist ein Abstraktum wie ܚܘܪ̈ܐ.

Vgl. die Behandlung dieses Paragraphen bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 507ff.

§ 21. Mit Hülfe dieses Textes können mehrere Fehler in L 3 berichtigt werden. So ist (BS I, S. 4) Z. 26 anstatt ܕܡܬܩܢܝܢ zu lesen ܕܡܬܡܫܚ̈ܢ, und S. 5 Z. 3 anstatt ܡܢ ܣܒܪ zu lesen ܥܡ ܣܢܝ.

§ 25. Wenn man den Ausdruck ܐܢ ܕܝܢ ܡܚܣܕ ܠܗ ܕܚܣܕܗ übersetzt: »Wenn er (der Herr) aber ihn verklagt, daß er ihn (den Herrn) mit Schande bedeckt habe«, ist das eine Wiederholung des vorhergehenden. Übersetzt man: »Wenn er (der Libertus) ihn (den Herrn) verklagt, daß er ihm eine Schande angetan«, so ist der Fall gegeben, daß ein Freigelassener seinen früheren Herrn wegen einer rechtswidrigen Handlung, die sein früherer Herr gegen ihn begangen haben solle, verklagt. Vielleicht wäre es das einfachste, mit R I. 17 zu lesen ܐܢ ܕܝܢ ܡܚܣܕ ܠܗ ܘܚܣܕܗ und zu übersetzen: »Wenn er (der Freigelassene) eine schimpfliche Anklage gegen ihn (seinen Herrn) erhoben hat.« In dem ersteren Fall wäre dann der Herr der Kläger, in dem zweiten der Freigelassene.

§ 26. Der Wortlaut des Paragraphen, der mit P 26 übereinstimmt, kann meines Erachtens nur besagen, daß ein Mann seinem Freigelassenen nicht ein Legat hinterlassen durfte (so R III. 26 im ersten Passus), daß er dagegen den Kindern seines Freigelassenen, die ihm von einer Sklavin geboren sind, ein Legat hinterlassen durfte.

Die in L 26 überlieferte Textlesart ܕܠܒܢܝܢ scheint mir darauf hinzuweisen, daß dort ein Fehler vorliegt, daß nicht ܠܒܢܘܗܝ, sondern mit R II ܠܒ̈ܢܘܗܝ zu lesen und also in R II (P 26) der richtige Text erhalten ist. Wahrscheinlich liegt aber in den rätselhaften Textworten und schon in ihrer ältesten Überlieferung noch ein weiteres Verderbnis vor; so vermute ich namentlich eine Lücke in den Worten ܕܝܠܝܕܝܢ ܡܢ ܐܡܬܐ »die von einer Sklavin geboren sind«. Man erwartet eine nähere Bestimmung über die Sklavin, da der Libertus doch auch mit einer freien Ehefrau Kinder zeugen konnte.

---

[1] Das Eingeklammerte ist aus R II ergänzt.

§ 28. Der Ausdruck ܕܢܦܩܘܢܗܘܢ ܘܠܐ ܕܢܦܩܘܢܗܘܢ ist eine gedankenlose Erweiterung aus ܕܢܦܩܘܢܗܘܢ (in L).

§ 29. *δίκη* ܕܝܩܐ »sprechen« für *δικαιολογεῖν* ist die ältere Ausdrucksweise, die dem griechischen Original am nächsten steht; später wird sie ersetzt durch dînâ ܕܝܢܐ »sprechen«, was dem syrischen Leser den beabsichtigten Sinn mehr verschleierte als enthüllte.

§ 37. »Bei dem Betrüger.« Anstatt ܕܡ̈ܝܐ »Preis« in L (»oder sie (die *τιμή*) verzehrt hat bei dem Mann als seinen *Kaufpreis*«) hat R II ܪ̇ܡܝܐ Betrüger. Ich halte die letztere Lesart für besser und ܕܡܝܐ für wenig wahrscheinlich, weil das Wort Kaufpreis stets durch das griechische ܛܝܡܐ *τιμή* wiedergegeben zu werden pflegt. Vgl. R II. 118.

§ 41. Die zweite Hälfte des Paragraphen könnte mit Hülfe von L 113 etwa in folgender Weise emendiert werden:

ܐܢ ܕܝܢ ܠܓܒܪ ܕܡܚܪܘܪܐ ܗܘ ܛܠܝܐ ܐܘ ܐܡܬܐ ܠܒܢܝܗ
ܡܚܪ̈ܪܝܗܘܢ ܡܘܗܒܬܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܬܐ. ܡܢܐ ܗܘ ܗ̇ܘ ܕܝܪܬܘܬܗ ܠܡܚܪܪܬܐ
ܐܡ̇ܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܘܗܘܢܐ ܕܡܫܟܚ ܐܝܬܘܗܝ ܠܛܠܝܐ ܐܘ ܠܐܡܬܐ. ܘܠܐ
ܒܠܚܘܕ ܗܕܐ ܐܠܐ ܡܢܐ ܗܘ ܠܒܪ ܠܗ̇ܘ ܕܝܪܬܗ ܠܡܚܪܪܬܐ ܐܦ
ܡܢܘ̈ܬܐ ܕܡܕܡ ܕܝܠܗ. [ܒܠܚܘܕ ܐܢ ܡܠܐ ܐܚܪܢ ܘܝܗܒܗ ܠܡܚܪܪܬܐ
ܡܢܐ ܗܟܢܐ ܗܠܝܢ][1]. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢܐ ܐܚܪܢ ܘܝܗܒ. ܠܐ ܡܢܐ ܠܐ
ܕܢܦܩܘܢܗܘܢ ܘܠܐ ܕܢܦܩܘܢ ܡܕܡ ܕܝܠܗ.

Vielleicht war die Vorlage von R II an dieser Stelle zum Teil zerstört und das noch Erhaltene wenig lesbar, so daß R II wiedergibt, was der Schreiber noch lesen zu können glaubte, wobei ihm mehrfache Fehler untergelaufen sind.

Die beiden Fremdwörter dieses Paragraphen (in L 112), die in R II sehr verstümmelt sind, sind seinerzeit von Bruns und mir als *καλὴ πρᾶσις* und *κακὴ πρᾶσις* gedeutet worden. Allerdings ist das *π* im Syrischen nicht überliefert, und im allgemeinen würde eine Lesung *καλὴ αἵρεσις*, *κακὴ αἵρεσις* den in L überlieferten Konsonantenzügen besser entsprechen. Ich erinnere hierfür an *καλῇ αἱρέσει* bona fide bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 182, der außerdem in brieflicher Mitteilung auf Berliner Griechische Urkunden I, 316 lin. 5 verweist.

---

[1] Das Eingeklammerte wird durch den Zusammenhang gefordert. Es fehlte aber vielleicht in der Handschrift, wie es in P 35 fehlt, das aus R II abgeleitet ist.

§ 44. Der Schlußpassus ist ungenau überliefert; er mußte lauten: »als Erbschaft ihren Brüdern (Geschwistern) und, falls solche nicht vorhanden sind, den nächsten Agnaten ihres Vaters zu«.

§ 45. Der Text stimmt genau mit L 107 überein, daher können die vielen Verderbnisse in R II mit Hilfe von L emendiert werden.

§ 47. Im Text von R II, der sonst in diesem Paragraphen vollständiger ist als derjenige von L 75, werden nur 3 und 9 Monate angegeben, nicht noch dazwischen 6 Monate. Ebenso Ar 47, während L, R III und Arm 3, 6 und 9 Monate angeben.

§ 50. Der Anfang dieses Paragraphen macht mir den Eindruck, vielfach retuschiert worden zu sein. Die Erwähnung von Nestorius ist nach meiner Ansicht eine Fälschung; an seiner Stelle nennt Ar 50 gewiß richtig den Mânî.

Das Wort ܐܦܩܝܠܝܐ, ܐܦܣܩܝܠܝܐ (hier ܐܘܦܘܠܩܝܐ) ist wohl aus diesem Paragraphen in Bar ʿAlî übergegangen und als regis ministri erklärt (s. Payne Smith, Thesaurus). Vgl. mein Verzeichnis der Syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin, II, S. 680. Die richtige Deutung des Wortes verdanke ich meinem Freunde, Prof. Dr. J. Lippert; es ist = officialis, ὀφφικιάλις und im Syrischen ܐܦܩܝܠܝܣ zu lesen statt ܐܦܩܝܠܝܐ.

§ 51. Durch R II wird der in L 92 fehlende Anfang des Paragraphen ergänzt; ebenso durch R I. 31 und R III. 93.

Für den Sprachgebrauch ist zu beachten, daß ܦܶܪ̈ܢܝܬܐ sowohl φερνή wie φερνή-Urkunde (vgl. § 52) bedeuten kann, ܚܺܐܪܽܘ̈ܬܐ sowohl Freilassung wie Freilassungsurkunde.

§ 54. Die Worte (?) ܚܺܐܪ ܥܒܶܕ ܗܡܘܢ sind eine Glosse, die nicht zum Text gehört. Die Lesung des Wortes ܗܡܘܢ ist in der Handschrift nicht ganz sicher.

§ 58. Nach erfolgter Zahlung. Dieser Zusatz scheint mir durch den Zusammenhang gefordert zu werden. Außerdem ist in Ar 57 dasselbe durch die Worte فاذا هو ادّا ذلك ausgedrückt.

§ 71. Die Lesart ܐܪ̈ܡܠܘܬܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡܢ̈ܐ ܐܘ ܡܢ̈ܝܐ ܡܫܡܕ̈ܥܬ ܕܡܢ̈ܐ macht den Eindruck, gedankenlos aus L oder einer Vorlage von L abgeschrieben zu sein. ܕܡܢ̈ܐ ist eine Erinnerung an ܕܡ̈ܠܟܐ oder ܕܡܠܟܘܬܐ, und ܡܢ̈ܝܐ ist unmöglich wegen des folgenden weiblichen Adjektivs, also ein Schreibfehler für ܚܪ̈ܦܐ.

§ 80. Mit diesem Text stimmt Ar 80 genau überein. Den Text von L 90 glaube ich mit geringer Änderung so emendieren zu können:

»Wenn eine Frau ein Testament schreibt und eine Erbschaft ihren Söhnen (sic) hinterläßt, ist sie nicht berechtigt einen ἐπίτροπος oder Curator zu bestellen, daß er sie bevormunde, weil ihr Vater die Verfügung über sie hat. Wenn sie aber Waisen sind und einen ἐπίτροπος oder Curator haben (Handschrift: nicht haben, leg. ܐܝܬ statt ܠܝܬ), darf sie den Waisen (einen ἐπίτροπος oder Curator) bestellen, (aber) nur für das, was *sie* ihnen hinterläßt.«

Bei solcher Textgestalt bleibt die Differenz bestehen, daß L von den Söhnen (Kindern) der Frau handelt, dagegen R II von den Söhnen (Kindern) ihres Sohnes. Ebenso Ar 80 اولاد ابنها. Vgl. § 4 und in L § 8. Das wesentlichste in dem Paragraphen ist jedenfalls der zweite Satz, in dem eine Teilvormundschaft über die bona materna vorgesehen ist. Vgl. BS II S. 259.

§ 91. R II und L 123 ergänzen sich gegenseitig. Der Passus: »Hat die Frau goldenes Geschmeide usw., Ländereien mitgebracht« fehlt in L. Dagegen hat L über Sklaven noch den Satz: »Wenn sie aber verkauft worden sind, bekommt sie den Kaufpreis derselben«, der in R II einzuschieben ist zwischen »so bekommt die Frau dieselben, soviele ihrer sind« und »Wenn sie aber tot sind« usw.

§ 95. Der Schlußpassus hat wohl ursprünglich ebenso gelautet wie in L 44, nämlich: »Denn ein Mann hat nur Verfügung über seine Tochter (nicht über ihr Kind).«

§ 96. Die von mir gegebene Ergänzung »daß dieses Testament definitiv sei« scheint mir durch den Zusammenhang geboten. Ähnlich Arm 95, eine Spur davon auch in Ar 95 (wo »bezeugt von Zeugen« das ܫܪܝܪܐ wiedergibt); dagegen in L, R II, P ist etwas ähnliches nicht überliefert. Der Anfang des Paragraphen ist in R II vollständiger als in L, wo der Passus »aber nicht darin angibt, ob das Geschriebene definitiv sei« fehlt.

§ 101. R II ist die einzige Redaktion, welche neben dem Vater und Großvater des Legatars auch noch seine Mutter erwähnt. Vgl. den Kommentar von Bruns in BS II S. 224.

§ 114. Ein ähnliches Gesetz (Bestrafung mit der Strafe desselben Vergehens, wegen dessen der Kläger einen anderen verklagt) findet sich auch in § 16 der Statuten der Schule zu Nisibis. Vgl. J. Guidi, Gli statuti della scuola di Nisibi in dem Giornale della Società Asiatica Italiana, Band 4 (1890), S. 186.

§ 116. Ich nehme an, daß die Frage dieses Paragraphen ursprünglich so gelautet hat: »Ob ein Mann seinesgleichen ohne κίνδυνος wegen Mordes verklagen darf?« —

§ 125. Am Ende des Paragraphen ist dadurch, daß R II die Bedeutung des griechischen Wortes ζημία ܙܐܡܝܐ nicht verstand (er las dafür ܕ̈ܐܡܝܐ *Verleumder*), eine arge Korruptel entstanden. Der syrische Wortlaut ist völlig sinnlos.

§ 129. Über das πρόστιμον vgl. L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 532.

§ 133. Der sehr verwilderte Text berührt sich am nächsten mit Arm 129 und Ar 130.

§ 135. Das von mir eingeschaltete poena quadrupli ist zu verbessern in poena tripli. In L 97 ist etwas wörtlicher zu übersetzen: »daß der Schuldherr das, was er als Pfand nimmt, zurückgebe, dem Schuldner zurückgebe im dreifachen Betrage.« Im Text von R II. 135 ist das ܡܢ in ܡܠܐ ܕܥܡܠ ܕܡܢ ܡܢ zu streichen.

§ 136. Die Torheit »weil er die Baufälligkeit des unteren Stocks kennt« ist daraus entstanden, daß der Verfasser das griechische Wort

ܕܦܢ̈ܣ *δαπάναι* nicht erkannte und aus ܒܕܦܢ̈ܣ »bei den Kosten« das Wort ܒܕܡܦܣ »weil kennend« machte.

§ 147. In den Statuten der Schule zu Nisibis findet sich eine Bestimmung betreffend den Zinsfuß, den die Mitglieder der Schule nehmen durften (1 Prozent im Jahr). Dort kommt auch das Wort ܗܩܛܣܛܐ *ἑκατοστή* vor. Vgl. J. Guidi, Gli statuti della scuola di Nisibi in dem Giornale della Società Asiatica Italiana, Band 4 (1890), S. 184, § 6.

§ 149. Im zweiten Absatz ist der Nachsatz sinnlos. Die Vergleichung von Arm 149. 150 legt die Vermutung nahe, daß die Worte ܒܕ ܡܦܣ ܕܠܐ ܡܛܝܗܝ ܐܘ ܡܛܐ ܠܗ. ܒܕ ܡܣܗܕܝܢ ܥܠܘܗܝ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܗܘ. in R II nicht an der rechten Stelle stehen, vielmehr ihren richtigen Platz im Nachsatz von Absatz 3 haben. Denn die Worte des Armeniers »aber er muß schwören, daß er von der Sache nichts wußte und sie nicht zum Depositum hatte« (Arm 150) dürften der ersten Hälfte dieses syrischen Passus entsprechen. Danach würde der Text lauten:

Absatz 2.

ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܙܒܢܐ ܣܓܝܐܐ ܘܡܪ̄ܐ ܒܥܝܪܐ ܢܣܒ ܦܠܓܗ ܕܛܝܡܗ ܕܝܠܗ.

Absatz 3.

ܐܢ ܕܝܢ ܢܩܝܡ ܠܓܒܪܐ ܘܡܪ̄ܐ ܠܐ ܚܣܪ ܡܪܗ ܕܒܝܬ ܡܒܝܬ. ܒܕ ܡܦܣ ܕܠܐ ܡܛܝܗܝ ܐܘ ܡܛܐ ܠܗ. ܒܕ ܡܣܗܕܝܢ ܥܠܘܗܝ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܗܘ. ܐܠܐ ܚܣܪ ܡܪܗ ܕܚܝܘܬܐ ܘܡܪ̄ܐ

Übersetzung:

Absatz 2.

»Wenn aber der Besitzer des Viehes seit langem usw., dann soll der Viehbesitzer die Hälfte des Preises erstattet bekommen.«

Absatz 3.

»Wenn ein Mann vertrauensvoll usw., hat der Besitzer der Herberge keinen Verlust, indem er dartut, daß es (das Objekt) weder zu ihm noch er zu dem Objekt gekommen ist, während andere bezeugen, daß er ein freier Mann ist (also sein Zeugnis vor Gericht gilt), sondern der Besitzer des Tieres verliert den ganzen Wert desselben, weil er (bei der Einstellung des Tieres) sich keinen Zeugen genommen hat.«

Sind vielleicht die Worte ܕܠܐ ܡܛܝܗܝ ܐܘ ܡܛܐ ܠܗ »daß er nicht zu ihm gekommen und es nicht zu ihm gekommen sei« eine alte Formel der Gerichtssprache?

§ 151. Bauordnung. Das Wort ܫܩܩܐ bedeutet via augusta, *διεκβολή*, *ῥύμη*, *στενωπός* (s. Payne Smith, Thesaurus). Ich fasse es auf als den Zwischenraum *διάστημα* zwischen zwei Häusern, deren Fronten an der Straße oder an einem freien Platze liegen. Die späteren Bearbeiter der Leges haben irrtümlich daraus ܫܩ̈ܩܐ »Straßen« gemacht.

Für das Wort ܫܠܐ hat Ferrini (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Band 33, S. 112) die Bedeutung *κρουνός* (Wasserausguß?) nachgewiesen.

In der Zeichengruppe ܕܝܩܘܡܒܠܘܢ verbirgt sich ein griechischer Terminus technicus der Architektur. Diese Stelle hat wahrscheinlich dem Glossator Bar Ali als ܕܩܘܡܒܠܘܢ vorgelegen, der es durch جانب الشراع »die Seite des Segels« erklärt.[1]

Vielleicht ist es förderlich, wenn ich nach dem Text, wie er sich jetzt aus der Vergleichung von L und R II ergibt, in freierer Fassung den Sinn des Paragraphen, wie er mir als der richtige erscheint, wiedergebe:

In alten Zeiten haben die Menschen auch den Städtebau durch Gesetz reguliert, und haben den Zwischenräumen zwischen je zwei Häusern mit Rücksicht auf den Wasserabfluß und die Lichtversorgung des Hauses eine durch das Maß festgelegte Breite gegeben. Denn diese Zwischenräume, Straßen und Arkaden, welche sich durch die Städte erstrecken, sind publici juris.

Wer ein Haus baut (nicht auf freiem Felde), sondern anstoßend an einen Zwischenraum, der es mit dem Nachbarhaus verbindet, ist berechtigt in seiner Hausmauer Türen, Fenster und Ausgußmündungen, welche in den Zwischenraum münden, anzulegen. Er darf dasselbe tun, wenn sein Haus in einer Arkadenreihe oder in einer Straßenflucht steht.

Wenn Gebäude gegen Gebäude, gegen das Nutzungsrecht eines anderen Eigentümers steht, und nun der Besitzer des einen Hauses in der Mauer seines Hauses einen Wasserausguß und Fenster von nur 1 Elle Breite anlegen will, so muß er entlang der ganzen Länge seines Hauses einen Zwischenraum von 2 Ellen als Nutzungsgebiet (auch für den Nachbar) frei, d. i. unbebaut lassen.

Wenn er aber große und breite Fenster in seiner Mauer anlegt, Fenster, die in der Mitte durch eine kleine Säule in zwei Teile geteilt werden, dann soll der Bauherr einen Zwischenraum von 4 Ellen als Nutzungsgebiet für Wasserausgüsse und Fenster freilassen.

Wenn er dagegen auf dem Dache seines Hauses ein Fenster anlegt, hat er à conto dessen kein Nutzungsrecht auf dem Erdboden.

Wenn jemand in der Mauer seines Hauses nur einen Wasserausguß ohne Fenster anlegen will, muß er einen Zwischenraum von 2 Ellen Breite für den Wasserausguß freilassen.

§ 151 (Fortsetzung). Bodenmaß und Steuer. Seitdem die römische Handschrift in R II die Lesung ܕܘܛܪ̈ܐ *δευτέρα* ergeben hat[2], ist der Sinn des Paragraphen klar. Es liegt hier eine dreifache Bonitierung des Bodens vor, eine Abschätzung in Bodenart erster, zweiter und dritter Klasse: *πρώτη*, *δευτέρα* und *τρίτη*. Die dritte war die minderwertigste Indem ich für den Text L, R II und die Cambridger Version zur Hülfe nehme, gebe ich in freierer Fassung den Inhalt des Paragraphen:

Ebenso haben die römischen Könige (wie sie die Bauordnung bestimmt haben) auch die Ländereien nach dem Maße der Rute (ḳanjâ, d. i. Rohr) bestimmt. 100 Ruten sind ein *πλέθρον*.

---

[1] Ein Architekturausdruck *δικύμβαλον* findet sich bei Du Cange s. v. *κυμβαλικοί*, aber in einer mir nicht bekannten Bedeutung.

[2] Aus ܕܘܛܪ̈ܐ, ܕܒܛܪ̈ܐ *δευτέρα* hat L ܒܛܘܪܐ (in monte), ܕܛܘܪܐ (montis) gemacht. Die richtige Lesung ist bereits von Payne Smith im Thesaurus s. v. ܕܘܛܪ̈ܐ gegeben.

Das jugum ist in den Tagen des Königs Diokletian gemessen und demgemäß bestimmt worden, was folgt:

5 jugera = 10 πλέθρα Weinland und 20 jugera = 40 πλέθρα Saatland sind je als 1 jugum geschätzt worden und geben je die annonae von 1 jugum.

220 (225?) Stämme Olivenland erster Klasse geben die annonae von 1 jugum.

450 Stämme zweiter Klasse geben die annonae von 1 jugum.

Ebenso gibt auch (Saat)land, wenn es geringer ist und als zweiter Klasse geschätzt wird, nämlich 40 jugera = 80 πλέθρα nur die annonae von 1 jugum. Wenn es aber als dritter Klasse angesetzt oder verzeichnet ist, dann geben 60 jugera = 120 πλέθρα nur die annonae von 1 jugum.

In der Herrschaft (Dynastie), welche sie (die Bergländereien) verzeichnet hat, haben Reichsbeamte, als dieser Zensus gemacht werden sollte, Bergbauern aus anderen Gegenden kommen lassen, und nach deren δοκιμασία ist dann niedergeschrieben worden usw.

Der Vollständigkeit halber gebe ich noch die Übersetzung des Bruchstücks dieses Paragraphen in der Cambridger Version (Wright, Notulae Syriacae S. 4):

»[hundert Ruten] ein πλέθρον.

Das jugum ist verdolmetscht »Joch«. In den Tagen des Königs Diocletian sind die Ländereien gemessen worden, und es wurde festgesetzt:

5 jugera = 10 πλέθρα Weinland sind gleich einem jugum geschätzt worden. Und 20 jugera Saatland, welche machen 40 (Text gestört) πλέθρα, geben die annonae eines jugum.

Zweihundert (Lücke — — — von) einem jugum.

450 Stämme des Berges (falsch statt δευτέρα) geben die annonae von 1 jugum.

Ebenso haben in der Herrschaft (Dynastie), welche sie (fehlt das Objekt: die Bergländereien) verzeichnet haben, Reichsbeamte Bergbewohner [aus anderen Gegenden kommen lassen, und nach ihrer δοκιμασία] ist niedergeschrieben worden, wieviel Land einen Modius Weizen oder Gerste im Gebirge gibt.

Ebenfalls haben sie das Land, das nicht besät wird, das Weideland für Kleinvieh verzeichnet, [welche συντελεία es] für das ταμιεῖον bringt. Das eine Dorf zahlt für [Weideland] dem ταμιεῖον jährlich 1 Denar, ein anderes 2 Denar, ein anderes 3 und mehr.

Diese Weidesteuer erheben die Römer im Nisan für die Weide ihrer Pferde und kaufen (dafür) Futter für ihre Tiere.«

Das Wort ܩܢܝ̈ܢ, das in den Handschriften zum Teil zu ܨܢܝ̈ܢ, ܕܢܝ̈ܢ, ܩܠܝ̈ܢ entstellt ist, bedeutet Stiele, Stengel, Stämme, also dasjenige, was der Zusammenhang verlangt.

§ 152. Ich füge hier eine Übersetzung des entsprechenden § 93 der Cambridger Version aus Notulae Syriacae von W. Wright hinzu:

»Ob ein Kurator über minderjährige Waisen von diesen, nachdem sie großjährig geworden, die Erziehungskosten fordern (zurückfordern) darf, falls[1] die Kosten ihrer Erziehung nicht aus ihrer Erbschaft bestritten werden können? — Er kann diese Kosten nur dann zurückfordern, wenn er den Richter des Ortes (vorher) benachrichtigt hat und wenn auf Geheiß des Richters die Waisen (von ihm) erzogen werden, indem er gesetzgemäß, nachdem sie großjährig geworden, ihre Erziehungskosten zurückfordert. Auf diese Weise fordert er mit Erlaubnis des Richters von den Waisen die Kosten, die ihre Pflege und Erziehung ihm verursacht haben, zurück.«

---

[1] Leg. ܐܢ mit R II statt ܘܐܢ.

§ 154. Der Wortlaut dieses Paragraphen ist schwierig. Das Wort ܛܘܪܛܘܪܘܬܐ halte ich für eine Korruptel aus ܩܘܪܛܘܪܘܬܐ d. h. Curatorium. Arm 144 übersetzt: »und er hat nicht eine gesetzmäßige Vormundschaft übernommen«. Unter Curatorium dürfte hier sowohl die Tätigkeit des ἐπίτροπος wie diejenige des Curators zu verstehen sein. Welche Art von Curatorium kann aber hier gemeint sein, da doch jedes Curatorium ein gesetzmäßiges sein muß? Vielleicht darf man an einen solchen Vormund denken, der über fremde Waisen die Vormundschaft führt, ohne die Entschädigung, welche das Gesetz ihm bietet, zu beanspruchen. Vgl. § 4 (zweite Hälfte).

Anstatt ܕܢܬܒܥ scheint mir ܕܢܬܬܒܥ gelesen werden zu müssen, wie in der folgenden Zeile überliefert ist (ܠܐ ܡܬܬܒܥ), denn der Paragraph handelt von einer Forderung gegen das Vermögen der Waisen.

Das griechische Wort ܐܦܢܛܘܣ findet sich nur an dieser Stelle. ἀπάντας gibt keinen befriedigenden Sinn. Man vermutet in ܐܦܢܛܘܣ ܦܳܪܰܥ etwas wie »er bezahlt, er leistet Zahlung«.

Das Wort ܩܛܣܬܘܐ oder ܩܛܣܩܘܐ ist undeutlich erhalten. Ich vermute κατασκευή. Es findet sich nur an dieser Stelle. Die Cambridger Version hat statt dessen στοά.

Der Gebrauch von ܝܳܪܬܝܢ im Sinne von »sie nehmen in Besitz« (nicht »sie erben«) findet sich auch sonst, (s. Thomas von Marga ed. Budge I, S. 239, 13).

Die Lücke am Schluß des Paragraphen ist mit Hülfe von P 78 etwa folgendermaßen zu ergänzen:

[ܘܡܬܚܫܒܐ ܟܠܗ̇ ܥܠܠܬܐ ܕܗܘ ܡܫܟܢܘܬܐ ܕܠܘܬܗ. ܘܐܢ
ܝܬܝܪܐ ܥܠܠܬܐ ܠܪܒܝܬܐ ܕܗܘ ܡܘܒܠܐ] ܡܬܗܦܟܐ ܠܝܬܡܐ ܝܬܝܪܘܬܐ ܘܐܢ
ܚܣܝܪܐ ܢܫܠܡܘܢ ܠܡܘܙܦܢܐ.

»Das Einkommen des Pfandes, welches der Gläubiger in der Hand hatte, wird berechnet. Übersteigt dies Einkommen den Zinsbetrag, der dem Gläubiger zusteht, so wird der Überschuß an die Waisen zurückgegeben. Wenn dagegen das Einkommen die Höhe des Zinsbetrages nicht erreicht, müssen die Erben dem Gläubiger das Fehlende zahlen.«

In der Cambridger Version (W. Wright, Notulae Syriacae S. 8) lautet der entsprechende § 94 folgendermaßen:

»Ob man von einem Manne, der um Gottes willen Waisen erzieht und nicht von Gesetzes wegen das Curatorium übernommen hat,[1] verlangen kann, daß er ihre Schulden oder eine Gerichtssache (eine vom Gericht über sie verhängte Zahlung?) für sie bezahle? — Man kann nur in folgender Weise eine die Waisen belastende Forderung gegen ihn erheben: Der Gläubiger behält (faßt, prehendit) dasjenige von der οὐσία der Waisen, was ihm durch Dokument verpfändet war, indem er vor den Priestern des Dorfes das folgende Schriftstück ausstellt: »Ich, N. N., habe von der οὐσία des X. dasjenige, was mir durch Dokument verpfändet war, behalten (gefaßt, ergriffen).« Er mag (das Land) besäen, das Erträgnis verzehren, und (das Objekt) nach Gutdünken verwalten, ob es Land ist oder ein Haus oder eine στοά, indem er es für die Waisen aufbewahrt, bis sie großjährig, d. h. 25 Jahre alt, werden.

---

[1] Leg. ܩܒܠ statt ܡܩܒܠ. Das Wort ܩܘܪܛܘܪ war vermutlich geschrieben ܩܘܪܛܘܪ̄, d. h. ܩܘܪܛܘܪܘܬܐ.

Wenn sie nach erlangter Großjährigkeit das in der Hand des Gläubigers befindliche Objekt zurückfordern, werden die Erträgnisse desselben (*wörtlich:* eben dieses Pfandes, das er behalten (ergriffen) hatte) erkannt (d. h. bestimmt). Und wenn sie dann größer sind als der Zins der Schuld, soll (der Überschuß) den Waisen zurückgegeben werden; und wenn sie (die Erträgnisse) zu gering sind, sollen sie (die Waisen) dem Gläubiger den vollen Betrag zahlen.«

Der Schluß ist hier verderbt wie in R II, ein Satz ausgefallen. Der Text muß lauten: »Sie (die Waisen) bekommen das verpfändete Objekt samt dem Zuwachs zurück, [und der Zuwachs wird berechnet. Wenn er mehr beträgt als die Verzinsung der Schuld, wird dies Plus] den Waisen überwiesen; beträgt er aber weniger, so haben sie (die Waisen) dem Gläubiger dies Minus zu ersetzen.«

Der Text der Cambridger Handschrift ist vielleicht so wiederherzustellen:

ܐܢ ܢܗܘܘܢ ܝܬܡ̈ܐ ܘܡܫܟܢܘܢ ܡܫܟܢܘܬܐ ܒܐܝ̈ܕܝ ܡܪܐ
ܚܘܒܬܐ ܡܪܗܢ. ܘܡܪܗܢ ܠܪܒܝܬܐ ܕܗܝ ܚܘܒܬܐ. ܘܡܬܚܫܒ̈ܢ ܥܠܠ̈ܬܐ
ܕܗܝ ܡܫܟܢܘܬܐ ܕܠܒܢ. ܘܐܢ ܝܬܝܪ̈ܢ ܠܪܒܝܬܐ ܕܗܝ ܚܘܒܬܐ. ܗܘ
ܕܝܬܝܪ ܡܬܦܢܐ ܠܝܬܡ̈ܐ. ܘܐܢ ܚܣܝܪ̈ܢ ܢܫܠܡܘܢ ܠܡܘܙܦܢܐ.

Vgl. was L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 413. 440 über die ἐμβάτευσις und S. 428 ff. speziell über diesen Paragraphen in der Fassung von P 78 sagt.

Ist dies Gesetz etwa mit Rücksicht auf wenig bemittelte Waisen gegeben? Ein fremder Mann führt die Vormundschaft über arme Waisen, verzichtet aber auf jede Entschädigung mit Rücksicht auf ihre Armut. Nun tritt ein Pfandgläubiger auf, verlangt auf Grund einer Verpfändungsurkunde Auslösung des Pfandes und Rückzahlung der Schuld. Müssen die Waisen bezahlen, so sind sie ganz verarmt in einem Lebensalter, wo sie noch nichts erwerben können. Nun kommt ihnen das Gesetz zu Hilfe. Es gewährt ihnen die Möglichkeit, erst nach erreichter Mündigkeit zu zahlen, also in einem Lebensalter, wo sie sich unter normalen Verhältnissen selbst ernähren können, während der Gläubiger bis dahin durch die Erträgnisse des ihm verpfändeten Objektes schadlos gehalten wird.

Wenn diese Konstruktion richtig ist, wäre das Gesetz eine Art Moratorium für verschuldete arme Waisen.

§ 155. In der Cambridger Version (Notulae Syriacae S. 9) lautet der entsprechende § 95 folgendermaßen:

»Wenn ein Mann Söhne hat und einer derselben von einem anderen Manne Geld entleiht entweder in (bei) Handelsrechnung oder Sachen, die für seinen Gebrauch erwünscht sind; wenn nun dieser Sohn, der die Schuld kontrahiert (*wörtlich:* geborgt) hat, stirbt oder in ein anderes Land flieht, kann dann der Gläubiger sich die Schuld bezahlen lassen von seinem Vater oder einem seiner Erben? — Der Gläubiger kann nicht die Schuld von dem Vater oder Bruder des Schuldners fordern, ausgenommen in dem Fall, daß er nachweisen kann, daß der Vater oder

Bruder etwas von der παραθήκη der Schuld oder von dem Handelsgeschäft bekommen hat.

Wenn der Vater des Schuldners nachweisen kann, daß in dem Handelsgeschäft oder in der οὐσία seines Sohnes etwas von seinem Eigentum enthalten ist, dann soll er es bekommen, und auch der Gläubiger soll sich aus der οὐσία des Schuldners bezahlt machen.

Wenn indessen der Schuldner keinerlei Erbschaft oder Habe hinterläßt, dann verliert derjenige, der dem Knaben geliehen hat. Denn er hat keine ἀγωγαί der Forderung gegen seinen Vater.

Erlassen (exiit) ist dieser Befehl unter König Leo ungefähr im Jahre 517 nach der Zählung der Ära von Antiochia.

Zu Ende sind die Canones und Gesetze, die königlichen und korrekten, die bauenden (sic) und schön gegebenen (abgefaßten).«

§ 156. Der Text dieses Paragraphen ist sehr verderbt. Arm 146 ist für die Emendation ohne Nutzen, und P 80 mangelhaft überliefert. Indessen mit Hilfe von P darf man vielleicht die folgende Restitution des Textes von R II versuchen:

ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܒܪܐ ܘܒܪ̄ܬ ܟܕ ܥܡܪ (statt ܥܡܪܝܢ) ܥܡܗ
ܡܕܡ. ܐܘ ܫܛܪܚܘܒܐ ܕܡܬܦܪܥ (statt ܡܬܬܦܪܥ) ܡܬܦܩܕܥ ܡܢ
ܚܝܒܐ [. ܡܢ ܫܩܠ ܚܝܒܐ] ܡܫܟܚܢܗ. ܐܘ ܨܒܘܬܐ ܕܙܒܢ
(statt ܙܒܢ) ܠܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܘܫܩܠ ܟܣܦܗ. ܐܢ ܡܫܟܚ
ܐܒܘܗܝ ܕܠܓܒܪܐ ܘܒܪ̄ܬ ܕܗܘܢ̈ܠܟܘܣ ܥܒܕܘ (statt ܥܒܕ) ܥܡ ܒܪܗ
ܒܟܠ ܨܒܘ. [ܐܢ ܥܡܗ ܥܡܪ ܘܡܫܥܒܕ ܠܗ. ܠܐ ܡܨܐ ܕܢܥܒܕ
ܕܝܢܐ ܥܡ ܗܠܝܢ ܕܥܒܕܘ ܗܘܢ̈ܠܟܘܣ ܥܡ ܒܪܗ ܕܥܡܗ ܗܘ.
ܥܠ ܕܨܒܘܬܐ ܫܩܠ ܘܝܗܒ ܐܘ ܙܒܢ.] ܐܠܐ ܐܢ ܢܬܠ ܠܗ (statt ܠܗܘܢ)
ܐܓܘܓܐ ܒܪܗ. ܕܐܝܬܝܗܝ ܐܘܪ̈ܚܬܐ ܕܬܒܥܬܐ. ܕܐܝܟ ܓܢܒܐ ܫܩܠ
ܠܗܝܢ ܠܗܠܝܢ ܨܒܘ̈ܬܐ. ܟܕ ܝܗܒ̈ܝܢ (statt ܝܗܒ) ܠܗ (statt ܠܗܘܢ)
ܐܓܘܓܐ ܥܠ ܒܪܗ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܗܟܢܐ (statt ܘܗܟܢܐ)
ܡܫܟܚ ܗܘ.

Übersetzung:

»Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter hat, und einer von ihnen, während er oder sie bei dem Vater wohnt, ohne den Vater (d. h. ohne seine Erlaubnis) etwas nimmt (d. h. ihm etwas wegnimmt), entweder einen Schuldschein, der von dem Schuldner gegen Rückgabe desselben bezahlt werden muß, oder (irgend)ein Objekt (des Vaters), welches jemand (an eine andere Person) gegen Barzahlung verkauft (verkaufen kann), ob in dem Fall der Vater dieser Person das Seinige zurückfordern kann von denjenigen, die mit seinem Kinde in jeder Sache ܗܘܢ̈ܠܟܘܣ (griechisch?) gemacht haben? —

Wenn diese Person bei ihm wohnt und ihm untergeben ist, kann er (der Vater) nicht mit denjenigen prozessieren, welche ܗܘܢ̈ܠܟܘܣ mit seinem bei ihm befindlichen Kinde gemacht haben, weil dieses eine Sache weggenommen und verschenkt oder verkauft hat.

Wenn aber sein Kind ihm ἀγωγαί gibt, d. h. Wege der Forderung, daß es z. B. diese Dinge weggenommen hat wie ein Dieb, wenn solche Dinge ihm ἀγωγαί geben gegen sein Kind, wie die Gesetze (im einzelnen) bestimmen, dann kann er es (d. h. mit denjenigen prozessieren, welche mit seinem Kinde ܣܘܢܐܠܓܡ gemacht haben, um das Seinige wiederzuerlangen).«

Das Fremdwort ܣܘܢܐܠܓܡ findet sich nur an dieser Stelle; in P steht dafür ܚܘܫܒܢܐ, d. i. Rechnung.

Vgl. zu diesem Paragraphen die Bemerkung von Bruns in BS II S. 299.

§ 158. Die Worte ܘܟܠ ܡܘܕܥܢܘܬܐ ܕܗܘܦܛܐ ܕܟܪ̈ܣܛܝܢܐ »und jede Verkündigung des ὕπατος der Christen« sind vermutlich eingeschoben.

Wie ich den syrischen Text verstehe, will er folgendes besagen:

Wenn über eine Rechtsurkunde unter den interessierten Personen ein Zweifel oder Bedenken entsteht, sollen sie dieselbe einer kompetenten Person (s. weiter unten) oder eventuell dem Richter vorlegen. Die Auffassung jener Person, wenn sie von den Parteien angenommen wird, oder eventuell diejenige des konsultierten Richters soll gültig sein und zugrunde gelegt werden, falls aus der Urkunde ein Prozeß entsteht, der von dem Richter oder einer höheren Instanz bis zum Kaiser hinauf entschieden werden muß.

Wenn indessen der Verfasser der Urkunde sich in der Angabe der Zeit oder dem Wortlaut der Verfügung eine Abweichung erlaubt und nicht dasjenige, was das Angemessene (secundum usum aut secundum rerum naturam) ist, schreibt (*wörtlich:* und die Zeit oder Verfügung vermengt mit einer Zeit, welche nicht die Zeit der Sache ist), dann ist das Geschriebene, was es auch sei, ungültig. Aber in der φερνή (ist das Geschriebene gültig) mit jeder Zeit (jeder Art der Datierung) nach der Verfügung des gepriesenen Königs Leo usw. Vgl. Mitteis, a. a. O. S. 51. 52.

Das Wort ܫܘܝܢܐ (Friedensstiftung) ist verwandt mit ܫܝܢܐ »der Friede«. Der Ausdruck, »der ihnen das Wort der Beruhigung (des Friedensstiftens) gibt« könnte die Vermutung nahe legen, daß hier vielleicht an die εἰρηνάρχαι des römischen Staates zu denken sei. Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 170.

Anmerkungen zu R III.

Den Text von R III habe ich nach anderen Grundsätzen behandelt als denjenigen von R I und R II. Ich habe versucht einen lesbaren Text herzustellen, habe daher, wo ich die handschriftliche Lesart nicht annehmen kann, sie in der Fußnote angegeben und meine Emendation in den Text gesetzt. Was mich zu dieser verschiedenen Stellungnahme gegenüber dem Texte bestimmt hat, ist der Umstand, daß derjenige von R III in der römischen Handschrift besser überliefert ist als derjenige von R I und R II, und der weitere Umstand, daß R III als eine Epitome aus der in der Londoner Handschrift erhaltenen Version besser kontrollierbar ist als R I und R II, indem der Wortlaut des Originals und der Epitome sich meistens sehr nahe berühren. Unter diesen Umständen sind die Fehlerquellen hier weniger und geringer als dort. Wenn es mir trotzdem nicht gelungen ist überall einen einwandfreien Text zu erzielen, so ist das zum Teil darauf zurückzuführen, daß auch in dem Londoner Texte vielfache Verderbnisse vorliegen, deren Heilung noch nicht gelungen und auch ohne die Hilfe weiterer Handschriftenfunde kaum zu erhoffen ist.

§ 1, Absatz 2. In diesem Satze entfernt sich der Epitomator weit von seiner Vorlage. Aus dem Pflichtteil von drei Unzien, aus dem auch die φερναί der Töchter bestritten werden sollen, macht er ein Erbteil der Kinder in gleichem Betrage, welches der Vater ihnen speziell und ausschließlich für wohltätige, fromme Zwecke hinterlassen kann, während er die neun Unzien seinen Kindern zu freier Verfügung hinterlassen kann. Dieses Bestreben, den frommen Zwecken, d. i. doch wohl der Kirche, einen Anteil an der Erbschaft zuzuwenden, findet sich außer hier von allen Versionen nur noch in Ar.

§ 6. Meines Erachtens ist gemäß L anstatt ܡܝܬ ܘܒܥܠܗ̇ zu lesen ܕܡܝܬ ܒܥܠܗ̇ und zu übersetzen: »Wenn der Vater einer Frau, deren Gemahl gestorben ist, die Kinder seiner Tochter zu verwalten wünscht usw.« Die Lesart von R III ist aus der Flüchtigkeit des Epitomators hervorgegangen.

§ 7. Im Wortlaut dieses Paragraphen ist ܗܝ ungewöhnlich und wahrscheinlich durch ܗܘ zu ersetzen.

§ 8. Das Wort ܡܛܐ ist hier gebraucht im Sinne von بلغ, ادرك, d. i. »mündig werden«.

§ 11. Der Paragraph besagt, daß die angegebene Behinderung der Soldaten und Beamten an der Ausübung der genannten bürgerlichen Rechte so lange dauert, bis sie aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind.

§ 12. »sich entfernt«. Der Ausdruck kann nicht anders übersetzt werden. Gemeint ist jedenfalls: »sich weigert, die Erbschaft zu übernehmen«.

§ 13. R III hat in diesem Paragraphen einen anderen Text als L (P Ar Arm). Ist etwa ein Ausdruck wie ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ̇ in L ausgefallen? Dann wäre der Schlußsatz dort zu übersetzen: »Er schuldet ihr eine Urkunde, daß er ihr das Geld samt Zins und das Vieh (oder Ländereien) samt Zuwachs behüten werde«, und der Text in L (BS I S. 8, 1) müßte gelautet haben:

ܟܬܒܐ ܚܝܒ ܠܗ̇. ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ̇ ܗܠܝܢ ܢܟܣ̈ܐ ܥܡ
ܪ̈ܒܝܬܗܘܢ ܘܡܪ̄

Indessen ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß R III die Worte ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ̇ ex proprio hinzugefügt hat.

§ 15. In L ziehe ich jetzt vor ebenso zu übersetzen, wie ich hier übersetzt habe: »Und das alles kann sie einen Verlust an ihrer φερνή erleiden lassen.« Der Wortlaut ist im wesentlichen derselbe. Beide Stellen besagen nicht, daß es sich hier um den Verlust der ganzen φερνή handelt, sondern nur um den eines Teiles. Vgl. BS II S. 192.

§ 26. Siehe Anmerkung zu R II. 26. Der Syrer, der diese Worte liest, kann nur das daraus entnehmen:

1. daß ein Mann seinem servus libertus nichts schenken darf;
2. daß er aber seinem Haussklaven etwas schenken darf (sic).

In letzterem Satz ist der Ausdruck ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܒܝܬܗ auffallend, sinnlos, jedenfalls das Produkt irgendeines Mißverständnisses. Die beiden Arten von Sklaven, die im Hause des Herrn geborenen ܝܠܝ̣ܕܝ ܒܝܬܐ, im Orient jetzt Bêtzâde genannt, und die mit Geld erkauften ܙܒܝܢ ܟܣܦܐ werden in L 33 erwähnt, griechisch οἰκογενεῖς und χρυσώνητοι.

§§ 33. 34. Diese beiden Paragraphen bilden syntaktisch eine Einheit.

§ 37. Die erste Alinea dieses Paragraphen in L gebe ich hier in einer berichtigten Übersetzung:

»Wenn ein Mann Söhne hat, welche vor ihm sterben ohne Hinterlassung von Söhnen, aber mit Hinterlassung von Töchtern; wenn diese Töchter verheiratet worden sind und dann mit Hinterlassung von Söhnen sterben, während diese Söhne am Leben sind, dann kann der Mann, wenn er Brüder oder Bruderssöhne hat, ein Testament machen und diese Söhne seines Hauses (oder eventuell seiner Enkelinnen) erben lassen wie er will.«

Die Lesarten der Handschrift ܠܗܘܢ (BS I S. 11 Anm. 2) und ܡܫܡܫܝܢ, d. i. ܡܫܡܫ̈ܝܢ (daselbst S. 12 Anm. 1), sind mit Unrecht von mir beanstandet, aber in Z. 2 ist ܢܣܒܝܢ statt ܕܢܣܒܝܢ zu lesen, und ܒܢ̈ܝ ܒܢܬܗ ist vielleicht ein alter Fehler für ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܗ ܒܢܘ̈ܗܝ. Die angegebene Geschlechterreihe ist folgende:

Erblasser
|
Söhne †
|
Töchter †
|
Söhne.

Über die Intestaterbenreihe s. § 1.

Der Ausdruck ܒܝܬܝ̈ܐ im Anfang dieses Paragraphen in R III, d. i. »domestici«, ist auffallend. Man kann dies nur als »eigene Söhne« deuten. Ein solches Epithet ist aber überflüssig, da der Rechtssatz auch dann gelten würde, wenn es sich nicht um eigene, sondern um Adoptivsöhne handelte. Der Ausdruck ist meines Erachtens von R III irrtümlich aus dem Ausdruck ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ »Söhne seines Hauses« in L (s. BS I S. 12, 2) abgeleitet.

§ 41. Das Wort ܬܒܥ ist hier wie in § 108 im Sinne von ܐܡܪ ܕܝܩܐ (L) »er spricht δίκη«, d. i. »er vertritt eine Sache vor Gericht, er führt einen Prozeß«, gebraucht (wie hebräisch ריב). Dem Verfasser von R III sind hier zwei Versehen passiert: ܠܒܪܗ »seinem Sohne« ist zu ändern in ܠܥܒܕܗ »seinem Sklaven«, und ܒܕܝܬܩܐ »im Testament« ist irrtümlich aus dem ܕܝܩܐ von L entstanden. Es ist vermutlich ܒܕܝܩܐ zu lesen.

§ 42. Der Verfasser von R III hat den Text von L vor sich gehabt ohne den in P Ar Arm erhaltenen Zusatz: »wenn er noch ein Kind ist«, und hat außerdem den Sinn des Paragraphen verkehrt wiedergegeben. Bei der von mir gegebenen Übersetzung bleibt wenigstens der Sinn, daß die emancipatio nur vor dem Richter geschehen kann. Wenn man aber übersetzt: »Wenn ein Sohn wünscht, daß er vor dem Richter von der Macht seines Vaters usw. befreit werde, ist er dazu berechtigt«, wird der Paragraph ganz sinnlos.

§ 43. Die drei in L angegebenen Fälle finden sich hier in einem mangelhaften Auszug wieder. Der Ausdruck »aus ihrer φερνή« ist irrig, da nach L dieser Kauf nur dann gültig ist, wenn er nicht aus der φερνή der Frau, sondern aus ihrem Paraphernalgut bezahlt worden ist.

§ 45. Die Ausdrücke in R III sind so allgemein gehalten, daß der syrische Leser die Einzelheiten des Verfahrens unmöglich verstehen konnte. Vielleicht ist der Text, den ich wörtlich übersetzt habe, so zu deuten: »Wenn er aber vor Zeugen ein Testament aufzeichnet und es sich nun trifft, daß er stirbt, bevor das Testament (zum νομικός?) hingebracht, ausgefertigt und untersiegelt wird, so ist ein solches Testament usw.« Der Text ist aber auch schon in L nicht mehr intakt, denn nach ܘܠܐ ܐܫܟܚ ܕܢܟܬܘܒ ܒܗ̇ (BS I S. 114, 6) fehlt das Objekt. Der Ar denkt sich als Objekt die Namen der Zeugen. In dem Ausdruck »die Erzählung« verbirgt sich eine Erinnerung an die ὑπομνήματα in L; wie der Zusammenhang in R III ist, kann man nur an die Erzählung des νομικός oder der Zeugen denken, während im Original die ὑπομνήματα des ἔκδικος gemeint sind. In den Schlußworten liegt eine absichtliche Änderung des R III vor; während L beide Arten des Testaments gleichwertig findet, hält R III das letztere zwar für gültig, doch für etwas geringer.

§ 48. Das letzte Wort des Paragraphen ist unsicher, weil nur noch einige untere Zeichenreste vorhanden sind.

§ 50. R III dachte bei dem ܦܠܚܐ in L an einen *στρατιώτης*, wie ܦܠܚܘܬܐ *στρατιὰ* bedeutet, und diesen bezeichnete er als Reitersmann ܦܪܫܐ.

§ 54. Während in L zwischen Erbschaft und Legat korrekt unterschieden wird, hat R III diese Unterscheidung aufgehoben, indem er das Wort ܝܪܬܘܬܐ zugleich als Bezeichnung für beides gebraucht. An Stelle des sinnlosen ܘܗܘܐ ܕܡܗܡܣ ܠܗ hat L ܘܗܘܐ ܕܡܘܗܒ ܠܗ ܠܗܕܐ ܫܘܠܛܢܐ. Es dürfte daher ܕܡܗܡܣ ein Schreibfehler für ܕܡܫܠܛ sein.

§ 55. In meiner Übersetzung von L muß es anstatt »gefordert« (BS II S. 17, letzte Zeile und S. 18, 2) beide Male heißen: »von ihr gefordert«.

§ 56. Meine Übersetzung »und das (entliehene) Geld ihrem Gemahl zukommt« gibt den Sinn von L wieder. Wörtlich ist zu übersetzen: »und das (entliehene) Geld (dasjenige) ihres Gemahls ist«, jedenfalls eine ungenaue Ausdrucksweise.

§ 57. In meiner Übersetzung von L muß es anstatt »wegen des Enterbungsgrundes, der im Testament geschrieben ist« heißen: »auf Grund dieses hier geschriebenen Wortes«, d. h. welche auf Grund des *ἑκατοστόν* Beschwerde erheben.

Das Wort ܡܪܫܘܬܐ am Anfang des Paragraphen in R III, das in der Handschrift irrtümlich zum vorhergehenden Paragraphen gezogen ist, bedeutet *μέμψις*.

Der merkwürdige Ausdruck ܩܛܝܪܗ »sein Zwang, seine Gewalt« steht an Stelle von ܓܢܘܡܐ *γνώμη* in L, aus dem er vermutlich durch ein Mißverständnis entstanden ist.

§ 58. Der Ausdruck ܒܪܐ ܕܟܝܢܐ (vgl. ܒܪܐ ܟܝܢܐ hier, § 72) »Sohn der Natur« für »leiblicher Sohn« ist aus L entnommen. Vgl. *φυσικοὶ παῖδες* bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 337 Anm. 5. Danach muß der andere Ausdruck ܒܪܐ ܕܛܝܒܘܬܐ »Sohn der Gnade« den adoptierten Sohn bezeichnen. Jedenfalls ein ganz ungewöhnlicher Ausdruck. Über die Ausdrücke Sohn der Natur und Sohn der Gnade in der nestorianischen Dogmatik vgl. Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse S. 286.

§ 61. Unter ܐܝܩܪܐ »Ehre, Ehrenerweisung, Geschenk« ist hier ein Legat zu verstehen wie in § 63.

§ 63. In L ist zu übersetzen »nach ihrer *φερνή*« anstatt »außer ihrer *φερνή*«. Wegen Aussonderung der *φερνή* aus der Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Gemahls s. §§ 93. 106. 124.

§ 64. Dieser Paragraph ist in R III ganz verunglückt, hauptsächlich dadurch, daß der Verfasser die Bedeutung von *καταγραφή* nicht kannte und sich nun auf das Raten legte.

Man könnte vielleicht den Wortlaut von R III durch folgende Deutung retten:

Es erwächst ihm (A) daraus keinerlei Verlust oder Gefahr, auch dann nicht, wenn er unterlassen hat, in der Kaufurkunde anzugeben, daß es ein Fremder (nicht ein Verwandter) ist, für den er den Kauf gemacht hat. Denn das Gesetz fragt nur nach dem, der die *νομή* des gekauften Objektes hat; von ihm werden die Steuern erhoben usw.«

Im Schlußsatz von R III ist die Negation zu tilgen und zu übersetzen: »besonders wenn er die *τιμή* jener Sache gezahlt hat«, nämlich aus Eigenem.

§ 66. Über die Anwendung von ܕܳܢ in der Bedeutung »einen Prozeß führen« s. Anm. zu § 41.

§ 69. Es fehlt im Schlußteil dieses Paragraphen ein Verbum. Ich ergänze aus L (BS I S. 18, 17) ܢܫܬܩܠ.

§ 74. Die Lücke in diesem Paragraphen zwischen ܐܝܬܘܗܝ und ܘܡܠܠܐ ist etwa in folgender Weise auszufüllen:

ܐܣܬܒܪ ܡܙܕܒܢܘܬܗ. ܟܕ ܕܝܢ ܦܫܛ ܠܡܙܕܒܢܘܬܐ ܠܐ ܡܦܢܐ
ܠܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܝܠܗ ܡܢ ܠܡܙܒܢ ܥܒܕ

§ 75. Der Text dieses Paragraphen ist gegen Ende verdorben. Dem Sinne nach erwartet man das Folgende:

ܐܘ ܡܬܚܪܐ. ܠܐ ܢܣܒ ܗܘ ܕܪܒܐ ܐܘ ܒܡܘܬܒܐ ܗܘ ܠܕܝܢܐ
ܕܐܬܚܪܐ ܠܐ ܡܫܟܚ ܗܠܟܬܐ ܡܕܝܢܐ ܠܡܘܕ ܒܢܟܝܠܘܬ ܠܗ ܙܒܢܐ ܒܕܝܢܐ.

§ 75. 76. Der Epitomator wird verstanden haben, daß es sich hier um eine dolose Anklage und eine dolose Hinausschiebung eines für eine Gerichtsverhandlung angesetzten Termins handelt. Dem Ausdruck ܠܒܟ ܙܒܢܐ ist schwer eine in diesem Zusammenhang mögliche Übersetzung abzugewinnen; ich schlage vor ܠܒܟ zu übersetzen »prehendit, gefaßt hat«: »Und wenn er wiederum einen Termin auf listige Weise gefaßt hat (das müßte bedeuten: sich zu verschaffen gewußt hat), um das Gericht unmöglich zu machen usw.«

§ 78. Die syrischen Wörter für Ankläger und Anklage sind nach syrischen Bildungsgesetzen von *κατηγορία* abgeleitet, während in L die rein syrischen Wörter für Verleumder und Verleumdung (nicht Betrüger und Betrug, wie ich BS II S. 23 übersetzt habe) stehen.

§ 82. Ich möchte jetzt die folgende Übersetzung von L vorschlagen:

»Diejenigen, welche dolose Handlungen begehen, werden gemäß denselben vom Gesetz verurteilt; wer Tötung begeht (macht, verursacht), zu Tötung; wer Verbannung verdient, zu Verbannung, und wer *ζημία* verdient, zu *ζημία*.«

§ 84. Das Wort ܡܡܫܟܢ ܠܗ »er verpfändet sie« ist eine gedankenlose Erweiterung des Epitomators. In dem Schlußsatz bezeichnet ܝܪܬܘܬܐ »Erbschaft« gemäß dem oben zu § 54 angegebenen Sprachgebrauch »das Legat«.

§ 85. Der Text ist lücken- und fehlerhaft. Nach dem Sinne erwartet man das Folgende:

ܡܡܫܟܢܝܢ ܐܢܫ̈ܝܢ [ܫܠܡ ܚܘܪܐ. ܘܡܬܟܬܒܝܢ ܥܡ ܡܟܣܗܘܢ ܗܘܝܢ]
ܡܢ ܬܪܝܗܘܢ

Das Textwort ܕܚܘܪ ist rätselhaft, falls sich nicht ein Rest von ܫܠܡ ܚܘܪܐ (vgl. § 86) darin verbirgt. Vgl. das Fragment eines griechischen Formulars für eine solche Vergleichsurkunde bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 198 Anm. 1.

§ 88. Der Text dieses Paragraphen ist etwa so herzustellen:

ܚܠܝܬܐ ܕܠܝܬ ܠܗ ܐܢܫ. ܕܒܦܘܩܕܢܐ ܕܐܡܗ ܘܕܐܚ̈ܝܗ [ܬܗܘܐ
ܠܒܪܐ ܠܐ ܥܠܝܡܬܐ. ܥܠܝܡܬܐ ܕܝܢ] ܒܫܠܡܗ ܕܩܘܪܛܘܪ ܘܡܪܐ

§ 91. Dieser Paragraph beweist, daß R III nicht die Londoner Handschrift L vor sich gehabt hat, denn in L fehlt das Ende dieses Paragraphen, während es hier vorhanden ist.

In dem Schlußsatz bedeutet ebenso »nach denselben Grundsätzen«, so daß sich folgender Sinn ergibt:

»Wenn die Braut stirbt, bevor der Bräutigam sie im Brautgemach gesehen und geküßt hat, zahlt ihr Rechtsnachfolger alle Geschenke, die sie von ihm erhalten hat, an ihn zurück, ausgenommen Essen und Trinken.«

§ 92. Von diesem Paragraphen an verschiebt sich die Reihenfolge um eine Nummer, denn in der Lücke zwischen § 91 und 92 nach der Zählung von L findet sich hier noch ein weiterer Paragraph, der als § 92 zu zählen ist, während § 92 L dem § 93 in R III entspricht.

Dieser neue Paragraph findet sich in Ar 130 und Arm 129, dagegen nicht in P. Zu dem Schlußsatz dieses Paragraphen bemerke ich, daß das Wort ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ sowohl liber wie libertus bedeuten kann. Siehe Anmerkung zu R I § 1.

§ 93. Ich kann den Schlußsatz dieses Paragraphen nur so verstehen, daß das vorliegende Gesetz keine rückwirkende Kraft haben solle, daß vielmehr alle auf die φερνή bezüglichen Fragen, sofern sie aus der Zeit vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes herstammen, noch nach dem alten Gesetz behandelt werden sollen. Der Ausdruck »annehmen« ܡܩܒܠܝܢ findet sich in gleichem Sinne in § 94.

Während Ar den vollständigen Paragraphen, wie er hier im Auszuge erscheint, vor sich gehabt (und wiedergegeben) hat, entbehren P, Arm sowie L des ersten Absatzes.

§ 94. Die Deutung der Worte ܢܫ̈ܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܓܕ̈ܫܐ ܒܠܚܘܕ ܚܣܪ̈ܝܢ. »die Weiber aber erleiden nur infolge von Ereignissen Verluste« ist schwierig. Wie der Verfasser von R III sie verstanden haben mag, habe ich in meiner Übersetzung angedeutet. Die Frau, die mit παῤῥησία geheiratet war, stand der Frau, die auf Grund eines schriftlichen Ehevertrages eine φερνή hatte, vollständig gleich, also auch in erbrechtlicher Beziehung. Ob freilich R III hiermit den Sinn seiner Vorlage L richtig wiedergegeben hat, mag dahingestellt bleiben.

§ 95. S. 87. 1 ܘܡܬܢܛܪܝܢ. In L entspricht ihm das Wort ܘܡܬܬܢܛܪ (und wenn das Testament) »aufbewahrt wird«. Ich sehe in diesem »et conservati« eine Flüchtigkeit des Epitomators.

§ 99. »wird exmittiert«. Wörtlich übersetzt: »geht der obere hinaus«. Es ist dies eine Willkürlichkeit von R III, von der alle anderen Versionen freigeblieben sind.

§ 108. Über die Bedeutung von ܕܐܠ am Ende dieses Paragraphen vgl. Anmerkung zu § 41.

§ 109. Das Wort ܫܘܬܦܐ (ܠܫܘܬܦܗܘܢ S. 176, 17) in dem Sinne von »ehelicher Verbindung« findet sich ebenso in § 94.

Die Überschrift dieses Paragraphen, die sich in keiner anderen Version findet, ist ebenso falsch wie überflüssig.

§ 112. Meine Übersetzung des § 111 in L ist zu berichtigen. Es muß heißen: »Und die φερνή seiner Frau und ihre δωρεά und die (δωρεά) seiner Braut (Handschrift: seiner Bräute), wenn er eine hat, werden ebenso gerechnet wie Schuldverschreibungen usw.«

Der Wortlaut des zweiten Absatzes in R III ist vollkommen sicher und klar, hat aber den Sinn von L in das gerade Gegenteil verkehrt. Der Irrtum von R III findet sich wieder in Arm 136, der außerdem das Wort ܟܠܬܐ als »Schwiegertochter« deutet, wozu ihn allerdings der syrische Sprachgebrauch berechtigt.

§ 114. An Stelle des merkwürdigen Ausdrucks ܡܛܠ ܕܠܐ ܒܘܨܝܐ ܙܒܢ »weil er ohne Untersuchung verkauft hat«, steht in L das folgende: ܒܠܚܘܕ ܐܢ ܒܩܠܐܦܪܣܝܣ ܙܒܢ ܗܢܐ ܗܘ ܬܒܥ ܗܠܝܢ. »Dies kann er aber nur fordern, wenn er mit καλὴ πρᾶσις (αἵρεσις?) gekauft hat.« Der Verfasser von R III hat das Fremdwort nicht verstanden und sich daher auf das Raten verlegt.

§ 120. Dieser Paragraph dürfte auch dem Jesubocht (bei Ebedjesu IV, 14) vorgelegen haben; er hat aber die römischen Maße durch die in seiner Zeit und seiner Gegend üblichen ersetzt.

§ 121. Hiermit ist die Wiedergabe bei Ebedjesu IV, 14 zu vergleichen. Eine Bestimmung des Kaisers Leo über die Breite der Flußufer, wie sie Ebedjesu gibt, kommt in den Leges nicht vor.

§ 122. Der Epitomator hat den Hauptinhalt dieses Paragraphen ausgelassen; daß er ihm aber vorgelegen hat, möchte ich wegen der Notizen über Rute, πλέθρον und *jugum* am Ende seiner Schrift (s. S. 209) annehmen.

§ 124. Flüchtig exzerpierend hat R III übersehen, daß es in Alinea 2 nach den Worten ܘܐܢ ܡܝܬܘ »wenn sie aber gestorben sind« (die Sklavenkinder) heißen mußte: »dann trägt die Frau den Verlust« ܐܢܬܬܐ ܚܘܣܪܢܐ (nach L).

Auch der Ausdruck ܐܘ ܡܫܘܚܬܗܘܢ ܐܘ ܦܠܓܐ ܕܡܫܚ̈ܬܗܘܢ ist ein Versehen für ܡܫܘܚܬܗܘܢ ܘܦܠܓܐ ܕܡܫܚ̈ܬܗܘܢ. Anstatt ܡܫܘܚܬܗܘܢ (zweimal in diesem Paragraphen) hat L richtiger beide Male ܡܫܘܚܬ̈ܗܘܢ.

§ 127. In den Zeichen ܐܦܪܢܘ verbirgt sich vielleicht das griechische Wort, das in L in der Form ܐܦܠܘܣܝܣ (ἀπόλυσις nach Ferrini) überliefert ist. Möglich ist auch die von mir in der Note unter dem Text angedeutete Lesart ܐܦ ܗܘ statt ܐܦܪܢܘ. Auf alle Fälle kann dieser Absatz 2 des Paragraphen nicht richtig sein. Vgl. die Anmerkung zu R II. 58.

Nachschrift. Ich habe diese Worte nach der Interpunktion der syrischen Handschrift übersetzt. Der syrische Leser kann diesen Satz allenfalls so verstehen, daß diesen Canones der genannten Könige hier in dieser Handschrift eine andere Canonessammlung, das alte Gesetz der Römer (damit wäre also R II gemeint), vorausgeht.

Die deutsche Übersetzung »nach dem ersten (alten) Gesetz usw.« könnte auf die Vermutung führen, daß man anders interpungieren, vor »nach dem« einen Punkt setzen und dann übersetzen dürfte:

»Nach, d. i. gemäß, dem ersten (alten) Gesetz der Römer (sind) 2 Ruten 1 πλέθρον usw.« Dieser Ausweg ist aber schon deshalb nicht gangbar, weil das syrische Textwort ܒܬܪ nur »nach«, »hinter« im lokalen und temporalen Sinne bedeutet, niemals aber »nach« im Sinne von »gemäß«. Es muß also bei der Interpunktion der syrischen Handschrift sein Bewenden haben.

Die dem Schluß angefügten metrologischen Notizen sind falsch, denn 2 Ruten sind nicht 1 πλέθρον, sondern 1/50 πλέθρον; 1 jugum ist nicht 1 πλέθρον, sondern 2 πλέθρα, und nicht 2, sondern 5 jugera Weinfeld geben die annonae eines jugum. Vgl. R II. 151 und die Anmerkungen dazu.

Nachtrag. Das Wort ܣܘܢܐܠܟܣܝܣ in R II. 156; Anm. S. 200 setze ich = συνάλλαξις.

Das Wort in R II. 154; Anm. S. 198 ܐܦܢܛܣܝܣ erinnert an ἀπάντησις, ich muß aber hinzufügen, daß mir eine in diesem Zusammenhang erforderliche Bedeutung des Wortes nicht nachweisbar ist.

Verzeichnis der griechischen und gräzisierten lateinischen Rechtsausdrücke.

1. in R I.

διαθήκη 70.
δωρεά 7. 31. 43. 59. 75.
ἐπίτροπος 2. 4. 6. 8. 9. 11. 67. 74.
νομή 7.
οὐσία 55a.
παραγγελία 30.
προθεσμία 50.
ταμιεῖον 56.
τιμή 13.
φερνή 1. 26. 31. 37. 39. 40. 41. 43. 57a. 57b. 58b. 59. 60. 72. 75.
χρυσάργυρον 67.
curator 67.
unciae 1.

2. in R II.

ἀρωγή 45. 48. 58.
ἀνατροπή (?) 143.
ἀξίωμα 49.
ἀπόλυσις (?) 58.
ἀρχαί 50.
αὐθένται 139.
δευτέρα 151.
διάλυσις 98. 129.
διαπόντιος 47.
δικαιώματα Einleitung (S. VII). 158.
δίκη (?) 46.
δοκιμασία 151.
δωρεά 8. 9. 44. 45. 51. 52. 64. 65. 83. 84. 86. 91. 112. 140. 157.
ἑκατοστή 147.
ἔκδικος 96.
ἐναπόγραφος 31.
ἐντολικόν 12. 73. 77. 92. 105. 139.
ἐξωμοσία (?) 150.
ἐπίτροπος 2. 4. 7. 12. 13. 14. 16. 80. 92. 102. 105. 132. 142.
ἡγεμών 100.
κανών 49.
καταγραφή 9. 20. 109.
κατασκευή 154.
κίνδυνος 117.
ληγατόν (nicht λεγατόν) 10. 101.
νομή 8. 9. 45. 48. 60. 109. 137. 151.
νομικός 11. 96.
οὐσία 140. 154. 155.
παραγγελία 46. 47. 48. 75. 134.
παραγωγή 45.
παραθήκη 146. 155.
παραχώρησις 128.
περίοδος 127.
πίστις 135.
πλέθρον 151.
προθεσμία 40. 46. 47. 58. 145.
πρόστιμον 130.
σπόρτουλον 50.
συγκλητικοί 68.
στρατηγοί 4.
συντέλεια 151.
σχολαστικοί 143.
ταμιεῖον 49. 151.
τάξεις 50.
τιμή 37.
τρίτη 151.
ὕπατος 158.
ὑπομνήματα 96. 100.
φερνή 1. 17. 18. 38. 44. 45. 51. 52. 55. 58. 61. 64. 66. 69. 70. 72. 74. 76. 79. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 91. 140. 158.
χρυσάργυρον 49. 142.
ὠνεακά (ὠνικά?) 20.
agnatus 1.
annonae 97.

cognatus 1.
curator 2. 4. 7. 14. 80. 92. 132. 142. 152. 154.
emancipati 21.
jugum 151.
legatarii 97.
officialis 50 (s. Anm.).
peculium 24.
unciae 1. 5.
repudium 44. 51.
ܐܦܢܓܣ *ἀπάντησις* (?) 154.
ܣܘܢܠܟܣ *συνάλλαξις* 156.

3. in R III.

δωρεά 93. 112. 115.
ἐξωμοσία (?) 107.
ἐπίτροπος 5. 7. 8. 11. 19. 32. 34. 89. 90. 117.
ἡγεμών Titel.
νομή 64.
νομικός 28. 45.
πλέθρον Nachschrift.
σάκρα 109.
σύγκλητος 17.
ταμιεῖον 110.
τιμή 38. 39. 64. 73. 124.
φερνή 13. 15. 18. 20. 29. 35. 36. 43. 63. 74. 93. 94. 103. 106. 108. 112. 115. 116. 124. 127.
παραγγελία 48. 75. 76.
annonae 64. Nachschrift.
curator 7. 8. 19. 34. 88. 89. 117.
jugum Nachschrift.

Inhaltsverzeichnis der Paragraphen von R II.[1]

R II

1. Testament und Intestaterbrecht. Väterliche Gewalt.
2. Von den Minderjährigen, epitropus und curator.
3. Der Großvater als Vormund.
4. Vormundschaft mit und ohne Bürgschaft.
5. Infamie und Erbschaft.
6. Ablehnung der Erbschaft.
7. Befugnisse des Vormundes.
8. Schenkung an Kinder, Fremde.
9. Dasselbe.
10. Pflichtteil und Legat.
11. Legat für den νομικός.
12. Der Sklave als Vormund.
13. Bevollmächtigung des Sohnes.
14. Exkusation von Vormundschaft.
15. Der Freigelassene als Erbe seines Patrons.
16. Der Sklave als Vormund.
17. Erbschaft der Kinder einer Frau ohne Dos.
18. Erbschaft der Kinder der Frau mit Dos und der Frau ohne Dos.
19. Testament und Intestaterbrecht.
20. Rücktritt des Käufers vom Kauf. Arrha.
21. Emanzipation und ihre Folgen.
22. Testamentarische Freilassung von Sklaven.
23. Form der Freilassung unter Christen.
24. Freilassung und Peculium.
25. Widerruf der Freilassung.
26. Legat für den Freigelassenen.
27. Sklavenverkauf.
28. Dasselbe.
29. Unfähigkeit des Sklaven zur Prozeßführung.
30. Strafe für Sekretierung eines Sklaven.
31. Strafe für Sekretierung eines fremden Kolonen.
32. Kauf mit Arrha.
33. Kauf des Sklaven im Namen des Herrn.
34. Verbot der eigenwilligen Tötung.
35. Freilassung mit Bedingung.
36. Form derselben.
37. Selbstverkauf in die Sklaverei.
38. Dasselbe.

---

[1] Die entsprechenden Paragraphen in R I, L (und R III) sind aus den Tabellen auf S. 43, 44 und aus den Beischriften zu den einzelnen Paragraphen in R II zu entnehmen.

R II

39. Hehlerei.
40. Sklavenkauf.
41. Dasselbe.
42. Erbrecht des Patrons.
43. Form der Freilassung unter Christen.
44. Dotalrecht bei Ehelösung. Beerdigungskosten.
45. Verjährung des Pfandes.
46. Denunziationsprozeß.
47. Dasselbe.
48. Praescriptio longi temporis.
49. Konstantin und die Geistlichkeit.
50. Leo und die Geistlichkeit.
51. Dotalrecht.
52. Dasselbe.
53. Verbot der Ehe mit der Schwägerin.
54. Verbot der Ehe mit der Nichte, Tante, Stiefmutter.
55. Folgen einer verbotenen Ehe.
56. Verlobung, Brautgeschenk.
57. Aufhebung der Verlobung.
58. Einforderung der Dos.
59. Verheiratung eines Mädchens, deren Vater nicht mehr lebt.
60. Kauf des Mannes für seine Frau.
61. Dasselbe.
62. Frauenraub.
63. Jus liberorum.
64. Vermehrung der Dos in der Ehe.
65. Schenkung unter Ehegatten.
66. Ehebruchsklage des Mannes gegen seine Frau.
67. Trauerzeit der Witwe.
68. Folgen der Infamie.
69. Testierfähigkeit der Kinder in väterlicher Gewalt.
70. Verfügung der Frau über ihre Dos.
71. Beschränkung des Anklagerechts.
72. Vererbung der Dos.
73. Der Mann als Bevollmächtigter seiner Frau.
74. Erbrecht der Kinder der Frau mit Dos und der Frau ohne Dos.
75. Ehe einer freien Frau mit einem Sklaven.
76. Legat und Erbschaft für die Ehegatten.
77. Die Bevollmächtigten von Frauen.
78. Die Trauerzeit der Witwe.
79. Selbstverkauf einer freien Frau in die Sklaverei.
80. Ernennung des Vormundes durch die Mutter.
81. Verbot der Bürgschaft der Frauen.
82. Dotalrecht bei Ehelösung.
83. Ehelösung durch Wahnsinn der Frau.
84. Ehelösung bei Krankheit der Frau.
85. Anrecht der geschiedenen Frau auf ihre Kinder. Anrecht der gegen ihren Willen geheirateten Frau.
86. Dotalrecht bei Ehelösung.
87. Ehelösung und Dotalrecht.
88. Aus welchen Gründen die Frau die Ehelösung verlangen kann.
89. Intestaterbrecht der Verwandten.
91. Rückgabe der Dos nach dem Tode des Gemahls.
92. Unfähigkeit der Soldaten und Beamten zu gewissen Funktionen.
93. Die Kinder des emanzipierten Sohnes.
93. Emanzipation.
95. Grenzen der väterlichen Gewalt.
96. Änderung des Testamentes.

R II

97. Ansprüche gegen die Erbmasse.
98. Aufhebung beschworener Vergleiche.
99. Rücktritt vom Kauf mit Arrha.
100. Arrogation und Adoption.
101. Legat für fremde Kinder.
102. Exkusation von Vormundschaft.
103. Verstoßung eines Kindes, Emanzipation.
104. Haftung des Mannes für die Schulden von Verwandten.
105. Bevollmächtigung durch einen Vormund.
106. Tötung eines Räubers.
107. Verbot der Blutrache.
108. Strafrecht.
109. Kauf im Namen eines anderen.
110. Praeses provinciae und Gläubiger, Beschränkung ihres Kaufrechts.
111. Klage des Vaters gegen seine Kinder.
112. Schenkung mit Vorbehalt des Nießbrauchs.
113. Teilung der Erbschaft, des Gesellschaftseigentums.
114. Anklage mit Bürgenstellung. Strafe der calumnia.
115. Emanzipation von Adoptivkindern.
116. Anklage mit und ohne Bürgenstellung.
117. Klage und Widerklage.
118. Selbstverkauf in die Sklaverei.
119. Strafe des Diebstahls.
120. Päderastie.
121. Menschenraub.
122. Betrug.
123. Raub.
124. Diebstahl mit Einbruch.
125. Strafrecht.
126. Die Schulden des Erblassers.
127. Frist für die Ablehnung einer Erbschaft.
128. Schenkung und Zession der Erbschaft.
129. Bruch beschworener Vergleiche.
130. Brüderschaft.
131. Grenzen der väterlichen Gewalt.
132. Erbteilung unter Geschwistern.
133. Findelkind, ob frei oder Sklave.
134. Verkauf des Pfandes durch den Gläubiger.
135. Eigenmächtige Auspfändung durch den Gläubiger.
136. Reparatur des gemeinschaftlichen Hauses.
137. Antichrese beim Pfand.
138. Verkauf des Pfandes an einen Bürgen.
139. Kreditmandat.
140. Schulden, Dos und Donatio im Konkurse.
141. Ausnahme der Ochsen von der Verpfändung.
142. Steuerfreiheit der Ärzte und Lehrer.
143. Honorar des Arztes, des Lehrers, der Hure.
144. Pfandverkauf durch den Gläubiger.
145. Wann der Gläubiger sein Darlehn zurückfordern darf.
146. Depositum.
147. Zins bei Getreide und Geld.
148. Fundrecht.
149. Die Haftung des Herbergvaters für eingestelltes fremdes Vieh.
150. Zeugenbeweis.
151. Baurecht. Besteuerung von Grund und Boden nach Diokletian.
152. Ersatz der Kosten der Vormundschaft.
153. Intestaterbrecht.
154. Forderung gegen Waisen.

R II
155. Schulden der Kinder in väterlicher Gewalt.
156. Wie ein Vater ein Objekt wiedererlangen kann, das sein Kind widerrechtlich veräußert hat.
157. Vermögenserwerb der Kinder.
158. Von amtlichen Urkunden.

Inhaltsverzeichnis der Paragraphen von R I, die in R II fehlen.

R I
53. Zinsfuß für Geld.
54. Finderlohn.
55a. Haftung des Vaters für die Schulden des Kindes.
55b. Falscher Schwur im Prozeß.
55c. Vom Finder.
55d. Depositum.
64. Von der Ehefrau des abwesenden Mannes.

Sachindex zu den Leges Constantini Theodosii Leonis R I, II, III.

Von Dr. Stephan Braßloff.

I. Abschnitt. Privatrecht.

I. Personenrecht.

A. Sklaverei.

1. Entstehung:
   - a) durch Selbstverkauf pretii participandi causa I 26; II 37 = III 73 (bei Männern); II 38, 79 = III 74 (bei Frauen);
   - b) durch schriftliche Erklärung bei der Sklavenehe I 70 = II 75 Abs. 1 = III 48 Abs. 1;
   - c) ex S. C. Claudiano I 71 = II 75 Abs. 2 = III 48 Abs. 2;
   - d) durch Aufnahme fremder Sklaven I 23 = II 31 = III 49;
   - e) durch Aufnahme fremder coloni II 31, fremder Reiter (?) III 50;
   - f) durch Bestimmung des Ziehvaters bei Findelkindern I 48 = II 133 = III 92.
2. Wirkungen:
   - a) Erwerb für den Herrn durch vom Sklaven abgeschlossene Kaufverträge I 24 = II 33 = III 53;
   - b) Bevollmächtigung des Sklaven durch den Herrn I 8 = II 12 = III 30;
   - c) Unfähigkeit des Sklaven zur Prozeßvertretung I 21 = II 29 = III 41.
3. Freilassung:
   - a) Formen:
     - α) manumissio testamento I 10 = II 15 = III 33,
     - β) m. coram testibus I 16 = II 23 = III 21,
     - γ) m. in ecclesia I 16 = II 23 = III 21; II 43,
     - δ) durch Ernennung zum tutor (oder curator der Kinder des Freilassers) I 11 = II 16,
     - ε) Form der Freilassung sub condicione II 36;
   - b) Beschränkung der m. testamento durch die lex Fufia Caninia I 14 = II 22 = III 4; I 15 = II 22;
   - c) Vorbehalt von Dienstleistungen bei der Freilassung II 35;
   - d) Widerruf der Freilassung wegen Undanks I 17 = II 25 = III 23;
   - e) Wirkungen (Rechtstellung der Freigelassenen):
     - α) das peculium bei der m. I 18 = II 24 = III 21,
     - β) Ehe eines Freigelassenen mit einer Sklavin I 29 = II 42,
     - γ) Legat an Freigelassene s. unten unter Erbrecht.

B. Infamie.
- a) Gründe:
  - α) allgemeine II 5 Abs. 3,
  - β) Verletzung der Vorschrift über das Trauerjahr bei Frauen I 36 = II 67. 78 = III 16,
  - γ) Bruch eines beschworenen Paktes II 98. 129;
- b) Wirkungen:
  - α) öffentlichrechtliche II 68 = III 17,
  - β) mangelnde testam. fact. pass. s. unten unter Erbrecht,
  - γ) Unfähigkeit der Frauen zur Eheschließung(?) III 16.

II. Sachenrecht.

1. Reparaturpflicht des Miteigentümers eines Hauses I 50 = II 136 = III 99.
2. Eigentumserwerb durch Fund:
   - a) Verteilung unter mehrere Personen I 55c; II 148;
   - b) Finderlohn I 54.
3. Ersitzung des Eigentumes durch praescriptio longi temporis I 30 = II 48 = III 66.
4. Ususfructus s. unten unter Schenkung.
5. Pfandrecht:
   - a) Verpfändung von Sachen der Frau für Schulden des Mannes III 56;
   - b) Verpfändung der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt III 84;
   - c) Ausnahme der Ochsen von der Generalhypothek II 141 = III 113;
   - d) Verbot der eigenmächtigen Auspfändung durch den creditor II 135 = III 98;
   - e) Antichrese beim Pfand I 51a = II 137 = III 100;
   - f) Verkauf des Pfandes durch den creditor I 49 = II 134 = III 97; II 144 = III 125;
   - g) Auslösungsrecht des Pfandschuldners bei Verkauf des Pfandes an einen Bürgen II 138 = III 101.

III. Obligationenrecht.

A. Obligationes ex contractu.

1. Kauf:
   - a) Zustandekommen des Kaufvertrages mit der Einigung über den Kaufpreis I 13 = II 20 = III 38;
   - b) Redhibition von gekauften Sklaven bei *καλὴ πρᾶσις*, innerhalb 6 Monaten I 19 = II 27 = III 39 Abs. 1. 2 = III 114; I 28 Abs. 1 = II 41 Abs. 2, nach 6 Monaten (bei servi fugitivi) III 39 Abs. 2;
   - c) Ausschluß der Redhibition von gekauften Sklaven bei *κακὴ πρᾶσις* I 20 = II 28 = III 39 Abs. 3; I 28 Abs. 2 = II 41 Abs. 2, III 114 Abs. 3, ausgenommen wegen Besessenheit I 20 = II 28; II 41 Abs. 2;
   - d) Verlust der arrha bzw. Verpflichtung zur Zahlung des duplum beim Rücktritt vom Kaufvertrag I 22 = II 32. 99 = III 51;
   - e) Kauf in fremdem Namen II 109 = III 64;
   - f) Kauf des Mannes für die Frau bei schriftloser Ehe II 61 Abs. 1. 2, bei Schriftehe II 61 Abs. 3 = III 43 Abs. 1, bei Deuterogamie (Kauf für die Frau, welche Witwe war) II 60 = III 43 Abs. 2;
   - g) Verbot des Kaufes vom Schuldner II 110 Abs. 2 = III 65b, von den Stadtbewohnern (für die Stadtmagistrate) II 110 Abs. 1 = III 65a.

2. Darlehen:
   a) ohne Pfandbestellung (auf πίστις) II 135 = III 98;
   b) mit Pfand I 49 = II 134 = III 97; I 51 a; II 144 = III 125;
   c) mit Generalhypothek II 141 = III 113;
   d) mit Pfand und Bürgen II 138 = III 101;
   e) mit Fristbestimmung für die Rückzahlung im Schuldschein I 52 = II 145 = III 126;
   f) Zinsmaximum beim Getreidedarlehen II 147 Abs. 1, beim Gelddarlehen I 53 = II 147 Abs. 2;
   g) von Ehegatten III 55. 56;
   h) im Konkurse I 51 b = II 140 Abs. 1 = III 112 Abs. 1.
3. Mandat (Vollmacht):
   a) des Herrn an den Sklaven I 8 = II 12 = III 30;
   b) des Vaters an den Sohn II 13 = III 31 Abs. 2 [II 104 Abs. 1 = III 59];
   c) des Sohnes an Mutter, Bruder, Schwiegervater(?) III 59;
   d) der Frau an den Mann I 69 = II 73 = III 31 Abs. 1, an den Mann und fremde Personen II 77 = III 67;
   e) des Vormundes zur Einforderung von Waisengut II 105.
4. Sozietät:
   a) Verbot des Brüderschaftsvertrages I 47 = II 130 = III 86;
   b) Auflösung der Sozietät ohne Urkunde (vor Zeugen) II 113 = III 70, durch Urkunde III 47, durch Urkunde unter Eid den Dissolutionsvertrag nicht anzufechten II 98. 129, durch »Urkunde oder Eidschwur« III 85.
5. Depositum:
   a) Haftung des Depositars bei Diebstahl I 55 d;
   b) Ausschluß der Haftung des Depositars:
      α) bei Untergang der deponierten Sache durch Feuer I 68 Abs. 1 = II 146 Abs. 1 = III 128 Abs. 1,
      β) bei Raub I 68 Abs. 2 = II 146 Abs. 2,
      γ) bei Erbeutung durch den Feind I 68 Abs. 2 = II 146 Abs. 2 = III 128 Abs. 2.
6. Schenkung:
   a) Perfektion durch Besitzübergabe II 9 = III 24;
   b) mit Vorbehalt des Nießbrauches II 112 = III 69;
   c) bei der Emanzipation II 21 Abs. 1 = III 3 Abs. 2;
   d) der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt I 46 = II 128 = III 84;
   e) Widerruf I 7 = II 8 = III 22;
   f) unter Ehegatten s. unten unter Ehe.
7. Vergleich:
   Bruch beschworener Vergleiche II 98. 129; III 85.
8. Bürgschaft:
   a) Verbot der Interzession von Frauen I 35 Abs. 1 = II 81 = III 67, vgl. III 55;
   b) (gestattete) Bürgschaft für Mutter, Bruder, Schwiegervater II 104 Abs. 2 = III 59, für den Sohn III 59.
9. Innominatkontrakte von Ärzten, Advokaten und Huren II 143 = III 123.
10. Receptum stabulariorum:
    Haftpflicht der stabularii für eingestelltes Vieh II 149.

B. Obligationes ex delicto.

1. Diebshehlerei (bei von Sklaven gestohlenen Sachen) I 27 = II 39 = III 79.
2. Abigeat I 66 Abs. 3.
3. Unerlaubte Selbsthilfe II 135 = III 98.

IV. Familienrecht.

A. Ehe.

1. Verlöbnis:
    - a) Erfordernis des Konsenses des Kurators bei minderjährigen Mädchen II 59 = III 88;
    - b) Brautgeschenke und arrha sponsalicia bei Rücktritt vom Verlöbnis:
        - α) von seiten des Bräutigams I 33 Abs. 1 = II 57,
        - β) von seiten der Braut I 33 Abs. 2 = II 57;
    - c) Brautgeschenke bei Auflösung des Verlöbnisses durch den Tod:
        - α) des Bräutigams I 32 Abs. 1—4 = II 56 Abs. 1—3, III 91 Abs. 1. 2,
        - β) der Braut I 32 Abs. 5 = II 56 Abs. 4 = III 91 Abs. 3.
2. Eheverbote:
    - a) Verbot der Ehe mit dem Schwager und der Schwägerin I 56 Abs. 1 = II 53 Abs. 1. 2 = III 109 Abs. 1—3;
    - b) V. d. E. mit der Nichte und Tante I 56 Abs. 2 = II 54 Abs. 1;
    - c) V. d. E. mit des Vaters Ehegattin I 56 Abs. 3 = II 54 Abs. 1 = III 110, Kebsweib II 54 Abs. 1 = III 110, Geliebten I 56 Abs. 3;
    - d) V. d. E. für die Witwe während des Trauerjahres I 36 = II 67. 78 = III 16. 61.
3. Abschluß der Ehe:
    - a) schriftlose Ehe und Schriftehe II 52 = III 94 Abs. 1; über die Bedeutung dieser Unterscheidung s. unten unter 4 und Erbrecht;
    - b) Abfindungsanspruch der Frau bei Zwang zur Eingehung der Ehe II 85 Abs. 3. 4.
4. Recht der Ehegatten:
    - a) ius liberorum der Frau II 63 = III 10;
    - b) Verwaltung der Paraphernen durch den Mann I 69 = II 73; III 31 Abs. 1; II 77;
    - c) Kauf für die Frau s. oben unter Kauf;
    - d) Darlehen von Mann und Frau s. oben unter Darlehen;
    - e) Verbot der Schenkungen unter Ehegatten II 65 = III 14;
    - f) Anklagerecht des Ehemannes gegen seine Frau (wegen Ehebruches und anderer Missetaten) II 66 = III 15;
    - g) Alimentationspflicht des Ehemannes bei unterlassener Scheidung (wegen Besessenheit der Frau) I 59 = II 84 Abs. 2 = III 116 Abs. 2.
5. Ehescheidung:
    - a) Entlassung durch den Mann:
        - α) Scheidungsgründe, welche zur Retention der ganzen dos oder eines Teiles berechtigen I 40 = II 87,
        - β) Ehescheidung wegen Krankheit der Frau I 59 = II 84 = III 116; wegen Besessenheit der Frau I 75 = II 83 = III 115;
    - b) Scheidungsgründe für die Frau I 41 = II 88;
    - c) Recht der Frau auf ein Kind (»das Kind des Ehebruches«) I 38 = II 85 Abs. 1. 2.
6. Wiederverheiratung der Frau eines Verschollenen I 64.
7. Dos und donatio ante nuptias:
    - a) Bestellung durch Schrift (Höhe der dos und don. a. n.) I 31 = II 51 Abs. 1—5 = III 93 Abs. 1; im Testamente I 1 Abs. 2 = II 1 Abs. 2;
    - b) praepostera stipulatio dotis II 158;
    - c) Vermehrung der dos durante matrimonio II 64 = III 13;
    - d) Einforderung der dos II 58 Abs. 1 = III 127 Abs. 1. 2; Verjährung der Dotalklage II 58 Abs. 2 = III 127 Abs. 3;

- d) dos und don. ante nupt. nach Auflösung der Ehe:
  - aa) nach älterem Recht (vor dem Gesetze Leos) Verpflichtung zur Rückgabe (bzw. Übergabe) der dos (bzw. don. ante nupt.) II 44 Abs. 1—11; II 51 Abs. 10 = III 93 Abs. 6;
  - bb) nach neuerem Recht (nach dem Gesetze Leos):
    - α) Verpflichtung zur Rückgabe (bzw. Übergabe) der dos (bzw. don. ante nupt.):
      - αα) bei Entlassung der Frau ohne Vergehen ihrerseits I 31b Abs. 1 = II 51 Abs. 5 = III 93 Abs. 2, wegen Krankheit I 59 = II 84 Abs. 1 = III 116 Abs. 1, wegen Besessenheit I 75 = II 83 = III 83,
      - ββ) bei berechtigter Scheidung durch die Frau I 31b Abs. 2 = II 51 Abs. 7 = III 93 Abs. 3; I 41 = II 88 Abs. 1. 2, Rechtsweg gegen den Schwiegervater II 88 Abs. 3,
      - γγ) bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes I 31b Abs. 3 = II 51 Abs. 8 = III 93 Abs. 4,
      - δδ) bei Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau I 31b Abs. 4 = II 51 Abs. 9 = III 93 Abs. 5; I 58b = II 72 = III 29;
    - β) Umfang der Restitutionspflicht bei Auflösung der Ehe:
      - αα) Gegenstand der dos I 39 = II 86 Abs. 1. 2. 4. 6. 7; II 86 Abs. 3, bei Auflösung der unbekindeten Ehe durch den Tod des Mannes I 43 Abs. 1. 4—6 = II 91 Abs. 2. 4—6 = III 124; I 43 Abs. 2. 3 = II 91 Abs. 3,
      - ββ) Früchte der dos I 37 = II 82 = III 106, I 39 Abs. 3. 4, II 86 Abs. 4. 7 [III 124 Abs. 2. 3], bei Auflösung der unbekindeten Ehe durch den Tod des Mannes I 43 Abs. 4. 5 = III 124 Abs. 2. 3; II 91 Abs. 5. 6,
      - γγ) Abzug von der dos bei Entlassung der Frau durch den Mann I 40 = II 87;
    - γ) Gegenstand der δωρεὰ II 86 Abs. 5;
- e) dos und don. ante nupt. im Konkurse des Mannes II 140 Abs. 2 = III 112 Abs. 3, III 112 Abs. 2;
- f) Verfügungsrecht der Frau über die dos:
  - α) mangelnde Verfügungsgewalt der Frau über die dos:
    - αα) der Tochter in väterlicher Gewalt I 57b = II 69 Abs. 1 = III 18 Abs. 1,
    - ββ) der nicht in väterlicher Gewalt stehenden Tochter bei Lebzeiten ihres Gatten II 70 = III 20;
  - β) Testierrecht der Frau über die dos II 44a Abs. 8; I 31b Abs. 4 = II 51 Abs. 9 = III 93 Abs. 6.

B. Väterliche Gewalt.

1. Entstehung:
   - a) bei agnatischen Enkeln II 95 = III 44, nicht bei kognatischen II 131 = III 87, nicht bei Kindern des emancipatus I 61 Abs. 1 = II 93 = III 40;
   - b) durch Arrogation II 100 Abs. 1. 2 = III 52 Abs. 1;
   - c) durch Adoption II 100 Abs. 3 = III 52 Abs. 2.
2. Wirkung:
   - a) Vermögensunfähigkeit der Kinder und Erwerb für den Vater II 1b = III 2; II 157 Abs. 1. 3, außer bei bona materna II 157 Abs. 2 und Legaten fremder Personen II 101 = III 54;
   - b) Vollmacht des Vaters an den Sohn II 13 = III 31 Abs. 2; II 104 Abs. 1 = III 59;
   - c) Ausschluß der Haftung des Vaters für die Schulden der Kinder in väterlicher Gewalt I 55a = II 155, ausgenommen Mandat an den Sohn II 104 Abs. 1 = III 59 oder Bürgschaft des Vaters III 59.

3. Aufhebung:
   a) gestattete durch Emanzipation:
      α) Emanzipation von leiblichen Kindern I 61 Abs. 2 = II 94 Abs. 1 = III 42, von Enkeln II 94 Abs. 2 = III 42, von Adoptivkindern I 62 = II 115 = III 72, von leiblichen und Adoptivkindern I 63 = II 103 Abs. 3,
      β) Form der Emanzipation II 21 Abs. 1 = III 3 Abs. 1,
      γ) Wirkung der E.: Ausschluß der Verpflichtung zur Schuldenzahlung für die Eltern II 21 Abs. 4;
   b) unzulässige durch Verstoßung:
      Verstoßung von leiblichen Kindern I 63 = II 103 Abs. 2 = III 58, von Adoptivkindern I 63 = II 103 Abs. 1 = III 58.
4. Befreiung der Geistlichen von der väterlichen Gewalt II 49 Abs. 1 = III 118.

C. Vormundschaft.

1. Dauer der V.:
   a) der tutela impub. bei Knaben bis zum 14. Lebensjahre II 5 Abs. 3 = III 5 Abs. 1, bei Mädchen bis zum 12. Lebensjahre I 2 = II 2 Abs. 2 = III 5 Abs. 1;
   b) der cura minorum bis zum 25. Lebensjahre II 2 Abs. 4 = III 5 Abs. 1.
2. Delationsgründe:
   a) tutela legitima:
      α) der Agnaten I 3 Abs. 3. 4 = II 4 Abs. 2—4 = III 7 Abs. 2. 3,
      β) des kognatischen Großvaters I 3 Abs. 1 = II 3 = III 6,
      γ) der Mutter I 4 Abs. 1 = II 4 Abs. 5 = III 8 Abs. 1;
   b) tutela testamentaria:
      α) Ernennung des Vormundes durch den Vater I 3 Abs. 2 = II 4 Abs. 1 = III 7 Abs. 1, durch die Mutter III 90 Abs. 2, durch die Großmutter I 74 = II 80,
      β) Ernennung des Sklaven zum Vormunde I 11 = II 16 = III 34;
   c) tutela dativa I 4 Abs. 2 = II 4 Abs. 6 = III 8 Abs. 2.
3. Excusationes:
   a) Excus. propter liberos I 9 = II 14 = III 32;
   b) Befreiung der Soldaten II 92 = III 11.
4. Verwaltung:
   a) Verpflichtung des Vormundes zur Inventarerrichtung II 4 Abs. 3; III 7 Abs. 3;
   b) Kautionsleistung des Vormundes:
      aa) Verpflichtung zur Kautionsleistung:
         α) des kognatischen Großvaters I 3 Abs. 1 = II 3 = III 6,
         β) des tutor dat. I 4 Abs. 2 = II 4 Abs. 7 = III 8 Abs. 2,
      bb) Befreiung von der Kautionsleistung:
         α) des tutor testament. I 3 Abs. 2 = II 4 Abs. 1 = III 7 Abs. 1; II 4 Abs. 8,
         β) des Sohnes als tutor leg. I 3 Abs. 3 = II 4 Abs. 2 = III 7 Abs. 2;
   c) Veräußerung von Mündelgut auctoritate iudicis I 6 = II 7 = III 19;
   d) Anspruch des Kurators auf Ersatz der für Waisen ausgelegten Erziehungskosten II 152;
   e) Honorar des Vormundes bei Dativtutel II 4 Abs. 6;
   f) Beauftragung der Einforderung von Waisengut s. Mandat.
5. Rücktritt von der Vormundschaft:
   Unzulässigkeit des Rücktritts v. d. V. II 102.

D. **Pflegschaft.**
Geltendmachung von Forderungen gegen Kinder ohne Vormund (Pflegekinder) II 154.

V. Erbrecht.

A. **Testamente.**

1. Testamenti factio activa:
   a) der mündigen Knaben II 2 Abs. 3, der mündigen Mädchen I 2 = II 2 Abs. 2, der Großjährigen III 5 Abs. 1, beschränkte der mündigen Kinder III 5 Abs. 2;
   b) der emancipati bei Lebzeiten der Eltern II 21 Abs. 4 = III 3 Abs. 3;
   c) mangelnde t. f. des Hauskindes (Sohnes in väterlicher Gewalt) II 1 b = III 2; II 69 Abs. 2 = III 18 Abs. 2;
   d) mangelnde t. f. derjenigen, welche eine verbotene Ehe eingehen I 56 Abs. 3 = II 54 Abs. 3 = III 110.
2. Testamenti factio passiva:
   a) (capacitas) der Ehefrau I 72 = II 76 = III 63;
   b) der Kinder aus schriftloser Ehe II 17 = III 35; II 18. 74 Abs. 2 = III 36;
   c) der Sklaven eines kinderlosen dominus (gegenüber demselben) I 10 = II 15 = III 33;
   d) mangelnde t. f. p. der infames III 9 Abs. 2, der wegen Verletzung des Trauerjahres infamen Frau I 36 = II 67. 78 = III 61;
   e) mangelnde t. f. p. der Unfreien II 5 Abs. 2.
3. Eröffnung der Testamente in den Städten III 95, auf dem Lande III 96.
4. Aufhebung des Testamentes; Testamentum posterius imperfectum III 45.
5. Legate:
   a) an die Ehefrau I 72 = II 76 = III 63;
   b) an Kinder des Freigelassenen, welche von einer Sklavin geboren sind II 26, vgl. III 26;
   c) an fremde Hauskinder II 101 = III 54;
   d) an den Testamentsschreiber II 11 = III 28;
   e) Quarta Falcidia II 10 = III 27, Berechnung der quarta Falc. II 97 = III 46.

B. **Intestaterbrecht.**

1. Fähigkeit:
   a) der Kinder aus schriftloser Ehe II 52 Abs. 3 = III 94 Abs. 2, ausgenommen den Fall der Konkurrenz mit solchen aus Schriftehe II 18 Abs. 3 = II 74 Abs. 3 = III 36;
   b) mangelnde Fähigkeit der Kinder aus verbotenen Ehen II 53 Abs. 3 = II 54 Abs. 2 = III 109 Abs. 4, 110; I 57a = II 55 = III 111, der Zeugen bei Abschluß einer verbotenen Ehe II 53 Abs. 3 = II 54 Abs. 2 (s. aber Abs. 4) = III 109 Abs. 4, 110;
   c) mangelnde Fähigkeit der emancipati gegenüber ihren Verwandten II 21 Abs. 2 = III 3 Abs. 3 und umgekehrt II 21 Abs. 3 = III 3 Abs. 3;
   d) mangelnde Fähigkeit der Kinder aus der Ehe eines Freigelassenen mit einer Sklavin I 29;
   e) erbrechtliche Stellung der Frau bei Auflösung der schriftlosen Ehe II 52 Abs. 3 = III 94 Abs. 2.
2. Sukzessionsordnung:
   a) Erbrecht der Verwandten:
      α) I 1 Abs. 1. 3. 4. 5 = II 1 Abs. 1. 3. 5 = III Abs. 1. 3. 4; II 1 Abs. 6—9 = III 1 Abs. 4; I 60 Abs. 1 = II 89 Abs. 1 = III 103 Abs. 1; II 153 Abs. 7; I 12 Abs. 2 = II 19 = III 3 Abs. 1,

β) I 60 Abs. 2 = II 89 Abs. 2 = III 103 Abs. 2; II 153 Abs. 9,
γ) I 42 = II 90 Abs. 1 = III 104; II 90 Abs. 2—4 = III 105; II 153 Abs. 1—6. 8; III 104,
δ) I 60 Abs. 4 = II 89 Abs. 4 = III 103 Abs. 4;
b) Erbrecht des Fiskus I 56 Abs. 5 = II 54 Abs. 5 = III 110.

C. **Noterbrecht.**
a) Grundsatz der Testierfreiheit I 73, vgl. II 76;
b) Pflichtteil I 1 Abs. 2 = II 1 Abs. 2 [4?] = III 1 Abs. 2 [3?]; I 5 = II 5 Abs. 1 = III 9 Abs. 1;
c) Verjährung der querela inoffic. testam.? III 57.

D. **Erwerb der Erbschaft.**
a) Antritt II 6 = III 12 Abs. 2, Deliberationsfrist II 127;
b) Ausschlagung II 6 = III 12 Abs. 1. 2;
c) Übertragung II 6 = III 12 Abs. 3;
d) Haftung des Testamentserben für die Schulden des Erblassers I 45 = II 126 = III 83, der Erben für Schulden des Erblassers (und Legate) bei Schenkung (Zession bzw. Verpfändung) der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt I 46 = II 89 = III 84;
e) Haftung der Erben für die Begräbniskosten II 44;
f) Erbteilung II 113 = III 70, Anfechtung der Erbteilungen unter Brüdern II 132 = III 89; collatio dotis I 60 = II 89 = III 103.

II. Abschnitt. Öffentliches Recht.

I. Zivilprozeß.

1. Denunziationsprozeß II 46 = III 76, Fristen im D. II 47 = III 75.
2. plus petitio tempore I 52 = II 145 = III 126.
3. Dreißigjährige Verjährung II 45 = III 108.
4. Vertretung im Prozesse:
   a) Befreiung der Soldaten von der Prokuratur II 92 = III 11;
   b) Unfähigkeit der Sklaven zur Prozeßvertretung I 4 = II 29 = III 41;
   c) Bestellung eines Prozeßvertreters durch die Frau II 77 = III 67.
5. Zeugen:
   a) Fähigkeit im allgemeinen II 150 = III 107;
   b) Ausschluß Minderjähriger vom Zeugenbeweis I 35 Abs. 2, s. auch II 150 Abs. 2 = III 150 Abs. 1.
6. Eid I 55 b.
7. Schulden im Nachlaßkonkurs (Bezahlung nach der Priorität der Urkunden) I 51 b = II 140 Abs. 1 = III 112 a.

II. Strafrecht.

1. Diebstahl:
   a) Todesstrafe bei nächtlichem und bewaffnetem D. I 44 = II 119 = III 77, bei Einbruchsdiebstahl I 44 = II 124 = III 81;
   b) Abigeat I 66 Abs. 3 = II 123 = III 80;
   c) crimen plagii I 66 Abs. 1 = II 121 = III 80;
   d) Aneignung fremder Sklaven und coloni s. Begründung der Sklaverei.
2. Verbot der Privatrache bei todeswürdigen Verbrechen I 25 = II 34; II 106 = III 60; II 107.

3. Entführung von Jungfrauen oder Witwen I 34 = II 62 = III 62.
4. Päderastie II 120 = III 78.
5. Verleumdung I 66 Abs. 2 = II 122 = III 78.
6. Falsche Anklage II 108, falsche Anklage wegen Mord oder böser Tat I 65 = II 114 Abs. 2.
7. Bestrafung doloser Verbrechen II 125 = III 82.

III. Strafprozeß.

1. Anklagerecht:
   a) Anklagerecht bei Mord II 116, vgl. II 111. 114;
   b) Unfähigkeit zu Kriminalanklagen I 58a = II 71 = III 25, des Vaters gegen seine Kinder II 111 = III 68, des Ehemannes gegen seine Frau II 66 = III 15.
2. Notwendigkeit der Bürgenstellung bei Anklage wegen Missetat II 114 Abs. 1 = III 71.
3. Vereinigung der Prinzipalklage mit der Widerklage wegen Missetat II 117.

IV. Staatsrecht und Verwaltungsrecht.

1. Grundsteuer II 151 Abs. 12 ff. = III 122.
2. Steuerfreiheit der Ärzte und Lehrer I 67 = II 142 = III 117, der Geistlichen II 49 Abs. 1 = III 118.
3. Sportelbegünstigung der Geistlichen II 150 = III 119.
4. Bauordnung für die Städte II 151 Abs. 5—11 = III 121.
5. Längenmaße II 151 Abs. 1—4 = III 120.
6. Sonntagsfeier der Behörden II 150 Abs. 1 = III 119.
7. Unzulässigkeit der Klageerhebung am Sonntag im Zivil- und Strafprozeß II 150 Abs. 2 = III 119.
8. Öffentlich-rechtliche Wirkungen der Infamie s. Infamie.
9. Verbot des Kaufes von den Stadtbewohnern (für den Stadtmagistrat) s. Kauf.

Druckfehler.

Zu	R II 7:	Statt	R I 8	lies	R I 6.
»	R II 57:	»	R I 30	»	R I 33.
»	R II 76:	»	L 63	»	L 73.
»	R II 155:	»	R I fehlt	»	R I 55a.
»	R I 55a:	»	add.	»	R II 155.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

GEORG REIMER VERLAG BERLIN

Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen

an der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

Herausgegeben von dem Direktor
Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Jährlich ein Band. Preis M. 15.—.

I. Abt.: Ostasiatische Studien. II. Abt.: Westasiatische Studien.
III. Abt.: Afrikanische Studien.

Preis der einzelnen Abteilung M. 6.—.

Vocabularium jurisprudentiae romanae

jussu Instituti Savigniani compositum.

Tomus I. A—C . . . . 33.—.
» II. Fasc. 1 . . . . 8.20.

Kurdisch-Persische Forschungen.

Ergebnisse einer von 1901 bis 1903 in Persien ausgeführten
Forschungsreise von OSKAR MANN.

Abteilung IV. Band III, Teil I.

Die Mundart der Mukri-Kurden.

Teil I: Grammatische Skizze, Texte in
phonetischer und persischer Umschrift.

Von OSKAR MANN.

Preis M. 12.—.

GEORG REIMER VERLAG BERLIN

Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin.

Herausgegeben von dem Direktor des Seminars

Geh. Ober-Regierungsrat Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Bd. I. LANGE, R., Lehrbuch der japan. Umgangssprache. Zweite Auflage. M. 24.—
Bd. II. v. SAINT PAUL-ILLAIRE, W., Suaheli-Handbuch . . . . . M. 10.50
Bd. III. BÜTTNER, C. G., Wörterbuch der Suahelisprache . . . . . M. 13.—
Bd. IV. PLAUT, H., Japanisches Lesebuch . . . . M. 20.—
Bd. V. MITSOTAKIS, J. K., Praktische Grammatik der neugriechischen Schrift- u. Umgangssprache M. 12.—
Bd. VI. HENRICI, E., Lehrbuch der Ephesprache (Ewe), Anlo-, Anecho- und Dahome-Mundart . . . M. 16.—
Bd. VII. ARENDT, C., Handbuch der nordchinesischen Umgangssprache, I. Teil. Allgemeine Einleitung in das chinesische Sprachstudium M. 24.—
Bd. VIII. BRINCKER, P. H., Lehrbuch der Oshikuanjama (Bantusprache in Deutsch-Südwestafrika) . . M. 16.—
Bd. IX. MORITZ, P., Sammlung arabischer Schriftstücke aus Sansibar und Oman. Mit einem Glossar M. 16.—
Bd. X. BÜTTNER, C. G., Suaheli-Schriftstücke in arabischer Schrift M. 22.—
Bd. XI. MANISSADJIAN, J. J., Mür-sid-i lisan-y 'osmani. Lehrbuch der modernen osmanischen Sprache M. 16.—
Bd. XII. 1. 2. ARENDT, C., Einführung in die nordchines. Umgangssprache. 1. Laufender Text. 2. Chinesischer Text der Übungsbeispiele M. 48.—
Bd. XIII. REINHARDT, C., Ein arab. Dialekt, gesprochen in 'Omān und Sansibar . . . . M. 40.—
Bd. XIV. MITSOTAKIS, J. K., Chrestomathie der neugriechischen Schrift- und Umgangssprache . . . M. 16.—
Bd. XV. LANGE, R., Einführung in die japanische Schrift . . . . . . M. 8.—
Bd. XVI. VIEHE, G., Grammatik des Otjiherero nebst Wörterbuch M. 12.—
Bd. XVII. SACHAU, E., Muhammedanisches Recht nach Schafiitischer Lehre . . . . M. 26.—
Bd. XVIII. VELTEN, C., Märchen und Erzählungen der Suaheli . . M. 8.—
Bd. XIX. LANGE, R., Übungs- und Lesebuch zum Studium der japanischen Schrift . . . . M. 28.—
Bd. XX. MISCHLICH, A., Wörterbuch der Hausasprache. Teil I: Hausa-Deutsch . . . . M. 20.—

Archiv für das Studium deutscher Kolonialsprachen.

Herausgegeben von dem Direktor des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin

Geh. Ober-Regierungsrat Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Bd. I. MISCHLICH, A., Lehrbuch der hausanischen Sprache (Hausasprache) . . . . M. 4.—
Bd. II. FRITZ, G., Chamorro-Wörterbuch. In 2 Teilen. Deutsch-Chamorro und Chamorro-Deutsch . . M. 3.—
Bd. III. WOLFF, R., Grammatik der Kingasprache (Deutsch-Ostafrika, Nyassagebiet) nebst Texten und Wörterverzeichnis . . . . . . M. 6.—
Bd. IV. ERDLAND, P. A., Wörterbuch und Grammatik der Marschallsprache nebst ethnographischen Erläuterungen u. einigen Sprachübungen M. 6.—

Bd. V. COSTANTINI, Neupommersche Sprache } befinden sich
Bd. VI. HENDLE, Sprache der Wapogoro } im Druck.

16.—

441681

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt
von
EDUARD SACHAU.

Zweiter Band.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.

GEORG REIMER VERLAG BERLIN

Muhammedanisches Recht
nach Schafiitischer Lehre
von Professor Dr. EDUARD SACHAU.
Preis M. 24.—.

Lexicon Syropalaestinum
Adiuvante Academia Litterarum Regia Borussica.
Edidit FRIDERICUS SCHULTHESS.
Geheftet M. 10.—, gebunden M. 12.—.

Die sieben Mu‘allakât
Text, vollständiges Wörterverzeichnis, deutscher und arabischer Kommentar.
Bearbeitet von LUDWIG ABEL.
Preis M. 18.—.

Keilschrift-Texte
zum Gebrauch bei Vorlesungen.
Herausgegeben von LUDWIG ABEL und HUGO WINCKLER.
Preis M. 15.—.

Kurdisch-Persische Forschungen.
Ergebnisse einer von 1901 bis 1903 in Persien ausgeführten Forschungsreise von OSKAR MANN.
Abteilung IV. Band III, Teil I.

Die Mundart der Mukri-Kurden.
Teil I: Grammatische Skizze, Texte in phonetischer und persischer Umschrift.
Von OSKAR MANN.
Preis M. 12.—.

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt
von
EDUARD SACHAU.

Zweiter Band.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
441681
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1909

Syrische Rechtsbücher.

Zweiter Band.

Richterliche Urteile des Patriarchen C̱henânîschô.
Gesetzbuch des Patriarchen Timotheos,
Gesetzbuch des Patriarchen Jesubarnun.

Aus der römischen Handschrift

herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
441681

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
[illegible]

Einleitung.

Die zu diesem Bande vereinigten syrischen Rechtsbücher haben drei Oberhirten oder, wie sie sich selbst nannten, katholische Patriarchen der östlichsten, nestorianischen Christenwelt zu Verfassern. Das Rom dieser Päpste war Seleucia am Tigris, arab. Elmadâ'in, d. i. *die Städte* (ܡܚܘ̈ܙܐ), ihr Vatikan die Kirche und der Palast des Patriarchen in einer südlichen Vorstadt, genannt Kôkhê, wo der Patriarch gewählt und die allgemeinen Konzilien abgehalten zu werden pflegten. Wenn man heutigestags auf dem Flußdampfschiff von Basra nach Bagdad fährt, sieht man acht Stunden vor letzterer Stadt auf dem westlichen Ufer zwar nicht mehr Türme und Mauern über dem Stadtgebiet von Seleucia hervorragen, wohl aber erkennt man an einer deutlich abgegrenzten Bodenerhebung die Lage und den Umfang des alten Stadtgebiets.

Unsere Patriarchen gehören alle drei der islamischen Zeit an. Der älteste von ihnen lebte in sturmbewegten Jahren[1], in denen das Chalifat die schwersten, die entscheidenden Kämpfe um seine Stabilierung und Konsolidierung kämpfte, und er selbst wurde von den politischen Gegensätzen seiner Zeit in einem solchen Grade in Mitleidenschaft gezogen, daß sie ihn bis an den Rand des Verderbens führten und sein Lebenswerk verkrüppelten. Dementgegen lebten die beiden jüngeren Patriarchen in ruhigen Zeiten, unter dem Glanze des abbasidischen Chalifats, als es längst den Gipfel seiner Weltmachtstellung erreicht hatte, in den Tagen von Hârûn el-Raschîd und den Seinigen. In dem älteren, Chenânîschô lernen wir den Richter seines Volkes kennen, wie er in seiner Eigenschaft als Oberrichter letzter Instanz ungerechte Urteile seiner untergebenen Behörden kassiert und sich kräftig der Interessen der Schwachen und Bedrängten, der Witwen, Waisen und Sklaven annimmt, wie er die Grundsätze der christlichen Ehe zur Ausführung zu bringen strebt, wie er aber auch bemüht ist, der Kirche ihre Güter, die ihr durch die Malversation ungetreuer Verwalter entfremdet worden sind, wiederzugewinnen sowie für den Bau und die Erhaltung von Kirchen und Klöstern zu sorgen. Dagegen erscheinen seine Nachfolger Timotheos und Jesubarnun als Gesetzgeber. Sie geben einige Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen der kirchlichen Behörden untereinander; ganz besonders aber wollen sie definitive Normen für das Familienrecht, speziell Ehe- und Erbrecht schaffen, um zu verhindern, daß die Christen sich mit ihren Rechtshändeln an die Tribunale der mohammedanischen Kadis wenden. Beide Gesetzgeber treten in der Rolle des Propheten Elias auf, der zu den Israeliten spricht: »Ist denn kein Gott in Israel, daß ihr hingehet, zu fragen Baalzebub, den Gott Ekrons (im Philisterlande)?« 2. Könige 1, 3. Charakteristisch ist für diese Gesetzgeber, daß ihnen nur eine sehr beschränkte Strafgewalt zusteht, für Kleriker Verweis und Amtsentsetzung, für Laien Verweis vor versammelter Gemeinde in der Kirche, Stehen in Sack und Asche vor der Kirche und Sühnezahlungen an die Kirche, ferner Ausschluß vom Besuch der Kirche, der Teilnahme an den Sakramenten und vom christlichen Begräbnis. Wer todeswürdige Verbrechen begeht, tritt damit aus dem Christentum aus und fällt dem mohammedanischen Strafrichter anheim. Streitigkeiten vor christlichen Tribunalen werden oft den Übertritt der Partei, welche dort nicht ihre Interessen durchsetzen konnte, zum Islam verursacht haben, und das ist es, was Timotheos und Jesubarnun, indem sie schwankendes, in verschiedenen Landschaften verschiedenes Gewohnheitsrecht durch einen allgemeingültigen Rechtskodex ersetzten, zu verhindern wünschten.

---

[1] Vgl. Schriftstück Nr. XVI, S. 31, 4ff.

I.

Chenânîschô,

d. i. Ḥenân-Îschô' = Misericordia Jesu, ist von der Geschichtsüberlieferung des Orients nur spärlich bedacht. Die älteste Erwähnung seiner Person findet sich in der jüngst veröffentlichten Schrift des Klerikers Jôḥannân Bar Penekhâjê, der ein Zeitgenosse unseres Patriarchen war und wahrscheinlich nicht lange nach 692 (73 H.) in Nisibis oder Umgegend schrieb[1]. Die spätesten, aber ausführlichsten Nachrichten gibt die von Gismondi edierte Chronik der nestorianischen Patriarchen (Mârî, lateinischer Text S. 55—57, und Amr S. 34. 35). Die Mitteilungen Assemanis in seiner Bibliotheca Orientalis gehen teils auf letztere Quelle, teils auf des Barhebraeus Chronicon ecelesiasticum (III, 136—140 ed. Abbeloos et Lamy) zurück.

---

[1] Siehe die verdienstvolle Publikation von A. Mingana, Professeur de Syriaque au Séminaire Syro-Chaldéen (à Mosul): Sources Syriaques, Vol. I, Mšiḥa-Zkha und Ber Penkayé. Leipzig, Harrassowitz.

Über die Abstammung, den Studiengang des Chenânîschô, über seine Schicksale, bevor er Patriarch wurde, schweigen die Quellen. Wir haben es daher nur mit seinem Patriarchat zu tun. Er wurde Patriarch 686 n. Chr. (67 H.). Seine Wahl war, wie in den meisten Fällen, nicht unbestritten. Ein Erzbischof Ischojabh von Basra, der aus der Gegend von Seleucia = Elmadâ'in gebürtig war, hatte versucht sich des Patriarchats zu bemächtigen, wurde aber bald beseitigt (Amr S. 34). Von welcher mohammedanischen Staatsgewalt hat Chenanischo das erforderliche Exequatur erhalten?

Nach dem Tode des Chalifen Jezîd im November 683 (64 H.) lösten sich die Fugen des von seinem Vater gezimmerten Staatsgebäudes. Ägypten, Arabien und Babylonien entglitten der Hand des damaszenischen Chalifats, und in Mekka wurde ein Gegenchalifat unter Abdallah Ibn Elzubair errichtet. Der damaszenische Statthalter von Babylonien, 'Ubaidallah Ibn Zijâd, mußte aus seiner Provinz fliehen, zog den Euphrat hinauf und traf in Palmyra mit den Prinzen des omajjadisch-damaszenischen Chalifenhauses zusammen, deren ältesten, Marwân Ibn Elḥakam, er bewog, die am Boden schleifenden Zügel der Auktorität zu ergreifen. Marwâns kurzlebiges Chalifat (von 684 bis 685 April) hat die Verhältnisse in Babylonien nicht beeinflußt.

Südbabylonien mit der Hauptstadt Basra gehorchte dem mekkanischen Chalifen und wurde seit 684 (64 H.) für ihn durch seinen Bruder Muṣ'ab verwaltet, während in Kûfa und Westbabylonien ein aus dem alidischen Lager hervorgegangener Politiker, Mukhtâr Ibn Abî 'Ubaid, eine Tyrannis errichtete, der allerdings nur die kurze Dauer von 685 bis 687 (66 bis 67 H.) beschieden war. Am 3. April des letzteren Jahres wurde ihr durch Muṣ'ab ein blutiges Ende bereitet.

Als daher unser Chenânîschô zu Elmadâ'in den Patriarchenthron bestieg, war die politische Auktorität im Lande zwischen Muṣ'ab im Süden und Mukhtâr im Osten geteilt, und nach einer Angabe der Chronik des Mârî (S. 56) wurde ihm später der Vorwurf gemacht, daß er sich mit beiden Machthabern eingelassen habe, sowohl mit Mukhtâr wie mit Muṣ'ab. Wenn man aber erwägt, daß gerade 686, in dem Jahr, in dem Chenânîschô das Patriarchat antrat, Mukhtâr auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stand, nachdem er im Frühling dieses Jahres ein omajjadisches Heer in einer großen Feldschlacht am Flusse Khâzir in Assyrien geschlagen und vernichtet hatte; ferner daß er nach diesem Siege durch seine Heere und Statthalter Assyrien und ganz Mesopotamien in Besitz genommen hatte[1], so dürfen wir annehmen, daß Mukhtâr auch in Elmadâ'in als Landesherr galt zu der Zeit, als Chenânîschô Patriarch wurde, und daß dieser sich daher an Mukhtâr wegen der Anerkennung seiner Würde von seiten der islamischen Staatsgewalt wenden mußte.

Und dies wurde die Ursache seines Unglücks. Denn bald darauf erfolgte ein jäher Wechsel in den politischen Verhältnissen; die Causa victrix wurde zur Causa victa, und der Patriarch erschien nun als Anhänger der letzteren, als einer, der ihr seine Macht, seine Stellung verdankte. Im folgenden Jahre 687 verschwand Mukhtâr von der Bildfläche, vernichtet von Muṣ'ab, und es beginnt nun das entscheidende Duell zwischen den beiden Chalifaten, dem Mekkanischen und dem Damaszenischen. Als Vertreter des ersteren zieht Muṣ'ab, nunmehr im unbestrittenen Besitz von Babylonien, mit seinen Heeren nach Norden, um dem damaszenischen Chalifen Abdelmelik Ibn Marwân, der 685 seinem Vater gefolgt war und mit seinen Heeren durch Nordmesopotamien gegen Assyrien heranrückte, entgegenzutreten. Die Entscheidung erfolgte 690 (71 H.) bei dem Catholicuskloster an der Nordgrenze Babyloniens. Muṣ'ab wurde geschlagen und fiel. Abdelmelik besetzte ganz Babylonien und machte dann seinen Bruder Bišr zum Statthalter. Die Amtsführung des letzteren dauerte vier Jahre, von 690 bis 694 (71 bis 75 H.). Babylonien war wieder eine Provinz des damaszenischen Chalifats, die nach dem Tode Bišrs von dem bekannten Ḥaǧǧâǧ mit eiserner Faust regiert wurde.

Unser Patriarch Chenânîschô hatte also von 686 bis 687 mit Mukhtâr, von 687 bis 690 mit Muṣ'ab und von 690 ab mit Abdelmelik und seinem Bruder Bišr als den mohammedanischen Landesherren zu rechnen und wir dürfen annehmen, daß er sich bemüht haben wird, ihrer aller Gunst für sich und sein Volk zu erwerben. Drei Jahre hat er sich noch unter der omajjadischen Herrschaft in seiner Stellung zu behaupten vermocht, dann aber (693 [74 H.]) mußte er weichen, wurde abgesetzt und in die Verbannung gejagt. Sein Gegner war der Erzbischof von Nisibis, Johannes (Leprosus), der sich durch reiche Geldspenden die Gunst der omajjadischen Machthaber erworben haben soll. Der Statthalter Bišr entfernte Chenanischo und zwang die Bischöfe, den Johannes zum Patriarchen zu wählen. Sein Regiment sollte aber nicht von langer Dauer sein. Da er den Geldforderungen des Ḥaǧǧâǧ, der im November 694 (75 H.) dem Bišr in der Statthalterschaft von Babylonien gefolgt war, nicht genügen konnte, wurde er verfolgt und starb auf der Flucht in der Gegend von Kûfa, nachdem er ein Jahr und zehn Monate das Patriarchat innegehabt hatte. Ḥaǧǧâǧ ließ das Patriarchat nicht wieder besetzen; es blieb viele Jahre vakant[1].

---

[1] Siehe van Gelder, Moḫtar de valsche Profet, S. 125. Dînawerî S. 304, 2—8; دانت له العراق S. 300, 2 und 3—9.

Soviel über diese erste siebenjährige Periode des Patriarchats unseres Chenânîschô von 686 bis 693 und die gleichzeitigen politischen Verhältnisse. In den von ihm herrührenden Urkunden findet sich nur ein einziges Datum, und dies gehört der eben genannten Periode an, nämlich das Datum in der Urkunde IV (hier S. 7) vom Monat Ijâr des Jahres 69 der Herrschaft der Araber = Mai 689 n. Chr.

Mit der bisherigen Darstellung sind nun die Angaben, welche wir dem Zeitgenossen Chenânîschôs, dem Jôḥannân Bar Penekhâjê verdanken, zu vergleichen; sie kommen allerdings nur für den Anfang von Chenânîschôs Patriarchat, für die Jahre 686/687, in Betracht, denn mit letzterem bricht Joḥannâns Geschichtserzählung ab. Er berichtet (Text S. 185, 6 ff., Übersetzung S. 182 ff.):

Nachdem Mu'âwija und sein Sohn Jezid ܝܙܝܕ gestorben, trat[2] in der Ferne Zubair ܙܘܒܝܪ (d. i. Abdallah Ibn Zubair) als Eiferer für das Haus Gottes auf und warf den Westlichen (der Omajjadenpartei) vor, daß sie Gesetzesübertreter seien. Diese aber belagerten ihn, besiegten ihn und verbrannten das Gotteshaus (die Kaaba im Jahre 692).

Nachdem jener (Jezîd?) gestorben war, machte man seinen Sohn (Mu'âwija II.?) zum Emir. Diese Westlichen hatten einen Heerführer namens Abderraḥmân Ibn Zijâd[3] ܙܝܕ, während die Östlichen (diejenigen in Babylonien) einen Heerführer namens Mukhtâr (685—687) hatten.

Nisibis gehörte damals den Westlichen (den Omajjaden); es herrschte dort ein Emir namens Ibn 'Uthmân ܒܪ ܥܬܡܢ[4]. Gegen diesen zog nun ein General der Östlichen namens Bar Nîṭrôn ܒܪ ܢܛܪܘܢ zum Kriege heran. Die Westlichen gewannen den Sieg[5] und die Östlichen wurden von dort verjagt.

---

[1] Der nächstfolgende Patriarch Ṣelîbhâzekhâ regierte 713—728. Siehe Baethgen, Fragmente syrischer und arabischer Historiker, Leipzig 1884, S. 122.

[2] Ende 683.

[3] Die arabischen Quellen nennen nicht ihn, sondern seinen Bruder 'Ubaidallah Ibn Zijâd.

[4] Wer ist dieser Ibn 'Uthmân? Nach Michael Syrus II, III, 469 herrschte im Anfang der Regierung Abdelmeliks ein Buraida in Nisibis.

[5] Bezieht sich dies auf den Kampf am 9. und 10. Juli 686? Siehe Wellhausen, Das arabische Reich S. 116, 8—11. Abdelmelik besiegte den Jezîd Ibn Anas Elasadî, Mukhtâris Statthalter von Nisibis. Siehe Dînawarî S. 300, 15—20.

Ein Jahr später zog Bar Nîṭrôn mit großer Heeresmacht zum Kampfe mit den Kufensern ܥܡܘܠ̈ܝܐ aus[1], indem er den Jôhannân (Johannes), der damals Erzbischof von Nisibis war, mit sich nahm. Denn Georg, der Patriarch des Ostens der Kirche des Messias, war bereits in die Seligkeit eingegangen, und Mâr Chenânîschô, der Kommentator, war auf den Thron des Patriarchats gesetzt worden. Es hatte nämlich Bar Zejâṭ (Abderraḥmân Ibn Zijâd) dem Johannes versprochen: »Wenn du mit mir kommst, setze ich jenen ab und stabiliere dich an seiner Stelle im Patriarchat.« Denn er (Ibn Zijâd) rechnete sicher darauf, daß er siegen werde.

Mukhtâr seinerseits hielt seine Kufenser für schlechte Soldaten, befahl daher die Freilassung ihrer Sklaven und bildete aus diesen eine große Armee unter dem Kommando des Abraham (d. i. Ibrâhîm Ibn Mâlik El'aštar). Auf Befehl Mukhtârs zieht nun Ibrahim ins Feld gegen Ibn Zijâd mit 12000 Mann Fußsoldaten, die weder Waffen noch Ausrüstung, weder Pferde noch Zelte besaßen, von denen jeder einzelne nur ein Schwert oder einen Knüppel oder einen Stock in der Hand hatte. Es kam zur Schlacht am Flusse Khâzir, die Westlichen wurden besiegt und vernichtet, und jener (Johannes), der für das Patriarchat in Aussicht genommen war, konnte in der allgemeinen Flucht kaum seinen Mantel retten. Der Anführer der Westlichen war gefallen, die Reste seiner Armee flohen bis über den Euphrat hinüber (nach Syrien).

Die hier von unserm Erzähler erwähnte Schlacht wurde im Frühling des Jahres 686 (67 H.) geschlagen. Die beiden Heerführer Abdelmeliks, die dort fielen, waren ʿUbaidallah Ibn Zijâd und Huṣain Ibn Numair. Die hier geschilderte Armee Mukhtârs sind die الخشبية der arabischen Erzähler, die Knüttelträger[2].

Unser Jôḥannân Bar Penekhâjê fährt dann fort: »Diese Knüttelträger wurden genannt Šurṭa شرطة. Sie bemächtigten sich ganz Mesopotamiens und siegten überall, wo sie mit den Feinden zusammenstießen. Nachdem sie Nisibis in Besitz genommen, ernannte Ibrahim seinen Bruder zum Befehlshaber über sie, und ging seinerseits zurück nach Kûfa. Die

---

[1] Wenn hier keine Konfusion vorliegt, muß also Bar Nîṭrôn (wer ist damit gemeint?) seine Partei gewechselt, zuerst gegen die Omaijaden, dann für sie gegen Mukhtâr gekämpft haben. Dieser Parteiwechsel erinnert an Muhallab Ibn Abî Ṣufra. Vielleicht aber liegt im syrischen Text eine Verwechslung zwischen ܡܓܕܣ̈ܝܐ und ܡܟܟ̈ܪܐ vor.

[2] Siehe Wellhausen, Das arabische Reich S. 120; De Goeje, Glossar zu Ṭabarî s. v.; Bibliotheca geographorum arabicorum ed. De Goeje VII, 218; VIII, 313.

Knüttelträger wollten aber ein Oberhaupt aus ihrer eigenen Mitte haben, nicht einen Araber ܛܝܝܐ wie Ibrahim und seinen Bruder. Daher erschlugen sie letzteren und seine Helfer, und machten einen von ihren eigenen Leuten zu ihrem Emir, nämlich den ܐܒܘ ܩܪܒ (d. h. Abû Ḳârib Jezîd Ibn Abî Ṣakhr)[1].

Die Kufenser (d. i. Mukhtâr und seine Leute) waren nun unglücklich darüber, daß diese ihre früheren Sklaven sich gegen sie empört hatten. Sie führten Krieg mit ihm (Mukhtâr), und nachdem er sie viele Male besiegt hatte, wurde er schließlich von ihnen besiegt und getötet[2], er und viele seiner aus Kriegsgefangenen bestehenden Truppen. Es fanden sich aber andere Kriegsgefangene zusammen und vereinigten sich mit denjenigen in Nisibis (den Šurṭa). Diese Leute strömten täglich von allen Seiten zusammen und vereinigten sich mit ihnen (denen in Nisibis). Sie erstürmten viele Festungen, die Araber überkam große Furcht vor ihnen, und wo sie (die Šurṭa) hinkamen, waren sie siegreich[3].«

Hier bricht der Bericht des Jôḥannân Bar Penekhâjê ab, indem er nur noch hinzufügt, daß im Jahre 67 der Araber (= 686/687 n. Chr.) nach all den erwähnten kriegerischen Ereignissen Pest, Hungersnot und Plünderung unbeschreibliches Elend über die Menschheit gebracht habe[4].

Dieser syrische Bericht ist für die Geschichte der Jahre 683—687 (64—68 H.) außerordentlich lehrreich und wichtig zur Ergänzung der arabischen Geschichtserzählung, bedarf aber im einzelnen noch sehr der Prüfung und Klarstellung. Für uns kommt er in diesem Zusammenhang nur soweit in Betracht, als er das Leben unseres Patriarchen Chenânîschô berührt. Abdelmelik Ibn Marwân, der 685 seinem Vater als damaszenischer Chalif gefolgt war, mußte zunächst seine Herrschaft über Nordmesopotamien sichern, bevor er an den Kampf mit seinen Gegnern in Babylonien denken konnte. Unter solchen Verhältnissen ist der nestorianische Erzbischof von Nisibis, Johannes, zu ihm in Beziehung getreten. Als im folgenden Jahre seine Feldherren ʿUbaidallah Ibn Zijâd und Ḥuṣain Ibn Numair babylonienwärts marschierten, nahmen sie den Erzbischof Johannes von Nisibis mit, augenscheinlich um sich seiner gegenüber der nestorianischen Bevölkerung Babyloniens zu bedienen. Ihre Niederlage am Khâzir ließ diesen Plan scheitern, der Erzbischof mußte nach Nisibis zurückfliehen und konnte, wie Bar Penekhâjê erzählt, kaum seinen Mantel retten.

---

[1] Aghani V, 155.

[2] Nach den arabischen Nachrichten unterlag Mukhtâr nicht diesen Sklaventruppen oder Knüttelträgern, sondern dem Muṣʿab und seinem von Muhallab Ibn Abî Ṣufra geführten Heere.

[3] Über das Ende des Treibens dieser Sklaventruppen s. Masudi, Prairies d'or. V, 241.

[4] Vgl. Baethgen, Fragmente usw. S. 117.

Vier Jahre später (690) holte Abdelmelik zum definitiven Schlage aus und machte sich zum Herrn von ganz Babylonien. Ob der Erzbischof von Nisibis gleich mit ihm gezogen ist wie das erste Mal, oder ob er ihm später gefolgt ist, wird nicht überliefert. Jedenfalls erschien er bald in Babylonien (Kûfa) und trat als ein von der neuen Regierung begünstigter Bewerber um das Patriarchat auf. Ihm gegenüber war der Patriarch Chenânîschô in der ungünstigsten Lage, da er unter dem Konkurrenten und Feinde Abdelmeliks, dem Zubairiden Muṣʿab, funktioniert und gewiß von ihm eine Art Sanktion erhalten hatte. Trotzdem hielt er sich noch einige Jahre, von 690 bis 693 im Amt, indessen in letzterem Jahre gelang es dem Johannes, die Absetzung des Chenânîschô und seine eigene Erhebung zum Patriarchen in Elmadâ'in mit Hilfe des Statthalters von Babylonien, Bišr Ibn Marwân, eines Bruders des Chalifen, durchzusetzen. Wie es scheint[1], blieb der abgesetzte Patriarch noch eine Zeitlang im Lande (in Elmadâ'in?), und da seine früheren Untergebenen sich nach wie vor mit ihren Anliegen vielfach an ihn und nicht an den oktroyierten Nisibener wendeten, wurde die Eifersucht des letzteren entflammt und Chenânîschô in die Verbannung gejagt (in die kurdischen Berge nördlich von Kerkûk, das Gebirgsland Ṣâmaghân). Auf irgendwelche nicht näher bekannte Weise schlug er sich von dort bis in die Gegend von Mosul durch, wo er in einem Jonaskloster[2] Aufnahme fand und später gestorben ist.

Die zweite Periode seines Patriarchats wird von 694 bis 701, dem Jahre seines Todes, gerechnet. Nachdem sein Gegner Johannes nicht ganz zwei Jahre das Patriarchat innegehabt hatte, im Konflikt mit dem gewalttätigen Ḥaǧǧâǧ, der seit 694 Babylonien für Abdelmelik verwaltete, zugrunde gegangen war, und nachdem Ḥaǧǧâǧ die Wiederbesetzung des Patriarchats in Almadâ'in inhibiert hatte, war de facto Chenânîschô im Jonaskloster der Oberhirt des nestorianischen Volkes und wurde von letzterem als solcher angesehen und geehrt. In den südlichen Provinzen, die dem Ḥaǧǧâǧ unterstanden, dürfte er keine Amtshandlungen verrichtet haben, wohl aber hat er das in den nördlichen Provinzen, welche seit 692 (73 H.)[3] von Mohammed Ibn Marwân, einem Bruder des Chalifen Abdelmelik, verwaltet wurden, getan, und die dortige Staatsgewalt hat ihn gewähren lassen.

---

[1] Mârî S. 56, 16. 17.

[2] Gelegen zwischen der Ortschaft Nebi Junus (صور نينوى) und Mosul. Vgl. Amr 59, 19. 20.

[3] Siehe Ibn Elathir IV, 294.

Thomas von Marga, ein Schriftsteller des 9. Jahrhunderts, berichtet[1], daß vor unserem Chenânîschô, als er im Jonaskloster residierte, gewisse Mönche beschuldigt wurden, Meṣallejânê, d. i. Euchiten zu sein, daß er die Untersuchung dieser Angelegenheit den Mönchen des Klosters Bêth ʿÂbhê übertragen habe und daß diese die Beschuldigten freigesprochen hätten.

Die Chronik der nestorianischen Patriarchen von Mârî[2] erwähnt noch einige, wie mir scheint, aus einem größeren Zusammenhange willkürlich entnommene Details über unseren Chenânîschô, die wir versuchen müssen, in den Zusammenhang seines Lebens einzureihen. »Der Arzt Sarǧûnâ intrigierte gegen Chenânîschô und verleumdete ihn vor Abdelmelik Ibn Marwân. Chenânîschô schrieb (daher) an ihn und machte ihm (deswegen) Vorwürfe, der aber ließ sich nicht davon abbringen.« Serǧûnâ ist *Σεργωνάς*, ein Magnifikativ von Sergius, wie *Εὐσεβωνάς* von Eusebius. Ein Arzt dieses Namens am Hofe des Abdelmelik ist nicht nachzuweisen, wohl aber ein Sergius der Grieche الرومى, der dort eine Art Ministerstellung einnahm, Sergius, Sohn des Manṣûr, *γενικὸς λογοθέτης*, ein Jakobit[3]. Derselbe Mann wird von Belâdhurî[4] Serǧûn der Grieche سرجون الرومى genannt und als Sekretär des Chalifen für die Grundsteuer الخراج und für die Verwaltung der Armee الجند bezeichnet. Wir dürfen nun wohl annehmen, daß dieser Staatssekretär Serǧûn am Hofe des Abdelmelik mit dem von Mârî als Arzt in der Umgebung desselben Fürsten erwähnte Serǧûn identisch ist. In welche Zeit die Feindschaft und Korrespondenz zwischen Sergius und unserm Patriarchen fällt, ob in die letzten Jahre seines Aufenthalts in Babylonien (690—693) oder in die zweite Periode seines inoffiziellen Patriarchats im Jonaskloster (694 bis 701), und was die Ursache dieser Feindschaft war (jener war Jakobit, dieser Nestorianer), auf diese Fragen kann ich nach den mir vorliegenden Quellen keine Auskunft geben.

Ein weiterer Bericht bei Mârî[5] lautet folgendermaßen: »Mardânšâh hatte dem Muhammed, dem Bruder des Abdelmelik, geholfen, Nisibis zu nehmen. Dann vertrieb er (Mardânšâh?) die gegnerische Partei aus Nisibis, und (so) wurde die Herrschaft des Abdelmelik (daselbst) begründet. Darauf übertrug er (Abdelmelik) ihm (dem Mardânšâh) die Verwaltung von Nisibis sowie von Bâ‘arbâjê und Bânuhadhrê (jenseits des Tigris). Er (Mardânšâh) ließ den Chenânîschô vom Jonaskloster nach Nisibis kommen[1] aus Opposition gegen ihn und aus Parteilichkeit für Johannes (den früheren Erzbischof von Nisibis, der 693/694 als Patriarch von Babylonien fungierte). Man sagt, er (Mardânšâh) habe der Hostie Gift beigemischt, das Gift habe aber auf ihn (den Chenânîschô) nicht gewirkt. Und Mardânšâh, der Arzt, ging in seiner Tyrannei (وتَجَبَّرَ) so weit, daß er die Hostie in seine Wohnung bringen ließ und die Mönche mit Peitschen schlug. Dann aber ließ Abdelmelik ihn gefangen setzen, ihn und seinen Bruder, konfiszierte ihre Güter, ließ seine (des Mardânšâh) Mutter und Kinder in die Sklaverei verkaufen und seinen Bruder auf dem Ḥarrântor (in Nisibis) kreuzigen. So hat ihm (dem Mardânšâh) die irdische Herrlichkeit nichts genützt. Das war die Strafe Gottes für sein Verfahren gegen den heiligen Patriarchen Chenanischo.«

---

[1] Budge, The boof of governors II, S. 95—97.

[2] Text S. 64.

[3] Theophanes ed. De Boor S. 365; Wellhausen, Das arabische Reich S. 137; Michael Syrus II, III, 477.

[4] Ahlwardt, Anonyme Chronik S. 192, 2 v. u. Vgl. ابن سرجون النصرانى bei Masudi, Tanbîh ed. De Goeje S. 312, 2; سرجون بن منصور الرومى das. S. 316, 12. 13.

[5] Text S. 64, 9 ff.

Mârî fährt dann fort: »Und am Epiphanientage setzte der Patriarch Chenânîschô den Ḳâmîšô‘ zum Erzbischof von Nisibis ein, einen trefflichen, tugendhaften Mann, der aber schon nach 40 Tagen starb. Darauf setzte er (Chenânîschô) den Sebharîšô‘, Bischof von Balad, zum Erzbischof von Nisibis ein, einen trefflichen, tugendhaften Mann. Und Chenânîschô wohnte im Jonaskloster« usw. Aus dem bei Mârî folgenden Bericht über Ṣelîbhâzekhâ, der später (713—728) als Nachfolger des Chenânîschô in Babylonien an der Spitze der nestorianischen Nation stand, erfahren wir, daß er in Nisbis diesen Mann zum Erzbischof von Ḥazza und Mosul konsekriert hatte[2].

Wenn ich diese Angaben des Mârî richtig verstehe, ist ihnen etwa das Folgende zu entnehmen: Ein Arzt namens Mardânšâh in Nisibis, vermutlich Führer der omajjadischen Partei, hilft dem Chalifen Abdelmelik zur Wiedergewinnung von Nisibis (etwa im Jahre 689 nach der Niederwerfung der Knüttelträger?). Zum Dank dafür überträgt ihm der Chalife die Verwaltung von Nisibis und den angrenzenden Landschaften. In dieser Stellung muß Mardânšâh seit 692 dem Mohammed, dem Bruder des Chalifen, unterordnet gewesen sein, denn von diesem Jahre ab war Muhammed Statthalter von Elğezîre, also auch von Nisibis, Bâ‘arbâjê und den nächstgelegenen Gauen.

---

[1] Etwa Anfang 694, kurz nachdem Chenânîschô im Jonaskloster angekommen war?

[2] Etwas anders Amr S. 35.

Einige Jahre später, als Chenânîschô im Jonaskloster Zuflucht gefunden hatte und sein Gegner Johannes, früher Erzbischof von Nisibis, Patriarch in Elmadâ'in war (693/694), ließ Mardânšâh den Chenânîschô nach Nisibis kommen (jedenfalls in feindseliger Absicht). Um den Johannes von seinem Nebenbuhler zu befreien? Ein Versuch, unseren Chenânîschô zu vergiften, mißlang.

Nun aber kommt die Rache. Aus irgendwelchen Gründen zog sich Mardânšâh den Zorn des Chalifen zu. Er und die Seinigen wurden vernichtet (696 n. Chr.). Und diese Reaction scheint für Chenânîschô günstig gewesen zu sein, denn man ließ ihn ruhig gewähren, er durfte z. B. Erzbischöfe konsekrieren. Man hat ihn dann vermutlich nach dem Jonaskloster zurückkehren lassen, wo er 701 an der Pest gestorben ist. Daß er sich in seiner Nation eines sehr großen Ansehens erfreute, möchte ich aus dem Umstande folgern, daß in jenen stürmischen Zeiten, wo das menschliche Leben niedrig im Kurse stand, weder seine Feinde in Babylonien noch diejenigen in Nisibis den Mut gehabt haben, ihn zu ermorden, sondern sich darauf beschränkten, ihn in die Wildnis zu verjagen und einen heimlichen Vergiftungsversuch zu unternehmen.

Die Mardânšâh-Episode ist auch kurz bei Michael Syrus II, III, 473 unter den Ereignissen des Jahres 696 erwähnt: »In demselben Jahre ließ Muhammed, der Statthalter von Mesopotamien, die angesehenen Männer, Simeon, Sohn des Nonnus von ܚܠܘܠܐ (?) und Mardânšâh und seinen Sohn aus Nisibis zu Unrecht kreuzigen[1].« Für den Jakobiten Michael waren diese Männer unschuldig, für den Nestorianer Mârî waren sie Bösewichter, die Gottes Strafgericht verdienten.

Über die Schriftstellerei unseres Chenânîschô ist Assemani, Bibliotheca Orientalis III, I, 154 und Amr S. 34[2] zu vergleichen. Soweit ich zur Zeit sehe, ist von seinen Schriften nichts erhalten, außer den hier veröffentlichten Sententiae ܕܝ̈ܢܐ, welche in der Handschrift des Vatikans Borgiano Siriaco Nr. 82, S. 720—745 überliefert sind[3]. Der Titel Sententiae, richterliche Urteile entspricht nicht ganz dem Inhalt dieser Sammlung von Schriftstücken, denn die Nummern I—III. VI. XVI. XVII. sind Sendschreiben ohne irgendwelchen juridischen Inhalt.

Wenn man die einzelnen Schriftstücke zählt, ergeben sich 25 Nummern, die aber auf 24 zu reduzieren sind, da Nr. XVIII nichts ist als eine Wiederholung der Anfange der Schriftstücke XXII. XXIII und XXIV.

---

[1] Dasselbe bei Barhebraeus, Chronicon, ed. Bruns et Kirsch, S. 117, 12. 13.

[2] Auch hier Nr. IX, S. 17.

[3] Vgl. P. Cersoy, Zeitschrift für Assyriologie 9 (1894), 372.

Von diesen 24 Schriftstücken machen die ersten 17 einen gewissen einheitlichen Eindruck[1]. Der Patriarch, als höchster Richter, seines Volkes wird um ein Urteil angegangen. In seinen Entscheidungen wird zunächst der fragliche Fall ausführlich dargelegt, die Namen der Parteien werden vollständig mitgeteilt, und dann gibt der Patriarch entweder seine Anweisung für eine neue Untersuchung oder sein eigenes inappellables Urteil.

Ähnliche Sententiae sind auch die Schriftstücke XXII, XXIII und XXIV, aber mit dem beachtenswerten Unterschiede, daß hier sämtliche Eigennamen weggelassen sind. Die Schriftstücke XX und XXI enthalten Rechtsbelehrungen. Aber auch Nr. XIX, vier Paragraphen Erbrecht, macht den Eindruck einer Rechtsbelehrung an einen mit einer Untersuchung beauftragten Richter, wie besonders aus dem Schluß des vierten Absatzes (§ 4) zu entnehmen ist.

Danach bin ich geneigt, die Schriftstücke I—XVII für den Kern der Sammlung zu halten, einer Sammlung von richterlichen Entscheidungen, verbunden mit einigen anderen Schriftstücken aus der Verwaltungspraxis des Patriarchats, und eingeleitet durch eine Empfehlung des Studiums der Jurisprudenz in Form eines Briefes an einen Bischof. Diese Sammlung dürfte im Archiv des Patriarchats von Kôkhê vorhanden gewesen, dann aber mit dem Patriarchat nordwärts gewandert und samt anderen alten Rechtsbüchern in die Hände des Erzbischofs von Assyrien, Ebedjesu Bar Bahrîz, gelangt sein. Mit letzterem und seinen literarischen Nachfolgern, den beiden Elias und Ebedjesu Bar Berîkhâ (d. i. Benedikt) beginnt die Renaissance der syrischen Rechtswissenschaft.,

Die übrigen Schriftstücke XIX—XXV können, soweit man nach Inhalt und Sprache urteilen kann, ebenfalls von unserem Chenanischo verfaßt sein, sind aber wahrscheinlich aus einer oder mehreren anderen Handschriften[2] zusammengetragen und entbehren jener Ingredienz der Eigennamen, welche gerade der Sammlung I—XVII einen besonderen Wert verleiht. Diese Eigennamen sind, wie in den Anmerkungen nachgewiesen wird, lehrreiche Spezimina der mittelpersischen Sprache.

Aus welcher Rechtsquelle unser Patriarch seine Entscheidungen ableitete, ob er z. B. einen bestimmten Rechtskodex vor sich hatte oder ob er sich auf Konzilbeschlüsse stützte und im übrigen *ex aequo et*

---

[1] Die Überschrift von Nr. XV kann möglicherweise besagen, daß hier eine neue Sammlung beginnt. Vielleicht ist dies Schriftstück aus einer anderen Handschrift entnommen als die Nummern I—XIV. Vgl. die Schlußnotiz zu XVIII, 3.

[2] Vgl. die Schlußnotiz zu XVIII, 3 und die Überschrift von XXII.

bono entschied, darüber schweigt er vollständig. Vielleicht konnte er Schriften einiger seiner Vorgänger, z. B. des Mâr Abhâ (540—552), benutzen. Indessen diese und ähnliche Fragen müssen der weiteren Forschung der Rechtshistoriker anheimgestellt werden.

Auf ein älteres Werk seiner Feder, das, nach dem Titel ܟܬܒܐ ܕܦܘܣܩܢܐ »Buch der (richterlichen) Entscheidung« zu urteilen, ein Rechtsbuch gewesen sein dürfte, verweist Chenanischo in dem Schriftstück Nr. IX.

II.

Timotheos

war Patriarch von 780 bis 823, lebte in Bagdad, der Chalifenresidenz (seit 762), und ist dort begraben. Für sein Leben verweisen wir auf O. Braun, Der Catholicos Timotheos I. und seine Briefe, Oriens Christianus I, 138 ff., Rom 1901, sowie auf H. Labourt, De Timotheo I., Nestorianorum patriarcha, Paris 1904[1]. Gebürtig aus Adiabene, dann Bischof in seiner Heimatprovinz, stets bestrebt, sich die Gunst der muhammedanischen Machthaber zu sichern, errang er nach mehrjährigen Kämpfen, die er nicht immer mit den lautersten Mitteln geführt haben soll, das Patriarchat und die allseitige Anerkennung. Er hat es verstanden, sich in dieser Stellung unter fünf Chalifen, Elmahdî, Elhâdî, Hârûn, El'amîn und Elma'mûn, zu behaupten und die Interessen seiner Nation mit großer Hingebung und, wenn sie auch nicht vor Verfolgungen verschont blieb, doch im ganzen mit Erfolg zu vertreten. Es ist beachtenswert, daß in seinen Tagen, wo das Christentum gewiß täglich Abbruch erlitt, dennoch der alte Expansionstrieb, der unter der Sasanidenherrschaft sich trotz aller Verfolgungen so mächtig betätigt hatte, keineswegs erloschen war, daß Timotheos eine erfolgreiche Missionstätigkeit besonders durch die Mönche des Klosters Bêth ʿÂbhê ausüben konnte und sogar in die Lage kam, neue Kirchenprovinzen einzurichten (Braun, a. a. O. I, 143). Er selbst erzählt in einem Briefe an seinen Freund, den Erzbischof Sergius von Susiana, daß er einen Erzbischof für das Türkenland konsekriert habe, einen anderen für das Land der Tibeter (ܬܘܦܬܝ̈ܐ), andere für Südarabien, Medien, Dailam, Ghîlân, Hyrkanien und andere Länder (Braun, a. a. O. I, S. 309—311). Diese Angaben erinnern an das türkisch-nestorianische Christentum in der Gegend von Semirjetsche jenseits des Jaxartes, das aus den syrischen, bis in das neunte Jahrhundert zurückgehenden Grabsteinen wiederentdeckt worden ist, sowie an die syrische und chinesische

---

[1] Vgl. auch Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum III, 165 ff.

Inschrift von Singanfu im Innern Chinas, die vom Jahre 781, also aus dem Anfang des Patriarchats unseres Timotheos, datiert ist. In diesem Zusammenhang sind auch die syrischen Literaturreste zu erwähnen, welche von den deutschen Turfan-Expeditionen an verschiedenen Stellen Ostturkistans gefunden worden sind[1].

Timotheos war der Zeitgenosse hervorragender nestorianischer Gelehrter, welche in der Geschichte der Wissenschaften eine Stellung einnehmen und die als Ärzte, Augenärzte, Astronomen und Astrologen zu den Großen ihrer Zeit in nahen Beziehungen standen. Es mag sein, daß ihre späten Biographen, wie Ibn Abî Uṣaibi'a und Elḳifṭî, in der Darstellung ihrer Bedeutung, ihres Einflusses und Reichtums erheblich übertreiben, immerhin aber dürfen wir annehmen, daß sie gelegentlich in der Lage waren, am Chalifenhof und in den davon abhängigen Kreisen einen Einfluß zugunsten ihrer Freunde und Glaubensgenossen auszuüben. Der hervorragendste unter diesen nestorianischen Gelehrten war Hârûns Leibarzt, Gabriel Ibn Bukhtîschô', über den Ibn Abî Uṣaibi'a (I, 127ff.) und Elḳifṭî (S. 132ff.) in großen Artikeln berichten. Zu diesem und seinem ebenfalls als Arzt berühmten Sohne Bukhtîschô' wie zu dem aus Edessa gebürtigen Theophilus, Sohn des Thomas, Astronom in Bagdad unter Elmahdî (774—784), stand unser Patriarch in persönlichen Beziehungen und hatte in ihnen bei der gewiß in vielen Fällen sehr schwierigen Vertretung der Interessen seiner großen, weit verbreiteten Nation eine wesentliche Stütze.

Er soll ein schlechter Kanzelredner gewesen sein (Mârî, Übersetzung S. 65), war aber ein großer Mann der Feder, ein fruchtbarer Schriftsteller. Seine Briefe, deren Edition und Übersetzung Prof. O. Braun begonnen hat (Oriens Christianus I, 299; II, 1), zählen zu den wertvollsten Denkmälern der syrischen Literatur. Wir lernen ihn in diesen Briefen als einen Mann von vielseitigen literarischen Interessen kennen. Er schreibt seinem Freunde Sergius, daß er durch Vermittelung des oben genannten Gabriel (Ibn Bukhtîschô'), den σύγκελλος des Königs, eine (syrische) Handschrift der Hexapla von Origenes erhalten, daß er drei Abschriften davon habe anfertigen lassen und daß er diese selbst mit dem Original kollationiert habe; auch macht er auf die Differenzen zwischen dem Text der Hexapla und der alten syrischen Bibel (Pešîṭṭâ) aufmerksam und äußert eine Vermutung über den Ursprung der letzteren. Ferner hat er erfahren, daß vor zehn Jahren in einer Höhle bei Jericho hebräische Bibelhandschriften und andere gefunden worden seien, und vermutet, daß sie seinerzeit vielleicht von Jeremias oder Baruch dort verborgen seien. Gern möchte er wissen, ob gewisse Stellen des Neuen Testaments sich dort finden, und wendet sich, um dies zu ermitteln, an den Erzbischof von Damaskus. Da er keine Antwort bekommt und nun seine Wißbegierde nicht befriedigen kann, so ist es in seinem Herzen wie Feuer, das in seinen Gebeinen brennt und glüht (Braun, a. a. O. S. 308 u. 309). Schließlich bittet er den Adressaten, ihm die Apologie des Eusebius von Cäsarea für Origenes, die Homilien des Mâr Abhâ über die Seele und diejenigen des Narses zu schicken.

---

[1] Vgl. meine Schrift: Literaturbruchstücke aus Chinesisch-Turkistan. Sitzungsberichte der Berl. Akad. d. Wiss. vom 23. Nov. 1905.

In einem anderen Brief (Braun, a. a. O. II, 4 ff.) spricht er von der Schwierigkeit der Übersetzung aristotelischer Werke in das Syrische und Arabische (die arabische Version wurde für den Chalifen gemacht) und bittet, sich im Matthäuskloster (bei Mosul) nach Kommentaren zu der Topik, den Sophisten, der Rhetorik und Poetik oder nach Scholien umzusehen. Ferner bittet er nach folgenden Werken zu forschen und ihm, wenn möglich, Abschriften davon anfertigen zu lassen: nach der Übersetzung der Werke des Gregorius Nazianzenus, des Athanasius Baladensis; nach einer philosophischen Schrift eines unbekannten Verfassers über die Capita corporum naturalia (sic) nach Plato, Aristoteles und den älteren Philosophen; nach der Schrift des Nemesius περὶ φύσεως ἀνθρώπου; nach den Übersetzungen des Dionysius Areopagita von Athanasius Baladensis und Phokas. Auf einige dieser Angelegenheiten kommt er noch in einem anderen Briefe zurück (vgl. Oriens Christianus III, 1 ff.). Wir sehen hier den Patriarchen Timotheos lebhaft beteiligt an jenen denkwürdigen literarischen Bestrebungen in Bagdad, welche, angeregt und gefördert durch die abbasidischen Chalifen, das hohe Ziel verfolgten, einen großen Teil der griechischen Literatur durch Übersetzungen, welche syrische und ḥarranische Gelehrte verfaßten, der arabischen Welt zugänglich zu machen.

In anderen Briefen beschäftigt sich der Patriarch mit mehr praktischen Dingen, Fragen des Eherechts, ob ein Mann zwei Schwestern nacheinander, ein Weib zwei Brüder nacheinander, ob ein Mann die Tochter seines Bruders oder seiner Schwester heiraten dürfe. Bei der Behandlung dieser Fragen gibt sich seine große Kenntnis der patristischen Literatur und der gesamten christlichen Überlieferung zu erkennen. Es ist beachtenswert, daß er in diesem Zusammenhang auch auf die Leges Constantini Theodosii Leonis Bezug nimmt (Braun, a. a. O. II, 11 ff., 30 ff. und speziell S. 31. 32).

Zu den Akten seines Kirchenregiments ist zu bemerken, daß er zwei Synoden abgehalten hat, 790 und 804. Was von den Verhandlungen und Beschlüssen derselben erhalten ist (Braun, Oriens Christianus II, 283 ff.

und Chabot, Synodicon orientale S. 599ff.), sind Bestimmungen über die Patriarchenwahl und eine Verdammung der Meṣallĕjânê (der Beter oder Euchiten) sowie die Verteidigungsschrift eines wegen der Hinneigung zu letzteren angeklagten Bischofs.

Es ist bekannt, daß Timotheos in seinem Kirchenregiment vielfache Kämpfe mit dem Christentum in der Persis und seinen Vertretern, welche geneigt waren, das babylonische Patriarchat zu ignorieren, auszufechten hatte (vgl. Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum III, 170—172). Aus diesen Beziehungen zur Persis dürfte er die Anregung entnommen haben, als er das Rechtsbuch des Erzbischofs der Persis, Jesubokht, aus dem Persischen in das Syrische übersetzen ließ. Auch möchte ich annehmen, daß er der Übersetzung der persischen *Sententiae ecclesiasticae* des von ihm konsekrierten Erzbischofs Simeon von Rêwardašîr in das Syrische nicht ferngestanden hat. Und daß die Sammlung der nestorianischen Konzilakten, welche, wie Chabot nachgewiesen hat (Synodicon orientale, Einleitung S. 13), in den ersten Jahren seines Patriarchats angelegt worden ist, auf seinen Einfluß zurückgeführt werden darf, ist in hohem Maße wahrscheinlich.

Nächst den Briefen ist das Bedeutendste, was uns von der literarischen Tätigkeit des Timotheos übriggeblieben ist, sein Rechtsspiegel, den wir hier im syrischen Original und deutscher Übersetzung vorlegen[1]. Er ist in den folgenden Jahrhunderten in Kraft geblieben, im 11. Jahrhundert, als die Kenntnis der syrischen Sprache mehr und mehr verloren ging, von einem hervorragenden Rechtskenner, Ibn Alṭajjib, in einer arabischen, etwas verkürzten Redaktion neubearbeitet und auch von dem Verfasser des jüngsten syrischen Rechtskompendiums, Ebedjesu, als Quelle benutzt und ausführlich zitiert worden. Es besteht aus 99 Paragraphen in der populären Form von Frage und Antwort. Den Anfang bilden einige kirchenrechtliche Bestimmungen, der Hauptteil beschäftigt sich mit Ehe- und Erbrecht, ganz sporadisch mit Vormundschaft und Sklavenrecht.

Nach einer Angabe im Titel dieser Schrift hat der Verfasser sie im Jahre 805 verfaßt. Wie er selbst in seiner Einleitung erwähnt, war er damals ungefähr 65 Jahre alt und wurde durch die Bitten zweier Kirchenfürsten, der Erzbischöfe Jakob von Basra und Ḥabbîbhâ von Rhagae (Rai) zur Abfassung dieses Werkes veranlaßt (vgl. S. 57). Während er in der Einleitung von diesen Männern in der dritten Person spricht, redet er sie am Ende des ersten, kirchenrechtlichen Abschnittes (nach § 17) in der zweiten Person an. Man kann daher vermuten, daß dieser erste

---

[1] Eine lateinische Übersetzung s. bei H. Labourt, De Timotheo I, Nestorianorum patriarcha, Paris 1904, S. 50—86.

Abschnitt ursprünglich ein an die genannten beiden Erzbischöfe gerichtetes Sendschreiben war, das er späterhin seinem Rechtsbuch als ersten Teil einverleibte. Ob er dies Gesetzbuch in der ein Jahr früher gehaltenen Synode hat sanktionieren lassen, ist aus dem Buch selbst nicht zu erkennen, wird aber von Mârî (ed. Gismondi, Text S. 66, l. 2; Übersetzung S. 38) behauptet. Letzterer nennt als die Zahl der Gesetze 98, während in der römischen Handschrift 99 überliefert sind. Ob vielleicht § 46 (s. die Anmerkung dazu) später hinzugefügt worden ist?

Über seine Quellen äußert sich Timotheos nicht. In seinem Eherecht (§ 18—45) nimmt die Lehre von den für die Ehe verbotenen Verwandtschaftsgraden, wofür Leviticus 18 die letzte Quelle sein dürfte, einen breiten Raum ein. Außerdem ist er bestrebt, die Heiligkeit der Ehe sowie die Rechte der Verlobung auf alle mögliche Weise zu sichern.

Für sein Erbrecht (§ 46—99) ist charakteristisch die Verschlechterung der erbrechtlichen Stellung der Tochter gegenüber derjenigen des Sohnes. Er sucht aus der Geschichte von Adâm und Eva nachzuweisen (§ 56. 58), daß die Tochter weniger Erbrecht gegen die Eltern habe als der Sohn, daß der Sohn entweder alles erben müsse und die Tochter nichts, oder der Sohn den größten Teil und die Tochter den Rest, während im älteren römisch-orientalischen Recht die Tochter genau ebensoviel erbt wie der Sohn. Sein Dotalrecht ruht meines Erachtens auf der Grundlage der Leges Constantini Theodosii Leonis, ist aber selbständig weiterentwickelt durch die Bestimmung von dem Zehntel, das die sich wieder verheiratende Witwe aus dem Nachlaß ihres Mannes beanspruchen darf (§ 65 Absatz 4). Er ist besonders beflissen, das Erbrecht der Witwe und der Mutter zu sichern. Beachtenswert ist ferner seine Lehre von der Vererbung eines verödeten, verlassenen Klosters (§ 78) und vom Erbrecht des Mönches (§ 92).

Das Intestaterbrecht der Leges Constantini Theodosii Leonis ist hier nicht mehr vorhanden. Wie sich das Intestaterbrecht unseres Timotheos zu jenem verhält, muß ich dem Studium der Rechtshistoriker anheimstellen.

III.

Jesubarnun

oder Îschô' Bar Nûn (Josua, Sohn des Nûn) war Patriarch in Bagdad von 820—824 unter dem Chalifen Elma'mûn. In Assyrien gebürtig, hat er den größten Teil seines Lebens als Mönch in einem assyrischen Kloster zugebracht. Wie es scheint, war er einmal für das Erzbistum Ninive in Aussicht genommen (Labourt, a. a. O. S. 33). Gegen Ende seines

Lebens wurde er nach dem Tode des Timotheos durch den Einfluß christlicher Ärzte und Beamten am Chalifenhof, des Gîwargîs Mâsôje[1], der Haruns Augenarzt gewesen war, und seines Sohnes Michael Ibn Mâsôje[2] sowie dessen Schwiegervaters, des Gabriel Ibn Bokhtîschô', zum Patriarchen erwählt, ohne irgendwelche Opposition zu finden. Er soll ein glühender Feind seines Vorgängers gewesen sein, dessen Studienkamerad er gewesen war und von dem er die Diakonatsweihe empfangen hatte, und soll in zahlreichen Schriften ihn angegriffen haben. Er konnte als Patriarch nur durch den Einfluß derselben Kreise, die seine Wahl betrieben hatten, daran verhindert werden, seinem Hasse gegen Timotheos den Zügel schießen zu lassen. Erst kurz vor seinem Tode — er ist 80 oder mehr Jahre alt geworden — soll er von seinem Hasse abgelassen haben. Von seinem kurzen Kirchenregiment ist wenig mehr bekannt, als daß er sein Gesetzbuch durch ein Konzil bestätigen und annehmen ließ (Amr S. 39).

In diesem Rechtsspiegel, den wir hier zuerst in Text und Übersetzung vorlegen, findet sich, soweit ich sehe, keine Spur irgendeiner Opposition oder Polemik gegen Timotheos, vielmehr macht er durchweg den Eindruck, daß der Verfasser mit seinem Werke eine wohlüberlegte Fortsetzung und Ergänzung des Werkes seines Vorgängers zu geben beabsichtigte. Im Ehe- und Erbrecht lehnt er sich an Timotheos an. Das letztere ergänzt er durch Bestimmungen über die Behandlung der ausstehenden Forderungen und Schulden des Verstorbenen (§ 81 bis 83. 86. 87) sowie durch Spezialverfügungen über das Erbrecht der Kleriker (§ 103. 104) und der Mönche (§ 67—70). Als vollständig neu treten bei ihm die Gesetze über Liebeszauber und andere schwarze Künste hinzu (§ 34—40). Neu ist auch der Zensurparagraph 110. Eine gewisse Milde der Gesinnung zeigt sich in seinen Bestimmungen zum Schutze der Sklaven (§ 64—66. 105), zur Erleichterung des Loses des zahlungsunfähigen Schuldners (§ 89. 123) sowie in seiner Fürsprache für den Dieb aus Not (§ 90).

Von älteren Juristen erwähnt Jesubarnun nur den Jôḥannân von Bêth Rabban in § 23, über den die Anmerkung zu der Stelle zu vergleichen ist. Beachtenswert ist ferner, was er in § 27 über die Sitten der Bewohner von Elḥîra in Westbabylonien berichtet.

Bei Jesubarnun wie auch bei Timotheos und Chenanischo ist, obwohl alle drei unter der Herrschaft des Islams lebten und mit der Staatsgewalt in andauernder Beziehung standen, vom Islam und der arabischen

---

[1] Siehe Ibn Abî Uṣaibi'a S. 171 ff.

[2] Siehe Elḳifṭî S. 328 ff.; Ibn Abî Uṣaibi'a S. 183.

Sprache nur wenig zu verspüren. Das arabische Wort مال = Habe, Besitz hat sich in die Diktion des Timotheos eingeschlichen (s. Anm. zu § 44), und das Urteil Nr. VII des Patriarchen Chenanischo scheint mir auf islamisches Recht basiert zu sein (s. Anm. dazu).

IV.

Der syrische Text dieser drei Rechtsbücher ist nach der bekannten Handschrift der vatikanischen Bibliothek Borgiano Siriaco Nr. 82, S. 740 bis 808 abgedruckt. Was ich in dem Text glaubte ändern zu müssen, um denjenigen Sinn herzustellen, der in meiner Übersetzung wiedergegeben ist, habe ich in der Form von Noten unter dem Text gegeben. Ich bin überzeugt, daß noch mehr Korruptelen, als ich bemerkt habe, speziell auch im Konsonantenteil vorhanden sind. Die vielfachen Verstöße in der Punktation und Interpunktion überlasse ich der Berichtigung des sprachkundigen Lesers.

In der arabischen Handschrift des Vatikans Nr. 153 (Mai, Scriptorum veterum nova collectio Bd. IV, Rom 1831, S. 286 ff.) finden sich unter Nr. 15 (S. 290) Timothei patriarchae Nestorianorum canones CXXX Bl. 91 b—105 b nach der Angabe des Katalogs. Diese ist aber nicht richtig. Ursprünglich enthielt die Handschrift die arabischen Übersetzungen von den beiden Rechtsbüchern, sowohl demjenigen des Timotheos wie demjenigen des Jesubarnun. Es müssen aber mitten im Text (zwischen Bl. 96 und 97) einige Blätter verloren gegangen sein, mit ihnen das Ende des Timotheos und der Anfang des Jesubarnun, infolgedessen es dem Katalogisator entging, daß hier in der Tat zwei Werke von verschiedenen Autoren vorliegen. Vorhanden sind die §§ 1—53 med. des Timotheos und die §§ 33 fin.—130 des Jesubarnun. Der Verfasser dieser Übersetzung ist der bekannte, um die orientalische Rechtsliteratur sehr verdiente Sekretär des nestorianischen Patriarchats, Abulfarağ Abdallâh Ibn Alṭajjib (gest. 1043). Wenn sein Werk mir nicht immer so viel genützt hat, als ich erwartet hatte, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß die syrische Handschrift, die er benutzte, auch keineswegs fehlerfrei war, und daß er vielfach mehr einen Auszug als eine wörtliche Übersetzung zu geben beabsichtigte. Vielleicht war auch schon manches von den rechtlichen Anschauungen einer um 200 Jahre älteren Zeit ihm nicht mehr recht vertraut.

Ein syrisches Exzerpt aus den Gesetzbüchern des Timotheos und Jesubarnun findet sich in der Handschrift der Bibliothèque Nationale Syr. 306, deren Benutzung in Berlin ich der Liberalität der Verwaltung der Bibliothèque Nationale verdanke. Die Auszüge aus Timotheos und

Jesubarnun findet man auf Bl. 112a—115b, 14; sie sind sehr kurz, auch sind nicht sämtliche Paragraphen exzerpiert. Der Epitomator hatte denselben Text vor sich, den die römische Handschrift bietet; denn die in letzterer vorhandene Lücke (§ 18—28 in Timotheos) findet sich gleichfalls in seinem Auszuge. Nach der Überschrift ist der Auszug vom Jahr der Griechen 1116 = 1427 n. Chr. datiert. Die Handschrift ist eine moderne Kopie vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Der Nutzen dieser Schrift für die Interpretation der Originale ist ziemlich gleich Null.

Durch die Angaben neben den einzelnen Paragraphenzahlen habe ich auf Parallelstellen oder auf solche Stellen hingewiesen, die mir irgendwie nach Form oder Inhalt zur Förderung des Verständnisses der betreffenden Paragraphen beitragen zu können geeignet schienen. In den Anmerkungen habe ich mich darauf beschränkt, den Wortlaut der einzelnen Paragraphen soviel als möglich sicherzustellen, überlasse aber die rechtshistorische Ausbeutung Berufeneren.

Zu den gelegentlich in den Anmerkungen gebrauchten Abkürzungen ist zu bemerken, daß BS das Syrisch-römische Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert von Bruns und Sachau, Leipzig 1880, und T den in diesem Bande enthaltenen Rechtsspiegel des Patriarchen Timotheos bezeichnet.

Durch die Abfassung des Sachindexes hat mich mein junger Freund, Herr Dr. Lorenz Brütt, zu herzlichem Dank verpflichtet.

Berlin, 9. August 1908.

EDUARD SACHAU.

Nachschrift. Der in den Schlußzeilen dieser Einleitung ausgesprochene Dank hat seine Adresse nicht mehr erreicht. Ein grausames Geschick hat Lorenz Brütt seinen Eltern, seinen Freunden und der Wissenschaft jäh entrissen. Geboren den 10. August 1878 in Altona als Sohn des Geh. Regierungsrats Brütt, Landrats in Rendsburg, damals Senator in Altona, und seiner Ehefrau Constanze, geb. Lorentzen, besuchte er das Gymnasium in Rendsburg, studierte in Kiel und Berlin, besonders unter Pernice, Eck, Kohler und Liszt, bestand die beiden juristischen Staatsprüfungen 1899 und 1904 und promovierte 1900 bei der juristischen Fakultät der Berliner Universität. Im Sommer d. J. hatte er den ersten Schritt getan, um sich den Eingang zur akademischen Karriere, die das ungeteilte Streben seiner Seele war, zu eröffnen, nachdem er bereits durch mehrere selbständige Publikationen, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit, 1903; Die Kunst der Rechtsanwendung, 1907; Die abstrakte Forderung nach deutschem Reichsrecht, 1908, in den Kreisen der Fachmänner bekannt geworden war. Am 15. August brachte er mir den vollständig druckfertigen Sachindex dieses Bandes und verließ mich lebens- und arbeitsfroh. Am 26. August erlag er einem Herzschlag im Bade, beweint von seinen Eltern als ihr einziges Kind. Möge sein Andenken uns allen zum Segen gereichen.

Inhaltsverzeichnis zu Chenânîschô.

I. Einleitung eines Sendschreibens des Patriarchen an einen Bischof, Empfehlung des Rechtsstudiums für den Bischof.

II. Empfehlungsschreiben des Patriarchen für zwei Mönche aus dem Kloster Bêth-Ḥâlê an den Metropoliten von Elam (Susiana).

III. Ermahnung an den Adressaten, auszuharren unter Verfolgungen und fortzufahren mit dem Bau einer Kirche in Ḥesnâ.

IV. Schreiben, gezeichnet von dem Patriarchen und den Bischöfen, an mehrere Männer mit persischen Namen. Die letzteren werden um ihre Unterstützung für die Ausführung eines vom Patriarchen gefällten Richterspruchs gebeten; sie sollen helfen, dem Abrahamskloster (unter dem Abte Ḳardagh) gewisse Güter, welche die Erben eines früheren Abtes Ḳardôjâ ihm vorenthalten, wieder zurückzugewinnen.

V. Der freigelassene Jôḥannân beklagt sich, daß der Sohn seines frühern Herrn ihn wieder in die Sklaverei reklamieren wolle. Der Patriarch befiehlt dem Priester und Richter der Gemeinde, den Sohn des Freilassers zur Anerkennung der Freilassung zu bewegen und von ihm einen schriftlichen Verzicht auf jede weitere Bedrängung des Freigelassenen zu verlangen.

VI. Brief an einen Ungenannten, der dem Patriarchen durch den Bischof der betreffenden Gegend, Jôḥannân, empfohlen ist. Geschraubte Sprache, die sich nur in Andeutungen bewegt. Der Patriarch hat dem Adressaten etwas gewährt, was nicht näher angegeben wird.

VII. Patriarchatsurteil, gerichtet an einen Bischof oder Priester der betreffenden Gemeinde. Die Kinder und Erben des Surena streiten miteinander darüber, ob ein Sklave ihres Vaters von diesem freigelassen worden sei oder ob er zur Erbmasse gehöre.

VIII. Schreiben an mehrere Bewohner eines Dorfes (Priester und Honoratioren?), in dem der Patriarch sie auffordert, einen Streit um eine Erbschaft zu untersuchen und zugunsten des Klägers zu entscheiden, falls sie dessen vor dem Patriarchen gemachten Angaben bestätigt finden.

IX. Urteil in einem Erbschaftsstreit zwischen einem Onkel und seinen Neffen. Der Patriarch überträgt dem Adressaten Mâr Gabriel (Bischof der betreffenden Gemeinde?) die Ausführung desselben. Die Hälfte der vorkommenden Eigennamen ist persisch.

X. Urteil in einem Erbschaftsstreit mit einem Postskriptum. Die streitenden Parteien haben den Pêrôz und Farrichudhî zu Vermittlern erwählt. Diesen teilt der Patriarch sein Urteil mit und beauftragt sie mit der Ausführung desselben.

XI. Urteil des Patriarchen über einen Streit aus dem Gebiet des ehelichen Güterrechts. Die Parteien wohnen in dem Sprengel des Bischofs Sergius von Zâbhê. Der Priester der betreffenden Gemeinde wird mit der Ausführung des Urteils beauftragt.

XII. Urteil in einem Erbschaftsstreit und Befehl zur Einsetzung eines Vormundes über einen Waisenknaben.

XIII. Urteil betreffend ein Stück Land, das sich im Besitz von Abhâ befindet und das dieser als Sicherheit für eine seiner verheirateten Töchter kontraktlich als δωρεά zugesicherte Summe Geldes von ihrem Manne oder dessen Angehörigen übernommen hat. Der Patriarch verlangt die strikte Ausführung des δωρεά-Vertrages.

XIV. Der Patriarch beauftragt einen weltlichen Beamten einer Gemeinde und ihren Priester mit der Untersuchung über die Klage einer Frau, welche behauptet, daß ihr von ihrem verstorbenen Manne eine δωρεά versprochen worden sei, daß aber sein Erbe und Sohn, der Stiefsohn der Klägerin, die Auszahlung der Summe verweigere. Eventuell soll der Verklagte gezwungen werden, die Verpflichtung, die sein Vater auf sich genommen hatte, zu erfüllen.

XV. Bestimmung des Patriarchen, betreffend die legitimen und illegitimen Hinterbliebenen eines in Aḳola-Kûfa verstorbenen Mannes, in welcher Weise seine Erbschaft für den Unterhalt seiner illegitimen Witwe und Tochter herangezogen werden soll.

XVI. XVII. Schreiben des Patriarchen an die Gemeinden in Perât, Boṣra und Obolla, in dem er mitteilt, daß er diese Gemeinden besuchen wolle, aber von der (mohammedanischen) Behörde (von Mukhtār?) noch nicht die Ermächtigung zur Reise habe erwirken können, da diese im Begriff stand, zu einem Kriege aufzubrechen; unter diesen Umständen ziehe er vor, zu warten, bis das Schicksal dieses Krieges entschieden sei. Da der Bischof der genannten Orte, Christophorus, sich auf der Reise an den Hof des Patriarchen befinde, so schickt er, der Patriarch, ihnen einstweilen als stellvertretenden Hirten den Bischof Âdharschâbôr von Mai und fordert sie auf, ihm zu gehorchen.

In dem zweiten Schreiben beauftragt der Patriarch den Bischof Âdharschâbôr, über seine Gemeinde in Ûlî einen Vertreter zu setzen, selbst aber nach Perât, Boṣra und Obolla zu reisen, der Gemeinde von Obolla dies Schreiben und das vorhergehende vorzulesen. Folgt ein weiterer Auftrag betreffend die Sammlung von Geldern für den Bau des Klosters der heiligen Abhai. Drei Tage nach Empfang des Briefes soll der Adressat wieder abreisen und zum Patriarchen zurückkehren.

XVIII. Die Anfänge der drei Patriarchatsurteile Nr. XXII. XXIII. XXIV, begleitet von einer Schreibernotiz.

XIX. Vier Paragraphen Erbrecht.

XX. Schreiben des Patriarchen an einen Bischof, enthaltend Rechtsbelehrungen.

XXI. Rechtsbelehrungen des Patriarchen, gerichtet an die Adresse eines Mannes, der im Lande der Barbaren lebt.

XXII. Nach dem Tode eines Mannes, während seine Witwe noch lebt, wird seine Erbschaft unter seine fünf Kinder, vier Söhne und eine Tochter, verteilt. Später wird diese Verteilung angefochten, und der Patriarch befiehlt nun eine neue, eine Art Vergleich.

XXIII. Der Patriarch verfügt die Lösung der unwürdigen Ehe eines Diakonus und bestraft den letzteren.

XXIV. Entscheidung eines Erbschaftsstreites, an dem drei Brüder und die Söhne sowie die Frau des ältesten von ihnen beteiligt sind.

XXV. Entscheidung eines Erbschaftsstreites zwischen der Tochter eines Erblassers und seiner Sohnestochter.

Inhaltsverzeichnis zu Timotheos.

I. Kirchenrecht . . . . § 1—17.
II. Eherecht . . . . § 18—45.
III. Erbrecht und Testament . . . . § 46—99.
In dieser Abteilung finden sich zerstreut auch Sätze
über Eherecht . . . . § 72—74,
Vormundschaft . . . . § 75. 94. 99,
Zeugenschaft . . . . § 76,
Sklavenrecht . . . . § 77.

Inhalt der einzelnen Paragraphen.

S. 1—7 Einleitung.
§ 1. Rangordnung der Priester und Diakone bei dem Gottesdienst.
§ 2. Dieselbe, betreffend Priester und Diakone einer anderen Diözese.
§ 3. Verbot der Priesterweihung durch den Bischof einer fremden Diözese.
§ 4. Dasselbe.
§ 5. Strafe des Laien, der einen Kleriker schmäht.
§ 6. Strafe des Klerikers, der einen Bischof schmäht.
§ 7. Strafe des Bischofs, der den Erzbischof schmäht.
§ 8. Strafe für die Schmähung des Patriarchen.
§ 9. Strafe für die Schmähung des Königs.
§ 10. Anklagen gegen Kleriker.
§ 11. Verteilung der Einnahmen der Kirche.
§ 12. Verbot, einen Rechtsstreit vor einen nichtchristlichen Richter zu bringen.
§ 13. Strafe dessen, der seine Streitsache vor einen nichtchristlichen Richter bringt.
§ 14. Exkommunikation eines Gemeindemitgliedes durch den Priester.
§ 15. Aufhebung dieser Exkommunikation durch den Bischof.
§ 16. Schlachten, Beschneiden und Aderlaß von seiten des Priesters.
§ 17. Vom Meßopfer.

§ 18. Verbot der Verheiratung eines Mannes mit einer Frau und seines Sohnes mit ihrer Tochter.
§ 19. Verbot der Ehe vom Vater und Sohn oder von zwei Brüdern mit zwei Schwestern.
§ 20. Verbot der Ehe mit zwei Schwestern oder mit zwei Männern nacheinander.
§ 21. Verbot der Ehe mit Nichten und Großnichten.
§ 22—25. Weitere Verwandte, welche der Christ nicht ehelichen darf.
§ 26. Von der Ehe des Christen mit einer Nichtchristin.
§ 27. Von der Ehe der Christin mit einem Nichtchristen.
§ 28. Die Form der Verlobung.

§ 29. Wirkung einer längeren Abwesenheit des Verlobten.
§ 30. Wirkung der Verzögerung der Heirat von seiten des Verlobten.
§ 31. Wirkung einer längeren Abwesenheit des Ehemanns.
§ 32. Von der zweiten Ehe einer Frau nach längerer Verschollenheit ihres ersten Mannes.
§ 33. Auflösung der Ehe durch das pflichtwidrige Benehmen des abwesenden Ehemanns.
§ 34. Wirkliche oder fingierte Erkrankung des Mannes in der Ehe.
§ 35. Erkrankung der Frau in der Ehe.
§ 36. Von den vier Scheidungsgründen.
§ 37. Strafe für Wiederverheiratung nach Bruch des Mönchsgelübdes.
§ 38. Strafe für Ehebruch.
§ 39. Wiederverheiratung des Ehebrechers nach Ablegung der Buße.
§ 40. Vom Raub von Bräuten.
§ 41. Aufhebung der Verlobung.
§ 42. Hurerei der Frau als Scheidungsgrund.
§ 43. Schwur und Ehescheidung.
§ 44. Scheidung der Ehe infolge Ehebruchs und vermögensrechtliche Folgen.
§ 45. Wiederherstellung einer durch Ehebruch geschiedenen Ehe.

§ 46. Erbrecht der Mutter, Gattin und Vettern von Vatersseite.
§ 47. Erbrecht des Gatten, der Mutter und Geschwister.
§ 48. Erbrecht der Schwestern und Vettern von Vatersseite.
§ 49. Erbrecht der Söhne, der Töchter und der Gattin.
§ 50. Erbrecht des Sohnes, der Tochter und der Gattin.
§ 51. Erbrecht des Sohnes, der Tochter, des Vaters, der Mutter, der Gattin.
§ 52. Erbrecht der Mutter, des Vaters, der Brüder und Schwestern.
§ 53. Erbrechtliche Bestimmung über das Vermögen der Frau.
§ 54. Erbrecht des Ehemanns, der Brüder und Schwestern.
§ 55. Erbrecht des Sohnes oder der Tochter und des Großvaters von väterlicher Seite.
§ 56. Warum die Tochter ein geringeres Erbrecht hat als der Sohn.
§ 57. Heimfall der Erbschaft an die Kirche in Ermangelung von Erben.
§ 58. Warum die Tochter ein Zehntel, der Sohn neun Zehntel erbt.
§ 59. Gültiges oder nichtgültiges Testament.
§ 60. Pflichten der Söhne gegen die Eltern.
§ 61. Das Anrecht der Frau auf die δωρεά.
§ 62. Von der Größe der δωρεά.
§ 63. Beerbung eines kinderlos verstorbenen Bruders.
§ 64. Erbrecht der rechten Brüder und der Stiefbrüder.
§ 65. Erbrecht der Witwe.
§ 66. Wie erben Söhne und Töchter neben den Eltern?
§ 67. Die Reihenfolge der Erben.
§ 68. Erbrecht der Eltern, der Schwestern und Schwestersöhne, der Onkel (Vatersbrüder).
§ 69. Erbrecht zwischen Ehegatten.
§ 70. Erbrecht des Sohnes einer Sklavin gegen den freien Vater.
§ 71. Bigamie und erbrechtliche Folgen.
§ 72. Verweigerung der Kohabitation unter Ehegatten.
§ 73. Aufhebung der Verlobung und vermögensrechtliche Folgen.
§ 74. Wiederverheiratung nach Ehescheidung.
§ 75. Ein Muhammedaner als Vormund christlicher Kinder.
§ 76. Ein Muhammedaner als Zeuge gegen einen Christen.
§ 77. Verbot, ein christliches Sklavenpaar (Mann und Frau) voneinander zu trennen und an einen Muhammedaner zu verkaufen.

§ 78. Wer beerbt ein verfallenes, verlassenes Kloster?
§ 79. Wer beerbt den Priester?
§ 80. Der Christ soll nicht schwören.
§ 81. Verheiratete, unverheiratete und verwitwete Töchter neben einem Sohne als Erben seines Vaters.
§ 82. Erbrecht der Neffen (Söhne der Vatersbrüder) neben einer Vatersschwester.
§ 83. Ob die Schwester neben Brüdern einen verstorbenen Bruder beerbt.
§ 84. Erbrecht der Witwe und Mutter neben dem Onkel (Vatersbruder).
§ 85. Erbrecht des Onkels und der Tante (Geschwister der Mutter).
§ 86. Erbrecht der Brüder neben der Witwe.
§ 87. Erbrecht der Eltern gegen das Kind.
§ 88. Erbrecht des vollbürtigen und halbbürtigen Bruders.
§ 89. Erbrecht des Großvaters (des Vaters der Mutter) und der Großmutter (der Mutter des Vaters).
§ 90. Heimfall der Erbschaft an die Kirche in Ermangelung von Erben.
§ 91. Erbrecht des Tochtersohnes und der Tochtertochter neben dem Vaterbruder.
§ 92. Erbrecht eines Mönches neben einem Bruder, der Laie ist.
§ 93. Enterbung eines Sohnes.
§ 94. Bestellung der Vormundschaft.
§ 95. Erbrecht des Bruders und der schwangeren Frau.
§ 96. Erbrecht des Gemahls, der Mutter und der Schwester.
§ 97. Erbrecht der Tochtertochter einer Frau neben ihren Brüdern.
§ 98. Das Legat für die Gemahlin.
§ 99. Vormundschaft einer Schwester über einen geistesschwachen Bruder.

Inhaltsverzeichnis zu Jesubarnun.

Kirchenrecht, Kirchen- und Klosterzucht § 8. 15. 73—77. 92—98. 103. 104. 108. 109. 116. 117. 121. 122. 126. 128. 130.

Eherecht, § 4—7. 9—12. 16—35. 43. 78—80. 101. 114. 119. 120. 127.

Erbrecht und Testament § 41. 42. 44—63. 67—70. 81—83. 86. 99. 100. 102—104. 106. 111—113.

Patria potestas § 72.

Vormundschaft § 84. 85.

Sklavenrecht § 63—66. 71. 101. 105.

Obligationen: Depot § 87. Zinsfuß § 88. Schuldner § 89. Bürge § 123.

Prozeß § 107—109.

Strafrecht § 13. 14. 90. 91. 107. 115. 116. 118. 124. 125. 129.

Zensur § 110.

Zauberei § 34—40.

Inhalt der einzelnen Paragraphen.

S. 1 Einleitung. Lücke. Fehlen Schluß der Einleitung und § 1—4 erste Hälfte.
§ 4. Anfang fehlt.
§ 5. Strafe für Ehebruch von Frau und Mann.
§ 6. Zauberei als Scheidungsgrund.
§ 7. Ob Mann oder Frau sich wieder verheiraten dürfen, falls ihre Ehe infolge Ehebruchs geschieden ist.
§ 8. Absetzung eines Klerikers infolge von Unzucht.
§ 9. Ermahnung eines verstockten Junggesellen.
§ 10. Verbot der Ehe einer Christin mit einem Andersgläubigen.
§ 11. Strafe für die Ehe eines Christen mit einer Andersgläubigen.
§ 12. Strafe für Unzucht oder Ehe mit der Schwiegertochter.
§ 13. Strafe für Kuppelei.
§ 14. Strafe für geheime Kuppelei.
§ 15. Strafe des Priesters, der einer von der Kirche ausgeschlossenen Person die Messe reicht.
§ 16. Aufhebung des ehelichen Verkehrs aus religiösen Gründen.
§ 17. Wenn Ehemann oder Ehefrau aus religiösen Gründen den ehelichen Verkehr aufgeben will.
§ 18. Was den Mann verhindert, Aszet zu werden.
§ 19. Wenn Verlobte Aszeten werden wollen.
§ 20. Widersetzlichkeit der durch die Eltern verlobten Personen und Aufhebung der Verlobung infolge derselben.
§ 21. Verschiebung der Heirat und eventuell Auflösung der Verlobung.
§ 22. Dolose Aufhebung einer Verlobung.
§ 23. Von der Heirat mit der Schwester der verstorbenen Braut oder mit dem Bruder des verstorbenen Bräutigams.
§ 24. Verbot der Ehe mit der Mutter der verstorbenen Braut.

§ 25. Von der Ehe zweier Schwestern mit zwei Brüdern.
§ 26. Geschwisterkinder dürfen einander heiraten.
§ 27. Von der Verheiratung von Witwern (Laien und Priestern) und Witwen. Von den Gebräuchen der Bewohner von Ḥîra.
§ 28. Wenn Mann oder Frau von einem Dämon besessen ist.
§ 29. Von der formlosen Verlobung.
§ 30. Verlobung ohne Einwilligung der Eltern des Bräutigams.
§ 31. Grundlose Beschuldigung der Frau von seiten ihres Mannes.
§ 32. Unzucht mit einer Nonne.
§ 33. Entführung einer Frau.
§ 34. Wer durch Liebeszauber ein Mädchen zu gewinnen sucht.
§ 35. Wenn eine Frau Liebeszauber gegen ihren Gemahl anwendet.
§ 36. Von dem Versuch, einen Nebenmenschen durch Zauber zu verderben.
§ 37. Wer durch Zauber einen Dieb zu ermitteln sucht.
§ 38. Von der Befragung von Zauberern (Wahrsagern?).
§ 39. Von Zauberei, Wahrsagerei, dem Schreiben von Amuletten.
§ 40. Von der Astrologie.
§ 41. Von der Versorgung und den Rechten der Witwe.
§ 42. Von dem Nachlaß der verstorbenen Gemahlin. Intestaterbrecht und Testament.
§ 43. Von der δωρεά und φερνή.
§ 44. Von dem Nachlaß des Ehemanns, der ohne Hinterlassung von Söhnen gestorben ist.
§ 45. Erbrecht des Enkels und der Enkelin. Vetternheirat.
§ 46. Von dem abgefundenen Sohn und den erbenden Söhnen, mündigen, verheirateten und unmündigen.
§ 47. Bigamie hebt das Testament auf. Entschädigung von Bruderssöhnen, die im Hause eines Onkels dienen.
§ 48. Bevorzugung einer Tochter von seiten des Vaters gegenüber ihren Geschwistern.
§ 49. Die Stiefkinder einer Frau beerben sie nicht neben ihren rechten Kindern.
§ 50. Legat des Vaters an die einzige Tochter mit Ausschluß ihrer Brüder. Verpflichtung der Geschwister, für einander zu sorgen.
§ 51. In betreff der Frage, ob die Tochter neben den Söhnen erbt und ob sie ihre Erbschaft ihrem Ehemann mit in das Haus bringt, soll jede christliche Landschaft nach ihrem besonderen Rechte bestimmen.
§ 52. Brüder und Bruderkinder als Erben.
§ 53. Testament zu gunsten der Kirche unter Ausschluß der Tochter. Von der Tochter als einziger Erbin. Intestaterbrecht und Testament.
§ 54. Von der Witwe als Testamentserbin.
§ 55. Wenn die Witwe in ein Kloster geht.
§ 56. Versorgung der blinden Witwe.
§ 57. Die Witwe als Ganzerbin durch Testament.
§ 58. Die zweite Frau soll nicht die Kleider und das Geschmeide der ersten tragen. Dasselbe in betreff des zweiten Mannes.
§ 59. Von der Tochter als Alleinerbin. Intestaterbrecht und Testament.
§ 60. Erbrecht der Enkel (Sohneskinder und Tochterkinder).
§ 61. Rechte und Pflichten der Witwe neben Töchtern als Erben.
§ 62. Pflichten der erbenden Söhne gegen nichterbende Schwestern.
§ 63. Pflichten der erbenden Söhne gegen eine infirme Schwester und ihre Dienerin.
§ 64. Pflichten der Herren gegen infirme Sklaven.
§ 65. Der christliche Herr darf seinen christlichen Sklaven nicht an Andersgläubige verkaufen.
§ 66. Anfechtung einer Freilassung ist strafbar.
§ 67. Wer Mönch wird, verliert das Erbrecht gegen die Seinigen.

§ 68. Wer den Mönch beerbt.
§ 69. Erbrecht des Mönches, der wieder Laie wird.
§ 70. Der Mönch neben erbenden Schwestern.
§ 71. Von dem entlaufenen Sklaven, der Mönch wird.
§ 72. Wenn ein Unmündiger ohne Wissen seiner Eltern Mönch wird.
§ 73. Verfahren gegen den streitsüchtigen Mönch.
§ 74. Verfahren gegen einen ungeeigneten Abt.
§ 75. Verfahren gegen einen schlechten Patriarchen, Erzbischof und Bischof.
§ 76. Vom Priester, der in seiner eigenen Kirche Gottesdienst hält.
§ 77. Absetzung von Priestern und Diakonen.
§ 78. Strafe für Bigamie.
§ 79. Lösung der Ehe, wenn die Frau nicht mehr Jungfer ist.
§ 80. Körperliche Leiden in Frau oder Mann, welche zur Lösung der Ehe berechtigen.
§ 81. Von der Angabe der Schulden gegen einen Verstorbenen.
§ 82. Von den Gläubigern eines Verstorbenen.
§ 83. Von dem Kompagnon eines Verstorbenen.
§ 84. Vormundschaft. Versorgung der Witwe.
§ 85. Der Bruder der Verstorbenen als Vormund seiner Töchter.
§ 86. Von den Schuldnern eines Verstorbenen. Heimfall der Erbschaft an die Kirche.
§ 87. Verfahren gegen den, der ein Depositum verheimlicht.
§ 88. Vom Zinsfuß.
§ 89. Von der Rücksicht gegen den in Bedrängnis befindlichen Schuldner.
§ 90. Barmherzigkeit für Diebstahl aus Not.
§ 91. Strafe für gewöhnlichen Diebstahl.
§ 92. Diebstahl des Priesters oder Diakonus.
§ 93. Trunkenheit des Klerikers.
§ 94. Unanständige Reden im Munde des Klerikers.
§ 95. Parteilichkeit des Klerikers als Richter.
§ 96. Gotteslästerung von seiten des Klerikers.
§ 97. Ketzerische Gesinnung eines Klerikers.
§ 98. Falsches Zeugnis des Klerikers.
§ 99. Söhne eines Mannes, die ihm von einer freien Frau und nach ihrem Tode von einer Sklavin geboren sind, erben gleich.
§ 100. Versorgung eines unehelichen Sohnes, der neben ehelichen Söhnen steht.
§ 101. Folgen des Umgangs des verheirateten Mannes mit seiner Sklavin.
§ 102. Vom Erbrecht der Kinder einer ersten Ehe und einer zweiten Ehe oder eines Konkubinats. Testament und Intestaterbrecht.
§ 103. Wie eine Kirche, die einem Kleriker gehört, auf seine Söhne vererbt wird.
§ 104. Pflichten der Kleriker, die eine Kirche erben, gegen weibliche Verwandte.
§ 105. Verbot des Sklavenhandels.
§ 106. Von dem Sohne, den seine Eltern enterben, und dem Sohne, der seine Eltern verläßt.
§ 107. Strafe für eine unbewiesene Anklage.
§ 108. Von der Klage gegen den Priester.
§ 109. Von der Klage gegen einen Bischof, Erzbischof oder Patriarchen.
§ 110. Von der Zensur.
§ 111. Von der erbrechtlichen Behandlung des verschwenderischen Sohnes.
§ 112. Von der erbrechtlichen Stellung des Sohnes, der das Vaterhaus verlassen hat und dann arm oder reich dahin zurückkehrt.
§ 113. Von dem verschiedenen Erbrecht der Sohnessöhne und der Tochtersöhne.

§ 114. Apostasie als Grund der Ehescheidung.
§ 115. Strafe für die Anrufung eines nichtchristlichen Richters.
§ 116. Strafe für Bestechlichkeit des kirchlichen Richters.
§ 117. Von dem zur Kirche zurückkehrenden Apostaten.
§ 118. Strafe für den Verkehr mit Juden.
§ 119. Verbot der Ehe einer Christin mit einem Andersgläubigen.
§ 120. Von den Verlobungsgeschenken nach Aufhebung der Verlobung durch Tod.
§ 121. Strafe für Simonie.
§ 122. Von den Geschenken des Priesters an den Bischof, des Bischofs an den Erzbischof und Patriarchen.
§ 123. Von der Rücksicht gegen den Bürgen eines in Not befindlichen Schuldners.
§ 124. Strafe für denjenigen, der einen reuig zum Christentum zurückkehrenden Apostaten den Muhammedanern verrät.
§ 125. Strafe für Mord.
§ 126. Wie der Christ, der in einem heidnischen Lande lebt, fasten und wie er in einem ketzerischen Lande leben soll.
§ 127. Von der Ehe mit einer unfruchtbaren Frau.
§ 128. Wer unbeständig in seinem Glauben ist.
§ 129. Strafe für Giftmord.
§ 130. Strafe für die unbefugte Ausübung klerikaler Funktionen.

Richterliche Urteile

des

Patriarchen Chenânîschô

(Ḥenânîschôʿ).

25 Schriftstücke.

1\. ܬܘܒ. ܟܬܒܝܢ ܕܕ̈ܝܢܐ ܕܡܬܕܒܪܝܢ ܠܫܡܗ ܕܐܠܗܐ ܡܪܝ ܚܢܢܝܫܘܥ
ܩܬܘܠܝܩܐ ܦܛܪܝܪܟܐ ܕܡܕܢܚܐ. ܣܪܚ ܓܒܪ ܘܠܐ ܓܒܪܬܐ
ܕܒܘܠܝ̈ܗ ܕܡܢ ܝܪ̈ܘܬܐ ܕܒ̈ܢܝܐ ܕܚܕ ܓܒܪ ܚܕ. ܘܫܪܝܐ ܕܦܘܬ̈ܟܡܝ
ܚܘܒܠ ܒܝܬ ܐܠܗܐ ܐܚܝܢܐ ܕܡܢ ܩܕܝܫܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܟܕܡ ܡܠܟ ܐܝܬܗ̇.
ܗܘܝ ܕܝܢ ܡܦܩܗ. ܕܐܢ ܗܘ ܕܢܦܩܪܗ ܠܐܠܗܐ ܕܕܠܐ ܒܡܠܬܐ
ܬܬܠܡܕ ܡܬܬܪܘܬܐ ܦܫܝܛܐ ܗ̇ܘܝ ܠܗ. ܠܐ ܕܝܢ ܓܢܐ. ܕܠܐ ܢܘܟܪ
ܐܚܪܐ. ܐܢ ܗܒܠ ܒܡܫܬܐ ܕܡܫܬܪܘܬܐ ܗܢܝ ܐܝܬ ܘܠܡܥܡܕܝܬܐ
ܐܦܣܩܘܦܘܬ[1] ܠܐ ܬܫܠܛ ܒܡܘܬܒ ܪܒܢܐ ܐܚܪܘ ܕܢܦܠܛܘܢ
ܒܗ ܡܫܕܪ̈ܢܐ ܕܐܚܕܝܢ ܠܗ ܠܘܬܐ ܡܛܠ ܓܒܪ ܚܝ̈ܢܐ ܕܡܫܡܫܝܢ
ܟܠ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܘܡܕܒܪܢܘܬܐ. ܗܘܝܐ ܐܦܣܩܘܦܐ ܠܗ ܕܒܟܢܫܐ
ܘܡܫܕܪܐ ܬܬܡܫܡܫ. ܐܠܘ ܓܝܪ ܗܕܐ ܗ̇ܝ ܥܠܬܗ̇ ܕܡܬܒܥܝܐ
ܠܡܫܡܫܘ ܕܒܥܕܬܐ ܠܟܠ ܡܘܕܝܢܐ ܦܫܝܛܐ ܗ̇ܘܝ ܠܡܗܘܐ ܐܦܣܩܘܦܐ.
ܪܘܚ ܐܕܐ ܡܫܒܚܝܢ. ܐܦܠܐ ܬܫܡܫܬܐ. ܒܟܠ ܕܝܢ ܐܦ ܒܡܫܕܪܢܘܬܐ
ܕܕ̈ܝܢܐ. ܟܕ ܗ̇ܕܐ ܐܢܬ ܐܚܣܢ ܘܡܛܠ ܕܢܬܡܚܐ ܠܗ ܗܘ ܡܕܡ
ܕܡܬܡܨܐ ܕܡܫܡܫ. ܐܝܕܘܗ̇ ܕܝܢ ܕܝܢ ܘܡܘܕܐ ܡܦܩܐ. ܡܛܠ
ܕܡܟܠܘ ܚܘܪܐ ܠܡܫܡܫܘ ܠܡܬܬܒܪܘ. ܟܕܘܢ ܕܝܢ[2] ܕܒܥܕܬܐ ܠܗ

---

[1] leg. ܕܐܦܣܩܘܦܘܬܐ.   [2] add. ܕܐܝܠܝܢ?

Urteile des frommen Gottesmannes Mâr Ḥenânîŝô‘ (Chenanischo) Catholicus, Patriarch des Ostens.

I.

Wir haben nämlich auch den Brief, in dem du dich über die Streitsucht der Richter untereinander beklagst, gelesen, und haben mit Gottes Hilfe die von dir geäußerten Zweifel und Schwierigkeiten gelöst, wie du aus der Lektüre dessen, was wir (dir) hiermit schreiben, erfährst. Wisse aber: wenn es Gottes Wille wäre, daß ein verdienstliches Werk ohne Mühe zustande käme, dann wäre ihm das ein leichtes, er würde aber (dann) nicht geneigt sein, einen großen Lohn (dafür) zu gewähren. Wenn du daher auch den Dienst der Bischofswürde für ein verdienstliches Werk ansiehst, so verfall' nicht in Kleinmut, wenn dir Geschäfte zukommen, welche dir Anstrengung verursachen. Denn du bist Bischof geworden, um Streitigkeiten, welche Geduld und Wissen erfordern, zu schlichten, nicht, damit du dich mit dem Pallium[1] und dem Zepter ornamentierst. Denn wenn das alles wäre, was der Dienst der Kirche erfordert, so wäre es für jeden Bauern leicht Bischof zu sein. Erweitere also das Gebiet deiner Erwägungen, mache weit deine Gedanken, und gib dir Mühe mit dem Studium der Gesetze (richterlichen Urteile), indem du nachdenkst und Gott bittest, daß dir klar werden möge, was für schwer erachtet wird. Hüte dich aber vor Kleinmut, denn er bietet dem Satan eine Gelegenheit seine Tyrannei auszuüben. Der Fall (?), über den du uns berichtet hast, soll nun entschieden werden, wie folgt.

---

[1] φακιόλιον.

II. ܗܟܢܐ ܗܒܝܐ ܢܗܘܐ ܀ ܐܢ̈ܫܐ ܐܘܡܢ̈ܐ ܕܒܐܝܕ̈ܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܠܡܪܘܬܟ ܒܓܢ ܥܡܠ̈ܝܗܘܢ ܒܢܘܚܝܢ ܘܠܗܘܪܟܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܡܢ ܒܗܘܡܪܐ ܕܒܢܗ ܥܡ̈ܠܐ ܢܦܩܘ ܠܒܪ ܕܠܡܬܒܥܘ ܒܚܕܐ ܢܛܪܘܗܝ. ܡܛܠ ܡܘܗܒܬܐ ܕܡܢ ܩܕܡ ܐܠܗܐ ܡܘܕܝܢ ܠܗܘܢ. ܒܡܫܡܠܝܬ̈ܐ[1] ܗܟܢܐ ܥܡ̈ܠܐ ܕܟ̈ܠܠܐ ܕܡܬܕܒܪܝܢ ܡܢ ܪ̈ܘܚܐ ܚܕ̈ܬܐ ܕܐܡܪܝܢ ܗܝܟܠܗ ܕܐܠܗܐ ܗܝܟܠܗ ܕܐܠܗܐ ܐܝܬܝܗܘܢ[2] ܡܫܡ̈ܠܝܢ ܐܠܗܐ. ܒܗܘ ܡܕܡ ܕܢܬܗܘܒ ܠܚܟܡܬܟ ܬܘܕܘܬܐ ܕܟܠܗܘܢ ܕܒܠܐ ܦܘܠܓ ܬܫܒܘܚܬܗܘܢ ܒܬܪܐ ܕܬܘܠܚܢܝ. ܟܕ[3] ܢܬܬܘܢ ܠܟܡ ܬܦܩܘܕ ܗܟܝܠ ܒܡܗܝܡܢܘܬܟ ܕܐܡܝܢ ܕܒܢ̈ܝܢܐ ܕܥܬܝܕܢܝܬܐ ܡܢ ܒܗܘܡܪܐ ܗ̇ܝ ܐܝܬܝܗܘܢ ܬܦܩܘܕ ܒܗܘܢ. ܘܠܒܪ ܕܓܒܝܢ ܕܐܘ̈ܠܝܗܘܢ ܒܬܪܐ ܟܠܗ ܕܡܠܟܘܬܟ ܢܥܒܕ ܠܝ ܠܡܘܕܝܘ ܠܐܒܗ̈ܬܐ ܐܦܣܩܘ̈ܦܐ ܒܘܝܐ ܗܢܐ ܕܡܢ ܐܫܬܕܪ. ܕܐܢ ܐܢܫ ܐܝܠܝܢ ܕܓܒܝܢ ܕܥܡܐ ܕܒ̈ܬܐ ܢܣܒܪܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܢܣܒܠܘܢ ܐܢܘܢ ܕܠܐ ܦܘܠܓܐ. ܟܕ ܡܫܟܚܝܢ ܠܦܘܠܚܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܗ̇ܘ ܕܠܒܢ̈ܝܐ ܠܥܡܗ ܡܢܟ ܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܫܢܝܗ ܢܫܟܚ ܘܠܐ ܠܡܫܡܫ ܐܝܠܝܢ ܕܥܒܕ̈ܝ ܠܗ ܒܟܠ ܡܘܗܒܬ̈ܐ ܕܝܗ̈ܒ. ܗܘܝ ܒܠܚܡ ܘܡܦܬܠ ܟܠܝܢ.

III. ܕܝܠܗ ܦܪܝܫ ܐܝܠܝܢ ܕܓܒܬ ܠܝ ܕܒܗܘܢ ܪܕܝܦܘܬܟ ܡܫܬܘܕܥܐ ܗ̤ܘܝ. ܘܐܘܕܝ ܠܐܠܗܐ ܕܐܬܚܢܢ ܕܒܗ ܪ̈ܘܚܐ ܡܢ ܫܒܝܗ ܬܫܬܡܫ[4]. ܠܐ ܓܝܪ ܐܫܬܒܩ ܠܝ ܫܓܝ ܐܦ ܡܚܣܢܐ ܗ̤ܘܝ ܡܪܢܬܐ ܗ̇ܝ ܕܠܫܘܒܚܝ ܗ̤ܘܝ[5] ܥܡܠܝܗ. ܥܡ ܓܝܪ ܘܕܚܠܐ ܕܪܡܐ ܫܘܒܚܐ ܐܝܬܘܗܝ ܠܐܠܗܐ ܘܒܓܠܝܢ ܘܒܪ̈ܚܡܐ ܡܒܕܪ ܠܟܠ ܕܬܒܥܝܢ ܒܠܗܝ ܒܬܪ ܗܟܝܠ ܒܢܝܚܘܬܟ ܟܕ ܠܐ ܡܬܦܪܫܐ ܐܢ̱ܬ. ܠܐ ܓܝܪ ܢܬܒܣܡ ܗܘ ܕܐܡܪ ܐܒܘܢ ܕܒܫܡܝܐ. ܡܬܟܬܫܝܢ ܓܝܪ ܡܘܕܘܕܝܢ ܒܠܝܢ ܒܫܠܐ ܕܕܪܐ ܘܒܢ̈ܦܐ ܕܬܘܠܦܢܐ. ܫܡ ܕܝܢ ܡܬܬܢܝܢ ܠܡܫܒܚܗܘܢ ܒܥܡܗ ܕܡܪܢܝܫܘܥܡܫܝܚܐ. ܘܕܐܒܘܗܝ ܘܕܪܘܚܗ ܩܕܝܫܐ. ܟܕ ܗܘܝܠ ܟܠ ܗܢܐ ܫܘܒܚܐ ܡܬܬܦܝܢ ܐܢ̱ܬ. ܐܬܢܚ ܘܠܐ ܬܘܢܚ. ܡܟܝܠ ܓܝܪ ܠܡܬܢܓܕܝܢ ܐܠܗܐ. ܕܡܟܕܡ ܡܢ ܐܘܪܚܐ ܠܐ ܦܪܝܫܝܢ. ܗ̇ܝ ܕܠܘܬܗ ܬܘܓܗܬܐ ܡܫܠܡ ܗ̇ܘ. ܡܛܠ ܕܡܢ ——— [6] ܫܘܦܪܐ ܘܗܘܝܢ ܕܝܢ. ܟܕ ܘܗܘܪܐ ܐܬܦܩܕܬ ܘܐܦ ܥܬܐܬܐ[7] ܠܡܕܪܗܝ ܗܒܝܬ ܢܦܩ ܠܡܥܒܕ ܕܠܐ ܡܗܡܝܢܘ ܒܥܡܠܐ ܐܢܐ ܐܦܪ̈ܐ ܕܒܕܘܬܐ ܒܟܠܗ ܫܡܝܐ ܕܒܥܘܡܩܝܢ ܬܬܠ ܬܫܒܘܚܬܐ

---

[1] ܘܒܡܫܡܠܝܬ̈ܐ? [2] leg. ܘܐܝܬܝܗܘܢ. [3] ܘܟܕ? [4] ܬܫܡܫ?

[5] leg. ܗܘܐ. [6] add. ܗܝ? [7] ܥܬܝܕܬܐ?

II.

Die fremden Brüder (Mönche), durch deren Vermittlung wir Euer Ehrwürden dies schreiben, heißen Benjamin und Giorgir (Giwargis?) und stammen aus dem Kloster Bêth Ḥâlê. Sie wünschen nämlich mit euch in Verkehr zu treten wegen der Nahrung, die ihnen von gottesfürchtigen Menschen gespendet wird (d. h. um bei euch Gaben zu sammeln). Und da es gegenwärtig viele Lügenpropheten gibt, die von Irrgeistern getrieben werden, die sprechen: der Tempel Gottes! der Tempel Gottes!, die aber Gottes Widersacher sind, so haben sie uns gebeten, daß wir ihnen für Euer Ehrwürden ein Zeugnis ausstellen möchten, damit sie ohne Bedenken in deinem Amtsbereich aufgenommen werden. Wenn sie dorthin gelangen, möge daher Euer Ehrwürden geruhen sie zu behandeln wie Brüder, die in Wahrheit aus dem genannten Kloster stammen. Möge es dir gefallen überall im ganzen Lande Elam, wohin sie auch kommen mögen, die Väter, die Bischöfe über sie in gleicher Weise, wie wir dir gegenüber getan haben, zu benachrichtigen, auf daß, wenn es solche Leute gibt, welche im Namen der Propheten die Propheten ehren wollen, sie dieselben ohne Bedenken aufnehmen, indem sie hoffen auf denjenigen Lohn, den Gott denen, die seinen Namen fürchten, schenkt. In seiner Gnade möge er dich und uns stärken, daß wir vollbringen, was ihm gefällt, alle Tage unsers Lebens. Sei gesund und bete für uns.

Von demselben.

III.

Wir haben deinen Brief gelesen, in dem du uns von der Verfolgung, der du ausgesetzt bist, Kenntnis gibst, und wir danken Gott, daß er dich gewürdigt hat, (wie ein Glaubensheld) mit denjenigen zu kämpfen[1], welche ohne die Hoffnung auf ihn sind (den Nichtchristen?). Die Sache hat uns nämlich nicht sehr beängstigt, wenn auch beängstigend war die Frechheit, deren Hochmut sich gegen dich gerichtet hat. Haben wir es doch erfahren, wie hoch der Feind Gottes ist, und wodurch und wie sehr Gott denjenigen hilft, die auf ihn vertrauen. Harre daher aus in deiner Tapferkeit, ohne nachzulassen. Denn nicht wird derjenige, der bindet, gleich befunden demjenigen, der löst (d. h. anders ist das Urteil über denjenigen, der z. B. einen Menschen in die Gefangenschaft schleppt, als über denjenigen, der einen Menschen aus der Gefangenschaft löst?). Kämpfen sie doch wider uns, ausgerüstet mit der Macht des Arms und mit dem Ansturm (irdischer) Gewalt, wir aber stärken uns wider sie durch den Namen unsers Herrn Jesus Messias und seines Vaters und seines Heiligen Geistes. Sei also stark, indem du dich auf diese Hoffnung stützest, und verzweifle nicht. Denn Gott tadelt die Bissigen, die sich in nichts von dem Frosch unterscheiden, der zum Beißen zu schwach ist, weil er dafür[2] zu gering ist. Und diese Dinge sind ähnlich.

Du bist ermahnt und beauftragt worden, und hast auch schon die Fundamente vollständig gelegt. Gib dir Mühe rastlos zu betreiben, ich meine den Bau der Kirche in Ḥesnâ, damit du in deiner eignen Person ein Beispiel gibst von allem demjenigen, was du durch die Rede lehrst, und gib dich der Hoffnung hin, daß, wenn du alle diese

---

[1] Zu kämpfen ist Konjektur. Text: »dargebracht (geopfert) zu werden«.

[2] Hier ist eine Lücke im Text, der auch noch anderweitig verderbt zu sein scheint.

ܕܥܠ ܐܝܠܝܢ ܕܒܡܫܬܠܠܐ ܡܠܟ ܐܪ̈ܥܐ. ܘܫܪܐ ܕܥܠ ܐܝܠܝܢ ܕܥܒܕ ܫܒܘܪ ܐܝܟ ܡܪܝܗܘܢ ܕܐܝܠܝܢ ܚܘܣܢܗ ܕܐܠܗܐ ܡܫܡܫ ܒܗܝܢ. ܘܡܛܠܠܐ ܐܦ̈ܝ ܕܠܘܬܗ ܟܘܟܒܐ ܗܘܐ ܘܡܕܒܪܢܘܬ ܫܡܫܗ̇ ܠܒܪ ܓܐܕ̈ܝ ܠܒܫܠܘܬܗ. ܟܕ ܗܘ ܬܗܘܐ ܕܒܠܠܒܐ ܠܗܝ ܕܠܘܬ ܫܢ̈ܝܐ. ܗܟܝܠ ܕܝܢ ܕܐܝܟ ܐܢܬ ܠܗܘܢ ܫܦܝܪܘܬ ܦܘܪ̈ܫܢܐ ܡܢ ܪ̈ܫܡܝ ܐܣܛܘܬܗ ܕܡܚܣܢܐ ܡܕ̈ܝܢ ܐܒܗ̈ܬܐ ܕܝܠܘܬܗ̈ܝ ܒܒܢܝܢܐ ⁖

IV. ܠܗ ܒܒܘܣܡܢܐ[1] ܓܢ̈ܢܐ ܘܒܣܡܝ̈ܐ ܡܢܩ̈ܕܬܐ ܘܡܒܣܡܢܐ ܫܦܝܪ̈ܝ ܚܘܪܡܢܐ ܡܢܚ̈ܬܐ ܠܚ̈ܝܐ ܘܕܒܚܠ ܘܥܪܒܐ ܡܪ̈ܢ ܦܪ̈ܘܝܢ ܘܙܕܥܡܝܢ. ܘܐܡܘܕ ܘܒܡܫܪܘ ܚܡܪ ܥܪ̈ܒܐ ܕܐܬ̈ܝܗܘܢ ܕܒܐܠܗܐ ܐܝܟ ܟܠ ܫܒܪܐ ܕܫܠܘܪ̈ܘܗܝ ܥܠܡܐ ܢܫܬܠܐ ܠܗܘܢ. ܒܗܢܐ ܐܢܫ ܐܢܐ ܕܢܫܬ ܢܬܚ ܘܫܪܪ ܠܥܘܠܕ̈ܢܐ ܕܚ̈ܝܐ. ܟܕ ܒܡܕܝ̈ܢܬܐ ܩܘܠܩܘܫ ܐܢܫ ܗܘܝܢ. ܩܕܝܠ ܕܪ ܕܡܕܐ ܕܐܒܘܢ ܐܒܪܗܡ. ܒܗܠܝܢ ܦܩܕ ܩܕܡܝܢ ܡܢ ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ ܕܡܕܒܪ̈ܢܐ. ܕܗܘܐ ܒܝܘܡ ܕܢܐ ܕܡܠܟܘܬܗ ܕܡܪܐ. ܐܒܩܡ ܕܠܦܘܫܢܐ ܗܘ ܕܒܣܘܡ̈ܝ ܡܦܩܬܗ ܕܡܕܒܪ̈ܢܐ ܕܡܢ ܕܡܪܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܢܘܚ ܢܡܘܣܐ ܠܡܘܪܫܬܐ ܕܗܘܐ ܡܬܘܠܕܢܐ. ܕܢܬܦܪܢܫ ܒܗ[2] ܘܒܢܐ ܒܠܥܘܕ ܕܢܩ̈ܘܗܝ ܐܒܘܗܝ ܗܦܟܘܢ ܒܢܘܡܐ ܕܡܪ̈ܬܘܬܐ ܐܝܟ ܐܢܫ ܕܠܗܘܢ ܘܪܒܐ. ܘܟܕ ܘܒܢ̈ܝ ܫܟܢ̈ܐ ܐܬܐܡܪ ܒܡܪܗܘܢ ܡܢ ܪ̈ܝ ܕܡܪܐ ܐܬܒܫܫܘ[3] ܘܡܢ ܐܣܝ̈ܪܐ ܕܒܦܠܓܘܬܐ ܐܢܫܝܢ ܠܗ ܠܡܣܢܐ ܗܘ ܕܢܬܦܘܫܘܢ ܠܐ ܐܬܚܫܒܘ. ܟܕ ܕܝܢ ܫܪܝܪܐ ܟܠ ܡܪ̈ܝܢܐ ܗܘܐ ܠܡܣܬܪܘܬܗܘܢ ܒܢܝ̈[4]. ܠܦܘܬ ܕܗܘ ܕܝܢ ܕܡܪܐ ܩܕܝܠ ܐܦܫ ܠܝ. ܐܬܠܚܡ[5] ܡܫܬܡܗܘܢ ܚܫܝܢܐ ܟܕ ܐܪܡܘܕ ܗܘ ܕܠܒܗܘܢ ܢܩܒ ܕܠܘܒܢܐ ܠܐ ܒܠܥܘܕ ܕܢܩ̈ܘܗܝ ܕܡܕܒܪ̈ܢܐ ܐܬܝܗܒ ܡܣܟܢܐ ܗܘ ܡܢ ܠܡܘܪܫܬܐ ܕܒܠܗ ܕܐܣܘܗ̈ܝ[6]. ܘܠܐ ܗܘܦ ܠܡܕܒܪ̈ܢܘܬܐ ܕܥܠܠܗ. ܠܗܕܐ ܕܝܢ ܗܦܘܟܘܬܐ ܕܡܫܬܡܗܘܢ ܟܕ ܡܫܠܛ ܘܕܡܫܡ ܒܐܢܫܐ. ܕܥܠ ܡܣܝܢܐ ܕܠܡܘܠܕ ܡܣܩܢܐ ܕܫܘܡܠܝܐ ܕܡܕܒܪ̈ܢܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܢܘܚ ܢܡܘܣܐ ܠܡܘܪܫܬܐ ܒܗ̈ܐ ܐܘ ܡܣܝܢܐ ܐܘ ܪ̈ܫܘܡܐ ܐܘ ܒܣܡܐ ܐܘ ܐܪܟܐ ܕܒܝܬ ܘܪܒܐ ܘܫܪܐ ܕܒܠܡܐ ܕܡܬܡܘܕ ܟܠ ܒܪ ܕܗܘ ܕܡܪܐ ܗܘ ܕܐܒܘܢ. ܘܡܢ ܢܘܚ ܢܡܘܣܐ ܠܡܘܪܫܬܐ ܐܬܝܗܒ ܠܡܕܒܪ̈ܢܐ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܢܩ̈ܘܗܝ ܠܡܪܐ ܕܐܒܘܢ ܢܡܘܣܐ.

---

[1] leg. ܠܡܒܘܣܡܢܐ statt ܠܗ ܒܒܘܣܡܢܐ.

[2] leg. ܡܢܗ.

[3] ܘܐܬܒܫܫܘ?

[4] leg. ܒܢܝ.

[5] leg. ܘܐܬܠܚܡ.

[6] ܠܗ ܘܐܣܘܗ̈ܝ?

Dinge besorgst, wie wir von dir annehmen, dadurch die Herrlichkeit Gottes und deine Zuversicht vor ihm jetzt und in Zukunft gemehrt werden wird. Denn wenn du also bist, wirst du an dir spüren, daß der Eifer Gottes für dich größer ist als für viele andre. Unsre Verhältnisse hier befinden sich durch die Menschenfreundlichkeit des Messias, unsers Herrn, in günstiger Verfassung, wie dein Gebet es (für uns) erfleht.

IV.

An die durch Einsicht berühmten, durch Weisheit bekannten und von Abstammung hochwohlgeborenen erlesenen Freunde, die in allem usw., Mâr Pêrôzai, Zâdišammân (?), Amîzd (Ormîzd?), Chusrô und ihre übrigen Brüder. Möge ihnen durch Gott den Allmächtigen, die Hoffnung seiner Anbeter, viel Heil zuteil werden.

In diesem Monat, dem Ijâr (Mai) des Jahres 69 der Herrschaft der Araber (= A. D. 689), als wir in den katholischen Städten (Seleukia und Ktesiphon) waren, brachte Ḳardagh, Abt des Abrahamsklosters, vor uns eine Beschwerde gegen die Erben des Kardôjâ, der einstmals Abt desselben Klosters gewesen ist. Sie hätten nämlich jenen Besitz, der dem Kardôjâ bei seinem Ausscheiden aus dem Kloster von dem seligen Catholicus Georgius (660—680) zur Verwaltung nur für die Dauer seines Lebens gegeben worden war, als Erbschaft, wie etwas, das ihnen zukomme, in Benutzung (νομή) genommen. Und obwohl der Abt viele Male mit ihnen darüber gesprochen hat, und sie auch von andern getadelt worden, daß sie zu Unrecht jenen Besitz in Händen hätten, haben sie sich dennoch nicht bestimmt gesehen ihn herauszugeben. Wir aber haben gemäß dem Vorschlage, den der Abt Kardagh uns gemacht hat, Euer Hochwohlgeboren zum Zeugen über diesen Streit gebeten, und haben uns von euch durch den Ormizd, der euch kennt, Auskunft geben lassen des Inhalts, daß jener Besitz dem Kardoja und seinen Brüdern (?) nur auf Lebenszeit von dem Georgios gegeben worden ist, nicht als Erbschaft für immer.

Nachdem wir dies Zeugnis von euch empfangen haben, haben wir für Recht erkannt, daß aller Besitz, welcher dem Kardoja zu seinem Nießbrauche von dem seligen Georgios gegeben worden ist, Häuser oder Vieh oder Mühlen oder Weinland oder Saatland und schließlich alles, wo es auch sein mag, von dem bekannt ist, daß es dem Kloster unsers Vaters (Abraham) gehört und von dem seligen Georgios dem Kardoja für seine Lebenszeit zur Verwaltung übergeben war, dem Kloster unsers Vaters zurückgegeben und als in der νομή des Klostervermögens befindlich geachtet werden soll; das Kloster soll darüber verfügen wie über sein Eigentum, und keiner von den Erben des Kardoja und seines Bruders oder ihrer Verwandten ist berechtigt, gegen diesen Besitz einen Prozeß anzustrengen. Wenn sich aber jemand diesem unserm Urteil widersetzt, so schließen wir ihn aus vom Besuch der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, sowie von allem Umgang mit Geistlichen und Laien nach dem Wort unsers Herrn.

Dies unser Urteil haben wir nicht allein wegen eures Zeugnisses erlassen, sondern auch damit Kardoja und seine Angehörigen nicht noch mehr dem Gesetze Gottes verfallen, da Kardoja vor dem jenseitigen Gericht Rechenschaft abzulegen haben wird wegen der Sünde und des Unrechts, das er gegen jenes Kloster begangen hat. Denn wenn wir auch aus Mitleid für ihn, weil er zur jenseitigen Verantwortung gezogen werden wird, es nicht für nötig erachtet haben, ihn so zu erwähnen (mit Bannflüchen), wie er es verdient, so können wir doch das Benehmen, das der arme Mann gegen jenes Kloster gezeigt hat, nicht billigen. Man

ܘܒܢܘܡܐ[1] ܕܡܪ̈ܕܘܬܗ ܢܦܫܢ. ܘܕܝܢܐ ܡܫܬܠܛ ܥܠܘܗܝ ܐܝܟ ܦܣܩܐ ܕܡܠܟܗ. ܘܡܢ ܡܪ̈ܬܘܗܝ ܕܦܪܕܝܣܐ ܘܕܐܝܬܘܗܝ ܐܘ ܕܦܪܝܫ ܒܗܪ̈ܗܘܢ ܐܝܟ ܠܡܬܦܢܝܢܘ ܒܦܣܩܐ ܗܘ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܘܐܝܟܐ ܕܡܬܚܡܢ ܠܘܩܒܠ ܦܘܩܕܢ ܗܘܐ ܡܚܫܒ ܗܿܘ ܡܢܝܢ ܡܢ ܡܬܠܬܐ ܕܠܬܚܬ ܘܡܢ ܥܡܬܦܘܬܐ ܕܒܐܪ̈ܥܘܬܗ ܦܩ̈ܝܕܐ ܘܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܥܠܗ ܠܠܡܫܢܐ ܘܡܬܦܫܢܐ ܒܡܥܠܬܗ ܕܡܪܝ ܀ ܠܫܘܪܫܝܢ ܕܝܢ ܗܘܐ ܐܦܩܝܢ ܠܐ ܒܠܫܘܢ ܡܫܬܠ ܗܘܕܘܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܘܡܫܬܠ ܕܠܐ ܒܢܝܫܟܘܢ ܡܢܐ ܠܒܢܝܐ ܕܐܠܗܐ ܦܪܕܝܣܐ ܘܙܒܢܘܗܝ ܘܒܕ[2] ܠܦܪܕܝܣܐ ܫܘܒܚܢܐ ܕܒܢܝܡܝܢ ܠܡܚܠ ܒܗ ܕܒܢܐ ܕܠܗܠ ܫܠܛ ܫܝܘܬܐ ܘܡܦܠܐ ܕܦܠܫ ܒܕܝܢܐ ܗܿܝ. ܐܦ ܓܝܪ ܒܡ ܢܗܘܫܢ ܥܠ ܗܿܘ ܕܡܫܬܠ ܕܡܘܡܢ ܠܡܬܒܥܐ ܕܠܗܠ ܠܐ ܐܠܝܨܬܐ ܫܒܩܢ ܕܒܒܢ ܒܡܗܕܪܗ ܐܝܟ ܕܩܡܐ. ܐܠܐ ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܝ ܗܘܦܟܐ ܕܚܢ̈ܝܐ ܕܒܒܢ ܒܕܝܢܐ ܗܿܝ ܓܒܪܐ ܗܿܘ ܡܬܒܥܢܐ ܐܡܪܝܢ ܕܝܢ ܗܘܕܐ ܠܗ ܐܢܫܐ ܐܠܐ[3] ܕܐܝ ܗܘ ܕܐܝܬ ܢܦܫܐ ܕܙܕܩ ܠܗ ܠܦܪܕܝܣܐ ܕܢܗܘܐ ܫܠܛ ܦܘܠܚܢܗ ܕܒܕܝܢܐ ܕܐܝܟܢ ܡܢܝܬܐ ܡܢ ܢܒܝ̈ܘܬܗ ܢܬܚܫܒܘܢ ܗܘܐ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܪܡܘܙܐ ܒܒܢ ܕܗܦܟܐ[4] ܠܦܪܕܝܣܐ ܗܿܝ ܕܒܗ ܒܪ̈ܗܫܢܐ ܢܛܠܐ ܠܡܬܒܪܬܐ ܡܫܢ ܓܝܪ ܕܫܠܟ ——[5] ܕܒܕܝܢܐ ܠܐ ܐܦܪ ܐܝܟ ܦܘܠܚܢܗ ܥܒܕܐ ܒܪ̈ܒܘ ܐܝܩܪ ܠܪ̈ܬܘܗܝ ܕܝܢ ܠܐ ܘܕܩܢܗ[6] ܒܦܪܫܗ ܒܦܩܠܬܐ ܘܒܢܫܐ ——[7] ܘܒܢܘܡܐ ܕܦܪ̈ܡܒܢ ܠܫܠܝ̈ܛܐ ܘܒܢܐ. ܡܛܠ ܕܢܬܠܘܢ ܠܗ ܚܘܫܒܐ ܕܢܦܪܘܩ ܥܠ ܒܕܝܬܐ ܗܿܝ ܕܐܦ ܐܢܫ ܘܒܢܐ ܓܝܪ ܒܠܗ ܕܡܘ̈ܗܝ ܡܪܘܕܐ ܗܘܐ ܥܠ ܗܿܘ ܕܒܗ ܦܘ̈ܩܕܢܐ ܗܢܐ ܕܡܪܗ ܫܘܫܐ ܘܦܘܩܕ ܕܡܟܪܢܐ ܐܒܘܗܝ ܡܪܝ ܡܘܡܝ̈ܬܐ ܡܬܘܠܦܢܐ ܦܪܢܣܘܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܗܘܒܠ ܕܬܫܥܝܬܗ ܥܒܕ ܒܘܢܐ ܕܬܬܐܡܪ.[8] ܒܠܚܘܕ ܕܝܢ ܕܡܢ ܡܘܡܐ ܗܿܘ ܕܡܦܩܬܗ ܥܪܝ ܕܕܝܢܐ ܗܿܘ ܘܠܕܝܢܐ ܢܗܘܐ. ܘܐܝ ܢܝܫ ܢܦܫܐ ܓܡܘܪܓܡܫ ܕܗܘܐ ܡܬܘܠܦܢܐ ܒܕܝܚܝܕ ܒܪܐ ܡܢ ܫܠܝܚܘܬܗ ܕܦܪܕܝܣܐ ܐܘ ܒܙܘܕܪܒ ܡܢ ܠܘܬܗ ܙܕܩ ܠܗ ܡܢܝܬܐ ܡܢ ܡܪ̈ܕܘܬܐ ܕܕܝܢܐ ܕܐܒܘܢ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܚܘ̈ܝܗܝ. ܗܢܐ ܕܚܘܒ ܦܪܕܝܣܐ ܒܐܘܪܚܐ ܕܒܠܗܿ ܐܪܥܐ. ܠܕܝܢܐ ܢܦܩܘܢ ܥܠ ܦܣܝ̈ܩܐ ܕܒܐܝܕܐ ܕܗܝ ܥܠܬܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܬܘܒ ܡܢ ܗܘܦܟܐ ܕܒܡܬܥܒ̈ܕܢܐ ܐܘ ܒܡܬܠܬܐ.

---

[1] ܘܒܢܡܘܣܐ? [2] ܒܕ? [3] add. ܒܐܢܫ? [4] ܕܗܦܟܬܐ?

[5] add. ܦܪܫܘܬܗ? [6] ܘܕܩܢܐ? [7] add. ܦܢܘ̈ܐ? [8] leg. ܕܬܬܐܡܪ.

sagt nun auch folgendes nicht in törichter Weise, sondern (mit Fug und Recht): Wenn jemand behauptet, es stehe dem Kardoja das Recht zu, als Entgelt für seine Arbeit am Kloster einen Teil von dem Vermögen desselben zu bekommen, so möge der sich aus dem, was wir andeutungsweise geschrieben haben, belehren lassen, daß es für Kardoja genügender Lohn war, der Beerdigung unter Christen gewürdigt zu werden, denn den Teil, (der ihm zustand) für seine (Mißwirtschaft?) im Kloster, ich sage nicht: für seine Arbeit, hat er sich zehntausendfach genommen, dieser Teil kommt aber nicht seinen Erben zu. Hat er ihn doch vergeudet durch Wirtshausleben, [unsittlichen] Wandel und durch Bestechung der Angehörigen der damaligen Machthaber, damit sie ihm hülfen bei seinem Ungehorsam gegen die Kirche. Was er denn auch erreicht hat. Denn während seines ganzen Lebens war er rebellisch gegen den, der jetzt bei den Heiligen weilt, den frommen Vater gesegneten Andenkens, den Catholicus Patriarch Ischojabh (650—660). Er hat also den Lohn seines Bemühens in der eben angegebenen Art bekommen. Alles aber, was seit seinem Fortgang aus dem Kloster übrig geblieben ist, ist Eigentum des Klosters und soll ihm zukommen. Und wenn der selige Georgios, der Catholicus war, vielleicht aus Furcht vor den Wühlereien des Kardoja oder weil er von seinem Drängen bezwungen wurde, ihm einen Teil der Klostergüter für die Dauer seines Lebens zur Verwaltung übergeben hat, so sollen jetzt, da Kardoja den Weg alles Fleisches gegangen ist, alle Besitztümer, aus welchem Grunde immerhin sie ihm gegeben worden sein mögen, dem Kloster zurückgegeben werden.

Wenn aber die Erben des Kardoja nun ferner durch schriftliche oder mündliche Zeugnisse beweisen können, daß jener Besitz ihnen als Erbschaft für immer gestiftet worden ist, so haben dennoch die Erben des Kardoja und seiner Brüder[1] kein Recht, ihn in Besitz zu nehmen und zu erben. Weil vielleicht der selige Georgius [unter einem Zwange gehandelt hat][2]...... Um so viel mehr sind wir berechtigt, dem Gotteshause die Güter, die ihm zu Unrecht abgenommen sind, zurückzugeben.

Also haben wir geurteilt, erlesene und geehrte Freunde, und also mögen die Dinge von euch mit übereinstimmendem Willen ausgeführt werden. Ihr habt zwar noch nicht mit uns die Stola der Unvergänglichkeit, welche mit dem Wasser der Taufe gewebt wird, angezogen, aber ihr seid Genossen in allem, was wir Christen um der Freude Gottes willen uns bemühen auszuführen, indem eure Wohnungen geheiligt sind durch eure Gläubigen, die darin wohnen. Außerdem bitte ich euch, für jenes Kloster eifrig zu sorgen, indem ihr ihm die Steuerlast erleichtert und nicht gestattet, daß irgend jemand, aus was für einem Grunde es auch sei, ihm Gewalt antue. Nehmt euch nun auch des Abtes Kardagh an, daß ihr ihm helft, sein Werk im Kloster zu vollenden. Kennt ihr doch den Eifer dieses Mannes (und wisset), was das Kloster unsers Vaters (Abraham) war, als er es übernahm, und was es jetzt ist. Vergeltet also diesem Manne, der fleißig ist, in Gottesfurcht arbeitet und Euer Hochwohlgeboren liebt, mit dem Lohne, der ihm gebührt. Hat er doch vor uns die edlen Taten eines jeden von euch berichtet, indem er auch eure Sorge um ihn anerkennt, wie wir aus seinen trefflichen Erzählungen mit Freuden (entnommen haben). Und wir haben Gott (dafür) gedankt. Wenn ihr euch also auch schon früher um das Kloster und um ihn bemüht habt, so tut das jetzt noch mehr; tut es wegen dieser unsrer Bitte. Denn ich garantiere Euer Liebden, daß ihr für diese eure Sorgfalt zehntausendfachen Lohn erhalten werdet von demjenigen, der für alles sorgt, von Gott, der in seiner

---

[1] Hier bietet der Text Brüder, oben Bruder (Text 8, 2).

[2] Konjektural. Große Lücke im Text.

ܕܠܥܠܡ ܕܠܪ̈ܥܘܬܐ ܠܡܫܝܚܐ ܕܡܕܒܪܢܘܬܐ ܡܪ̈ܥܝܬܗܘܢ ܢܣܒܘܢ ܫܘܠܛܢܐ ܘܕܐܣ̈ܘܬܗܘܢ ܕܡܕܒܪܢܘܬܐ ܠܪ̈ܥܘܬܗܘܢ ܡܢ[1] ܗ̇ܘ ܣܢܝܩܐ ܐܘܕܥ ܠܗ ܠܡܫܝܚܐ ܘܠܡܪܬܗ. ܐܢ ܐܝܟ ܠܒܝܫ ܥܒܕܐ ܐܝܟ ܠܡܘܕܝܘ. ܡܛܠ ܕܐܠܗܐ ܕܝܢܐ ܡܘܕܥܐ ܦܘܫ ܫܘܠܛܢܐ ܗܘܐ[2] ܕܐܢܫܐ ܚܟܝܡ ܥܠܝܗ. ܡܛܠ ܡܕ̈ܪܫܢܐ ܕܐܠܗܐ ܠܟܘܠܗ ܕܢܦܫܐ ܫܘܠܛܢܐ ܐܝܬ ܠܝ ܡܢܬܘܠ ܗܟܢ ܕܐܬܬܥܝܪ ܕܐܝܬܝܗ ܡܢܗ ܕܡܫܠܡܢܐ. ܗܠܝܢ ܗܟܝܠ ܠܒܝܫܝܢ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܠܟܘܠ ܡܫܪ̈ܐ ܘܗܟܢ ܐܦ ܡܢܗܘܢ ܕܡܬܬܪ̈ܣܝܢ ܒܬܫܒܘܚܬܐ. ܐܦ ܐܝܟ ܠܐ ܒܕܝܠ ܠܫܡܥܘܢ ܕܡܢ ܐܫܬܠܡ ܕܠܐ ܡܬܚܫܠܢܘܬܐ ܗ̇ܘ ܕܡܫܝ̈ܚܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ ܡܘܕܥܐ. ܐܠܐ ܫܘܬܦܐ ܐܢܫܘܢ ܒܟܠ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܢ ܒܪ̈ܫܝܢܐ ܡܛܠ ܚܣܐ ܕܐܠܗܐ ܣܦܝܩܘܬܐ ܐܝܬ ܠܝ ܕܝܬܡܪ. ܒܡܫܡܫܢܐ ܐܢܘܢ ܒܗܡܝ̈ܡܢܘܢ. ܒܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ ܕܒܗܘܢ. ܒܗ ܗܕܐ ܕܝܢ ܡܦܫܐ ܐܝܬ ܕܢܣܦܘܬܐ ܡܝܬܪܬܐ ܗܢܘܢ ܒܟܠ ܕܝܬܐ ܗ̇ܘ ܡܢ ܕܫܠܝܡ ܐܢܫܘܢ ܡܢܗ̇ ܡܘܬܪܐ ܕܡܕܢܚܐ. ܘܠܐ ܡܬܦܬܚܘܢ ܠܐܝܟ ܕܫܠܝܡܗ̇ ܒܐܝܕܐ ܕܗܘ ܥܠܝܗ. ܫܬܡܫܠ ܠܟܘܢ ܕܝܢ ܘܟܠ ܡܬܕܪܟ ܬܪ ܕܝܬܐ ܕܐܬܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ ܐܝܟ ܕܫܒܝܚ ܕܫܘܠܛܢܐ ܦܘܠܚܢܗ ܕܒܗ̇. ܡܦܘܫܘܢ ܐܝܟ ܒܡܫܬܪܗ ܕܐܝܬܪܐ ܗ̇ܘ ܘܕܦܬܟܐ ܐܢܫܗ̇ ܗ̇ܘܦ ܕܝܬܐ ܕܐܝܬܘܢ ܡܢ ܡܠܟܘܬܗ̇. ܦܬܐ ܕܝܢ ܐܢܫܗ̇ ܡܘܬܪܐ. ܐܝܟ ܕܠܫܦܝܪܐ ܗܘܠ ܘܦܠܚ ܒܕܝܠܟ ܐܠܗܐ. ܘܐܝܟ ܕܠܪܫܡܐ ܕܐܫܬܪܝܘܢ ܦܘܪܫܘܗܝ ܫܘܦܠܐ ܕܫܦܝܪ ܠܗ. ܐܫܬܠܡ ܐܝܟ ܡܕܡܝܢ ܢܝܫܐ ܕܟܠ ܚܕ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܡܢ ܡܘܕܐ ܐܦ ܟܠ ܒܫܘܠܛܢܘܗܝ ܕܟܠܗܘܢ ܐܢܫܐ ܕܡܢ ܬܘܫܒܚܬܗ ܥܒܕܪܐ ܕܟܠܡܘܢ[3] ܡܢ ܪܕܝܢ ܚܝܢ ܘܐܘܕܝܢ ܚܝܢ ܠܐܠܗܐ. ܐܢ ܗܘܟܠ ܘܡܕܡ ܗܘܐ ܥܒܕܠ ܦܬܓܡܐ ܚܘܝܘܢ ܟܠ ܕܝܬܐ ܘܟܠܗܘܢ ܗܘܐ ܘܐܦܩܘ ܢܦܫ. ܘܡܛܠ ܦܘܫ ܦܬܓܡ ܐܝܟ ܡܢܗܘܢ. ܟܝܢ ܐܝܟ ܠܐ ܠܫܘܟܠܗܘܢ. ܕܚܕ ܟܕ̈ܘ ܬܬܦܪܩܘܢ ܫܠܦ ܒܫܘܠܛܢܘܬܗܘܢ ܗܘܕܐ. ܡܢ ܚܝܘܦܐ ܕܝܘܡܐ ܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܚܝܠܗ ܢܘܕܥ ܐܢܫܪܟܘܢ ܘܢܚܝܢ ܥܡܟܘܢ. ܘܗܘܪܐ ܥܡܟܘܢ ܕܡܢ ܬܦܫܐ ܬܦܫܘܢ ܒܠ ܦܬܓܡ ܕܒܗ ܦܬܘܐ[4] ܒܠܗ. ܐܦ ܡܢܟܘܢ ܘܟܢ[5] ܡܠܘܢ ܕܢܝܢ ܠܬܡܝܡܘܬܐ ܘܠܡܬܟܪܐ ܕܒܗ. ܘܠܗܘܠ ܒܟܠ ܐܝܠܝܢ ܕܦܘܩܕܢ ܗܟܪܐ ܠܦܘܪܫܢܗ ܗܢܝ ܫܘܬܦܐ ܫܬܐܪ̈ܟܘܢ ܒܬܘܒ̈ܐ ܕܠܟܘ̈ܢ[6] ܢܬܪܝܢ

---

[1] del. ܡܢ. [2] Lücke. [3] add. ܡܠܟܝܢ? [4] ܠܘܫܐ? [5] ܐܟܢ̈ܐ?
[6] ܕܠܟܘ̈ܢ, d. h. ܕܠܗܘܢ.

Gnade eure Ehre groß und euren Namen berühmt machen wird. Hier (in diesem Leben) möge er euch würdig erachten, daß ihr von dem Gerechten (Gott?) alle guten Dinge, die samt der ganzen Schar (?) auch euch verloren gegangen sind, besonders den Glauben und die Hoffnung auf ihn erlanget. Und im Jenseits möge er euch als Genossen derjenigen, die bereits in dieser Welt auf die Erlösung durch ihn gehofft haben (z. B. der Heiligen und Märtyrer), reich machen an Gütern, welche euch, die ihr ihre (der Märtyrer) Freunde seid, reserviert sind, sowie an unsern Gütern, die wir Gläubige und Nichtgläubige sind. Ich und die Väter Bischöfe bei uns und alle, die Gott lieben, wir bitten (Gott) um Heil (für euch). Seid allzeit wohlbehütet, ihr Geehrten und Geliebten.

ܕܡܫܡ̈ܫܘܗܝ[1]. ܘܕܝܠܢ[2] ܡܗ̈ܝܡܢܐ ܘܠܐ ܡܗ̈ܝܡܢܐ. ܐܝܟ ܘܐܒܗ̈ܬܐ
ܘܐܦܣܩܘ̈ܦܐ ܕܒܗܝܢ. ܘܟܠ ܪ̈ܚܡܘܗܝ ܐܠܗܐ ܫܐܠܝܢ ܫܠܡܐ. ܗ̈ܘܘ
ܢܚܕܪ ܒܠܠܒܝ ܡܡܕ̈ܪܐ ܘܡܒ̈ܒܢܐ. ܕܝܠܗ. ܫܡܥܘܢ ܐܦܣܩܦܐ V.
ܕܡܗܝܡܢܘܬܐ ܕܐܠܗܐ ܡܬܘܠܫܐ ܦܪ̈ܣܝܐ. ܠܕ̈ܫܡܗ ܐܠܗܐ
ܕܢܬܟܠ ܥܠܝܗ ܘܕܝܢܐ. ܘܫܪܝܪܐ ܠܟܠܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܡܪܝ ܗܪܟܠܝܣ
ܥܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܒܠܡܬܐ ܗܝܐ ܕܗܠܝܢ ܒܐܝܕ̈ܘܗܝ ܕܒܝܢ ܠܟܘܢ
ܕܐܝܟ ܕܗܘ ܐܒܪܐ ܐܢܫܘܗܝ ܒܪ ܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܘܫܡܗ ܡܫܝܚܐ.
ܒܘܠܝܢ ܗܪܒ ܗܒܝܢܝ ܐܒܝܢ ܕܕܝܢܪ ܒܟܬܒ̈ܐ ܡܢ ܡܪܝ ܒܪ
ܫܪܝܫ ܗܝܡܢܐ ܒܪ ܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ. ܕܐܝܟܘܗܝ ܗܘ̣ܐ[3] ܒܪ ܡܪ̈ܘܗܝ.
ܐܝܟ ܗ̇ܘ ܕܡܢ ܒܝܬ ܕܐܪܫܡܘܢ ܠܩܪܝܬܐ ܡܢ ܡܪܗ ܫܪܝܫ ܗܝܡܢܐ
ܒܗܝܡܢܐ ܕܒܝܢܘܬܗ. ܗܡܢܗ ܗ̇ܝܐ ܒܪܗ ܡܪ̈ܝ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ
ܒܟܬܒܘܬܐ.[4] ܕܡܢ ܗܒܝܢ ܗܘ̣ܝܘ ܚܝ ܐܦ ܒܬܒܐ ܕܐܪܫܡܘܬܐ ܕܐܬܟܬܒ
ܠܗ ܡܢ ܫܪܝܫ ܗܝܡܢܐ. ܕܗܘ̣ܐ ܡܪ̈ܗ. ܘܐܬܒܡܪܝ ܕܒܡܢܐ ܗܦܝܟܝܢ
ܒܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܒܗ̇ܢܐ. ܐܝ ܐܦ ܒܕܡܢܐ ܠܗܕܐ ܫܡܪܘܗܝ ܕܠܡܫܪܪܐ
ܫܕܪܘܗܝ ܒܫܪܐ ܕܒܟܬܒܘܬܐ. ܡܢ ܗܘܟܠ ܕܒܥܪܘܗܝ ܠܟܬܒܝܢ ܗܝܐ.
ܒܬܘ ܠܡܪ̈ܝ ܠܗܒܡܢܟܘܢ. ܘܐܬܪܘܗܝ ܕܫܪܪܐ ܠܩܪܝܬܐ ܕܡܢ
ܐܟܘܗܝ: ܐܬܝܗܒ ܠܢܘܚܐ ܒܬܘܟܐ ܕܝܢ ܘܡܫܬܐܠܢܘܬܐ ܕܡܢ
ܦܘܠܪܐ ܕܟܘ ܟܕ ܠܐ ܒܫܪ̈ܒܢ ܡܕܐܬܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܘܠܐ ܒܒܠܬܐ
ܐܪ̈ܙܬܐ ܐܢܕܐ ܕܗܝ. ܡܬܦܠܪ ܚܡܪܗ. ܘܐܫܗܘ ܕܠܐ ܡܬܦܟܫܘܬܐ
ܡܢܘܐ ܠܟܘܠܕܝܢ ܗܝܐ. ܢܗܘܐ ܡܬܢܚ ܡܢ ܡܠܠܬܐ ܕܠܒܕܬܐ
ܘܡܬܦܘܬܐ ܕܒܟܠ ܢܘܪ̈ܬܗ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܝ. ܒܕܡܢܐ ܕܫܒܝܩ
ܐܢܫܐ ܕܦܩܕܝܢ ܘܡܪܢܐ ܫܠܝܚܘܗܝ ܠܡܒܒܒ ܟܬܒܗ ܒܠ ܒܘܩ̈ܝܢ
ܕܫ̈ܡܗܘܗܝ ܘܗ̈ܘܘ ܫܠܝܡܝܢ. ܕܝܠܗ. ܠܕ̈ܫܡܗ ܐܠܗܐ ܫܡܝܢ ܡܗܝܡܢܐ VI.
ܦܠܝ ܥܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܐܢܠܝܢ ܕܟܬܒ̈ܢ ܠܗܘܢ ܗܪ̈ܝܢ. ܘܒܠ
ܫܦܝܪܘܬܐ ܕܗܘܝ ܠܝ ܕܫܘܒܐ ܬܬܡܒܕ ܠܝ ܐܘܕܝ ܠܐܠܗܐ ܠܐ
ܕܝ ܡܕܡ ܒܝܢܗ. ܘܒܠ ܐܢܠܝܢ ܕܡܢ ܐܢܘܢ ܡܫܝܢ ܐܦܝܣܩܦܐ
ܕܝܠܗܘܢ ܒܠ ܬܒܘܬܐ ܫܡܥܝܢ. ܐܬܗܕ ܓܢܪ ܒܠܝܢ ܕܪ̈ܫܡܐ
ܐܢܫܝܢ ܕܡ̈ܫܠܢ ܐܠܗܐ. ܐܚܝܕ ܕܝܢ ܘܡܫܢܢܫܐ ܒܐܝܠܝܢ ܕܫܠܝܢ
ܗܦܦܐ[5] ܐܝܟ ܕܐܦ ܠܗ ܒܡܠܟܘܬܐ ܗܫܘܬܐ ܕܫܘܒܝܢ ܫܦܫܐ ܐܝܟ
ܕܐܡܪ. ܗܟܢ ܕܝܢ ܒܗܘܕܘܬܐ ܗܕܐ ܕܒܠܝܢ ܕܫ̈ܒܒܐ ܠܗܘܕܝܐ

---

[1] leg. ܕܡܫܡܫ̈ܢܘܗܝ. [2] ܘܕܕܝܠܢ? [3] ܗܘܐ scheint getilgt zu sein. Mit Recht. [4] Lücke. [5] add. ܠܗܝܢ?

V.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch

Den gottliebenden, dem Priester und Richter Daniel und dem erlesenen und geehrten Freunde Sergius das Heil unsers Herrn.

Der Jüngling, durch dessen Vermittlung wir euch dies schreiben, der nach seiner Aussage eurer Stadt angehört und Jôḥannân heißt, hat vor uns die Beschwerde gebracht, daß ihm Gewalt angetan werde von Mârî (Mârai?), dem Sohne des Priesters Narses, einem Angehörigen eurer Stadt, welcher der Sohn seines (verstorbenen) Herrn (*wörtlich:* seiner Herren) ist, und zwar nachdem er von seinem Herrn, dem Priester Narses, an dessen Todestage der Freiheit gewürdigt worden sei. Es sinnt also sein Sohn Mârî darauf, ihn wieder zum Sklaven zu machen. (*Lücke*)[1]) — aber vor uns derselbe (*Lücke.* Gesehen haben) wir auch den Freilassungsbrief, der ihm von dem Priester Narses, der sein Herr war, gegeben worden ist, und wir wundern uns darüber, wieviele Frevler es in eurer Stadt gibt, wenn sie sich sogar erfrechen, Freigelassene wieder in das Joch der Sklaverei einjochen zu wollen.

Wenn ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt den Mârai vor euch erscheinen und ermahnt ihn, daß er die von seinem Vater dem Joḥannân verliehene Freilassung bestätige. Fixiert aber auch schriftlich den Verzicht (des Sohnes des Priesters Narses) auf schikanöses Vorgehen gegen ihn (den Freigelassenen) des Inhalts, daß er ihn nicht wegen Steuer- oder Frohndeangelegenheiten noch aus irgendeinem andern Grunde, was es auch sei, belästigen werde.

Wenn er aber Ungehorsam gegen diesen unsern Befehl zeigt, soll er ausgeschlossen sein vom Besuche der Kirche und der Teilnahme an allen ihren Schätzen kraft des Wortes unsers Herrn, solange bis daß er tut, wie wir befohlen haben. Der Herr stärke euch, seinen Willen zu tun alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

VI.

Dem gottliebenden, unserm gläubigen Freund N. N. das Heil unsers Herrn.

Wir haben gelesen, was du uns geschrieben hast, und wir haben Gott gedankt, ja Gott gedankt für dein eifriges Bestreben, uns in Liebe (als Freund) bekannt zu werden, sowie für dasjenige, was wir von unserm Bruder Jôḥannân, eurem Bischof, über deine Rechtschaffenheit vernommen haben. Denn er hat mir bezeugt, daß du ein Freund der Gottesfürchtigen bist, zugleich auch mit allem, wozu deine Kraft reicht, ein Wohltäter bist, wie du auch ihm selbst durch viele Dinge den Beweis deiner Liebe geliefert hast, wie er sagt. Infolge dieses Zeugnisses über dich haben wir uns sehr verpflichtet erachtet Gott zu danken. Daß du dich mehren mögest in allen Tugenden, die man an dir kennen gelernt hat, wünschen und erbitten wir (von Gott). Wir urteilen, daß es dein Bestreben ist, in Liebe uns zu begegnen und in diesem (in

---

[1] Es fehlt etwa folgendes: Wir haben die Klage untersucht. Dasselbe, was der Kläger uns sagt, ist vor uns durch Zeugenaussagen bestätigt worden. Auch haben wir usw.

ܕܐܠܗܐ ܚܒܝܒܢ ܕܐܚܝܢ. ܘܕܡܬܬܘܣܦܢܐ ܬܗܘܐ ܒܡܣܬܪ̈ܬܐ
ܕܐܫܬܗܕܬ ܒܗܝ. ܘܪܚܝܢ[1] ܐܚܝܕܐ ܘܡܬܝܠܝܢ ܕܐܬܚܝܦܬ
ܠܝ ܕܝܢ ܗ̇ܘ ܕܒܣܘܟܐ ܡܦܩܕ ܒܝ. ܘܕܒܗܘܢܐ ܠܘܬܝ ܬܬܒܥܬܐ ܐܝܟܐ
ܕܒܥܐ ܠܡܬܒܥܘ ܣܥܪܐ. ܘܐܝܟ ܗ̄ܘ ܠܝ ܡܢ ܝܐܕܝܢ ܗ̇ܘ ܡܠܐ
ܕܒܝܠܬ ܐܝܟ ܝܚܝܕ ܘܕܚܠ[2] ܐܡܬܝ ܕܬܥܒܕ ܘܒܢܐ ܘܠܡܒܥܬܥ ܠܝ
ܬܬܪܥܐ ܡܢ ܠܒܪܘܬܐ ܕܣܘܟܐ ܬܬܦܢܐ ܠܝ ܡܚܝܢ ܐܝܟ ܕܗܢܐ.
ܗܟܝܠ ܬܚܠ ܚܕ ܐܠܗܐ ܡܚܕܪ ܠܝ. ܕܗܘ ܒܚܝܘ ܢܒܕܪ ܡܢ ܟܠ
ܕܒܥܐ. ܕܝܠܗ. ܫܦܪܐ ܒܪ ܒܪܘܢܐ ܕܡܢ ܡܕܝܢܬܗܘܢ VII.
ܒܐܝܕܘ̈ܗܝ ܗܠܝܢ ܒܒܝܢ ܠܟܘܢ ܟܠ ܩܕܡܝܢ ܡܢ ܐܢܫܘ̈ܗܝ ܡܚܘܪ
ܥܪܣܐ ܘܡܚܘܪܝ ܐܝܟ ܡܢ ܕܠܒܒܐ ܐܢܬ ܕܐܬܩܛܠ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ
ܒܝܬܐ ܚܙܒܗ ܠܗ ܗܒܘܢ ܚܙܘܬܐ ܐܝܟ ܕܠܡܚܣܢܘܬܐ ܕܝܠܗܘܢ.
ܡܫܠܠܝܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܢ ܕܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܐܬܩܛܠ ܠܚܙܘܬܐ. ܘܟܕ
ܡܢ ܗܘ ܫܦܪܐ ܕܠܬܦܢܝܬܗܘܢ ܢܛܠܒ ܒܥܕܢܐ ܗܢܐ. ܡܠܐ ܗܘܠܟ
ܕܬܦܪܝ ܗܠܝܢ ܕܟܕܒܝܢ ܠܟܘܢ ܦܪܘ ܠܐܝܩܪܗ ܕܫܦܪܐ ܠܬܬܟܘܢ
ܘܡܦܩܘ ܒܡܢܗܘܢ ܐܝܟ ܕܠܣܬܣܘܬܬܟܘܢ ܦܪܐ ܘܐܝܟܘܢ ܕܬܥܒܕܘܢ
ܡܢ ܒܘܦܠܐ ܕܒܒܕܐ ܗ̄ܘ ܡܢ ܫܘܪܝ ܡܪܗ ܐܬܚܪܬ. ܗܘܣܘܢ
ܡܥܪܢܝ ܠܗ ܚܙܘܬܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܗ ܠܦܘܬ ܕܠܡܪܗ ܥܒܕ. ܐܝ
ܕܝܢ ܫܘܪܝ ܐܒܘܗܘܢ ܗܘ ܠܐ ܚܪܪ. ܗܒܘܢ ܕܝܢ ܡܚܘܪܥܪܫܐ
ܘܡܚܘܪܝ ܒܒܘ̈ܬܐ ܚܙܘܪܗܘܢ ܠܒܝܬܐ. ܡܬܒܥܠ ܦܪܢܣܘܬܗ
ܕܠܬܗܘܢ. ܒܡܥܒܕܐ ܕܝܠܗܘܢ ܬܗܘܐ ܡܥܪܪܐ ܚܙܘܬܗ ܕܒܝܬܐ.
ܐܚܝܗܘܢ ܕܝܢ ܕܥܪܒܐ ܐܬܘܗܘ ܕܟܠ ܝܘܡ ܕܚܪܘܚܘܗܝ ܠܒܝܬܐ
ܥܠܝܗܝܢ ܠܡܬܒܥ ܡܢܗ ܡܢܗܘܢ. ܒܥܕܢܐ ܗܘܟܠ ܕܐܝܟ ܗܢܐ
ܥܬܝܪܐ ܡܢܗܘܢ ܚܪܫܐ ܗܘܐ. ܘܡܪܢ ܢܛܪܗܘܢ ܡܢ ܟܠ ܕܒܥܐ
ܟܠ ܚܘܒܬܐ ܕܚܛܗܘܢ ܘܗܘܝܘ ܚܠܝܡܝܢ. ܕܝܠܗ. ܠܒܪܐ ܕܒܐܝܕܘ̈ܗܝ VIII.
ܗܠܝܢ ܒܒܝܬܐ ܠܟܘܢ ܐܝܟ ܕܗܘ ܐܡܪ. ܒܪ ܦܪܢܣܬܗܘܢ ܗܘ̇
ܘܡܟܝܠ ܦܘܩܕܢܐ ܒܘܠܝܐ ܦܪܥ ܩܕܡܝܢ ܡܢ ܐܒܘ̈ܗܝ ܒܢܝ̈ ܦܪܢܣܬܗ
ܕܡܢܗ ܢܠܦܗܘܢ ܥܡܪ̈ܘܗܘܢ. ܕܐܢܫ̈ܐ ܠܝ̈ ܬܠܬܐ ܗܘܘ ܠܗ ܘܡܢܗ[3]
ܬܠܬܗܘܢ ܒܢܘܬܐ ܒܪ ܫܢ̈ܬܐ ܠܐ ܥܒܕܘ ܘܦܪܥܐ ܘܟܠ ܡܠ̈ܐ
ܘܝܒܘ̈ܬܐ ܕܥܒܕܘ ܐܘܪܚܐ ܠܗ ܒܕܝܢܘܬܐ ܕܒܥܒܕܘ ܒܘܢܝܐ
ܕܒܘܥܕܢܗܘܢ. ܘܦܒܕܘ ܕܡܢܗ ܕܡܚܝܐ ܠܐܠܗܐ ܥܬܝܪܐ ܘܡܢܗ ܠܗ
ܥܗܘܐ. ܗܒܘܢ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܐܢܫܐ ܒܥܡܐ ܚܘܡܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܕܗܢܘܢ

---

[1] ܘܪܚܝܢ zu tilgen. [2] leg. ܘܟܠ. [3] leg. ܘܡܢܗ.

dieser Sache?) mit uns vertraut zu werden. Du hast gehandelt, wie es deiner Rechtschaffenheit gebührt, und von unsrer Seite wird dir gewährt, was du erbittest, deinem Wunsche gemäß. So oft du Zeit findest und in übergroßer Liebe uns zu schreiben geruhest, wird dir von uns geantwortet werden wie jetzt. Vertrau auf Gott, — er hilft uns —, daß er in seiner Gnade dir gegen alles Böse helfen wird.

VII.

Sefrai (Spêrai?) Bar Sûrên Bar Berônâ aus eurer Stadt — durch seine Vermittlung schreiben wir euch dies — hat vor uns über seine Brüder Mihrnarsê und Mihrân Beschwerde geführt, daß diese nämlich einem Sklaven, der von ihrem Vater in der Erbmasse hinterlassen worden sei, als ihrem Milchvater die Freiheit gegeben hätten. Sie geben nämlich als Grund an, daß er von ihrem Vater für die Freiheit hinterlassen worden sei. Sefrai verlangt nun von uns, daß wir Eurer Rechtschaffenheit diese Untersuchung übertragen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt die Brüder des Sefrai vor euch kommen und stellt eine Untersuchung mit ihnen an, wie es Eurer Gewissenhaftigkeit ziemt. Und wenn ihr durch die Untersuchung findet, daß jener Sklave von seinem Herrn Sûrên freigelassen worden ist, so bestätigt die von ihm (Sûrên) verfügte Freilassung, wie es seinem Herrn (Sûrên) gefallen hat. Wenn aber nicht ihr Vater Sûrên den Sklaven freigelassen hat, sondern seine Söhne Mihrnarsê und Mihrân ihn freigelassen haben, weil er mit ihnen (durch die Milch seiner Frau?) verwandt ist, so soll die Freilassung des Sklaven, soweit er ihnen gehört, bestätigt werden, ihre übrigen Brüder (Geschwister) sollen aber, falls sie ihn nicht freilassen wollen, berechtigt sein, von ihm ihren Teil zu nehmen (d. i. den Wert des Teils, der ihnen gehört, sich von ihm zahlen zu lassen). Auf solche Weise soll dieser Streit unter euch geschlichtet werden. Und der Herr behüte euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

VIII.

Der Mann, durch dessen Vermittlung ich euch dies schreibe, der nach seiner Aussage zu eurem Dorfe gehört und Pûsânôš (*s. Anm.*) heißt, hat vor uns über einige Dorfgenossen, deren Namen ihr von ihm erfahrt, Beschwerde geführt wie folgt: »Ich hatte drei Brüder. Alle drei sind ohne Erben gestorben und haben durch ein gegen die Zeit ihres Verscheidens gemachtes Testament das Vermögen und alle Geräte und Sachen mir vermacht. Auch haben sie bestimmt, daß etwas von dem Vermögen für Gott (für wohltätige Zwecke) abgesondert werde, und etwas (der Rest?) mir zukommen solle. Nun aber haben jene Leute diese Sache unter dem Vorwande, daß es die Abgabe sei, welche die Verstorbenen zu entrichten hätten, obwohl sie nicht gesiegelt waren, mit Gewalt weggenommen und mir die Erbschaft meiner Brüder entzogen.«

ܕܒܥܕܘ ܒܗ ܦܓܥ ܠܐ ܣܡܟܝܢ ܗܘ̣ܘ ܫܠܡܘܗܝ ܠܗܿܘ ܡܕܡ ܒܡܦܓܥܬܐ. ܘܠܐ ܫܒܩܗ ܡܢ ܡܪܕܘܬܐ ܕܐܢܫ. ܗܠܝܢ ܐܡܪ ܩܕܝܫܐ ܦܘܠܘܣ ܘܒܬܪ ܡܢ ܕܠܒܗܘܢ ܢܚܙܐ ܡܫܝܢܢܐ ܕܫܠܡܘܬܐ ܗܢܐ. ܡܢ ܗܟܝܠ ܕܐܬܐ ܠܘܬܗܘܢ ܦܘܠܘܣ. ܒܗ ܩ̈ܠܠ[1] ܕܝܢܗ ܠܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ. ܘܫܒܩܘ ܡܠܬܐ ܡܢ ܒܬ̈ܪܗܘܢ ܟܠܗ̇ ܘܐܦ ܒܫܝܢܗܘܢ ܒܗ ܒܫܝܢܗܘܢ ܕܗܘܢܐ ܒܣܪܘ ܐܢܫܐ ܗܢܘܢ ܠܘܬ ܦܘܠܘܣ. ܒܗ ܐܝܟܢܐ ܠܐ ܣܡܟܝܢ ܗܘ̣ܘ ܘܡܒܝܬܗܘܢ ܥܠ ܩܪܝܬܐ. ܒܗ ܥܠܬܐ ܒܐܝܕܐ ܠܗ ܗܘ̣ܐ[2] ܠܗܘܢ. ܡܠܦܢܐ ܐܢܘܢ ܕܢܫܘܢ ܩܕܝܫܐ ܗܘ ܕܢܗ̈ܝܪܐ ܠܦܘܠܘܣ ܐܢܘܢ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܬܦܢܘܢ ܠܡܫܠܡܐ ܗܘܐ: ܘܠܦܘܠܘܣ ܡܢ ܦܠܘܡܐ ܠܡܣܪܗ ܠܐ ܒܥܘ. ܐܒܪܗ ܚܠܝܗܘܢ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܠܒܥܠܬܐ ܘܡܝܬܐ ܕܐܒ̈ܐ ܩܕܝ̈ܫܐ. ܒܗܝܢܐ ܕܢܦܩܘܢ ܚܠܡܐ ܕܢܨܒܘ ܡܢ ܩܕܝܫܐ ܕܒܝ̈ܬܐ ܠܐܝܣܘܪܘܢ.

IX. ܘܐܬܪܣܝܬ ܠܡܦܩ ܠܐ ܫܠܝܚܝܢ. ܕܝܠܗ. ܚܢܢܝܫܘܥ ܐܚܘܢܐ ܕܡܫܬܡܠܐ ܕܐܠܗܐ ܩܘܠܣܐ ܦܠܢܬܪܘܢ. ܠܪܝܫ ܐܠܗܐ ܣܡܟܐ ܒܟܠ ܘܡܣܝܪܐ ܡܪܝ ܒܪܢܫܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܩܕܡ ܠܐܠܗܐ ܕܫܡܗܘܢ ܠܘܬ ܚܠ ܣܪܝܩܐ ܕܒܟܠܗ ܬܘܡܐ ܒܪ ܡܘܕܝܢ[3] ܘܠܒܢ̈ܝ[4] ܐܢܘܢ. ܘܕܐܦܢܝܬ ܕܡܢ ܢܩܒܠ ܫܪܝܐ. ܒܕܠܐ ܡܬܪܡܐ ܬܐܘܡܐ ܕܐܠܘܡܬܐ ܘܡܚܣܢܐ ܦܓܥ ܕܒܗ ܐܢܘܢ ܫܪܐ ܒܗܦܟܗܘܢ. ܒܓܕܝܢ ܐܝܟ ܦܘܢ. ܘܦܘܫܝܢ ܕܩܢܝܐ ܚܠܗ ܕܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܦܓܪܐ ܠܗܘܢ ܒܡܢܬܐ ܕܢܪܬܘܬܐ ܗܒܝܐ ܢܬܦܠܓ ܒܢܬܗܘܢ. ܐܒܡܐ ܕܡܢ ܒܬܪܐ ܕܘܕܩܐ ܕܩܕܡ ܗܢܐ ܢܒܒܕܝܢ ܡܡܫܒܚܐ. ܩܢܝܐ ܕܝܢ ܕܒܝܬܘܕܝ ܐܢܘܢ ܕܢܒܥ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܒܝܬܐ ܕܒܬܫܒܥܗ ܘܕܩܪܗ ܠܡܕܝܢ ܘܠܐܢܫ̈ܘܗܝ ܒܢ̈ܝ ܫܡܥܘܢ ܐܢܘܢ ܕܡܕܝܢ ܘܕܐܢ̈ܫܘܗܝ ܫܘܪܐ ܡܪܬܫܐ. ܐܒܡܐ ܕܠܒܗܘܕܝ ܡܪܗ ܫܦܪ ܒܗ ܠܐ ܫܠܝܚ ܬܐܘܡܐ ܠܡܬܩܦܪܢܘ ܢܒܢ ܒܢ̈ܝ ܫܡܥܘܢ ܐܢܘܢ ܒܫܪܒܐ ܗܢܐ. ܫܠܝܚ ܗܘ̣ܐ ܓܝܪ ܒܗܘܕܝ ܚܠ ܩܢܝܢܗ ܕܠܦܡ ܕܢܦܩܐ ܢܦܪܬܘܗܝ. ܢܫܒܘܢ ܗܟܝܠ ܡܢܗܘܢ ܘܐܢ̈ܫܘܗܝ ܒܢ̈ܝ ܫܡܥܘܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܡܦܓܥܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ ܠܒܗܘܕܝ ܕܕܗܘܢ ܐܝܟ ܕܡܢ ܒܬܪܐ ܕܕܝܬܩܐ ܕܢܒܥ ܡܡܫܒܚܐ. ܡܪܬܘܬܗ ܕܝܢ ܕܡܪܩܘܣ ܕܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ. ܘܕܝܬܩܐ ܠܐ ܢܒܥ ܕܬ̈ܪܝܗܘܢ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܬܗܘܐ ܡܪܬܘܬܐ. ܗܝܕܝܢ ܕܝܢ ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܕܫܡܥܘܢ

---

[1] leg. ܒܩ̈ܠܠ. [2] leg. ܬܘܗ. [3] ܡܘܕܐܝܢ? [4] leg. ܘܒܢ̈ܝ.

Solches hat Pûsânôš vor uns ausgesagt und von uns verlangt, daß wir euch zu Untersuchungsrichtern dieses Unrechts machen. Sobald daher Pûsânôš bei euch ankommt, laßt seine Gegner vor euch erscheinen und vernehmt beide Parteien. Wenn ihr bei der Untersuchung findet, daß jene Leute so gegen Pûsânôš gehandelt haben, obwohl seine Brüder nicht gesiegelt waren und ihre Abgabe dem Dorfe oblag, sie also keinen rechtmäßigen Grund hatten, dann ratet ihnen, daß sie jenes Vermögen der Verstorbenen ihrem Bruder Pûsânôš zurückgeben. Wenn sie aber solchem Worte nicht gehorchen und den Pûsânôš nicht aus seiner Bedrängnis befreien wollen, dann verkündigt ihnen ihre Ausschließung von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, bis daß sie alles, was sie von dem Vermögen der Verstorbenen genommen haben, dem Bruder derselben zurückgeben. Anders dürfen sie nicht handeln.

IX.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch.

Dem gottliebenden, erlesenen und geehrten Freunde Mâr Gabriel das Heil unsers Herrn.

Wir haben gelesen, was ihr uns geschrieben habt über den Streit wegen des Thomas Bar Jazdâdh und seiner Bruderssöhne, und daß du beantragst, daß der Streit von uns geschlichtet werde, da Thomas nicht zu bewegen ist, in Eintracht und gutem Willen gegen seine Neffen ihrer Beschwerde abzuhelfen. Wir tun also, wie du beantragst, und bestimmen hiermit, daß das ganze Vermögen, das ihnen von seiten ihres Vaters (Jazdâdh) als Erbschaft (*wörtlich:* in parte haereditatis) zukommt, so über sie verteilt werden soll, wie es aus dem Kethâbâ dhe-zuddâḳâ, das wir vordem verfaßt haben, ersichtlich ist.

Dagegen gehört das Vermögen ihres Bruders Bihzâdhân, der kinderlos gestorben ist und an seinem Todestage sein Vermögen dem Mâhôî und seinen Brüdern, den Söhnen seines Bruders Simeon vermacht hat, dem Mâhôî und seinen Brüdern als Erbschaft, wie es dem Bihzâdhân, dem Besitzer dieses Vermögens, gefallen hat, indem Thomas nicht berechtigt ist, mit den Söhnen seines Bruders Simeon in dieser Angelegenheit zu prozessieren. Denn Bihzâdhân konnte sein Vermögen vererben, auf wen er wollte. Es sollen also Mâhôî und seine Brüder, die Söhne des Simeon, die Erbschaft in Besitz nehmen, welche Bihzâdhân, ihr Onkel, von seinem Vater geerbt hat, wie aus dem von ihm gemachten Testamente zu ersehen ist.

Ferner aber gehört die Erbschaft des Markus, der kinderlos und ohne Testament gestorben, seinen beiden Brüdern, d. i. den Söhnen des Simeon und dem Thomas, indem es dem Thomas nicht zusteht deswegen, weil er der Bruder des Verstorbenen ist, ein Vorrecht gegenüber den Söhnen seines Bruders Simeon zu beanspruchen.

ܘܕܬܐܘܡܐ ܟܕ ܠܐ ܡܦܣ ܠܬܐܘܡܐ ܕܡܬܚܠ ܐܣܘܬܐ ܥܒܕ ܡܬܕܪܐ
ܟܠ ܒ̈ܢܝ ܫܡܥܘܢ ܐܚܘܗܝ. ܗܠܝܢ ܗܟܢܐ ܘܕܡܝܢ ܕܗܘܘ ܐܟܡܐ
ܕܠܓܣܠܝ ܐܠܗܐ ܫܒܪ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܣܘܪܦܢܐ[1] ܗܘܐ ܘܫܘܡܠܝܗ
ܕܥܒܕܐ ܠܡܣܬܪܘܬܗ ܐܝܠܝܢ: ܫܦܝܪ ܠܗ ܗܟܠ ܕܡܫܪܪ
ܒܫܬܗܘܢ ܦܣܩܝܢ ܗܘܐ ܕܠܐ ܚܪܫܐ. ܘܐܦ ܐ̄ܢܫ ܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗ
ܢܓܡܕ ܠܡܣܒܠ ܗܠܝܢ. ܕܡܢ ܐܘܙܕܕܢ[2] ܡܫܬܪܐ ܗܘܐ ܠܟܕܝܫܬܐ
ܘܠܐܪ̈ܘܚܗ ܡܕܒ̈ܪܢܐ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܝ ܟܕܡܐ ܕܫܬܦܩܗ ܠܡܠܬܐ.
ܬܗܘܐ ܢܛܪ ܡܢ ܟܠ ܕܒ̈ܝܫܢ ܗܫܐ ܒܟܠ ܕܝܠܝ ܟܠ ܫܘ̈ܩܬܐ ܕܚ̈ܝܘܗܝ.
ܠܥܠܡ ܥܠܡܝܢ ܗܘܝ ܫܠܡܬ. ܕܝܠܗ. ܬܫܥܝܬܐ ܐܚܪܬܐ X.
ܕܥܡܠܬܗ ܕܐܠܗܐ ܡܫܘܠܡܢܐ ܦܓܪܢܝܬܐ. ܠܐ̈ܢܫܝܢ ܐܠܗܐ
ܐܚ̈ܝ ܡܚ̈ܒܢܐ ܦܪܘܙ ܘܦܪܘܩܝ ܡܗ̈ܝܡܢܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܚܪܫܐ
ܕܒܢܬ ܒܪܘܢܐ ܒܪ ܗܪܕܘܣ ܠܒܢܬ ܒܪܬ ܐܚܘܗܝ ܐܝܟ ܕܒܟܠ
ܡܕܝܢܬܐ ܕܐܒܗܘܗܝ ܢܦܠ ܡܕܡ ܘܙܕܩ ܒܫܬܗܘܢ ܐܝܕܐ ܕܦܐܝܐ
ܠܓܣܠܝ ܐܠܗܐ. ܡܫܝܚܐ ܕܥܒܕ ܠܗܘܢ ܗܕܝܘܛ ܐܒܗܘܗܝ ܥܡܠܟ
ܠܐܪܒܥ ܡܢܘ̈ܬ. ܡܠܟܐ ܚܙܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܚܫܒ ܒܪܬܗ ܕܐܚܘ. ܒܪ
ܗܪܕܘܣ. ܬܠܬ ܕܝܢ ܡܢܘ̈ܬ ܫܪܬ ܒܪܘܢܐ ܒܪܗ ܕܗܪܕܘܣ
ܟܕ ܡܢܟܦ ܕܦܘܪܫܢܗ ܕܐܡܗ ܫܠܡܐ ܢܦܩܬ ܡܢ ܬܠܬ ܡܢܘ̈ܬ
ܕܡܬܚܫܒܗ ܒܦܠܓܘܬܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܐܬܬܗ ܕܝܢ ܕܐܚܘ ܒܪ ܗܪܕܘܣ
ܬܚܫܘܦ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܡܬܚܫܒ ܠܒܪܬܗ. ܘܡܢܬܗ ܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܗ.
ܚܘܠܩܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܐ̄ܢܫ ܟܠ ܒܢܬܐ ܕܐܠܗܐ ܢܗܘܘܢ ܟܕ ܟܠ ܐ̄ܢܫ ܢܦܫܗ
ܠܦܘܬ ܡܢܬܗܘܢ ܗܘܝܢ ܐܦ ܡܕܝܢܬܐ ܘܒܗܦ ܪܫܐ ܚܕ ܒܠܚܘܕ
ܡܢܗܘܢ ܠܡܬܠ ܠܦܘܬ ܡܢܬܐ ܕܒܪ̈ܬܗ. ܗܠܝܢ ܗܟܢܐ ܐܬܚܙܝ
ܠܝ ܕܢܦܫܘܩ ܟܠ ܚܪܫܐ ܗܘܐ. ܘܠܟܘܢ ܠܐܢܫܝܢ ܕܐܬܠܒܫܘܢ
ܡܬܢܝܢܐ ܡܢ ܗܪܘܢ ܐܚ̈ܐ. ܡܢ ܒܪܘܢܐ ܘܡܢ ܒܟܠ ܕܐܚܘܗ ܦܣܩܝܢ
ܫܘܕܥܝܢ ܘܡܫܬܥܒܕܝܢ ܠܦܘܬ ܡܢܐ ܕܟܠ ܡܕܝܢܬܐ ܗܕܐ ܚܪܫܐ.
ܡܦܝܣܬܐ ܬܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܘܡܪܝܐ ܒܚܝ̈ܘܗܝ ܢܬܦܪܥܗܘܢ ܡܢ ܟܠ
ܕܒܥܐ ܟܠ ܫܘ̈ܩܬܐ ܕܚ̈ܝܘܗܝ ܘܗܘ̈ܝܘ ܫܠܡܝܢ ܀ ܬܫܥܝܬܐ ܕܝܢ
ܕܫܡܥܢ ܕܡܫܡܥ ܐܘܙܝܢ ܒܪܘܢܐ. ܫܡܥܢܢ ܐܪܝܘ ܕܟܠ ܒܢܬܐ ܐܦܝܣ
ܕܡ̈ܠܐ ܕܙܘܒܢܗ ܘܕܡܫܬܥܒܕܝܢ ܒܦܘܪܫܢܘܬܐ ܕܚܘܠܩܬܐ ܐܘ ܒܡܫܒܚ
ܕܒܬܪ ܟܠܡܐ ܕܐܙܕܒܢ ܐܘ ܐܫܬܥܒܕ ܕܡܢܐ ܢܗܘܐ. ܐܦ ܕܝܢ
ܠܬܦܫܪܗ ܐܢܫܝ ܡܫܬܪܝܐ ܕܡܢ ܗܘ ܡܢܐ ܕܡܫܬܒܚ ܐܘܙܝܢ. ܐܘ

---

[1] leg. ܕܣܘܪܦܢܐ.   [2] leg. ܐܘܙܕ̈ܕܢ.

Wir bestimmen, daß dies also geschehe, wie es der Gottesfurcht (*s. Anm.*) gefallen hat. Die Ausführung dieses Urteils und die tatsächliche Durchführung desselben übertragen wir Deiner Ehrwürden. Möge es dir gefallen, diese unsre Entscheidung ohne Streit unter ihnen zu stabilieren. Wenn aber eine von den Parteien dem, was wir für recht befunden, nicht gehorchen will, so soll er ausgeschlossen sein von der Kirche und ihren heiligen Sakramenten nach dem Worte Gottes, bis daß er der Pflicht wieder gehorcht. Sei mit allem deinigen behütet vor allen Ängsten alle Tage deines Lebens. Unsern Herrn bitten wir, sei gesund.

X.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch.

Den gottliebenden, meinen geliebten Brüdern Pêrôz und Farrichudhê (= فرِّخذا, mit Imâle gesprochen), den Gläubigen, das Heil unsers Herrn.

Der Streit zwischen Berônâ Bar Harêdhôî und der Tochter seines Bruders Aḥai über die Erbschaft ihres Vaters ist vor uns gebracht worden, und wir haben unter ihnen eine Entscheidung getroffen, wie sie der Gottesfurcht ziemt.

Das Vermögen, das ihnen ihr Vater Harêdhôî hinterlassen hat, soll in vier Teile geteilt werden. Das eine Viertel bekommt die Tochter des Aḥai Bar Harêdhôî, und drei Viertel erbt Berônâ Bar Harêdhôî, indem er sich befleißigt, den Unterhalt seiner Mutter Schelâmâ (= Irene) aus den drei Vierteln, die ihm als sein Anteil an der Erbschaft zugekommen sind, zu bestreiten. Die Frau des Aḥai Bar Harêdhôî soll versorgt werden aus dem Erbteil, welcher ihrer Tochter zugefallen ist, und daraus soll ihr Unterhalt bestritten werden. Wenn Schulden (des Erblassers) vorhanden sind, liegen sie auf der ganzen Familie, indem jeder einzelne pro rata seines Erbteils davon übernimmt. Ebenso muß jeder von ihnen die Grund- und Kopfsteuer [الخراج والجزية] pro rata seines Erbteils bezahlen.

So haben wir geglaubt über diesen Streit urteilen zu sollen und haben euch, die ihr von beiden Parteien, von Berônâ und seinem Gegner, zu Schiedsrichtern gewählt seid, unser Urteil mitgeteilt. Befleißigt euch, gemäß dem von uns über diese Erbschaft abgegebenen Urteil zu handeln. Und der Herr in seiner Gnade wird euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens behüten. Seid gesund.

Was dasjenige Vermögen betrifft, von dem wir gehört haben, daß Berônâ es als Pfand ausgeliehen oder verkauft hat, so soll eine Untersuchung angestellt werden. Wenn er den durch den Verkauf oder die Verpfändung erzielten Gewinn auf das Haus zur Bezahlung der Schulden oder der Kopfsteuer verausgabt hat, so wird alles, was verkauft oder verpfändet ist, auf die Gesamtmasse der Erbschaft in Anrechnung gebracht. Wenn er dagegen den aus der Verpfändung oder dem Verkauf erzielten Gewinn sich selbst zugewendet hat, oder wenn er in doloser Weise etwas derartiges getan hat im Wege der Verwaltung (der Erbmasse), wie man sagt, und um die Tochter seines Bruders um die ihr

ܒܦܘܪܢܣܐ ܐܝܟ ܕܡܬܐܡܪܐ ܘܡܬܚܝܠ ܕܢܬܠܘܗ̇ ܠܒܪܬ ܐܚܘܗܝ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܘܝܕ ܠܗ̇ ܐܬܝܗܒ ܠܡܠܟܘܬ ܗܕܐ. ܫܠܡܬ ܕܡܠܟܝܢ ܐܘ ܘܟܢ ܡܢ ܡܠܟܘܗ̇ ܡܣܬܕܐܝܬ ܒܫܝܢܐ ܘܠܐ ܗܘ̣ܐ ܡܢ ܟܠܗ̇. ܕܡܠܟܗ.

XI. ܠܒܪܬܗ ܐܠܗܐ ܗܢܢ ܦܫܝܛܐ ܘܩܪ ܒܫܢܬܐ ܫܠܡܬܗ ܕܡܪܢ. ܐܢܫ ܡܗܝܡܢܐ ܒܪ ܦܫܝܛ ܒܥܠܡܐ ܦܪܝ ܦܘܠܝܢ ܡܢ ܚܘܕ ܒܪ ܫܠܝܛܐ ܕܗܘ̣ܐ ܒܝܬ ܐܒܘܗ. ܐܡܪ ܓܒܪ ܕܝܬܝܘܢ ܚܒܝܒ ܒܝܘܡܐ ܕܢܡܟܗ̇ ܠܚܒܗ̇. ܕܢܦܠ ܠܗ̇ ܦܪܢܣܬܐ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܐܠܗܝ ܘܩܘܡ. ܐܦ ܡܢܐ ܕܝܢ ܠܒܝ ܦܘܠܝܢ ܗ̇ܘ ܐܢܫܐ ܕܝܬܝܘܢ ܗܕܐ ܕܡܒܥܐ ܗܘܐ ܠܗܘ ܚܙܐ ܒܝܘܡܐ ܕܐܬܒܬܠܬ ܡܢܗ. ܕܡܢܗ ܡܬܒܥܐ ܗܝܡܢܘܬܗ ܕܦܫܝܛܐ ܗܕܐ: ܘܕܗܘ̣ܐ ܫܠܝܛܐ ܚܙܐ ܕܐܢܫܐ ܒܟܠ ܦܫܝܛܐ ܗ̇ܘ ܕܒܚܝܐ ܕܦܪܢܣܬܐ ܐܫܬܘܕܥ ܠܗ̇ ܡܢ ܚܘܕ ܒܟܠܗ̇. ܒܢܝܢܗ̇ ܘܒܡܘܬܗ̇ ܕܬܬܠܡܘܢ ܠܟܢ ܕܢܒ̈ܥܐ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܬܘܒ ܦܘܠܝܢ ܗ̣ܘ ܐܢܫܐ. ܕܒܬܪ ܘܒܥܐ ܘܒܘܪܐ ܕܒܒܥܘܬܐ[1] ܚܙܐ ܗܘܐ ܒܟܠ ܚܘܕ ܒܟܠܗ̇ ܒܢܝܢܗ ܡܢ ܫܢ̈ܐ ܗܠܝܢ ܘܒܗ ܐܡܪ ܒܡܢܗ ܚܘܕ[2] ܕܡܢܐ ܗ̣ܘ ܐܢܫܐ ܒܗ ܬܦܠ ܦܫܝܛܐ ܕܚܙܐ ܕܡܢ ܡܢܐ ܕܝܬܝܘܢ ܕܒܥܐ ܗ̣ܘ ܚܘܕ ܘܡܫܪܪ ܒܡܬܒܥܐ ܕܦܪܢܣܐ ܐܦܘܣܛܠܐ ܕܘܒܪܐ[3] ܡܬܡܒܝܢ. ܕܟܠܗ ܒܟܠܗܘܢ ܦܪܢܣܬܐ ܕܚܙܝ̣ܬ ܠܚܙܐ ܕܐܢܫܐ ܗ̣ܘ ܚܘܕ ܠܐ ܚܙ̇ܐ ܠܗ̇ ܐܝܟ ܬܢܝܢ ܕܡܢ. ܐܠܐ ܐܦ ܒܟܠ ܘܒܟܠ ܕܚܙ̇ܐ ܐܢܫܐ ܠܚܙܐ. ܐܝܟ ܒܥܒܐ ܕܢܡܟܢ ܫܢ̈ܐ ܡܢ ܒܗ ܐܬܒܬܩ̈ܝܢ ܒܡ ܗ̣ܘ ܚܘܕ ܘܠܐ ܚܙ̇ܐ ܠܗ ܠܐܢܫܐ. ܘܡܬܐ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܢܬܒܥܐ ܠܗ ܕܢܐ ܒܬܪ ܗܕܐ. ܡܢ ܗܘܐ ܕܐܦܪܐ ܗܠܝܢ ܕܒܒܝܢ ܠܝ. ܦܪܢܣܗ ܠܚܘܕ[4] ܘܐܬܦܪܢܣܗ[5] ܕܫܠܡܐ ܕܚܙ̇ܐ ܐܢܫܐ ܠܚܙܐ ܫܦܝܪܐ ܠܐܢܫܐ ܫܠܡܬܝܗ. ܐܢ ܕܗܘܐ ܘܐܢ ܚܣܝ̈ܐ ܡܒܥ ܐ̈ܫܪܝܢ ܒܡ ܦܪܢܣܬܐ ܕܘܕܝܐ ܠܐܒ̈ܥܬܐ ܕܐܝܟ ܗ̇ܘ ܠܦܘܬ ܚܙܝܐ ܕܒ̈ܕܐ. ܬܡܝܗܐ ܓܒܪ ܐܠܗܝ ܢܦܠ ܗ̣ܘ ܚܘܕ ܐܝܟ ܕܒܥܐ. ܠܝܬܝܗ ܕܐܢܫܐ ܫܒܝܚܝܢ[6] ܐܡܪ ܕܝܢ ܕܚܝܢ ܡܬܕܚܠܝܢ[6]. ܘܕܒܗ ܒܠܥܕ ܕܚܙ̇ܐ ܠܐܒ̈ܥܬܐ ܒܝܘܡܐ ܕܐܬܒܬܠܬ ܡܢܗ. ܠܦܘܬ ܒܡܐ ܕܢܡܟ̈ܢ ܒܝܘܡܬ̈ܗ ܕܐܒ̈ܥܬܐ ܚܙܐ ܠܡܬܠ ܚܘܕ ܠܐܢܫܐ. ܗܠܝܢ ܐܪܬܐ ܠܚܘܕ ܕܢܦܫܐ ܠܐܢܫܐ ܕܠܐ ܚܪܫܐ. ܡܬܠܠ ܕܦܫܝܛܐ ܗ̣ܘ ܕܚܙܐ. ܘܠܗ ܘܕܝܥ ܒܝܘܬܪܢܐ[7] ܐܢܘܢ ܡܫܪܐ ܠܡܬܒܠܥܘ ܠܦܫܛܝܢ ܗܕܐ. ܫܒܪܝܗܘܢ[8] ܡܢ ܒܝܬܐ

---

[1] leg. ܕܒܡܒܪܬܐ. [2] leg. ܕܚܘܕ. [3] ܕܘܐܒܐ? [4] leg. ܠܚܘܕ.
[5] leg. ܘܐܬܦܪܢܣܗ. [6] Lücke. [7] leg. ܒܝܘܬܪܢܐ. [8] leg. ܫܒܪܝܗܘܢ.

gebührende Erbschaft zu bringen, in dem Fall wird alles, was er durch Verpfändung oder Verkauf erzielt hat, ausschließlich als ein Teil seines Erbteils verrechnet, nicht als ein Teil der Gesamtmasse.

XI.

Dem gottliebenden ʿÂnî (ʿÂnai?), dem Priester und Kirchenvorstand, das Heil unsers Herrn.

Der gläubige Isaak Bar Ḳaššîš hat uns eine Klage vorgetragen über Jazd Bar Šallîṭâ, welcher der Gatte seiner (verstorbenen) Schwester war. Er sagt nämlich, daß Jazd am Hochzeitstage versprochen habe, daß er ihr als *φερνή* (*s. Anm.*) die Summe von 8000 Drachmen geben werde. Auch präsentierte uns der genannte Isaak die schriftliche Urkunde dieser Abmachung, welche Jazd seiner (des Isaaks) Schwester an ihrem Hochzeitstage ausgestellt hatte, woraus die Schenkung dieses Vermögens ersichtlich ist, und daß sie, die Schwester des Isaak, über dies Vermögen, das ihr von ihrem Gemahl Jazd als *φερνή* (sic) gegeben worden war, in Leben und Tod verfügungsberechtigt war es zu geben, wem sie wollte.

Ferner hat Isaak vor uns ausgesagt, daß seine Schwester, nachdem sie kurze Zeit mit ihrem Gemahl Jazd gelebt hatte, aus diesem Leben verschieden sei. Nachdem nun Isaak mit ihm, Jazd, einen Prozeß angefangen hat, indem er das Vermögen seiner Schwester gemäß der von Jazd ausgestellten Vertragsurkunde — sie ist bestätigt durch das Siegel des Bischofs Sergius von Zâbhê — fordert, stellt sich heraus, daß der Jazd der Schwester des Isaak die ihr bestimmte *φερνή* nicht bloß nicht ausgezahlt hat, während er sich doch verpflichtet hatte sie ihr zu geben, sondern daß er sogar auch die Mitgift, welche Isaak seiner Schwester gegeben hatte, wie die Frauen aus ihrem Elternhause solche zu bekommen pflegen, an den besagten Isaak herauszugeben verweigert hat.

Isaak hat uns nun gebeten, daß wir über diese seine Forderung in Gerechtigkeit ein Urteil abgeben. Sobald du daher dies unser Schreiben liesest, rufe den Jazd herbei und ermahne ihn, daß er alles, was Isaak seiner Schwester gegeben hat, ihm vollständig zurückgebe, sei es Gold oder Kleider oder anderes, mitsamt der *φερνή* (sic), welche einer solchen Frau nach der Sitte zukommt. Denn die 8000 muß der Jazd zahlen, wie er schriftlich versprochen hat. Dem Willen des Isaak überlassen wir (*Lücke*). Was aber wir für recht befinden (*Lücke*). Und wisset allzeit, daß Jazd alles, was er am Hochzeitstage seiner Frau gegeben hat, wie die Bekannten der Frau dergleichen (ihrem Stande gemäß) zu bekommen pflegen, an Isaak zurückzuerstatten verpflichtet ist. Ermahne den Jazd, daß er dem Isaak zurückerstatte ohne Widerrede, weil es das Vermögen seiner Schwester ist und ihm als Erbschaft zukommt. Wenn er aber diesem unserm Urteil zu gehorchen sich weigert, so schließe ihn aus von der

ܘܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܡܥܡܕܢܘܬܗ̇. ܟܡܐ ܕܢܫܟܚ ܐܢܫܐ ܕܦܘܩܕܝܢ
ܘܡܕܢܐ ܢܣܠܩ ܠܡܫܡܫܘ ܐܝܟ ܕܫܦܪ̈ܝ ܠܗ. ܟܠ ܡܘܗ̈ܒܬܐ ܕܢܣܒ
ܘܗܘ̣ܝ ܫܠܡܐ. ܕܡܠܟܗ. ܠܕ̈ܝܢܐ ܐܠܗܐ ܫܒܩܝܢ ܚܛ̈ܗܐ ܘܕܘܝ ܟܕ XII.
ܒܪܘܢܐ ܘܡܬܘܕܝܢܘܬܐ ܘܦܘܪܥܢܐ ܡܬܗܦ̈ܟܢܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܢ.
ܐܪܡܠܬܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܟܪܗ ܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܕܫܡܗ̇ ܟܣܬܘܢ ܢܘܢ ܡܗܡܢܗ̇
ܫܒܥ̈ܐ ܐܬܐ ܘܐܬܐ[1] ܠܗܝ. ܘܟܠ ܦܠܚܘܬܐ ܕܡܢ ܡܣܡܟܐ ܕܡܠܟܗ̇
ܘܕܪ̈ܘܗܝ ܕܟܪܗ̇ ܟܠܗܝܢ ܥܕܡܝܢ ܐܝܟ ܗ̇ ܕܫܦܝܪ ܕܬܠܡܝܕܘܬܗܘܢ
ܠܒܪܗ̇ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܝܘܒܠܐ ܠܗ ܡܢ ܟܠ ܐܒܗܘܗܝ. ܘܟܕ ܘܒܢ̈ܝܢ
ܚܛ̈ܗܝ ܐܦܩܘ ܐܢܘܢ ܐܪܡܠܬܐ ܗܕܐ ܕܢܗܘܢ ܠܒܪ ܐܒܘܗܘܢ
ܡܛܠ ܕܡܬܚܢܐ ܠܐܒܘܗܘܢ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܒܟܝܢܬܐ ܕܡܪܬܘܬ ܠܐ ܠܡ
ܐܬܢܦܫܘ. ܘܒܟܝܢ ܡܢܝܢ ܕܠܗܘܢ ܢܫܟܚ ܡܝ̈ܬܢܐ ܕܢܦܫܗ
ܕܦܠܚܘܬܗ̇ ܡܠܐ ܗܘܐ ܕܐܬܬܠܡܘ ܒܗܝܢ ܗܢܐ ܐܪܬܐ[2] ܡܢ
ܦܘܩܕܢ ܠܡܬܘܪܬܐ ܘܡܬܘܪ̈ܝ ܘܝܕܘܢ ܐܢܘ̈ܢ ܕܟܪܘܒܐ.
ܕܢܦܐ ܡܢ ܫܡܝܐ ܡܢܗ̈ܝ ܕܟܠܡܕܡ ܕܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܗܘܝܢ ܡܪܬܘ
ܢܦܠܘ ܡܘܕܥܝܢ ܠܟܝܢܐ ܟܪܗ ܕܟܪܘܒܐ ܐܢܘܢܗ̇[3]. ܐܪܒܥܐ
ܘܪܓ̈ܠܠܗ̇. ܘܡܬܢܚܐ ܘܐܡܗ̈ܬܐ ܘܩܛ̈ܠ. ܘܟܠ ܦܫܝܫܐ ܕܐܫܬܟܚ
ܠܗܘܢ ܡܢ ܗܘܕܝܢ ܐܒܘܗܘܢ. ܘܠܡܝ̈ܪܬܘ[4] ܡܛܬܗ ܕܦܠܚܐ ܟܪ
ܐܢܘܢ ܡܢ ܕܫܠܗܘܢ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ. ܡܦܪܫܢܐ ܕܝܢ ܕܡܛܬܗ
ܕܦܠܚܐ ܟܕܡܐ ܕܠܡܫܢܘܬܐ ܢܡܛܐ. ܢܬܦܪܫ ܦܪ̈ܝܘܦܐ ܕܕܚܠ
ܠܐܠܗܐ ܘܫܠܡܝܢ ܟܠܗܘܢ ܕܕܘܪ̈ܝܢ ܕܦܠܚܐ ܘܐܡܪܗ. ܘܗܘ
ܫܢܘܕ ܘܢܦܪܫ ܡܪ̈ܬܘܬܗ ܕܦܠܚܐ ܟܕܡܐ ܕܝܬܐ ܠܡܫܢܘܬܐ
ܡܫܡܠܝܬܐ. ܘܐܦ ܗܘ ܕܟܕ ܢܬܠ̈ܛܪܘܢ ܡܢܗܘܢ[5] ܕܕܘ̈ܗܝ [6]— — —
ܟܪܗ ܕܟܪܘܒܐ ܠܗܟܠ ܡܠܟܘܬܗܘܢ ܢܫܪܘܢ ܘܠܐ ܢܬܦܫܘܢ
ܠܡܫܡܫܘ ܐܝܟ ܦܘܩܕܢ ܗܢܐ ܫܘܕܥܐ ܠܗܘܢ ܘܠܡܠܟܐ ܟܠܗ
ܕܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܕܡܬܟܪܝܢ ܐܢܘܢ ܟܕ ܡܢ ܣܘܪܦܝܢ ܠܡܬܠ ܕܠܟܠܒܬܐ
ܘܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܝܕ̈ܐ ܡܟܪ̈ܝܢܐ. ܘܠܣܘܠܛܢܐ ܕܟܠ ܡܬܗܦ̈ܟܢܐ
ܒܡܠܟܗ ܕܡܪܢ ܟܕܡܐ ܕܡܚ̈ܝܢ ܠܐܒܘܗܘܢ ܐܢܘܢܗ[7] ܡܛܠ ܕܡܬܚܢܐ
ܠܐܒܘܗܘܢ[8] ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܦܫܝܛܐ ܗܢܐ ܢܬܟܪܙ ܒܟܕܘܬܐ

---

[1] ܡܗܡܢܗ̇ ܫܒܥ̈ܐ ܐܬܬܐ? [2] leg. ܐܪܬܘ. [3] leg. ܘܝܕܘܢ
ܘܡܘܕܥܝܢ ܐܢܘ̈ܢ ܕܟܪܘܒܐ ܕܢܦܐ ܘܡܛ̄ܪ ܢܦܠܘ ܠܟܝܢܐ ܟܪܗ
ܕܟܪܘܒܐ ܐܢܘܢܗ. [4] leg. ܘܠܡܝܪܬܘ. [5] leg. ܡܢܗܘܢ.
[6] add. ܕܦܠܚܐ. [7] leg. ܠܟܪܗ ܕܐܒܘܗܘܢ. [8] leg. ܠܐܒܘܗܘܢ.

Kirche und von der Teilnahme an ihren Kostbarkeiten, bis daß er tut, wie wir befohlen haben. Gott stärke dich zu tun, was ihm gefällt, alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XII.

Den gottliebenden, unsern erlesenen Freunden Zâdhôî Bar Berônâ, Mihrnarsê und Farruchdâdh, den Gläubigen, das Heil unsers Herrn.

Eine Witwe aus eurer Stadt, namens Chôschôî, ist mit ihrem verwaisten Knäblein zu uns gekommen und hat vor uns Beschwerde geführt über Bedrängnis von seiten ihres Schwagers (des Bruders ihres verstorbenen Mannes) und der (übrigen) Oheime ihres Sohnes, daß diese nämlich bestrebt seien ihren Sohn um die Erbschaft zu bringen, die ihm aus seinem Vaterhause zusteht. Und obwohl diese Witwe sie vielmals aufgefordert hat, ihrem Bruderssohn denjenigen Anteil an der Erbschaft, der ihrem Bruder von seiten seines Vaters zukommt, auszuhändigen, haben sie sich dennoch geweigert. Sie hat uns nun gebeten, daß wir euch zu Schiedsrichtern für die Beseitigung des Unrechts, das ihr geschieht, machen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben empfangt, ermahnt in unserm Auftrage den Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî und Jazdpenâh, die Brüder des Berônâ, daß sie ein Fünftel von allem, was sie von ihrem Vater Sûrên geerbt haben, dem Penôî, den Sohn des Berônâ, ihres Bruders, Grundbesitz samt seinen Erträgnissen, Sklaven, Sklavinnen und Häuser, und alles Vermögen, das ihnen von ihrem Vater Sûrên hinterlassen ist, übergeben. Sie sind nicht berechtigt den Anteil des Knaben, ihres Neffen, geringer zu bemessen als ihren eigenen.

Als Curator des Anteils des Knaben soll bis zu seiner Mündigkeit eine gottesfürchtige Person ernannt werden, der von den Onkeln des Knaben und seiner Mutter genehmigt wird; der soll die Erbschaft des Knaben an sich nehmen und verwalten, bis er mündig wird. Wenn aber die Onkel des Knaben, des Sohnes des Berônâ, obwohl sie von euch ermahnt werden, dennoch euren Spruch bestreiten und sich nicht bestimmen lassen zu handeln gemäß diesem unserm Befehl, dann macht ihnen und eurer ganzen Stadtgemeinde kund, daß sie kraft unsers Urteils ausgeschlossen sind von dem Besuche der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, sowie von dem Umgange mit den Gläubigen nach dem Worte unsers Herrn, bis daß sie dem Sohne ihres Bruders den Teil der Erbschaft herausgeben, der ihrem Bruder von seiten ihres Vaters zukommt.

Dieser Canon soll in der Kirche eurer Stadt und ringsumher an allen Festtagen verkündigt werden. Tut dies also, wie wir euch ge-

ܕܡܫܝܚܝܘܬܗܘܢ. ܘܣܓܝ̈ܐܐ ܥܠ ܡܘܩ̈ܕܐ ܕܒܟܠܐܬܪ̈. ܫܡܘܪ[1] ܗܠܝܢ
ܗܘ ܐܝܟ ܕܚܙܝܢ ܕܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܘܕܬܗܘܢ[2] ܡܢ ܕܠܡܠܟܐ ܗܠܝܢ
ܕܗܡܢܝܢܘܢ[3] ܫܘܠܛܢܗܘܢ. ܘܐܣܪܝܢܝܬ ܠܡܗܡܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ
ܐܢ̈ܫܘܢ ܒܡܠܟܗ ܕܡܪܢ. ܕܗܘ̤ ܒܫܢܝܗ ܢܫܠܚܘܢ ܘܢܫܬܪܒܘܢ
ܠܡܗܘܐ ܗܫܐ ܠܒ̈ܪܐ ܕܫܪܪܗ ܥܠ ܡܘܩ̈ܕܐ ܕܫܢ̈ܝܗܘܢ ܘܗܘ̤ܘ ܫܠܝܡܝܢ.

XIII. ܕܡܠܟܗ̄ ܫܢܝܢܘܬ ܐܚܫܝܢܐ ܕܒܫܝܢܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܡܗܘܠܡܢܐ
ܦܬܟܪ̈ܝܗܘܢ. ܠܪ̈ܫܐ ܐܠܗܐ ܫܡܝܐ ܝܗܒ ܐܢܐ ܡܗܝܡܢܐ ܫܠܡܗ
ܕܡܪܢ. ܩܕܡ ܐܠܗܐ ܕܚܙܬܗ. ܘܟܠ ܢܣܒܪܘܬ ܘܕܟܠ ܕܒܠܥ
ܕܡܪܝܗ[4] ܘܡܢ ܡܣܟܠܢܘܬ ܒܠܥ. ܐܘܕܝ ܠܐܠܗܐ. ܘܠܐܢܫܘܬ
ܕܠܗ ܦܓܪܐ ܕܝܢ ܩܠܝܠ. ܘܣܠܩ ܒܟܐܦܐ ܗܡܣܢܝܗܝ ܠܓܒܝܗ
ܡܫܒܚܐ ܕܠܗ ܣܘܓܐ. ܘܕ̇ܝܫܐ ܫܘܠܛܢܐ ܠܐܡܗܐ ܕܦܩܝܕܐ.
ܠܐܠܗܐ ܫܠܝܛ. ܕܫܪܝܬ ܕܝܢ ܠܡܥܒܕ ܗܠܝܢ ܕܠܗܘܢ. ܐܝܟܢ
ܕܠܡܗܝܡܢܘܬܐ ܦܬ̈ܝ ܗܒܪܬܐ ܘܕܫܡܥܬܗ ܥܠ ܐܦܘܗ̈ܝ ܗ̇ܘ
ܕܐܠܝ ܐܬܪܚ[5]. ܘܡܫܠܡ ܣܘܥܝ ܕܠܗ ܒܒܝܫܘܬܐ ܘܡܫܠܡ
ܕܝܢܗ ܠܡܥܒܕ. ܐܝܟ ܕܗܘ ܒܫܘܠܛܢܐ ܒܦܓܪ ܘܒܪܗܛܐ ܕܟܠܗܘܢ
ܗܠܝܢ ܕܫܡܫܢ[6] ܒܒܝܬܗܘܢ[7] ܐܬܬܚܣܢ. ܐܝܟ ܡܐ ܕܠܐܠܗܐ ܫܦܝܪ
ܕܫܡܫܘ̈ܢ[8] ܐܦ ܐܝܟ ܡܫܒ̈ܚܘܗܝ ܕܒܢܝܢܫܐ ܐܪܡܝܢ ܐܝܟܢ.
ܡܬܬܘܣܦܐ ܬܪܝܨܘܬܗܘܢ ܠܫܘܡܠܐ ܡܢ ܫܘܡܠܐ. ܐܦ ܡܫܝܚܐ ܕܓ̈ܙܐ
ܒܢ̈ܝ ܠܟܠ ܐܬܪ ܕܫܡܫ ܡܬܠܡܕܐ ܒܐܝܕ̈ܝ ܐܝܟ ܡܫܝܚܐ
ܕܫܘܒ̈ܚܘܗܝ ܕܠܗ. ܠܝ ܕܝܢ ܘܠܟܠ ܕ̈ܝܢܐ ܫܘܒܚܐ ܕܒܒܝܬ.
ܫܦܠ ܓܒܪܐ ܗܘܐ. ܘܕܬܘܕܘܢ ܥܠ ܐܦ̈ܝ ܗܠܝܢ ܕܠܗ.
ܦܘܩܕܢܐ ܕܝܢ ܕܟܬܒܗ ܡܢ ܟܠ ܦܪܝܣܐ ܕܐܬܗܘܝ ܡܢ ܐܢܐ ܒܪ
ܫܦܪ̈ܝ ܠܡܫܡܫܘ ܒܪܬܟ ܒܣܘܡܐ ܕܐܬܒܠܥ ܕܫܘܐ ܗܘܝܐ ܠܦܘܬ
ܡܢ ܕܠܒܠܝܫ ܘܕܦܝܢ. ܫܡܠܝܢ ܐܝܟ ܦܣܐ ܕܬܦܢܘܬ. ܘܐܪܒܥܐ
ܕܠܟܘ ܡܢ ܗܣܩܡܐ. ܗܠܝܢ ܕܒܐܫܬܪܐ ܕܠܗܘܢ ܫܒܪܬ ܫܠܝܛ ܐܢܬ
ܠܡܐܢܦ ܒܒܡܐ ܕܬܬܦܪܥ ܦܩܕ ܕܗܘܐ. ܗ̇ܘ ܕܒܦܪܝܣܐ ܠܒܪܬܟ
ܬܬܡܪܗ[9]. ܘܡܐ ܕܐܬܡܠܟ ܠܒܪܬܟ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܡܢܝ ܐܬܫܪܒ ܐܪܒܐ
ܬܬܦܢܐ ܠܡܪ̈ܚܘ. ܠܗ ܓܝܪ ܠܐ ܡܬܡܟܢܫܐ ܠܒܪܬܟ ܐܬܡܪܗ
ܒܬܠܘܢ ܕܒܫܬܗܘܢ ܗܘܝ. ܐܠܐ ܕܠܒܢ̈ܝܗ ܠܗ ܕܡܢ ܐܢܐ ܢܗܘܘܢ

---

[1] leg. ܘܫܡܘܪ. [2] leg. ܬܗܘܢ ܠܐ ܒܡ statt ܘܕܬܗܘܢ. [3] d. i. ܕܗܝܡܢܝܢܘܢ oder ܕܗܝܡܢܝܢܢܘܢ. [4] leg. ܘܡܪܝܗ. [5] leg. ܐܬܪܚܡ. [6] leg. ܕܫܡܫܢ. [7] ܒܒܝܬܗܘܢ? [8] leg. ܕܫܡܫܘ̈ܢ. [9] ܐܬܡܪܗ?

schrieben haben, ohne daran zu ändern und ohne zu säumen mit der Ausführung dessen, dessen Erledigung wir euch aufgetragen haben. Anders zu handeln seid ihr nach dem Worte Gottes nicht berechtigt. Er stärke euch in seiner Gnade und behüte euch, daß ihr die Anwälte seiner Wahrheit seid alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

XIII.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Güte Catholicus Patriarch

Dem gottliebenden, unserm erlesenen Freunde Abhâ dem Gläubigen das Heil unsers Herrn.

Wir haben die Nachrichten, die du uns geschrieben hast, gelesen und danken Gott für dein und aller deinigen Wohlsein, von dem wir daraus wie von ihrem Überbringer erfahren haben. Wir loben deinen Wunsch, mit uns zusammenzutreffen und setzen deinen Wunsch, uns zu sehen, seiner Ausführung gleich; wir bitten Gott, daß er (dein Wunsch, uns zu sehen) zu ersprießlicher Zeit erfüllt werden möge. Wenn du dich nach unserm Befinden erkundigt hast, so hast du damit getan, was deiner Frömmigkeit ziemt, und wir haben uns bereitfinden lassen, dir darüber das nötige mitzuteilen, sowohl wegen deines Interesses an kirchlichen Angelegenheiten wie deswegen, weil du diese Dinge zu wissen wünschest. Wir befinden uns körperlich wohl und stehen in dem Strom aller Geschäfte, deren Ausführung wir zu besorgen angestellt sind, wie sie nach Gottes Willen ausgeführt werden müssen. Der Bau der Gotteshäuser, mit dem wir begonnen haben, wächst von einem Tag zum andern. Auch wird die Salbung der Erzpriester für alle Gemeinden, wo es nötig ist, von uns ausgeführt gemäß den Gaben, die er (Gott) uns verliehen hat. Du aber, und alle, welche die Glorie der Kirche lieben, gebt euch Mühe, auch darin, daß ihr Gott dankt für mein Wohlergehen.

Das Urteil, das du von uns verlangt hast in betreff der φερνή (hier im Sinne von δωρεά), welche deine Tochter Chôshôi am Tage ihrer Hochzeit von ihrem Gemahl Abhâ Bar Sperai erhalten hatte, daß also verfahren werde gemäß dem, was wir für alle Welt aufgestellt haben, haben wir vollzogen gemäß dem Wunsche von Euer Hochwohlgeboren. Du darfst das Grundstück innerhalb der Grenzen, die in der uns mitgeteilten Urkunde angegeben sind, nehmen und behalten, bis man dir den Betrag Gold zahlt, der als φερνή deiner Tochter gegeben worden ist. Und sobald man deiner Tochter voll ausgezahlt hat (den Wert desjenigen), was dir abgenommen worden ist, soll das Grundstück seinen Eigentümern zurückgegeben werden. Denn deine Tochter hat in dem Vertrage, der zwischen euch besteht, ihre φερνή nicht unverklausuliert (nicht ohne Beschränkung) erhalten, vielmehr mit der Bestimmung, daß sie dieselbe auf die Söhne (Kinder), die sie dem Abhâ gebären werde, vererben solle, und daß sie nicht berechtigt sei, dieselbe an einen andern zu verkaufen oder auf einen andern zu vererben. Es soll also der Pakt, der zwischen euch besteht, unverändert aufrechterhalten werden, und du mußt eins von zwei Dingen wählen: entweder daß sie dir das Gold zahlen entsprechend dem Golde der φερνή, das deiner Tochter abge-

ܠܗ̇. ܬܗܘܐ ܠܚܕܬܘܬܐ ܘܠܡܘܒܝܢܘ ܐܘ ܠܡܘܪܬܗ. ܠܐܚܪ̈ܝܢ
ܠܐ ܫܠܝܛܐ. ܬܬܦܫܛ ܗܟܝܠ ܬܫܘܐ ܕܗܘܝ ܒܢܝܬܗܘܢ ܕܟܠܐ
ܫܘܠܛܢܐ. ܘܚܕܐ ܡܢ ܬܪ̈ܬܝܢ ܠܚܘܕ. ܕܐܘ ܫܠܡܘܢ ܠܟ ܕܗܒܐ
ܠܦܘܬ ܕܗܒܐ ܕܦܪ̈ܝܫܬܐ ܕܐܬܚܫܒܬ ܡܢ ܒܪ̈ܬܟ ܐܘ ܕܬܐܣܘܪ
ܠܐܪ̈ܒܐ ܗ̇ܝ ܕܐܬܗܦܟܬ ܥܠܝܟ ܕܗܒܐ ܕܐܬܚܫܒܬ. ܒܥܕܢܐ ܕܬܬܡܠܐ 5
ܡܫܘܚܬܐ ܕܝܘܡ̈ܬܐ ܦܪ̈ܝܫܬܐ ܗ̇ܝ. ܘܡܢܐ ܕܗܘܝܘ ܗ̇ܝ ܐܘ ܗܕܐ. ܐܪ̈ܒܥܐ
ܦܢܝܗ̇ ܠܡܪ̈ܝܗ. ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܠܗܐ ܕܐܡܪ. ܕܐܪ̈ܒܥܐ ܒܫܢ̈ܝܐ
ܠܐ ܬܘܕܝܢ ܠܥܠܡ. ܡܛܠ ܕܒܝܠܗ ܗ̇ܘ ܐܪ̈ܒܥܐ ܘܐܪ̈ܒܥܝܢ ܒܫܘܪ̈ܢܗ̇
ܐܬܝܗܒܘܢ ܘܬܘܬ̈ܒܐ ܒܫܡܐ. ܕܗܘ̣ ܒܫܢ̈ܝܐ ܢܬܦܪ̈ܩܢ ܡܢ ܟܠ ܕܒܫܡ
ܒܝܬ ܟܠ ܕܒܠܥ ܟܠ ܡܘܩܕܬܐ ܕܢܫܝ̈ܐ. ܗܘ̣ܝ ܣܠܝܩ ܒܫܡܝ̈ܐ ܒܟܠ 10
ܘܒܢ ܣܒܝܒܢ ܠܒܝܫܐ. ܕܡܠܟܗ. ܠܩܝܣܐ ܐܠܗܐ ܣܒ̈ܝܒܝܢ ܐܦܐ ܦܫܝܫܐ XIV.
ܗܘܪܐ ܘܕܒܪܐ ܡܗܝܡܢܐ ܫܠܡܬܗ ܕܡܪܢ. ܐܬܬܬܐ ܗܕܐ ܕܒܐܡܪܝܗ̇
ܒܬܪ ܠܒܘܢ. ܕܐܝܟ ܕܗܝ ܐܡܪܬ ܐܝܟܢܐ ܡܢ ܦܪܝܫܬܗܘܢ. ܘܫܡܥܗ̇
ܦܠܛܗ ܒܘܠܝܐ ܦܪܓܐ ܦܓܥܝܢ ܡܢ ܒܪ ܒܒܠܝܗ̇ ܐܝܟ ܩܢ ܕܐܒܘܗܝ
ܒܕ ܢܘܒܪܗ̇ ܒܥܕ̈ܢܐ ܒܕܠܝܗ ܗܘ̣ܐ ܠܗ ܕܢܬܠ ܠܗ̇ ܦܪ̈ܝܫܬܐ ܗ̇ܝ 15
ܕܡܬܚܙܝܢܐ ܒܥܒܕܐ ܠܐܠܝܢ ܕܒܬܘܠܘܬܐ ܡܬܬܢܠܝܢ. ܒܥܒܕ ܠܘܬܗ̇
ܬܫܡܫ. ܕܢܬܠ ܠܗ̇ ܒܡܫܘܬܐ ܕܒܫܘܠܐ ܕܐܝܬ ܒܒܫܝܬܐ ܗܕܐ
ܕܐܢܫܐ ܕܡܫܪ̈ܐ ܒܝܬܒܢܐ ܕܫܡܥܢ ܘܒܐ ܗܘܪܐ ܕܡܢܝܗ ܡܬܡܓܢܐ
ܡܠܘܫܬܗ̇ ܐܒܘܟ ܕܗ̇ܘ ܡܢܐ ܕܘܕܝܫ ܠܗ̇[1] ܠܒܬܠܘܬܗ̇ ܒܬܪ ܒܡܫܒܝܢܘܗܝ
ܠܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ̇. ܘܒܝܕ ܡܢ ܕܠܬܬܒܘܢ ܫܬܘܩ ܕܬܫܪܪܘܢܗ̇ 20
ܡܢ ܡܠܘܫܬܗ̇. ܡܢܐ ܗܟܝܠ ܕܬܦܪܘܢ ܒܬܪ ܗܢܐ. ܒܝܗ ܠܦܘܩܕܢܗܘܢ
ܠܡܒܥܪܐ ܒܝܕܠ ܕܝܢܗ. ܘܫܡܥܘ ܡܢܝܗ[2] ܡܠܬܐ. ܐܘܟܝ ܬܫܒܘܚܘܢ
ܕܒܥܒܪܐ ܡܬܬܚܝܒ ܠܗ̇ ܠܐܝܬܘܬܐ ܗܕܐ ܠܡܬܒܥ ܡܒܕܩ ܕܡܢ
ܒܚܣܝܐ ܕܐܢܫܐ[3] ܡܬܚܒܠ. ܦܘܩܕܢܗ ܠܟܠܢ ܒܪ ܒܒܠܝܗ̇ ܕܢܦܫܐ
ܠܗ̇ ܫܠܡܬܐ. ܐܝܢ ܕܝܢ ܢܛܡܥ ܠܦܘܩܕ ܦܘܩܕܢܐ ܗܢܐ. ܫܬܐܠܝ 25
ܡܢ ܗܘܪܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܒܝܫܐ. ܘܡܢܝܢ ܕܒܐ ܒܥܘܠܒܢܐ ܣܠܡܢܐ
ܒܝܘܡܐ ܕܢܫܪܐ ܠܐܢܫܬܐ ܗܕܐ ܡܢ ܡܠܘܫܬܗ̇. ܘܡܪܢܐ ܫܒܩܗܘܢ
ܡܢ ܟܠ ܕܒܫܡ ܟܠ ܡܘܩܕܬܐ ܕܢܫܝ̈ܗܘܢ ܘܗܘ̣ܝ ܣܠܝܩܝܢ. ܦܬܓܡܐ XV.
ܕܒܝ̈ܬܐ ܕܟܠ ܒܝܬܐ ܐܢܕܐ ܕܗܝ ܕܡܪ̈ܝ ܫܒܝܫܘܬ. ܠܩܝܣܐ ܐܠܗܐ
ܣܒ̈ܝܒܝܢ ܦܫܝܫ ܡܫܡ̈ܫܢܐ[4] ܘܩܪܫ ܒܝܕܬܐ ܫܠܡܬܗ ܕܡܪܢ. ܒܥܘܕ ܐܬܬܐ ܐܝܟܢ 30
ܣܪܩܝܢ ܒܗ ܣܪ̈ܝܢܐ ܕܗܘܐ ܒܗ ܦܠܚ ܡܫܡܫܢܐ ܘܐܣܘܗܝ ܡܗܝܡܢܐ

---

[1] leg. ܠܗ. [2] leg. ܘܫܡܫܘ. [3] leg. ܕܐܝܟܐ. [4] ܡܫܡܫܢܐ?

nommen worden ist, oder aber du behältst das Grundstück, das (dir) anstatt des (deiner Tochter) abgenommenen Goldes gegeben worden ist, solange bis (dir) der Betrag der φερνή im ganzen Betrage gezahlt wird. Wenn nun jenes oder dieses geschehen ist (d. h. sofortige Zahlung oder spätere), dann gib das Grundstück seinen Eigentümern zurück gemäß dem Gebote Gottes, der da spricht: »Das Land soll in Wahrheit niemals verkauft werden, denn mein ist das Land, und ihr seid die Bewohner desselben und die Insassen bei mir« (Leviticus 25, 23). Er möge euch und alles deinige in seiner Gnade vor allem Bösen bewahren. Sei gesund in unserm Herrn zu jeder Zeit, o unser erlesener Freund.

XIV.

Unsern gottliebenden Freunden, dem Vater, dem Priester Sâʿôrâ und dem gläubigen Dâdhâ das Heil unsers Herrn.

Die Frau, durch deren Vermittlung wir euch dies schreiben, welche nach ihrer Aussage aus eurem Dorfe ist und N. N. heißt, hat eine Klage gegen den Sohn ihres (verstorbenen) Gemahls (ihren Stiefsohn) vor uns gebracht, daß nämlich sein Vater, als er sie heiratete, obwohl er nicht imstande war, ihr eine φερνή (hier im Sinne von δωρεά gebraucht) zu geben, wie sie gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern, die sich als Jungfern verheiraten, gegeben zu werden pflegt, mit ihr den Vertrag gemacht habe, daß er ihr (später) eine Summe Geldes zahlen werde, welche in dem in ihrer Hand befindlichen, von dem Visitator Ischozechâ untersiegelten Schriftstück angegeben ist. Woraus hervorgehe das Unrecht, das ihr geschehe, da die ihrem Manne obliegende Verpflichtung nach dessen Tode ihr gegenüber nicht erfüllt worden sei. Sie hat uns gebeten, an euch zu schreiben, damit ihr sie befreit von dem Unrecht, unter dem sie leidet.

Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, zitiert ihren Gegner und verhört ihn. Und wenn ihr findet, daß diese Frau in Wahrheit berechtigt ist zu empfangen, was aus dem in ihrer Hand befindlichen Schriftstück ersichtlich ist, so befehlt dem N. N., dem Sohn ihres Gemahls, daß er es ihr vollständig aushändige. Wenn er aber gegen dies Urteil rebelliert, soll er von Sâʿôrâ durch den Befehl der Kirche und von dir, o Dâdhâ, durch weltliche Autorität gezwungen werden (zu gehorchen), bis daß er diese Frau aus ihrer Bedrängnis befreit. Der Herr behüte euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

XV. Vgl. T § 71. In § 100. § 102, 3.

Entscheidung von Rechtssachen jeder Art von Chenanischo.

Unserm gottliebenden Freunde Ḳaššîš (vgl. Nr. XI), dem Priester und Kirchenvorstand, das Heil unsers Herrn.

Du erinnerst dich, wie wir entschieden haben den Prozeß des Diakonus N. N. und seiner Brüder, der Gläubigen, der Söhne des Aḥônâ aus der Stadt N. (Karkhâ dhe̊ Bêth N.) gegen jene Frau, welche Aḥônâ in ʿÂḳôlâ (Kufa) gesetzwidrig geheiratet hatte. Obwohl nämlich viele

ܕܢܬܚܫܒ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܕܒܝܬ ܦܠܢ ܕܒܝܬ ܚܕܐ ܕܡܢ ܐܢܫܐ ܒܢ̈ܝ
ܗܘ̇ܐ ܐܢܫܐ ܒܒܥܘܠܐ ܠܐ ܢܬܚܙܝܐ. ܕܟܕ ܚܙܬܗ̈ ܐܦܗܘ[1] ܠܗ
ܕܒܥܠܗ̇ ܐܦ ܒܢܘܗܪܐ ܕܡܕܒܪܘܬܐ ܗܘܐ ܕܢܝܚܐ ܡܬܡܛܝܢܐ ܘܐܚܘ̈ܗܝ
ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܐܢܫܐ ܕܐܬܟܠܠܬ ܡܢܗ ܠܐ ܒܐܢܫܘܬܐ. ܚܢܝܢ ܠܓܒܠܗ̇
ܐܠܗܐ ܡܢܝ ܐܒܗܐ ܕܢܡܘ̈ܣܐ ܕܓܒܪ̈ܐ ܦܩܕܢ. ܕܟܠܡܐ ܕܡܢ
ܠܓܒܪܐ ܗܘ ܐܢܫܐ ܐܬܒܥܝ. ܐܝ ܒܝܬ ܘܐܢܐ ܒܡܠܐ. ܘܟܠ ܒܢܝܢܫܐ
ܐܡܪ ܕܗ̣ܘ ܕܐܬܚܙܝܗ ܘܕܒܢ̈ܘܗܝ ܢܡܘ̈ܣܐ ܢܗܘܐ ܡܬܬܪܨܐ. ܡܛܠ
ܕܝܢ ܕܐܦ ܐܢܬܬܐ ܗܕܐ ܕܐܬܕܒܩܬ ܒܗ̇ ܐܬܡܪܚ ܕܘܒܪܐ ܚܝܠܬܢܐ
ܚܟܝܡ ܚܡܝܗ̇. ܐܦ ܒܢܝܐ ܘܐܠܦ ܡܢܗ̇. ܕܡܢܗܘܢ ܥܒܕܬ ܠܗ ܣܓܝ.
ܘܡܦܝܣܢ ܗ̄ܘ̣ܘ ܚܙܬ̈ܐ ܕܢܝܫܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܗܝ. ܦܝܣܢ ܕܡܢ
ܕܐܬ̈ܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܐܢܫܐ ܒܒܥܘܠܐ ܕܐܬܚܙܝܬ ܣܓܝܐ ܡܒܥܝܢ
ܠܐܢܬܬܐ ܗܝ ܠܡܬܡܬܪ ܒܗ̇ ܚܡܐ ܕܢܐ. ܟܕ ܠܐ ܠܡܬܘܒܘܬܗ
ܘܠܐ ܠܡܬܡܬܟܢܘܬܗ ܥܠܝܗ̇. ܟܠܚܕ ܠܒܪܬܗ ܠܐ ܢܬܚܫܒ
ܢܚܘܒ ܬܘܪܥܐ ܘܠܒܘܪܐ ܡܢ ܦܝܫܐ ܕܒܗܘܢ ܚܟܝܡܐ ܕܬܡܗܐ
ܠܡܬܢܣܒܘ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܐܢܫܝܗ̇ ܬܫܟܚ ܠܡܚܐ. ܘܡܟܝܠ
ܡܐܡܪ ܠܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܗܘ ܕܟܠܗ ܡܦܩ ܗ̄ܘ̣ܐ ܕܐܦ ܟܠܗ ܚܒܝܒ ܘܟܠܡܐ
ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܕܗ̣ܘ ܠܐܢܬܬܗ ܘܠܒܢ̈ܘܗܝ ܢܡܘ̈ܣܐ ܢܗܘܒ.
ܗܠܝܢ ܗܘܝ ܣܪܝܩ ܕܢܗܘ̈ܢ. ܘܗܘܝ ܐܦ ܠܝ ܒܓܘ ܕܐܦܝܩ ܐܢ̈ܝ.
ܘܐܢܗܘ ܕܡܢ ܒܬܪ ܦܘܩܕܢ ܗܢܐ ܬܬܚܪܐ ܐܢܬܬܐ ܗܝ ܡܬܓܡܪܐ
ܠܡܦܠܓ ܗܘ ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܦܠܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܠܐ ܘܕܥܐ ܠܗ̇ ܒܡܕܝܢ.
ܐܒܪܘ ܒܠܝܗ̇[2] ܡܢ ܣܘܠܓܢܐ ܕܗܘ ܒܪ̈ܫܓܝܫܐ ܒܒܓܘ̈ܐ ܟܠܗܘܢ
ܘܒܥܘܠܐ ܘܚܕܪܬܐ ܗܓܡܐ ܕܐܪܝܫ ܡܢ ܓܘ ܠܒܪܐ ܫܪܝܪܐ.
ܫܘܒܪܗ[3] ܗܘܠ ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܕܒܬܪ. ܘܠܐ ܬܗܘܐ. ܘܡܪܝܐ ܢܡܛܝ
ܠܡܓܡܪ ܟܢܘܗ. ܟܠ ܡܐܡܪ̈ ܣܢܝ̈ܐ ܘܗܘܝܢ ܣܠܝܩ. ܘܦܘܪܥܢܗ
ܕܠܗ ܘܕܒܪܬܗ ܡܢ ܒܠܠܐ ܕܡܢܗ ܕܕܪܬܐ ܢܬܗܡܢ. ܗܕܐ ܕܝܢ
ܦܩܕܝܢ ——[4] ܠܡܬܒ ܕܠܐ ܠܒܪܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܬܝܒܐ ܕܠܓܒܪܐ
XVI. ܬܗܘܐ. ܐܦܠܐ ܕܝܢ ܠܡܬܡܪܐ ܬܬܚܝܒ ܠܗ. ܕܠܗ. ܠܡ̈ܢܬܐ
ܐܠܗܐ ܐܝܢ ܚܝ̈ܠܐ ܘܡܢܬ̈ܐ ܘܡܬܗܢܝܐ ܕܒܦܓܪܗ ܘܒܢܦܫܗ
ܘܒܗܘܒܠܗ. ܒܡܪܝܡܘܬܡܢܝܢܐ ܥܠܡܐ ܢܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܒܐܝܠܝܢ
ܕܠܗܬܒܘܢ ܢܕܡܢ ܕܓܘܒܝ ܒܐܝܕ̈ܝ ܐܢܫ ܡܠܦܢܐ ܘܒܡܪܦܩܘܦܐ

---

[1] ܐܦܘܗܝ?

[2] add. ܒܠܚܘܕ.

[3] leg. ܫܘܒܪ.

[4] add. ܐܝ ܬܝܒܐ.

uns zugeredet haben, daß wir seine illegitime Witwe neben dem Diakonus Daniel und seinen Brüdern, den Söhnen des Aḥônâ in die *νομή* seiner Erbschaft eintreten lassen sollen, so haben wir dennoch die Gottesfurcht hochgehalten, wie die kirchlichen Gesetze bestimmen, (indem wir verfügten), daß der gesamte Nachlaß des Aḥônâ, Haus und Geld und anderweitiger Besitz, seiner legitimen Witwe und seinen legitimen Söhnen als Erbschaft gehört.

Weil er aber mit der Frau, wegen deren er angeschuldigt worden ist, lange Zeit gelebt haben und auch Kinder mit ihr gezeugt haben soll, von denen die eine (als sein Kind) uns bestätigt wird, und da viele uns rieten, mit der Frau Mitleid zu haben, haben wir bestimmt, daß einer von den Höfen des Aḥônâ in ʿÂḳôlâ der Frau als Wohnsitz für Lebenszeit übergeben werden soll, ohne daß sie indessen berechtigt ist ihn zu verkaufen oder zu verpfänden. Seiner illegitimen Tochter soll Unterhalt und Kleidung aus dem Vermögen ihres Vaters nur so lange gegeben werden, bis sie soweit erwachsen ist, daß sie von der Arbeit ihrer Hände leben kann, nicht mehr. Aber das Haus, in dem Aḥônâ wohnte und in dem er auch gestorben ist, und alles, was er besitzt, wo es auch sein mag, soll seiner legitimen Frau und seinen legitimen Kindern gegeben werden. So haben wir bestimmt, daß es sein soll, und wir schreiben dir hiermit, also die Dinge zu richten.

Wenn aber, nachdem dies unser Urteil ergangen ist, die beschuldigte Frau Streit erhebt, um neben den Söhnen des N. an der Erbschaft, die ihr in keinem Teile zusteht, teilzuhaben, so verkündige in allen Kirchen von ʿÂḳôlâ und Ḥêrthâ, daß sie von dem Umgange mit den Christen ausgeschlossen ist, bis sie den törichten Streit aufgibt. Tu also dies, wie wir dir schreiben, ohne Lässigkeit. Und der Herr helfe dir seinen Willen zu vollenden alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

Der Unterhalt der (illegitimen) Frau und ihrer Tochter soll ihr aus den Einkünften des gedachten Hofes gesichert werden. So bestimmen wir für den Fall, daß sie sich nicht wieder verheiratet. Wenn sie sich aber wieder verheiraten will, soll ihr der Hof auch nicht einmal als Wohnsitz übergeben werden.

XVI.

Den gottliebenden, unsern geliebten, erlesenen und gläubigen Brüdern in Perât, Beṣrâ (Bosra) und Hôbellath (Obolla) sei viel Heil durch unsern Herrn Jesus Messias.

Durch die Briefe, die wir früher durch Vermittlung unsrer Brüder, der Lehrer und Chorbischöfe Sergius und Georgius euch geschickt haben,

ܣܪܓܝܣ ܘܓܝܘܪܓܝܣ ܣܒܪܘ[1] ܠܗܘܢ ܥܠ ܡܐܬܝܢ ܕܠܘܬܗܘܢ. ܘܡܚܕܐ ܒܬܪ ܒܗܢ ܗܘ ܠܗܘ ܫܠܝܚܐ ܕܗܘ ܐܬܡܢ. ܕܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܗ ܢܗܘܐ ܥܠ ܡܐܬܝܢ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܐܬܚܣܢܘܗܝ ܒܥܘܗܕܐ. ܡܥܬܕ ܗܘܐ ܓܝܪ ܠܡܪܕܐ ܒܡܣܪܗܒܐܝܬ[2] ܢܦܘܩ. ܘܠܐ ܦܣܝܩܐ ܗܘܝ ܠܝ ܠܥܘܡܠܐ ܒܫܢܝܢ ܕܡܕܝܢ. ܐܬܬܗܝܡ ܕܟܬܒܐ. ܒܕܡܐ ܕܥܕܟ ܕܐܡܪܐ ܚܕܬܐ ܦܩܕ ܐܠܗܐ. ܥܠ ܒܡܥܩܬܐ ܕܐܬܬܦܝܣܘ ܚܕ ܠܥܘܠܡ ܚܕ. ܡܚܕܐ ܕܝܢ ܕܠܒܝܫܐ ܢܣܠܩ ܐܠܗܐ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ ܒܚܘܡܬܐ. ܕܐܠܝܢ ܕܗܘ ܓܒܐ ܒܗܘܢ ܢܬܬܐ ܓܐܕܡܘܢ ܕܠܐ ܬܘܗܝ. ܠܗܠܝܢ ܡܕܡ ܕܗܢܐ ܒܠܚܘ ܡܢ ܐܠܗܘܬܐ —[3] ܠܝ ܒܦܣܡܬܐ ܕܡܘܕܝܢ ܕܠܘܬܗܘܢ ܘܦܠܓܢ ܕܒܗܘܢ[4]. ܒܡܗܡܢܘܬܐ ܓܝܪ ܢܘܗܪܐ —[5] ܐܝܢ ܡܪܢܐ ܥܝܪܐ. ܘܦܫܝܢ ܐܚܝܕܐ ܘܡܥܠܝܢ. ܕܬܬܦܬܚ ܠܝ ܒܡܪܢܐ ܐܘܪܚܐ —[6] ܒܕܡܐ ܓܝܪ ܕܬܬܓܡܪ ܒܒܥܒܕܐ ܫܠܝܚܝ ܗܕܐ. ܦܘܩܕܢ ܕܚܘܒܐ —[7] ܡܗܝܡܢܐ ܪܚܡ ܐܠܗܐ ܐܚܘܢ ܐܕܪܝܟܘܪ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܡܢ. ܕܝܦܪܝܣ ܐܝܟܢ ܕܒܒ̈ܝ ܢܚܐ ܕܢܦܫ̈ܬܗܘܢ ܒܥܠܡ ܣܦܝܩܘܬܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܕܫܠܡ ܒܪܝܟ ܣܘ̈ܕܢܗܘܢ ܘܢܡܘܣ ܒܡܕܝܢܬܗܘܢ ܡܠܟܐ ܕܡܠܦܢܘܬܐ. ܘܕܝܪܐ ܚ̈ܝܝܗܘܢ ܘܕܝܢܐ ܕܐܢܫ ܠܗܘܢ. ܚܕ ܥܡ ܚܕ. ܘܕܝܠܟ ܕܒܥ̈ܬܗܘܢ ܘܕܡܫܡܫ̈ܢܝܗܘܢ ܘܡܛܐ ܥܠ ܐܢܫܝܢ ܕܐܦܣܩܘܦܐ[8] ܐܝܟ ܒܥܡܗܘܢ ܘܡܕܒܪܢܐ ܢܥܡܘܪ ܕܠܐ ܫܘܪܝ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܒܕܡܐ ܕܡܐܬܝܢ ܕܠܘܬܗܘܢ ܢܦܩܘܕ ܐܠܗܐ. ܟܪܣܛܘܦܘܪܘܣ ܓܝܪ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܕܗܠܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܦܪܕ ܠܝ ܕܠܗܘܢ ܢܬܐ. ܘܥܡ ܐܦܝܢ ܠܗ ܕܢܪܦܐ ܠܡܥܒܕܘܢ ܪܚܡ ܐܠܗܐ ܒܠܒܒ ܚܘܒܐ ܠܐ ܫܒܩ ܠܝ. ܗܘܘܢ ܗܒܠ ܡܬܦܝܣܝܢ ܠܗ ܠܐܦܣܩܘܦܐ: ܐܕܪܝܟܘܪ ܒܥܠ ܐܢܫܝܢ ܕܐܝܟ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܠܗܐ ܬܬܬܪܘܢ ܘܡܬܡܥܢܢܘܬܐ ܕܡܢ ܢܦܫܐ ܚܘܘ ܠܗ ܒܦܪܨܘܦܐ ܕܠܐ ܐܝܟ ܚܕܗܘܢ ܡܫܠܡܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܟܠܗ ܕܟܠ ܬܘܗܢܐ ܬܬܦܝܣ ܡܢܗܘܢ ܕܠܘܬܗܘܢ. ܒܝܢܬܗ ܕܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܢܝܢܗ ܢܛܪܗܘܢ ܕܠܐ ܪܚܡ ܒܗܝܡܢܘܬܗ ܘܒܒܝܬܐ ܕܢܦܩܢ ܠܗ. ܘܢܥܡܗܘܢ ܕܢܚܡ ܒܟܬ̈ܒܘܗܝ ܐܫܬܘܬܦܘܢ ܠܗܠ ܒܥܘܩܒܐ ܕܡܫܝܚܝܢ ܠܗܘܢ

---

[1] leg. ܣܒܪܢ.

[2] leg. ܕܡܣܪܗܒܐܝܬ.

[3] add. ܐܠܝ?

[4] leg. ܕܒܟܘܢ?

[5] add. ܡܢܗ?

[6] add. ܕܠܘܬܗܘܢ?

[7] add. ܢܗܘܐ?

[8] leg. ܕܕܐܦܣܩܘܦܐ.

haben wir euch über unsre Reise zu euch Nachricht gegeben. Und sogleich nach Abgang unsers Briefes sind wir zum hiesigen Befehlshaber gegangen, (um ihn zu bitten), daß er in betreff unsrer Reise Befehl gebe. Da wir ihn aber in großer Aufregung und Unruhe trafen — er war nämlich kriegsgerüstet, um sofort auszurücken —, und es nicht gelingen wollte, bei ihm unsre Bitte durchzusetzen, so haben wir sofort (von dem Reiseplan) abgelassen, bis daß wir erführen, welches Ende Gott den Völkern, die gegeneinander toben, bestimmt hat. Sobald aber Gott die gegenwärtigen Wirren durch den Sieg derer, denen er wohl will, in Frieden verwandelt haben wird, werden wir ohne Verzug zu euch kommen. Denn nichts von allem Notwendigen so notwendig wie unsre Reise zu euch und unser Zusammentreffen mit euch, da doch ein Vorteil davon erwartet wird, wenn der Herr will. Wir beten eifrig zusammen, daß uns durch den Herrn der Weg zu euch geöffnet werde.

Bis aber dieser unser Wunsch zur Tat wird, haben wir befohlen, daß unser gläubiger, gottliebender Bruder Âdharschâbôr, der Bischof von Mai, Curator sei, damit er in allem Eifer dasjenige besorge, was das Glück eurer Seelen ausmacht, d. i. daß er an der Spitze eurer Reihen bete, des Lehramts vor euch walte, eure Streitigkeiten und Prozesse, die ihr miteinander habt, schlichte, für eure Kirchen und ihre Diener sorge und schließlich alle Bischofsgeschäfte durch seine Entscheidung über dieselben und durch anderes ohne Mangel unter euch Gläubigen erledige, bis Gott unsre Ankunft bei euch befiehlt. Denn nachdem Christophorus, der Metropolit von ܗܠܦ, uns gebeten hat, zu uns herkommen zu dürfen, und wir es ihm auch gestattet haben, hat es uns doch nicht richtig gedünkt, euer gottliebendes Volk ohne einen Pfleger zu lassen. Deshalb gehorcht nun dem Bischof Adharschabor in allem, wozu er auf Gottes Geheiß euch ermahnt, und gewährt ihm als unserm Vertreter willigen Gehorsam, wie es eure löbliche Gewohnheit ist. Betet aber für uns, daß unser Hinunterkommen zu euch ohne Verzug gestattet werde nach dem Willen Gottes, der euch behüten möge ohne Tadel im Glauben und bei Werken, welche ihm gefallen. Er möge euch würdig erachten teilzunehmen neben seinen Heiligen an den jenseitigen Freuden, die ihnen bereitet sind. Ich und alle gottliebenden, die bei uns sind, wir bitten für eure gläubige Gemeinde in allen ihren Teilen um (Gottes) Segen sowie um Gnade für uns alle. Amen.

ܕܚܝܝܗܘܢ ܟܠܗ ܡܬܗܝܡܢܐ ܒܟܠ ܦܠܚܘܬܗܘܢ ܐܝܟ ܘܟܠ ܪ̈ܚܡܘܗ

ܐܠܗܐ ܕܝܗܒ ܫܐܠܝܢ ܫܠܡܐ ܘܦܨܝܚܘܬܐ ܥܡ ܟܠ ܐܢܫ. ܕܝܠܗ. XVII.
ܠܒܢ̈ܝܢ ܐܠܗܐ ܐܚܘܢ ܚܒܝܒܐ ܐܪܟܝܒܘܣ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܫܠܝܚܗ
ܕܡܪܢ. ܗܡܝܢܝܢ ܒܡܦܪܢܣܢܘܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܚܠܝܨܘܬ ܕܒܥܕ̈ܬܐ
ܕܦܩܕܬ ܘܡܥܕܪܐ ܘܡܗܘܟܠܐ. ܡܢ ܗܟܝܠ ܕܐܬܛܟܠ ܟܐܒ ܗܢܐ
ܥܠ ܫܘܒ̈ܪܐ ܕܐܬܛܪܦܢ ܕܒܟܡܐ ܐܦܝܣܩܘܦܘܢ ܕܐܘܠܣ. ܐܦܢܣ
ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܢܥܣ ܐܝܬ ܕܝܢ ܡܣܟܐ ܘܠ ܠܗܘܒܠܐ ܘܡܕܢܚ ܡܕܡ
ܚܡܫܐ ܕܬܡܢ ܐܓܪ̈ܬܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܚܘܝ ܕܠܘܬܗܘܢ ܘܕܠܘܬܢ.
ܐܬܦܢܝ ܕܝܢ ܠܓܒܪܗ ܕܡܓܝܪܐ ܚܟܝܡܐ ܐܚܝ. ܘܐܬܡܢ ܥܡܠܐ ܡܗܝܡܢܐ
ܕܕܘܟܪܢܗ ܒܟܠܗ ܢܟܦܘܬܐ —[1] ܟܕ ܡܘܣ ܐܝܬ ܠܗ
ܒܬܘ̈ܕܝܬܐ ܕܠܠܝܐ ܘܕܐܝܡܡܐ ܘܒܡܠܬܐ ܡܟܪܙܢܝܬܐ —[2] ܒܥܘ̈ܪܒܐ
ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܢ ܐܢܐ ܕܒܥܒܕܐ. ܒܝܘܡܐ ܗܘ ܡܢ ܒܡܥܕ̈ܢܐ ܕܡܢ ܟܠ
ܕܘܟ ܐܬܝܢ. ܒܡܕܒܪܐ ܕܡܥܠܝܐ ܡܬܗܡܢܐ. ܘܕܡܠܟ ܒܥܡܢܐ ܘܒܬܘܠܝܡ
ܠܒܪ ܕܡܢܐ. ܕܝܘܩܢ ܢܦܩ̈ܬܐ ܕܒܢܝܢܗ ܕܡܢܐ. ܘܐܦ ܗܘ ܕܐܢܫ
ܡܢ ܚܝ̈ܝܢ ܕܗܘܦܟܠܗ ܒܫܢܐ ܠܗܘܒܠ ܗܕܐ. ܒܬܪܟܢܗ ܕܟܠ
ܢܦܩ̈ܬܐ ܕܢܟܒ ܪܒ ܕܡܢܐ ܥܠ ܒܢܝܢܐ ܘܥܠ ܐܣܛܘܐ ܐܘ ܥܠ
ܡܕܡ ܐ̈ܚܪܢ ܕܒܢܝܢܐ ܒܥܕܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܚܕܐ ܡܛܠ ܕܠܐ
ܐܢܫ ܢܫܬܒܩ ܥܠ ܐܘܪܚܗ ܕܐܠܗܐ ܟܠܡܐ ܕܝܢ ܕܒܥܝܬܐ ܡܛܠ
ܢܛܘܪܝܘܗܝ ܒܟܠܐ ܕܐܠܗܐ ܢܦܪܫܘܢ ܒܝܘܡܐ ܗܘ ܠܐܠܗܐ ܙܕܩ.
ܘܟܠ ܒܗܘ ܕܐܠܗܐ ܢܦܘܩ ܟܕ ܠܐ ܐܝܬ ܥܠܝܟ ܠܡܚܫܒ ܡܕܡ
ܐܘ ܠܡܬܠ ܠܓܒܪܐ. ܐܠܐ ܠܒܢܝ̈ܢܐ ܕܡܢܐ ܗܘ ܐܢ ܐܝܬ ܕܝܢ ܡܢ
ܒܬܪ ܚܫܘܬܐ ܕܦܘܩܕܢ ܗܢܐ. ܕܢܗܘܡܘܢ ܕܢܒܥܘܢ ܐܘ ܢܥܕܪܘܢ
ܕܢܬܚܫܒ ܐܢܫܐ ܥܠ ܦܘܪ̈ܢܣܐ ܕܐܦܪܝܘ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ ܠܐܠܗܐ. ܟܕ
ܪܢܐ ܕܘܪܫ ܠܗ ܠܡܦܠܛ. ܡܬܚܫܒܐ ܗܘ ܗܢܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢ ܡܢ
ܢܬܦܢܝܬܐ ܕܒܠܥ̈ܝܢ ܒܕܝ̈ܢܐ. ܗܟܢܐ ܐܢܬ ܐܚܝ ܘܡܬܚܪܢ
ܕܐܘܟܪܫܛܢ ܘܡܪܕܝܢ ܕܡܫܪܘܬܗܘܢ ܕܐ̈ܢܫܝܢ ܒܟܠܬܗ ܕܡܪܢ.
ܕܗܘ ܒܚܢܢܗ ܢܚܠܡ ܟܠ ܡܘ̈ܕܝܐ ܕܢܦܫ. ܘܗܘܢܝ ܢܚܡܪ. ܡܢܐ
ܕܡܪܐ ܐܝܬ ܗܠܝܢ ܕܒܗܢ ܠܝ ܚܒܒ ܡܬܚܫܒ ܠܗܘܢ ܒܡܢܐ ܕܠܒܟ[3]
ܡܬܚܫܒ. ܐܠܝܦܬܐ[4] ܠܒܪ ܚܠܝܨܘ ܡܬܚܫܒ ܦܘܫܩ̈ܐ. ܕܠܐ ܕܝܢ ܬܬܚܫܒ
ܡܢ ܐܚܪܝ ܕܗܝ ܚܠܠܐ. ܡܫܒܚܝܢ ܒܚܘܒܐ ܕܡܠܬܐ ܐܠܗܐ. ܕܡܢ

---

[1] add. ܘܚܠܝܨܘܬ? [2] add. ܕܡܪܬܝܢܘܬܐ? [3] ܕܒܠܒܟ?
[4] ܐܠܝܦ ܐܢܐ? ܐܠܝܦܬܝ?

XVII.

Dem gottliebenden, unserm geliebten Bruder, Bischof Âdharschâbôr das Heil unsers Herrn.

Nach Gottes Bestimmung haben wir dich betraut mit der Sorge für die Kirchen in Perât, Beṣrâ und Hôbellath (Obolla). Sobald du daher dies unser Schreiben erhältst, bestelle einen geeigneten ἐπίτροπος über deine Geschäfte im Hause des ἐπισκοπεῖον zu Ûlî (Eulai?). Du aber geh sofort nach Obolla und lies der dortigen Gemeinde diese beiden Briefe an sie und an dich vor. Kehre aber zurück zum Kloster des heiligen Büßers Abhai und begehe dort seinen Gedenktag in aller Heiligkeit, indem du ihn mit den Danksagungen des Tages und der Nacht und mit dem förderlichen Worte der Predigt feierst. Es werden aber gewohnheitsgemäß an jenem Tage Geschenke gegeben von den Leuten, die von überall herkommen; der gläubige Jabhalâhâ und du, ihr sollt sie sachkundig zählen und dem Abt des Klosters übergeben, damit sie für den Bau (die Restauration?) des Klosters verwendet werden. Wenn aber einer von unsern Freunden in Obolla sich diesem widersetzt, so benachrichtige ihn, daß der Abt des Klosters alle Ausgaben für den Bau und die Schule und andres im Kloster mit Wissen des Jabhalâhâ gemacht hat, damit niemand den Weg Gottes (d. i. das Verfahren des Abtes) lästre. Denn alles, was die Menschen ihrer Sünden wegen an jenem Tage im Namen Gottes darbringen, gebührt Gott und wird auf das Gotteshaus verwendet, indem kein Mensch berechtigt ist, etwas davon zu nehmen oder es auf etwas andres zu verwenden als auf den Bau jenes Klosters.

Wenn aber, nachdem dieser unser strikter Befehl erlassen ist, jemand Ausstellungen zu machen wagt oder sich erfrecht die Hand auszustrecken nach den Spenden, welche die Menschen Gott gespendet haben, indem er glaubt, daß er berechtigt sei sie zu nehmen, so ist er auf unsern Befehl ausgeschlossen von der Teilnahme an allen kirchlichen Dingen, vom Gottesdienste, dem Empfange der εὐχαριστία und unsern übrigen erhabenen Sakramenten nach dem Worte unsers Herrn, der in seiner Gnade dich stärken möge alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

Sobald du diesen unsern Brief liest, bewirke dein Kommen zu uns so bald wie möglich, denn es ist mir nötig aus vielen Gründen. Damit du dich aber nicht zurückhalten läßt, aus was für einem Grunde es auch sein mag, so befehlen wir dir durch den Canon des Wortes Gottes, daß du nach der Lektüre dieses Briefes nur drei Tage bleiben darfst, wo du sein magst; daß es dir aber verboten ist durch das Wort unsers Herrn, nach Ablauf derselben irgendwohin zu gehen oder dort

ܒܬܪ ܦܪܝܫܐ ܕܡܫܒܚܬܐ ܗܕܐ ܬܠܬܐ ܫܡܗ̈ܢ ܒܠܫܢܢ ܡܦܩܢ ܠܝ ܠܡܦܩ ܒܪ ܕܐܢܫܝ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܒܬܪ ܫܘܠܡܐ ܕܗܠܝܢ. ܠܒܘܢ ܠܡܪܘܩ ܐܘ ܗܘܡ ܠܡܡܠܡܪ ܐܘ ܐܡܪܐ ܕܗ̇ܝ ܠܡܫܡܪ ܡܛܠ ܐܝܬ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܢ. ܒܝܘܡܐ ܕܫܘܠܡܐ ܦܘܪܩܢܢ ܗܘܐ ܒܡܠܟܘܬܗ ܕܠܟܘܢ. ܐܝܟ ܦܣܩܢ ܕܦܘܩܕܢ ܗܘܐ. ܗܫܐ ܗܘܒܠ ܗܠܝܢ ܗܘܢ ܐܝܟ ܕܒܗܘܢ ܕܠܐ ܡܬܡܣܝܢ. ܘܡܪܝܐ ܢܛܪܢ ܡܢ ܟܠ ܕܒܝܫ ܒܟܠ

XVIII. ܫܘܡܠܐ ܕܫܢܝ̈ ܘܗ̇ܘܝܢ ܫܠܡܐ ܀ ܐ̄ ܠܡܪܝܐ ܐܠܗܐ ܫܒܚܝܢ ܫܒܝܚܐ ܦܫܝܛܐ ܘܪܒܐ ܫܒܚܬܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܒ̄ ܫܘܡܕ ܐܝܬ ܠܡܪܢܐ ܀ ܠܐܠܗܐ ܕܡܛܠ ܡܫܡܫܢܐ ܫܘܒܚܘܢ. ܒܝܕܗ ܠܝ ܒܒܠܝ ܦܦܫܗ ܕܠܗܘ ܐܝܬܬܐ ܗܘܝ ܡܫܬܡܫܢܬܐ ܀ ܓ̄ ܠܡܪܝܐ ܐܠܗܐ ܫܒܚܝܢ ܫܘܒܚܐ ܦܫܝܛܐ ܘܫܘܒܚܐ ܘܐܬܪܘܢ ܡܫܡܫܢܐ ܘܩܕܫܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܫܠܚ ܡܫܡܫܢܐ ܒܪ ܒܒܝ ܕܡܢ ܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ ܒܥܠܝܬܐ ܦܪܚ ܦܘܡܗ ܡܢ ܐܝܘܗܝ[1] ܘܙܕܘܢ ܐܝܣܘܗܝ. ܐܡܪ ܠܗܪ ܕܡܢ ܡܠܘܟܐ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܫܠܝܚܘܬܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܗܘܘ. ܚܝܘ. ܗܠܝܢ ܬܠܬܐ ܦܘܩܕܢܐ ܕܪܫܝܡܝܢ ܥܠܝܗܘܢ ܐܝܬܝܬܐ ܗܘܐ ܒܫܡܝܢ ܦܘܡܗܝ ܒܬܪ ܚܕܐ ܦܠܓܐ ܘܪܫܡܝܢ ܐܢܘܢ ܡܛܠ ܪ̈ܒܐ ܕܡܠܟܘܢ ܕܫܦܝܪܝܢ ܐܝܟ ܕܒܗܝܢ. ܘܕܠܐ ܢܐܡܪ ܐܢܫ ܕܒܒܪ ܐܣܪ̈ܢܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܛܠ ܕܗܠܝܢ ܕ̈ܝܢܐ ܠܗ ܡܢ ܚܕܐ ܐܝܬܝܬܐ ܫܦܠܝܢ ܐܢܘܢ. ܐܠܐ ܡܢ ܬܠܬܝܢ. ܘܦ̈ܬܓܡܐ ܗ̇ܘ̈ܝ ܚܕܐ ܡܢ ܚܕܐ ܒܗ ܐܝܬܝܬܘ ܗܠܝܢ ܕ̈ܝܢܐ ܘܦܫܝܛܐ.

XIX. ܬܘܒ ܕܐܠܗܐ ܗܘ ܕܡܪܢ ܫܘܒܚܘܢ ܦܘܠܚܢܐ. ܒܒ̈ܝܐ ܕܡܪܗܘ ܒܝܬ ܐܡܪܘܢ ܗܘ ܡܪ̈ܬܐ ܠܐ ܥܒܕܘ: ܐܦ ܠܐ ܕܗܘܐ ܒܒܕܘ: ܗܡܢ ܕܐܡܪܘܢ ܡܫܡܫܢܐ ܠܡܛܐ ܒܒܗܘܢ. ܗܝ ܥܠܝܬܐ ܒܠ ܦܫܝܛܐ ܕܒܒܝܬܗ. ܐܝܟ ܡܪܬܐ. ܘܐܝܟ ܕܢܛܫܘܗ ܡܢ ܐܘܣܛܝܐ ܗܘܐ ܠܐ ܥܠܝܬܐ. ܦܪܝܫ ܕܒܟܕܐ ܐܝܟ ܐܝܬ ܠܗ ܦܫܝܛܐ ܕܢܦܫܗ. ܥܠܝܬܐ ܗܘ̇ ܕܬܬܠܝܘܗܝ ܠܦܢ ܕܝܬܒܐ. ܦܫܝܛܐ ܕܝܢ ܕܒܒܝܬܗ. ܦܪ̈ܝܫܘܢ ܢܐܪܬܘܢܗܝ: ܘܐܝܟ ܐܢܫܐ ܕܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗܘܢ. ܡܫܬܠܡܐ ܗܘܢ ܐܢܘܢ ܡܪ̈ܬܐ. ܦܫܝܛܐ ܠܗ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܪܗܝ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܢܫܐ ܕܐܢܫ ܠܗ ܠܗܘܢ. ܗܘ ܕܦܪܫܢ ܡܪ ܒܒܗܪܐ. ܗܘ ܢܐܡܪ ܡܪܬܘܬܐ ܕܒܒ̈ܝ ܠܒܢܘܗܝ. ܐܝܟ ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܝܬܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝܗ ܒܒܝܬ ܒܒܠܗ ܠܐ ܦܠܛ: ܘܦܝܫܐ ܠܡܦܩ. ܥܠܝܬܐ ܠܡܫܒܚ ܒܠܡܐ ܕܡܠܬܗ ܗܘ. ܐܝܟ ܘܒܪܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܐܝܟ

---

[1] leg. ein Eigenname statt ܐܝܘܗܝ.

zu wohnen oder irgend etwas zu tun, bis du diesen unsern Befehl, zu uns zu kommen, ausführst, wie du selbst früher vorgeschlagen hast. Tu daher diese Dinge also, wie wir geschrieben, ohne Lässigkeit. Und der Herr behüte dich vor allem Bösen alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XVIII.

1.

Dem gottliebenden, unserm Freunde Ḥenânjâ, dem Priester und Kirchenvorstande das Heil unsers Herrn[1].

Du erinnerst dich des Streits —

2[2].

Das, was du uns geschrieben hast in betreff des Diakonus Jazdbûzîd, weil er nämlich sich mit einem verworfenen Weibe eingelassen hat —

3[3].

Den gottliebenden, unsern Freunden, Jakob dem Priester, Sâʿôrâ und Nârôî den Gläubigen und Richtern das Heil unsers Herrn.

Ḥailai der Gläubige, der Sohn des Bâbhai, aus eurer Stadt, hat eine Beschwerde vor uns gebracht gegen — — (*sic*) und Zâdôî, seine Brüder; er hat nämlich ausgesagt, daß, als sie noch Kinder waren —

Diese[4] drei Urteile, bezeichnet mit den Ziffern (1, 2, 3), sind hier vor dir geschrieben nach (?) einem einzigen Blatte. Wir haben sie verzeichnet wegen ihrer interessanten Anfänge, so wie sie geschrieben waren, und damit niemand sage, daß vielleicht noch mehr (Schriftstücke) als die hier gegebenen vorhanden sind. Wir haben nämlich diese Gesetze nicht aus einer einzigen Handschrift entnommen, sondern aus zweien, und sie waren fern von einander, als diese Gesetze und Urteile abgeschrieben wurden.

XIX.

Von demselben Catholicus Chenanischo.

§ 1. Vgl. T §§ 65. 86. 95.

Wenn Söhne (Kinder) zu Lebzeiten ihrer Mutter, ohne Erben zu hinterlassen und ohne ein Testament geschrieben zu haben, sterben, verfügt ihre Mutter, solange sie in ihrem Hause zu wohnen beharrt, über die Habe ihrer Söhne (Kinder) als Herrin, und niemand ist berechtigt, sie aus diesem Besitz zu verdrängen.

§ 2.

Wenn sie stirbt mit Hinterlassung eignen Besitzes, darf sie denselben geben, wem sie will, aber den Besitz ihrer Söhne (Kinder) erben deren Verwandte. Wenn Vatersbrüder vorhanden sind, so sind diese die vollberechtigten Erben, denn sie erben die Habe ihres Bruders. Wenn aber Vatersbrüder nicht vorhanden sind, so erbt der nächste Blutsverwandte die Erbschaft seiner Geschlechtsangehörigen.

---

[1] Dies ist der Anfang des Urteils XXII.

[2] Dies ist der Anfang des Urteils XXIII.

[3] Dies ist der Anfang des Urteils XXIV.

[4] Dies ist eine Notiz des Schreibers der römischen Handschrift.

ܦܪܢܣܬܐ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܡܢ ܚܣܝܐ ܕܥܒܕܗ̇ ܗܝ ●ܘܒܥܠܗ̇ ܒܡܥܒܕ̈ܐ ܣܓܐ ܡܢ ܬܠܬ. ܡܢ ܚܣܝܐ ܕܝܢ ܕܡܬܚܣܢܘܗܝ ܠܒܥܠܗ̇ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܠܝܬ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܠܡܥܒܕ ܀ ܟܒܪܐ ܕܢܣܒ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܡܬܬܚܪܝܢ ܒܗ̇ ܒܚܪܬܘܬܗ ܬܕܝܢ. ܟܕ ܡܢܗܘܢ ܐܚܘܗܝ ܒܪ ܐܚܘܗܝ[1] ܕܒܥܒܕܐ: ܐܣܪܚܐ ܕܝܢ ܒܪ ܐܚܘܗ̇ ܕܐܡܗ. ܗܘ ܚܒܪܘܗܝ ܠܣܪܟܗܘܢ. ܟܠ ܚܣܝܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ[2] ܡܬܚܣܢܘܗܝ ܠܗ̇ܘ ܕܝܢ. ܠܒܪ ܐܚܘܗܝ[1] ܢܗܘܐ. ܘܚܣܝܐ ܕܝܢ ܕܐܡܗ ܕܒܥܒܕܐ: ܒܪ ܐܚܘܗ̇ ܢܪܬܗ̇. ܚܣܝܐ ܕܝܢ ܕܗܘ̣ ܥܡܗ̇. ܒܫܦܝܪܘܬܗ ܥܒܕ. ܠܐܠܗܐ ܡܫܦܪ. ܠܕܘܒܪܗ ܐܡܝܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܬܚܪܝܢ ܘܠܐ ܡܬܦܠܓܝܢ ܕܗܘܐ ܠܕܘܒܪܗ. ܢܬܦܠܓ ܚܣܝܐ ܕܠܗ ܠܚܣܝܐ ܢܚܡܝ. ܠܬܠܬ ܡܢܘ̈ܢ. ܬܪ̈ܬܝܢ ܠܒܪ ܐܚܐ ܕܐܒܘܗܝ. ●ܘܚܕܐ ܠܒܪ ܐܚܐ ܕܐܡܗ. ܘܟܬܒܐ ܕܐܝܬ ܗܘܐ ܥܡܗܘܢ ——[3] ܘܡܫܪܐ ܢܣܒܘܗܝ ܠܗܘ ܥܒܕܐ ܕܒܩܫ̈ܬܐ ܕܡܬܚܫܒܝܢ ܒܘܠܐ. ܘܠܡܫܡܫܘ ܒܒܘܣܪܢܐ[4] ܬܪܝܢ ܥܪܡܬܐ ܕܢܣܒܗ ܐܠܗܐ ܟܠ ܡܫܡ̈ܫܢ ܫܢ̈ܝܢ. ܗܘܐ ܫܠܡܗ. ܕܐܠܗܐ ܦܫܝܛܐ ܕܬܫܝ̈ܢܐ. XX.

ܐܬܝ̈ܐ ܕܫܢܝܢ ܘܕܝܬܝܐ ܒܬܪܒܐ ܠܐ ܢܫܒܘ: ܒܡܠܟܬܐ ܕܝܢ ܦܫܝܛܘ● ܕܐܠܗܐ ܢܬܦܠܓ ܚܣܝ̈ܢܗܘܢ. ܢܥܒܠܘܢ ܥܡܗܘܢ̈ܗܘܢ. ܐܦ ܒܢ̈ܝ ܚܫܚܐ ܐܝܟ ●ܘܐܦ ܡܬܚܡܢܝܢ. ܒܡܠܟܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܠܦܘܬ ܕܡܫܬܡܥܝܢ. ܗܘܝ ܢܬܚܫܒ ܦܘܠܓܝܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܢܐ.[5] ܐܦ ܟܠ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܦܫܝܛܘ ܕܢܗܘܘܢ ܡܬܐ. ܘܐܦ ܚܣܝ̈ܢܗܘܢ ܡܘ̈ܒܠܘ ܠܦܘܪܫܢܗܘܢ[5]. ܘܠܐܝܠܝܢ ܕܡܫܬܪܝܢ. ܦܝܫܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܡܫܪ̈ܬܗ ܕܥܕܬܐ. ܢܛܘܪܐ ܕܡܫܬܪܝܢ ܫܠܘܡܚܬܗܘܢ[6] ܀ ܐܪ̈ܥܬܐ ܕܥܕܬܐ ܕܒܫܡܝܐ ܕܡܬܠܠܦ ܠܒܝܫ ܢܦܫܐ ܡܪܚܡܘ. ܕܗܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܚܕܡܝܢ ܗܘ ܐܝܬ. ܡܢ ܕܒܪ ܡܢ ܐܠܝܢ ܕܐܣܒܝܢ ܠܗܝܢ. ܘܦܢܐ ܠܗܝܢ ܫܠܘܦܗܝܢ. ܐܪ̈ܥܬܐ ܕܝܢ ܘܚܩ̈ܠܐ ܕܥܕܬܐ ܠܐ ܢܬܠܥܒ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܠܐ ܠܡܙܒܢܘ ܘܠܐ ܠܡܫܠܠܘ ܀ ܐܪ̈ܥܬܐ ܕܡܪ̈ܥܝܬܗܝܢ ܡܢܗܘ. ܘܡܪ̈ܬܐ ܠܐ ܐܪܦܘ. ܢܥܒܕܐ ܗܪܐ ܐܝܬ. ܟܕ ܡܫܬܟܚܐ ܐܦ ܡܕܐܬܐ ܕܥܠܝܗܝܢ ܀ ܥܒܕܐ ܕܡܪܕܘܬܐ ܕܠܒܪܐ ܘܐܪ̈ܥܬܐ ܕܥܢ̈ܝܐ ܠܐ ܡܪܦܝܢ. ܥܒܘܕܝܗܘܢ ܕܥܒܕ ܠܗܘܢ ܕܐܢܫ ܕܠܐ ܢܛܦܪ ܢܠܒܫ ܀ ܐܢ̄ܬܬܐ ܢܠܒ ܚܣܝܐ ——[8] ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ : ܘܢܠܒ ܦܪܢܣܬܐ ——[9]

---

[1] add. ܕܐܒܘܗܝ.
[2] ܐܒܘܗܝ?
[3] add. ܘܗܘ ܠܫܪܟܐ.
[4] leg. ܒܘܣܪܢܐ.
[5–5] Text verderbt.
[6] ܡܢ ܫܠܘܡܗܘܢ?
[7] leg. ܠܗܘܢ.
[8] add. ܕܡܫܚܗ̇.
[9] add. ܕܡܫܚܬܗ̇?

§ 3. Vgl. T §§ 65. 86. 95.

Wenn aber (s. § 1) die Frau nach dem Tode ihrer Söhne (Kinder) nicht im Hause ihres Gemahls wohnen bleibt, sondern ausziehen will, so ist sie berechtigt, alles ihrige mitzunehmen, sei es die Dos ihrer Eltern, sei es die *φερνή* (hier = *δωρεά*) ihres Gemahls, sowie ein Drittel desjenigen Besitzes, den sie und ihr Gemahl durch glückliche Geschäfte erworben haben. Dagegen darf sie von demjenigen Besitz, den ihr Gemahl von seinen Eltern bekommen hat, nichts nehmen.

§ 4.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und zwei um seine Erbschaft prozessieren, ein Sohn des Bruders [des Vaters] des Verstorbenen und der Sohn des Bruders seiner Mutter, so sollst du also ihren Streit entscheiden: Alle Habe, die dem Verstorbenen von seiten seiner Eltern zugekommen ist, soll dem Sohne seines Vaterbruders zufallen, dagegen den Besitz der Mutter des Verstorbenen soll der Sohn ihres Bruders erben. Und schließlich soll derjenige Besitz, den der Verstorbene durch eignen Fleiß erworben hat, zu seinem ewigen Angedenken Gott gespendet werden. Wenn sie aber widerspenstig und mit der Stiftung zum Angedenken nicht einverstanden sind, soll die von dem Verstorbenen erworbene Habe in drei Teile geteilt werden, zwei für den Sohn des Vatersbruders und einen für den Sohn des Bruders seiner Mutter. Also sollst du den Streit entscheiden, und Gott gebe dir Einsicht, in schwierigen Prozessen das rechte Urteil, das Unrecht verhütet, zu finden, und alle Tage deines Lebens eine rechtschaffene, sorgfältige Untersuchung, wie die Gottesfurcht sie gebietet, zu führen. Sei gesund.

XX.

Urteile von demselben.

§ 1.

Wenn Menschen sterben, die nicht ein schriftliches Testament hinterlassen, wohl aber mündlich bestimmt haben, daß ihre Habe Gott gespendet werden soll, dann sollen diejenigen, welche ihre Äußerung gehört haben, auf das Wort Gottes hin befragt werden, einerlei ob sie Geistliche oder Laien sind. Gemäß demjenigen, was diese Zeugen aussagen, soll die Verfügung der Verstorbenen gelten . . . .
. . . . (*Text verderbt*).
Und diejenigen, welche sich nicht fügen wollen, schließe aus von den Kostbarkeiten der Kirche, bis sie von ihrem Frevel ablassen.

§ 2.

Die Kirchenländereien, die, wie wir gehört haben, von dem seligen Markus, der vor dir Bischof war, (gegen etwas andres) vertauscht worden sind, nimm den gegenwärtigen Inhabern wieder ab und gib ihnen, was sie als Austausch dafür hergegeben haben, zurück. Denn die Ländereien und Besitztümer der Kirche darf ein Bischof weder verkaufen noch vertauschen.

§ 3. Vgl. T § 57.

Diejenigen Ländereien, deren Eigentümer ohne Hinterlassung von Erben gestorben sind, erbt die Kirche, indem sie auch die darauf lastende Steuer übernimmt.

§ 4 (vgl. § 9).

Die Angelegenheit der Erbschaft von Mann und Frau, die keine Kinder hinterlassen, laß einstweilen in statu quo (?), damit sie dir nicht lästig werde.

ܡܢ ܒܥܠܗ̇. ܫܠܝܛܐ ܗ̇ܝ ܕܬܬܠ ܠܗܝܢ ܕܢܣܒܢ ܐܦ ܝܘܪܬܢܐ ܗ̇ܘ ܀
ܐܢ̈ܬܬܐ ——[1] ܒܥܠܗ̇ ܕܟܠ ܚܕܐ: ܘܕܝܬܩܐ ܠܐ ܥܒܕ ܘܡܝܬ
ܠܚܡܐ ܠܗ ܠܗ̇. ܫܠܝܛܐ ——[2] ܩܢܝܢܐ ܕܒܥܠܗ̇. ܒܠܚܡܐ
ܕܚܝܐ. ܘܟܣܘܬܐ ܠܡܣܝܒܪܢܘܬܗ̇. ܬܬܝܗܒ ܠܐܠܗܐ ܀ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܗܘܝ
ܠܬܪ̈ܝܢ ܓܒܪ̈ܝܢ. ܘܗܘܘ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܬܪ̈ܝܗܘܢ. ܩܢܝܢܐ ܕܝܠܗ̇
ܗ̇ܘ ܡܪܝܬܗ̇. ܒܢ̈ܝܗ̇ ܕܡܢ ܬܪ̈ܝܗܘܢ ܓܒܪ̈ܐ ܫܘܝܐܝܬ ܢܐܪܬܘܢ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܓܒܪܐ ܒܠܚܘܕ ܩܕܡܝܐ ܗܘܘ ܒܢ̈ܝܐ. ܗ̇ܢܘܢ ܢܗܘܘܢ
ܡܪ̈ܘܬܐ ܕܩܢܝܢܐ ܕܐܡܗܘܢ. ܒܥܠ ܐܡܗܘܢ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܡܢ ܩܢܝܢܐ
ܕܐܡܗܘܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܀ ܡܛܠ ܒܪ ܡܪܬܘܬܐ ܒܢ̈ܝܢ ܗܘ ܥܒܝܕ:
ܢܬܩܒܠ ܥܠ ܦܘܩܕܢܐ ܕܢܥܒܕ ܟܠ ܩܢܝܢܗ. ܐܢ ܒܡܠܬܐ. ܘܐܢ
ܕܠܐ ܒܡܟܬܒ. ܗ̇ܠܝܢ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ ܫܠܝܛܝܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܥܒܕ. ܐܝܟ
ܕܡܠܦܝܢ. ܒܥܕܢܐ ܕܝܢ ܕܡܪܬܘܬܐ ܕܓܒܪܐ ܘܕܐܢ̈ܬܬܐ. ܠܐ ܥܒܕܝܢ ܠܟ
ܣܘܟܠܐ ܕܝܠܝ ܗ̇ܢܐ. ܥܒܪ ܓܒܪ ܡܦܣܢܐ ܠܡܣܬܟܠܢܘܬܟ.
XXI. ܗ̇ܘܐ ܕܝܢ ܘܒܚܘܢ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܦܣܐ ܠܐܠܗܐ ܀ ܓܒܪܐ ܐܝܟܢܐ
ܕܡܪܢܐ ܗ̇ܝ ܗܘܕܥܬܐ ܕܟܠ ܬܫܡܫܬܗ. ܘܐܝܟ ܦܫܐ ܠܗܕ̈ܝܐ
ܡܚܠܠܬܗ. ܕܗܕܝܢ. ܥܟܒ ܐܢ̈ܬܬܐ ܥܠܗ ܡܢ ܒܝܬܗ. ܘܫܪܝܬܗ̇ ܡܢ
ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܝܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܪܟܐ ܘܠܐ ܡܫܟܚܐ ܕܡܢ ܐܡܝܬܗ
ܗܘܐ. ܦܪܝܫܘܬܗ[3] ܡܛܠ ܕܚܝܒ. ܒܟܠܗܘܢ ܕܗܘܦܟܗ. ܗ̇ܘ ܕܝܢ
ܢܦܩ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܛܠܐ ܕܡܓܕ ܗ̇ܠܝܢ. ܢܗܘܐ ܒܚܘܒܬܐ ܕܗܕܐ
ܛܡܚܝܠܐ. ܥܠܘܒܬܐ ܕܡܩܕܫܬܐ. ܛܗ̇ܡܢ ܥܡܫܟ ܕܦܠܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ.
ܛܠܐ ܕܗܘܝ ܥܠܘܒܬܐ ܕܡܩܕܫܬܐ ܒܬܪ ܕܦܠܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܐܢܘܛ
ܕܡܫܚ ܕܢܛܘܪ ܡܫܡܫܢܐ ܢܬܬܗܦܟ ܀ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܦܪܫܐ ܡܢ
ܒܥܠܗ̇. ܟܕ ܡܣܬܒܪܐ ܠܗ ܠܗ̇. ܘܡܫܬܒܩܢܐ ܠܟ ܗ̇ܕܐ ܒܡܘܡܬܐ
ܣܡܟܬ. ܠܐ ܢܬܦܪܫ ܒܥܠܗ̇ ܐܝܟܢܐ ܕܐܣܪܬܐ ܢܦܩ. ܒܬܪ ܟܕ ܡܢ
ܩܕܡܝܬܐ ܡܪܝܫܐ ܠܓܡܪ ܀ ܓܒܪܐ ܕܢܦܩ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܥܘܠܐ ܘܢܬܒܥܐ
ܕܢܬܬܪܝ. ܢܗܘܐ ܒܛܘܪܐ ܘܒܥܘܠܕܢܐ ܥܢ̈ܬܐ ܚܕܐ. ܒܗܦܟܐ ܕܝܢ
ܘܒܛܠܡܐ. ܗܘܦܟܐ ܣܓܝܐܝܢ. ܘܟܠ ܢܬܗܦܟ ܠܠܝܛܐ ܚܬ̈ܐ. ܘܐܢ
ܓܒܪܐ ܗ̇ܘ ܚܕܐ ܐܘܦܝ. ܢܦܠ ܠܡܦܩܢܐ ܘܠܐܒܕ̈ܐ. ——[4]
ܗܦܟܐ ܒܐܢܕܘܢܝܢ ܀ ܒܢ̈ܝ ܢܗܐ —— ܛܘܡ ܚܠܝܗܘܢ ܩܢܝܢܗ
ܥܡܐܢܝܐ —— ܚܕ ܠܚܒܪܗ: ܘܠܚܕܬܐ ܐܘܕܝܩ ܒܥܡܘ ܠܡܢ̈ܝܗܘܢ:

---

[1] add. ܕܡܝܬ. [2] add. ܗ̇ܝ ܥܠ. [3] leg. ܫܦܪܝܫܘܬܗ.

[4] add. ܒܡܐ ܕ?

§ 5. Vgl. T § 54.

Eine Frau ist berechtigt, die Habe, die sie von ihrem Vaterhause bekommen, wie die φερνή (*sic*), die sie von ihrem Gemahl bekommen hat, zu geben, wem sie will, auch einem Fremden.

§ 6. Vgl. T §§ 57. 90.

Wenn ein Mann stirbt, ohne Söhne, Testament und Blutsverwandte zu hinterlassen, verfügt seine Witwe, solange sie lebt, über seinen Besitz. Und wenn sie stirbt, wird er Gott übergeben.

§ 7.

Wenn eine Frau mit zwei Männern (nacheinander) verheiratet war und von beiden Kinder hat, so erben ihre Kinder von den beiden Vätern gleichmäßig dasjenige, was ihr (der Frau) freies Eigentum ist. Wenn sie aber nur von dem ersten Ehemanne Kinder hat, so sind diese die Erben der Habe ihrer Mutter, und der (zweite) Gemahl ihrer Mutter hat keinen Anspruch darauf.

§ 8.

Wenn ein Kind von zwölf Jahren stirbt, so soll jede Bestimmung, welche dasselbe schriftlich oder nichtschriftlich über seine Habe trifft, angenommen werden.

§ 9.

Über diese Dinge lautet also mein Urteil, wie wir geschrieben haben; aber über die Erbschaft von Mann und Frau (s. § 4) haben wir dir gegenwärtig nicht unser letztes Wort geschrieben, denn die Sache geht über dein Können hinaus. Es wird sich aber eine Zeit dafür finden, wenn es Gott gefällt.

XXI.

§ 1.

Wenn der Mann einen guten Leumund der Rechtschaffenheit hat und von vielen Seiten für jede Rücksicht empfohlen wird, soll er seine Tante (die Frau des Bruders seiner Mutter) aus seinem Hause fortschicken und die Gemeinschaft mit ihr lösen. Wenn sie aber alt ist und nicht von ihrer Hände Arbeit leben kann, soll er sie, solange sie lebt, mit allem, was sie braucht, versehen; er aber soll sich verheiraten. Wenn er das getan hat (sic), dann soll er eine Woche lang in Sack und Asche Buße tun. Darauf darf er dann das Amt eines Diakonus versehen. Ein Jahr später, nachdem er Diakonus geworden, darf er, wenn er im übrigen geeignet ist, als Priester angestellt werden.

§ 2.

Wenn eine Frau sich freiwillig, ohne irgendeinem Zwange zu unterliegen, von ihrem Gemahl trennt, und dies von dir durch eine sorgfältige Untersuchung festgestellt wird, dann wird ihr Mann nicht dadurch geschieden, daß er eine andre heiratet, sondern nur dadurch, daß er sich von der erstern definitiv entfernt (*s. Anm.*).

§ 3.

Wenn ein Mann die Frau (geschiedene Frau? Witwe?) seines Vaters geheiratet hat und sich entsühnen lassen will, so soll er ein Jahr lang in Fasten und Enthaltsamkeit leben, und 50 Tage in Sack und Asche. Dann soll er wieder teilnehmen an dem Brot des Lebens, und wenn er Vermögen hat, soll er den Armen und den Kirchen nach Kräften geben.

§ 4. Fragment in der ersten Hälfte.

Die Kinder einer Schwester .... und (?) von ihrem Onkel (Bruder der Mutter) seine Habe gleichmäßig .... einer dem andern. Und schließ-

ܥܠܠܬܐ ܕܟܝ̈ܢܐ ܕܒܒܪܐ[1] ܡܬܬܣܝܒ ܠܡܫ̈ܩܐ ܕܢܣܒ ܠܗܘܢ ܡܢ
ܕܗܘܝ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗ̇ܘ ܕܐܣܪ ܚܒܝܫܐ: ܐܦ ܡܦܩ̈ܬܐ ܐܠܝܨ ܕܢܬܒܥ:
ܥܠ̈ܠܬܐ ܡܢ ܐܢܫ ܕܠܒܪ. ܕܢܫܬܟ̈ܚܢ ܠܗ ܡܦܩ̈ܬܗ: ܕܒܢܝ̈
ܐܢܫܐ: ܘܠܗܘܢ ܡܢ ܕܐܦܩ ܐܘ ܚܒܫ. ܢܗܘܐ ܒܡܟܗ ܣܘܟܠܐ ∴
ܥܠ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܒܘܫܠܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܡܬܒܠܒܠܐ: ܠܐ
ܡܫܟܚܐ ܠܗ̇[2]. ܘܠܐ ܕܡܢ ܗܘܝܐ ܘܠܐ ܕܗܘܐ ܡܬܝܗܒ ܠܗ̇.
ܒܡܦܩܬܐ ܕܠܐ ܗܘ̣ܐ ܕܣܠܩ: ܕܒܐܬܪܐ. ܗܘ ܕܒܒܪ̈ܝܬܐ ܘܡܒܪܒ̈ܪܢܐ:
ܣܘܪ̈ܩܢܐ ܗܘܐ ܢܬܦܩܕ. ܕܐܠܗ̇ ܕܝܢ ܡܢ ܟܠ ܦܪܘܫ ܠܡܥܒܕ
ܡܦܩܢܢ ∴ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܒܘܫܠܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܡܬܒܠܒܠܐ:
ܗܘ ܡܟܝܟ ܕܪ̇ܕܦ ܕܫܒܩ: ܒܟ[3] ܣܝ ܗܘܐ ܐܒܘܗ̇ ܡܪܕ ܗܘܐ ܠܗ̇
ܐܒܘܗ̇. ܒܝܘܡܐ ܕܡܬܒܥܝܐ ∴ ܡܛܠ ܠܒܪ ܕܠܐܬܪܐ[4] ܕܐܝܬܝܗ̇ ܒܗ:
ܠܡܦܩܐ ܕܡܢ ܗܘܝܐ ܐܝܟ ܕܠܐܠܗܐ ܡܬܬܚܡܢܐ: ܠܐ ܪܢܝܐ[5] ܣܝܡ
ܕܐܡܝܢ ܠܗ ܦܫܝܛܬܐ: ܗܝ ܕܒܝܫܘܬܐ ܗܘܐ ܕܕܣܠܩ ܐܠܗܐ
ܣܕܐܝܬ ܗܦܟܬ ∴ ܐܢܫ ܕܐܣܟܡ ܗܒܝܠܐ ܕܐܣ̈ܕܢܐ: ܘܗܘܕܘܬ
ܠܐ ܗܘܝܢ: ܐܘ ܒܡܫ̈ܬܒܥܬܐ ܐܘ ܒܡܠܬܐ ܕܥܒ̈ܕܝܐ. ܫܐܠ ܥܠ ܐܢܫ
ܕܡܬܠܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܕܐܝܟ ܗܝ ܕܐܝܬ ܕܡܬܗܘܝܢ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ
ܐܟܘܬܗܘܢ ܗܘܐ ܗܘܝܢ. ܢܐܪܬܘܢ ܒܠܝܫܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܘܠܝܬ[6]
ܘܠܐ ܒܡܫ̈ܬܒܥܬܐ. ܘܠܐ ܗܘܕܐ: ܘܠܐ ܠܚܝ̈ܘܗܝ ܘܠܐ ܠܗܘܠܝܢ:
ܢܐܡܘܢ ܒܠܝܫܘܬܐ. ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܐܟܘܬܗܘܢ ܗܘܝܢ. ܘܠܗܘܢ ܘܪܕܦ
ܕܝܪܬܘܬܗܘܢ ∴ ܐܝܬܝܗ̇ ܕܡܬܕܪܐ ܥܠ ܗܒܝܠܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܬܗ ܡܪܦܝ.
ܫܠܝܛܐ ܕܠܦܘܡ ܕܝܢܐ ܡܬܠܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܠܡܠܟܐ. ܘܐܝܟ ܠܢܘܡܘ̈ܣܐ.
ܘܐܦ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܠܡܬܦܪܢܣܘ. ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܒܢܟ̈ܣܐ ܕܠܐ ܐܒܘܗܝ
ܕܐܒܘܗܘܢ: ܐܠܐ ܕܐܒܐ ܕܐܡܗܘܢ ∴ ܦܢܐ ܕܐܬܗܦܟ ܡܢ ܦܠܓ
ܠܦܠܓ: ܐܝܟ ܒܗܬܐ ܕܡܫܢ ܘܠܗ ܐܙܕܩܦ: ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܫܠܘܦ
ܠܒܗܬܐ. ܕܚܕܐ ܘܟܢ ܐܬܚܝܒ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܒܗܬܐ ܕܕܝܬܝܩܐ ܦܪܝܫܐ
ܡܬܚܒܘܬܗ̇ ܕܐܢܫܐ. ܫܠܝܛ ܕܢܫܠܘܦ. ܕܝܬܝܩܐ ܕܝܢ ܒܚܕܐ ܕܚܝ
ܗ̇ܘ ܗ̇ܘ ܕܡܡܠܟܗ̇. ܠܗ ܒܗ̇ ܫܠܝܛ. ܥܠ ܡܣܬܐ ܗܘ ܒܠܚܘܕ
ܐ̄ XXII. ܡܫܬܪܪ. ܬܘܒ ܕܝܠܝܗ ܕܡܦܩܢܐ ܦܘܫܩܢܐ[7] ܕܡܬ̈ܠܘܬܐ: ܡܢ
ܐܝܟܢܐ ܐܬܚܙܝ. ܗܢܘܢ ܕܡܫܡܫܝܢ ܠܓܒ ܟܗܢܘܬܐ. ܒܗܘܢ ܐܢܫ
ܠܚܪܢܐ ܕܗܘ̣ܐ ܠܐܢܫ̈ܝܢ ܦܠܓ ܘܦܠܓ ܐܢܫܘܗܝ ܕܦܠܓ ܡܢ

---

[1] leg. ܕܒܒܪ̈ܝ. [2] Lücke? [3] leg. ܘܪܕܦ ܕܫܒܩ ܕܒܢ.
[4] leg. ܕܐܬܪܐ. [5] leg. ܪܢܝܢ. [6] leg. ܠܝܬ. [7] leg. ܦܘ̈ܫܩܢܐ.

lich ist sie (die Habe) ihnen beiden gleichmäßig geschenkt worden. Die(?) Revenüen der vergangenen Jahre werden geschuldet (?) für die τιμή, die er bekommen hat, gemäß dem, was sie (die Jahre?) gewesen sind. Wenn aber derjenige, der die Habe hat (verwaltet), auch Ausgaben machen mußte, so ist es gerecht, daß ihm seine Ausgaben aus den Erträgnissen, die erzielt worden sind, angerechnet werden. Gemäß dem, was er ausgegeben oder eingenommen hat, soll mit ihm abgerechnet werden.

§ 5. Vgl. T §§ 49. 50. 81; In § 62.

Wir haben nicht verfügt über eine Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, und schreiben dir (darüber) weder ältere noch gegenwärtig geltende Bestimmungen, da wir überzeugt sind, daß es nicht in deiner Macht liegt, daß dies Gesetz im Lande der Wilden und Barbaren (wo du lebst) zur Ausführung gebracht werde. Was du aber durchaus wissen willst, das beantworten wir dir: Die Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, muß am Tage ihrer Verheiratung dasjenige bekommen, was ihr Vater ihr zu seinen Lebzeiten gegeben haben würde.

Weil das Land, in dem du lebst, den alten Gewohnheiten, als wären sie Gott selbst, unterworfen ist, glauben wir nicht, daß es dir leicht ist, den Inhalt dieses Gesetzes der Gottesfurcht in neuer Weise zur Ausführung zu bringen.

§ 6.

Wenn jemand die Habe andrer in Händen hat, man aber für die Tatsache weder durch ein Schriftstück noch durch eine Zeugenaussage einen Beweis hat, so stell' im Interesse derjenigen, welche gegen ihn Klage führen, eine Untersuchung an. Wenn sie bezeugen, daß die Habe ihren Eltern gehörte, sollen die Geschädigten sie erben. Wenn aber weder jener noch diese schriftliche Beweisstücke noch Zeugenaussagen haben, dann sollen die Geschädigten schwören, daß die Habe ihren Eltern gehörte, und dann sollen sie sie erben.

§ 7. Vgl. XX, 5.

Die Frau eines Mannes kann alle Habe, die sie von ihren Eltern geerbt hat, geben, wem sie will, ihrem Gemahl oder auch Fremden. Und keins ihrer Kinder kann wegen eines Besitzes, der nicht ihrem Vater, sondern dem Vater ihrer Mutter gehörte, einen Prozeß anfangen.

§ 8.

N. hat dem X. eine Mühle gegeben. Wenn er sie ihm einfach durch ein Schreiben geschenkt hat, kann er das einmal gemachte Schreiben nicht mehr ändern. Wenn er aber die Schenkung der Mühle durch ein Testament verfügt hat, so kann er es ändern. Denn das Testament hat, solange der Testator lebt, keinen Nutzen; verbindlich ist es nur für den Toten.

XXII.

Ferner von demselben heiligen Manne Erbschaftsurteile aus einer andern Handschrift, welche Ziffern (1, 2, 3) an der Spitze tragen.

1.

Du erinnerst dich des Streits, den N. N. und N., die Brüder des N., aus dem Dorfe N. miteinander hatten wegen des Besitzes, der ihnen

ܡܕܝܢܬܐ ܦܠܓܝܢ ܠܗ ܚܕ̈ܕܐ. ܡܛܠ ܩܢܝܢܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܡܛܐ ܐܝܟ ܒܟܝ̈ܬܐ ܕܡܪܬܘܬܐ. ܡܬܝܚܣܝܢ ܗ̣ܘܘ ܠܒܪ ܦܠܢ ܘܦܠܢ. ܟܠ ܐܚܘܗܘܢ ܩܢܝܢܐ ܐܚܪܢ ܕܡܢ ܒܡܢܬܐ ܡܫܕܐ ܕܐܝܟ ܒܐܡܕܗ[1] ܐܒܘܗܝ ܐܝܟ ܕܠܬܐܠܘܪܬܐ. ܢܟܣܘܗܝ ܗܟܠܐܬ ܩܒܠ. ܗܝ ܕܝܢ ܟܕ ܗܝ ܐܡܪ ܗ̣ܘܐ ܐܦ ܐܚܘܗܘܢ ܦܠܢ. ܕܐܦ ܗ̇ܢܘܢ. ܒܡܢܬܐ ܥܒܕܘ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܘܐܬܬܦܠܓܘ ܘܡܕܪܘ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܚܝܢܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܗܘܝܘ: ܕܦܠܢ ܚܠܡܐ ܕܐܬܬܠܕ ܠܢܟܣܘܗܝ ܟܢܫ: ܟܕ ܠܐܒܘܗܘܢ ܒܡܕܡ ܠܐ ܐܝܬ: ܕܠܡܘܬܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܥܡܗ: ܦܠܢ ܕܝܢ ܘܦܠܢ ܡܫܬܢܐ ܗܘ̈ܘ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ. ܘܟܠܡܐ ܕܡܢ ܬܐܠܘܪܬܐ[2] ܡܬܬܪܝܐ ܒܒܢܘܗܝ ܕܟܪܬܐ: ܦܣܩ. ܕܟܠ ܕܐܬܬܠܕ ܒܠܚܘܕ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܒܡܢܬܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܥܒܕܘ: ܢܣܒܘܗܝ ܠܗܘܐ. ܘܡܫܬܘܕܥܬܐ ܕܐܘܝܠܠܘܢ. ܢܦܫܗܘܢ ܚܕ ܠܚܕ. ܕܠܐ ܢܓܥܘܢ ܡܕܡ ܕܦܫܬܘ ܒܬܐܠܘܪܬܐ ܡܢ ܒܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܘܠܡܣܒܐ ܟܠܗ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܣܒܪ: ܘܐܪ̈ܥܬܐ ܘܟܪ̈ܡܐ ܘܡܕܪܐ ܕܝܬ̈ܩܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܡܠܟܘ[3]. ܘܢܦܠܓܘܢ ܠܫܒܥ ܡܢܘ̈ܢ. ܐܪܒܥ ܠܦܠܢ ܘܠܦܠܢ ܘܠܦܠܢ[4] ܐܚܘܗܘܢ ܘܬܠܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܝܬ ܕܫܒܥ ܠܐܡܗܘܢ ܘܠܐܚܘܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܡܢܗܘܢ ܒܡܢܬܐ ܕܡܢ ܢܘܡܘܣܐ ܥܒܕ ܘܪܒ[5] ܡܬܪ̈ܢܘܗܝ. ܕܝܬܝܩܗ ܗܘ̣: ܕܦܘܠܚܢܐ[6] ܕܡܢ ܗ̇ܘ ܒܡܢܬܐ ܢܣܘܗܝ[7] ܠܚܡܐ ܐܘ ܠܐ. ܒܗܢܐ ܕܝܢ ܕܐܝܟ ܠܦܝܠܒ. ܡܢ ܟܠ ܐܢܫ ܐܝܟ ܡܢܝܢܘ̈ܬܐ ܕܦܣܩܗ ܢܬܦܠܓ. ܒܗܢܐ ܗܟܢ ܕܐܝܟ ܗܘܐ. ܦܣܩ ܕܢܬܪܐ ܚܪܝܢܗܘܢ ܘܗܟܢܐ ܐܦ ܡܢܝܢ ܢܬܦܠܓ. ܟܕ ܬܫܪ ܐܢܬ ܠܗܘܢ ܕܢܦܪܘܢ ܡܘܪܒܢ ܕܠܐ ܥܘܣܠܦܐ. ܘܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܕܡܫܬܪܐ ܠܡܩܒܠ ܦܣܩ ܗܢܐ. ܗܡܢܝܢܗܝ ܡܢ ܚܘܠܦܢܐ ܒܟܬܒܐ ܘܠܡܣܟܢ. ܒܕܡܐ ܕܡܬܦܠܓܝܢ ܠܗܠܝܢ. ܘܡܕܡ ܢܣܒܝܢ. ܠܡܬܒܥ ܐܢܫ ܕܢܦܩ̈ܘܢ ܠܗ. ܟܠ ܡܬܡܛܐ ܕܫܢ̈ܝ ܗܘܝ ܚܠܝܛ.

ܟܓ XXIII. ܕܡܠܬܗ ܟܕ ܕܡܠܬܗ ܠܐܢܫ ܕܡܛܠ ܡܫܡܫܢܐ ܦܠܢ ܒܟܬܒܗ ܠܝ. ܒܟܠܗ ܢܦܫܗ ܕܠܘܬ ܐܢܬܬܐ ܗܝ ܡܫܬܟܚܐ. ܕܡܢ ܡ̇ܠܐ ܕܬܠܘܕ ܟܠ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ: ܐܝܢܘ ܕܬܒܥܬ ܐܘ ܬܬܒܪ. ܗܘܐ ܡܫܬܟܚܢ[8] ܒܦܣܝ̈ܩܬܐ. ܕܐܢ ܗܘ ܕܡܟܬܒܐ ܐܢܫ ܕܬܒܥܬ ܗܘܝ: ܟܕ ܡܫܬܒܩܐ

---

[1] add. ܘܕܥܒܕ ܡܢ. [2] add. ܘܪܬܡ? [3] leg. ܘܬܪ̈ܢ

[4] add. ܘܠܦܠܢ. [5] leg. ܕܒܝ. [6] leg. ܕܦܘܪܢܐ statt ܕܦܘܠܚܢܐ?

[7] leg. ܢܣܒܘܗܝ. [8] add. ܠܗ ܕܢܦܩ.

von ihren Eltern (Vätern) als Erbschaft zugekommen war. Es beklagten sich nämlich N. und N. über ihren ältesten Bruder, daß er mit dem reichlichen Gelde, das er von seiten seines Vaters, um Handelsgeschäfte damit zu treiben, in der Hand hatte, großen Reichtum erworben habe. Ihr Bruder N. sagte aber ebenso aus, daß auch sie Geld bekommen hätten von ihrem Vater, daß sie damit Handel getrieben und Gewinn erzielt hätten. Weil nun, wie ihre Mutter bezeugt hat, N. alles, was er verdient hat, an sich genommen hat, ohne seinen Eltern durch irgend etwas eine Freude zu machen, im Gegenteil, sie sogar noch bedrängt hat; daß dagegen N. N. ihren Eltern Freude gemacht und allen aus dem Handel erzielten Gewinn dem Vaterhause zur Verfügung gestellt hätten, so haben wir verfügt: Sie sollen alles, was jeder einzelne von ihnen mit dem vom Vater erhaltenen Gelde erhandelt hat, zu einer Gesamtmasse vereinigen, und sollen einander auf das Evangelium versichern, daß sie nichts verborgen haben von demjenigen, was sie durch Handel mit dem vom Vater erhaltenen Gelde verdient haben; ferner (zur Gesamtmasse bringen) allen Besitz, den sie durch Arbeit erworben, und die Ländereien und Häuser usw., alles was sie von ihren Eltern ererbt haben, und das Ganze in fünf Teile teilen: vier für N. und N. und N. [und N.], ihren jüngsten Bruder, und den fünften für ihre Mutter und Schwester.

Wenn aber einer von ihnen mit von Fremden erhaltenem Gelde große Gewinne erzielt hat, steht es in seinem Belieben, ob er den Gewinn aus solchem Gelde in die Gesamtmasse tun will oder nicht. Die Kopfsteuer aber, die sie verpflichtet sind zu zahlen, soll von jedem einzelnen nach Maßgabe seines Besitzes eingefordert werden.

In dieser Weise haben wir die Entscheidung ihres Streites verfügt. Und dies Urteil soll auch von dir befolgt werden, indem du sie aufforderst, unser Urteil ohne Änderung zu befolgen. Wenn aber einer von ihnen gegen diese unsre Entscheidung Widerspruch erhebt, so schließen wir ihn aus von jedem kirchlichen und weltlichen Amt, bis daß er der Pflicht gehorcht. Und unser Herr helfe dir zu tun, was ihm gefällt, alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XXIII.

Von demselben.

2.

Das, was du uns geschrieben hast in betreff des Diakonus N., weil er sich nämlich mit einem verworfenen Weibe eingelassen hat, wie du über ihre Verbindung urteilen sollst, falls sie andauert oder gelöst wird, diese Dinge sind wir bereit, (dir) in Kürze (zu erklären).

ܐܬܚܫܒ܆ ܐܘ ܟܕ ܬܘܒ ܬܫܡܫ ܡܢܪ̈ܐ ܬܫܒܚ ܕܐܬ̈ܬܐ ܗ̇ܝ ܐܡܬܐ
ܗܘܝ ܒܢܦܫܗ̇. ܘܒܗܘܦܟܗ̇ ܘܢܟܦܬ. ܠܐ ܦܐܝܐ ܕܠܡܫܡܫܢܝܬܐ
ܕܡܕܒܪܢܐ ܕܐܠܗܐ. ܕܟܠܗ ܗ̇ܝ ܕܗܘܬ ܐܡܬܐ ܘܢܟܦܬܐ ܡܫܡܫܐ. ܐܝܟ
ܕܝܢ ܬܘܒ ܥܕ̈ܬܢܝܬܐ ܝܠܦܗ̇܆ ܕܡܢ[1] ܗܘܕܪܐ ܕܩܕܡ ܕܬܫܡܫܬܗܘܢ܆
ܕܢܣܘܡܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܗ̇ܘܝ ܐܬܚܫܒܬ ܗ̇ܝ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ܆ ܟܕ ܡܫܡܫܐ
ܗ̇ܘܐ ܥܠ ܓܢܣܗ̇ ܘܝܬܗ̇܆ ܚܣܝܢ ܡܗܝܡܢܘܬܐ ܕܟܠ ܬܕ̈ܒܪܬܗܝܢ܆
ܘܕܟ̈ܠܠܐ ܫܠܝܦ ܡܫܡܫ̈ܬܐ ܐܝܟ ܕܠܡܫܒܚܘܬܗ ܕܡܫܡܫܢܐ ܐܡܪ̈ܝܢ܆
ܬܫܡܫܢ ܟܕ ܡܟܝܠ ܠܐ ܡܬܚܫܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ. ܡܛܠ ܕܐܝܟ
ܕܠܥܠܡܐ ܘܒܪܐ ܣܝܡܐ ܢܗܘܝܢ ܠܬܫܡܫܬܗ̇܆ ܗܟܘܬ ܗܘܝܢ
ܡܢ ܒܬܗ̇. ܒܪܡܫܐ ܕܝܘܡܐ ܠܗ̇. ܡܫܡܫܢܐ ܕܝܢ ܢܬܚܠܐ ܡܢ ܒܬܗ̇.
ܘܡܢ ܬܫܡܫܬܐ ܕܕܪܓܗ ܥܠ ܐܦ̈ܐ ܕܠܐ ܢܫܡܫ ܫܦܝܪ ܘܗܝܕܝܢ
ܢܦܩ ܠܗ̇ ܠܐܢ̈ܬܬܐ. ܐܦܠܐ ܓܝܪ ܐܢܫ ܕܦܪܝܫ ܗܘܕܘܬܐ ܥܠ
ܓܢܣܗ̇ ܕܐܢܫ ܘܥܠ ܗܘܦܟ̈ܝܗ̇. ܠܗ̇ܘ ܕܡܢܗ[2] ܕܡܫܡܫܐ
ܡܢܗܘܢ ܐܘ ܠܐܢܫܘ̈ܬܗ̇. ܡܫܬܠܝܢ ܥܠ ܐܢܫܘܬܗ̇. ܐܠܐ ܘܐܘ[3]
ܠܡܫܡ̈ܫܢܐ ܐܢܫܝܢ ܕܡܦܩܝܢ ܒܗ̇. ܐܘ ܡܢ ܬܫܒܘܚܬ ܕܡܪܝܐ. ܐܘ ܡܢ
ܫܢܝܐ ܐܘ ܡܢ ܥܠܝܡܬܐ ܐܢ̈ܬܬܐ܆ ܘܠܐ ܕܝܢ ܥܒܕ ܗܘܝܢ܆ ܘܡܫܡܫܐ
ܕܠܐ ܒܢܫܐ ܫܡܫܬܐ ܠܥܝܢܐ ܢܦܩ. ܘܒܬܪ ܒܫܡܫܬܐ ܕܢܫܐ
ܘܡܗܝܡܢܐ ܗܠܝܢ ܥܒ̈ܕܝܢ. ܘܗܝܕܝܢ ܢܬܗܦܟ ܒܝܠܕܬܐ ܠܟܠܗ̇. ܘܡܢ
ܕܡܠܝܢ ܗܠܝܢ ܥܒ̈ܕܝܢ. ܢܦܘܫ ܠܗ̇ ܕܢܫܡܫ ܒܐܘܪܫܠܡ.
ܡܢ ܕܠܡܫܡܫܘ ܕܝܢ ܕܪܓܗ ܢܗܘܐ ܚܠܦ ܗܢܝܢ. ܒܥܕܢ. ܘܡܢ
ܕܐܬܡܠܝܘ ܒܫܢ̈ܝܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܐܡܪܘ. ܢܦܘܫ ܠܗ̇ ܠܡܬܡܪ
ܒܟܢܫܬܗ̇. ܐܝܟ ܡܫܡܠܝܐ ܕܗܒ. ܘܒܘܝܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ ܥܒܝܕܘܗܝ

ܟ̄ܕ XXIV. ܠܦܘܫܚܐ ܕܚܠܘܗܝ ܠܡܙܠܦ ܢܨܚ. ܕܚܠܬܗ ܟܕ ܕܚܠܬܗ.
ܓܒܪܐ ܦܠܢ܆ ܒܓܠܝܢܐ ܦܬܚ ܡܕܡ ܡܢ ܐܝܬܘܗܝ ܦܠܢ ܘܦܠܢ.
ܐܡܪ ܓܒܪ ܕܟܕ ܒܕܘܟܠ ܒܡܫܡܫܬܐ ܕܫܠܡܘܬܐ ܐܚܝܗܘܢ ܗܘܘ.
ܐܬܚܙܝܘ ܡܢ ܐܒܗܘܢ. ܗܘ ܕܝܢ ܦܠܢ ܒܕܘܟܬܐ ܐܚܘܗܝ ܗܘܐ.
ܫܦܝܪܬܐ ܗܘܐ ܒܥܢ̈ܝܢܐ ܕܐܬܚܙܝ ܠܗܘܢ ܡܢ ܐܒܗܘܢ ܠܡܦܠܚ
ܒܗ ܘܠܡܕܒܪܢܘܬܗ. ܒܕܡܐ ܕܡܨܝܐ ܠܡܬܠܐ. ܐܦ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܝܢ
ܕܦܠܢ ܗܢܐ܆ ܡܫܟܚܐ ܕܡܫܒܚܘ ܠܚܕܕܐ. ܥܡ ܐܒܗܘܢ ܘܐܚܘܗܝ
ܦܠܚܝܢ ܗܘܘ. ܟܕ ܕܝܢ ܐܬܪܒܝܘ ܐܚܘܗܝ ܠܡܦܠܚ[4] ܝܪ̈ܬܘܬܗܘܢ.
ܦܠܓܘܗ̇ ܒܝܢܬܗܘܢ ܠܬܠܬ ܡܢ̈ܘܢ. ܠܚܕ ܡܢܗܘܢ ܡܢܬܐ

---

[1] leg. ܡܢ. [2] leg. ܡܢܗ. [3] delendum ܘܐܘ. [4] leg. ܠܡܦܠܓ.

Wenn du in Wahrheit, wie du schreibst, durch deine Untersuchung die Sache so befunden hast, oder durch fernere Untersuchung findest, daß jenes Weib nach ihrer Abstammung eine Sklavin und in ihrem Benehmen eine Hure ist, so ziemt es dem Diener des Altars Gottes nicht, daß er mit ihr, einer Sklavin und Hure lebt.

Wenn ferner du durch glaubwürdige Zeugen konstatieren kannst, daß, als der Diakonus um sie warb, indem er sich über ihre Abstammung und ihren Wandel erkundigte, sie beides verheimlicht hat und Lüge anstatt Wahrheit zur Irreführung des Diakonus ausgesagt hat, soll sie geschieden werden, ohne von dem Diakonus irgend etwas zu bekommen, weil er sie als eine anständige und freie Person genommen hat, um sich mit ihr zu verbinden. Sie soll daher mit der ihr gebührenden Schande aus seinem Hause verjagt werden. Der Diakonus aber wird ausgeschlossen aus der Kirche und vom Dienste seines Amtes, weil er sich nicht ordentlich informiert hat und daher sich mit jenem Weibe eingelassen hat. Denn wenn man ein Zeugnis über die Abstammung und das Benehmen eines Menschen sucht, so fragt man nach seiner Art nicht denjenigen, der der Gegenstand der Untersuchung ist, selbst noch seine Brüder, sondern Fremde, die ihn kennen, weil sie seine Nachbarn sind, oder mit ihm umgehen, oder durch anderweitige Beziehungen. Er (der Diakonus) hat aber nichts dergleichen getan, sondern blindlings ohne genaue Prüfung sich mit der Hure eingelassen. Er soll drei Wochen lang Buße tun in Sack und Asche und dann wieder am gemeinsamen Gebet teilnehmen. Nach Ablauf der drei Wochen soll ihm auch gestattet sein, teilzunehmen an der Eucharistie. Von der Ausübung seines Diakonats soll er aber ein Jahr lang ausgeschlossen sein. Wenn diese hier genannten Canones ausgeführt sind, soll ihm gestattet werden, sein Priesteramt (wieder) auszuüben wie ein Sünder, der Buße getan. In solcher Weise sollst du den (für dich) zweifelhaften Fall, über den du informiert zu sein wünschtest, entscheiden.

XXIV.

Von demselben.

3.

Ein Mann N. 1 hat sich bei uns über seine Brüder N. und N. beschwert. Er sagt nämlich, daß sie, als sie noch Kinder waren, ihren Vater verloren hätten, er aber dann als der älteste sich mit dem ihnen von ihrem Vater hinterlassenen Besitztum Mühe gegeben habe, damit arbeitend und es vermehrend, bis daß es groß geworden sei. Auch pflegten seine Söhne, sobald sie in Tätigkeit traten (d. h. doch wohl: nachdem sie erwachsen geworden), mit ihrem Vater und seinen Brüdern zu arbeiten. Als dann seine (des Klägers) Brüder den Wunsch hatten ihre Erbschaft zu teilen, teilten sie ihre Habe in drei Teile, einen Teil für jeden von den dreien, aber seine Söhne beraubten sie der Frucht ihrer Arbeit (d. h. die Söhne des ältesten Bruders gingen dabei leer aus).

ܚܕܐ. ܠܒܢܘ̈ܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܢ ܦܠܛܘ ܡܢ ܥܡܠܐ ܕܦܘܠܚܢܗܘܢ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܬܘܒ ܦܠܢ ܡܕܡܢ. ܕܡܕܡ ܗܘܐ ܟܕ ܝܕܥܘ ܕܢܦܠܓܘܢ ܒܗ ܣܥܘܪܐ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ. ܠܟܘܢܫܐ ܕܐܒܗܝܗܘܢ ܘܠܚܡ ܡܢ ܚܛ̈ܗܐ ܕܡܫܝ[1] ܒܝܪܬܘܬܐ ܫܡܗܘܗܝ ܒܡܨܥܬܐ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܐܢܫ ܗܘ ܡܥܝܢܐ. ܒܐܬܪ ܕܝܢ ܡܛܠ ܚܕܡܢܐ ܕܗܘܐ ܒܫܬܗܘܢ ܡܛܠ ܥܠܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܗܝ. ܗܦܟܘ ܡܢ ܦܠܓܘܬܐ ܕܡܢܐ ܘܕܝܢ ܚܒܪܘ. ܘܡܫܚܢܐ ܐܢܫܬܐ ܠܒܪ ܡܢ ܕܦܠܢ ܫܡܗ ܗܘ ܠܒܝܬܐ ܗܘ. ܘܬܘܒ ܐܡܪ ܡܕܡܢ ܗܘ ܦܠܢ: ܕܒܫܘܡܐ ܕܫܬܝܬܗ ܐܬܦܣܩܘ ܠܐܢ̈ܬܬܗ ܒܪܘܡܝܐ ܘܗ̈ܘܐ ܣܓܝܐܐ ܐܬܩܪܝܢ. ܘܡܢ ܐܬܬܚܕ ܒܡܘܬܪܬܐ ܐܠܐ ܒܠܚܘܕܘ ܠܚܡܫܐ ܗܘܐ ܕܐܬܦܬܚ. ܠܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܐܬܚܠܛ ܘܒܥܠܘܗܝ ܡܢܗܘܢ. ܒܗܢ ܟܠܗܘܢ ܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܐܡܪ ܬܘܒ ܗܘ ܗܢܐ ܦܠܢ. ܕܒܥܕܢܐ ܕܐܢܬ ܡܕܡ ܕܢܦܠܓ ܒܝܬܗܘܢ ܦܠܓܘ ܒܗ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܘܒܢܝ ܒܝܬܐ ܕܗܘ. ܟܕ ܗܘ ܒܢܦܫܗ ܗܘܐ. ܘܟܕ ܡܛܠ ܘܒܢܐ ܕܦܠܓܘܗ. ܟܠܗ ܡܢܗ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܡܬܬܪܝܢ ܕܝܪܬܘܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܠܘ ܒܫܡܗܘܢ ܚܒܪܐ. ܗܠܝܢ ܐܡܪ ܡܕܡܢ ܗܘ ܗܢܐ ——[2] ܕܒܢܝ̈ ܕܝܢܗ ܪ̈ܫܝܢ ——[3] ܕܠܐܕ̈ܝܢܘܢ ܢܗܘܘܢ ܥܕܪܝܗ ——[4] ܕܝܗܒ ܠܗ ܘܠܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܡܢܐ ܗܘܝܐ ——[5] ܗܠܝܢ ܕܡܢܝܢ ܠܟܘܢ. ܒܥܕܢܘ ܒܗܘܫܟܐ ܣܗܕܐ. ܒܐܝܠܝܢ ܕܝܢ ܦܠܢ ܠܒܪ ܐܬܐܡܪ[6] ܡܕܡܢ. ܘܐܝܟ ܕܐܬܒܥܝܘܢ ܕܗܘ ܐܢܫܘܗܝ ܕܠܐ ܢܫܠܛ. ܠܒܪ ܡܢ ܚܕ ܣܪܝܩܐ ܕܝܗܒ ܠܗ ܘܠܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܒܬܪ ܗܘܐ ܢܠܦܘܢ. ܡܫܝܚܐ ܕܝܠܗ ܘܕܐܢܫ̈ܘܗܝ ܟܠܗ. ܢܦܠܓܘܢ. ܠܟܠܗ ܡܢܝܢܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܐܒܘܗܘܢ ܢܦܩܘܢ. ܘܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܦܘܠܚܢܗܘܢ. ܟܕ ܠܐ ܢܣܒܘܢ[7] ܦܠܢ ܡܕܡ ܡܬܪܐ ܡܢ ܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܡܛܠ ܕܦܠܛܝܢ ܗܘܘ ܒܡܥܡܘܕܝܬܐ. ܐܦ ܗܘ ܕܝܢ ܦܠܢ ܘܐܙܠܘ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ: ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܢ ܗܘܐ: ܡܢ ܢܣܘܡܐ[8] ܕܡܛܠܗ ܠܒܝܬܐ ܕܝܪܬܘܬܐ: ܒܕܡܐ ܠܦܘܠܓ ܝܪܬܘܬܐ. ܡܢܝܢܐ ܬܬܝܗܒ ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܫܚܐ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܢܡܘܣܐ ܠܡܠܟ̈ܐ ܠܡܬܠ ܠܒܢܝ̈ܗܘܢ ܫܠܝܛ ܢܦܩܝܗܘܢ ܠܒܪ ܦܠܓܘ. ܘܠܐ ܫܠܝܛ ܐܒܘܗܘܢ. ܥܠ ܒܢܬܐ ܕܝܢ ܡܬܬܠܝܢ ܐܬܬܐܡܪ ܕܐܡܪ ܦܠܢ: ܕܐܫܬܠܡܘ[9] ܠܐܢܫ̈ܘܗܝ

---

[1] leg. ܕܡܫܚܗܝ. [2] add. ܦܠܢ. [3] add. ܡܢ ܒܐܢܫܬܐ ܘܝܕܐ.
[4] add. ܕܫܪܝܪܐ. [5] add. ܕܬܡܪܘܢ. [6] leg. ܐܬܐܡܪ̈ܝܢ. [7] leg. ܢܣܒ.
[8] leg. ܣܘܡܐ. [9] leg. ܕܐܫܬܠܡܘܗܘܢ.

Ferner sagte N. 1 vor uns aus, daß sie vormals, als sie ihre Habe aufteilen wollten, das Haus ihres Vaters und einen von den Sklaven, die er durch Handel erworben hatte, zu seinem, des Klägers, als des ältesten Bruders, Anteil geschlagen hätten. Weil aber dann aus irgendeinem Grunde Streit unter ihnen ausgebrochen sei, seien sie von der einst gemachten Teilung zurückgetreten und hätten jenen Sklaven zu dem Anteil eines andern Bruders als dem seinigen geschlagen.

Ferner sagte N. 1 vor uns aus, daß seine Frau am Hochzeitstage als Hochzeitsgeschenk an Geld 50 Estêrîn (von wem?) erhalten habe, und daß er, als er von Krankheit ergriffen wurde, dies Geld seiner Frau seinen Brüdern in Depot gegeben habe; als er aber dann nach seiner Genesung das Geld von ihnen zurückgefordert habe, hätten sie es ihm verweigert.

Ferner sagte N. 1 aus, daß seine Brüder an dem gemeinsamen Besitz vor der Aufteilung eine Zeitlang gearbeitet hätten, während er flüchtig war. Als dann die Zeit der Aufteilung gekommen war, hätten ihn seine Brüder von dem durch ihren Handel erzielten Gewinn ausgeschlossen, sintemal er nicht mit ihnen gearbeitet habe.

Solches hat dieser N. 1 vor uns ausgesagt, daß seine Gegner fern von der Gerechtigkeit seien, und wir wünschen nun euch beiden die Entscheidung des Streites zwischen ihm und seinen Brüdern zu übertragen. Sobald ihr also dies unser Schreiben lest, stellt eine genaue Untersuchung an über diejenigen Aussagen, die N. 1 vor uns gemacht hat. Und wenn ihr findet, daß die Dinge genau so sind (wie er ausgesagt hat), dann entscheidet über den Streit zwischen ihm und seinen Brüdern, wie ihr aus diesem Schreiben lernt.

Seine und seiner Brüder gesamte Habe soll in drei Teile geteilt werden, sowohl diejenige, die sie von ihrem Vater ererbt haben, wie diejenige, die sie durch ihre Arbeit erworben haben, indem N. 1 nicht mehr bekommt als seine Brüder, da diese noch Kinder waren (und daher nicht mitarbeiten konnten), und obwohl er mit ihrer Habe gearbeitet und sie vermehrt hat.

Die Söhne dieses N. 1 sollen für die Zeit, seitdem sie an der Arbeit des Geschäfts teilgenommen haben, bis zur Aufteilung der Erbschaft einen Teil aus der Gesamtmasse bekommen, wie nach dem Usus die Kaufleute ihren Kompagnons zu geben pflegen. Denn sie haben für sich selbst gearbeitet und nicht für ihren Vater.

Was das Geld, die 50 Estêrîn, betrifft, von denen N. 1 behauptet, daß er es, als er erkrankte, seinen Brüdern übergeben habe, diese aber sich geweigert hätten, es ihm zurückzugeben, so müssen sie eins von zwei Dingen tun. Entweder müssen sie (die zwei angeklagten Brüder) schwören, daß es nicht ein Hochzeitsgeschenk seiner Frau war (d. h. daß es nicht ihr persönliches Eigentum, sondern Vermögen aus dem Vermögen ihres Mannes war); in dem Falle erben sie (die drei Brüder) es (gemeinschaftlich). Oder N. 1 muß schwören, daß das Geld seiner Frau gehörte (daß sie es z. B. von ihren Eltern bekommen habe); in dem Falle müssen sie (die Brüder) es ihm zurückgeben.

Das Haus seines Vaters und der Sklave, der zuerst zu dem Anteil des N. 1 geschlagen war, beides soll auch jetzt zu seinem Anteil geschlagen werden und er soll es besitzen, da er der älteste Bruder ist.

Was aber den Handel betrifft, den die Brüder dieses Mannes (des Klägers) mit dem gemeinsamen Gelde, dem ihrigen und dem ihres Bruders, getrieben haben, so soll der Gewinn allen dreien gemeinsam gehören. Denn wie wir bestimmt haben, daß das Erträgnis der Arbeit, welches N. 1 mit dem gemeinsamen Vermögen, als seine Brüder noch Kinder waren, geleistet hat, ihm und ihnen zu gleichen Teilen gehören soll, ebenso soll auch der Gewinn aus dem Handel, den die Brüder mit ihrem und ihres Bruders Besitz vor der Aufteilung getrieben haben,

ܒܗܘܡ ܒܡܘܪܒܝܗ: ܪ̈ܒܘܗܝ ܕܝܢ ܒܡܕܡ ܒܠܘܗܝ ܚܙܐ ܡܢ ܬܪ̈ܬܝܢ ܢܚܒܒܘܢ. ܐܘ ܕܢܐܡܪܘܢ. ܕܠܐ ܙܘܡܝܢܐ ܕܐܢ̈ܬܬܗ ܐܝܟܘܬܗ. ܘܢܬܪܥܘܢ. ܐܘ ܢܐܡܪܐ ܗ̣ܘ ܦܠܢ ܕܐܢ̈ܬܬܗ[1] ܗ̣ܘ ܒܚܕܐ ܗܘܐ ܗ̇ܘ: ܘܢܦܩܘܢ ܠܗ. ܒܗܕܐ ܕܝܢ ܕܐܒܘܗܝ ܘܚܒܝܒܐ: ܗ̇ܘ ܕܐܬܬܬܗܡ ܦܘܡܗ[2] ܒܡܢܝܢܗ ܕܦܠܢ: ܒܡܢܝܢܗ ܢܬܬܗܡܡܘܢ ܐܦ ܗܢܐ. ܘܗ̣ܘ ܢܚܢܐ. ܐܚܦܟ ܕܐܢܫ ܗ̇ܘ ܦܢܝܢܐ. ܬܐܠܗܘܬܐ ܕܝܢ ܕܒܒܝܬܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܗܢܐ ܒܡܢܝܢܐ[3] ܕܝܠܗ. ܕܝܠܗܘܢ ܘܕܐܚܘܗܘܢ. ܕܬܠܡܝܕܗܘܢ ܐܚܝܕ ܢܗܘܐ ܡܬܬܪ̈ܝܢ. ܐܚܘܢܐ ܕܝܢ ܕܦܝܠܣܘܦܐ ܕܚܒܝܒ ܦܠܢ ܗܢܐ ܒܡܢܝܢܐ ܕܝܠܗ ܒܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܚܒܪ̈ܝܗ: ܐܚܘܢܐ ܕܝܠܗ ܘܕܝܠܗܘܢ ܦܘܠܚܢ ܕܢܗܘܐ ܡܬܬܪ̈ܝܢ. ܗܒܢܐ ܐܦ ܐܝܠܝܢ ܕܐܚ̈ܘܗܝ ܐܬܬܠܒܪܘ ܒܡܢܝܢܐ ܕܝܠܗܘܢ ܘܕܐܚܘܗܘܢ ܩܕܡ ܦܠܛܘܢ. ܕܬܠܡܝܕܗܘܢ ܚܟܝܡܐ ܢܗܘܐ ܡܬܬܪ̈ܝܢ. ܕܝܠܗ ܕܝܢ ܢܗܘ̈ܢ. ܘܢܦܩ̈ܬ ܕܒܠ ܦܝܠܣܘܦܘܢ. ܒܗܦܟܐ ܕܝܢ ܡܛܠ ܘܐܬܠܗܝ ܘܚܕ ܐܬܗܬܪ̈ܝܢ: ܕܐܦܕ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܐܢ̈ܬܬܗ ܚܢܦ̈ܐ ܦܪ̈ܝܫܬܐ ܕܐܘܪܒܝܢ ܒܗ ܒܡܢܝܢܐ[4]: ܘܐܝܬܘܗܝ ܕܝܠܐ ܕܝܠܗ ܘܕܐܚ̈ܘܗܝ ܐܝܟ ܡܬܚܒܢܐ ܚܐܪܘܬܐ. ܕܐܢ̈ܬܬܗ[1] ܐܝܬܘܗܝ ܒܚܕܐ ܗ̇ܘ. ܦܢܝܢܐ ܕܐܘܪܒܝܢ ܒܗ. ܕܐܢ̈ܬܬܗ ܢܗܘܐ ܡܬܬܪ̈ܢܐ[5] ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܚܫܚܝܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܠܡܬܠ ܦܢܝܢܐ ܕܐܘܪܒܝܢ ܒܚܕܐ ܗ̇ܘ. ܢܦܩܘܢ ܒܚܕܐ ܠܡܬܠܗ ܒܗ̇ ܙܒܢܐ. ܐܝܟ ܚܟܡܐ ܕܚܠܛܢܐ ܕܡܬܩܪܒ ܒܢܬܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܕܐܢ ܗ̣ܘ ܕܗܘܡ ܬܬܚܫܘܢ. ܡܢ ܒܘܠܛܢܐ ܚܘܫܒܐ: ܕܐܢܫܝܢ[6] ܐܚܪܢܐ ܕܗ̣ܘ ܦܠܢ ܐܡܪ ܦܘܡܗܝ. ܗܢ ܚܒܝܒܘ ܚܪܝܦܝܢ ܬܐܘ̈ܡܐ: ܐܚܪܢ. ܐܘ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܥܠ ܐܡܗ̈ܢ ܕܢܚܒܒܐ ܡܢܗܘܢ ܗ̣ܘ ܦܠܢ ܕܬܚܒܘܢ ܒܗ ܠܗ ܘܠܐܘ̈ܗܝ. ܘܡܪܐ ܢܚܒܬܗܘܢ. ܗܢܠܝܢ ܚܪܝ̈ܢܐ ܠܡܗܘܐ ܥܠ ܡܘܡ̈ܬܐ ܕܫܒ̈ܚܘܢ. ܗ̣ܘܘ ܫܠܡܝܢ ܒܡܕܢ. ܕܝܠܗ ܒܗ ܕܝܠܗ. XXV.

ܐܬܒܪܐ ܗܢܐ ܕܒܐܝܕܘ̈ܗܝ ܒܓܘ ܠܒܗ. ܒܗܠܝܢ ܦܪ̈ܐ ܦܘܡܗܝ. ܒܗ ܐܡܪ. ܕܐܬܐ ܚܡܗܘܗܝ ܕܐܘܠܕ ܒܢ̈ܝܐ ܐܪܒܥܐ ܘܒܪܬܐ ܚܕܐ. ܘܠܒܪܬܗ ܗ̇ܝ ܠܐܒܪܐ. ܘܠܒܢܘ̈ܗܝ ܦܠܢܘ[7] ܢܒܝܗ. ܗܘܐ ܕܝܢ ܒܬܪܟ ܐܝܟ ܚܕ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܘܡܢ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܐܬܚܪ̈ܢ ܒܪܬܐ. ܘܠܦܝܢܐ ܒܠܗ ܕܐܒܘܗ̇ ܘܕܐܢ̈ܫܐ ܕܐܒܘܗ̇. ܐܚܕܗ̇ ܠܡܘܪܬܗ̇. ܘܠܢܗܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܕܢܦܩܬܗ̇ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܡܢ ܗܘܒܠ ܕܬܦܪܘܢ ܗܠܝܢ

---

[1] leg. ܕܕܐܢܬܬܗ. [2] leg. ܦܘܡܗ. [3] leg. ܒܡܢܝܢܐ.

[4] leg. ܦܢܝܢܐ. [5] ܡܘܬܪ̈ܢܐ? [6] leg. ܕܐܢܫܝܗܝܢ. [7] leg. ܦܠܢ.

zu gleichen Teilen den dreien gehören. Gemeinsam sollen aber auch die Geschäftsunkosten von ihnen getragen werden.

Was ferner das Geld, die 131 Esterîn, betrifft, von denen er behauptet, es sei der Betrag der φερνή seiner Frau und sei zum Ankauf von Besitz verwendet worden, der nun aber einen Teil seines und seiner Brüder Gesamtbesitzes bilde, (so ist zu verfahren, wie folgt): Wenn festgestellt wird, daß jenes Geld seiner Frau gehörte, so gehört auch der Besitz, der mit diesem Gelde gekauft worden ist, seiner Frau. Wenn aber seine Brüder Schwierigkeiten haben, den mit diesem Gelde angekauften Besitz herauszugeben, sollen sie das Kapital samt Zinsen seinem Eigentümer (der Frau des klagenden Bruders) zurückgeben gemäß der Sitte der Sühne, welche unter ihnen üblich ist.

Wenn ihr durch eine genaue Untersuchung findet, daß diese Dinge so sind, wie N. 1 vor uns ausgesagt hat, dann entscheidet also, entweder ihr beide zusammen oder einer von euch, solange als N. 1 von euch verlangt, daß ihr die Untersuchung zwischen ihm und seinen Brüdern führen sollt. Und Gott rüste euch aus, zuverlässige συνήγοροι zu sein alle Tage eures Lebens. Seid gesund in unserm Herrn.

XXV. Vgl. In § 113; T §§ 49. 83.

Von demselben.

Der Mann, durch dessen Vermittlung wir euch dies Schreiben schicken, hat sich vor uns beschwert, indem er aussagte:

Ein Mann, sein Schwiegervater, habe vier Söhne und eine Tochter gehabt. Er habe seine Tochter verheiratet und seinen Besitz über seine Söhne verteilt. Darauf seien sie, Vater und Söhne, gestorben. Indessen der eine der Söhne habe aber eine Tochter hinterlassen, und diese Tochter habe nun den gesamten Besitz ihres Vaters und der Brüder ihres Vaters als ihre Erbschaft sich angeeignet und die Schwester ihres Vaters aus der Erbschaft verdrängt.

ܕܟܬܒܢ ܠܟܘܢ. ܢܛܪܘ ܟܠ ܗܠܝܢ ܕܐܬܐܡܪ[1] ܩܕܡܝܢ. ܕܐܢ[2] ܗܘ
ܕܬܫܟܚܘܢ ܕܫܪܝܪܐ: ܦܪܝܫܘ ܦܘܠܓܗ̇ ܕܡܪܬܘܬܐ ܒܘܝܐ ܕܐܝܢ
ܗܢܐ. ܕܐܢ ܗܘ ܕܐܝܬ[3] ܠܐܒܘܗ̇ ܕܐܢܫܬܐ ܗ̇ܝ ܕܐܣܝܐ ܠܡܪܬܘܬܐ.
ܩܫܝܐ ܦܪܫܐܝܬ. ܕܟܫܝܪܘܬܗ ܩܢܝܗ̇. ܕܒܪܬܗ ܢܗܘܐ ܡܘܬܪܢܐ[4]
ܫܪܟܐ ܕܝܢ ܕܩܫܝܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܟܠܗܘܢ ܐܫܬܡܥ. ܕܒܪܬܗ ܘܕܒܪܬ
ܒܪܗ ܢܗܘܐ ܡܘܬܪܢܐ[5]. ܘܡܫܠܡܐ ܢܐܪ̈ܬܢ ܩܫܝܐ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ.
ܒܪܬܐ ܘܒܪܬ ܒܪܐ. ܡܕܝܢ ܕܝܢ ܕܦܩܕܘ ܐܢ̈ܫܐ ܒܡܩܒܠ ܕܒܘܡܩܕܝܢܗܘܢ
ܕܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܕܐܒܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܘ. ܘܐܢܫ
ܕܢܫܠܛ ܦܘܩܕܢܗܘܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܘܠܐܢܫ ܕܡܬܚܪܐ. ܬܫܡܫ[6]
ܡܢ ܒܒܬܐ. ܘܠܦܣܩܐ ܗܢܐ. ܗܟܢܐ ܩܢܘܢܐ ܐܝܟ ܕܫܪܝܢ. ܗܘ
ܫܠܡܝܢ ܒܡܪܢ ܒܟܠܙܒܢ.

ܫܠܡܘ ܕܝ̈ܢܐ ܕܣܝܡܝܢ ܠܡܪܝ ܫܡܥܘܢ ܩܬܘܠܝܩܐ.

---

[1] leg. ܕܐܬܐܡܪ̈ܝܢ. [2] leg. ܘܐܢ. [3] add. ܗܘܐ? [4] ܡܘܬܪܢܐ? [5] ܡܘܬܪܢܐ? [6] leg. ܬܫܡܫܘ.

Wenn ihr nun dies unser Schreiben lest, so stellt über die vor uns gemachten Aussagen eine Untersuchung an. Findet ihr sie richtig, so verfügt die Erbschaftsteilung in folgender Weise: Wenn der Vater der Frau, welche die Erbschaft in ihrer Hand hat, ein gesondertes, durch eignen Fleiß erworbenes Vermögen hatte, so soll es seiner Tochter zum Vorteil gereichen. Das übrige Vermögen aber, das von ihrer aller Vater hinterlassen ist, soll seiner Tochter und seiner Sohnestochter zum Vorteil gereichen, zu gleichen Teilen sollen sie den Besitz ihrer Eltern (d. i. ihres Vaters bzw. Großvaters) erben, die Tochter und die Sohnestochter. Wenn aber die Brüder sterbend etwas für den Unterhalt ihrer Mutter bestimmt hatten, so soll dies bestimmungsgemäß verwendet werden, und niemand ist berechtigt ihre Bestimmung zu ändern. Denjenigen aber, der sich widersetzt, schließt aus von der Kirche, und dies Urteil führt aus, wie wir es verfügt haben. Seid gesund in unserm Herrn allezeit.

Zu Ende sind die von dem Catholicus Chenanischo gefällten Urteile.

Gesetzbuch

des

Patriarchen Timotheos.

99 Paragraphen.

ܬܘܒ ܒܬܪܝܢ. ܒܬܚܘܡܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܕܡܕ̈ܝܢܬܐ ܘܕܡܕܬ̈ܘܬܐ[1] ܕܒܟܠܝܘܡ
ܠܣܘܢܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܝ ܐܢܣܛܐܣܝܘܣ ܣܗܘܠܝܣ ܦܛܪܝܪܟܘܣ
ܕܡܕܝܢܬܐ. ܒܥܕܢ ܒܗܕܐ ܘܝܘܡ ܠܦܛܪܝܪܟܘܬܗ ܘܐܝܠܟ ܘܫܢܐ
ܘܡܫܬܚܫܒܬܐ ܠܗܘ̈ܢ. ܦܩܕ ܒܪܘܫܐ ܕܢܗܘܐ ܦܟܪܐ ܐܬܦܠܓ
ܒܕܡܐ ܠܦܪܐ ܡܢ ܕܠܦܠܓܘܬ: ܒܗ ܘܒܥܕܢܐ ܗܕ̈ܡܘܗܝ ܒܟܠܗ ܦܓܪܗ
ܐܬܪ̈ܦܝܘ ܘܡܬܡܚܝܢ. ܐܢ ܗܘ ܡܢ ܕܒܗܘܠܫܢܐ ܐܝܟ ܕܒܐܪ̈ܥܐ:
ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܢܫܐ ܐܚܪܢܝܢ. ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܝܢ ܕܢܫܐ ܘܠܐ ܣܓ
ܣܕܢܐ ܘܡܨܥܬܐ ܐܝܟ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܕܠܗ ܣܕܢܐ ܘܡܨܥܬܐ ܘܐܦܠܐ
ܦܘܫܩܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܐܝܬ ܠܡܦܘܫ ܒܡܕ̈ܒܪܢܐ ܐܦܐ ܡܢ: ܡܛܠ ܕܐܪ̈ܥܐ ܐܝܬܘܢ
ܘܟܠ ܚܝܘ ܦܘܫܩܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܥܠܡ̈ܝܢܐ. ܠܟܢܘܫܝ̈ ܓܒܪ ܕܥܠܡܐ
ܗܢܐ ܚܫܚܝܢ. ܦܘܫܩܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܘܡܫܩ̈ܠܐ. ܐܝܟ ܕܦܠܓܝܢ ܥܠܡܐ
ܐܠܗܐ ܒܕܘܟ ܘܡܚܘܐ. ܐܡܪ ܠܗ ܓܒܪ ܕܐܝܬ ܒܗܘܢ ܣܗܕܐ
ܘܣܗ̈ܕܐ ܘܦܠܓܘ̈ܬܐ: ܠܐ ܗܘܐ ܦܓܪ̈ܝܢ ܐܝܬܘܢ: ܘܒܟܬܒܐ ܡܗܝܠܟܝܢ
ܐܝܬܘܢ. ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܝܢܐ ܥܠ ܕܥܠܡܐ: ܠܐܝܠܝܢ ܕܒܥܝܢ
ܒܟܬܒܐ ܘܐܦܪܘ ܠܗܘܢ ܒܕܝܢܐ. ܠܗܠܝܢ ܗܘ ܓܒܪ ܐܡܪ ܐܝܬ ܠܗܘܢ.
ܐܠܐ ܗܫܐ ܡܢ. ܠܗܘ ܒܥ̈ܠܝ ܕܥܠܡܐ ܗܢܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܒܥܝܢ ܡܢ
ܒܠܗܘܢ: ܒܥܝܢ ܕܝܢ ܡܬܬܟܠܝܢ ܠܣܗ̈ܕܐ ܘܡܢ ܣܗ̈ܕܐ. ܠܗܘ ܒܥ̈ܠܝ
ܕܝܢ ܕܒܘܗܪܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܐܪܦܘ ܡܢ ܒܠܗܘܢ ܕܐܚܪܢܐ ܘܐܘ̈ܪܚܬܐ.
ܦܢܝܗ ܕܝܢ ܘܐܝܟܢܐ ܠܗܘܢ ܒܫܘܠܛܢܐ ܘܕܒܣܝܐ: ܘܟܠܗܘܢ ܡܢ ܠܒܪ
ܐܚܪܢܐ ܒܫܘܠܛܢܐ ܗܘ ܕܡܫܬܡܠܐ ܒܬܠܝܬܝܐ ܕܡܗܝܡܢ: ܠܓܒܪܐ ܕܝܢ
ܠܗܘ ܣܗܕܐ ܕܡܫܬܡܗ ܒܫܡܗ ܘܒܝܘܡܬܐ ܕܒܪܡܝܗ.[2] ܡܛܠ ܗܘ
ܠܓܡܪ ܘܠܐ ܡܫܬܟܚܐ ܦܘܫܩܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܘܡܫܩ̈ܠܐ. ܐܢܫ ܓܒܪ
ܦܘܫܩܐ ܕܕܝܢܐ ܘܡܬܘܡܐ ܬܘܒ. ܗܘ ܕܒܗ ܡܬܡܚܝܢ ܥܠ ܦܢܐ
ܕܡܫܡܫܐ: ܘܐܦ ܗܘ ܕܡܫܡܠܐ ܡܬܦܩܕ ܡܢܗ. ܘܐܡܪ ܕܝܢ ܦܢܝܐ

---

[1] leg. ܘܕܡܬ̈ܘܬܐ. [2] leg. ܕܒܪܘܡܝܗ.

Verschiedene kirchliche (kirchenrechtliche und eherechtliche) Entscheidungen und Erbrechtsfälle.

Verfaßt von dem frommen Gottesmanne Mâr (d. i. Monseigneur) Timotheos, Catholicus Patriarch des Ostens im 26. Jahre seines Patriarchats = Anno Graecorum 1116 (= 805 n. Chr. Geb.).

Entschuldigung, warum der Verfasser bis jetzt am Schreiben verhindert worden ist, obwohl die Väter und die Gläubigen (d. i. die Kleriker und die Laien des nestorianischen Christentums) ihn zu wiederholten Malen darum gebeten hatten.

Wenn die Christen mystisch im Himmelreich sind, es aber im Himmelreich weder Zank noch Streit gibt, so gibt es auch, wo Zank und Streit nicht ist, keine richterliche Entscheidungen (*wörtlich:* Urteile). Für die Christen sind daher die weltlichen Urteile überflüssig und unnütz. Denn nur den Kindern der Welt nützen Urteile und Entscheidungen, wie der göttliche Apostel (Paulus) irgendwo sagt: »Wo Neid und Streit und Spaltungen unter euch sind, seid ihr da nicht körperliche Wesen und wandelt in Fleisch[1]?« »Und wenn ihr einen Prozeß wegen einer weltlichen Sache habt, dann setzt euch diejenigen, die in der Kirche geringgeachtet werden, in das Gericht. Zur Warnung sage ich euch das[2].« Also ist es im Verkehr mit den Söhnen dieser Welt, die zuzeiten einander Unrecht tun, zuzeiten von einander Unrecht leiden.

Dagegen bei den Kindern des Lichts, welche die Erde und alles Irdische aufgegeben, aber den Himmel und das Himmlische liebgewonnen haben, welche den alten, durch sündige Leidenschaften verdorbenen Menschen ausgezogen, und den neuen, durch die Kenntnis und das Gleichnis seines Schöpfers erneuten Menschen angezogen haben, für diese sind Urteile und Entscheidungen etwas Überflüssiges und Unnützes. Denn wie sollte derjenige ein Urteil und eine Entscheidung brauchen, der, wenn er auf die rechte Wange geschlagen wird, auch die linke darbietet! Und welch Urteil und welche Entscheidung sollte derjenige brauchen, der dem Räuber neben seinem Rock auch seinen Mantel überläßt! Oder zu welchem Gericht oder δικαστήριον sollte derjenige eilen, der alles, was er hat, den Armen schenkt, sein Kreuz auf seiner Schulter trägt und für die Welt und alles Irdische gestorben ist gemäß dem Befehl und der Entscheidung des himmlischen Königs!

Weil nun aber die Christen zwar mystisch und typisch im Himmelreich sind, nicht aber in Wirklichkeit *(die folgenden fünf Zeilen des Textes sind lückenhaft und wahrscheinlich auch verderbt. Siehe Anmerkung).*

Bald sind sie im Widerstreit miteinander die Bedrängenden, bald die Bedrängten; denn wenig zahlreich und gering sind die dem Himmel

---

[1] 1. Korinther 3, 3.
[2] 1. Korinther 6, 4.

ܘܬܫܡܫܬܐ : ܗܘ ܕܒܥܐ ܒܬܫܡܫܬܐ ܠܫܠܡܘܬܐ : ܘܐܦ ܡܪܕܘܬܐ ܡܛܘܪ. ܐܘ ܠܘܬ ܐܢܫ ܕܐܢܫ ܐܘ ܕܡܫܬܡܫܝܢ. ܪܗܛ : ܗܘ ܕܒܠ ܕܐܢܫ ܠܗ ܠܡܫܩܠܐ ܐܘܪܚ ܘܡܫܬܡܥ : ܘܡܠܟܗ ܕܝܢ ܥܠ ܒܬܘܦܗ ܫܦܝܪ ܠܫܠܡܐ ܕܝܢ ܘܠܟܠ ܕܐܢܫ ܒܗ ܦܠܚܬ : ܐܝܟ ܗܦܘܕܝܩܢܐ ܕܫܠܡܐ ܫܡܫܐ ܘܬܫܡܫܬܐ[1] ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܢܫ ܕܒܐܪܥܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܕܬܘܦܩܐ : ܠܗ ܕܝܢ ܒܗ ܒܬܘܡܪܐ : ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܐܡܪܘܗܝ ܒܪܫܝܬܐ ܒܫܠܡܘܬܐ ܕܫܡܫܐ : ܒܕܡܝܠ ܒܫܢܝܐ ܕܡܫܬܘܬܐ ܘܪܫܠܡܬܐ ——— ܗܘ ܕܒܬܪܐ ܒܗܝܢ ܐܠܗܘܬܐ ܐܝܟ ܟܠ ܘܡܫܘܚܝܢ : ܘܒܘܟ ܕܝܢ ܡܢ ܡܫܠܡܬܐ ܘܫܢܐ ܕܒܫܢܐ. ܒܘܟ ܕܝܢ ܡܢ ܐܠܗܘܬܐ ——— ܕܫܠܡܐ ܗܢܐ ܡܬܬܪܝܡ : ܘܗܢܐ ܕܝܢ ܒܬܫܝܢ ܠܣܕܪܐ : ܗܢܐ ܕܝܢ ܡܬܒܚܝܢ ܡܢ ܣܕܪܐ : ܘܡܘܪܐ ܕܝܢ ܠܚܕ ܘܕܠܠܠܐ ܐܝܟ ܗܝܟ ܫܡܫܐ : ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܡܛܠ ܗܟܢܐ ܗܝܟ ܐܪܒܥܐ ܘܕܐܪܐ : ܘܡܛܠܗܢܐ ܐܢܬܝܢ ܠܗ ܡܕܡ ܡܕܡܝܢܐ ܕܝܢ. ܡܕܡ ܒܦܠܓܐ ܕܝܢ ܕܝܢܝܢ ܘܡܬܬܕܝܢܝܢ. ܘܗܕܐ ܐܝܟ ܐܝܠܝܢ ܕܠܐ ܡܟܝܢ ܒܐܡܪܗ ܕܝܢܐ ܘܦܫܩܐ ܕܠܫܢܝܢ ܠܫܠܡܐ ܗܢܐ ܘܠܒܘܪܟܐ ܕܡܫܩܠܬܐ : ܒܒܪܝܢ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܘܥܠ ܫܡܘܫܐ ܫܠܝܚܐ ܘܐܠܗܝܐ : ܗܘ ܕܦܫܩ ܠܡܫܩܠܐ ܘܐܦ ܦܠܐ : ܕܠܗ ܡܕܡ ܒܦܠܓܐ ܕܝܢ : ܡܕܡ ܡܕܡܝܢܐ ܕܝܢ ܡܫܪܐܝܬ ܒܬܬܕܝܢܘܗܝ ܘܐܦ ܒܕܘܒܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܕܒܗܘܢ. ܘܐܦ ܡܠܐܟܐ ܐܚܪܢܐ ܘܐܦ ܫܠܡܐ ܡܠܗ ܡܬܬܕܝܢܝܢ[2] : ܘܡܛܠ ܗܢܐ ܒܟܘܪܐ ܕܐܝܬ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܡܝܛܪܘܦܘܠܝܛܐ : ܐܦܪܐ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܫܡܐ ܡܪܝ ܒܫܡܘܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܝܛܪܘܦܘܠܝܛܐ ܕܦܪܣ ܕܡܥܠ : ܘܕܫܡܐ ܡܪܝ ܫܡܥܘܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܝܛܪܘܦܘܠܝܛܐ ܕܐܕܝܐܒ. ܘܕܡܬܚܡܬܐ ܗܟܢܐ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܪܫܝܢ ܘܕܦܪܫܝܢ : ܡܛܠ ܗܢܐ ܐܬܪܝܢ ܕܠܗ ܡܠܬܐ ܕܦܫܩܐ ܕܝܢܐ ܘܫܩܠܐ ܒܬܦܪܐ. ܡܛܠ ܗܪܝܢ. ܡܕܡܝܐ ܕܝܢ ܠܚܕ. ܐܡܪܝܢܐ ܕܝܢܝܢ ܠܪܫܬܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܠܗ ܗܘܐ ܘܒܬܪ ܗܟܢܐ ܐܡܪܘܢ ܘܡܦܬܘܢ. ܒܬܪܗ ܕܝܢ ܕܫܪܝܪ ܠܫܠܡܐ ܕܒܒܪܝ ܥܠ ܫܡܘܫܐ ܐܠܗܝܐ : ܐܝܠܝܢ ܕܡܛܠ ܠܫܘܬܐ ܕܦܫܩܐ : ܕܝܢܐ ܘܫܡܘܫܐ : ܒܐܡܪܗ ܠܗܘ ܕܪܬܐ ܕܒܪܝܐ ܘܕܝܢܐ ܪܗܛܝܢ ܡܢ ܒܠܝ ܕܠܝܗ ܒܐܡܪܗ ܕܝܢܐ ܘܠܐ ܦܫܩܐ ܕܫܒܝܢ ܠܫܠܡܐ ܗܢܐ. ܘܕܐܡܪ ܐܝܟ[3] ܒܡܠܐ ܐܠܗܝܐ : ܡܢ

---

[1] leg. ܘܬܫܡܫܬܗ. [2] leg. ܡܬܬܕܝܢܝܢ. [3] leg. ܘܐܝܟ ܕܐܡܪ statt ܘܕܐܡܪ ܐܝܟ.

angehörigen Naturen, zahlreich dagegen, sehr zahlreich die der Erde angehörigen. Deshalb prozessieren die Menschen nicht vor Heiligen (den christlichen Klerikern?), sondern vor Sündern (mohammedanischen Richtern?), da sie (die Heiligen) keine Urteile und Verordnungen, welche für diese Welt und den Lebenswandel der Sterblichen passen, haben. Infolgedessen überschreiten die Gläubigen (d. i. die Christen) auch das apostolische und göttliche Gesetz, welches ihnen befiehlt, daß sie nicht vor den Sündern, sondern vor den Heiligen prozessieren sollen, von denen sowohl die Engel wie die ganze Welt abgeurteilt werden [1].

Deshalb habe ich mich entschlossen, auf die Bitte unsrer Brüder, der Bischöfe-Metropoliten (Erzbischöfe) Mâr Jakob, Erzbischof von Perath-Maišân (Baṣra) und Mâr Ḥabbîbhâ, Erzbischof von Rhagae sowie vieler christlicher Laien nah und fern eine Schrift der Urteile und Entscheidungen zu verfassen, und zwar aus zwei Gründen: zunächst um den Wunsch derjenigen, welche mich wiederholte Male dazu aufgefordert haben, zu erfüllen, sodann aber um denjenigen, welche die göttlichen Gesetze übertreten, jede Entschuldigung zu nehmen, denjenigen, welche in Ermanglung richterlicher Entscheidungen und Gesetze (unter den Christen) beständig in die Höfe und Gerichte der Nichtchristen laufen, da Urteile und Entscheidungen, welche für den weltlichen Verkehr passen, nicht vorhanden sind, und welche, wie das göttliche Buch sagt, »weil kein Gott in Israel ist, gehen zu fragen den Beelzebub, den Gott von Ekron«, dessentwegen einmal ein götzenanbeterischer König von Gott durch den Mund des feurigen Propheten Elias verflucht worden ist (2. Könige 1, 3).

Aus diesen beiden Gründen habe ich mich genötigt gesehen, an diese *ὑπόθεσις* der Schriftstellerei heranzutreten. Was mich aber bisher davon zurückgehalten hat, das waren viele Gründe. Zunächst die eigne Schwäche infolge hohen Alters, denn ich bin ungefähr 65 Jahre alt, sowie infolge langdauernder schwerer Krankheit. Ferner Beängstigung der Seele und Not, welche die Welt und die Kirche umgibt, und Notzustände, von denen man sich abwenden mußte, um zu weinen und zu klagen, nicht etwa um zu reden (d. h. die mit Resignation ertragen werden musten). Ferner der Umstand, daß ich verwickelt und vinkuliert war in und durch Angelegenheiten, die man teils als allgemeine und öffentliche, teils als singuläre und spezielle ansehen kann. Was mich aber am meisten behinderte, war der Umstand, daß mir ein solides Wissen und das Verständnis solcher Materien fehlte.

Handelt es sich hier doch nicht um wenige und engbegrenzte Materien, welche eine sorgfältige Untersuchung erheischen, sondern um zahlreiche und unendlich verschiedene. Und wenn es schwer ist, diese Materien (*wörtlich:* causae negotiorum) zu sammeln, so ist es besonders notwendig, eine Entscheidung über sie zu treffen. Die größte Schwierigkeit liegt aber in folgendem Umstand: es sind nämlich die Menschen ganz verschieden nach Himmelsgegenden und Ländern, nach Geschlecht und Sprache, in Sitte und Gesetz, und die einzelnen wünschen, daß ihr ganzer Lebenswandel sich vollziehe nach denjenigen Sitten und Gesetzen, an die sie gewöhnt und nach denen sie erzogen worden sind, oder sie wollen ganz und gar nicht davon abweichen, oder sie können auch nur mit tausend Schwierigkeiten dazu bewogen werden, eine Abweichung von der ursprünglichen Regel ihres Lebens anzunehmen; denn die Gewohnheit ist, wie man schön gesagt hat, eine zweite Natur.

Alle Genera und Spezies der geschaffenen Wesen haben eine gewisse Gleichheit (im allgemeinen) wie auch in der Besonderheit ihrer

---

[1] Vgl. 1. Korinther 6, 1—6.

ܟܠ ܕܠܗ ܐܠܗܐ ܒܬܪܝܨ. ܐܘܠܝܢ ܠܡܫܐܠ ܡܢ ܒܟܠܘܟܗܠ ܐܠܗܐ ܕܒܣܪܘܢ. ܗܢܘ ܕܒܘܒܝܢ ܡܠܟܐ ܐܝܟ ܗܟܢ ܠܦܬܓܡܐ ܐܬܚܫܒ.[1] ܡܢ ܐܠܗܐ ܒܦܘܩ ܐܠܝܐ ܢܒܝܐ ܢܘܪܝܐ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܦܢ ܗܒܝܠ ܬܪܝܢ ܢܓܠܠܬܐ: ܐܬܐܠܝܨ ܕܐܬܡܪܒ ܠܗܬ ܗܘܦܟܐܗܘܦܟܐ ܗܕܐ ܕܬܡܢܐ. ܡܬܦܠܓܐ ܗܘܦܟܐ ܕܝܢ ܕܐܬܡܪܒ ܠܗܬ ܗܕܐ. ܡܛܠ ܕܠܠܝܢ ܬܘܒܢ. ܘܡܕܡܘܬ ܦܢ ܐܝܟ. ܡܛܠ ܡܣܠܘܬ ܒܡܣܬ: ܗܘ[2] ܕܝܢ ܪܘܡܐ ܕܡܘܕܝܬܐ ܘܕܝܢܐ: ܢܣܝܢ ܐܝܟ ܘܣܥܪ ܢܣܝܢ ܬܡܪ ܣܬܪ: ܐܝܬ ܠܝ ܒܝܬܐ ܗܠܝܢ. ܘܡܢ ܐܡܝܬܐ ܕܡܘܪܗܐ ܕܐܬܡܢܝܢ ܒܠܒ: ܒܬܪܡ ܕܝܢ ܡܛܠ ܢܝܫܐ ܘܬܪܡܬܐ[3] ܘܐܘܠܝܢܐ: ܘܡܛܠ ܕܘܟܝܐ ܕܠܒܠܒܡܐ ܘܠܒܕܬܐ ܒܪܝܡ ܘܡܫܩܠܬܐ: ܕܡܢܗܘܢ[4] ܠܗܬ ܕܩܒܠ ܘܐܘܠܡܐ ܡܫܪܢܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܝܡܢ ܩܠܠ ܐܝܠܝܢ ܕܘܪܫ ܗܘܦܐ ܠܡܬܦܣܘ. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܘܟ ܡܛܠ ܒܗܕܐ ܕܬܘܡܟܪܐ ܕܒܗܘܢ ܡܟܪܘܟ ܐܝܟ ܘܡܦܩܪ. ܐܘܢ ܦܝܢ ܕܠܗ ܘܠܗܬܝܐ: ܐܘܢ ܗܝܢ ܢܣܝܩܐ ܘܕܝܠܢܝܐ ܐܝܟ ܝܬܠ ܕܐܢܫܗܘܢ. ܡܬܪܐܝܬ ܕܝܢ ܡܬܒܠܝܐ ܗܘܦܝܐ ܐܟܪܐ: ܘܡܬܒܘܦ. ܡܢ ܗܢ ܕܠܗ ܠܝ ܡܢܝܬܐ ܢܠܝܡܬ ܘܡܬܪܒܝܘܬܐ ܕܡܢܝܬܐ ܕܐܝܢ ܗܠܝܢ ܘܫܘܡܠܕܝܐ.[5] ܠܗ ܐܝܟ ܢܠܠܬܐ ܘܒܘܪܢܐ ܘܡܬܩܦܐ ܐܬܗܘܢ. ܕܬܦܟ ܒܘܣܝܐ ܢܬܢܬܐ ܘܡܬܘܦܩܐ. ܐܠܐ ܦܠܢܬܐ ܘܦܪܝܥܬܐ ܕܠܐ ܡܢܝܢ.[6] ܘܡܬܩܢ ܡܢ[7] ܗܢܝܢ ܢܠܠܬܐ ܕܫܘܡܠܕܝܐ ܠܡܒܝܢܘ. ܡܬܪ ܕܝܢ ܡܠܠܗܘܢ ܗܢܝܢ: ܢܪܢܐ ܕܢܠܗܝܢ ܠܡܒܝܢ. ܗܢ ܕܝܢ ܕܡܬܪ ܡܢ ܟܠ ܒܗܦܟܐ ܗܕܐ ܐܢܫܘ. ܦܪܝܫܝܢ ܐܝܟ ܒܢܝܢܐ ܡܢ ܚܕܕܐ ܘܦܠܝܓܝܢ. ܘܡܦܝܫܬܐ ܘܡܐܬܘܬܐ ܘܡܬܗܘܡܐ ܘܡܠܟܢܐ. ܘܡܢܝܢܐ ܘܡܢܝܢܘܬܐ. ܘܡܠܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܒܢܝܢܐ ܘܡܢܝܢܘܬܐ ܕܒܗܘܢ ܐܬܚܡܘ ܘܐܬܪܒܝܘ: ܪܝܫܝܢ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ[8] ܗܘܦܟܐ ܘܕܘܡܪܐ. ܐܘ ܠܓܡܪ ܠܐ ܡܬܥܝܢ ܘܡܬܪܢܝܢ. ܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܒܗ ܐܬܚܡܘ ܘܐܬܪܒܝܘ. ܐܝܟ ܠܡܣܬܡ ܘܡܬܩܢ ܢܣܝܘܢܘ: ܡܬܡܠܠܝܢ ܠܥܘܠܝܐ ܕܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܒܗ ܐܬܬܬܘ. ܒܢܐ ܗܘ ܐܝܟ ܕܬܪܝܢ ܒܢܕܐ. ܐܡܬܐ ܕܥܦܪܐ ܐܡܪܐ. ܒܕ ܐܝܟ ܡܠܝܢ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝܐ ܘܐܕܢܐ ܕܒܪܢܬܐ: ܢܦܘܫܬܐ ܦܢܝܐ ܐܡܬܐ ܘܐܦ ܒܕܠܝܬܐ ܕܝܠܗ ܕܐܕܢܐ: ܐܡܢܝܐ ܕܬܘܦܩܐ ܦܢ

---

[1] add. ܗܘܐ nach ܐܬܚܫܒ. [2] ܗܢ? [3] leg. ܕܬܪܬܝܢܬܐ. [4] s. Anm.
[5] leg. ܫܘܡܠܕܝܐ. [6] leg. ܡܢܝܢ. [7] leg. ܦܢ. [8] Zu tilgen ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ.

Spezies, wie die Kraft allen Löwen, die Furchtsamkeit allen Hasen, die Verschlagenheit allen Füchsen eigentümlich ist. Dagegen sind allein die Menschen von allen irdischen Wesen zwar nach ihrer physischen Anlage einander gleich, aber in ihren Besonderheiten und Taten von einander verschieden infolge ihrer Verstandeskraft und ihrer Selbständigkeit, die sie von ihrem Schöpfer empfangen haben. Wer könnte daher vereinigen, was nach seinem Wesen so tausendfach verschieden ist (d. i. die Neigungen und Ansichten der Menschen), außer mit Eingebung desjenigen, der diese ganze Verschiedenheit geschaffen und geordnet hat.

Wegen dieser und andrer Gründe bin ich bisher abgehalten worden, an diese Aufgabe heranzutreten. Um jedoch dem Wunsche meiner Freunde zu entsprechen und auch um, wie bereits gesagt, unsern eignen Leuten (den Christen) den Anlaß zum Straucheln zu nehmen, habe ich diese Arbeit übernommen, zunächst im Vertrauen auf Gott, der für seine Geschöpfe die Ursache alles Guten ist, sodann auch im Vertrauen auf das Ansehen (*παῤῥησία*), welches diejenigen bei Gott genießen, die mich zu dieser Arbeit aufgefordert haben. Denn wie die Zuschauer eines Athletenkampfes durch Wort und Zuruf die Kämpfenden anfeuern, ebenso unterstützen uns unsere frommen, uns liebenden Brüder durch ihre Gebete vor Gott, daß er unsrer Schwäche Kraft und Hilfe verleihe.

Die Art meiner Darstellung soll Frage und Antwort sein, und zwar nicht in schwerer, sondern in leicht verständlicher Sprache, damit jedermann das Buch verstehen kann; nicht bloß diejenigen, welche Bücher lesen und verstehen, sondern auch die, die weder lesen noch schreiben können.

ܘܡܫܢܝܢܐ ܠܟܠܗܘܢ ܐܪ̈ܡܘܬܐ: ܘܕܝܠܝܬܐ ܕܝܢ ܠܟܠܗܘܢ ܐܪ̈ܒܥܐ: ܝܚܠܝܬܐ ܕܝܢ ܘܗܦܟܢܘܬܐ ܠܟܠܗܘܢ ܡܫ̈ܠܡܐ: ܒܠܫܘܕܗܘܢ ܩܒܠܐ[1] ܒܪ̈ܢܫܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܟܠ ܐܪ̈ܥܐ: ܢܦܩ ܡܢ ܒܚܝܘܗܝ ܡܛܠ ܬܘܩܢܐ ܕܥܒܕܐ. ܘܦܪܫ ܕܝܢ ܒܕܝܠܝܘܬܗ ܘܒܬܘܡܪ̈ܝܗܘܢ: ܡܛܠ ܚܠܐ ܕܡܕܬܐ ܘܕܥܠܝܗܬ ܒܬܐ ܕܥܒܕ ܡܢ ܒܪܘܚܗ: ܘܦܫܘ ܡܚܡܣ ܕܠܣܕܐ ܚܡܬ ܘܡܚܢܩ: ܠܦܘ ܕܒܪ̈ܬܗ ܦܪܫ ܠܗܬ ܡܗܘ ܘܡܚܣܠܟ: ܗܛܪ ܡܢ ܪܡܘܐ ܗܘ ܕܠܗܘܢ ܐܢܫܗ ܘܠܗܘܩܒܐ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܦܢ ܒܠܗܝܢ ܘܐܣܪ̈ܝܬܐ ܕܕܐܡܝ ܗܠܝܢ: ܡܬܚܠܦ ܗܘܬ ܕܐܬܦܬܪ ܠܗܬ ܚܠܘܬܐ ܗܕܐ ܘܡܚܡܘܢ. ܒܪܬ ܕܝܢ ܡܛܠ ܕܐܢܫ ܬܪܢܬܐ ܕܡܦܩܢܐ: ܘܐܦ ܡܛܠ ܕܐܪܫܬ ܠܚܠܬܐ ܕܡܥܠܐ ܕܒܫ̈ܢܐ ܐܢܫܐ ܕܐܡܪܬ. ܗܝ ܐܬܦܪܒ ܠܗܬ ܚܡܠܐ ܗܝܐ. ܩܕܡܗ ܦܢ ܐܝܪ. ܒܬܘܚܠܐ ܕܟܠ ܐܠܗܐ: ܗܘ ܕܗܘܝܘ ܚܠܬܐ ܕܟܠ ܦܬ̈ܐ ܠܒܪ̈ܢܫܗ. ܒܬܪܡ ܕܝܢ ܒܕ ܬܡܠ ܐܢܐ ܘܐܦ ܚܠ ܦܪܗܣܐ ܕܩܢܝܢ ܥܡܕ ܐܠܗܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܐܦܫܘܛ ܕܐܬܩܦܪܒ ܠܗܬ ܗܕܐ. ܐܢܫܐ ܐܝܟ ܕܗ̇ܢܘܢ ܕܐܢܫܗܘܢ ܚܘ̈ܫܐ ܕܐܠܗܐ ܘܕܐܬܠ̈ܬܐ[2]: ܒܒܢ̈ܝܢ ܩ̈ܠܐ ܘܩܒܠܐ ܠܗܒܐ ܡܡܥܝܢ ܠܒܒ̈ܢܝ ܐܠܗܐ. ܗܒܐ ܘܐܦ ܣܗ̈ܢܐ ܐܢܫ̈ܝ ܕ̈ܢܫܡܢ[3] ܒܝܠܬ̈ܐ ܡܡܕܪܝܢ ܠܝ ܩܕܡ ܐܠܗܐ: ܕܢܬܠ ܚܠܐ ܠܡܣܠܬܗܘܢ ܘܡܬܕܪ̈ܢܐ ܡܢ ܝܐܕܘܗܝ. ܐܕܢܐ ܕܝܢ ܕܡܠܬܐ ܢܗܘܐ ܒܢܘܠܐ ܐܟ̈ܡ ܘܥܢܪܐ. ܘܠܐ ܒܬܘܩܢܬܐ ܦܢ. ܒܦܢܩܘܬܐ ܕܝܢ. ܐܢܫܢܐ ܕܡܢ ܚܠ ܐܢܫ ܢܬܦܪܚ. ܘܢܬܗܘܢ. ܠܘ ܒܠܫܘܕ ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܡܕܪܢܝܢ ܒܡ̈ܩܒܠܐ ܡܕܒܩܝܢ[4]. ܐܠܐ ܘܡܢ ܗܢܘܢ ܕܠܝܬܪ ܠܐ ܡܕܪ̈ܢܐ ܘܠܐ ܗܦܟ̈ܐ ܐܢܫܗܘܢ.

§ 1. ܢܘܠܐ ܩܕܡܝܐ ܒܠܐܢܐ ܛܒܗܐ ܘܕܢܐ ܕܢܩܘܡܘܢ ܩ̈ܢܝܐ ܘܡܢܩ̈ܢܝܢܐ. ܢܪ̈ܢܐ. ܚܠ ܩܢܝܢܐ ܘܡܢܩܢܝܢܐ. ܠܦܘܬ ܕܡܬܬܣܝܡܐ ܥܠܗ̄ ܐܝܟ ܕܐܦܣܩܘܦܐ ܐܘ ܕܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܕܦܛܪܝܪ̈ܟܐ: ܘܟܕ ܒܢܘܡܐ ܕܡܛܪܘܦܘܠܝܛܐ ܘܩܕܡ ܗܠܝܢ[5]. ܗܟܢܐ ܢܩܘܡ ܒܛܒܗܐ ܠܟܠ ܡܢ ܣܥܪܗ ܘܠܗܣܐ ܡܢ ܣܥܪܗ. ܘܐܦ ܗܘ ܕܩܢܝܢ ܒܢܝ̈ܐ: ܐܘ ܗܘ ܕܛܝܠܐ ܡܢ ܣܥܪܗ. ܘܐܦ ܗܘ ܕܐܝܬ ܛܠܝܐ ܐܝܢ. ܕܡܩܒܠ ܒܪܛܘܢܐ ܕܩܢ̈ܝܢܐ ܡܢ ܩܕܡ ܗܕܐ ܐܝܢ: ܘܗ̇ܘ ܗܕܐ ܢܩܒܠ ܢܘܡܐ ܕܩܢܝܢܘܬܐ ܒܬܪ ܗܘ ܛܠܝܐ.

---

[1] ܩܒܠܐ zu tilgen.

[2] leg. ܕܐܬܠ̈ܬܐ.

[3] leg. ܕ̈ܢܫܡܢ.

[4] leg. ܘܡܕܒܩܝܢ.

[5] add. ܘܒܬܪ?

§ 1. Vgl. Ebedjesu VI, 6, 10.

In welcher Reihenfolge sollen die Priester und Diakone stehen (beim Gottesdienst)?

Jeder Priester und Diakon gemäß seiner Weihung durch den Bischof, Erzbischof oder Patriarch. Je nachdem er die χειροτονία früher [oder später] empfangen, soll er in der Reihenfolge über oder unter seinen Kameraden stehen, einerlei ob er älter oder jünger ist als der Kamerad. Und wenn ein Knabe die Priesterweihe vor einem Greise und der Greis das Geschenk des Priestertums nach dem Knaben erhält, so steht der Knabe über dem Greise, der Greis unter dem Knaben.

Priester oder Diakone, welche nicht zum Klerus der Stadtkirchen gehören, sondern von draußen sind, werden von ihrem Bischof nach Ermessen gestellt.

ܓܠܝܐ ܗ̇ܝ ܗ̇ܘ ܠܟܠ ܡܢ ܗܟܢܐ. ܗܫܐ[1] ܕܝܢ ܠܚܣܗ ܡܢ ܓܠܝܐ
ܫܘܡܗ. ܫܡ̈ܗܐ ܐܘ ܡܫܬܟ̈ܚܝܢ. ܐܝܟ ܕܐܦ ܡܢ ܡܠ̈ܬܐ ܗ̇ܝ
ܕܒܬ̈ܪܐ ܕܡܬܒ̈ܢܝܢ. ܡܢ ܠܒܪ ܕܝܢ ܐܡܬܝ̈ܗܘܢ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܬܚܙܝܐ
ܗ̇ܝ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܢܩܫܬ ܐܢܘܢ. ܗܠܝܢ ܗ̇ܝ.
ܗܟܢܐ ܘܙܘܓ ܕܢܗ̈ܘܘܢ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܫ ܡܢ ܫܡ̈ܗܐ
ܘܡܫܬܟ̈ܚܝܢ ܕܢܘܪܐ ܐܝܟ ܕܗܘ ܕܢܦܫ ܠܐܢܫܘܢ: ܗܘ ܡܬܩܪܝܢܘܬ
ܠܡܘܬܐ ܕܟܠܢܫ ܐܠܗܐ ܗ̇ܘ ܕܐܡܪ: ܕܟܠ ܐܢܫ ܠܚܒܪܗ ܐܝܟ
ܕܡܫܬܪ ܡܢܗܘ ܢܣܒܘܢ. ܐܢ ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܥܠܐ ܠܗ ܡܢ ܗܠܝܢ.
§ 2. ܥܠܬܐ ܕܬܪܬܝܢ. ܐܘ ܡܫܬܚܠܦܝܢ ܫܡ̈ܗܐ ܘܡܫܬܟ̈ܚܝܢ: ܕܐܝܬܝܗܘܢ
ܡܢ ܠܒܪ ܡܢ ܗܘܦܟܐ ܐܣܟܡܐ. ܐܝܟܢܐ ܘܟܠܐܢܫܐ ܘܢܐ ܘܙܘܓ
ܕܫܘܡܗܘܢ ܒܓܒܗܐ. ܫܡܐ. ܓܒܗܐ ܗ̇ܝ ܘܫܘܡܐ ܗ̇ܢܘ. ܕܠܗܣܐ
ܡܢ ܡܠ̈ܬܗܘܢ ܕܗܘܦܟܐ ܘܕܡܬܚܫ̈ܒܢܐ ܗ̇ܝ ܕܐܬܐ ܠܗܘܢ
ܫܘܡܗܘܢ. ܐܡܬܝ̈ܗܘܢ ܠܒܪ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܗܘܦܟܐ ܗ̇ܝ ܒܫܡ̈ܐ.
ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܠܒܪ. ܠܗܘ̈ܢ ܐܝܟܢܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ. ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ
ܗܘܦܟܗܘܢ ܐܘܟܝܬ ܒܝܕ ܗܘܦܟܐ: ܕܫܡܗܘܢ ܐܢܘܢ ܒܓܒܗܐ
ܥܠܝܗܝܢ ܐܢ ܕܝܢ ܒܫܒܝܪܐ ܗܟܢܐ ܐܫܬܪܐ ܠܦܫܩܗܘܢ. ܫܬܡܫܘܢ
ܠܡܫܬܘܗܘܢ ܒܟܠܗܘܢ ܕܟܠܗ ܐܠܗܐ. ܒܗܝܢ ܕܦܫܩܘܢ ܡܢ
§ 3. ܡܬܚܫܒܘܢ. ܥܠܬܐ ܕܬܠܬܐ. ܐܢ ܠܒܪ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܫܟܝܚ
ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܡܪܬܗ ܘܢܦܩ ܗܘ ܐܢܫܐ ܦܝܢܐ ܢܬܚܙܐ. ܫܡܐ.
ܐܦ ܗܟܘ ܐܢܕܗ ܠܐܝܬܪ ܢܬܦܠܛ. ܐܦܝܣܩܘܦܐ̄: ܕܝܢ ܢܬܪܥܐ.
§ 4. ܘܢܬܚܙܐ ܡܢ ܗܢܘܢܐ ܕܕܪܓܗ. ܥܠܬܐ ܕܐܪܒܥܐ ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܫ
ܡܢ ܗܘܦܟܐ ܐܚܪܐ ܕܗܝ: ܕܢܬܗܘܘ ܗܝ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ̄: ܕܝܠܗ:
ܢܬܠ ܕܝܢ ܫܘܒܚܐ ܒܪܫܢܘܬܐ ܕܫܡ̈ܗܐ ܐܘ ܕܡܫܬܟ̈ܚܝܢ ܡܢ
ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܚܪܢܐ. ܗܝܢܐ ܘܙܘܓ ܕܢܬܚܙܘܢ ܠܗ. ܫܡܐ. ܠܐܝܬܪ
ܠܐ ܘܙܘܓ ܕܬܗܘܐ ܗܘܝܐ ܘܢܬܐ ܗ̇ܝ ܠܒܪ ܠܠܡܐ. ܘܠܗܘܢ ܕܠܟܝ
ܟܠ. ܟܠ ܟܠܗ ܗܟܢܐ ܠܐ ܢܫܬܢܐ ܕܪܓܐ ܕܗܘܢܘܬܐ ܕܫܟܠ.
ܐܠܐ ܢܬܟܠܝ ܒܦܠܓܘܬܐ ܕܡܠܟܐ ܐܠܗܐ. ܗ̇ܘ ܒܪ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܗ̇ܘ
ܕܗܘܦܟܗ. ܫܢܬܐ ܚܕܐ ܡܫܬܟܠܠܝܢ. ܘܒܬܪܟܢ ܐܢ ܡܬܚܙܝܐ
ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܪܝܐ ܟܠܗܘܢ ܫܘܐ ܐܚܪܢܐ ܒܐܝܕܐ ܕܟܠܗܘܢ
ܡܠ̈ܬܗܘܢ. ܐܝܟܢ ܕܫܡܠܐ ܡܢܗ ܒܪܫܢܘܬܐ ܢܬܚܫܒܐ
ܘܡܫܬܟܚܝܢ. ܐܢ ܫܡܝܐ ܗ̇ܘ ܐܚܪܢܐ ܕܟܠܗܘܢ ܫܡ̈ܗܐ. ܘܐܢ

---

[1] leg. ܗܢܐ.

So soll es mit dieser Sache gehalten werden. Wenn aber einer von den Priestern oder Diakonen seinen Bruder ehren will, eingedenk des Gesetzes des göttlichen Apostels, der da spricht: »Jeder achte seinen Nächsten mehr denn sich selbst«[1] (und ihm seinen höhern Platz abtreten will), so steht ihm das frei.

§ 2. Vgl. Ebedjesu VI, 6, 10.

Wenn zufällig Priester und Diakone von draußen aus einer andern Diözese (ὑπαρχία) zugegen sind, wie sollen sie in der Reihenfolge (beim Gottesdienst) gestellt werden?

Die Ordnung und der Kanon ist der, daß sie unter den Klerikern der Diözese und Stadt, welche sie besuchen, stehen; denn die Leute aus der Diözese sind die Einheimischen, dagegen die Leute von draußen die Besucher und Fremdlinge. Jedoch wenn die Diözesan-Kleriker (ὑπαρχικοί) sie (durch einen besondern Platz) in der Reihenfolge ehren wollen, so steht ihnen das frei. Falls sie (die Fremdlinge) aber mit Gewalt eine (solche) Ehre für sich beanspruchen, so werden ihre Backenknochen durch den Zügel des Gotteswortes gebändigt, bis sie von ihrer Unverschämtheit ablassen.

§ 3. Vgl. § 4.

Was soll geschehen, wenn ein Bischof in den Amtsbezirk eines andern Bischofs hinübergeht und dort eine Weihung vornimmt?

Seine Weihung ist ungültig; der Bischof aber wird durch Interdikt und Bann von der (weitern) Ausübung seines Amtes ausgeschlossen.

§ 4. Vgl. § 3 und Ebedjesu VI, 6, 8.

Wenn ein Mann aus irgendeiner Diözese seinen Bischof verläßt und dann von einem andern Bischof die Weihe zum Priester oder Diakon empfängt, was soll mit ihm geschehen?

Solches darf absolut nicht geschehen, denn es ist offenkundige Hurerei und Unzucht. Er soll daher das Priesteramt, das er empfangen, absolut nicht ausüben, sondern er wie auch der Bischof, der ihn geweiht hat, sollen ein ganzes Jahr lang suspendiert (*wörtlich:* durch die Zügel des Gotteswortes zurückgehalten) werden. Wenn dann der (zuständige) Bischof sich seiner zu erbarmen beliebt, soll er in der Reihe aller Kleriker, die von ihm in gesetzmäßiger Weise die Weihe empfangen haben und empfangen, der letzte sein, der letzte Priester, wenn er ein Priester ist, der letzte Diakon, wenn er ein Diakon ist.

---

[1] Römer 12, 10.

§ 5. ܡܫܡܫܢܐ ܗܘ̇ ܐ̄ܚܪܝܐ ܕܟܠܗܘܢ ܡܫܡܫܢ̈ܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܡܫܡܫܢܐ. ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܕܡܢ ܒܬܪ ܗܕ̈ܡܣܢܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܠܩܫܝ̈ܫܐ ܘܠܡܫܡܫ̈ܢܐ: ܦܢܝ ܢܗܘܐ ܠܗܘܢ ܫܪܝܐ. ܢܬܟܠܘܢ ܒܟܠܗ ܐܠܗܐ ܡܢ ܒܝܬܐ ܘܡܢ ܐܪ̈ܥܐ ܘܡܢ ܒܢܝܐ ܡܢܝ ܡܫܝ̈ܚ. ܟܠ ܕܥܒܪܘ ܗܕ̈ܡܣܢܐ ܠܟܘܪܐܦܣܩܘ̈ܦܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܟܬܒܘ ܫܡܗܘܢ ܟܠ ܗܢܐ ܘܫܡܫܐ. ܘܢܬܠܘܢ ܘܕܝܢܐ ܠܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܐܝܟ ܫܠܗܘܢ.

§ 6. ܘܢܬܒܪ ܟܠܗܘܢ ܫܘܐܠܐ ܕܩܫܐ. ܩܫ̈ܝܫܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܕܡܢ ܒܬܪ ܗܕ̈ܡܣܢܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܦܢܝ ܢܬܒܥܘܢ ܠܗܘܢ ܫܪܝܐ. ܢܬܟܠܘܢ ܡܢ ܬܫܡܫܬܐ ܕܕ̈ܝܠܗܘܢ. ܘܡܢ ܡܐܟܘܠܬܐ ܕܒܫܪܐ ܘܡܫܬܝܐ ܕܚܡܪܐ. ܬܪܝܢ ܡ̈ܠܝܢ ܕܫܘܒܬܐ. ܘܟܬܒܘ ܫܡܗܘܢ ܟܠ ܗܢܐ ܘܫܡܫܐ. ܘܢܬܠܘܢ ܘܕ̈ܝܢܐ ܠܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܟܠ ܕܐܡܝܢܘ ܘܥܒܪܘ ܠܒܗܘܢ ܪܘܚܢܐ. ܘܕܡܘ ܢܦܫܗܘܢ ܒܡܪܘܬܗܘܢ ܠܟܢܝܢ ܘܚܛܗ.

§ 7. ܫܘܐܠܐ ܕܩܪܘܝܐ. ܐܦܘܕܝܩܢܐ ܕܒܥܡܘܕܝܐ ܘܡܢ ܒܬܪ ܗܕ̈ܡܣܢܐ ܠܡܦܫܩܢܘܬܐ ܦܢܝ ܢܬܒܥܘܢ ܠܗܘܢ. ܫܪܝܐ ܢܬܟܠܘܢ ܡܢ ܡܐܟܘܠܬܐ ܕܕ̈ܝܠܗܘܢ. ܬܪܝܢ ܡ̈ܠܝܢ. ܘܡܢ ܡܫܬܝܐ ܕܚܡ̈ܪܐ ܘܡܫܟܢܐ ܕܫܘܒܬܐ. ܘܥܕܡܐ ܕܢܫܠܡܘܢ ܕܥܒܪܘ ܠܫܘܪܝܗܘܢ

§ 8. ܩܫܝܫܐ ܕܒܝܬܐ ܘܢܬܟܬܒ ܠܗܘܢ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܒܬܪ ܘܡܢ ܠܡܦܪܫܘܬܐ ܗܕ̈ܡܣܢܐ. ܦܢܝ ܢܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܫܪܝܐ. ܟܬܒܐ ܦܢ ܐܠܗܐ ܦܩܕ ܕܡܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܠܟܘܠܗܘܢ ܐܘ ܠܡܝܘ. ܡܬܩܒܠܝܢ ܢܬܩܒܠ. ܟܪܙ ܕܝܢ ܗܘ ܟܕ ܗܘ ܠܡܫܕܪܢܐ

§ 9. ܢܗܘܐ. ܗ̇ܘ ܕܟܠ ܡܕܝܢܬܐ ܕܥܒܪܘ ܡܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ.[1] ܫܘܐܠܐ ܕܦܛܪܝܪܟܐ. ܦܢ ܕܡܥܒܪ ܘܡܬܚܐ —[2] ܡܢܐ ܚܕ. ܫܪܝܐ. ܢܬܟܬܒ ܡܢ ܒܝܬܐ ܘܐܪ̈ܥܐ ܘܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܕܒܟܠ ܒܪ̈ܢܫܝܐ. ܠܟܬܒ ܘܗܘܢܐ

§ 10. ܘܐܦ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܢܗܘܐ ܠܗ ܒܟܬܒܐ ܘܒܠܠܚܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܒܝܬܪܐ. ܘܐܝܟ ܗܘ ܕܟܠܗ ܗܕ̈ܡܣܢܐ ܐܬܚܙܝܘ ܘܐܬܚܙܝܘ: ܘܠܐ ܩܫ̈ܝܫܐ ܘܠܐ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܡܢ ܡܗܝ̈ܡܢܐ: ܘܠܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܢ ܩܫ̈ܝܫܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ:. ܘܠܐ ܡܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ: ܡܢ ܐܦܝܣ̈ܩܘܦܐ:: ܘܠܐ ܦܛܪ̈ܝܪܟܐ ܡܢ ܡܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ ܘܐܦܝܣ̈ܩܘܦܐ ܦܢܝ ܘܟܪ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܫܪܝܐ. ܠܟܠܗ ܡܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ ܕܡܬܡܛܪܢܝܢ ܒܗ ܡܬܚܙܝܢ ܘܡܬܒܪ̈ܟܝܢ ܒܗ ܘܩܝ̈ܡܐ ܫܪ̈ܝܪܐ: ܐܝܟ ܕܘܟܪ ܕܬܫܡܫܬܐ ܘܡܕܒܪܢܘܬܗܘܢ. ܟܠ

---

[1] leg. ܡܛܪܦܘܠܝܛܐ. [2] add. ܠܡܠܟܐ.

§ 5. Vgl. In § 108 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Laien geschehen, welche ohne Grund den Bischof, die Priester und Diakone schmähen?

Sie sollen einen Monat lang durch Gotteswort von der Kirche und den Sakramenten, von (dem Genuß von) Fleisch und Wein ausgeschlossen sein, weil sie ohne Grund die Priester Gottes geschmäht haben; dann sollen sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Alsdann wird das Interdikt aufgehoben.

§ 6. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll mit den Priestern und Diakonen geschehen, welche den Bischof ohne Grund schmähen?

Es wird ihnen zwei Monate lang die Ausübung ihrer Ämter sowie Fleischessen und Weintrinken verboten; danach sollen sie in Sack und Asche stehn und den Armen Almosen geben, weil sie sich erfrecht haben ihren geistigen Vater zu schmähen und in ihrer Frechheit sich dem Kanaan und Ham[1] ähnlich gemacht haben.

§ 7. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Bischöfen geschehen, welche ohne Grund den Erzbischof verunglimpfen und schmähen?

Es soll ihnen zwei Monate lang der Dienst ihres Amtes sowie Fischessen und Weintrinken verboten sein; sie sollen ihr Vergehen, daß sie ihren älteren Bruder in dem Herrn geschmäht haben, bekennen, und dann soll ihnen vergeben werden.

§ 8. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll denjenigen geschehen, welche den Patriarchen ohne Grund schmähen und verunglimpfen?

Das göttliche Buch befiehlt: »Wer seinen Vater oder seine Mutter schmäht, soll gesteinigt werden[2].« Hier aber ist das Urteil dasselbe, das im Vorhergehenden über diejenigen, welche den Erzbischof geschmäht haben, ausgesprochen ist.

§ 9.

Was ist die Strafe für den, der den König schmäht und lästert?

Er soll ganz und gar von der Kirche, von den Sakramenten und dem Umgange mit den Christen ausgeschlossen werden, er sowohl als auch jeder, der geheim oder offen mit ihm verkehrt.

§ 10. Vgl. In § 108. 109. Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Priestern und Diakonen geschehen, wenn sie von Laien nicht ohne Grund geschmäht und gelästert worden sind? Den Bischöfen, wenn sie von Priestern und Diakonen, den Erzbischöfen, wenn sie von Bischöfen, und den Patriarchen, wenn sie von Erzbischöfen und Bischöfen nicht ohne Grund geschmäht und verlästert worden sind?

Indem die Tatsachen nach den Aussagen solcher zuverlässiger Zeugen, deren Zeugnis über Priester und Erzpriester angenommen werden darf, untersucht werden, soll gemäß den erhobenen Anklagen eine Strafe verhängt werden. Entweder sollen sie einen Verweis er-

---

[1] Genesis 9, 22. 25.

[2] Exod. 21, 17.

ܡܘܬܐ ܘܩܛܠܐ ܡܘܬܗ. ܗܟܢܐ ܙܕܩ ܕܢܬܬܚܝܒ ܒܕܝܢܗܘܢ. ܘܐܢ ܙܕܩ ܕܢܬܬܪܝܘܢ ܡܬܬܪܝܢ. ܘܐܢ ܙܕܩ ܕܡܫܬܪܝܢ ܠܓܡܪܐ ܡܢ ܐܚܣܘܡܐ ܕܡܠܟܗܘܢ. ܡܫܬܪܝܢ ܘܡܬܕܝܢܝܢ. ܠܐ ܓܝܪ ܡܬܘܒ ܒܙܩܐ ܠܗ ܐܠܗܐ. ܘܐܢ ܕܠܠܝܐ ܒܡܬܕܡܟܝܢܗܘܢ. ܡܫܬܒܩ ܒܗܘܢ. ܗܘ ܡܐ ܕܐܬܚܝܒܘ ܕܢܒܥܘܢ ܒܥܠܝܢ ܕܡܢܗܘܢ ܐܬܦܣܩܬܗ.

§ 11. ܫܘܐܠܐ ܕܚܕܥܣܪ. ܘܕܩܝܬܐ ܘܥܠܬܐ ܕܒܒܬܐ ܐܡܝܢܐ ܘܐܢ ܕܐܬܦܩܕܬܘܢ. ܦܢܝܐ. ܐܢ ܫܡܝܫܐ ܗܝ ܗܘ ܒܫܡܫܐ ܘܐܠܗܐ ܕܚܝܠ ܡܫܡܫܐ: ܠܡܢܐ ܗܘ ܓܝܪ ܡܢ ܒܫܡܐ ܡܫܬܠܛ. ܡܫܡܫܢܐ ܫܠܝܚ ܗܘܘ. ܡܘܬܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܡܢܐ ܗܘܐ. ܚܕ ܡܢ ܒܫܡܐ ܫܡܫܝܢ ܗܘܘ. ܐܠܐ ܗܢܘܢ ܓܝܪ. ܗܟܢܐ. ܫܠܝܚܐ ܕܝܢ ܗܝܡܢܘ. ܕܡܢ ܒܫܡܐ ܡܫܡܫܢ. ܐܡܪܝܢ ܓܝܪ ܕܐܦܣܩܘܦܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܗܪܡܢ[1] ܕܝܢ ܕܡܫܡܫܢܐ. ܚܕܐ ܕܝܢ ܠܦܘܡܗܘܢ ܕܐܡܪܐ ܕܐܚܝܕܝܢ ܗܡܡܪܐ ܒܒܬܢܐ: ܐܢ ܒܪܘܚܐ ܘܗܘܦܟܝܗܘܢ ܘܐܣܪܐ. ܗܠܝܢܐ ܕܝܢ ܘܡܫܡܫܢܘܬܐ ܫܡܫܘ. ܕܟܠ ܒܕܡܘܬܐ. ܐܢ ܚܠܦ ܗܘܘ ܘܠܚܡܐ ܠܦܬܓܡܐ. ܘܟܠ ܕܫܠܛ ܥܠܝܗ ܠܡܘܬܐ ܘܠܕܝܢܐ ܡܘܬܐ ܡܢ ܘܠܚܡܐ ܘܢܦܩܘ. ܢܣܒ ܡܢ ܪܘܡܝܐ ܗܘ ܕܒܒܪܐ ܡܢ ܦܬܓܡܐ ܒܫܝܢܐ ܘܐܦ ܒܥܦܪܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܠܥܒܕܐ ܫܠܝܛ ܐܢܫ ܕܫܠܝܛ. ܐܠܐ ܠܐܠܗܐ ܐܝܟ ܦܠܚܘ. ܘܠܐ ܓܝܪ ܘܫܠܝܛ ܡܢ ܒܪ ܐܢܫܐ ܘܒܒܪܢܫܐ. ܐܠܐ ܒܐܠܗܐ ܒܗ. ܘܡܢ ܐܠܗܐ. ܐܝܟ ܦܬܓܡܐ.

§ 12. ܫܘܐܠܐ ܕܬܪܬܥܣܪ. ܘܐܢ ܠܡܫܬܘܕܝܢܐ ܕܢܘܠܘܢ ܠܗ ܕܝܢܐ ܕܡܕܝܢܐ ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܘ ܠܐ ܙܕܩ. ܦܢܝܐ. ܐܢ ܡܫܬܘܕܝܢܐ ܐܢܘܢ: ܐܝܟ ܙܕܩ ܠܗ ܕܝܢܐ ܕܓܒܪܐ. ܢܡܘܣܐ ܓܝܪ ܐܠܗܝܐ ܠܗܘܢ ܒܦܘܫ ܫܒܩܗ ܐܠܐ ܚܕܐ: ܕܡܢ ܟܠ ܕܠܗ ܐܠܗܐ ܒܡܫܟܢ: ܙܕܩ ܐܢܘܢ ܠܡܫܩܠ ܡܢ ܒܥܠܘܒܡܒ ܐܠܗܐ ܕܒܡܫܪܘܢ. ܘܐܢ ܙܕܩ ܠܗ ܕܝܢܐ ܕܠܓܒܪ. ܐܡܪܝܢ ܐܢܫܝܗܘܢ ܡܫܬܘܕܝܢܐ. ܢܡܘܣܐ ܓܝܪ ܦܠܛܘܣ ܠܗܘܢ. ܕܠܐ ܡܫܟܚܝܢ ܐܢܘܢ ܠܡܫܬܘܬܦܘ ܒܦܘܬܩܐ ܕܡܪܝ. ܘܒܦܘܬܩܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܠܐ ܡܫܟܚܝܢ ܐܢܘܢ ܠܡܫܬܐ ܒܡܐ ܕܡܪܝ ܘܒܡܐ ܕܒܗܠܝܢ. ܐܝ ܗܟܢ ܡܫܬܪܝܢ ܐܢܫܐ ܠܡܫܬܪ ܥܠ ܢܡܘܣܐ ܫܠܝܚܝ. ܗܟܢܐ ܘܙܕܢܘܬܐ[2] ܘܢܡܘܣܝ ܘܣܘܟܡܐ.

§ 13. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܥܣܪ. ܡܫܬܘܕܝܢܐ ܕܢܦܠܘ ܥܠ ܡܫܬܘܕܝܢܐ ܘܡܚܝܗܘܢ: ܘܐܦ ܗܘ ܕܐܬܡܚܝ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܘܗܒ ܢܡܘܣܗ:

---

[1] leg. ܗܕܡܝܢ.

[2] ܘܙܕܩܘܬܐ?

halten oder sie sollen ganz von ihrem ἀξίωμα entfernt und verstoßen werden. Denn vor Gott gibt es kein Ansehen der Person.

Wenn aber die gegen sie erhobenen Anklagen unbegründet sind, so soll den Klägern dasselbe geschehen, was sie den Verklagten zuzufügen gedachten.

§ 11. **Vgl. Ebedjesu S. 18 = Canones apostolorum XI.**

Wie sollen die Einnahmen (*wörtlich:* die Geschenke oder Zuwendungen um Gottes willen, und Gebühren) der Kirche verwaltet werden?

Nach dem alten, göttlichen Gesetze Mosis erhoben die Leviten von dem israelitischen Volke die Zehnten, und von den Leviten erhielten wiederum die Priester ein Zehntel. So diese[1].

Die Apostel dagegen bestimmten, daß von 10 Teilen
4 den Bischöfen,
3 den Priestern,
2 den Diakonen und
1 den übrigen Personen, welche kirchliche Geschäfte besorgen, wie den Vorlesern, Hypodiakonen und andern zukommen sollen.

Ferner haben die 318 (Väter des Konzils von Nicäa) bestimmt, daß jede Kirche nach ihren Verhältnissen dem Patriarchen eine Gebühr zahlen soll.

Und jeder, der die Priester und Erzpriester ihrer Gebühr und Zuwendung beraubt, möge sich fürchten vor dem Speer, den Petrus wider Ananias und Sapphira geschleudert hat[2]. Denn er beraubt nicht einen Menschen, sondern Gott, wie Paulus spricht (in I. Thessalonicher 4, 8: Wer also beraubt, beraubt nicht den Menschen, sondern Gott), und nicht hat er einen Menschen bestohlen und belogen, sondern Gott, wie Petrus sagt (Acta 5, 4).

§ 12. **Vgl. In § 115 und Ebedjesu IV, 1.**

Ziemt es den Christen, Mann oder Weib (zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten) die Richter der Nichtchristen (*wörtlich:* der Exteri) aufzusuchen oder nicht?

Wenn sie Christen sind, wie können sie dann zu nichtchristlichen Richtern gehn! Spricht doch Gott zu ihnen durch den Mund seines Propheten Elias: »Geht ihr, weil kein Gott in Israel ist, zu befragen den Beelzebub, den Gott von Ekron[3]?« Und wenn sie zu nichtchristlichen Richtern gehn, wie können sie Christen sein? Spricht doch Paulus zu ihnen: »Ihr könnt nicht teilhaben an dem Tisch unsers Herrn und an einem andern Tisch, und ihr könnt nicht den Becher unsers Herrn trinken und den Becher des Belial[4].« Wenn sich daher Menschen erfrechen den apostolischen Canon zu übertreten, dann (müssen sie) Buße und Almosen (leisten) und (in) Sack und Asche (stehn).

§ 13. **Vgl. In § 115 und Ebedjesu IV, 2.**

Wenn ein Christ (A) einen andern (B) überfällt und schlägt, wenn dann der Geschlagene zur (nichtchristlichen) Behörde geht, Rache fordert,

---

[1] Numeri 18, 21. 26. 28.
[2] Acta 5, 4.
[3] II. Könige 1, 3.
[4] 1. Korinther 10, 21.

ܘܡܫܚܗܝ ܠܗܿܘ ܕܡܫܚܗܝ: ܙܳܕܶܩ ܕܢܬܡܠܐ ܡܢ ܣܓܝܐ̈ ܐܘ ܠܐ. ܘܦܫܝܐ ܗܳܝ ܫܡܥܬܗ. ܫܪܝܐ. ܠܘ ܓܝܪ ܒܪܫܝܬܐ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܕܦܐܝܐ ܠܒܪܫܝܬܐ ܣܒܪܗ ܘܠܐ ܗܿܘ ܕܓܒܐ: ܘܐܦܠܐ ܗܿܘ ܕܐܬܡܣܒ ܥܠ ܕܠܐ ܣܒܪ: ܘܦܪܝܒ ܒܫܡܐ ܚܠܦ ܒܫܡܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܙܕܩ ܕܒܫܡܐ ܚܠܦ ܒܫܡܐ ܡܦܪܘܫ: ܘܫܒܝܢܐ ܫܡܠܝܘܬܐ ܕܗܿܘ ܬܪܝܢ: ܡܢ ܗܿܘ ܡܕܡܐ. ܕܗܿܘ ܦܢ ܓܝܪ ܡܕܡܝ ܦܫܩܐ[1] ܗܳܝ ܫܡܠܝܘܬܗ. ܕܗܿܘ ܕܝܢ ܕܬܪܝܢ. ܒܦܫܝܛܘܬܐ ܗܳܝ. ܣܒܐ ܦܢ ܓܝܪ. ܕܒܒܪ ܥܠ ܦܘܡܒܝܗ ܕܡܪܝ: ܕܦܘܩ ܕܚܠܦ ܦܒܐ ܦܢ ܦܒܐ ܐܚܪܢܐ ܡܦܝܢܐ: ܚܠܦ ܕܝܢ ܒܬܚܘܡܐ ܘܐܦ ܡܪܝܡܘܬܐ ܢܒܘܡܘ. ܐܚܪܬܐ ܕܝܢ ܥܠ ܕܐܬܚܠܝ ܦܢ ܠܓܢܣܐ ܕܐܠܗܐ ܗܿܘ ܕܐܡܪ: ܕܐܢ ܠܐ ܬܬܓܒ ܠܦܫܝܩ ܕܢܦܠ: ܐܢܐ ܐܬܓܒ ܠܦܫܝܩ ܕܢܦܠ ܐܡܪ ܐܠܗܐ: ܡܢܪ ܕܝܢ ܘܪܚܡ ܠܓܢܣܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܕܒܚܝܫܐ. ܘܙܕܩ ܕܬܪܬܝܗܘܢ ܢܗܘܘܢ ܢܨܘ̈ܡܘܢ ܠܫܢܬܐ ܘܠܝܪ̈ܚܐ. ܗܿܘ ܦܢ ܕܐܬܚܠ ܩܕܡܝܐ ܬܪܝܢ ܝܪ̈ܚܐ. ܗܿܘ ܕܝܢ ܐܚܪܢܐ ܬܠܬܐ ܝܪ̈ܚܐ. ܘܥܠ ܚܛܗܐ ܘܣܟܠܘܬܐ ܢܬܟܫܦܘܢ ܥܠ ܡܕܒܚܐ. ܘܢܬܠܘܢ ܙܕܩ̈ܬܐ ܠܡܣܟ̈ܢܐ ܒܡܐ ܕܡܛܝܐ ܒܐܝܕ̈ܝܗܘܢ. ܘܒܬܪܟܢ ܗܢܝܢ ܢܣܒܘܢ ܠܗܘܢ ܘܢܬܠܘܢ ܠܒܓܘܐ ܘܢܬܬܘܦܘܢ ܒܝܪ̈ܚܐ.

§ 14. ܫܘܐܠܐ ܕܐܪܬܘܒܘܪ. ܓܒܪܐ ܕܢܪܐܠܗ ܥܠ ܩܫܝܫܐ ܘܠܐ ܢܣܒ ܡܢܗ ܩܘܪܒܢܐ: ܘܐܨܥܪܗ ܩܫܝܫܐ: ܙܕܩ ܕܢܬܬܚܪܡ ܐܘ ܠܐ. ܫܪܝܐ. ܐܢ ܗܿܘ ܦܢ ܕܡܣܐ ܡܗܝܡܢܐ ܗܿܘ ܒܣܗܕܘܬܐ ܕܫܪܝܪ̈ܐ: ܒܠܒܬܐ ܡܕܡ ܡܓܕܢܐ: ܥܠ ܩܫܝܫܐ ܗܿܘ ܕܠܐ ܢܣܒ ܡܢܗ ܩܘܪܒܢܐ: ܕܙܢܝܘܬܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܘܕܚܪܫܘܬܐ: ܕܢܘܟܠܐ ܕܗܝܡܢܘܬܐ: ܐܘ ܓܢܒܘܬܐ ܐܘ ܩܛܠܐ: ܐܘ ܡܕܡ ܕܐܝܟ ܗܠܝܢ: ܙܕܩ ܕܩܫܝܫܐ ܡܢ ܡܬܬܚܪܡ ܘܡܫܬܪܐ[2] ܡܢ ܕܪܓܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܟܚ ܡܗܝܡܢܐ ܥܠ ܩܫܝܫܐ ܡܕܡ ܕܐܙܕܡܢܐ ܠܡܣܡܘ ܒܝܕ ܣܗܕܘܬܐ: ܕܫܪܝܪ̈ܬܐ. ܙܕܩ ܕܢܬܦܪܫ ܡܗܝܡܢܐ ܗܿܘ ܡܢ ܣܓܝܐ̈. ܥܠ ܕܥܒܕ ܘܡܚܪ ܠܒܗܬܐ ܕܐܚܘܗܝ ܡܠܐܟܗ ܕܡܪܝܐ. ܘܢܨܘܡ ܥܠ ܚܛܗܐ ܘܣܟܠܘܬܐ. ܘܢܬܠ ܙܕܩ̈ܬܐ ܠܡܣܟ̈ܢܐ ܬܪܝܢ ܡܢܝ̈ܢ. ܘܗܝܕܝܢ ܢܬܦܫܩ ܠܗ ܠܒܓܘܐ ܠܡܒܠ: ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܪܗܛܐ ܗܿܘ ܕܡܚܝܗ ܐܓܪܬܐ.

§ 15. ܫܘܐܠܐ ܕܣܡܟܐ ܕܗܘܒܪ. ܕܐܢ ܙܕܩ ܠܐܦܣܩܘܦܐ ܕܢܫܪܐ ܚܪܡܐ ܕܩܫܝܫܐ. ܫܪܝܐ. ܐܢ ܗܿܘ ܦܢ ܓܝܪ ܕܒܐܝܕܗ ܐܬܬܚܪܡ ܗܿܘ ܦܢ ܕܗܘ ܡܢ ܩܫܝܫܐ. ܠܓܡܪ ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܦܣܩܘܦܐ ܕܢܫܪܝܘܗܝ

---

[1] leg. ܦܫܝܛܐ.

[2] leg. ܢܬܬܚܪܡ ܘܢܫܬܪܐ.

und nun der Kläger den Verklagten schlägt, soll er (A) von der Kirche ausgeschlossen werden oder nicht? und was ist seine Buße?

Sie haben (beide) nicht christlich gehandelt und nicht, wie es sich für Christen ziemt, weder A noch B, (letzterer), weil er nicht Geduld geübt und weil er Böses mit Bösem vergolten hat. Denn wir dürfen nicht Böses mit Bösem vergelten.

Das Vergehen des B ist größer als dasjenige des A, denn dieser (der Angreifer) hat nur ein einfaches Vergehen, jener dagegen (der Angegriffene) ein doppeltes Vergehen begangen. Zunächst hat er den Befehl unsers Herrn, daß er Backe um Backe hinhalte und um des Rockes willen auch den Mantel fahren lasse[1], übertreten. Sodann hat er das Gesetz des Gottes mißachtet, der da spricht: »Wenn du dir nicht selbst Recht schaffest, werde ich dir Recht schaffen, spricht Gott[2].« Er hat dem Recht der Nichtchristen und der Menschen den Vorzug gegeben (vor Gottes Recht).

Beiden muß der Besuch der Kirche und die Teilnahme an den Sakramenten verboten werden: dem, der zuerst gesündigt hat, zwei Monate lang, dem andern drei Monate lang. Jeden Sonntag sollen sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Danach wird ihnen Absolution erteilt; sie dürfen wieder die Kirche betreten und wieder an den Sakramenten teilnehmen.

§ 14.

Wenn ein Mann dem Priester (seiner Gemeinde) zürnt, von ihm nicht die Messe annimmt, und nun der Priester ihn mit dem Bannfluch belegt, ist er mit Recht mit dem Bannfluch belegt oder nicht?

Wenn der Christ dem Priester, von dem er die Messe nicht annehmen will, durch das Zeugnis glaubwürdiger Personen eine bestimmte Sache, wie z. B. Hurerei, Zauberei, falschen Glauben, Diebstahl, Mord oder etwas ähnliches nachweisen kann, so soll der Priester mit dem Bannfluch belegt und abgesetzt werden.

Wenn dagegen der Christ nicht durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen dem Priester irgendein *ζήτημα* nachweisen kann, soll er von der Kirche abgesondert werden, weil er den Priester, welcher der Bote des Herrn ist, geschmäht und gelästert hat; er soll in Sack und Asche stehn und den Armen Almosen geben einen Monat lang. Dann soll ihm wieder erlaubt werden die Kirche zu betreten, gemäß dem Befehl des von ihm geschmähten Priesters.

§ 15.

Ob der Bischof die Exkommunikation (den Bannfluch) eines Priesters aufheben darf?

Wenn die betreffende Person, wer sie auch sei, zu Recht von dem Priester exkommuniziert worden ist, darf der Bischof die Exkommunikation nicht aufheben. Wenn aber der Bischof bei der Untersuchung

---

[1] Matthäus 5, 39. 40.

[2] Römer 12, 19.

ܠܣܦܪܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܟܕ ܡܬܚܡ ܐܦܘܦܢܣܝܣ ܥܠ ܣܦܪܗ ܕܦܘܫܩܐ.
ܡܚܘܐ ܕܠܗ ܒܫܡܗ ܠܣܦܪܗ. ܐܠܐ ܒܝܕ ܐܢܫܐ ܘܠܒܪ ܡܢ
ܡܦܩܢܐ ܕܡܬܚܙܝܢ. ܫܠܡܝܬܐ ܐܦܘܦܢܣܝܣ ܘܕܫܡܗ ܠܣܦܪܗ
ܕܦܘܫܩܐ. ܘܕܠܦܘܫܩܐ ܫܪܝܪ ܘܢܐܡܪ ܐܟܡܐ ܕܐܬܚܙܝ ܡܦܩܢܐ
ܡܦܩܢܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܫܬܡܫܬܐ. ܘܐܝܟ ܙܕܩ ܠܡܫܡܥܐ ܕܢܬܚܫܒ. § 16.
ܐܘ ܠܐ. ܘܕܢܬܚܘܪ. ܐܘ ܠܐ. ܘܕܢܫܬܡܫ ܕܡܢ. ܐܘ ܠܐ. ܫܪܝܪ. ܐܝܟ
ܗܘ ܡܦܩܢܐ ܚܘܬܐ ܕܬܚܘܡܐ: ܘܠܘ ܐܝܟ ܐܚܪ̈ܢܐ ܛܘܦܣܐ ܡܢ
ܡܫܬܒܪ. ܡܛܠ ܠܗ ܕܢܬܚܡ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܣܘܓܐܐ ܗܘ ܠܐ ܡܦܩܢܐ
ܠܬܚܘܡܐ: ܡܦܩܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܐܚܪܝܢ ܠܬܚܘܡܐ. ܠܛܘܦܣܐ. ܠܐ ܡܦܩܐ
ܠܗ ܠܡܫܡܥܐ ܕܢܬܚܫܒ. ܘܐܦܠܐ ܓܒܪܐ. ܕܢܛܘܪ ܕܝܢ ܡܠܬܐ
ܠܛܘܦܣܐ. ܠܐ ܫܠܝܡ. ܘܐܦܠܐ ܠܡܫܡܥܗ ܡܬܚܫܒܐ ܠܗܢ ܕܢܛܘܪܬܐ
ܙܕܩ ܠܗ ܠܡܫܡܥܐ ܕܢܗܘܐ. ܒܬܛܝܒܘܬܐ ܕܝܢ: ܣܓܝ ܠܛܘܪܬܐ ܙܕܩ
ܕܢܛܘܪܘܢ. ܗܢܘ ܕܒܣܝܡ ܡܬܚܫܒܢܘܬܐ ܠܛܘܪܬܐ ܠܗܕ ܕܒܬܦܪܐ
ܘܡܬܪܠܡܬܐ ܕܠܒܪ: ܕܡܬܬܘܕܥܐ ܒܦܘܬܝܐ ܘܣܓܝ̈ܐܐ ܐܢܫܝܢ. ܕܡܬܪܒܐ[1]
ܕܝܢ ܫܪܝܪܐ ܡܫܬܪܝܐ. ܘܠܡܒܝܢܘ[2] ܐܚܘܝܬܐ. ܠܐ ܐܝܟ ܕܒܪܢܫܐ. ܐܝܬ.
ܘܐܠܐ ܡܕܡ ܕܠܗܘܢ ܦܠܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܫܬܡܫܬܐ. ܐܝܟ ܙܕܩ ܕܫܬܩܝܐ § 17.
ܡܘܕܐ ܥܠ ܡܕܡܐ ܠܚܘܕܐ ܐܚܪܢܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܠ ܡܠܗ ܠܛܘܦܣܐ.
ܠܐ ܙܕܩ ܕܫܬܩܝܐ ܒܗ ܒܚܘܕܐ ܙܕܩ ܕܢܬܚܫܒ. ܘܐܦܠܐ ܠܗܕ
ܦܢܝܐ ܘܐܦܠܐ ܐܡܪܐ ܕܦܠܚܐ ܕܐܬܚܘܝܘܢ ܗܘܘ ܛܘܦܣܐ ܕܦܠܛܪܗ
ܕܡܪܝܢ. ܡܛܠ ܗܘܐ ܕܢܬܚܪܘܢ ܡܢܗܘܢ ܡܕܡ ܠܦܓܪܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ
ܕܡܬܚܫܒܪ ܗܘܐ ܦܢܝܐ ܠܚܘܕܐ ܕܫܒܚܬܐ. ܐܪܘܐ ܐܝܬ ܗܘܐ ܒܗ.
ܘܛܘܦܣܐ ܕܕܐܝܢ ܗܘܐ. ܕܠܐ ܒܒܠܘܡܐ ܗܘܐ ܕܐܬܚܘܝܘܢ ܛܘܦܣܗ
ܕܪܘܒܗ ܘܐܦܠܐ ܒܒܠܘܡܐ ܕܒܫܒܚ ܕܐܬܚܘܝܘܢ ܛܘܦܣܐ ܕܐܠܗ
ܕܚܘܕܐ ܕܫܒܚܬܐ: ܗܟܢܐ ܡܢ ܐܫܬܘܝܗ ܕܡܫܬܒܪ. ܡܫܬܡܥܝܢ
ܠܡܬܦܪܫܘ ܠܐܠܗܐ. ܗܘ ܕܐܬܚܘܝܘܢ ܡܢܚܐ ܕܐܠܗܐ ܘܕܫܬ̈ܝܐ.
ܐܠܐ ܗܠܝܢ ܦܝ. ܐܬܐܡܪ[3] ܡܠܠܐ ܡܢ ܗܟܝܠ. ܐܘ ܣܓܝ̈ܐ ܕܐܠܗܐ:
ܐܢ̈ܫܝ ܡܢܐ ܚܝܘܬ ܘܡܢܐ ܣܘܦܝܣܛܐ ܐܦܘܦܘܣܦܘ ܡܢܦ̈ܪܘܛܦܠܝܣܘ.
ܡܛܠ ܛܘܦ̈ܣܐ ܘܫܪ̈ܝܪܐ ܡܦܩܢܐ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܗܢܐ ܬܒܝܢ ܡܢ
ܣܘܩܪܛܝ ܗܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ: ܒܫܪܒܐ ܕܦܘܠܛܐ ܐܝܟ ܕܒܦܘܠܝܛܝܐ.
ܒܬܪܟ ܕܝܢ. ܘܐܦ ܥܠ ܡܪ̈ܬܘܬܐ. ܕܐܡܟ ܙܕܩ ܕܢܬܦܠܓ ܐܚܪܢܐ
ܕܐܕܪܡ ܡܢ ܡܢܬܐ ܦܫܝܛܬܐ: ܘܡܢ ܚܠܐ ܕܒܚܬܐ ܘܡܢ ܡܦܩܢܐ

---

[1] leg. ܕܡܬܪܒܝܘܢ. [2] leg. ܠܡܒܝܢܘ. [3] leg. ܐܬܐܡܪ̈ܝ.

über die Exkommunikation des Priesters findet, daß er nicht zu Recht exkommuniziert hat, sondern aus menschlicher Begierde und nicht in Übereinstimmung mit den kirchlichen Canones, ist der Bischof berechtigt die Exkommunikation des Priesters aufzuheben, den Priester zu exkommunizieren und zu korrigieren, wie die kirchlichen Canones verlangen.

§ 16. **Ebedjesu VI, 6, Canon 6.**

Ob der Priester schlachten, beschneiden und zur Ader lassen darf oder nicht?

Wenn das Tier dem Tode nahe und kein andrer Mensch als der Priester da ist, ist ihm erlaubt zu schlachten. Wenn aber das Tier nicht dem Tode nahe und ein andrer Mensch in der Nähe des Tieres ist, soll der Priester absolut nicht schlachten, auch nicht einen Sperling.

Er darf absolut nicht einen Knaben beschneiden, auch nicht sich selbst; denn der Priester soll ein Werkzeug zur Abschaffung der Beschneidung sein. Die Christen dürfen nur eine (Art der) Beschneidung ausüben: diejenige durch die Taufe; denn die Beschneidung am Fleische und der Vorhaut des Herzens ist Sache der alten und neuen Juden.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß Priester Venen öffnen, um Kranken ärztliche Hilfe zu leisten.

§ 17.

Ob das Meßopfer bis zum folgenden Tage auf dem Altar belassen werden darf?

Das darf absolut nicht geschehen. Es muß an demselben Tage genommen (genossen) werden. Denn auch von dem Manna und dem Osterlamm, welche ein τύπος für den Leib unsers Herrn sind, durfte man nichts für den folgenden Tag übriglassen[1]. Darin aber, daß das Manna aufbewahrt wurde für den folgenden Sabbat[2], lag ein Mysterium und ein τύπος des Sinnes, daß wir weder in dieser Welt, welche der τύπος des Freitags ist, noch in der künftigen Welt, welche der τύπος des Sabbats ist, zu Gott gelangen können außer durch die Menschheit des Messias, welcher der Mittler zwischen Gott und den Menschen ist.

Soviel, o ihr frommen Gottesmänner, unsre Brüder, Mâr Jakob und Mâr Ḥabbîbhâ, Bischöfe-Metropoliten, haben wir wie im Auszuge über die Ordnungen und Angelegenheiten der Kirche geschrieben, weil eure Frömmigkeit solches von uns verlangt hat.

Jetzt wollen wir in Kürze, ebenfalls in Frage und Antwort, von der Ehe handeln und dann von den Erbschaften, wie sie nach gesundem Menschenverstand und nach dem Sinne der Bücher, Canones und Definitionen unsrer Väter, wie sie uns überliefert sind, verteilt werden müssen.

§ 18 nach dem Arabischen.

Ein Mann darf nicht die Tochter der Frau seines Vaters heiraten, denn sie ist wie seine Schwester, und die Frau seines Vaters wie seine Mutter, noch (umgekehrt) die Tochter der Gemahlin den Sohn des Gemahls.

---

[1] Exodus 16, 19; 12, 10.
[2] Exodus 16, 23.

§ 18. ܘܡܫܘ̈ܚܬܐ ܕܐܝܬܝ̈ܗܝܢ ܒܗ ܒܘܝܐ ܕܫܘܐܠܐ ܘܕܦܘܫܩܐ. ܫܘܐܠܐ
ܕܡܫܡܫܢܐ. ܐܢ ܙܕܩ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܐܡܪ: ܠܒܪܗ ܕܝܢ ܒܪܬܗ
ܕܐܢܬܬܗ ܠܡܣܒ. ܦܘܫܩܐ. ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܘܙܕܩ ܕ —[1] ܕܒܪܗܫܝܢܐ
ܗ̇ܘ: ܘܕܐ ܠܡܣܒ. —[2] ܐܒܐ ܡܢ ܚܕܐ ܒܕܘܡܝܐ ܐܡܪ ܐܚܬܗ̇
ܠܒܪܗ. ܘܒܪܬܗ ܕܝܢ ܕܐܢܬܬ ܐܒܐ. —[3] ܚܬܗ ܐܚܬܗ̇.
ܘܫܡܢܐ ܗ̇ܝ ܕܢܣܒܝܢ —[4] ܟܕ ܒܪܬ ܐܢܬܬ ܐܒܘܗܝ: —[5]
ܐܝܟ ܟܕ ܚܬܗ. ܠܐ ܗܘܐ ܙܕܩ —[6] ܡܢ ܐܡܪ: ܠܒܪܗ
ܕܝܢ ܕܝܠܗ ܒܪܬ —[7] ܕܐܒܘܗܝ ܠܡܣܒ. ܚܬܗ ܠܓܒܪ
—[8] ܒܗ̇ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܗ̇ —[9] ܕܡܢ ܠܓܒܪܐ
ܐ̄ܚܪܢܐ: ܙܕܩ ܠܗ —[10] ܒܟܠܗ̇ ܕܐܡܗ: ܚܬܗ ܠܓܒܪ ܐܚܬܗ̇.
§ 19. ܫܘܐܠܐ ܕܡܫܡܫܢܐ. ܐܢ ܙܕܩ ܠܐܒܐ ܘܠܒܪܐ: —[11] ܐܚ̈ܝܢ:
ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚ̈ܘܬܐ ܠܡܣܒ. ܦܘܫܩܐ. —[12] ܫܦܝܪܬܐ ܗ̄ܝ. ܘܡܢ
ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܡܫܝ̈ܚܝܐ —[13] ܗ̇ ܫܒܩ ܐܒܐ ܘܒܪܗ. ܘܐܦܠܐ ܬܪ̈ܝܢ
§ 20. ܐܚ̈ܝܢ —[14] ܐܚ̈ܘܬܐ ܙܕܩ ܠܡܣܒ. ܫܘܐܠܐ ܕܡܫܡܫܢ. ܐܢ —[15]
ܠܚܕ ܓܒܪܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚ̈ܘܬܐ ܠܡܣܒ. ܐܘ —[16] ܐܚ̈ܝܢ ܚܕܐ ܐܢܬܬܐ
ܠܡܣܒ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ —[17] ܗ̇ܘ ܫܒܩ ܢܡܘܣܐ. ܘܠܒܪ ܡܢ ܢܡܘ̈ܣܐ

(Es fehlen hier § 20 Schluß, § 21—27, § 28 Anfang.)

---

[1] add. ܠܐ. [2] add. ܐܢܬܬܐ. [3] add. ܒܕܘܡܝܐ. [4] add. ܐܝܟ.
[5] add. ܘܕܢܣܒܝܢ. [6] add. ܠܓܒܪܐ. [7] add. ܐܢܬܬܐ. [8] add. ܐܚܬܗ̇.
[9] add. ܕܐܢܬܬܐ. [10] add. ܕܫܡܫ ܒܪܬ. [11] add. ܐܘ ܠܬܪ̈ܝܢ.
[12] add. ܗܕܐ ܗܘ ܕ. [13] add. ܠܐ. [14] add. ܬܪ̈ܬܝܢ. [15] add. ܙܕܩ.
[16] add. ܠܬܪ̈ܝܢ. [17] add. ܙܕܩܐ.

§ 18 nach dem ergänzten syrischen Bruchstück.

Ob ein Mann eine Mutter und sein Sohn ihre Tochter, d. i. die Tochter der Frau seines Vaters, heiraten darf?

Das ist gänzlich unerlaubt, denn ein Christ darf solches nicht tun. Denn die Frau des Mannes ist seinem Sohn wie eine Mutter, und die Tochter der Frau seines Vaters ist ihm wie eine Schwester. Bei der Tochter der Frau seines Vaters zu liegen ist gleich, als ob er bei seiner Schwester liege. Es darf daher nicht ein Mann eine Mutter und zugleich sein Sohn ihre Tochter heiraten, denn sie ist seine Schwester.

Ebenso darf der Sohn der Frau, der von einem andern Gatten gezeugt ist, nicht die Tochter des Gemahls seiner Mutter heiraten, denn sie ist seine Schwester.

§ 19 nach dem Arabischen.

Vater und Sohn sollen nicht zwei Schwestern, zwei Brüder nicht zwei Schwestern heiraten, denn das ist die Sitte der Heiden und Magier.

§ 19 nach dem ergänzten syrischen Bruckstück. Vgl. In § 25.

Ob Vater und Sohn oder zwei Brüder je zwei Schwestern heiraten dürfen?

Das ist heidnisch und gehört zu den Gesetzen der Magier. Es dürfen daher Vater und Sohn wie auch zwei Brüder nicht je zwei Schwestern heiraten.

§ 20 nach dem Arabischen.

Es darf ein Mann nicht zwei Schwestern (nacheinander), eine Frau nicht zwei Brüder (nacheinander) heiraten.

§ 20 nach dem syrischen Bruchstück.

Ob ein Mann zwei Schwestern oder eine Frau zwei Brüder (je nacheinander) heiraten darf?

Das schickt sich absolut nicht, und außerhalb der Gesetze — *(Schluß fehlt).*

(Das folgende bis zur Mitte von § 28 ist in der syrischen Handschrift verloren gegangen.)

§ 21 nach dem Arabischen. Vgl. § 24 und In § 26.

Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders noch seiner Schwester noch deren Kinder heiraten.

§ 22 nach dem Arabischen.

Es darf keine Ehe stattfinden zwischen
1. dem Sohn des Vatersbruders oder
2. der Tochter des Vatersbruders,
3. dem Sohn des Mutterbruders oder
4. der Tochter des Mutterbruders

oder ihren Kindern und
1. der Gattin des Vatersbruders oder
2. dem Gatten der Vatersschwester,
3. der Gattin des Mutterbruders oder
4. dem Gatten der Mutterschwester.

§ 23 nach dem Arabischen. Vgl. Barhebräus VIII, 3 und In § 26.

Es darf ein Mann nicht
die Tochter seines Vatersbruders,
die Tochter seiner Vatersschwester,
die Tochter seiner Mutterschwester noch
die Tochter seines Mutterbruders

ܘܫܘܒܚܐ ܕܝܠܕܗ ܡܫܝܚܐ ܕܦܪܘܩܢ. ܟܠ ܡܬܡܗܪܢܐ ܕܒܪ̈ܗܛܝܢܐ
ܕܒܘܢܐ ܕܕܐܝܢ ܗܢܐ ܠܐ ܗܘܬ. ܠܡܐܡܪ ܠܐ ܙܕܩ ܕܡܬܡܗܪܢܐ ܢܚܫܘܒ
§ 29. ܒܗܢܐ ܙܢܐ ܓܡܪ ܦܪܫ ܡܬܡܗܪܢܐ ܕܡܠܟ ܡܢ ܫܬ̈ܩܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܒܗܪܝܢ
ܘܫܥܒܕܐ. ܡܚܡܕ ܠܗ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܐܙܠ ܠܡܠܟܘܬܐ. ܘܗܘܐ
ܫܢ̈ܝܢ ܗܠܝܢ. ܐܘ ܐܪ̈ܒܥ ܘܠܐ ܐܝܬ. ܘܐܡܪܝܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܕܐܢܬܬܗ ܐܘ 5
ܐܚ̈ܝܗ. ܕܠܐ ܡܦܝܣܝܢ ܕܢܣܒ ܡܢ ܗܢܐ ܡܫܢܐ ܥܡܡܐ ܠܗܝܡܢ ܕܗܘܝ
ܠܗ ܕܫܠܡܝܢ ܡܢ ܒܪܬܗ. ܦܫܝܢ ܕܢܫܠܡܘܗ̇ ܠܐܚܪ̈ܢܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ
ܗܘ ܕܝܢ ܕܬܘܪܓܡܐ ܡܥܒܕ ܠܗ. ܡܢ ܐܢܫܐ ܙܕܩ ܕܬܗܘܐ ܫܪܪܐ
ܠܒܥܠܗ̇. ܡܚܢܕܬܐ ܓܒܪ ܐܢܬܬܗ ܗܝ ܕܓܒܪܐ. ܠܗ ܒܠܚܘܕ ܗܠܝܢ

heiraten, denn diese Personen sind gleich wie sein Vater, seine Mutter, seine Brüder und Schwestern und deren Kinder. Wenn er auch diesen (hier aufgezählten Verwandten) noch ferner steht (d. h. wenn es sich z. B. um die Tochtertochter des Vatersbruders handelt), darf er sie dennoch nicht heiraten. Wie (sollte er also) die zuerst genannten heiraten dürfen! Denn wenn wir die Frau des Vatersbruders und die Frau des Mutterbruders wie die (eigne) Mutter ansehen, wieviel näher liegt es dann, daß wir den Vatersbruder als den (eignen) Vater und die Vatersschwester als die (eigne) Mutter ansehen.

§ 24 nach dem Arabischen. Vgl. § 21.

Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders oder die Tochter seiner Schwester, und eine Frau, nachdem ihr Gemahl gestorben ist, nicht den Sohn seines Bruders oder den Sohn seiner Schwester heiraten.

§ 25 nach dem Arabischen.

Der Vatersbruder und Mutterbruder dürfen nicht das Weib ihres Brudersohnes noch das Weib ihres Schwestersohnes heiraten, denn solches ist die Sitte der Magier.

§ 26 nach dem Arabischen. Vgl. In § 10 und Ebedjesu II, 14.

Der Christ darf eine Nichtchristin heiraten, wenn er die Hoffnung hegt, daß sie und ihre Kinder das Christentum annehmen.

§ 27 nach dem Arabischen. Vgl. In § 10. 119; Ebedjesu II, 14. 15.

Die Christin darf nicht einen Nichtchristen heiraten, damit nicht sie und die Kinder zu einer andern Religion übertreten.

Wenn sie eine solche Ehe eingeht aus eigner Wahl und auf Veranlassung ihrer Eltern, werden sie (alle) mit dem Bann belegt.

Wenn sie es dagegen nicht aus eigner Wahl tut, sondern auf Veranlassung ihrer Eltern, dann werden nur ihre Eltern mit dem Bann belegt, nicht sie.

§ 28 nach dem Arabischen.

Die Verlobung geschieht durch Vermittlung des Priesters und des Diakons, oder des Bischofs, oder des Erzbischofs und wenigstens dreier Laien, und durch Vermittlung des Kreuzes. Eine anders abgeschlossene Verlobung wird nicht regardiert.

§ 28 nach dem syrischen Bruchstück. Vgl. Ebedjesu II, 2 letzter Absatz.

— und mit dem Geschenk des angebeteten Kreuzes unsers Erlösers. Jede Verlobung, die nicht in dieser Weise vollzogen wird, darf nicht als Verlobung angesehen werden. Denn auf solche Weise unterscheidet sich unsre Verlobung von derjenigen der Heiden.

§ 29. Vgl. § 30 und Ebedjesu II, 8.

Ein Mann hat sich verlobt mit einem Weibe und ist dann fortgereist in Handelsgeschäften. Drei oder vier Jahre sind vergangen, ohne daß er zurückkommt. Nun sprechen die Eltern des Weibes oder ihre Brüder: Wir können nicht länger als bisher an dem von uns geschlossenen Vertrage festhalten. Wir fürchten, daß unsre Tochter dabei zu Schaden kommt, und möchten sie einem andern geben.

Wenn er ihr den Unterhalt schickt, muß sie durchaus ihrem Gemahl die Treue wahren, denn die Verlobte ist die Frau des Mannes nicht allein drei oder vier Jahre, sondern sogar solange sie beide leben.

ܐܘ ܐܪܒܥ ܫܢ̈ܝܢ. ܐܠܐ ܐܦ ܥܠ ܡܘܬܐ ܕܚܝ̈ܐ ܠܓܒܪܗ ܘܚܢܐ ܗܕܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܬܘܪܣܝܐ ܕܝܠܗ ܘܚܣܝܢܘܬܗ ܣܓܝ: ܐܠܐ ܡܢ
ܫܒܥܐ ܘܡܢ ܒܬ ܐܪܒܥ ܡܬܬܪܣܐ: ܗܠܝܢ ܫܢ̈ܝܢ ܡܢ ܟܠܗ ܐܢܫ̈ܐ
ܗܟܢ ܗܘܐ. ܘܡܢ ܗܟܢ ܕܝܢ ܘܠܗܠ. ܐܝܟ ܕܢܦܫܐ ܡܬܬܪܣܝܐ. ܐܢ
ܡܛܠ ܠܡܬܢܚ ܘܠܡܬܕܒܪܘ ܥܒܝܕ: ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܟܚ. ܡܬܟܢܝܢܘܬܗ
ܗܠܝܢ: ܡܫܬܟܚ ܕܝܢ ܗܝ ܐܝܬܘܬܐ ܐܦ ܐܟܘܬܗ. ܕܒܠܥܕ ܗܘܦܟ
ܠܥܒܕܐ ܠܗ ܡܬܬܪܐ ܦܠܓܐ: ܘܡܬܬܘܣ ܗܝܕܝܢ ܟܡܠܬ ܕܢܦܫܗ
ܒܪܗ ܕܝܢ ܦܚܠܘܬܗ. ܠܘ ܥܠ ܐܝܬܘܬܐ ܦܫ. ܥܠ ܠܥܒܕܐ ܕܝܢ
ܡܫܬܟܚܐ ܗܘ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܡܬܚܫܒܐ ܗܘ ܟܠܗ ܕܐܝܬܝܗ: ܘܠܐ ܥܒܕ ܡܫܬܟܚܬܐ
ܘܬܘܪܥܐ ܠܡܕܒܪܢܘܬܗ. ܘܗܘܐ ܦܫ ܗܕܝܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ. ܐܢ § 30.
ܐܝܟ ܐܝܢ ܕܡܕܪ ܐܝܬܘܬܐ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܒܡܕܒܪܢܘܬܗ: ܘܡܢ ܚܠܠܬ̈ܐ
ܐܝܠܝܢ ܕܗܘܝ̈ܢ ܠܐ ܡܢ ܕܢܒܥܝ ܚܝܠܐ ܘܢܦܩ ܡܕܒܪܢܘܬܗ:
ܘܐܝܬܘܗܝ ܘܐܢܫ̈ܝܗ ܕܡܕܒܪܢܘܬܐ: ܐܘ ܡܢ ܐܢܫܝܢ ܚܠܠܬܐ ܐܘ ܡܢ ܫܪܪܐ
ܐܡܪܝܢ: ܕܦܩܕܝܢ ܕܫܒܬܐ ܡܢ ܗܕܐ ܡܕܡܥܛ ܘܡܢ ܗܘܐ ܐܬܪܐ: ܘܠܐ
ܡܛܠ ܕܡܕܒܪ ܥܡܗ ܠܐܝܬܘܬܐ ܒܡܘܠܕܐ: ܘܡܬܕܒܪ ܒܐܝܬܘܬܐ:
ܘܕܢܬܕܒܪܘܢ ܘܢܐܘܠ ܠܐ ܦܢܐ. ܘܠܒܟܝܢ ܠܡܕܒܪܢܘܬܗ[1] ܒܚܝܠܐ. ܕܐܘ
ܢܗܒ ܡܕܒܪܢܘܬܗ ܐܝܟ ܝܘܒܠܐ ܕܒܪܐ ܐܘ ܢܬܕܒܪܘܢ. ܘܡܕܒܪܢܘܬܗ ܐܡܪ
ܕܠܐ ——[2] ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܕܝܠܗ. ————————————
————————————[3] ܕܠܐ ܡܫܬܟܚܐ ܐܝܟܐ
ܕܐܦܠ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܡܕܡ ܡܢ ܗܘܐ ܡܕܒܪ. ܘܡܕܒܪܢܘܬܗ ܥܡ ܐܢܫܐ
ܟܠܗܝܢ ܐܘ ܥܡ ܫܪܪܐ ܐܡܪ: ܕܠܐ ܡܛܠ ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܫܦܝܪܐ ܐܬܚܙܝܬ:
ܦܘܫܐ ܐܢ ܗܘ ܦܫ ܕܢܦܩܬܐ ܕܡܕܒܪ̈ܢܘܬܗ ܫܦܝܪ. ܡܢ ܐܢܫ̈ܐ
ܐܡܪܬ ܠܗܘܢ ܕܢܗܘܐ[4] ܠܡܕܒܪ̈ܢܘܬܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ: ܒܡܕܡܐ
ܕܢܗܒܘܢ ܘܒܬܪ ܘܢܬܒܛܠܘܢ ܚܠܘܦܐ. ܐܢ ܒܫܘܪܝܐ ܐܢܫܐ[5]
ܡܕܒܪ̈ܢܘܬܗ. ܘܐܢ ܒܪܘܚܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܘ ܒܢܦܩܬܐ ܕܡܕܒܪ̈ܢܘܬܗ
ܫܦܝܪ. ܢܬܒܛܠ ܗܟܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܡܕܒܪܝܢ ܡܫܬܟܚܝܢ ܐܪܐ.
ܘܐܝܟ ܒܐܝܕܝܗܘܢ ܚܠܘܦܐ ܠܡܬܒܛܠ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܢ ܦܫ ܡܫܬܟܚܝܢ
ܒܟܠܐ ܚܠܘܦܐ ܠܡܬܒܛܠ ܘܠܐ ܢܬܒܛܠ. ܢܬܬܣܝܡܘܢ ܒܪܘܚܐ ܡܢ
ܢܒܝܐ ܘܐܦܝܐ ܘܠܦܘܠܚܢܐ ܕܒܗ ܒܕܘܟܬܐ. ܒܡܕܡܐ ܕܢܦܠܘܢ
ܫܒܝܗܘܢ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܦܘܠܚܢ ܒܬܡܕܡܐ ܘܡܕܒܪܢܘܬܐ. ܘܥܒܠܗ ܦܫ

---

[1] ܠܡܕܒܪܢܘܬܗ? [2] add. ܐܢܫܘܬܐ. [3] add. ܒܪܐ ܕܝܢ ܠܐ ܢܕܒܠ ܡܛܠ ܐܝܟ ܫܦܝܪܐ ܐܬܚܙܝܬ. ܘܗܘܝܘ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܐܡܪܐ. [4] add. ܢܗܘܘܢ? [5] leg. ܐܝܟܢ.

Wenn sie dagegen nicht von seinem Unterhalt und von seinem Fleiße lebt, sondern sich selbst unterhält und von ihrem Vaterhause unterhalten wird, soll sie unter allen Umständen drei Jahre lang dem Vertrage treu bleiben, darüber hinaus aber darf sie nach Belieben handeln. Wenn es ihr möglich ist dem Vertrage treu zu bleiben und in Geduld auszuharren, so ist das lobenswert; wenn es ihr aber nicht möglich ist, soll sie nach Belieben handeln.

Es möge aber das Weib und auch ihr Vater erwägen, daß der Mann vielleicht (eines Tages) mit großem Reichtum zurückkehrt und sie dann bereuen, was sie getan haben. Indessen wird es der Frau nicht als ein Vergehen angerechnet (daß sie einen andern Mann geheiratet hat), wohl aber dem Manne, daß er so viele Jahre lang seine Pflicht vernachlässigt und nicht den Unterhalt (*wörtlich:* die Kosten und den Unterhalt) für seine Verlobte geschickt hat. Dies also (d. h. diese Frage soll in der angegebenen Weise entschieden werden).

§ 30. Vgl. § 29 und Ebedjesu II, 8.

Wenn der Verlobte eines Weibes in seiner Stadt[1] lebt, aber aus irgendwelchen Gründen nicht imstande ist Hochzeit zu machen und seine Braut zu ehelichen; wenn nun der Vater und die Brüder der Verlobten entweder der Wahrheit gemäß oder unter irgendeinem Vorwand erklären: »Wir wollen aus dieser Stadt und dieser Gegend auswandern, wir können die Jungfrau nicht mit uns nehmen und mit ihr umherwandern, und andererseits ziemt es sich nicht, daß wir sie hier lassen und davongehen«; wenn sie darauf bestehen, ihn in das Gericht zu ziehen, daß er entweder der Sitte gemäß seine Braut eheliche oder sie fahren lasse (die Verlobung aufhebe); wenn ihr Verlobter erklärt[2]: »(Ich lasse) meine Verlobte nicht (fahren, kann sie aber noch nicht heiraten«); wenn darauf sie erklärt: »Ich kann als Braut nicht länger sitzen bleiben als bis jetzt«; wenn dann der Bräutigam der Wahrheit gemäß oder unter irgendeinem Vorwand erklärt: »Ich kann sie in diesem Jahre noch nicht ehelichen«, (was dann?).

Wenn die Bräute auf Kosten ihrer Verlobten leben, müssen sie durchaus ihnen die Treue bewahren, wie wir (oben § 29) gesagt haben, bis diese die Zeit der Hochzeit fixieren und Hochzeit halten, einerlei ob die Verlobten in der Nähe ihrer Bräute wohnen oder fern von ihnen.

Wenn dagegen die Bräute nicht auf Kosten ihrer Verlobten leben, soll die Lage der in der Nähe (ev. an demselben Orte mit der Braut) wohnenden Verlobten daraufhin untersucht werden, ob sie Hochzeit zu halten vermögen oder nicht. Wenn sich nun herausstellt, daß sie imstande sind Hochzeit zu halten, es aber nicht tun, dann werden sie nach dem Gesetz von der Kirche, den Sakramenten und dem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen, und zwar so lange, bis sie ihre Bräute heimführen. Wenn sie trotzdem noch in Trotz und Widersetzlichkeit verharren, ohne ihre Bräute heimzuführen und ohne die Verlobung (ihrerseits) aufzuheben; wenn genau festgestellt wird, daß sie Frevler sind, dann wird ihren Bräuten die Erlaubnis gegeben zu heiraten, wen

---

[1] Gemeint ist dieselbe Stadt, in der die Braut wohnt.

[2] Hier folgen im syrischen Text drei lückenhafte Zeilen.

ܠܐ ܡܫܠܡ: ܡܫܬܒܩ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܚܫܒ: ܘܡܬܚܝܒ ܗܘ ܡܟܝܪ̈ܝܗܘܢ
ܥܪ̈ܒܢܝܗ. ܕܚܠܘܦ̈ܐ ܐܢܘܢ. ܗܟܘܬ ܠܡܟܝܪ̈ܬܗܘܢ ܦܣ̇
ܡܦܣܝܢܘܬܐ. ܕܗ̈ܘܝܢ ܠܦܘܡ ܕܝ̈ܢܐ. ܒܠܚܘܕ ܒܡܟܪܐ. ܡܟܝܪ̈ܬܐ ܕܝܢ
ܕܡܟܝܪ̈ܗܘܢ. ܫܡܫܬܗܘܢ. ܕܠܐ ܐ̈ܢܫ ܫܩܠ ܠܗܘܢ ܫ̈ܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܡܫܬܟܚܝܢ ܫܠܡܐ ܠܡܓܒܕ: ܡܛܠ ܡܣܟܢܘܬܗܘܢ: ܚܘܫܐ ܦܣܩܐ:
ܒܢܦܫܗܘܢ ܡܬܐܠܨܒܗ[1]. ܘܡܫܒܩܝܢ ܐܘܝܘܬܐ ܒܡܬܚܝܒܘܬܗܘܢ[2]. ܐܝܟ
ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܥܒܕܐ. ܘܐܝܟ ܕܫܘܝܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܗܘܐ ܢܩܘܐ ܚܘܒܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܛܠܝܬܐ ܗ̇ܝ ܕܐܬܡܟܪܬ ܡܫܡܫܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗ̇: ܒܗ
ܐܬܡܟܪܬ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗ̇ ܠܡܟܝܪܗ̇. ܠܐ ܐܬܡܟܝܪܬ ܒܕܝܢܐ ܠܡܦܣܢܘܬܐ
ܕܦܘܪܥܢܐ ܕܡܕܡ. ܚܣܝܪܗ̇ ܗܘܐ. ܗܘ ܦܡ ܕܡܟܝܪܐ ܦܘܪܥܢܐ
ܕܐܒܘܗ̇. ܥܦܣܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܟܝܪܐ. ܚܣܝܪܗ̇ ܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ
ܐܬܡܟܪܬ ܠܓܒܪܐ ܒܪ ܚܘܒܗ̇ ܐܒܗ̈ܝܗ̇ ܘܐܬܡܟܝܪܬ: ܡܢ ܐܚܪܢܐ
ܗܟܘܬ ܠܡܟܝܪܗ̇. ܘܗܠܝܢ ܦܡ ܗܒܢܐ. ܥܒܘܠܐ ܕܗܠܝܢ ܘܡܚ. § 31.
ܬܘܒ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܠܒܪܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܗ̇ܘܐ ܒܡܪܗ̇ ܚܡܪܐ ܕܗܘ. ܘܐܙܠ
ܠܒܘܬܐ ܐܚܪ̄ܬܐ ܐܝܟ ܕܢܦܠܘܣ. ܘܗ̇ܘܐ ܫܢ̈ܝ. ܗܠܝܢ. ܐܘ ܐܚܪ̈ܢ.
ܘܠܐ ܫܕܪ ܬܘܪܣܝܐ ܠܐܢ̄ܬܬܗ: ܘܬܘܒ ܢܦܩ ܠܒܪܐ ܐܢ̄ܬܬܐ
ܘܐܙܠ ܠܐܬܪܐ ܪ̈ܚܝܩܐ: ܘܗ̇ܘܐ ܣܡܟ ܫܢ̈ܝܢ: ܘܠܐ ܫܕܪ ܠܐܢ̄ܬܬܗ
ܒܐ ܐܓܪܬܐ. - - -[3] ܘܠܗ ܕܡܣܬܐ ܚܕܐ ܠܐܢ̄ܬܬܗ. ———[4] ܘܦܩܕܐ
ܐܢ̄ܬܬܗ ܕܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ: ܘܡܢ ܗ̇ܘ ܠܐ ܐܫܬܪܝܬ. ܦܩܕ ܢܦܩܢ
ܠܐܢ̄ܬܬܐ. ܦܘܫܢܐ. ܡܢ ܒܬܪ ܕܗܘܐ ܐܫܘܪܢܐ ܒܘܘܠܒ. ܠܡܐ ܒܠܚܘܕ
ܠܓܡܪ ܠܥܒܪܐ: ܐܠܐ ܐܢ ܐܝܟ ܙܢܘܬܐ ܐܘ ܚܪܫܘܬܐ. ܟܠ ܓܒܪ
ܕܫܒܩ ܐܢ̄ܬܬܗ ܣܛܪ ܡܢ ܥܠܬܐ ܕܙܢܘܬܐ. ܓܠܐ: ܒܗ̇ ܒܕܡܘܬܐ
ܘܟܠ ܐܢ̄ܬܬܐ ܗ̇ܝ ܕܫܒܩܐ ܒܥܠܗ̇ ܣܛܪ ܡܢ ܙܢܘܬܐ: ܓܝܪܐ.
ܘܠܐ ܠܓܒܪܐ ܘܐܦܠܐ ܠܐܢ̄ܬܬܐ ܕܫܒܩܝܢ ܚܕ̈ܕܐ ܒܥܠܬܐ ܐܘ ܕܠܐ
ܥܠܬܐ ܕܙܢܘܬܐ ܐܘ ܕܚܪܫܘܬܐ: ܡܦܣ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ ܙܘܘܓܐ
ܬܪܝܢܐ ܐܠܐ ܐܢ ܗܘ ܕܚܕ ܡܢܗܘܢ ܡܝܬ. ܐܘ ܕܠܡܐ ܬܪ̈ܝܗܘܢ
ܠܒܘܬܐ ܢܫܬܪܘܢ. ܙܕܩ ܓܝܪ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܢܩܦ̈ܘܢ. ܒܕܡܐ
ܕܡܫܬܥܒܕ ܠܗܘܢ ܗܘܡܟܪܐ ܡܗܡܢܐ: ܕܐܢ ܐܪܐ ܣܒܝܢ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ
ܐܘ ܠܐ. ܡܛܥܢܐ ܗܘ ܦܡ ܠܒܪ. ܘܐܠܝ̈ܨܐ ܐܘܪܥܐ ܕܡܘܒܠܐ ܠܝ̈ܬܐ.
ܦܫܐ ܕܝܢ. ܘܪܘܚܐ ܗ̇ܘ ܕܡܘܒܠܐ ܠܐܒܕܢܐ. ܠܐ ܗܘܒܠ ܙܕܩ

---

[1] leg. ܡܬܐܠܨܝܢ.   [2] leg. ܒܡܬܚܝܒܘܬܗ.   [3] add. ܠܓܒܪܐ.
[4] add. ܘܠܐ ܢܦ̈ܩܬܐ.

sie wollen, d. h. nach dem Gesetz unsers Herrn (also z. B. nicht einen Heiden), und es wird verboten, daß jemand ihrem (früheren) Verlobten seine Tochter zum Weibe gebe.

Wenn dagegen die Verlobten aus Armut nicht imstande sind Hochzeit zu halten, dann soll der Bischof unter ihnen vermitteln und ein Übereinkommen herzustellen suchen, damit die Aufhebung der Verlobung vermieden wird. Wie der Priester denkt, soll er entscheiden.

Wenn die entlassene Verlobte ein Waisenmädchen ist, die noch von ihren Eltern verlobt war, aber noch nicht ein urteilsfähiges Alter erreicht hat, dann soll nach ihrem Belieben verfahren werden. Es ist lobenswert, wenn sie den Wunsch ihrer Eltern ausführt; wenn sie es aber nicht tut, kann sie nach Belieben handeln.

Wenn sie dagegen, als ihre Eltern sie verlobten, mündig und damit einverstanden war, muß sie durchaus ihrem Verlobten übergeben werden. Dies also.

§ 31. Vgl. § 32, Ebedjesu II, 26; In § 78.

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Er geht dann in Geschäften nach einem andern Ort, und es vergehen drei oder vier Jahre, ohne daß er seiner Frau den Unterhalt schickt.

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib, geht dann in ein fernes Land, und nun verstreichen fünf Jahre, ohne daß er durch einen Brief seines Weibes gedenkt und daß ihr jemand von ihm Nachricht bringt. Wenn nun die Frau einen andern Mann heiraten will, ohne von jenem geschieden zu sein, was soll man der Frau darauf antworten?

Nachdem einmal das Eheband geknüpft ist, gibt es keinen andern Scheidungsgrund als Unzucht oder Zauberei. Denn jeder, der sein Weib entläßt, ohne daß sie Unzucht begangen hat, ist selbst ein Ehebrecher. Gleichfalls ist auch jedes Weib, die ihren Mann verläßt, ohne daß er Unzucht begangen, selbst eine Ehebrecherin[1].

Dem Manne und der Frau, die einander verlassen, entweder weil einer von ihnen oder beide Unzucht und Zauberei begangen haben oder aus einem anderen Grunde, ist es nicht erlaubt, eine zweite Ehe einzugehn, ausgenommen den Fall, daß einer von ihnen stirbt oder daß sie etwa beide die Enthaltung vom geschlechtlichen Verkehr geloben (*s. Anm.*).

Es sollen nämlich die Frauen in Geduld harren, bis daß sie genau erfahren, ob ihre Männer noch leben oder nicht. Denn schmal und schwer ist der Weg, der zum Leben führt; breit aber und weit der-

---

[1] Vgl. Ev. Matthäus 5, 32.

ܠܓܒܪܐ: ܕܡܫܬܟܚ ܠܗ ܙܘܓܐ ܐ̄ܚܪܢܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܐܡܪ ܫܡܫܐܝܬ
ܐܢ ܡܝܬ ܠܒܪܬܗ ܐܘ ܠܗ. ܠܐ ܓܝܪ ܡܬܟܬܒܐ ܗܘܦܪܢܐ. ܐܠܐ ܐܢ
ܒܫܡ ܗܢܘܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܒܫܡ ܒܢ̈ܝܐ ܐܢܬܘܗܝ. ܡܬܟܬܒ ܓܝܪ
ܘܡܟܬܒܢܐ ܗܘܦܪܢܐ. ܘܡܢ ܐܦܘܬܩܐ. ܘܡܢ ܡܫܟܢ̈ܐ ܦܘܠܚܢܐ.
●ܡܢ ܦܪܢ̈ܝܬܐ ܗܘܐ. ܘܡܬܐܠܝ ܥܠ ܥܕ ܕܐܢܬܘܗܝ ܠܒܥܠܐ:
ܒܫ̈ܩܠܐ ܕܡܠܟܐ ܐܠܗܐ. ܘܒܫܘܩܢܐ ܐܝܟܢܐ ܕܢܗܦܘܟ ܠܗ
ܐܢܬܬܗ: ܐܘ● ܢܥܒܕ ܠܗ̇ ܬܘܪܥܐ. ܐܚܪܢܐ ܕܘܪܘܢ. ܘܐܦ ܗܠܝܢ
§ 32. ܡܢ. ܗܘܝܢ. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܘܐܢ ܠܡ ܗ̄ܘܐ ܐܘ ܠܒܥܠܐ ܥܒܕ
ܥܒ̈ܕܐ ܐܘ ܒܩܢܐ: ܘܠܡܢ ܦܠܓܗ ܘܐܠܐ ܡܟܝܠ ܐܢ ܚܝ ܘܐܢ ܡܝܬ:
●ܘܗܘܝܐ ܐܢܬܬܗ ܠܓܒܪܐ: ܘܐܬܐ ܠܒܥܠܐ ܒܬܪ ܥܘܠܕܐ ܘܗ̣ܘ ܦܟܐ
ܐܢܬܬܗ: ܦܓܪ ܢܗܘܐ ܡܢܗ ܘܡܢ ܐܢܬܬܗ. ܦܘܪܢܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ
ܡ̣ܢ ܕܢܣܒ ܐܢܬܬܗ ܡܕܝܢܝܬܐ ܐܢ ܢܨܒܐ. ܒܒܪ ܕܝܢ: ܦܪܘܩ
ܕܢܬܬܚܝܕ ܡܢ ܒܝܬܐ ܗ̇ܘ ܕܢܣܒܗ̇ ܠܐ ܢܦܘܩܘܢܗ̇. ܘܐܦ ܗܝ
ܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܘܒܢ̈ܐ ܡܢܗ̇. ܗ̇ܘ ܡܢ ܓܒܪܐ. ܥܠ ܕܐܬܝܗܒ ܗܘܦܒܘܠܐ
ܕܠܐ ܕܡܠܝܗ. ܘܒܟܠ ܟܠ ܐܢܬܬܐ ܕܐܡܝܬ ܡܘܗܒܬܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܟܠ
ܐܦ̈ ܕܠܐ ܚܘܝܢ ܡܬܡܟܢܟܢܘܬܐ: ܘܠܐ ܢܗܘܝܢ ܥܒ̈ܕܐ ܠܒܥܠܗ̇.
ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕ ܠܗ̇[1] ܡܢܗ̇ ܠܒܥܠܗ̇ ܟܠ ܘܢܣܒܬܗ̇. ܗܝ ܡܢ ܫܠܝܛ
ܕܥܒܕܐ ܐ̄ܚܪܬܐ ܢܡܘܬܘܢܗ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܘܕܢ ܕܢܬܥܒܕܘܢ ܡܢ
ܒܝܬܐ ܗܕ̈ܡܝܗܘܢ ܘܠܐ ܬܬܚܝܒ ܠܗܘܢ ܡܬܦܢܝܢܘܬܐ ܠܓܒܪܐ. ܘܐܦ
ܠܐ ܕܒܥܠ ܚܕ̈ܕܐ ܢܗܘܘܢ. ܘܢܣܒܬܐ ܓܝܪ ܗܕ̈ܡܝܗܘܢ ܦܠܓܝܢ. ܘܐܦܠܐ
ܕܒܥܠ ܙܘܓܐ ܐ̄ܚܪܝܢܐ ܢܬܦܢܘܢ. ܒܒܢ̈ܝ ܥܠ ܢܡܘܣܐ ܓܝܪ
§ 33. ܐܢܫܝܗܘܢ ܘܡܘܗܒ̈ܬܐ. ܘܗܠܝܢ ܡܢ ܠܗܘܢ ܗ̇ܘ. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ
ܘܬܠܬ. ܗܘܐ ܗ̣ܝ ܐܢܫ ܒܡܕܝܢܬܐ ܐ̄ܚܪܬܐ ܕܗܝ. ܥܕ ܠܗ ܡܢܗ̇
ܕܡܕܝܢ̄ܬܐ ܐܢܬܘܗܝ. ܘܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐܢܫ ܒܪ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܗ̣ܘܐ
ܠܗܬܘ̈ܢ. ܘܒܢ̈ܝܐ ܚܡܫܐ ܕܗ̣ܝ. ܘܐܙܠ ܒܐܘܪܚܐ ܠܐܬܪܐ ܐ̄ܚܪܢܐ.
●ܘܠܐ ܥܒܕ ܬܘܪܥܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܥܒܕ ܐܒܘܗ̄ ܕܐܢܬܬܐ ܠܒܥܠܗ̇
ܕܢܥܒܕ ܠܗ̇ ܬܘܪܥܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܠܐ ܥܒܕ ܠܗ̇. ܘܥܠܝܗ ܠܗ
ܒܡܠܬܐ ܕܦܘܡܐ ܕܥܒܕܢܝܐ ܠܟ ܒܪܬܟ. ܘܐܡܪ ܠܗ ܥܘܬܦܬܐ
ܠܡܬܗ. ܘܥܢܐ ܡܢ ܬܡܢ. ܠܐܬܪܐ ܐ̄ܚܪܢܐ. ܘܠܐ ܐܥܬܡܕ ܐܒܘܗ.
●ܘܒܬܪ ܐܒܘܗ̄ ܕܐܢܬܬܗ ܠܓܒܪܐ. ܦܘܪܢܐ. ܒܩܛܠܐ ܡܢ ܥܣܩܘܬܐ
ܘܒܝܫ̈ܬܐ ܗܦܘܟܝ. ܠܐ ܡܫܬܕܪܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܐ. ܘܪܘܚ ܡܢ

---

[1] leg. ܠܗ.

jenige, der zum Verderben führt[1]. Die Frau soll sich also durchaus nicht einer zweiten Ehe zuwenden, nicht eher als bis sie genau erfährt, ob ihr Mann tot ist oder nicht. Denn das bleibt nicht verborgen, ob er nun unter den Indern oder unter den Chinesen weilt. Denn es wird korrespondiert und nachgeforscht sowohl von den Bischöfen wie von den Erzbischöfen und Patriarchen. Jedermann, wo er auch sei, wird durch die Gesetze des Gotteswortes und durch die Canones gedrängt, zurückzukehren zu seinem Weibe oder ihr den gebührenden Unterhalt zu schicken. Auch dies also.

§ 32. Vgl. § 31 und In § 78.

Wenn ein Mann sieben oder zehn Jahre verschollen ist, und man nicht weiß, ob er noch lebt oder nicht; wenn seine Frau einen andern Mann heiratet, und er nun nach langer Zeit doch zurückkehrt und seine Frau verlangt, was soll dann mit ihm und seiner Frau geschehen?

Er darf mit vollem Recht die Frau wieder zu sich nehmen, wenn er will. Derjenige aber, der sie in gesetzwidriger Weise geheiratet hat, sowie auch sie selbst werden eine bestimmte Zeitlang von der Kirche ausgeschlossen; jener, weil er ein fremdes Lager geschändet und ein (mit einem andern) verheiratetes Weib begattet hat, sie dagegen, weil sie nicht in Geduld verharrt und nicht ihrem Gemahl die Treue bewahrt hat.

Wenn sie aber ihrem (ersten) Gemahl wegen ihrer Unzucht widerwärtig geworden ist, darf er in gesetzmäßiger Weise sich ein andres Weib suchen.

Jene aber (der Mann und seine Frau, welche die Frau ihres abwesenden Gemahls war) sollen beide von der Kirche ausgeschlossen werden, und es soll ihnen nicht erlaubt sein miteinander zu leben, denn ihr Umgang ist Unzucht, noch eine zweite Ehe einzugehn, denn sie sind Gesetzesübertreter und infam (*wörtlich:* getadelte). Soviel hierfür.

§ 33. Vgl. § 31. 32 und Ebedjesu II, 26.

Ferner: Es lebt jemand in irgendeiner Stadt, ohne aus derselben gebürtig zu sein; er heiratet die Tochter eines Einheimischen und lebt eine Zeitlang mit ihr; alsdann geht er in Handelsgeschäften in eine andre Gegend und schickt seiner Frau nicht ihren Unterhalt. Ihr Vater schreibt nun an ihren Gemahl, daß er seiner Frau den Unterhalt schicken solle; er aber tut es nicht, sondern läßt vielmehr seinem Schwiegervater mündlich sagen: »Ich scheide mich von deiner Tochter und habe keine weitere Gemeinschaft mit ihr.« Er wandert dann wieder aus in eine andre Gegend und ist verschollen. Der Vater der Frau will sie (die verlassene Frau) nun an einen andern Mann verheiraten.

Bloß infolge von Worten und leeren Gerüchten wird eine Frau nicht von ihrem Manne geschieden. Die Sache muß vielmehr untersucht werden. Zunächst ist zu eruieren, wo der Ehemann lebt. Der

---

[1] Vgl. Matthäus 7, 13. 14.

ܠܒܪ ܕܢܬܚܣܐ ܗܘܡܟܪܝܐ. ܘܢܫܬܡܫ ܐܝܟ ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܒܪܐ. ܙܕܩ ܕܝܢ ܕܢܬܒܥ ܠܗܘܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܐܘܚܕܢܐ ܗܘ ܕܒܗ ܐܝܬܘܗܝ : ܡܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܒܗ̇ ܐܢܬܬܐ. ܙܕܩ ܕܝܢ ܘܐܦ ܕܢܬܬܚܪܢ ܚܝܠܐ ܕܢܘܡܘܣ ܠܗܘܢ ܘܠܗܝܢ. ܠܐ ܠܓܡܪ ܐܘܚܕܢܐ : ܕܠܝܬ ܠܝ ܒܗ ܐܦܣܩܘܬ̄ : ܐܘ ܡܦܪܢܣܘܬ̄. ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܓܡܪ ܘܚܪܝܢ ܦܝܪܣ. ܘܠܘܩܒܠ ܦܘܩ̈ܕܢܐ ܘܬܫܡܫܬܐ ܘܠܘܩܒܠ ܡܬܕ̈ܝܢܐ ܘܡܠ̈ܦܢܐ ܕܡܠܘ. ܗܟܝܢ ܗܘ ܡܢ ܠܓܡܪ : ܚܙܘܐ ܢܡܘ̈ܣܐ ܠܟܢܘܫܬܐ ܡܫܠܡ̈ܢ. ܐܝܟ ܐܝܢܐ ܕܟܬܝܒ ܡܢ ܟܠ ܦܘܩܕܢܗ ܕܡܪܢ. ܢܟܦܘ ܕܝܢ ܐܢܬ̈ܬܗ ܕܟܠ ܚܠܦܐ ܕܢܫܘܬܦ. ܐܢܬܬܗ ܕܝܢ ܠܐ ܢܫܒܘܩ ܡܢ ܠܡܗܦܟ ܕܡܘܬܗ̇. ܥܒܕܐ. ܠܐ ܕܝܢ ܢܫܒܘܩ ܠܡܫܘܬܦܘ. ܕܝܬܝܪܘ ܐܢܫܐ. ܘܗܢܐ ܡܢ. ܗܟܢܐ.

§ 34. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܡܛܠ ܫܡܥ ܠܒܪܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܗܘܝܐ ܚܡܘܗ̇ ܘܟܢܐ ܥܡܗ̇ ܕܗܘ. ܒܬܪܗ ܕܝܢ. ܐܡܪ. ܕܗܢܐ ܡܕܡ ܐܝܬ ܠܝ. ܠܐ ܡܣܝܐ ܐܢܐ ܕܐܘܠ ܠܗ ܐܢܬܬܐ. ܐܘ ܟܕ ܒܪܬܐ ܐܡܪ. ܐܘ ܟܕ ܩܪܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܐܡܪ ܕܝܗܒ ܐܢܐ ܡܘܗܒܬܐ ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܡܬܒܥܐ ܠܗ̇. ܘܗܝ ܐܡܪܐ ܕܐܢܐ ܢܣܒܘܬܐ ܬܒܥܐ ܐܢܐ. ܐܝܟ ܓܒ̈ܪܐ ܕܟܠܗܘܢ ܢܫ̈ܐ : ܦܣܩܐ. ܐܠܐ ܗܝ ܡܢ ܠܒܪ ܕܒܥܠܐ ܕܠܓܒܪܗ ܠܓܒܪܐ ܗܘ : ܡܢ ܟܕ ܕܐܫܬܘܕܥ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܗܝ ܠܓܒܪܗ. ܡܢ ܟܠܗ̇ ܐܢܫܐ ܘܙܕܩ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܕܬܫܡܫ ܚܡܘܗ̇ ܐܘܠܨܢܐ. ܐܠܐ ܠܒܪ ܠܓܒܪܗ ܕܬܗܘܐ. ܗܝ ܫܡܫܬܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܝܬܐ ܡܢ ܟܕ ܕܒܥܠܗ̇ ܚܡܘܗ̇. ܐܪܐ ܡܢ ܗܕܐ ܡܢ ܘܙܕܩ ܗܘܐ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܕܢܬܟܢܫܝܗ̇. ܘܗܘܝܐ ܘܐܦܠܐ ܠܗ̇ ܘܙܕܩ ———[1] ܒܟܠܗ̇ : ܐܠܐ ܐܪܐ ܘܟܕ ܬܫܬܥܒܕܘܗܝ ܕܚܡܘܗ̇ ܚܐܪܐ ܠܓܒܪ ܠܗ ܚܐܪܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܐ ܟܕ ܬܫܬܥܒܕܘܗܝ ܡܢ ܕܩܕܡ ܐܢܬܬܗ : ܡܢ ܩܕܡ ܬܫܬܥܒܕܘܗܝ ܕܝܢ ܠܓܒܪ ܠܗ ܚܐܪܐ ܕܐܝܟ ܗܘܐ : ܐܠܐ ܗܝ ܡܢ ܠܒܪ ܕܡܕܡܝ ܐܢܬܬܐ ܒܚܘܪܗ̇ ܕܠܓܒܪܗ ܘܐܪܓܝܓ : ܡܢ ܟܠܗ̇ ܐܢܫܐ ܘܙܕܩ ܠܗ̇ ܕܬܫܡܫ ܚܡܘܗ̇ ܐܘܠܨܢܘܗ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܐܪܓܝܓ ܒܗ ܐܦ ܡܕܡ. ܡܢ ܩܕܡ ܕܚܡܘܗ̇ ܢܫܬܘܬܦ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܓܡܪ ܠܐ ܐܪܓܝܓ ܐܢܬܬܐ ܒܚܘܪܗ ܕܠܓܒܪܐ : ܘܗܝ ܠܓܒܪܐ ܚܣܐ ܘܟܠܗܘܢ ܚܐܪܐ ܕܐܝܟ ܗܘܐ ܠܗ : ܘܟܕ ܡܫܬܡܫܢܐ ܗܕܐ ܡܫܬܘܕܥܢܐ ܡܫܬܐܠܐ : ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܫܠܝܛܐ ܠܗ̇ ܠܡܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܐܝܟ ܕܝܬܝܪܐ. ܐܝܟ ܐܡܪܐ ܕܐܬܒܥܠܬ. ܗܝ ܕܝܢ ܠܓܒܪܐ ܕܟܠ ܫܘܬܦܘܬܐ

---

[1] add. ܕܬܫܬܥܒܕ.

Bischof des Ortes, in dem die Frau lebt, muß an den Bischof der Diözese, in welcher der Ehemann lebt, schreiben, und dieser muß mit dem Bann belegt werden, bis er zu seiner Pflicht zurückkommt. Gibt es doch keine Diözese, in der kein Bischof oder Erzbischof wäre. Wenn er (der in der Fremde weilende Ehemann) nun in verstocktem Ungehorsam sowohl gegen die Canones und Verfügungen (der Kirche) als auch gegen seine geistlichen Vorgesetzten (*wörtlich:* Correctores) und Lehrer verharrt, soll er gänzlich von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein, weil er den Befehl unsers Herrn übertreten hat, sintemal er seine Frau, ohne daß sie Unzucht begangen, verlassen hat.

Wenn seine Frau im Witwenstande verharren (*wörtlich:* die Reinheit bewahren) will, ist es lobenswert; wenn sie aber sich wieder verheiraten will, steht es ihr frei. Dies also.

§ 34. Vgl. § 35; Ebedjesu II, 17; In § 80.

Ferner: Ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Darauf spricht er: »Ich habe eine Krankheit und kann nicht mit einem Weibe verkehren«, sei es, daß er die Wahrheit spricht, sei es (daß er so spricht), weil er die Frau haßt. Er erklärt: »Ich gebe ihr den Unterhalt und alles, was sie braucht.« Sie aber erklärt: »Ich verlange die Ehe nach Frauenrecht.«

Wenn die Krankheit des Mannes ihn befallen hat, seitdem er mit seiner Frau verheiratet ist, muß sie unter allen Umständen mit ihm in der Not ausharren. Denn wenn sie nach Eingehen der Ehe blind oder lahm würde, würde es dann etwa ihrem Manne zustehen sich von ihr zu scheiden? Ebenso steht es auch ihr nicht zu, sich von ihrem Manne zu scheiden, wenn erst nach Beginn ihres Zusammenlebens die Krankheit entstanden ist.

Wenn dagegen diese Krankheit den Mann nicht nach der Ehe, sondern bereits vor der Ehe befallen hat (dann ist zu unterscheiden:).

Wenn die Frau von der Krankheit des Mannes Kenntnis gehabt hat, muß sie mit ihm in der Not ausharren, weil sie davon Kenntnis gehabt hat, bevor sie die Ehe mit ihm einging.

Wenn aber die Frau von der Krankheit des Mannes keine Kenntnis gehabt, er vielmehr seine Krankheit verborgen hat; wenn dies durch die Untersuchung genau festgestellt wird, dann ist die Frau berechtigt, nach Belieben einen andern Mann zu heiraten, sintemal sie betrogen worden ist. Der Mann aber darf sich nicht wieder verheiraten.

ܕܥܡ ܐܚܪܬܐ ܢܗܘܐ. ܘܕܡ ܕܝܢ. ܘܐܦ ܕܝܗܒ ܢܦܫܗ ܕܓܒܪܐ ܒܡܕܡ ܕܐܚܪ. ܘܝܗܒܬ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܝܗܒ ܦܘܪܫܢܐ. ܡܢ ܓܒܪܐ. ܒܢܘܠܕܗ ܓܒܪ ܕܙܒܢ ܡܚܣܕ ܗܘ̣ܕܝܢ: ܐܝܟ ܒܥܕܪܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܐܢܐ: ܐܘ ܒܥܠܠ̈ܐ ܡܕܡ ܘܦܘܪܫܢܐ ܡܪܝܒ ܟܠ ܐܢܬܬܗ.

§ 35. ܫܘܐܠܐ ܕܦܠܛܝܢ ܘܡܫܟܢܐ. ܗܘܒ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܗ̣ܘܐ ܒܡܟܘ. ܘܒܬܪ ܙܒܢܐ ܗܘ̣ܐ ܠܗ̇ ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܒܟܘܪܗܢܐ ܢܓܝܪܐ. —[1] ܟܘܪܗܢܐ ܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܓܒܪܐ. ܘܠܘܬܗ —[2] ܗܒܪܐ ܕܫܘܠܡܢܐ. ܘܐܡܪ ܓܒܪܐ ܕܒܫܠܡܢܐ ܐܝܬܝܗ̇. ܘܠܐ ܡܨܐ ܐܢܐ ܕܐܗܘܐ ܥܡܗ̇ ܡܕܝܫܘܬܐ ܡܛܠ ܟܘܪܗܢܗ̇. ܦܘܫܢܐ. ܐܫܬܪܝ ܠܗ ܡܢ ܫܘܐܠܐ ܒܗܘ ܕܦܣܩܘܗܝ. ܗܘܝܘ ܓܒܪ —[3] ܗܘ̣ ܦܘܣܩܢܐ ܘܦܫܩܐ. ܘܟܠ ܓܒܪܐ ܐܝܟܢ ܘܟܠ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܒܗܘܕܐ ܒܟܗ̇. ܠܝܬ ܠܓܒܪܐ ܦܘܫܟܢܐ: ܐܝܟ ܕܡܢ ܩܕܡ ܙܘܘܓܐ ܐܘ ܒܬܪ ܙܘܘܓܐ: ܠܓܒܪ ܠܗ̇ ܟܘܪܗܢܐ ܠܐܢ̈ܬܬܐ: ܩܢܝܢ ܓܒܪ. ܐܘ ܡܢ ܒܬܪ ܙܘܘܓܗ ܕܓܒܪܐ ܕܥܡ ܐܢܬܬܗ: ܠܓܒܪ ܠܗ ܕܢܗܘܐ ܐܣܝܪܐ: ܐܘ ܠܓܪܒܢܐ: ܐܘ ܚܡܣܢܐ ܐܘ ܣܓܝܪܐ: ܠܟܠ ܣܢ̈ܬ ܓܒܪ ܡܫܒܒܕ ܣܢܐ ܐܢܫܢܐ —[4] ܡܢ ܓܒܪܐ ܒܘܝܢ ܕܐܝܟ ܗܒܝܢ ܐܝܟܘܗܝ: ܗܝ ܕܝܢ ܐܢܬܬܐ ܒܗܘ̈ܢ ܕܒܗܦܟܐ ܠܗܠܝܢ ܐܝܟܢܐ ܗܘ̣ܝ: ܫܦܪ̈ܝ ܡܘܙܠܐ: ܣܠܦܝܢܬܐ: ܣܠܡܝܢܬܐ: ܚܢܝܢܬܐ[5]: ܫܦܪ̈ܝ ܣܘܪ: ܦܠܢ̈ܝ ܒܢܝܬܐ: ܐܪܐ. ܘܕܡ ܗܘ̣ܐ ܕܐܝܬܘܒ ܠܗ̇ ܡܦܣܢܘܬܐ ܕܐܫܬܒܩ ܡܢ ܠܓܒܪܐ ܕܘܢܐ ܘܕܒܪܝܢ ܗܝܝܢ ܢܣܪ ܩܢܝܢ ܕܒܘܪ̈ܗܢܐ ܕܐܝܟ ܗܠܝܢ ܗܦܟ ܕܝܢ ܠܟܠܡܢܐ ܐܢܫܝܢ ܘܕܗܒ ܣܠܩܝ̣ ܘܫܦܝܪ ܫܢܝ ܠܗܘܠ. ܗܟܝܢ ܘܐܦܠܐ ܒܡ ܗ̣ܘ ܡܢ ܓܒܪܐ ܐܝܟܘܗܝ ܣܠܡܢܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܐܢܬܬܐ ܡܒܪܗܬܐ. ܘܗܕܐ ܒܬܪ ܕܗܘ̣ܐ ܠܗܘܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܙܘܘܓܐ. ܘܕܡ ܕܢܫܒܩܝܗ̇ ܘܡܥܕܒ ܒܗ̇. ܐܠܐ ܘܕܡ ܕܢܣܒܘܢ ܒܡܕܡ ܕܓܒܪܐ ܠܗ. ܘܢܝܢܐ ܒܡܟܗ̇ ܒܝܘܡܐ ܐܚܪܢ ܘܒܝܬܗ̇. ܒܡ ܡܚܣܝܢ ܒܚܠܘܒܢ ܘܐܦ ܡܬܒܥܐ ܠܡܚܝܢܐ. ܕܢܗܦܘܪ ܒܐܕܝܢܗ ܐܝܟܐ ܕܫܦܪܐ ܠܒܝܬܗ. ܐܝܟ ܓܒܪ ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܢܗܒ ܠܐܠܗܐ. ܐܝܟܢ ܓܒܪ ܕܠܘܬ ܒܢ̈ܝܢܐ ܠܐ ܡܫܬܟܚ. ܠܘܬ ܐܠܗܐ ܡܫܬܟܚ ܠܡܗܘܐ.

§ 36. ܫܘܐܠܐ ܕܦܠܛܝܢ ܘܫܢܐ. ܒܟܡܐ ܥܠܠ̈ܢ ܡܫܬܪܝܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܐܘ ܡܬܦܪܫ ܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ. ܦܘܫܢܐ. ܐܪܒܥ ܕܝܢ ܐܝܬܝܗܝܢ ܥܠܠ̈ܐ ܐܝܠܝܢ

---

[1] add. ܒܡ ܟܠܗ ܠܗ̇. [2] add. ܠܗ̇. [3] add. ܐܝܬ. [4] add. ܘܒܡ ܗܘ̣.

[5] leg. ܚܢܝܢܬܐ.

Wir müssen aber auch die Aussage des Mannes einer Prüfung unterziehen. Die Frau soll wohnen bleiben und den Unterhalt von dem Mann empfangen, denn in der Länge der Zeit stellt es sich heraus, ob er wirklich krank ist oder ob er seiner Frau Scheinmanöver vormacht.

§ 35. Vgl. § 34; Ebedjesu II, 17; In § 10.

Ferner: Ein Mann verheiratet sich und lebt mit seiner Frau. Nach einiger Zeit befällt die Frau eine langwierige Krankheit; sie macht ihr den Umgang mit dem Manne unmöglich, und es ist keine Hoffnung auf Genesung. Nun erklärt der Mann: »Ich bin noch jung, ich kann nicht die eheliche Treue (*wörtlich:* die Heiligkeit) bewahren.« Was sollen wir ihm antworten?

Diese Frage ist bereits durch den vorhergehenden § 34 gelöst, denn die Entscheidung ist dieselbe in betreff des Mannes (hier) wie in betreff der Frau (in § 34). Bei dieser Untersuchung besteht auch kein Bedenken darüber, ob die Frau vor der Ehe oder nach der Ehe von der Krankheit befallen worden ist. Denn wenn der Mann nach Eingehn der Ehe leprakrank oder aussätzig oder blind oder lahm wird — die menschliche Natur ist allen Leiden unterworfen —, wenn also der Mann in einem solchen Zustande ist, die Frau dagegen sich in gerade entgegengesetzten Verhältnissen befindet, ein glückliches Temperament hat, stark, gesund, großäugig(?), schön von Ansehn und zierlich von Gestalt ist, sollte es ihr dann erlaubt sein ihren unglücklichen, unter schweres Krankheitsjoch gebeugten Mann zu verlassen und einem andern Jünglinge anzuhangen, der außerdem noch kräftiger und blühenderen Alters ist?

Gleichenfalls wenn der Mann gesund ist, dagegen die Frau kränklich, kränklich geworden seit ihrer Verheiratung, sollte es da ihm erlaubt sein die Frau im Stich zu lassen und zu verleugnen? Er soll vielmehr verharren in dem Lose, das er sich gewählt; er soll zusammen mit ihr sich mühen in Fasten und Gebet, indem er allezeit den Messias anfleht, daß er ihm antue nach seinem Willen, denn Gott ist nichts schwer. »Was für die Menschen unmöglich ist, ist für Gott möglich[1].«

§ 36. Vgl. § 42 und Ebedjesu II, 17.

Aus wievielen Gründen wird die Frau vom Manne, der Mann von der Frau geschieden[2]?

Vier Gründe sind es, wegen deren sie von einander geschieden werden:

---

[1] Lukas 18, 27.

[2] Im Syrischen wird ܫܪܐ solvit samt Ableitungen von der Scheidung der Weiber, ܦܪܫ separavit samt Ableitungen von der Scheidung der Männer gebraucht. Mulier solvitur, vir separatur. Ein sachlicher Unterschied ist nicht dadurch bedingt.

ܕܒܗܘܢ ܘܡܛܠܬܗܘܢ ܡܫܬܪ̈ܝܢ ܢܫ̈ܐ ܡܢ ܓܒܪ̈ܐ ܘܓܒܪ̈ܐ ܡܢ ܢܫ̈ܐ.
ܦܩܕܢܐ ܡ̇ܢ ܠܡܛܪ ܙܘܓܐ ܟܕ ܠܐ ܓܒܪܐ ܡܬܩܪܒ ܥܠ ܐܢܬܬܐ
ܐܚܪܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܢܬܬܐ ܡܬܩܪܒܐ ܥܠ ܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܬܪ̈ܬܝܢ:
ܕܙܢܝܘܬܐ[1] ܦܪ̈ܢܝܬܐ ܘܛܘܪܐ. ܕܬܠܘ ܙܢܘܬܐ ܢܟܦܬܐ ܕܐܢܬܬܗ̇
ܣܪܝܩܬܐ. ܘܢܦܝܠܘܬܐ ܕܡܢ ܐܠܗܐ ܒܟܘܪܗܢܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܥܒܕܝܐ.
ܕܐܪܥܒ. ܡܘܬܐ. ܗܠܝܢ ܐܝܬܝܢ ܥܠܠ̈ܬܐ ܕܦܘܪ̈ܫܢܐ ܠܓܒܪ̈ܐ ܡܢ
§ 37. ܢܫ̈ܐ ܘܡܫܪ̈ܝܢ ܠܢܫ̈ܐ ܡܢ ܓܒܪ̈ܐ. ܥܘܠܐ ܕܗܠܝܢ ܘܡܫܪܝܢ. ܐܢ
ܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ[2] ܣܡ ܣܡܐ ܠܚܒܪܗ. ܒܢܟܠܐ. ܬܪ̈ܝܗܘܢ
ܡܬܦܠܓܝܢ ܒܫܘܩ̈ܫܗܘܢ. ܘܠܓܒܪܐ ܡܢ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ ܐܢܬܬܐ
ܠܐ ܠܗ ܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܢܗܦܟܘܢ ܡܛܠ ܙܘܓ ܕܒܝܬܗܘܢ. ܦܘܫܐ.
ܢܘܟܪ̈ܝܬ[3] ܕܡܢ ܒܝܬܐ ܘܐܪ̈ܥܐ ܘܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܒܗ ܒܪ̈ܒܪܝܐ
§ 38. ܐܝܟ ܐܝܠܝܢ ܕܡܠܠܘ ܡ̇ܢ ܒܐܠܗܐ ܕܡܠܠܘ ܕܝܢ ܘܡܣܬܪܕܐ. ܕܗܠܝܢ
ܘܡܗܝܡܢܐ ܐܢ ܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܢܣܒܘܢ ܡܛܠ ܢܗܦܟܘܢ ܠܚܢܦܘ.
ܦܘܫܐ. ܗܢܘ ܘܡܬܟܬܫܢܐ ܒܝܬ ܒܝܬܐ ܘܡܪ̈ܘܕܐ ܘܡܟܠܘܬܐ ܘܦܩ̈ܕܐ
ܘܦܘܩ̈ܕܢܐ ܠܦܘܬ ܚܝܠܐ ܕܒܗ ܕܝܢܐ ܡܣܝܒܪܢܘܬܐ ܘܓܒܪܐ ܢܣܒܢܐ
ܘܡܬܟܬܫܝܢ. ܓܒܪܐ ܡ̇ܢ ܐܝܟ ܡܟܬܫܐ. ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܪܕܝܬܐ
ܘܙܟܐ ܡܢ ܡܪܝ. ܒܡܣܟܢܘܬܐ ܕܝܢ ܕܗܡܟܘܬܐ ܠܦܘܬ ܡܣܟܢܘܬܐ
§ 39. ܕܫܚܬܐ. ܕܗܠܝܢ ܘܡܐܟܐ. ܡܦܩ ܐܝܟ ܕܬܘܕܘܠ ܘܣܗܐ ܐܘ
ܢܘܕܘܠ ܘܚܕ ܒܚܕ ܗܝܡܢܘܬܐ. ܦܘܫܐ ܐܢ ܡܢ ܗܝܡܢ ܡܗܝܡܢܐ
ܡܦܩ ܐܢܐ. ܐܦܠܐ ܐܠܗܐ ܠܒܪ ܡܢ ܐܙܠ ܠܗܝܡܢܘܬܗ ܕܕܘܝܕ
ܘܠܡܫܬܪ̈ܝܘ ܕܙܢܘܬܐ. ܐܠܐ ܒܠܒܘܕ ܡܢ ܠܓܒܪ̈ܐ: ܒܡܫܪܝܐ ܕܝܢ
ܡܦܩܝܢ ܕܗܝܡܢܘܬܐ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܟܕ ܗܘܘ ܠܐ ܕܢܘܕܘܠܘܢ. ܐܘ ܠܐ.
§ 40. ܕܡܬܟܬܫܗܘܢ ܐܡܗ̈ܬܐ. ܥܘܠܐ ܕܐܢܫܝܢ. ܡܚܘ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܚܪ̈ܢܐ
ܡܫܬܚܠܦ ܒܡܫܘܚܬܐ. ܡܛܠ ܢܡܘܣܘ ܡܚܘ̈ܬܗܘܢ. ܦܘܫܐ ܐܢ ܡܢ
ܒܡܫܘܚܬܐ ܐܬܕܒܪܘ ܠܡܚܘ̈ܬܗܘܢ ܢܦܩ̈ܝ ܡܢ ܐܢܫܘܬܐ. ܐܦܠܐ ܠܐ
ܙܕܩ ܕܡܢ ܗܕܡ̈ܝܗܘܢ ܠܓܒܪ̈ܐ ܢܫܬܠܛ̈ܘܢ ܘܡܢ ܡܚܘ̈ܬܐ ܐܚܪܢܐ ܘܡܢ
ܡܚܘܦܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܬܟܬܫܗܘܢ ܐܫܬܚܠܦ ܡܚܘܦܐ ܐܚܪܢܐ ܘܗ̇ܝ
ܕܐܫܬܚܠܦܬ ܢܘܟܪ̈ܝܐ ܢܗܘܘܢ ܠܒܪ̈ܬܐ[4] ܡܬܘܠܕܢܐ ܠܓܒܪܐ. ܘܡܢ
ܢܦ̈ܩܐ ܡܢ ܢܗܦܟܘܢ ܐܝܟ ܢܫ̈ܐ ܘܓܒܪ̈ܐ. ܠܐ ܢܗܦܟܘܢ ܠܗܘܢ
ܘܐܦܠܐ ܘܗܘܠܐ ܐܚܪܢܐ ܘܐܚܪܢܐ[5] ܘܠܐ ܠܓܒܪܐ ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܬܬܐ.

---

[1] leg. ܕܙܢܘܬܐ. [2] leg. ܒܗ ܘܐܢܬܬܐ anstatt ܐܢܬܬܐ ܐܘ.

[3] leg. ܢܘܟܪܝܘܬܐ. [4] leg. ܠܒܝܬܐ. [5] ܘܐܚܪܢܐ zu tilgen.

1. daß man die Unschuld bewahren will (d. h. ein Gelübde der Enthaltung vom Geschlechtsleben), indem (nach erfolgter Scheidung) weder der Mann sich einem andern Weibe, noch das Weib sich einem andern Manne zuwendet. (Vgl. In § 16—19);

2. scortatio corporalis et adulterium;

3. scortatio spiritualis, d. i. Zauberei und Abfall von Gott durch Unglauben und Dämonenkult. (Vgl. In § 6. 35. 114);

4. der Tod.

Dies sind die Ursachen, welche die Männer von den Weibern, die Weiber von den Männern scheiden.

§ 37. Vgl. § 36, 1; Ebedjesu II, 10.

Wenn Mann und Frau (d. i. Eheleute), nachdem sie in rechtschaffner Weise ein Bündnis mit dem Messias geschlossen haben, beide das Bündnis brechen und der Mann sich einem andern Weibe, das Weib sich einem andern Manne zuwendet, womit sollen sie bestraft werden?

Sie sind ausgeschlossen von der Kirche, den Sakramenten und dem Umgang mit den Christen. Wie sie Gott belogen haben, haben sie auch sich selbst belogen.

§ 38. Vgl. § 44.

Wenn der Mann oder die Frau Hurerei begehen, was wird über sie verfügt?

Sie sollen in Sack und Asche vor der Kirche stehen, fasten, beten und weinen, Almosen geben nach ihren Verhältnissen, demütigen Sinnes und gebrochnen Herzens. Dann sollen sie wieder (in die Kirche) aufgenommen werden, der Mann wie der Zöllner und die Frau wie die Ehebrecherin Maria, (wie sie) von unserm Herrn (aufgenommen wurden).

Die Dauer der Buße richtet sich nach dem Maße der Sünde.

§ 39. Vgl. § 44.

Erlaubst du, daß eine Hurerin oder ein Hurer nach vollendeter Buße sich verheirate?

Wenn sie genau (nach Befehl) Buße tun, erlaube ich es, denn auch unser Herrgott hat die Buße des David und die Tränen der Ehebrecherin nicht verschmäht. Er hat vielmehr uns in David für die Männer, in der Maria für die Frauen ein Bild der Buße gezeichnet und kundgegeben. Ob sie heiraten oder nicht, steht bei ihnen.

§ 40. Vgl. Ebedjesu II, 12.

Wenn Bräute von andern Menschen mit Gewalt geraubt werden, was sollen ihre Verlobten tun?

Wenn sie mit Gewalt fortgeführt sind, sollen sie durchaus zu ihren Verlobten zurückkehren. Denn es ziemt sich nicht, daß ihnen von beiden Seiten Unrecht geschieht, sowohl von seiten ihrer Verlobten wie von seiten ihrer Räuber.

Wenn sie dagegen sich freiwillig haben rauben lassen, so sollen der Räuber sowohl wie sie von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein und sollen wie Hurer und Ehebrecher von einander geschieden werden. Auch soll ihnen nicht erlaubt sein eine neue Ehe einzugehen, weder dem Manne noch dem Weibe.

§ 41. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܕ ܐܢ ܫܠܝܛ ܡܚܪܪܐ ܠܡܥܒܕܘ ܡܚܪܪܬܗ ܐܘ ܡܚܪܪܬܐ ܠܡܚܪܪܗ̇. ܦܘܢܝ. ܠܐ ܡܚܪܪܐ ܫܠܝܛ ܡܚܪܪܬܗ ܠܡܥܒܕܘ ܘܐܦ ܠܐ ܗܘܬ ܡܚܪܪܬܐ ܠܡܚܪܪܗ̇. ܐܢ ܗܘ ܕܗܘܘ ܡܚܪ̈ܪܐ ܒܡܫܝܚܝܘܬܐ ܕܝܠܝܕܐ ܘܕܡܫܬܥ̈ܒܕܢܐ ܘܕܡܗ̈ܝܡܢܐ. ܒܪܡ ܐܠܐ ܐܢ ܒܥܠܠܘ ܘܚܘܒܬܐ ܡܢ ܦܠܪܢܬܐ ܐܘ ܢܦܩܢܝܬܐ. ܐܝܟ ܡܐ ܕܩܕܡ ܥܠܠܢ ܐܡܪܝܢ ܕܐܝܬܘܗ̇ ܡܢ ܦܠܪܢܬܐ ܐܝܟ ܘܚܘܒܬܐ ܘܠܘܪܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܢܦܩܢܝܬܐ ܣܪܝܘܬܐ ܐܝܬܘܗܝ[1] ܘܟܘܪܗܢܐ ܕܒܐܠܗܐ ܘܢܦܠܘܬܐ ܕܡܢܗ ܘܫܪܟܐ. ܐܝܟ ܕܒܬܪ ܡܢ ܗܠܝܢ ܒܠܠ̈ܗܐ ܢܗܘܐ ܫܘܒܩܢܐ. ܗܘ ܐܢܫ ܕܒܥܒܕ ܗܢܐ ܢܩܒܠ ܗܘ. ܘܠܐ ܢܦܘܩ ܕܡܬܚܡܘܒ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܬܦܩܕ ܕܠܐ ܢܚܠܘܦ ܠܐ ܗܘ. ܘܢܦܘܩ ܕܢܫܬܘܬܦ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܢܥܒܕ ܒܗܠܝܢ ܘܕܠܐ ܒܠܚܘܕ ܒܠܠܗܐ ܕܘܚܘܬܐ ܠܐ ܢܦܘܩ ܠܗ ܕܢܬܡܘܦ ܒܡܠܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܢܗܪܐ ܗܘ ܕܐܬܒܘܠ ܒܗ.

§ 42. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܥܒܕܗ̇ ܐܢܬܬܗ ܠܓܒܪܐ. ܦܘܢܝ. ܐܘ ܒܚܘܣܢܐ ܐܘ ܒܡܬܦܣܢܐ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܠܘܘܚܕ ܐܚܪܢܐ. ܒܬܪ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܥܒܕܗ̇ ܐܢܬܬܗ ܘܠܐ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܗ̇.

§ 43. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܠܬ: ܐܢ ܡܢܐ ܐܝܬ ܕܐܢ ܠܐ ܫܒܩ ܐܢܬܬܗ ܒܟܬܒ ܒܣܘܡܚܡܬܗ. ܐܝܟ ܕܦܘܩ ܒܬܗܘܐ ܘܬܬܦܣܩ ܕܠܠܘܬܐ ܕܒܗܘܩܬ ܐܘ ܫܘܒܩܢܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܦܘܢܝ. ܡܬܐܪܐ ܠܐ ܢܡܘܣܘܬܐ ܒܠܐ ܢܡܘܣܘܬܐ. ܘܠܐ ܢܬܐܪܐ ܢܡܘܣܐ ܒܟܬܒ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐ ܓܒܪ ܡܬܐܪܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܒܠܠܗܐ ܕܘܚܘܬܐ ܢܡܘܣܐ ܗܘ ܕܐܠܗܐ. ܘܕܡܢܐ ܐܝܬ ܒܟܬܒ ܢܡܘܣܐ ܗܘ. ܦܘܢܝ ܡܢܝܢ ܕܡܬܐܪܐ ܡܘܩܡܬܐ ܕܗܘܐ ܒܟܬܒ ܢܡܘܣܐ. ܒܟܬܒ ܢܡܘܣܐ ܕܕܠܠܘܬܐ: ܒܓ ܓܒܪ ܒܫܢܐ ܗܘ ܕܐܢܫܐ. ܘܒܫܢܐ ܗܘ ܕܢܓܠܠ ܒܡܘܩܡܬܐ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܒܫܢܐ. ܗܝ ܕܢܬܐܪܐ ܢܡܘܣܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܡܬܐܪܐ ܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܒܠܠܗܐ ܕܘܚܘܬܐ. ܘܗܘ ܓܒܪ ܕܢܥܒܕ ܐܢܬܬܗ ܗܘ ܠܐܪܐ. ܘܠܐܢܬܬܗ ܒܓܒ ܕܐܬܠܘܪ. ܘܒܓܪ ܒܠ ܢܡܘܣܐ ܕܐܠܗܐ.

§ 44. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܗܘ ܠܡ ܕܡܘܕܝܐ ܐܢܬܬܐ ܐܢܬܬܐ[2] ܒܠ ܠܓܒܪܗ̇ ܐܘ ܠܓܒܪܐ ܒܠ ܐܢܬܬܗ ܡܢܐ ܘܕܝܢ ܕܢܡܘܣܐ ܡܣܬܒܪܢܘܗܝ. ܦܘܢܝ. ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܪ ܡܘܕܝܐ ܒܠ ܠܓܒܪܗ̇ ܢܟܣܐ ܡܫܠܡܬܐ ܘܡܢ ܦܠܓܘܬܗ̇ ܐܚܝܕ ܘܡܢ ܡܗܘܪܗ̇. ܢܣܒ ܠܓܒܪ ܒܟܠܗ̇. ܘܠܦܠܓܘܬܗ̇ ܐܚܝܕ ܘܡܗܘܪܗ̇ ܫܠܝܛ ܢܓܒܪܗ̇. ܦܠܐ ܕܝܢ

---

[1] leg. ܐܝܬܝܗ̇.

[2] ܐܢܬܬܐ zu tilgen.

§ 41. Vgl. § 28 und Ebedjesu II, 7.

Darf der Verlobte sich von seiner Verlobten, die letztere sich von dem ersteren lossagen?

Der Verlobte darf sich nicht von seiner Verlobten lossagen noch umgekehrt, wenn die Verlobung durch Vermittlung des Kreuzes, der Priester, Diakonen und christlicher Zeugen abgeschlossen war, außer wegen körperlicher oder geistiger Hurerei, d. i. wie wir oben (§ 36) gesagt haben, wegen Hurerei und Ehebruch sowie wegen Gottesleugnung, Apostasie und Abfall usw.

Wenn dagegen die Entlobung aus irgendeinem andern Grunde stattfindet, so ist derjenige, der die Verlobung aufgehoben hat, zu verurteilen, und es soll ihm nicht ein anderes Weib gegeben werden. Diejenige Partei dagegen, welche von der andern verlassen worden ist, ist ohne Tadel und darf sich wieder verloben.

Wer eine Verlobung in frevelhafter Weise aufgibt, ohne daß Hurerei der andern Seite vorliegt, darf sich nicht wieder verloben, solange die andre Person, gegen die er oder sie gefrevelt hat, noch lebt.

§ 42. Vgl. § 36.

Ob überhaupt ein Mann seine Frau verlassen darf?

(Er darf es), entweder wenn sie Hurerei begangen oder wenn einer der beiden Eheleute sich einer andern Ehe (*s. Anm.*) zuwendet. Aus andern Gründen als diesen darf er nicht seine Frau noch die Frau ihn verlassen.

§ 43. Vgl. § 36.

Wenn ein Mann schwört, daß er seinen Glauben verleugnen will, falls er sich nicht von seiner Frau scheide, was soll geschehen? soll ein Meineid zur Ausführung gelangen (falls er die Frau behält) oder eine Ehescheidung (falls er seinem Schwur treu bleibt)?

Ungesetzlichkeit wird durch Ungesetzlichkeit aufgehoben, aber das Gesetz wird nicht durch Gesetzesübertretung aufgehoben. Das Gesetz Gottes bestimmt, daß eine Frau nicht aus einem andern Grunde als wegen Hurerei geschieden werden kann, und der Schwur ist eine Gesetzesübertretung. Es ist daher gut, daß der Schwur, der eine Gesetzesübertretung ist, durch eine andre Gesetzesübertretung, den Schwurbruch, aufgehoben wurde. Denn wenn es verwerflich ist, daß jemand schwört, und verwerflich, daß er einen Schwur bricht, so ist es noch verwerflicher, daß das Gesetz Gottes verletzt, und eine Frau, ohne daß sie Hurerei begangen hat, geschieden werde. Wer sich von seiner Frau scheidet, begeht Ehebruch und veranlaßt seine Frau, Ehebruch zu begehen (d. h. ihrerseits gezwungen die Ehe aufzugeben), und verletzt das Gesetz Gottes.

§ 44. § 38. 39 und In § 5. 101.

Wenn eine Frau Hurerei begeht, verletzend die Ehre ihres Mannes, oder ein Mann Hurerei begeht, verletzend die Ehre seiner Frau, was soll mit ihnen geschehen?

Wenn eine Frau Hurerei begeht und die Ehre ihres Mannes verletzt, soll sie fortgeschickt werden ohne φερνή und ohne δωρεά, indem der Mann sowohl ihre φερνή wie ihre δωρεά als Entschädigung für die ihm zugefügte Schmach bekommt, und sie darf keinen andern Mann heiraten. Denn jeder, der eine (auf solche Weise) Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.

ܡܢ ܙܘܘܓܐ ܕܒܝܬ ܐܲܚܪܢܐ. ܟܠ ܓܝܪ ܕܢܦܩ ܫܒܩܬܐ ܠܒܪ.
ܗܟܢܐ ܓܝܪ ܘܐܦ ܠܓܒܪܐ ܕܡܦܩ ܟܠ ܐܲܢܬܬܗ. ܦܐܫ ܡܢ ܙܘܘܓܐ
ܕܒܝܬ ܐܲܚܪܬܐ. ܘܚܕ ܗܘ̇ ܓܝܪ. ܢܦܩ ܕܝܢ ܘܐܦ ܡܢ ܡܟܬܒ̈ܐ
ܕܟܠ ܕܝܢܐ. ܥܠܝܢܐ ܓܝܪ ܠܡܦܩ ܗܘ ܡܢ ܒܝܬܐ ܕܡ̇ܠܘ ܗܠܟ
ܕܝܒܪ ܫܘܡܠܝܗ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܫܡܥܝܢ ܚܢܢ ܒܫܘܡܠܐ ܕܒܠ § 45.
ܗܡܢܐ ܘܡܫܡܠܢܐ ܘܡܗܝܡܢ ܘܕܩܝܩܐ ܠܦܘܡܐ ܚܠܦ ܡܛܠ ܢܗܘܐ
ܡܛܠܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܡܢ ܡܪܝ ܦܢ ܡܫܡܠܝܢ ܡܪܫܡܢܐ ܗܘ̇ ܓܒܪ
ܘܫܒܩ. ܘܕܥ ܕܝܢ ܕܡܫܡܠܝܢ ܘܐܦ ܡܢ ܒܕܝܬܐ ܐܚܢܬܐ ܘܡܢ
ܣܕ̈ܪܐ. ܥܒܘܕ ܠܝ ܣܘܥܪ̈ܢܐ ܐܝܟܢܐ ܕܐܦ ܚܢ ܥܒܕܝܢ ܠܚ̈ܝܝܢ.
ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܓܒܪܐ ܐܢܫ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܢܬܗ ܫܒܝܬܐ ܘܩܫܝܫܐ § 46.
ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܡܐ ܘܐܲܢܬܬܐ ܘܒܢܝ̈ ܕܕܐ ܡܢܗܘܢ. ܡܪ̈ܝ ܠܗ.
ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܝ ܦܢ ܕܠܐ ܗܘܐ ܐܡܗ ܘܐܲܢܬܬܗ ܠܓܒܪܐ ܗܢ̈ܝܢ
ܡܪ̈ܝ ܠܗ. ܐܡܗ ܦܢ ܡܝܠܕ ܕܗܘܝ ܡܠܒܘܬܗ. ܐܲܢܬܬܗ ܕܝܢ ܡܝܠܕ
ܕܣܒ ܒܬܪ ܐܡܘܬܗ ܒܡܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܝܢ ܠܓܒܪܐ. ܗܢܝܢ ܫܩܠܝܢ
ܡܗܘܡܢܝܢ ܘܡܕܒܪ ܕܐܘܕܕܥ ܒܠܝܗܘܢ ܡܢ ܗܘ̇ ܕܡܝܬ. ܐܝܟܢܐ
ܕܘܕܥ ܒܠܝܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܘܕܥ ܒܠܝܗܘܢ. ܡܗܝܡܢ ܠܗܘܢ ܣܒ ܡܢ
ܒܗܪܐ ܕܒܬܪܗ: ܗ̇ܘ ܕܦܣ[1] ܡܢ ܡܘܡܐ ܕܒܪ̈ܝܠܝܢ[2] ܠܒܢܬܗ. ܡܪ̈ܬܡ
ܓܒܪ ܦܫܝܬ ܕܓܒܪܐ ܒܢܝ̈ ܕܕܗ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܲܢܬܬܐ ܐܝܬ § 47.
ܡܢܗܝ ܘܒܢܝܢܗ ܒܒܠܬܗ ܘܐܡܗ ܘܐܚܘ̈ܬܗ[3]. ܐܝܟܢܐ ܬܬܦܠܓ
ܡܪ̈ܬܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܝ ܦܢ ܕܒܒܝܬܐ ܕܡܘܫܐ ܒܝܪܬܘܬܗ ܒܕ
ܚܠܘܡܐ. ܬܬܦܠܓ ܝܪܬܘܬܗ ܠܦܢ ܕܦܫܒܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܒܝܬܐ
ܕܡܘܫܐ. ܬܬܦܠܓ ܝܪܬܘܬܗ ܠܐܪܒܥ ܡܢܘ̈ܢ. ܚܕܐ ܡܢ ܐܝܢ
ܕܠܐܠܗ ܠܡܫܡܥܢܐ ܠܚܫܢܐ ܕܡܣܟܢܘ̈ܬܐ. ܐܲܚܪܬܐ ܕܝܢ ܠܐܡܗ.
ܕܐܠܗ ܠܐܚ̈ܘܗ. ܕܐܪܒܥ ܠܒܢܝܢܗ. ܕܐܪܒܥ ܠܚܡܫܝܢ ܠܒܢܬܐ ܠܡ § 48.
ܐܢܫ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܐܢܫܘܬܐ ܘܒܢܝ̈ ܕܕܐ ܡܢܗ ܡܪܝ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ.
ܐܢܫܘܬܗ ܡܪ̈ܝ ܠܗ ܡܪܫܝܢܐ ܘܠܗ ܒܢ̈ܝ ܕܕܗ. ܗܟܝܠ ܓܒܪ ܡܪܬܝܢ
ܒܢ̈ܝ ܕܕܐ ܒܕ ܠܝܗ ܡܪܬܘܬܐ[4] ܠܐ ܕܒܪܐ ܘܠܐ ܢܫܒܚܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ § 49.
ܘܬܫܥܐ. ܓܒܪܐ ܐܢܫ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܢ̈ܝ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܒܚܠܘ̈ܬܐ ܘܐܪ̈ܡܠܬܐ
ܘܐܲܢܬܬܐ. ܐܝܟ ܬܬܦܠܓ ܡܪܬܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܒܢ̈ܝܢ ܦܢ ܕܒܢ̈ܬܐ
ܗ̇ܢܘܢ ܡܪܬܝܢ ܠܗ. ܒܢ̈ܬܐ ܕܝܢ ܒܕ ܐܦܠܐ ܐܢ̈ܫܝ ܐܒܘܗܝܢ ܒܒܝ

---

[1] leg. ܕܐܬܦܣܩ. Vgl. S. 92, 10. 18. [2] leg. ܕܒܝܠ̈ܝܢ? [3] leg. ܘܐܚ̈ܘܗ̇.

[4] ܡܪ̈ܬܘܬܐ?

Dasselbe gilt vom Manne, der Ehebruch begeht wider die Ehre seiner Frau. Er darf keine andre Frau heiraten, denn er ist ein Scortator, und wird bestraft mit dem Verlust des Zehnten seiner ganzen Habe (vgl. § 69 Abs. 2); denn die Frau hat das Recht, den zehnten Teil seiner Habe dafür, daß er sein Lager beschmutzt hat, zu bekommen.

§ 45. Vgl. Ebedjesu II, 23.

Wenn sie (die in § 44 erwähnten Eheleute) Buße tun, indem sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen Almosen geben, was soll mit ihnen geschehen?

Sie werden wieder angenommen von unserm Herrn, denn er ist barmherzig und gnädig. Sie müssen aber auch von der Kirche und der Mann von der Frau, die Frau vom Manne wieder angenommen werden. »Vergib uns unsre Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.«

§ 46. Vgl. § 49. 50. 65. 84. 86. 95. 98.

Ein Mann stirbt, hinterläßt viel Reichtum und Habe sowie eine Mutter, eine Gattin und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

1. Wenn seine Mutter und Gattin sich nicht wieder verheiraten, beerben sie ihn, seine Mutter, weil sie ihn geboren, seine Gattin, weil sie ein Fleisch mit ihm ist.

2. Wenn sie dagegen wieder heiraten, bekommen sie ihre δωρεαί und das Legat, das der Verstorbene ihnen vermacht hat.

Hat er ihnen dagegen kein Legat vermacht, so gibt man ihnen ein Zehntel seiner Habe, derjenigen, die er erworben hat, seitdem sie in sein Haus eingetreten sind.

Im übrigen aber werden die Vettern zur Erbschaft des Verstorbenen berufen (*s. Anm.*).

§ 47. Vgl. § 96.

Eine Frau stirbt und hinterläßt ihren Gatten, ihre Mutter und Brüder (*s. Anm.*). Wie soll ihre Erbschaft verteilt werden?

Wenn sie in Gesundheit über ihren Nachlaß durch Testament verfügt hat, soll er den von ihr eingesetzten Erben gegeben werden.

Hat sie dagegen kein Testament gemacht, soll ihr Nachlaß in vier Teile geteilt werden:

einen für Gott zur Verteilung an die Armen zur Sühne der Sünden der Erblasserin,
einen für ihre Mutter,
einen für ihre Brüder und
einen für ihren Gatten.

§ 48.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Schwestern und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

Seine Schwestern beerben ihn souverän, nicht seine Vettern.

Die Vettern werden erst dann zur Erbschaft berufen, wenn männliche oder weibliche Erben des Erblassers nicht vorhanden sind.

§ 49. Vgl. § 46. 65. 81. 86. 95, In § 41.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne, verheiratete und verwitwete Töchter und seine Gattin. Wie soll sein Nachlaß verteilt werden?

Es beerben ihn seine Söhne. Wenn er seine Töchter verheiratet hatte, erben sie mitsamt ihren Männern nur dasjenige, was ihnen ihr Vater gegeben hatte (als φερνή und ev. als Legat). Wenn sie aber verarmen und kränklich werden, wer sollte dann für sie sorgen außer ihren Brüdern?

ܓܒܪ̈ܝܗܘܢ ܢܐܪܬܘܢ ܒܠܚܘܕ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܝܗ̇ܒ ܠܗܘܢ ܐܒܘܗܘܢ ܐܝܟ
ܗ̣ܘ ܕܝܢ ܕܡܬܡܩ̈ܒܠܝܢ ܘܡܬܩ̈ܒܠܝܢ ܡܢܗ ܐ̈ܚܪܢ ܙܕܩ ܕܢܬܒܥܘܢ
ܡܩܪ̈ܒܝܗܘܢ ܬܒܥ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܐܢܬܬܗ ܕܓܒܪܐ ܐܝܟ ܗ̣ܘ ܡ̇ܢ
ܕܝܗܝܒܐ ܚܐܪܘܬܐ. ܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܫܘܠܛܢܐ ܘܐܡܦܪܐ ܒܢܟܣܝܗ̇ ܕܓܒܪܗ̇
ܘܐܝܟ ܐܡܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܝܬܝܗ̇. ܘܐܢ ܐܢܬܬܐ ܐܒܐ ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܓܒܪܐ ܡ̇ܢ
ܐܚܪܢܐ ܠܐ ܗܘܝܐ. ܘܕܬܗ̇ܒ ܒܢܟܣܗ̇ ܠܐ ܡܫܬܠܛܐ. ܢܣܒ
ܠܗ̇ ܦܘܪܢܝܬܗ̇ ܫܦܝܪܐܝܬ ܘܢܣܒ ܠܚܘܕܝܗ̇ ܐܝܟ ܕܝܢ ܙܒܢܐ ܕܬܗܘܐ
ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܬܣܒ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܐܝܬܝܬ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇.
ܘܡܘܗܪܗ̇ ܘܟܠܡܕܡ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܘܚܕ ܡܢ ܥܣܪܐ
ܕܡ̈ܠܟܗ ܕܐܬܦܣܩ ܡܢ ܕܟܠܗ ܠܒܝܬܗ̇ ܘܬܐܙܠ ܒܫܠܡܐ. ܕܚܡܫܝܢ. § 50.
ܓܒܪܐ ܐܢܫ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ. ܘܐܢܬܬܐ. ܕܡܝܬ ܬܗܘܐ
ܝܪܬܘܬܗ̇. ܦܘܚܐ. ܝܪܬܗ̇ ܡ̇ܢ ܕܓܒܪܐ ܒܪܐ ܕܒܪܐ ܐܝܬܘܗܝ.
ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܬܐܪܬ ܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܙܕܩ ܥܠܝܗ̇ ܐܒܘܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ
ܙܕܩ ܥܠܝܗ̇ ܐܒܘܗ̇ ܝܪܬܐ ܘܙܕ̈ܩܐ ܕܝܗܝܒ ܠܗ̇ ܐܚܘܗ̇ ܐܝܟ ܚܠܩܗ
ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܕܝܗܝܒܐ ܚܐܪܘܬܐ. ܒܟܠܡܕܡ ܕܫܒܩ ܠܒܪܗ̇ ܐܝܟ
ܒܪܗ̇ ܬܘܒ ܬܚܬ ܫܘܠܛܢܗ̇ ܢܗܘܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܥܐ ܕܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ
ܐܚܪܢܐ ܫܩܠܐ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܡܘܗܪܗ̇ ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܡܢ
ܒܥܠܗ̇ ܘܚܕ ܡܢ ܥܣܪܐ ܕܡ̈ܠܟܗ ܕܓܒܪܗ̇ ܗ̇ܘ ܕܐܬܦܣܩ ܡܢ ܝܘܡܐ
ܕܟܠܗ ܠܡܬܗ̇ ܘܠܒܝܬܗ̇ ܘܬܐܙܠ ܒܫܠܡܐ ܠܚܕ ܕܢܦܩܬ. ܕܚܡܫܝܢ § 51.
ܘܚܕ. ܐܚܪܢܐ ܐܢܫ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ ܘܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܘܐܢܬܬܐ. ܦܘܚܐ. ܝܪܬ ܠܗ ܒܪܗ ܕܒܪܐ ܘܐܢܬܬܗ ܐܢܗܘ ܕܝܗܝܒܐ
ܚܐܪܘܬܗ̇. ܒܪܬܗ ܕܝܢ ܝܪܬܐ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܙܕܩ ܥܠܝܗ̇ ܐܒܘܗ̇. ܐܡܗ̇
ܕܝܢ ܘܐܒܘܗܝ ܕܗ̇ܘ ܕܡܝܬ ܐܢܗܘ ܡ̇ܢ ܕܡܬܚܫܒܝܢ ܙܕܩ ܕܢܬܝܪܬܘܢ
ܡܢ ܡܙܠܐ ܕܒܪܗܘܢ ܒܡܟܐ ܘܒܥܐ ܕܚܝ ܒܪܗ ܘܐܢܬܬܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ
ܫܡܥܬܘܢ ܒܪܗ ܘܒܪܬܗ ܘܐܢܬܬܗ. ܐܒܘܗܝ ܘܐܡܗ ܝܪܬܝܢ ܠܗ.
ܕܚܡܫܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܚܪܢܐ ܐܢܫ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܐܡܐ ܘܐܒܐ ܘܐܚ̈ܐ § 52.
ܘܐܚ̈ܘܬܐ. ܦܘܚܐ. ܐܡܐ ܕܚܢܢ ܡ̇ܢ ܐܒܘܗ̇ ܘܐܡܗ̇. ܗܢܘܢ ܝܪܬܝܢ
ܠܗ: ܟܕ ܠܝܬ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ.
ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܗ̇ ܒܝܢܬ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܕܒܢ̈ܐ ܒܫܘܝܘܬܐ. ܐܚ̈ܘܬܗ
ܕܝܢ ܢܣܒ̈ܢ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ̇ ܚܕ ܡܢ ܥܣܪܐ ܟܠ ܦܪܢܝܬܗܝܢ. ܐܢܗܘ
ܕܠܐ —— ܕܐܢ̈ܫܝ[1] ܐܒܘܗܝ ܐܝܟ ܚܝܠܗ. ܘܠܐ ܦܩܕ ܥܠܝܗܘܢ

---

[1] leg. ܙܘܕ ܐܢ̈ܫܝ anstatt ܕܐܢ̈ܫܝ.

Wenn die Witwe des Erblassers Witwe bleibt, gebührt ihr die Macht und die Ehre im Hause ihres Gemahls, ob sie die Mutter seiner Kinder ist oder (nur) die Gattin des Vaters (die Stiefmutter seiner Kinder).

Wenn sie aber, obwohl sie Witwe bleibt, nicht in ihrem Hause wohnen bleiben will, wird ihr in reichlichem Maße ihr Unterhalt gegeben und sie wohnt (dann) allein.

Will sie aber wieder heiraten, bekommt sie ihre φερνή, die sie vom Hause ihres Vaters gebracht, und ihre δωρεά und alles, was ihr Mann ihr gegeben hat, sowie ein Zehntel von seiner Habe, die erworben worden war, seitdem sie in sein Haus eingetreten war, und (dann) geht sie in Frieden davon.

§ 50. Vgl. § 66 und 81.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn,
eine Tochter und
eine Frau.
Wie sollen sie ihn beerben?

Sein Erbe ist der Sohn. Seine Tochter aber soll dasjenige erben, was ihr ihr Vater (als φερνή oder als Geschenk oder als Legat) gegeben hat. Wenn ihr Vater dagegen ihr nichts gegeben hat, erbt sie die Kosten des Lebensunterhaltes, welche ihr ihr Bruder nach seinen Verhältnissen gewährt.

Wenn die Frau Witwe bleibt, ist alles, was er ihrem Sohn hinterlassen hat, wie ihr Sohn selbst, unter ihrer Autorität. Wenn sie dagegen wieder heiraten will (vgl. § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 5), bekommt sie ihre φερνή und δωρεά und alles, was ihr Gemahl ihr gegeben hat, sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes, die erworben worden ist seit dem Tage, da sie zu ihm in sein Haus gekommen ist, und dann geht sie in Frieden, wohin sie will.

§ 51.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn,
eine Tochter,
Vater,
Mutter und
Frau.

Es beerben ihn sein Sohn und seine Frau, wenn sie Witwe bleibt.

Seine Tochter erbt dasjenige, was ihr Vater ihr zugewendet hat (vgl. § 50 Abs. 2).

Wenn der Vater oder die Mutter des Verstorbenen arm sind, so müssen sie aus der Habe ihres Sohnes unterhalten werden, solange der Sohn und die Frau des Erblassers leben.

Wenn aber Sohn, Tochter und Frau sterben, beerben ihn sein Vater und seine Mutter.

§ 52.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
Mutter,
Vater,
Brüder und
Schwestern.

Solange sein Vater und seine Mutter leben, beerben sie ihn, falls er seinerseits keine Kinder hat.

Wenn seine Eltern gestorben sind, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen unter seine Brüder verteilt, während die Schwestern ein Zehntel des Nachlasses zu ihrer φερνή hinzu bekommen, wenn nicht ihr Vater sie (versorgt hat) nach seinen Verhältnissen und weder im Leben noch im Tode ihnen (das ihnen Zukommende) zugewendet hat.

§ 53. ܒܣܘ̈ܗܝ ܘܠܐ ܒܟܝܢ ܡܘܬܗ. ܕܫܡܟܝܢ ܘܐܟܠܬܐ. ܐܝܬܬܐ ܡܫܘܬܦ
ܘܕܡܝܐ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܥܠ ܒܟܠܗ̇ ܒܟܝܢ ܡܘܬܗ̇ ܢܡܘܣܐ ܦܘܠܓܘܬܗ̇
ܐܘ ܠܐ. ܦܘܪܫܢܐ. ܐܝܟ ܩܡ ܟܕ —— [1] ܐܝܬܬܐ ܘܢܛܪ ܗܘܝܘܗ̇ ܘܕܡܝܐ
ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܥܠ ܒܟܠܗ̇. ܢܬܘܪ ܦܘܠܓܘܬܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܗ ܒܗܘܝܘܗ̇
ܘܕܡܝܐ. ܬܬܒܢܐ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܕܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗ̇ ܘܡܘܕܪܗ̇ ܕܡܢ ܒܟܠܗ̇
ܘܥܠ ܕܓܠܝܗ̇. ܘܬܬܦܠܓ ܠܡܠܬܐ ܡܢܗ̈ܝܢ. ܚܕܐ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܘܚܕܐ
ܠܒܢܝܐ ܐܒܘܗ̇. ܘܚܕܐ ܠܒܢܝܐ ܒܟܠܗ̇. ܐܝܟ ܗܘ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܪܐ
ܐܘ ܒܪܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܐܝܬ ܠܗ̇. ܗܢܘܢ ܢܪܬܘܢ

§ 54. ܘܠܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܐܚܝܕ ܘܠܡܘܕܪܗ̇. ܕܫܡܟܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝܬܬܐ ܡܫܘܬܦ
ܘܢܛܪܝܢ ܒܟܠܐ ܘܐܚܪܢܐ ܘܐܣܩܬܐ ܘܦܘܠܓܝ ܕܬܬܢܛܪ ܦܪܝܫܘܬܗ̇
ܘܡܘܕܪܗ̇ ܡܢ ܒܟܠܗ̇ ܘܬܬܚܫܒ ܠܐܚܪܢܐ ܘܠܐܣܩܬܗ̇. ܦܘܪܫܢܐ
ܢܛܠܝܬܐ ܐܝܬܬܐ ܡܪܢܝܬܐ ܘܥܠ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܕܐܬܚܙܝ ܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗ̇
ܘܥܠ ܡܘܕܪܗ̇ ܕܐܬܚܫܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܟܠܗ̇ ܕܬܬܕܒܪ ܐܝܟܢ ܥܠ ܟܠ
ܕܝܒܐ. ܘܠܝܬ ܐܝܟ ܕܢܛܠܝܬ ܕܠܦܘܠܓܘܬܗ̇ ܢܘܦܩ ܘܢܬܚܙܐ ܐܢܘܢ
ܕܟܕ ܢܛܪܐ ܗܘܝܘܗ̇ ܘܡܕܒܪܗ̇ ܦܘܠܓܝ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܗ ܒܗܘܝܘܗ̇
ܦܘܠܓܝ ܢܬܦܠܓ ܥܠ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܠܡܠܬܐ ܡܢܗ̈ܝܢ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܡܢ

§ 55. ܠܥܠ. ܕܫܡܟܝܢ ܘܫܡܟܐ. ܢܛܠܝܬ ܕܡܢܗ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܢܛܠܝܬܐ.
ܘܐܢܫ ܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܐܝܟ ܡܪܬܝܢ ܡܢ ܦܘܠܓܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܪܫܢܐ. ܡܪܬܝܢܐ
ܡܪܬܝܢ. ܘܐܢ ܕܒܪܐ ܗܘ̣. ܘܐܢ ܢܦܩܬܐ ܗܘ̣. ܗܡܢܝܢ ܠܒܪ ܗܦܟܐ
ܒܪܬܡܪܐܝܬ ܡܪܬܘܬܐ ܠܡܐ ܐܟܐ ܕܐܟܐ ܒܟ ܠܡܐ ܡܪ̈ܘܬܐ ܠܐ ܕܒܪܐ
ܘܠܐ ܢܦܩܬܐ. ܐܡܟܢ ܕܝܢ ܕܐܝܬ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܘܡܬܗܦܟܝܢ[2] ܠܗ̇
ܠܡܪܘܬܐ ܠܡܐ ܐܟܐ ܕܐܟܐ. ܠܡܦܩܥ ܐܠܗܐ ܦܩܕܝܢ ܗܘ ܐܠܗܝܬܐ.
ܕܗܘ ܩܡ ܡܬܒ ܒܪܫܡܝܐ ܐܝܬܘܗܝ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܚܝ ܕܝܢ ܐܠܗܝܢ ܠܗܘܢ

§ 56. ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܐܟܐ. ܕܫܡܟܝܢ ܘܫܡܟܐ. ܡܬܠܟܡܢܐ ܗܘ ܠܐ ܡܘܪܬܐ[3]
ܐܝܬ ܠܐܝܬܬܐ. ܘܬܘܡܪ[4] ܡܢ ܠܒܪܐ ܡܘܪܬܐ[3] ܐܝܬ. ܟܕ ܚܕ ܘܗܘ
ܟܕ ܗܘ ܒܢܝܐ ܐܢܫܘܗܝ. ܦܘܪܫܢܐ. ܢܩܡܢܐ ܩܡ ܠܒܪ ܡܬܚܠܦ ܕܠܗ
ܐܕܡ ܩܡ ܡܬܚܠܦ ܚܕ ܗܘܐ. ܚܕ ܕܝܢ ܡܬܡܪܢܐ ܡܬܚܠܦ ܐܕܡ ܗܘܝ
ܘܐܬܒܪܝܐ. ܘܗܘ ܡܕܡ ܕܡܬܚܠܦ ܡܕܡ ܡܬܡܥܒܕ ܒܝܡܪ ܗܘ̇ ܡܢ
ܗܘ ܕܡܬܚܠܦܗ ܡܬܡܥܒܕ. ܒܝܡܪܐ ܐܪܐ ܩܕܡܝ ܐܝܬܬܐ ܡܢ ܠܒܪܐ.
ܟܕ ܕܝܢ ܒܝܡܪܐ ܡܢ ܠܒܪܐ. ܟܐܢܝܢ ܐܪܐ ܩܕܡܝ ܘܒܝܡܪܝܢ ܡܪܬܐ
ܡܢ ܠܒܪܐ ܒܬܪܟ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ ܕܐܢܗܘ ܕܐܝܬܬܐ ܡܢ ܥܠܡ ܥܒܪ

---

[1] add. ܣܠܝܡܬܐ. [2] leg. ܘܡܬܗܦܟܝܢ. [3] leg. ܡܘܪܬܐ. [4] leg. ܐܘ ܒܝܢܬ.

§ 53.

Eine Frau stirbt und vermacht sterbend ihrem Gemahl ihre φερνή. Wird diese Verfügung anerkannt oder nicht?

Wenn sie in Gesundheit und bei vollem Verstande ihre φερνή ihrem Gemahl vermacht hat, wird ihre Verfügung anerkannt.

Wenn sie dagegen, ohne bei vollem Verstande zu sein, ihre φερνή (ihrem Gemahl) vermacht hat, so wird ihre φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht, ihre δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten, und alles, was sie hat, (zu einer Gesamtmasse) vereinigt und diese in drei Teile geteilt:

einen für die Armen,
einen für das Haus ihres Vaters und
einen für das Haus ihres Gemahls,

falls sie nicht Sohn noch Tochter hat. Hat sie dagegen Sohn oder Tochter, so erben diese sowohl ihre φερνή wie ihre δωρεά.

§ 54.

Eine Frau stirbt, hinterläßt
den Gemahl,
Brüder und
Schwestern,

und bestimmt, daß ihre φερνή und δωρεά ihrem Gemahl abgenommen und ihren Brüdern und Schwestern gegeben werden soll.

Die Frau kann über ihre φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht, und über die δωρεά, die ihr von ihrem Gemahl gegeben, souverän verfügen und sie zuwenden, wem sie will. Und niemand kann ihre Verfügung rückgängig machen und aufheben, wenn sie bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat.

Wenn sie aber nicht bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat, soll ihre ganze Habe in drei Teile geteilt (und verteilt) werden, wie wir oben (in § 53) angegeben haben.

§ 55.

Personen: Ein Knabe, der seinen Vater durch den Tod verloren hat, oder ein Mädchen (in gleicher Lage), die noch einen Großvater (Vatersvater) haben. Erben sie die Habe (ihres Vaters) oder nicht?

Sie erben dieselbe souverän, ob Knabe oder Mädchen. Denn nur dann geht die Erbschaft rückwärts auf den Großvater zurück, wenn männliche oder weibliche Erben nicht vorhanden sind.

Wenn dagegen Erben vorhanden sind und wir nun die Erbschaft zum Großvater zurückwenden wollten, würden wir offenkundig gegen den Willen Gottes, der in seiner Menschenfreundlichkeit Erben verliehen hat, handeln. Würden wir sie doch der Erbschaft ihres Vaters berauben.

§ 56. Vgl. In § 51.

Warum lässest du das Weib nicht erben oder warum lässest du sie weniger erben als den Mann, während Mann und Weib doch eins und von gleicher Natur sind? (Vgl. § 49. 50. 51. 52.)

Erstens deshalb, weil Adam nicht wegen der Eva, sondern vielmehr Eva wegen Adam geschaffen ist. Und dasjenige, das wegen eines andern gemacht wird, ist geringer als dies andre, wegen dessen es gemacht wird. Also ist das Weib geringer als der Mann. Wenn sie aber geringer als der Mann ist, muß sie auch weniger erben als er.

Ferner sagen wir: Wenn das Weib dem Manne gegeben worden ist infolge von Gesetzesübertretung, wenn die Gesetzesübertretung die

ܦܘܩܕܢܐ ܗܘܐ ܠܐܕܡ. ܥܒܪ ܦܘܩܕܢܐ ܕܝܢ ܟܠܗ ܚܕܘܬܐ ܕܡܢ ܦܪܕܝܣܐ ܗܘܐ. ܦܪܕܝܣܐ ܕܝܢ ܡܪܬܘܬܗ ܕܐܕܡ ܐܚܘܗܝ ܗܘܐ. ܐܢܬܬܐ ܐܦܐ ܩܕܡܬ ܒܐܢܫܐ ܡܬܚܪܪܝܐ. ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ. ܗܝ ܕܗܘܬ ܟܠܗܝܢ ܠܝܘܪܬܢܘܬܗ ܕܐܕܡ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ. ܐܕܡ ܩܝܢ ܗܒܝܠ. ܐܦ. ܥܒܪ ܥܠ ܦܘܩܕܢܐ ܒܡܘܠܟܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܒܪܝܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܘܕܪܟܐ. ܐܠܐ ܠܐ ܚܒܪ. ܘܠܐ ܫܒܩ ܕܢܗܘܐ ܐܠܗ̈ܐ ܗܟܢ̈ܐ. ܐܢܬܬܐ ܘܚܕܝܐ ܒܚܠܦܘܗ ܐܠܗ̈ܐ. ܘܗܫܟܚ ܐܦ ܟܕ ܥܒܪܬ ܥܠ ܦܘܩܕܢܐ ܐܡܪܐ ܕܬܠܠܦ ܠܝ ܬܠܐ ܐܠܗ̈ܐ. ܒܐܝܢܐ ܐܪܐ ܦܪܣ. ܐܘ ܠܚܡܪܐ ܠܐ ܡܪܬܐ. ܐܘ ܟܕ ܡܪܬܐ ܚܙܝܐ ܡܢ ܠܒܪ. ܗ̈ܝ ܕܗܘܝܝܢ ܠܬܠܠܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܒܟܠܗ ܕܝܢ ܘܠܡܫܘܚܬܗ[1] ܕܐܠܗܐ. ܘܗܘܝܢ ܐܒܪܐ ܘܟܠܗܐ ܠܡܦܩܘܬܗ ܕܐܕܡ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ. ܐܚܪܢܝܐ ܕܝܢ. ܕܐܢܫܘܢ ܕܡܪܬܐ ܗܘܘ ܩܡ ܐܬܬܐ ܥܠ ܐܝܠܢܐ ܘܡܢ ܟܬܪ ܐܒܘܗ ܡܪܬܐ ܗܘܘ ܕܝܢ ܘܡܢ ܒܟܠܗ ܡܬܡܟܢܐ ܗܘܘ ܕܐܟܠܐ ܡܪܬܐ ܗܘܘ

§ 57. ܡܢ ܠܒܪܗ. ܕܫܡܥܝܢ ܘܥܒܕܐ. ܕܐܢܫܘܢ ܕܠܝܬ ܠܚܡܪܐ ܡܪ̈ܬܘܬ[2] ܠܚܡܪܐ ܐܘ ܠܐܬܬܐ ܠܐ ܡܢ ܠܚܡܐ ܕܐܟܠ ܘܠܐ ܡܢ ܚܘܗܡܐ ܕܐܡܪ ܡܢܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗܘܢ. ܦܘܢܐ. ܡܪܬܐ ܠܗ ܟܕܬܐ ܘܡܬܚܝܢܐ ܕܒܗ. ܘܡܚܝܢܐ ܡܢ[3] ܟܠܠܗܐ ܠܦܘܪܥܢܐ ܕܡܬܚܝܢܐ ܘܕܐܠܗܝ. ܚܘܒܐ ܕܝܢ ܥܬܝܠܐ ܡܠܟܝ̈ܐ[4]. ܐܝ ܗܘ ܐܪܐ ܐܝܟ ܕܗܘ ܘܟܡܐ ܐܝܟ ܟܠܝܗ:

§ 58. ܕܫܡܥܝܢ ܘܬܡܝܢܐ. ܡܬܠܦܬܢܐ ܚܕ ܡܢ ܒܗܪܐ ܦܘܠܚܢ ܕܒܚܝܪܬ ܠܐܬܬܐ. ܘܠܐ ܡܫܪ ܘܠܐ ܚܝܪ ܡܢ ܗܟܝ. ܦܘܢܐ. ܡܬܚܙܐ ܕܡܢܢܐ ܗܘ ܡܢ ܟܠܐ. ܘܐܠܟܐ ܗܘ ܡܢ ܟܠܗ ܠܡܢܝܢܐ. ܘܚܙܐ ܠܗ ܚܕܐ ܡܢ ܐܠܦ̈ܝܗܝܢ ܘܐܘܚܕ ܒܗܪܐ ܟܠܦܢܗ. ܐܠܐ ܠܚܡ ܟܠܐ ܡܢ ܟܠܐ ܠܐܬܡܬܚܙܐ ܒܕܡܘܬ ܝܬܗ ܡܢ ܐܕܡ. ܐܝܟ ܠܒܪܐ ܡܪܬܐ ܗܘܝܘ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܕܠܗ ܟܠܐ ܡܢ ܟܠܐ. ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܡܢ ܟܠܐ ܐܬܡܬܚܙܝܘ. ܒܐܝܢܐ ܩܡ ܚܕܐ ܡܢ ܒܗܪܐ ܠܗ ܕܝܢ ܚܡܬܐ ܡܢ ܒܗܪܐ. ܐܘ ܡܫܪ ܐܘ ܚܝܪ ܢܗܪܐ. ܘܠܐ ܗܘܝܠ ܠܚܡܪܐ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܡܦܩܥܝܢ ܠܗ. ܠܗ ܠܒܪ ܢܘܪܢܝܬܐ ܡܢ ܠܡܢܝܢܐ. ܘܐܦܠܐ ܬܘܒ ܐܝܟ ܕܟܕܪܐ[5] ܡܬܚܝܢ ܠܗ ܠܒܪ ܟܠܐ ܗܘ ܐܝܟ ܟܠܐ ܐܠܐ ܡܢܝܢܐ ܠܒܪܐ ܩܡ ܠܒܪ. ܡܬܡܟܠܢܐ ܗܘ ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ ܕܒܗܪܐ. ܐܬܬܝܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܡܟܠܢܬܐ ܗܘ. ܐܝܟ ܠܝܘܕܥܬܐ ܡܢ ܒܗܪܐ. ܟܕܡ ܕܝܢ

---

[1] leg. ܘܠܡܫܘܚܬܗ.

[2] leg. ܡܪ̈ܬܘܬܐ.

[3] leg. ܦܡ.

[4] leg. ܥܬܝܠܐ ܡܠܟܝܐ.

[5] leg. ܠܗ ܐܝܟ ܠܟܕܪܐ statt ܐܝܟ ܕܟܕܪܐ.

Ursache der Vertreibung aus dem Paradiese geworden ist, und wenn das Paradies die Erbschaft Adams war, dann wird das Weib mit Recht aus der Erbschaft ausgeschlossen, da sie die Ursache war, daß Adam seiner Erbschaft entfremdet worden ist.

Wenn ferner auch Adam den Befehl Gottes übertreten hat infolge der Lockung des Weibes und der Begier nach Essen und Ansehn, so hat er doch nicht gesündigt und nicht geglaubt, daß es viele Götter gebe. Das Weib aber hat gesündigt durch Vielgötterei, hat daran geglaubt und Gottes Befehl übertreten, wie die göttlichen Worte uns lehren.

Mit Recht also erbt sie entweder gar nicht oder, wenn sie erbt, erbt sie weniger als der Mann, sie, die den Worten des Satans glaubte, die die Worte Gottes verleugnete und die Ursache der Vertreibung Adams aus seiner Erbschaft war.

Außerdem würde sich herausstellen, daß, wenn sie neben ihren Brüdern und nach ihrem Vater erbte (s. *Anm.*), und wenn sie dann auch noch ihren Gemahl beerbte, sie einmal soviel erben würde wie ihr Mann.

§ 57. Vgl. § 90 und In § 86.

Wenn ein Mann oder eine Frau keine Erben hat, weder vom Geschlecht des Vaters noch von der Sippe der Mutter, was soll dann mit ihrer Erbschaft geschehen?

Die Erbschaft fällt der Kirche und den Armen in ihr zu. Die Kirche sammelt das Einkommen (aus derselben) für den Unterhalt der Armen und Bedrängten, und sie bezahlt (davon) die königliche Steuer, wenn solche darauf lastet, welcher Art und wie viel sie auch sein mag.

§ 58. Vgl. § 56.

Warum hast du bestimmt, daß der Frau ein Zehntel gegeben werden soll, nicht mehr und nicht weniger? (Siehe § 49. 50.)

Weil sie (das Weib) ein Teil vom Ganzen (des Mannes) und eine Rippe vom Ganzen seines Körpers ist. »Und er nahm eine von seinen Rippen und gab ihm dafür Fleisch« (Genesis 2, 21). Wäre sie als ein Ganzes von einem Ganzen genommen worden, ähnlich wie Seth von Adam, würde sie erben wie ein Mann. Nun aber, da sie nicht als ein Ganzes von einem Ganzen, sondern als ein Teil von einem Ganzen genommen ist, bekommt sie naturgemäß einen Zehntel, nicht die Hälfte, oder ein wenig mehr oder weniger. Wir schließen sie daher nicht ganz von der Erbschaft aus, denn sie ist dem Leibe (des Mannes) nicht fremd; wir geben ihr aber auch nicht (einen Teil) wie einem männlichen Erben, denn sie ist nicht ein Ganzes wie ein (anderes) Ganze, sondern (nur) ein Teil. Der Mann ist etwas Vollkommenes wie die Zahl Zehn, die Frau dagegen ist nicht etwas Vollkommenes, vergleichbar der Eins im Verhältnis zur Zehn.

ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܒܪ ܡܢ ܐܢ̄ܬܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܠܒܪ ܡܢ ܓܒܪܐ ܒܡܪܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܥܡܕܐ. ܐܢ ܓܝܪ ܚܘܐ ܡܢ ܐܕܡ ܐܬܢܣܒܬ. ܐܕܡ ܕܝܢ ܡܪܘܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܐܦ ܚܘܐ ܩܕܡ ܡܪܘܬܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܗܘܬ. ܐܠܐ ܚܘܐ ܩܕܡ ܐܬܒܪܝ ܒܐܕܡ. ܐܕܡ ܡܛܠ ܥܒܪ ܦܘܩܕܢܐ ܐܬܛܪܕ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ. ܘܐܦ ܚܘܐ ܩܕܡ ܒܥܠܗ̇ ܐܬܛܪܕܬ ܡܢ ܦܪܕܝܣܐ. ܘܐܡܪ ܙܕܩ ܕܬܬܛܪܕ ܡܢ ܡܪܘܬܐ. ܗܝ ܕܐܦ ܠܗ̇ ܐܦ ܠܐܕܡ ܐܦܩܬ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܘܐܦ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܐܪܥܢܝܬܐ ܠܡܫܘܕܥܢܘܬܐ ܗܝ ܠܗ[1] ܒܒܪܝ. ܐܠܐ ܒܐܝܕܗ ܐܝܬܝܗ̇[2] ܠܡܐܪܐ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܥܡܕܐ ܗܝ ܕܡܫܝܚܐ[3] ܘܡܡܨܝܢܐ ܒܦܘܩܕܢܐ.

§ 59. ܕܣܡܝܟ ܘܫܪܝܐ. ܟܠ ܕܢܦܩܘܕ ܙܕܩ ܕܬܫܬܪܪ[4] ܥܠ ܡܦܩܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܐ. ܐܝܗܘ ܦܡ ܕܠܡܫܠܛܢ ܘܢܚܡܪ ܒܡܘܗܒܬܗ ܐܬܟܢܫܝ.[5] ܒܠܡܕܡ ܕܦܫܐ ܥܒܠܛܢܐ ܚܠܦܘܗܝ ܘܒܐܝܢܐ ܘܐܢܫ ܕܬܘܪܨܝܘܬܐ ܐܬܟܢܫܝ ܕܦܘܫܐ. ܡܢ ܒܠܚܘܕ ܐܢܫܐ ܙܕܩ ܕܬܫܬܪܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܟܕ ܚܠܝܡ ܘܡܛܠ ܗܘܢܗ ܘܠܗ ܒܐܝܢܐ ܘܠܗ ܬܪܝܨܘܬܐ. ܘܠܗ ܥܠ ܡܕܡ ܕܫܠܝܛ ܐܝܬܘܗܝ ܕܦܘܫܐ. ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܙܕܩ ܠܟܢܫܐ ܬܪ̈ܝܢ ܕܢܫܬܪܘܢ. ܐܠܐ ܕܢܓܠܠܘܢ ܫܘܪܝܬܐ. ܘܢܦܩܘܢ ܦܘܩܢ ܒܡܫܬܐ ܘܡܢܫܠܝ ܐܠܗܐ. ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܓܒܪ ܕܒܢ̈ܝܢܐ ܘܡܬܘܬܗܘܢ ܠܢܫܠܝ ܐܠܗܐ ܙܕܩ ܕܢܦܪܩܘܢ. ܕܢܚܡ.

§ 60. ܚܒܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܠܡܬܠ ܢܦܩܬܐ ܠܐܒܗ̈ܘܢ. ܐܢ ܗܝ ܕܡܬܬܢܝܚܝܢ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܐ ܡܢ ܒܠܚܘܕ ܐܢܫܐ ܚܒܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܠܡܬܠ ܠܐܒ̈ܗܐ ܐܝܟܢ ܕܡܢܝܚܝܢ ܘܡܬܬܪܗܘܢ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܢ ܦܠܓܘܗܝ. ܘܐܝܟܢ ܕܠܘ ܡܢ ܐܒ̈ܗܘܢ ܦܪ. ܡܢ ܒܡܫܪܐ ܘܡܬܠ ܕܢܠܗܘܢ ܦܠܓܘܗܝ. ܘܐܝܟܢ ܕܐܢܬ ܐܬܥܝܪ ܡܢ ܡܢ[6] ܒܢ̈ܝܐ ܕܗܢܘܢ ܦܪ ܡܬܦܪܦܪܝܢ ܒܒܘܬܪܐ ܘܡܬܓܠܝܢ ܘܠܒܢܝܢ ܢܦܫ̈ܐ ܡܢܨ̈ܬܐ ܘܬܚܝܬܐ ܕܡܢ̈ܐ. ܐܒܗ̈ܘܢ ܕܝܢ ܡܬܢܝܚܝܢ ܒܒܦܢܐ ܘܒܝܬܐ ܘܒܒܪܝܟܘܬܐ. ܙܕܩ ܕܬܬܦܪܥܘܢ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܢ ܐܒ̈ܗܐ ܒܢܝܢܐ ܕܡܫܬܘܬܦܝܢ[7] ܠܐܒܗ̈ܘܢ ܒܒܘܗܡܐ ܕܒܘܬܪܐ ܕܐܝܟ ܠܗܘܢ ܐܠܗܐ. ܡܢ ܠܡ ܠܐܒܘܗܝ ܘܠܐܡܗ ܐܡܪ ܐܠܗܐ. ܕܢܚܡ ܘܢܚܐ.

§ 61. ܕܐܢ ܥܠܡܝܢܐ ܦܪ ܐܢ̄ܬܬܐ ܠܡܬܬܒ ܡܬܗܪܐ ܡܢ ܓܒܪܗ̇ ܒܡܐ ܕܒܡܬܗ ܒܡܬܪܐ ܐܘ ܠܐ.

---

[1] leg. ܠܗ̇. [2] ܐܝܬܘܗܝ? [3] leg. ܕܡܫܝܚܐ. [4] leg. ܕܬܫܬܪܪ.

[5] add. ܘܡܛܠ. [6] ܡܢ zu tilgen. [7] leg. ܕܡܫܬܘܬܦܝܢ.

Doch aber ist der Mann nicht ohne die Frau, die Frau nicht ohne den Mann in unserm Herrn, d. h. im Himmelreich. Denn wenn Eva von Adam genommen worden ist, und Adam der Erbe des Paradieses ist, dann ist auch Eva Erbin des Paradieses.

Anderseits hat Eva den Adam verführt, und ist Adam wegen Befehlsübertretung aus der Erbschaft des Paradieses verstoßen worden; deshalb ist berechtigter Weise auch Eva aus dem Paradiese verstoßen worden. Wie könnte daher sie etwas von der Erbschaft bekommen, sie, die sich selbst wie auch Adam der Erbschaft des Paradieses beraubt hat! Wenn sie nun aber auch, anstatt das irdische Paradies zu erben, dazu gekommen ist verbannt zu werden, liegt es dennoch in ihrer Macht das Himmelreich zu erben, das unter dem Bilde des Paradieses dargestellt wird.

§ 59.

Soll jedes Testament, wie der Verstorbene es gemacht hat, bestätigt werden oder nicht?

Wenn es von einem gesunden, im Vollbesitz der Geisteskräfte befindlichen Manne gemacht ist, sich auf alles das, worüber er verfügen kann, bezieht, und wenn es gerecht und korrekt gemacht ist, soll es unter allen Umständen bestätigt werden.

Wenn das Testament dagegen nicht von einem gesunden, im Vollbesitz seiner Geisteskräfte befindlichen Manne gemacht ist, dazu weder gerecht noch korrekt, und wenn es sich nicht auf sein Eigentum bezieht, dann sollen gerechte Richter es nicht bestätigen, sondern verwerfen, und sollen in Gerechtigkeit und Gottesfurcht entscheiden (wie über die Erbschaft zu verfügen ist). Denn lebend wie sterbend sollen die Menschen die Gottesfurcht hochhalten.

§ 60. Vgl. § 51 Abs. 4.

Sind die Söhne verpflichtet ihren Eltern Mittel zu gewähren, falls diese bedürftig sind, oder nicht?

Unter allen Umständen sind die Söhne verpflichtet ihren Eltern Mittel zu gewähren, einerlei ob sie ihre Habe und ihren Reichtum von ihren Eltern oder durch eigne fleißige Arbeit erlangt haben. Wenn es solche Söhne gibt, die in ihrem Reichtum sich ergötzen und prassen und kostbare, teure Kleider tragen, während ihre Eltern unter Hunger, Durst und Blöße leiden, dann sollen sie so lange von der Kirche und den Sakramenten ausgeschlossen sein, bis sie ihre Eltern an dem Genuß ihres Reichtums, den ihnen Gott verliehen hat, teilnehmen lassen. »Ehre deinen Vater und deine Mutter« (Exodus 20, 12), spricht Gott.

§ 61.

Ob die Frau von ihrem Manne, so lange sie mit ihm lebt, ihre δωρεά fordern kann oder nicht?

441081

ܦܘܫܩܐ. ܫܠܝܛܐ ܗ̇ܝ ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܕܒܪܢܝܬܐ ܥܠ ܐܡܗ ܕܢܟ̈ܣܐ ܚܕ
ܠܗ̇ ܕܝܢ ܐܘܦ ܗܝ ܠܒܪܐ ܠܐܢ̄ܬܬܗ. ܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܕܘܪܗ ܐܠܐ
ܘܥܠ ܐܚܪ̈ܢܝܢ. ܠܐ ܓܝܪ ܐܝܬ ܡܬܬܡܘܬ ܗ̇ܢܐ ܦܓܪܗ ܐܠܐ
ܡܛܪܬܐ ܠܗ ܘܡܢܝܩ ܕܡܠܗ. ܘܐܢ ܐܢ̄ܬܬܐ ܗ̇ܝ ܒܝܬ ܠܒܪܗ ܚܕ
ܒܬܪܐ ܐܝܬܝܗ̇. ܗ̇ܟܢ ܐܘܦ ܠܒܪܐ ܥܠ ܐܚܪ̈ܢܝܢ ܚܕ ܠܐܢ̄ܬܬܗ:
§ 62. ܗܟܢܐ ܐܘܦ ܗܝ ܐܢ̄ܬܬܐ ܠܒܥܠܗ̇. ܕܫܬܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܒܡܐ ܙܕܩ
ܕܢܗܘܐ ܡܕܘܪܗ ܕܐܢ̄ܬܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܕܘܪܗ ܒܣܡܟܗ ܕܦܪܢܣܬܗ
ܙܕܩ ܕܢܗܘܐ ܘܡܕܘܪܗ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܘܦܪܢܣܬܗ ܕܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇
ܐܝܟ ܚܒܠܐ ܘܐܝܟ ܢܟܫܐ ܫܠܡܘܬܐ ܕܬܪ̈ܝܗܘܢ ܠܒ̈ܢܝܐ ܙܕܩ
ܕܢܗܘܐ ܒܪܬ ܚܝܢ ܦܫܝܛܝܢ ܐܪܒܥܐ ܠܚܘܕ ܘܗܘ̈ܐ ܡܕܘܪܐ. ܟܕ
ܚܪܝܢ ܠܒܢܝ̈ܢܐ ܐܠܐ ܗ̣ܘ ܣܘܡܟܐ ܚܝܪ ܙܕܩ ܕܬܗܘܐ.
§ 63. ܕܫܬܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܐܝܟ ܬܠܬܐ ܐܢ̈ܬܝ ܐܘ ܐܪܒܥܐ. ܘܬܪܝܢ ܡܢܗ. ܚܕ
ܕܝܢ ܡܢܗܘܢ ܐܘܠܕ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪ̈ܐ. ܘܗ̇ܘ ܐܚܪܢܐ. ܐܘܠܕ ܒܢ̈ܬܐ.
ܐܰܚܪܢܐ ܕܝܢ ܡܢܗ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪ̈ܐ[1] ܐܝܬܝܐ ܝܪܬܝܢ. ܘܝܪܬܘܬܐ
ܕܗ̇ܘ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ ܝܳܪܬ ܠܗ̇. ܦܘܫܩܐ. ܒܢ̈ܬܐ ܗ̇ܝ ܝܪ̈ܬܢ ܝܪܬܘܬܐ
ܕܐܒܘܗܝܢ ܕܠܐ ܒܢܓܪ. ܘܕܒܪ̈ܐ ܒܗ̇ ܒܕܡܘܬܐ ܝܪܬܝܢ ܝܪܬܘܬܐ
ܒܫܘܝܘܬܐ ܒܫܘܡܠܝܐ. ܗ̇ܘ ܕܝܢ ܕܡܢܗ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܐܢ ܗ̣ܘ
ܗ̇ܝ ܕܠܝܬ ܠܗ ܐܚܐ ܕܚܝ ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܗ ܠܒ̈ܢܝ ܐܚ̈ܘܗܝ
ܘܠܒ̈ܢܝܗܘܢ ܒܚܕܐ ܫܘܝܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ. ܐܚܘܗܝ ܝܪܬ
ܠܗ ܠܝܪܬܘܬܐ ܟܡܐ ܕܚܝ. ܒܕܠܐ ܫܠܝܛ ܠܡܬܦܠܓܘܬܗ. ܘܐܦܠܐ
ܬܘܒ ܠܡܬܦܠܓܘܬܗ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܝܢ ܕܐܚܘܗܝ ܬܬܦܠܓ
ܝܪܬܘܬܗ ܕܗ̇ܘ ܕܡܢܗ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܝܗܒܐ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܒ̈ܢܬ
ܐܚ̈ܘܗܝ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ. ܘܐܢ ܗ̇ܝ ܩܕܡ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܐܡܗ ܕܗ̇ܘ
ܕܡܢܗ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܗ̣ܢܘܢ ܝܪܬܝܢ ܠܗ. ܗܦܟܐ ܠܒܪ ܝܪܬܘܬܐ ܠܟܠ
ܒܪܬܡܬܐܠܝܐ. ܡܛܠ ܕܠܝܬ ܠܗ ܠܡܢܗ ܝܪܬܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܒܐ
ܐܘ ܐܡܐ. ܐܚ̈ܐ ܘܐܚܘ̈ܬܐ ܝܪܬܝܢ. ܘܟܕ ܢܦܠܐ ܝܪܬܘܬܐ ܡܢ ܐܒ̈ܗܘܗܝ[2]
ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܐ ܠܒ̈ܢܝ ܐܚ̈ܐ ܒܚܕܐ ܫܘܝܘܬܐ ܬܬܦܠܓ ܒܚ̈ܝ ܒܢ̈ܝ
§ 64. ܐܚ̈ܐ ܕܐܒܐ ܘܒ̈ܢܝ ܐܚ̈ܐ ܕܐܒܐ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ. ܕܫܬܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܠܒܪܐ
ܐܝܬ ܡܢܗ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܕܠܐ ܒܢ̈ܬܐ. ܘܫܒܩ ܐܚ̈ܐ ܕܡܢܗܘܢ ܗ̇ܝ ܡܢ
ܐܡܗ ܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐܢ̄ܬܬܐ ܐܰܚܪܬܐ ܡܢܗ ܝܳܪܬ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ.
ܐܢ ܗ̣ܘ ܗ̇ܝ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒ̈ܗܐ. ܐܒ̈ܗܘܗܝ ܝܪܬܝܢ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ

---

[1] add. ܘܒܢ̈ܬܐ.   [2] leg. ܐܒ̈ܗܐ.

Die Frau ist durchaus berechtigt (sie zu fordern), wann sie will. Denn der Mann schuldet seiner Frau nicht bloß ihre δωρεά, sondern auch alle Rücksichten (*wörtlich:* Ehren), denn niemals haßt ein Mann seinen eignen Leib, sondern er ernährt ihn und sorgt für ihn. Wenn daher das Weib mit ihrem Mann ein Fleisch ist, schuldet der Mann ihr auch alle Rücksichten (*wörtlich:* Ehren). Und gleichfalls die Frau dem Manne.

§ 62. In § 43 und Leges Constantini usw. R II § 51.

Wie groß die δωρεά der Frau sein soll?

Ihre δωρεά muß sich nach ihrer φερνή richten. Die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl bekommt, und die φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause bekommt, sollen gemäß den Vermögensverhältnissen, den Intentionen und der Übereinstimmung der beiden Parteien bemessen sein. Wir aber haben bestimmt, daß die δωρεά nur (d. h. nicht mehr als) 400 Drachmen betragen soll, wobei wir reiche Leute im Auge haben. Die erste Bestimmung (von der Korrespondenz zwischen δωρεά und φερνή) muß aber ganz besonders beobachtet werden.

§ 63. Vgl. In § 52.

Es gibt drei oder vier Brüder. Zwei von ihnen sind gestorben, der eine mit Hinterlassung von Söhnen, der andre mit Hinterlassung von Töchtern. Der dritte ist kinderlos gestorben. Wie sollen sie erben, und wer beerbt den kinderlos verstorbenen?

1. Die Töchter erben den Nachlaß ihres Vaters unverkürzt.

2. Ebenso erben die Söhne den Nachlaß ihres Vaters zu gleichen Teilen und unverkürzt.

3. Wenn der sohn- und tochterlos Verstorbene keinen lebenden Bruder mehr hat, wird sein Nachlaß in gleichen Teilen über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt. Wenn er dagegen noch einen Bruder hat, so erbt sein Bruder für Lebensdauer seinen Nachlaß, jedoch mit der Beschränkung, daß er ihn weder verkaufen noch verschenken darf. Wenn dann auch dieser Bruder gestorben ist, wird sein, des kinderlos verstorbenen Bruders, Nachlaß über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt, wie wir soeben gesagt haben.

4. Wenn der Vater oder die Mutter des kinderlos Verstorbenen noch leben, so beerben sie ihn, denn sein Nachlaß ascendiert, weil er keine Deszendenz hat.

5. Wenn aber sein Vater und seine Mutter nicht mehr leben, dann beerben ihn seine Brüder und Schwestern.

6. Wenn der Nachlaß nicht den Eltern oder den Brüdern (des kinderlos Verstorbenen) zufällt, sondern den Bruderskindern, dann wird er zu gleichen Teilen über die Söhne und Töchter der Brüder ihres Vaters verteilt, wie wir soeben gesagt haben.

§ 64.

Ein Mann stirbt kinderlos und hinterläßt Brüder, rechte Brüder und Stiefbrüder (von einer andern Mutter geborene). Wer beerbt ihn?

Wenn er noch Eltern hat, beerben sie ihn.

Wenn er keine Eltern mehr hat, sollen ihn seine rechten Brüder und seine Stiefbrüder zu gleichen Teilen beerben, d. h. sie erben das-

ܠܗ ܐܒܗ̈ܐ. ܐܚ̈ܘܗܝ ܥܡ ܐܡܗ ܙ̇ܕܩ ܕܢܐܪܬܘܢܝܗܝ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ
ܐܡܗ ܘܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܐܡܗ̈ܬܐ ܢܘܟܪ̈ܝܬܐ. ܘܗܕܐ ܐܢ ܗ̣ܘ ܕܗ̇ܘ ܒܡܘܬܐ
ܕܫܒܩ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܩܢܝܦ. ܐܝܟܢ ܡܢ ܢܦܫܗ ܘܡܢ ܒܡܥܒܕܐ
ܫܒܩ ܒܡܘܬܐ. ܐܚ̈ܘܗܝ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܐܡܗ ܒܠܚܘܕ ܢܐܪܬܘܢܝܗܝ.
ܐܢ ܕܝܢ ܠܘ ܡܢ ܐܡܗ ܦܢ ܡܢ ܥܡܠܐ ܕܝܠܗ ܘܩܢܐ. ܐܝܟ ܗ̣ܘ ܦܢ
ܕܦܣܩ ܦܘܣܩܢܐ ܚܕ ܫܠܝܛ ܢܡܘܣܐ ܦܘܣܩܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܦܣܩ. ܢܬܦܠܓ ܝܘܬܪܗ ܠܫܒܥ ܡܢܘ̈ܢ: ܚܕܐ ܦܢ ܡܢܗܝܢ ܬܬܝܗܒ
ܠܐܠܗܐ ܠܡܗܝܡ̈ܢܐ. ܐ̄ܚܪܬܐ ܕܝܢ ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܕܠܘ ܡܢ ܐܡܗ ܘܦܠܓ
ܐ̄ܚܪ̈ܢܝܢ ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ ܘܡܢ ܐܡܗ. ܕܚܡܫ ܘܡܫܡܫܢܐ. § 65.
ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܝܬܐ ܒܒܥܠܗ̇ ܘܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܗ̣ܘܘ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܝܬܘ.
ܡܒܙ ܕܗܘܐ ܠܗ̇ ܫܒܩ ܡܢ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܦܘܣܩܐ. ܐܢ ܦܢ ܡܗܕܢ
ܒܫܪ̈ܘܬܐ ܒܒܝܬܐ ܢܫܬܒܩ ܠܗ̇ ܐܝܟܢܐ ܐܝܟ ܕܒܢܡܘ̈ܣܐ ܒܒܥܠܗ̇.
ܐܢ ܕܝܢ ܦܢ ܒܚ̈ܝܝܗ̇ ܠܐ ܡܗܕܢ. ܢ̈ܒܠ ܕܝܢ ܕܬܦܘܣ ܥܠܝܗܝܢ ܕܢܫܩܠ
ܐܦ ܡܗܘܪܗ̇ ܕܡܢ ܒܝܬ[1] ܒܥܠܗ̇. ܘܐܦ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܢ ܒܝܬ
ܐܒܘܗ̇. ܐܝܬ ܠܗ̇ ܕܝܢ ܘܕܬܦܘܣ ܚܕ ܡܢ ܚܡܫܐ ܕܡܠܟܗ ܕܒܥܠܗ̇.
ܕܚܡܫ ܘܥܠܬܐ. ܒܥܠܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܚܕ ܦܘܬܐ. § 66.
ܒܢ̈ܝܐ ܡܪܗܡ ܠܗ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܠܐܒܐ ܘܠܐܡܐ ܦܠܓ ܙ̇ܕܩ ܠܡܬܠ.
ܦܘܣܩܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܦܢ ܕܒܬܪ̈ܐ ܗ̇ܢܘܢ ܐܝܟ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܢ ܙ̇ܕܩ
ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ ܘܕܒ̈ܪܐ ܫܦܝܪܐ ܐܘ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ.
ܗ̇ܢܘ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢ ܚܡܫܐ ܕܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܒܐ ܕܝܢ ܘܐܡܐ
ܐܢ ܗܘܝܢ ܙ̇ܕܩ ܕܢܫܩܠܘܢܗ̇ ܢܬܦܪܢܣܘܢ[2] ܡܛܠ ܕܒܪܗܘܢ
ܠܦܘܬ ܚܝܠܐ ܘܡܬܦܪܢܣܢܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܗܘܝܢ. ܠܐ ܫܦܝܪ
ܠܗܘܢ ܕܢܣܒܘܢ ܡܢ ܒܢ̈ܝ[3] ܒܪܐ ܕܡܠܟܗܘܢ. ܕܚܡܫ ܘܡܚܒܒܠ. § 67.
ܕܐܢ ܡܪܗܡ ܒܢ̈ܝܐ ܚܕ ܐܚ̈ܘܗܝ ܐܘ ܕܒܪܐ ܚܕ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܣܩܐ.
ܐܬܦܣܩ ܐܬܐܡܪ ܒܒܠܗܘܢ[4] ܒܗܘܝܢ[5] ܬ̈ܠܬܐ. ܕܡܪ̈ܬܐ ܦܢ ܕܐܒܐ. ܒܢ̈ܝܐ
ܕܒܪܐ[6] ܐܚܘܗܘܢ[7] ܡܪ̈ܬܐ ܕܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܒܪܐ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܕܒܪܐ ܫܦܝܪܐ
ܘܡܛܠ ܗ̇ܘ ܕܡܬܦܪܢܣܝܢ ܠܗܘܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܘ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܐܝܟܢ ܦܠܓܝܢ
ܠܗܘܢ. ܢܣܒܝܢ ܚܕ ܡܢ ܚܡܫܐ ܕܡܛܠ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܕܒܪ̈ܐ ܕܝܢ ܘܡܛܠ
ܒܢ̈ܝ ܐܚܝܗܘܢ[8] ܘܠܐ ܡܕܡ ܢܣܒܘܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܕܠܡܐ ܠܝܬ ܠܐܚ̈ܝܗܘܢ
ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܦܠܐ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪ̈ܐ ܒܢ̈ܬܐ ܡܪ̈ܬܗܝ.

---

[1] ܒܝܬ zu tilgen. [2] add. ܡܢ. [3] leg. ܒܝܬ statt ܒܢ̈ܝ? [4] ܒܟܠܗܘܢ?
[5] Lesung unsicher. [6] leg. ܕܒܪ̈ܐ. [7] leg. ܐܚܝܗܘܢ. [8] leg. ܐܚ̈ܝܗܘܢ.

jenige seiner Habe, das er von seinen Eltern (!) bekommen hat. Wenn er dagegen durch eignen Fleiß sein Vermögen erworben hat, dann beerben ihn nur seine rechten Brüder.

Wenn er aber sein Vermögen von seiner Mutter erhalten, nicht durch eigne Arbeit erworben hat (*s. Anm.*), dann (ist zweierlei möglich):

a) wenn er in Gesundheit ein Testament macht, soll sein Testament ausgeführt werden;

b) macht er dagegen kein Testament, wird seine Habe in fünf Teile geteilt, und diese werden in folgender Weise verteilt:

einer an Gott für die Armen,
einer an seine Stiefbrüder und
die übrigen drei an seine rechten Brüder.

§ 65. Vgl. § 46. 49. 86. 95.

Eine Frau verliert ihren Mann durch den Tod. Sie hat keine Kinder, oder sie hatte Kinder, dieselben sind aber gestorben. Was bekommt sie außer ihrer φερνή?

Wenn sie als Witwe im Hause bleibt, wird ihr die Ehre gewahrt wie zu Lebzeiten ihres Mannes.

Wenn sie dagegen nicht in ihrem Hause bleibt, vielmehr fortgehen will, darf sie sowohl die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten hat, wie die φερνή, die sie von ihrem Vater bekommen hat, mitnehmen.

Außerdem darf sie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes mitnehmen (vgl. auch § 44 Abs. 3).

§ 66. Vgl. § 49—52.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Vater, Mutter, Söhne und Töchter. Es beerben ihn seine Söhne und Töchter. Was aber muß man seinen Eltern geben?

Die Söhne sind seine Erben.

Den Töchtern muß ein standesgemäßer Unterhalt entweder von ihren Eltern oder von ihren Brüdern gegeben werden, nämlich ein Zehntel von dem Nachlaß ihres Vaters.

Wenn die Eltern bedürftig sind, müssen sie aus den Mitteln ihres Sohnes reichlich, entsprechend den Verhältnissen (des Sohnes) unterhalten werden.

Wenn sie aber nicht bedürftig sind, schickt es sich nicht für sie, dem Hause des Sohnes (*s. Anm.*) zur Last zu fallen.

§ 67. Vgl. § 68 und 85.

Ob die Weiber neben ihren Brüdern oder Vatersbrüder neben den Bruderssöhnen zur Erbschaft berufen werden oder nicht?

Es ist schon oben in diesem Buche (§ 49. 50) dargelegt worden, daß den Vater seine Söhne beerben. Die Töchter aber erben neben ihren Brüdern als standesgemäßen Unterhalt dasjenige, was ihnen ihre Eltern oder Brüder erübrigen.

Wenn aber Eltern oder Brüder ihre Töchter bzw. Schwestern benachteiligen, dann bekommen diese ein Zehntel von der Habe ihres Vaters (vgl. § 66 und 52).

Die Vatersbrüder werden niemals neben den Kindern ihrer Brüder zur Erbschaft berufen, solange in der Tat solche Bruderskinder vorhanden sind.

Wenn Bruderssöhne nicht vorhanden sind, erben die Bruderstöchter.

Wenn diese nicht vorhanden sind, wohl aber Schwestern (des Erblassers), so erben diese.

ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܢ ܘܐܝܬ ܐܚܘ̈ܬܐ. ܐܚܘ̈ܬܐ ܝܪ̈ܬܢ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܐܚ̈ܐ
ܘܐܚܘ̈ܬܐ ܕܕ̈ܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܕ̈ܐ ܝܪܬܝܢ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܕܕ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝ ܕܕ̈ܐ
§ 68. ܠܗ ܠܥܡܐ ܕܐܡܗ ܗܦܟܐ ܝܪܬܘܬܐ. ܕܝܬܡ ܘܡܗܝܡܢܐ. ܘܐܢ ܙܕܩܐ
ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܡܗ ܠܒܢ̈ܝܐ[1] ܐܘ ܠܕܕ̈ܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܐܒܐ ܘܐܡܗ ܐܝܬ
ܗܢܘܢ ܝܪܬܝܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܒܗ̈ܬܐ ܘܐܝܬ ܐܚܘ̈ܬܐ. ܗܢܘܢ
ܝܪܬܝܢ. ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ.[2] ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܚܘ̈ܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܚܘ̈ܬܐ ܕܕ̈ܐ
§ 69. ܝܪܬܝܢ. ܕܝܬܡ ܘܬܒܥܐ. ܐܢ ܝܪܬܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܐܘ ܓܒܪܐ
ܡܢ ܐܢ̄ܬܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ̄ܬܬܐ ܟܕ ܝܪܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܡܗܘܪܗ̇ ܘܗܘ ܡܐ
ܕܡܘܗܒ ܒܠܚܘܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܘܪܒ ܒܠܚܘܕ ܡܗܪܐ. ܝܪܬܐ ܐܝܟ
ܕܐܡܪܝܢ ܚܕ ܡܢ ܬܡܢܝܐ ܘܐܢ ܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܪܬܝܢ[3] ܠܗ.
ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܝܪܬܐ ܗ̇ܝ ܦܠܓܐ. ܐܢ̄ܬܬܗ ܕܝܢ
ܘܕܒ̈ܘܗܝ ܦܠܓܐ. ܒܗ̇ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܘܐܦ ܓܒܪܐ ܝܪܬ ܡܢ
ܐܢ̄ܬܬܗ. ܗܘ ܡܐ ܕܡܘܗܒ ܒܠܚܘܕܘܗܝ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܟܠ ܡܗܘܪܗ̇
ܘܦܪܢܝܬܗ̇ ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܠ ܠܡܢ ܕܨܒܝܐ. ܐܦܢ ܠܐ ܦܩܕܬ ܡܕܡ
§ 70. ܒܡܗܘܪܗ̇ ܘܦܪܢܝܬܗ̇ ܢܬܦܣܩ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܡܢ ܠܥܠ. ܕܝܗܒܝܢ.
ܓܒܪܐ ܕܢܦܩ ܥܠ ܐܢ̄ܬܬܗ ܘܫܒܩܗ̇ ܒܬܪ ܘܠܐ ܐܘܕܝ ܒܗ
ܒܢ̈ܘܗܝ ܘܦܠܓ ܒܝܢ ܡܘܗ̈ܒܬܗ ܕܬܬܝܗܒ ܠܗ ܝܪܬܘܬܐ ܐܝܟ ܚܕ
ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܐܘܕܝ ܕܒܬܪ ܕܡܝܬ ܐܬܝܗܒܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܒܒܢ̈ܝܐ ܣܓܝ̈ܐ.
ܐܠܐ ܠܘ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܐ ܚܠܦܘܬܐ ܦܠ. ܐܝܟ ܒܪ ܐܡܬܐ ܕܝܢ ܢܬܝܗܒ ܠܗ
ܒܚܝܘܗܝ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܚܕ ܡܢ ܬܡܢܝܐ ܡܢܘ̈ܬܐ. ܐܝܟ
ܕܠܘܬܗܘܢ ܕܠܐ ܐܢ̄ܫ ܢܬܚܠܦ. ܕܠܐ[4] ܢܬܬܠ ܘܢܦܩ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ.
§ 71. ܕܝܗܒܝܢ ܘܢܣܒ. ܓܒܪܐ ܐܢ̄ܫ ܐܘܙܦ ܠܚܒܪܗ ܕܢܣܒ ܘܕܒܪ ܐܢ̄ܬܬܐ
ܟܕ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܒܦܘܪܥܢܗ. ܘܠܐ ܡܕܒܪ ܐܦܪܥܗ̇ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܢܣܒܬܐ. ܘܐܫܠܡܗ ܠܗ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܡܬܚܪܡ ܐܫܬܒܩ ܗܘ ܡܬܦܪܥܐ.
ܦܪܥܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܠܗ ܕܢܐܪܬܘܢ ܒܢ̈ܝ ܠܐ
ܢܬܦܪܥܘܢ ܚܕ ܒܢ̈ܝ ܢܬܦܪܥܘܢ. ܡܛܠ ܗܘ ܓܒܪܐ ܠܐ ܢܬܦܪܥܘܢ
ܚܕ ܒܒܠܬܐ ܠܐ ܢܬܦܪܥܘܢ. ܐܠܐ ܒܢ̈ܝ ܢܬܦܪܥܘܢ ܦܣ ܢܐܪܬܘܢ
ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܢܬܦܪܥܘܢ. ܒܢ̈ܝ ܠܐ ܢܬܦܪܥܘܢ ܕܝܢ ܡܢ
ܐܒܘܗܘܢ ܘܠܐ ܡܕܡ. ܡܢ ܐܡܪܐ ܕܝܢ ܐܢ ܠܗ ܠܗ ܡܕܡ ܢܐܪܬܘܢ.
§ 72. ܕܝܗܒܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܗܘܝܐ ܒܚܝܘܗܝ ܒܢܝ̈ܢ

---

[1] leg. ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܐܡܗ anstatt ܕܐܡܗ ܠܒܢ̈ܝܐ. [2] leg. ܗܢܝܢ ܝܪ̈ܬܢ ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܝܢ. [3] leg. ܝܪܬܝܢ. [4] leg. ܘܠܐ.

Wenn aber weder Brüder noch Schwestern (des Erblassers) vorhanden sind, dann erben die Vatersbrüder oder ihre Söhne.

Wenn solche nicht vorhanden sind, fällt die Erbschaft dem Geschlecht der Mutter (des Erblassers) zu.

§ 68. Vgl. § 67 und 82.

Ob die Erbschaft der Söhne ihrer Mutter zufällt oder ihren Onkeln (Vatersbrüdern)?

Wenn Vater und Mutter noch leben, beerben sie ihre Söhne.

Wenn die Eltern nicht mehr leben, wohl aber Schwestern (der Erblasser), so erben diese oder ihre Söhne.

Wenn aber Schwestern oder Schwestersöhne nicht mehr vorhanden sind, erben die Onkel (Vatersbrüder).

§ 69.

Ob die Frau ihren Mann oder der Mann seine Frau beerbt?

Die Frau erbt von ihrem Gemahl ihre δωρεά und was er ihr zuwendet (als Legat?). Wenn er ihr aber nichts zuwendet, erbt sie, wie wir (in § 49. 50) gesagt haben, ein Zehntel von seiner Habe.

Wenn er Söhne hat, beerben sie ihn.

Wenn er keine Söhne und Töchter hat, erbt seine Frau die eine Hälfte (seines Nachlasses), und seine Brüder oder Vatersbrüder die andre Hälfte.

Ähnlich erbt der Mann von seiner Frau dasjenige, was sie ihm zuwendet (als Legat?). Ihre δωρεά und ihre φερνή kann sie geben, wem sie will.

Wenn sie aber über ihre δωρεά und φερνή nicht durch Testament bestimmt hat, soll damit verfahren werden, wie wir (in § 53) angegeben haben.

§ 70. Vgl. Ebedjesu III, 24; In § 100.

Ein Mann begattet seine Sklavin; sie gebärt einen Sohn. Er erkennt den Sohn zu seinen Lebzeiten nicht an. Sterbend bestimmt er, daß derselbe ihn beerben soll wie einer seiner Söhne (aus rechtmäßiger Ehe), und erkennt ihn als seinen Sohn an.

Er wird zu den Söhnen gezählt, nicht aber zu den legitim gezeugten.

Als Sohn einer Sklavin bekommt er in Güte (d. h. aus christlicher Liebe) ein Zwanzigstel des Nachlasses seines Vaters, damit (einerseits) die Menschen gewarnt werden sich zu beschmutzen, und (anderseits) der Sproß des Mannes nicht von seiner Erbschaft ausgeschlossen werde.

§ 71. Vgl. Ebedjesu III, 18 und In § 101.

Ein Mann reist nach einem fernen Ort und, obgleich in seiner Heimat verheiratet, sucht er sich dort ein Weib, ohne daß die Eltern desselben von seinem Verheiratetsein etwas wußten. Es werden ihm von ihr Kinder geboren, und nun wird der Tatbestand bekannt. Was soll mit diesen Kindern geschehen?

Die Kinder der ungesetzlichen Frau erben nicht zusammen mit den Kindern der gesetzlichen Frau, denn die ungesetzliche Frau ist mitsamt ihrem ungesetzlichen Manne verflucht. Die Kinder der gesetzlichen Frau erben die Erbschaft ihrer gesetzlichen Eltern.

Die Kinder der ungesetzlichen Frau erben von ihrem Vater nichts; wohl aber beerben sie ihre Mutter, wenn sie etwas hat.

§ 72.

Ein Mann nimmt ein Weib und lebt mit ihr 20 Jahre lang, ohne ihr beizuwohnen, indem er behauptet krank zu sein und ihr nicht bei-

ܟܕ ܠܐ ܢܩܪܒ ܠܗ̇ ܘܐܡܪ ܕܟܘܪܗܢܐ ܐܝܬ ܠܗ ܘܠܐ ܡܫܟܚ ܐ̄ܢܐ
ܕܐܩܪܘܒ ܠܐܢ̄ܬܬܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܘܕܝܐ ܘܟܦܪܐ ܘܙܘܠܐ. ܡܢܐ
ܬܒܟܝܗ̇. ܦܘܣܩܐ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܕܬܫܒܘܩ ܓܒܪܗ̇ ܘܬܦܘܩ ܠܐܚܪܢܐ
ܒܙܒܢܐ ܕܢܡܘܬ ܓܒܪܗ̇ ܐܘ ܢܫܠܡ. ܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܓܒܪܗ̇
ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܫܒܘܩܝܗ̇. ܐܢ̄ܬܬܐ ܠܡ ܠܒܥܠܗ̇ ܠܐ ܬܫܒܘܩ. ܘܐܢ
ܬܫܒܘܩ ܬܦܘܩ ܕܠܐ ܓܒܪܐ ܐܘ ܠܓܒܪܗ̇ ܬܬܕܒܪ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ
ܓܒܪܐ ܠܐܢ̄ܬܬܗ ܠܐ ܢܫܒܘܩ. ܘܐܢ ܢܫܒܘܩ ܢܦܘܩ ܕܠܐ ܐܢ̄ܬܬܐ
§ 73. ܐܘ ܠܐܢ̄ܬܬܗ ܢܬܕܒܪ. ܕܫܒܩܢ ܘܬܠܐ ܓܒܪܐ ܕܡܟܪ ܐܢ̄ܬܬܐ
ܘܡܝܬ. ܢ̇ܣܒܬ ܡܢܗ ܡܟܝܪܬܗ ܡܕܡ ܐܘ ܡܗܘܪܗ̇ ܫܩܠܐ ܡܢܗ.
ܐܘ ܗܝ ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܝ̈ܬܬ ܡܢ ܩܕܡܘܗܝ ܢܣܒܬ ܡܢܗ[1] ܡܕܡ ܐܘ
ܫܩܠܢ ܐܪ̈ܒܘܢܗ̇ ܡܗܘܪܗ̇. ܦܘܣܩܐ. ܐܢ ܩܕܡ ܠܐ ܚܙܗ̇ ܘܠܐ ܐܬܢܫܩ
ܥܡܗ̇. ܘܐܦ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ̇ ܕܬܐܪ̈ܡ ܡܢܗ ܡܕܡ ܐܢ ܡܢܗ. ܘܐܦ[2]
ܗ̣ܘ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܐܪ̈ܡ ܡܕܡ ܐܢ ܡܢܗ̈. ܐܢ ܕܝܢ ܚܙܗ̇ ܘܐܬܢܫܩ
ܥܡܗ̇ ܟܕ ܠܐ ܐܙܕܘܓ. ܐܢ ܗ̣ܘ ܩܕܡ ܕܡܝܬ ܫܩܠܐ ܡܗܘܪܗ̇
ܡܫܬܠܡܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܝ ܡܝ̈ܬܬ ܢ̇ܣܒ ܦܠܓܗ ܡܗܘܪܗ̇ ܘܡܕܡ
§ 74. ܕܝܗܒ. ܕܫܒܩܢ ܘܐܪܡܠܐ. ܓܒܪܐ —— ܐܢ̄ܬܬܗ.[3] ܐܝܬ ܠܗ̇
ܠܐܢ̄ܬܬܐ ܕܬܬܢܣܒ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܣܩܐ. ܐܢ ܕܝܢ
ܗ̇ܘ ܕܠܐ ܡܗܝܡܢ ܦܪܫ ܢܦܪܘܫ ܐܝܗܘ ܕܡܫܬܡܥܢܐ ܕܠܐ ܢܫܦܐ
ܠܐܚܪܢܐ ܟܡܐ ܕܚܝ ܗ̇ܘ ܕܫܪܗ̇ ܐܦ ——[4] ܬܬܟܪ̈ܝܐ ܫܦܝܪ ܢܚܕܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܘܕܝܐ ܬܙܕܘܓ. ܠܝܬ ܠܗ̇ ܓܒܪ ܚܝܬܐ ܒܟܠܗ
§ 75. ܗܝ ܫܪܝܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܐܠܐ ܗ̣ܘ ܫܪܗ̇. ܕܫܒܩܢ ܘܡܫܟܢܐ. ܓܒܪܐ
ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܦܩܕ ܥܠ ܒܢ̈ܘܗܝ ܘܥܠ ܒܝܬܗ ܓܒܪܐ ܡܫܠܡܢܐ
ܫܪܝܪ ܦܘܩܕܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܣܩܐ. ܐܢ ܩܕܡ ܐܝܬ ܗ̈ܘܘ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ
——[5] ܐܠܗܐ ܘܫܒܩܘ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܘܦܩܕ ܥܠ ——[6] ܐܚܪ̈ܢܐ[7]
ܬܘܕܝܬܐ ܠܐ ܢܫܬܪܪ ܦܘܩܕܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܗ̈ܘܘ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ
ܕܫܠܡ ܡܢ ܐܠܗܐ ܒܬܘܪܬܗ ܘܦܩܕ ܡܢ ܥܠ ܕܠܝܬ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ
ܡܫܠܡܢܐ ܘܐܢܫ ܐܚܪܝܢ ܕܕܚܠ ܠܐܠܗܐ ܢܫܬܪܪ ܦܘܩܕܢܗ.
§ 76. ܕܫܒܩܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܡܫܬܒܠ ܐܢ̄ܬ ܝܗܘܕܝܬܐ ܕܡܫܠܡܢܐ ܥܠ
ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܐܘ ܬܫܘܒܚܬܐ ܐܘ ܒܘܝܐ ܐܚܪܢܐ ܡܕܡ. ܦܘܣܩܐ. ܐܢ

---

[1] leg. ܢܣܒܬ ܡܢܗ̇. [2] add. ܠܐ. [3] leg. ܠܐ ܡܗܝܡܢܐ ܫܪܐ ܠܐܢܬܬܗ. [4] add. ܕܠܐ ܢܓܪ? [5] add. ܕܢܫܠܡ ܡܢ. [6] add. ܒܡܘܬܗ. [7] leg. ܐܚܪ̈ܢܝ.

wohnen zu können. Wenn sie nun den Zustand nicht länger ertragen will und verlangt, daß er ihr beiwohnt, was antwortest du ihr?

Sie darf ihren Mann so lange nicht verlassen und einen andern heiraten, als bis er stirbt oder von seiner Krankheit geheilt wird (*s. Anm.*).

Gleichfalls soll der Mann nicht seine Frau verlassen.

Die Frau soll ihren Mann nicht verlassen[1]. Verläßt sie ihn, so soll sie ledig bleiben oder sich wieder mit ihrem Manne aussöhnen.

Ebenso soll der Mann seine Frau nicht verlassen. Wenn er sie aber verläßt, soll er ledig bleiben oder sich mit seiner Frau wieder aussöhnen.

§ 73. **Vgl. Leges Constantini usw. R II § 56 und In § 120.**

Ein Mann verlobt sich mit einem Weibe und stirbt dann. Bekommt die Braut etwas von ihm oder behält sie ihr Brautgeschenk? — Andernfalls, wenn die Braut vor dem Bräutigam stirbt, bekommt er etwas von ihr (zurück) oder behalten die Eltern der Braut ihr Brautgeschenk?

Wenn der Bräutigam sie nicht gesehen und nicht mit ihr verkehrt hat, bekommt (*wörtlich:* erbt) sie nichts von ihm, falls er stirbt. Auch bekommt er nichts von ihr, falls sie stirbt.

Wenn er sie aber gesehen und mit ihr verkehrt hat, ohne mit ihr verheiratet zu sein, behält sie, falls er stirbt, ihr Brautgeschenk im ganzen Betrage. Wenn sie dagegen stirbt, bekommt er die Hälfte ihres Brautgeschenks und desjenigen, was er (sonst) geopfert hat, zurück.

§ 74.

Ein [nichtchristlicher] Mann scheidet sich von seiner Frau. Darf sie nun einen andern Mann heiraten oder nicht?

Wenn ein Nichtchrist sich von seiner (christlichen) Frau lossagt, so mag er es tun (*s. Anm.*).

Wenn die geschiedene Frau ledig bleibt, solange ihr früherer Mann lebt, obwohl sie nicht dazu gezwungen ist, so handelt sie lobenswert. Will sie dagegen nicht ledig bleiben, so darf sie sich wieder verheiraten. Denn das gereicht ihr nicht zum Vorwurf, da nicht sie ihn, sondern er sie fortgeschickt hat.

§ 75.

Ein Christ setzt über seine Kinder und sein Haus einen Mohammedaner als Sachwalter ein. Ist das gültig oder nicht?

Wenn gottesfürchtige Christen vorhanden waren und er mit Umgehung derselben einen Andersgläubigen zum Sachwalter über seine Kinder und sein Haus einsetzt, ist seine Verfügung ungültig.

Wenn aber gottesfürchtige Christen nicht in der Nähe waren und er in Ermanglung solcher einen Mohammedaner oder einen andern gottesfürchtigen Menschen eingesetzt hat, ist seine Verfügung gültig.

§ 76.

Nimmst du das Zeugnis eines Mohammedaners gegen einen Christen, wenn es sich auf eine Schuld (Geldschuld) oder etwas andres bezieht, an?

Wenn die Zeugen gottesfürchtig und einwandfrei sind, soll ihr Zeugnis angenommen werden, sowohl wenn dasselbe sich auf eine Schuld als auch auf etwas andres bezieht. Wenn die Zeugen aber nicht gottesfürchtig sind, soll ihr Zeugnis nicht angenommen werden, am wenigsten wenn es sich um eine Frage des Glaubens handelt.

---

[1] Vgl. 1. Korinther 7, 13.

ܕܚ̈ܠܝ ܐܠܗܐ ܐܢܘܢ ܡ̇ܢ ܘܕܠܐ ܡܘܡ ܩܘܪ̈ܒܐ ܕܢܬܩܒܠܘܢ ܘܩܘܪܒܢܐ ܐܚܝܕ ܘܡܥܒܕܐ ܐܚܪܢܐ ܐܢ ܕܝܢ ܠܘ ܕܚ̈ܠܝ ܠܐܠܗܐ ܐܢܘܢ ܠܐ ܢܬܩܒܠܘܢ. ܡܬܐܡܪܐ ܕܝܢ ܒܟܬܒܐ ܕܗܝܡܢܘܬܐ.

§ 77. ܕܥܒܕܝܢ ܘܥܒܕܐ. ܓܒܪܐ ܕܗ̣ܘܐ ܠܗ ܥܒܕܐ ܘܐܡܬܐ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܘܙܘܓ ܒܝܢܬܗܘܢ ܘܠܡܪܬܐ ܐܫܬܠܛ ܘܝܗܒ ܕܢܗܘܢ ܠܒ̈ܢܝܗܘܢ ܥܠܝܗܘܢ ܕܢܦܪܘܩ ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܐܪ̈ܐ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܢܗܘ ܕܦܪܩ ܡܢܝܢܐ ܐܝܬ ܥܠܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܦܪܘܩ ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܐܪ̈ܐ ܘܠܐ ܕܢܗܘܢ ܐܢܘܢ ܠܟܠ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܡܪܚ ܘܙܒܢ ܐܢܘܢ ܘܦܪܩ ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܐܪ̈ܐ ܘܙܒܢ ܐܢܘܢ ܠܟܠ ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܙܕܩ ܕܢܬܟܠܐ ܡܢ ܥܕܬܐ ܥܕܡܐ ܕܢܦܪܘܩ ܠܗܘܢ ܒܙܘܙ̈ܐ ܡܢ ܟܝܣܗ ܕܙܒܢ ܠܗܘܢ.

§ 78. ܕܥܒܕܝܢ ܘܐܡܗ̈ܬܐ. ܟܘܡܪܐ ܕܡܕܝ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܪ̈ܥܬܐ ܘܠܗ ܒܡܕܝܢܬܗ ܟܘܡܪܐ ܐܚܪܢܐ ܡ̇ܢ ܝܪܬ ܠܗ ܥܕܬܐ ܐܘ ܟܘܡܪܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ. ܦܘܫܩܐ. ܗ̈ܢܘܢ ܕܡܫܡܫ ܗܝܡܢܝܢ ܘܐܠܝܨܝܢ ܘܡܬܚܫܒܝܢ ܗ̈ܢܘܢ ܙܕܩ ܕܢܬܦܪܩܘܢܗ ܐܢ ܟܘܡܪ̈ܐ ܘܐܢ ܥܕ̈ܬܐ ܗܕܐ ܗܝ ܢܣܒ ܐܢܫ[1] ܠܡܬܚܪ̈ܪܘ ܐܝܟ ܐܠܗܐ. ܗܟܢܐ ܘܥܕ̈ܬܐ ܕܚ̈ܪܝܢ ܗ̈ܢܝܢ ܕܗܝܡ̈ܢܝܢ ܡܫܡܫ ܗ̈ܢܝܢ ܡܪ̈ܬܗ ܐܢܝܢ ܘܠܗ ܗ̈ܢܝܢ ܕܠܐ ܗܝܡ̈ܢܝܢ.

§ 79. ܕܥܒܕܝܢ ܘܐܡܗ̈ܬܐ. ܥܒܕܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܩܢܝܢܐ ܡܢܘ ܝܪܬ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܡ̇ܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܗ̈ܢܘܢ ܝܪܬܝܢ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܝܪܘܬܐ[2] ܡܢ ܒܢ̈ܬܐ ܗ̇ܘ. ܒܢ̈ܬܐ ܝܪ̈ܬܢ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܝܪܬܗ ܠܘ ܡܢ ܒܢ̈ܬܐ ܗ̇ܘ. ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܕܝܢ ܐܝܬܘܗܝ ܐܚ̈ܘܗܝ ܝܪܬܝܢ ܠܗ.

§ 80. ܕܐܡܗܝܢ. ܡܘܦܩܐ ܕܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܐܝܟ ܗܘ̈ܝܢ. ܦܘܫܩܐ. ܠܝܬ ܠܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܠܡܩܕ ܕܝܩܕܐ ܘܠܐ ܕܢܡܣܐ ܣܓܝܗ ܐܝܟ ܠܡܕ ܡܪ̈ܟܣܘܗܝ.

§ 81. ܕܐܡܗܝܢ ܘܡܫܚ. ܓܒܪܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܡܢܗܘܢ ܡ̇ܢ ܒܒܝܬܐ ܒܬܘ̈ܠܬܐ ܘܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܐܪ̈ܡܠܬܐ. ܘܡܢܗܘܢ ܒܬܘܠܬܐ. ܐܝܟܢ ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܝܪ̈ܬܢ ܠܗ ܒܢ̈ܬܐ ܕܒܬܘ̈ܠܬܐ ܕܝܠܗ. ܘܒܢܬܗ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܥܡܗܝܢ ܡܢܬܐ ܕܙܕܩ ܠܗܝܢ ܐܚܝܗܝܢ ܗ̈ܢܝ[3] ܕܝܢ ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܡܬܬܦ̈ܩܝܢ[4] ܡܢ ܡܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܥܠ̈ܝܗܝܢ. ܘܡܢ ܙܘܕܐ ܕܙܘܕ ܐܢܝ ܐܒܘܗܝܢ ܒܡܘܬܗ ܕܝܢ ܐܦ ܗ̈ܢܝ[5] ܕܢܫܩܠ[6] ܒܢ̈ܬܐ ܥܡ ܗܠܝܢ ܠܡܢܬܐ ܡܢ ܐܒܘܗܝܢ ܥܡ ܚܕ ܐܦ ܗ̈ܢܝܢ ܢܫ̈ܩܠܢ.

§ 82. ܕܐܡܗܝܢ ܘܡܕܢܚ. ܐܚܪܢܐ ܫܒܩ ܚܝܬܐ ܕܐܢܫ ܘܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ ܡܢܘ ܝܪܬ

---

[1] leg. ܐܢܫܘ. [2] leg. ܘܝܪܘܬܐ. [3] leg. ܗ̈ܢܝܢ.

[4] leg. ܡܬܬܦ̈ܩܢ. [5] leg. ܗ̈ܘ. [6] leg. ܕܢܫܩܠ̈ܢ.

§ 77. Vgl. in § 65.

Ein Mann (Christ) besitzt einen christlichen Sklaven und eine christliche Sklavin und verheiratet sie miteinander. Dann aber wird ihm von ihnen ein Schimpf angetan, und nun will er sie verkaufen. Darf er die Eheleute von einander trennen oder nicht? Und wenn er sie von einander trennt, womit wird er bestraft?

Er darf sie nicht von einander trennen noch an Nichtchristen verkaufen.

Wenn er sich aber erfrecht sie zu verkaufen und von einander zu trennen, speziell sie an Nichtchristen zu verkaufen, soll er so lange von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er ihnen die Befreiung von dem Übel, das er ihnen angetan hat, erwirkt.

§ 78.

Ein Kloster ist verödet. Es hat Ländereien. In derselben Stadt gibt es kein zweites Kloster. Wer beerbt nun dies Kloster? Die Kirche (der betreffenden Stadt) oder andre fremde Klöster?

Diejenigen sollen es beerben, welche bedürftig, in Bedrängnis und Not sind, einerlei ob Klöster oder Kirchen. »Das ist meine Ruhe. Gebt Ruhe den Geängstigsten« spricht Gott[1]. Daher sollen in erster Linie die Kirchen, die verfallen und besonders bedürftig sind, zur Erbschaft berufen werden, nicht diejenigen, welche ihr Genüge haben.

§ 79.

Ein Priester stirbt und hinterläßt Reichtum. Wer beerbt ihn?

Wenn er Söhne hat, beerben sie ihn. Wenn er dagegen keine Söhne hat und sein Reichtum aus der Kirche herstammt, dann beerbt ihn die Kirche.

Wenn dagegen sein Reichtum nicht aus der Kirche stammt, sondern ihm von seinen Eltern zugekommen ist, dann beerben ihn seine Verwandten (gemäß § 55 und 64).

§ 80.

Wie steht es mit dem Eidschwur der Christen?

Der Christ soll weder schwören noch andre veranlassen zu schwören, denn beides ist Sünde.

§ 81. Vgl. § 49. 50. 66.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne und Töchter, unter letztern verheiratete, verwitwete und Jungfrauen. Wie soll sein Nachlaß unter ihnen verteilt werden?

Es beerben ihn seine Söhne.

Die verheirateten Töchter bekommen dasjenige, was ihnen ihr Vater (als φερνή) zugewendet hat.

Die verwitweten werden ernährt aus dem Nachlaß ihrer Ehemänner sowie von dem Unterhalt (der φερνή), den ihnen ihr Vater zugewandt hat.

Die Jungfrauen bekommen dasselbe, was ihre verheirateten Schwestern bei ihrer Verheiratung von ihrem Vater, als er noch lebte, (als φερνή) bekommen haben.

§ 82. Vgl. § 67. 68.

Ein Mann (ist gestorben und) hinterläßt
eine Vatersschwester und
die Söhne seiner Onkel (Vatersbrüder).
Wer beerbt ihn?

---

[1] Jesaia 28, 12.

ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܗ̇ܝܕܝܢ ܕܢܗܪ ܦܪܝܫܝܢ ܝܪܬܝܢ. ܘܒܢ̈ܝ ܐܢܫ
ܕܐܟܠ ܢܗܪ ܦܪܝܫܝܢ. ܐܚܪܢ ܗ̇ܝܕܝܢ ܝܪܬܝܢ ܘܡܬܚܬ ܡܢ ܚܕܐ ܕܐܟܠ.
ܚܠܦ ܕܐܝܬ ܝܪ̈ܬܐ ܕܚܕ̈ܐ ܗ̇ܝܕܝܢ ܝܪܬܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܝܪ̈ܬܐ ܕܚܕ̈ܐ
ܗ̇ܝܕܝܢ ܢܦܠܐ ܝܪܬܘܬܐ ܠܢܩ̈ܬܐ[1]. ܐܢ ܕܝܢ ܗ̇ܘܝܢ ܝܪ̈ܬܢܐ ܢܦܠܛܘܢ[2]
ܒܡܨܥܬܐ ܚܙ̈ܝܐ ܒܟܘܡܘܬܐ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܢ ܡܘܕܐ ܐܢܬ § 83.
ܠܚܡܐ ܡܢ ܐܚܘܗ̈ ܥܡ ܐܝܟ ܒܚܠܡܐ ܐܢܫ ܐܚܪܢܐ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܝܪ̈ܬܝ
ܐܢ̈ܩܬܐ ܥܡ ܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܡܕܡ ܕܘܪܘܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ. ܘܡܢ
ܐܡܗܘܢ ܐܘ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܐܚܪ̈ܢܝܢ ܐܬܦܠܛܘ[3] ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ
ܡܕܡ ܚܕ ܡܢ ܒܝܬܐ ܡܚܣܘܒ ܠܗܘܢ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ § 84.
ܡܘܕܐ ܐܢܬ ܠܒܪܐ ܥܡ ܐܢܬܬܗ ܕܚܒܪܐ ܘܥܡ ܐܡܗ. ܦܘܫܩܐ.
ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܣܒܪ̈ܝܢ ܚܬܢܘܬܐ ܗܢ̈ܘܢ ܐܝܠܝܢ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܗܘ ܕܡܢܗ.
ܚܡܐ ܕܚܙܝܢ[4]. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܡܝ̈ܬܝܢ ܗܦܟܐ ܝܪܬܘܬܐ ܠܒ̈ܢܝܗܘܢ ܕܗ̇ܘ
ܕܡܢܗ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܣܪܝܐ ܡܢܗ ܘܡܬܒܥܐ ܐܢܫ ܕܐܡܪܐ ܘܚܕܐ § 85.
ܕܐܡܪܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܢܚܒܒ ܕܡܬܠܐ ܥܡ ܫܠܝܚܗ ܬܬܘܚܢ.
ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܚܒܒ ܕܡܬܠܐ ܬܬܦܠܓ ܝܪܬܘܬܐ ܥܘܠܝܗ ܒܢܝܗ ܚܕܬܐ
ܕܐܡܪܐ ܘܐܚܐ ܕܐܡܪܐ ܥܘܠܝܗ ܠܡܪ ܦܪܝܫܝܢ ܠܗ ܠܗ̇ܘ ܕܡܢܗ.
ܕܬܡܢܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܝܪܬ ܐܢܫ ܥܡ ܐܢܬܬܗ ܕܚܒܪܐ. ܦܘܫܩܐ. § 86.
ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܢܚܒܒ ܕܡܬܠܐ ܠܚܒܪܐ ܥܡ ܫܠܝܚܗ ܬܬܘܚܢ ܕܡܬܠܐ
ܕܡܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܚܒܒ ܕܡܬܠܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܚܒܪܐ ܐܢܬܬܗ
ܡܠܕܘܬܗ ܗܝ ܝܪܬܐ ܠܗ ܚܡܐ ܕܢ̈ܫܐ ܒܬܪ ܡܘܬܗ ܕܝܢ ܗܦܟܐ
ܝܪܬܘܬܐ ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܕܚܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܢܝ̈ܚܐ ܕܬܘܪܘܠ[5] ܠܐܣܪܝܢ ܥܡܠܐ
ܡܗܪܗ̇ ܘܟܠ ܕܐܬܐ ܒܡܗܪܗ̇ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܘܚܕ ܡܢ ܒܥܠܐ ܡܢ
ܡܛܠ ܕܚܒܪܐ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܒܚܕܐ ܡܘܕܐ ܐܢܬ ܠܒܪܐ ܡܢ § 87.
ܒܪܗ ܘܠܐܡܐ ܡܢ ܒܪܗ. ܦܘܫܩܐ ܥܠ ܕܐܝܬ ܠܒܪܐ ܘܠܐܡܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ
ܐܝܬܘܗܝ. ܐܝܟܢ ܡܬܚܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܟܠ ܡܠܟܐ ܘܗܦܟܐ[6] ܝܪܬܘܬܐ ܡܢ
ܒܢ̈ܝ ܠܒܪ ܐܒܗ̈ܬܐ ܒܠܚܘܕܝܗ ܘܡܚܒܒܝܢ ܒܗ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܕܬܡܢܝܢ § 88.
ܘܬܡܢܐ. ܐܣܪܝܐ ܡܢܗ ܘܡܬܒܥܐ ܐܢܫ ܬܪܝܢ ܚܕ ܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܘܐܣܪܝܐ ܡܢ ܐܡܐ. ܦܘܫܩܐ ܢܪܬܘܢ ܠܗ ܐܚܘܗܝ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܘܗ̇ܘ ܕܝܢ ܐܝܬ ܕܡܢ ܐܡܐ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ ܝܪ̈ܬܝ[7] ܐܝܟ

---

[1] d. i. ܠܢܩ̈ܦܬܐ.   [2] leg. ܢܦܠܛܘܢܗ̇.   [3] leg. ܐܬܦܠܛܘ̈.
[4] leg. ܕܚܙ̈ܝܢ.   [5] leg. ܕܬܘܪܕܘܠ.   [6] leg. ܗܦܟܐ.   [7] leg. ܝܪ̈ܬ.

Diejenigen, die ihm am nächsten verwandt sind, werden zuerst zur Erbschaft berufen. In diesem Falle sind die Vettern seine nächsten Verwandten; daher beerben sie ihn, und zwar mit mehr Recht als die Vatersschwester.

Solange männliche Erben vorhanden sind, werden sie zur Erbschaft berufen.

Wenn männliche Erben nicht mehr vorhanden sind, fällt die Erbschaft den weiblichen Erben zu.

Wenn Streit entsteht (d. h. nicht zu entscheiden ist, welche von den Erben dem Erblasser am nächsten verwandt sind), sollen sie die Erbschaft zu gleichen Teilen unter sich teilen.

§ 83. Vgl. § 49—52.

Lässest du die Schwester den Bruder beerben, wenn sie noch einen andern Bruder hat (als den Erblasser)?

Die Schwestern werden nicht neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen. Sie erhalten nur, was ihnen von Seiten ihres Vaters und ihrer Mutter oder ihrer Brüder zukommt. Wenn sie aber von ihrem Vater nicht ihr Recht bekommen haben und selbst nichts haben, wird ihnen ein Zehntel (vom Nachlaß ihres Bruders) gegeben.

§ 84. Vgl. § 46 und In § 44. 54.

Lässest du den Onkel (Vatersbruder des Erblassers) neben der Witwe und der Mutter des Erblassers erben?

Wenn sie (die Witwe und die Mutter) Witwen bleiben, sind sie die Erben des Verstorbenen, solange sie leben, aber nach ihrem Tode fällt die Erbschaft an die Onkel (Vatersbrüder) des Verstorbenen zurück.

§ 85. Vgl. § 67.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Bruder seiner Mutter und
eine Schwester seiner Mutter.

Wenn der Erblasser in voller Gesundheit ein Testament gemacht hat, ist es gültig. Wenn er dagegen ohne Testament gestorben ist, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen über die Schwester und den Bruder der Mutter des Erblassers verteilt. Denn sie sind ihm gleich nahe verwandt.

§ 86. Vgl. § 46. 49. 65. 95 und In § 44.

Ob die Brüder des Erblassers neben seiner Witwe erben?

Wenn der Mann bei voller Gesundheit ein Testament macht, wird es bestätigt. Wenn er dagegen kein Testament gemacht hat (so ist zu unterscheiden):

a) Wenn sie Witwe bleibt, ist sie die Erbin, solange sie lebt; aber nach ihrem Tode fällt die Erbschaft an die Brüder des Erblassers zurück;

b) wenn sie dagegen sich wieder verheiraten will, bekommt sie ihre *δωρεά*, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, und ein Zehntel der Habe ihres Mannes.

§ 87. Vgl. § 51. 52.

Wieviel lässest du den Vater von seinem Sohne, die Mutter von ihrem Sohne erben?

Alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern (*wörtlich:* Söhnen). (*Siehe Anm.*) Wenn aber die Kinder kinderlos sterben, fällt die Erbschaft (d. h. die von den Eltern unter irgendeinem Titel auf die Kinder übertragene Habe) ungeteilt von den Kindern auf die Eltern zurück, und die letztern verfügen darüber nach Belieben.

§ 88. Vgl. § 64 und In § 49.

Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Brüder, einen vollbürtigen und einen halbbürtigen von Mutterseite (*frater uterinus*).

ܠܗܘܢ[1] ܠܒܪ ܕܝܐܪܬ[2] ܝܪܬܘܬܐ. ܟܕ ܗ̇ܘ ܐܢܫ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ
§ 89. ܠܝܬ ܠܗ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܚܪܢܐ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܐܒܐ ܕܐܡܐ
ܘܐܡܐ ܕܐܒܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܡܢ ܐܝܬ ܠܗ ܡܠܟܐ ܕܒܪܐ ܐܘ ܢܫܡܬ
ܗܘ ܝܐܪܬ ܠܗ. ܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܕܐܡܗ ܘܐܡܐ ܕܐܒܘܗܝ ܫܘܝܐܝܬ
§ 90. ܒܝܢܬܗܘܢ ܢܬܦܠܓܘܢ[3]. ܕܬܫܥܝܢ. ܐܚܪܢܐ ܡܝܬ ܘܠܐ ܫܒܩ ܝܪ̈ܘܬܐ
ܐܝܟ ܢܬܦܠܓ ܩܢܝܢܗ. ܦܘܫܩܐ. ܟܕ ܠܐ ܐܝܬ ܕܢܩܒܠ ܘܝܪܬܐ
ܠܝܬ ܠܗ ܠܐ ܡܢ ܠܒܝܬ ܐܒܗܬܐ ܘܠܐ ܡܢ ܠܒܝܬ ܐܡܗܬܐ.
§ 91. ܝܪܬܘܬܗ ܠܥܕܬܐ ܘܠܡܣܟܢ̈ܐ ܬܗܘܐ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܚܕ. ܐܚܪܢܐ
ܫܒܩ ܕܝܐ ܘܒܪܬ ܒܪܬܐ ܘܒܪ ܒܪܬܐ. ܝܪܬܐ ܒܪܬ ܒܪܬܐ ܥܡ ܒܪ
ܒܪܬܐ ܡܕܡ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܝܪܬܐ ܡܢ ܠܒܪ ܒܪ ܒܪܬܐ
ܐܝܟܘܬܗ. ܘܠܗ ܕܝܐ. ܒܪܬܗ ܠܒܪ ܕܒܪܬܐ ܘܒܪܗ[4] ܕܒܪܬܐ ܫܘܝܐܝܬ
ܢܦܠܓܘܢ. ܟܕ ܠܒܪ ܢܦܠܐ ܝܪܬܘܬܐ ܡܢ ܠܒܢ̈ܬܐ ܠܒܢ̈ܝ ܫܘܝܐܝܬ
§ 92. ܢܦܠܓܘܢ. ܥܡ ܚܕܕܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܪ̈ܬܝܢ. ܐܢ ܡܪܗ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܢܦܩ
ܐܝܬܘܗܝ ܫܠܝܛܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗ̤ܘ ܡܢ ܕܡܢ ܥܒܕܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܚܐܪܐ
ܢܦܩ ܝܪܬܘܬܗ ܘܢܬܦܠܓܝܗ̇ ܠܡܫܡ̈ܫܢܐ ܥܠܝܗ̇ ܕܥܕܬܐ ܗܕܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܚܐܪ ܒܥܠܡܐ ܘܗܘܐ ܡܫܡܫܢܐ ܢܗܦܘܟ ܗܘܐ
ܥܠ ܗܘܦܟ̈ܐ ܥܠܡܢ̈ܝܐ ܘܢܬܟܢܫ ܡܢ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܥܠ
ܝܪܬܘܬܐ ܕܝܠܗ. ܢܐܨܦ ܕܝܢ ܕܐܕܟܢܫܬܐ ܢܫܡܥ ܡܢ ܡܪܢ ܕܐܡܪ
§ 93. ܠܗ ܫܒܘܩ ܡܝ̈ܬܐ ܕܢܩܒܪܘܢ ܡܝ̈ܬܝܗܘܢ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܐܚܪܢܐ
ܚܕ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܩܢܝܢܗ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܘܠܐܚܪܢܐ ܠܐ ܫܒܩ
ܡܕܡ ܘܕܝܢ ܕܢܗܘܐ ܗܘܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܘܕܝܢ ܕܢܣܦܩ
ܕܐܝܟܢܐ ܗܠܝܢ ܐܦܩܘܗ ܐܚܘܗܝ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ. ܐܢ ܐܪܠܘ ܠܐܠܗܐ
ܒܪܗ ܘܐܝܟܢܐ ܠܗܘܢ ܫܒܩ. ܘܗܘܐ ܡܬܝܗܒܢܐ ܕܐܒܘܗܝ[5] ܒܐܝܕܗ
§ 94. ܐܬܕܝܢ ܠܒܪ ܘܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܐܪ̈ܒܥܐ. ܐܚܪܢܐ
ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܚ̈ܐ ܘܠܐ ܦܠܓ ܦܘܠܓܢܐ. ܘܐܝܬ[6] ܡܢ
ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܡܝܬ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ ܘܐܬܕܒܪ ܐܢ̈ܫܐ ܕܠܐ ܫܒܩܘ ܝܪܬܘܬܐ
ܕܒܢ̈ܝ ܐܝܬܘܢ ܗܠܝܢ ܘܡܢܘ̈ܬܐ ܒܐܝܕ̈ܝܗ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܛܠ[7] ܕܠܗ
ܒܢ̈ܝܐ ܐܝܬܘܢ ܡܢܗ[7] ܘܕܝܢ ܕܢܦܠܓ ܒܢܘ̈ܗܝ ܘܡܢܘ̈ܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܘܕܝܢ
ܕܢܗܘܐ ܡܢܝܢܘܢ ܕܦܠܓܘܢ ܒܐܝܕ̈ܝܗ ܠܐܚܪܢܐ ܕܡܢܗ ܠܐܠܗܐ ܐܢ

---

[1] leg. ܠܗ. [2] add. ܕܝܢ. [3] leg. ܢܦܠܓܘܢ. [4] leg. ܘܒܪܬܗ.
[5] Lücke. [6] leg. ܘܠܝܬ. [7—7] leg. ܡܛܠ ܕܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܝܬܘܢ ܡܢܗ.

Es beerbt ihn sein vollbürtiger Bruder. Dagegen beerbt der halbbürtige Bruder von Mutterseite seinen Vater und seine Mutter, denn das ist sein Recht. Dagegen hat er nicht das Recht, neben seinem vollbürtigen Bruder zu erben.

§ 89.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
den Vater seiner Mutter und
die Mutter seines Vaters.

Wenn der Erblasser ein männliches oder weibliches Kind hat, beerbt ihn dieses.

Hinterläßt er dagegen keine Kinder, so teilen sich der Vater seiner Mutter und die Mutter seines Vaters seinen Nachlaß zu gleichen Teilen.

§ 90. Vgl. § 57 und Ebedjesu III, 15; In § 86.

Ein Mann stirbt, ohne Erben zu hinterlassen. Wie soll seine Habe verteilt werden?

Wenn er stirbt, ohne ein Testament und ohne Erben von väterlicher und mütterlicher Seite zu hinterlassen, soll sein Nachlaß der Kirche und den Armen gehören.

§ 91. Vgl. § 55. 97 und In § 60. 113.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Onkel (Vatersbruder),
eine Tochtertochter und
einen Tochtersohn.
Erbt die Tochtertochter etwas neben dem Tochtersohn oder nicht?

Der Erbe ist der Tochtersohn (*gemeint ist das Tochterkind*), nicht der Onkel.

Der Tochtersohn aber und die Tochtertochter teilen den Nachlaß unter sich zu gleichen Teilen, denn wenn die Erbschaft in Ermanglung von Männern auf die Weiber übergeht, dann teilen sie unter einander zu gleichen Teilen.

§ 92. Vgl. In § 69.

Ob ein Mönch neben seinem Bruder, der Laie ist, zur Erbschaft berufen wird?

Wenn er, bevor er Mönch wird, seine Erbschaft antritt und sie nun unter die Armen verteilt, ist er dazu berechtigt.

Wenn er dagegen, nachdem er der Welt abgeschworen und Mönch geworden ist, sich wieder mit weltlichen Geschäften befaßt und die Sorge um das himmlische Erbtum aufgibt, vielmehr sich mit irdischen Dingen beschäftigt, dann möge er das Wort unsers Herrn hören: »Laß die Toten ihre Toten begraben« (Matth. 8, 22).

§ 93. Vgl. Ebedjesu III, 20 und Leges Constantini usw. R I § 5.

Ein Mann stirbt, nachdem er seine Habe dem einen seiner Söhne (Kinder?) gegeben, während er einem andern Sohne nichts gegeben hat. Darf solches geschehen oder nicht.

Man muß untersuchen, aus welchem Grunde der Vater den Sohn von seiner Erbschaft ausgeschlossen hat. Wenn der Sohn Gott erzürnt, sich den Dämonen zugewendet und seinen Vater mit Schande bedeckt hat, dann ist er mit Recht ausgeschlossen. Ist er doch auch aus dem Himmelreich verstoßen.

§ 94. Vgl. In § 84.

Ein Mann stirbt und hinterläßt, ohne ein Testament zu machen, Söhne und Brüder. Von den Söhnen ist noch keiner mündig, und nun sprechen die Brüder des Erblassers: »Wir lassen nicht den Nachlaß dieser unmündigen Söhne unsers Bruders in den Händen von andern Personen, weil sie nicht zu unsrer Familie gehören.« Wer soll der Vormund dieser unmündigen Kinder sein?

ܡܢ ܒܢ̈ܬܐ ܘܐܦ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܒܗܢܐ ܕܝܢ ܕܒܪܬܗܘܢ ܓܠ̈ܬܐ ܘܝܪܬܘܢ
ܢܟ̈ܣܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܫܬܠܛܘܢ ܒܢܟ̈ܣܝܗܘܢ[1] ܒܠܚܘܕ ܐܘ̈ܣܦܐ ܘܡܩܦ̈ܕܢܐ[2]
ܘܠܐܦܣܩܘܦܐ ܘ̇ܦܩ ܕܢܐܦ ܥܠ ܗܠܝܢ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܚܡܫܐ. § 95.
ܐܚܪ̈ܝܐ ܥܓܒ ܐܢܫ ܘܐܢܬܬܐ. ܡܢ ܐܢܬܬܗ ܒܥܠܐ ܘܦܬܚ ܒܒܝܬܗ
ܡܕ̈ܝܢܐ. ܘܗܢܝܢ ܥܒܕܗ ܡܣܟܢܐ. ܐ̇ܡܪ ܠܗ ܗ̇ܘ ܡܣܟܢܐ. ܘܡܪܬܐ
ܐܡܪ ܠܗ̇ܘ ܡܣܟܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܣܩܢܐ. ܐܢ ܗ̇ܘ ܢܚܪܐ ܡܠܘܬܗ ܗܝ
ܐܢܫܗ ܡܕܘܬܐ ܘܕܠܒܪܗ ܐܚܪܢ ܘܕܒܪܗ ܥܠ ܡܘܡܬ̈ܐ ܚܝ̈ܗ.
ܐܢ ܕܝܢ ܓܒܪܐ ܠܡܗܘܐ ܠܒܪܬܐ ܐܚܪܝܐ ܘܠܡܩܦܩ ܬܫܒ ܡܕܘܪܗ.
ܘܥܠ ܕܐܙܐ ܠܡܘܬܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܘܣܒ ܡܢ ܒܗܬܐ ܕܡܠܟܗ
ܕܠܒܪܗ ܘܐܬܦܪܣܘܗܝ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܕܠܒܪܐ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܫܬ. ܐܢܬܬܐ § 96.
ܕܡܣܟܢ ܘܡܒܥܝܐ ܒܒܥܠܗ ܘܐܡܪܗ ܘܣܒܗ. ܦܘܣܩܢܐ. ܬܬܦܠܟ
ܡܕܫܬܗ ܒܢܫܐ ܒܒܥܠܗ ܘܐܡܪܗ ܘܣܒܗ ܢܩܠܐ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. § 97.
ܐܢܬܬܐ ܥܒܕܢܝܢ ܒܪܬ ܒܪܬܐ ܘܐܚ̈ܝ ܦܘܣܩܢܐ. ܒܪܬ ܒܪܬܐ ܡܕܬܐ ܠܗ̇
ܠܡܕܬܗ: ܘܠܗ ܢܫ̈ܝܗ. ܐܢ̈ܫܐ ܠܚܕ ܡܕܫܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܡܕܫܢ
ܘܠܗ ܕܫܬܗܘܢ ܘܒܪܬ ܒܪܬܗ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢܬܬܐ ܕܦܩܕ § 98.
ܠܗ̇ ܒܥܠܗ̇ ܡܢ ܥܕܡܐ ܡܫܬܗ ܦܘܩܕܢܐ ܡܢ ܒܡܬܪܗ. ܐܝܬ ܠܗ̇
——[3] ܡܕܡ ܡܢ ܒܡܬܪܗ ܗܝܒܪ ܡܢ ܡܐ ܕܦܩܕ ܠܗ ܐܘ ܠܐ.
ܦܘܣܩܢܐ. ܐܢ ܗ̇ܘ ܠܐ ܓܠܡܬܗ ܒܦܘܩܕܢܗ. ܠܝܬ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܡܫܪ
ܠܡܒܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܓܠܡܬܗ ܘܡܕܒ[4] ܘܦܩ ܠܗ̇ ܕܒܢܐ
ܡܕܡ ܐܚܪܢ ܗܝܒܪ ܡܢ ܗ̇ܘ ܕܦܩܕ ܠܗ̇ ܒܒܥܠܗ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܫܥܐ. § 99.
ܠܒܪܬܐ ܐܢܫ ܡܢܗ ܘܡܥܒܕ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ. ܘܗܘ ܒܪܐ ܥܒܕܘܗܝ
ܐܢܫܘܗܝ ܘܕܠܐ ܗܘܝܐ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܚܠܡܬܐ ܘܡܗܘܝܐ. ܘܦܩ
ܕܢܬܠ ܠܗ ܡܕܫܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ——[5] ܒܗ̇ ܟܠ ܡܐ ܕܢܣܒܐ. ܐܘ
ܒܠܚܘܕ ܡܘܗ ܝܫܬܠܒܠ ܘܐܝܟ ܕܡܫܬܒܪ ܗܝ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܡܫܟܚܐ
ܠܗ̇ ܦܘܣܩܢܐ. ܐܢ ܗ̇ܘ ܡܫܐ ܕܢܠܟܐ ܐܠܗܐ ܐܚܪܬܗ. ܘܡܬܦܠܝܓ
ܠܗ̇ܘܡܐ ܕܒܢ̈ܐ ܫܬܡܝܕ ܠܗ̇ ܡܢ ܡܕܫܬܐ ܕܐܒܘܗ ܘܕܐ ܦܠܓܐ
ܘܡܦܠܓܐ. ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ. ܕܒܪܬܐ ܕܝܢ ܫܬܡܝܕ ܠܗܬܗ ܕܬܦܦܩܘܗܘܢ
ܐܝܟ ܐܢܫܗ: ܠܦܘܬ ܕܡܫܟܚܐ ܠܗ̇ ܘܡܦܘܫܐ ܠܗ ܠܐܢܫܗ. ܐܢ
ܕܝܢ ܠܐ ܫܒܩܐ ܡܫܐ ܕܬܦܠܓ ܡܢܬܐ ܕܐܢܫܗ ܫܘܐ ܐܦܣܩܘܦܐ

---

[1] leg. ܢܟ̈ܣܝܗܘܢ. [2] leg. ܘܡܩܦ̈ܕܢܐ. [3] add. ܕܒܥܠܗ.
[4] leg. ܘܡܕܡ. [5] add. ܕܢܗܘܐ.

Die Habe der Unmündigen soll von einem gottesfürchtigen Manne verwaltet werden, sei er mit ihnen verwandt oder nicht, bis sie erwachsen werden und ihre Habe selbst übernehmen. Ihre Habe soll nicht Räubern und Verschwendern überantwortet werden. Der Bischof hat für diese Angelegenheit zu sorgen.

§ 95. Vgl. § 46. 49. 65. 86.

Ein Mann (stirbt und) hinterläßt einen Bruder und eine schwangere Frau. Ihre Schwangerschaft hat mehrere Monate gedauert und dann gebärt sie ein abortives Kind. Beerbt das abortive Kind den Vater, und beerbt die Mutter das Kind oder nicht?

Wenn sie Witwe bleibt, ist sie, solange sie lebt, die Erbin sowohl ihres Mannes wie ihres Kindes.

Wenn sie dagegen wieder heiraten und das Haus ihres Mannes verlassen will, bekommt sie ihre *δωρεά*, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat (ihre *φερνή*) sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes; aber die Brüder des Erblassers sind seine Erben.

§ 96. Vgl. § 47.

Eine Frau stirbt und hinterläßt
ihren Gemahl,
ihre Mutter und
ihre Schwester.

Der Nachlaß der Verstorbenen soll zu gleichen Teilen über ihren Gemahl, ihre Mutter und ihre Schwester verteilt werden.

§ 97. Vgl. § 91.

Eine Frau (stirbt und) hinterläßt eine
Tochtertochter und
Brüder.

Ihre Tochtertochter erbt ihren Nachlaß, nicht ihre Brüder. Denn die Brüder beerben ihren Vater, nicht ihre Schwester noch deren Tochtertochter.

§ 98. Vgl. § 49 Abs. 5. § 46.

Wenn ein Mann zu seinen Lebzeiten seiner Frau von seiner Habe eine testamentarische Zuwendung gemacht hat, hat sie dann (nach seinem Tode) noch einen andern Anspruch auf seine Habe, abgesehen von diesem Legat, oder nicht?

Wenn der Verstorbene ihr durch seine testamentarische Zuwendung ihr volles Recht gewährt hat, hat sie nichts Weiteres zu beanspruchen.

Wenn er ihr aber nicht ihr volles Recht gewährt hat und dies evident ist, muß sie außer dieser Zuwendung noch etwas andres bekommen.

§ 99.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn und
eine Tochter.

Der Sohn ist kindisch und ohne Vernunft; die Tochter ist gesund und verständig. Sollen wir ihm nun gestatten mit dem Nachlaß seines Vaters nach Belieben zu schalten, oder soll der Nachlaß seiner Schwester übergeben werden und sie damit nach ihrer Ansicht walten?

Wenn sie gottesfürchtig und mündig ist, wird ihr von dem Nachlaß ihres Vaters ein guter und geziemender Lebensunterhalt überwiesen, wie wir (in § 50. 52. 81) gesagt haben; das übrige wird bei ihr aufbe-

ܐܰܝܟ ܐܝܟܢܐ ܕܗܘ ܕܕܚܠ ܠܐܠܗܐ ܘܠܗ ܡܫܡܠ ܡܪܕܘܬܐ ܕܝܠܗ ܕܥܡܘܪܐ. ܕܢܦܪܢܣܘܗܝ[1] ܠܦܘܬ ܣܘܢܩܢܗ. ܘܗܠܝܢ ܟܢ ܗܟܢܐ ܀

ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܐܢܫ̈ܐ ܕܠܐ ܡܫܡܫܝܢ ܠܝ ܗܪܟܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܡܫܡܫܝܢ ܡܫܬܪܝܢ ܘܡܬܦܪܣܝܢ ܠܦܘܬ ܕܡܣܬܒܪܐ ܠܡܕܒܪܢܐ ܕܥܠܝܗ ܚܕ ܗܠܝܢ. ܢܫܠܡܘܢ ܡܢܩܝܐ ܘܕܝ̈ܢܐ ܗܟܢܢ ܘܡܟܝܠܐ ܕܢܬܥܛܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܝ ܦܣܩܬܘܗ ܣܬܘܠܚܐ ܀

---

[1] leg. ܕܢܦܪܢܣܝܗ̇.

wahrt, damit sie es an Stelle ihres Bruders (*wörtlich:* wie ihr Bruder) nach ihrem Ermessen ausgibt, und sie steht ihrem Bruder bei.

Ist aber die Schwester nicht vertrauenswürdig genug, daß sie das Erbteil ihres Bruders behüten kann, dann soll der Bischof einen gottesfürchtigen Mann ausersehen, und ihm übergibt er die Erbschaft des kindischen Knaben, damit er sie gemäß den Bedürfnissen des Knaben verwalte. Dies also.

Wenn es noch andre Rechtsfragen gibt, die wir hier nicht behandelt haben, so können sie nach Maßgabe der hier behandelten von der Einsicht des berufenen Richters beurteilt und entschieden werden.

Zu Ende sind die 99 Canones und Gesetze des frommen Gottesmannes Monseigneur Timotheos des Katholikos.

Gesetzbuch
des
Patriarchen Jesubarnun.

133 Paragraphen.

ܬܘܒ. ܣܢܩ̈ܝܐ ܘܡܣܩ̈ܬܐ ܘܦܫܝܛ ܕܒ̈ܢܐ ܕܡܪܝ ܡܬܘܒܒܪܝܘܢ
ܡܬܘܠܡܢܐ ܦܪܢ̈ܘܢܣ. ܡܛܠ ܠܐ ܡܫܡܫܐ ܕܒ̈ܢܬܐ ܐܠܗܐ ܘܬܗܘܘܡܐ
ܠܐ ܡܬܬܫܡܫܢܐ ܕܡܩ̈ܕܫܐ. ܒܬܒܘܬܗ ܒܪ̈ܘܗܝ ܠܥܠܡܐ ܐܝܟ ܕܡܘܡܪ
ܥܒܐ ܕܘܡܝ. ܘܒܬܒܘܬܗ ܒܬܒܘܬܗ ܐܝܟ ܕܦܠܠܟ ܥܠܡܗܘܢ ܦܪܢ
ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܫܡܪܐ ܠܡܫܬܠܛܐ ܒܥܦ ܕܠܚܡܐ[1] ܠܐ ܡܫܬܠܛܐ ܒܠܗܘܢ 5
ܠܐ[2] ܡܫܬܠܛܗܘܢ ܕܢܫܕܪܘܢ ܒܡܫܠܠܝܬܐ ܐܡܬܝ ܐܝܟ ܠܗܘܢ.
ܐܡܝܢ

(Lücke.)

ܒܢܡܘܣܐ. ܘܗܢܘܢ ܕܡܬܢܣܒܘܢ ܠܣܕ̈ܪܐ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܠܐ ܓܝܪ
ܦܐܝܐ ܕܢܦܫ ܒܠܡܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܗܦܟ ܡܢܗ ܘܠܐ ܗܝ ܕܬܗܘܐ
§ 5. ܠܒܥܠܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܢ ܕܫܡܥܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܡܘܥܕܐ ܥܠ
ܒܥܠܗ̇ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܠܒܒܝܗ̇ ܐܠܐ ܕܢܥܪܩܗ̇ ܡܢ ܒܝܬܗ ܒܒܗܬܬܐ 10
ܐܦ̈ܠ ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܗܘ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܟܕ ܡܫܬܘܕܥܝܢ
ܐܢ̄ܬܬܗ ܘܡܦܩ ܡܢ ܒܝܬܗ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܟܠܗ̇. ܘܡܫܡܪ ܒܗܬܬܐ
§ 6. ܕܦܪܢܝܬܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܙܕܩ ܠܗ̇ ܕܬܫܡܫ ܥܡ ܓܒܪܐ. ܕܐܢ
ܕܥܠܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܒܚܪܝܢܐ ܘܡܠܠܐ ܘܕܚܝܠܐ
ܗܡܝܪܢܘܬܗ̇ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܫܡܫ ܥܡܗ̇ ܗܦܟ ܘܠܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܙܕܩ 15
§ 7. ܕܬܫܡܫ ܥܡ ܓܒܪܐ ܚܪܝܐ. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܙܢܝܐ
ܘܐܫܬܥܒܕܬ ܠܐ ܥܠܝܗ̇ ܠܓܒܪܐ ܥܒܕܐ ܕܢܗܘܐ. ܕܠܐ ܬܫܬܥܒܕ
ܥܒܕܘܬܗ̇. ܘܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܙܢܐ ܠܐ ܬܗܘܐ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܥܒܕܬܐ
§ 8. ܕܠܐ ܬܫܬܥܒܕ ܥܒܕܘܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܡܫܢܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܡܫܡܫܢܐ ܕܙܢܐ
ܐܘ ܩܫܝܫܐ ܐܘ ܡܬܩܦܠܐܓܪܛܝܢ ܒܢܫܐ ܝܚܝܕܐ ܕܡܬܩܘܡܘܬܐ ܡܬܪܡܢܘܢ 20

---

[1] leg. ܕܠܚ̈ܡܐ.   [2] ܠܐ zu tilgen.

Canones, Gesetze und Entscheidungen von Mâr Jesubarnun (Îschôʿbarnûn) Catholicus Patriarch.

Ein unbegrenztes Meer der Gnaden ist Gott und eine unmeßbare Tiefe der Weisheiten. Durch seine Güte hat er die Welt geschaffen, wie der Prophet David singt, und durch seine Weisheit hat er sie geordnet, wie Salomo lehrt. Ganz besonders aber hat er die vernunftbegabten Wesen dadurch bevorzugt, daß er alle nicht mit Vernunft begabten Wesen für diejenigen, welche durch die Vernunft ausgezeichnet sind, geschaffen hat. Er hat errichtet

(fehlt der Schluß der Einleitung und die §§ 1–3 sowie der Anfang von § 4.)

§ 4.

——————— in Buße, und dann halten sie in gesetzmäßiger Weise an einander fest. Denn es ziemt sich nicht, daß der junge Mann eine andre Frau nehme als sie, und sie einen andern Mann heirate.

§ 5. Vgl. T § 44.

Wenn eine Frau pflichtvergessen gegen ihren Gemahl Unzucht begeht, soll er sie nicht länger behalten, sondern mit Schande aus seinem Hause entlassen.

Gleichfalls, wenn der verheiratete Mann Unzucht begeht, soll seine Frau ihn verlassen und fortgehen, indem sie ihre ganze φερνή mitnimmt — seine (des Mannes) Schande ist eine noch größere —, weil sie nicht bei einem Unreinen wohnen darf.

§ 6. Vgl. §§ 34—40 und T § 36, 3.

Wenn die Ehefrau eines Mannes Zauberei treibt und dies ihr Treiben offenkundig ist, darf er nicht länger mit ihr zusammen wohnen.

Gleichfalls darf eine Frau nicht bei ihrem Manne wohnen bleiben, der Zauberei treibt.

§ 7.

Ein sittenreiner Mann soll nicht eine Frau heiraten, die wegen Unzucht geschieden ist, damit nicht seine Reinheit befleckt werde.

Und wenn ein Mann Unzucht begangen hat, soll er nicht ein sittenreines Weib heiraten, damit nicht ihre Reinheit befleckt werde.

§ 8.

Wenn ein Diakon oder Priester Unzucht begeht oder sie wegen der listigen Leidenschaft der Sodomiterei angeklagt werden, soll ihre

ܕܠܗܘܢ ܬܗܘܐ. ܘܠܐ ܢܣܩܘܢ ܒܕ̈ܝ ܡܫܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܒܗ ܗܘ
ܕܝܢܐ ܡܕܝܢܬܐ ܗܘ̤ܝܐ ܘܥܠ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܡܝܛܪܘܦܘܠܝܛܐ
§ 9. ܘܦܛܪܝܪܟܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܟܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ ܠܚܒܪܗ ܕܗܒ ܦܠܢ
ܘܡܬܦܣܪ ܒܝ̈ܬܐ ܕܫܠܡܐ ܠܐ ܡܬܢܦܩ ܠܘܩܒܠ ܐܡܡܐ ܕܥܡܡܐ
ܒܒܢ̈ܝܗܘܢ ܡܢܗܘܢ. ܘܠܐ ܒܕܝܢܐ ܕܦܘܠܚܢܐ ܐܝܟ ܠܗ ܠܡܬܢܦܩܘ
§ 10. ܢܬܒܥܐ ܒܗ ܒܗܘ ܘܢܬܬܕܝܢ. ܕܝܢܐ ܕܩܘܪܛܘܪܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ
ܠܐܦܛܪܘܦܐ ܕܢܦܩ ܒܐܬܪܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܠܝܬܡܐ ܐܘ ܠܝܬܡܬܐ ܐܘ
ܠܚܕ ܡܢ ܕܢ̈ܫܐ ܠܐܪ̈ܒܥܐ ܢܬܒܥܐ ܗܢܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܕܠܥܕܬܐ
§ 11. ܦܢ̈ܝܬܐ ܘܡܢ ܐܪ̈ܒܥܐ ܦܢ̈ܝܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܦܛܪܘܦܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ
ܠܐܦܛܪܘܦܐ ܕܢܦܩ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܝܬܡ̈ܐ ܐܘ ܐܢܫܐ ܡܢ ܕܢ̈ܫܐ
ܐܪ̈ܒܥܐ. ܘܡܬܦܣ ܠܗ ܒܝܕܝܐ ܕܐܦܝܛܪܘܦܐ ܘܠܐ ܡܢܗܐ ܠܗ
ܠܡܬܢܦܩܘ ܕܝܠܗ ܢܬܒܥܐ ܗܢܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܕܠܥܕܬܐ
§ 12. ܘܡܢ ܢܨܒܬܐ ܕܐܪ̈ܒܥܐ ܦܢ̈ܝܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܦܛܪܘܦܐ. ܐܢ ܢܦܩ ܐܡܪ
ܕܡܢܝܢܐ ܒܠܥܕܗ ܐܢܬܬ ܒܪܗ ܐܘ ܢܦܩ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܒܝܬ
ܡܬܢܗ. ܢܬܒܥܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܕܠܥܕܬܐ ܘܡܢ ܢܨܒܬܐ ܕܐܪ̈ܒܥܐ
§ 13. ܦܢ̈ܝܬܐ. ܘܠܐ ܐܡܪ ܠܐܦܛܪܘܦܐ ܢܬܠܝܛ ܒܡܠܬܗ ܕܢܩܒܘܗܝ. ܕܝܢܐ
ܕܩܠܘܡܛܪ. ܐܢ ܐܡܪ ܗܘܐ ܡܟܠܬ ܘܬܝܒܐ ܐܘ ܡܢܥܠܝܗܘܢ ܠܗܝ
§ 14. ܘܬܝܒܐ ܡܩܪܒܝܢ ܗܠܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܒܝܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܣܛܪܛܘܛܐ.
ܐܢ ܐܡܪ ܩܠܝܪ ܒܝܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܬܠ̈ܬܐ ܘܡܢܝܢܐ ܚܠܝܗܝܢ ܘܠܐ
§ 15. ܒܠܐ ܢܦܩ ܗܘܐ ܕܒܝܠܐ ܗܘ̣ ܠܗܝ ܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܟܢܘܬܐ.
ܐܢ ܐܡܪ ܡܥܡܥܒܝܢܐ ܐܘ ܡܚܣܢܐ ܡܘܕܝܢܐ ܢܦ̈ܩ ܒܚܠܝܬ ܒܚܘܒܬ
ܒܐܩ̈ܠܐ ܐܘ ܒܗ ܚܡܪ ܒܡܬܟ̈ܪܐ ܓܢܒ̈ܐ ܠܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܐܢܫܘܗܝ
ܒܗܠܝܢ ܡܬ̈ܠܬܐ ܘܦܠܝܢ[1] ܘܡܚܣܢܝܢ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܕܠܥܕܬܐ ܢܬܒܥܘܢ
§ 16. ܡܢ ܕܩܠܝܗܘܢ ܠܒܝܬܐ ܕܢܦܠܝܢ ܒܚܒܘܫܬܐ ܕܚܠܘܩܝܗܘܢ. ܕܝܢܐ
ܕܚܒܘܫܝܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ ܕܐܢܫ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܘܢܦܩ ܬܒ̈ܥܝܗܘܢ
ܒܢܦܐ ܚܠܘܨܬܐ ܠܡܦܪܥ ܒܥܘܡܪ̈ܝܗܘܢ ܠܦܢܝܬܐ ܠܐ ܗܘ̤ܐ ܒܗ
ܝܘܡܐ[2] ܒܒܢܝ̈ܗܘܢ. ܐܠܐ ܒܗ ܒܢܝܬܝܢ ܘܕܝܢܐ[3] ܡܬܕ̈ܠܪܝܢ ܠܒܘܟܪܐ
§ 17. ܡܕܝܢܬܐ ܡܬܦܣ ܠܗܘܢ ܠܡܬܦܪܥ. ܕܝܢܐ ܕܢܒܣܛܘܬܐ. ܐܢ ܐܡܪ
ܓܒܪܐ ܠܡܬܦܣܥܘ ܡܢܗ ܘܡܠܠܗܘܢ ܐܢ ܠܒܪܬܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܕܡܕܝܢ
ܒܢܒܪܐ ܕܙܘܙܐ. ܒܗ ܒܪ ܘܙܠܗ ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܗ ܠܗ ܢܦܠܛܝܢ

---

[1] leg. ܘܓܠܝܢ. [2] add. ܙܘܙܐ. [3] leg. ܘܕܝܢ.

Absetzung (καθαίρεσις) erfolgen und nicht länger sollen sie an der Spitze der Gemeinde funktionieren.

Das gleiche Urteil soll wider einen Bischof, Erzbischof oder Patriarchen gefällt werden.

§ 9.

Wenn ein Laie, der Geschäfte treibt und sich mit weltlichen Dingen befaßt, nicht heiraten will, indem er die Ehe für unrein hält, und nicht in christlicher Denkungsart sich verheiraten will, soll er deswegen zur Rede gestellt und auf den rechten Weg verwiesen werden.

§ 10. Vgl. § 119 und T § 27.

Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Heiden, Juden oder dem Angehörigen einer anderen Religion verheiratet, soll er ausgeschlossen sein von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten.

§ 11.

Wenn ein Christ eine Heidin, Jüdin oder eine Angehörige einer anderen Religion heiratet und sie bei dem Glauben ihrer Väter beläßt, ohne sie für seinen Glauben zu gewinnen, soll er nicht mehr die Kirche besuchen noch an den heiligen Sakramenten teilnehmen.

§ 12.

Wenn ein Mann mit seiner Schwiegertochter, der Frau seines Sohnes Unzucht treibt oder sie nach dem Tode seines Sohnes heiratet, soll er ausgeschlossen sein vom Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten und kein Christ soll mit ihm verkehren, damit er sich schäme.

§ 13.

Wenn jemand Huren mietet oder jemanden, der sie den Männern zuführt, sollen beide von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 14.

Wenn jemand von solchen verdorbenen (Frauenzimmern) Kenntnis hat, sie aber verbirgt und nicht anzeigt, soll er wissen, daß Gottes Tadel auf ihm ruht.

§ 15.

Wenn ein Diakon oder Priester im Verborgenen aus Parteilichkeit oder um eines schmutzigen Vorteils willen einer Person, welche sich solcher (in den vorhergehenden Paragraphen aufgezählter) verwerflicher Dinge schuldig gemacht hat und von dem Besuch der Kirche durch Interdikt ausgeschlossen ist, das Abendmahl reicht, soll er von seinem Amte so lange entfernt werden, bis er durch Buße seine Sünde tilgt.

§ 16. Vgl. T § 36, 1.

Wenn Mann und Frau sich dahin einigen, sich einem heiligen Lebenswandel zu weihen (und den ehelichen Verkehr aufzugeben), nicht als ob letzterer etwas Unreines wäre, sondern weil sie in Heiligkeit und Reinheit nach einem erhabenen Lebenswandel (ohne ehelichen Verkehr) Verlangen haben, so ist ihnen das gestattet.

§ 17. Vgl. T § 36, 1.

Wenn von einem Ehepaar der Mann oder die Frau einseitig den Wunsch hegt, sich dem heiligen (ehelosen) Lebenswandel zu widmen, während die andere Partei nicht damit einverstanden ist, so ist er oder

ܠܐܢܫ ܕܝܗܒ ܠܡܬܘܒܘ. ܐܦܠܐ ܓܒܪ ܡܢ ܫܠܝܛ ܥܠ ܦܓܪܗ
§ 18. ܐܠܐ ܒܪ ܙܘܓܗ ܐܡܪ ܫܠܝܚܐ ܐܠܗܝܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܬܡܟܪ. ܐܢ ܐܢܫ
ܡܛܠ ܕܢܗܘܐ ܚܢܘܢܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܫܒܩܝܢ ܥܠ ܚܘܒܐ
ܘܐܒܗ̈ܐ[1] ܕܡܚܠܝܢ ܘܡܫܒܩܝܢ ܒܠܚܘܕ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܒܩ
§ 19. ܐܢܫܘܢ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܐܢܫ ܐܢܫ̈ܐ ܙܒܢ̈ܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܠܚܘܕܗܘܢ. ܕܝܢܐ
ܕܡܫܬܡܫܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܘܬܪܥܝܬ ܝܗܒ ܕܢܗܘܐ ܚܢܘܢܐ.
ܘܝܗܒ ܠܡܬܘܐ ܒܪܬܐ ܚܘܒܐ. ܡܦܩܘ ܠܗܘܢ ܠܡܫܬܡܠܝܘ
ܝܬܡܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܝܗܒ ܘܗܘ ܐܚܪܢܐ ܠܐ ܝܗܒ. ܢܫܩܘܠ
ܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܕܝܗܒ ܒܡܫܘܠܡܘܬܐ ܘܠܐ ܡܕܡ ܠܗ̇ ܐܚܪܢܐ. ܘܙܘ̈ܓܐ
ܐܪܡܠܬܐ ܡܢܐ ܘܒܬܘܠܬܐ ܡܐܢ̈ܐ ܘܐܢ ܢܗܪܐ ܘܡܬܡܢܝܢ ܢܦܠ ܠܦܘܬ
ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܐܢܫܐ ܕܡܫܬܘܬܦ ܕܘܟܪܐ ܕܝܠܗܘܢ ܠܗ. ܒܐܢܫܪܐ
§ 20. ܕܦܪܥ ܠܡܚܪܗ ——[2] ܕܝܠܗ ܒܡܣܒܪܢܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܬܪܡ. ܐܢ
ܐܝܬ ܒܠܚܘܕ ܕܡܟܪ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܒܨܒܝܢܗ. ܘܠܐ
ܡܬܦܝܣ ܒܐܝܕܐ ܕܐܬܡܟܪܬ ܠܗ. ܐܦܠܐ — —[3] ܘܦܐܪ
ܒܬܡܟܪ. ܘܠܐ ܡܬܦܪܩ ܠܡܚܪܐܘ ܠܒܬܘܠܬܐ ܢܫܩܘܠܝܗ̇. ܡܢ
ܡܪܬܘܬܗܘܢ ܐܒܗ̈ܝܗ̇[4] ܒܨܒܝܢܗܘܢ ܘܠܡܦܪܥܘܬܐ ܢܫܩܠܘܢ ܠܗ̇ ܡܗܪܗ̇
ܐܪܡܠܬܐ ܙܘ̈ܓܐ. ———[5] ܕܐܢܫܪܐ. ܘܠܡܬܕܪ ܕܐܦܩܘ ܠܐ
ܡܫܬܟܚ ܠܗܘܢ. ܘܐܢ ܒܬܘܠܬܐ ܡܫܬܕܪܐ ܒܬܘܒܪܢܐ ܘܡܕܡ
ܠܡܦܠܠ ܓܘܢ ܒܡܫܘܬܗ̇. ——[6] ܗܝܡܢܘܬܗ̇ ܘܡܕܒܪܢܘܬܗ̇.
ܢܬܠܘܢ ܐܒܗ̈ܝܗ̇ ܕܒܬܘܠܬܐ ܠܒܬܘܠܬܐ ܙܘ̈ܓܐ ܐܪܡܠܬܐ ܘܒܬܘܠܬܐ
ܡܐܢ̈ܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܐܢ ܡܬܡܟܪܢ ܒܐܘܪܚܘܢ ܠܚܬܐ. ܢܬܡܟܣ ܟܠ
§ 21. ܒܕ̈ܝܗܘܢ ܠܦܘܬ ܫܘܠܛܢܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܬܡܟܪܐ ܘܡܝܬ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܟܪ
ܐܢܬܬܐ ܘܡܝܬ ܠܗ̇ ܒܝܘܡܐ ܠܐܪܒܥ ܫܢ̈ܝܢ. ܘܠܐ ܝܗܒ ܠܡܟܪܘ
ܠܗ̇ ܡܫܬܘܬܐ ܘܠܡܟܪܘܬܗ̇. ܡܚܕܪܐ ܗ̇ܝ ܕܬܗܘܐ ܠܦܘܬ ܕܝܗܒܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܓܒܠ ܡܫܬܘܬܐ ܡܬܡܟܪܐ ܢܡܟܣܘܢ ܐܒܗ̈ܝܗ̇ ܕܒܬܘܠܬܐ
§ 22. ܚܡܪܗ ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܦܘܪܥܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܬܡܟܪ ܘܡܝܬ. ܐܢ ܐܢܫ
ܡܟܪ ܒܬܘܠܬܐ ܘܡܢ ܒܬܪ ܡܬܦܪܫ ܕܫܕܪܗ̇ ܡܢ ܐܡܪ. ܕܕܝܢܐ
ܝܗܒ ܐܢܐ ܠܡܚܪܗ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܫܕܪܗ̇ ܠܗ̇ ܡܬܡܟܪܐ ܠܐܚܪܢܐ
ܢܫܩܘܠ ܡܢ ܡܗܡܠܬܐ ܕܠܒܢܬܐ ܘܟܕ ܡܬܚܝܒ ܚܕܡܐ ܕܒܘܣܡܬܐ

---

[1] leg. ܐܘ ܐܒܗ̈ܐ. [2] add. ܕܐܬܡܟܪܢ. [3] add. ܝܗܒ ܒܗ̇.
[4] leg. ܐܒܗ̈ܘܗܝ. [5] add. ܘܒܬܘܠܬܐ ܡܐܢ̈ܐ. [6] add. ܘܦܘܪܢܐ ܥܠ.

sie nicht dazu berechtigt. Denn nicht der einzelne hat über seinen Leib zu verfügen, sondern sein Genosse, spricht der göttliche Apostel (1. Korinther 7, 4).

§ 18.

Wenn jemand das Verlangen hat Aszet zu werden, aber Kinder hat, die eines Pflegers bedürfen, oder Eltern, die schwach sind und seiner bedürfen, darf er sie nicht im Stich lassen.

Das gleiche gilt, falls er unmündige Brüder hat, die seiner bedürfen.

§ 19. Ebedjesu II, 10.

Wenn jemand verlobt ist, dann aber Aszet werden will, während seine Braut Nonne werden will, dürfen sie ihren Wunsch ausführen.

Wenn dagegen die eine Partei es will, die andere dagegen nicht, so gibt die Partei, welche die Jungfräulichkeit wählt und nicht heiraten will, der anderen Partei 400 Drachmen und 3 Kleider; wenn sie dagegen arm ist, gibt sie (weniger) entsprechend ihrer Armut. (Dies geschieht), damit die betreffende Partei sich dem Lebenswandel hingeben kann, den sie erwählt hat, mittels eines Geschenkes, das sie dem Genossen, der bei der Verlobung als der ihrige bezeichnet worden ist, darbringt.

§ 20. Vgl. § 30.

Wenn ein junger Mann von seinem Vater, ohne daß dieser nach seinem Willen gefragt hat, mit einem Mädchen verlobt worden ist; wenn er nun von seiner Verlobten nichts wissen will und in seiner Ablehnung beharrt, und absolut nicht nachgeben will, dann schließen ihn seine Eltern zu ihren Lebzeiten von ihrer Erbschaft aus und geben der Braut als δωρεά 400 Drachmen (und 3 Kleider) als Geschenk. Und alles, was sie sonst (für die Braut) ausgegeben haben, setzen sie nicht in Rechnung (d. h. sie verlangen keine Rückzahlung von der Braut oder ihren Eltern).

Wenn dagegen (in der gleichen Angelegenheit) das Mädchen sich widerspenstig erweist, mit Selbstmord droht und ihren Glauben und ihre Christenpflicht (d. i. den Gehorsam gegen die Eltern mißachtet), dann geben ihre Eltern dem Verlobten 400 Drachmen und 3 Kleider als Geschenk. Wenn aber beide Parteien arm sind, so bemessen sie untereinander das Geschenk nach ihren Verhältnissen.

§ 21. Vgl. T § 30.

Wenn jemand sich mit einem Weibe verlobt, sie vier Jahre warten läßt und ihr dann kein Hochzeitsmahl bereiten noch sie heiraten will, dann ist sie frei zu heiraten, wen sie will.

Wenn er dagegen durch Armut verhindert wird sie zu heiraten, sollen ihre Eltern mit ihm eine Vereinbarung treffen (*wörtlich: abmessen*, d. h. die eventuelle Dauer der Verlobung und die Zeit der Vermählung bestimmen) und die Verlobung soll nicht gelöst werden.

§ 22. Vgl. T § 41 und Ebedjesu II, 10.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und dann ein Mittel sucht sich von ihr loszusagen, indem er spricht: »Ich will Mönch werden«; wenn er, nachdem er sich von ihr losgesagt hat, nun sich mit einer anderen verlobt, soll ihm für längere Zeit der Besuch der Kirche verboten werden, bis er durch Buße seine doppelte Lüge sühnt; die Lüge gegen seine (erste) Braut und das Gelöbnis Mönch werden zu wollen.

ܚܫܐ ܕܛܠܝܘܬܗ ܢܟܦܬܐ ܕܡܟܝܪܬܗ ܘܡܥܘܕܢܐ ܕܢܟܦܘܬܐ.
ܗ̇ܘ ܕܝܢ ܟܕ ܗܘ̈ ܕܢܫܐ ܢܗܘܐ. ܘܥܠ ܥܠܡܬܐ ܕܡܟܟܒܐ ܗܘܐ

§ 23. ܦܘܪܢܐ ܥܠ ܡܟܝܪܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܒܬܪܟܢ ܘܥܠܬܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܟܝܪ
ܥܠܡܬܐ. ܘܡܝܬܬ ܡܢ ܐܡܝܪ ܡܟܝܪܬܐ. ܘܐܡܐ ܠܗ̇ ܚܝܐ ܘܢܟܝܐ
ܕܢܡܟܝܪܗ̇ ܡܠܟܝܗ̇. ܠܐ ܢܬܚܝܒ ܗܘܢܐ. ܐܦ ܓܒܪ ܐܢܫ ܕܐܦܣ
ܗܘܐ ܡܟܝܪ. ܦܘܫܩܐ ܕܝܢ ܘܟܕ ——[1] ܘܡܢܟܣ. ܐܝܟ ܡܘܫܐ
ܕܒܗ ܕܝܢ ܘܢܣܕ̈ܪ. ܐܠܐ ܡܢ ܗܟܢ̈ܐ ܕܘܟ̈ܪܐ ——[2] ܗܘܡܕܢܐ.
ܗܘܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦܠܐ ——[3] ܟܕ ܦܠܐ ܡܟܝܪܬܗ ܠܐ ܢܬܚܝܒ ܕܬܗܘܐ.

§ 24. ——[4]. ܕܝܢܐ ܕܒܬܪܟܢ ܘܐܪܟܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܪܡܠܬܐ ܕܐܝܬ
ܠܗ̇ ܒܢܝܐ. ܘܡܦܩܗ̇ ܠܓܒܪܐ ܘܡܝܬ. ܐܘ ܒܗܘܢ ܒܡܡܘܢܐ
——[5] ܘܡܬܪ ܡ ܠܗ̇ ܠܐܡܗ̇ ܢܗܪ. ܠܒܪ ܡܢ ܒܢܝܐ ܢܗܘܘܢ
ܩܕ̈ܡܝܗܘܢ. ܘܢܡܘܣܐ ܠܝܘܠܦܢܐ ܕܒܗ ܡܕ̈ܥܝܢܝܢ. ܥܠ
ܕܝܬܡܘܬܐ ܗܿܝ ܕܒܟܐ ܕܢܫܘܬܦ ܚܡܫܐ ܥܡ ܚܠܩܗ ܐܣܘܢܐ

§ 25. ܕܝܬܡܘܬܐ ܗܿܝ ܕܫܩܠ ܥܡ ܚܠܩܗ ܢܫܬܘܬܦ. ܕܝܢܐ ܕܒܬܪܟܢ
ܘܣܡܟܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܗܕ̈ܡܝܢ ܐܚ̈ܘܬܐ ܡܕ̈ܝܢܬܐ ܒܢܟܣܐ ܘܒܬܘܗܡܐ
ܘܡܬܦܠܓ ܠܬܪ̈ܝܢ ܐܚ̈ܝܢ ܕ̈ܚܡܫܐ ܒܢܟܣܐ ܡܢ ܓܢܣܐ ܕܐܒܘܗܝ.
ܠܗ ܡܫܠܡܬܐ ܗܿܝ ܢܦܫܗ ܐܦ ܕܡܠܘܬܗ ܠܗܕܐ. ܕ̈ܚܡܫܐ ܐܚܝ

§ 26. ܓܒܪ ܡܢ ܢܫܘܬ̈ܦܘܢ ܒܢܟܣܐ ܘܢܬܦܠܓܘܢ ܒܬܘܗܡܐ. ܕܝܢܐ
ܕܒܬܪܟܢ ܘܥܟܐ. ܒܢ̈ܝ ܕܐܚ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫ ܐܘ ܕܐܚ̈ܝܢ ܐܚ̈ܘܬܐ ܕܐܢܫܘܗܝ[6]
ܘܡܬܐܡܪܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܬܐ.[6] ܠܐ ܒܡܫܘܚܬܐ ܘܠܐ ܒܫܘܝܬܐ.
ܐܒܗ̈ܬ ܓܒܪ ܘܢܘܪ ܐܢܘܢ. ܗܢܐ ܘܡܠܟܐ ܣܓܝ ܢܦܩܘ
ܠܗܘܢ ܢܫܐ ܒܢܬܗ ܕܗܘܝ ܟܕ ܐܚܘܗܝ ܕܐܬܝ ܐܒܘܗܘܢ. ܘܐܠܗܐ
ܠܗ ܡܫܡܫܐ ܐܓܪ ܡܛܠ ܒܢܬܗ ܕܢܬܠܚܡ ܕܢܗܘܘܢ ܠܒܢ̈ܝ
ܕܐܚ̈ܘܗܝ. ܘܒܒܪܬܐ ܡܫܒܚܐ ܕܒܪ ܗܘܐ ܢܡܘܣܐ. ܘܠܐ ܒܠܐܘܗܝ

§ 27. ܕܬܪ̈ܝܢ ܥܠܡ̈ܝܢ. ܘܠܐ ܢܣܕ̈ܪ ܕܡܢ ܒܬܪܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܒܬܪܟܢ
ܘܡܟܟܐ. ܢܟ̈ܣܐ ܐܪܡܠܬܐ ܕܡܢܗܝܢ ܒܥܠܡ̈ܝܢ ܘܦܓܪ ܠܡܫܬܘܬܦܘ
ܠܐܣܕ̈ܪܐ ܠܐ ܟܠܢ ܠܗܘܢ ܒܢܬܐ. ܗܘܢܐ ܘܠܐ ܠܓܒ̈ܪܐ ܕܡܢܗܘܢ
ܢܫ̈ܘܗܝ ܘܠܐ ܐܢ ܐܢܫܗܘܢ ܡܫܬ̈ܚܠܦܝܢ ܘܡܫܬ̈ܢܝܢ ܒܒܢܬܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܓܒܪ
ܕܦܠܚ ܢ̈ܫܐ. ܐܝܟ ܣܕܪܐ ܡܢܝܢ̈ܐ. ܕܐܠܗ ܠܐ ܒܢܬ̈ܗ ܗܘܝܢ.

---

[1] add. ܐܝܬܝܗ̇ ܗܘܬ? [2] add. ܐܬܟܠܝ. [3] add. ܥܠܝܡܬܐ.

[4] add. ܠܐܢܫܘܗܝ. [5] add. ܐܘ ܒܬܪܗܘܢ. [6] Lücke.

Dasselbe Urteil ist zu fällen, wenn eine Verlobte eine ähnliche List gegen ihren Bräutigam anwendet.

§ 23. Vgl. T § 20.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und sie als seine Braut stirbt; wenn sie eine Schwester hat und er nun an Stelle der Verstorbenen diese heiraten will, so soll er das nicht tun, obwohl es einige (Rechtslehrer) gibt, die es gestatten (sogar in dem Falle, daß [sie seine Gemahlin] war und starb), wie Jôḥannân von Bêth Rabban und andere. Dagegen ist von vielen großen (Rechtslehrern) dies verboten worden.

Ebenfalls soll das Mädchen, wenn ihr Bräutigam stirbt, nicht berechtigt sein, seinen Bruder zu heiraten.

§ 24.

Wenn eine Witwe ihre Tochter mit einem Manne verlobt und letztere dann entweder bei der Verlobung oder später stirbt und er dann die Mutter selbst heiratet, sollen beide außerhalb der Kirche stehen und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein, weil es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegersohn mit seiner Schwiegermutter Umgang pflege, wie es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegervater mit seiner Schwiegertochter Umgang pflege.

§ 25. Vgl. T § 19.

Wenn zwei rechte Schwestern zwei ihnen nicht durch Blut verwandte Brüder heiraten, so ist das nicht verwerflich, wenn auch einige (Rechtslehrer) es verboten haben. Denn sie (diese Schwestern) sind mit den Männern, die sie heiraten, weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite verwandt.

§ 26. Vgl. § 45; Barhebaeus VIII, 3 und T §§ 21. 23.

Bruchstück.

Mutmaßlicher Inhalt: Geschwisterkinder dürfen einander heiraten. Das ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten worden.

Denn Abraham und sein Bruder Nahor heirateten zwei Schwestern, Sara und Milka, die Tochter des Haran des großen, des Bruders des Terach, ihres (des Abraham und des Nahors) Vaters (Genesis 11, 29). Und Gott sprach zu Moses (Numeri 36, 11) wegen der Töchter des Zelafchad, daß sie die Söhne ihrer Oheime (Vatersbrüder) heiraten sollten.

Dies Gesetz gilt in der heiligen Kirche, und weder die seligen Apostel noch andere nach ihnen haben es verboten.

§ 27.

Wenn Witwen sich wieder verheiraten wollen, hindert die Kirche sie nicht daran. Ebensowenig Witwer, auch wenn sie Diakone oder Priester der Kirche sind.

(So bestimmen wir), wenn es auch Leute gibt, welche die Wiederverheiratung von Witwen verbieten, wie die Leute von Ḥîra (Ḥêrthâ), welche drei ganz unkirchliche Dinge tun:

1. sie praktizieren die Beschneidung nach jüdischer Art (vgl. T § 16)
2. und was noch schlimmer ist: sie beschneiden sogar ihre Weiber, und
3. sie verbieten die Wiederverheiratung von Witwen.

ܚܕܐ ܡܢ̣. ܕܝܠܘܕܝܢ ܝܗܘܕܐܝܬ. ܘܗܘ ܕܒܥܠܐ ܡܢ ܗܕܐ ܕܝܠܘܕܝܢ
ܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܘܕܬܠܝܢ ܗܝ ܗܕܐ ܕܦܠܓ ܡܢ ܕܢܘܡܘ̈ܣܝܢ ܐܪ̈ܡܠܬܐ.
ܘܡܫܡܗܘܕ̈ܝܬܐ ܐܢܫ̈ܝ ܦܠܓ ܕܢܘܡܘܣܗܘܢ ܢܫ̈ܐ ܡܫܡܫ̈ܢܝܬܐ ܕܡܫܝܚܝ[1]
ܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܢܡܘܣܐ ܕܠܒܥܠܝܢ ܠܗ ܡܠܟ̈ܐ ܘܡܫܘܕ̈ܥܐ. ܐܠܐ ܒܟܬܒܐ
ܦ̣ܫܝܛܬܐ ܕܬܘܪ̈ܝܐ. ܒܢ̈ܝ[2] ܡܕܝܢܐ ܘܠܐ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܟܠܗ ܡܬܚܕ
ܕܒܬܪ ܡܕܝ̈ܢܬܐ ܕܪ̈ܘܡܐ. ܘܠܘ ܒܬܪ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܡܕܝ̈ܢܬܐ ܕܐܬܚܘܝ
ܠܡܦܪ̈ܫܢܐ. ܦܘܠܘܣ ܓܝܪ ܫܠܝܚܐ ܐܡܪ ܕܬ̈ܠܝܢ: ܢܘܡܘ̈ܣܝܢ
ܘܐܠܗ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܡܕܒܪ̈ܢ ܒܝ̈ܫܐ. ܘܠܐ ܢܛܠ ܠܒܥܠܕܒ̈ܒܐ. ܐܦܠܐ
ܚܕܐ ܒܠܚܘܕ ܕܝܘܚܢܢ. ܗܝ ܕܐܡܪ: ܕܐܦܠܐ ܕܢܗܘܐ ܡܫܡܫܢ. ܐܢܫ
ܕܚܕܐ ܐܢܬܬܐ ܗܘܝܐ ܠܗ. ܟܠ ܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܬܪ̈ܬܝܢ ܢܫ̈ܝܢ ܒܚܕ
ܙܒܢ: ܦܣܝܩ ܕܠܐ ܢܫܡܫ: ܘܠܐ ܟܠ ܗܘ ܡܢ[3] ܕܡܫܬܟܚ ܐܢܬܬܗ
ܢܣܒ ܐܚܪ̈ܬܐ. ܕܒܕܘܟܬܐ ܕܗ̇ܝ ܢܣܒܝܬܐ: ܐܝܟܢܐ: ܘܫܠܝܛ ܚܕܐ
ܡܫܬܥܒܕܐ. ܘܠܐ ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܡܦܣܩܢܐ:[4] ܟܠ ܗܘ ܕܐܠܗܐ ܚܕܐ

§ 28. ܗܘܐ: ܗܘ ܕܡܫܟܚ ܕܒܬܪ[5] ܐܢܬܬܗ ܗܘܝܐ ܒܙܘܘܓܐ. ܕܐܢܫ ܕܒܬܪܝܢ
ܘܬܫܡܝܫܐ. ܕܡܬܢܣܒܐ ܡܢ ܗܝܡܢܘܬܐ: ܠܐ ܫܦܝܪ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ. ܘܠܐ
ܠܒܪܐ. ܡܛܠ ܓܝܪ ܫܦܝܪ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܥܒܕܝܢ. ܘܐܢ ܐܫܬܢܝ ܒܒܪܐ
ܕܙܘܘܓܐ. ܢܣܒܝܢ ܗܘ ܕܠܐ ܡܬܢܣܒ. ܡܛܠ ܗܘ ܕܡܬܢܣܒܐ.
ܘܡܬܚܫܒܝܢ ܒܚܝܠܗܘܢ. ܘܢܣܒܝܢ ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܢܬܪܚܡ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ.
ܘܠܒܪܐ ܢܣܒ ܡܫܬܒܪ ܒܗ ܐܢܬܬܗ. ܘܐܢܬܬܐ ܒܗ ܠܒܪܗ̇. ܐܢ
ܕܝܢ ܓܒܪܐ ܗܘ ܕܡܬܢܣܒܐ: ܕܬܬܪܚܩ ܘܬܬܢܣܒ ܠܐܠܗܐ ܟܠ

§ 29. ܩܕܡܝܬ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܐܢܫܐ ܠܡܬܦܣܩܘ ܠܐܢܫ ܕܢܓܒܐ. ܕܐܢܐ
ܕܒܬܪܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܝܟ ܐܢܫܝܢ ܕܐܡܪܘ: ܩ̈ܠܐ ܢܣܒܝ̈ܬܐ. ܠܡܕ̈ܘܕܐ.
ܡܬܚܕ ܒܢܫ̈ܘܗܝ ܒܠܫ̈ܢܬܐ ܘܒܠܒܘ̈ܫܐ ܐܝܟ ܕܢܣܒܘܗܝ ܐܢܘܢ ܠܡܕ̈ܘܕܐ
ܘܡܟܘܕܐ ܒܡܗܕܘܬܐ ܠܐ ܢܣܒܘ ܕܗܘ̈ܢܐ ܘܡܗܡܢܢܐ ܒܢܘܬܗܘܢ.
ܘܒܠܒܢܐ ܘܣܢܝܐ ܘܡܘܣܦܬܐ ܠܐ ܢܦܩܘ. ܘܡܢ ܒܬܪܟ ܠܐ ܢܓܒܐ ܒܡܟܦܪ

§ 30. ܕܡܠܠܗ ܒܗܪ ܚܙܝܐ: ܠܗ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܠܘܕܝܩܐ. ܕܐܢܐ ܕܬܠܬܝܢ.
ܐܢ ܐܢܫ ܒܠܚܘܕܐ ܕܦܣܩ ܠܢܫܘܗܝ: ܡܛܠ ܠܗ ܒܠܚܘܕܬܐ ܕܠܐ
ܦܠܓܬܐ ܕܐܒܘܗܘܗܝ: ܘܡܢ ܕܡܦܠܓܝܢ ܐܒܘܗܘܗܝ ܡܫܟܚܝܢ ܠܗܦܟ
ܗܡܢܝܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܫܒܘܩ ܡܫܟܚܬܗ. ܘܐܢ ܡܬܚܫܒܝܢ
ܠܝܬܒܐ ܕܐܒܘܗܘܗܝ ܘܢܫܒܘܩ. ܐܫܬܡܥܬܐ ܘܙܘܓܐ ܢܫܠ ܠܗ. ܘܫܠܗ

---

[1] leg. ܕܡܫܝ̈ܚܝܢ. [2] leg. ܕܒܢ̈ܝ. [3] leg. ܕܡܢ. [4] add. ܐܠܐ

[5] leg. ܒܬܪ.

Gewisse Synodalväter verbieten, daß Priester und Diakone, deren Frauen gestorben sind, sich wieder verheiraten, ein Gesetz, an dem die Melkiten und Severianer festhalten. Die heilige Kirche der rechtgläubigen östlichen Christenheit verbietet nichts von diesem, weil sie den Heiligen folgt, nicht, wie einige glauben, der Tradition der Vorfahren, denn der Apostel Paulus sagt (1. Timoth. 5, 14): »Die Mädchen sollen sich verheiraten, Kinder gebären, ihre Häuser verwalten und nicht den Feinden irgendwelchen Vorwand der Schmähung gewähren«. Das Wort (1. Timoth. 3, 2), »Priester soll sein, wer eine Frau hat«, richtet der Apostel gegen denjenigen, der zwei lebende Frauen hat (also in Bigamie lebt), daß er nämlich nicht einen Dienst (in der Kirche) versehen soll, nicht gegen denjenigen, der, nachdem seine erste Frau gestorben, eine zweite geheiratet hat, welche die Stelle der ersten einnimmt und wie eins mit der ersteren angesehen wird. Und der Apostel gibt ein kategorisches Gesetz nur gegen denjenigen, der, wenn seine Frau nicht gestorben, sondern noch am Leben wäre, in der Ehe mit seiner (zweiten) Frau lebte.

§ 28. Vgl. T § 36.

Ein Weib, das vom Satan versucht wird, soll nicht heiraten. Ebensowenig ein Mann, von dem das gleiche gilt. Denn ihre Ehe würde eine unfriedfertige sein.

Wenn sie aber an das Ehejoch gebunden sind, soll derjenige, der nicht vom Satan versucht wird, um dessen willen, der vom Satan versucht wird, Geduld haben; sie sollen ihre Zuflucht zum Gebet nehmen und Gott bitten, daß er sich ihrer erbarmt. Der Mann soll Geduld haben mit seinem Weibe und das Weib mit ihrem Manne.

Wenn aber derjenige, der vom Satan versucht wird, sich entfernen und alle Tage seines Lebens Gott weihen will, so ist der andere berechtigt eine neue Ehe einzugehen.

§ 29. Vgl. T § 28.

Wenn Menschen in gewöhnlichen Worten miteinander über ihre Mädchen und Knaben reden, daß sie dieselben miteinander verheiraten wollen; wenn sie aber nicht rite eine Verlobung in Gegenwart von Priestern und Laienbekannten vornehmen und den Brautleuten nicht ein Kreuz, Weihwasser und Ring geben; wenn sie nun in der Folgezeit von dieser ihrer Verabredung nichts mehr wissen wollen, kann man sie nicht verurteilen.

§ 30. Vgl. § 19 und Ebedjesu II, 9.

Wenn ein selbständiger junger Mann sich ohne Wissen seiner Eltern mit einem Mädchen verlobt, und seine Eltern, sobald sie davon erfahren, die Sache mißbilligen, ist er nicht berechtigt seine Braut aufzugeben. Wenn er aber dem Willen seiner Eltern gehorcht und sie aufgibt, muß er ihr 400 Drachmen zahlen und die ganze φερνή, die er (von ihr) übernommen hat.

Wenn aber der junge Mann nicht selbständig ist, wenn er von den Eltern des Mädchens verleitet worden ist und seine Eltern nicht einver-

ܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܩܒܠ ܠܗ̇. ܘܐܦ ܠܒܢܘܗܝ ܕܦܣܩ ܠܢܦܩܗ: ܘܐܫܬܕܠ
ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗ̇ ܕܫܠܝܚܐ. ܘܐܒܗ̈ܘܗܝ ܕܡܠܟܗ ܠܐ ܡܬܬ̈ܝܢ:[1] ܙܒܢܐ
ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ ܫܒܩܘ̇. ܘܡܕܡ ܠܫܠܝܚܐ ܠܐ ܫܐܠ. ܥܠ ܕܙܒܢܬܐ
§ 31. ܗܘ̣ܐ ܬܡܢܝܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܬܬܚܝܒ ܒܚܛܝܬܐ
ܕܐܢ̄ܬܬܗ: ܘܡܫܬܒܩܐ ܠܗ̇ ܒܘܝܢܐ ܟܕ ܠܐ ܚܛܐ: ܘܠܐ ܡܫܟܚ
ܗܘ̣ܐ ܥܪܡ̈ܐ ܥܠ ܡܠܘ̈ܗܝ: ܚܠܦ ܕܡܢ ܥܒܕܐ ܢܦܩܐ ܥܠܘܗܝ.
ܘܢܘܣܪܢܘܬܐ ܕܡܢ ܡܫܡܠܝܐ ܕܐܢ̈ܫܐ ܡܬܚܝܒ̈ܐ. ܥܒܕܐ ܕܡܫܡܫܢܐ
§ 32. ܡܬܒܥܐ ܥܠ ܥܘܠܐ ܕܪܡܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ
ܡܫܟܚ. ܒܬܪ ܒܪܗ ܡܝܬܐ ܐܢ̄ܬܬܐ: ܕܐܫܬܘܕܝ ܡܢܘܬܗ ܠܡܫܩܠ
ܢܫܩܠܘܢ ܦܠ̈ܓܘܗܝ ܠܒܢܬܐ ܡܬܝܪܬܐ: ܒܬܪ ܡܝܬܐ ܥܠ ܕܐܝܟ
ܒܢ ܡܬܒܪܬܐ ܐܢ̄ܫܗ ܗܘ̇ܬ ܕܡܝܬܐ. ܘܗܘ ܥܠ ܕܥܢܝܕ ܡܬܒܪܬܐ
ܕܡܪܗ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܠܒܬܪܗ ܘܒܢܝ̈ܐ ܫܒܝܩ ܠܒܪܬܗ
ܫܡܝܢ. ܐܦ ܗܟܢܐ ܠܘܩܕܡܝܐ ܢܫܩܠܘܢ ܕܡܢ[2] ܡܩܢܝܬܐ ܕܡܢ ܒܝܬܐ.
§ 33. ܕܝܢܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܫܕܠ ܐܢ̄ܬܬܗ ܠܒܪܬܐ: ܘܡܪܦܐ
ܠܚܒܠܬܗ̇ ܡܢܕܥܢܐ: ܘܡܬܥܛܦܐ ܠܡܪ̈ܝܗ. ܬܪ̈ܝܗܘܢ ܢܦܩܘܢ
§ 34. ܡܫܕܠܢܐ ܘܡܫܕܠܢܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܥܠ ܢܟܣ̈ܝܢ
ܕܡܬܠܡܝܢ ܒܣܝ̈ܦܐ ܦܠܚ̈ܝ ܠܟܪ̈ܝܐ ܒܡܘܡܬܢܝܘܗܝ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ
ܡܫܕ ܥܠܡܝܢ. ܘܡܢ ܠܐ ܡܫܬܡܥ ܠܗ ܡܢ ܟܠܗ ܐܒܗ̈ܘܗܝ: ܐܘܠ
ܡܬܠܡܝܢ ܒܣܝ̈ܦܐ: ܐܝܟ ܕܡܫܡܫܝܢ ܠܟܠܗܘܢ ܠܫܘܬܗ: ܗܟܢܐ ܕܝܢ
ܘܠܐܒܗ̈ܘܗܝ: ܐܢ ܡܬܦܪܫܐ ܘܡܬܚܫܒ ܬܡܢܝܢܗ̇. ܬܡܢܐ ܚܪܡܐ
§ 35. ܚܡܫ. ܘܡܘܕܥܢܐ ܠܡܫܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܒܪ̈ܢܫܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܠܬܝܢ
ܘܚܡܫ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܐܘܟܠܐ ܠܗܘ ܚܒ̈ܪܐ: ܘܡܫܠܡܐ ܢܟܣܝ̈ܗ̇
ܠܚܒܪ̈ܐ ܐܝܟ ܕܗܝܡܢܘܬܗܘܢ ܠܚܒܠܬܗ ܕܢܝܫܡܬܗ ܡܫܪ̈ܐ: ܒܢ
ܡܬܚܝܒ ܬܡܢܝܢܗ̇ ܒܥܕܢܐ: ܠܐ ܢܦܘܫ ܠܗ ܠܚܒܠܬܗ ܕܡܫܡܫܢܬܗ
§ 36. ܒܥܕܢܗ. ܐܠܐ ܠܡܦܩܘܬܗ ܒܥܕܢܬܐ ܐܦܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܫܬ.
ܐܢ ܐܢܬ ܐ̄ܢܫ ܕܡܬܠܡܝܢ ܒܣܝ̈ܦܐ ܘܡܫܪ̈ܐ: ܐܢ ܠܒܪܬܐ ܗܘ̣ ܘܐܢ
ܐܢ̄ܬܬܐ: ܐܢ ———[3] ܘܠܡܫܬܠܛ ܠܚܘܒܘ̈ܗܝ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ
ܕܫܪ̈ܐ: ܐܢ ܡܬܚܝܒܝܢ ܠܠܝܐ ܕܡܫܡܫܢܘ̈ܗ̇ ܠܗܘܢ. ܡܫܡܫܢܐ ܢܗܘܘܢ
ܠܒܝܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܠܡܫܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܒܪ̈ܢܫܐ ———[4] ܦܫ.
ܥܠ ܕܡܢܗ ܢܦܫܗܘܢ ———[5] ܒܐܣܪܬܐ ܕܝܢ. ܥܠ ܕܐܫܠܡܘ

---

[1] leg. ܡܬܬܝܢ.

[2] ܕܡܢ zu tilgen.

[3] add. ܕܠܡܫܬܠܛܘ.

[4] add. ܡܕܝܢܬܐ.

[5] add. ܠܡܫܠܛܐ.

standen sind, dann ist der Wille seiner Eltern maßgebend, und er braucht dem Mädchen nichts zu geben, weil in diesem Fall eine dolose Handlung vorliegt.

§ 31.

Wenn ein Mann einen Haß gegen seine Frau bekommt und sie wegen Hurerei verklagt, obwohl sie unschuldig ist und er seine Aussage nicht durch glaubwürdige Zeugen beweisen kann, soll er von der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen werden, bis er für das Unrecht, das er begangen, Buße leistet.

§ 32.

Wenn ein Mann mit einer Nonne, die sich dem Messias gelobt hatte, Unzucht treibt, sollen beide von der heiligen Kirche ausgeschlossen werden, sie, weil sie Unzucht begangen hat, obwohl sie die Verlobte des Messias war, er, weil er die Verlobte seines Herrn verdorben hat.

Und wenn der Mann unverheiratet ist und nun die frühere Nonne heiratet, auch dann sollen sie noch mit der Ausschließung aus der Kirche bestraft werden.

§ 33. Vgl. Ebedjesu II, 22.

Wenn ein Mann die Frau eines andern betört, sie ihren Gemahl verläßt und sich mit dem Verführer verbindet, sollen sie beide, Verführer und Verführte von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 34.

Wider diejenigen, welche bei ihren Handlungen ihre Zuflucht zu teufelsanbetenden Zauberern nehmen.

Wenn jemand ein Mädchen liebt und nun, da ihre Eltern sie ihm nicht geben, seine Zuflucht zu Zauberern nimmt, damit diese das Mädchen seiner Liebe geneigt und ihre Eltern ihm willfährig machen; wenn dies sein Tun aufgedeckt und bekannt wird, soll er verflucht und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein.

§ 35. Vgl. § 6.

Wenn eine Frau zu den Zauberern geht und sich den Dämonen ergibt, damit ihr Gatte veranlaßt werde, sie mehr als bis dahin zu lieben, und dies genau bekannt wird, soll ihr Mann sie nicht länger in seinem Hause dulden, sondern sie mit Schande aus demselben verjagen.

§ 36.

Wenn jemand, Mann oder Weib, seine Zuflucht zu Zauberern und Dämonen nimmt, um Nebenmenschen durch die Wirkung der Dämonen zu verderben und zu töten, und genau bekannt wird, daß sie dies getan haben, sollen sie von der Kirche Gottes sowie vom Umgang mit den Christen ausgeschlossen sein, erstens, weil sie sich hergegeben haben zum Töten und zweitens, weil sie sich zum Götzendienst hergegeben haben.

§ 37. ܡܫܘܚܬܗܘܢ ܠܦܘܠܚܢܐ.[1] ܕܝܢܐ ܕܦܠܚܝܢ ܘܡܫܟܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܬܠܡܕ ܡܢܗ ܡܕܡ: ܐܢ ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ: ܘܐܙܠ ܠܗ ܨܘܡܐ ܘܫܗܪ̈ܐ: ܐܘ ܡܫܡܫ ܡܫܠܡܠܗ ܘܚܘܒܐ. ܐܘ ܥܒܕ ܡܕܡ ܐܚܪܢ ܕܠܗܠܝܢ ܕܡܢܐ: ܢܫܩܘܠ ܐܢܫ ܕܢܥܒܕ ܡܢ ܡܫܘܚܬܐ ܕܠܚܡܐ ܘܡܢ ܡܫܚܐ ܕܐܪܘܐ ܡܝܬܪܐ: ܡܛܠ ܕܠܐ ܦܐܫ ܕܢܫܬܘܬܦܘܢ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܡܪܢ

§ 38. ܕܒܙܒܢܐ[2]: ܐܝܠܝܢ ܕܒܛܠܘ ܡܢ ܫܐܪܐ ܒܡܘܟܣ̈ܝܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܦܠܚܝܢ ܘܡܫܟܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܚܝܕܝܢ ܕܐܢܫ ܠܗܘܢ ܒܟܪ̈ܡܐ: ܐܘ ܐܢܫ ܕܐܡܪ ܡܢ ܘܥܘܠܐ ܕܒܝܬ ܐܒܗܘܗܝ: ܘܢܦܩܘܢ ܠܗ ܐܢܫ̈ܐ ܡܕܡ ܠܡܫܩܠ ܒܡܘܟܣ̈ܝܗܘܢ. ܚܝܒܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܕܝܢܐ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܠܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܪܘܐ ܡܝܬܪܐ: ܒܕܝܢܐ ܕܡܬܬܘܡ ܘܐܢܫܝܢ. ܕܝܢܐ

§ 39. ܘܒܝܬ ܕܡܫܬܘܬܦ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ[3] ܕܝܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܦܠܚܝܢ ܘܡܫܟܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܟܢܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ: ܐܘ ܒܠܚܘܕ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܫܪ̈ܟܐ ܘܡܢܘܢܐ ܘܦܠܚ ܠܓܒܪ̈ܐ: ܘܡܚܕ: ܡܫܟܢܐ ܘܡܠܘܐ ܠܡܫܩܠ ܡܚܝܢ̈ܐ. ܢܬܦܢܐ ܐܢܫ ܕܡܗܝܡܢ ܗܘ: ܡܢ ܟܠܗ ܫܠܝܛܢܐ ܕܒܝܬ ܒܕܝܢܐ.

§ 40. ܕܝܢܐ ܕܐܦܛܪ̈ܘܦܐ. ܐܝܢܐ ܕܡܗܝܡܢ ܘܡܫܠܡ ܠܐܦܛܪܘܦܘܬܐ ܘܠܐܦܛܪܘܦܘܬܐ ܘܡܘܕܐ ܒܫܡܫܐ ܕܩܘܕܡ ܫܦܝܪ. ܢܥܒܕ ܗܘܐ ܒܢܟܣܘ̇. ܕܡܝܬܪ ܗܘ ܠܐܦܛܪܘܦܘܬܗ. ܘܠܝܬ ܠܗ ܡܬܒܥܐ ܒܚܘܫܒܢܐ. ܐܢ ܡܫܠܡ ܘܦܪܥ ܠܝܬܡ̈ܐ ܡܕܡ ܕܝܠܗܘܢ. ܠܡܫܘܚ

§ 41. ܕܡܫܘܡܗ ܦܪܥ. ܒܟܠ ܡܐܬܐ ܕܡܫܬܒܩܐ ܒܗ ܒܪ̈ܒܝܬܐ ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܝܢ ܘܣܘ. ܐܢ ܦܐܫ ܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܡܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܝܬܝܗ̇: ܘܒܥܝܐ ܘܣܒܪܐ ܒܟܠ ܡܫܘܡܗ̇ ܕܢܗܘܐ ܠܒܢܝ̈ܗ̇ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܘܠܐ ܡܬܦܣܩܐ ܠܐܚܪܢܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ. ܗܝ ܡܫܬܠܛܐ ܒܟܠ ܒܢ̈ܝܗ̇. ܘܒܦܘܩܕܢܗ̇ ܢܕܒܪܘܢ[4] ܒܢ̈ܝܗ̇. ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ ܢܟ̈ܣܐ. ܘܐܢ ܡܝܬ ܗܘ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢܬܐ: ܐܘ ܚܕ ܠܐ ܢܦܩܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ: ܢܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܥܠ ܦܠܓܗ ܕܒܝܬܐ: ܒܕܝܢܐ ܕܡܢܬܐ. ܘܐܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܡܫܒܩܬܐ ܐܝܬܝܗܘܢ: ܘܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܢܣܒ ܡܫܬܘܕܝܐ ܕܫܒܩܐ ܠܒܢܝܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܐܘ ܦܪܢܐ:[5] ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ̇. ܬܬܝܪܬ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܒܥܠܗ̇. ܐܝܟ ܐܡܗܘܢ. ܘܗܝ ܬܬܝܪܬ ܐܝܟ ܚܕ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܢܦܩܘܢ

---

[1] add. ܕܒܙܒܢܐ? [2] add. ܦܠܚ̈ܐ. [3] add. ܡܢ.

[4] leg. ܢܬܕܒܪܘܢ. [5] leg. ܘܦܪܢܐ statt ܐܘ ܦܪܢܐ.

§ 37.

Wenn jemand, Mann oder Frau, bestohlen wird und nun zu den Wahrsagern und Zauberern geht, oder sich wegen des Diebstahls Gespenster heraufbeschwören läßt, oder etwas ähnliches tut, soll er vom Besuch der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen sein, weil es sich nicht geziemt, daß Dämonenanbeter an dem Tische des Herrn teilnehmen, solche, die bei ihren Taten die Dämonen um etwas gebeten haben.

§ 38.

Wenn Leute in ihrer Familie Krankheit haben, oder wenn jemand verhindert ist, mit seiner Ehefrau Umgang zu pflegen, und sie sich nun an Zauberer wenden, um sie nach ihren Angelegenheiten zu befragen, werden sie ausgeschlossen von der heiligen Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, bis sie während der vom Gericht ihnen auferlegten Frist Buße tun und sich bekehren.

§ 39. Vgl. § 6; Ebedjesu V, 22.

Wenn ein Priester oder Diakon oder ein Laie Zauberer, Wahrsager und Dämonenanbeter ist, Amulette schreibt und teuflische Zaubertexte summt, soll er von allem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein.

§ 40.

Wer an Astronomie oder Astrologie glaubt und sich nach heidnischen Grundsätzen zur Berechnung der Gestirne bekennt, mag von selber wissen, daß er dem Christentum entfremdet ist und an den kirchlichen Dingen keinen Anteil mehr hat. Und wenn er dennoch sich erfrecht, sich den heiligen Sakramenten zu nähern, nähert er sich damit seiner Selbstverurteilung.

Wie die Erbschaften unter den Christen verteilt werden sollen.

§ 41. Vgl. T § 49.

Wenn ein Mann stirbt, Kinder hinterläßt und deren Mutter noch lebt, so gilt für letztere, sofern sie gelobt ihrem Gatten treu zu bleiben und nicht nach seinem Tode einen andern zu heiraten, daß sie sein Haus regiert und nach ihrem Befehl ihre Kinder sich richten.

Wenn die Söhne verheiratet sind und auch in dem Fall, wenn nur ein Sohn vorhanden und dieser verheiratet ist, und sie eine oder mehrere Töchter hat, die noch nicht verheiratet sind, dann soll sie, solange sie lebt, über die Hälfte des Hauses verfügen.

Wenn der Mann aus erster Ehe Kinder hat und die zweite Frau verspricht ihm die Ehre und den Ehebund zu wahren (d. h. sich nicht wieder zu verheiraten), so soll sie, ob sie selbst Kinder hat oder nicht, von den Kindern ihres Gatten gleichwie ihre eigene Mutter geehrt werden, indem sie die Kinder (aus der ersten Ehe ihres Mannes) als ihre eigenen ansieht. Die Kinder bestimmen für sie einen Teil (ihrer Erbschaft) zu ihrem lebenslänglichen Unterhalt, der nach ihrem Tode an die Kinder ihres Mannes zurückfällt.

ܠܗ̇ ——[1] ܠܡܘܪܫܘܬܗ̇ ܒܝܘܡܐ ܠܡܘܬܗ̇. ܘܡܐ ——[2] ܡܢ
ܚܝ̈ܐ. ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܕܠܓܒܪܐ ܬܗܘܐ ——[3] ܘܐܢ ܡܕܝܢ ܕܘܪܫ ܠܗ̇
ܒܒܢ̈ܝܗ̇ ܒܡܘܬܗ ܠܐܡܣܪܗ̇. ܢܩܠܝܢ ܥܠ ܗܢܐ ܕܐܬܟܠܘܗܝ ܠܦܡ
ܕܢܓܝܚܐ. ܘܐܦ ܬܗܘܐ[4] ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܝ̣. ܕܡܠܟܗ̇ ܗܘ̣ ܘܐܝܬ ܠܗ̇
ܠܡܫܟܒ ܡܗܘܪܗ̇ ܘܦܪܢܣܬܗ̇. ܘܐܢ ܐܬܥܗܕ ܡܗܘܪܗ̇ ܡܢ ܐܒܘ̈ܗ̇.

§ 42. ܢܟܣܘ̈ܗܝ ܠܗ̇ ܒܡܘܪܒܐ ܠܦܘܬ ܕܡܫܟܚܝܢ ܒܟܠܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ
ܘܬܪ̈ܬܝܢ. ܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܡܝܬܐ ܐܢܬܬܗ ܡܢ ܦܘܪܗܘܗܝ: ܘܐܝܬ
ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ̇: ܘܢܣܒ ܐܚܪܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ̇: ܥܠ ܡܕܡ
ܕܩܢܝܢܐ ܗܘ̈ܝ: ܗ̇ܝ ܕܡܝܬܐ. ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܢܗܘܐ ܦܪܢܣܬܐ. ܘܗܟܢܐ
ܘܕܝܠܗ ܐܚܪܬܐ. ܐܝܟܐ ܕܡܢ ܕܡܝܬܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܒܟܠܗ̇ ܢܫܬܠܛ
ܥܠ ܕܡܠܟܗ̇. ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܐܒܗ̈ܐ ܡܣܒ̈ܪܐ ܘܡܣ̈ܟܢܐ. ܢܫܬܠܛܘܢ
ܒܟܠܗ̇ ܘܐܒܗ̈ܬܗ̇ ܒܢܟܣܗ̇. ܘܐܢ ܚܒܝܒܐ ܦܘܠܚܢܐ. ܢܫܬܪܪ

§ 43. ܦܘܠܚܢܗ̇ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܐܢ ܢܣܒ
ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ. ܡܢ ܡܬܐ. ܘܒܝܘܡܐ ܠܐܪܒܥܝܢܐ ܝܘܡܐ ܢܦܠ. ܡܝܬ
ܕܠܗ ܠܐܡܗ̇ ܘܒܢ ܠܐܢܬܬܗ. ܐܠܐ ܕܬܗܘܐ ܐܝܬܘܗ̇ ܒܒܝܬܗ. ܘܡܐ ܕܬܐ
ܢܣܒ ܡܐܐ ܕܦܩܕ ܒܚܝܠܗ. ܠܐܢܬܬܗ ܓܒܪ ܕܗܘܐ ܚܡܘܗ̇ ܚܕ
ܦܓܪ: ܡܫܡܫ. ܐܪ̈ܒܥܐ ܕܝܢ ܘܚܕ̈ܬܐ ܘܕܐܝܟ ܗܠܝܢ. ܠܐ ܢܫܡܘܫ.
ܘܐܒܗ̈ܐ ܕܡܠܟܗ̇ ܐܢ ܢܓܚܢ ܠܡܫܡܫܘ ܒܡܠ̈ܬܐ ܘܒܐܝܟ ܗܠܝܢ.
ܕܢܓܚܢܗܘܢ ܐܢܫܗ̇. ܘܐܢ ܠܐ ܢܓܚܢ. ܢܫܬܠܛܘܢ. ܠܐ ܓܒܪ ܐܝܬ

§ 44. ܩܛܝܪܐ ܥܠܝܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ
ܘܦܪܫܬ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܬܗܘܐ ܝܪܬܘܬܗ. ܘܐܢ ܡܫܩܠܐ
ܐܢܬܬܗ ܩܝܡܐ ܕܠܐ ܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ: ܢܟܣܘ̈ܗܝ ܠܗ̇ ܡܣܒ ܡܢ
ܝܪܬܘܬܗ ܕܐܚܐ ܒܗ̇. ܒܝܘܡܐ ܠܡܘܬܗ̇. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬܐ:
ܢܣܒܘܢܗ̇ ܠܡܢܝܢܐ ܐܚܘ̈ܗܝ: ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܚ̈ܐ. ܬܗܘܐ ܝܪܬܘܬܗ
ܠܕܕ̈ܘܗܝ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܕܕ̈ܐ. ܬܗܘܐ
ܝܪܬܘܬܗ ܠܦܘܡ ܕܦܩܝܕ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܬܐ. ܝܪܬܘܬܗ
ܟܠܗ̇. ܕܒܪܬܗ ܗ̇ܝ. ܘܡܫܬܠܛܐ ܒܐܚ̈ܝܗ̇ ܐܡܗ̇. ܘܐܢ ܗܘܝܐ ܐܡܬܐ
ܠܓܒܪܐ. ܝܪܬܘܬܐ ܒܐܚ̈ܝܗ̇ ܒܪܬܗ̇ ܬܗܘܐ. ܘܐܢ ܗܘܝܐ ܐܡܬܐ ܠܓܒܪܐ

§ 45. ܝܪܬܘܬܐ ܒܐܚ̈ܝܗ̇ ܒܪܬܗ̇ ܬܗܘܐ.[5] ܐܘ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ
ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܦܪܫ ܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܦܪܫ ܚܕ ܡܢܗܘܢ

---

[1] add. ܡܫܟܢܐ. [2] add. ܕܦܘܠܚܢܐ. [3] add. ܡܫܟܢܐ ܗܘ̇ܝ.

[4] leg. ܕܬܗܘܐ. [5] Text verderbt. Siehe Anmerkung.

Wenn der Mann sterbend seiner Frau ein Legat vermacht hat, kann sie es geben, wem sie will. Sie kann sich auch wieder verheiraten und bekommt in dem Fall ihre δωρεά und φερνή.

Und falls sie ihre δωρεά an ihre Eltern abgetreten hat, müssen diese ihr eine Zuwendung, wie sie ihren (der Eltern) Verhältnissen entspricht, machen.

§ 42. Vgl. § 49 und T § 88.

Wenn ein Mann seine Frau durch den Tod verliert, Kinder von ihr hat und dann eine zweite Frau heiratet, so fällt alle Habe der verstorbenen Frau ausschließlich und allein ihren Kindern zu.

Dasselbe gilt von der zweiten Frau [wenn sie in die gleiche Lage kommt].

Wenn dagegen die Frau kinderlos gestorben ist, so verfügt ihr Mann über ihre Habe. Wenn sie aber arme, bedürftige Eltern hat, dann erben ihr Mann und ihre Eltern ihre Habe zu zwei gleichen Teilen (vgl. T § 53 und Leges Constantini R I § 58b).

Hat dagegen die Verstorbene ein Testament gemacht, so wird nach ihrem Tode ihre Bestimmung zur Ausführung gebracht.

§ 43. Vgl. T § 62; Ebedjesu II, 13; Barhebräus VIII, 4.

Wenn ein Mann heiratet, gibt er seiner Frau [eine δωρεά im Betrage] von 100 bis 400 Drachmen, weil er sie nicht wie eine Sklavin gekauft hat, sondern damit sie in seinem Hause gleich ihm sei. Auch läßt er Kleider (für sie) machen, wie es seinen Verhältnissen entspricht. Denn er ehrt (dadurch) die Frau, die mit ihm ein Leib ist. Dagegen soll er [ihr] nicht Ländereien, Weinfelder und ähnliches verschreiben.

Wenn die Eltern der Frau [sie] mit Kleidern oder ähnlichen Dingen beschenken wollen, können sie es tun oder unterlassen. Denn ein Zwang, derartiges zu tun, besteht für sie nicht.

§ 44. Vgl. T §§ 84. 86.

Wenn ein verheirateter Mann kinderlos stirbt, beerben ihn seine Brüder.

Wenn seine Witwe verspricht sich nicht wieder zu verheiraten, geben die Erben ihr einen Teil des Nachlasses zu lebenslänglichem Unterhalt. Dieser Teil fällt nach dem Tode der Witwe an die Brüder des Erblassers zurück.

Wenn der Erblasser keine Brüder hat, beerben ihn seine Onkel, die Brüder seines Vaters. Und wenn solche nicht vorhanden sind, beerbt ihn, wer von seinen übrigen Verwandten der nächste ist.

Wenn er aber eine Tochter (vgl. T § 97) hat, erbt sie seinen ganzen Nachlaß. Und dieser wird (falls sie unmündig ist), ihrer Mutter übergeben. Jedoch wenn ihre Mutter sich wieder verheiratet, soll die Erbschaft in der Hand ihrer Tochter verbleiben. Und wenn sie (die Tochter) kinderlos stirbt, fällt die Erbschaft den Brüdern oder den Onkeln oder den nächstfolgenden Blutsverwandten zu (*s. Anm.*).

§ 45.

Wenn ein Mann stirbt und Söhne hinterläßt; wenn noch zu seinen Lebzeiten einer von ihnen mit Hinterlassung eines Sohnes oder einer Tochter gestorben ist, dann wird der Enkel neben den Brüdern seines Vaters zur Erbschaft berufen.

ܟܕ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ܃ ܘܡܕܒܚܠ ܚܝ ܐܒܘܗܝ ܕܗܿܘ ܕܡܝܬ܃
ܢܐܪܬ ܒܪܐ ܕܡܝܬܐ ܟܠ ܢܟܣ̈ܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܦ ܒܪܬܐ
ܢܣܒ. ܐܦ ܒܢ̈ܝ ܠܒܢ̈ܝ ܕܐܒܘܗ̇. ܠܚܕ ܡܢܗܘܢ ܬܗܘܐ ܐܢ̄ܬܬܐ.

§ 46. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܬܐ ܐܢ ܐܢܫ ܠܒܪܬܗ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ܃ ܘܡܦܩ
ܠܚܕ ܡܢܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܡܢ ܒܝܬܗ܃ ܘܡܦܪܫ ܠܗ ܡܢܬܐ ܕܡܦܩܐ ܠܗ
ܡܢ ܒܝܬܗ܃ ܠܝܬ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗܝ. ܠܡܦܠܓ ܥܡ
ܐܚܘ̈ܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܝܗܒ ܡܕܡ ܕܝܗ̇ܒ ܠܗ ܘܡܥܪܢܝܗܝ ܡܢ ܒܬܪ
ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܢܣܒ ܡܕܡ ܡܕܡ ܕܢܦܠ. ܐܦ ܐܝܬ ܡܣܪܐ
ܠܡܦܪܥ ܐܚܘ̈ܗܝ. ܢܦܠܘܓ ܥܡܗܘܢ ܒܫܘܝܐ. ܐܦ ܐܚܘ̈ܗܝ ܘܐܚܘ̈ܬܗ
ܘܚܠܝܢ. ܬܬܝܗܒ ܠܗܘܢ ܦܘܪܢܣܗܘܢ ܘܡܫܬܘܬܗܘܢ. ܘܢܣܒܘܢ
ܡܢܬܐ ܐܦ ܐܝܬ ܒܗܘܢ[1] ܒܢ̈ܝܐ܃ ܘܐܚ̈ܝܗܘܢ ܐ̄ܚܪ̈ܢܐ ܠܐ ܢܣܒܘܢ.
ܡܢܬܐ ܢܣܒܘܢ ܚܠܦ̈ܝܗܘܢ. ܐܦ ܐܢܫ ܕܦܣܩܗ ܐܒܘܗܝ ܠܐ ܢܣܒ
ܡܕܡ. ܒܫܘܝܐ ܢܦܠܘܓ ܥܡ ܐܚܘ̈ܗܝ. ܐܦ ܕܝܢ ܗܘ̣ ܒܚ̈ܝܘܗܝ
ܢܦܩ. ܘܠܐ ܗܘ̣ܐ ܐܒܘܗܝ ܐܦܣܩܗ. ܢܣܬܪܩ ܡܢ ܡܕܡ ܕܝܪܬܐ.

§ 47. ܥܠ ܕܠܐ ܫܒܩ ܡܕܡ ܐܒܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܐܢܫ
ܠܒܪܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܝܬܬܐ܃ ܠܐ ܢܣܒ ܦܘܪܢܝܣܗ̇.[2] ܐܦ
ܕܝܢ ܐܝܬ ܒܪܐ ܠܚܕ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝܐ܃ ܘܦܠܓܝܢ ܡܫܡܠܝܢܬܐ
ܒܒܝܬܐ ܐܝܟ ܕܝ̈ܢܘܗܝ܃ ܘܦܠܓܐ ܘܡܕܝܢ ܦܠܓܝܢܘܗܝ. ܠܐ ܢܣܬ̈ܟܠܝܢ
ܡܫܬܘ̈ܬܗܘܢ ܥܠ ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܠܐ ܥܠ ܟܠܗ ܒܢܬܐ ܠܦܘܪܢܝܣܗ̇.
ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܢܣܒܢ ܢܫ̈ܐ ܐܦ ܦܠܓܢ ܒܟܠܗ̇. ܡܕܡ ܕܡܢܗ̇ ܢܬܦܪܫ
ܠܗܘܢ. ܘܢܗܒ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܢܣܒܢ ܠܐܒܘܗܘܢ
ܘܠܐܚ̈ܘܗܝ ܘܢܦܩܢ܃ ܘܦܠܓܝܢ ܠܒܢ̈ܬܐ ܕܡܢܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܠܡܦܠܓܝܢ
ܟܠܗܘܢ ܐܚܝ̈ܢ[3] ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܕܥܡ ܐܚܘ̈ܗܝ. ܠܗ ܟܠ ܢܣܒܬܐ

§ 48. ܗܿܝ ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܠܒܪܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ܃
ܘܡܝܬ ܐܒܘܗܝ ܕܒܢ̈ܝܐ܃ ܘܦܣܩ ܡܕܡ ܡܢܬܐ ܠܚܕܐ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ̇.
ܥܠ ܐܚܘ̈ܬܗ̇. ܐܦ ܡܕܡ ܘܝܗܒ ܐܚܘܗܘܢ ܢܣܒ ܦܘܪܢܝܣܗ̇.

§ 49. ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܦ ܐܢܫ ܕܐܝܬ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܝܪܬܘܬܐ ܕܝܠܗ̇
ܦܘܪܢܝܣܗ̇܃ ܐܦ[4] ܒܪܬܐ ܕܢܦܩܬ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇܃ ܘܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ
ܐܘ ܒܪܬܐ܃ ܘܐܝܬ ܠܗ ܠܒܥܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܐ̄ܚܪ̈ܢܐ ܡܢ ܐܢ̄ܬܬܐ ܐ̄ܚܪܬܐ.
ܠܐ ܢܐܪܬܘܢ ܗܢܘܢ ܕܐܢ̄ܬܬܐ ܐ̄ܚܪܬܐ. ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܗ̇ܝ ܕܐܝܬܝܗ̇

---

[1] leg. ܡܢܗܘܢ ܕܢܣܒܘܢ statt ܒܗܘܢ. [2] Lücke. [3] add. ܥܠ.

[4] leg. ܡܢܬܐ ܕ statt ܐܦ.

Dasselbe gilt für eine Enkelin des Erblassers. Und wenn ihre Vatersbrüder Söhne haben, soll sie einen von ihnen heiraten (vgl. § 26).

§ 46.

Wenn ein Mann Söhne hat, einen von ihnen zu seinen Lebzeiten aus seinem Hause fortschickt und ihm denjenigen Teil seines Vermögens, der ihm von seinem Vaterhause zukommt, übergibt, dann hat dieser nicht mehr das Recht, nach dem Tode seines Vaters dessen Nachlaß mit seinen Brüdern zu teilen (d. h. denselben Teil wie einer seiner Brüder zu erben).

Wenn aber dasjenige, was der Vater ihm bei der Entlassung gegeben hat, nur wenig ist, dann soll nach dem Tode des Vaters das einzelne, was er bekommen hat, berechnet werden. Und wenn sich dann herausstellt, daß seine Brüder zuviel bekommen haben, dann soll er sich mit ihnen den Nachlaß in Gerechtigkeit (d. i. zu gleichen Teilen) teilen.

Wenn seine Brüder noch klein und minderjährig sind, sollen die Kosten für ihre Erziehung und Verheiratung berechnet werden, und um diesen Betrag sollen sie mehr erben (als diejenigen, die bereits erwachsen und verheiratet sind). Und wenn einige der Brüder schon verheiratet sind, andere dagegen noch nicht, so bekommen die jüngeren (noch nicht verheirateten) um so viel mehr (als ihre verheirateten Brüder zum Zweck ihrer Verheiratung aus ihrem Elternhause bekommen haben).

Wenn der Bruder, der vom Vaterhause fortgeschickt ist, nichts bekommen hat, teilt er sich mit seinen Brüdern [den Nachlaß des Vaters] in Gerechtigkeit. Wenn er dagegen freiwillig fortgegangen ist und nicht sein Vater ihn fortgeschickt hat, wird ihm etwas von seinem Erbteil abgezogen, weil er nicht seinem Vater gedient hat.

§ 47.

Wenn ein Mann eine Frau zuviel hat (also in Bigamie lebt), wird sein Testament nicht anerkannt (*s. Anm.*).

Wenn einer der Brüder einen oder mehrere Söhne hat; wenn diese ebenso wie ihre Vatersbrüder in seinem Hause die vollen Dienste (der Familienangehörigen) leisten und ihre Dienstleistung bekannt und offenkundig ist, dann sollen die Kosten ihrer Hochzeitsmähler (wenn sie sich verheiraten) nicht auf den Erbteil ihres Vaters angerechnet, sondern von dem Gesamtvermögen des Hauses bestritten werden.

Wenn sie nach ihrer Verheiratung allgemeine Dienste (der Familienangehörigen im Hause ihres Vatersbruders) leisten, wird ihnen ein bestimmtes Einkommen angewiesen, ganz abgesehen von dem ihrem Vater zukommenden Erbteil, oder aber sie verlassen ihren Vater und seinen Bruder (den Hausherrn und Erblasser), gehen in die Welt hinaus und sorgen für ihr eigenes Haus. Denn es wäre nicht gerecht, daß sie alle zusammen (im Hause ihres Vatersbruders) allein um das Erbteil, das ihrem Vater neben seinen Brüdern zusteht, arbeiten sollten.

§ 48.

Konjekturale Inhaltsangabe.

Wenn ein Mann Töchter hat und deren Brüder bereits verheiratet hat, wenn er dann einer seiner Töchter etwas mehr zuwendet, sie bevorzugend vor ihren Schwestern, so ist seine Verfügung rechtskräftig, falls dies Plus etwas geringes ist (*s. Anm.*).

§ 49. Vgl. § 42 und T § 88.

Wenn eine Frau persönlich ein Vermögen besitzt, das sie als Tochteranteil aus ihrem Vaterhause geerbt hat, und sie Söhne oder eine Tochter hat; wenn ferner ihr Mann auch noch Kinder aus einer früheren Ehe hat, so haben diese, ihre Stiefkinder, kein Erbrecht gegen das Vermögen, das sie aus ihrem Elternhause geerbt hat, denn diese teilen untereinander nur den Nachlaß ihres Vaters (nicht denjenigen ihrer Stiefmutter).

ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗ̇ ܠܚܘܕ ܕܝܢ ܢܦܠܓܘܢ ܥܡ ܚܕ̈ܕܐ. ܝܪܬܘܬܐ
§ 50. ܕܐܒܘܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܚܡܫܝܢ. ܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܪܬܐ
ܚܕܐ: ܘܡܢ ܚܘܒܗ ܕܠܘܬ ܒܪܬܗ: ܦܩܕ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܡܢ ܒܝܬܗ:
ܐܝܟ ܒܘܪܟܬܐ ܠܐ ܢܫܠܛܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܠܡܒܛܠܘ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܒܘܗܘܢ.
ܘܠܐ ܢܬܟܣܘܢ ܠܚܬܗܘܢ ܣܓܝܐܬ ܐܠܐ ܢܬܠܘܢ ܠܗ̇ ܒܢܘܢܐ
ܕܐܚܘܬܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܦܩܕ ܐܒܘܗܘܢ. ܘܬܫܩܘܠ ܗܝ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗ̇ ܒܫܘܝܘ.
ܐܦ ܗܢܐ ܙܕܩ ܠܗܘܢ ܕܢܬܠܘܢ ܠܗ̇. ܘܐܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܡܫܬܠܛܝܢ[1] ܡܢ
ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܡܢ ܦܠܓܐ ܕܝܠܗܘܢ: ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ
ܚܕܐ ܡܫܡܫܢܝܬܐ ܡܬܪ̈ܒܝܬܐ ܐܘ ܫܦܚܬܐ. ܚܘܒܐ ܗ̄ܘ ܟܠܗܘܢ
ܡܢ ܐܠܗܐ. ܕܢܬܠܘܢ ܠܗܝܢ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܗܝܢ ܠܠܚܘ̈ܕ ܪ̈ܚܡܐ.
ܕܠܐܚ̈ܝܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܐܒܘܗܘܢ ܚܝܘܢ ܒܬܘܪܦܐ ܘܒܐܘܠܨܢܐ:
ܘܢܫܡܫܘܢ ܡܛܠܗܝܢ ܐܝܟ ܚ̈ܐܪܐ. ܗܢܐ ܕܝܢ ܐܢ ܐܝܬ ܚܕܐ ܐܘ
ܐܡ̈ܗܬܐ ܡܫܬܡܫ̈ܢܝܬܐ: ܘܐܚ̈ܝܗܝܢ ܫܒܩܝܢ ܘܐܠܝܨܝܢ: ܚܘܒܐ ܗ̄ܘ
ܟܠܗܘܢ[2] ܕܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܫܒܩܝܢ ܢܫܒܩܘܢ ܠܗܝܢ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܒܚܐܪ̈ܘܬܐ.
ܒܫܡܐ ܕܡܫܒܚܝܢ ܘܫܦܝܪ ܚܠܝܢ. ܒܟܬܒܐ ܕܠܘܬ ܟܠܗܝܢ.
§ 51. ܘܒܢ̈ܝܗܝܢ. ܗܢܐ ܕܝܢ ܐܢ ܐܚ̈ܬܐ ܡܬܪ̈ܦܩܐ ܐܝܬ ܠܗܝܢ. ܕܝܢܐ
ܕܚܡܫܝܢ ܘܚܕ. ܡܛܠ ܗܢܐ ܕܦܣܩܐ ܘܐܝܟ ܕܝܢܐ ܢܐܡܪ ܐܢܫ:
ܒܠ ܗܘ ܕܟܠ ܡܪܬܐ ܒܪܬܐ ܕܓܒܪܐ ܥܡ ܒܢ̈ܘܗܝ: ܐܝܬ ܫܒܩܐ
ܕܫܒܩ ܠܗ̇: ܘܐܝܬ ——— ܕܢܫ̈ܐ[3] ܡܩܝܡ ܝܪܬܘܬܐ: ܠܒܢ̈ܝܗܝܢ
ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܘ̈ܗܝ: ܡܛܠ[4] ܕܠܘ ܚܠܦ ܕܗܝܡܢܘܬܐ ܡܬܩܝܡܐ
ܒܗܠܝܢ ܙܢ̈ܐ. ܐܠܐ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܐܢ̈ܫܝ ܒܠܚܘܕ̈ܝܗܝܢ: ܙܕܩ ܕܟܠ ———
ܕܠܒܢܝ[5] ܠܘܬ ܙܢܐ ܒܐܬܪܗ ܢܬܕܒܪ. ܡܛܠ ܐܢ̈ܫܐ ܕܟܠ ܡܕܝܢ
ܝܪܬܘܬܐ ܠܐܚ̈ܬܐ: ܐܦܠܐ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܝܠܗܘܢ: ܡܩܝܡ ܠܗ̈ܝܢ
ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܘ̈ܗܝ. ———[6] ܗܕܪ. ܚܕܐ ܐܡܬܗ̇ ܫܡܫܬܐ
ܐܡܪܝܢ.[7] ܘܐܢ ܡܢܐ ܢܩܒܠ ܥܬ̈ܐ. ܗܘܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܐܠܐ ܕܐܚܘܗ̇ ܥܠ
ܚܕܐ ܡܢܗܝܢ. ܘܐܢ ܒܬܫܡܫܬܐ. ܐܝܟ ܠܒܪ ܕܐܡܬܐ ܫܡܫܐ. ܗܢܐ
ܡܬܩܪܝܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܢܝܢܐ ܡܢܐ. ܘܐܢ ܒܥܒܕܘܬܐ. ܗܢܐ ܕܝܢ
ܠܒܪ. ܘܠܘܬ ܗܢܐ ܕܢܦܩܘܢ ܕܒ̈ܢܝܢ ܡܬܘܪ̈ܐ[8] ܠܒܢ̈ܝܗܝܢ: ܒܟܠ ܠܒܢ̈ܝ
ܠܒܪ ܥܡܘܬܐ ܡܫܬܥܒܕܢܐ. ܘܠܐ ܗܕܐ ܦܣܩܬ ܠܐ ܡܕܡ ܐܝܟ

---

[1] leg. ܕܡܫܬܪ̈ܝܢ. [2] leg. ܟܠܗܝܢ. [3] leg. ܘܐܝܬ ܕܠܐ ܡܢ ܢܫ̈ܐ.
[4] leg. ܘܡܛܠ. [5] leg. (anstatt ܕܠܒܢܝ) ܕܟܠ ܓܒܪ ܡܢ ܠܒܢܝ.
[6] add. ܘܡܢ. [7] leg. ܠܗܝܢ? [8] leg. ܦܪ̈ܝܫܬܐ?

§ 50. Vgl. T § 49 al. 2.

Wenn ein Mann mehrere Söhne und eine Tochter hat und nun aus Liebe zur Tochter ihr irgend etwas aus seinem Hause als Geschenk (*wörtlich:* als Segen) vermacht hat, so sollen die Söhne sich dieser Verfügung ihres Vaters nicht widersetzen, noch [deshalb] ihre einzige Schwester hassen, sondern sollen es ihr in geschwisterlicher Liebe zukommen lassen.

Im Falle ihr Vater ihr nicht [ein Geschenk] vermacht hat und sie nun ihre Brüder in Liebe um etwas bittet, gebührt es sich, daß sie ihr geben. Wenn Brüder existieren, die infolge der väterlichen Erbschaft oder eignen Erwerbs wohlhabend sind, und diese eine oder mehrere Schwestern haben, die arm und elend sind, so ist es eine von Gott den Brüdern auferlegte Schuld, daß sie diesen Geschwistern geben und nicht unbarmherzig gegen sie seien, welche ihre rechten Schwestern in Not und Elend sehen und dennoch herzloser Weise ihnen nicht helfen.

Ebenso wenn eine oder mehrere Schwestern vorhanden sind, die in Üppigkeit leben, während ihre Brüder in Armut und Not sind, ist es eine ihnen obliegende Schuld, daß sie sich ihrer Habe in Barmherzigkeit gegen ihre Brüder bedienen, soweit ihre Verhältnisse gestatten, indem sie auf ihre Ehemänner und Kinder in diesem Sinne einzuwirken suchen.

Die gleiche Pflicht haben solche Schwestern, wenn neben ihnen notleidende Schwestern vorhanden sind.

§ 51. Vgl. §§ 52. 113 und T § 56.

(Text lückenhaft. Übersetzung konjektural.)

Weil man es als einen Kanon und wie ein Gesetz aufstellen könnte, daß die Tochter eines Mannes nicht neben seinen Söhnen zur Erbschaft berufen wird, so ist zu bemerken, daß es Leute gibt, welche dies Gesetz befolgen, und daß es andere gibt, die es nicht befolgen, bei denen (die Töchter neben den Söhnen erben, daher) die Frauen ihr väterliches Erbe ihren Männern mit in die Ehe bringen. Da nun eine solche Differenz dem Glauben keinen Abbruch tut, insofern es sich nur um weltliche Erbrechtsfragen handelt, so bestimme ich (wie folgt):

Es soll jedermann sich richten nach der Sitte seines Landes und demgemäß verfahren. Wo also die Brüder ihren Schwestern keinen Anteil an der Erbschaft gewähren, da bringen die Frauen ihren Männern auch nicht ihre väterliche Erbschaft mit in die Ehe.

Es besteht daher eine Gleichheit (des Erbteils und der Mitgift) der Weiber.

Wenn die Frauen nur einen Teil erben, d. h. jede soviel wie die Hälfte des Anteils ihres Bruders, oder wenn sie einen ganzen Anteil erben; soviel die Schwester erbt, ebensoviel bringt sie (als Frau) ihrem Gemahl mit in die Ehe, je nachdem ein Teilerbe oder ein Ganzerbe.

Dasselbe gilt auch von den Weibern, welche ihren Ehemännern ihre φερναί (?) geben (indem die Ehemänner ihnen ebensoviel als δωρεά geben müssen). Denn überall sucht man Gleichheit (im Nehmen und Geben, Gabe und Gegengabe) durchzuführen. Und deshalb habe ich bestimmt, daß jedes Volk nach seinem Gesetze leben und daß kein Leiter (der Kirche) ihnen darin Opposition machen soll, denn diese Dinge schaden nicht dem Glauben.

§ 51.

Nach der arabischen Version.

Einige Leute lassen die Tochter nicht neben den Söhnen erben.

Andere sind der Ansicht, daß die Frau, wenn sie etwas aus ihrem Vaterhause erbt, es in das Haus ihres Gemahls bringen soll,

während noch andere dies nicht für nötig halten.

ܢܦܘܩܗ ܕܘܚܢܝ. ܘܟܠ ܕܢܦܩ ܠܘܩܒܠܗܘܢ ܡܬܒܪܐ. ܠܐ
§ 52. ܠܒܪ ܡܚܬ̈ܝ ܗܠܝܢ ܠܗܝܡܢܘܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܫܟܚܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܦܓܥ
ܠܓܒܪܐ ܟܕ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܠܐ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܚ̈ܐ ܣܓܝ̈ܐܐ: ܘܐܝܬ
ܠܗ ܐܚ̈ܘܬܐ ܕܡܒܥܝܢ ܠܗܘܢ: ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܠܡܬܒܥ ܒܢ̈ܝܐ: ܠܡܚܝܘܢ
ܦܡ ܕܒ̈ܢܐ: ܠܡܚܝܘܢ ܕܡܢ ܒܢ̈ܬܐ ܒܠܝܘܕ: ܒܣܕܐ ܚܡܘ ܢܦܠܘܢ
ܡܕܝܢܬܗ ܐܟܘܬܗ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܒܢ̈ܝܐ ܕܐܚ̈ܘܗܝ ܕܡܢܗܘ.
ܗܟܢܐ ܕܝܢ. ܘܒܢ̈ܬܐ ܕܠܝܬ ܠܗܝܢ: ܘܐܢ[1] ܒܐܬܪܐ ܐܚ̈ܝ ܕܢܦܩܝܢ
ܒܢ̈ܬܐ ܡܕܝܢܬܐ: ܢܦܩܝܢ ܡܢ ܐܚܪ̈ܢܝܢ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܡܫܠܡܢܐ
ܐܟܘܬܗ ܕܓܒܪܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܐܚ̈ܘܗܝ ܕܡܢܗܘ.
§ 53. ܕܡܢܐ ܕܡܫܟܚܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܢ ܦܓܥ ܠܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܠܐ ܐܢ
ܒܢ̈ܬܐ: ܘܗܕܐ ܢܦܩܐ ܠܓܒܪܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܦܩܘܕ ܒܟܠ
ܡܕܡ ܕܝܠܗ ܠܒܢ̈ܝܐ ܘܠܒܢ̈ܬܐ ܘܠܡܫܡܫܢ̈ܐ. ܦܘܩܕܢܗ ܢܦܘܩ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܡܫܢܝܬܐ ܗ̄ܝ ܒܪܬܗ: ܢܦܠܘܢ ܠܗ̇ ܡܚܘܬܐ ܪܫܝܬܐ ܡܢ ܡܕܡ
ܕܡܛܝ ܗ̄ܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܥܒܕ ܦܘܩܕܢܐ: ܟܠ ܡܕܡ ܕܒܝܬܗ
ܐܚܘܗܝ. ܐܢ ܡܫܡܫܢܝܬܐ ܗ̄ܝ. ܘܐܢ ܡܫܡܫܬܐ ܗ̄ܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܐܦ
ܗ̄ܝ ܡܝܬܐ: ܐܚܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܘܒܢ̈ܘܗܝ ܕܝܠܗ[2] ܢܦܠܘܢ ܒܣܕܐ
§ 54. ܟܘܡܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܫܟܚܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܢܦܘܩ ܠܓܒܪܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ:
ܘܟܠ[3] ܡܕܡ ܕܝܠܗ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܗܕܐ ܢܦܩܐ ܐܪܡܠܘܬܐ ܠܐܢܬܬܗ
ܒܝܡܬܐ ܠܡܘܬܐ: ܘܠܡܕܡ ܕܝܠܗ̇ ܗ̄ܘ. ܘܡܫܡܫܢܗ ܐܢ ܦܩܘܕ[4]
ܠܗ ܠܡܫܡܫܢ̈ܐ. ܘܠܐܪ̈ܡܠܬܐ ܘܠܒܢ̈ܝܐ ܡܒܝ̈ܬܝܐ. ܢܦܩܕ
ܦܘܩܕܢܗ. ܠܡܫܪܘܬܗ ܕܡܢ ܠܐܢ̈ܫܘܗܝ. ܠܐ ܢܫܬܠܡܘܢ. ܐܠܐ
ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܢܦܘܩ: ܐܘ ܠܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܗܝ. ——[5] ܕܡܢ
§ 55. ܘܟܠܗܘܢ. ܘܡܗܘܕܢ. ܟܠܝܬܐ ܠܡܦܩܕ ܠܟܠ ܕܢܗܘܐ. ܕܡܢܐ
ܕܡܫܟܚܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܦܓܥ ܠܓܒܪܐ ܘܢܗܘܐ ܐܢܬܬܗ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ
ܠܡܗܘܐ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܢܟܪ̈ܝܐ. ܒܬܪ ܗܢܐ: ܗܘܬ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܢܬܗ
ܡܠܘܐܐ ܕܢܦܩܘ ܠܗ̇. ܠܘܒܢܐ ܕܢܗܘܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܗ̄ܘ ܕܡܫܡܫܐ
ܒܗ ܒܟܠܗ̇. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܬܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܢܩܢܐ ܠܡܫܡܫ ܡܕܡ. ܕܝܚܝܕܘܬܗ ܚܠܝܡܬܐ. ܘܡܫܡܫܢܘܬܗ ܫܪܝܪܐ
§ 56. ܒܠܗܘܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܢܗܘܘܢ ܡܒܪ̈ܟܝܢ. ܕܡܢܐ ܕܡܫܟܚܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܦܓܥ ܠܓܒܪܐ

---

[1] leg. ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܢ statt ܕܠܝܬ ܠܗܝܢ ܘܐܢ.

[2] leg. ܘܒܢ̈ܘܗܝ ܕܝܠܗܘܢ.   [3] leg. ܘܦܩܘܕ ܒܟܠ anstatt ܘܟܠ.

[4] leg. ܐܢ ܦܘܩܕܐ.   [5] add. ܟܠ ܡܐܢܝ̈ܗ̇.

Dies sind weltliche Bestimmungen, welche dem Glauben keinen Abbruch tun. Es soll vielmehr jedermann in diesen Dingen sich benehmen nach seiner Gewohnheit und der Gewohnheit seines Landes.

Die Brüder, welche ihren Schwestern nicht eine Erbschaft zukommen lassen, bekommen mit ihren Frauen auch nicht dasjenige, was diesen aus ihrem Vaterhause zukommt. Gemäß dem Anteil, den sie ihren Schwestern geben, verfahren ihre Frauen mit ihnen (ihren Männern) in bezug auf das, was sie (die Frauen) aus ihrem Vaterhause erben, indem sie ihnen je nachdem eine Teilerbschaft oder eine ganze Erbschaft in die Ehe mitbringen. Jedes Volk soll an seiner Gewohnheit festhalten.

§ 52. Vgl. T § 63.

Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne und Töchter, wohl aber Brüder hinterläßt; wenn er außerdem Brüder hatte, die gestorben sind, aber Kinder hinterlassen haben, der eine Knaben, der andere Mädchen, dann beerben die lebenden Brüder und die Söhne der verstorbenen Brüder den Erblasser zu gleichen Teilen.

Ebenso (d. h. wie die Söhne) erben auch Töchter, wenn sie (die verstorbenen Brüder) solche hinterlassen haben, wenn dieser Fall sich ereignet in einem Lande, wo die Töchter neben ihren Brüdern erben.

Die lebenden Brüder des Erblassers sollen nicht den Kindern ihrer verstorbenen Brüder Unrecht tun.

§ 53. Vgl. T § 67.

Wenn ein Mann stirbt und nur eine Tochter hinterläßt, die verheiratet ist und Kinder hat; wenn er nun seine ganze Habe den Kirchen, Klöstern und den Armen vermacht, so soll sein Testament anerkannt werden.

Wenn aber seine Tochter arm ist, soll man ihr einen bedeutenden Teil von seinem Nachlaß geben.

Wenn er aber kein Testament gemacht hat, gehört alles seiner Tochter, ob sie arm ist oder reich.

Wenn aber auch die Tochter gestorben ist, dann sollen sich seine Brüder und ihre Söhne (Kinder) seinen Nachlaß zu gleichen Teilen teilen (*s. Anm.*).

§ 54. Vgl. T §§ 64. 65. 84.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und alles Seinige seiner Frau vermacht; wenn sie ihm zu Ehren Witwe bleibt bis an ihren Tod und sein ganzer Nachlaß ihr gehört; wenn sie dann sterbend denselben den Armen, Witwen und heiligen Stätten vermacht, ist ihr Testament rechtskräftig.

Dagegen ist sie nicht berechtigt, den Nachlaß des Mannes auf ihre Brüder (Geschwister?) zu vererben, sondern dieser fällt dann den Brüdern oder Brudersöhnen des Erblassers zu. Wohl aber darf sie alle ihre [Kleider] und Geschmeide und ihre δωρεά vermachen, wem sie will.

§ 55.

Wenn ein Mann stirbt und nun seine Witwe in ein Nonnenkloster gehen will, nimmt sie aus ihrem Hause so viel Vermögen mit, als ihr für zehn Jahre genügt, wenn das Haus ihres Gemahls ein wohlhabendes ist, einerlei ob sie Kinder hat oder nicht.

Wenn sie dagegen nichts mitnehmen will, so ist das eine Tat ihres heldenhaften Willens und ihres festen Vertrauens auf Gott.

§ 56. Vgl. § 63.

Wenn ein Mann stirbt und keine Kinder hinterläßt, wohl aber eine blinde oder anderweitig schwer kranke Frau, so bekommt sie von dem

ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܦܡܚܬܐ : ܐܘ ܕܒܠܒܗ ܒܥܠ̈ܬܐ
ܐ̈ܚܝܢܐ ܦܢ̈ܝܐ. ܡܢܚܬܐ[1] ܚܫܒ ܡܢ ܡܪ̈ܘܬܗ ܕܡܠܟܐ ܥܡ
ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ. ܕܦܩܕ ܠܡܘܪܫܢܗ̇. ܘܕܐ̄ܚܪܬܐ ܕܡܫܡܫܐ ܠܗ̇.
ܘܒܫܡܐ ܕܡܫܡܫܬܗ̇ : ܡܐܢ̈ܝܗ̇ ܢܗܘܘܢ. ܠܡܫܡܫܢܝܬܗ̇ ܘܠܐܝܠܝܢ
ܕܦܫܝܐ ܠܗܘܢ. ܡܪܘܬܐ ܕܝܢ ܡܫܡܪܬܐ. ܬܗܘܐ ܠܒܪ̈ܬܗܘܢ
ܕܡܠܟܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܡܫܢܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܗ̄ܢܐ ܡܫܡܫܐ. ܕܐܢ̄ܬܬܗ ܡܫܦܠܬ
§ 57. ܢܗܘܐ ܥܠ ܡܕܡ ܕܢܦܩ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܡܫܢ ܡܫܥܒܕܐ. ܐܢ ܡܝܬ ܓܒܪܐ
ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܦܩܕ ܘܐܘܪܬ ܒܕܝܬܩܗ : ܕܟܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬ : ܕܐܢ̄ܬܬܗ
ܢܗܘܘܢ : ܐܚܪܝܢ ܕܢܚܣܢܗ̇ ܕܐܢ̄ܬܬܐ ܗ̄ܝ ܒܐܝܕܐ. ܘܕܫܠܝܛ ܡܢ
ܐܠܗܐ. ܘܡܘܕܝܢܘܬܐ ܡܦܪܫܬܐ ܒܟܬܒܗ̇. ܢܫܩܘܠ ܦܘܩܕܢܗ : ܘܠܐ
ܢܫܬܒܩ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܬܡܠܝܐ ܡܢ ܚܫܒܢܐ ܕܗ̇ܘܐ ܠܗ̇ ܠܡܫܡܫ
ܒܐܪܡܠܘܬܐ : ܠܐܘܪܚܗ ܕܒܥܠܗ̇ : ܘܡܬܢܣܒܐ ܠܓܒܪܐ ܐ̄ܚܪܢܐ :
ܢܫܩܘܠ ܦܘܩܕܢܗ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܢܗܘ̈ܘܢ ܐܘ ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ ܐ̄ܚܪ̈ܢܐ :
ܢܫܬܠܛܘܢ ܒܢܟܣ̈ܘܗ̇ ܕܡܠܟܐ. ܘܗ̇ܝ ܡܫܩܠ ܡܪ̈ܢܝܬܗ̇ ܘܟܠ ܡܕܡ
ܕܝܠܗ̇. ܘܡܫܠܡ ܡܕܡ ܐ̄ܚܪܢܐ ܠܦܘܬ ܕܢܘܡܣ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܕܗܘܢܐ
§ 58. ܡܕܒܪܢܘ. ܘܡܬܐܘܠ ܒܥܠܡܐ ܐܝܟ ܢܒܥܐ ܕܗ̇ܘܐ ܠܗ̇. ܕܝܢܐ ܕܡܫܡܫܢ
ܘܡܫܡܫܢܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܫܡܫܐ ܐܢ̄ܬܬܗ ܘܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܢܦܩ ܠܡܫܡܫ
ܐ̄ܚܪܬܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܡܫ ܡܐܢ̈ܝܐ ܕܐܡܗܘܢ ܕܡܠܟܐ
ܘܫܠܡܗ̇ ܘܠܡܫܩܠ ܐܢܘܢ ܠܗ̇ ܕܢܣܒ. ܐܠܐ ܢܫܬܠܛܘܢ ܒܐܝܕܐ
ܠܒܢ̈ܝܗ̇ ܘܠܒܢ̈ܬܗ̇. ܘܐܦܠܐ ܥܡ ܡܘܬܗ ܓܒܪܐ ܕܝܠܗܘܢ ܕܡܐܢ̈ܝܐ.
ܘܢܣܒ ܠܗ ܠܡܫܡܫ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܢ̄ܬܬܐ ܥܡ ܡܘܬܗ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܐܝܬ
ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗ. ܘܡܬܢܣܒܐ ܠܓܒܪܐ ܐ̄ܚܪܢܐ : ܘܢܣܒ ܠܗ̇ ܕܬܗܘܐ
ܡܐܢ̈ܝܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܩܕܡܝܐ : ܘܫܩܠ ܠܗܘܢ ܠܗܘ ܐ̄ܚܪܢܐ ܕܝܠܕܐ.
ܡܛܠ ܗ̄ܘ ܓܝܪ ܐܒܐ : ܕܢܫܩܘܠ ܚܠܦܬܐ ܕܐܡܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ :
ܘܡܫܬܒܩܐ ܒܗ̇ ܠܐܢ̄ܬܬܐ ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܚܘܪ. ܘܡܫܡܫܬܐ ܗ̄ܝ ܐܡܐ
ܕܢܫܡܫ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܩܕܡܝܐ : ܘܡܫܡܫܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܬܪܝܢܐ
§ 59. ܠܡܠܟܐ : ܘܡܫܡܫܬܗܘܢ ܕܒܢ̈ܬܗ̇ ܣܘܡ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܡܫܢ ܘܡܬܢܒܪܐ. ܐܢ
ܐ̄ܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܬܐ ܒܠܚܘܕ : ܘܗ̇ܝ ܡܪ̈ܬܐ ܒܗ ܐܒܘܗ̇ : ܘܗ̇ܘܐ
ܠܓܒܪܐ ܘܡܝܬܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ : ܡܫܡܫܢܐ ܡܪܘܬܐ ܠܐܒܘܗ̇ ܕܓܒܪܐ
ܐܘ ܠܕܕ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܠܩܪ̈ܝܒܘܗܝ. ܥܠ ܡܐܢ̈ܝܗ̇ ܕܡܢ ܕܡܠܟܘܬܐ.
ܒܒܥܠܗ̇ ܢܫܬܠܛ. ܥܠ ܗ̄ܢܘܢ ܕܝܗܒܘ[2] ܠܗ̇ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܠܗ.

---

[1] ܡܢܚܬܐ zu tilgen. [2] leg. ܕܝܗܒ.

Nachlaß ihres Mannes neben dessen Erben einen gewissen Teil, der für ihren Unterhalt und denjenigen einer Dienerin ausreicht.

Wenn sie stirbt, sollen ihre Kleider ihrer Dienerin und denjenigen Personen, denen sie sie vermacht, gehören.

Wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres verstorbenen Mannes. Wenn dagegen der Verstorbene arm war, gehört sein ganzer Nachlaß seiner unglücklichen Witwe.

§ 57. Vgl. T §§ 65. 86.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und sterbend bestimmt, daß sein ganzer Nachlaß seiner Frau gehören soll, da er sie als eine rechtschaffene, gottesfürchtige, ihrer Pflicht gerecht waltende Frau erprobt habe, soll sein Testament gültig und unanfechtbar sein.

Wenn aber dann die Frau ihre Absicht, ihrem Manne zu Ehren Witwe zu bleiben, aufgibt und sich wieder verheiratet, ist die Verfügung ihres Mannes ungültig, und der Nachlaß des Verstorbenen fällt seinen Brüdern oder anderweitigen Erben zu; sie aber bekommt ihre Kleider und all ihre persönliche Habe und auch noch etwas mehr gemäß der Entscheidung des zuständigen Priesters, und dann geht sie in Frieden ihrer Wege nach ihrem Willen (vgl. T § 49 al. 5).

§ 58. Vgl. § 102, 2.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder hinterläßt und nun der Witwer eine andere heiraten will, darf er nicht die Kleider und das Geschmeide der Mutter der Kinder nehmen und seiner zweiten Frau geben. Diese Dinge sollen vielmehr in Ehren für ihre Söhne und Töchter aufgehoben werden. Ihr Vater darf sie auch dann nicht seiner zweiten Frau geben, wenn er sie um Geld (seinen Kindern) abgekauft hat.

Ebenso darf eine Frau, die ihren Gatten verloren hat und Kinder von ihm hat, wenn sie sich wieder verheiratet, nicht die Kleider ihres ersten Gemahls nehmen und ihrem zweiten Gemahl zu tragen geben.

Schamlos ist der Vater, der das Geschmeide der Mutter seiner Kinder nimmt und vor ihren Augen damit eine andere schmückt.

Schamlos ist die Mutter, welche die Kleider ihres ersten Gemahls nimmt und sie vor den Augen ihrer Kinder ihrem zweiten Gemahl zu tragen gibt.

§ 59. Vgl. § 61 und T §§ 91. 69. 53.

Wenn ein Mann keine anderen Kinder hat als eine Tochter; wenn diese ihren Vater (nach seinem Tode) beerbt, sich dann verheiratet hat und kinderlos gestorben ist, fällt die Erbschaft ihres Vaters seinen Brüdern oder Vatersbrüdern oder den (andern) nächsten Verwandten zu, während ihre Kleider, diejenigen, die ihr Gemahl für sie als junge Frau bei Gelegenheit ihrer Hochzeit hatte anfertigen lassen, ihrem Gemahl als Eigentum zufallen.

Falls sie jedoch [Kinder hinterläßt und] zu Gunsten ihrer Kinder ein Testament macht, darf es weder von ihrem Gemahl noch von anderen angefochten werden.

ܐܢ ܕܝܢ ܒܟܬܒܐ ܦܘܣܩܢܐ. ܥܠ ܒܢ̈ܝܗ̇: ܠܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܘܠܐ ܡܢ
ܐ̱ܚܪ̈ܢܐ ܡܬܝܗܒ ܦܘܣܩܢܗ̇. ܕܒܢ̈ܐ ܕܢܫ̈ܐ. ܐܢ ܐ̱ܢܫ ܡܝܬ ܘܠܝܬ § 60.
ܠܗ ܒܪܐ: ܐܠܐ ܐܝܬ ܒܪ ܒܪܐ: ܐܘ ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܐ̱ܚܪ̈ܢܐ.[1] ܕܐܦ ܗ̇ܢܘܢ
ܡܬܩܪܝܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܘܗܝ ܢܐܪܬܘܢܝܗܝ: ܘܠܐ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܚܕ
ܡܢܗܘܢ ܐܝܬ ܚܕ ܒܪܐ: ܠܐ̱ܚܪܢܐ ܕܝܢ ܬܪ̈ܝܢ ܐܘ ܬܠܬܐ. ܠܦܘܬ
ܦܪ̈ܨܘܦܝܗܘܢ ܕܫܠܝ̈ܛܐ ܢܣܒܘܢ. ܘܠܐ ܗ̇ܘܐ ܠܦܘܬ ܦܪ̈ܨܘܦܐ
ܕܐܒ̈ܗܝܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܐܒ̈ܗܝܗܘܢ ܐܬܝܪܬܘ. ܘܐܦ ܒܢ̈ܝܗܘܢ
ܢܫܬܥܒܕܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܫܠܝ̈ܛܝܢ.[2] ܘܡܝܬ ܐܒܘܗܘܢ.
ܚܕܐ ܡܢܗܝܢ ܒܠܚܘܕ ܢܦܩ ܐܒܘܗܘܢ. ܥܠ ܕܫܒܩ ܠܗܘܢ: ܘܠܐ
ܐܢܫܝܗܘܢ ܡܬܐܟܠܐ. ܐܝܟ ܗ̇ܢܘܢ ܐ̱ܚܪ̈ܢܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܠܐ
ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ ܐܢ ܫܠܝ̈ܛܐ ܘܐܢ ܫܠܝ̈ܛܬܐ. ܐܦ ܗܟܢܐ ܗ̇ܢܘܢ ܢܐܪܬܘܢܝܗܝ.
ܘܐܢ ܡܬܚܫܒܝܢ ܐ̱ܚ̈ܘܗܝ ܕܒܟܪܝܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐ̱ܚ̈ܘܗܝ ܒܝܬ ܟܪ̈ܣܬܐ. ܐܝܟ
ܕܩܝ̈ܡܝܢ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܕܒܘܗܝ ܡܕܒܪܢܐ. ܗܟܢܐ ܢܦܠܓܘܢ ܒܝܬܗܘܢ.
ܘܡܢ[3] ܫܪܪܐ ܒܝܬܗܘܢ ܒܣܘܒܐ ܘܒܥܝܢܐ. ܕܡܢܐ ܕܢܫܩܘܠ ܘܢܣܒ. ܐܢ ܐ̱ܢܫ § 61.
ܦܠܛ: ܘܐܝܬ[4] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ[5] ܕܠܝܬܗܘܢ ܡܫܠܛܐ ܡܪܘܬܐ:
ܘܐܝܬ ܠܗܝܢ ܐܡܐ ܘܚܕܐ: ܘܠܐ̱ܚܪ̈ܢܐ ܐ̱ܚܪܢܐ ܠܐ ܗ̇ܘܬ: ܒܐܝܕ̈ܝܗ̇
ܒܠܡܕܡ ܢܗܘܐ. ܟܕ ܡܢ ܕܡܣܝܐ. ܘܡܢ ܕܒܝܡܝܢ ܡܢ ܚܝ̈ܐ: ܒܥܕ̈ܢܗ̇
ܢܫܩܘܠ ܟܠ ܡܕܡ. ܡܪܘܬܐ ܗ̇ܝ ܚܕ ܕܐܒܘܗܝܢ. ܗ̇ܘܝܐ ܕܝܢ ܘܐܢ
ܐܢܫܗ̇ ܒܪܬܐ: ܚܕܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܡܐ ܡܬܒܥܝܐ ܠܡܦܠܓܐ ܕܒܢ̈ܬܗ̇
ܐܘ ܕܒܪܬܗ̇: ܐܢ ܚܕܐ ܗ̇ܝ: ܟܕ ܡܘܒܠܐ ܠܗ̇ ܠܐܚ̈ܬܗ̇ ܘܠܐܚ̈ܘܬܗ̇
ܘܠܫܪ̈ܟܝܗ̇. ܢܫܬܩܠ ܡܢܗ̇ ܟܠ ܡܕܡ: ܘܢܬܝܗܒ. ܒܐܝܕ̈ܝ
ܒܢ̈ܬܗ̇ ܘܒܪ̈ܬܗ̇.[6] ܐܢ ܐܢܫܗ̇ ܚܕܐ. ܘܠܗ̇ ܢܬܦܠܓ ܦܘܪܣܢܐ ܡܢ
ܡܪܝܐ ܠܡܪܝܐ ܟܡܐ ܕܣܦܩ ܠܗ̇. ܘܗܟܢܐ. ܒܟܡܐ ܕܥܕܡܐ ܚܝ̈ܗ̇
ܘܒܩܢܝܢܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܡ̈ܝܬܢ ܒܢ̈ܬܗ̇ ܟܕ ܗ̇ܝ ܚܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗܝܢ ܒܢ̈ܝܐ
ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ: ܗ̇ܢܘܢ ܢܣܒܘܢ ܠܡܢܬܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܡ̈ܝܬܢ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ:
ܒܠܡܕܡ ܠܐܡܗܘܢ ܢܬܦܢܐ. ܟܕ ܫܠܝܛܐ ܕܡܣܟܝܐ ܒܗ̇. ܥܠ
ܡܕܡ ܕܐܝܬܝܐ. ܘܐܢ ܦܢܝܢ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝܢ ܕܫܠܝ̈ܛܬܐ: ܗ̇ܢܘܢ
ܢܣܒܘܢ ܒܠܡܕܡ ܕܦܐܫ ܒܗ̇ ܡܢܗ̇. ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܗ̇ܠܝܢ. ܠܐܚ̈ܬܗ̇
ܕܝܢ ܕܐܚ̈ܬܬܐ ܕܠܐܚ̈ܘܬܗ̇ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܠܡܫܩܠ ܡܕܡ. ܕܡܢܐ § 62.

---

[1] leg. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ statt ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܐ̱ܚܪ̈ܢܐ. [2] leg. ܐܝܬ ܒܪܐ ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܫܠܝ̈ܛܝܢ statt ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܫܠܝ̈ܛܝܢ. [3] leg. ܡܕ. [4] leg. ܘܠܝܬ.
[5] leg. ܘܐܝܬ ܒܢ̈ܬܐ statt ܘܒܢ̈ܬܐ. [6] leg. ܐܘ ܒܪ̈ܬܗ̇ statt ܘܒܪ̈ܬܗ̇.

§ 60. Vgl. T § 91.

Wenn ein Mann stirbt und nicht einen Sohn hinterläßt, wohl aber einen Sohnessohn oder Sohnessöhne, deren Eltern gestorben sind, so beerben ihn diese seine Enkel, nicht seine Brüder.

Wenn einer der Söhne des Erblassers einen Sohn, ein anderer zwei oder mehrere hinterlassen hat, so beerben diese Enkel den Großvater nach der Zahl ihrer Personen, nicht nach der Zahl der Personen ihrer Väter. Denn sie sind vom Großvater erzogen und werden angesehen wie seine Söhne.

Wenn jedoch mehrere dieser Enkel noch ihren Vater haben, so erbt ihr Vater nur einen Teil (Sohnesteil) von dem Nachlaß des Erblassers, weil er noch für sie vorhanden ist, sie also keine Waisen sind, wie die andern Enkel des Erblassers.

Wenn der Erblasser nicht Sohneskinder, sondern Tochterkinder, seien es Knaben oder Mädchen, hinterläßt, so beerben diese ihren Großvater in gleicher Weise.

Und wenn die Brüder oder Bruderssöhne des Erblassers diese Verteilung in etwas anfechten, soll der zuständige Priester nach bestem Ermessen unter ihnen entscheiden, indem er in Liebe und Frieden den Streit unter ihnen schlichtet.

§ 61. Vgl. § 59.

Wenn ein Mann stirbt und nur Töchter hinterläßt, denen sein Erbe zufällt; wenn ihre Mutter noch lebt und sich nicht wieder verheiratet, so ist der ganze Nachlaß bis zu ihrem Tode in ihrer Hand.

Nach ihrem Tode bekommen denselben ihre Töchter als die Erben ihres Vaters.

Dasselbe gilt, wenn der Erblasser nur eine einzige Tochter hinterlassen hat.

Wenn dagegen die Mutter das Vermögen ihrer Töchter oder Tochter verschleudert, indem sie es ihren Brüdern, Schwestern und sonstigen Verwandten gibt, wird ihr alles abgenommen und den Händen ihrer Töchter oder Tochter übergeben. Ihr aber wird in monatlichen Raten ein ausreichender Unterhalt gewährt, und zwar so lange, bis sie das zeitliche Leben beschließt.

Wenn diese Töchter sterben, aber Söhne oder Töchter hinterlassen, während die Mutter noch lebt, sollen sie ebenso gegen die letztere (ihre Großmutter) verfahren.

Wenn dagegen die Töchter sterben, ohne Kinder zu hinterlassen, fällt ihr ganzes Vermögen ihrer Mutter zu, die nach Belieben darüber verfügen kann (vgl. T § 52).

Wenn noch Vatersbrüder der Töchter vorhanden sind, so erben diese oder ihre Söhne alles, was nach dem Tode der Mutter der Mädchen noch von dem Vermögen übrig ist. Dagegen sind die Brüder und Schwestern der Mutter von dieser Erbschaft ausgeschlossen.

§ 62. Vgl. T § 49.

Wenn ein Mann stirbt und Söhne und Töchter hinterläßt; wenn die Söhne sich voneinander trennen und die Töchter noch nicht ver-

ܕܓܡܝܪ ܘܫܪܝܪ. ܐܢ ܡܝܬ ܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ: ܘܦܠܓܝܢ
ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܚܕ̈ܕܐ: ܘܐܚ̈ܘܬܗܘܢ ܠܐ ܢܦ̈ܩܢ ܠܓܒܪ̈ܐ ܢܫܩܠܘܢ
ܠܗܝܢ. ܡ̈ܢܘܬܐ ܕܗ̈ܘܝ ܠܡܪ̈ܒܝܢܘܬܗܝܢ ܘܠܡܦܩܢܘܬܗܝܢ. ܡܐ ܕܢܦ̈ܩܢ
ܠܓܒܪ̈ܐ. ܘܠܐ ܢܫܘܘܢ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܚܠܩ̈ܗܝܢ ܘܥܠ ܡܩܒܠܢ̈ܘܬܗܝܢ
§ 63. ܕܝܠܗܘܢ[1] ܒܘܣܐ ܘܬܘܠܠܬܐ ܘܡܘܡܣܐ. ܕܝܢܐ ܕܓܡܝܪ ܘܫܠܝܛ ܐܢ
ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܡܥܪ̈ܩܢܐ ܐܝܬ[2] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܘܣܓܝ ܡܢ ܒܢ̈ܬܗ
ܗܡܟܬܐ ܗ̄ܝ ܘܡܥܪ̈ܩܠܬܐ ——[3] ܐ̄ܚܪܢܐ: ܘܦܠܓܝܢ ܐܚ̈ܐ ܝܪܬܘܬܐ
ܕܐܒܘܗܘܢ: ܦܣܘܩ ܠܚܬܗܘܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܗ̇ܘܝܐ ܠܗ̇ ܠܡܪܒܝܢܘܬܗ̇
ܘܠܦܢ̇ ܕܡܫܡܫܢܐ ܠܗ̇. ܥܕܡܐ ܠܡܘܬܗ̇: ܘܡܢ ܕܡܝܬܐ ܚܬ̈ܗ̇ ܘܒܢ̈ܬܗ̇.
ܐܢ ܡܥܕܪ ܘܢܣܒ ܦܠܓ ܡܢܗ̇. ܕܡܫܡܫܢܘܬܗ̇ ܢܗܘܐ.[4] ܘܕܡܫܡܫܢܘܬܗ̇.
ܡܬܚܣܒ ܠܗ̇ ܓܒܪ. ܥܠ ܕܓܒܪ̈ܐ ܡܕܒܪܢܗ̇ ܘܡܫܡܫܢܗ̇. ܘܐܢ
ܐܡܬܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܡܫܡܫܢܝܬܐ. ܬܬܚܪܪ ܠܐܠܗܐ. ܘܢܦܠܘܢ ܠܗ̇
§ 64. ܒܒܪܬܗ̇ ܫܠܝܛ. ܕܝܢܐ ܕܓܡܝܪ ܘܐܪܝܟܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܡܥܪ̈ܩܢܐ.
ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܒܝܬܐ ܘܐܡ̈ܗܬܐ: ܕܐܫܬܡܫ ܒܚܝܘܗܝ: ܐܘ ܡܥܦܠܝܢ
ܒܝ̈ܬܝܐ ܐ̄ܚܪܢܐ: ܘܡܝܬ ܐܢܫ ܒܚܝܘܗܝ ܡܢ ܐܠܗ̈ܐ. ܕܢܬܦܪܫܐ ܐܢܘܢ
ܥܕܡܐ ܠܡܘܬܗܘܢ. ܘܡܐ ܕܡ̇ܝܬ ܓܒܪܐ. ܐܦ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܗܝ ܗܕܐ
ܢܥܒܕܘܢ ܠܗܘܢ. ܐܢ ܡܫܡܫܢ ܗ̄ܘ ܓܒܪܐ: ܗܘܐ ܕܝܢ ܘܒܢܘܗܝ
ܡܢ ܒܬܪܗ. ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܡܢ ܫܘܒܩܐ. ܒܗ̇ܝ ܕܠܐ ܦܩܕܢ
§ 65. ܐܦܠܐ ܠܢܦܩܬܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܓܡܝܪ ܘܫܡܝܥܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ
ܠܗ ܒܥܒܕܐ ܐܘ ܐܡܬܐ: ܘܥܒܕ ܕܢܘܟ̣ܝ ܐܢܘܢ. ܥܡ ܒܢ̈ܝܢܫܐ ܐܢܘܢ
ܘܒܢ̈ܝ ܗܝܡܢܘܬܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܙܒܢܘ ܐܢܘܢ. ܠܥܒܕܐ ܡܢ
ܕܢܟܪ̈ܝܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܒܢ̈ܝܢܫܐ ܒܠܚܘܕ. ܘܐܢ ܡܙܒܢ ܘܡܘܒܠ
§ 66. ܠܗܘܢ ܠܥܒܕܐ ܡܢ ܕܚܠ̈ܬܐ. ܒܚܠܝܢܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܕܝܢܐ
ܕܓܡܝܪ ܘܫܠܡ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܫܡܫ ܒܥܒ̈ܕܐ ܘܐܡ̈ܗܬܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܗ
ܗ̇ܦܟ ܘܡܫܥܒܕ ܠܗܘܢ: ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܝܠܗ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܒܬܪ
ܡܘܬܗ. ܗܢܘܢ ܠܡܗܘܐ ܐܢܫܝܢ. ܘܢܦܩܘܢ ܕܒܚܠܝܢܐ ܢܗܘܘܢ
§ 67. ܡܢ ܥܕܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܓܡܝܪ ܘܫܪܝܪܐ.. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܝ݂ܗܒ ܠܡܗܘܬܐ ܡܫܝܚܝܐ:
ܠܝܬ ܠܗ ܠܡܣܒ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܡܕܡ. ܠܐ ܐܢ ܒܡܫܟܢ.
ܘܠܐ ܐܢ ܡܬܡܟܢ. ܘܐܦܠܐ ܒܬܪ ܕܦܠܓܬ ܐܒܘܗܝ ܐܝܬ ܠܗ ܠܡܐܪܬ
ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ ܦܠܓܘܬܐ: ܐܢ ܕܝܢ ܡܗ̇ܦܟ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܒܡܕܒܪܬ:

---

[1] leg. ܕܝܠܗܘܢ. [2] leg. ܘܐܝܬ. [3] add. ܒܥܠܬܐ.

[4] Lücke. Siehe Anmerkung.

heiratet sind, sollen die Söhne ihren Schwestern für ihre Erziehung, sowie für ihren Schmuck bei Gelegenheit der Heirat Anteile geben und sollen nicht über ihre Schwestern und deren Personen Hohn und Spott kommen lassen.

§ 63. Vgl. § 56.

Wenn ein wohlhabender Mann Söhne und Töchter hat und eine seiner Töchter blind und ein Krüppel ist; wenn nun die Brüder die Erbschaft des Vaters unter sich teilen, sollen sie ihrer Schwester für Lebenszeit eine solche Erbschaft geben, welche für ihren und ihrer Dienerin Unterhalt genügt.

Wenn nach ihrem Tode noch ein Weniges davon übrig ist, soll es ihrer Dienerin gehören.

[Wenn es dagegen viel ist, soll es ihren Geschwistern] und ihrer Dienerin [gehören]. Denn das ist man der Dienerin schuldig dafür, daß sie für die Kranke gesorgt und ihr gedient hat. Und wenn die Dienerin Sklavin ist, soll sie um Gottes willen (*wörtlich:* Deo, für Gott) freigelassen werden, und (bei der Gelegenheit) soll man ihr ein kleines Geschenk geben.

§ 64.

Wenn ein wohlhabender Mann Sklaven und Sklavinnen hat und sie sind in seinem Hause blind oder sonst krüppelhaft geworden, so ist er Gott schuldig sie bis an sein Lebensende zu ernähren.

Und wenn er stirbt, sollen seine Söhne (Kinder?) ebenso gegen sie handeln.

Wenn dagegen dieser Mann oder nach seinem Tode seine Söhne arm sind, sind sie frei von dieser Verpflichtung, sofern sie sich selbst nicht einmal ernähren können.

§ 65. Vgl. T § 77.

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin hat und sie verkaufen will, obwohl sie Christen und Glaubensgenossen sind, so darf er sie nicht an Andersgläubige verkaufen, sondern nur an Christen.

Wenn er sich aber erfrecht den Sklaven an einen Andersgläubigen zu verkaufen, soll er von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 66. Vgl. Ch V.

Wenn jemand Sklaven und Sklavinnen freiläßt und wenn er oder seine Söhne nach seinem Tode sie dann in die Sklaverei reklamieren, sind er und sie unter dem Bannfluch und sollen von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 67.

Wenn jemand Mönch werden will, soll er aus dem Hause seiner Eltern, einerlei ob sie reich oder arm sind, nichts mitnehmen.

Und wenn sein Vater stirbt, soll er aus dem Hause seines leiblichen Vaters nichts erben.

ܒܝܬ ܕܝܢܐ ܚܒܪܐ: ܘܐܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܝܟ
ܕܗܘܐ ܠܗ ܠܠܒܘܫܐ ܐܘ ܠܬܘܬܒܘܬܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܥܒܕ ܗܟܢܐ
§ 68. ܐܝܟ ܒܥܘܕܪܒ. ܘܠܘ ܐܝܟ ܡܪܕܘܬܐ. ܕܡܛܠ ܕܝܬܡܝܢ ܘܐܡܣܝܢܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ
ܗ̇ܘܐ ܡܣܟܢܐ ܘܡܕܡ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ ܠܐ ܢܣܒ: ܘܫܒܩ ܐܚ̈ܘܗܝ
ܘܒܢ̈ܝܢܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܒܗ̈ܬܐ ܘܐܢ̈ܫܐ ܕܣܓܝ ܘܡܪܕܐ ܫܠܡܐ ܘܡܪ̈ܕܝܬܐ:
ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܠܡܥܒܕ ܠܐ ܫܠܝܛܐ. ܘܠܐ ܡܪ̈ܕܘܬܗ.
ܐܡܬܝ ܓܝܪ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܘܠܐ ܗ̇ܘܝܢ
ܫܠܝܛܝܢ ܡܢ ܕܝܠܗ. ܐܠܐ ܟܠ ܡܕܡ ܕܐܚ̈ܘܗܝ ܕܗ̈ܘܝܢ ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ.
ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܕܫܡܫܗ: ܘܦܩܕ ܠܗ ܫܠܝܛܘܬܗ ܘܟܠ ܡܐ
ܕܨܒܐ: ܘܐܝܬ ܫܒܩܐ ܗܘܐ ܒܒܘܫܪܗ. ܫܡܝܫܐ ܦܘܫܩܗ. ܐܢ ܕܝܢ
ܠܗ ܫܒܩܐ ܗܘܐ ܒܒܘܫܪܗ. ܕܠܘܬ ܕܫܠܝܛܐ ܫܪܝܪܐ ܒܠܡܕܡ.
ܐܢ ܕܝܢ ܝܗܒܝܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܐܘ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܕܡ ܡܢ ܡܐܢ̈ܘܗܝ ܐܝܟ
ܕܠܒܘܪܟܬܐ ܘܠܐ ܗ̇ܘܐ ܒܥܘܠܐ ܕܡܪܕܘܬܐ. ܫܠܝܛܝܢ ܠܗܘܢ. ܐܦ
§ 69. ܗ̇ܘ ܓܒܪܐ ܒܒܪܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܡܬܪܘܡܝܢ. ܕܡܛܠ ܕܝܬܡܝܢ ܘܗܬܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ
ܗ̇ܘܐ ܡܣܟܢܐ ܘܠܐ ܫܒܩ ܡܪܬܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ: ܘܡܢ ܒܬܪܗ
ܡܫܠܡܢܐ ܘܩܪܝܒ ܠܠܒܘܫܐ: ܡܣܠܐ ܗܘ ܓܝܪ ܒܢܝ ܐ̄ܢܫܐ: ܘܠܐ
ܡܫܒܩ ܡܟܝܠ ܐܝܟ ܕܒܫܘܠܛܢܐ: ܡܛܠ ܕܩܪܝܒ ܠܠܡܫܡܫܢܘܬܗ.
ܐܢ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܠܡܦܠܓ ܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܪ̈ܬܗ ܕܐܒܘܗ
§ 70. ܐܒܘܗ̈ܘܢ. ܕܡܛܠ ܕܝܬܡܝܢ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܗ̇ܘܐ ܡܣܟܢܐ: ܘܠܝܬ ܠܗ ܐܠܐ
ܐܢ ܡܢܬܐ ܒܠܚܘܕ: ܐܘ ܐܒ̈ܗܝܢ ܐܘ ܐܡ̈ܗܬܐ: ܒܠܚܘܕ ܡܪܬܗ ܕܒܝܬ
ܐܒܘܗܝ. ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܪ̈ܗܝ. ܐܢ ܣܓܝ ܗܘ. ܐܘ ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܢ ܦܠܓܘܬܐ
ܐܢܫܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܕܡ ܥܠ ܡܕܡ:[1] ܘܡܦܠܓ ܠܡܫܡܫܢܐ: ܐܘ
§ 71. ܠܓܝܪ̈ܬܐ ܘܠܒܘܡܪ̈ܐ ܘܠܡܪ̈ܕܝܬܐ. ܫܠܝܛ ܐܝܟ ܕܡܢ ܒܐܝܕܗ. ܕܡܛܠ
ܕܝܬܡܝܢ ܘܣܒ. ܐܢ ܐܝܬ ܐ̄ܢܫ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܒܪܐ ܕܠܐ ܡܣܪܪ: ܘܝܗܒ
ܠܗ ܘܐܦ ܠܒܘܡܪܐ ܘܡܫܡܫܐ ܪܫܗ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܡܝܬܝܢ ܠܗ
ܡܪܗ ܒܝܬ ܡܣܓܝܢܐ: ܐܢ ܡܪܕܦܐ ܠܗ ܡܫܒܩ ܡܝܬܝܢ. ܕܪܒܘܬ
ܗܡܝܡܢܘܬܗ ܐܢܫܝܗ ܕܓܒܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܓܒܐ ܠܡܪܕܝܘܬܗ.
ܡܣܓܝܢܐ ܕܡܦܪܢܘܗܝ ܒܕ ܠܐ ܫܡܥܘ. ܫܠܝܛ ܦܘܩܕܢܗ ܠܡܪܗ.
ܐܘ ܗܘ ܒܒܪܐ ܐܢ ܐܝܬ ܡܕܡ ܒܐܝܕܘܗܝ. ܐܘ ܫܒܝܩܐ ܒܠܘܗܝ
ܫܡܘܫܐ ܕܡܦܪܢ ܠܡܪܗ ܡܢ ܡܪܝ ܠܡܪܝ ܡܫܡܫ ܡܢ ܦܘܩܕܢܘܗܝ
ܒܕܡܐ ܕܡܫܬܡܫܢܐ ܡܕܡ ܕܦܫܝܩ ܒܠܘܗܝ. ܘܡܫܪܝܬ ܐܢ

---

[1] add. ܕܐܝܬ ܠܗ?

Wenn aber sein Vater ihm aus freiem Willen ein Geschenk gibt, und wenn seine Brüder nach dem Tode seines Vaters [das gleiche tun], damit er sich damit kleide und bedecke, darf er es als Geschenk annehmen, nicht als Erbschaft.

§ 68.

Wenn jemand Mönch wird, nichts bekommt von seinem Vaterhause und nun das zeitliche Leben beschließt; wenn er Eltern und Geschwister sowie eine Zelle und einige Habseligkeiten hinterläßt, dürfen seine Eltern weder seine Zelle noch seine Habseligkeiten bekommen. Denn wie er nichts von den Eltern bekommen hat, bekommen sie nichts von ihm, sondern alles Seinige gehört seinen geistigen Brüdern.

Wenn er einen Schüler hinterläßt, der ihn bediente, und ihm seine Zelle und seine Habe hinterläßt, und ein solches Vermachen in seinem Kloster Sitte ist, soll seine Verfügung ausgeführt werden. Wenn es aber nicht Sitte ist, soll es der Gesamtheit der Mönche gehören.

Wenn seine Eltern oder Geschwister etwas von seinen Sachen als Geschenk, nicht als Erbschaft fordern, soll man es ihnen geben, denn vielleicht hatte auch er einmal ein Geschenk von ihnen erhalten.

§ 69. Vgl. T § 92.

Wenn jemand Mönch wird, keine Erbschaft aus seinem Vaterhause bekommt, dann erschlafft und wieder in die Welt zurückkehrt — ist doch die menschliche Natur schwach und kann oftmals nicht gedeihen —, dann kann er nach der Rückkehr zum Laienstande mit seinen Brüdern die Erbschaft seiner Eltern teilen.

§ 70.

Wenn jemand Mönch wird und eine, zwei oder mehr Schwestern hat, gehört der ganze Nachlaß seines Vaterhauses seiner Schwester oder seinen Schwestern.

Wenn er ferner alles (was er hat) verkauft und (den Erlös) unter Arme oder unter Klöster, Lauren und Kirchen verteilt, ist er von Rechts wegen dazu befugt (*s. Anm.*).

§ 71.

Wenn jemand einen Sklaven besitzt, den er nicht freigelassen hat, und ihn in ein Kloster gehen läßt; wenn dieser die Tonsur annimmt, und darauf sein Herr ihn unter den Mönchen wieder entdeckt, dann ist es ein Zeichen der Größe seiner christlichen Gesinnung, wenn er ihn um des Messias Willen gewähren läßt.

Wenn er ihn aber nicht gewähren lassen will, dann sollen die Mönche, die ihn, ohne sich über seinen Stand zu vergewissern, geschoren haben, seinem Herrn den Preis des Sklaven zahlen,

oder der Sklave selbst soll diesen Preis zahlen, wenn er etwas hat,

oder es soll ihm die Verpflichtung auferlegt werden, in monatlichen Raten seinem Herrn den festgestellten Preis für seine Person zu zahlen, besonders in dem Fall, wenn sein Herr arm ist.

ܐܝܬܘܗܝ ܡܪܗ ܡܫܒܚܐ. ܐܢ ܓܝܪ ܠܐ ܢܚܙܐ ܗܘ ܚܒܝ. ܫܠܝܚܐ ܡܪܗ
ܕܫܪܝܛ ܗܘܦܪܗ ܡܢܗ. ܘܫܒܩܘܗܝ. ܘܐܦ ܐܢܬܬܐ ܐܚܬܗ̇
§ 72. ܡܪܬܗ̇. ܘܐܦ ܦܠܛ̈ܐ ܘܚܘܕ̈ܐ ܡܪ̈ܘܗܝ. ܙܒܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܪܬܝܢ. ܐܦ
ܐܘܠ ܐ̄ܢܫ ܒܚܠܡܐ ܘܡܣܦܪ ܟܕ ܠܐ ܪܚܡܝܢ ܐܒ̈ܗܘܗܝ: ܘܡܢ
ܒܬܪܟܢ ܡܫܒܚܝܢ ܠܗ. ܫܠܝܚܝܢ ܚܠ ܒܪܘܗܝ ܠܡܥܒܕ ܠܘܬܗ.
ܡܕܡ ܕܨܒܝܢ. ܐܦ ܕܫܪܦܘܢܘܗܝ ܒܢܝܢܘܬܗ. ܘܐܦ ܕܢܦܩܘܢܘܗܝ[1]
ܠܚܠܡܐ. ܘܡܣܬܒܪܐ ܕܡܦܪܘܗܝ ܟܕ ܠܐ ܢܦܩܘ. ܗܢܐ
§ 73. ܡܪܫܘܬܐ ܪܒܬ ܢܗܘܘܢ ܘܫܡܥܐ. ܙܒܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܠܬ. ܢܣܒܐ
ܕܥܠܥ ܒܥܘܡܪܐ ܥܠ ܪܫܐ: ܘܡܪܡܪܐ ܚܪܡܢܐ ܒܗ ܐܬܪ̈ܐ: ܘܠܐ ܪܒܐ
ܒܐܘܪܚܐ ܕܡܣܬܒܝܢܘܬܗ ܗܦܟܐܝܬ: ܐܠܐ ܠܒܪ ܡܢ ܫܒܝ̈ܠܐ
ܕܡܣܒܢܘܬ ܡܬܗܦܟܝܢ ܘܗܘ̈ܐ ܢܠܗ̈ܐ ܒܥܒܕ ܠܒܘܥܝܐ: ܘܗܪܐܢ
ܒܗ ܘܡܬܒܥܠܝܢ ܒܗ ܗܝܟ̈ܠܐ: ܡܢܐ ܕܡܬܚܫܒ ܗܘܡܪܢܗ
ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܢܦܩܘܗܝ ܡܢ ܥܘܡܪܐ. ܐܝܟ ܕܥܡܐ ܗܡܠܘܬܗ.
§ 74. ܙܒܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܪܫܐ ܕܥܘܡܪܐ ܕܡܣܬܒܪܐ: ܕܐܬܠܒܟ
ܕܢܗܘܐ ܡܫܡܫ ܐܚ̈ܘܗܝ ܒܐܝܩܪܘܬܐ: ܘܕܢܗܘܐ ܡܣܝܒܪ ܫܦܝܪܬܐ
ܠܐܢܘܬܐ. ܗܘܦܟܐ ܕܝܢ ܘܠܡܬܚܫܒܢܐ ܕܡܬܠܘܫܝܢ ܒܥܘܡܪܐ
ܘܫܐܠܝܢ ܐܠܗ̈ܐ: ܒܡܢܝܢܘܬܗ: ܐܦ ܐܝܟ ܠܒܝܬܗ ܡܬܕܒܪ:
ܘܡܘܡܐ ܒܬܫܡܫܬܗ ܠܐ ܐܝܬ: ܫܬܪܐ ܒܒܝܬܗ. ܘܠܐ ܫܬܪܐ.
ܐܦ ܕܝܢ ܒܠܘܫܠܐ ܡܬܗܦܟ: ܘܥܠܬܐ ܕܣܘܗܪܢܐ ܗܘ̈ܐ ܘܠܗ
ܕܝܬܪܢܐ: ܢܘܕܥܘܢ ܐܢ̈ܫܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܢܫܪܘܢܗܝ ܒܥܣܢܐ
ܘܒܫܠܡܐ: ܚܡܐ ܕܡܢܥܝܢ. ܘܢܦܩܘ ܠܗܘܢ ܐ̄ܣܝܪܝܢ ܐܝܟ ܕܗܘܘ
§ 75. ܠܟܢ ܒܨܠܘܬ ܐܠܗܐ. ܙܒܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܚܡܫ. ܐܦ ܐ̄ܢܫ ܡܬܠܘܫܐ
ܡܬܚܫܒ: ܕܠܗܘܢ ܕܚܠ ܒܬܡܝܗܘܬܗ: ܐܠܐ ܐܝܟ ܒܦܘܠܚܢܐ
ܐ̄ܪ̈ܥܢܐ ܕܗܘ̈ܕܝܢܐ: ܘܠܘ ܗܘܝܢܐ ܐܝܢܐ ܗܘܘ ܗܘܦܟܗܘܢ: ܘܠܐ
ܡܬܕܒܪ ܐܝܟ[2] ܠܒܨܠܘܬ ܐܠܗܐ: ܐܠܐ ܦܪܘܫܝܬ ܘܠܒܪ ܡܢ ܦܓܪܐ
ܕܩܪܝܬܗ: ܘܐܬܘܗܝ ܢܠܗ̈ܐ ܕܡܣܘܪܢܐ: ܠܓܒܪܐ ܘܠܒܪ̈ܝܐ:
ܬܗܘܐ ܩܬܪܘܣܣ ܕܡܠܟܐ. ܘܢܬܒܠܐ ܡܢ ܕܘܒܠܐ ܕܬܫܡܫܬܗ.
ܗܘ ܕܝܢ ܟܕ ܗܘ ܠܐܘܪܚܐ ܢܦܩ: ܘܡܛܠ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ
ܕܝܢܐ ܒܢܝܢܝܐ ܒܬܡܝܗܘܬܗ ܘܒܪܘܩܕܐ. ܒܗ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܘܥܠ
ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܡܛܠ ܕܡܗܪܢܘܗܝ ܕܗܠܝܢ. ܒܡܬܚܐ ܪܘܚ.
§ 76. ܙܒܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܫܬ. ܐܦ ܐ̄ܢܫ ܩܫܝܫܐ ܕܠܒܝܫ ܒܕܡܘܬܐ ܒܣܪܘܬܐ

---

[1] leg. ܕܢܦܩܘܢܝܗܘܢ.   [2] add. ܕܢܦܐ.

Wenn der Sklave dies nicht tut, darf sein Herr ihm seine Tonsur nehmen und ihn in die Sklaverei reklamieren.

[Dasselbe gilt], falls sein Besitzer eine Frau ist oder unmündige Kinder.

§ 72.

Wenn ein Jüngling fortgeht (aus dem Elternhaus) und sich ohne Wissen seiner Eltern scheren läßt (Mönch wird) und dann seine Eltern ihn wiederfinden, sind sie berechtigt nach ihrem Willen über ihn zu verfügen, ihn entweder Mönch bleiben oder in die Laienwelt zurückkehren zu lassen. Die Mönche aber, die ihn geschoren haben, ohne sich über seinen Stand zu vergewissern, stehen unter Tadel und Schande.

§ 73.

Wenn ein Mönch in seinem Kloster gegen den Abt hetzt, Streit unter die Brüder wirft und nicht korrekt den Weg seines Gelübdes wandelt, sondern die Regeln des Mönchstums verletzt und der Brüderschaft zum Unheil gereicht, so daß er ihr die Ursache von Verlusten und vielen eine Ursache des Ärgernisses wird, dann soll der Bischof, wenn ihm sein Benehmen bekannt wird, ihn aus dem Kloster fortschicken, wie sein schlechtes Benehmen verdient.

§ 74.

Wenn der Abt eines Mönchsklosters, der gewählt ist, damit er in Gerechtigkeit für seine Brüder sorge, ihnen ein Spiegel der Tugend sei sowie auch eine Förderung für die Laien, die ihre Zuflucht zu dem Kloster nehmen und durch seine Vermittlung ihre Gebete zu Gott gelangen lassen wollen, sich benimmt im Sinne seiner Wahl, und wenn seine Führung makellos ist, soll er in seinem Amte verbleiben und nicht abgesetzt werden.

Wenn er sich dagegen in entgegengesetzter Weise benimmt, und (für andere) die Ursache von Verlust, nicht von Segen wird, sollen die Brüder dem Bischof Nachricht geben, und dieser soll ihn in Frieden und Heil, so gut er kann, absetzen, und den Mönchen einen andern bestimmen, den sie dann in Gottesfurcht wählen.

§ 75.

Wenn von einem Catholicus bekannt wird, daß er nicht reinen Glaubens ist, sondern häretischen Dogmen anhängt, und daß sein Lebenswandel nicht korrekt ist, daß er sich nicht benimmt, wie es der Gottesfurcht ziemt, sondern tyrannisch und im Gegensatz zu den Ordnungen, die für seine Vokation gelten, und wenn er für Geistliche wie für Laien die Ursache von Verlusten wird, dann soll seine *καθαίρεσις* (Absetzung) erfolgen, und er soll von allen Würden seines Dienstes entfernt werden.

Dasselbe Urteil soll auch für einen Erzbischof gelten, wenn er in Glauben und Sitten schlecht lebt, wie auch für einen Bischof, weil der Schaden, den diese verursachen, sich über viele ausbreitet.

§ 76. Vgl. §§ 103. 104.

Wenn ein Priester eine Kirche als Erbteil von seinen Eltern besitzt, aber nicht korrekt in ihr ministriert, sondern den Christen ein An-

ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ: ܘܠܐ ܡܫܡܫ ܒܗ̇ ܒܐܢܫܘܬܐ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܬܘܩܠܬܐ ܠܡܗܝܡ̈ܢܐ: ܫܩܘܠ ܡܢܗ̇. ܘܬܬܝܗܒ ܠܐܚܪ̈ܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܚܙܐ ܠܟܠܗ̇. ܐܝܟ ܕܟܠ ܡܪܕܘܬܗ: ܢܘܟܪܝܘܬܗ̇ ܡܗܝܡ̈ܢܘܬܐ. ܡܢܗ̇. ܕܬܗܘܐ ܕܟܠܗ ܥܡܐ.

§ 77. ܕܡܢܐ ܕܫܒܒܝܢ ܘܫܒܒܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܫܒܒܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ ܡܬܡܠܠܝܢ ܒܫܒܝܠܐ ܒܝܘܒܠ̈ܢܗܘܢ. ܘܐܝܟ ܕܟܠܗܘܢ ܗܘ̈ܝܐ ܫܘܡ̈ܠܝܐ. ܘܟܠܐ ܗܘܡܠܢܝܗܘܢ ܘܕܝܢܐ. ܫܒܩܘܢ ܡܢ ܕܩ̈ܠܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܫܡܥܘܢ ܒܪܫ ܫܡܐ. ܘܠܐ ܝܗܘܐ ܐܝܟ ܕܡܬܠܠ ܡܬܠܠܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܢܬܒܝܠܘܢ ܘܢܫܡܥܘܢ.

§ 78. ܕܡܢܐ ܕܫܒܒܝܢ ܘܬܡܪܢܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܢܫܒ ܐܢܬܬܐ ܒܐܬܪܐ ܐܚܪܐ ܕܗܘ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܐܦ ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܘܢܫܒ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ: ܘܐܬܠܠܘ ܗܘܡܠܢܝܗ: ܫܠܡܬܐ ܡܢ ܚܕܬܐ. ܘܫܬܡܠܐ ܡܢ ܡܬܒܐ ܕܒܪ̈ܢܐ ܡܕܝܢܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܠܐ ܢܫܒ ܐܢܬܬܐ: ܐܠܐ ܢܦܩ ܢܫܡܥܐ ܚܕܬܐ: ܘܐܢܬܬܗ ܗܘܝܐ ܠܟܒܪܐ ܐܚܪܬܐ. ܗܟܢܐ ܐܢܬܬܐ ܗ̄ܝ. ܘܬܦܩܘܢ.

§ 79. ܕܡܢܐ ܕܫܒܒܝܢ ܘܬܒܒܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܢܫܒ ܐܢܬܬܐ: ܘܒܢܘܡܐ ܕܡܬܦܪܥ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ̇ ܕܢܬܐ: ܘܫܡܥܬܐ ܚܠܘܗܝ ܝܗܒܬܐ: ܠܐ ܫܬܦܪܥ ܠܗ̇ ܠܟܡܪܐ. ܘܢܦܪܩܗ̇ ܡܢ ܒܝܬܗ. ܒܕ ܢܫܒ ܚܠܦܘܗܝ ܣܘܪ̈ܚܢܘܗܝ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇.

§ 80. ܕܡܢܐ ܕܬܡܢܝܢ. ܐܢ ܐܡܪ ܦܩܕ ܐܢܬܬܐ ܘܐܝܬ ܒܗ̇ ܡܘܡܐ ܦܠܪ̈ܝܢܐ: ܐܢ ܠܟܒܪܐ ܘܠܐ ܢܦܩܬ ܗܘ̣ܬ: ܐܘ ܡܘܡܐ ܐܚܪܢܐ ܘܠܐ ܠܟܠܐ ܗܘ̣ܬ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܡܬܠܠܐ ܘܡܬܝܒܬܐ[1] ܠܡܥܒܪܗ̇: ܐܢ ܗܘ ܕܡܬܦܠܦܠ ܘܢܦܩ ܠܗ̇: ܒܫܢܝܐ ܕܢܣܒܝܗ̇ ܐܠܗܐ: ܐܘܟܝܢ ܕܡܩܘܡܐ ܠܗ ܕܝܢܐ ܐܝܟܢܐ ܕܗܘܢ: ܠܫܘܠܛܢܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܒܥܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܚܙܐ ܘܠܐ ܢܦܩ ܠܗ̇. ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܒܩ. ܣܘܪ̈ܚܢܘܗܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܠܡܦܩ. ܒܟܠ ܕܠܐ ܒܝܬܗ̇ ܐܝܟܢ ܕܐܢܬܬܐ ܡܩܘܡܬܗ̇: ܐܝܟ ܗ̄ܝ ܕܡܫܟܚܐ ܒܗܠܝܢ. ܗܘ ܕܝܢ ܒܪ ܗܘ ܢܫܡܥܐ: ܘܟܠ ܐܢܬܬܐ: ܐܢ ܐܝܬ ܡܘܡܐ ܒܒܠܠܗ̇: ܐܢ ܡܬܚܙܝܐ ܘܡܬܢܦܫܬܐ. ܡܬܝܒܬܐ ܗ̄ܝ. ܘܐܢ ܥܠܝܐ ܐܬܗ̇ ܡܢ ܡܥܪܘܬܐ. ܡܦܩ ܠܗ. ܐܝܟ ܕܐܝܟ ܕܡܫܝܢ ܠܝ ܒܕܘܚܬܐ ܘܠܝ ܒܫܘܬܦܐ ܘܡܬܦܪܫܐ ܕܢܝܚܘܬܗܘܢ ܠܐܚܪ̈ܢܐ. ܡܬܡܠܟܢܐ. ܘܠܐ ܡܬܝܠܦܐ.

§ 81. ܕܡܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܫܒ. ܐܢ ܐܡܪ ܦܠܐ ܒܫܘܪܝܐ ܕܒܝܬ ܒܝܬܗ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܣܩܘܒܠ ܟܠ ܐܢܫ̈ܝܢ: ܘܠܐ ܠܒܝܪ. ܘܗܘ ܠܐ ܚܒܝܒ ܦܘܠܚܢܐ: ܘܡܢ̈ܐ ܣܩܘܒܠ ܠܐ ܡܩܘܝܢ: ܣܓܝܐ ܫܬܩܘܬ

---

[1] leg. ܘܡܬܝܒܬ.

stoß ist, dann soll er aus derselben entfernt und die Kirche einem andern gegeben werden. Wenn er sich aber zur Wehr setzt, da es sein Erbe sei, dann sollen die Christen sie ihm abkaufen, und sie soll ihr Gemeingut werden.

§ 77.

Wenn Priester oder Diakone einen schlechten Leumund haben, glaubwürdige Zeugen gegen sie auftreten und ihr (der Priester und Diakone) Tun offenkundig ist, sollen sie abgesetzt werden von ihren Ämtern und nicht (mehr) an der Spitze der Gemeinde funktionieren. Und niemand soll Fürsprache für sie erheben, daß sie wieder zum Dienst zugelassen werden.

§ 78. Vgl. T §§ 31. 32.

Wenn ein Mann an irgendeinem Orte heiratet, dann nach einem anderen Orte reist, eine zweite Frau heiratet und nun seine Tat bekannt wird, wird er von der Kirche in den Bann getan und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen.

Wenn dagegen der Mann (ausgewandert nach einem andern Ort) sich dort nicht verheiratet, sondern das Gesetz der Kirche (in Monogamie zu leben) befolgt, während seine Frau einen andern Mann heiratet, soll sie von der Kirche in den Bann getan und aus der Kirche ausgeschlossen werden.

§ 79.

Wenn jemand ein Weib nimmt und am Tage, wo er ihr beiwohnen will, findet, daß sie nicht mehr rein ist und diese Tatsache für ihn feststeht, soll er ihr überhaupt nicht beiwohnen und sie aus seinem Hause entlassen, indem er sich die Ausgaben, die er infolge der Verlobung und Heirat zu machen hatte, aus ihrem Elternhause ersetzen läßt.

§ 80. Vgl. T §§ 34. 35.

Wenn ein Mann sich mit einem Weibe verlobt und sie ein körperliches Leiden hat; wenn sie an Krätze oder einer andern Krankheit leidet, ohne daß dies bekannt war, und ihr Verlobter dann davon Kenntnis bekommt; wenn er sich zufrieden gibt und in gottesfürchtigem Sinne sie heiratet, da solche Leiden nicht vom Willen der Menschen abhängen, so gereicht ihm das zum Lobe.

Wenn er sich aber weigert, sie zu heiraten, ist er dazu berechtigt, darf aber nicht die Rückerstattung seiner Auslagen verlangen, weil solche Leiden nicht von dem Willen des Weibes abhängig sind, während z. B. die Bewahrung der Jungfernschaft von ihrem Willen abhängt.

Dasselbe Gesetz gilt auch für ein Weib, wenn ihr Gemahl (*gemeint ist:* ihr Verlobter) ein Leiden hat. Wenn sie bei ihm ausharrt, gereicht es ihr zur Ehre; wenn sie aber von der Verlobung zurücktritt, ist es ihr erlaubt.

Von solchen Personen, welche in der Nähe ihres Wohnsitzes oder fern von demselben sterben und Habe hinterlassen, sei dies bekannt oder nicht.

§ 81.

Wenn ein Mann in der Nähe seiner Angehörigen stirbt und Forderungen, die (dem Nachlaßverwalter und den Erben) nicht bekannt sind, ausstehen hat; wenn er ohne Testament gestorben ist und die Schuldner sich nicht melden, dann soll ein Bannfluch geschrieben und unter Verwünschungen verkündet werden gegen alle, die dem Verstorbenen etwas

ܘܡܬܦܠܓܐ ܥܡ ܠܐܚ̈ܝܗ̇. ܥܠ ܟܠ ܡܢ ܕܐܝܬ ܥܠܘܗܝ ܘܠܐ ܡܘܕܐ. ܘܥܠ ܡܢ ܕܡܙܝܦ ܘܠܐ ܟܠܠ ܘܡܚܘܐ: ܘܕܢܦܩ[1] ܒܙ̈ܩܐ ܕܚܬ̈ܡܐ: ܘܠܐ ܕܢܦܠ ܡܢ ܕܡܢܗ ܒܐܝܕ ܕܐܠܗܐ.

§ 82. ܕܝܢܐ ܕܬܡܚܝܢ ܘܬܘܕܝ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܐܬ ܘܐܝܬ ܥܠܘܗܝ ܚܘ̈ܒܐ ܘܦܘܪܥܢܐ ܠܐ ܣܦܩ: ܘܐܬܝܢ ܡܪ̈ܝ ܚܘ̈ܒܐ ܘܢܣܒܝܢ ܥܒܕ̈ܝܗܘܢ. ܘܡܬܦܠܓܝܢ ܗܘ̈ܕܐ ܥܒܕ̈ܐ: ܘܡܣܬܡܟܝܢ ܒܡܫܘܚܬܐ ܕܠܐ ܢܬܒܥܘ ܡܕܡ ܡܢ ܝܪ̈ܬܘܬܗܘܢ ܠܓܡܪ: ܘܕܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܡܥܒܕܢܐ ܡܕܡ ܢܬܦܪܥܘܢ ܝܪ̈ܬܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܘܕܝܢ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܡܫܟܚܝܢ. ܢܬܠܘܢ ܐܢܘܢ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܐܢܘܢ ܠܡܫܟܚܘ ܐܝܠܝܢ ܕܡܣܬܒܪܝܢ ܗܘܘ ܒܫܢ̈ܝܐ ܡܢ ܝܪ̈ܬܘܬܗܘܢ. ܢܬܚܝܒ ܒܡܕܝܢܗܘܢ ܠܦܘܬ ܝܪ̈ܬܘܬܗܘܢ. ܘܢܬܠܘܢ ܡܢܬܐ ܠܡܪ̈ܘܬܗܘܢ ܕܡܢܗ. ܘܐܢ ܡܬܚܝܒܝܢ ܘܡܫܬܪܝܢ. ܣܪܝܩܐ ܢܬܦܪܥܐ ܥܠܝܗܘܢ ܥܡ ܠܡܬܒܥܘ.

§ 83. ܕܝܢܐ ܕܬܡܚܝܢ ܘܐܚܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܐܬ ܘܐܝܬ ܠܗ ܥܘܗ̈ܕܢܐ ܒܡܬܟܫܪܘܬܐ: ܘܠܐ ܦܩܕ ܘܙܗܪ ܥܠ ܥܘܗ̈ܕܢܗ: ܐܘ ܡܗܝܠ ܕܡܢܗ ܡܢ ܥܠܡܐ: ܐܘ ܥܠ ܕܬܚܝܬ ܗܘܐ ܥܠܝܗܘܢ ܕܥܘܗ̈ܕܢܘܗܝ: ܕܠܐ ܢܚܠܝܢ ܠܗ: ܐܢ ܐܚ̈ܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܘܐܢ ܥܒܕ̈ܐ: ܘܐܝܬ ܥܠܝܗܘܢ ܠܐܚܬܗ ܘܠܒܢ̈ܝܗܘܢ ܡܥܒܕܢܘܬܐ ܕܝܪܬܘ ܐܢܘܢ. ܐܘ ܒܡܥܡܪܘܬܐ ܢܥܡܪܘܢ ܢܟ̈ܣܝܗܘܢ: ܐܘ ܣܪܝܩܐ ܢܬܦܪܥܐ ܥܠܝܗܘܢ: ܡܬܚܝܒ ܒܠܚܘܕܘܗܝ. ܗܕܐ ܕܝܢ ܐܢ ܚܕ ܐܢܘܢ ܥܘܗܕܢܐ.

§ 84. ܕܝܢܐ ܕܬܡܚܝܢ ܘܐܪ̈ܡܠܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܐܬ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ: ܘܐܪܦ ܡܠܘܐܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܠܡܢܬܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܬܠܬ ܐܠܗܐ: ܐܢܘܢ ܕܠܐ ܦܩܕ ܘܙܗܪ ܡܛܠ ܐܡܪ ܕܢܦܩ ܕܡܠܘܗܝ. ܡܢ ܡܢ ܐܚܘ̈ܗܝ ܐܝܢܐ ܕܡܚܝܪ ܡܬܦܠܓܝܢ. ܢܗܘܐ ܢܦܘܩܘܢ. ܘܐܢ ܒܬܪܟܢ ܥܒܕܐ ܘܐܢ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܝܢ ܕܐܒܘܗܝܢ ܢܝܪܬ ܕܡܠܘܐܗ. ܘܠܟܠ ܕܢܦܪ: ܥܠ ܐܚ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܢ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܒܢ̈ܝ ܐܚܘ̈ܗܝ. ܘܐܢ ܠܐܚ̈ܪܢܐ. ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝܢ ܢܗܘܘܢ ܘܐܡܪܘܢ ܐܢ ܠܐ ܗܘܐ ܠܡܠܘܐܐ. ܥܠ ܠܗ̇ ܡܢܬܐ ܕܝܗܒ ܠܗ̇. ܒܕܡܐ ܠܡܢܬܗ̇. ܘܐܢ ܦܪܫ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܒܢܟܣܘܗܝ. ܠܒܢ̈ܬܗ̇ ܢܬܦܠܓ.

§ 85. ܕܝܢܐ ܕܬܡܚܝܢ ܘܡܣܟܢܐ. ܐܢ ܡܐܬ ܓܒܪܐ ܘܡܕܒܪܐ ܒܪܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܡܗ̈ܝܢ ܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܓܠܝ̈ܬܐ ܢܬܕܒܪ. ܡܢ ܐܚ̈ܐ ܕܐܒܘ̈ܗܝܗܝܢ[2]. ܘܒܡܫܘܚܬܗܘܢ ܢܬܦܠܓܘܢ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܡܫܘܚܬܐ ܕܐܡܗܝܢ. ܘܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝܢ.

---

[1] ܥܡ ܢܦܩ? vgl. § 86. S. 156, 8.

[2] leg. ܕܐܒܘܗܝܢ.

schulden, ohne ihre Schuld zu bekennen, sowie gegen alle, welche von dieser Schuld wissen, sie aber aus Parteilichkeit und, weil sie das gerechte Gericht Gottes nicht fürchten, verschweigen.

§ 82.

Wenn ein Mann testamentlos stirbt und Schulden hinterläßt; wenn dann die Gläubiger (zu den Erben) kommen, ihre Schuldscheine vorzeigen und glaubwürdige Zeugen aufstellen; wenn sie durch einen Eid erhärten, daß sie noch nichts von ihrer Schuld zurückgezahlt bekommen haben, und daß sie keinerlei Pfand (von dem Erblasser zur Sicherstellung ihrer Forderung) in Händen haben, dann werden ihre Forderungen (aus der Erbmasse) bezahlt.

Wenn sie dagegen bekennen, daß sie Pfänder in der Hand haben, sollen sie dieselben zurückliefern (bevor ihre Forderungen bezahlt werden).

Falls sie aber die Pfänder verkauft haben und die τιμή derselben größer ist als der Betrag der Schuld, dann wird den Gläubigern [aus dem Erlös] der Betrag ihrer Forderung angerechnet, aber den Überschuß zahlen die Gläubiger an die Erben zurück.

Wenn aber die Gläubiger sich weigern diese ihre Pflicht zu erfüllen, wird ein Bannfluch mit Verwünschungen gegen sie ausgesprochen.

§ 83.

Wenn ein Mann, der Kompagnons in seinem Geschäft hat, stirbt und nicht über sein Vermögen durch Testament verfügt hat, sei es, weil der Tod ihn überraschte oder weil er vertraute, daß seine Kompagnons, Brüder von ihm oder fremde Personen ehrlich gegen ihn verfahren würden; wenn nun die Witwe oder die Söhne des Erblassers den Verdacht bekommen, daß die Kompagnons sie betrogen haben, dann sollen diese sich entweder durch einen Eid reinigen, oder es soll ein Bannfluch samt Verwünschungen gegen sie ausgesprochen werden.

Dasselbe gilt, wenn es sich nur um einen einzigen Kompagnon handelt.

§ 84. Vgl. T § 94.

Wenn ein Mann stirbt und minderjährige Söhne hinterläßt; wenn er eine Substanz (Vermögen) für ihren Unterhalt sowie auch gottesfürchtige Brüder hinterläßt, und wenn er nicht durch Testament einen Vormund für seine Kinder bestimmt hat, so soll derjenige seiner Brüder, der den besten Ruf hat, ihr Vormund sein.

Wenn der Verstorbene eine oder mehrere Töchter hinterläßt, so soll der Bruder ihres Vaters ihr Vormund sein, und er soll sie nach seinem Ermessen verheiraten, sei es mit seinen Söhnen oder den Söhnen seiner Brüder (vgl. § 26 und § 45 letzter Absatz) oder mit Fremden, indem er ihnen die Erbschaft ihres Vaters mitgibt.

Wenn ihre Mutter sich nicht wieder verheiratet, gibt er ihr einen Teil des Nachlasses für ihren Unterhalt bis an ihr Lebensende. Wenn von diesem Teil bei ihrem Ableben noch etwas übrig ist, wird es über ihre Töchter verteilt.

§ 85. Vgl. T § 94.

Wenn ein Mann stirbt, eine oder mehrere Töchter hinterläßt und ihre Mutter sich wieder verheiratet, so werden die Mädchen von den Brüdern ihres Vaters erzogen und von diesen, nicht von ihrer Mutter, verheiratet.

ܒܐܝܕ̈ܝ ܐܝܣܩܘܦܐ ܬܗܘܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܐܝܕ̈ܝܐ ܕܗܢ̈ܝܢ[1] ܕܡܬܪܥܝܢ ܠܗܘܢ.
ܘܡܛܠ ܕܢܦܩܝܢ ܠܥܒ̈ܕܐ. ܡܦܩܬܐ ܕܐܒܘܗܝ: ܒܐܝܕ̈ܝܗܘܢ ܬܐܙܠ.
§ 86. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܦܪܩܗ ܠܥܒܕܐ ܒܪܘܚܩܐ ܦܫܝܩܐ:
ܘܦܣܩܝܢ ܒܢܡܘܣܗ ܠܐ ܢܩܒ: ܘܐܝܠܝܢ ܕܐܪܦܝ ܢܬܪ̈ܘܗܝ ܐܝܕܝܢܘܗܝ
ܠܐ ܡܘܕܝܢ: ܘܠܐ ܘܚܢܢ ܡܢ ܕܝܢܗ ܕܐܠܗܐ: ܡܛܠ ܕܐܢܬܐ ܐ݁ܝܟ ܡܢ
ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ: ܚܪܡܐ ܘܠܩ̈ܘܛܐ ܢܩܒܠܘܢ ܒܥܕܬܐ: ܟܠ ܚܕ ܡܢ ܕܐܝܬ
ܠܗ ܘܦܐܫ ܒܠܘܬܗ. ܘܟܠ ܚܕ ܡܢ ܕܡܢܕܥ ܘܠܐ ܡܘܕܥ:
ܡܢ ܢܣܒ ܒܐܦ̈ܐ ܕܒܢ̈ܝܢܫܐ. ܐܘ ܠܝܬ ܠܗ ܠܥܒܕܐ ܡܪ̈ܘܬܐ: ܟܠ
ܡܕܡ ܕܐܪܦܝ ܢܥܒܕ ܡܢ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܘܢܫܠܡܘܗܝ ܠܡܩ̈ܒܠܐ
§ 87. ܘܠܕ̈ܝܪܬܐ ܘܠܥܘܡܪ̈ܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܡܬܬܗܝܡܢ[2]
ܠܡܪܗ ܠܡܫܠܡܘ: ܘܡܢ ܡܬܬܥܒܕ ܦܦܪ ܕܠܐ ܐܬܬܗܝܡܢ ܠܡܪܗ:
ܐܢ ܠܝܬ ܒܠܚܘܕ ܗܢܘܢ: ܒܡܘܬܒܐ ܢܬܬܒܪ ܗܡܢܝܢܘ.
ܐܘ ܒܚܪܡܐ ܕܡܬܦܩܕ. ܘܒܠܘܬܗܝܢ. ܐܘ ܡܢܐ ܘܡܢ ܒܬܪܡܢ
ܡܬܦܪܫ. ܐܢ ܒܬܘܠܚܢܐ ܗ̇ܘ ܐܘ ܡܚܪܦܘܠܚܢܐ: ܘܐܘ
ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܘܐܘ ܒܥܢܐ ܐܘ ܡܥܡܥܢܐ: ܢܬܦܪܫ ܡܢ ܕܒ̈ܠܗܘܢ
ܘܢܬܚܠܦܘܢ ܡܢ ܬܥܡܥܡܬܗܘܢ. ܐܘ ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܐܝܬܝܗܘܢ.
ܢܬܒܠܥܘܢ ܡܢ ܡܚܠܠܐ ܕܠܥܕܬܐ. ܘܐܘ ܡܢܝܢ ܠܡܫܠܡܢܐ
ܠܡܪ̈ܘܗܝ: ܘܡܬܬܘܝܢ ܘܡܦܩܪܝܢ ܡܢܘܬܐ: ܢܬܦܪܫܘܢ ܡܢ
ܒܬܪ ܬܘ̈ܬܗܘܢ. ܒܬܘܠܚܢܐ ܕܝܢ: ܘܟܠ ܕܒ̈ܠܐ ܟܗܢ̈ܐ ܕܡܕܪܬ:
ܐܦ ܡܬܬܘܝܢ ܘܡܦܩܝܢ ܠܡܫܠܡܢܐ: ܕܒ̈ܠܗܘܢ ܠܐ ܢܥܡܥܡܘܢ. ܐܠܐ
ܢܗܘܘܢ ܥܢܝ̈ܡܐ ܒܥܕܬܐ. ܟܠ ܕܡܢ ܬܡܢܝܢ ܗ̇ܘ ܢܗܘܕ̈ܐ ܒܥܕܬܐ:
§ 88. ܠܐܢ̈ܫܐ: ܗܦܟܘ ܗ̇ܘ ܚܢܘܟܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢ
ܐ̄ܢܫ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܥܕܬܐ ܢܦ̣ܩ ܠܒܢ̈ܬܗ ܒܡܟܬܗ ܒܥܝܢ̈ܐ ܘܒܪ̈ܟܬܐ:
ܡܚܒܠܐ ܗ̇ܘ ܗܢܐ ܒܕܡ ܐܠܗܐ. ܘܠܐ ܢܫܐ ܠܥܕܬܐ ܒܕܝܢܬܐ. ܐܢ
ܕܝܢ ܘܚܠ ܠܗ ܡܢܝܘܬܐ: ܢܬܠ ܡܐܐ ܙܘܙ̈ܐ. ܒܬܪܥܝܬܐ ܒܥܢ̈ܝܬܐ.
ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܟܠ ܡܪܚܐ ܙܘܙܐ ܠܡܐܐ. ܘܐܢ ܡܥܪܐ ܐܝܬܘܗܝ ܡܟܢܐ:
ܢܬܦܠ ܒܕܡܐ ܠܒܬܪܝܢ ܙܘ̈ܙܐ ܠܡܐܐ ܒܥܢ̈ܝܬܐ. ܡܥܪܐ ܕܝܢ. ܠܐ.
§ 89. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܢܘܦ ܡܢ ܒܝܬܗ: ܘܡܢ ܚܡܪ̈ܘܬܐ
ܬܒܥܬܐ ܕܐܡܠܟܘ ܢܠܘܗܝ: ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܡܦܪܥ ܢܘܦܬܗ:
ܘܡܘܕܐ ܒܗ̇ ܒܢܘܦܬܗ ܒܕܡ ܬܒܥܬܐ: ܘܡܢ ܐܘܠܨܢܐ ܕܪ̈ܡܝܐ ܒܗ
ܠܐ ܡܫܟܚ ܕܢܦܪܘܥ: ܐܢ ܐܠܨܝ ܘܢܚܫܪ ܡܘܙܦܢܐ: ܢܦܕܥ

---

[1] leg. ܕܗܢܘܢ.

[2] leg. ܐܢ ܐܝܬ ܠܥܒܕܐ ܕܡܬܬܗܝܡܢ.

Die Erbschaft, die sie von ihrem Vater erben, befindet sich in den Händen seiner Brüder, d. i. derjenigen, welche sie erziehen. Und sobald sie sich verheiraten, wird ihnen die Erbschaft ihres Vaters übergeben.

§ 86. Vgl. §§ 81 bis 83 und §§ 57. 90.

Wenn ein Mann testamentlos in weiter Ferne stirbt und diejenigen, in deren Händen er sein Vermögen hinterlassen hat, sich nicht melden und sich nicht fürchten vor Gottes Gericht; wenn dann einer seiner Erben sich meldet (und seine Erbschaft fordert), soll in der Kirche ein Bannfluch mit Verwünschungen über alle diejenigen ausgesprochen werden, welche die Erbschaft haben und verborgen halten, und welche von der Erbschaft wissen, aber aus Parteilichkeit keine Anzeige machen.

Wenn der Verstorbene keine Erben hinterläßt, so soll der Bischof den gesamten Nachlaß untersuchen, und man soll ihn unter die Armen, die Klöster und die Lauren verteilen.

§ 87.

Wenn ein Mann eine Sache in Verwahrung nimmt und dann nach der Aufforderung (zur Zurückgabe an den Eigentümer) leugnet sie bekommen zu haben, und wenn man keine Zeugen gegen ihn beibringen kann, dann wird sein Prozeß entweder durch Eidschwur oder durch einen nebst Verwünschungen (in der Kirche) vorzulesenden Bannfluch entschieden (d. h. es wird öffentlich verkündet, daß der Hehler, wenn er sich nicht bis zu einem bestimmten Termin meldet, mit dem Fluch belegt werden wird).

Wenn der Verklagte schwört und hinterher (als Meineidiger) entlarvt wird, so wird er, wenn es ein Catholicus, Erzbischof, Bischof, Priester oder Diakon ist, von seinem Amte entfernt und vom Dienst der Kirche ausgeschlossen. Ist es dagegen ein Laie, so soll er vom Besuch der Kirche ausgeschlossen sein.

Wenn der Verklagte das Depositum seinen Eigentümern zurückgibt und Reue und Buße zeigt, soll er nach Abschluß seiner Buße wieder (zum Besuch der Kirche) zugelassen werden. Wenn er aber ein Catholicus oder ein Kleriker eines der genannten Grade ist, dann darf er, auch wenn er bereut und das Depositum zurückgibt, sein Amt nicht mehr verwalten, sondern wird einfacher Laie in der Gemeinde, weil er zu einem Licht in der Kirche bestellt war[1], Andern aber zur Finsternis geworden ist.

§ 88. Vgl. Ebedjesu IV, 8 und Leges Constantini R I § 53.

Wenn ein Mitglied der Kirche einem andern Geld auf Zins leiht, so wird dies vor Gott verurteilt, und der Betreffende ist nicht würdig der heiligen Kirche.

Wenn ihn die Habgier besiegt, mag er 100 Denare gegen 12 Prozent im Jahre ausleihen, d. i. im Monat 1 Denar für 100 Denare.

Wenn er aber noch gieriger ist, mag er bis zu 20 Prozent im Jahre nehmen, mehr aber nicht.

§ 89. Vgl. § 123 und Ebedjesu IV, 7.

Wenn jemand von einem andern Geld borgt und nun infolge großer Dürftigkeit, die über ihn gekommen ist, das Darlehn nicht zurückzuzahlen vermag; wenn er sich vor Zeugen zu seiner Schuld bekennt und infolge seiner bedrängten Lage die Rückzahlung nicht zu leisten vermag; wenn ferner der Gläubiger selbst in Bedrängnis und Mangel gerät, dann

---

[1] Vgl. Philipper 2, 15.

ܐܠܝܨܘܬܐ ܕܒܝܬܗ : ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ ܘܐܦ ܠܗ̇ ܠܗ ܠܗ̇ܘ ܕܐܘܪܦ[1] ܘܠܐ
ܐܠܝܨ. ܒܕ̈ܡܣܬܐ ܘܣܘܡܟܐ ܢܣܒܝܢ ܠܬܗ[2] ܒܝܬܗ ܕܡܬܦܪܦ.
§ 90. ܕܝܢܐ ܕܬܫܡ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܠܗ ܡܢ ܒܢܝܬܗ ܘܠܐ ܒܐܢܬܗ : ܐܠܐ
ܡܢ ܐܘܠܝܨܐ ܕܒܢܐ ܕܦ̇ܘܠܚܢܐ ܒܗ : ܐܬܦܪܫܠ ܘܠܝܬ ܡܕܡ : ܘܡܢ
ܒܦܘܪܫ ܐܬܦܠܠ ܘܐܬܦܣܩ ܦܣܩܢܝܗ : ܡܕܡ ܫܡܠܝܘܬܐ ܬܗܘܐ
ܠܟܠܗܘܢ. ܐܢ ܡܘܕܐ ܕܐܦܠܠ. ܘܡܢ ܐܠܝܨܘܬܗ ܦܠܛ ܡܕܡ
ܕܦܠܛ : ܒܗܘ ܕܡܕܡܐ ܠܫܠܡܐ ܡܬܬܬܐ : ܐܦܠܐ ܐܠܐ ܕܡܦܝܣ
§ 91. ܘܐܠܝܨ. ܕܝܢܐ ܕܬܫܡ ܘܣܕ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܐܬܬܣܕ ܕܠܝܬ : ܟܕ ܠܐ
ܐܠܝܨ : ܘܠܐ ܡܬܦܪܦ : ܐܠܐ ܐܘܡܢܘܬܐ ܒܟܢܫܐ ܐܣܕ : ܘܡܢܒܝܢܗ
ܕܦܪܫܐ ܡܡܠܠܐ. ܢܦܪܘܫ ܟܠ ܡܕܡ ܕܠܝܬ : ܘܟܠܗܢܐ ܢܗܘܐ
ܡܢ ܚܕܬܐ. ܚܕܡܐ ܗܢܐ ܕܐܬܐ : ܘܡܗܝܡܢ ܗܢܐ ܕܦܢܐ ܡܢ ܒܢܝܬܗ.
§ 92. ܕܝܢܐ ܕܬܫܡ ܘܬܦܪ ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܗܢܝܢܐ ܐܘ ܡܫܟܢܢܐ : ܐܬܦܠܠ
ܠܟܠܗܘܢ ܕܠܝܬ ܡܢ ܡܗܝܡܢܐ : ܐܘ ܡܢ ܩ̈ܢܝܢܐ ܗܢ̈ܝܢܐ ܕܒܕܬܐ :
ܘܗ̤ܘܐ ܡܫܠܝ ܒܗ ܡܢܚܕܢܐ ܕܡܕܢܐ : ܠܐ ܢܫܡܥ ܒܕܝܢ ܚܡܢܐ
ܕܡܕܢܐ. ܐܠܐ ܦܠܘܚܐ ܢܬܢܦܚܘܢ ܡܢܗ. ܘܢܘܡܕܢܐ ܢܗܘܐ
ܠܡܫܟܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܦܐܬ ܡܢ ܒܢܝܬܗ : ܘܡܗܝܡܢ ܗܢܐ ܕܠܐ
§ 93. ܦܕܢ ܐܝܟ ܚܕܬܐ. ܢܬܦܠܛ ܠܡܫܟܢܗ. ܕܝܢܐ ܕܬܫܡ ܘܦܠܛ.
ܐܢ ܗܢܝܢܐ ܐܘ ܡܫܟܢܢܐ ܐܘ ܐܦܘܬܝܩܐ ܐܘ ܡܬܦܪܦܘܠܝܛܐ :
ܐܘ ܗܦܘܠܝܗܐ : ܡܫܟܢ ܕܐܬܘܗܝ ܪܘܚܐ ܘܡܬܪ ܚܕ ܡܢܗܘܢ :
ܐܘ ܢܦܫܘܗܝ ܡܢ ܦܘܪܫܢܐ ܕܠܒܢܝܢ : ܐܘ ܢܬܦܠܛܘܢ ܡܢ ܗ̇ܘ
ܕܡܫܟܢܝܢ ܒܕܝܢ ܚܡܢܐ. ܚܡܕ ܠܪ ܠܫܠܚܐ ܐܠܗ̇ܝ. ܕܪ̈ܘܚܐ
§ 94. ܡܠܟܘܬܗ ܕܐܠܗ̇ܝ. ܠܐ ܡܪܬܡ. ܕܝܢܐ ܕܬܫܡ ܘܐܪܟܢܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ
ܡܢ ܗܠܝܢ ܦܠܚ̈ܐ ܕܗܝܢܘܬܐ ܕܡܢ ܦܘܠܝܛܐ ܘܡܕܡܐ ܠܡܫܟܢܢܐ :
ܡܟܝܠ ܢܟܪ̈ܝܬܐ ܡܡܠܠ ܐܡܝܢܢܐ : ܐܝܠܝܢ ܕܦܪ̈ܘܚܐ ܘܦܠܚܘܬܐ
ܡܡܠܠܝܢ : ܘܠܐ ܗܘ̤ܐ ܢܦܩܬܐ ܘܦܘܠ̈ܚܬܐ : ܘܕܡܬܦܠܚܝܢ ܡܬܪ̈ܝܢܐ
ܠܡܦ̈ܩܢܐ : ܐܘ ܐܡܬܘܗܝ ܕܡܡܠܠ ܬ̈ܪܝܢ : ܝܒܘܬܐ ܕܟܠܗ ܢܟܠܚܐ
§ 95. ܐܠܗܢܐ ܡܢ ܒܪ̈ܝܢܐ : ܢܬܦܠܛ ܗܢܐ ܡܢ ܕܦܠܚܗ. ܕܝܢܐ ܕܬܫܡ
ܘܣܡܟܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܗܢܘܠܝܢܐ ܐܘ ܡܫܟܢܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܐܦܘܬܝܩܐ
ܐܘ ܐܪܕܝܣܩܘܗܝ ܐܘ ܡܫܟܢܢܐ : ܐܬܦܪܕ ܕܝܢܐ ܗܢܝܢܐ ܕܗܘܢ :
ܘܟܕ ܡܕܢܗ ܠܗܢܐ ܒܓܢܘܬܐ ܝܠܘܗܝ ܒܚܡܣܢܐ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ :
ܐܘ ܒܡܫܡܫ ܒܓܩ̈ܐ ܡܬܦܠܛ ܪܫܡܘܬܐ : ܐܘ ܟܕ ܡܢ ܪ̈ܘܚܐ ܒܦܪܣܘܬܐ

---

[1] add. ܡܣܟܪܘܬܐ. [2] leg. ܠܘܬ.

soll er die Bedrängnis seines Schuldners nach seiner eigenen Lage beurteilen. Und wenn der Gläubiger nicht in Dürftigkeit und Not ist, soll er Barmherzigkeit und Schonung gegen seinen in Not befindlichen Schuldner üben.

§ 90.

Wenn jemand nicht durch Bosheit und Verworfenheit, sondern durch große Not verführt worden ist zu stehlen und dann seine Tat aufgedeckt und bekannt wird, soll ihm Barmherzigkeit zuteil werden, wenn er bekennt, daß er gefehlt und daß er aus Not getan, was er getan hat. Essen doch die Menschen, die in großer Hungersnot sind, sogar von toten Kadavern.

§ 91.

Wenn jemand, der gestohlen hat, ertappt wird, und nun sich ergibt, daß er nicht in Not und Elend war, sondern ein gewerbsmäßiger Dieb, der den Willen des Satans tut, dann soll er alles Gestohlene ersetzen und von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er sich bessert und die Garantie gibt, daß er von seinem bösen Lebenswandel abläßt.

§ 92.

Wenn es sich herausstellt, daß ein Priester oder Diakon einen Christen bestohlen oder etwas von den heiligen Geräten der Kirche gestohlen und so das Gotteshaus beraubt hat, soll er nicht mehr an der Spitze der Gemeinde des Herrn funktionieren, sondern sein Raub soll ihm wieder abgenommen werden und er soll von seinem Amte ausgeschlossen sein. Wenn er sich aber bessert und die Gewähr gibt, daß er nicht mehr zu jener schlechten Gewohnheit zurückkehrt, soll er wieder zur Ausübung seines Amtes zugelassen werden.

§ 93. **Ebedjesu VIII, 20, 9.**

Wenn sich herausstellt, daß ein Priester, Diakon, Bischof, Erzbischof oder Catholicus betrunken und dem Trunk ergeben ist, soll er entweder von solchem Lebenswandel ablassen oder von dem Ministrieren vor der Gemeinde ausgeschlossen werden. Denn der göttliche Apostel hat geschrieben: »Die Trunkenen erben nicht das Reich Gottes[1].«

§ 94. **Ebedjesu VIII, 20, 8.**

Wenn ein Mitglied des Klerus vom Diakon bis zum Patriarchen beständig unanständige Reden führt, wie dumme und unverschämte Menschen sie im Munde führen, nicht anständige, nicht heilige und nicht solche, welche den Hörern Nutzen bringen, oder wenn er zweierlei redet, was der göttliche Apostel den Priestern verbietet (1. Timoth. 3, 8), dann soll er von seinem Amte ausgeschlossen werden.

§ 95. **Vgl. § 116 und Ebedjesu VIII, 20, 6.**

Wenn vor einen Catholicus, Erzbischof, Bischof, Archidiakonus [Priester] oder Diakon ein Rechtsstreit gebracht wird und er, obwohl er das Recht erkannt hat, es dennoch beugt, sei es, weil er ein Geschenk angenommen hat oder aus Freundschaft für jemand parteiisch ist, oder

---

[1] Vgl. 1. Kor. 6, 10.

ܕܦܪ̈ܨܘܦܐ : ܐܘ ܒܕܚܠܬܐ ܕܡܢ ܪܡܘܬܐ ܕܡܢ ܚܣܝܐ[1]: ܠܐ ܢܫܡܫ ܕܪ̈ܓܐ ܕܟܗܢܘܬܗ. ܕܡܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܡܢ ܕܪ̈ܓܐ ܟܗ̈ܢܐ ܕܒܥܕܬܐ : ܡܢ ܩܬܘܠܝܩܐ ܘܥܕܡܐ ܠܡܫܡܫܢܐ ܦܪܝܫ ܥܡܐ ܘܚܝܣ ܠܐܠܗܐ ܐܝܟ ܒܪ ܡܫܪ̈ܝܬܐ ܒܡܘܬܒܗ[2] ܕܡܘܫܐ ܪܒܐ ܩܕܝܫܝܢ ܗܘܐ ܕܝܠܗ. ܘܠܐ ܢܫܡܫ ܒܪܐ ܒܡܪܐ. ܬܘܩܠܬܐ[3] §96.

ܪܒܐ ܗܘܢ ܒܗܢܐ ܠܥܕܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܡܢ ܫܡܥܢ ܕܪ̈ܓܐ ܕܟܗܢܘܬܐ ܕܒܥܕܬܐ : ܐܝܟ ܬܘܕܝܬܐ ܡܫܠܡܬܐ: ܘܡܫܠܡ ܠܗ̇ ܠܟܗܢܘܬܗ ܗܕܝܘܛܘܬܐ ܒܐܦܝܣܩܘܦܐ : ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܡܬܠܠܐ ܘܡܬܩܪܒ ܠܩܘܪܒܐ : ܢܬܦܢܐ ܡܢ ܟܗܢܘܬܗ. ܕܠܐ ܢܥܒܕ ܚܝܠܐ ܒܩܘܪܒܢܐ. ܦܫܘܛ ܕܐܬܒܪ ܚܕ ܗܕܡܐ. ܘܠܐ ܕܝܠܗ ܦܓܪܐ §97.

ܒܕܓܠܐ ܢܣܒܠ: ܕܡܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܡܢ ܫܡܥܢ ܗܠܩ̈ܬܐ ܕܟܗܢܘܬܐ ܕܒܥܕܬܐ. ܒܗ ܡ̇ܢܗ ܠܥܒܕܐ ܘܠܟܢܘܫܬܐ: ܘܟܠܠܐ ܗ̇ܘܐ ܩܕܡ ܟܗ̈ܢܘܗܝ ܩܡܝܬܐ : ܐܣܗܕ ܣܗܕܘܬܐ ܢܩܦܬܐ. ܘܦܩܕ ܩܕܡ ܐܠܗܐ ܘܡܠܐ̈ܟܐ : ܘܟܗ̈ܢܐ ܐ̈ܚܝܐ ܢܣܬܪܐ ܡܢ ܕܪ̈ܓܐ §98.

ܕܟܗܢܘܬܗ. ܡܫܡܫ ܕܐܪܥܐ ܕܡܢܗ ܕܐܠܗܐ ܡܢ ܩܕܡܘܗܝ. ܕܡܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܒܒ̈ܢܝ ܐܢܫܐ ܡܬܦܪ̈ܫܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܫܡܫ ܐܡܗܘܢ. ܢܣܒ ܐܒܘܗܘܢ ܐܢܬܬܐ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܗܘܘ ܠܗ ܡܢܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܡܢ ܒܬܪ ܥܣܪܐ ܫܢ̈ܝܗ ܘܒܢ̈ܝܢ : ܒܣܪܐ ܥܡܘܬܐ ܢܦܩܠܗܘܢ ܡܢܬܗܘܢ. ܒܡܫܝܚܐ ܠܒܪ ܡܢܗܘܢ. ܠܗ ܢܣܒ ܐܘ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ. §99.

ܐܠܐ ܟܠ ܘܒܟܠ[4] ܐܝܟ ܡܬܡܫܝܢܐ ܕܡܫܝܚܐ ܐܠܗܘܬܗ. ܕܡܢܐ ܕܡܐܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܠܥܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܬܐ ܘܡܢ ܩܕܡ ܕܢܬܚܒܠ ܠܐܡܗܘܢ ܢܣܒ. ܒܗܝ ܐܡܬܗ ܒܟܬܒܐ : ܐܘ ܒܗ ܡ̇ܢܐ ܗܘܐ ܐܡܗܘܢ. ܒܗ̇ ܒܗ ܒܗ̇ ܒܟܬܒܬܐ : ܘܠܐ ܐܘܕܝ ܒܒܪܗ ܕܡܢ ܐܡܬܗ : ܒܕܡܐ ܠܡܡܬܗ : ܠܐ ܬܬܩܒܠ ܠܗܢܐ ܡܪܬܘܬܐ ܒܗܝ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܬܐ : ܐܠܐ ܢܬܥܒܕܘܢ ܒܠܗܘܢ ܥ̈ܒܕܐ ܡܫܠܡ ܐܠܗܐ : ܘܢܬܠܘܢ ܠܗ ܡܢܬܐ ܡܕܡ ܐܝܟ ܒܢܦܫܗ. ܘܚܘܪ̈ܝܢ ܒܗ ܒܟܪܝܐ ܦܫܝܛܐ ܐܝܟ ܕܒܝܬ ܕܐܒܗܘܗܝ ܕܡܢ ܡܫܠܡܘܬܗ. §100.

ܕܡܢܐ ܕܡܐܐ ܘܚܕ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢܫ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܘܡܬܥܒܕ ܕܡܫܬܒܩܐ ܒܗ ܐܡܬܗ : ܢܬܦܠܓ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܠܥܕܬܐ ܒܕܡܐ ܕܡܫܝܐ ܡܫܝܚܐ. ܘܐܡܬܗ ܬܘܒ ܡܢ §101.

---

[1] leg. ܕܚܣܝܐ statt ܕܡܢ ܚܣܝܐ. [2] leg. ܒܡܘ̈ܬܒܗ. [3] add. ܠܒܪ.
[4] ܘܒܟܠ zu tilgen.

indem er Rücksicht nimmt auf die große Bedeutung einer Person, oder indem er sich fürchtet vor der hohen Stellung des Schuldigen, soll er nicht weiter das Amt eines Priesters ausüben.

§ 96. Ebedjesu VIII, 20, 5.

Wenn ein Kleriker, vom Catholicus bis zum Diakon, den Namen (Gottes) entweiht und Gott schmäht, wie der Sohn der Israelitin getan (vgl. Levit. 24, 10 bis 16) in den Tagen des großen Moses, dann soll er abgesetzt werden und nicht mehr ministrieren vor dem Volke. Denn darin liegt ein großer Anstoß für die Kirche.

§ 97. Vgl. Ebedjesu VIII, 20, 4.

Wenn ein Kleriker der fünf Grade (Catholicus, Erzbischof, Bischof, Priester, Diakon) einen verkehrten Glauben (*wörtlich:* Bekenntnis) hat und seine ketzerische Gesinnung geschickt verbirgt, dann aber zu allgemeiner Kenntnis entlarvt wird, soll er von seinem Priesteramt abgesetzt werden, damit er nicht in Vielen Verderben anstifte. Denn es ist besser, daß ein Glied zugrunde gehe, als daß der ganze Leib der Kirche verderbt werde (Matth. 5, 29).

§ 98. Ebedjesu VIII, 20, 7.

Wenn ein Kleriker der fünf Grade der Kirche, obwohl er das Richtige und die Gerechtigkeit kennt und die Wahrheit vor seinen Augen offenbar ist, ein falsches Zeugnis ablegt und vor Gott, den Engeln und Menschen lügt, soll er von seinem Priesteramt abgesetzt werden, weil er Gottes Recht mißachtet hat.

§ 99. Vgl. T §§ 70. 88.

Wenn Brüder, die Söhne einer freien Frau, vorhanden sind; wenn nach dem Tode ihrer Mutter ihr Vater eine Sklavin geheiratet, von ihr Söhne bekommen und dann sein irdisches Leben beschlossen hat, dann sollen sie (alle Söhne der Verstorbenen) den Nachlaß ihres Vaters zu gleichen Teilen untereinander teilen. Denn im Messias gibt es nicht Sklaven noch Freie, sondern jeder Mensch ist (nichts anderes als) ein Gläubiger des Messias (*s. Anm.*).

§ 100. Vgl. T § 70.

Wenn ein Mann Söhne von einer freien Mutter hat und, bevor er sie heiratete, im Geheimen mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte, oder wenn er zu Lebzeiten seiner freien Frau, ebenfalls im geheimen, mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte und bis an seinen Tod sich nicht zu einem von dieser Sklavin ihm geborenen Sohn bekannt hatte, so soll dieser uneheliche Sohn nicht neben den ehelichen Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Sie aber (die ehelichen Söhne) sollen um Gottes willen Barmherzigkeit gegen den unehelichen Sohn ihres Vaters üben, ihm einen Teil des Nachlasses als Geschenk überweisen und mit wohlwollendem Auge ihn, den aus der Schwäche ihres Vaters geborenen Sohn betrachten.

§ 101. Vgl. T §§ 36; 44 al. 3; 71; 70.

Wenn ein verheirateter Mann sich mit seiner Sklavin vergeht, soll er vom Besuch der Kirche ausgeschlossen sein, bis er Buße getan. Seine Ehefrau soll die Sklavin verkaufen und aus dem Hause entfernen. Und

ܐܢܬܬܗ ܢܡܘܣܝܬܐ. ܘܐܬܦܪܫ ܡܢ ܒܥܠܗ̇. ܘܐܢ ܗܘ ܕܐܢܬܬܗ̇ ܒܥܠܬܐ
ܘܡܠܟܬ[1] ܒܪܗ: ܢܣܒܝܢ ܠܒܢܝܐ. ܠܟܗܢܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܕܘܝܕ.
ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܗ ܢܡܘܣܝܬܐ ܕܒܪܢܫܐ ܕܒܪܒܘܬܗ[2] ܢܣܒܝܗ̇: ܕܠܐ
ܗܟܢܐ ܗܘ ܠܒܪܐ ܡܬܝܗܒ. ܠܗ ܒܠܚܘܕ ܡܬܝܕܐ. ܘܐܡܪ ܡܢ
ܒܬܐ ܐܢ ܢܣܒ. ܟܠ ܡܕܡ ܕܠܗ̇ ܘܡܛܠ ܐܡܬܐ ܘܢܝܬܐ. ܘܐܡܪܝܢ
ܐܠܦܝܢ ܘܗܘܐ ܡܛܪܐ. ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܠܡܗܘܐ ܠܒܪܐ ܐܚܪܝܢ. ܡܦܩ
ܠܗ̇. ܐܢܬܬܐ ܠܒܪ ܕܐܠܘ ܘܝܗܒ[3] ܒܠܘܗܝ ܐܢܬܬܗ ܫܠܝܛ ܕܢܦܩܝܗ̇
ܘܠܡܩܒܠ ܐܚܪܬܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܢܬܬܐ ܕܡܛܠܐ ܒܒܠܗ̇ ܫܠܝܛܐ
ܠܡܗܘܐ ܠܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܘܕܠܐ ܗܟܢܐ ܗܘ ܓܒܪܐ. ܒܟܠ ܙܒܢ
ܙܒܢܘܢܝܘܬܐ ܠܐܢܫ ܕܠܐ ܡܬܦܠܓܝܢ. ܠܗܢܐ ܡܕܡ. ܒܝ ܐܡܪ.
ܕܡܬܠܟܢܫܐ ܐܢܬܬܐ ܕܢܣܒ ܗܘ ܠܒܪܐ ܡܫܟܚܐ: ܠܒܪܐ ܕܝܢ
ܠܐ ܡܫܟܚ. ܠܐ ܡܫܟܚ ܐܢܐ ܠܗܢܐ ܗܘ ܢܡܘܣܐ. ܡܛܠ
ܕܠܗ ܒܠܚܘܕ ܗܘ. ܦܪܝܫ ܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ ܕܒܥܠܐ: ܕܠܐ ܗܟܢܐ
ܗܘ ܠܒܪܐ ܓܒܪܐ. ܕܝܢ ܕܡܛܠ ܘܐܡܪܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ: § 102.
ܘܢܦܩܘܢ ܡܢ ܠܘܬܗ ܒܢܘܗܝ. ܐܘ ܡܛܠ ܐܡܪܘܢ ܕܐܫܬܒܩܘܢ
ܡܢܗ ܐܘ ܡܛܠ ܕܡܢ ܡܢܗܘܢ ܐܡܪܘܢ. ܘܡܛܠ ܐܚܪܬܐ. ܠܐ
ܐܬܡܢܝܘ ܠܡܫܡܫܘ: ܘܡܕܡ ܡܢܗ ܠܐ ܢܣܒܘ: ܘܡܫܘܬܗ ܠܐ
ܦܩܕ ܕܢܐܬܘܢ: ܐܠܐ ܟܠ ܡܕܡ ܘܕܡܢܗ ܠܒܢܘܗܝ ܐܚܪܢܐ: ܢܬܠܛܠ
ܦܘܩܕܢܗ. ܘܠܐ ܢܫܘܡ. ܡܛܠ ܕܪܘܕܦ ܕܒܠܥܘܗܝ ܒܢܘܗܝ
ܢܐܪܬܘܢܝܗܝ. ܘܗܢܘܢ ܐܚܪܢܐ ܐܢ ܗܘ ܕܡܛܠܝܢ. ܢܣܝܒ ܠܗܘܢ
ܡܕܡ ܡܢܬܐ. ܘܠܐܡܗܘܢ ܐܝܟ ܗܘ ܕܒܢ ܡܢܗܘܢ ܦܘܩܕܢܐ ܐܬܢܨܒ:
ܘܡܫܡܫܢܐ ܦܩܕܐ ܕܠܐ ܗܘܢܐ ܠܒܪܐ ܐܚܪܝܢ. ܗܫܝܒ ܠܗ ܡܢܬܐ
ܕܝܢܐ ܒܗ. ܘܐܢ ܠܐ ܡܗܝܡܢ ܠܗ ܡܢܬܐ: ܐܠܐ ܡܫܬܘܕܝܢ ܕܢܗܘܘܢ
ܠܗ ܡܢ ܫܢܐ ܠܫܢܐ. ܒܠܚܘܕ ܢܣܠܘܢ ܠܗ ܒܢܝܗ ܕܡܠܟܐ. ܘܒܢܝ
ܕܝܐܬܝܩܐ. ܘܡܐܢܝܗ ܕܡܫܬܘܬܗ ܒܡܘܬܗ. ܕܒܢܝܗ ܒܠܚܘܕ
ܢܗܘܘܢ. ܗܟܢ. ܘܕܗܘ ܕܝܐܬܝܩܐ. ܕܒܢܝܗ ܕܠܗ ܢܗܘܘܢ. ܐܢ
ܕܝܢ ܠܘ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܣܬܟ ܕܝܐܬܝܩܐ ܐܬܢܨܒ ܗܪܟܐ: ܐܠܐ
ܓܒܪܐ ܐܬܢܨܒ: ܠܗ ܠܗܘܢ ܠܒܢܝ ܕܕܝܐܬܝܩܐ: ܕܢܫܠܘܢ
ܠܗ ܡܕܡ. ܘܡܢܬܐ ܠܐ ܗܫܝܒ ܠܗ. ܒܗ ܕܠܘ ܢܡܘܣܐ
ܐܬܢܨܒ. ܐܠܐ ܢܦܪܘܫܘܢ ܒܢܝܗ ܒܠܚܘܕ. ܕܝܢ ܕܡܛܠ ܘܐܡܪܝܢ. § 103.
ܐܢ ܐܢܫ ܦܠܓܘܬܐ ܐܚܕ ܒܝܬܐ ܒܫܘܬܦܘܬܐ ܘܡܝܬ. ܘܐܝܬ ܠܗ

---

[1] leg. ܘܡܠܟܐ. [2] leg. ܒܪܒܘܬ. [3] leg. ܘܝܗܒ.

wenn die Sklavin schwanger ist und ihm einen Sohn gebärt, soll dieser als Sklave erzogen werden zur Schande seines hurerischen Vaters.

Wenn die rechtmäßige Ehefrau in ihrem Stolze nicht länger bei dem befleckten Manne wohnen will, ist sie frei sein Haus zu verlassen und alles ihrige mitzunehmen sowie den Kaufpreis der (verkauften) hurerischen Sklavin und außerdem noch 2000 Drachmen. Und wenn sie einen anderen Mann heiraten will, steht es ihr frei. Denn wie es dem Mann frei stände, wenn seine Frau ihm die Treue gebrochen hätte, sie fortzuschicken und eine andere zu heiraten, ebenso steht es der Frau, deren Gemahl die Ehe gebrochen hat, frei einen anderen Mann zu heiraten und nicht länger bei dem beschmutzten Manne zu bleiben. Denn Gregor (von Nazianz?) tadelt diejenigen, die nicht dieser Satzung gehorchen, mit folgenden Worten: »Warum wird ein Weib, die mit einem Manne Ehebruch begangen, verurteilt, dagegen der Mann nicht verurteilt? Einen solchen Rechtssatz nehme ich nicht an, denn er ist zu Unrecht aufgestellt.« Daher ist die reine Frau nicht verpflichtet, bei einem verunreinigten Manne wohnen zu bleiben.

§ 102. Vgl. § 46.

1. Wenn ein Mann Söhne hat, sie ihn aber zu seinen Lebzeiten verlassen haben, sei es, weil er sich von ihrer Mutter geschieden hatte, sei es, weil sie, nachdem ihr Vater nach dem Tode ihrer Mutter eine zweite Frau geheiratet hatte, diesen Zustand nicht ertragen konnten; wenn sie nichts von ihrem Vater mitbekommen haben und er sie bei seinem Tode nicht zu seinen Erben eingesetzt, sondern seine ganze Habe seinen Söhnen aus zweiter Ehe vermacht hat, dann ist sein Testament ungültig und wird nicht anerkannt, denn es gebührt sich, daß ihn seine sämtlichen Söhne beerben.

Seinen Söhnen aus zweiter Ehe wird, wenn sie noch unmündig sind, etwas mehr gegeben (für ihre Erziehung bis zur Mündigkeit und für ihre Verheiratung)[1].

2. Wenn ihre Mutter den Vater heiratete, nachdem seine erste Frau gestorben war, und wenn sie sich verpflichtet Witwe zu bleiben, bekommt sie einen solchen Teil von der Erbschaft, von dem sie leben kann.

Wenn die Erben ihr nicht einen solchen Teil geben, sondern ihr versprechen, daß sie ihr alljährlich (den entsprechenden Teil) geben wollen, müssen sich an dieser Gabe alle Erben beteiligen, nicht bloß ihre eigenen Söhne, sondern auch die Söhne der ersten Frau des Erblassers.

Die Hochzeitsgewänder der zweiten Frau gehören, wenn sie stirbt, ihren Kindern allein, wie auch diejenigen der ersten Frau ihren Kindern allein gehören (vgl. § 58).

3. Wenn dagegen der Erblasser die zweite Frau nicht nach dem Tode seiner ersten Frau geheiratet, sondern schon vorher in schmutziger Weise an sich genommen (mit ihr im Konkubinat gelebt) hatte (vgl. § 100), dann sind die Söhne der ersten Frau nicht verpflichtet ihr irgend etwas zu geben. Sie bekommt keinen Teil von dem Nachlaß, weil sie nicht in gesetzmäßiger Weise mit dem Erblasser verbunden gewesen war. Vielmehr sollen ihre [eigenen] Söhne allein sie ernähren.

§ 103.

Wenn ein Kleriker kraft Erbschaft eine Kirche besitzt und stirbt; wenn er mehrere Söhne hinterläßt, von denen einige Priester oder Diakone, andre dagegen andern Berufszweigen angehören, dann gehört die Kirche den Klerikern unter den Erben.

---

[1] Vgl. § 46, Abs. 3.

ܒܢ̈ܝܐ ܥܡܐ ܕܗܘ̣: ܘܡܢܗܘܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܩܫܝ̈ܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫ̈ܢܐ:
ܘܐܣܝ̈ܐ ܒܐܘܡܢܘܬܐ ܐܣܝܘܬܐ ܚܣܝܢ: ܕܗ̇ܢܘܢ ܕܐܝܬܝܗܘܢ
ܒܟܗܢܘܬܐ ܬܗܘܐ ܥܕܬܐ. ܘܐܢ ܦܫܐ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܘܐܝܬ ܠܗ
ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܘܫܠܝܛܝܢ. ܢܬܠܘܢ ܠܗܝܟ̈ܠܐ ܕܒ̈ܬܝܗܘܢ ܒܡܘܪܒܐ
ܥܠܝܠ ܐܝܟ ܕܢܣܒܘܢ ܒܗ̇. ܘܡܐ ܕܐܒܝܢ. ܐܟܘܬ ܕܡܫܬܡܠܝܢ ܒܟܗܢܘܬܐ
ܘܡܫܡܫܝܢ. ܢܗܘܘܢ ܡܢܬܐ ܥܡ ܗ̇ܢܘܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܡܟܗܢܝܢ. ܠܦܘܬ
ܡܫܝܚܐ ܕܐܡܠܝܢ ܕܐܣܝܢ ܒܫܡܫܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܠܚܕ
ܐܪ̈ܒܥܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܚܣܝܢ: ܘܠܐܚܪ̈ܢܐ ܚܕ ܒܠܚܘܕ: ܠܦܘܬ ܡܢܝܢܗܘܢ
§ 104. ܢܗܘܘܢ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܘܠܐ ܗ̄ܘܐ ܠܦܘܬ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܕܝܢ ܕܡܐܐ
ܘܐܪ̈ܒܥܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܠܟܗ̈ܢܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܥܕܬܐ ܡܕܒܪܢܘܬܐܝܬ:
ܡܪ̈ܬܘܬܐ[1] ܐܘ ܚܫܐ: ܘܠܐ ܗܘܝܐ ܠܓܒܪ̈ܐ: ܘܚܫܝܫܐ ܘܐܠܝܨܐ
ܘܡܛܪܦܐ: ܘܗܝܢܘܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܒܪܘܚܬܐ: ܢܒܥܘܢ ܥܠܝܗܘܢ
§ 105. ܪ̈ܚܡܐ ܡܛܠ ܐܠܗܐ. ܘܢܬܠܘܢ ܠܗܝܢ ܥܠܝܠ ܡܢ ܗܪܟܐ. ܕܝܢ
ܕܡܐܐ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐ̄ܢܫ ܒܪܛܝܢܐ ܕܘܟ ܒܒܪ̈ܐ ܘܐܡܗ̈ܬܐ
ܘܡܘܬ. ܢܬܟܠܐ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܒܕܡܐ ܕܦܠܚ ܡܢ ܗܐܠܘܪ̈ܬܗ ܒܥܕܬܐ:
§ 106. ܘܓܒܪܐ ܠܗ ܐܘܡܢܘܬܐ ܐܣܝܘܬܐ. ܕܝܢ ܕܡܐܐ ܘܫܬ. ܐܢ ܐܝܬ ܒܪܐ
ܕܡܚܝܐ ܠܐܒܘܗܝ: ܗܘܝܐ ܕܝܢ ܘܠܐܡܗ: ܘܠܐ ܡܬܬܘܐ ܘܦܠܚ
ܡܢ ܒܝܬܗ: ܢܦܩܘܢܗܝ ܡܢ ܒܝܬܗܘܢ. ܕܠܐ ܡܪ̈ܬܘܬܐ. ܘܡܢ
ܡܥܠܬܐ ܕܠܥܕܬܐ. ܢܬܟܠܐ ܠܡܫܪܐ. ܗܝܕܝܢ ܐܢ ܡܪ̈ܝܐ ܐܝܟܢ
ܘܬܪ̈ܥܝܐ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܬܢܝܢ ܘܠܐ ܘܚܢܝܢ. ܐܠܐ ܣܓܐ[2]
ܒܗܘܢ ܗܝܡܢ̈ܝܐ ܕܠܐ ܢܦܪܫܘܢ: ܐܝܠܝܢ ܕܡܚܡܝܢ ܥܠܘܗܝ ܣܗܕܐ
ܘܝܗܒܐ ܡܢ ܗܝܡܢ̈ܐ. ܢܫܒܩܘܢ ܐܢܘܢ ܘܢܦܩܘܢ ܡܢ ܠܒܝܬܗܘܢ. ܘܠܐ
ܢܬܟܠܐ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܝܬ ܐܠܗ̈ܐ ܕܡܘܕܝܢ ܥܠ ܣܓ̈ܕܐ.
§ 107. ܘܡܠܝܢ ܒܥܒ̈ܕܐ ܐܣܝܘܬܐ: ܘܡܬܚܫܚܝܢ ܒܗܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܕܝܢ
ܕܡܐܐ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐ̄ܢܫ ܕܡܫܬܛܪܠ ܠܚܠܠܬܗ[3]: ܒܗܝܡܢ̈ܝܐ
ܒܥܝܐ ܘܡܣܘܐ ܕܒܪ̄ܢܫܐ ܒܡܕܡ ܕܡܫܬܛܪܠ: ܐܘ ܒܡ ܗܘܟ̈ܢܐ ܐܘ
ܒܡ ܡܕܡ ܐܣܝ̈ܐ ܕܗܘܡܐ: ܢܬܟܠ ܡܫܡܫ ܒܕܝܢܐ: ܕܢܘܪ ܠܗ:
ܐܠܐ[4] ܒܕܠܠܡܬܐ. ܘܡܫܡܠܝ. ܗ̇ܘ ܡܫܡܫ ܒܕܝܢܐ ܕܒܫܡܫ ܗ̣ܘܐ
ܕܢܐܬܐ ܥܠ ܡܫܬܛܪ̈ܠܝܢ.[5] ܢܬܠܐ. ܥܠ ܗ̇ܘ ܕܝܗܒ ܢܦܫܗ

---

[1] leg. ܟܪܝܘܬܐ. [2] leg. ܣܘ́ܐ. [3] leg. ܠܚܢܬܗ.

[4] add. ܐܢ ܡܫܬܛܪܠ. [5] leg. ܡܫܬܛܪ̈ܠܢܐ.

Wenn einer dieser Erben (der Kirche) stirbt und eine Witwe sowie minderjährige Kinder hinterläßt, sollen die letzteren von ihren Oheimen eine kleine Zuwendung bekommen, von der sie leben können. Wenn sie dann erwachsen sind, Kleriker werden und der Kirche dienen, bekommen sie einen Teil der Kirche neben ihren Oheimen, die Kleriker sind, wobei die Zahl der Kleriker zu grunde gelegt wird. Wenn z. B. der eine Sohn (des Erblassers) vier Söhne-Priester, der andere einen Sohn-Priester hat, erben sie die Kirche nach ihrer Kopfzahl (d. h. jeder ein Fünftel), nicht nach der Zahl ihrer Väter (nicht nach Stämmen).

§ 104.

Wenn Priester, die auf Grund ihres Erbrechts in einer Kirche ministrieren, eine Tante (Vatersschwester) oder Schwester haben, die nicht verheiratet, in Not und Elend sind, während sie in Wohlhabenheit leben, dann sollen sie um Gottes willen Barmherzigkeit üben und ihnen von ihrem Reichtum etwas abgeben.

§ 105.

Wenn ein Christ mit Sklaven und Sklavinnen Handel treibt, soll er aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis er von seinem schlechten Gewerbe abläßt und sich ein andres erwählt.

§ 106. Vgl. § 111 und T § 93.

Wenn ein Sohn seinem Vater oder auch seiner Mutter Schande bereitet und nicht bereut und nicht von seinem bösen Tun abläßt, sollen sie ihn enterbt aus ihrem Hause entfernen. Auch wird er vom Betreten der Kirche gänzlich ausgeschlossen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Eltern ehrliche und ehrenwerte Menschen sind.

Wenn sie dagegen nicht ehrlich und nicht unbescholten sind; wenn vielmehr der Sohn bemerkt, daß sie unanständige Dinge betreiben, welche Schimpf und Schande bei Vielen über ihn bringen, dann soll er seine Eltern verlassen und von ihnen fortziehen. Und dann wird er nicht von der Kirche ausgeschlossen. Gibt es doch Eltern, welche beiderseits Ehebruch treiben und viele andere Schändlichkeiten begehen, wodurch ihre Söhne entehrt werden.

§ 107. Vgl. Leges Constantini R II § 108 und Ebedjesu IV, 3.

Wenn jemand seinen Nebenmenschen wegen einer bösen Tat verklagt und die Wahrheit seiner Anklage durch Zeugen oder einen andern klaren Beweis erhärten kann, wird der Angeklagte in gebührender Weise bestraft.

Wenn aber der Kläger eine verlogene, nichtswürdige Klage vorbringt, wird er mit derselben Strafe bestraft, welche andernfalls den Verklagten getroffen haben würde.

§ 108. ܠܓܠܠܘܬܐ ܘܡܬܛܪܕ ܒܘܠܝܡܗ. ܕܝܢ ܕܡܠܐ ܘܬܫܡܫܬܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ
ܡܗܝܡܢܐ ܡܬܛܪܕ ܠܚܘܕܐ: ܘܡܬܚܪܡ ܗܡܟܢܐ ܘܐܡܪܢܐ:
ܢܩܒܠ ܟܘܢܐ ܠܘܪܒܢܐ ܐܝܟ ܕܟܠܗ ܗܟܠܘܬܗ. ܘܐܝܟ ܕܠܠ
ܡܗܝܡܢܐ ܒܡܕܡ ܕܡܬܛܪܕ: ܘܚܘܕܐ ܕܒܗ ܐܝܬܘܗܝ: ܢܦܘܩ
ܡܗܝܡܢܐ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܘܠܐ ܢܬܩܒܠ ܠܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܗ ܒܕܘܟܝܬܐ.
ܘܐܝܟ ܗܢܐ ܡܢ ܒܢܝ ܕܐܦܝܣܩܘܦ[1] ܒܩܘܪܒܢܐ ܕܡܬܩܪܒ ܒܥܕܬܐ.
§ 109. ܢܬܛܪܕ. ܕܝܢ ܕܡܠܐ ܘܬܫܡܫܬܐ. ܐܝܟ ܐܡܪܢ ܡܬܛܪܕܝܢ ܠܐܦܝܣܩ̈ܘܦܐ
ܐܘ ܠܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܠܩܬܘܠܝܩܐ: ܒܐܦܝܣܩܘܦܐ ܚܢܝܩ̈ܐ
ܘܠܐ ܫܩ̈ܠܐ: ܐܝܟ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܡܝܛܪܦܘܠܝܢ. ܠܘܬ
ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܢܬܟܠܐ ܕܝܢܗ. ܘܐܝܟ ܡܚܝܒ. ܢܫܬܪܐ ܡܢ ܕܪܓܗ.
ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܚܠ ܐܝܬܘܗܝ. ܠܒܪ ܡܢ ܥܕܬܐ ܢܗܘܘܢ ܡܬܛܪ̈ܕܝܢ.
ܘܢܬܟܪ̈ܝܢ ܠܐܪ̈ܙܐ ܩܕ̈ܝܫܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܗܘ̇
ܡܬܚܝܒ. ܩܕܡ ܩܬܘܠܝܩܐ ܢܬܕܝܢ ܕܝܢܗ. ܘܐܝܟ ܚܝܒܐ ܗܘ̇.
ܢܫܬܪܐ ܡܢ ܕܪܓܗ. ܘܐܝܟ ܕܚܠ ܗܘ̇. ܢܬܬܚܪܡܘܢ ܡܬܛܪ̈ܕܝܢ ܗܘܘ.
ܘܐܝܟ ܩܬܘܠܝܩܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܢܫܬܪܘܢ ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ. ܘܐܝܟ
ܩܬܘܠܝܩܐ ܗܘ̇ ܡܬܛܪ̈ܕܝܢ. ܒܟܢܘܫܝܐ ܓܘܢܝܐ ܢܬܕܝܢ ܕܝܢܗ.
ܘܐܝܟ ܚܝܒܐ ܗܘ̇. ܢܫܬܪܐ ܡܢ ܕܪܓܗ. ܘܐܝܟ ܕܚܠ ܐܝܬܘܗܝ.
ܢܬܬܚܪܡܘܢ ܡܬܛܪ̈ܕܝܢܗܘܢ. ܘܐܝܟ ܐܚܝ̈ܗܘܢ ܩܫܝ̈ܫܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ
§ 110. ܘܐܦܝܣܩ̈ܘܦܐ ܘܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ. ܢܫܬܪܘܢ ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ. ܕܝܢ
ܕܡܠܐ ܘܬܫܡܫܬܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܡܢ ܩ̈ܫܝܫܐ ܕܒܥܕܬܐ ܐܝܬ ܠܗ ܗܢܩܐ:
ܘܡܕܡܠܡ ܗܦܘܗܝ ܘܠܐ ܗܘ̈ܝܢ: ܐܘ ܡܠܟܐ ܗܘܐ ܐܘ ܚܡܝܐ.
ܘܐܝܬܘܗܝ ܗܝܡܢܐ ܒܢܫܐ: ܒܟܢܘܫܝܐ ܓܘܢܝܐ ܢܗܘܐ ܡܬܠܠܗ.
ܘܡܢ ܕܡܬܚܝܒܐ ܕܠܐ ܫܒܩܘܗ ܐܝܬ ܠܗ. ܐܝܟ ܡܬܬܘܐ ܘܡܩܒܠ
ܘܩܒܠ. ܠܐܘܪܚܐ ܡܠܐܟܐ ܘܡܬܚܡ ܠܡܬܚܡܬܗ. ܢܩܒܠ ܟܕ
ܦܬܪ ܒܐܝܕܘܗܝ ܘܚܬܡ ܘܡܫܕܪ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܗ̇ܘ ܡܢ ܗܘܢܐ
ܕܒܗ ܐܝܬܘܗܝ: ܐܠܐ ܡܬܚܙܐ ܒܟܢܫܐ ܕܐܝܬ ܒܗ̇: ܘܢܬܬܚܪܡ[2]
ܡܢ ܥܕܬܐ. ܟܕ ܗܘܡܢܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܛܠ ܐܝܬܘܗܝ ܠܚܘܕܐ. ܢܬܬܚܪܡ
§ 111. ܗܘܡܢܗ. ܗܘ̇ ܕܝܢ ܐܘܪܚ ܠܘܬ ܕܝܢܗ ܕܡܬܛܪܕܢ. ܕܝܢ ܕܡܠܐ
ܘܬܫܡܫܬܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܠܚܒܪܗ ܢܫܬܪܐ. ܘܐܢܫ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܛܠܠ
ܡܢ[3] ܢܟܬܒܗ ܒܐܝܕ̈ܝ ܡܢ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ: ܐܝܟ ܕܢܬܛܠܪ ܘܢܬܪܐ:
ܘܐܘܠ ܒܪܗ ܘܡܬܡܚܐ ܒܝܪܬܗ ܒܠܚܘܕܝܗ ܕܢܫܒ: ܒܡ ܐܢܫܐ

---

[1] ܕܫܕܪ?   [2] leg. ܢܬܬܚܪܡ.   [3] leg. ܡܢ.

§ 108. Vgl. T § 5 und Ebedjesu VIII, 21.

Wenn ein Laie einen Priester verklagt, die Sache untersucht und die Klage berechtigt gefunden wird, wird der Priester verurteilt, wie es seinem Vergehen entspricht.

Wenn aber der Laie eine unwahre Anklage erhoben hat und der Priester unschuldig ist, wird der Kläger aus der Kirche ausgeschlossen und nicht mehr des Umgangs mit den Christen gewürdigt. Wenn er aber seine Missetat durch eine Opfergabe, die er in der Kirche darbringt, büßt, soll er wieder aufgenommen werden.

§ 109. Vgl. T § 6—8 und Ebedjesu VIII, 21.

Wenn Leute einen Bischof, Erzbischof oder Metropoliten wegen schmutziger, unheiliger Handlungen verklagen, dann wird, falls der Angeklagte ein Bischof ist, zum Erzbischof die Klage hinaufgereicht.

Wird er schuldig befunden, wird er abgesetzt. Wenn er aber unschuldig ist, werden seine Kläger von der Kirche und den heiligen Sakramenten ausgeschlossen.

Ist dagegen der Angeklagte ein Erzbischof, so wird vor dem Catholicus sein Prozeß untersucht. Ist er schuldig, wird er abgesetzt; ist er aber unschuldig, werden seine Kläger mit dem Bann belegt. Und wenn diese Kläger Bischöfe sind, werden sie abgesetzt.

Ist schließlich der Angeklagte der Catholicus, soll sein Prozeß im allgemeinen Konzil untersucht werden. Ist er schuldig, wird er abgesetzt, ist er unschuldig, werden seine Kläger mit dem Bann belegt. Und wenn die Kläger Diakone, Priester, Bischöfe oder Erzbischöfe sind, werden sie abgesetzt.

§ 110. Ebedjesu IX, 6.

Wenn einer von den Ersten der Kirche oder auch ein Lehrer oder Mönch tadelnswerte und nicht rechtgläubige Bücher geschrieben hat und dieser Schriftsteller noch lebt, dann soll über ihn ein allgemeines Konzil gehalten werden.

Wenn ihm vorzuwerfen ist, daß seine Ansichten nicht richtig sind, dann [ist zu unterscheiden]:

Wenn er bereut, die Belehrung annimmt, sich der Via angelica[1] (der Wahrheit) zuwendet und seinen frühern Weg aufgibt, wird seine Bekehrung angenommen, indem er dieselbe eigenhändig schreibt, untersiegelt und bestätigt.

Wenn er dagegen von seinem Irrtum nicht ablassen will, sondern in seiner Bosheit verharrt, wird er sowohl wie sein Buch von der Kirche verflucht.

Ist der Schriftsteller nicht mehr am Leben, wird sein Buch verflucht, er aber ist in das Gericht des Messias gegangen.

§ 111. Vgl. § 106.

Wenn ein reicher Mann einem seiner Söhne sein Vermögen übergibt, damit er Handel treibe und Gewinn erziele; wenn nun dieser Sohn hingeht und mit Willen alles, was er bekommen hat, vergeudet, indem er töricht und leichtsinnig lebt, dann ist sein Vater, wenn er zu sterben kommt, berechtigt ihn zu enterben. Wenn aber seine Brüder (nach

---

[1] Ebedjesu: Via regia.

ܫܪܒܬܐ ܘܦܪܣܬܐ: ܫܠܝܛ ܐܒܘܗܝ ----[1] ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܚܕ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܒܝܘܡܐ ܕܡܘܬܗ. ܘܐܢ ܡܪܚܡܝܢ ܟܠܗܘܢ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܘܡܘܪܬܝܢ ܠܗ. ܕܢܗܘܘܢ ܝܪ̈ܬܘܗܝ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܘܐܢ ܡܫܟܚܝܢ ܟܠܗܘܢ ܣܘܗܪܐ ܕܒܥܒܕ ܒܝܘܡܐ ܐܒܘܗܝ. ܫܠܝܛܝܢ. ܐܝܟ ܡܦܩܕ ܡܛܠܠܗ ܐܒܘܗܝ ܒܝܘܡ ܡܘܬܗ. ܕܫܘܢܝܐ ܢܐܪܬ ܚܕ ܐܢܫ̈ܘܗܝ:

§ 112. ܠܐ ܫܠܝܛ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܬܪܬܥܣܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܢܦܩ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ: ܘܐܙܠ ܠܐܬܪ̈ܘܬܐ ܪ̈ܚܝܩܐ: ܘܢܣܒ ܬܡܢ ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܡܘܠܕ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܩܢܐ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܕܒܝܬܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܙܒܢܐ ܗܦܟܐ ܦܢܐ ܠܘܬ ܐܒܘܗܝ: ܠܝܬ ܠܗ ܠܡܦܠܓ ܡܢ ܡܕܡ ܕܩܢܝܢ ܐܒܘܗܝ. ܐܠܐ ܡܢ ܒܬ̈ܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܢܣܒ ܒܝܬ ܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܘܐܢ ܗܟܢ ܡܕܡ ܐܚܪ̇ܢ. ܢܣܒ ܐܦ ܕܝܠܗ ܠܓܡܪ. ܘܢܦܠܓܘܢܝܗܝ ܫܘܬܦܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܕܝܠܗ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܠܓܡܪ. ܐܦܠܐ ܠܗ ܢܣܒܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܬܡܥ ܘܗܘܐ ܠܐܒܘܗܝ. ܢܣܒܘܢ ܠܗ ܥܡ ܕܩܕܡ ܟܠܗܘܢ ܩ̈ܢܝܢܐ.

§ 113. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܬܠܬܥܣܪ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܡܕܡ: ܘܡܝܬܘ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܘܒܢ̈ܬܗ̇: ܘܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܢ: ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ: ܐܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܐܡܐ ܕܠܐ ܡܪ̈ܬܗܝܢ ܒܢ̈ܝܗ̇. ܕܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܗ̇ ܝܗܒܐ ܡܕܡ ܕܦܫܐ. ܘܐܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܒܐܬܪܐ ܕܡܪ̈ܬܝ ܒܢ̈ܬܐ: ܐܢ ܐܝܬ ܒܢ̈ܝܢ ܡܪ̈ܬܝ ܡܫܬܟܚܢܐ: ܒܗܕܐ ܫܘܝܘܬܐ ܢܫܬܠܡܘܢ ܡܕܡ ܕܝܠܗ̇. ܘܐܢ ܦܠܓܐ ܡܪ̈ܬܝ. ܠܦܘܬ ܦܠܓܐ ܢܐܪ̈ܬܘܢ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܢ. ܟܠ ܡܕܡ. ܕܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܗ̇ ܢܗܘܐ.

§ 114. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܐܪܒܥܣܪ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢ̄ܬܬܐ ܒܪܗܛܝܩܝܬܐ ܕܗܘܬ ܠܓܒܪܐ ܒܪܗܛܝܩܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܐܬܟܠܠ ܒܗ ܗܦܝܟܐ ܘܦܩܪ: ܘܐܠܨ ܠܗ̇ ܠܡܦܩܪ ܐܦ ܠܗ̇. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܒܡܘܗܒܬܐ ܕܒܝܬܐ: ܠܡܦܩܪ ܢܦܫܗ̇ ܡܢܗ. ܘܐܢ ܨܒܝܐ ܕܬܫܬܒܩܘܗܝ ܥܡ ܠܐ ܐܠܨ ܠܗ̇.

§ 115. ܐܦ ܗܠܝܢ ܫܠܝܛܝܢ ܠܡܥܒܕ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܚܡܫܬܥܣܪ. ܐ̄ܢܫܝܢ ܒܪ̈ܗܛܝܩܐ ܕܐܝܬ. ܠܗܘܢ ܕܝܢܐ ܥܡ ܣܗ̈ܕܐ ܘܫܠܝܛܝܢ ܠܕܝܢܐ ܥܕܬܢܝܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܗܘܢ ܕܝ̈ܢܐ ܕܠܒܪ ܕܝܕܘܥܝܢ ܒܥܕܬܗܘܢ. ܢܥܬܪܘܢ[2] ܥܠ ܐܦ̈ܝ ܡܫܬܠܡܢܘܬܗܘܢ ܒܫܡܝܐ ܡܢ ܪܫܐ ܘܡܕܒܪܢܐ. ܘܫܠܝܛ ܐܢܘܢ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܒܝܬ ܥܡܐ ܕܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܕܠܐ ܒܝܫܘܬܗ. ܒܗܘ̇ ܕܡܬܒܪܗ ܫܠܕܗ ܒܡܦܩܬܗ. ܠܐ ܢܥܬܪܐ[3] ܗܘ

---

[1] leg. ܕܝܪܬܘܬܗ.

[2] leg. ܢܬܪܥܘܢ.

[3] leg. ܢܬܪܥܐ.

dem Tode ihres Vaters) Mitleid mit ihm haben und ihn neben sich erben lassen, ist es ein Werk ihres gütigen Willens.

Wenn sie ihm (dabei) den Verlust, den er zu Lebzeiten ihres Vaters verschuldet hat, anrechnen (d. h. von seinem Erbteil abziehen), sind sie dazu berechtigt. Wenn aber sein Vater sterbend mit Bezug auf ihn verfügt hat, daß er ihn zu gleichen Teilen mit seinen Brüdern beerben soll, ist diese Verfügung des Vaters nicht ungültig.

§ 112.

Wenn jemand das Haus seines Vaters verläßt, in die Ferne zieht, heiratet, Kinder zeugt, Reichtum erwirbt und nach langer Abwesenheit zu seinem Vaterhause zurückkehrt, bekommt er nichts von dem Nachlaß seines Vaters, ausgenommen seinen Teil von den Häusern des Erblassers, damit er unter seinen Brüdern wohnen kann.

Wenn er etwas andres aus dem Hause seines Vaters verlangt, soll er sein eignes Vermögen mit dem Nachlaß zu einer Gesamtmasse vereinigen und dann sich das Ganze zu gleichen Teilen mit seinen Brüdern teilen.

Wenn er aber sein eignes Vermögen nicht mit dem Nachlaß vereinigen will, dann gibt man ihm auch nichts von dem Nachlaß seines Vaters.

Wenn er dagegen arm ist, während die den Vater beerbenden Brüder reich sind, dann geben sie ihm etwas aus Barmherzigkeit.

§ 113. Vgl. §§ 51. 52. 60 und T § 91.

Wenn eine vermögende Frau ihre Söhne und Töchter durch den Tod verloren hat; wenn sie Sohnessöhne und Tochtersöhne hat, dann gehört ihr Nachlaß ihren Sohnessöhnen, falls sie in einer Gegend lebt, wo die Töchter nicht erben (vgl. T §§ 56. 58).

Wenn sie aber in einer Gegend lebt, wo die Töchter (neben den Söhnen) erben, dann erben die Sohnessöhne und Tochtersöhne den Nachlaß zu gleichen Teilen, falls die Töchter dort ein Ganz-Erbrecht haben wie die Söhne. Wenn dagegen die Töchter dort gegenüber den Söhnen nur ein Halb-Erbrecht haben, dann erben die Tochtersöhne gemäß diesem Teil.

Wenn Sohnessöhne nicht vorhanden sind, gehört der ganze Nachlaß den Tochtersöhnen.

§ 114. Vgl. T § 36.

Wenn eine Christin mit einem Christen verheiratet ist, wenn letzterer dann vom Satan besessen wird und das Christentum abschwört und auch sie drängt dasselbe zu tun, dann ist sie nach dem Gesetz der Kirche berechtigt sich von ihm zu trennen.

Und wenn sie ihn verlassen will, selbst wenn er sie nicht drängt [das Christentum aufzugeben], ist sie dazu berechtigt.

§ 115. Vgl. T §§ 12. 13 und Ebedjesu IV, 1.

Wenn Christen, die mit einander einen Rechtsstreit haben, das kirchliche Gericht mißachten und sich an nichtchristliche Richter wenden, damit sie zwischen ihnen entscheiden, bekommen sie von dem geistlichen Oberhaupt der Gemeinde einen schweren Verweis wegen solchen Vergehens und werden für eine Zeitlang vom Besuch der Kirche ausgeschlossen.

Wenn aber die eine Partei (A) diesen Schritt wider Willen getan hat, weil die andere Partei (B) sie mit Gewalt herbeigeschleppt hat, dann soll nicht die erstere (A) einen Verweis bekommen und nicht von der

ܕܠܐ ܢܦܠ ܘܠܐ ܢܬܒܠܐ. ܐܠܐ ܗܘ ܕܢܦܠܗ ܠܫܒܪܗ ܒܫܬܐܣܬܐ:
§ 116. ܘܐܫܬܠܡܗ ܕܠܐ ܚܝܒܘܗ. ܕܝܢܐ ܕܡܝܐ ܘܫܬܐܣܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ
ܐܪܡܝܘܗܝ ܕܫܠܝܛ ܠܡܥܒܕ ܕܝܢܐ ܠܡܬܒܥܢܐ: ܐܘ ܐܡܪܝܢ ܕܐܬܝܗܒܬ
ܠܡܥܒܕ ܒܡܦܢܐ ܕܡܬܕܒܪܢܐ: ܢܣܒ ܢܣܝܒܐ ܘܢܦܠܐ ܕܡ̈ܝܐ. ܘܡܣܒ
ܠܘܝܐ ܘܡܘܝܐ ܠܫܒܝܢ. ܢܬܬܪ ܡܢ ܕܝܢܘܬܐ. ܘܡܚܝܕ ܚܘܠܐ
ܕܝܡܝܕ ܒܝܢܘܬܗ. ܢܬܒܠܐ ܡܢ ܬܫܡܫܬܐ ܕܕܝܠܗ ܘܚܝܐ ܚܡܪܐ ܕܗܘ.
§ 117. ܕܝܢܐ ܕܡܝܐ ܘܡܬܬܡܫܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܫܡܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ: ܚܦܪ
ܒܫܘܬܡܫܢܘܬܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܟ ܐܬܬܘܢ ܘܦܝܠܐ: ܘܚܝܐ ܐܪܡܝܐ ܢܫܘܬ
ܒܫܒܘܬܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܬܐܪ ܘܡܬܦܩܒ. ܕܕܝܠܗ ܠܐ ܢܫܡܫ. ܐܠܐ
ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܚܠܡܝܢܐ. ܘܐܢ ܡܣܩܘ ܕܬܒܥܐ ܗܘ. ܡܢ ܟܠܗ ܣܠܐ
§ 118. ܡܢ ܕܪܫ ܡܢ ܐܦܣܩܘܦܐ ܢܬܬܫܝܛ. ܕܝܢܐ ܕܡܝܐ ܘܬܬܡܫܬܡܫܬܐ.
ܐܢ ܐܢܫ ܫܡܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܝܬܐ. ܐܘ ܚܠܡܝܢܐ: ܐܟܠ ܘܫܬܐ ܥܡ
ܗܪ̈ܛܝܩܐ: ܘܐܦܢ ܠܗ ܚܘܒܐ ܥܡ ܒܪ ܩܘܦܐ: ܫܡ̈ܫܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ
ܢܬܒܠܘܢ ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ. ܥܕܡܐ ܕܡܫܪܟܝܢ ܬܝܒܘܬܐ: ܘܦܫܩܝܢ
ܥܠ ܢܦܫܗ̈ܘܢ ܕܠܐ ܬܘܒ ܬܒܥܝܢ. ܘܡܫܡܫܝܢ ܫܡܫܐ ܫܦܝܪ
ܬܝܒ̈ܐ. ܘܐܢ ܡܕܠܠܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܫܘܡܗܘܢ ܘܬܒܥܝܢ. ܢܬܬܪܘܢ
ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ ܠܟܠܥܠܡ. ܥܠ ܕܚܛܝܬܐ ܚܠܦܬܐ ܚܛܘ. ܒܣܘܐ
ܦܡ. ܥܠ ܕܐܟܠܘ. ܒܐܣܪܬܐ ܕܝܢ: ܥܠ ܕܕܠܠܘ ܒܫܘܡܗܘܢ.
ܐܢ ܚܠܡܝܢܐ ܗܘ ܕܝܢ. ܢܬܒܥܘܢ ܫܦܝܪ ܠܗܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܡܬܦܩܕ.
§ 119. ܢܬܒܠܐ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܝܐ ܘܬܫܡܫܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܥܪܬܩܝܢܐ
ܚܘܒ ܒܪܬܗ ܒܝ̈ܬܐ ܠܚܘܕܝܐ: ܐܘ ܠܡܫܠܡܢܐ ܐܘ ܠܚܕܐ ܡܢ
ܕܚܠܬ̈ܐ. ܐܢ̈ܫܝܬܐ: ܗܝܐ ܢܬܒܪܝܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ
ܒܪܬܗ ܡܪ̈ܕܝܐ ܥܠܘܗܝ: ܘܐܬܢܣܒܬ ܠܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܒܒܪܘܢܐ
ܕܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗ. ܐܢ ܡܥܒܕ ܠܡܦܪܢܘܬܗ ܘܠܐ ܡܦܪܫܐ ܠܗ.
ܬܫܚܬ ܠܘܪ̈ܕܝܐ ܢܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܫܟ ܬܘܒܪܬܐ ܡܢ ܚܠܗ.
ܢܫܟܚ ܫܦܝܪ ܫܦܝܪ ܐܠܗܐ ܘܡܒܪܬܗ ܫܒܝܩܐ. ܕܠܐ ܢܫܠܠ ܚܟܡܗ
ܥܠ ܢܘܡܘܣ ܣܢܘ̈ܕܘܣ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܡܪܗ ܘܐܚܪ̈ܢܐ. ܥܠ ܕܐܒܗܬܐ ܐܢܘܢ
ܚܟܝܡܢܐ. ܣܓܐ ܦܡ. ܒܒܪܘܢܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ: ܕܐܣܝܪܐ
§ 120. ܢܫܟܘܬܐ ܕܠܕܚܠܬ̈ܐ ܐܢ̈ܫܝܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܪ̈ܐ ܘܡܬܡܪܢ. ܐܢ ܐܢܫ
ܡܪܕ ܥܠ ܡܪܗ: ܘܐܘܒܠ ܠܗ ܡܐܢ̈ܐ ܒܐܦܪ̈ܐ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܫܠܝܛ
ܡܐܡܝܢ: ܠܐ ܢܫܒܘܩ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܡܐܢ̈ܐ ܕܐܘܒܠ. ܥܡܗ ܠܒܪ ܥܠ
ܥܡܗ ܦܬܚܐ ܚܠܝܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܐܒܘܗܝ ܢܣܒܘܢ ܐܢܘܢ.

Kirche ausgeschlossen werden, sondern die letztere (B), welche die erstere (A) mit Gewalt herbeigeschleppt und zu einem Entgegentreten wider Willen veranlaßt hat.

§ 116. Vgl. § 95.

Wenn ein Archidiakonus, der befugt ist als kirchlicher Richter zu fungieren, oder ein anderer, der bestellt ist am Tor der Leiter (der Kirche) das Richteramt auszuüben, sich bestechen läßt und das Recht beugt, den Unschuldigen verurteilt und den Schuldigen freispricht, soll er vom Richteramt abgesetzt werden, und außerdem, weil er durch sein Richteramt gefrevelt hat, für eine gewisse Zeit von der Ausübung seines geistlichen Amtes ausgeschlossen sein.

§ 117. Vgl. § 97.

Wenn ein Priester oder Diakon den Messias ableugnet, dann aber bereut und zurückkehrt, soll er lange Zeit Buße tun. Nachdem er Buße getan und wieder aufgenommen worden ist, soll er sein früheres Amt nicht wieder verwalten, sondern ist wie ein Laie. Wenn sich zeigt, daß er mit ganzer Kraft Buße tut, dann soll er von neuem von dem Bischof ordiniert werden.

§ 118. Vgl. Ebedjesu V, 17.

Wenn ein Priester, Diakon oder Laie mit Juden ißt und trinkt und mit dem Sohn der Kreuziger Freundschaft hält, sollen Priester und Diakone abgesetzt werden, bis sie Buße tun, sich verpflichten, dergleichen nicht wieder zu tun, und vor Vielen ein hierauf bezügliches Versprechen abgeben.

Wenn sie aber, nachdem sie diese Verpflichtung eingegangen, wortbrüchig werden und [das Verbotene] wieder tun, werden sie zweimal abgesetzt, weil ihr Vergehen ein zweifaches war, einmal, weil sie mit Juden gegessen und getrunken, und zweitens weil sie ihr Wort gebrochen haben.

Ist der Betreffende ein Laie, soll er vor der Gemeinde einen Verweis bekommen, und wenn er nicht aus der Gemeinde ausgestoßen wird, soll ihm (wenigstens) der Besuch der Kirche verboten sein.

§ 119. Vgl. T § 27 und Ebedjesu II, 15.

Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Juden, Magier oder dem Angehörigen einer andern Religion verheiratet, tritt er damit aus der Kirche.

Wenn seine Tochter ungehorsam gegen ihn ist, aus dem Elternhause flieht und sich mit einem Nichtchristen verheiratet; wenn nun der Vater die Gelegenheit hat die Entflohene zu sich zurückzubringen, dies aber unterläßt, ist er zu verurteilen.

Wenn aber die Zurückführung der Entflohenen seine Macht übersteigt, soll er vor Gott und seiner heiligen Kirche geloben, daß er sein ganzes Leben nicht wieder mit ihr sprechen wird.

Das gleiche sollen ihre Mutter und ihre Brüder geloben, weil sie die Ihrigen mit doppelter Schande bedeckt hat, erstens, weil sie aus dem Elternhaus entflohen ist und zweitens, weil es ihr gefallen hat sich andern Religionen anzuschließen.

§ 120. Vgl. Leges Constantini R II § 56 und T § 73.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt, ihr Kleider als Geschenk darbringt und sie bald darauf stirbt, soll er nicht von ihren Eltern seine Geschenke zurückfordern, denn dadurch würde er Bedrängnis über Bedrängnis über sie bringen. Aber auch ihre Eltern sollen die Kleider nicht erben, sondern sie sollen den Armen gegeben werden, damit sie der Verstorbenen zu einem guten Andenken vor Gott gereichen.

ܐܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܡܫ̈ܡܫܢܐ. ܐܝܟ ܕܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܕܘܟܪܢܐ ܩܕܡ ܐܠܗܐ.
ܘܐܢ ܥܠܡܐ ܦܠܓ. ܐܦ ܠܐ ܗܘܐ ܢܗܘܘܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܡܠܟ̈ܐ ܡܢ
ܥܠܡܐ. ܐܠܐ ܢܬܚܫܒܘܢ: ܟܕ ܒܪ̈ܗܘܢ ܕܡܫܚܐ. ܘܐܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ
ܕܥܠܡܐ ܕܡܫܚܬ ܦܪܨܘܦܗ ܘܢܗܘܘܢ ܠܥܠܡܐ ܒܐܢܬܪܐ ܐܝܟ
ܕܠܫܢܝܗܘܢ ܐܦܠܐ ܗܢܘܢ ܢܗܘܘܢ ܡܢ ܥܠܡܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܐ
§ 121. ܘܡܬܚܪܡ ܘܫܕ. ܐܢ ܐܢܫ ܩܬܘܠܝܩܐ ܐܘ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ
ܐܦܝܣܩܘܦܐ: ܒܫܘܚܕܐ ܡܬܬܚܝܬ: ܡܫܬ̈ܕܪܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܣܝܡܐ
ܘܡܬܬܣܝܡܢܐ. ܫܘܠܛܢܐ ܕܡܬܝܗܒ ܒܫܘܚܕܐ ܘܫܘܩ̈ܕܘܗܝ:
ܘܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ ܘܐܦܝܣ̈ܩܘܦܐ ܕܡܬܬܣܝܡܝܢ ܒܫܘܚܕܐ
ܘܫܘܩ̈ܕܝܗܘܢ: ܫܩܝܠܐ ܦܫ. ܟܠ ܕܢܣܒ ܒܫܘܚܕܐ.
ܘܡܬܬܣܝ̈ܡܢ ܟܠ ܕܝܗܒ. ܐܢ ܐܢܫ ܕܝܢ ܟܕ ܐܬܬܣܝܡ ܦܪܥ
ܒܘܪܟܬ ܟܝܢܗ: ܟܕ ܠܐ ܐܬܦܨܝ ܡܢܗ: ܐܠܐ ܐܢܫܐ ܒܠܚܘܕ
§ 122. ܠܐܒܐ ܦܪܥ: ܗܕܐ. ܠܐ ܗܘܐ ܒܫܘܠܡܐ ܗ̇ܝ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܐ ܘܡܬܚܪܡ
ܘܡܫܬܕܪ ܐܢ ܐܢܫ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܢܩܪܐ ܠܗ ܘܠܐ ܫܡܥ: ܘܢܦܠ ܠܗ
ܠܡܦܩܕ ܐܢܫܐ ܠܡܝܛܪܦܘܠܝܛܗ ܘܠܫܘܠܛܢܗ. ܘܐܢ ܠܐ
ܫܡܥ. ܒܪܐ ܚܠܝܡܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܕܠܐ ܦܩܕ ܐܢܫܐ ܠܐ ܢܗܘܐ.
ܐܢܫܐ ܕܠܗ ܡܦܩܕ ܡܢ ܫܠܝ̈ܛܢܐ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܕܒܒܝܬܗ.
ܗܢܐ ܗܘܐ ܣܓܝ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܠܡܦܩܕ ܠܫܘܠܛܢܐ.
§ 123. ܕܝܢܐ ܕܡܢܐ ܘܡܬܚܪܡ ܘܡܬܠܛ. ܐܢ ܐܢܫ ܢܣܒ ܟܗܢܘܬܗ ܒܦܪ̈ܨܘܦܐ
ܕܢܣܒܗ̇ ܐܠܗܐ ܒܡܘܗܒܬܐ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܐܬܠܝܗ ܡܘܗܒܐ: ܠܒܪ ܡܢ
ܡܫܡܫܢܐ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ: ܠܐ ܢܫܬܠܛ ܢܥܒܕ ܡܢ ܡܘܗܒܬܐ. ܟܕ ܗ̇ܘ
ܡܢܗ ܒܫܡܐ ܕܡܘܗܒܐ: ܡܛܠ ܕܠܐ ܡܢ ܒܢܝ̈ܢܫܐ ܐܬܝܗܒܬ
ܦܪܘܩܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܫܡܝܐ. ܘܡܛܠܗܢܐ ܘܢܦܠ ܕܒܡܪܢܝܬܐ
§ 124. ܢܫܬܡܥܘܢ ܟܕ ܫܩܝܠܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܐ ܘܡܬܚܪܡ ܘܐܬܪܚܩ. ܐܢ ܐܢܫ
ܦܩܕ ܒܡܫܝܚܐ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܦܢܐ ܠܟܗܢܘܬܐ: ܐܘ ܡܛܝܒܝܢ[1]
ܡܢ ܚܛ̈ܗܐ ܘܠܐ ܡܢܕܡ ܕܦܩܕ: ܘܐܦܢ ܐܢܫ ܒܟܗܢܘܬܐ ܘܡܬܡܕܟ
ܡܬܠܗܝ ܠܚܛ̈ܗܐ: ܘܡܬܠܒܫ: ܢܬܒܛܠ ܗ̇ܘ ܕܡܬܒܪܟ ܡܢ
ܡܟܠܬܐ ܕܒܥܒܕܐ. ܘܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܗ ܒܟ̈ܗܢܘܬܐ: ܡܛܠ ܕܐܢ
ܦܩܕ ܕܟܗܢܐ. ܗܝ̣ ܐܝܬܘܗܝ ܥܠܬܐ ܕܦܘܪܫܢܗ: ܘܐܢ ܡܢ ܦܩܕܢܐ:
§ 125. ܗܝ̣ ܐܝܬܘܗܝ ܢܝܚܐ ܒܫܠܡܗ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܐ ܘܡܬܚܪܡ ܘܡܫܬܢܐ. ܐܢ
ܐܢܫ ܒܟܗܢܘܬܐ ܢܡܥܒܕ[2] ܐܒܪ̈ܘܗܝ ܒܕܡܐ ܕܟܢܫܗ ܒܟܪܣܐ

---

[1] leg. ܘܡܛܝܒܝܢ statt ܐܘ ܡܛܝܒܝܢ.

[2] leg. ܢܬܥܒܕ.

Wenn der Bräutigam stirbt, sollen auch seine Eltern seine Geschenke nicht von dem Mädchen zurückfordern, sondern sollen sie zuzusammen mit ihrem verstorbenen Sohne (als einen einzigen Verlust) ansehen.

Wenn die Eltern der verstorbenen Braut dem Bräutigam als ihrem Schwiegersohne ein Geschenk gegeben haben, sollen auch sie nichts von ihm zurückfordern.

§ 121. Vgl. Ebedjesu VIII, 6.

Wenn ein Catholicus, Erzbischof oder Bischof infolge von Bestechung ordiniert wird, sind sie verflucht, der ordinierende und der ordinierte, der Catholicus, der infolge von Bestechung ordiniert wird, wie diejenigen, die ihn ordinieren; die Erzbischöfe und Bischöfe, die infolge von Bestechung ordiniert werden, wie diejenigen, die sie ordinieren; die ordinierenden deshalb, weil sie Bestechung annehmen, die ordinierten deshalb, weil sie bestechen.

Wenn dagegen jemand nach seiner Ordination freiwillig (dem, der ihn ordiniert hat) ein Geschenk darbringt, ohne daß deshalb eine Abmachung mit ihm getroffen war, sondern indem er es nur als eine Ehrerweisung ihm (als seinem geistigen) Vater darbringt, unterliegt die Sache keinem Tadel.

§ 122.

Wenn ein Bischof in Wohlhabenheit lebt, soll er seinem Erzbischof und Catholicus ein Präsent darbringen. Wenn er es nicht tut, ist er ein pflichtvergessener Sohn, der nicht seinen Vätern ein Präsent darbringt, wie ihm von den Klerikern in den Kirchen unter ihm Präsente dargebracht werden.

Gleichfalls sollen die Erzbischöfe dem Catholicus Präsente darbringen.

§ 123. Vgl. § 89.

Wenn jemand um Gottes willen für die Schuld eines Nebenmenschen Bürgschaft leistet und darauf der Schuldner in außerordentlich große Dürftigkeit gerät, dann soll der Bürge nicht von dem Gläubiger bedrängt werden, indem letzterer das dem Schuldner geliehene Geld von ihm (dem Bürgen) fordert. Denn es ist nicht böser Wille, was den Schuldner abhält seine Schuld zu bezahlen, sondern Dürftigkeit. Deshalb sollen sie Barmherzigkeit gegen einander üben.

§ 124.

Wenn jemand den Messias verleugnet hat, dann zum Christentum zurückkehrt und vor den Heiden verborgen gehalten wird, so daß sein Rücktritt (zum Christentum) nicht bekannt wird; wenn dann ein Christ hingeht und ihn den Heiden (Muhammedanern) verrät und der Betreffende nun gepackt wird, ist der Angeber von dem Betreten der Kirche und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen. Denn wenn der Betreffende nun zum zweitenmal den Messias verleugnet, ist er (der Angeber) die Ursache seines Abfalls, und wenn der Betreffende getötet wird, ist er (der Angeber) die Ursache seines Todes.

§ 125.

Wenn ein Christ absichtlich seine Hand mit dem Blut seines Nächsten befleckt, ist er gänzlich ausgeschlossen von der Kirche und

ܡܛܝܒܐ : ܠܛܡܪ ܢܬܦܠܛ ܡܢ ܥܒܕܐ. ܘܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܢܬ
ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܙܕܩ ܕܐܡܬܐ ܕܡܫܝ̈ܚܝܐ ܒܕܡܐ ܕܒܪ̈ܢܫܐ :
§ 126. ܢܬܦܣܩ[1] ܠܐܕ̈ܘܐ ܡܫܝ̈ܚܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܡܬܗܕܪܝܢ ܘܥܒܕܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ
ܐܡܘܗܝ ܒܐܬܪܐ ܕܫܬܝܩܐ ܐܢܫܐ ܕܠܝܗ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܠܡܬܪ̈ܢܝܗ :
ܘܡܬܟܠܟܠ ܒܡܥܒܕܢܐ ܕܝܘܡܢܐ : ܝܘܡ ܡܥܒܕܝܢ ܗܘܦ̈ܟܐ ܒܥܡܠܢܐ
ܒܘܟܪܐ ܐܕ̈ܝܫܐ ܘܫܒܥܐ. ܘܡܢ ܒܬܪܟ. ܢܥܒܕ ܝܘܡܗ. ܘܐܢ ܐܝܬ
ܥܒܕܐ ܗܕ̈ܡܫܐ ܗܟܢ. ܠܐ ܢܬܠܐ ܒܗ̇. ܘܠܐ ܢܫܡܫܘܢ ܗܟܢ
ܥܒܕܐ. ܐܠܐ ܢܥܒܪ ܝܘܡܗ ܒܝܠܘܕܬܐ ܕܡܫܡܫ ܠܡܫܝܚܐ ܒܒܝܬܗ.
§ 127. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܡܘܗܒܬܐ ܡܥܒܕܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ ܕܟܕ ܢܡܘܬ ܠܐܢܬܬܗ
ܕܡܘܗܒܬܐ ܗܝ : ܢܦܩ ܠܗ̇ ܠܗܕܐ ܒܢ̈ܝܢܐ : ܟܕ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ
ܐ̄ܢܬܬܗ ܕܡܝܬܬܐ. ܗܟܢ. ܡܛܠܬ ܐܡܘܗܝ. ܒܗ̇ ܕܠܗ ܡܛܠ
ܫܡܠܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܢܦܩ ܠܗ̇. ܐܠܐ ܡܛܠ ܕܠܐ ܒܠܚܘܕ ܒܢܘ. ܐܢ
ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ̈ܘܬܐ : ܘܢܦܩ ܠܗ̇ ܒܡܘܗܒܬܐ ܕܟܠ ܐܠܗܐ :
ܟܕ ܡܬܗܡܢ ܕܡܫܝܚܐ ܒܐܚ̈ܘܗܝ ܕܢܬܠ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܐܝܟ ܕܠܒܢܐ ܡܢ
ܗܠܝܢ. ܠܐܡܘܗܝ ܬܢܝܢ ܡܕ̈ܟܘܬܐ. ܒܣܕܪ ܩܕܡ. ܒܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܒܢ̈ܝܐ ܕܟ̈ܪܐ. ܘܢ̈ܩܒܬܐ ܕܝܢ. ܡܛܠ ܗܘܠܝܗ ܕܟܠ ܐܠܗܐ. ܐܢ
ܕܝܢ ܐܬܡܠܟ ܐܢܬܬܐ ܟܕ ܠܐ ܝܕܥܐ ܗܘܬ ܕܡܘܗܒܬܐ ܗܝ : ܘܡܢ
ܒܬܪܟܢ ܐܬܡܠܟܬ ܝܗܒܬܗ : ܠܐ ܢܦܩ ܠܡܘܗܒܬܐ ܕܝܗܒܗ̇. ܘܠܐ
§ 128. ܠܗ̇ ܕܬܗܦܘܟ ܢܦܩܬܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇. ܐܢ ܐܡܘܗܝ ܗܘܝܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ
ܘܡܘܗܒܬܐ ܘܬܡܗܝܢܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܐܡܘܗܝ ܡܫܬܠܛܢܐ ܠܟܠ
ܗܘܕܝܐ : ܘܟܒܫܗ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ ܐܟܘܬܗܘܢ ܡܫܘܐ ܢܫܩܠܗ : ܘܟܒܫܗ
ܣܬܝܪܐ ܐܟܘܬܗܘܢ : ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܟܒܫܗ ܕܫܠܝܛ̈ܐ ܐܟ̈ܣܢܝܐ : ܗܟܢܐ :
ܢܬܠܘܪ ܡܢ ܥܒܕܐ : ܐܝܟ ܗܕܡܐ ܡܬܒܥܐ. ܕܟܠ ܢܫܩܘܠ ܣܟܠܗ
§ 129. ܒܬܢܝܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܡܘܗܒܬܐ ܘܡܥܒܕܢܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܟܕ ܐܡܘܗܝ
ܒܬܠܡܝܕܐ ܐܝܬܝܗ ܕܗܘ̇ : ܡܫܩܠ ܫܡܫܐ ܕܡܘܗܒܬܐ ܠܒܥܠܕܒܒܐ : ܐܝܟ
ܕܢܡܘܬܗ : ܘܐܬܠܠܘ ܗܘܟܝܢܗ ܘܐܬܡܚܝ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗ : ܢܦܩܘܢ
ܡܢ ܥܒܕܐ. ܠܡܘܗܒܬܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܚܘܒ ܕܢܫܬܘܬܦ ܒܥܕ̈ܢܐ
ܡܕ̈ܝܢܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܙܕܩ ܒܗܕ ܕܐܬܠܠܘ ܗܘܟܝܢܗ
§ 130. ܡܚܝܒܐ ܗ̇ܘ ܩܕܡ ܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܐܐ ܘܬܠܡܝ. ܐܢ ܐܡܪ ܟܕ ܠܐ
ܗܝܕܝܢ ܡܬܡܢܐ ܐܘ ܩܫܝܫܐ. ܐܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܐܘ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ.
ܐܘ ܩܬܘܠܝܩܐ. ܡܟܝܠ ܘܡܫܡܫܢܐ ܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܐܡ̈ܪܢ. ܚܝܒ

---

[1] leg. ܢܬܦܣ̈ܩܢ.

von dem Umgang mit den Christen; denn es ziemt sich nicht, daß Hände, welche mit dem Blut eines Menschen befleckt sind, den lebenspendenden Sakramenten nahekommen.

§ 126.

Wenn jemand im Lande der Heiden lebt, wo es keine Christen gibt, und er sich die Fastenzeit nicht genau berechnen kann, soll er fünfzig ganze Tage im März und April fasten und danach mit dem Fasten aufhören. Wenn daselbst eine ketzerische Kirche ist, soll er nicht in ihr beten und nicht dort die Messe nehmen, sondern sein Fasten beenden mit einem Gebet, das er dem Messias in seinem Hause darbringt.

§ 127.

Wenn jemand ein Weib heiratet, wohl wissend, daß sie unfruchtbar ist, und wenn er nicht aus einer frühern Ehe Kinder hat, so ist er tadelnswert, weil er sie nicht geheiratet hat, um Nachkommenschaft zu erzielen, sondern ausschließlich und allein um seiner Lust willen.

Wenn er dagegen Söhne hat, die ihn beerben, und nun im Vertrauen auf Gottes Segen sie heiratet, indem er glaubt, daß Gottes Allmacht ihr Kinder verleihen könne, wie er der Hanna von ihrem Gatten Elkanah Kinder gab (1. Samuel 1, 1 ff.), unterliegt er keinem Tadel, erstens, weil er Söhne, die ihn beerben, bereits hat, und zweitens, weil er auf Gott vertraut.

Wenn er aber die Frau geheiratet hat, ohne zu wissen, daß sie unfruchtbar ist, dies aber hinterher ihm klar wird, darf er sich nicht von ihr scheiden. Auch darf sie sich nicht von ihm scheiden, falls er unfruchtbar ist.

§ 128.

Wenn jemand unbeständig in seinem Glauben (*wörtlich:* wechselnd hin zu jedem Bekenntnis) ist, sich bei den Christen wie ein Christ, bei den Heiden wie ein Heide, bei andern Konfessionen sich je nach ihrer Art benimmt, soll er von der Kirche wie ein faules Glied abgeschnitten werden, damit nicht seine Fäulnis sich über Viele verbreitet.

§ 129.

Wenn jemand, wes Standes er sein möge, einem andern tödliches Gift gibt, um ihn zu vernichten, und dann seine Tat sonnenklar an den Tag kommt, wird er aus der Kirche ausgeschlossen, denn er ist nicht würdig, an den heiligen Sakramenten teilzunehmen. Wenn das Oberhaupt (der betreffenden Gemeinde) ihn, nachdem seine Tat zutage gekommen, nicht ausschließt, macht er sich selbst vor Gott schuldig.

§ 130.

Wenn jemand, der nicht zum Diakon, Priester, Bischof, Erzbischof oder Catholicus ordiniert ist, sich erfrecht die Funktionen eines solchen

ܚܪܡܐ ܢܗܘܐ ܗܢ. ܘܡܘܒܕܢܐ ܠܥܕܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܟܠ ܐܦ̈ܝ ܡܪܚܘܬܗ ܘܦܚܙܘܬܗ ܀ ܕ̈ܝܢܐ ܗܘ ܟܠ ܦܩܚܐ ܐܝܟ ܫܠܝܢ. ܐܢ ܕܠܗܘܕ̈ܝܐ ܕܥܡܡܐ ܕܗܪ̈ܛܝܩܐ. ܕܥܡ ܢܬܚܒܪܘܢ. ܒܗܘܢ ܢܬܚܘܪ̈ܗܘܢ. ܒ̈ܢܝܐ ܥܕ̈ܬܐ ܘܕܠܡܫܡܫܢ. ܘܬܗܘܐ ܠܗܘܢ ܦܪܗܣܝܐ ܘܫܠܝܛܘܬ ܐܦ̈ܐ : ܡܢ ܡܪܢ ܝܫܘܥ ܡܫܝܚܐ ܘܐܒܘܗܝ ܘܪܘܚܗ ܩܕܝܫܐ. ܕܠܗ ܬܫܒܘܚܬܐ ܘܐܝܩܪܐ ܘܬܘܕܝܬܐ ܘܣܓܕܬܐ. ܘܥܠ ܥܕܬܗ ܩܕܝܫܬܐ ܒ̈ܢܝܗ̇ ܘܚܝܝܗ̇ ܢܬܦܝܣܘܢ. ܠܟܠܢ ܫܠܡܝܢ ܐܡܝܢ. ܫܠܡܬ ܕܬ̈ܝܢܐ ܕܡܒܓܒܓܝܢ ܠܒܝܫܐ ܘܡܒܢܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܝ ܢܬܦܢܩܘܢ ܡܫܠܝܬܐ ܦܪܢܣܗ ܕܡܕܝܢܬܐ ܀

auszuüben, soll er verflucht und wegen seiner Frechheit und Bosheit von der Kirche ausgeschlossen sein.

Also habe ich Schwacher nun diese Gesetze verfaßt wie zur Rechtleitung des Volkes der Christen, damit, indem sie behütet bleiben, ihre Hüter ein rechtschaffenes Leben und in Wahrheit leben, und damit sie Zuversicht und Vertrauen hegen vor unserm Herrn Jesus Messias, seinem Vater und seinem heiligen Geiste. Ihm sei Preis und Ehre, Dank und Anbetung. Und über seine heilige Kirche möge sich seine Gnade und Barmherzigkeit ergießen in Ewigkeit. Amen.

Zu Ende sind die Gesetze, welche verfaßt sind von dem frommen und von Gott erwählten Mâr Jesubarnun, Catholicus, Patriarch des Ostens.

Anmerkungen.

Anmerkungen zu Chenânîschô.

I. Dies Schreiben ist ein Bruchstück, die Einleitung eines richterlichen Urteils oberster Instanz, welches der Patriarch an einen Bischof einer Diözese, deren Name in der handschriftlichen Überlieferung verschwunden ist, richtete. Das Urteil selbst ist nicht mehr erhalten, und auch am Anfang der hier erhaltenen Einleitung ist wahrscheinlich außer der Grußformel noch einiges mehr verloren gegangen. Ich nehme an, daß es deshalb an die Spitze der ganzen Sammlung gestellt worden ist, weil es eine nachdrückliche Empfehlung des Studiums der Rechtswissenschaft enthält.

II. Dies Schreiben ist eine *εἰρηνική*, eine Empfehlungs- und Beglaubigungsurkunde, wie sie durch den Canon VII der Synode des Patriarchen Isaak vom Jahre 410 verlangt wird. Vgl. Chabot, Synodicon orientale S. 265.

Ein Name ܓܝܘܪܓܝܪ Giorgir ist mir nicht bekannt, auch nicht wahrscheinlich, wohl nur verschrieben für ܓܝܘܪܓܝܣ Gîwargîs = Georgios.

Das Kloster Bêth Ḥâlê, arabisch Dêr-Eṭṭîn (das Lehmkloster), lag in Assyrien, unfern des Tigris bei Alḥadîtha (Ḥammâm Ali) zwei kleine Tagereisen südlich von Mosul. Siehe Budge, The book of governors II, 102, Anm. 7. Es gab einen andern Ort ܚܠܐ in der Provinz Râdhân, s. G. Hoffmann, Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer S. 71. 73.

Eine Sekte, deren Schlagwort lautete: Der Tempel Gottes, ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Man denkt zunächst an die Euchiten oder ܡܨܠܝܢ̈ܐ, doch ist von ihnen ein ähnliches Schlagwort nicht überliefert. Ich erinnere daran, daß es eine mandäische Sekte gab, welche als die Tempelleute, die Templer = ܡܫܟܢܝ̈ܐ bezeichnet wurden. Vgl. H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes sur les coupes de Khouabir II, S. 225 Anm. 1.

Der Ausdruck »im Namen der Propheten die Propheten ehren« entstammt dem Evangelium Matth. 10, 41, worauf mich mein verehrter Kollege Graf Baudissin aufmerksam gemacht hat.

III. Die Ausdrücke dieses Briefes sind so allgemein gehalten, daß nicht zu ersehen ist, welches die Feinde des Adressaten waren, ob Muslims oder eine andere christliche Sekte. Oft ist ohne Zweifel der Ausdruck absichtlich so allgemein gewählt, weil der Schreiber sich für den Fall, daß sein Schreiben in unrechte Hände, z. B. in die Hände der muhammedanischen Machthaber geriete, sichern mußte.

Der Vergleich der Gegner mit dem Frosch ist eigentümlich, ein älteres Vorkommen desselben mir nicht nachweisbar. An einen Zusammenhang mit der Offenbarung Johannis 16, 13 ist wohl kaum zu denken.

Ḥesnâ ist vermutlich die wohlbekannte Ortschaft am Tigris im Ṭûr Ꜥȧbdîn, Ḥesnô dĕ Kêpê, auch Hasan-Kêf genannt. Vgl. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber usw. S. 395 Anm. 3.

IV. Der Patriarch Georg (661—681) hatte einem Abte Ḳardôjâ bei dessen Austritt aus dem Abrahamskloster gewisse Klostergüter für die Dauer seines, des Ḳardoja, Lebens zur Verwaltung übergeben. Warum Ḳardoja das Kloster und sein Amt verlassen, wird nicht angedeutet. Der Patriarch handelte hierbei wahrscheinlich aus Furcht vor Ḳardoja oder weil dieser einen unrechtmäßigen Einfluß oder Zwang auf ihn ausübte. Ḳardoja scheint eine unruhige Persönlichkeit gewesen zu sein, denn er hatte auch schon dem Vorgänger des Georg, dem Patriarchen Jesujabh (652—661) fortgesetzt Schwierigkeiten bereitet.

Ḳardoja ist dann gestorben und trotz seiner Missetaten christlich beerdigt worden. Ob unter dem folgenden Patriarchen Johannân Bar Martâ (682—684) oder innerhalb der ersten drei Jahre der Regierung des Chenanischo I. (686—689)? — Die Erben des Ḳardoja (sein Bruder und dessen Kinder?) nehmen nun die Verwaltung der betreffenden Klostergüter an sich und behaupten, sie seien ihr Eigentum, da Ḳardoja sie ihnen vermacht habe. Als dann der Patriarch im Mai des Jahres 689 in Seleukia und Ktesiphon war, erschien vor ihm der Abt des Abrahamsklosters namens Ḳardagh und bat ihn, den Erben Ḳardojas die Rückgabe der Güter an das Kloster zu befehlen. Der Patriarch ließ sich von den Adressaten ein Zeugnis über den Tatbestand geben und fällte dann sein Urteil in dem von Abt Ḳardagh gewünschten Sinne.

Das vorliegende Schreiben ist nicht das Urteil des Patriarchen, sondern ein Schreiben von ihm an gewisse Adressaten, in dem er ihnen die ganze Angelegenheit darlegt und sie bittet, dem Kloster ihr Interesse zuzuwenden und den Abt Ḳardagh zu unterstützen, augenscheinlich in der Angelegenheit der Wiedererlangung der von den Erben Ḳardojas usurpierten Klostergüter.

Der Name Ḳardagh ist iranisch und vermutlich auch Ḳardôjâ (so wird gelesen an elf Stellen im Gegensatz zu Ḳardônâ an drei Stellen). Ist etwa Ḳardôjâ ein Hypokoristikon von Ḳardagh?

Die Namen der Adressaten sind ebenfalls iranisch. Pêrôzai ist ein Hypokoristikon von Perozhormizd, Perozchusrau, Âzâdpêrôz oder einer ähnlichen Namensform. Amizd ܐܡܝܙܕ ist verschrieben für Ormizd ܐܘܪܡܝܙܕ, und ܒܪ ܫܡܢ vermutlich Sproß des ŠMN (?). Wenn man ܒܪ ܣܡܢ anstatt ܒܪ ܫܡܢ lesen dürfte, würde sich die Bedeutung Sproß des Asmân, des Genius des 27. Monatstages, ergeben. Die Adressaten waren einflußreiche Leute, sie hatten dem Kloster seine Steuerlast erleichtert und es vor Vergewaltigung geschützt. Sie waren nicht Christen im Sinne der Nestorianer, hatten aber doch Beziehungen zum Christentum. Der Patriarch spricht von ihren Gläubigen, die in ihren Wohnungen wohnen. An eine muslimische Körperschaft ist nicht zu denken, denn ein Christ würde Muslims nicht angeredet haben mit den Worten: »Ihr habt zwar noch nicht die Stola der Unvergänglichkeit, welche mit dem Wasser der Taufe gewebt wird, angezogen.« Wahrscheinlich sind hier die ܫܗܪ̈ܝܓܢܐ oder شهارجة gemeint, Großgrundbesitzer iranischer Abstammung, über deren Tun und Treiben die Klostergeschichten des Thomas von Margâ (s. Budge, Book of governors) mancherlei Nachrichten bringen. Ähnlich wie hier erscheinen sie in einem Rechtsstreit, den ein Erzbischof von Adiabene, Mâran'ammê mit einigen Arabern wegen Wiedergewinnung einer Mühle, die dem Erzbistum gehörte, aber von den Arabern okkupiert worden war, auszufechten hatte. Vgl. Budge, a. a. O. II, S. 313. 314.

Die Lage des Abrahamsklosters wüßte ich nicht zu fixieren. Es werden mehrere Klöster dieses Namens erwähnt, z. B. in meinem Verzeichnis der syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin I, 236 Nr. 71 und G. Hoffmann, Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer, S. 176 und 20 Anm. 150. Vermutlich ist es in Adiabene zu suchen, denn dort scheinen auch die Wohnsitze der Šahrîgân gelegen zu haben. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 238.

Zu S. 9 (Übersetzung), 9 ist zu bemerken, daß der Besuch der Schenke den Klerikern durch die Konzilien vom Jahre 410 und 585 verboten war. Siehe Chabot, Synodicon S. 265 § VIII und S. 418 § XXVIII.

V. Es ist beachtenswert, daß der Priester Daniel zugleich als Richter bezeichnet wird. Der höchste geistliche Hirte der Gemeinde (Priester, Bischof) war zugleich der Richter, wodurch aber nicht ausgeschlossen war, daß der Patriarch oder auch der Bischof in besonderen Fällen eine andere Person oder andere Personen als den Priester des Tatortes mit der Untersuchung beauftragen konnte. Zu dem rechtlichen Inhalt vgl. Sachau, Von den rechtlichen Verhältnissen der Christen im Sasanidenreich S. 24 (Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen, Band X, II. 1907).

VII. Sûrên (über diesen Namen s. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber usw. S. 438 Anm. 4) hinterläßt einen Sklaven, welcher der Milchvater zweier seiner Söhne war, d. h. seine Frau war ihre Amme gewesen. Diese beiden, Mihrnarsê und Mihrân sehen ihn als ihren Verwandten an, handeln also nach dem Grundsatz des muslimischen Rechts, daß Verwandtschaft nicht allein durch das Blut und Heirat, sondern auch durch die Milch erzeugt wird, und erklären ihn für frei. Nach dem arabischen Recht wird der Blutsvater, wenn er durch irgendeine Verkettung von Umständen Sklave seines eigenen Kindes wird, eo ipso frei, nicht aber der Milchvater. Vgl. mein Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre, Berlin 1897, S. 125 § 5 und S. 138 des Kommentars. Die beiden Freilasser behaupten, ihr Vater habe den Sklaven für die Freiheit hinterlassen, d. h. er habe durch eine schriftliche oder mündliche Äußerung seine Absicht der Freilassung des Sklaven zu erkennen gegeben. Die anderen Kinder des Erblassers dagegen, Sefrai und seine Geschwister bestreiten die Gültigkeit dieser Freilassung.

Das Urteil des Patriarchen basiert auf dem Rechte des Islams. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam einen Sklaven besitzen und einer von ihnen seinen Anteil an dem Sklaven freiläßt, so hat diese Freilassung eine ausstrahlende Wirkung, d. h. es wird dadurch der ganze Sklave frei, falls der Freilasser den Preis des ihm nicht gehörigen Teils des Sklaven den Besitzern desselben zahlt. Siehe mein Muhammedanisches Recht S. 125 § 4 und den Kommentar dazu S. 134 ff. Wenn daher Mihrnarsê und Mihrân dem Kläger, ihrem Bruder Sefrai und seinen anderen Geschwistern, ihren, der letzteren Anteil an dem Sklaven ersetzten oder den Sklaven in den Stand setzten, den Wert seines noch unfreien Teils den Besitzern desselben zu zahlen, dann war der Sklave frei.

In welcher Stadt oder Provinz die Parteien lebten, ist leider nicht angegeben. Der Erblasser führt den Namen Surena, der zuerst in der Partherzeit auftaucht; sein Vater den semitischen Namen Berônâ (s. auch im Urteil X), d. h. der tüchtige Sohn, der fixe Sohn wie Paulonas, Kyrillonas, Eusebonas u. a. der fixe, tapfere Paulus, Kyrillus, Eusebius. Ferner sind Mihrnarsê und Mihrân bekannte persische Namen. Der Name Sefrai ist mir nicht bekannt; vielleicht darf man Spêrai ܣܦܪܝ lesen und darin die volkstümliche Form eines Namens sehen, der mit sipihr سپهر zusammengesetzt war, wie z. B. Σπιθριδάτης. Vgl. Nöldeke, Persische Studien I, S. 420—422.

Gegen die Erben des Surena richtet sich auch das Urteil Nr. XII.

VIII. Der Name Pûsânôš ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Ob vielleicht = Pûsi Anôš = Sohn des Unsterblichen = Anôšzâdh? — Vgl. mandäische Namen wie Zadanûš, Babanûš, Doukhtanûš bei H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes des coupes de Khouabir S. 102.

Der Ausdruck ܡܚܬܡܝܢ gesiegelt, versiegelt ἐσφραγισμένοι findet sich nur an dieser Stelle. Die drei Verstorbenen waren nicht versiegelt, d. h. nach dem Zusammenhang: sie waren für ihre Personen nicht verpflichtet, ܡܕܐܬܐ Steuer zu zahlen. Gegensatz: die Verpflichtung, die Steuer zu zahlen, lag auf dem Dorf. Wie nun freilich die Dorfgemeinde die Steuer auftrieb, wird nicht gesagt. Wenn daher auf dem Nachlaß der Verstorbenen kein Anrecht des Steuerfiskus ruhte, waren die Dorfleute nicht berechtigt ihn mit Beschlag zu belegen, vielmehr verpflichtet ihn dem rechtmäßigen Erben zurückzugeben. Das Wort gesiegelte kann daher wohl nichts anderes bedeuten als Bleisiegel an einem Bande am Halse tragend, wodurch die Personen, welche sie trugen, als Steuerzahler des muslimischen Staates äußerlich kenntlich gemacht wurden. Vgl. Dionysius Telmaharensis ed. Chabot, Text S. 148, 21. 22; Übers. S. 124, 10—12.

IX. Yazdâdh hat vier Söhne hinterlassen: Thomas, Simeon, Bihzâdhân und Markus.

Gegenwärtige Situation:

1. Thomas lebt.
2. Simeon ist gestorben und hat Kinder, den Mâhôî und seine Geschwister, hinterlassen.
3. Bihzâdhân ist kinderlos gestorben und hat die Kinder seines Bruders Simeon zu seinen Erben eingesetzt.
4. Markus ist kinderlos und ohne Testament gestorben.

Es wird daher

a) Markus beerbt von seinem Bruder Thomas und den Kindern seines Bruders Simeon, dagegen
b) Bihzâdhân nur von den letzteren. Und der Anspruch des Thomas, daß er gegen die Hinterlassenschaft des Markus als Bruder desselben ein näheres, größeres Anrecht habe denn die Kinder Simeons als Neffen und Nichten, wird abgewiesen.

Das hier zitierte Buch unseres Patriarchen, Kethâwâ dhĕ-zuddâḳâ = *Buch der Entscheidung* ist anderweitig nicht bekannt.

Der Name Mâhôî ist eine Abkürzung eines Namens wie Mâhdâdh.

Der Ausdruck S. 18, 3: »wie es der Gottesfurcht gefallen hat« findet sich ähnlich in X, S. 18, 13. 14; XV, S. 28, 4. 5; XXI, § 5. Unter Gottesfurcht dürfte der Patriarch die Religion, d. i. die christliche Religion, das christliche Gesetz, dessen Interpret er selbst ist, verstehen.

X. Der verstorbene Harêdhôî hinterläßt:
seine Witwe,
seinen Sohn Berônâ,
die Tochter seines verstorbenen Sohnes Aḥai und deren Mutter.

Nach der Entscheidung des Patriarchen erbt Berônâ drei Viertel der Erbschaft und übernimmt damit zugleich den Unterhalt der Witwe des Erblassers. Dagegen erbt die Enkelin, Aḥai's Tochter, ein Viertel und übernimmt damit den Unterhalt ihrer Mutter.

Die gesetzliche Grundlage dieses Urteils ist mir nicht ersichtlich. Nach den Leges Constantini Theodosii Leonis (R II § 153 Abs. 8) mußte die Witwe des Erblassers, die Mutter der Kinder, ebensoviel erben wie jedes ihrer Kinder, und nach Jesubarnun § 45 mußte die Sohnestochter erbrechtlich die Stelle ihres Vaters einnehmen. Über die Zurücksetzung der weiblichen Erben gegenüber den männlichen vgl. Timotheos § 56. 58.

In dem Postskript wird verfügt, daß, wenn Berônâ (als Verwalter der Erbmasse) mit Hilfe derselben einen Gewinn erzielt und diesen im Interesse der Erbmasse verwendet hat, der Gewinn der Erbmasse hinzugefügt werden soll, daß dagegen, falls der erzielte Gewinn ein unrechtmäßiger ist, er einseitig auf Berônâs Erbteil in Anrechnung gebracht werden soll.

Ich verstehe letztere Bestimmung so: Wenn Berônâ als Verwalter einer Erbmasse von 4 000 Denaren bis zur Aufteilung durch irgendein Geschäft 400 Denare gewinnt und diese im Interesse der Erbschaft verwendet, so beträgt dieselbe 4 400 Denare, und hiervon
erbt Berônâ 3 300 Denare und
seine Bruderstochter 1 100 Denare.
Ist dagegen der Gewinn von 400 Denaren in doloser Weise erzielt, so erbt zwar Berônâ drei Viertel der Erbmasse (4 000 Denare), d. i. 3 000 Denare, indessen unter Anrechnung des Gewinnes von 400 Denaren, also 2 600 + 400, so daß er tatsächlich aus der Erbmasse, die sein Vater hinterlassen hat, nur 2 600 Denare (statt 3 000 im ersteren Fall) bekommt. Dadurch gestaltet sich der Erbteil seiner Bruderstochter erheblich günstiger, denn sie bekommt 1 400 Denare (anstatt 1 100 im ersteren Falle).

Der Name Harêdhôî oder Harîdhôî kann eine Verstümmelung von Harêdâdh = Haraêva-dâta sein. Wenn diese Kombination richtig ist, muß man Haraêva, den Namen des Flusses von Herât, als Flußgott dieses Namens deuten.

XI. Das Urteil des Patriarchen ist ein sehr merkwürdiges. Es entspricht jedenfalls nicht den Leges Constantini Theodosii Leonis, denn nach R II § 51 hätte dem Witwer, sofern die Ehe durch den Tod seiner Ehefrau, nicht durch sein Verschulden gelöst war, die ganze *δωρεά* seiner verstorbenen Frau gehört, und von ihrer *φερνή* konnte ihr Erbe, in diesem Falle ihr Bruder, nur die eine Hälfte beanspruchen. Über andere Eigentümlichkeiten des syrischen Dotalrechts vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse im Sasanidenreich, S. 18—21.

Es ist sehr auffällig, daß der Verfasser *φερνή* und *δωρεά* miteinander verwechselt, das erstere Wort im Sinne des letzteren braucht, während er an Stelle von *φερνή* das Wort ܦܪܢܐ setzt. Vgl. XIX, 3; XX, 5.

Die Lesung ʿÂnî oder ʿÂnai (Payne Smith, Thesaurus: ʿAnnî) ist ganz konjektural. Vielleicht ist es eine volkstümliche Verstümmelung von ܥܢܢܝܫܘܥ ʿEnânîšôʿ.

Wenn die *δωρεά*-Urkunde des Jazd (eine Abkürzung für Jazdâdh, Jazddâdh) Bar Šallîṭâ von dem Bischof Sergius von Zâbhê untersiegelt war, dürfen wir wohl annehmen, daß das Ehepaar in der Kirchenprovinz Zâbhê = الزوابى gewohnt hat, d. i. in der ostbabylonischen Landschaft auf dem rechten Tigrisufer zwischen Seleukia und dem Šaṭṭ-Elḥai.

Die beiden Lücken im Text sind vielleicht in folgender Weise zu ergänzen: »Dem Willen des Isaak überlassen wir (indessen, ob er zugunsten seines Schwagers auf einen Teil seiner Forderung verzichten will). Was wir aber für recht befinden (ist das hier dargelegte Urteil).«

XII. Die drei Männer, denen die Ausführung dieses Urteils übertragen wird, haben zum Teil dieselben Namen wie diejenigen Personen, gegen welche dies Urteil ergeht. Dem Zâdhôî Bar Berônâ in der Adresse steht gegenüber Zâdhôî Bar Sûrên im Urteil, dem Mihrnarsê dort ein Mihrnarsê Bar Sûrên hier.

Der dem Urteil zugrunde liegende Fall ist folgender: Sûrên stirbt und hinterläßt fünf Söhne: Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî, Jazdpenâh und Berônâ. Der letztere stirbt und hinterläßt eine Witwe Chôschôî und einen unmündigen Sohn Penôî. Der Waisenknabe erbt also ein Fünftel des Nachlasses seines Großvaters, und der Patriarch befiehlt, daß ihm sein Erbteil von den Oheimen herausgegeben, sowie daß ein Vormund für den Knaben eingesetzt werden soll.

Zwei Männer des Namens Mihrnarsê und Mihrân, der Söhne des Sûrên Bar Berônâ, begegnen in dem Urteil Nr. VII.

Der Name Zâdhôî ist eine volkstümliche Umbildung eines mit zâdh zusammengesetzten Namens wie Anôschazâdh, Bihzâdh, Zâdhânfarrukh, ebenso Penôî aus Jazdpenâh abgeleitet. Vgl. Nöldeke, Persische Studien I, S. 403. 405. Ist der Weibername Chôschôi vielleicht eine Verkürzung von Churrezâdh?

XIII. Chôschôî, die Tochter des Abhâ, heiratet den Abhâ Bar Spêrai (Sefrai?). Am Heiratstage übergibt ihr Gemahl ihr eine Summe Gold als δωρεά (hier φερνή genannt wie im Urteil Nr. XI), jedoch mit der Beschränkung, daß sie das Gold auf die von der Ehe zu erhoffenden Kinder vererben, nicht aber berechtigt sein solle es an Fremde zu veräußern.

Was in der Folgezeit geschehen ist, gibt die Urkunde nicht an. Ist der Ehemann gestorben? sind Kinder aus der Ehe vorhanden? — In der Urkunde erscheint nun der Vater der Frau Chôschôî, Abhâ, als ihr Vertreter. Das Gold, das sie am Hochzeitstage erhalten hat, ist ihr, nach einer anderen Stelle ihrem Vater, wieder abgenommen worden (von ihrem Manne oder dessen Familie), und als Sicherheit dafür ist ihm ein Stück Land (vermutlich als Pfand) übergeben worden. Ich nehme nun an, daß Abhâ, der Pfandinhaber, den Patriarchen gebeten hat, über dies Landgut frei verfügen zu dürfen, und daß ihm der Patriarch darauf antwortet: »Es muß gemäß dem δωρεά-Vertrage verfahren werden. Wenn die Angehörigen deines Schwiegersohnes Spêrai dir die stipulierte Summe Gold zahlen, mußt du ihnen sofort das Grundstück zurückgeben; sind sie dagegen zu sofortiger Zahlung nicht imstande, so mußt du das dir verpfändete Grundstück behalten, darfst es aber nicht veräußern und mußt es den Angehörigen des Sperai zurückgeben, sobald sie dir die fragliche Summe Gold übergeben haben werden.«

Der Name Chôschôî findet sich auch im Urteil Nr. XII, der Name Sperai im Urteil Nr. VII.

XIV. Es ist zu bedauern, daß in dieser wie in mehreren anderen Urkunden ein Teil der Eigennamen, sei es daß sie in der Vorlage unleserlich waren, sei es daß sie den Schreiber nicht interessierten, ausgelassen ist.

Der Name Ḍâdhâ ist vermutlich eine Kürzung aus Bihdâdh, Jazddâdh, Mihrdâdh, Îschô'dâdh oder einer ähnlichen Namensform.

Eigentümlich ist die Angabe von der δωρεά, welche gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern gegeben wird, welche als Jungfrauen in die Ehe treten, als ob Witwen, welche sich wieder verheiraten, keinen oder einen geringeren Anspruch auf eine δωρεά hätten.

XV. Die Überschrift dieses Urteils macht den Eindruck, als ob hiermit eine neue Sammlung von Entscheidungen des Patriarchen anfangen solle.

XVI. XVII. Christophorus, Metropolit von ܗܠܗ, hat seine Diözese verlassen und befindet sich mit dessen Erlaubnis auf der Reise zum Sitze des Patriarchen (in Elmadâ'in). Zu seiner Diözese gehören die Ortschaften Beṣrâ, d. i. das unter Omar gegründete Baṣra, Hôbellath (vgl. هُوبُلَّت bei Jâkût I, S. 97, 2 s. v. الأُبُلَّة) oder Obolla, d. i. das heutige Bosra, Bassora oder in engerer Begrenzung die Ortschaft an der Mündung des Kanals in den Šatt El'arab, auf dessen Nordseite heute das Zollhaus steht, und Perât, vermutlich eine Ortschaft an der Stelle oder in der Nähe des heutigen Muhammera am Ḳârûn.

Der Patriarch will die Diözese des Christophorus, speziell die Orte Obolla, Baṣra und Perât, während dessen Reise nicht ohne einen Hirten lassen und schickt ihnen daher als stellvertretenden Hirten den Bischof Âdharschâbôr. Dieser soll die zwei auf diese Angelegenheit sich beziehenden Briefe des Patriarchen der Gemeinde von Obolla (war es der Hauptort der Diözese?) vorlesen. Indessen der Stellvertreter soll nicht lange dort bleiben; der Patriarch befiehlt ihm auf das strengste, innerhalb dreier Tage nach der Lektüre seines Beglaubigungsschreibens (vor der Gemeinde von Obolla?) die Rückreise zum Patriarchen anzutreten, da dieser seiner dringend bedarf.

Bischof Âdharschâbôr lebte also nicht in seiner Diözese, sondern am Sitze des Patriarchen. Er wird in der Urkunde XVI Bischof von ܡܫܢ genannt, und nach Urkunde XVII befand sich sein Bischofssitz in ܐܘܠܝܢ (= אוּלָי Dan. 8, 2). Letzteres ist als Flußname Euläus = Ḳârûn bekannt, dagegen sind mir die Namen ܗܠܗ, ܡܫܢ und ܐܘܠܝܢ als Orts- oder Landschaftsnamen nicht bekannt.

Zu den Geschäften, welche der Patriarch dem Âdharschâbôr aufträgt, gehört, daß er das Kloster des Büßers Abhai besuchen und dort den Gedenktag des Heiligen begehen soll. Die Gaben, welche bei dieser Gelegenheit von den Frommen dem Heiligen gespendet werden, soll er sorgsam zählen und dem Abt des Klosters übergeben. Der Patriarch hat einen Vertrauensmann in dieser Gegend namens Jabhalâhâ, dessen Hilfe Âdharschâbôr sich bei seinen Geschäften bedienen soll.

XVIII. 3. Nârôi ist vielleicht ein Hypokoristikon von Narsai = Nairyôsaṅha. Über Bâbhai s. Nöldeke, Persische Studien I, S. 414. Der Name ܣܠܝܢ ist mir anderweitig nicht bekannt.

Das Wort ܒܬܪ scheint hier gegen den herrschenden Sprachgebrauch im Sinne von *nach* = französisch d'après gebraucht zu sein. Vgl. Sachau, Syrische Rechtsbücher I, S. 209 Anm. zur Nachschrift; S. 182, 6.

XIX. XX. XXI. Diese Abschnitte sind aus einer anderen Handschrift abgeschrieben als die Abschnitte I—XVII, und zwar aus einer weniger guten. Die einzelnen Sätze derselben sind Urteile des Patriarchen über besondere Rechtsfälle, die ihm vorgetragen worden waren. Leider ist aber die Darstellung der einzelnen Fälle nicht mehr vorhanden und dadurch das Verständnis der richterlichen Entscheidungen derselben sehr erschwert, zum Teil sogar durch die Versehen der Abschreiber ganz unmöglich geworden (wie XX, 1; XXI, 1. 4). Wenn ich trotzdem auch diese Bruchstücke hier aufgenommen habe, so geschah es im Hinblick auf die Möglichkeit, daß vielleicht weitere Handschriftenfunde die Emendation dieser Texte ermöglichen werden.

XIX. § 1. Es ist hinzuzufügen, daß in dem vorliegenden Falle der Vater der Söhne (Kinder), welche die Erblasser sind, nicht mehr lebt.

§ 2. Zu der Begründung »denn sie erben die Habe ihres Bruders« ist hinzuzufügen: falls dieser Bruder weder Deszendenten noch Aszendenten hinterläßt. Vgl. Timotheos § 68. 67; Jesubarnun § 44.

§ 3. Hier ist wieder das Wort *φερνή* im Sinne von *δωρεά*, und ܙܒܕܐ zabhdâ im Sinne von *φερνή* gebraucht. Vgl. XI. XIII und XX § 5.

§ 4. Auffallend ist, falls ich den Text recht verstehe, daß der Patriarch dem Vetter von mütterlicher Seite = dem Sohn des Bruders der Mutter ein Erbrecht neben dem Vetter von Vatersseite = dem Sohn des Vatersbruders vindiziert. Nach Timotheos § 67 kann das Geschlecht der Mutter erst dann zur Erbschaft berufen werden, wenn die Geschwister des Erblassers samt Deszendenz und die Geschwister seines Vaters samt Deszendenz ausgestorben sind. Es ist für den vorliegenden Fall anzunehmen, daß auch die Frau des kinderlos verstorbenen Erblassers gestorben ist.

Der Versuch des Patriarchen, der Kirche erbrechtliche Vorteile zuzuwenden, erinnert an Ar § 1 (BS II, S. 77).

XX. § 1. Die Worte, welche sich nicht in den Zusammenhang einfügen lassen, lauten in wörtlicher Übersetzung: »wenn sie dieselben (wen?) für ihre Häuser zu Erben eingesetzt haben und wenn sie ihre Habe gegeben haben zu ihrer (fem. gen. — wessen?) Unterhaltung.«

§ 2. Über die Veräußerung von Kirchengut durch die Bischöfe vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich S. 20. 21.

§ 4. Meine Übersetzung in statu quo ist konjektural. Ist vielleicht ܠܦܘܬ ܕܐܚܝܕ ein technischer Ausdruck für »gemäß dem, was man hat, hält«, d. h. gemäß dem momentanen Besitzstande?

§ 8. Der Inhalt dieses Paragraphen stimmt nur, soweit er sich auf Mädchen bezieht, mit den Leges Constantini R II § 2 überein.

XXI. § 1. Es ist aus diesen Worten nicht zu ersehen, welcher Art das Vergehen war, für das der betreffende Kirchenbuße leisten soll.

§ 2. Der Ausdruck »daß er sich von der ersteren definitiv trennt« kann nur besagen, daß er ihr solche Vergehen oder Eigenschaften nachweist, welche eine Ehescheidung ermöglichen oder zur Folge haben. Vgl. Timotheos § 36; Jesubarnun § 79.

§ 3. Wir müssen annehmen, daß der Mann etwa aus Versehen ein Weib geheiratet hat, das er nach dem Eherecht nicht heiraten durfte. Nach Aufdeckung der Tatsache wird diese rechtswidrige Verbindung aufgegeben und der Mann muß in der vom Patriarchen diktierten Weise Sühne leisten.

§ 4. Es ist mir nicht ersichtlich, auf welches Rechtsgebiet dieser Paragraph Bezug nimmt, da von der ersten Hälfte nur einige unzusammenhängende Bruchstücke überliefert sind. Die zweite Hälfte scheint von der Frage zu handeln, wie jemand, der einen gemeinschaftlichen oder fremden Besitz verwaltet, für seine Verwaltung zu entschädigen ist.

§ 6. Dies Urteil bezieht sich auf die Feststellung der Erbmasse, wie gegen die Schuldner des Erblassers, die eventuell ihre Verpflichtungen gegen ihn bzw. gegen seinen Nachlaß zu verheimlichen geneigt sind, verfahren werden soll. Von demselben Gegenstande handeln die § 81. 86 bei Jesubarnun.

§ 7. Über diesen Satz des Dotalrechts vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich S. 18. 9.

§ 8. Die Leges Constantini R II § 8 gestatten den Widerruf der Schenkung in dem Falle, daß der Beschenkte ein Deszendent des Schenkenden ist.

XXII. Der Patriarch schlichtet durch dies Urteil einen Erbschaftsstreit, an dem vier Söhne, eine Tochter und die Witwe des Erblassers beteiligt sind. Die Verkürzung des Erbrechts der Tochter gegenüber demjenigen der Söhne entspricht dem Geiste der § 56 und 58 bei Timotheos. Über das Erbrecht der Witwe vgl. Timotheos § 49.

XXIII. Der Diakonus, von dem in diesem Urteil die Rede ist, führt den Namen Jazdbûzîd. Siehe oben Nr. XVIII, 2.

XXIV. Siehe Anmerkung zu XVIII, 3. In der Beschwerde des ältesten Bruders fehlt eine Äußerung über die 131 Esterîn, welche er als die *φερνή* seiner Frau in Anspruch nimmt. Der estêrâ = *στατήρ* ist das *τετράδραχμον* = 4 zûzê oder Dirhams.

Anmerkungen zu Timotheos.

Einleitung S. 55 unten. Einen Versuch der Ergänzung der Lücke hat Labourt in De Timotheo I Nestorianorum patriarcha et christianorum orientalium condicione sub chaliphis Abbasidis, Paris 1904, S. 51 gegeben, dem ich aber nicht beistimmen kann. Abgesehen von den Lücken müssen in den überlieferten Worten auch noch Fehler vorhanden sein. ܐܚܝܕ ܟܠ ist schwerlich richtig und anstatt ܡܬܬܘܝܢ dürfte ܡܬܬܪܘܝܢ effervescunt zu lesen sein. Labourt: »Cum autem mystice et typice tantum non revera Christiani nunc sint in regno caelorum, hactenus passionibus mortalitatis et concupiscentiis (organi) hujus carnalis, modo concupiscentiis divinis (muniti) et instructi: modo debilitate et passivitate naturali, modo pugna (adversus principes) hujus mundi concutiuntur; quandoque pugnant inter se, quandoque mutuo impugnantur.«

S. 57, 3. Daß der Verfasser unter den Sündern, vor denen die Christen prozessieren, im Gegensatz zu den Heiligen nicht etwa sündige Menschen oder Laien versteht, ergibt sich aus der folgenden Stelle Z. 20, wo er den Christen zum Vorwurf macht, daß sie in die Gerichtshöfe der Nichtchristen, also der muhammedanischen Kadis, laufen. Durch zwei Paragraphen, 12 und 13, sucht der Verfasser seine Glaubensgenossen abzuhalten, ihr Recht bei der Justiz des Islams zu suchen.

S. 57, 12. 13. Die beiden hier genannten Erzbischöfe werden vom Verfasser noch einmal am Ende des kirchenrechtlichen Abschnitts, nach § 17, erwähnt.

S. 58, Text Z. 11. Anstatt ܕܡܫܝܚܝܘܢ bis ܠܡܬܟܬܫܘ empfehle ich zu lesen:

ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܝܚܝܢ ܠܗܘ ܕܦܓ̈ܪܐ ܘܐܘܠ̈ܨܢܐ ܡܫܬܪܝܢ. ܐܘ ܠܡܕ
ܥܡ ܚܕ̈ܕܐ ܘܕܒܫ ܗܘܐ ܠܡܬܟܬܫܘ.

§ 3. Über die Strafen des kirchlichen Strafrechts: ܫܡܬܐ Bannfluch, ܩܬܐܪܣܝܣ Absetzung, ܟܠܝܢܐ Suspendierung, Interdikt und ܐܣܘܪܐ Verbot, vgl. Ebedjesu VIII, 22.

§ 9. Die Ergänzung der Lücke im syrischen Text ergibt sich aus der arabischen Version:

التاسع من يمتهن الملك يطرد من البيعة والرازين ولا يخالطه احد

§ 12. Die Form ܒܗܠܝܪ, mit der doch wohl nur בְּלִיַּעַל gemeint sein kann, ist mir anderweitig nicht bekannt. — Meine Änderung von ܘܙܕܝܩܘܬܐ zu ܘܙܕ̈ܩܬܐ wird durch die arabische Version gestützt:

ومن يفعل هذا ينبغى ان يتوب ويصدّق ويقوم على المسح والرماد

Vgl. auch § 13, Text S. 68, 15; § 14, Text Z. 27.

§ 16. Ibn Alṭajjib hat den Schluß dieses Paragraphen willkürlich geändert: ولا يختن نفسه ولا صبيّا فهو مبطل الختانة والعماذ فختانة الجسم لليهود والقس عليه ان يصلّى على المرضى

»Und (der Priester) soll nicht sich selbst beschneiden noch einen Knaben. Denn er ist der Abschaffer der Beschneidung. Und die Taufe ist, was die Beschneidung des Körpers den Juden ist. Und dem Priester liegt ob zu beten für die Kranken.« Dasselbe gilt von dem Texte des Ebedjesu S. 279, Kol. 1, Z. 17—20.

§ 18—28. Als eine Hilfe für die Ergänzung der im Syrischen lückenhaft überlieferten § 18—20a und als Ersatz für die verloren gegangenen § 20b—28a gebe ich hier den arabischen Text des Ibn Alṭajjib:

فى التزويج[1]

الثامن عشر لا يحلّ ان يتزوّج الانسان بنت امرأة ابيه لانّها فى موضع اخته وامرأة ابيه كأمّه ولا لبنت الزوجة ابن الزوج

التاسع عشر الاب والابن لا يتزوّجان بأختين ولا اخوين بأختين لان هذه عادة الحنفا والمجوسيّة

العشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بأختين ولا أخوين بأخت

الحادى والعشرون لايجوز ان يتزوّج الانسان ببنت اخيه واخته ولا اولادهما

الثانى والعشرون لا يجوز ان يتّصل ابن العم او بنت العم او ابن الخال او بنت الخال او اولادهم بزوجة العم او بزوج العمّة او بزوجة الخال او بزوج الخالة

الثالث والعشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان ببنت عمّه او ببنت عمّته او ببنت خالته او ببنت خاله لان هاؤلا يجرون مجرى ابيه وامّه واخوته واخواته واولادهم واذا كان من هو ابعد من هاؤلاءِ لا يجوز التزوّج بهم فكيف هاؤلاءِ فاذا كنّا نُجْرِى امرأة العمّ وامرأة الخال مُجْرَى الأُمّ فكم اولى ان نجرى العم مجرى الاب والعمّة مجرى الأُمّ

---

[1] Bl. 93 b.

الرابع والعشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بنت اخيه او بنت اخته ولا المرأة اذا مات زوجها يجوز ان تتزوّج بابن اخيه او ابن اخته

الخامس والعشرون لا يجوز للعم والخال ان يتزوّج بأمرأة ابن اخيه ولا بامرأة ابن اخته فهذه عاده مجوسيّه

السادس والعشرون يجوز للنصرانى ان يتزوّج بغير نصرانيّة على رجاء تولماذها[1] واولادها

السابع والعشرون المرأة النصرانيّة لا تتزوّج بغير نصرانى لئلّا تنتقل هى واولادها الى غير المذهب وان تزوّجت بايثارها وبايثار ابويها يُحرمون وان كان بغير ايثارها لكن بايثار ابويها يحرم ابويها حسب من دونها

الثامن والعشرون الاملاك يكون بتوسّط القس والشمّاس او الاسقف او المطران وثلث مؤمنين على الاقلّ وبتوسّط الصليب وما كان بخلاف ذلك لا يعتدّ به

§ 22 will besagen, daß ein Mann nicht seine Tante, ein Weib nicht ihren Onkel heiraten darf.

§ 31, Z. 4 v. u. »oder daß sie etwa beide die Enthaltung von geschlechtlichem Verkehr geloben.« Wörtlich: »oder daß sie etwa beide die Reinheit ehren (oder vorziehen).« Mit der Bestimmung in Abs. 4 dieses Paragraphen sind § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 5 zu vergleichen.

Durch die Lücke im Text (S. 78, 18) wird das Verständnis des Inhalts nicht beeinträchtigt. Der Anfang der arabischen Version lautet:

اذا تزوّج رجل بامرأة وبقى معها مدّة وغاب ثلث سنين واربع ولم ينفذ لها نفقة او تزوّج ومضى الى بعد وبقى خمس سنين من غير ان يذكر زوجته بنفقه والتمست اطلاقها لا يجوز لانّ الطلاق غير جائز الاّ بعلّة الزنا او السحر الخ

Den Schluß des Paragraphen hat Ibn Alṭajjib willkürlich geändert:

والاسقف والمطران والفطرك يجب ان يبحث عنه ويلزمه بالقانون العود او ينفذ اليه عبدا

§ 38. Während der Syrer die Büßer vor der Kirche stehen läßt, sollen sie nach Ibn Alṭajjib in der Kirche stehen:

اذا زنا الرجل او المرأة يقطع عليهم القيام على المسح والرماد فى البيعة الخ

§ 39. Die Epitome dieser Gesetze im Codex Parisinus Syriacus 306, Bl. 112a bietet hier eine sachliche Differenz: ܙܢܝܐ ܘܙܢܝܬܐ ܒܬܪ ܬܝܒܘܬܐ ܡܫܬܪܝܢ ܕܢܙܕܘܓܘܢ. ܠܘ ܥܡ ܚܕ̈ܕܐ, d. i. »Hurer und Hurerin dürfen nach Ableistung der Buße sich wieder verheiraten, nicht miteinander«.

---

[1] ܬܘܠܡܕܐ Bekehrung.

§ 41. Unter ܢܬܡܟܪ (S. 88, 11. 12) ist hier sich (wieder) verloben zu verstehen. Ibn Alṭajjib versteht darunter sich verheiraten:

والمتروك بغير ملام ويطلق له التّزويج

§ 42. Dieser Paragraph ist nach § 36 überflüssig. Die andere Ehe, von der hier die Rede ist, ist die Ehe mit dem Messias als Bräutigam, das Gelübde der Keuschheit (des Mönchtums). Ibn Alṭajjib übersetzt:

لا يترك احد زوجته الّا للزنا والزهادة بعد ان لا يعود الى العالم

»Niemand verläßt sein Weib außer wegen Hurerei und Enthaltsamkeit (d. h. des Umstandes daß er Mönch wird), vorausgesetzt, daß er nicht in die Welt (Laienwelt) zurückkehrt.«

§ 44. Der Einfluß der arabischen Sprache zeigt sich hier im Gebrauch des Wortes ܡܐܠ, ܡܐܠܐ = مال (S. 90, Z. 4). Dasselbe in § 49. 50. 51. 65. 66. 67. 86. 95.

Die Bestimmung dieses Paragraphen betreffend den Verlust der dos und donatio für die Frau, falls durch ihre Schuld die Ehe gelöst wird, deckt sich inhaltlich mit § 51, Abs. 8 der Leges Constantini Theodosii Leonis RII. Dagegen ist in den Leges von der anderen Bestimmung, daß der Mann als die schuldige Ursache der Ehescheidung ein Zehntel seines Vermögens an die geschiedene Frau abtreten muß, keine Spur.

§ 46. Die Bestimmungen dieses Paragraphen betreffend das Erbrecht der sich wieder verheiratenden Witwe des Erblassers widersprechen denjenigen der § 49. 50. Nach letzteren bekommt sie:

1. ihre φερνή,
2. ihre δωρεά,
3. Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat, und
4. ein Zehntel desjenigen Vermögens, das der Erblasser seit dem Tage, da seine Frau in sein Haus gezogen ist, erworben hat.

Dagegen bekommt sie nach § 46 nur

1. ihre δωρεά, nicht ihre φερνή, und
2. die Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat.

Und nur in dem Falle, wenn der Erblasser ihr kein Legat vermacht hat, bekommt sie das genannte Zehntel als einen Ersatz für das nicht vorhandene Legat.

Eine Erklärung dieser Differenz wüßte ich nicht zu geben. Man könnte annehmen, daß im Text S. 90 vor ܡܗܘܪ̈ܝܗܝܢ (Z. 15) ausgefallen sei ܦܪ̈ܢܝܗܝܢ ܘ, d. i. ihre φερναί und, aber die Differenz in der Bestimmung über das Legat und das Zehntel läßt sich nicht durch die Annahme einer Textkorruptel aus der Welt schaffen. Ist daher dieser § 46 vielleicht erst in späterer Zeit hinzugefügt worden, wobei dann die Diskrepanz zwischen ihm und den § 49. 50 übersehen wurde?

Die Vereinigung der Bestimmungen über das Erbrecht der Witwe und der Mutter des Erblassers in einen einzigen Passus ist wenig geschickt. Man kann ihn nur so verstehen, daß der Sohn als Erbe seines Vaters auch die Pflichten seines Vaters gegen dessen Witwe, die Mutter des Erblassers, übernommen hat. Ist diese Auffassung richtig, so muß es in dem Passus »ein Zehntel seiner Habe derjenigen, die er erworben hat, seit sie in sein Haus eingetreten sind« heißen: »in sein Haus, respektive in das Haus seines Vaters eingetreten sind«.

Die arabische Version des Ibn Alṭajjib fördert die Erklärung des Paragraphen in keiner Weise:

السادس والاربعون رجل مات وخلّف مالا وله امّ وزوجة وبنى عمّ ان كانت الامّ والزوجة لا يتزوّجن هم يرثون وان تزوّجوا اخذوا المهر وما سمح به لهما الميّت اولا (Fehler für وإلّا) فالعشر من ماله الذى كسبه من يوم دخول الزوجة بيته وبنى عمّه يرثونه

»46. Ein Mann stirbt und hinterläßt ein Vermögen, sowie Mutter, Gemahlin und Vettern (Söhne des Vatersbruders).

Wenn die Mutter und die Gemahlin sich nicht wieder verheiraten, erben sie.

Wenn sie sich wieder verheiraten, bekommen sie die *δωρεά* (mahr) und was der Verstorbene ihnen geschenkt hat. Sonst (d. h. wenn er ihnen nichts geschenkt hat), (bekommen sie) das Zehntel von seinem Vermögen, welches er erworben hat seit dem Tage, da die Gemahlin sein Haus betrat, und (im übrigen) beerben ihn seine Vettern.«

§ 47. Ibn Alṭajjib nennt als die Erben der verstorbenen Frau den Gemahl, die Mutter und einen Bruder:

امرأة ماتت وخلّفت زوجا وامّا واخا ان كان لها وصيّة يعطى مالها لمن وصّت وان لم تعمل وصيّة يقسم مالها اربعة اقسام جزء للصدقة وجزء للامّ وجزء للاخ وجزء للزوج

Was in diesem Paragraphen von den Brüdern gesagt ist, gilt in gleicher Weise von den Schwestern der Verstorbenen. Es ist daher vielleicht ursprünglich der Ausdruck »Brüder« im Sinne von Geschwister gebraucht.

§ 48. Das Wort ܡܪܐܝܬ (S. 90, 26) *κυρίως* findet sich wiederholt bei Timotheos, so in § 54. 55. 61.

§ 52. »Zu ihrer *φερνή* hinzu«, d. h. sie haben Anspruch auf ihre *φερναί* und außerdem auf ein Zehntel des Nachlasses. Ibn Alṭajjib übersetzt:

والاخوات يعطون العشر زياده على الجهاز

»Und die Schwestern bekommen das Zehntel als ein Plus zu ihrer *φερνή*.«

§ 53. Die Übersetzung des Ibn Alṭajjib bricht mitten in diesem Paragraphen ab. Letzte Worte:

الثالث والخمسون امرأة ماتت ووهبت جهازها لزوجها ان كانت صحيحة العقل فوصيّتها ماضية وان

Der Rest der arabischen Version des Gesetzbuches von Timotheos ist verloren. Was hier in der römischen Handschrift ohne irgendein Anzeichen einer Lücke folgt, ist der Schluß des § 33 des Gesetzbuchs von Jesubarnun.

§ 56. Der Ausdruck »wenn sie neben ihren Brüdern und nach ihrem Vater erbte« (S. 97, 14. 15) ist ein ungeschickter Ausdruck für: »wenn sie neben ihren Brüdern ihren Vater beerbt«.

§ 57. In den Schlußworten nach ܐܢ ܗܘ ܐܝܬ dürfte eine Lücke vorliegen. Ob zu lesen ܐܢ ܗܘ ܐܝܬ [ܐܝܟܢ ܥܠܝܗ̇] »falls solche (Steuer) auf ihr (der Erbschaft) lastet«.

§ 60. Der Wechsel der Geschlechter in ܟܣ̈ܝܬܐ ܡܝܩܪ̈ܬܐ ܘܡܥܠܝ̈ ܕܡ̈ܝܐ ist auffallend, aber doch vielleicht zulässig: »Kleider, Kostbarkeiten (d. h. kostbare Kleider) und kostspielige.« Wer hieran Anstoß nimmt, wird ܡܥܠܝ̈ in ܡܥܠܝ̈ܬ ändern müssen. Daß ܟܣܝܬܐ vereinzelt als weiblich vorkommt, s. Payne Smith s. v.

§ 61. Unter Ehren (man könnte auch dona übersetzen) sind alle diejenigen Zuwendungen zu verstehen, welche die Frau für eine standesgemäße Lebensführung braucht.

§ 64. Der Verfasser dürfte folgende drei Fälle annehmen:

1. Der Erblasser hat sein Vermögen von seinen Eltern (!) bekommen.
2. Er hat sein Vermögen durch eigene Arbeit erworben.
3. Er hat sein Vermögen von seiner Mutter bekommen.

Die Richtigkeit dieser Dreiteilung vorausgesetzt, ist im Text S. 102, 5 das Wort ܠܗ an eine andere Stelle zu setzen und zu lesen:

ܐܢ ܕܝܢ ܡ̣ܢ ܐܒܘܗ ܗ̇ܘ ܠܗ ܡܢ ܒܥܡܠܐ ܕܝܠܗ

anstatt

ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܡܢ ܐܒܘܗ ܗ̇ܘ ܡ̣ܢ ܒܥܡܠܐ ܕܝܠܗ

Der Fall 1 steht nicht in dem richtigen Gegensatz zu Fall 3; dem Vermögen von seiten des Vaters sollte das Vermögen von seiten der Mutter gegenüberstehen. Da nun das Wort ܐܒܗ̈ܬܐ sowohl Eltern (Vater und Mutter) als Väter (Vater und Großvater, männliche Vorfahren) bedeuten kann, so würde sich das Folgende als Fall 1 ergeben:

1. Der Erblasser hat sein Vermögen von seinen Vätern bekommen.

Das Prinzip der Erbschaftsteilung im Falle 3 ist mir nicht durchsichtig, speziell ist nicht zu ersehen, aus welchem Grunde die Kirche in diesem Fall einen Anteil an der Erbschaft haben soll. Vielleicht liegt daher noch eine größere Textverderbnis vor, etwa eine Lücke in den Worten ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܘܡܢ̈ ܘܡܕܘ (S. 102, 5).

§ 66. »Dem Hause des Sohnes« ist Konjektur. Der Textausdruck S. 102, 23: »den Söhnen des Sohnes« ist sehr auffallend, da hier nicht die Söhne des Sohnes gemeint sein können, sondern nur der Sohn oder die Söhne selbst. Vielleicht ist daher zu lesen ܒܝܬ ܒܪܐ statt ܒܢ̈ܝ ܒܪܐ: »dem Hause (d. i. der Familie) ihres Sohnes (statt den Söhnen des Sohnes) zur Last fallen«.

§ 69. »Und was er ihr zuwendet« soll vermutlich heißen: »was er ihr als Legat vermacht«. Der Ausdruck ܝܳܗܶܒ bedeutet einem anderen etwas schenken (gewähren, leisten), ohne daß man dazu verpflichtet ist. Ich habe die Unbestimmtheit des Originals durch meine Übersetzung wiederzugeben gesucht. Wenn Timotheos Geschenke unter Eheleuten für unstatthaft hielt, müßte ܝܗܒ übersetzt werden »ein Legat vermachen«, in seinem Buche findet sich aber keine Bestimmung über diesen Gegenstand. Nach Jesubarnun § 43 sind jedenfalls größere Geschenke unter Eheleuten unstatthaft.

§ 69 Abs. 4 ist unvereinbar mit § 86a.

§ 72. »Oder von seiner Krankheit geheilt wird.« Dieser Ausdruck ist reichlich kurz und mißverständlich. Unterlassung des ehelichen Umgangs gehört nicht zu den Scheidungsgründen (§ 36). Es kann also hier wohl nur § 34, Absatz 5 Anwendung finden. Wenn der Ehemann infolge von Krankheit unfähig ist die Ehe auszuüben und dies der Frau vor dem Eingehen der Ehe nicht mitgeteilt wurde, kann sie wegen des von dem Manne begangenen Dolus sich als geschieden betrachten. Daraus kann man folgern, daß, wenn der Mann nach seiner Heilung sich in demselben Zustande befindet wie vorher, d. h. wenn er auch nach erfolgter Heilung unfähig zur Ausübung des Beischlafes ist und diesen seinen Zustand vor Eingehen der Ehe verschwiegen hat, die Frau sich als geschieden betrachten darf.

§ 74. Ich nehme mit Labourt (De Timotheo I, S. 80) an, daß in der Frage außer anderem das Wort ܠܐ ܡܗܝܡܢܐ ausgefallen ist.

§ 86a steht im Gegensatz zu § 69 Abs. 4.

§ 87. Der Satz »alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern« (wörtliche Übersetzung) ist natürlich in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Er soll vermutlich in diesem Zusammenhange nur besagen, daß nach natürlichem Erbrecht unter normalen Umständen das Vermögen der Eltern auf die Kinder überzugehen pflegt.

§ 98. Wenn ich diesen Paragraphen richtig verstehe, würde er z. B. auf folgenden Fall Anwendung finden können. Ein Mann bestimmt durch sein Testament, daß seine Ehefrau, falls sie ihn überlebt und sich wiederverheiratet, die Einkünfte aus seinem Landgut X als den ihr zustehenden Zehntel des von ihm seit seiner Verheiratung mit ihr erworbenen Vermögens genießen soll.

Wenn nun bei der Aufrechnung des Nachlasses sich herausstellt, daß die Einkünfte des genannten Landgutes dem ihr zustehenden Zehntel entsprechen, so ist die Sache damit erledigt. Sie bekommt die Einkünfte jenes Landgutes und hat a conto dieser testamentarischen Zuwendung weiter nichts zu fordern.

Wenn dagegen die Aufrechnung des Nachlasses das Resultat ergibt, daß die Einkünfte des Gutes weniger sind als das ihr zustehende Zehntel, dann müssen ihr die Erben aus der übrigen Erbmasse so viel zu den Einkünften des Gutes hinzufügen, bis das Maß des Zehntels voll ist.

Was die sich wiederverheiratende Witwe außerdem vom Nachlaß ihres verstorbenen Gatten zu fordern hat, ist durch die § 49. 50 u. a. bestimmt.

Anmerkungen zu Jesubarnun.

Einleitung und § 1—4. Es ist nicht möglich, die Lücke im syrischen Text aus der arabischen Übersetzung zu ergänzen, weil letztere zu Anfang ebenfalls unvollständig ist und erst mit § 33 (Ende) beginnt.

§ 5. Im zweiten Absatz dürfte die Erwähnung der δωρεά ausgefallen sein, denn die Frau hatte gewiß in dem vorliegenden Fall das gleiche Anrecht auf ihre δωρεά wie auf ihre φερνή. Zu den Rechten der infolge Ehebruchs des Gemahls geschiedenen Frau ist auch Jesubarnun § 101 zu vergleichen.

§ 19. Die Normierung der Summe auf 400 Drachmen erklärt sich augenscheinlich aus den Bestimmungen über die Höhe der φερνή und δωρεά. Der Mann soll diesen Betrag, wenn sich seine Braut auf Grund dieses Paragraphen von ihm lossagt, eventuell als δωρεά einer anderen von ihm zu erwählenden Frau zuwenden, und das Mädchen ihn, falls ihr Bräutigam sich von ihr lossagt und sie dann einen anderen Mann heiratet, eventuell als φερνή mit in die Ehe bringen. Vgl. über die Höhe von δωρεά und φερνή hier § 20. 30. 43 und T § 62.

§ 23. Über Johannân von Bêth Rabban vgl. Assemani, Bibliotheca orientalis III, I S. 71. 72 und O. Braun, Briefe des Catholicus Timotheos I. (Oriens Christianus II., 1902), S. 21 Anm. 2. Während Johannân bei Timotheos die Ehe mit der Schwägerin verbietet, soll er nach Jesubarnun sie gestattet haben.

§ 26. Von dem Text des Paragraphen ist nur wenig übrig geblieben, was etwa folgendermaßen zu übersetzen ist: »Die Söhne zweier Brüder oder zweier Schwestern, welche (Plur. fem. gen.) sind — und genannt werden die Brudersöhne (Bruderkinder) und Schwestersöhne (Schwesterkinder), nicht im Alten und nicht im Neuen (Testament).« Der Text könnte etwa folgendermaßen gelautet haben:

ܒܢ̈ܝܐ ܕܬܪ̈ܝܢ ܐܚ̈ܝܢ ܐܘ ܕܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚܘ̈ܬܐ ܕܐܝܬܝܗܝܢ [ܒܢ̈ܬ
ܕܕ̈ܘܗܝ] ܘܡܬܩܪܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܚܘ̈ܬܐ [ܠܐ ܐܬܟܠܝ
ܕܢܙܕܘܓܘܢ ܠܚܕ̈ܕܐ] ܠܐ ܒܥܬܝܩܬܐ ܘܠܐ ܒܚܕܬܐ.

d. i. »daß die Kinder zweier Brüder oder zweier Schwestern, welche die Töchter von Onkeln (Vatersbrüdern) jener Brüder sind, und die (kurzweg) Bruderkinder und Schwesterkinder genannt werden, einander heiraten, ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten«.

§ 27. Das Gesetz, betreffend die Wiederverheiratung des Priesters oder Diakons ist in der Synode des Acacius vom Jahre 486 gegeben. Vgl. Synodicon Orientale S. 58, 11—14; Übersetzung S. 305.

§ 30. Die Aufhebung der Verlobung soll sich nach denselben Grundsätzen vollziehen wie die Aufhebung der Ehe. Der Paragraph hat die folgende Situation zur Voraussetzung: Die Verlobung hat stattgefunden, der Ehekontrakt ist perfekt, die Übergabe von δωρεά und φερνή hat stattgefunden, jedoch die Kohabitation hat noch nicht stattgefunden. Denn wenn letzteres der Fall ist, ist dieser Paragraph nicht mehr anwendbar, d. h. unter solchen Umständen ist eine Aufhebung der Ehe nicht mehr möglich, während die Aufhebung einer Verlobung durch dies Gesetz ermöglicht wird.

§ 43. Im letzten Absatz fehlt das Objekt nach ܠܡܝܩܪܘ. Nach meiner Ansicht ist die junge Frau gemeint, nach Ibn Alṭajjib der junge Ehemann:

وآباء المرأة ان احبّوا اكرام الزوج بثياب وغيرها فذلك اليهم وليس هو
ضرورى عليهم

»Wenn die Eltern des Weibes den Gemahl ehren wollen durch (ein Geschenk von) Kleidern und anderes, so steht ihnen das frei, ist aber nicht für sie verbindlich.«

§ 44. Der letzte Absatz des Paragraphen ist durch eine Dittographie zerstört worden. Es muß heißen:

ܝܪܬܘܬܐ ܒܐܝܕ̈ܝ ܒܪܬܗ̇ ܬܗܘܐ. [ܘܐܢ ܗܝ ܡܝܬܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ
ܘܒܢ̈ܬܐ ܗܦܟܐ ܝܪܬܘܬܐ ܠܐܚ̈ܐ ܐܘ ܠܕܕ̈ܐ] ܐܘ ܠܩܪ̈ܝܒܐ

Auch der arabische Text des Ibn Alṭajjib ist unvollständig:

وان تزوّجت فيكون بيدى البنت (Lücke) بغير اولاد يرجع الميراث الى
الاخوة والاعمام والاقارب

»Und wenn sie (die Witwe) wieder heiratet, soll die Erbschaft in der Hand der Tochter sein. (Und wenn diese stirbt) ohne Kinder, kehrt die Erbschaft zu den Brüdern, den Onkeln (Vatersbrüdern) und den (übrigen) nächsten Verwandten zurück.«

§ 45. Zu Abs. 2 ist § 84 Abs. 2 und Numeri 36, 11. 12 zu vergleichen.

§ 46. Zu meiner Emendation des Textes vgl. Ibn Alṭajjib:

وان كان لبعضهم نساء والبعض لا يفضل من ليس (ليست؟) له

»Und wenn einige von ihnen verheiratet sind, andere nicht, dann werden die Nichtverheirateten bevorzugt.«

§ 47. In diesem Paragraphen liegt eine größere Korruptel vor. Zwischen dem ersten Absatz und dem folgenden fehlt jeder Zusammenhang; dazwischen muß etwas ausgefallen sein, etwa das Folgende: »[Wenn ein Mann keine Kinder hat, wohl aber Brüder, und diese mit ihm zusammen in seinem Hause oder auf seinem Gehöft wohnen;] wenn nun einer der Brüder einen oder mehrere Söhne hat usw.« Der entstellte Text hat auch Ibn Alṭajjib vorgelegen; seine Übersetzung ist zum Teil sinnlos. Text des Ibn Alṭajjib:

ان كان لرجل امرأة فاضلة لا تقبل وصيّته وان كان لبعض الاولاد الذين
هم اخوة ولد وخدم فى البيت كعمه خدمة ظاهرة لا تسقط نفقة تعريسه من
حصّة ابيه لكن من اصل مال البيت وان تزوّج وجرى على عادته من خدمة

البيت افرد له سهم زايد على سهم ابيه وان خرج وتّشاغل بيته فلا يعطى سهم
وبالواجب يفرد لهم سهم اذا خدم فى البيت زايد على حصّة ابيه

»Wenn ein Mann eine Frau zu viel hat, wird sein Testament nicht angenommen.

(Lücke)

Wenn eins der Kinder, welche Brüder sind (sic), ein Kind hat, und dies im Hause, wie sein Onkel, einen offenkundigen Dienst dient, werden die Kosten seiner Verheiratung nicht von dem Anteil seines Vaters abgezogen, sondern von dem Stammvermögen des Hauses.

Wenn er (dies Bruderkind, Brudersohn) sich verheiratet und wie bis dahin weiter im Hause (seines Onkels) dient, wird ihm ein besonderer Teil (der künftigen Erbschaft) bestimmt, abgesehen von dem Teil seines Vaters.

Wenn er (der Brudersohn) aber fortgeht und sich mit seinem eigenen Hause beschäftigt, bekommt er keinen Teil (von dem Erbe seines Onkels). Wenn er aber im Hause (des Onkels) gedient hat, muß ihm unter allen Umständen ein Teil bestimmt werden, abgesehen von dem Teil seines Vaters (sic).«

§ 48. Der syrische Text ist verderbt. Wörtliche Übersetzung: »Si est vir cui sunt filii et solvit (hat entlassen? emanzipiert? verheiratet?) fratres filiorum (!), et jussit rem superabundantem uni ex filiabus suis contra sorores earum, si res pauca est, ejus jussio ratihabeatur.« Ibn Alṭajjib übersetzt:

اذا كان لرجل بنون وزوّج بعضهم ووصّى لاحد بناته يفضل (leg. بفضل)
تمضى وصيّته

»Wenn ein Mann Söhne hat und einige von ihnen verheiratet hat, und er einer seiner Töchter etwas darüber (d. h. über das aus dem Vorhergehenden zu entnehmende Maß) hinausgehendes vermacht, ist seine Verfügung gültig.« Danach ist anzunehmen, daß Ibn Alṭajjib denselben Text vor sich gehabt hat wie wir und daß er ihm ebenso ratlos gegenüberstand wie ich.

Vielleicht hatte der Gesetzgeber, als er diesen Paragraphen schrieb, die folgende Situation im Auge: Ein Mann hat verheiratete Söhne und unverheiratete Töchter. Nach dem vorherrschenden Erbrecht (s. § 51 und Timotheos § 56) wird er von seinen Söhnen beerbt, nicht von seinen Töchtern. Letztere bekommen von ihm nur ihre φερναί und die Ausstattung für die Verheiratung. Wenn nun der Vater die Eheausstattung seiner Töchter oder einer seiner Töchter besonders reich und kostbar gestattet, so verringert er dadurch die Erbschaft seiner Söhne, und diese könnten Veranlassung nehmen, gegen sein Tun zu protestieren. Um nun den Vater dagegen zu schützen und um ihm die Möglichkeit zu gewähren, daß er seiner besonderen Liebe zu der einen oder anderen seiner Töchter Ausdruck geben kann, bestimmt der Patriarch, daß eine solche Zuwendung, sei sie *inter vivos*, sei sie *post mortem*, gültig sein solle, d. h. von den Söhnen nicht angefochten werden dürfe, vorausgesetzt, daß diese Zuwendung etwas geringes ist, also etwas, das die Substanz des väterlichen Vermögens nicht wesentlich verringert. Anderseits kann der Paragraph auch bezwecken, daß eine solche Bevorzugung der einen Tochter vor den anderen Töchtern die letzteren nicht zu einem Protest gegen diese Bevorzugung berechtigen solle.

Wenn diese Auffassung richtig sein sollte, würde man in der Emendation des überlieferten Textes mit der Änderung von ܒ̈ܢܬܐ zu

ܒܢ̈ܬܐ (Z. 24) und von ܕܒܢ̈ܝܐ zu ܕܒܢ̈ܬܐ (Z. 25) auskommen. Inhaltlich würde sich dann dieser Paragraph mit § 50 Absatz 1 decken.

§ 49. Der Anfang dieses Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib:

ان كان لمرأة ميراث حصة كمرأة ورثت من بيت ابيها ولها بنون وبنت
ولزوجها بنون من المرأة الاخرى

»Wenn ein Weib eine Erbschaft hat, einen Teil wie (den eines) Weibes, die sie geerbt hat aus ihrem Vaterhause; wenn sie Söhne und eine Tochter hat; und ihr Gemahl Söhne von einer anderen Frau hat« usw. Anstatt ܐܝܟ ܒܪ̇ܬܐ zu streichen, könnte man auch daran denken, zu lesen ܡܢܬܐ ܕܒܪ̇ܬܐ »den Teil einer Tochter« und einen Reflex davon in حصه كمراه (einen Teil wie ein Weib) sehen.

§ 50. Dieser Paragraph dürfte zur Voraussetzung haben, daß die Töchter nicht neben den Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Vgl. § 51.

§ 51. Der arabische Text lautet:

الحادى والخمسون قوم لا يورثون البنت مع البنين وقوم اذا ورثت المرأة
شيئا من بيت ابيها يرون حمله الى بيت زوجها وقوم لا يوجبون ذلك فهذه
فرايض عاليّة لا تثلم الامانة لكن كلّ انسان فيها يتدبّر بحسب عادته وعادة بلده
والاخوة الذين لا يعطون ميراث لاخواتهم ما يصيب نساهم من بيت ابيهم لا
يحملونه معهم وبحسب ما يسهمون اختهم تفعل نساهم معهم فيما يرثنه من بيت
ابيهم امّا جزءا او على كمال وكل شعب ينبغى ان يتمسّك بعادته

Man lernt aus diesem Paragraphen, daß das Erbrecht der Tochter, wenn sie neben einem Sohn oder Söhnen stand, in verschiedenen christlichen Landschaften verschieden war. Vgl. Timotheos § 56. 58. Der Gedanke, daß die Weiber, je nachdem sie viel oder wenig erben, ihrem Manne viel oder wenig mit in die Ehe bringen, ist reichlich breit ausgedrückt. In dem letzten Absatz kann man nicht umhin anzunehmen, daß der Verfasser irrtümlich ܡܘܗܒ̇ܬܐ *δωρεά* an Stelle von ܦܪ̇ܢܝܬܐ *φερνή* geschrieben hat. Für letztere ist es Vorschrift, daß ihr die vom Gemahl zu leistende *δωρεά* entspricht. Vgl. T § 62. Es ist daher nicht richtig, wenn der Verfasser die Erbschaft der Tochter mit ihrer *φερνή* in Parallele stellt, denn die letztere ist begrenzt, die erstere nicht.

§ 52. Ibn Alṭajjib übersetzt:

الثانى والخمسون اذا مات رجل ولا اولاد له وله اخوة يحيون واولاد
اخوة ماتوا ذكور واناث فاولاد الموتى يقومون مقامهم ويأخذون سهم آبايهم
وان كان البنات بحيث يقسمون مع اخوتهم فليأخذون سهمهنّ ولا يظلم الاخ
الحىّ لولد الاخ الميّت

»Wenn ein Mann kinderlos stirbt, aber Brüder hinterläßt und Kinder von verstorbenen Brüdern, Knaben und Mädchen, so treten die Kinder der Toten an die Stelle ihrer Väter und erben den Erbteil derselben. Und wenn die Töchter sind, wo sie neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen werden (vgl. § 51), sollen sie ihren Erbteil bekommen (je nachdem den ganzen Erbteil eines Bruders oder einen Teil desselben). Und der lebende Bruder soll nicht den Kindern des toten Bruders Unrecht tun.«

Der Paragraph besagt, daß Geschwisterkinder ihren Großvater nach Stämmen, nicht nach Köpfen oder Personen beerben. Das entgegengesetzte Verfahren, d. h. das Erben nach Köpfen, nicht nach Stämmen, ist vorgeschrieben in § 60 Absatz 2.

§ 53. Den letzten Absatz verstehe ich so, daß, wenn auch die Tochter des Erblassers kinderlos gestorben ist, dann gemäß § 52 seine lebenden Brüder und die Söhne (bzw. Kinder) der verstorbenen Brüder in die Erbschaft eintreten. Ibn Alṭajjib übersetzt:

وان كانت هى قد ماتت واخوة (leg. فاخوة) الرجل وابناوهم يقسمون ميراثه

»Und wenn auch sie gestorben ist, dann teilen sich die Brüder des Mannes und ihre Söhne seine Erbschaft.« Man muß daher entweder ܘܒܢ̈ܘܗܝ ܕܒܥܠܗ ändern in ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܒܥܠܗܘܢ oder hinter ܕܒܥܠܗ ergänzen: »ܕܡܝܬ ܡܢܗܘܢ, d. h. die Brüder des Mannes und die Söhne desjenigen von ihnen, der bereits gestorben ist.« Diese Bestimmung findet auch Anwendung in § 54 Absatz 2.

§ 56. Die Worte des letzten Absatzes »wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres (verstorbenen) Mannes« fehlen bei Ibn Alṭajjib.

§ 59. Ibn Alṭajjib hat den Schlußsatz dieses Paragraphen flüchtig gelesen und daher folgende Übersetzung geleistet:

واذا عملت وصيّة على اولادها لا على زوجها تبطل وصيّتها

»Wenn sie aber ein Testament macht zugunsten ihrer Kinder, nicht zugunsten ihres Gemahls, ist ihr Testament hinfällig.« Die Frau kann natürlich nach Belieben testieren über ihr von ihrem Vater ererbtes Vermögen, ihre *φερνή* und ihre *δωρεά* (s. § 47, 2; 54, 2). Vielleicht ist im Text S. 144, 1 nach den Worten ܐܢ ܕܝܢ ausgefallen ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘ.

§ 60. Zur Stütze der von mir S. 144, 8 vorgeschlagenen Emendation gebe ich die Übersetzung des Ibn Alṭajjib:

فان كان فيهم كثرة لولد واحد وابوهم يحيا فسهمه ويأخذ وهو المقيم بهم
وليس هم ايتام الخ

»Wenn ihrer viele sind für einen einzigen Sohn, während ihr Vater noch lebt, soll er seinen Teil bekommen, da er doch für sie sorgt und sie nicht Waisen sind.«

§ 61. Der Anfang des Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib nicht ganz richtig:

ان مات رجل وليس له بنون لكن بنات حسب فالميراث لهم وان كان لهم
امّ ولم تتزوّج الخ

»Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne, sondern nur Töchter hinterläßt, beerben sie ihn. Und wenn sie eine Mutter haben, die sich nicht wieder verheiratet hat« usw.

Die Bedeutung des Wortes ܥܒܳܕܳܐ (eigentlich Werk) S. 144, 19 = Vermögen findet sich ebenso in § 83. 86. 111.

§ 63. Die Lücke in diesem Paragraphen ist etwa in folgender Weise zu ergänzen:

ܘܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܣܓܝܐܐ ܢܗܘܐ ܕܐܚܝ̈ܗ̇ ܘܕܡܫܡܫܢܝܬܗ̇

Die entsprechende Stelle bei Ibn Alṭajjib lautet:

واذا ماتت ما يبقى منها لخادمتها وان كان كثيرا فللخادمة ولاخوتها

»Und wenn sie stirbt, gehört, was von ihr übrig bleibt, ihrer Dienerin. Und wenn es viel ist, gehört es der Dienerin und ihren Brüdern (Geschwistern).« Im syrischen Original standen die Brüder an erster, die Dienerin an zweiter Stelle.

§ 70. In dem zweiten Absatz fehlt die nähere Bezeichnung des Objekts in dem Satze, »wenn er aber alles verkauft«. Alles, was er hat ܕܐܝܬ ܠܗ? — Es kann kaum etwas anderes gemeint sein, denn alles, was ihm von seiten seiner Eltern zusteht oder zukommt, fällt seiner Schwester oder seinen Schwestern zu. Ibn Alṭajjib übersetzt:

وان احبّ الاب ان يبيع كلّما له ويصدّق به فذلك اليه

»Und wenn der Vater wünscht, daß er alles, was er hat, verkaufe und zu frommen Zwecken verwende, steht ihm das frei.« Das Subjekt der Vater ist von Ibn Alṭajjib irrtümlich hinzugesetzt. Wenn ich diesen Paragraphen recht verstehe, will er besagen, daß ein Mann, der Mönch wird, sein Erbrecht an seine Schwestern verliert (vgl. § 67), daß er aber über seine persönliche Habe, unbehindert durch das weltliche Erbrecht, zu frommen Zwecken verfügen darf.

§ 84. Der Ausdruck ܡܠܘܐܐ ist von Ibn Alṭajjib mit مادّة übersetzt:

اذا مات انسان وخلّف اطفالا ذكورا ومادّة لحيوتهم الخ

§ 85. Übersetzung des Ibn Alṭajjib:

اذا مات رجل وخلّف بنين وبنات وتزوّجت امّهم العمّ يربي ويزوّجهم
لا امّهم وميراث الاب بيده يكون واذا زوّجوا. يسلم اليهم مال ابيهم

»Wenn ein Mann stirbt, Söhne und Töchter hinterläßt, und seine Witwe wieder heiratet, dann erzieht der Onkel (Vatersbruder) die Kinder und verheiratet sie, nicht ihre Mutter. Und in seiner Hand ist die Erbschaft ihres Vaters. Und wenn sie verheiratet werden, wird ihnen das Vermögen ihres Vaters übergeben.«

Der Textausdruck ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ könnte allenfalls bedeuten »ihrer Väter, d. i. ihres Vaters und (ev.) ihres Großvaters«. Da aber im folgenden nur von ihrem Vater, nicht von ihren Vätern die Rede ist, ziehe ich vor, ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ in ܕܐܒܘܗܘܢ zu ändern.

§ 95. In der Aufzählung der Kleriker fehlt der Priester im syrischen Original, während er bei Ibn Alṭajjib erwähnt ist:

الجاثليق والمطران والاسقف والاركيدياقون والقس والشمّاس اذا جاروا في الحكم الخ

§ 96. Ibn Alṭajjib übersetzt diesen Paragraphen wie folgt:

السادس والتسعون من الجاثليق والى الشمّاس من افترى على الله يقترس

Das Verbum قترس absetzen von *καθαίρεσις*.

§ 99. Ibn Alṭajjib übersetzt diesen Paragraphen:

الاخوة من حرّة اذا ماتت امّهم وتزوّج ابوهم بامة ومات ميراثه بينهم بالسويّة فبالمسيح لا عبد ولا حرّ

»Wenn Brüder, die Söhne einer freien Mutter, ihre Mutter durch den Tod verlieren; wenn ihr Vater dann eine Sklavin heiratet und nun stirbt, so gehört sein Erbe ihnen allen zu gleichen Teilen. Denn im Messias gibt es weder Sklaven noch Freie.« Bei Ibn Alṭajjib ist die Hauptsache, daß der Erblasser auch mit seiner zweiten und unfreien Frau Kinder gezeugt hat, ausgelassen.

§ 104. Meine Emendation des Textes wird gestützt durch Ibn Alṭajjibs Übersetzung:

وارث البيعة من القسّان والشمامسة اذا كان لهم عمّة او اخت الخ

§ 106. Die arabische Wiedergabe ist zu allgemein, als daß sie meiner Emendation zur besonderen Stütze dienen könnte:

ان كان ابواه اتقيا وان كانوا غير اتقيا وينكر افعالهم لئلّا يجرّ عليه مفسده معرّة فلا يمنع من البيعة

§ 108. Der Schlußsatz ist von Ibn Alṭajjib kurz wiedergegeben durch وان تاب يقبل, »wenn er bereut, wird er wieder aufgenommen«. Bei Ebedjesu VIII, 21 (S. 314, 27—30) ist der Text verwirrt, die richtige Ordnung folgende: ܘܐܢ ܕܝܢ ܬܐܒ ܥܠ ܒܝܫܬܐ ܕܐܣܗܕ ܒܩܘܡܐ ܕܥܠ ܗܘܐ ܘܩܘܛܡܐ ܘܩܘܪܒܢܐ ܕܡܣܥܪ ܥܠ ܡܕܝܢܐ ܕܡܕܝܢ ܢܬܩܒܠ. Der Ausdruck ܕܐܣܗܕ, obwohl von Ebedjesu bezeugt, ist anstößig. Es handelt sich nicht um das Böse, das er bezeugt hat; er kommt nicht in Frage als Zeuge, sondern als Kläger. Gemeint kann also nur sein: wenn er die böse Tat, die er getan, bereut. Demgemäß möchte ich in ܕܐܣܗܕ einen alten Fehler für ܕܣܥܪ vermuten.

§ 110. Ibn Alṭajjib leitet diesen Paragraphen durch die mehrdeutigen Worte افهم المصنّف يحيى ein. Vielleicht soll damit angedeutet werden, daß dieser Zensurparagraph auf einen Johannes zurückgeht.

§ 111. Zu meiner Änderung ܡܢ statt ܡܿܢ vgl. Ibn Alṭajjibs Version:

ان كان رجل غنى وجعل من ماله شيئا فى يد احد بنيه الخ

Vielleicht fehlt im Syrischen ein Wort und ist zu lesen ܡܢܟܣ ܢܟܣܘܗ̇ ܡܢ.

§ 115. Ibn Alṭajjibs Übersetzung lautet:

اذا خرج النصارى الى الاحكام البرانيّة يؤدَّبون على قدر جرمهم من اب البيعة ويمنعون من البيعة وان كان احدهم انجذب بغير ارادته فلا جرم عليه

§ 116. Es wird hier am Tor, im Tor des Bischofs, des Erzbischofs usw. Gericht gehalten wie im Alten Testament, vgl. Amos 5, 15; Zech. 8, 16. Vielleicht ist aber hier nur im allgemeinen die Residenz, die Wohnung des Bischofs usw. gemeint, wie vermutlich nach persischem Muster das Tor des Vaters der Väter (s. Assemani III, I, 183 Kol. 1 Z. 11 v. u.) die Residenz des Patriarchen bezeichnet.

§ 118. Der letzte Satz dieses Paragraphen ist von Ibn Alṭajjib verkürzt wiedergegeben:

والعلمانى يوبّخ ولا يمنع البيعة

§ 120. Der zweite Absatz ist von Ibn Alṭajjib in folgender Weise wiedergegeben:

وان مات الغلام لا يلتمس آباه المحمول لكن يعتدّونه مع ابنهم الميّت

»Wenn der junge Mann stirbt, verlangen seine Eltern das Geschenkte nicht zurück, sondern berechnen es (setzen es sich in Rechnung) neben ihrem toten Sohn.«

§ 122. Der Ausdruck ܐܢ ܐܝܬ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܘܠܐ ܡܫܟܚ wird von Ibn Alṭajjib wiedergegeben:

الاسقف الذى فى يده فضل

Verzeichnis der Eigennamen.

Abkürzungen:

Ch = Chenanischo T = Timotheos J = Jesubarnun.

ܐܒܐ Ch 24, 7. 22. 29.
ܐܒܝ Heiliger, Ch 32, 9.
ܐܦܝܣܩܘܦܐ Bischof, Ch 30, 14. 24; 32, 3.
ܐܘܠܝ Bischofssitz, Ch 32, 6.
ܐܝܣܘܢܬܐ Ch 28, 1. 2. 4. 6. 11.
ܐܝܢ Ch 18, 12. 15. 18.
ܐܡܘܣܝܛ Ch 20, 5 ff.
ܐܡܘܕ (?) Ch 6, 8.
ܐܪܡܘܕ Ch 6, 21.
ܒܒܝ Ch 34, 12.
ܒܗܪܘܕ Ch 16, 24. 26. 29.
ܒܝܗܪܘܕ Ch 16, 22.
ܬ̈ܠܐ ܒܝܬ Kloster, Ch 4, 3.
ܪܡ ܒܝܬ Ort, J 126, 7.
ܒܣܝܡ Mönch, Ch 4, 2.
ܒܨܪܐ Bosra, Ch 28, 28; 32, 5.
ܒܪܘܢܐ Ch 14. 8; 18, 12. 16. 24. 28; 22, 4. 13. 15. 23.
ܓܒܪܝܐܝܠ Ch 16, 15.
ܓܘܪܓܝܣ Patriarch, Ch 6, 15. 23. 26. 28; 8, 25; 10, 3.
ܓܘܪܓܝܣ Chorbischof, Ch 30, 1.
ܓܘܪܓܝܢ Mönch, Ch 4, 2.
ܕܕܐ Ch 26, 12. 26.
ܕܐܒܝ ܕܡܪܐ Ch 32, 9.
ܐܒܪܗܡ ܕܐܒܘܢ ܕܡܪܐ Ch 6, 12.
ܕܢܝܐܝܠ Priester, Richter, Ch 12, 5.
ܕܢܝܐܝܠ Diakonus, Ch 28, 3.
ܗܘܒܠܗ Obolla, Ch 28, 29; 32, 5. 7. 15.
ܗܠܘ Erzbistum, Ch 30, 21.
ܗܢܕܘܝܐ T 80, 3.
ܗܪܡܝܕܘܣ Ch 18, 12. 14. 16. 18.
ܘܐܒܐ Kirchenprovinz, Ch 20, 16.
ܘܕܘܣ Ch 22, 3 13; 34, 13.
ܘܕܝܣܡ Ch 6, 8.
ܚܒܝܒܐ Erzbischof, T 56, 23; 70, 27.
ܚܠܢ Ch 34, 11.
ܚܪܬܐ Ch 28, 22.
ܚܢܢܝܐ Ch 34, 7.
ܚܢܢܝܫܘܥ Ch 2, 1; 17, 13; 18, 9; 24, 6; 26, 29; 34, 20; 50, 12.
ܚܡܨܐ Stadt, Ch 4, 30.
ܛܝܡܬܐܘܣ Patriarch, T 54, 2; 116, 6.

ܝܒܠܗܐ Ch 32, 13. 17.

ܝܘܚܢܢ Bischof, Ch 12, 26.

ܝܘܚܢܢ Ch 12, 7. 17.

ܝܘܚܢܢ ܕܒܝܬ ܪܒܢ Rechtslehrer, J 126, 6.

ܝܙܕ Ch 20, 5ff.

ܝܙܕܒܘܙܝܕ Diakonus, Ch 34, 9.

ܝܙܕܦܢܗ Ch 22, 15.

ܝܥܩܘܒ Erzbischof, T 56, 21; 70, 27.

ܝܥܩܘܒ Priester, Ch 34, 10.

ܝܫܘܥܒܪܢܘܢ J 120, 1; 176, 8.

ܝܫܘܥܙܟܐ Ch 26, 18.

ܝܫܘܥܝܗܒ Catholicus, Ch 8, 23.

ܟܘܣܪܘ Ch 6, 9.

ܟܘܫܘܝ Frau, Ch 22, 5; 24, 23.

ܟܪܣܛܘܦܪܘܣ Erzbischof, Ch 30, 20.

ܟܪܟܐ ܕܙܘܕܩܐ Ch 16, 21.

ܡܗܘܝ Ch 16, 24. 27.

ܡܝ Bistum, Ch 30, 14.

ܡܗܪܢ Ch 14, 10. 19; 22, 13.

ܡܗܪܢܪܣܐ Ch 14, 9. 18; 22, 4. 13.

ܡܝܫܢ T 56, 22.

ܡܠܟ̈ܝܐ J 128, 4.

ܡܪܝ Ch 12, 8. 11. 16.

ܡܪܩܘܣ Bischof, Ch 36, 22.

ܡܪܩܘܣ Ch 16, 30.

ܢܐܪܘܝ Ch 34, 11.

ܢܪܣܝ Priester, Ch 12, 9. 10. 13.

ܣܘܪܝܢ Ch 14, 8. 16. 18; 22, 14. 17.

ܣܘܪ̈ܝܢܐ Severianer, J 128, 4.

ܣܒܘܪܐ Ch 26, 12. 26; 34, 11.

ܣܦܪܝ Ch 14, 8. 13; 24, 23.

ܣܪܓܝܣ Bischof von Zâbhê, Ch 20, 16.

ܣܪܓܝܣ Chorbischof, Ch 30, 1.

ܣܪܓܝܣ Ch 12, 5.

ܥܝܠܡ Ch 4, 10.

ܥܢܝ Priester, Ch 20, 4.

ܥܩܘܠܐ Ch 28, 2. 11. 22.

ܦܘܣܐ ܣܘܫ Ch 14, 26; 16, 2. 4. 6. 9. 10.

ܦܝܪܘܙ Ch 18, 11.

ܦܝܪܘܙܝ Ch 6, 8.

ܦܢܘܝ Ch 22, 15.

ܦܪܘܒܕ Ch 22, 4.

ܦܪܒܘܕܝ Ch 18, 11.

ܦܪܬ Ch 28, 28; 32, 5.

ܦܪܬ ܕܡܝܫܢ T 56, 21.

ܨܝܡܢ̈ܐ T 80, 3.

ܩܪܕܠ Ch 6, 12 ff.

ܩܪܕܘܢܐ (ܩܪܕܘܝܐ) Ch 6, 13ff.; 8, 2ff.; 10, 1ff.

ܩܫܝܫ Ch 20, 5; 26, 30.

ܪ̈ܙܝܩܝܐ Rhagae, T 56, 23.

ܫܠܝܛܐ Ch 20, 6.

ܫܠܡܬ Frau, Ch 18, 17.

ܫܡܥܘܢ Ch 16, 23. 26. 28. 31; 18, 2.

ܬܐܘܡܐ ܒܪ ܝܙܕܐܕ Ch 16, 16. 18. 25; 18, 1.

Sachindex.

Von Dr. Lorenz Brütt

A. Privatrecht.

I. Sklavenrecht.

Verbot, ein christliches Sklavenpaar zu trennen oder an einen Nichtchristen zu verkaufen T § 77, J § 65.
Verpflichtung, alte Sklaven zu ernähren J § 64.
Freilassung Ch V, Ch VII, J § 66.

II. Obligationenrecht.

a) Allgemeiner Teil.

Aufgebot der Nachlaßschuldner J § 81.
Aufgebot der Besitzer von Erbschaftsstücken J § 86.
Befriedigung der Nachlaßgläubiger J § 82.
Schonung des bedürftigen Schuldners: beneficium competentiae J § 89.
Es steht auch dem Bürgen zu, wenn der Schuldner arm J § 123.
Sicherung durch Pfand Ch XIII, J § 82.

b) Besonderer Teil.

Gesellschaft J § 83.
Depositum J § 87.
Vom Zinsennehmen J § 88.

III. Familienrecht.

1. Verlobung.

Form der Verlobung T § 28, J § 29.
Zustimmung der Eltern des Bräutigams J § 30.
Wirkung der Verlobung in mancher Hinsicht der Ehe angenähert T § 29.
Verzögerung der Eheschließung durch den Verlobten T § 30, J § 21.
Aufhebung des Verlöbnisses T § 41, J § 19, J § 80.
Vermögensrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Verlöbnisses T § 73.
Aufhebung der Verlobung wegen Widersetzlichkeit der von ihren Eltern verlobten Personen J § 20.
Auflösung der Verlobung durch den Tod, Schicksal der Brautgeschenke J § 120.
Ermahnung der Junggesellen, sich zu verehelichen J § 9.

2. Eherecht.

a) Ehehindernis

der mangelnden Geschäftsfähigkeit:
  Geisteskrankheit J § 28;
der Verwandtschaft und der Verschwägerung:
  Verbot der Ehe zwischen zusammengeheirateten Stiefgeschwistern T § 18;
  Verbot der Ehe zwischen Vater und Sohn oder zwei Brüdern mit zwei Schwestern T § 19, anders J § 25;
  Verbot der Ehe mit der Schwägerin oder dem Schwager T § 20, J § 23;
  Verbot der Ehe mit Nichten oder Großnichten T § 21 und § 24;
  Verbot der Ehe mit angeheirateten Neffen T § 24 und § 25;
  Verbot der Ehe zwischen Vettern und Cousinen T § 23, Anders J § 26;
  Verbot der Ehe mit angeheirateten Onkeln und Tanten T § 22;
  Verbot der Ehe zwischen den in gerader Linie Verschwägerten Ch XXI, § 3, J § 12, J § 24.
Impedimentum disparitatis cultus:
  Ehe zwischen einem Christen und einer Nichtchristin bedingungsweise gestattet T § 26, J § 11;
  Verbot der Ehe einer Christin mit einem Nichtchristen T § 27, J § 10, J § 119.
Impedimentum criminis T § 34, Abs. 5, Satz 2, T § 41 Abs. 3, T § 44 Abs. 2, J § 7.
Anderseits Ehe trotz Hurerei im Falle der Buße gestattet T § 39.
Wiederverheiratung von Witwen und Witwern gestattet J § 27 Abs. 1 und 2.
Polygamie verboten J § 27 Abs. 3.

b) Ehescheidung.

Aufzählung der Ehescheidungsgründe T § 36.
 Als Ehescheidungsgründe sind anerkannt:
  Zauberei J § 6;
  Ehebruch Ch XXIII, T § 42, J § 5, J § 101 und Keuschheitsgelübde im Falle gegenseitiger Übereinkunft J § 16 und 17;
  Apostasie J § 114.
Längere Abwesenheit des Ehemannes auch dann kein Scheidungsgrund, wenn er keinen Unterhalt schickt oder nichts von sich hören läßt T § 31.
Daher Ungültigkeit der zweiten Ehe einer eheverlassenen Gattin T § 32.
Dagegen ist Ungehorsam des Ehemannes gegen den kirchlichen Befehl, zu seiner Frau zurückzukehren, Scheidungsgrund T § 33.
Ebenso Verstoßung der Ehefrau von seiten des nichtchristlichen Ehemannes T § 74.
Eine Krankheit, die nach der Eheschließung entstanden, ist kein Scheidungsgrund T § 34 Abs. 1 und 2, T § 35.
Eine Krankheit, die vorher entstanden, ist nur im Falle des Betrugs Trennungsgrund T § 34 Abs. 3—5 und T § 35.
Mangel der Jungfernschaft berechtigt zur Ehetrennung J § 79.
Nicht aber bloße Kohabitationsverweigerung T § 72.
Geisteskrankheit J § 28 Abs. 2 und
Unfruchtbarkeit J § 127 sind kein Ehescheidungsgrund.
Der Schwur, seine Ehefrau zu verlassen, berechtigt nicht zur Ehescheidung T § 43.
Vermögensrechtliche Nachteile für den an der Trennung schuldigen Eheteil T § 44:
  die schuldige Frau verliert Mitgift und Brautgeschenke,
  der schuldige Mann ein Zehntel seiner Habe.
Wiederverheiratung geschiedener Gatten gestattet T § 45.

3. Verhältnis der Eltern und Kinder.

Alimentationsanspruch
  der Eltern gegen den Sohn T § 60;
  der Geschwister untereinander J § 50 Abs. 2—4, J § 62 und § 63.

Entschädigung von Neffen, die im Hause des Oheims gedient J § 47 Abs. 2 und 3.

Selbständige Vermögensfähigkeit der Kinder während des Lebens ihres Vaters Ch XXIV Abs. 7.

4. Vormundschaftsrecht.

Ein Mohammedaner kann in Ermangelung geeigneter Christen zum Vormund christlicher Kinder von deren Vater ernannt werden T § 75.

Der Vormund Unmündiger wird in Ermangelung testamentarischer Bestimmung vom Bischof ernannt Ch XII Abs. 3, T § 94, J § 84.

Gleiches gilt im Falle der Geisteskrankheit T § 99.

Der Onkel erhält die Erziehung der Töchter des Verstorbenen, wenn die Witwe sich wieder verheiratet J § 85.

IV. Erbrecht.

1. Gesetzliche Erbfolge.

a) Erbrecht der Verwandten.

Grundidee der Parentelenordnung Ch IX Abs. 4, T § 48, § 55, § 68, § 89, § 91, § 97, § 44, § 59.

Mit Repräsentationsrecht Ch XII Abs. 2, Ch XXV, J § 45 und § 60.

Mit Bevorzugung des männlichen Geschlechts T § 49, § 50, § 51, § 52, § 67, § 81, § 82, § 83, J § 51, § 52, § 113.

Grundsätzlich gerechtfertigt wird die Zurücksetzung der Weiber T § 56.

Zurücksetzung der Eltern des Erblassers gegenüber seinen Kindern T § 66.

Erbrecht der Eltern T § 87.

Erbrecht der verwitweten Mutter Ch XIX § 1—3.

Beerbung des Onkels T § 63.

Erbrecht der Stiefgeschwister T § 64 und § 88.

Kein Erbrecht der Stiefkinder J § 49.

Erbrecht des unehelichen Kindes T § 70, J § 99 und § 100, auch Ch XV.

Kein Erbrecht bigamischer Kinder T § 71.

Erbabfindung J § 46.

Heimfallrecht der Kirche Ch XX § 3, T § 57 Abs. 2, T § 90.

Kollationspflicht J § 112.

Erbteilung Ch XXII.

Verteilung des Nachlasses nach seiner Herkunft Ch XIX § 4.

Beerbung des Mönches J § 68.

Beerbung des Priesters T § 79.

Kein Erbrecht des Mönches J § 67 und § 70.

Sein Erbrecht tritt aber wieder in Kraft, wenn er den Mönchsstand aufgibt J § 69, anders T § 92.

b) Erbrecht des Ehegatten und eheliches Güterrecht.

Ehefrau wird Erbin ihres Gatten, solange sie sich nicht wieder verheiratet T § 46, § 65, § 69, § 84, § 86, § 95, siehe auch Ch XX § 6.

Die Witwe bleibt auch bei beerbter Ehe im Genuß des ganzen Nachlasses, solange sie sich nicht wieder verheiratet Ch XIX 1—3, T § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 4, J § 41.

Auch gegenüber Stiefkindern J § 41 Abs. 3.

Entziehung dieses Rechts wegen Verschwendung J § 61.
Begründung des Zehntels der Ehefrau T § 58.
Beerbung der Ehefrau T § 47 und § 96.
Beerbung der Ehefrau, die zweimal geheiratet hat Ch XX § 7.
Erbrecht des parens binubus J § 42.
Erbrecht der Witwe, die in ein Kloster gehen will J § 55.
Versorgung der blinden und kranken Witwe J § 56.
Anspruch der Ehefrau auf die Brautgeschenke T § 61.
Verbot der Schenkung von Ländereien und Weinfeldern an die Gattin J § 43.
Größe der Brautgeschenke T § 62.
Bloßes Versprechen der Brautgeschenke Ch XIV.
Urkunden über Brautgeschenke Ch XI Abs. 2.
Aussteuer der verwaisten Tochter Ch XXI § 5.

2. Testamente und Legate.

Testierfreiheit grundsätzlich anerkannt Ch XX § 5, XXI § 7, T § 53, § 54, § 85, § 86.
Mündliches Testament Ch XX § 1.
Mit 12 Jahren beginnt die Testamentsfähigkeit Ch XX § 8.
Voraussetzungen der Gültigkeit eines Testaments T § 59.
Das Legat an die Ehefrau ersetzt bis zu dessen Betrag ihre erbrechtlichen Ansprüche T § 98.
Enterbung des Sohnes bei schwerer Verfehlung zulässig T § 93, J § 106 und § 111.
Ungültigkeit eines Testaments wegen Bigamie J § 47 Abs. 1.
Bevorzugung einer Tochter vor ihren Schwestern J § 48 oder vor ihren Brüdern J § 50 Abs. 1.
Testament zu Gunsten der Kirche J § 53.
Testierrecht der Witwe J § 54.
Testamentarische Verfügung zugunsten der Witwe durch Nichtwiederverheiratung bedingt J § 57.
Testament und Schenkung Ch XXI § 8.

B. Kirchenrecht.

I. Verfassung und Verwaltung.

Juristische Vorbildung eines Bischofs Ch I.
Rangordnung der Priester und Diakone T § 1 und § 2.
Absetzung eines Geistlichen J § 77.
Absetzung eines Geistlichen wegen Unzucht oder Sodomiterei J § 8.
Verfahren gegen Kleriker J § 74 und § 75.
Zensur ketzerischer Bücher J § 110.
Verbot der Weihung durch einen fremden Bischof T § 3 und § 4.
Mönchtum:
    Sklave als Mönch J § 71.
    Unmündiger als Mönch J § 72.
    Verfahren gegen Mönche J § 73.

II. Kultus.

Regelung der Messe T § 17.
Aszetentum J § 18 und § 19.
Fasten im heidnischen oder ketzerischen Lande J § 126.

III. Vermögensrecht.

Verwaltung des Kirchenvermögens und Verteilung der Einnahmen der Kirche T § 11.
Der Bischof darf keine Ländereien der Kirche veräußern Ch XX § 2.
Verpflichtung zur Darbringung von Geschenken J § 122.
Einkassierung solcher Gelder Ch XVII.
Kirchenbau Ch III.
Anfall der Ländereien eines verödeten Klosters T § 78.
Vererbung einer Kirche J § 103 und § 104.
Priester als Eigentümer seiner Kirche J § 76.

C. Strafrecht.

1. Strafarten.

Ausschluß von der Kirche und den Sakramenten T § 5 und § 9.
Entziehung des Genusses von Wein und Fleisch T § 5, § 6, § 7.
Buße in Sack und Asche T § 5 und § 6.
Almosengeben T § 5 und § 6.
Amtssuspension als Disziplinarstrafe T § 6 und § 7, J § 15.
Steinigung T § 8.
Exkommunikation T § 14.
Ihre Aufhebung T § 15.

2. Besonderer Teil.

a) Gegen die Religion und die Kirche.

Gotteslästerung J § 96.
Ketzerei J § 74 und § 75, J § 97.
Apostasie J § 117.
Verbot des Verkehrs mit Juden J § 118.
Simonie J § 121.
Verrat eines zum Christentum zurückkehrenden Apostaten J § 124.
Religiöse Unbeständigkeit J § 128.
Anmaßung kirchlicher Funktionen J § 130.
Liebeszauber J § 34 und § 35.
Verhexung J § 36.
Gespensterbeschwörung J § 37.
Befragung von Zauberern J § 38.
Amulette J § 39.
Astrologie J § 40.

b) Gegen die Ehe und die geschlechtliche Sittlichkeit.

Ehebruch T § 38.
Brautraub T § 40.
Kuppelei J § 13 und § 14.
Unzucht mit einer Nonne J § 32.
Verführung J § 33.
Bigamie J § 78.
Arglistiges Aufheben der Verlobung J § 22.
Wiederverheiratung, nachdem die vorhergehende Ehe wegen Keuschheitsgelübde aufgelöst T § 37.

c) Vergehen gegen die Rechtspflege.

Meineid J § 87 Abs. 2.
Falsches Zeugnis J § 98.

Falsche Anklage J § 107.
Insbesondere gegen Kleriker J § 108 und § 109.
Rechtsbeugung J § 95.
Bestechlichkeit J § 116.

d) Vergehen gegen das Leben und die Freiheit.

Mord J § 125.
Giftmord J § 129.
Sklavenhandel J § 105.

e) Vergehen gegen die Ehre.

Schmähung T § 5 bis § 9.
Vorwurf des Ehebruchs J § 31.

f) Eigentumsvergehen.

Mildere Beurteilung des Diebstahls aus Not J § 90.
Schärfere Beurteilung des gewerbsmäßigen Diebstahls J § 91.

g) Rechtspolizeiliche Vorschriften.

Trunkenheit J § 93.
Unanständige Reden J § 94.

D. Prozeßrecht.

Verbot der Anrufung eines nichtchristlichen Richters T § 12, J § 113.
Strafe für Verletzung dieses Verbots T § 13.
Ein Mohammedaner als Zeuge gegen Christen zugelassen, falls er gottesfürchtig ist T § 76.
Verbot des Eides T § 80, dagegen Reinigungseid J § 83.
Beweis durch Urkunden, Zeugen und Parteieid Ch XXI § 6.
Vollzug richterlicher Urteile Ch IV, Ch IX.
Delegation zur Entscheidung eines Erbschaftsprozesses Ch VIII, Ch XVI Abs. 3.
Schiedsrichter Ch X Abs. 4.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

GEORG REIMER VERLAG BERLIN

Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen

an der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

Herausgegeben von dem Direktor
Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Jährlich ein Band. Preis M. 15.—.

I. Abt.: Ostasiatische Studien. II. Abt.: Westasiatische Studien.
III. Abt.: Afrikanische Studien.

Preis der einzelnen Abteilung M. 6.—.

Archiv für das Studium deutscher Kolonialsprachen.

Herausgegeben von dem Direktor des Seminars für orientalische Sprachen
zu Berlin
Geh. Ober-Regierungsrat Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Bd. I. MISCHLICH, A., Lehrbuch der hausanischen Sprache (Hausasprache) . . . . M. 4.—

Bd. II. FRITZ, G., Chamorro-Wörterbuch. In 2 Teilen. Deutsch-Chamorro und Chamorro-Deutsch . . M. 3.—

Bd. III. WOLFF, R., Grammatik der Kingasprache (Deutsch-Ostafrika, Nyassagebiet) nebst Texten und Wörterverzeichnis . . . . . . M. 6.—

Bd. IV. ERDLAND, P. A., Wörterbuch und Grammatik der Marschallsprache nebst ethnographischen Erläuterungen u. einigen Sprachübungen M. 6.—

Bd. V. COSTANTINI, A., Theoretisch-praktischer Lehrgang der neupommerschen Sprache (Bismarckarchipel) nebst einem deutsch-neupommerschen und neupommersch-deutschen Wörterbuch . . . . M. 6.—

Bd. VI. HENDLE, Die Sprache der Wapogoro (Deutsch-Ostafrika) nebst einem deutsch-chipogoro und chipogoro-deutschen Wörterbuch M. 4.—

GEORG REIMER VERLAG BERLIN

Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin.

Herausgegeben von dem Direktor des Seminars

Geh. Ober-Regierungsrat Professor Dr. EDUARD SACHAU.

Bd. I. LANGE, R., Lehrbuch der japan. Umgangssprache. Zweite Auflage. M. 24.—

Bd. II. v. SAINT PAUL-ILLAIRE, W., Suaheli-Handbuch . . . . . M. 10.50

Bd. III. BÜTTNER, C. G., Wörterbuch der Suahelisprache . . . . . M. 13.—

Bd. IV. PLAUT, H., Japanisches Lesebuch . . . . M. 20.—

Bd. V. MITSOTAKIS, J. K., Praktische Grammatik der neugriechischen Schrift- u. Umgangssprache M. 12.—

Bd. VI. HENRICI, E., Lehrbuch der Ephesprache (Ewe), Anlo-, Anecho- und Dahome-Mundart . . . M. 16.—

Bd. VII. ARENDT, C., Handbuch der nordchinesischen Umgangssprache, I. Teil. Allgemeine Einleitung in das chinesische Sprachstudium M. 24.—

Bd. VIII. BRINCKER, P. H., Lehrbuch der Oshikuanjama (Bantusprache in Deutsch-Südwestafrika) . . M. 16.—

Bd. IX. MORITZ, P., Sammlung arabischer Schriftstücke aus Sansibar und Oman. Mit einem Glossar M. 16.—

Bd. X. BÜTTNER, C. G., Suaheli-Schriftstücke in arabischer Schrift M. 22.—

Bd. XI. MANISSADJIAN, J. J., Mür-sid-i lisan-y ʻosmāni. Lehrbuch der modernen osmanischen Sprache M. 16.—

Bd. XII. 1. 2. ARENDT, C., Einführung in die nordchines. Umgangssprache. 1. Laufender Text. 2. Chinesischer Text der Übungsbeispiele M. 48.—

Bd. XIII. REINHARDT, C., Ein arab. Dialekt, gesprochen in ʻOmān und Sansibar . . . . M. 40.—

Bd. XIV. MITSOTAKIS, J. K., Chrestomathie der neugriechischen Schrift- und Umgangssprache . . . M. 16.—

Bd. XV. LANGE, R., Einführung in die japanische Schrift . . . . . . M. 8.—

Bd. XVI. VIEHE, G., Grammatik des Otjiherero nebst Wörterbuch M. 12.—

Bd. XVII. SACHAU, E., Muhammedanisches Recht nach Schafiitischer Lehre . . . . M. 26.—

Bd. XVIII. VELTEN, C., Märchen und Erzählungen der Suaheli . . M. 8.—

Bd. XIX. LANGE, R., Übungs- und Lesebuch zum Studium der japanischen Schrift . . . . M. 28.—

Bd. XX. MISCHLICH, A., Wörterbuch der Hausasprache. Teil I: Hausa-Deutsch . . . . M. 20.—

DEC 4 -1918